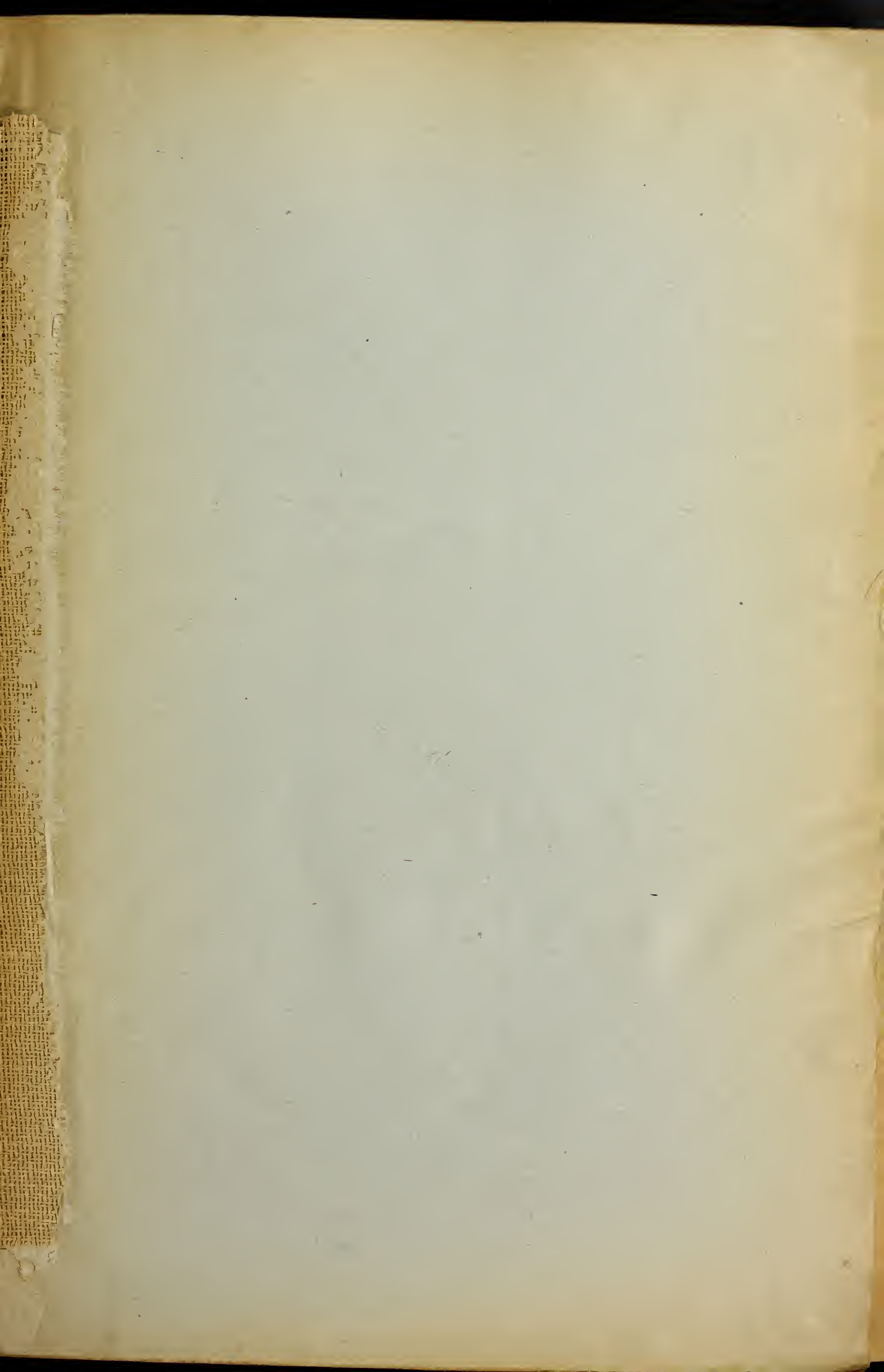
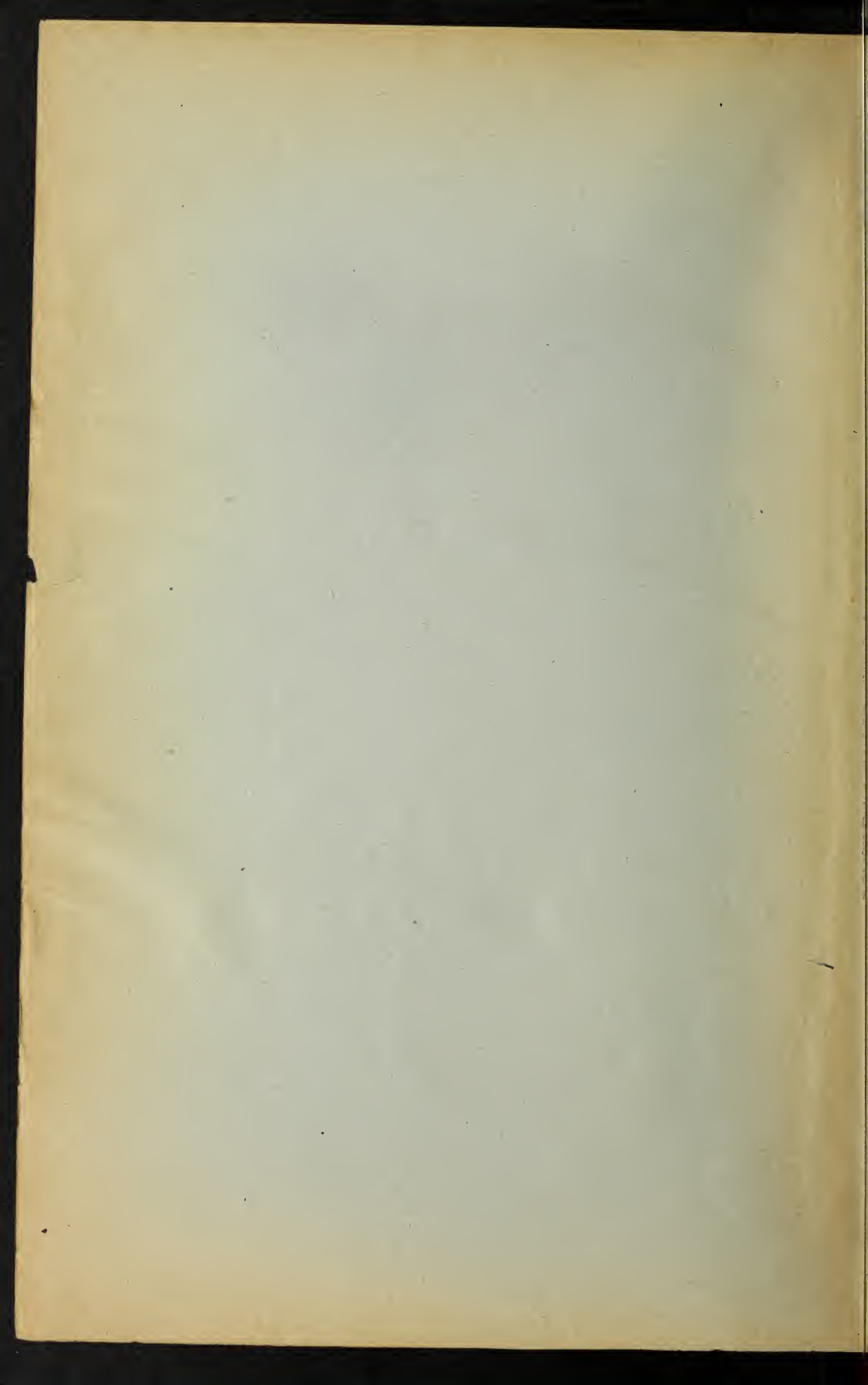






Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

der

Konstituierenden Nationalversammlung

der

Republik Österreich.

1920.

VI. Band.

(Enthaltend die Beilagen 918 bis 1034).

Wien 1920.
Österreichische Staatsdruckerei.
382520

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1920 haben auch für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 zu gelten.

§ 2.

(1) Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 4.000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen, wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswert im Zeitpunkt ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind;

2. fällig werdende Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Österreich zu prolongieren, umzuwandeln oder zu tilgen, sofern damit weder eine Erhöhung der Belastung hinsichtlich des Kapitals oder des Zinsfußes noch eine Einschränkung des dem Staate etwa zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden ist;

4. zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande Kreditoperationen vorzunehmen;

5. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Kreditoperationen, welche zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden oder zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain oder zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande vorgenommen werden, sind bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 5, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund besonderer Gesetze von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, spätestens aber im Jänner 1921 in Sammelreferaten zu berichten.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. August 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Die Grundlage der Staatshaushaltsgebarung bildet dermalen das Gesetz vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1920. Für die Staatshaushaltsgebarung ab 1. August muß daher durch ein neues Budgetprovisorium vorgesorgt werden. Dieses Provisorium wird unter Bedachtnahme auf das parlamentarische Kalendarium (Parlamentsferien, Neuwahlen) auf die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 abgestellt.

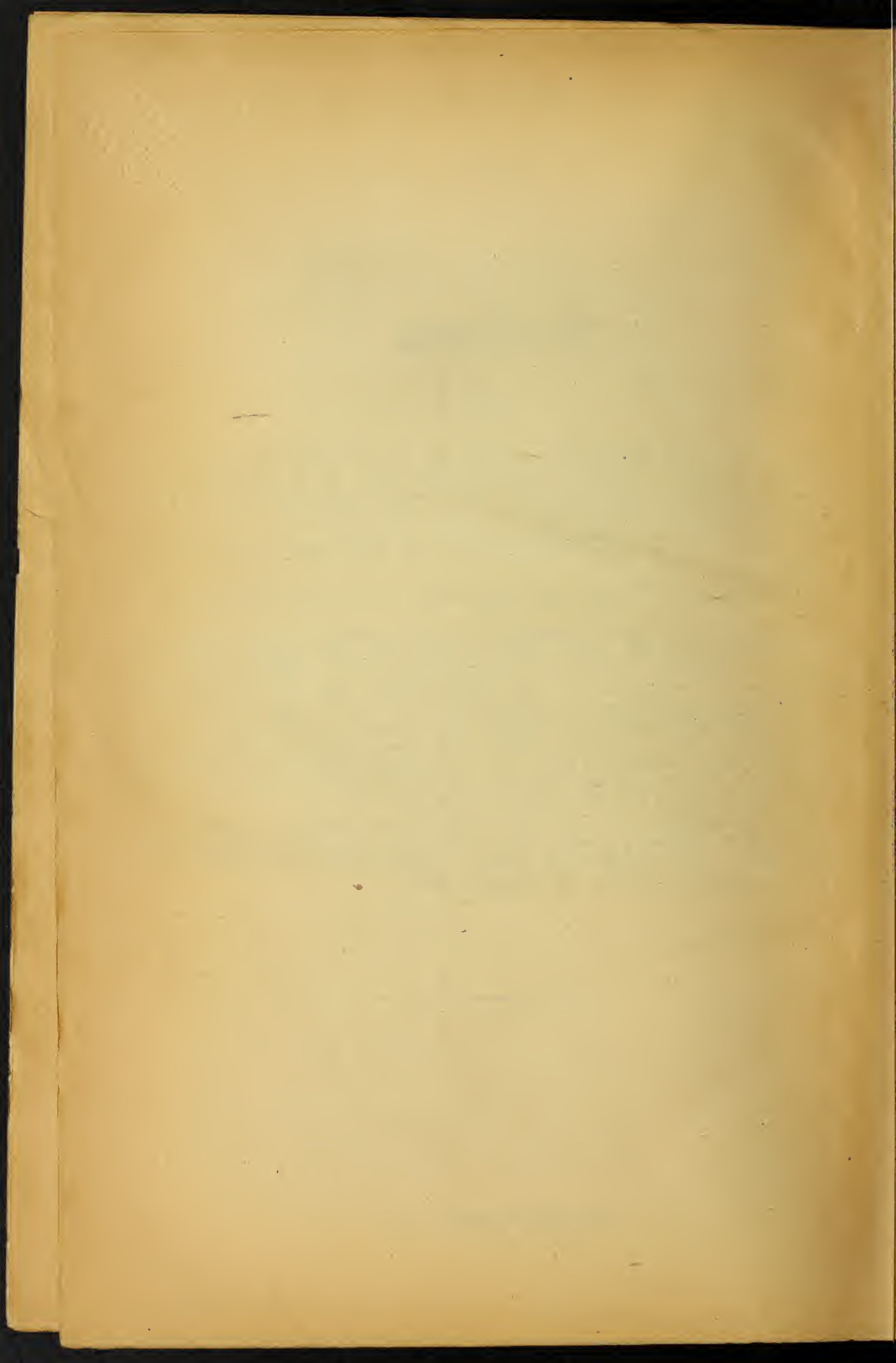
Für dasselbe werden die gleichen Bestimmungen, wie sie im laufenden Budgetprovisorium enthalten sind, vorgeschlagen.

Nur hinsichtlich der Kreditermächtigungen sind Änderungen im § 2 aus folgenden Gründen notwendig:

Da die Arbeiten für den Staatsvoranschlag pro 1920/21 gegenwärtig nicht abgeschlossen sind und der Kreditbedarf für die Zeit des neuen Budgetprovisoriums auch nicht annähernd geschätzt werden kann, wird für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 im § 2, Absatz 1, Punkt 1, eine Kreditermächtigung bis zum Betrage von 4.000 Millionen Kronen erbeten. Im Genehmigungsfalle würden daher zuzüglich der bereits mit dem obenerwähnten Gesetze vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, bewilligten Kreditermächtigung von 2.000 Millionen Kronen der Staatsregierung für den halbjährigen Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 Kreditvollmachten bis zum Betrage von 6.000 Millionen Kronen zur Verfügung stehen, welche das halbjährige Ausmaß des für das abgelaufene Verwaltungsjahr 1919/20 finanzgesetzlich veranschlagten Gebarungsabganges nur mit einem durch die Gesamtlage gebotenen mäßigen Sicherheitskoeffizienten überschreiten.

Um für die Annahme der uns von der Entente angebotenen Lebensmittel- und Rohstoffkredite die formelle gesetzliche Grundlage zu schaffen, wird im neuen Punkt 4 eine besondere Bestimmung aufgenommen. Diese — nicht der Defizitdeckung dienende — Kreditermächtigung kann demgemäß in den nach Punkt 1 vorgesehenen Höchstbetrag nicht eingerechnet werden.

Österreichische Staatsdruckerei. 532320



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Auforstschule nebst Fortbildungsschule zur Verwertung der Auhölzer in Tulln.

Im gesamten Staatsgebiete Deutschösterreichs befindet sich trotz der großen räumlichen Ausdehnung der Auforste keine Lehranstalt zur Ausbildung von ausgesprochenem Auforstpersonal. Die niedere Forstbeamtenschaft erfährt ihre Fachbildung in Anstalten, die zwar zur Bewirtschaftung von forstlichen Betrieben in Gebirgs- und Hügellagen sehr gut organisiert sind, jedoch nicht für diesen Spezialzweig der Forstkultur Vorsorge treffen. Bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die einer rationellen Bewirtschaftung der zahlreichen Auen zukommt, macht sich nun dieser Mangel von geeignetem Personal sehr fühlbar.

Hiezu kommt, daß in Tulln alle Voraussetzungen gegeben sind, eine derartige Anstalt zu errichten. Vor allem ist ein vollkommen geeignetes, bereits im Staatsbesitze befindliches Gebäude, die frühere Pionierkaserne, vorhanden. Dieser Bau wurde zwar teilweise durch die letzten militärischen Bewohner tschechischer Nation vielfach devastiert und dient derzeit in seinen bewohnbaren Teilen für Wohnungen Unbemittelter. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe hat bereits durch Amtsorgane eine Besichtigung der Baulichkeit vorgenommen und sollen vorläufig die dringendsten Wiederherstellungsarbeiten durchgeführt werden, um weiteren Verfall hintanzuhalten. Tulln bietet aber auch noch einen weiteren großen Vorteil als Standort dieser Anstalt, da in der nächsten Umgebung der Stadt weite Auflächen vorhanden sind, die zu Lehr- und Versuchszwecken herangezogen werden können.

Die Auforstschule wird aber nur dann ihrem Zwecke voll und ganz entsprechen können, wenn außer dem eigentlichen forstwirtschaftlichen Kurs auch eine Fortbildungsschule für die gewerbliche Verwertung der Auhölzer angegliedert wird. Diese Verwertung und Aufarbeitung hätte, in richtige Bahnen gelenkt, namentlich im Hinblick auf die bestehende Ausfuhrmöglichkeit eine ganz hervorragende volkswirtschaftliche Bedeutung und würde sich, um die Möglichkeit nur beispielsweise anzudeuten, auf Korbflechterei, Bildschnitzerei, Wagnerei, die verschiedensten Drechslerarbeiten, Pfeifenindustrie und Weichholzmöbelerzeugung erstrecken. Es sind dies Gewerbegebiete, die mit Rücksicht auf die bei rationeller Bewirtschaftung der Auen gewaltigen Mengen von Rohstoffen einer bedeutenden Entwicklung in der Zukunft fähig sind, wenn die nötigen Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der Auen einerseits, der hiemit im Zusammenhang stehenden Gewerbe anderseits durch sachgemäße Bewirtschaftung und Verarbeitung gegeben werden, was am gründlichsten und sichersten durch eine zweckmäßige Fachausbildung erfolgen kann.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens einen Gesetzentwurf über die Errichtung einer Auforstschule, verbunden mit einer Fortbildungsschule für die Verwertung der Auhölzer, in Tulln vorzulegen.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise für Handel und Gewerbe beantragt.

Dr. Ursin.
Größbauer. M. Pauly.
E. Kraft. Wedra.
Krötzl. Birchbauer.
Altenbacher. Wimmer.
Dr. Dinghofer. J. Mayer.

Österreichische Staatsdruckerei. 532620

Antrag

der

Abgeordneten Geisler, Huber und Genossen,

betreffend

Verbilligung, beziehungsweise unentgeltliche Beistellung von Material für den weiblichen Handarbeitsunterricht in den Schulen.

Es ist eine erhobene Tatsache, daß der herrschende Mangel an Materialien für den Handarbeitsunterricht in den Mädchenschulen ein derart großer ist, daß dieser Unterricht nicht mehr ersprießlich erteilt werden kann.

Wie der Staat dem an geeigneten Lehrbüchern herrschenden Mangel, auf Staatskosten Lesebuch Anhänge in großer Zahl zu schaffen gesteuert hat, so möge der gleiche Vorgang auch bei diesem tatsächlich herrschenden Übel in Anwendung kommen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

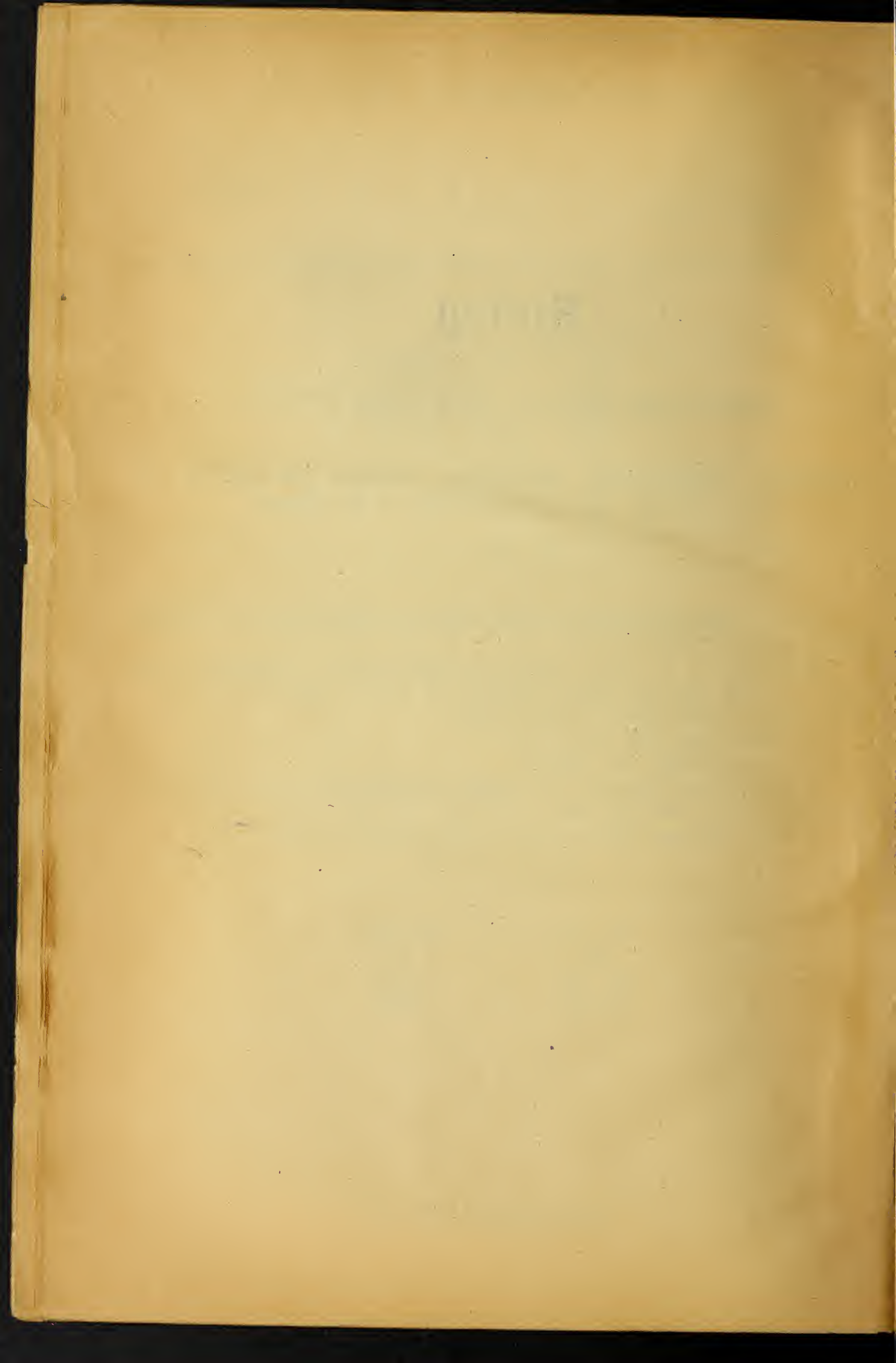
„Die Regierung wird aufgefordert, den weiblichen Handarbeitsunterricht in den Schulen dadurch zu ermöglichen, daß das hiezu nötige Material vom Staate gratis beigestellt werde.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 13. Juli 1920.

Steinegger.	S. Geisler.
Jutz.	Huber.
Dr. Aigner.	Waber.
Jos. Weiß.	Niedrist.
Wiesmaier.	Pischitz.

Österreichische Staatsdruckerei. 532620



Antrag

der

Abgeordneten Paulitsch, Scharfegger und Genossen

wegen

der schleunigsten Durchführung der Drauregulierung in der Gemeinde Flaschberg, Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Kärnten.

Im Jahre 1882 und 1889 wurden in der Gemeinde Flaschberg in Folge Hochwassers der Drau viele Grundstücke der hier schon an und für sich armen Bevölkerung total verwüstet, so daß laut Augenschein des Herrn Bezirkshauptmannes in Spittal Jahrzehnte hindurch die verschütteten Gründe noch unbebaubar sind. Abgesehen davon, daß schon so viel vernichtet wurde, besteht jetzt noch die große Gefahr, daß alle Liegenschaften der hiesigen Gemeinde durch die Drauüberschwemmungen versandet werden. An drei Stellen ist der Damm der Drau durchbrochen und nur provisorisch ausgebessert. Vor Kriegsausbruch ist das entgegengesetzte Ufer massiv verbaut worden, weil daran Großgrundbesitzer und die Südbahn interessiert waren. Die armen Flaschberger wurden auf später vertröstet. Durch die genannte Verbauung des jenseitigen Ufers wird die Wassermenge der Drau zum Flaschberger Ufer derart herübergedrängt, daß bei der Schneeschmelze und bei länger andauerndem Regen die Drau jedesmal über das Ufer heraustritt, wodurch die noch vorhandenen Kulturen immer wieder überschwemmt und teilweise verschüttet werden. Der letzte große Dammriß war im Jahre 1917, wodurch große Kulturflächen vernichtet wurden. Die Draubauregulierungskommission verspricht wohl immer Hilfe, aber es geschieht nichts. Bei der vor kürzerer Zeit durch den Herrn Bezirkshauptmann und den Ingenieur der Draubauregulierungskommission vorgenommenen Besichtigung kam man zwar zum Resultate, daß eine Verbauung der Drau in der Gemeinde Flaschberg absolut notwendig und unaufschiebbar sei, wenn nicht alle Kulturgründe verloren sein sollten, nur fehlt es an erforderlichen Geldmitteln, über die weder die Gemeinde Flaschberg, noch die Regierung verfügt, der nur ein jährlicher Kredit von 70.000 K für die gesamte Drauregulierung zur Verfügung steht. Es ist daher notwendig, diesen Kredit dementsprechend zu erhöhen, damit die unbedingt notwendigen Bauten durchgeführt werden können. Wenn dies nicht geschehen sollte, sind die Bewohner dieser Gemeinde direkt zur Auswanderung gezwungen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

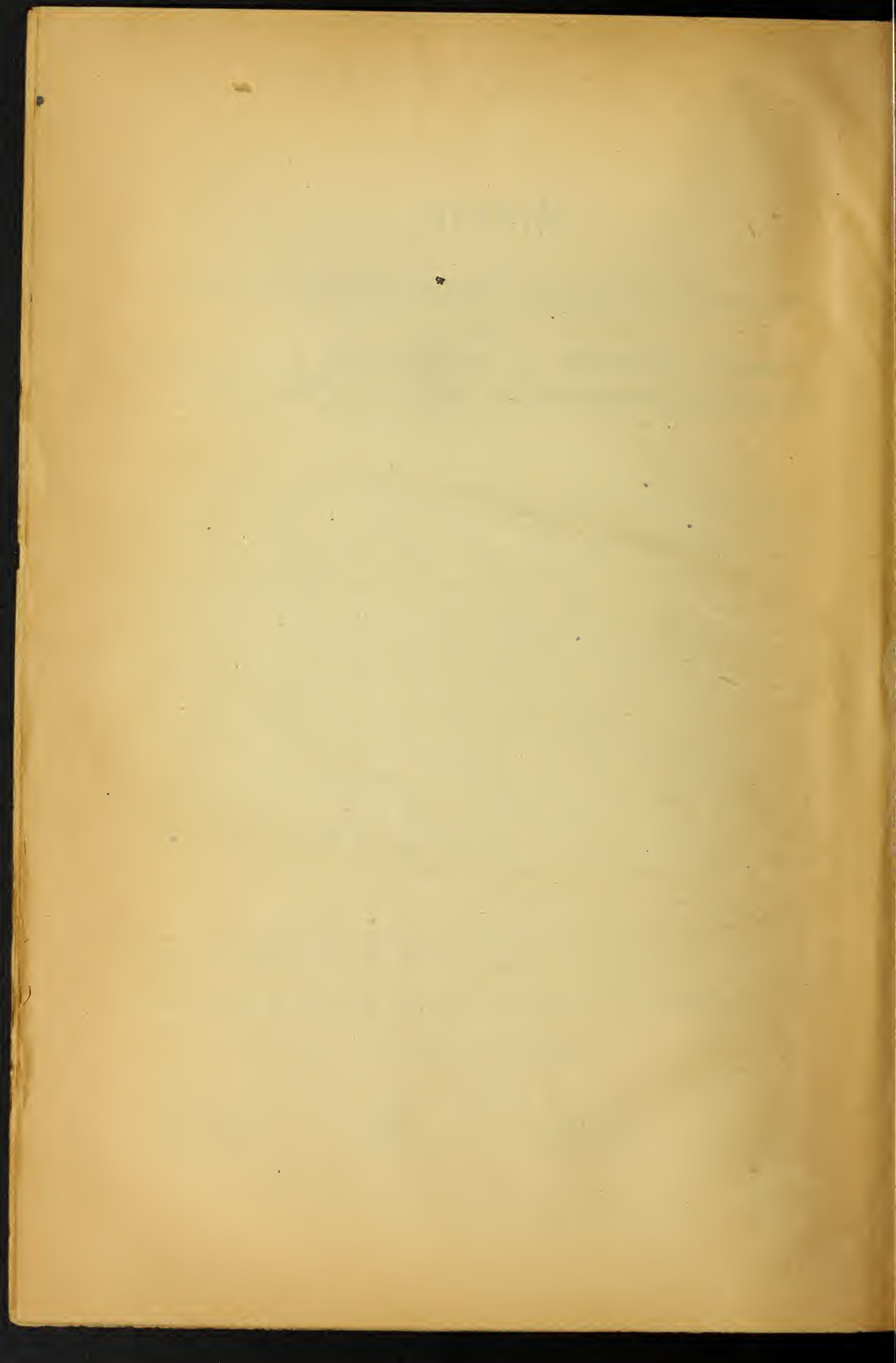
„Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird aufgefordert, die erforderlichen Erhebungen in der Gemeinde Flaschberg vornehmen zu lassen und dann die Vornahme der als notwendig erkannten Bauten durchzuführen.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Handel und Gewerbe beantragt.

Wien, 13. Juli 1920.

	Steinegger.	Klug.	Mich. Paulitsch.
Gürtler.	Dr. J. Wagner.	Spalowski.	Scharfegger.
Fr. Kocher.	Leop. Höchtl.	Dr. Mataja.	Alois Brandl.

Österreichische Staatsdruckerei. 532620



Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (853 der Beilagen), betreffend das Gesetz zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Im § 44 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt wird. Dieser Grundsatz soll durch den angeschlossenen Gesetzentwurf verwirklicht werden.

Der Inhalt des Entwurfes geht aber ein wenig über seinen Titel hinaus, denn er greift im § 17 und in den Ziffern 1, 4 und 5 des § 18 auf das Gebiet des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und des Verfahrens außer Streitsachen über. Dieser Vorgang wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß es nicht anginge, aktive Heeresangehörige zwar im Strafverfahren, nicht aber im zivilgerichtlichen Verfahren der Disziplinargewalt der Gerichte zu unterwerfen und nach Aufhebung der besonderen Militärstrafgerichtsbarkeit auf anderen Gebieten des Prozeßrechtes Sonderbestimmungen aufrecht zu erhalten, die sich aus der zu § 44 des neuen Wehrgesetzes im Widerspruch stehenden Anschauung erklären lassen, daß die aktiven Militärpersonen eine besondere Kaste bilden, die dem Wirkungsbereich der bürgerlichen Behörden soweit wie möglich entzogen werden müsse. Trotz unbedingter Ablehnung dieses undemokratischen Standpunktes fordert aber doch die Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse im militärischen Dienstbetrieb einige Sonderbestimmungen für Heeresangehörige, die an einem Strafverfahren, sei es nun als Beschuldigte oder sei es in einer anderen Eigenschaft, wie zum Beispiel als Privatankläger oder Zeugen beteiligt sind.

Solche Sonderbestimmungen finden sich schon in der geltenden bürgerlichen Strafprozeßordnung, so zum Beispiel die Vorschrift, daß Zeugenladungen an Militärpersonen durch das vorgesetzte Kommando zuzustellen sind (§ 161 StPO.) oder daß von der Vornahme von Hausdurchsuchungen in einem vom Militär besetzten Gebäude dem Kommandanten die Anzeige zu machen und daß ihnen eine vom Kommandanten beigegebene Militärperson beizuziehen ist (§ 140, letzter Absatz, StPO.).

Diese Sonderbestimmungen der Strafprozeßordnung müßten aber vielfach geändert werden, weil sie — wenigstens zum größten Teil — das Bestehen einer besonderen Militärstrafgerichtsbarkeit voraussetzen; auch müßten sie vielfach ergänzt werden, weil sie ja den Fall, daß sich ein aktiver Heeresangehöriger wegen einer von ihm in dieser Eigenschaft begangenen strafbaren Handlung vor einem bürgerlichen Strafgericht als Beschuldigter zu verantworten hat, nicht berücksichtigen. Die Änderungen dieser Sonderbestimmungen und ihre Ergänzung würde infolge des Mangels der Strafprozeßordnung an einheitlichen, für alle am Strafverfahren beteiligten Personen geltenden allgemeinen Vorschriften auf große Schwierigkeiten stoßen. Es ist daher der von der Regierungsvorlage gewählte Vorgang zu

billigen, wonach alle Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige aus der Strafprozeßordnung ausgeschieden und in dem Entwurf übersichtlich zusammengefaßt werden. Das geschieht in den §§ 5 bis 11, deren Inhalt zum großen Teil schon heute geltendes Recht ist, und im § 14.

§ 14 des Entwurfes hebt die durch die §§ 5 bis 11 entbehrlich gewordenen Bestimmungen der Strafprozeßordnung auf und ersetzt, wo es notwendig ist, die Worte „Militär- und Landwehrpersonen“ durch „aktive Heeresangehörige“ und „Militärgerichte“ durch „Feldgerichte“. Denn zur Kriegszeit sollen auch nach dem neuen Wehrgesetze besondere Feldgerichte aufgestellt werden. Die Vorlage des Entwurfes einer besonderen Feldgerichtsordnung wird von der Staatsregierung in der Begründung der Regierungsvorlage für die nächste Zeit in Aussicht gestellt. Der Entwurf will aber schon jetzt auf das Bestehen besonderer Feldgerichte im § 14, Z. 1, 2 und 5, Rücksicht nehmen. Diese Bestimmungen haben Änderungen der §§ 60, 64 und 363, letzter Absatz, StPO. zum Gegenstande, die sich mit Zuständigkeitsfragen beschäftigen. Sie müßten im Falle der Aufhebung der Militärgerichte beseitigt, nach Erlassung der Feldgerichtsordnung aber wieder mit den notwendigen Änderungen in die Strafprozeßordnung eingefügt werden. Es empfiehlt sich daher, diese Änderungen schon jetzt durchzuführen.

Die Ziffer 1 des § 14 enthielt in der Regierungsvorlage eine Ergänzung des Artikels VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und bestimmt, in welchen nach dem Militärstrafgesetze zu beurteilenden Straffachen die Zuständigkeit der Geschwornengerichte einzutreten hat. Da Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung durch den Artikel II der Strafprozeßnovelle vom 15. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 279, in einer Weise geändert worden ist, die eine besondere Vorschrift über die Zuständigkeit der Geschwornengerichte in Strafsachen wegen militärischer Verbrechen entbehrlich macht, hat die Ziffer 1 des § 14 der Regierungsvorlage zu entfallen.

Die Änderung des zweiten Absatzes des § 6 der Vorlage der Staatsregierung wurde vorgenommen, um das Gesetz mit dem in Vorbereitung stehenden Entwurfe eines Gesetzes über die Disziplinarbehandlung von Heeresangehörigen in Einklang zu bringen. Die Änderungen der Absätze 3 und 4 beruhen auf der Erwägung, daß das von der Regierungsvorlage gebrauchte Wort „Wehrmann“ nur die Soldaten ohne Chargengrad bezeichnet und daher zu eng ist.

Durch die Änderung des § 10 der Vorlage der Staatsregierung soll die Erlassung besonderer Vorschriften über die Zeugengebühren entbehrlich werden. Aktive Heeresangehörige sollen auf den Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten in gleicher Weise Anspruch haben wie Zeugen aus dem Zivilstande; einer Entschädigung für Zeitversäumnis bedürfen sie nicht, da ihre Abwesenheit vom Dienste infolge einer Ladung vor das Gericht keine Schmälerung der Gebühren bewirkt.

§ 12 enthält Bestimmungen über die militärischen Ehrenstrafen, die in dem gleichzeitig eingebrachten Entwurfe zu einem Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze ganz neu geregelt werden. Für diese spezifisch militärischen Strafen enthält die bürgerliche Strafprozeßordnung selbstverständlich keine Vorschriften. Diese Lücke soll durch § 12 ausgefüllt werden. Von den Bestimmungen dieses Paragraphen verdienen insbesondere die Vorschriften über die Berufung und die Vollstreckung der Strafe besondere Erwähnung. Ist auf keine Ehrenstrafe erkannt worden, so kann die Berufung von allen dazu berechtigten Personen sowohl zum Nachteil als auch zugunsten des Angeklagten erhoben werden, soweit nicht das Gericht durch die Verhängung einer solchen Strafe seine Strafbefugnis überschritten und dadurch einen Nichtigkeitsgrund geschaffen hat. Diese Vorschrift findet ihre Begründung darin, daß nach § 10, Absatz 2, des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze statt auf Entlassung auf die geringere Strafe der Degradierung zu erkennen ist, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien und noch zum Dienste tauglich ist. Wenn das Gericht in einem solchen Fall auf Entlassung erkannt hat, könnte der öffentliche Ankläger nach § 283 StPO. dagegen nicht berufen. Ebensowenig könnte sich umgekehrt der Angeklagte, dessen Degradierung ausgesprochen wurde, darüber beschweren, daß er nicht entlassen worden ist. Es muß daher abweichend von den allgemeinen Vorschriften das Berufungsrecht besonders geregelt werden.

Nach dem vierten Absatze des § 12 gelten die militärischen Ehrenstrafen in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Urteil in Rechtskraft erwächst. Damit ist jede weitere Vorschrift über die Vollstreckung entbehrlich gemacht.

Schließlich bedürfen auch noch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das standrechtliche Verfahren einer Ergänzung, die im § 13 des Entwurfes vorgenommen wird. Danach kann das Standrecht außer in dem in der Strafprozeßordnung genannten Fällen auch in den im Militärstrafgesetz bezeichneten Fällen der allerschwersten Verletzungen soldatischer Pflichten verhängt werden. In keinem Falle darf es aber, wie es bisher in einem Teile dieser Fälle möglich gewesen ist, ohne vorausgegangene Kundmachung Platz greifen. Ob das Standrecht zu verhängen ist, hat der Staatssekretär für Justiz im

Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen zu entscheiden. Nur im Falle einer Empörung, also der Zusammenrottung bewaffneter Mannschaft, deren Widerstand nur mit Waffengewalt gebrochen werden kann, weil bei Gefahr im Verzuge der Brigadekommandant im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte das Standrecht kundmachen können.

Alle bisher angeführten Bestimmungen des Entwurfes werden von den §§ 2 und 3 an Bedeutung überragt. § 2 enthält eine Ausnahme von den im § 1 StPO. ausgesprochenen Grundsatze, daß niemand wegen einer den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Handlung ohne vorgängiges Strafverfahren in Gemäßheit der Strafprozeßordnung und infolge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles bestraft werden kann. Danach können Verletzungen der besonderen militärischen Dienst- oder Standespflichten, die nur Übertretungen bilden, sowie einiger Übertretungen des Wehrgesetzes, die gleichfalls Verletzungen militärischer Pflichten bilden, solange der Täter aktiver Heeresangehöriger ist, im Disziplinarverfahren geahndet werden, wenn der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält. Der Ausnahme vom § 1 StPO. sollen also etwas engere Schranken gezogen werden als nach § 2 MStPO. Danach konnten bisher alle Vergehen und Übertretungen aktiver Militärpersonen im Disziplinarwege geahndet werden, wenn die angedrohte Strafe nur in einer Geldstrafe oder einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe besteht, also nicht nur minder strafwürdige Verletzungen der militärischen Dienst- oder Standespflichten, sondern auch gemeine strafbare Handlungen, wie zum Beispiel die Übertretung des Diebstahles, des Betruges oder der leichten körperlichen Beschädigung.

Nach dem Entwurfe soll aber über gemeine strafbare Handlungen immer das zuständige Gericht urteilen. Denn es ließe sich nicht rechtfertigen, daß aktive Heeresangehörige, die sich einer gemeinen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte und damit der gerichtlichen Verurteilung mit allen daran geknüpften Folgen entzogen werden. Dagegen entspricht die Bestrafung der rein militärischen Übertretungen im Disziplinarwege einem praktischen Bedürfnisse. Die Gerichte sollen nicht wegen jeder geringfügigen Subordinationsverletzung, Pflichtverletzung im Wachdienste oder Hintansetzung von Dienstvorschriften, die keinen Schaden herbeigeführt haben und nicht auf böser Absicht beruhen, in Anspruch genommen werden. Solche Pflichtwidrigkeiten sollen, wenn sie nur geringfügig sind, von den militärischen Vorgesetzten oder der Disziplinarkommission (§ 44 des Wehrgesetzes) untersucht und bestraft werden. Freilich setzt die Überlassung solcher strafbarer Handlungen an das Disziplinarverfahren eine entsprechende Ausgestaltung dieser Einrichtung und des materiellen Disziplinarstrafrechtes voraus, was durch ein besonderes Gesetz geschehen soll. Die Frage, ob die Ahndung im Disziplinarwege ausreicht, soll der Disziplinarvorgesetzte beurteilen. Er hat also zu entscheiden, ob wegen der genannten gerichtlich strafbaren Handlungen die Anzeige an das Gericht zu erstatten oder das Disziplinarverfahren einzuleiten ist. Lastet auf den Beschuldigten auch der Verdacht einer anderen strafbaren Handlung, die im Disziplinarwege nicht erledigt werden kann, so hat das Gericht stets über alle strafbaren Handlungen zu entscheiden. Ist das Disziplinarverfahren eingeleitet, dann ist ein gerichtliches Verfahren wegen derselben strafbaren Handlung ausgeschlossen. Das Gericht soll nur dann einschreiten können, wenn das eingeleitete Disziplinarverfahren nicht gehörig fortgesetzt wird. Ist der Beschuldigte im Disziplinarverfahren verurteilt oder freigesprochen worden, so kann er wegen derselben strafbaren Handlung nicht auch noch vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet nur dann statt, wenn sich herausstellt, daß das Disziplinarverfahren unzulässig gewesen ist. In einem solchen Falle hat das Gericht das ordentliche Verfahren einzuleiten, im Urteile das Disziplinarerkenntnis aufzuheben und bei der Strafbemessung auf die Disziplinarstrafe, wenn sie schon vollzogen ist, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Der Ausschuß hat im § 2 neben dem Disziplinarvorgesetzten auch die Disziplinarkommission ausdrücklich angeführt, weil auch sie die Sache an das Gericht abzutreten hat, wenn sie die Ahndung im Disziplinarwege nicht für ausreichend erachtet.

Die zweite wichtige Sonderbestimmung ist im § 3 enthalten, der den militärischen Kommanden, Ortsbehörden und Wachen bestimmte gerichtspolizeiliche Aufgaben überträgt. Ist eine strafbare Handlung in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit begangen worden oder besteht der Verdacht, daß eine strafbare Handlung von einem aktiven Heeresangehörigen verübt worden ist, so kommen auch den militärischen Kommanden, Ortsbehörden und Wachen die Befugnisse und Pflichten zu, die sonst von den Sicherheitsbehörden oder Organen zu erfüllen sind. Ihre Befugnisse unterliegen aber der Beschränkung, daß sie eine Haus- oder Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen oder Verhaftungen zum Zwecke der Strafrechtspflege aus eigener Macht nur in den genannten Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser Orte aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen können. Der Justizausschuß hat es für geboten erachtet, im zweiten Absatze des

§ 3 diese Berechtigung militärischer Behörden und Wachen ausdrücklich von den im § 141 StPO. für die Vornahme der Hausdurchsuchung durch Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane ohne richterlichen Befehl aufgestellten Voraussetzungen abhängig zu machen, um jeden Zweifel über die Grenzen dieser Berechtigung hintanzuhalten. Ferner hat der Justizausschuß in Anlehnung an das geltende Recht die Befugnis der Wachen, Vorgesetzte und Höhere aus eigener Macht zu verhaften, auf die Fälle eingeschränkt, daß der Vorgesetzte oder Höhere bei Verübens eines Verbrechens betreten wird oder die Wache tätlich angreift.

In § 3 der Regierungsvorlage war ferner eine Bestimmung darüber enthalten, daß militärische Behörden und Wachen außerhalb militärischer Gebäude auch Zivilpersonen wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung verhaften können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Organe der Sicherheitsbehörden vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann.

Der Justizausschuß hat diese Bestimmung gestrichen, zunächst aus dem Grunde, weil das vorliegende Gesetz nicht die Rechte der Heeresangehörigen gegenüber den Zivilpersonen, sondern die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen zu regeln hat und zweitens aus dem Grunde, weil diese Bestimmung mit Rücksicht auf § 93 StG. und die §§ 231 und 237 MStG. (in Zukunft §§ 608 und 614 StG.) entbehrlich ist und leicht zu Mißverständnissen führen könnte.

§ 4 führt für aktive Heeresangehörige einen neuen Haftgrund ein: Aktive Heeresangehörige, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, sollen auch dann in Haft genommen werden können, wenn es die Aufrechthaltung der militärischen Zucht und Ordnung fordert. Auch diese Bestimmung ist nur für das Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten etwas Neues. Sie ist schon in der Militärstrafprozeßordnung enthalten und auch der deutsche Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit, anerkennt ihre Notwendigkeit im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin. Da das Gericht allein alle für das Vorhandensein dieses Haftgrundes in Betracht kommenden Verhältnisse nicht beurteilen kann, schreibt § 4 vor, daß es vor Verhängung oder Aufhebung der Haft aus diesem Grunde dem militärischen Kommando Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat.

Keine Änderung des geltenden Rechtes, sondern nur eine Richtigstellung im Sinne der neuen Wehrverfassung enthält die durch § 15 vorgenommene Änderung des Wortlautes einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten.

§ 17 führt die Gleichstellung der aktiven Heeresangehörigen und Gendarmeriepersonen auch im Sühneverfahren vor den Gemeindevermittlungsämtern durch und § 18 zählt die Gesetzesstellen auf, die mit dem Wegfall der Militärgerichtsbarkeit hinfällig werden. In der Ziffer 8 des § 18 werden auch die kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, und vom 16. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 183, über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen als aufgehoben erklärt, was damit zu rechtfertigen ist, daß diese Verordnungen hauptsächlich aus militärischen Rücksichten im Kriege erlassen worden und im Frieden entbehrlich sind.

Der Wegfall des Obersten Militärgerichtshofes würde eine Änderung des § 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, über die Auswahl der zur Mitwirkung an dem Verfahren berufenen Richter notwendige machen. Der dritte Absatz des § 4 dieses Gesetzes wird dadurch entbehrlich, daß Artikel 3, § 2 des Gesetzentwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze (917 der Beilagen) die Frage allgemein regelt, inwieweit strafbare Handlungen, die von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie begangen worden sind, nach dem Militärstrafgesetze zu beurteilen sind. Der Justizausschuß schlägt vor, die gebotene Gelegenheit zur Änderung des genannten Gesetzes dazu zu benutzen, die Sondergerichtsbarkeit des Obersten Gerichtshofes für die Fälle militärischer Pflichtverletzungen von Kommandanten im Kriege zu beseitigen und diese Fälle den nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung zuständigen Gerichten zuzuweisen.

Nach § 19 soll das Gesetz an einem von der Staatsregierung zu bestimmenden Tage, längstens aber am ersten Tage des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit treten, also, wenn es im Juli kundgemacht werden sollte, am 1. Oktober 1920. Der Justizausschuß schlägt vor, diesen Tag als den Tag des Inkrafttretens im Gesetze selbst festzulegen, davon aber für den § 15 eine Ausnahme zu machen; er soll mit Rücksicht auf die Bildung der Urlisten der Geschwornen und Schöffen, die schon im September anzulegen sind, sofort in Kraft treten.

Einen großen Raum nehmen die Übergangsbestimmungen (§§ 20 bis 29) ein. Sie beruhen auf dem Grundgedanken, daß die vollständige Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit den Fortbestand der Militärgerichten bis zur Erledigung aller bei ihnen anhängigen Sachen ausschließt. Alle diese Strafsachen sollen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes auf die nach der Strafprozeßordnung zuständigen bürgerlichen Strafgerichte übergehen. Dabei sollen die Strafsachen, in denen noch kein Urteil gefällt ist,

in den Stand der Voruntersuchung, wenn es sich aber nur um Übertretungen handelt, in den Stand der Vorerhebungen treten. Das Rechtsmittelverfahren gegen militärgerichtliche Urteile ist zwar vor den bürgerlichen Gerichten, aber nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung durchzuführen; dabei haben an Stelle der Divisionsgerichte die Landes- oder Kreisgerichte und an Stelle des Obersten Militärgerichtshofes der Oberste Gerichtshof zu treten. Ferner regeln die Übergangsbestimmungen die Fragen, die daraus entstehen, daß einzelne Gegenstände, wie die Verfolgung strafbarer Handlungen, die nur auf Begehren des Verletzten verfolgt werden, die Kosten des Strafverfahrens und die Unterbrechung der Verjährung in der Militärstrafprozeßordnung anders geregelt sind als im allgemeinen Strafrecht.

§ 27 enthält Zuständigkeitsvorschriften für die Ausstellung von Amtszeugnissen über das Erlöschen von Straffolgen, über die Tilgung von Verurteilungen und über die gnadenweise Nachsicht von Strafen, die von Militärgerichten ausgesprochen worden sind.

§ 28 regelt im gleichen Sinne wie das Gesetz über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, die Frage, welche Personen in der Republik Österreich den Anspruch auf Tilgung der Verurteilung zusteht, die von einem Militärgerichte der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht verurteilt worden sind.

Die § 29 und 30 der Vorlage der Staatsregierung wurden vom Justizausschusse gestrichen, um die Justizverwaltung bei der Verwendung der aus dem Militärrichterstande übernommenen Richter nicht zu sehr zu beschränken. Es genügt zu bestimmen, daß für den Rest des laufenden Jahres bei den Gerichten die Geschäfte neu verteilt werden können.

In der Vollzugsklausel wird der Staatssekretär für Justiz auch ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen die Übernahme der militärgerichtlichen Strafsachen und die Aufbewahrung der Akten über die rechtskräftig erledigten militärgerichtlichen Sachen betreffenden Verfügungen zu treffen.

Der Entwurf will die ihm durch § 44 des neuen Wehrgesetzes gesetzte Aufgabe in möglichst einfacher und zweckmäßiger Weise lösen.

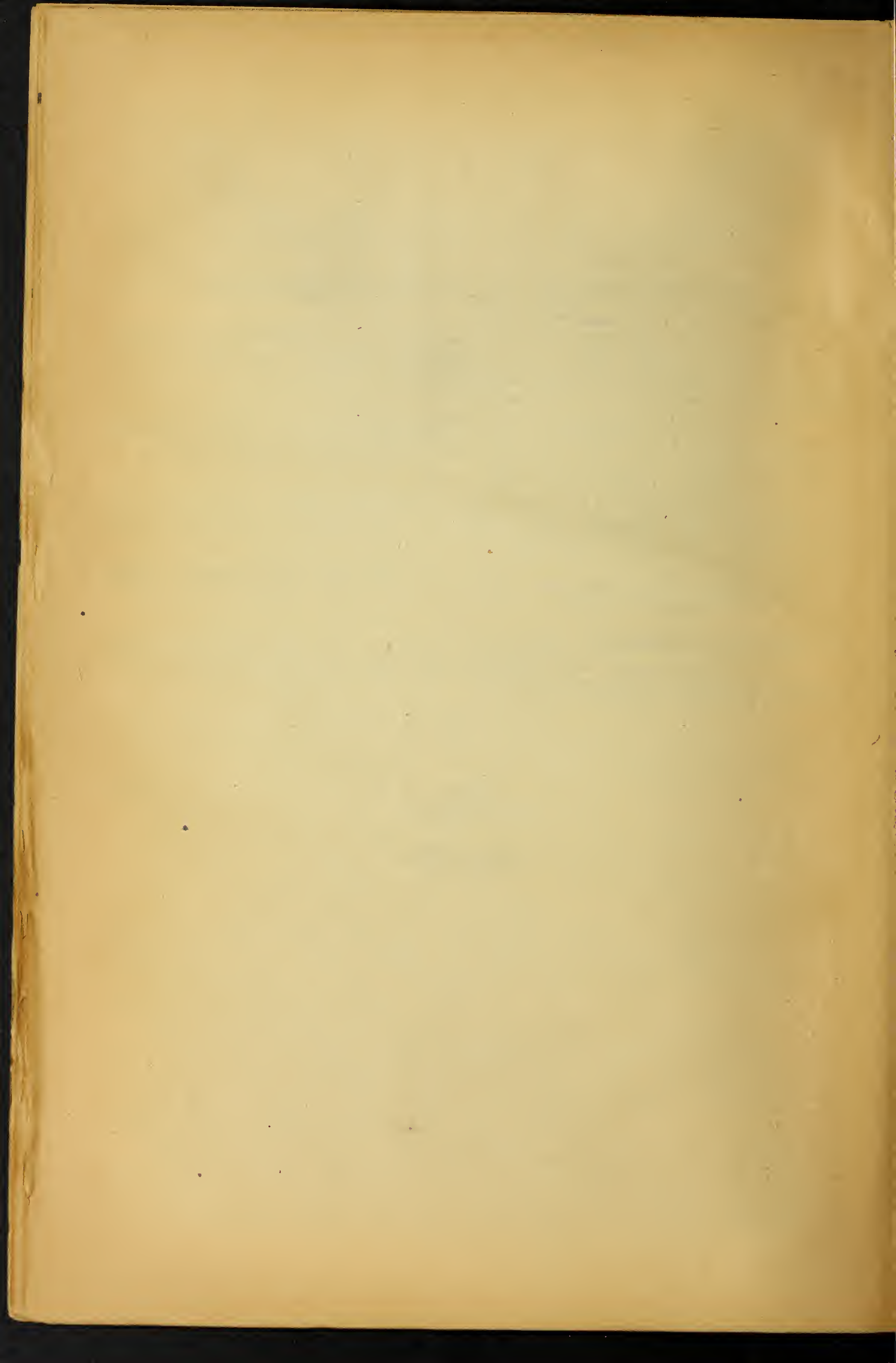
Sohin stellt der Justizausschuß den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Justizausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 13. Juli 1920.

Rieger,
Obmannstellvertreter.

Anton Hölzl,
Berichterstatter.



Vorlage der Staatsregierung:

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Alle Heeresangehörigen unterstehen im Frieden der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen auch auf Heeresangehörige Anwendung.

(3) Die Feldgerichtsbarkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

(1) Verletzungen der besonderen Militärdienst- und Standespflichten, die nur Übertretungen bilden, und die von aktiven Heeresangehörigen begangenen Übertretungen der §§ 38, 39, Absatz 1, und 40 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, können, solange der Täter aktiver Heeresangehöriger ist, im Disziplinarverfahren geahndet werden, wenn der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.

Anträge des Ausschusses:

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden. (2. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

(1) Verletzungen der besonderen **militärischen** Dienst- und Standespflichten, die nur Übertretungen bilden, und die von aktiven Heeresangehörigen begangenen Übertretungen der §§ 38, 39, Absatz 1, und 40 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, können, solange der Täter aktiver Heeresangehöriger ist, im Disziplinarverfahren geahndet werden, wenn der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird und der Disziplinarvorgesetzte **oder die Disziplinarkommission** ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.

Anträge der Staatsregierung:

(2) Ein gerichtliches Verfahren ist wegen einer solchen Handlung nur zulässig, wenn kein Disziplinarverfahren eingeleitet oder das eingeleitete nicht gehörig fortgesetzt wird.

(3) Ist der Beschuldigte im Disziplinarverfahren verurteilt oder freigesprochen worden, so kann er wegen derselben Tat gerichtlich nur verfolgt werden, wenn das Disziplinarverfahren nach der Art der strafbaren Handlung oder wegen ihres Zusammentreffens mit einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art unzulässig war. In diesem Fall ist auf die etwa bereits vollzogene Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen und das Disziplinarerkenntnis im Urteil aufzuheben.

(4) Während des Disziplinarverfahrens ruht die gerichtliche Verjährung.

§ 3.

(1) Ist eine strafbare Handlung in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit begangen worden oder besteht der Verdacht, daß eine strafbare Handlung von einem aktiven Heeresangehörigen verübt worden sei, so kommen in Beziehung auf diese Handlungen die nach den §§ 24, 25, 36, 86, 87, 88, 141, 177 und 415 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, den Sicherheitsbehörden obliegenden Rechte und Pflichten auch den militärischen Kommanden und Ortsbehörden und die den Sicherheitsorganen obliegenden Rechte und Pflichten auch den militärischen Wachen zu. Unter Wachen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind auch die Inspektionschargen und Patrouillen zu verstehen.

(2) Doch können militärische Kommanden, Ortsbehörden und Wachen eine Haus- oder Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen und die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Zwecke der Strafrechtspflege aus eigener Macht nur in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser Orte aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen; andere Personen außerhalb dieser Orte wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung in vorläufige Verwahrung zu nehmen, sind sie nur berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Organe der Sicherheitsbehörden vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann.

Anträge des Ausschusses:

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 3.

(1) Unverändert.

(2) Doch können militärische Kommanden, Ortsbehörden und Wachen eine Haus- oder Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen und die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Zwecke der Strafrechtspflege aus eigener Macht nur in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser Orte aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen. **Militärischen Kommanden und Ortsbehörden stehen diese Befugnisse überdies nur bei Gefahr im Verzuge, den Wachen nur dann zu, wenn gegen jemand ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen.**

(3) **Wachen können Vorgesetzte und Höhere aus eigener Macht nur verhaften, wenn diese bei Ver-**

Anträge des Ausschusses:

(3) Personen, die nicht zu den aktiven Heeresangehörigen gehören, dürfen zum Zwecke ihrer Vernehmung durch militärische Kommanden oder Ortsbehörden weder zwangsweise vorgeführt noch zur Aussage vor diesen gezwungen werden.

§ 4.

(1) Die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren Handlung verdächtigen aktiven Heeresangehörigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter (§ 177 St. P. O.) kann von dem ihm vorgesetzten Kommando oder der nächsten militärischen Ortsbehörde auch dann angeordnet werden, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die Verhaftung fordert.

(2) Aus diesem Grunde kann gegen aktive Heeresangehörige, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, auch vom Gerichte die vorläufige Verwahrung angeordnet oder die Untersuchungshaft verhängt werden. Doch hat das Gericht in einem solchen Falle, wenn nicht schon ein Antrag des dem Beschuldigten vorgesetzten militärischen Kommandos vorliegt, diesem vor Verhängung oder Aufhebung der Haft womöglich Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5.

Zur Kriegszeit (§ 16 des Gesetzes vom . . . . . . 1920, St. G. Bl. Nr. . .) findet die Untersuchungshaft gegen Heeresangehörige, die zur aktiven Dienstleistung einberufen sind, nur dann statt, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das mit einer strengeren Strafe als mit einer fünfjährigen Kerkerstrafe bedroht ist.

§ 6.

(1) Von jeder Ladung und von jeder Verhaftung oder Enthaftung eines aktiven Heeresangehörigen sowie von der Anordnung des Vollzuges der gegen aktive Heeresangehörige verhängten Freiheitsstrafen ist das unmittelbar vorgesetzte Kommando zu benachrichtigen; die Benachrichtigung von der Ladung hat zu entfallen, wenn diese durch das vorgesetzte Kommando zugestellt wird oder wenn sich der Geladene auf Urlaub befindet.

(2) Die Einleitung und das Ergebnis des Strafverfahrens gegen einen aktiven Heeresangehörigen sind seinem Standeskörper anzuzeigen. Im Falle der Verurteilung ist in der Anzeige der Tag anzugeben, an dem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

Anträge der Staatsregierung:

übung eines Verbrechens betreten werden oder die Wache tätlich angreifen.

(4) Personen, die nicht zu den aktiven Heeresangehörigen gehören, dürfen zum Zwecke ihrer Vernehmung durch militärische Kommanden oder Ortsbehörden weder zwangsweise vorgeführt noch zur Aussage vor diesen gezwungen werden.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Zur Kriegszeit (§ 545 des **Strafgesetzes** [ ]) findet die Untersuchungshaft gegen Heeresangehörige, die zur aktiven Dienstleistung einberufen sind, nur dann statt, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das mit einer strengeren Strafe als mit einer fünfjährigen **Freiheitsstrafe** bedroht ist.

§ 6.

(1) Unverändert.

(2) Die Einleitung [ ] des Strafverfahrens gegen einen aktiven Heeresangehörigen sind seinem **Disziplinarvorgesetzten** anzuzeigen. **Diesem sind nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens die Akten zur Einsicht zu übersenden.**

Anträge der Staatsregierung:

(3) Ebenso ist die Verurteilung eines Wehrmannes der Reserve seinem Standeskörper bekanntzugeben.

(4) Die bevorstehende Entlassung eines aktiven Wehrmannes aus einer Strafanstalt ist von der Verwaltung dem nächstgelegenen militärischen Kommando oder der nächsten militärischen Ortsbehörde anzuzeigen, damit die zur Übernahme notwendigen Verfügungen rechtzeitig getroffen werden können.

§ 7.

Von Amtshandlungen der Gerichte und Sicherheitsbehörden und ihrer Organe in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten ist deren Kommandant vorher in Kenntnis zu setzen; auf sein Verlangen ist ein von ihm beigegebener aktiver Heeresangehöriger zuzuziehen.

§ 8.

Ladungen und gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen sind an aktive Heeresangehörige in der Regel durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando zuzustellen. Dieses hat das rechtzeitige Erscheinen des Geladenen zu veranlassen und ihn nötigenfalls auch ohne ein besonderes darauf gerichtetes Ersuchen dem Gerichte vorzuführen.

§ 9.

(1) Heeresangehörige sind bei ihrer Vernehmung als Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige um ihren Standeskörper und ihre Charge und, wenn sie als Beschuldigte vernommen werden, auch um den Tag zu befragen, an dem ihre Präsenzdienstpflicht begonnen hat (§§ 166, 199 und 240 St. P. O.).

(2) Die Charge und der Standeskörper des Beschuldigten sind in der Anklageschrift (§ 207, Z. 1, St. P. O.), im Strafantrage (§ 496 St. P. O.), in der Urteilsausfertigung (§ 270, Z. 2, St. P. O.), in der öffentlichen Vorladung (§ 423, Z. 1, St. P. O.), in Steckbriefen und Personsbeschreibungen (§ 416 St. P. O.) und in allen Benachrichtigungen militärischer Stellen (§ 6) anzugeben.

§ 10.

Die Gebühren der aktiven Heeresangehörigen, die vor einem außer ihrem Standorte befindlichen Strafgericht als Zeugen erscheinen, werden durch besondere Vorschriften bestimmt.

Anträge des Ausschusses:

(3) [ ] Die Verurteilung eines **Unteroffiziers oder** Wehrmannes der Reserve **ist** seinem Standeskörper bekanntzugeben.

(4) Die bevorstehende Entlassung eines aktiven **Heeresangehörigen** aus einer Strafanstalt ist von der Verwaltung dem nächstgelegenen militärischen Kommando oder der nächsten militärischen Ortsbehörde anzuzeigen, damit die zur Übernahme notwendigen Verfügungen rechtzeitig getroffen werden können.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Für die Gebühren der als Zeugen geladenen aktiven Heeresangehörigen gelten dieselben Vorschriften wie für Zivilpersonen. Auf Entschädigung für Zeitversäumnis haben sie keinen Anspruch.

Anträge der Staatsregierung:

§ 11.

Der Vollzug der gegen einen Heeresangehörigen ausgesprochenen Freiheitsstrafe kann auch dann aufgeschoben oder unterbrochen werden (§§ 401 und 401 a St. P. O.), wenn der Standeskörper aus militärdienstlichen Gründen darum ansucht.

§ 12.

(1) Die Strafen der Degradierung, der Unfähigkeit zur Beförderung und der Entlassung (§§ 8 bis 13 des Gesetzes vom . . . . .) sind im Urteil auszusprechen (§ 260, Z. 3, St. P. O.).

(2) Das Protokoll über die Hauptverhandlung und die Ausfertigung des Urteils kann in einem solchen Fall nicht durch den im § 458, Absatz 2, St. P. O. bezeichneten Vermerk ersetzt werden.

(3) Hat das Gericht auf eine der im ersten Absatz bezeichneten Strafen erkannt, so kann die Berufung (§§ 283, 346, 464, Z. 2, und 501 St. P. O.) von allen dazu berechtigten Personen zum Nachteil oder zugunsten des Angeklagten ergriffen werden, soweit nicht der im § 281, Z. 11, St. P. O. erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt. Zum Nachteil des Angeklagten kann die Berufung auch dann ergriffen werden, wenn auf keine dieser Strafen erkannt worden ist. Die Berufung gegen die vom Gericht ausgesprochenen Strafen dieser Art hat aufschiebende Wirkung, hindert aber nicht die Vollstreckung der anderen Strafen, worauf im Urteil erkannt worden ist (§§ 294, Absatz 1, 466 und 501 St. P. O.).

(4) Die im ersten Absatze bezeichneten Strafen gelten in dem Zeitpunkte als vollzogen, in dem das Urteil in Rechtskraft erwächst.

(5) Die mit der Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung und Entlassung verbundenen Wirkungen werden durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht berührt; sie werden erst durch die im wiederaufgenommenen Verfahren ergehende Entscheidung, und zwar nur dann und insoweit aufgehoben, als sie nicht auch nach dieser Entscheidung einzutreten haben.

§ 13.

(1) In den im Militärstrafgesetze bezeichneten Fällen der Subordinationsverletzung nach den §§ 147 und 148, der Meuterei nach den §§ 161 bis 164, der Empörung nach § 168, der Desertion nach § 193 a, der Feigheit nach § 255, der Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 262 und 264 und der Plünderung nach § 499 kann gegen aktive Heeresangehörige das Standrecht stattfinden, wenn

Anträge des Ausschusses:

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

(1) Die Strafen der Degradierung, der Unfähigkeit zur Beförderung und der Entlassung (§§ **539** bis **544** des **Strafgesetzes** [ ]) sind im Urteil auszusprechen (§ 260, Z. 3, St. P. O.).

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

§ 13.

(1) In den im [ ] Strafgesetze bezeichneten Fällen der Subordinationsverletzung nach den §§ **550** und **551**, der Meuterei nach den §§ **563** bis **566**, der Empörung nach § **570**, der Desertion nach § **585**, der Feigheit nach § **632**, der Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ **639** und **641** und der Plünderung nach § **680** kann gegen aktive Heeresangehörige das Standrecht stattfinden,

Anträge der Staatsregierung:

die in den einzelnen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind oder wenn diese Verbrechen in einer die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise um sich greifen.

(2) Das Erkenntnis über die Notwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht dem Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz zu. Im Falle einer Empörung ist jedoch bei Gefahr im Verzuge auch der Brigadekommandant berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte das Standrecht kundzumachen.

(3) Das Standrecht kann für bestimmte Gebiete oder für die Angehörigen eines oder mehrerer Truppenkörper oder Abteilungen kundgemacht werden.

(4) Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten hat, ist den Kommandanten der in Betracht kommenden Heeresabteilungen mitzuteilen. Diese haben die Verkündung des Standrechtes auf die in den militärischen Dienstvorschriften vorgeschriebene Weise und durch Vorlesen vor der ausgerückten Mannschaft zu veranlassen. Diese Bestimmungen sind auch in den in der Strafprozeßordnung geregelten Standrechtsfällen anzuwenden.

(5) Liegen die im § 442, Absatz 2, St. P. O. angeführten Voraussetzungen in einem Falle vor, der vom Gesetz mit dem Tod durch Erschießen bedroht ist, so hat das Standgericht an Stelle dieser Strafe auf Kerker und, wenn die strafbare Handlung im ordentlichen Verfahren mit schwerem Kerker zu bestrafen gewesen wäre, auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 14.

Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, und das Einführungsgesetz dazu werden durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im Artikel VI des Einführungsgesetzes ist nach der Ziffer 25 einzuschalten:

„26. Verbrechen nach dem Militärstrafgesetz, wenn nach dem Gesetz mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist oder wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen."

2. § 60 hat zu lauten:

„Die Zuständigkeit der Feldgerichte wird durch die Feldgerichtsordnung bestimmt. Ergibt sich

Anträge des Ausschusses:

wenn die in den einzelnen Bestimmungen des [ ] Strafgesetzes bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind oder wenn diese Verbrechen in einer die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise um sich greifen.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

§ 14.

Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, [ ] wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

[ ]

1. § 60 hat zu lauten:

„Die Zuständigkeit der Feldgerichte wird durch die Feldgerichtsordnung bestimmt. Ergibt sich

Anträge der Staatsregierung:

im Laufe eines Verfahrens die Zuständigkeit eines Feldgerichtes, so ist das Verfahren abzubrechen und die Sache an das zuständige Feldgericht abzutreten."

3. Im dritten Satz des ersten Absatzes des § 64 ist zwischen den Worten „zweiter Instanz" und „streitig" einzuschalten:

„oder zwischen einem bürgerlichen Gericht und einem Feldgericht".

4. Im § 83 haben die Worte: „Militär- und Landwehrpersonen sowie" zu entfallen.

5. Die Ziffer 2 des zweiten Absatzes des § 103 hat zu lauten:

„aktive Heeresangehörige und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener;"

6. Im letzten Absatze des § 363 ist das Wort „Militärgerichtsbarkeit" durch „Feldgerichtsbarkeit" und die Worte „Militärgericht" durch „Feldgericht" zu ersetzen.

7. Im § 431 haben die Worte „und auch dem General- oder Militär- und Landwehrkommando des Kronlandes zur Verständigung der unterstehenden Truppen- (Landwehr-)körper bekanntzugeben" zu entfallen.

8. Zu entfallen haben ferner der letzte Absatz des § 140, der erste und dritte Absatz des § 161, der vierte Absatz des § 180, § 223, der letzte Satz des § 233, der letzte Absatz des § 383 und die §§ 401b und 438.

§ 15.

Das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Die Ziffer 2 des § 3 hat zu lauten:

„die aktiven Heeresangehörigen;"

2. Die Ziffer 3 des § 4 hat zu entfallen.

3. Im § 5 hat der zweite Satz des vierten Absatzes zu entfallen.

4. Im ersten Absatze des § 16 haben die Worte „und wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) zur militärischen Dienstleistung erfolgt ist," zu entfallen.

5. Im § 18 haben die Worte „aus der Jahresliste vorerst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden. Sodann werden" und das Wort „übrigen" zu entfallen.

Anträge des Ausschusses:

im Laufe eines Verfahrens die Zuständigkeit eines Feldgerichtes, so ist das Verfahren abzubrechen und die Sache an das zuständige Feldgericht abzutreten."

2. Im dritten Satz des ersten Absatzes des § 64 ist zwischen den Worten „zweiter Instanz" und „streitig" einzuschalten:

„oder zwischen einem bürgerlichen Gericht und einem Feldgericht".

3. Im § 83 haben die Worte: „gegen Militär- und Landwehrpersonen sowie" zu entfallen.

4. Die Ziffer 2 des zweiten Absatzes des § 103 hat zu lauten:

„aktive Heeresangehörige und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener;"

5. Im letzten Absatze des § 363 ist das Wort „Militärgerichtsbarkeit" durch „Feldgerichtsbarkeit" und **das Wort** „Militärgericht" **jedesmal** durch „Feldgericht" zu ersetzen.

6. Im § 431 haben die Worte „und auch dem General- oder Militär- und Landwehrkommando des Kronlandes zur Verständigung der unterstehenden Truppen-(Landwehr-)körper bekanntzugeben" zu entfallen.

7. Zu entfallen haben ferner der letzte Absatz des § 140, der erste und dritte Absatz des § 161, der vierte Absatz des § 180, § 223, der letzte Satz des § 233, der letzte Absatz des § 383 und die §§ 401b und 438.

§ 15.

Das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornen- **und Schöffenlisten** in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, **und vom 15. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 279,** wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Die Ziffer 2 des § 3 hat zu lauten:

„die aktiven Heeresangehörigen;"

2. Die Ziffer 3 des § 4 hat zu entfallen.

3. Im § 5 hat der zweite Satz des vierten Absatzes zu entfallen.

4. Im ersten Absatze des § 16 haben die Worte „und wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) zur militärischen Dienstleistung erfolgt ist," zu entfallen.

5. Im § 18 haben die Worte „aus der **Geschwornen**jahresliste vorerst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden. Sodann werden" und das Wort „übrigen" zu entfallen.

Anträge der Staatsregierung:

§ 16.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„(1) Die Gerichtsbarkeit in allen Strafsachen, die sich auf die unter § 1, Absatz 1, aufgezählten Gegenstände beziehen, kommt ausschließlich dem Obersten Gerichtshof zu.

(2) Er entscheidet in einem Senate, der aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, sechs Richtern und einem Schriftführer besteht. Die sechs Richter und zwei Ersatzmänner werden vom Obersten Gerichtshof aus seiner Mitte gewählt. Dem Senate haben womöglich zwei Richter anzugehören, die aus dem Militärrichterstande hervorgegangen sind.

(3) Als öffentlicher Ankläger hat der Generalstaatsanwalt oder einer seiner Stellvertreter einzuschreiten.

(4) Für das Verfahren werden beim Obersten Gerichtshof ein oder mehrere Untersuchungsrichter bestellt. Sie sind vom Staatssekretär für Justiz aus dem Stande der richterlichen Beamten beizustellen.

(5) Beim Obersten Gerichtshof wird ferner eine Ratskammer aus drei Mitgliedern errichtet, von denen der Rangälteste den Vorsitz führt. Die Mitglieder und zwei Stellvertreter werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bestimmt."

2. Der dritte Absatz des § 4 hat zu entfallen.

§ 17.

Das Gesetz vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150 (über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren), abgeändert und ergänzt werden, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im Artikel I hat der letzte Absatz des § 2 zu lauten:

„Aktive Heeresangehörige und Mitglieder der Gendarmerie und Sicherheitswache sind durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando oder Amt zu laden."

2. Im Artikel II hat der letzte Absatz des § 1 zu lauten:

Anträge des Ausschusses:

§ 16.

(1) **Die §§ 3 und 4 des Gesetzes** vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, **in der Fassung vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 582, werden aufgehoben.**

(2) **Im § 6 dieses Gesetzes wird das Wort „Generalstaatsanwalt" durch „Staatsanwalt" ersetzt.**

[ ]

§ 17.

Unverändert.

Anträge der Staatsregierung:

„Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen worden ist."

§ 18.

Soweit nicht in den §§ 20 bis 25 ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, verlieren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes alle die Militärstrafgerichtsbarkeit, die Verfassung der Militärgerichte und das militärgerichtliche Verfahren regelnden Bestimmungen anderer Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Vollzugsanweisungen, insbesondere aber folgende Gesetze und Gesetzesstellen ihre Geltung:

1. das Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte,

2. das Gesetz vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr,

3. § 9 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 41, womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden,

4. § 202 und der dritte Absatz des § 333 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113,

5. § 363 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79,

6. § 99 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30,

7. die Militärstrafprozeßordnungen vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 130 und 131, und alle sie abändernden und ergänzenden Vorschriften,

8. die Kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, und vom 16. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 183, über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen,

9. § 7 des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 80, über die Berechnung der Haftzeit während der Dauer der verschlechterten Ernährungsverhältnisse, und

10. Artikel I, § 4, und Artikel II des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt an dem von der Staatsregierung zu bestimmenden Tage, längstens aber am ersten Tage des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit.

Anträge des Ausschusses:

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

§ 15 dieses Gesetzes tritt am Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen am 1. Oktober 1920 in Wirksamkeit.

Anträge der Staatsregierung:

§ 20.

(1) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen gilt folgendes:

1. Ist vor diesem Tage das Urteil in erster Instanz noch nicht gefällt, so ist die Strafsache von dem nach der Strafprozeßordnung zuständigen Gerichte erster Instanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Solche Strafsachen treten, selbst wenn schon eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, im Verfahren vor den Gerichtshöfen in den Stand der Voruntersuchung, im Verfahren vor den Bezirksgerichten in den Stand der Vorerhebungen.

2. Für die Anfechtung der von einem Militärgerichte vor diesem Tag gefällten Entscheidungen und die Behandlung schon anhängiger Rechtsmittel gelten dem Sinne nach die Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung mit der Abweichung, daß die danach den Brigade- oder Divisionsgerichten und dem Obersten Militärgerichtshof obliegenden Aufgaben den nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung örtlich zuständigen Bezirksgerichten, Gerichtshöfen erster Instanz und dem Obersten Gerichtshofe zukommen.

3. Wird eine militärgerichtliche Entscheidung infolge eines Rechtsmittels aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die erste Instanz verwiesen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

(2) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militäranwälten und Gerichtsoffizieren anhängigen Strafsachen sind der zuständigen Staatsanwaltschaft abzutreten.

§ 21.

(1) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Militärgericht in erster Instanz anhängiges, noch nicht durch Urteil abgeschlossenes Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die nur auf Begehren eines in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, ist gemäß § 46 St. P. O. einzustellen, wenn der zur Privatanklage Berechtigte unterläßt, binnen acht Tagen nach Empfang der gerichtlichen Aufforderung das Begehren um Fortsetzung des Strafverfahrens zu stellen. Durch dieses Begehren tritt der Verletzte an Stelle des öffentlichen Anklägers in das Verfahren ein.

Anträge des Ausschusses:

§ 20.

(1) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen gilt folgendes:

1. Ist vor diesem Tage das Urteil in erster Instanz noch nicht gefällt, so ist die Strafsache von dem nach der Strafprozeßordnung zuständigen Gerichte erster Instanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Solche Strafsachen treten, selbst wenn schon eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, im Verfahren vor den Gerichtshöfen in den Stand der Voruntersuchung, im Verfahren vor den Bezirksgerichten in den Stand der Vorerhebungen. **Dasselbe gilt für die am 1. Oktober 1920 auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, beim Obersten Gerichtshofe anhängigen Strafsachen.**

2. Für die Anfechtung der von einem Militärgerichte vor diesen Tag gefällten Entscheidungen und die Behandlung schon anhängiger Rechtsmittel gelten dem Sinne nach die Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung mit der Abweichung, daß die danach den Brigade- oder Divisionsgerichten und dem Obersten Militärgerichtshof obliegenden Aufgaben den nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung örtlich zuständigen Bezirksgerichten, Gerichtshöfen erster Instanz und dem Obersten Gerichtshofe zukommen.

3. Wird eine militärgerichtliche Entscheidung infolge eines Rechtsmittels aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die erste Instanz verwiesen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

(2) Unverändert.

§ 21.

Unverändert.

Anträge der Staatsregierung:

(2) Noch nicht rechtskräftige Beschlüsse, womit die strafgerichtliche Verfolgung wegen einer der im ersten Absatz bezeichneten strafbaren Handlungen abgelehnt oder das Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, gelten als nicht geschehen.

§ 22.

Hat ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Disziplinarverfahren eine strafbare Handlung zum Gegenstande, deren Ahndung im Disziplinarwege nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unzulässig ist, so hat der mit dem Disziplinarstrafrechte bekleidete Vorgesetzte das Disziplinarverfahren abzubrechen und die Anzeige an das zuständige Gericht zu erstatten.

§ 23.

(1) Die von dem zuständigen Kommandanten oder dem die Ermittlung führenden Militäranwalt oder Gerichtsoffizier wegen einer strafbaren Handlung gegen den Täter vorgenommenen Amtshandlungen haben, was die Unterbrechung der Verjährung betrifft, dieselbe Wirkung wie Verfolgungsverhandlungen der Gerichte.

(2) Die sechswöchige Klagefrist des § 530 St. G. gilt als gewahrt, wenn der zur Erhebung der Privatanklage Berechtigte innerhalb dieser Frist gemäß § 104, Absatz 2, M. St. P. O. die Verfolgung des Täters begehrt hat.

§ 24.

(1) Die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme eines nach der Militärstrafprozeßordnung durchgeführten Strafverfahrens ist nur dann nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung zu beurteilen, wenn nicht die Militärstrafprozeßordnung dem Beschuldigten günstiger ist.

(2) Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme und das wiederaufgenommene Verfahren richten sich aber stets nach den Bestimmungen der bürgerlichen Strafprozeßordnung. Zur Wiederaufnahme sind die nach dem VI. Hauptstücke der Strafprozeßordnung örtlich zuständigen Gerichte erster Instanz berufen.

§ 25.

(1) Für die Kosten des Strafverfahrens gelten, soweit es vor einem Militärgerichte durchgeführt worden ist, die Bestimmungen des XXIII. Hauptstückes der Militärstrafprozeßordnung.

(2) Die Kosten des Strafvollzuges werden vom Staate getragen, wenn das Urteil in erster Instanz von einem Militärgerichte gefällt worden ist.

Anträge des Ausschusses:

§ 22.

Unverändert.

§ 23.

(1) Die von dem zuständigen Kommandanten oder dem die Ermittlung führenden Militäranwalt oder Gerichtsoffizier wegen einer strafbaren Handlung gegen den Täter vorgenommenen Amtshandlungen haben, was die Unterbrechung der Verjährung betrifft, dieselbe Wirkung wie Verfolgungs[ ]handlungen der Gerichte.

(2) Unverändert.

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Unverändert.

Anträge der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
§ 26.	**§ 26.**
(1) Die von einem Militärgerichte rechtskräftig ausgesprochenen Strafen sind, soweit sie noch nicht vollzogen sind, nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung in Vollzug zu setzen und zu vollstrecken.	Unverändert.
(2) Arreststrafen sind mit Ausnahme des Hausarrestes in den dazu bestimmten Gefangenhäusern der Gerichte zu verbüßen.	
(3) Das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, findet auf die von den Militärgerichten verhängten Strafen auch dann Anwendung, wenn sie schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Vollzug gesetzt worden sind. Häftlinge, deren Strafzeit auf Grund der nach dem angeführten Gesetze vorgenommenen Berechnung zu lange gedauert hat, haben keinen Entschädigungsanspruch.	
§ 27.	**§ 27.**
(1) Bei militärgerichtlichen Verurteilungen entscheidet über die Ausfertigung eines Amtszeugnisses nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, und über die Tilgung der Verurteilung nach dem Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, das sachlich zuständige Strafgericht, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sonst je nach der sachlichen Zuständigkeit das Landesgericht für Strafsachen in Wien oder das Bezirksgericht Josefstadt für Strafsachen in Wien.	Unverändert.
(2) Bei den im ersten Absatz bezeichneten Gerichten sind auch die Gesuche um Milderung oder Nachsicht der Strafe nach den §§ 410 und 411 St. P. O. anzubringen. Gnadengesuche, die militärgerichtliche Verurteilungen betreffen, sind dem Staatssekretär für Justiz vorzulegen, wenn sie nicht schon von den Gerichten zurückgewiesen werden.	
§ 28.	**§ 28.**
Personen, die von einem Gerichte der österreichisch-ungarischen Wehrmacht oder der österreichischen oder der ungarischen Landwehr verurteilt worden sind, haben in der Republik Österreich nur dann einen Anspruch auf ein Amtszeugnis nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, und auf Tilgung der Verurteilung, wenn sie das Staatsbürgerrecht in der Republik Österreich besitzen oder im Gebiet der Republik Österreich wegen einer daselbst begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden sind.	Unverändert.

Anträge der Staatsregierung:

§ 29.

Den Senaten der Gerichtshöfe erster Instanz und des Obersten Gerichtshofes, die über Beschwerden, Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen militärgerichtliche Entscheidungen zu erkennen haben (§ 20, Absatz 1, Z. 2), haben womöglich zwei aus dem Militärrichterstande hervorgegangene Richter anzugehören; einer von ihnen ist zum Berichterstatter zu bestellen.

§ 30.

(1) Auch sonst sind zur Erledigung der von den Militärgerichten übernommenen Strafsachen tunlichst die aus dem Militärrichterstande hervorgegangenen Richter heranzuziehen. Dasselbe gilt, solange solche Richter bei einem Gerichte vorhanden sind, auch für die in Zukunft neu anfallenden Strafsachen gegen aktive Heeresangehörige.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Grundsatzes notwendigen Anordnungen über die Bildung und Zusammensetzung der Senate und die Verteilung der Geschäfte unter die Richter eines Gerichtes zu treffen und dabei von den sonst für die Geschäftsverteilung geltenden Grundsätzen abzugehen.

§ 31.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut. Er hat die die Übernahme der militärgerichtlichen Strafsachen und die Aufbewahrung der Akten über die von den Militärgerichten rechtskräftig erledigten Sachen betreffenden Verfügungen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen zu erlassen.

Anträge des Ausschusses:

§ 29.

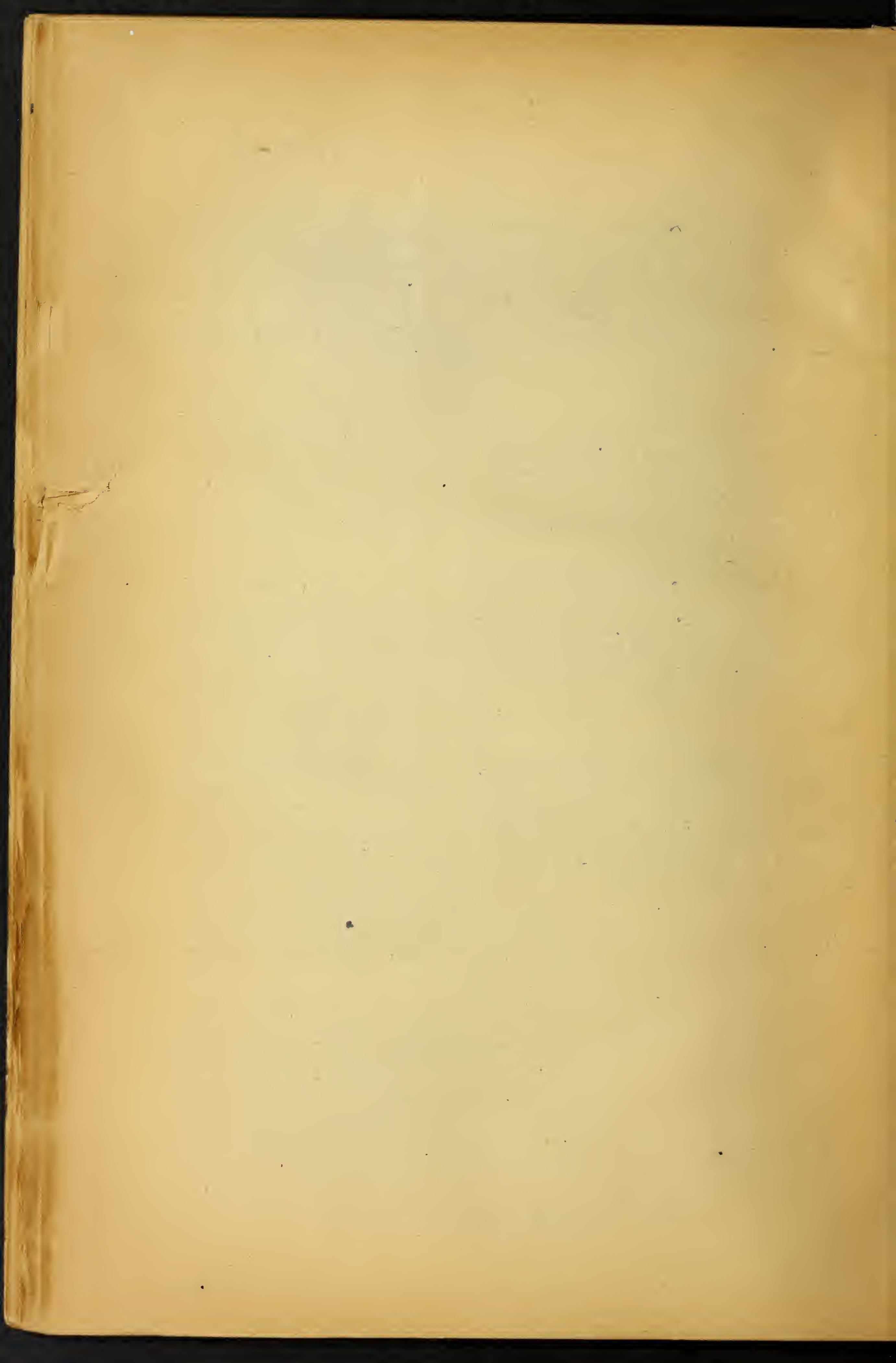
Für den Rest des laufenden Jahres kann bei den Gerichten, denen aus dem Militärrichterstande hervorgegangene Richter zugeteilt werden, oder die militärgerichtliche Strafsachen in größerer Zahl zu übernehmen haben, eine neue Verteilung der Geschäfte vorgenommen werden, die sich nötigenfalls auch auf die schon angefallenen Geschäfte erstrecken kann.

§ 30 entfällt.

§ 30.

Sonst unverändert.

Österreichische Staatsdruckerei. 552520



Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .

über

die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Nationalversammlung besteht aus 175 und den der Zahl nach noch zu bestimmenden, vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten. Sie werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Wahlrechtes aller Staatsbürger, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten haben, nach dem Grundsatze der Verhältniswahl auf Grund der mit dem Gesetze vom . . . . erlassenen Wahlordnung gewählt.

§ 2.

Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Hauptwahlbehörde (§ 8 der Wahlordnung) einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die Nationalversammlung berechtigt.

§ 3.

(1) Die gewählten Abgeordneten versammeln sich an dem vom Präsidenten der Nationalversammlung festzusetzenden, innerhalb eines Monates nach dem Wahltage gelegenen und in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbarenden Tage um 11 Uhr vormittags im Sitzungssaale der Nationalversammlung zur ersten Sitzung.

(2) Die Sitzung wird vom Präsidenten der Nationalversammlung eröffnet. Er übergibt sodann den Vorsitz dem Ältesten des Hauses, welcher bis zur Neuwahl des Präsidenten der Nationalversammlung den Vorsitz führt.

§ 4.

(1) Die Legislaturperiode der Nationalversammlung währt drei Jahre. Neuwahlen finden in der zweiten Hälfte Oktober im Jahre des Ablaufes der Legislaturperiode statt. Die neue Legislaturperiode beginnt am Tage nach dem Ablauf der Legislaturperiode der scheidenden Nationalversammlung.

(2) Die Nationalversammlung kann vor Ablauf der Legislaturperiode ihre Auflösung beschließen. Auf diesen Beschluß finden die Bestimmungen des Artikels 4, zweiter Absatz, des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung Anwendung. Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl am zwölften Sonntage nach dem Beschlusse statt. Die Legislaturperiode endet in diesem Falle am vierten Sonntage nach der Wahl. Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Tage des Zusammentretens der neuen Nationalversammlung (§ 3).

§ 5.

Die Nationalversammlung im Sinne dieses Gesetzes tritt mit dem Tage des Zusammentretens der am 17 Oktober 1920 zu wählenden Nationalversammlung in die der Konstituierenden Nationalversammlung gesetzlich zustehenden Rechte ein.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung, St. G. Bl. Nr. 114, außer Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zur

Vorlage, betreffend ein Gesetz über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung.

Die geltende provisorische Verfassung läßt gewisse organisatorische Bestimmungen über das oberste Gesetzgebungsorgan, wie sie sonst den Verfassungen eigen sind, teilweise ganz vermissen, teilweise sind die Bestimmungen dieses Inhaltes nur auf die gegenwärtig tagende geltende Konstituierende Nationalversammlung abgestellt.

Der vorliegende Entwurf stellt sich zur Aufgabe, die einschlägigen Bestimmungen für alle künftigen Nationalversammlungen zu treffen. Voraussichtlich wird zwar diesen letzteren Bestimmungen durch die zu beschließende Verfassungsurkunde für die Republik Österreich derogiert werden, doch gehört selbst zu einer provisorischen Verfassung, wenn sie lückenlos sein und unvermutet auftauchenden plötzlichen Bedürfnissen genügen soll, auch eine generelle, von dem konkreten Anlaß der bevorstehenden Neuwahlen abstrahierende Regelung dieser Fragen.

Die provisorische Verfassung hat insbesondere eine Auflösung des Hauses nicht vorgesehen, eine Lücke, die nunmehr in genereller Weise ausgefüllt werden soll.

Das vom Gebietsgesetze umschriebene Staatsgebiet der Republik sollte durch 255 Abgeordnete vertreten sein. Das vorliegende Gesetz mußte schon jetzt die Gebietsänderungen berücksichtigen, die beim Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain erfolgen werden, und die dadurch bedingte verhältnismäßige Verminderung der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten aussprechen. Die hiernach sich ergebende feste Anzahl von 160 Abgeordneten erhöht sich um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden 15 Sitze und um die erst festzustellende Ziffer der Vertreter des Burgenlandes (§ 1).

Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, hatte vorgesehen, daß der „Präsident des Staatsrates" die Einberufung des neugewählten Hauses vornimmt und hiemit auch den Termin der Einberufung festsetzt. An Stelle dieser Bestimmung tritt der § 3 des vorliegenden Entwurfes, der den Präsidenten der Nationalversammlung zur Festsetzung des Termines des Zusammentrittes innerhalb einer gesetzlich festgesetzten zeitlichen Schranke betraut.

§ 4 setzt die Legislaturperiode der auf Grund dieses Gesetzes zu wählenden Nationalversammlungen mit drei Jahren fest. Zugleich wird eine Abkürzung der Legislaturperiode durch Auflösung des Hauses vorgesehen, welche in Hinkunft durch einen einfachen Beschluß der Nationalversammlung ermöglicht werden soll, wobei jedoch, um Auflösungen durch eine Zufallsmajorität hintanzuhalten, die gleichen Kautelen wie für einen Beschluß, mit dem das Haus der Staatsregierung das Mißtrauen ausdrückt, gegeben sein müssen.

§ 6 überträgt die in der bisherigen Verfassung vielfach nur auf die provisorische Nationalversammlung abgestellten und durch das Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St. G. Bl. Nr. 179, für die Konstituierende Nationalversammlung rezipierten Rechte auf jede künftige Nationalversammlung.

Österreichische Staatsdruckerei. 533026

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .

über

die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

(1) Das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung („Wahlordnung") findet mit den durch Artikel 2 dieses Gesetzes angeordneten Ergänzungen und Änderungen Anwendung auf die Wahlen zur Nationalversammlung (Gesetz vom . . . ., St. G. Bl. Nr. . ., über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung).

(2) Ebenso gelten die Bestimmungen der Gesetze vom 9. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 17, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, und vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, auch für die Wahlen zur Nationalversammlung.

Artikel 2.

Die Wahlordnung wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

1.

§ 1 hat zu lauten:

„Das Staatsgebiet wird für die Zwecke der Wahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wien Innenost, Wien Innenwest, Wien Nordwest, Wien Nordost, Wien Südost, Wien

Südwest, Wien West, Viertel oberm Wienerwald, Viertel unterm Wienerwald, Viertel oberm Manhartsberg, Viertel unterm Manhartsberg;

Linz und Umgebung, Innviertel, Hausruckviertel, Traunviertel, Mühlviertel;

Land Salzburg;

Graz und Umgebung, Mittel- und Untersteier, Oststeier, Obersteier;

Land Kärnten;

Nordtirol, Lienz;

Land Vorarlberg;

Burgenland.

Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist aus dem einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anhange ersichtlich."

2.

Der erste Satz im ersten Absatze des § 3 entfällt.

3.

Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3 a.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat nur auf eine Stimme Anspruch. Das Wahlrecht ist — abgesehen von der im § 28, vierter Absatz, enthaltenen Gestattung — persönlich auszuüben.

(2) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Ausnahmsweise können Wähler, welche sich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages am Wahltage und während der Wahlstunden außerhalb ihres nach dem ersten Absatze maßgebenden Wohnsitzes aufhalten müssen, oder die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Verlautbarung der Wahl und dem Wahltage verlegt haben, die Ausstellung einer ‚Wahlkarte' verlangen, welche sie berechtigt, in einem anderen Wahlorte zu wählen. Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der ‚Wahlkarte' noch ein anderes amtliches Identitätsdokument vorzuweisen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnisse (§ 14) vorzumerken. Die näheren Anordnungen, namentlich über die Ausstellung der Wahlkarte, die Voraussetzungen hiefür, die Bestimmung des Wahlortes und die erwähnten weiteren Identitätsdokumente erfolgen durch Vollzugsanweisung."

4.

Dem § 7 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„(3) In der Stadt Wien (Wahlkreise 1 bis 7) werden keine Bezirkswahlbehörden aufgestellt. Die Kreiswahlbehörden haben in diesen Wahlkreisen die sonst den Bezirkswahlbehörden zukommenden Aufgaben durchzuführen. Wahlleiter dieser Wahlkreisbehörden ist der Vorstand des magistratischen Bezirksamtes jenes Bezirkes, der als Vorort des betreffenden Wahlkreises bestimmt ist, oder der von dem Bezirksamtsvorsteher aus den dem Bezirksamte zugeteilten rechtskundigen Konzeptsbeamten entsendete Stellvertreter."

5.

Im ersten Absatz des § 9 wird nach den Worten „nach der bei der letzten Wahl" eingefügt: „zur Nationalversammlung".

Der zweite Absatz des § 9 hat zu lauten:

„Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse. Die Beisitzer der Kreiswahlbehörden beruft die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden berufen die Kreiswahlbehörden, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörden."

6.

In § 10 treten an Stelle der Worte „vom Staatsrate" die Worte: „von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse."

7.

An Stelle des ersten Absatzes des § 14 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Die Wahlberechtigten jedes Wahlortes (Wahlsprengels) werden von der betreffenden Gemeinde in Orts- oder Sprengelverzeichnisse verzeichnet. Das Verzeichnis wird nach Straßen- und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

(2) Das Verzeichnis ist der Ortswahlbehörde zur Überprüfung vorzulegen, welche darin die von ihr als notwendig erkannten Richtigstellungen durchführt."

Als letzter Absatz des § 14 wird angefügt:

„(4) Zwischen der Vorlage des Verzeichnisses an die Ortswahlbehörde und der Auflegung müssen wenigstens 48 Stunden liegen."

8.

Im § 15 wird als zweiter Absatz eingefügt:

„(2) In den zur Stadt Wien gehörenden Wahlkreisen (1 bis 7) ist der Einspruch bei den bei

jedem magistratischen Bezirksamte aufzustellenden „Wahleinspruchsbehörden“ einzubringen, deren jede aus einem vom Bürgermeister der Stadt Wien aus dem Kreise der rechtskundigen Konzeptsbeamten des Magistrates Wien zu bestellenden Leiter und aus mindestens drei im Sinne des § 9 von der Kreiswahlbehörde zu berufenden Beisitzern besteht und auf welche die Bestimmungen des § 5, dritter Absatz, sowie des § 7, zweiter Absatz, sinngemäß Anwendung finden.

Im vorletzten Absatze des § 15 ist statt: „in die Wählerliste“ zu setzen: „in das Wählerverzeichnis“ und nach „von der Wahlbehörde“ einzufügen: „, in Wien von der Wahleinspruchsbehörde“.

9.

Im ersten Absatze des § 16 ist nach „entscheidet die Ortswahlbehörde“ einzufügen: „in Wien die Wahleinspruchsbehörde“.

Der zweite Absatz des § 16 lautet:

„Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde, in Wien bei der Wahleinspruchsbehörde, an die Kreiswahlbehörde einbringen. Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Beschwerde endgültig.“

Der dritte Absatz des § 16 entfällt.

10.

§ 24 entfällt.

11.

Im § 25 entfallen die Worte: „einschließlich der allfälligen Erklärung der Koppelung (§ 24)“.

12.

Der erste Absatz des § 26 lautet:

„(1) Die Wahlen werden von der Staatsregierung durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse festgesetzt. Die Wahl findet an einem Sonntag statt.“

13.

Im ersten Absatz des § 28 ist nach den Worten: „oder sonstige amtliche Bescheinigung“ einzufügen: „sowie gegebenenfalles die Wahlkarte (§ 3a)“.

14.

Der § 29 lautet:

(1) „Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein und das Ausmaß von $10\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Zentimetern in der Länge und von 7 bis 8 Zentimetern in der Breite aufweisen. Auch kann die Art des Papieres durch Vollzugsanweisung bestimmt werden. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig:

1. wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet,

2. wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet,

3. wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papieres den im ersten Absatze enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

(3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlbewerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(5) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

15.

Im § 30 ist statt der Worte „sie entleert die Wahlurne“ zu setzen: „hierauf werden zunächst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich durcheinandergemischt, die Wahlbehörde entleert sodann die Wahlurne“.

16.

Im § 33 entfallen die Worte „, beziehungsweise die Summe der auf gekoppelte Listen zusammen entfallenen Stimmen (Koppelungssummen)“.

17.

Im § 34 entfallen im ersten Absatz das Wort: „(Koppelungslisten)“ und der Satz: „Dabei

werden zunächst die gekoppelten Parteien als eine Partei gerechnet". Ferner entfällt der letzte Absatz dieses Paragraphen.

18.

An Stelle des § 38 treten folgende Bestimmungen:

„§ 38.

(1) Den Parteien, für deren Wahlvorschläge nach der Wahlermittlung (§§ 34 bis 36) Reststimmen außer Berechnung geblieben sind, werden nach Maßgabe dieser Reststimmen 15 weitere Sitze zugewiesen.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen („erstes Ermittlungsverfahren") bei der Hauptwahlbehörde ein „zweites Ermittlungsverfahren" durchgeführt.

§ 38 a.

(1) Die Parteien, welche auf die Zuweisung weiterer Abgeordnetensitze im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen, um bei der Verteilung dieser Sitze berücksichtigt zu werden, diesen Anspruch bei der Hauptwahlbehörde derart rechtzeitig anmelden, daß die Anmeldung spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bei der Hauptwahlbehörde eingelangt ist. Sie muß von wenigstens fünf Personen unterschrieben sein, welche in bei verschiedenen Wahlkreisen eingebrachten Wahlvorschlägen (§ 18) als zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei der gleichen Parteibezeichnung aufgenommen sind. Der Anmeldung kann von der Partei ein „Hauptwahlvorschlag" beigeschlossen werden, welcher die Parteiliste, das heißt die Liste der Bewerber um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze enthält.

(2) Die Anmeldungen samt den etwaigen Hauptwahlvorschlägen werden von der Hauptwahlbehörde geprüft und längstens am vierten Tage vor der Wahl in der „Wiener-Zeitung" verlautbart.

(3) Einer Anmeldung können nur die allfälligen Reststimmen jener Wahlvorschläge derselben Partei zugerechnet werden, in welchen ausdrücklich die Erklärung aufgenommen ist, daß ihre Reststimmen der Anmeldung und dem allfälligen damit verbundenen Hauptwahlvorschlage zuzurechnen sind.

§ 38 b.

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat der Hauptwahlbehörde die bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge (§ 18) vierzehn Tage vor dem Wahltage zu übersenden und nach Abschluß des ersten Ermittlungs-

verfahrens der Hauptwahlbehörde im kürzesten Wege mitzuteilen:

a) die auf jede Partei entfallene Parteisumme,

b) die Wahlzahl des Wahlkreises,

c) auf welche Parteien und wieviel Sitze auf jede im ersten Ermittlungsverfahren entfallen sind,

d) die für jede Partei nach dem ersten Ermittlungsverfahren sonach verbliebenen Reststimmen.

(2) Die Reststimmen jeder Partei werden in der Weise ermittelt, daß von der Parteisumme die Zahl abgezogen wird, die sich aus der Vervielfältigung der Wahlzahl mit der Zahl der dieser Partei zugekommenen Sitze ergibt.

§ 38 c.

(1) Die Hauptwahlbehörde ermittelt zunächst die Summe der Reststimmen für jede Partei, welche eine Anmeldung (§ 38 a, erster Absatz) eingebracht hat, wobei im Sinne der Bestimmung des § 38 a, dritter Absatz, nur solche Reststimmen zu berücksichtigen sind, die auf Wahlvorschläge entfallen sind, in denen ausdrücklich die Erklärung enthalten war, daß ihre Reststimmen der betreffenden Anmeldung zuzurechnen sind.

(2) Die fünfzehn im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze werden sodann auf die Parteien, welche den Anspruch auf weitere Abgeordnetensitze gemäß § 38 a angemeldet haben, nach dem in den §§ 34 und 35 festgesetzten Verfahren verteilt. Keine Partei kann jedoch im zweiten Ermittlungsverfahren mehr Abgeordnetensitze erhalten, als ihr im ersten Ermittlungsverfahren zugefallen sind. In einem solchen Falle wird der betreffende Sitz der nach dem obenerwähnten Verfahren als nächste in Betracht kommenden Partei zugewiesen.

(3) Soferne die Parteien, welche nach dem zweiten Absatze weitere Abgeordnetensitze zugeteilt erhalten, ihrer Anmeldung (§ 38 a, erster Absatz) einen Hauptwahlvorschlag beigeschlossen haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Abgeordnetensitze auf die in diesem Hauptwahlvorschlag enthaltenen Bewerber nach dem im § 36 festgelegten Verfahren zugewiesen. Soferne jedoch die betreffende Partei ihrer Anmeldung keinen Hauptwahlvorschlag beigeschlossen hat, werden die ihr zufallenden Abgeordnetensitze auf die nach § 38 a, dritter Absatz, in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem in den §§ 34 bis 36 festgesetzten Verfahren mit der Maßgabe aufgeteilt, daß, wenn ein Wahlbewerber in Abgang kommt, als sein Ersatzmann der nächstverzeichnete Bewerber desselben Wahlvorschlages herangezogen wird.

(4) Das Ergebnis der Aufteilung ist in der „Wiener-Zeitung" zu verlautbaren.

§ 38 d.

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokoll, fertigt es und sendet den Wahlakt unter Verschluß an die Hauptwahlbehörde, welche der Kreiswahlbehörde das Einlangen des Wahlaktes telegraphisch bestätigt.

(2) Das Einlangen des Aktes bei der Hauptwahlbehörde wird von der Kreiswahlbehörde kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten und allenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und notwendigen Falles auch ihre eigene Verlautbarung für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen."

19.

Im ersten Absatze des § 40 ist statt: „so kann der Staatsrat" zu setzen: „so kann die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse".

Der zweite und dritte Absatz des § 40 entfallen.

20.

An Stelle des § 41 tritt folgende Bestimmung:

„Die im Anhang zu § 1 der Wahlordnung angeführten Länder, Gerichtsbezirke, Gemeinden und Gemeindeteile kommen nach ihrem im Zeitpunkt der Verlautbarung der Wahlausschreibung bestehenden Gebietsumfang in Betracht".

22.

Als 42 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt und beauftragt, sofort nach Übernahme der Verwaltung im Burgenland durch die Republik Österreich im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß und nach Anhörung der einstweiligen Vertretung des Burgenlandes die Anzahl der im Burgenland zu wählenden Abgeordneten festzusetzen und den Anhang zu § 1 der Wahlordnung entsprechend zu ergänzen."

23.

Der Beginn des § 43 lautet: „Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß".

24.

Im „Anhang zu § 1 der Wahlordnung" sind folgende Änderungen durchzuführen:

Unter Nr. 10 (Viertel oberm Manhartsberg) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl" statt der Ziffer 302.380 die Ziffer 292.178 zu setzen.

Unter Nr. 11 (Viertel unterm Manhartsberg) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl" statt der Ziffer 342.320 die Ziffer 331.677 zu setzen.

Nr. 12 (Znaimer-Kreis) entfällt.

Nr. 18 (Böhmerwaldgau) entfällt.

Unter Nr. 21 (Mittel- und Untersteier) ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: Bezeichnung: Mittel- und Untersteier; Vorort Leibnitz; umfaßt: die Gerichtsbezirke: Arnfels, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Mureck, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Wildon und die Gemeinde Soboth; Einwohnerzahl: 199.806; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 5.

Unter Nr. 23 (Obersteier) ist in der Rubrik „Anzahl der zu wählenden Abgeordneten" statt der Zahl 7 die Zahl 8 zu setzen.

Unter Nr. 24 (Kärnten) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl" statt der Ziffer 389.830 die Ziffer 363.746 zu setzen.

Unter Nr. 26 (Deutsch-Südtirol) ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: Bezeichnung: Lienz; Vorort: Lienz; umfaßt die Gerichtsbezirke: Lienz, Sillian und Windisch-Matrei; Einwohnerzahl: 28.649; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 1.

B. Besondere Bestimmungen für die am 17. Oktober 1920 vorzunehmende Wahl.

Artikel 3.

An Stelle der Wahlausschreibung und der Bestimmung des Wahltages nach § 26 der Wahlordnung wird der Tag der Kundmachung dieses Gesetzes als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung und der 17. Oktober 1920 als Wahltag festgesetzt. Die ortsübliche Kundmachung der Wahlausschreibung hat ehestens zu erfolgen.

Artikel 4.

(1) Da die Wahl zur Nationalversammlung im Lande Kärnten (Wahlkreis Nr. 24) erst nach der im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen Volksabstimmung ausgeschrieben und durchgeführt

werden kann, wird der Wahlkreis bis zum Eintritte der in Kärnten neu zu wählenden Abgeordneten durch die von ihm in die konstituierende Nationalversammlung gewählten Abgeordneten auch in der neuen Nationalversammlung vertreten. Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für die Ersatzmänner.

(2) Die Staatsregierung hat nach Eintritt der Möglichkeit unverzüglich die im § 26 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und die Wahl durchzuführen.

Artikel 5.

Ebenso hat die Staatsregierung nach Übernahme der Verwaltung des Burgenlandes durch die Republik Österreich unverzüglich die Anordnungen nach § 26 der Wahlordnung zu treffen und die Wahl dortselbst durchzuführen.

C. Schlußbestimmungen.

Artikel 6.

Die Staatsregierung hat mittels Vollzugsanweisung den sich auf Grund der im Artikel 1 bezogenen Gesetze und des Artikels 2 ergebenden Wortlaut der Wahlordnung unter Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen staatsrechtlichen Änderungen zu verlautbaren. Dieses Gesetz ist darin als „Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom . . . . 1920" zu bezeichnen.

Artikel 7.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zur

Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, setzte die „Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung" fest. Wie schon aus diesem Titel hervorgeht, war es ein Gesetz, das nur einmal, nämlich für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung, zur Anwendung gelangen sollte. Es war nämlich einerseits gedacht, die Erfahrungen abzuwarten, welche mit den neuen Einrichtungen gemacht werden, anderseits mußte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß die nächste Wahl zur Volksvertretung bereits auf der Grundlage einer ganz erneuerten Verfassung stattfinden werde. Letztere Voraussetzung ist bekanntlich bisnun nicht gegeben. Anderseits aber werden die Wahlen zur neuen Nationalversammlung bereits im Oktober 1920 stattfinden und es erscheint bei der Kürze der bis dahin zur Verfügung stehenden Zeit und wegen der auf wenigstens drei Monate einzuschätzenden Vorarbeiten für die Wahlen unbedingt notwendig, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Wahlordnung in Kraft zu setzen, auf deren Grundlage die erwähnten Vorarbeiten durchgeführt werde können.

Die nun von der Staatsregierung eingebrachte Vorlage rezipiert im großen und ganzen die Bestimmungen der eingangs erwähnten Wahlordnung, mit welcher wir tatsächlich die denkbar besten Erfahrungen gemacht haben.

In grundlegender Weise wird die Wahlordnung nur in einem Belange ergänzt. Die modernsten Neuregelungen des Wahlrechtes, nämlich sowohl jene im Deutschen Reich als auch jene in der Tschecho-slowakischen Republik, sehen eine Verwertung der „Reststimmen" vor; das ist jener Stimmen, welche bei der Zuweisung der Mandate an die Parteien außer Betracht geblieben sind, die also insofern ein Plus gegenüber der für die Mindestzahl der Parteien maßgebend gewesenen Stimmenanzahl bedeuten, als sich die Mandatszahl nicht verringert hätte, wenn diese Stimmen der einzelnen Partei nicht zugefallen wären. Da nun die Summierung der auf eine oder die andere Partei im ganzen Wahlgebiete entfallenen Reststimmen unter Umständen ein Vielfaches jener größten Stimmenanzahl darstellt, auf welche in den einzelnen Wahlkreisen ein Abgeordnetensitz zugewiesen wurde, ist die Nichtberücksichtigung der Reststimmen vielfach als Unrecht empfunden worden. Der vorliegende Entwurf führt in der Form eines „zweiten Ermittlungsverfahrens", bei welchem nach Maßgabe der auf die einzelnen Parteien im ganzen Wahlgebiete entfallenen Reststimmen fünfzehn weitere Mandate nach der d'Hondtschen Methode zur Verteilung gelangen, die Reststimmenverwertung in unser Wahlrecht ein. Dagegen soll nunmehr die bisher zulässig gewesene Institution der Koppelung verschiedener Wahlvorschläge entfallen. Diese Einrichtung hatte nämlich schon bei der Beratung der Wahlordnung zur Konstituierenden Nationalversammlung viele entschiedene Gegner gefunden und haben nunmehr alle großen Parteien dagegen Stellung genommen. Zum Verfahren bei der Reststimmenverwertung sei noch bemerkt, daß die Verteilung der Mandate, welche eine Partei im zweiten Ermittlungsverfahren zukommen, innerhalb der Partei auf zwei verschiedene Weisen erfolgt, je nachdem ob die Partei einen „Hauptwahlvorschlag", das ist eine eigene Kandidatenliste für das zweite Ermittlungsverfahren einbringt, oder ob sie bloß ihren Anspruch auf

weitere Sitze anmeldet und dadurch die Bewerber kandidiert, welche auf den in den einzelnen Wahlkreis eingebrachten Wahlvorschlägen keinen Sitz mehr erhalten haben. Im ersteren Falle erhalten die im „Hauptwahlvorschlage“ angeführten Bewerber der Reihe ihrer Anführung nach die der betreffenden Partei im zweiten Ermittlungsverfahren zukommenden Abgeordnetenmandate im zweiten Falle dagegen werden die der Partei zukommenden Sitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, welche sich der Anmeldung der Partei zur Berücksichtigung beim zweiten Ermittlungsverfahren angeschlossen haben, nach Maßgabe der Reststimmen, welche die Partei in diesen einzelnen Wahlkreisen hatte, nach der d'Hondtschen Methode aufgeteilt. Wenn also beispielsweise einer Partei im zweiten Ermittlungsverfahren drei Mandate zukommen und sie Reststimmen hatte:

im Wahlkreise Nr. 1	3480
" " " 2	320
" " " 3	720
" " " 4	1825
" " " 5	935
" " " 10	648
" " " 13	1513
" " " 20	958
" " " 24	1710

so erfolgt die Aufteilung nach der d'Hondtschen Methode auf diese Zahlen in nachfolgender Weise:

3480(1)	1825(2)	1710	1513	958	935	720	648	320
(½)—1740(3)	912·5	805	756	479	467	360	324	160

Es entfallen somit auf den Wahlkreisvorschlag für den Wahlkreis Nr. 1 zwei Mandate und auf den Wahlkreisvorschlag für den Wahlkreis Nr. 4 das dritte Mandat.

Im übrigen ändert der vorliegende Gesetzentwurf die sonst rezipierten Bestimmungen der alten Wahlordnung nur insoweit, als entweder dies deshalb erforderlich ist, damit die Wahlordnung dauernde Geltung erhalten kann, oder als sich einzelne Phasen, die in der Wahlordnung vorgesehen waren, als überflüssig ergeben haben. Außerdem mußte selbstredend die Wahlkreiseinteilung dem Staatsgebiet angepaßt werden, welches der voraussichtlich in Kürze in Kraft tretende Staatsvertrag von Saint Germain unserem Staate zubilligt. Eine Neuerung, welche infolge der bei der Wahl für die Konstituierende Nationalversammlung geschöpften Erfahrungen erforderlich erschien, wird der neue § 3a enthalten, indem in bestimmten Ausnahmsfällen von der Bindung des Wählers an den Wahlsprengel, in welchem er seinen ordentlichen Wohnsitz zur Zeit der Verlautbarung der Wahlausschreibung hatte, abgesehen werden kann.

Auch hier wird in zweifelloser Weise zum Ausdruck gebracht, daß jeder Wähler nur einmal wählen darf. Die Kontravenienz ist bekanntlich nach § 7, Z. 3, des Wahlschutzgesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, strafbar, welche Bestimmung durch das Gesetz vom 9. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 17, und durch Artikel 1 des vorliegenden Entwurfes für anwendbar erklärt wird.

Im § 7 der Wahlordnung wird die bereits bei der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung nach §§ 4 und 5 der Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 126, normiert gewesene Ausnahme für Wien gesetzlich festgelegt, daß nämlich in den zur Stadt Wien gehörigen Wahlkreisen 1 bis 7 keine Bezirkswahlbehörden zu bilden sind, sondern daß in diesen Wahlkreisen die Kreiswahlbehörden die Funktionen der Bezirkswahlbehörden erhalten.

Im § 9 der Wahlordnung wurde die Berufung der Mitglieder der Hauptwahlbehörde den dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, wobei jedoch auch dem Hauptausschusse der Nationalversammlung eine Ingerenz eingeräumt werden soll.

Schon bei der letzten Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung ist die Verzeichnung der Wahlberechtigten meistens — namentlich in größeren Gemeinden — tatsächlich durch die Gemeinde durchgeführt worden. Dieser Vorgang wird nunmehr durch die Ergänzung des § 14 legalisiert.

Die Ergänzung des § 15 hat die Aufstellung eigener Wahleinspruchsbehörden in Wien zum Gegenstande, wodurch ein Wunsch der Wiener Abgeordneten erfüllt wird und eine recht bedeutende Kostenersparnis erzielt werden soll.

§ 16 wird eine Änderung dahin erfahren, daß im Reklamationsverfahren der Instanzenzug bereits bei der Kreiswahlbehörde abschneidet; es ist dies eine Verkürzung, welche bereits bei der Wahl in die Konstituierende Nationalversammlung auf Grund des § 41 der Wahlordnung mit der Vollzugsanweisung

des Staatsrates vom 8. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 12, durchgeführt war und ohne welche sich die für die Wahlvorbereitungen erforderliche Zeit zu sehr verlängern würde.

Durch das neue Gesetz soll die Zulässigkeit der Koppelung verschiedener Wahlvorschläge ausgeschaltet werden. Es entspricht diese Neuerung einer Übereinkunft der Parteien.

§ 26 und der erste Absatz des § 40 sowie § 43 werden den dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, wobei jedoch auch hier dem Hauptausschusse der Nationalversammlung eine Einflußnahme eingeräumt werden soll.

Durch die Ergänzung des § 29 wird für den Stimmzettel auch eine bestimmte Größe vorgeschrieben und die Möglichkeit geschaffen, daß auch die Art des Papiers festgesetzt werden kann. Durch diese Bestimmungen soll eine erhöhte Gewähr für das Wahlgeheimnis gegeben werden. Von vorgedruckten amtlichen Stimmzetteln soll künftighin abgesehen werden. Die amtlichen Stimmzetteln werden vielmehr aus einem unbeschriebenen Blatt Papier in der vorgeschriebenen Größe und von der vorgeschriebenen Art des Papiers bestehen. Im übrigen wird nunmehr die Fassung des § 29 jener Fassung angepaßt, die dieser Paragraph durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 47, erhalten hatte.

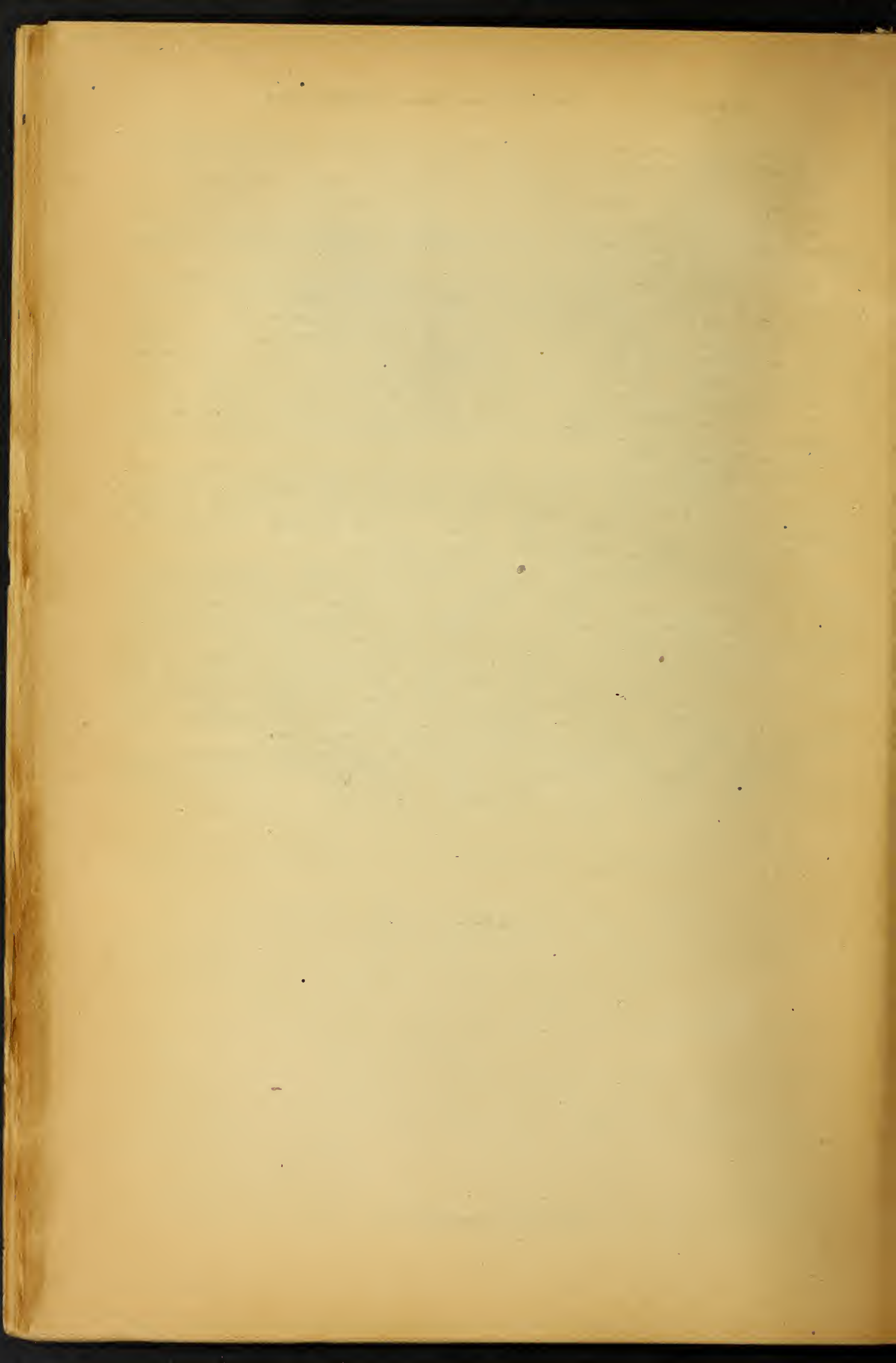
Zu der noch erforderlichen Festsetzung der vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten wird die Staatsregierung ermächtigt, da dermalen noch die nötigen statistischen Daten in genügend verläßlicher Form nicht zur Verfügung stehen.

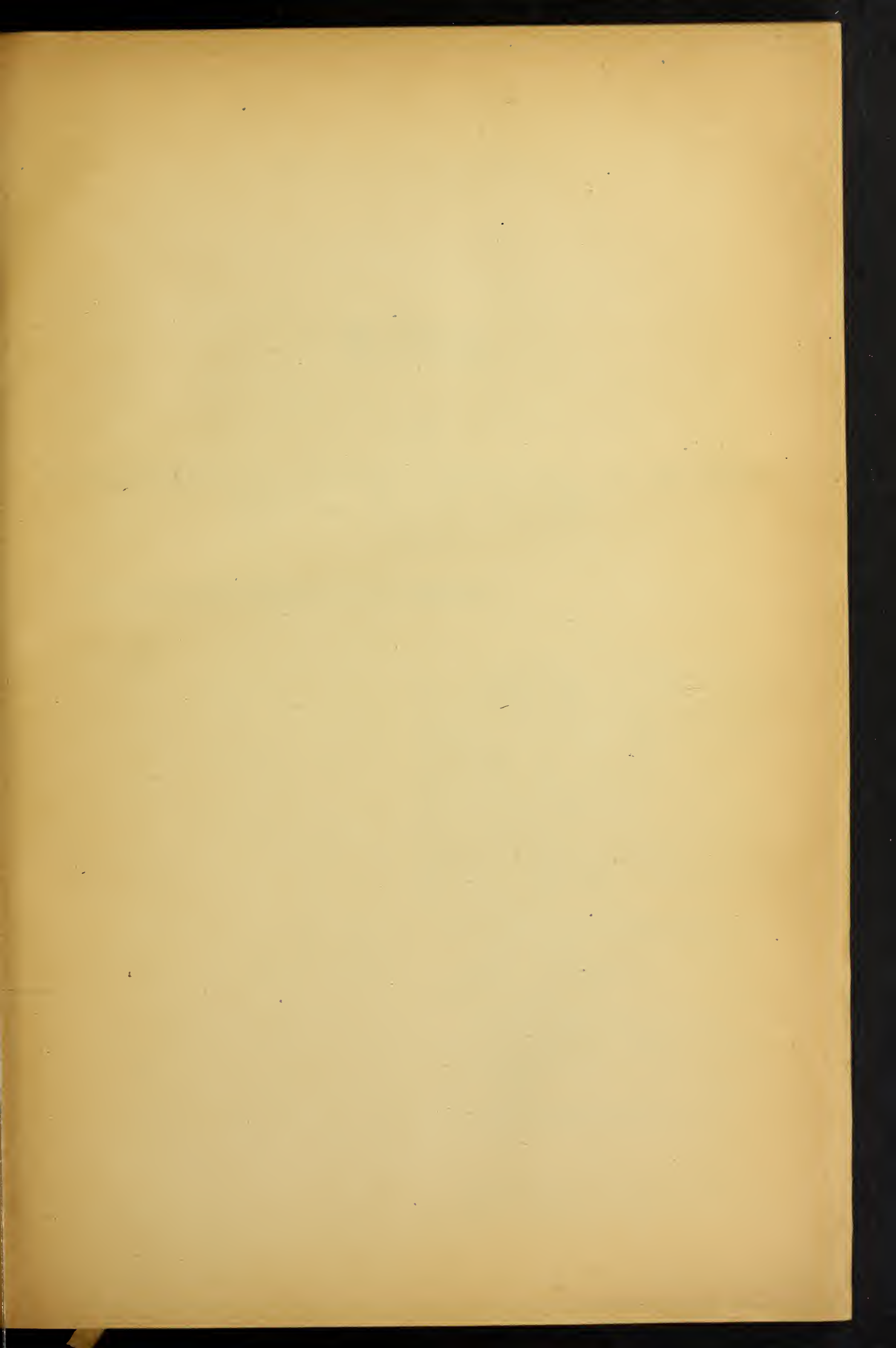
Außer der Wahlordnung müssen aber noch andere gesetzliche Bestimmungen rezipiert werden, die gleichfalls nur auf die Konstituierende Nationalversammlung abgestellt waren, nämlich das Gesetz vom 9. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 17, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, und das Gesetz vom 6. Februar 1919, St G. Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung.

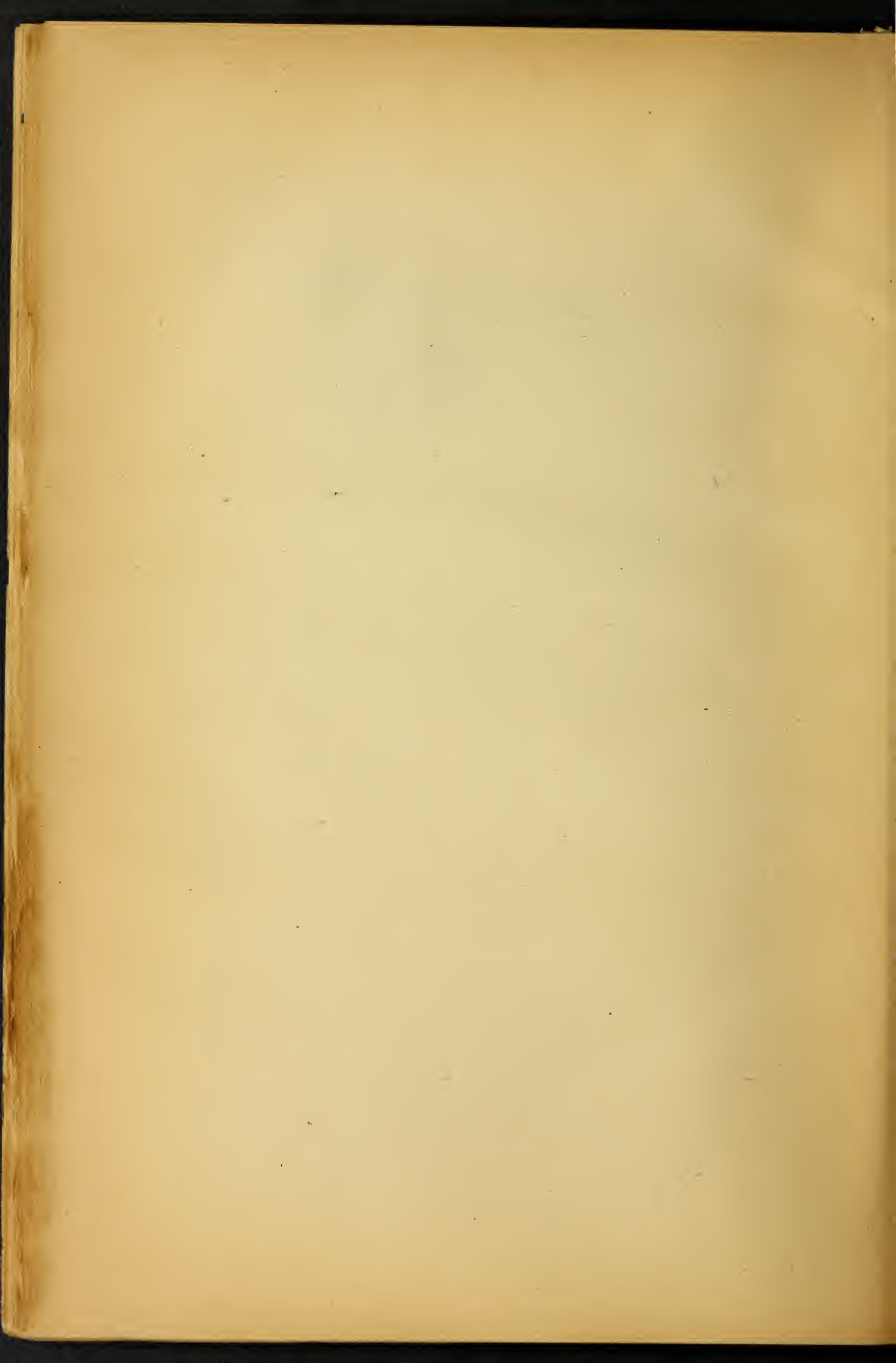
Für die diesmalige Wahl sind einige besondere Bestimmungen erforderlich. Nebst dem Entfall der Wahlausschreibung und der Bestimmung des Wahltages, welche schon durch das Gesetz selbst ersetzt werden sollen, erscheinen namentlich besondere Bestimmungen für Kärnten erforderlich, wo die Durchführung der Wahl vor dem noch nicht bekannten Zeitpunkte der Volksabstimmung aus völkerrechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann, welches Land aber anderseits auch nicht selbst nur für kurze Zeit ohne Vertretung in der Nationalversammlung bleiben kann und darf. Daher wird durch das Gesetz festgesetzt, daß vorläufig die von Kärnten in die Konstituierende Nationalversammlung entsendeten Vertreter das Land in der neuen Nationalversammlung zu vertreten haben, wobei jedoch die Staatsregierung beauftragt wird, unverzüglich nach Eintritt der Möglichkeit die Wahlen dortselbst durchzuführen. Einen gleichen Auftrag erhält die Staatsregierung bezüglich der Wahlen im Burgenlande.

Der Entwurf trifft endlich Vorsorge für eine vollständige Republikation der Wahlordnung, damit für die Bedürfnisse der Behörden und Gemeinden wie aber auch der Wähler ein authentisch vollkommen richtiggestellter Text der Wahlordnung im Staatsgesetzblatte zu finden sei.

Österreichische Staatsdruckerei.533120







Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zur Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich unter dem Gesichtspunkte einer die großen Durchzugslinien des Gesamtnetzes schrittweise erfassenden Elektrisierung sind die auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 608, und vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230, bereits in Angriff genommenen Arbeiten in den Grenzen der im Sinne des § 5 jeweils verfügbaren Mittel derart fortzusetzen, daß der elektrische Betrieb zunächst auf den nachgenannten Strecken, womöglich bis zum 30. Juni 1925, aufgenommen werden kann, und zwar auf:

a) der Arlbergbahn (Strecke Innsbruck—Landeck—Bludenz) und der Vorarlbergerbahn (Strecke Bludenz—Bregenz—Reichsgrenze [Lindau] samt Nebenlinien),
b) der Salzkammergutbahn (Teilstrecke Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim),
c) der Westbahn in den Teilstrecken Salzburg—Schwarzach-St. Veit und Schwarzach-St. Veit—Wörgl,
d) der Tauernbahn (Strecke Schwarzach-St. Veit—Spittal-Millstättersee).

§ 2.

Dem Energieversorgungsplane, wonach neben dem Bezuge elektrischen Stromes aus fremden

Kraftanlagen die Errichtung bahneigener Wasserkraftwerke und zwar vorerst am Spullersee bei Danöfen, im Stubachtale und an der Mallnitz bei Obervellach, sowie die bauliche Erweiterung des schon bestehenden Bahnkraftwerkes am Rutzbache vorgesehen ist, wird zugestimmt.

§ 3.

(1) Zur Einführung des elektrischen Betriebes auf der das Staatsbahnnetz trennenden Südbahnstrecke Spittal-Millstättersee—Villach (Péagestrecke) ist das Recht zu erwerben, die hiezu erforderlichen Herstellungen und Maßnahmen auf der genannten Südbahnstrecke durchzuführen, wobei die Leistung eines angemessenen Beitrages der Südbahngesellschaft zu den Kosten dieser Herstellungen und Maßnahmen für den Zeitpunkt vorzubehalten ist, in dem von der Südbahngesellschaft selbst auf der Péagestrecke oder einem angrenzenden Streckenteile der Südbahn der elektrische Betrieb aufgenommen wird.

(2) Die Einräumung dieses Rechtes kann — falls sie nicht im Wege eines Übereinkommens innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkte des dahin abzielenden Antrages der Staatsbahnverwaltung an die Südbahngesellschaft, erwirkt werden sollte — unbeschadet der Bestimmungen des § 10, Buchstabe g, der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 (Eisenbahnkonzessionsgesetz), im Enteignungswege in Anspruch genommen werden. Auf das hiebei einzuhaltende Verfahren einschließlich der Ermittlung der Entschädigung finden die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, Anwendung.

§ 4.

Der beiliegende, auf Grund des bis 30. Juni 1925 reichenden Arbeitsplanes und der gegenwärtigen Preise mit 5.096,000.000 K erstellte Aufwandsplan für alle Herstellungen, Erwerbungen und Anschaffungen zur Einführung des elektrischen Betriebes auf den in den §§ 1 und 3 genannten Strecken und zur Errichtung der im § 2 angeführten bahneigenen Wasserkraftwerke einschließlich der seit 1. Juli 1919 vorschußweise aus Kassenbeständen bestrittenen Ausgaben für die Elektrifizierung der Staatsbahnen wird genehmigt. Der Staatsregierung werden die danach für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1925 entfallenden Kredite mit der Maßgabe bewilligt, daß die mit 30. Juni 1925 etwa verbleibenden Kreditreste, sofern sie durch Verzögerungen in der Bauausführung verursacht wurden, für die Vollendungsarbeiten verwendet werden können, soferne sie sich aber infolge von Preisabbau oder aus sonstigen Gründen ergeben haben, auf Rechnung des weiteren, gleichfalls gesetzlich festzustellenden Arbeitsplanes für

die Elektrisierung der Staatsbahnen in Anspruch genommen werden dürfen.

§ 5.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt:

a) nach Maßgabe des jeweiligen Geldbedarfes die Mittel zur Bedeckung des Erfordernisses im Höchstbetrage von 5.096,000.000 K durch langfristige innerhalb wenigstens 25 Jahren vom Zeitpunkte der Schuldaufnahme rückzahlbare Anleihen, insbesondere auch unter Heranziehung ausländischen Kapitals aufzubringen und die bis dahin auftretenden Ausgaben im Rahmen der jeweils gesicherten, wenn auch noch nicht verfügbaren Anleiheerlöse vorschußweise aus Kassenbeständen gegen sofortige Rückerstattung aus den erzielten Anleiheerlösen zu bestreiten;

b) zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung der hiefür aufgenommenen Anleihen die in den §§ 1 und 2 genannten Staatsbahnlinien und bahneigenen Wasserkraftwerke unbeschadet bereits bestehender Pfandrechte mit Pfandrechten bis zur Höhe der jeweils begebenen Anleihen zu belasten;

c) zur Durchführung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Bauten und Herstellungen unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern oder mit Dienstbarkeiten zu belasten, sowie zur Sicherstellung des Strombezuges aus fremden Kraftanlagen Reallasten und sonstige dingliche Rechte bücherlich einzuräumen.

§ 6.

(1) Die auf Grund der Ermächtigung nach § 5 beschafften Gelder dürfen nur zur Einführung des elektrischen Betriebes auf den Staatsbahnen der Republik Österreich verwendet werden.

(2) Die Staatsregierung hat alljährlich zugleich mit der Einbringung des Staatsvoranschlages, jedoch abgesondert hievon, einen Finanzplan vorzulegen, der einerseits die Kosten der im betreffenden Verwaltungsjahre auszuführenden Arbeiten, andererseits die Bedeckung unter Angabe der noch zur Verfügung stehenden Anleihensreste und der neu zu beschaffenden Mittel zu enthalten hat.

§ 7.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben, Rechnungen, Empfangsbestätigungen und

sonstige Urkunden, die zur Vorbereitung, Sicherstellung oder Ausführung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Arbeiten und Herstellungen erforderlich sind, werden von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit; das gleiche gilt von den mit der Südbahngesellschaft abzuschließenden Vereinbarungen über die Ausgestaltung der im § 3 genannten Bahnstrecke. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen.

§ 8.

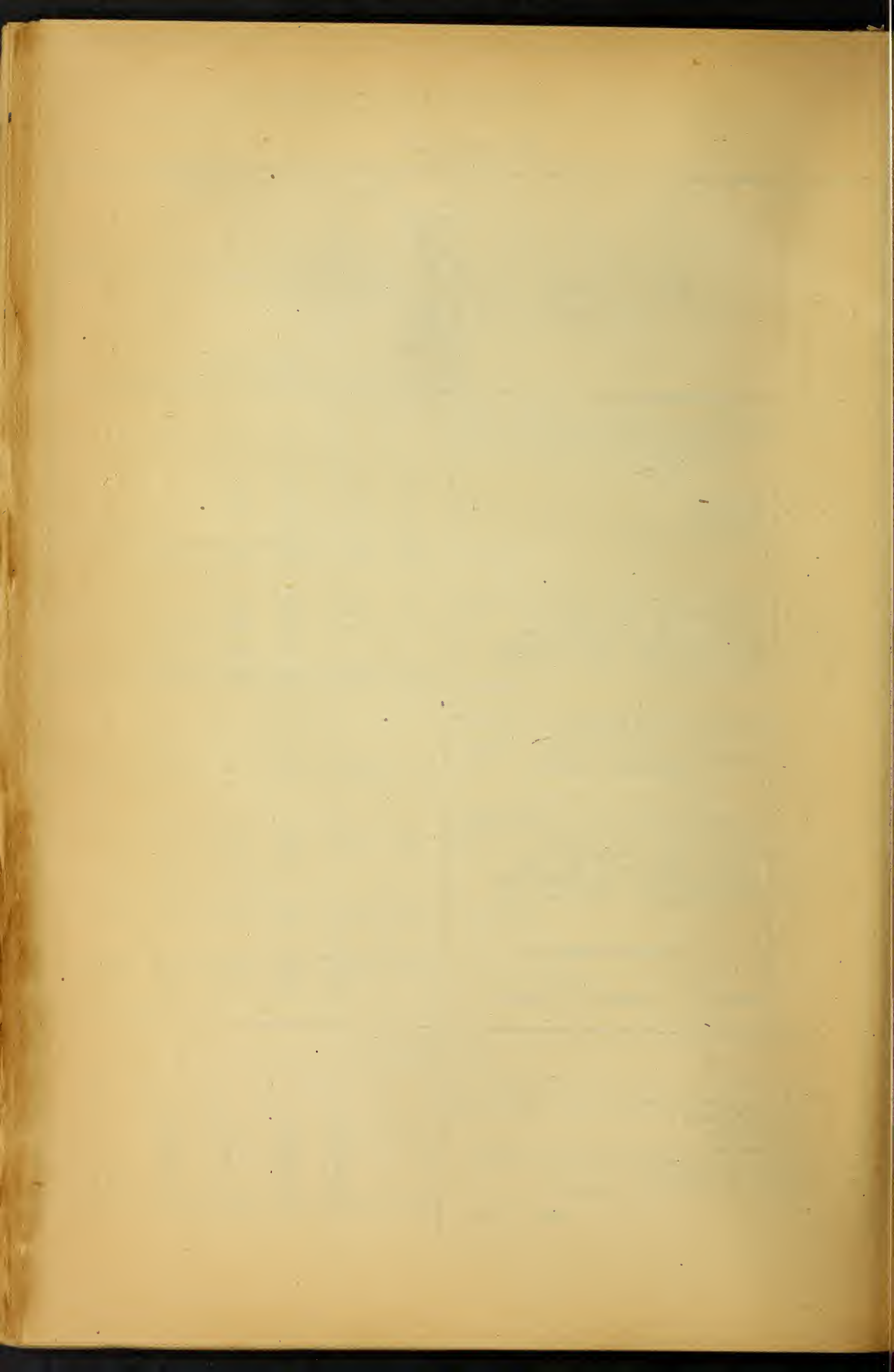
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Staatssekretär für Verkehrswesen und der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Aufwandsplan.

Laufende Zahl	Bestimmung im Gesetz	Gegenstand	Erfordernis für das Verwaltungsjahr 1919/20 (aus Kassenbeständen vorschußweise bestritten)	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25	Gesamtkosten
			Millionen Kronen						
1		Kosten des Elektrifizierungsamtes und der Bauabteilungen für Elektrifizierung bei den Staatsbahndirektionen . . .	1	4	4	5	5	5	24
		Wasserkraftwerke.							
2	§ 2	Spullerseewerk	20	90	35	10	.	.	155
3	"	Stubachwerk	4	40	70	30	16	.	160
4	"	Mallnitzwerk	2	30	40	23	.	.	95
5	"	Rutzwerk (Erweiterung)	2	30	10	.	.	.	42
		Summe .	28	190	155	63	16	.	452
		Leitungsanlagen, Unterwerke.							
6	§ 1 a	Innsbruck—Lindau samt Nebenlinien in Vorarlberg	22	228	180	80	.	.	510
7	§ 1 b	Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim	2	60	65	13	.	.	140
8	§ 1 c	Salzburg—Schwarzach-St. Veit—Wörgl	.	20	100	250	250	.	620
9	§ 1 d	Schwarzach-St. Veit—Spittal-Millstättersee . }	.	.	60	120	110	.	290
10	§ 3	Spittal-Millstättersee—Villach (Péagestrecke) . . }							
		Summe .	24	308	405	463	360	.	1.560
11		**Umbauten und Ergänzungen an bestehenden Anlagen.** (Schwachstromeinrichtungen, Brücken, Zugförderungsanlagen, Werkstätten)	2	208	190	170	130	.	700
		Elektrische Triebfahrzeuge.							
		a) Elektrische Lokomotiven und Heizkesselwagen.							
12	§ 1 a	Innsbruck—Lindau samt Nebenlinien in Vorarlberg	20	310	250	180	70	.	830
13	§ 1 b	Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim	19	101	60	50	.	.	230
14	§ 1 c	Salzburg—Schwarzach-St. Veit—Wörgl . . .	.	.	170	250	310	120	850
15	§ 1 d	Schwarzach-St. Veit—Spittal-Millstättersee . }	.	.	.	60	210	60	330
16	§ 3	Spittal-Millstättersee—Villach (Péagestrecke) . . }							
		Summe a) .	39	411	480	540	590	180	2.240
17		b) Speicher-Triebfahrzeuge	2	12	6	.	.	.	20
		Summe a) und b) .	41	423	486	540	590	180	2.260
18		Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben . . .	.	20	20	20	20	20	100

Gesamtübersicht.

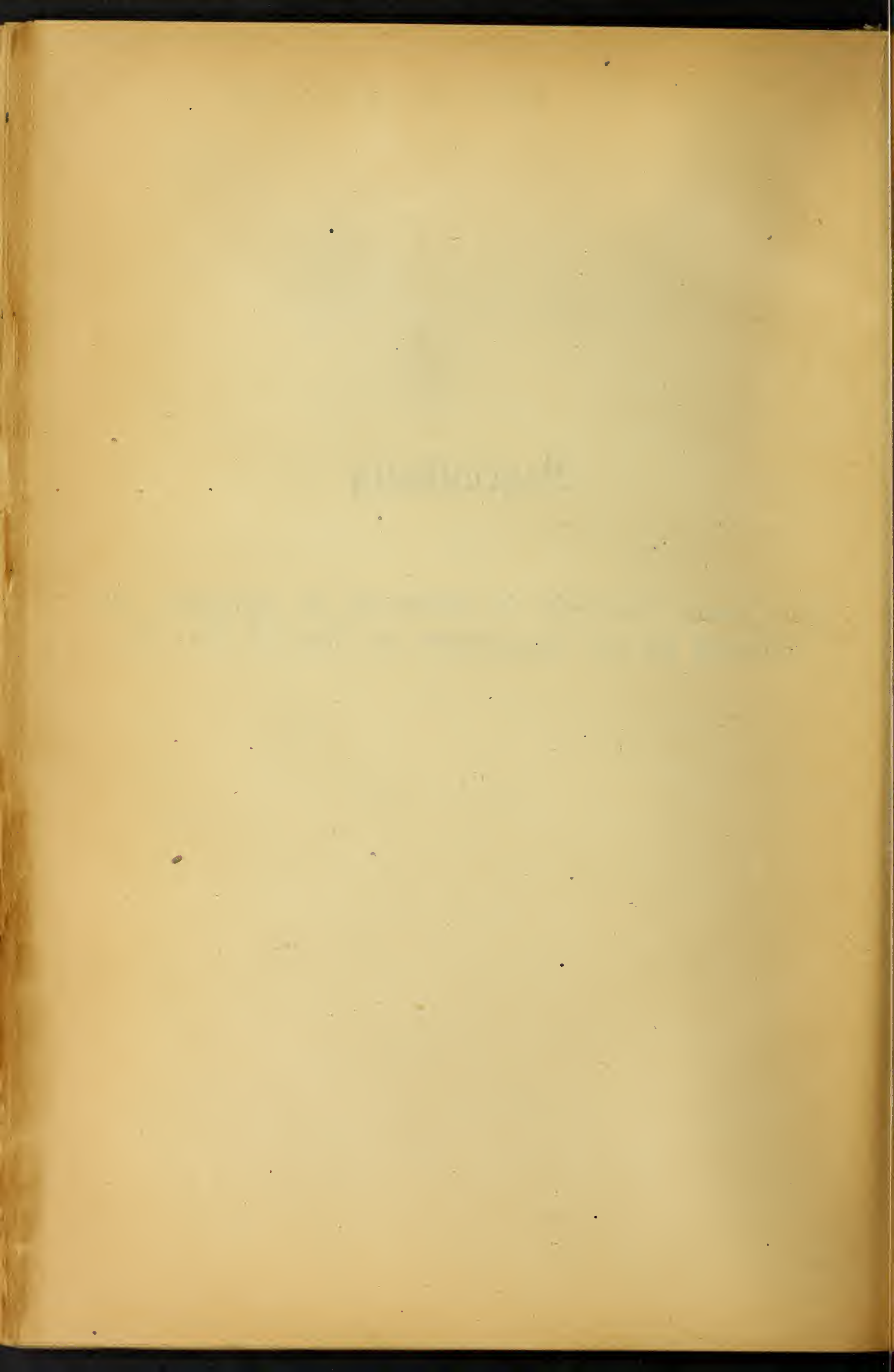
Laufende Zahl	Gegenstand	1919/20	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25	Gesamtkosten
1	Kosten des Elektrifizierungsamtes und der Bauabteilungen für Elektrifizierung	1	4	4	5	5	5	24
2—5	Wasserkraftwerke	28	190	155	63	16	.	452
6—10	Leitungsanlagen, Unterwerke	24	308	405	463	360	.	1.560
11	Umbauten und Ergänzungen an bestehenden Anlagen .	2	208	190	170	130	.	700
12—17	Elektrische Triebfahrzeuge	41	423	486	540	590	180	2.260
18	Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben	.	20	20	20	20	20	100
1—18	Gesamtsumme .	96	1.153	1.260	1.261	1.121	205	5.096



Begründung

zum

Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.



I. Einleitung.

A. Allgemeines.

Eine gewaltige, die Grundlagen unserer europäischen Zivilisation erschütternde Krise — die Kohlennot — hat ihren schärfsten Ausdruck in Österreich gefunden, das, aus dem staatlichen Zusammenhange mit kohlenreichen Ländern gelöst, des wichtigsten Rohstoffes entbehrt, dessen es bedarf, um sein Erwerbs- und Verkehrsleben in Gang zu erhalten. Das schreiende Mißverhältnis, in dem das inländische Kohlenvorkommen zum Bedarfe steht, die dadurch bedingte Abhängigkeit vom Auslande, die geringe, zeitweise stockende Kohlenzufuhr aus den Nachbarstaaten, die infolge Verringerung der Arbeitsfähigkeit gesunkene Tagesförderung der Gruben, die ins Ungeahnte gesteigerten Gestehungskosten der heimischen und die infolge der Entwertung unseres Geldes schier unerschwinglichen Preise der Auslandskohle drängen daher in einem mit Wasserkräften gesegneten Lande wie Österreich zum Ausbau dieser Kraftquellen, als fast der einzigen Möglichkeit zur allmählichen Gesundung unseres darniederliegenden Wirtschaftslebens.

Überall dort, wo nicht die Kohle oder der Dampf selbst als Quelle oder Träger der Wärme für Heiz- und Kochzwecke unentbehrlich und unersetzlich sind, muß es daher als unabweisliches Gebot angesehen werden, die bisher aus Kohle erzeugte Arbeit durch aus Wasserkräften gewonnene Energie zu ersetzen, soweit dies in wirtschaftlicher Hinsicht irgendwie begründet werden kann. Von allen Verfallserscheinungen im Wirtschaftsleben ist dem einzelnen Menschen wie der Allgemeinheit keine stärker fühlbar geworden als die Verkehrsnot auf den Eisenbahnen, die im heutigen Wirtschaftsleben Anfang und Ende jeglicher Volkswohlfahrt sind.

So führt die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Ausbaues der Wasserkräfte zur Forderung nach Elektrisierung der Eisenbahnen und damit zur Frage, wie bei der großen und schwierigen Aufgabe der Einführung des elektrischen Betriebes auf den Staatsbahnen vorzugehen sei, und welche technischen und wirtschaftlichen Erfolge er verspreche. Der Versuch einer erschöpfenden Behandlung dieser Frage ist in der Begründung zum Entwurf des Sicherstellungsgesetzes unternommen. Sie einzuleiten, scheint ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der elektrischen Zugförderung angebracht.

Die 40jährige Geschichte des elektrischen Bahnbetriebes zeigt eine beständig steigende Erweiterung seiner Anwendungsgebiete. Für Straßen-, Stadt- und Vorortebahnen kommt nur der elektrische Betrieb in Betracht, weil hier kein einziger Grund mehr für die Beibehaltung des Dampfbetriebes spricht. Bei den Vollbahnen, zu denen hier die Haupt-, Neben-, Lokal- und Überlandbahnen mit Ausschluß der Stadtbahnen, Untergrund- und Röhrenbahnen gezählt sind, hat sich die Dampflokomotive in 100jähriger Entwicklung den sehr verschiedenen Anforderungen in so ausgezeichneter Weise angepaßt, daß die Vorzüge des elektrischen Betriebes vorerst nur fallweise und unter ganz bestimmten Verhältnissen zu seiner Verwendung geführt haben. In den etwa 25 Jahre zurückliegenden Anfängen der elektrischen Zugförderung auf Vollbahnen waren es zunächst betriebstechnische Vorteile (zumeist Erhöhung der Geschwindigkeiten und Verkehrsleistungen sowie Befreiung von der Rauchplage), die durch die Schöpferkraft der Erfinder, den beharrlichen Schaffenseifer und Unternehmungsgeist der Elektrizitätsindustrie und der Bahnverwaltungen erzielt wurden. Als sich aus dem Betrieb auch wirtschaftliche Folgerungen ableiten ließen, waren viele Verwaltungen in die Lage versetzt, die mit der neuen Betriebsart erzielbaren Ersparungen für bestimmte Strecken vorauszuberechnen. Der seit dem Anfang des Jahrhunderts (1902) in scharfer Form eingetretene Wettkampf der hauptsächlich in Betracht kommenden drei Stromarten hat in vieler Beziehung fördernd und klärend gewirkt und die erreichbaren Möglichkeiten erkennen lassen.

B. Umfang der bisher elektrisierten Vollbahnen.

Eine vollständige Aufzählung der bisher in Betrieb stehenden Vollbahnen der Erde zu geben, ist schwer, weil namentlich bei den amerikanischen Bahnen die Grenzen des Vollbahnbetriebes nicht immer einheitlich gezogen und auch manche nicht eigentlich zu den Vollbahnen gehörige Betriebe infolge ihrer elektrotechnischen Verhältnisse zu beachten sind.

Zusammenstellung A.

In der Beilage Zusammenstellung A ist eine (bezüglich der amerikanischen Bahnen nur auszugsweise verfaßte) Liste der im Betrieb stehenden oder im Bau befindlichen elektrischen Vollbahnen unter Weglassung der Probestrecken gegeben und die Vollständigkeit soweit angestrebt, als es bei der durch den Krieg verursachten Unterbrechung fachwissenschaftlicher Beziehungen möglich ist. Es ergibt sich hiernach folgende Gesamtübersicht bezüglich Verwendung und Ausdehnung der drei Stromarten.

	Gleichstrom		Drehstrom		Einwellenwechselstrom	
	Bahnen	Kilometer	Bahnen	Kilometer	Bahnen	Kilometer
Österreich	9	142	—	—	5	274
Deutschland	8	206	—	—	9	525
Tschecho-Slowakei	2	46	—	—	—	—
	2	63	—	—	—	—
Ungarn	3	164	—	—	1	50
Italien	7	425	4	317	5	284
Schweiz	10	286	3	115	7	461
Frankreich	7	224	—	—	7	692
Spanien	—	—	1	24	1	59
Belgien	—	—	—	—	1	21
Holland	1	19	—	—	1	33
England	6	226	—	—	2	52
Schweden	1	15	—	—	2	430
Norwegen	—	—	—	—	2	73
Vereinigte Staaten (nur eine Auslese)	40	3653	1	11	18	1343
Kanada	1	15	1	44	1	60
Summe	97	5484	10	511	62	4357
	169 Bahnen mit 10.421 Kilometern.					

In der Zusammenstellung A sind diese elektrischen Bahnen nach Ländern und für jedes Land nach den drei Stromarten gruppiert und nach der Zeit ihrer Eröffnung geordnet.

Die größten vorkommenden Lokomotivstundenleistungen erreichen 4800 Pferdestärken, die größten Triebmaschinenleistungen 3000 Pferdestärken, die Geschwindigkeiten betragen bis zu 120 Kilometer in der Stunde.

C. Elektrisierungsstudien und Elektrisierungspläne ausländischer Bahnverwaltungen.

Mehrere große Bahnverwaltungen haben neben den Untersuchungen für die Elektrisierung bestimmter hierzu besonders geeigneter Strecken auch die voraussichtlichen wirtschaftlichen Ergebnisse der Elektrisierung ganzer Netze durch breit angelegte, wissenschaftlich durchgearbeitete Berechnungen ermittelt.

Über die auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich gepflogenen eingehenden Studien wird später berichtet.

1. Für die preußisch-hessischen Staatsbahnen liegen geschlossene Berechnungen für das ganze Netz nur von privater Seite vor (Studie von Ph. Pforr, Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen 1907, Heft 718). Für das Jahr 1907 ist für das Gesamtnetz von 66.710 Kilometern Gleislänge mit einer Verkehrsleistung von 122 Milliarden Bruttotonnenkilometern ein Gesamtenergiebedarf von 3.300,000.000 Kilowattstunden im Jahr berechnet worden.

2. Die bayerische Staatsbahnverwaltung hat in einer „Denkschrift über die Einführung des elektrischen Betriebes auf den bayerischen Staatseisenbahnen" (1908, herausgegeben vom königlich bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten) das ganze Netz von 6646 Kilometern durchgerechnet und eine Jahresmittelleistung von 202.000 Pferdestärken und eine Höchstleistung von 606.000 Pferdestärken an den Turbinen, sowie einen jährlichen Energiebedarf von 518 Millionen Kilowattstunden an den Speisepunkten für einen Verkehr von 14 Milliarden Bruttotonnenkilometern errechnet. Für 362 Kilometer Staatsbahnstrecken (Salzburg—Bad Reichenhall—Berchtesgaden, München—Garmisch-Partenkirchen—Scharnitz beziehungsweise Griesen, Tutzing—Penzberg—Kochel, Weilheim—Peißenberg, München—Gauting, München—Bad Tölz—Schliersee, Holzkirchen—Rosenheim) wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgestellt.

3. Für die württembergischen Staatsbahnen liegen Berechnungen von Professor Veesenmeyer (Elektrotechnische Zeitschrift 1908, Seite 1092) vor, die den Jahresbedarf für ein Netz von 3700 Gleiskilometern mit 150,000.000 Kilowattstunden veranschlagen.

4. Die sächsische Staatsbahnverwaltung hat in einer „Denkschrift über die Verwendung von Elektrizität zur Zugförderung im Bereiche der königlich sächsischen Eisenbahnen" im Jahre 1912 die Vorteile einer Elektrisierung ihrer Strecken hauptsächlich vom Standpunkte der Ausnutzung der umfangreichen Braunkohlenfelder beurteilt. Von besonderen Strecken wurde nur Pirna—Dresden—Meißen näher untersucht.

5. Die Elektrisierung aller deutschen Reichseisenbahnen bildet den Gegenstand eines Wirtschaftsnachweises, der bei der Zweigstelle Preußen—Hessen des Reichsverkehrsministeriums derzeit in Ausarbeitung steht und in Kürze als Denkschrift der Öffentlichkeit übergeben werden soll.

6. Die einschlägigen Verhältnisse sämtlicher schweizerischen Vollbahnen sind in sehr eingehenden Arbeiten der „Schweizerischen Studienkommission für den elektrischen Bahnbetrieb" untersucht und in deren „Mitteilungen" Nr. 1 bis 4 in den Jahren 1906 bis 1912 veröffentlicht worden. Hiernach würde das ganze Netz eine mittlere Jahresleistung von 100.000 Pferdestärken und eine Höchstleistung von 500.000 Pferdestärken an den Turbinen benötigen.

Die schweizerischen Bundesbahnen haben zunächst die Verhältnisse der Gotthardstrecke Luzern—Chiasso samt Nebenlinien nach Zug, Luino und Locarno (293 Kilometer mit 1½ Millionen Bruttotonnenkilometern) genau durchgerechnet und einen Energiebedarf von 160,000.000 Kilowattstunden bei einer Höchstleistung von 120.000 Pferdestärken an den Turbinen festgestellt.

Der Entschluß zu der eben ihrer Vollendung entgegengehenden Elektrisierung der Gotthardlinie ist als der Ausgangspunkt zur Umwandlung des gesamten Betriebes der schweizerischen Bundesbahnen zu werten. Der Verwaltungsrat der schweizerischen Bundesbahnen hat am 30. August 1918 den ihm von der Generaldirektion und der ständigen Kommission für elektrischen Bahnbetrieb vorgelegten Arbeitsplan für die Umwandlung sämtlicher Bundesbahnlinien auf elektrischen Betrieb gutgeheißen.

Nach diesem bisher größten aller europäischen Elektrisierungspläne werden rund 2750 Kilometer Strecken mit einem Kostenaufwande von etwa ¾ Milliarden Franken (nicht gerechnet die elektrischen Lokomotiven, die im Laufe des Umbaues an Stelle der bis dahin auszuscheidenden Dampflokomotiven zu treten haben werden) in einem Zeitraum von etwa 30 Jahren in drei Bauzeitabschnitten von je zehn Jahren bei einem jährlichen Aufwand von etwa 25 Millionen Franken umgebaut werden. (In diesem Betrag ist der Aufwand für Ergänzungsbauten und Fahrzeuge nicht enthalten; insgesamt rechnen die schweizerischen Bundesbahnen während der ersten zehn Jahre der Elektrisierung mit einem jährlichen Aufwand von 92 Millionen Franken, der sich im zweiten und dritten Jahrzehnt auf jährlich etwa 80 Millionen Franken verringern dürfte.)

Die Stromlieferung soll aus acht speicherfähigen und sechs nicht speicherfähigen Wasserkraftwerken von zusammen 200.000 Pferdestärken mittlerer und 600.000 Pferdestärken Höchstleistung erfolgen. Der Bund hat Wasserrechte an der Reuß (Göschenen, Wassen, Amsteg), an der Sihl beim Etzel, an der Aare zwischen Aarau und Wildegg, am Tessin (Ritom, Lavorgo), an der Rhone und Binna (Mörel, Fiesch, Massaboden), an der Barberine, am Eau noire und Trient (Châtelard, Vernayaz) für mehr als ¾ dieser Leistung schon erworben.

Im ersten Bauzeitabschnitte sollen 1128 Kilometer oder etwa ⅖ des Netzes, hauptsächlich die Gotthardbahn, die Simplonlinie bis Genf und Vallorbe, Lausanne—Bern, Luzern—Olten—Basel, Scherzligen—Bern und Zürich—St. Gallen—Schaffhausen (Rorschach) elektrisiert werden, womit mehr als die Hälfte der Zugförderungskohle erspart sein wird.

Nach den Berechnungen der schweizerischen Studienkommission für elektrischen Bahnbetrieb hätte sich für den Verkehr des Jahres 1904 Kostengleichheit beider Betriebsarten ergeben. Durch die seither eingetretene Verkehrssteigerung und die Kohlenteuerung ist dieses Ergebnis zugunsten des elektrischen Betriebes verschoben worden.

7. Die schwedischen Staatsbahnen haben auf Grund der Ergebnisse eines zweijährigen Probebetriebes ihr ganzes Netz von 4332 Kilometern durchgerechnet und für die nähere Zukunft einen Arbeitsbedarf von 708,000.000 Kilowattstunden festgestellt, der durch acht staatliche Wasserkraftwerke reichlich gedeckt werden kann. Auf Grund der Erfahrungen, die auf der 130 Kilometer langen Hauptbahnstrecke Kiruna—Riksgränsen mit Einwellenwechselstrom gemacht worden sind, wird gegenwärtig die 300 Kilometer lange Strecke Kiruna—Luleå auf elektrischen Betrieb umgewandelt; die Linien Gothenburg—Stockholm, Järfva—Katrinenholm—Malmö—Trelleborg und Stockholm—Bräcke sollen folgen. Ersparnis an Kohle, Unabhängigkeit von der Kohleneinfuhr und Steigerung der Verkehrsleistungen bis aufs Doppelte (durch höhere Geschwindigkeiten und Zugsgewichte) sind die hauptsächlichen Beweggründe für die Elektrisierung.

8. Die norwegischen Staatsbahnen haben den in ihren reichen Wasserkräften ruhenden Energievorrat in einem Bericht der „Königlich norwegischen Wasserfallkommission über die Verwendung der staatlichen Wasserkräfte zum elektrischen Betrieb der Eisenbahnen“ (1913) untersucht und die Elektrisierung der Hauptbahnstrecke Christiania—Drammen beschlossen.

9. Das französische Arbeitsministerium hat im Einvernehmen mit der Paris-Lyon-Méditerranéebahn, der Orléans- und der Midibahn die Elektrisierung von rund 10.000 Kilometer Vollbahnlinien durch eine besondere Studienkommission untersuchen lassen.

10. In Belgien hat ein Ausschuß für Elektrisierung der belgischen Staatsbahnen zusammen mit der Vereinigung der dortigen Elektrizitätswerke der Regierung die Elektrisierung von Brüssel—Antwerpen und Brüssel—Arlon empfohlen.

11. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Dampflokomotiven etwa ein Viertel des gesamten Kohlenbedarfes benötigen, haben umfangreiche Untersuchungen ergeben, daß ungeachtet des Kohlenreichtums des Landes nur durch die Elektrisierung der Eisenbahnen eine weitere Verbesserung des Verkehres — größere Geschwindigkeiten und erhöhte Sicherheit — erreicht werden kann.

D. Ergebnisse der Arbeiten der Studienabteilung des vormaligen österreichischen Eisenbahnministeriums zur Vorbereitung des elektrischen Betriebes der Staatsbahnen.

Die Untersuchungen der österreichischen Staatsbahnverwaltung zur Einführung der elektrischen Zugförderung auf den österreichischen Eisenbahnen unter Ausnützung der Wasserkräfte reichen weit zurück. Die ersten Arbeiten bezogen sich auf allgemeine grundlegende Fragen des elektrischen Betriebes der Arlbergstrecke mit dem langen, schwer lüftbaren Tunnel und auf die Auswahl der hierfür geeigneten Wasserkräfte; seit dem Jahre 1891, in dem von der Staatsbahnverwaltung ein Optionsvertrag für Lieferung elektrischer Energie aus dem Kraftwerke an der Rosanna und Trisanna abgeschlossen wurde, hat die Staatsbahnverwaltung ihr Augenmerk dieser Frage unausgesetzt zugewendet.

Mit dem Jahre 1905 setzte die Tätigkeit der bei der Eisenbahnbaudirektion errichteten Studienabteilung ein, die sich auf die planmäßige Bearbeitung aller mit der Einführung des elektrischen Betriebes auf den Eisenbahnen im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, die Auffuchung, Auswahl, Entwurfsarbeit und rechtliche Sicherstellung der Wasserkräfte, die Ermittlung des Arbeitsbedarfes sowie die Untersuchung aller bei Einführung des elektrischen Betriebes in Betracht kommenden Fragen verkehrs-, maschinen- und elektrotechnischer Natur erstreckte.

Die Tätigkeit der Studienabteilung wurde von den öffentlichen Körperschaften von Anfang an mit Aufmerksamkeit verfolgt und von dieser Seite durch wertvolle Anregungen und Kundgebungen gefördert. So ersuchte der Industrierat die Regierung, die im Gebiete der neuen Alpenbahnen gelegenen Wasserkräfte zu erforschen und einen Wasserkraftkataster für ganz Österreich anzulegen; der Staatseisenbahnrat forderte auf Grund der Ausführungen seines Berichterstatters Abgeordneten Dr. Ellenbogen, daß das Eisenbahnministerium die Vorbereitungen zur Einführung der elektrischen Zugförderung auf das gesamte Bahnnetz erstrecke und die Arbeiten zur tatsächlichen Einführung der elektrischen Zugförderung auf der

Linie Triest—Opčina, auf der Arlberglinie und auf der Strecke Stainach—Attnang unverzüglich in Angriff nehme. Der Eisenbahnausschuß des Abgeordnetenhauses empfahl die Aufstellung eines Elektrisierungsplanes.

In voller Würdigung dieser Anträge und in richtiger Erkenntnis der künftigen Bedeutung der elektrischen Zugförderung für die so ungünstige Neigungs- und Richtungsverhältnisse aufweisenden Bahnen in den Alpenländern wurde das Arbeitsgebiet der Studienabteilung auf das ganze Eisenbahnnetz südlich der Donau mit rund 4400 Kilometer Streckenlänge ausgedehnt. Für die dabei zu bewältigenden Aufgaben fehlte es fast an jeglicher Vorarbeit. Vom Aufsuchen der Gefällsstufen der Gewässer in den Karten angefangen bis zur Ausarbeitung mehr oder weniger eingehend ausgeführter Entwürfe mußten die Wasserkräfte der Alpenländer behandelt werden, worauf erst nach gründlicher vergleichsweiser Wertung die für die Bahnen geeignetsten ausgewählt werden konnten.

Hierbei waren neben den Erhebungen der geologischen, hydrologischen, wasserwirtschaftlichen und bautechnischen Umstände für die geplanten Anlagen auch alle Einflüsse auf die Grundwasserverhältnisse, die Eis- und Geschiebeführung, auf die Verwertung der Gewässer als Beförderungsmittel (Trift, Flößerei und Schiffahrt), auf die landwirtschaftlichen und sonstigen Wassernutzungen (Be- und Entwässerung, Nutz- und Trinkwasserversorgung, Fischerei) in den Kreis der Erwägungen einzubeziehen, weil gerade der mit der Wasserableitung verbundene Eingriff in die zumeist seit altersher bestehenden ursprünglichen Wassernutzungen große Widerstände bei den Beteiligten auslöst.

Erst eine auf die Gesamtheit solcher Begleitumstände erstreckte vergleichende Durchdringung des ganzen Arbeitsstoffes konnte letzten Endes zur Beantwortung der Frage nach dem tatsächlichen Werte einer Wasserkraftanlage führen und ließ die richtige Wahl aus einer größeren Zahl von Möglichkeiten finden.

Zu Erwägungen dieser Art traten im Hinblick auf die besondere Zweckbestimmung der Wasserkraftnutzung noch die eigenartigen und zwingenden Anforderungen, die der Bahnbetrieb an Wasserkraftanlagen in Betreff der Betriebssicherheit, der bedeutenden täglichen Schwankungen im Energiebedarf und der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Werke auch in der Zeit der Niederwässer stellt. Da die Austragung der mitunter sehr verwickelten Rechtsfragen in jedem einzelnen Falle nur im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgen konnte, so ist es durchaus verständlich, daß die Verarbeitung des umfangreichen Stoffes auch nach der rechtlichen Seite hin viel Zeit beanspruchte.

Mit dem Wachsen der Tätigkeit der Studienabteilung wurde auch das Begehren anderer Bewerber nach wasserrechtlichen Bewilligungen in immer steigendem Maße geweckt. Die Staatsbahnverwaltung ging gegenüber solchen Plänen stets von dem Grundsatze weitestgehender Schonung der privatwirtschaftlichen Bedürfnisse aus, was am besten dadurch dargetan wird, daß in der Zeit zwischen 1910 und 1917 von 1060 Anzeigen über private Bewerbungen um solche Bewilligungen 976 Entwürfe ohne Einschränkung freigegeben wurden und in 54 Fällen ein einvernehmlicher Ausgleich der Bedürfnisse durch Options- und Stillegungsverträge angebahnt wurde. In einigen Fällen mußte allerdings in wirklichen Wettbewerb eingetreten werden, um rein spekulative Konsenswerbungen zu hindern.

Die auf die Sicherstellung der Wasserkräfte abzielende Tätigkeit der Studienabteilung schloß mit der Erwerbung von wasserrechtlichen Bewilligungen für 24 Anlagen mit einer gesamten mittleren Jahresleistung von rund 125.000 Pferdestärken ab, von denen 20 im Gebiete der Republik Österreich liegen, und zwar:

Nr.	32 [1]	Kraftwerk	am Inn bei Landeck,
„	34	„	am Faggenbach bei Prutz,
„	42	„	an der Ötztalerache bei Ötz,
„	48, 49	„	am Stuibenbach bei Silz,
„	50	„	an der Melach bei Perfuß,
„	71, 73	„	an der Brandenbergerache bei Voldöpp (2 Stufen),
„	104	„	an der Salzach bei Lend,
„	106	„	am Dientenbach bei Lend,
„	107	„	an der Salzach bei Golling,
„	91—94	„	im Stubachtal (4 Stufen: Tauermoosboden—Enzingerboden, Enzingerboden—Schneiderau, Schneiderau—Vorder Stubach, Grünsee—Enzingerboden),
„	108	„	an der Gasteiner Ache bei Böckstein,
„	110	„	am Anlaufbach bei Böckstein,

[1] Die Zahlen beziehen sich auf die Bezeichnung der Kraftwerke in den Übersichtskarten Tafel VI und VII.

Nr. 273 Kraftwerk an der Mallnitz bei Laffach,
" 127 " am Salzabach bei St. Martin,
" 180 " an der Mur zwischen Leising und St. Stefan,
" 179 " an der Mur zwischen St. Margarethen und Altendorf,
" 163 " an der Mur zwischen Stadl und Falkendorf,
" 186, 187 " an der Mur zwischen Dyonisen und der Utschbachmündung,
" 189 " an der Mur bei Kirchdorf,
" 225 " an der Lafnitz bei Beigirtl.

Ferner waren neben einigen Notstandsverträgen mehrere Stromlieferungsverträge abgeschlossen worden, von denen 13 für den dermaligen Bereich der Staatsbahnen noch in Betracht kommen.

Gleichlaufend mit diesen Arbeiten wurden im allgemeinen der Arbeits- und Leistungsbedarf für das gesamte Netz der ehemaligen k. k. österreichischen Staatsbahnen, die technischen Grundlagen (insbesondere die Anfahr- und Bremsverhältnisse der Züge, deren Geschwindigkeiten und Gewichte, die Zugfolgezeiten und Aufenthalte, die verschiedenen Stromarten) sowie die wirtschaftlichen Grundzüge der elektrischen Zugförderung eingehend untersucht und im besonderen die Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes auf den Linien Triest—Opčina, Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim, Innsbruck—Landeck—Bludenz, Tarvis—Laibach, Bozen—Meran—Mals, Eisenerz—Vordernberg, neben dalmatinischen und verschiedenen kleineren Eisenbahnlinien, behandelt.

Die umfassenden Arbeiten der Studienabteilung des vormaligen österreichischen Eisenbahnministeriums, die ausführlich in den im Jahre 1917 herausgegebenen „Mitteilungen über die Studien und vorbereitenden Maßnahmen der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung zur Ausnützung der Wasserkräfte und zur Einführung des elektrischen Betriebes auf Vollbahnen" niedergelegt sind, bilden eine wichtige Grundlage für die jetzt nötigen Schritte zur wirtschaftlichen Erstarkung Österreichs, die in hervorragendem Maße von der Ausnützung der Wasserkräfte ausgehen muß.

Diese Vorarbeiten haben es ermöglicht, daß die Staatsbahnverwaltung nunmehr rasch zur Tat schreiten kann; sie haben aber weit über den Rahmen der eigentlichen Aufgaben der Staatsbahnverwaltung hinaus befruchtend für die Nutzbarmachung der heimischen Wasserkräfte gewirkt.

II. Allgemeine Grundlagen für die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den österreichischen Staatsbahnen.

A. Bedeutung der Elektrisierung der österreichischen Staatsbahnen.

Die Gründe, die schon in der Vorkriegszeit dazu führten, die Elektrisierung eines großen Teiles der früheren k. k. österreichischen Staatsbahnen ernsthaft ins Auge zu fassen, müssen in weit höherem Maße für das Staatsbahnnetz der Republik Österreich geltend gemacht werden. Denn während das frühere Österreich vergleichsweise reich an Kohlen, die Einführung der elektrischen Zugförderung auf einzelnen Strecken daher fast ausschließlich aus dem Gesichtspunkte des Kostenvergleiches zwischen Dampflokomotiv- und elektrischem Betrieb zu beurteilen war, legt die Kohlenarmut der Republik Österreich den unbedingten Zwang auf, zur elektrischen Zugförderung überzugehen, soll nicht die hinsichtlich der Beschaffung der Zugförderungskohle bestehende vollkommene Abhängigkeit vom Auslande die Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehres und damit die ganze Volkswirtschaft und insbesondere die gewerblichen Großbetriebe dauernd gefährden.

1. Bedeutung in wirtschaftlicher Hinsicht.

Unter den heutigen Verhältnissen muß daher der Gesichtspunkt der Loslösung des Eisenbahnverkehres von den Wechselfällen der Kohlenbelieferung in erste Linie gerückt werden. Was den Einfluß der durch die Elektrisierung der Bahnen erzielbaren Kohlenersparnisse auf die gesamte Kohlenwirtschaft der Republik Österreich betrifft, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß Österreich seinen heute bestehenden Bedarf von jährlich rund 14 Millionen Tonnen Kohle aller Art auch bei erschöpfender Ausbeutung seiner gesamten Kohlenlager nur bis zu dem sehr bescheidenen Ausmaß von jährlich 2,300.000 Tonnen oder 16 v. H. wird selbst decken können.

Von dem Gesamtkohlenvorkommen der ehemaligen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist nur etwa 1/2 v. H. in den Besitz der Republik Österreich übergegangen. Dieser geringe Vorrat wäre bei voller Deckung des Bedarfes aus dem Inland in etwa 20 Jahren erschöpft.

Die inländischen Vorkommen betreffen obendrein zum überwiegenden Teile minderwertige Braunkohle, die keine länger dauernde Lagerung verträgt, zu manchen Zwecken überhaupt nicht verwendet werden kann und deren Beförderung auf längere Strecken höchst unwirtschaftlich ist.

Der derzeitige Gesamtbedarf Österreichs an Kohle und Koks beträgt in Tonnen:

für Bahnen und Schiffahrt	3,490.000 [1]
„ gewerbliche Betriebe	5,380.000
„ Gas- und Elektrizitätswerke	920.000
„ Hausbrand	4,180.000
	13,970.000

Da ein Teilbetrag von etwa 1,500.000 Tonnen der von den gewerblichen Betrieben benötigten Kohle auch weiterhin für Heiz-, Koch- und chemische Zwecke unentbehrlich ist, desgleichen bis auf weiteres fast der ganze Bedarf der Gaswerke und der Haushaltungen, so bleibt ein Bedarf von jährlich rund 7 Millionen Tonnen Kohle, der durch Elektrifizierung der Bahnen und der gewerblichen Betriebe und durch Umstellung der Elektrizitätswerke auf Wasserkraftbetrieb erspart werden könnte.

Der heutige Gesamtkohlenbedarf der mit Dampf betriebenen österreichischen Bahnen stellt sich unter Zugrundelegung des Verkehrs vom Jahre 1913 und Berücksichtigung der heutigen ungünstigen Verhältnisse (mindere Erhaltung der Fahrzeuge, schlechte Beschaffenheit der Kohle und der Schmierstoffe usw.) in Normalkohle in runden Zahlen folgendermaßen:

Verbraucher	Bedarf jährlich	Bedarf täglich	v. H. des Gesamtbedarfes
	Tonnen Normalkohle		
Staatsbahnen	3,200.000*	8.750	73
Südbahn	930.000	2.550	21
Sonstige Privatbahnen	280.000	770	6
Summe	4,410.000	12.070	100

* Hievon entfallen nach Abzug der Kohle für besondere Bahnzwecke (Heizung der Warteräume, Kanzleien und Werkstätten, Pumpwerke u. dgl.) und der Bedienstetenkohle auf reine Zugförderung und Dienstkohlenbeförderung rund **2,300.000 Tonnen**, wobei mit den derzeitigen ungünstigen Verhältnissen der Dampfzugförderung gerechnet ist. Im Jahre 1913 betrug der tatsächliche Verbrauch an Zugförderungskohle (einschließlich der Dienstkohlenbeförderung) für das Netz der jetzigen österreichischen Staatsbahnen nur 1,775.500 Tonnen Normalkohle.

Die Elektrifizierung aller mit Dampf betriebenen österreichischen Eisenbahnen, deren Bedarf für einen Vollverkehr (1913) sich unter den heutigen Verhältnissen auf rund 3·41 Millionen Tonnen Kohle, also auf ein Viertel des Gesamtbedarfes Österreichs an Kohle und auf die Hälfte der durch elektrische Energie ersetzbaren Kohlenmenge stellen würde, wäre somit die ausgiebigste Maßregel auf dem Wege, uns von der Kohleneinfuhr (aus der Tschecho-Slowakei und Polen, aus Deutschland und England) soweit als möglich zu befreien und dadurch unsere politische Unabhängigkeit und unsere Geldwährung zu stärken.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zwar auch, daß selbst bei weitgehendem Ersatz der Kohle durch aus Wasserkräften gewonnene elektrische Energie ein namhafter durch eigene Förderung nicht bedeckbarer Kohlenbedarf übrigbleibt, der auf alle Fälle durch Einfuhr aus dem Auslande befriedigt werden müßte; aber gerade dies kann nur ein mächtiger Ansporn zur vollen Ausnutzung unserer zum größten Teil noch immer brachliegenden Wasserkräfte — unseres einzigen Reichtums an natürlichen Kraftquellen — sein.

[1] Kohle verschiedenen Heizwertes, entsprechend 4,410.000 Tonnen Normalkohle von rund 4.500 Kalorien Heizwert. Auf die Schiffahrt entfallen rund 80.000 Tonnen Kohle verschiedenen Heizwertes.

Die verhängnisvollen Wechselwirkungen von Beförderungs- und Ernährungsschwierigkeiten, von Steigerungen der Erzeugungskosten, Betriebseinstellungen infolge Brennstoffmangels usw. können aber zweifellos nur dadurch wieder allmählich beseitigt werden, daß man den Lebensnerv unseres gesamten modernen Wirtschaftslebens, den Eisenbahnbetrieb, durch Elektrisierung kräftigt. Denn an eine Besserung der allgemeinen Kohlenlage kann vorderhand wohl nicht gedacht werden.

Die auf einen Bergarbeiter entfallende Fördermenge ist in den letzten Jahren bedeutend gesunken und wird kaum jemals wieder ihre frühere Höhe erreichen; in den mitteleuropäischen Kohlengebieten dürften noch auf lange hinaus unruhige Verhältnisse herrschen, was ebenfalls ungünstig auf die Kohlenförderung einwirken muß. Auch die in der Tschecho-Slowakei in Aussicht genommene, in Deutschland bestehende und in Polen zu gewärtigende Einführung einer empfindlichen Kohlensteuer wird die Kohlenpreise noch dauernd erhöhen. Bei dem heutigen Kohlenpreis müßte Österreich bei Bewältigung eines Verkehres im Ausmaße desjenigen vom Jahre 1913 für seine durch Elektrisierung ersetzbare Staatsbahnkohle allein jährlich rund 2 1/3 **Milliarden Kronen** an das Ausland entrichten.

Bei Ermittlung der durch Elektrisierung zu ersparenden Kohlenmengen darf nicht übersehen werden, daß die Zufuhr der Zugförderungskohle selbst wieder viel Kohle erfordert. Dieser Verbrauch für Kohlenzufuhr von der Förderstelle oder dem Grenzbahnhof bis zu den Heizhäusern ist verhältnismäßig besonders groß auf den österreichischen Alpenstrecken, weil für diese zwischen den Einbruchstationen an der tschecho-slowakischen Grenze und den Heizhäusern sehr lange Beförderungswege (bis über 700 Kilometer) liegen.

Über den Bedarf an Zugförderungskohle und den Verbrauch für Dienstkohlenbeförderung usw. gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:[1]

	für das im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrisierende Netz	für sämtliche Linien der österreichischen Staatsbahnen
Jährlicher Bedarf für Zugförderung in Tonnen Normalkohle	306.000 (396.000) 17·2 v. H.	1,775.500 (2,300.000) 100 v. H.
Die Zufuhr dieser Kohle vom Grenzbahnhof erfordert dauernd an Fahrzeugen, die bei Elektrisierung frei werden, und zwar:		
Dampflokomotiven	25 (32)	90 (117)
Güterwagen	750 (970)	3775 (4880)
Die Anzahl der unter Verwendung dieser Fahrzeuge jährlich in Verkehr zu setzenden Kohlenzüge von durchschnittlich 500 Tonnen beträgt rund	1000 (1295)	6000 (7770)
Diese Dienstkohlenbeförderung erfordert jährlich Tonnen Normalkohle	50.000 (64.750)[2]	148.000 (193.000)[3]
das sind von der Zugförderungskohle	16·4 v. H.	8·3 v. H.
Jährliche Gesamtkosten der Zugförderungs- und der sonstigen Dienstkohle in Kronen	**327,000.000** **(424,000.000)**	**1.775,500.000** **(2.300,000.000)**

[1] Die nicht eingeklammerten Zahlen betreffen den Verbrauch, die Ersparnis und die Kosten für den Verkehr des Jahres 1913 unter den damaligen tatsächlichen Verhältnissen, die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf den Verkehr vom Jahre 1913, unter den heutigen ungünstigen Zugförderungsverhältnissen abgewickelt gedacht.

[2] Diese Menge zerfällt in rund 30.000 (38.850) Tonnen Normalkohle, die außerhalb des zu elektrisierenden Netzes benötigt werden (Beförderung der Dienstkohle vom Grenzbahnhof bis zum Eintritt in das zu elektrisierende Netz) und in rund 20.000 (25.900) Tonnen Normalkohle, die zur Beförderung der Dienstkohle innerhalb des zu elektrisierenden Netzes verbraucht werden. Letztere Menge ist in dem oben angeführten Bedarf von 306.000 (396.000) Tonnen enthalten.

[3] In dem mit 1,775.500 (2,300.000) Tonnen Normalkohle angegebenen Bedarf sämtlicher Linien der österreichischen Staatsbahnen inbegriffen.

Hierbei entfallen im Durchschnitt auf 1 Tonne Normalkohle für Zugförderung:

	für das im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrisierende Netz	für sämtliche Linien der österreichischen Staatsbahnen
Ankaufskosten	900 K	900 K
Beförderungsselbstkosten	170 „	100 „

Durch die Elektrisierung würden also unter der Annahme des Verkehres vom Jahre 1913, jedoch unter den heutigen Verhältnissen, an Kohlenmengen in Tonnen Normalkohle jährlich erspart werden:

für das im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrisierende Netz rund 434.850,
auf allen österreichischen Staatsbahnlinien rund 2,300.000,
auf allen österreichischen Dampfbahnlinien . . . . 3,528.000.

Neben der in erster Linie stehenden Kohlenersparnis kommen bei der Elektrisierung der Eisenbahnen als weitere Beweggründe wirtschaftlicher Natur in Betracht:

In manchen Fällen kann der zweite Mann (Heizer) auf der Lokomotive erspart werden (einmännige Bedienung).

Elektrische Verschiebe- und Hilfslokomotiven benötigen im Gegensatze zur Dampflokomotive (Kohlenverbrauch für das Dampfhalten) im Stillstande keine Energie.

Die Kesselauswaschungen entfallen; daher Zeit- und Gelderspranis.

Durch den Wegfall der unter Dampfhitze stehenden zu schmierenden Teile werden die Kosten für Schmier-, Putz- und Dichtungsstoffe bei elektrischen Lokomotiven geringer.

Trotz der Notwendigkeit, gewisse für die Elektrisierung nötige Baustoffe aus dem Auslande zu beziehen, kann durch umfangreiche Elektrisierungsarbeiten den heimischen Elektrizitätsfirmen, die auf diesem Gebiete ausgedehnte Erfahrungen besitzen, dann den Kabel- und den Lokomotivfabriken, einer Reihe von Sonderunternehmungen und dem Eisengroßgewerbe durch lange Jahre ein sicherer Absatz geboten, die Beibehaltung erfahrener Facharbeiter, eine gewisse Stätigung ihres Arbeitsplanes und damit eine wirtschaftliche Festigung ermöglicht werden.

2. Bedeutung in technischer Hinsicht.

Die Möglichkeit, höhere Reisegeschwindigkeiten als bisher in wirtschaftlicher Weise zu erzielen, wird es zunächst gestatten, die in der Vorkriegszeit gewöhnlichen, heute stark unterschrittenen Reisegeschwindigkeiten wieder herzustellen und sie in weiterer Folge um 15 bis 20 v. H. ohne Beeinflussung der Wirtschaftlichkeit zu steigern; mit Dampflokomotiven kann die Steigerung der Geschwindigkeiten zumeist nur mit großen wirtschaftlichen Nachteilen erkauft werden.

Diese Erhöhung der Reisegeschwindigkeiten wird in erster Linie durch Steigerung der mittleren Fahrgeschwindigkeiten und in geringerem Grade durch Erhöhung der Anfahrbeschleunigungen möglich sein (das letztere Mittel spielt bei Stadtbahnen mit kurzen Haltpunktentfernungen eine bedeutende Rolle).

Der Wegfall der für das Einnehmen von Kohle und Wasser nötigen Aufenthalte kommt bei langen Fahrten stark zur Geltung.

Die Ersparnis an totem Gewicht der Züge infolge Wegfalles des Tenders ermöglicht eine gewisse Erhöhung der nutzbaren Zuglast.

Die Steigerung der Zuglasten gewinnt erhöhte Bedeutung bei der Beförderung weniger, dafür um so schwererer Zugseinheiten, wie sie infolge Kohlenmangels, großer Arbeitsrückstände in den Ausbesserungswerkstätten und infolge Steigerung der Personalkosten heute üblich ist und voraussichtlich noch längere Zeit beizubehalten sein wird.

Als Folge der beiden genannten Steigerungen — der Reisegeschwindigkeiten und der Zuglasten — ergibt sich die Möglichkeit, die in Gesamttonnenkilometern zu messenden Verkehrstärken namhaft zu steigern und dadurch bei stark belasteten eingleisigen Linien den Zubau eines zweiten Gleises zu ersparen oder hinauszuschieben.

Eine bessere Ausnutzung der Triebfahrzeuge (Lokomotiven und Triebwagen) ist möglich, weil die Vorbereitungs- und Schlußzeiten im Zugförderungsdienst (für das Anheizen und Ablöschen) sowie für das Auswaschen entfallen und es sich bei kleineren Ausbesserungen in der Hauptsache nur um rasch durchführbare Auswechslungen einzelner Teile handelt.

Elektrische Triebfahrzeuge benötigen nicht die Bedienung durch eine und dieselbe Mannschaft.

Aus allen diesen Gründen ist die mittlere tägliche Lauflänge, also die Ausnutzung eines solchen Triebfahrzeuges, wesentlich höher als die einer Dampflokomotive.

Aus dem Gesagten folgt von selbst die ständige Betriebsbereitschaft elektrischer Triebfahrzeuge.

Die Befreiung von der Rauch-, Ruß- und Kohlengasplage, die dadurch bedingte Erhöhung der Annehmlichkeit des Reisens und die Verringerung der Erhaltungskosten des Fahrparkes (Anstrich) und der baulichen Anlagen wird namentlich auf dem mit Tunneln stark durchsetzten westlichen Netzteil der österreichischen Staatsbahnen von Bedeutung sein. In den Tunneln (große Wasserscheidentunnel durch den Arlberg und die Tauern, Tunnel auf der Strecke Salzburg—Wörgl usw.) wird der Dienst der Zugförderungsmannschaft, besonders auf den Schiebemaschinen wesentlich erleichtert und an Erhaltungskosten des Oberbaues durch Verminderung des durch die Dampflokomotivgase begünstigten Verrostens der Schienen und durch wesentliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bahnerhaltungsarbeiter gespart.

Der Wegfall von Kohlenlagern und Wasserfassungsstellen wird in manchen Fällen zu einer willkommenen Steigerung der Nutzgleislänge beschränkter Bahnhofanlagen führen.

Die durch Dampflokomotiven verursachten Brandschäden durch Funkenflug entfallen gänzlich.

Da die Bedienung und Beobachtung der Dampfapparate entfällt, können die Führer der Beobachtung der Streckensignale eine größer- Aufmerksamkeit widmen.

Der Oberbau wird infolge des ruhigeren Ganges der elektrischen Triebfahrzeuge geschont, weil unausgeglichene, hin- und hergehende Massen nicht vorhanden sind.

Eine gewisse Erhöhung der Betriebssicherheit liegt darin, daß man in Gefahrfällen durch Abschalten einer Leitungsstrecke (Stationsentfernung) alle elektrischen Züge mit Ausnahme der auf starken Gefällen fahrenden zum Stehen bringen kann.

Der Wegfall der Kohlenzüge für den Eigenbedarf entlastet den Fahrplan, und rückt dadurch, neben den schon erörterten wirtschaftlichen Vorteilen, die obere Grenze der Verkehrsleistung hinauf.

Die meisten elektrischen Lokomotiven brauchen in Kopfbahnhöfen nicht umgedreht zu werden; daraus ergeben sich Ersparnisse an Zeit und Personal.

B. Umfang der Elektrisierung.

Die Betriebslänge der österreichischen Staatsbahnen beträgt 3411 Kilometer, die aller vom Staate betriebenen Bahnen rund 4478 Kilometer. Der Bedarf an Lokomotivkohle für Zugförderung hat auf diesen Linien in der dem Kriege unmittelbar vorangegangenen Zeit rund 1,775.500 Tonnen Normalkohle betragen.

Für den Umfang des zunächst zu elektrisierenden Netzes der österreichischen Staatsbahnen ist die Forderung tunlich großer Kohlenersparnis und Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes maßgebend. Beiden Forderungen kann nur auf Strecken mit großer Verkehrsleistung entsprochen werden. Linien mit geringem Verkehr, also alle schwach belasteten Lokalbahnen und Nebenlinien kommen bis auf Weiteres für die Elektrisierung nicht in Betracht. Ebenso müssen die Linien nördlich der Donau vorläufig unberücksichtigt bleiben, weil sie sich außerhalb des wirtschaftlichen Wirkungsbereiches unserer vergleichsweise rasch ausbaubaren Alpenwasserkräfte befinden und die Verhältnisse für die Beschaffung der elektrischen Arbeit noch nicht geklärt sind. Hierzu kommt, daß sie in Hinsicht auf die Kohlenversorgung verhältnismäßig günstig liegen.

Die Betrachtung der Tafeln III und IV lehrt unter Beachtung dieser Gesichtspunkte, daß für die Elektrisierung zunächst folgende Linien in Betracht kommen:

1. Die Hauptverkehrsader Ost—West der Westbahn, also Wien—Linz—Salzburg—Innsbruck—Lindau, einschließlich Feldkirch—Buchs und Bregenz—St. Margrethen;

2. die Tauernbahn Schwarzach-St. Veit—Spittal-Millstättersee mit der Péagestrecke Spittal-Millstättersee—Villach;

3. die Linien Amstetten—Selztal—St. Michael—Villach, St. Valentin—Klein Reifling und St. Veit a. d. Glan—Klagenfurt;

4. Selztal—Bischofshofen;

5. die Salzkammergutlinie Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim;

6. die Pyhrnbahn Linz—Selztal;

7. Wels—Passau;

8. Hieflau—Eisenerz und die Zahnradstrecke Eisenerz—Vordernberg.

In die Zusammenstellungen B und C sind die Hauptangaben über diese Strecken (Länge, Gleiszahl und größte Neigung) übersichtlich in der Weise eingetragen, daß die Zusammenstellung B die im Sinne der Regierungsvorlage sofort in Angriff zu nehmenden oder schon in Angriff genommenen Linien, die Zusammenstellung C als Ergänzung hierzu die in einem späteren Bauzeitabschnitte zu elektrisierenden Linien enthält. (Zusammenstellungen B und C.)

Alle übrigen hier nicht genannten Strecken südlich von der Donau und westlich von Wien weisen einen so schwachen Verkehr auf, daß ihre Elektrisierung zunächst nicht in Frage kommt. Die unter 1 bis 8 genannten Strecken benötigen für den normalen Verkehr jährlich etwa die Hälfte des Gesamtbedarfes der Staatsbahnen an Zugförderungskohle, ihre Gesamtbetriebslänge beträgt 1788 Kilometer, das sind 40 v. H. der vom Staate betriebenen Bahnen. Von diesen Strecken sind rund 1062 Kilometer eingleisig und 726 Kilometer zweigleisig.

Der für die Elektrisierung dieser Strecken erforderliche Zeitraum hängt zu sehr von den verschiedensten Umständen und von der zukünftigen Entwicklung unseres ganzen Wirtschaftslebens ab, als daß es möglich wäre, ihn halbwegs genau angeben zu können. Wohl müssen wir eine möglichst rasche Durchführung der Elektrisierung anstreben, wir müssen aber auch die durch die wirtschaftliche Lage und durch die eingeschränkte Beschaffungsmöglichkeit der Baustoffe gezogenen Grenzen berücksichtigen, und so dürfte man nicht fehlgehen, wenn man für die Durchführung der Elektrisierung des Hauptnetzes der österreichischen Staatsbahnen südlich von der Donau einen Zeitraum von etwa 12 bis 15 Jahren annimmt. Hierbei würden auf jedes Jahr im Durchschnitt 145 bzw. 115 Kilometer elektrisierte Strecke entfallen.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß nach dem vom Verwaltungsrat der schweizerischen Bundesbahnen im Jahre 1918 aufgestellten Elektrisierungsplane, der rund 2750 Kilometer Streckenlänge umfaßt, auf den ersten zehnjährigen Bauzeitabschnitt 1128 Kilometer entfallen, das sind im Jahresdurchschnitte 113 Kilometer elektrisierte Strecken.

Die Reihenfolge der Elektrisierung der einzelnen Strecken ist zum Teil durch die bisherige Entwicklung der Maßnahmen für die Einführung des elektrischen Betriebes auf den österreichischen Staatsbahnen, zum Teil durch die Anlage- und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Strecken, insbesondere aber auch durch die für den Ausbau der Wasserkräfte und die Beschaffung elektrischer Arbeit maßgebenden Umstände vorgezeichnet.

Der Beginn der Elektrisierung erfolgt auf den Strecken Innsbruck—Landeck—Bludenz und Stainach—Attnang, weil dort seit einer langen Reihe von Jahren die Vorbereitungen für die Elektrisierung betrieben worden sind und weil die Frage der Beschaffung der erforderlichen elektrischen Arbeit verhältnismäßig rasch und unter günstigen Verhältnissen gelöst werden kann. Die weitere Entwicklung der Elektrisierung wird in hervorragendem Maße dadurch beeinflußt, daß sich die Staatsbahnverwaltung in Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten die Ausnutzung einer Reihe von Wasserkräften bereits gesichert hat. Es handelt sich hier um Werke und Werksgruppen, die technisch und wasserwirtschaftlich für Bahnbetriebszwecke besonders geeignet sind.

Wenn also die Frage der Energieversorgung der Bahnen in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und den an Salzburg und Kärnten angrenzenden Teilen von Oberösterreich und Steiermark auf Grund der jahrelangen Vorarbeiten der Staatsbahnverwaltung und dank dem durch das Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamt in hervorragender Weise geförderten Einvernehmen mit den Ländern gelöst ist und die im Zuge befindlichen Vorarbeiten und Verhandlungen der Staatsbahnverwaltung die baldige Sicherstellung des Energiebedarfes der oberösterreichischen Linien erhoffen lassen, so liegen die Verhältnisse in Niederösterreich und Steiermark zunächst weniger günstig. In Steiermark, weil sich die weitere Entwicklung der vom Lande in die Hand genommenen Aktion zum Ausbau der Wasserkräfte vorläufig nicht absehen läßt und daher auch nicht beurteilt werden kann, wann und unter welchen Bedingungen die Versorgung der Bahnen in Steiermark mit elektrischer Arbeit möglich sein wird. In Niederösterreich hauptsächlich deshalb, weil dem überragenden Energiebedarf der Stadt Wien nur wenige in verhältnismäßig kurzer Zeit ausbaufähige Wasserkräfte gegenüberstehen und weil die Verwirklichung eines Donaukraftwerkes noch eine Reihe von Jahren erfordern wird. Der Energiebedarf der Bahnen in Niederösterreich könnte immerhin durch ein Kraftwerk an der unteren Enns zum großen Teile gedeckt werden. Jedenfalls ist aber die Frage der Beschaffung von elektrischer Arbeit in Niederösterreich und Steiermark — auch wegen der Schwierigkeit der Errichtung speicherfähiger Werke — weniger geklärt als in den übrigen Ländern.

Die oben dargelegten Verhältnisse führen notwendigerweise dazu, mit der Einführung der elektrischen Zugförderung auf den westlichen Linien der österreichischen Staatsbahnen zu beginnen, da sich dort die Beschaffung der erforderlichen Energie am raschesten bewerkstelligen läßt. Als Vorzug dieser Entwicklung der Elektrisierung ist noch anzuführen, daß die Kohlenzufuhr in die westlichen Gebiete im allgemeinen die größten Beförderungswege bedingt und daß daher auch die Ersparnis an Kohle und Kohlenwagen durch den Wegfall dieser Sendungen vergleichsweise sehr bedeutend ist.

Tafel I. Auf der Tafel I bezeichnen die vollausgezogenen und die gestrichelten Linien in ihrer Gesamtheit die oben aufgezählten, zur Elektrisierung zunächst reifen Linien.

Tafel II. Tafel II zeigt für alle Staatsbahnlinien die Verkehrsstärken, gemessen in täglichen Bruttotonnen, zusammen für Hin- und Rückfahrt, im Mittel des Jahres 1913.

C. Energiebedarf.

Für den Fall des elektrischen Betriebes sämtlicher österreichischen Staatsbahnlinien würde der Energiebedarf unter Zugrundelegung eines dem Zustande vor dem Kriege (1913) entsprechenden Verkehrs betragen:

640,000.000 Kilowattstunden (73.000 Kilowatt im Jahresmittel) an den Stromaustrittsstellen der Kraftwerke oder

116.000 Pferdestärken im Jahresmittel an den Turbinenwellen in den Kraftwerken. Diese Zahlen schließen auch den Bedarf für Verschub- und Bahnhofsdienst in sich ein.

Tafel III. Die Tafel III gibt ein zeichnerisches Bild über die verhältnismäßige für elektrische Zugförderung erforderliche Arbeit in Wattstunden für den geleisteten Tonnenkilometer. Je größer diese für die Beförderung einer Zugstonne über einen Kilometer nötige Arbeit ist, um so mehr Dampfarbeit, also Kohle, benötigt auch seinerseits der Dampfbetrieb für die Beförderung der Einheit des Wagenzugsgewichtes.

Tafel IV. Durch Multiplikation der zusammengehörigen Werte aus den Tafeln II und III erhält man die in der Tafel IV dargestellten Verbrauchszahlen für die gesamte Zugförderungsarbeit bei elektrischem Betriebe der sämtlichen Strecken; hinzugefügt sind noch die für den Verschub und die Kraft- und Lichtbetriebe in größeren Bahnhöfen erforderlichen Beträge.

Auf das durch die Summe der Zusammenstellungen B und C gekennzeichnete, für die wirtschaftliche Elektrisierung zunächst in Betracht kommende Teilnetz von 1788 Kilometer entfallen bei einer Gesamtverkehrsleistung von 6.230,200.000 Bruttotonnenkilometern (ausschließlich der Lokomotiven) insgesamt 357,200.000 Kilowattstunden an den Stromaustrittsstellen der Kraftwerke (40.800 Kilowatt im Jahresmittel). Die auf einzelne Strecken entfallenden Beträge sind in den Zusammenstellungen B und C ersichtlich gemacht.

D. Wahl der Stromart.

Den elektrischen Triebfahrzeugen (Lokomotiven und Triebwagen) muß die zur Zugförderung nötige Arbeit jeweils im Augenblick des Bedarfes aus Kraftwerken mittels Leitungen zugeführt werden. Dieser dauernde Zusammenhang zwischen den Kraftwerken und den Zügen führt im Verein mit der Forderung nach tunlichst voller Freizügigkeit der Triebmittel mit zwingender Notwendigkeit zu der Forderung, auf dem Gesamtnetz einer Bahnverwaltung ein und dieselbe Stromart anzuwenden. Es wäre für die Freizügigkeit und die Erleichterung des Grenzübergangsverkehrs wünschenswert, wenn auch nicht notwendig, für die Stromart in ähnlicher Weise zwischenstaatliche Einheitlichkeit zu erzielen, wie sie für verschiedene Angelegenheiten des Eisenbahnbaues und -Betriebes schon besteht oder angestrebt wird. (Spurweite, Umgrenzungslinie der Fahrzeuge und des lichten Raumes, Zug- und Stoßvorrichtungen usw.)

1. Vergleich der Stromarten untereinander.

Die Wahl einer bestimmten Stromart für den Vollbahnbetrieb wurde unter anderem dadurch erschwert, daß es drei für Zugförderung geeignete elektrische Stromarten — Gleichstrom, Drehstrom und Einwellenwechselstrom (in den weiteren Ausführungen „Wechselstrom" genannt) — gibt, von denen jeder eine Reihe von Vorteilen und Nachteilen anhaftet. Ein sachlicher Vergleich ergibt nachstehendes Gesamtbild der hauptsächlich für die Güte und Sicherheit des Vollbahnbetriebes maßgebenden Eigenschaften der Stromarten.

a) Triebfahrzeuge (Lokomotiven und Triebwagen).

1. Die Gleichstrom- und Wechselstromtriebmaschinen der für den Bahnbetrieb in Betracht kommenden Bauarten zeigen die vom Betriebsstandpunkt in gewisser Beziehung vorteilhafte, auch bei Dampflokomotiven zu beobachtende Eigenschaft, daß sie bei zunehmender Belastung langsamer laufen. Ihre Umdrehungszahl nimmt auch bei sinkender Klemmenspannung ab. Demgegenüber halten die Drehstrommotoren ihre von der Stromwechselzahl bestimmte Umdrehungszahl trotz Änderung der Belastung oder der Klemmenspannung fest.

2. Die im Bahnbetriebe sehr wichtige Regelung der Fahrgeschwindigkeit geschieht beim Wechselstrommotor in wirtschaftlicher und in weiten Grenzen abstufbarer Weise durch Benutzung eines mitgeführten vorgeschalteten Stufentransformators, der allerdings für die volle Leistung bemessen sein muß und daher das Gewicht des Triebfahrzeuges erhöht.

Bei Gleichstrommotoren beschränkt sich die wirtschaftliche Geschwindigkeitsregelung — durch Reihen- und Nebenschaltung mehrerer Motoren und auf höheren Stufen durch Schwächung der magnetischen Felder — auf zwei bis fünf stark verschiedene Stufen.

Drehstrohmbahnmotoren können durch Polumschaltung bis vier verschiedene Geschwindigkeiten oder durch Stufen(Kaskaden)schaltung zwei bis drei wirtschaftliche Fahrgeschwindigkeiten erlangen. Zwischenstufen (beim Anfahren) können nur durch unwirtschaftliche Widerstandsschaltungen und nur vorübergehend erreicht werden.

3. Das Anlassen (Anfahren) ist in bezug auf den Arbeitsverbrauch bei Wechselstromtriebmaschinen am wirtschaftlichsten, da es bei Gleich- und Drehstrommotoren nur mittels der oben genannten Vorschaltwiderstände geschehen kann.

Die den gewöhnlichen Betrag übersteigenden Anfahrzugkräfte sind bei Gleich- und Wechselstrom nur von der Stromstärke, bei Drehstrom von der Spannung abhängig und sinken mit dem Quadrate der Spannung.

Bei Wechselstromtriebmaschinen sind während der Anlaufszeit Funken am Stromwender (Kommutator) nicht ganz zu vermeiden; in bezug auf den dadurch bedingten Bürsten- und Stromwenderverschleiß verhalten sich die einzelnen Bauarten der Wechselstrommotoren verschieden. Dieser Verschleiß ist bei Gleichstrom geringer, bei Drehstrom entfällt er ganz.

4. Die Beeinflussung der Triebmaschinen durch die Größe der Streckenbelastung ist eine gegenüber dem Dampfbetrieb neue, sich aus der zentralen Arbeitsversorgung ergebende Wirkung. Durch steigende Streckenbelastung sinkt die an den Triebfahrzeugen verfügbare Spannung. Für Wechsel-

strom- und Gleichstromtriebfahrzeuge hat ein Spannungsabfall bis zu 30 v. H. keine Bedeutung; bei Drehstromfahrzeugen macht sich ein Spannungsabfall über 20 v. H. durch stärkeres Sinken der Zugkraft (Gefahr des Stehenbleibens) bemerkbar.

5. Das Zusammenarbeiten mehrerer Triebmaschinen eines Fahrzeuges ist bei Gleich- und Wechselstrommotoren ohne weiteres möglich; hingegen entstehen bei Drehstrommotoren selbst bei geringen Unterschieden in der Umdrehungszahl (durch verschiedene Abnutzung der Radreifen) bedeutende Unregelmäßigkeiten in der Aufteilung der Belastung auf die Triebmaschinen. Während daher Gleich- und Wechselstrommotoren ohne weiteres Einzelantrieb zulassen, verlangen die Drehstrommotoren unbedingt mechanische Kupplung innerhalb des Fahrzeuges (mittels Zahnrädern oder Kuppelstangen), ein Nachteil, der sie für die Verwendung in Triebwagen weniger geeignet macht.

6. Hohe Klemmenspannungen der Triebmaschinen sind insofern von Vorteil, als mit zunehmender Spannung die Stromstärken im Triebfahrzeug sinken und daher die Schaltvorrichtungen leichter und billiger werden; anderseits ist eine Triebmaschine unter gleichen Verhältnissen um so betriebssicherer, je niedriger die von ihr geführte Spannung ist. Drehstrommotoren erlauben hohe Klemmenspannungen (Ausführungen bis zu 3000 Volt, versuchsweise bis 10.000 Volt) und führen Hochspannung nur im stehenden Teil. Gleichstromtriebmaschinen vertragen wegen ihrer Stromwender nur etwa 1250 Volt bei einem, 2500 Volt bei zwei Stromwendern, je zwei Motoren in Reihe höchstens 5000 Volt. Wechselstrommotoren können (mit Ausnahme des im stehenden Teil beliebige Hochspannung führenden Winter-Eichberg Motors) nur mit etwa 650 Volt (zwei in Reihe geschaltete Motoren mit rund 1300 Volt) betrieben werden. Da aber bei Wechselstromtriebmaschinen ohnehin ein Stufentransformator für die volle Leistung vorzusehen ist, beschränkt sich das Vorkommen hoher Stromstärken nur auf einen kleinen Teil der Ausrüstung.

7. Die Vielfachsteuerung, das ist die Steuerung zweier oder aller Triebfahrzeuge eines Zuges von einem Führerstande aus, kann bei Wechselstromtriebmaschinen einwandfrei ausgestaltet werden. Die Schützenschalter können für eine beliebig wählbare Wechselspannung gebaut sein. Die Vielfachsteuerung von zwei Drehstromfahrzeugen (bei mehr als zwei für einen Zug wurde sie noch nie versucht) ist nur bei Anwendung besonderer selbsttätiger Lastausgleichsvorrichtungen in einwandfreier Weise möglich.

8. Mechanische Widerstandsfähigkeit. Drehstromtriebmaschinen lassen sich, weil kein Stromwender vorhanden ist, am widerstandsfähigsten und mechanisch einfachsten bauen (besonders Kurzschlußanker). Bei Gleich- und Wechselstromtriebmaschinen bildet der Stromwender den empfindlichsten und am schwierigsten herzustellenden Teil.

9. Leistungszahl. Bei Wechselstrom und Drehstrom ist noch die Leistungszahl zu berücksichtigen. Sie ist bei Drehstrom hoch, bei Wechselstrom zu Beginn des Anlaufes niedrig, im Laufe gut.

10. In Hinsicht auf den Wirkungsgrad stehen Gleichstrom- und nach ihnen Drehstromtriebmaschinen obenan. Bei Wechselstrom ist der Wirkungsgrad einschließlich des zugehörigen Transformators um 6 bis 8 v. H. niedriger.

11. Arbeitsrückgewinnung. Die dem elektrischen Betriebe ganz besonders eigentümliche Möglichkeit, bei Talfahrten oder Bremsungen die freiwerdende lebendige Kraft des Zuges in elektrische Arbeit zu verwandeln und an das Netz zurückgeben zu können, ist in besonders einfacher und vollkommener Weise, ohne irgendwelche zusätzlichen Einrichtungen, bei Drehstrom möglich. Wechselstrom- und Gleichstrommotoren gestatten sie ebenfalls, wenn auch besondere Einrichtungen auf den Triebfahrzeugen und deren besondere Handhabung notwendig sind; dafür ist die Rückgewinnung in ziemlich weiten Geschwindigkeitsgrenzen, bei Drehstrom nur auf bestimmten Stufen möglich.

Da die Arbeitsrückgewinnung bei allen Stromarten möglich ist, aber nur in besonderen Fällen überwiegende Vorteile bietet, ist sie für die Wahl der Stromart nicht von Bedeutung.

12. Stromabnehmer. Die Stromabnahme am Fahrdraht ist bei Wechselstrom wegen der niedrigen Stromstärke am günstigsten. Bei Gleichstrom werden die Stromabnehmer überdies durch stärkere Lichtbogenbildung mehr angegriffen. Die Stromabnehmer für Drehstrom müssen zweipolig sein, sind daher schwerer und gegen Entgleisungen weniger sicher. Drehstromfahrzeuge brauchen wegen der Leitungsunterbrechungen an den Weichen stets zwei Stromabnehmer.

13. Das Gewicht der Triebfahrzeuge ist am geringsten bei Drehstrom. Wechselstromfahrzeuge sind um 10 bis 20 v. H. schwerer. Durch Anwendung von Zahnrädern und Doppeltriebmaschinen ist aber eine Verringerung des Gewichtes möglich.

14. Anlagekosten. In Hinsicht auf die Anlagekosten erweisen sich Drehstromfahrzeuge als die billigsten, Wechselstromfahrzeuge als die teuersten; Gleichstromfahrzeuge liegen in der Mitte.

Die Betriebssicherheit in Abhängigkeit von der Klemmenspannung nimmt bei Gleichstrom mit zunehmender Spannung merklich ab, ist bei Drehstrom sehr hoch, bei Wechselstromtriebmaschinen dank dem Stufentransformator von der Fahrleitungsspannung sozusagen unabhängig, da der letztere für alle anwendbaren Spannungen vollkommen betriebssicher gebaut werden kann.

b) Fahr- und Verstärkungsleitungen, Unterwerke.

1. Zahl der Fahrleiter; Bauart in der laufenden Strecke. Die Notwendigkeit, bei Drehstrom zwei Fahrleiter verschiedener Spannung (als dritter Leiter dient das geerdete Gleis) anzuordnen, ist der größte Nachteil des Drehstroms bei Verwendung zur elektrischen Zugförderung. Wegen der durch die Größe des Lichtraumquerschnittes gegebenen Beschränkungen kann man bei Drehstrom höchstens auf 8000 Volt gehen. Die für große Fahrgeschwindigkeiten wünschenswerte Vielfachaufhängung der Fahrleiter an Tragseilen ist schwierig, teuer herzustellen und kaum erprobt. Daher müssen viel kleinere Spannweiten zwischen den Leitungsmasten verwendet werden als bei den anderen Stromarten; Zahl und Kosten der Leitungsmaste werden groß, die Erhaltung der richtigen Fahrdrahtlage wird schwierig.

Bei Gleichstrom kann entweder eine dritte Schiene (Stromleitungsschiene) für höchstens 2400 Volt oder eine einpolige Oberleitung mit Vielfachaufhängung für Spannungen bis 5000 Volt verwendet werden. Für Hauptbahnen kommt die dritte Schiene wegen der geringen zulässigen Höchstspannung, der verwickelten Bauart von Kreuzungen und Weichen, zum Teil auch wegen der Gefährlichkeit für Menschen und Tiere für europäische Verhältnisse wenig in Betracht. Die mit Rücksicht auf die Triebmaschinen auf etwa 5000 Volt eingeschränkte Spannung einer Oberleitung bedingt große Leiterquerschnitte oder geringe gegenseitige Entfernung (große Zahl) der Unterwerke.

Die einpolige Fahrleitungsanlage von Wechselstrombahnen hingegen stellt für den Betrieb und die Erhaltung die beste Lösung dar. Sie ist einfach, für beliebige Hochspannungen (bis 22.000 Volt erprobt) stromdicht herstellbar, für Vielfachaufhängung mit großen Spannweiten bis 100 Meter geeignet, auch in Bahnhöfen und bei Kreuzungen am einfachsten und billigsten anwendbar und für hohe Fahrgeschwindigkeiten geeignet.

2. Bauart der Fahrleitung an besonderen Stellen. Weichen und Kreuzungen lassen sich bei den einpoligen Leitungen (Gleich- und Wechselstrom) in gleich einfacher Weise ausbilden, hingegen bei Drehstrom nur mit Aufwand bedeutender Verwicklungen in der Bauart, unter Verwendung stromdichter Zwischenstücke, die durch Funken stark abgenutzt werden.

3. Der Baustoffaufwand ist bei der Drehstromfahrleitung wegen der zwei Fahrdrähte, der größeren Empfindlichkeit der Drehstromtriebmaschinen gegen den Spannungsabfall, endlich der größeren Zahl der Leitungsmaste (Punkt 1) viel größer als bei Gleich- oder Wechselstrom.

4. Die Schienenrückleitung erfordert bei allen Stromarten die Verbindung der Schienen untereinander an den Stößen, namentlich bei den große Stromstärken führenden Gleichstrombahnen. Bei Drehstrom und Wechselstrom genügen schwächere Schienenverbindungen, schädliche Wirkungen auf in der Nähe gelegene Metallteile fallen bei diesen Stromarten ganz weg.

5. Schwachstromstörungen in benachbarten Telegraphen-, Fernsprech- und Weichensicherungsleitungen treten bei allen drei Stromarten auf und erfordern unter Umständen kostspielige Umgestaltungen der bestehenden Schwachstromanlagen. Die Vermeidung von Schwachstromstörungen ist bei Wechsel- und Drehstrombahnen schwieriger und kostspieliger als bei Gleichstrombahnen.

6. Zahl und Größe der Unterwerke. Im allgemeinen kann die vom Kraftwerke durch Übertragungsleitungen zugeleitete elektrische Arbeit den Fahrleitungen nicht unmittelbar zugeführt werden, sondern bedarf noch einer Umwandlung in Unterwerken längs der Strecke. Die für Gleichstrombahnen geeignetste Übertragung mit Drehstrom erfordert in den Unterwerken umlaufende Umformermaschinen mit ständiger Wartung. Dieser schwerwiegende Nachteil wird bei den Wechsel- und Drehstrombahnen mit ihren nur ruhende Spannungsumformer enthaltenden Unterwerken vermieden.

Ruhende Umformer (Transformatoren) können verhältnismäßig viel stärker überlastet werden als umlaufende Umformer. Die Anlagekosten von Unterwerken mit erstgenannten Umformern sind bei gleicher Leistung wesentlich geringer als von Unterwerken mit umlaufenden Umformern.

Die Zahl der Unterwerke ist um so geringer, je größer die Fahrleitungsspannung und je größer der zulässige Spannungsverlust ist. Infolge der an anderer Stelle genannten Spannungsbeschränkungen bei Gleichstrom und Drehstrom zeigt sich hier die Überlegenheit des Wechselstroms in bedeutendem Maße. Nimmt man zum Beispiel für Gleichstrom, Drehstrom und Wechselstrom der Reihe nach Fahrdrahtquerschnitte von 200, 2 mal 100 und 100 Quadratmillimeter und die höchsten Spannungen von 3000, 5000 und 15.000 Volt, so stehen die Längen der Fahrleitungsabschnitte, die mit verhältnismäßig gleichen Spannungsverlusten gespeist werden können, im Verhältnis 1:1·2:6.

7. Die Anlagekosten sind bei Wechselstrom am geringsten, bei Drehstrom am größten und zwar um etwa die Hälfte größer.

c) Übertragungsleitungen.

Die Übertragungsleitungen dienen zur Energieübertragung von den Kraft- zu den Unterwerken.

1. Zusammenhang zwischen den Stromarten im Kraftwerk und auf der Strecke; Verwendbarkeit sehr hoher Spannungen.

Die Vorzüge der Fernübertragung mit sehr hochgespanntem Gleichstrom können nicht ausgenützt werden, weil eine Spannungsherabsetzung hier in wirtschaftlicher Weise nicht möglich ist; daher erfolgt die Arbeitsübertragung zu den Unterwerken bei Gleichstrombahnen durch Drehstrom. Das gleiche gilt für Drehstrombahnen. Wechselstrombahnen können entweder aus Wechselstromleitungen oder aus einem Drehstromnetz gespeist werden, wobei aber eine ungleichmäßige Belastung der drei Stromzweige nicht zu vermeiden ist. In allen Fällen sind die zulässigen Spannungsgrenzen die gleichen wie bei den Fernleitungen in der allgemeinen Elektrizitätsversorgung.

2. Die Gesamtkosten aller Leitungen vom Kraftwerk einschließlich der Fahrleitungen sind bei Wechselstrom am geringsten, bei Gleichstrom am größten.

d) Kraftwerke.

1. Stromerzeuger. Drehstromerzeuger (für Dreh- und Gleichstrombahnen geeignet) können im Gewichte um 33 v. H. besser ausgenutzt werden als Wechselstromerzeuger.

2. Die Anlagekosten sind bei Drehstromkraftwerken (für Drehstrom- oder Gleichstrombahnen) trotz der dreipoligen Schaltanlagen am geringsten.

e) Gesamtanlage.

1. Der Gesamtwirkungsgrad der Arbeitsübertragung zwischen Kraftwerkssammelschienen und den Radumfängen der Triebfahrzeuge ist beim Wechselstrom dank der einfachen Anordnung und den hohen Spannungen am günstigsten und beträgt 60 bis 68 v. H., gegenüber 47 bis 61 v. H. bei Gleichstrom und etwa 45 v. H. bei Drehstrom.

2. Die Gesamtanlagekosten sind für die Wahl der Stromart deshalb nicht maßgebend, weil die Unterschiede im allgemeinen gering sind und sich mit dem Verhältnis der Kosten der Leitungen zu denen der Triebfahrzeuge ändern. Bei Gleichstrom und Drehstrom sind die Leitungen, bei Wechselstrom die Triebfahrzeuge verhältnismäßig teuer.

2. Bewertung der wichtigsten Eigenschaften der drei Stromarten für die Verhältnisse der österreichischen Staatsbahnen; Wahl der Stromart.

Die Bewertung der Eigenschaften der Stromarten im Verhältnis zueinander steht nicht fest und verursacht jenen Widerstreit der Meinungen, der in der Frage nach der besten Stromart von Anbeginn der Entwicklung der elektrischen Zugförderung zu beobachten war und auch heute noch nicht ausgetragen ist. Eine Reihe von Vor- und Nachteilen macht sich beim Vergleich verschiedener Strecken je nach den örtlichen Verhältnissen, besonders den Steigungsverhältnissen, in verschieden starker Weise geltend. Die Tatsache, daß jeder Stromart gewisse Vor- und Nachteile anhaften, hat in verschiedenen Ländern zu verschiedenen Entschließungen geführt.

Die österreichische Staatsbahnverwaltung hat schon vor Jahren mit Ernst und Gründlichkeit die Frage untersucht, welche Stromart für ihr Gesamtnetz am günstigsten sei und ist zu dem Entschluß gekommen, daß — ebenso wie für das seinerzeit untersuchte Teilnetz der k. k. Staatsbahnen — auch für ihr Gesamtnetz Wechselstrom von 15.000 Volt mittlerer Fahrdrahtspannung und 16²/₃ Perioden in der Sekunde anzuwenden sein wird.

Hierbei darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß auch bei der Einführung der elektrischen Zugförderung die Erfahrung zutage getreten ist, daß der feste Entschluß, ein einmal gewähltes System durchzubilden und zu vervollkommnen, im Laufe der Bauausführungen sehr weitgehende Verbesserungen, besonders durch stete Vervollkommnung der baulichen Durchbildung von Motoren, Apparaten und Leitungen veranlaßt hat.

Die für die genannte Entschließung maßgebenden Vorteile des Wechselstromes sind: vorbildliche Fahrleitung, einfachste und billigste Gesamtarbeitsübertragung, gute Geschwindigkeitsregelung der Triebfahrzeuge, Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Betriebsbedürfnisse. Den Nachteilen (größeres Gewicht der Stromerzeuger, Transformatoren und Triebmaschinen, weniger einfache Bauart der Triebmaschinen, schwierigere Hintanhaltung von Schwachstromstörungen) kann eine entscheidende Bedeutung deshalb nicht beigemessen werden, weil hier Verbesserungen erzielbar sind und keine wesentlichen Forderungen des Bahnbetriebes beeinträchtigt werden.

Es hat in den letzten Jahren nicht an Versuchen gefehlt, die Vorteile des Wechselstroms hinsichtlich der Fahrleitung mit den Vorteilen des Drehstroms (kräftige Bauart der Triebmaschinen, leichte Arbeitsrückgewinnung) durch Schaffung von Umformerlokomotiven zu vereinigen.

In dieser Beziehung ist die in letzter Zeit von der Westinghousegesellschaft gebaute Phasenumformerlokomotive hervorzuheben. Diese enthält außer einem Wechselstromtransformator noch einen umlaufenden Umformer (Induktionsmotor mit zwei Ständerwicklungen und Kurzschlußanker) zur Umwandlung des Wechselstroms in Drehstrom. Hiemit ist naturgemäß eine verwickelte innere Einrichtung und eine Erhöhung des Lokomotivgewichtes verbunden. Phasenumformerlokomotiven wurden zur Beförderung sehr schwerer Züge bei niedrigen Geschwindigkeiten auf zwei amerikanischen Bahnlinien (Norfolk und Western, 48 Kilometer, und Pennsylvaniabahn bei Philadelphia, 32 Kilometer) angewendet.

Im übrigen haften der Phasenumformerlokomotive die unter 1 a) angeführten Eigenschaften der Drehstrommotoren in Hinsicht auf Regelung der Fahrgeschwindigkeit und das Zusammenarbeiten mehrerer Triebmaschinen eines Fahrzeuges an. Ein Vorteil dieses Systems läge in der Verwendungsmöglichkeit von 50periodigem Wechselstrom besonders dann, wenn es möglich wäre, die für den Vollbahnbetrieb erforderliche Energie aus allgemeinen Licht- und Kraftnetzen oder doch wenigstens aus gemeinsamen Stromerzeugern zu beziehen. Da aber der Vollbahnbetrieb aus technisch-wirtschaftlichen Gründen wegen seiner sehr großen Leistungsbedarfsschwankungen aus Lichtstromerzeugern überhaupt nicht, aus Kraftstromerzeugern nur in Ausnahmsfällen gespeist werden könnte, ist dieser Vorteil bei der Wahl der Stromart nicht maßgebend.

Nächst dem Wechselstrom käme nach dem heutigen Stande der Technik in zweiter Linie Gleichstrom in Betracht.

Durch die Anwendung immer höherer Spannungen (bis 3500 Volt, versuchsweise bedeutend mehr) und durch Einführung von Quecksilberdampfgleichrichtern zur Umformung von Drehstrom in Gleichstrom (vorläufig durch Versuche mit Einheiten bis zu 1000 Kilowatt) ist das technische und wirtschaftliche Anwendungsgebiet des Gleichstromes zweifellos gestiegen. Die Möglichkeit, schwere elektrische Zugförderung mit hochgespanntem Gleichstrom zu bewältigen, ist durch den Betrieb der Chicago-, Milwaukee- und St. Paulbahn erwiesen. Nichtsdestoweniger bleiben die unter 1 b) und 1 c) angeführten Nachteile des Gleichstromes in Hinsicht auf die Leitungsanlagen und die Unterwerke bestehen, so daß kein zwingender Grund vorhanden ist, im Hinblick auf die Ergebnisse der fast zur Gänze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingerichteten Betriebe mit hochgespanntem Gleichstrom die Entscheidung in der Wahl der Stromart zu ändern. Hierbei kommt auch in Betracht, daß die an je einer Gleichstromtriebmaschine anwendbare Klemmenspannung und damit auch die Fahrleitungsspannung, die höchstens das Vierfache der Triebmaschinenspannung betragen könnte, einer weiteren wesentlichen Steigerung nicht fähig sein wird.

Hinsichtlich der Anwendung von Phasenumformerlokomotiven und des hochgespannten Gleichstroms ist auch zu bedenken, daß europäische Erfahrungen mit diesen Lokomotiven vollkommen fehlen und auch hochgespannter Gleichstrom im europäischen Vollbahnbetrieb noch nicht erprobt ist. Die österreichischen und deutschen Bahnverwaltungen und elektrotechnischen

Firmen wären daher bei Wahl dieser Betriebsarten vor neue, zeitraubende Arbeiten gestellt und die so dringende Elektrisierung unserer Staatsbahnen wäre um eine Reihe von Jahren aufgehalten, um Entwürfe zu verfassen und Erfahrungen zu sammeln, wogegen die für Wechselstrombahnen erforderlichen Einrichtungen wohl durchgebildet und erprobt sind.

3. Wahl der Spannungen.

Nach dem früher Gesagten ist die Anwendung einer Fahrleitungsspannung von 15.000 Volt durchaus erprobt und für unsere Verhältnisse zweckmäßig.

Für die Übertragungsleitungen ist die Wahl einer einheitlichen Spannung nicht von der gleichen Wichtigkeit wie für die Fahrleitung. Die obere Grenze liegt hier in den bei den Netzen für allgemeine Elektrizitätsversorgung bisher erreichten Werten, das ist bei Wechselstrom etwa 150.000 Volt. Für die österreichischen Staatsbahnstrecken wird in den meisten Fällen eine Spannung von 50.000 bis 60.000 Volt vollkommen ausreichen, in manchen Fällen vielleicht 110.000 Volt erforderlich sein.

4. Wahl der Periodenzahl.

Für die bei Drehstrom und Wechselstrom anzuwendende Periodenzahl wäre es zunächst aus Gründen der Gleichförmigkeit und der gegenseitigen Aushilfe zwischen den Kraftwerken empfehlenswert, die in der allgemeinen Elektrizitätsversorgung heute übliche sekundliche Periodenzahl von 50 anzuwenden. Für Drehstrombahnen ist die Wahl dieser Stromwechselzahl (wenngleich ein niedrigerer Wert von 15 bis 16 günstigere Bauverhältnisse für die Triebmaschinen schafft) ohne weiteres anwendbar. Anders beim Wechselstrom. Die Einwellentriebmaschinen verlangen aus elektrotechnischen und baulichen Gründen eine möglichst niedrige Periodenzahl von höchstens 25 oder besser von 15 Perioden (geringere Polzahl, geringere Transformatorspannung beim Anlauf, geringeres Gewicht). Ein wichtiger Vorteil der niedrigen Stromwechselzahl ist die Verringerung der Schwachstromstörungen. Die Fahr- und Speiseleitungen erleiden bei niedriger Periodenzahl geringere induktive Wirkungen (Spannungsabfälle) und erfordern daher geringere Leitungsquerschnitte und weniger Unterwerke. Demgegenüber werden die Gewichte der Stromerzeuger in den Kraftwerken und der Transformatoren in den Unterwerken und auf den Fahrzeugen bei niedriger Stromwechselzahl größer.

Gegenüber den von den Anhängern der Anwendung einer einheitlichen Stromwechselzahl geltend gemachten Gründen ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß der Bahnbetrieb aus den schon auf Seite 17 angeführten Gründen im allgemeinen die Anwendung besonderer Stromerzeuger in den Kraftwerken verlangt. Die Kupplung der Energieversorgung der Vollbahnen mit jener für allgemeine Licht- und Kraftzwecke wird daher im allgemeinen auf die technisch und wirtschaftlich oft bedeutungsvolle und sehr zweckmäßige gemeinsame Anlage und Ausnutzung gewisser Teile von Wasserkraftanlagen (Speicherbecken, Wehranlagen, Oberwasserführung usw.) beschränkt bleiben müssen. Damit entfällt aber die wichtigste Begründung für die Wahl einer allen elektrischen Starkstrombetrieben gemeinsamen Periodenzahl.

Aus diesen Gründen hat sich die österreichische Bahnverwaltung in Übereinstimmung mit den später genannten Eisenbahnverwaltungen für die niedrige Periodenzahl von $16^2/_3$ ($^{50}/_3$) in der Sekunde entschieden. Bei diesem Wert ist es möglich, in Kraftwerken nach Bedarf von denselben Antriebmaschinen Wechselstromerzeuger für $16^2/_3$ und Drehstromerzeuger für 50 Perioden gemeinsam anzutreiben.

5. Wahl der Stromart bei ausländischen Bahnverwaltungen.

Die italienischen Staatsbahnen haben die seinerzeit für die Valtellinabahn und die Giovilinie getroffene Entscheidung, die im Hinblick auf die Besonderheit der Strecken für Drehstrom von 15, später $16^2/_3$ Perioden und 3000 Volt lautete, bis heute beibehalten. Doch wurde vor kurzem ein Elektrisierungsausschuß eingesetzt, der unter anderem auch die Frage gründlich untersuchen soll, ob der Drehstrom beizubehalten sein wird.

Die preußisch-hessische, bayerische und badische Staatsbahnverwaltung haben in Beschlüssen vom Jahre 1911 und in einem förmlichen Übereinkommen vom Jahre 1912 einheitlich Wechselstrom von

15.000 Volt mittlerer Fahrleitungsspannung und 16²/₃ Perioden angenommen. Auf Antrag des österreichischen Eisenbahnministeriums im Jahre 1911 hat der Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen die Fragen der Vereinheitlichung von Stromart, Fahrdrahtspannung und Periodenzahl durch einen besonderen Unterausschuß genau untersuchen lassen. Die Arbeiten dieses Unterausschusses wurden durch den Krieg unterbrochen, so daß es zu einer Einigung für den ganzen Vereinsbereich nicht gekommen ist.

In der Schweiz ist die Frage der Stromart von der schweizerischen Studienkommission für elektrischen Bahnbetrieb für das ganze Land in der Weise gelöst worden, daß diese Kommission in ihrem Berichte (Heft 4 vom Jahre 1915) den Wechselstrom mit 15 (13¼ bis 16²/₃) Perioden als die für die Hauptbahnen geeignetste Stromart empfiehlt. Die schweizerischen Bundesbahnen hatten zu jener Zeit in ihren Vorschlägen über die Elektrisierung die Frage der Stromart absichtlich offen gelassen, sind aber kurz vor dem im Jahre 1916 begonnenen tatsächlichen Ausbau der ersten großen Linie (Gotthardlinie) nach reiflicher Überlegung und Rücksichtnahme auf die letzten Fachfortschritte bei der genannten Entscheidung geblieben und werden Wechselstrom von 15.000 Volt und 16²/₃ Perioden verwenden.

Die schwedischen Staatsbahnen, die sich mit der Frage der Stromart wohl am frühesten befaßten, haben sich ebenfalls endgültig für Wechselstrom von 16.000 Volt und 15 Perioden für ihr Hauptbahnnetz entschieden; desgleichen die norwegischen Staatsbahnen.

Frankreich hatte bisher die Frage der Stromart als noch nicht zur Entscheidung reif hingestellt; auf Grund der Arbeiten eines Studienausschusses und einer Besichtigung amerikanischer Gleichstrombahnen hat es sich kürzlich im allgemeinen für den hochgespannten Gleichstrom ausgesprochen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika war bei dem Mangel einer einheitlichen behördlichen Einflußnahme für den ganzen Bund und bei dem alles andere überwiegenden Einfluß der beiden größten amerikanischen Elektrizitätsgesellschaften, die verschiedene Stromarten anwendeten, eine einheitliche Wahl nicht möglich, so daß neben vielen Gleichstrombahnen auch zahlreiche Wechselstrombahnen, fast durchwegs für 25 Perioden, bestehen.

6. Schlußfolgerung.

Technische und wirtschaftliche Erwägungen lassen die Anwendung des einwelligen Wechselstromes mit einer Fahrdrahtspannung von 15.000 Volt und 16²/₃ Perioden in der Sekunde als zweckmäßig erscheinen.

III. Arbeitsplan der durch die Regierungsvorlage sicherzustellenden Elektrisierung.

A. Umfang.

Die im Abschnitt II, Punkt B, erörterten Gesichtspunkte weisen darauf hin, daß für einen engeren auf mindestens fünf Jahre zu verteilenden Bauarbeitsplan die Elektrisierung der Strecken

1. Innsbruck—Lindau (einschließlich der Nebenlinien Feldkirch—Buchs und Bregenz—St. Margrethen),

2. Salzburg—Schwarzach-St. Veit,

3. Schwarzach-St. Veit—Wörgl,

4. Schwarzach-St. Veit—Spittal-Millstättersee und die Péagestrecke Spittal-Millstättersee—Villach und

5. Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim,

sowie zur Deckung des Energiebedarfes der unter 1 bis 4 angeführten Strecken die Errichtung von Kraftwerken am Spullersee, im Stubachtal, an der Mallnitz und der Ausbau des Rutzwerkes in Betracht kommen,[1] während die Strecke Stainach—Attnang aus dem Kraftwerk Steeg der Elektrizitätswerke Stern & Hafferl A. G. mit Strom versorgt werden kann.

[1] Für die Energieversorgung der Teilstrecke Saalfelden—Wörgl ist ein allfälliger Strombezug aus dem Achenseewerk in Aussicht genommen.

Die Gesamtlänge der früher angeführten vier Strecken und der Strecke Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim beträgt 652 Kilometer, (14·6 v. H. aller vom Staate betriebenen Linien); davon sind 412 Kilometer eingleisig, 240 Kilometer zweigleisig. Durch ihre Elektrisierung werden etwa 306.000, beziehungsweise 396.000[1] Tonnen Kohle jährlich erspart werden. Durch den Wegfall der Beförderung dieser Kohle von den tschecho-slowakischen Grenzbahnhöfen bis zum Eintritt in das zu elektrisierende Netz werden weitere 30.000, beziehungsweise 38.850[1] Tonnen Kohle jährlich erübrigt und etwa 25 (32)[1] Lokomotiven und 750 (970)[1] Kohlenwagen frei werden.

Tafel V.

Tafel V zeigt die vereinfachten Längenschnitte der genannten Linien und auch ihre Verkehrsstärken.

Was die Reihenfolge der Elektrisierung der genannten Strecke anlangt, so betreffen die von der Staatsbahnverwaltung bisher eingeleiteten Arbeiten für die Einführung der elektrischen Zugförderung zunächst die Strecken Landeck—Bludenz, Innsbruck—Landeck und Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim.

Die Betriebslänge dieser Strecken ist rund 243 Kilometer; hiervon sind 232 Kilometer eingleisig und 11 Kilometer, nämlich die Strecke St. Anton—Langen mit dem Arlbergtunnel, zweigleisig.

Zur Lieferung der elektrischen Energie für den Betrieb der Strecke Innsbruck—Landeck—Bludenz ist ein eigenes Kraftwerk am Spullersee bei Danöfen — dessen Bau im September vorigen Jahres begonnen wurde — und das entsprechend auszugestaltende Kraftwerk der Mittenwaldbahn am Rutzbache bestimmt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es nach Elektrisierung der Strecke Innsbruck—Landeck—Bludenz nicht zweckmäßig wäre, die westlich von Bludenz gelegenen Strecken noch länger mit Dampflokomotiven zu betreiben. Diese Strecken — Bludenz—Lindau samt Nebenlinien — werden demnach sobald als möglich auf elektrischen Betrieb umzuwandeln sein.

Gleichzeitig mit der Elektrisierung der Strecke Innsbruck—Landeck—Bludenz werden die Arbeiten auf der Strecke Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim durchzuführen sein, zumal auf dieser Strecke die Aufnahme des elektrischen Betriebes in vergleichsweise kurzer Zeit wird erfolgen können, da die zum Betriebe erforderliche elektrische Energie aus dem schon bestehenden und nur entsprechend auszugestaltenden Kraftwerke Steeg der Elektrizitätswerke Stern & Hafferl A. G. bezogen werden wird.

Anschließend an die vorgenannten Arbeiten, zum Teil gleichzeitig mit ihnen, soll die Errichtung der Kraftwerke im Stubachtal und an der Mallnitz und die Ausführung der elektrotechnischen Anlagen für die Strecken Salzburg—Wörgl und Schwarzach-St. Veit—Villach erfolgen.

Wie die Aufteilung dieser Arbeiten, dann die Beschaffung der Triebfahrzeuge während der fünfjährigen Bauzeit im großen Ganzen gedacht ist, geht aus dem Aufwandsplane des Gesetzentwurfes hervor.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß die Durchführung der in den Bauarbeitsplan aufgenommenen Arbeiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur dann möglich sein wird, wenn eine baldige wesentliche Besserung der derzeitigen, großen Bauarbeiten wenig günstigen Verhältnisse bezüglich Beschaffung von Baustoffen, geeigneten Arbeitskräften usw. eintritt.

Der den Gegenstand der Regierungsvorlage bildende Arbeitsplan stellt einen ersten Zeitabschnitt der Elektrisierung des Hauptnetzes der österreichischen Staatsbahnen dar, bildet aber immerhin ein sowohl bezüglich der Kraftwerke als auch bezüglich der Strecken in sich geschlossenes Ganzes, besonders dann, wenn es gelingt, auch die Péagestrecke Wörgl—Innsbruck in die Elektrisierung einzubeziehen. Wir hätten dann in der Strecke Salzburg—Lindau mit den Nebenlinien Feldkirch—Buchs und Bregenz—St. Margrethen und der Strecke Schwarzach-St. Veit—Villach ein zusammenhängendes Netz rein elektrisch betriebener Bahnen. An dieses Netz würde sich dann in einem zweiten Bauzeitabschnitte die Elektrisierung der früher erwähnten Hauptlinien der Staatsbahnen südlich der Donau anschließen.

Tafel I.

Die schon früher genannte Zusammenstellung B gibt alle Hauptangaben über die im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrisierenden Staatsbahnlinien, die in Tafel I durch vollausgezogene dicke Linien hervorgehoben sind.

[1]) Siehe Seite 16.

B. Betriebstechnische Grundlagen.

1. Verkehr und Zugförderung.

Die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den bisher mit Dampf betriebenen Linien gibt die Möglichkeit, die Belastungen der Züge zu erhöhen und ihre Fahrzeiten abzukürzen.

Eine Erhöhung der beförderbaren Bruttogewichte (Wagenzuglasten) ergibt sich beim elektrischen Betriebe aus dem Wegfall des Tenders, zum Teil auch des auf Laufachsen ruhenden Gewichtes der Lokomotiven. Eine weitere Erhöhung der Wagenzuglast ist dadurch möglich, daß bei elektrischen Lokomotiven die Zahl der Triebachsen größer als bei Dampflokomotiven gewählt werden kann. Die Beschränkung liegt hier in der höchsten zulässigen Beanspruchung der Zug- und Stoßvorrichtungen der Wagen; wenngleich die Einführung verstärkter Zug- und Stoßvorrichtungen für 21 Tonnen für die Zukunft schon beschlossen ist, so muß bis auf weiteres noch mit einer dauernden Zughakenbeanspruchung von nur 12 Tonnen gerechnet werden, so daß derzeit nur die durch den Entfall des Tendergewichtes ermöglichte Steigerung der Zuggewichte — die auf Steilrampen allerdings stark ins Gewicht fällt — in Betracht kommt.

Bis auf weiteres wird daher bei elektrischer Zugförderung der Verkehr hinsichtlich der Anzahl und Gewichte der Züge grundsätzlich in gleicher Weise wie bei einem vollwertigen Dampflokomotivbetriebe abzuwickeln sein; dies auch deshalb, um den Übergang vom Dampf- zum elektrischen Betriebe tunlichst zu erleichtern und wegen der Notwendigkeit, den Verkehr auf den elektrischen Strecken jenem auf den angrenzenden, zunächst noch mit Dampflokomotiven betriebenen Linien anzupassen. Diese Gründe führten beim Entwurfe der elektrischen Lokomotiven zu der Annahme, daß diese mindestens die gleichen Zuglasten zu befördern vermögen, wie gegenwärtig die in denselben Hauptdienstzweigen verwendeten stärksten Dampflokomotiven.

Die Schnell- und Personenzüge werden behufs wirtschaftlichster Ausnutzung der Triebfahrzeuge soweit nur möglich mit einer und nur in besonderen Fällen mit zwei Lokomotiven an der Zugspitze zu befördern sein. Im Güterzugdienst wird es, ebenso wie heute, zweckmäßig sein, die Züge tunlich bis zur Belastungsgrenze auszunutzen und sie auf Rampen grundsätzlich mit einer Zug- und einer Schiebelokomotive zu befördern.

Für den Verschubdienst in größeren Bahnhöfen ist der Bau besonderer leichter Güterzuglokomotiven, die auch für leichten Streckendienst geeignet sind, in Aussicht genommen.

In der Frage der anzuwendenden Geschwindigkeiten ist zunächst daran festzuhalten, daß durch die meist ungünstigen Neigungs- und Richtungsverhältnisse der für den elektrischen Betrieb in Betracht kommenden Strecken die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten beschränkt sind. Es gibt nur wenige Abschnitte auf den Talstrecken, wo gegenwärtig im Schnellzugsdienst höchste Geschwindigkeiten von 80 bis 90 Kilometer in der Stunde zulässig sind. Selbst nach einer Verstärkung des Oberbaues und Verbesserung der Richtungsverhältnisse wird nur auf vereinzelten Streckenabschnitten mit einer Geschwindigkeit von 100 Kilometern in der Stunde gefahren werden können. Ebenso werden auf den eigentlichen Gebirgsstrecken die höchsten Geschwindigkeiten die jetzigen Grenzen von 45 und 50 Kilometern in der Stunde aus Sicherheitsgründen kaum übersteigen können.

Nichtsdestoweniger wird es im elektrischen Betriebe möglich sein, sowohl die reinen Fahrzeiten als auch die Gesamtfahrzeiten (Summe der reinen Fahrzeiten und der Aufenthalte) gegenüber dem Dampfbetriebe zu kürzen und dadurch die Reisegeschwindigkeiten zu erhöhen.

Dies liegt zunächst in den Eigenheiten der elektrischen Lokomotiven. Die Dampflokomotive erfordert eine Anpassung der Fahrordnung an ihre Leistungsfähigkeit und damit eine genaue Abstufung der Fahrgeschwindigkeiten nach den Steigungen. Mit Rücksicht auf die Brennstoffwirtschaft und um die Führung großer Zuglasten zu ermöglichen, wird auf den höchsten Steigungen mit verhältnismäßig kleinen Fahrgeschwindigkeiten gefahren. Diese Rücksicht ist im elektrischen Betriebe nicht im gleichen Maße erforderlich. Man kann hier Lokomotiven bauen, die auf starken Steigungen große Zuglasten mit verhältnismäßig großer Fahrgeschwindigkeit noch wirtschaftlich befördern. Der Gewinn an Fahrzeit wird sich daher hauptsächlich auf den Steigungsstrecken bemerkbar machen. Er wird für den Güterzugdienst, wo gegenwärtig besonders langsam gefahren wird, beträchtlicher sein, als im Schnell- und Personenzugsdienste.

Die Erhöhung der Reisegeschwindigkeit wird aber weiters durch die Möglichkeit höherer Anfahrbeschleunigungen und durch das Entfallen der bei den Dampflokomotiven unvermeidlichen Aufenthalte durch Wassernachfassen und Feuerputzen bedingt.

Eine Erhöhung der Geschwindigkeiten bei gewissen Güterzügen wird sich auch aus der Notwendigkeit ergeben, die elektrischen Lokomotiven, deren Wartung nicht an eine und dieselbe Mannschaft gebunden ist, tunlichst gut auszunutzen, das heißt, die durchschnittliche jährliche Lokomotivkilometerzahl gegenüber dem Dampflokomotivbetriebe wesentlich zu steigern.

Ein besonderer Vorteil der elektrischen Zugförderung ist die große Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, mit der die fahrplanmäßigen Fahrgeschwindigkeiten eingehalten und Verspätungen eingebracht werden können. Die Einhaltung der Fahrzeiten hängt bei Dampflokomotiven — namentlich auf Gebirgsstrecken — schon im regelmäßigen Betriebe stark von der Güte und den Eigenschaften des Brennstoffes ab; bei Verspätungen können höhere Geschwindigkeiten bei gewöhnlichen Zugslasten, also vorübergehende Überlastungen der Kessel, wegen der beschränkten Aufnahmsfähigkeit der Roste nur in geringem Grade und in allen Fällen nur in sehr unwirtschaftlicher Weise erzielt werden. Bei elektrischen Lokomotiven hingegen kann für verhältnismäßig große Zugkraftüberschüsse vorgesorgt und damit in Verspätungsfällen eine ausgiebige Kürzung der Fahrzeiten erreicht werden, ohne den Wirkungsgrad wesentlich herabzusetzen.

Mit Rücksicht auf den großen Arbeitsbedarf der schweren Züge wird beim elektrischen Betrieb eine Neuregelung der Fahrordnungen, namentlich auf den Gebirgsstrecken, unerläßlich sein, um ein günstiges Verhältnis der Höchst(Spitzen)belastung der Kraftwerke zu ihrer Durchschnittsbelastung zu erreichen und insbesondere eine Überbeanspruchung der Werke durch Anhäufung von Zügen auf den Rampen zu vermeiden. Aus diesen Gründen werden bei der künftigen Fahrplanerstellung die Bedürfnisse der elektrischen Zugförderung stark berücksichtigt werden müssen.

Außerdem müssen für besondere Fälle (Verspätungen, Untauglichwerden von elektrischen Einrichtungen usw.) von vornherein Anweisungen für die Verkehrsabwicklung ausgearbeitet und die Dispositionsstationen angewiesen werden, gegebenenfalls bei der fachkundigen Dienststelle Weisungen einzuholen.

Im Sinne des Vorstehenden wären demnach folgende zugförderungstechnische Gesichtspunkte für den Entwurf der elektrischen Lokomotiven maßgebend:

1. Die elektrischen Lokomotiven sollen bei voller Ausnutzung des zulässigen Achsdruckes von 14·5 Tonnen mindestens die gleichen Zuglasten zu befördern vermögen, wie gegenwärtig die in den Hauptdienstzweigen verwendeten stärksten Dampflokomotiven.

2. Die eigentlichen Gebirgslokomotiven für den Schnell- und Personenzugsdienst sollen die schweren Schnell- und Personenzüge auf den Steilrampen in der Regel ohne Vorspann- oder Nachschublokomotive befördern können.

3. Die Schnellzugslokomotiven der Talstrecken sollen nebst einer großen Zugkraft auch eine große Fahrgeschwindigkeit zulassen.

4. Die Güterzugslokomotiven werden für Tal- und Gebirgsstrecken tunlichst in einer und derselben Bauart auszuführen sein; auf Gebirgsstrecken sollen die Güterzüge mittels Zug- und Nachschublokomotiven befördert werden.

5. Als Verschublokomotiven sind vierfach gekuppelte elektrische Lokomotiven in Aussicht zu nehmen.

Um ein Beispiel zu geben, wie bei Einführung des elektrischen Betriebes die Zugförderung, namentlich auf Rampenstrecken, verbessert werden kann, sind in den Tafeln XVI und XVII die Fahrschaubilder für eine Schnellzugfahrt mit einer 1 C + C 1-Schnellzuglokomotive [1] für beide Fahrrichtungen der Arlbergstrecke Landeck—Bludenz entwickelt. (Tafel XVI und XVII.)

An erster Stelle ist die Geschwindigkeitszeitschaulinie gezeichnet, die für den regelmäßigen Schnellzugdienst nach der Friedensfahrordnung vom Jahre 1913 bei Dampfbetrieb gilt. Es sind hierbei Lokomotiven der Reihe 280 und 380 in Verwendung, die auf der Ostrampe mit Höchststeigungen von 26·4 v. T. 320 Tonnen, auf der Westrampe mit Höchststeigungen von 31·4 v. T. Wagenzugsbelastungen von 280 Tonnen befördern. Wie aus dem Fahrschaubild zu entnehmen ist, wird auf den Höchststeigungen durchschnittlich mit 30 bis 36 Kilometern in der Stunde gefahren. Die Lokomotiven indizieren hierbei 1400 bis 1500 Pferdestärken. In Verspätungsfällen kann bei Verwendung guter Kohle die Fahrgeschwindigkeit auf der Höchststeigung bis auf 40 Kilometer in der Stunde gesteigert werden, wobei mit 1700 Pferdestärken ungefähr die Höchstleistung der Dampflokomotiven Reihe 380 erreicht wird. Bei Einhaltung der regelmäßigen Fahrzeiten wird die Ostrampe von Landeck nach St. Anton in 47 Minuten, die Westrampe von Bludenz nach Langen ebenfalls in 47 Minuten befahren.

[1] Siehe Fußnote S. 231.

Wenn für die Führung der Schnellzüge die elektrische 1 C + C 1 Lokomotive Verwendung findet und deren Leistungsfähigkeit bis zur Grenze ausgenutzt wird, so ist es möglich, die in den Tafeln XVI und XVII an zweiter Stelle gekennzeichnete Geschwindigkeitszeitschaulinie zu erreichen, wobei auf der Ostrampe die Wagenzugbelastung 360, auf der Westrampe 300 Tonnen betragen kann. Die Höchststeigungen der Rampen können jetzt mit 50 und 45 Kilometern in der Stunde, das sind die aus Sicherheitsgründen nicht zu überschreitenden höchsten zulässigen Streckengeschwindigkeiten, befahren werden. Die Fahrzeit Landeck—St. Anton beträgt dann 33, die von Bludenz nach Langen 36 Minuten. Die Kürzung beträgt somit auf der Ostrampe 14, auf der Westrampe 11 Minuten, das heißt also 30, beziehungsweise 23 v. H. der bisherigen regelmäßigen Fahrzeiten. Der Gewinn ist um so höher zu bewerten, als nach der Friedensfahrordnung die Fahrzeiten der Schnellzüge auf den in geringerer Zahl vorhandenen günstigen Streckenabschnitten ohnehin bis zu der durch die höchste zulässige Streckengeschwindigkeit gezogenen Grenze ausgenutzt waren und eine Kürzung der Fahrzeiten nur auf den Bergstrecken möglich gewesen wäre. Mit Rücksicht auf die Brennstoffwirtschaft muß jedoch im Dampfbetrieb die Fahrgeschwindigkeit auf stärkeren Steigungen auf gewisse Grenzen eingeschränkt werden. Eine Kürzung der Fahrzeiten im Dampfbetrieb auf die hier von der elektrischen Lokomotive erzielten Fahrzeiten würde nur durch sehr große Opfer hinsichtlich des Brennstoffverbrauches erreichbar werden.

Bei Führung eines Zuges von 360 Tonnen Wagenzuggewicht mit 50 Kilometern in der Stunde Fahrgeschwindigkeit auf der Höchststeigung von 26·4 v. T. der Ostrampe hat die elektrische Lokomotive am Triebradumfang eine Zugkraft von rund 15.600 Kilogramm oder eine Leistung von 2890 Pferdestärken auszuüben.

Auf der Westrampe bei Beförderung eines Wagenzuges von 300 Tonnen mit 45 Kilometern in der Stunde auf der Höchststeigung von 31·4 v. T. ergibt sich bei 15.400 Kilogramm Zugkraft und 2560 Pferdestärke am Triebradumfang eine etwas geringere Beanspruchung.

Beim Anfahren wird die Zugkraft am Umfang der Triebräder auf kurze Zeit bis auf 17.400 Kilogramm gesteigert.

Die in den Tafeln XVI und XVII unten angefügten Streckenlängenschnitte sind der besseren Übersicht wegen nicht auf Streckenlänge, sondern auf Fahrzeit bezogen.

Der Bedarf an elektrischen Lokomotiven für das im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrisierende Teilnetz beträgt:

Strecke	Achsfolge der Lokomotiven [1]				
	2 BB 2	1 C + C 1	1 C 1	E	(Verschub) D
Innsbruck—Bludenz Bludenz—Lindau Feldkirch—Buchs Bregenz—St. Margrethen	15	8	10	34	13
Salzburg—Schwarzach-St. Veit—Wörgl	8	9	5	54	7
Schwarzach-St. Veit—Villach	.	8	.	21	3
Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim	.	.	15	10	.
Summe	23	25	30	119	23
	220 Lokomotiven				

[1] Im Ausdruck zur Bezeichnung der Achsfolge der Lokomotiven bedeutet die Ziffer vor dem Buchstaben die Zahl der Laufachsen vor den gekuppelten Achsen in der Fahrrichtung nach vorwärts. Der Buchstabe gibt die Zahl der gekuppelten Triebachsen an, so daß A eine, B zwei, C drei usw. angetriebene und untereinander gekuppelte Achsen darstellt. Die Ziffer hinter dem Buchstaben bedeutet die Zahl der Laufachsen hinter den gekuppelten Achsen.

2. Energiebedarf und dessen Deckung.

Zusammenstellung B.

Die Zusammenstellung B gibt für die einzelnen Strecken des engeren, der Regierungsvorlage zugrundegelegten Elektrisierungsplanes die Angaben über die für das Jahr 1913 geltende Verkehrsstärke (zusammen für Hin- und Rückfahrten) in Bruttotonnenkilometern sowie die täglichen Bruttotonnen im Jahresmittel. Ferner enthält sie die Angaben über den daraus errechneten Energiebedarf ab Kraftwerke, insgesamt 120,200.000 Kilowattstunden, und die zu erwartende Höchstleistung an den Turbinenwellen in den Kraftwerken sowie die vorgesehene Deckung dieses Bedarfes.

Je größer das von einem Kraftwerk oder einer im Parallelbetrieb arbeitenden Gruppe von Kraftwerken mit Energie versorgte Gebiet und je größer die auf diesem Gebiet bewältigte wirkliche Verkehrsleistung ist, desto geringer fallen die Schwankungen des Leistungsbedarfes in den Kraftwerken aus, desto gleichmäßiger und wirtschaftlicher wird deren Ausnutzung. Die für die Höchstleistung angegebenen Zahlen gelten unter der Annahme, daß die Westgruppe (westlich von Innsbruck) und Ostgruppe (östlich von Innsbruck) sowie die Salzkammergutlinie je für sich ein geschlossenes Stromversorgungsgebiet bilden. Die Höchstleistungen betragen dann

für die Westgruppe (gedeckt durch das Kraftwerkspaar Spullerseewerk und Rutzwerk) etwa . . .	32.000 Pferdestärken
für die Ostgruppe (durch das Kraftwerkspaar Stubachwerk und Mallnitzwerk) etwa	48.000 "
für die Salzkammergutlinie etwa	6.000 "

Die Begründung der getroffenen Wahl der Kraftwerke ist im Abschnitt III C 1 a gegeben.

Tafel VI und VII.

Die Tafeln VI und VII geben Übersichten über die für die Elektrisierung der Bahnlinien westlich von Salzburg—Villach überhaupt studierten und der ausgewählten Wasserkraftanlagen einschließlich der Anordnung der Übertragungsleitungen und Unterwerke. Die Zusammenstellung D enthält die Hauptangaben über die Kraftwerke (ausgenütztes Gewässer, Ort und Jahresmittelleistung).

Zusammenstellung D.

Die Abb. 1 gibt ein bezeichnendes Bild der Leistungsschwankung eines Bahnkraftwerkes. Die vom Rutzwerk und vom Spullerseewerk in Parallelschaltung zur Speisung der Linie Innsbruck Landeck—Bludenz abzugebende Leistung ist auf Grund der für die sämtlichen Zugsfahrten entworfenen Schaubilder für drei verkehrsstarke Stunden eines Tages vorausberechnet.

Das Verhältnis der erforderlichen Höchstleistung (Spitzenleistung) der Kraftwerke zu ihrer durchschnittlichen Leistung ist bei Hauptbahnstrecken hauptsächlich von der Verkehrsstärke, dann aber auch von der Betriebsweise (Fahrordnung) abhängig; es beträgt bei Hauptbahnstrecken 3 bis 5, bei schwach belasteten Linien bis 7 und darüber.

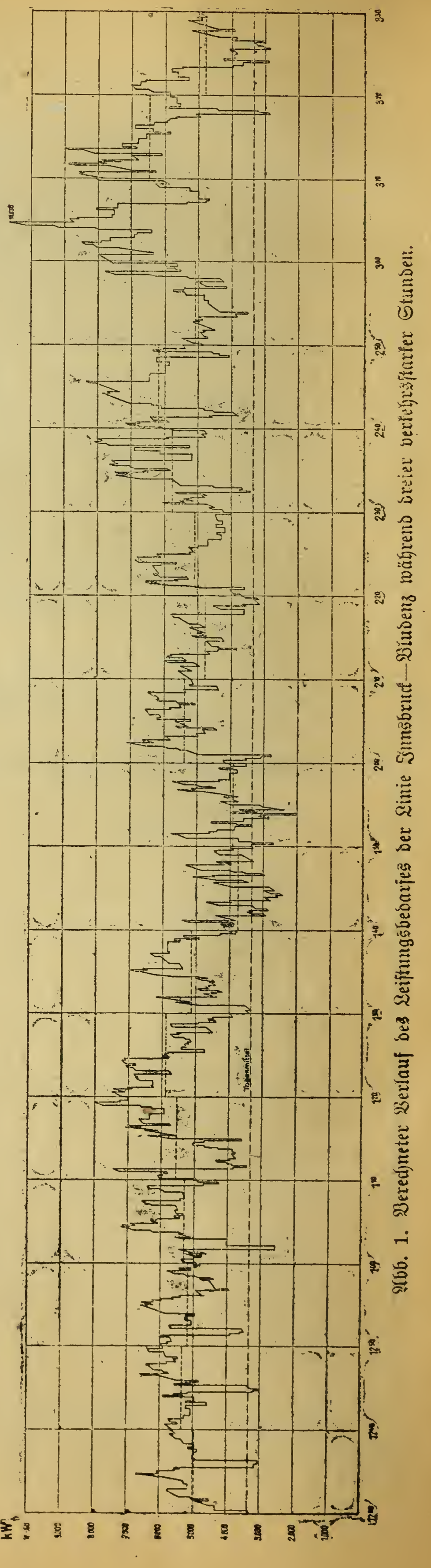


Abb. 1. Berechneter Verlauf des Leistungsbedarfes der Linie Innsbruck—Bludenz während dreier verkehrsstarker Stunden.

C. Baubeschreibung der zu schaffenden Anlagen und Betriebsmittel.

1. Kraftwerke.

a) Auswahl der Kraftwerke.

Aus der großen Zahl der von der Staatsbahnverwaltung untersuchten Wasserkraftanlagen (Tafel VI und Zusammenstellung D) im Gebiete der im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrisierenden Bahnlinien kommen nach Abwägung aller einschlägigen Verhältnisse nur einige wenige in die engere Wahl; von diesen sind vorerst nur drei zur Ausführung bestimmt, und zwar:

das Spullerseewerk bei Danöfen,
das Kraftwerk im Stubachtale, Stufe Tauernmoosboden—Enzingerboden (Stubachwerk) und
das Kraftwerk an der Mallnitz bei Ober Vellach (Mallnitzwerk).

Die ungeheure Steigerung der Kosten aller baulichen Herstellungen zwingt dazu, den Bau neuer Kraftwerke auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken und nach Möglichkeit bereits bestehende Werke zur Stromversorgung heranzuziehen. Dementsprechend wird der Arbeitsbedarf der Salzkammergutbahn Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim aus der Steeger Anlage der Elektrizitätswerke Stern u. Hafferl A. G. gedeckt werden und das Kraftwerk der Mittenwaldbahn A. G. am Rutzbache bei Unterschönberg (Rutzwerk) in den Arbeitsversorgungsplan für die Strecke Innsbruck—Lindau einbezogen.

In beiden Fällen handelt es sich um Wasserkraftanlagen, die seit einer Reihe von Jahren in Betrieb stehen und nach entsprechender Ausgestaltung — vornehmlich der maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen — zur Lieferung elektrischer Arbeit für die genannten Strecken befähigt sein werden.

Andere bestehende Anlagen kamen für den Bahnbetrieb nicht in Betracht; es war daher für die Deckung eines namhaften Teiles des Arbeitsbedarfes der Strecken westlich von Innsbruck und des gesamten Bedarfes der Strecken Salzburg—Wörgl und Schwarzach-St. Veit—Spittal—Villach durch Errichtung neuer Werke vorzusorgen. Die zwischen dem Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamte und dem Elektrisierungsamte der Staatsbahnen einerseits und den Ländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten anderseits im Laufe des Jahres 1919 gepflogenen Verhandlungen haben zu dem Ergebnis geführt, den unbedeckten Arbeitsbedarf der genannten Strecken durch Errichtung **bahneigener** Werke zu befriedigen, in erster Linie deshalb, weil die Lösung der Aufgabe, die Bahnen mit elektrischer Energie zu versorgen, zu drängend und wichtig erschien, als daß sie durch technisch und finanziell noch nicht ausgereifte, weitreichende allgemeine Versorgungspläne verzögert werden dürfte.

Für die Errichtung besonderer Bahnkraftwerke sprechen auch die Eigentümlichkeiten der Arbeitsversorgung der Vollbahnen sowie der Umstand, daß es gerade im Bereiche der früher genannten Strecken möglich war, durch zweckentsprechende Kupplung nicht oder wenig speicherfähiger Anlagen (Rutzwerk, Mallnitzwerk) mit ausgesprochenen Speicherwerken (Spullerseewerk, Stubachwerk) eine praktisch vollkommene Ausnutzung der Wasserkräfte auch bei Inanspruchnahme für den Bahnbetrieb allein zu erreichen. Die mit großen Speichern ausgestatteten Hochdruckanlagen verleihen der Arbeitsversorgung die besonders im Bahnbetriebe unerläßliche Sicherheit; sie sind es, die in Fällen des Versagens anderer Werke auf einige Zeit in die Bresche treten können und die an besonders verkehrsstarken Tagen in wasserwirtschaftlich günstiger Weise die erhöhten Arbeitsanforderungen zu decken vermögen.

Schließlich mußte noch bei der Wahl der Werke der nicht zu unterschätzende Vorteil beachtet werden, den die Anordnung je eines Kraftwerkes zu beiden Seiten langer Tunnel (Arlberg-, Tauerntunnel) für die Betriebführung bietet.

Den im Sinne vorstehender Ausführungen zu stellenden grundlegenden technischen Anforderungen leisten die beiden Kraftwerkspaare, und zwar:

Spullerseewerk und Rutzwerk für die Westgruppe (mit dem Arlbergtunnel) und
Stubachwerk und Mallnitzwerk für die Ostgruppe (mit dem Tauerntunnel) vollauf Genüge.

Spullerseewerk und Stubachwerk sind die Stützpunkte des Energieversorgungsplanes der beiden Streckengruppen vermöge ihrer in natürlichen Becken angelegten Jahresspeicher, ihrer kurzen, in festem Gebirge liegenden Stollen und ihrer hohen Gefälle.

Wie aus Tafel VII ersichtlich, liegen die gewählten vier Kraftwerke auch hinsichtlich der Anordnung und Länge der erforderlichen Übertragungsleitungen günstig in bezug auf die zu elektrisierenden Strecken. Der Zusammenstellung B ist zu entnehmen, daß die Leistung der gewählten Kraftwerke ungefähr dem Verkehre des Jahres 1913 entspricht. Die baldige Wiederkehr dieser Verkehrsstärke ist zu erhoffen, so daß also auch mit einer dem Grundsatze tunlichster Wirtschaftlichkeit entsprechenden ehesten Vollausnutzung der Werke gerechnet werden kann.

Für die Ostgruppe, und zwar für die Teilstrecke Saalfelden—Wörgl, kommt auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Staatsbahnverwaltung und der Stadtgemeinde Innsbruck auch der Energiebezug aus dem von der Stadt Innsbruck geplanten Achenseewerk in Betracht. Der Zeitpunkt des Ausbaues dieses Werkes steht derzeit noch nicht fest, so daß es bei der Deckung des Energiebedarfes zunächst nicht ziffernmäßig berücksichtigt werden konnte. Je nach dem Zeitpunkte des Ausbaues des Achenseewerkes wird sich früher oder später eine entsprechende Änderung des Energieversorgungsplanes für die Ostgruppe als notwendig und zweckmäßig erweisen. Die Schaffung des Achenseewerkes wäre auch für die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Péagestrecke Innsbruck-Wörgl von Belang und würde ferner die Deckung des zukünftigen erhöhten Energiebedarfes der Strecke östlich von Wörgl erleichtern. Falls wider Erwarten der Ausbau des Achenseewerkes in absehbarer Zeit nicht erfolgen sollte, müßte die Staatsbahnverwaltung bei eintretendem Bedarfe in anderer Weise, allenfalls durch Heranziehung des von privater Seite geplanten Kraftwerkes an der Gerlos bei Zell am Ziller oder durch Errichtung eines weiteren eigenen Werkes, vorsorgen.

Wenngleich sich — wie aus den vorstehenden Darlegungen hervorgeht — die Staatsbahnverwaltung hinsichtlich der Energieversorgung keineswegs einseitig zugunsten der Errichtung bahneigener Kraftwerke festlegen will, vielmehr daran denkt, dort, wo es technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist, auch Energie aus bahnfremden Werken zu beziehen, so muß sie doch einen von den Zufälligkeiten und der Unsicherheit künftiger Entwicklungen unabhängigen Plan für die Deckung des in weiterer Zukunft zu erwartenden, wesentlich gesteigerten Arbeitsbedarfes aufstellen. Dieser Plan umfaßt für die Strecken westlich von Innsbruck

1. den Ausbau der beiden Stufen an der Alfenz (Vorarlberg), deren Leistungsfähigkeit durch die im Spullerseewerk bereits ausgenutzte Wassermenge in der Niederwasserzeit wesentlich gesteigert würde, wodurch eine erhöhte Verwertung des im Spullerseespeicher angelegten Geldes gegeben wäre;
2. die Kraftwerksgruppe im Ötztal (Tirol), die — mit dem hervorragenden Speicherwerk am Stuibenbach ausgestattet — auch industriellen und gewerblichen Zwecken dienstbar gemacht werden könnte, und
3. das Speicherwerk am Greybach (Tirol), das die jetzige Rolle des Spullerseewerkes gegenüber dem Nutzwerke in jenem Zeitpunkte übernehmen müßte, in dem die Vorarlberger Kraftwerksgruppe (Spullerseewerk und zwei Stufen der Alfenz) zur Erzeugung einer ganzjährig gleichbleibenden Leistung zusammengelegt würden.

Die östliche Gruppe hingegen würde ergänzt

1. durch das schon erwähnte Achenseewerk (Strombezug) oder die Werke an der Brandenbergerache (Tirol);
2. durch eine zweite Stufe im Stubachtale (Enzingerboden—Schneiderau), die infolge nochmaliger Ausnutzung des im Speicher am Tauernmoosboden gesammelten Wassers die Wirtschaftlichkeit der Speicheranlage wesentlich erhöhen würde;
3. durch das Kraftwerk an der Gasteinerache bei Böckstein und schließlich
4. durch das Kraftwerk an der Salzach bei Golling.

Durch die Errichtung dieser letztgenannten Werke würden gleichzeitig Energiemengen für die künftige Elektrifizierung der Strecken Bischofshofen—Selztal und Salzburg—Linz verfügbar.

b) Beschreibung der Kraftwerke.[1])

aa) Kraftwerk am Spullersee bei Danöfen.

Tafeln VIII und IX.

Allgemeines.

Das Spullerseewerk bezweckt die vollkommene Nutzbarmachung der Wassermengen, die dem 1795 Meter über dem Meeresspiegel und rund 800 Meter über dem Talboden bei Danöfen gelegenen Spullersee zufließen.

Es müssen insbesondere die zur Zeit der Schneeschmelze im Einzugsgebiete des Sees dargebotenen Niederschläge durch Sperrmauern am Abflusse gehindert und in dem Becken des Sees gesammelt werden, um dann zur wasserarmen Zeit in dem 805 Meter betragenden Rohgefälle ausgenützt werden zu können.

Auf Grund der Beobachtungen in der Regenmeßstelle Langen sind nach Angaben des hydrographischen Zentralbureaus die jährlichen Niederschlagsmengen in dem 11·1 Quadratkilometer großen

[1]) Dieser Beschreibung liegen die wasserrechtlich verhandelten und genehmigten Bauentwürfe zu Grunde. Abweichungen von diesen Entwürfen müssen selbstverständlich dort eintreten, wo sie sich aus technischen und wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen als notwendig herausstellen.

Niederschlagsgebiet des Sees mit rund 24·2 Millionen Kubikmetern im Mittel des dreißigjährigen Zeitabschnittes 1890 bis 1919 berechnet worden, so daß bei der Annahme eines Abflusses von 75 v. H. eine jährliche Wasserspende im Mittel von rund 18·1 Millionen Kubikmetern erhofft werden kann; die kleinste Abflußmenge im ungünstigsten Jahr 1911 betrug rund 14·2 Millionen Kubikmeter. Die weiteren Untersuchungen, bei denen die im hydrographischen Zentralbureau durchgeführten Wassermengenerhebungen und die unter ähnlichen Verhältnissen an anderen Orten gewonnenen Erkenntnisse verwertet wurden, ergaben das Ausmaß des erforderlichen Speicherinhaltes für das Mitteljahr des vorgenannten Zeitabschnittes mit rund 10·5 Millionen Kubikmetern. Im ungünstigsten Jahre 1911 hätte der Wasservorrat rund 11 Millionen und in dem darauf folgenden Jahre 1912 rund 12·9 Millionen Kubikmeter betragen müssen, um den angestrebten mehrjährigen Ausgleich der unregelmäßigen Abflußmengen sicherzustellen.

Der vorgesehene Speicherinhalt von 13·5 Millionen Kubikmetern gestattet die gleichmäßig verteilte Betriebswassermenge mit 0·57 Kubikmetern in der Sekunde anzunehmen und die durchschnittliche — auf das Jahr gleichmäßig verteilt gedachte — Leistungsfähigkeit des Spullerseewerkes mit 4400 Pferdestärken zu beziffern.

Um im Spullerseebecken die früher genannten bedeutenden Wassermengen aufspeichern zu können, müssen nach den örtlichen Geländeverhältnissen zwei Sperren errichtet werden, wodurch der natürliche Seespiegel auf die Seehöhe 1825 gehoben wird. Das Betriebswasser wird an der südwestlichen Beckenlehne mittels eines 1844 Meter langen Druckstollens entnommen, der in das am Hange des Dürrenberges gelegene Wasserschloß mündet. Von diesem führen Druckrohrleitungen das Wasser zu dem auf der Höhe 1020 an der Arlbergstraße geplanten Krafthaus.

Entleerungs- und Absenkungsstollen.

Um die Gründung der südlichen Sperre und den Vortrieb des Stollens von der Seeseite aus wasserfrei in Angriff nehmen zu können, ist die Absenkung des Seespiegels durch einen rund 130 Meter langen Stollen am südlichen Ende des Sees erforderlich. Dieser Stollen wird auch bei Abfuhr außergewöhnlicher Hochwässer mitwirken.

Sperren.

Von den bereits erwähnten beiden Sperren liegt die nördliche zwischen „Grüner Bühl“ und „Klösterlestaffel“; die südliche wird bei dem gegenwärtigen Seeausfluß angelegt. Beim zukünftigen Vollaufstau des Sees auf die Höhe 1825 wird die nördliche Sperre eine Höhe von 20, die südliche eine solche von 30 Metern haben. Vorläufig soll nur die südliche Sperre, und zwar bis zur Kronenhöhe von 1805 Meter Seehöhe ausgeführt werden. Sie wird als standsicherer, achsgleicher Mauerdamm gebaut werden, der den Vorteil vollkommen gleichmäßiger Druckverteilung bei leerem und bei gefülltem Staubecken unter Vermeidung von Zugspannungen besitzt, so daß Rissebildungen und damit verbundene Undichtheiten nicht entstehen. (Vergleiche die Schrift: Der standsichere Mauerdamm. Ein Beitrag zur Lösung der Talsperrenfrage. Herausgegeben von den Ingenieuren der Wasserbauabteilung der Bauunternehmung Brüder Redlich und Berger in Wien.)

Für die Wahl eines Mauerdammes war weiter maßgebend, daß das Füllmauerwerk in Magermörtel mit wenig bearbeiteten Bruchsteinen ausgeführt werden kann, eine künftige Erhöhung der Sperre sich in zweckmäßiger Weise durchführen läßt, die Herstellung des Füllmauerwerkes weniger Arbeitskräfte erfordert und die Verwendung von Magermörtel den Verbrauch an Portlandzement, dessen Erzeugung im Inland wegen Kohlenmangels sehr erschwert ist, einschränkt, wodurch auch Bahnfrachten erspart werden.

Die Gründungsverhältnisse sind bei diesem Mauerdamm außerordentlich günstig; die südliche Seeschwelle läßt zum Teile blank geschliffenen Kalkfelsen zu Tage treten und auch an den Einbindestellen ist fester, standsicherer Fels vorhanden.

Wasserfassung.

Die Entnahme des Betriebswassers erfolgt an der südwestlichen Seite des Sees, rund 10 Meter unter dem ungestauten Seespiegel. Ein kurzer, mit einem Feinrechen versehener Stollen führt zunächst zu einer Schieberkammer, in der die Abschlußvorrichtungen untergebracht sind.

Zulaufstollen.

Der 1844 Meter lange Stollen wird als Druckstollen mit einer lichten Querschnittsfläche von 2·67 Quadratmetern bei 1·8 Meter lichter Höhe und Weite ausgestaltet und erhält auf seine ganze Länge eine Ausmauerung. Die Form selbst schmiegt sich dem Kreise an und entspricht damit am besten

den Grundsätzen der Festigkeitslehre und der Hydraulik. Der Stollen durchfährt mit einem Gefälle von 3 v. T. Mergel- und Kalkschichten verschiedener Beschaffenheit, die zum Teile Druckerscheinungen und Wassereinbrüche erwarten lassen.

Seine Linienführung ermöglicht, den Vortrieb unter Anwendung von Querschlägen (Fensterstollen) an mehreren Stellen gleichzeitig in Angriff zu nehmen.

Wasserschloß.

Der Stollen mündet in das unterhalb der Grafenspitze gelegene, in den Berg eingebaute Wasserschloß, das auf Grund eingehender Untersuchungen die in der Beilage Tafel IX dargestellte Form erhalten wird. Diese Form läßt bei weitgehender Wirtschaftlichkeit eine spätere Ausführung der obersten Kammer, die bei dem Aufstau auf die Höhe 1805 entbehrlich ist, ohne Betriebsunterbrechung zu.

Druckleitung.

Die Druckleitung besteht im vollen Ausbau aus sechs Rohrsträngen mit einer abgewickelten Länge von je 1359 Meter. Jeder Rohrstrang ist für eine Wasserführung von rund einem Kubikmeter in der Sekunde bemessen. Beim Wasserschloß soll die lichte Weite der Rohre 800 Millimeter betragen und nach unten auf 700 und 650 Millimeter abnehmen. Der zum Teile stark mit Bergschutt überlagerte Hang wird eine besonders sorgfältige Ausführung der Rohrfestpunkte notwendig machen.

Krafthaus und Unterwasserkanal.

Das Krafthaus wird zwischen dem Bahnhofe Danöfen und der Arlbergstraße mit seiner Längsachse gleichlaufend zur Rohrleitung angelegt werden. Die Lage unmittelbar an der Straße bietet den Vorteil, daß von der Herstellung einer besonderen Zufahrtsstraße abgesehen werden kann.

Das Krafthaus wird im vollen Ausbau insgesamt 6 Maschinensätze zu 8000 Pferdestärken aufnehmen können, von denen zunächst nur drei aufgestellt werden.

Die Hochdruckfreistrahlturbinen, die 333$^{1}/_{3}$ Umdrehungen in der Minute machen, erhalten je ein Laufrad von 3250 Millimeter Strahlkreisdurchmesser, je eine Düse und werden von einem hydraulichen Doppelregler gesteuert. Sie sind mit den für eine Spannung von 6000 Volt und 16$^{2}/_{3}$ Perioden gebauten Einwellenwechselstromerzeugern starr gekuppelt.

An einer Stirnwand des Maschinenhauses wird die mit den Fernbetätigungs-, Meß- und Hilfsvorrichtungen ausgestattete Schaltbühne angeordnet. Das eigentliche, gleichlaufend zur Maschinenhalle angeordnete Transformatorenschalthaus wird mit der ersteren durch einen Kanzleiräume enthaltenden Zwischenbau verbunden sein.

Vom Krafthause führt der Unterwasserkanal nach Unterfahrung der Arlbergstraße in gerader Richtung zum Spreubach.

Nebengebäude.

Für die beim Betrieb des Werkes tätigen Bediensteten müssen Wohnungen in der Nähe des Krafthauses geschaffen werden.

Unter tunlichster Anpassung an die landesübliche Bauweise sollen mehrere Wohnhäuser mit höchstens je 4 Wohnungen zur Ausführung kommen. Insgesamt sind 20 Wohnungen mit je 2 bis 3 Zimmern, Küche und Nebenräumen zu schaffen, überdies Übernachtungsräume für Beamte und Arbeiter. Für jede Wohnung wird etwas Ackerland und ein Kleintierstall vorgesehen.

Die Werkstätte und die Ölkochanlage für die Transformatoren wird in einem eigenen Gebäude untergebracht werden; Gleisanlagen werden sie mit dem Schalt- und dem Maschinenhause verbinden.

Hilfsanlagen.

Die Beförderung von Baustoffen vom Bahnhofe Danöfen zum Wasserschloß und zum anschließenden Stollen, ferner zu den Baustellen längs des Rohrstranges sowie die Zubringung der Rohre selbst bedingten die Anlage eines Schrägaufzuges. Dieser Schrägaufzug wird auch zur Beförderung der im Tale untergebrachten Arbeitsmannschaft benutzt werden, um ihre Arbeitskraft nicht durch die Überwindung eines Höhenunterschiedes von 800 Metern zu vergeuden und soll, damit auch während des Betriebes eine rasche Verbindung zwischen Krafthaus und Wasserschloß besteht, dauernd erhalten bleiben.

Die erschwerte Zugänglichkeit der Baustellen bedingt ferner die Herstellung einer Seilschwebebahn von Danöfen zum Spullersee. Aus dem Übersichtslageplan, Tafel VIII, ist die allgemeine Anordnung der

2800 Meter langen Seilbahn, die einen Höhenunterschied von 735 Metern zu überwinden hat, zu ersehen. Die stündliche Förderung der Bahn beträgt 4000 Kilogramm; die Seilgehänge werden für eine Nutzlast von 200 Kilogramm eingerichtet. Für die Überspannung der Hauptlawinenstrecke und der Wäldli-Tobelschlucht beträgt die größte Seilspannweite 800 Meter.

Beide Hilfsanlagen werden mit Arbeitsstrom aus dem Elektrizitätswerke der Montafonerbahn Aktiengesellschaft in Schruns elektrisch betrieben.

bb) Kraftwerk am Rutzbach bei Unterschönberg.

Tafeln X und XI.

Beschreibung der bestehenden Anlage.

Für den elektrischen Betrieb der Mittenwaldbahn ist in den Jahren 1910 bis 1912 von der Bauunternehmung Ingenieur Josef Riehl u. Co. in Innsbruck eine Wasserkraftanlage am Rutzbache gebaut worden, die die ungefähr 6·5 Kilometer lange Gefällsstrecke dieses Baches zwischen dem Orte Fulpmes im Stubaitale und der oberhalb der Stefansbrücke beginnenden Talerweiterung ausnutzt.

Zur Sicherung der Betriebswasserentnahme wurde unterhalb Fulpmes quer durch den Bach ein Grundwehr eingebaut, an das linksufrig der Einlauf angeschlossen ist. Ein kurzer Kanal führt das Betriebswasser einem geräumigen Klärbecken zu, dessen bergseitige Wandung als Übereich ausgebildet ist. Das von Sinkstoffen befreite Betriebswasser stürzt in einem zum Übereich gleichlaufenden Kanal, der in seiner Fortsetzung in die Oberwasserführung übergeht. Das Betriebswasser kann jedoch auch unmittelbar ohne Durchgang durch das Klärbecken in die Oberwasserführung eingeleitet werden, so daß eine Reinigung des Klärbeckens von dem zur Ablagerung gelangten Schlamm und Sand bei voller Aufrechterhaltung des Betriebes möglich ist.

Die 5·96 Kilometer lange Oberwasserführung verläuft vom Klärbecken zunächst auf der linken Talflanke. Sie übersetzt bei Kilometer 0·6/7 den Rutzbach mit einer Kanalbrücke und bleibt sodann durchwegs auf der rechten Talseite in einem Stollen von 1·50 Meter lichter Weite und 2·25 Meter lichter Höhe.

Der Zuleitungsstollen mündet in einen Behälter (Wasserschloß) von 3000 Kubikmeter nutzbarem Inhalt. Der Wahl des Anlageortes dieses Behälters, wie der ganzen Anordnung des Kraftwerkes überhaupt, lag der Gedanke zugrunde, eine hydraulische Kupplung mit dem Sillwerke der Stadt Innsbruck herzustellen, das die Wässer des Sillflusses unterhalb Matrei faßt und zu einem Wasserschloß führt, das auf dem das Wipptal vom Stubaital trennenden Bergrücken liegt.

Um dieses Ziel zu erreichen, mußte das Wasserschloß des Rutzwerkes auf dem gleichen Bergrücken und in der gleichen Höhe wie jenes des Sillwerkes angeordnet und mit diesem durch einen 200 Meter langen Stollen verbunden werden. Sind die an beiden Enden des Stollen eingebauten Schützen gezogen und werden die Aufsätze bei den Übereichmauern (b und c) entsprechend bedient (Abbildung 2), so kann ein Überfließen von Wasser aus dem einen in den anderen Behälter bewerkstelligt werden.

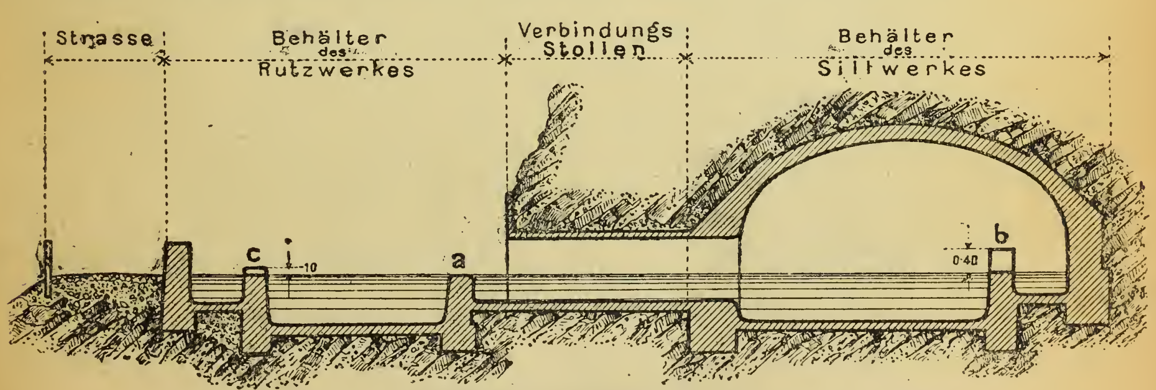


Abb. 2. Hydraulische Verbindung der Wasserschlösser des Rutz- und des Sillwerkes.

Vom Behälter zweigt einerseits der Leerlauf, andrerseits die Druckrohrleitung ab, die oben 1450, unten 1250 Millimeter Lichtweite hat.

In der Maschinenhalle des Krafthauses sind zwei Maschinensätze zu je 4000 Pferdestärken aufgestellt. Schalt-, Transformatoren- und Werkstättenräume usw. sind in einem Anbau untergebracht. Der kurze Unterwassergraben führt vom Krafthause als offenes, betoniertes Gerinne in den Rutzbach.

Das Rohgefälle beträgt 180 Meter; als durchschnittliche Jahresleistung ergeben sich rund 7500 Pferdestärken.

Bei der Wahl dieses Kraftwerks zur Stromversorgung für die Arlbergbahn war nicht zuletzt mitbestimmend, daß die vorbeschriebene hydraulische Kupplung mit dem Sillwerke die Betriebssicherheit des Rutzwerkes wesentlich erhöht. Um das Rutzwerk zu befähigen, den neuen, erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, muß jedoch dessen Ausgestaltung erfolgen.

Ausgestaltung des Rutzwerkes.

Bei der Ausgestaltung des Rutzwerkes sind zwei Bauabschnitte zu unterscheiden. In den ersten fallen dringende Herstellungen, die für die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Strecke Innsbruck—Landeck—Bludenz schon jetzt erforderlich sind, in den zweiten diejenigen, die erst in einem späteren Zeitpunkte nach Maßgabe der Steigerung des Verkehrs ausgeführt werden sollen. Zu den ersteren gehört

a) die Vergrößerung des Wasserschlosses, dessen Inhalt durch ein neues, im Mittel 12 Meter breites und insgesamt 120 Meter langes, dem Gelände angepaßtes Becken von 3000 Kubikmetern auf 7600 Kubikmeter gebracht werden soll. Das neue Becken wird durch einen 6·4 Meter breiten und 4 Meter langen Kanal unter dem zu verlegenden Fahrwege nach Schönberg mit dem bestehenden verbunden und soll gleichfalls mit einem Überbau eingedeckt werden;

b) die Verlegung eines zweiten Rohrstranges, der sowohl in seinen Neigungs- und Richtungsverhältnissen, als auch in seinen Abmessungen wie der bestehende angelegt wird; beide Rohrstränge zusammen werden befähigt sein, den Turbinen bis zu 10 Kubikmetern Betriebswasser in der Sekunde zuzuführen;

c) die Änderungen im Krafthause, die aus dem Einbau eines Maschinensatzes von 8000 Pferdestärken Leistung, den dazugehörigen sonstigen elektrischen und mechanischen Einrichtungen und aus einer Um- und Neugestaltung der Schaltanlage bestehen; die gesamte aufgestellte Leistung wird sohin auf 16.000 Pferdestärken erhöht;

d) ein Ausgleichsbecken im Unterwasser, das zugunsten der Unterlieger den Ausgleich der voraussichtlich starken Schwankungen in der Betriebswassermenge besorgen soll. Dieses Becken, aus dem durch eine selbsttätige Entleerungsschütze eine gleichmäßige Wasserabgabe in den Rutzbach sichergestellt werden soll, erhält einen Fassungsraum von 7500 Kubikmetern. Der Bau des Ausgleichsbeckens wird aber erst im Falle seiner tatsächlichen Notwendigkeit, und zwar auch nur dann vorgenommen werden, wenn dieser Anlageteil sich nicht mit einer von den städtischen Elektrizitätswerken Innsbruck für das Sillwerk geplanten gleichartigen Anlage vereinigen lassen sollte;

e) ein zweites Wohngebäude, das mit dem Ausbau des Rutzwerkes und der Einführung des ununterbrochenen 24stündigen Betriebes zur Unterbringung der vermehrten Hilfskräfte erforderlich ist.

Zu den späterhin durchzuführenden Erweiterungsbauten des Rutzwerkes zählt erstens die Schaffung eines rund eine halbe Million Kubikmeter fassenden Speichers im Becken unterhalb Fulpmes zur Erhöhung der Tagesleistung des Werkes und zweitens die Anlage eines Speichers im Becken des „Hohen Mooses“ nächst Ranalt mit rund 6 Millionen Kubikmetern Inhalt, der allenfalls auch in einem eigenen Kraftwerk am Greybach ausgenutzt werden kann. Diese im obersten Stubaitale gelegene Anlage würde als Spitzendeckungswerk geeignet sein, in Hinkunft das Spullerseewerk zu entlasten, allenfalls vollständig zu ersetzen, sobald dieses — bei wesentlicher Steigerung des Verkehrs — in erster Linie im Parallelbetrieb mit anderen Werken in Vorarlberg (zwei Alfenzstufen) zu arbeiten haben wird.

cc) Kraftwerk im Stubachtale.

Allgemeine Grundlagen der Entwurfsanordnung.

Der Aufbau des Stubachtales, eines nächst Uttendorf abzweigenden südlichen Seitentales des Pinzgaus, zeichnet sich durch kurze, jedoch sehr hohe Steilstufen, sowie durch das Vorhandensein natürlicher, zur Schaffung großer Speicheranlagen geeigneter Hochböden aus, so daß sehr günstige Voraussetzungen für die Errichtung von Großwasserkraftanlagen gegeben sind.

Die Ausnutzung der Stubache und ihrer Quellwässer läßt sich zweckmäßig in vier Stufen gliedern, und zwar:

1. Tauernmoosboden—Enzingerboden,
2. Enzingerboden—Schneideralpe,
3. Schneideralpe—Vorder Stubach,
4. Grünsee—Enzingerboden.

Zu 1. Die Stufe „Tauernmoosboden—Enzingerboden" stellt die Hauptanlage der Kraftwerke im Stubachtale dar. Sie verfügt über ein Speicherbecken von 13·9 Millionen Kubikmetern Inhalt und ein Rohgefälle von 523·5 Metern. Mit dieser Stufe ist die Verwertung der Weißseezuflüsse, die in das Tauernmoosbecken übergeleitet werden, verbunden.

Zu 2. Die Stufe „Enzingerboden—Schneideralpe" ermöglicht die Ausnutzung des vereinigten östlichen und mittleren Astes des obersten Stubachtales. Auch diese Stufe hat ein Ausgleichsbecken (auf dem Enzingerboden), dessen nutzbarer Inhalt aber nur 390.000 Kubikmeter beträgt; das verfügbare Rohgefälle ist 480 Meter. Die nutzbare Wassermenge erfährt durch die Einbeziehung des Wurfbaches eine Erhöhung.

Zu 3. Die Stufe „Schneideralpe—Vorder Stubach" nutzt den zwar wasserreicheren, jedoch gefällsärmeren Unterlauf der Stubache aus. Sie besitzt ein Rohgefälle von 186·5 Meter und erhält ein Ausgleichsbecken auf der Schneideralpe von 120.000 Kubikmetern nutzbarem Fassungsraum, um sie von dem allenfalls schwankenden Betriebe der oberen Stufen unabhängig zu machen. Gegen den Talausgang zu ist sie vorläufig durch eine bestehende Säge begrenzt.

Zu 4. In der Stufe „Grünsee—Enzingerboden" erfolgt die Ausnutzung des mittleren Astes des obersten Stubachtales. Durch Stauung des Grünsees verfügt sie über einen Speicher von 3·5 Millionen Kubikmetern nutzbarem Inhalt; ihr Rohgefälle beträgt 247 Meter.

Durch den Ausbau der genannten vier Stufen kann eine sehr bedeutende Wasserkraftanlage geschaffen werden, die nicht nur eine ausgeglichene, das ganze Jahr gleichbleibende Leistung von mindestens 16.000 Pferdestärken selbst im niederschlagärmsten Jahr zu liefern vermag, sondern auch durch ihre Speicheranlagen zeitweise Höchstleistungen von etwa 80.000 Pferdestärken ermöglicht.

Zunächst soll jedoch nur die erste Stufe bei vorläufiger Zurückstellung des Baues der Anlagen zur Überleitung der Weißseewässer ausgeführt werden.

Stufe „Tauernmoosboden—Enzingerboden".

Tafel XII und XIII.

Allgemeines.

Diese erste Stufe stellt in der Gruppe der geplanten Anlagen im Stubachtal das Hauptwerk dar, da ihr Speicher im Tauernmoosbecken die Voraussetzung für die wirtschaftliche Ausnutzung des weiteren Wasserlaufes bildet. Auf Grund der vom hydrographischen Zentralbureau vorgenommenen Erhebungen unter gleichzeitiger Verwertung der Messungs- und Beobachtungsergebnisse für das nahegelegene Fuschertal wurde ermittelt, daß mit einem Stauinhalte von 13·9 Millionen Kubikmetern die angestrebte wasserwirtschaftliche Wirkung eines mehrjährigen Ausgleichs der veränderlichen natürlichen Wasserspenden erzielt werden kann. Die Unterbringung dieser beträchtlichen Wassermenge im genannten Becken verlangt die Sperrung des Hochbodens an der Absturzstelle des Tauernmoosbaches und die Überflutung dieses Bodens in einem Flächenausmaße von 125 Hektaren.

Das Betriebswasser wird, am linken Talhange vor der Sperre entnommen und in einem 900 Meter langen Druckstollen dem Wasserschlosse zugeführt, von dem Druckrohre das Betriebswasser in das auf dem Enzingerboden gelegene Krafthaus bringen. Bei der in Durchschnittsjahren zu gewärtigenden Wassermenge von rund 1·1 Kubikmetern in der Sekunde ist die gleichbleibende Leistung des Werkes mit 5800 Pferdestärken zu bewerten.

Speicher.

Der Abschluß des Tauernmoosbeckens erfolgt an dessen Nordwestecke durch einen in der Krone 215 Meter langen Mauerdamm, der beiderseits in den Gneisfelsen einbindet. Die an ihrer höchsten Stelle 28 Meter hohe Sperre wird aus den schon beim Kraftwerke am Spullersee bei Danöfen erläuterten Gründen ebenfalls als standsicherer, achsgleicher Mauerdamm geplant.

Die Sperre, die den Speicherspiegel auf die Seehöhe 1996 hebt, erhält einen 45 Meter langen, 2 Meter unter der Mauerkrone liegenden Überfall, der die unschädliche Abfuhr der Hochwässer ermöglicht.

Um der Verschotterung des Beckens, das unmittelbar am Fuße der Gletscherregion liegt, zu begegnen, wurde vor Eintritt des Tauernbaches in dieses Becken eine gemauerte Sperre vorgesehen, durch die das gröbere Geschiebe abgefangen wird. Die wichtigste Maßregel in dieser Hinsicht stellen jedoch drei Schottersperren von 95, 70 und 180 Metern Länge dar, die ungefähr im Mittel des Beckens angelegt sind und eine Kette von Blöcken und Felsriffen miteinander verbinden. Die mittlere Sperre, die nahezu gleich mit der bisherigen Bachrichtung verläuft, erhält eine 27 Meter weite Öffnung, durch die das Wasser in den eigentlichen Stauraum abfließt. Schließlich wurde der Anschotterung im Becken selbst der Raum bis zur Höhe 1983 zugewiesen; alle Baulichkeiten sind dieser künftigen Höhenlage der Beckensohle angepaßt.

Wasserfassung.

Die Entnahme des Betriebswassers erfolgt am linken Talhange, etwa 100 Meter oberhalb der Sperre durch einen gemauerten Entnahmeschacht, der mit Grob- und Feinrechen sowie mit den erforderlichen Abschlußvorrichtungen versehen ist und eine Absenkung des Wasserspiegels im Staubecken bis auf die Höhe 1983 ermöglicht. Einerseits wird die Entnahme den großen Wasserspiegelschwankungen, andrerseits der größten Betriebswassermenge von 8 Kubikmetern in der Sekunde angepaßt. Sie enthält ferner alle Einrichtungen, die zur Verhinderung des Eindringens von Sand und Schlamm in den Stollen, ferner zur vollkommenen Absperrung und teilweisen Drosselung des Einlaufwassers dienen; wobei besonders auch auf die Vereisungsgefahr geachtet wird.

Zulaufstollen.

Vom Einlaufschachte gelangt das Betriebswasser in den 900 Meter langen, 2 Meter hohen und ebenso breiten Druckstollen, der die gebankten Gneise des Sprengkogels durchfährt und gleichfalls für die größte Betriebswassermenge ausreichend bemessen ist. Er erhält eine Neigung von mindestens 1 v. T. und wird in Anbetracht des hohen Druckes, dem er ausgesetzt sein wird, eine angemessene Auskleidung erhalten.

Wasserschloß.

Der Druckstollen mündet in das Wasserschloß, das in den festen Felsen des Sprengkogels eingebaut ist und aus einer Absperrkammer, einem Steigschachte und einer oberen und unteren Wasserkammer besteht. Die obere Kammer hat den Zweck, beim plötzlichen Sperren der Druckrohrleitung den entstehenden Wasserschlag zu dämpfen und ist durch den unter 45 Grad abfallenden, 2 Meter weiten Schacht mit der unteren Kammer verbunden, die wieder bei plötzlicher Steigerung des Wasserverbrauches gestattet, diesen aus ihrem Inhalte solange zu decken, bis sich die entsprechende Wassergeschwindigkeit im Stollen eingestellt hat. Die Schwenkung der oberen Kammer gegen die untere gestattet, bei ganz außerordentlichen Wasserschlägen das austretende Wasser dem nahen natürlichen Wasserriß zustürzen zu lassen.

Die Absperrkammer schließlich vermittelt den Übergang zwischen Stollen und Druckrohrleitung und enthält die Absperreinrichtungen.

Druckrohrleitung.

Vom Wasserschloß bringen zwei Druckrohrstränge mit von 1200 auf 1000 Millimeter sich verminderndem Durchmesser und einer abgewickelten Länge von 1175·5 Metern das Betriebswasser zum Krafthause. Die Druckrohrleitung wird auf ihrer ganzen Länge offen verlegt und in 8 gemauerten Festpunkten im Gelände verankert. Beide Druckrohrstränge treten nach dem Verlassen des letzten Festpunktes in den Rohrgraben ein, von wo Verteilungsleitungen das Betriebswasser den einzelnen Turbinen zuführen. Eine vollständige Ableitung des Betriebswassers in den Unterwassergraben wird durch eine Leerlaufleitung ermöglicht.

Krafthaus und Unterwasserkanal.

Das Kraftwerk ist am südwestlichen Ende des Enzingerbodens gelegen und hart an das rechte Ufer des Grünseeabflusses gerückt. Im Maschinensaal sollen 5 Maschinensätze zu je 8000 Pferdestärken aufgestellt werden. In An- und Nebenbauten werden die weiteren elektrischen und Maschineneinrichtungen wie beim Spullerseewerk untergebracht.

An die vordere Krafthauswand grenzt der 2·5 Meter breite und für eine Wassertiefe von 2 Metern berechnete Unterwassergraben, der, überwölbt, den auf der Höhe 1466·5 liegenden Krafthausplatz unterfährt und dann als offenes Gerinne nach insgesamt rund 70 Metern Länge in den Grünseeabfluß mündet.

Nebenanlagen.

Die hohe und menschlichen Siedlungen entrückte Lage des Krafthauses wird eine besondere Fürsorge bei der Schaffung von Unterkünften für die Angestellten erheischen; allfällig wird auch die Errichtung von Wohngebäuden auf der Schneideralpe in Aussicht zu nehmen sein.

Die Baudurchführung wird die weitestgehende Anwendung von Maschineneinrichtungen, wie Schrägaufzug, Bremsberg, Baukrane usw. zur Verminderung der ohnehin schwer unterzubringenden und zu beschaffenden Arbeitskräfte und außerdem die Herstellung einer für die Beförderung schwerer Lasten geeigneten Straße bis zum Enzingerboden notwendig machen.

dd) Kraftwerk an der Mallnitz bei Ober Vellach.

Tafeln XI und XV.

Allgemeine Angaben.

Von dnr Gefällsstufe des Mallnitzbaches zwischen Mallnitz und Ober Vellach ist bisher nur der Teil bei Lassach durch ein Kraftwerk der Staatsbahnverwaltung ausgenutzt. Die dort gewonnene elektrische Leistung (im Jahresdurchschnitt etwa 500 Kilowatt) wird vorzugsweise zur Lüftung des Tauern- und des Döffentunnels verwendet. Für die Versorgung der Tauernbahn mit Betriebsstrom ist der Ausbau der restlichen Gefällstufe erforderlich. Die Stufe Lassach—Ober Vellach hat ein verfügbares Rohgefälle (Rückstauende 1001·50, Möllspiegel bei Ausmündung des Unterwassergrabens 672·30) von 329·20 Metern; das Rohgefälle beträgt zwischen Arbeitswasserspiegel im Wasserschloß (991·73) und Düsenmitte der Peltonturbine (679·00) 312·73 Meter.

Auf Grund der Wassermessungen des hydrographischen Zentralbureaus ist entsprechend der voraussichtlich jährlich wiederkehrenden Niederwassermenge von 1020 Litern in der Sekunde und der sechsmonatigen Wasserspende von 2900 Litern in der Sekunde eine zwischen 3190 und 9100 Pferdekräften schwankende Leistung zu erwarten, die nur in äußerst seltenen Fällen bis auf 2530 Pferdestärken herabsinken wird.

Wasserfassung.

Knapp unterhalb der Ausmündung des Verbrauchswassers der bestehenden Kraftanlage der Staatsbahnverwaltung bei Lassach wird das vereinigte Wildwasser des Mallnitz- und des Döffenbaches durch ein festes Wehr gefaßt, dessen Krone auf der Seehöhe 1000·50 liegt. Die Entnahme des Betriebswassers erfolgt durch ein Betongerinne, das mit entsprechenden Einrichtungen zur Klärung und Reinigung des Wassers versehen ist. Das anschließende, in der Talweitung am rechten Ufer gelegene Speicherbecken faßt bei Höchstfüllung 28.000 Kubikmeter, erhält in der Südostecke ein Übereich zur Abfuhr der überschüssigen Wassermengen und einen Grundablaß zur gänzlichen Entleerung.

Neben dieser Anlage befindet sich ein mit den notwendigen Absperrvorrichtungen ausgestatteter Entnahmeturm, von dem aus das Wasser in die eigentliche Oberwasserführung gelangt.

Oberwasserführung.

Vom Entnahmeturm bringt die insgesamt 2412 Meter lange Oberwasserführung, die am rechten Talhange — dem Gelände sich anschmiegend — verläuft, das Betriebswasser in das Wasserschloß. Sie ist für eine Höchstdurchflußmenge von 4 Kubikmetern in der Sekunde bei einer Geschwindigkeit von 2 Metern in der Sekunde berechnet. Von ihrer Gesamtlänge entfallen 1914 auf eine Eisenbetonrohrleitung, mit 1·60 Meter lichtem Durchmesser und insgesamt 498 Meter auf Stollen. Der als Lawinengang gefürchtete Roglgraben wird mittels Dückers unterfahren.

Wasserschloß.

Das Wasserschloß besteht aus einem 16·3 Meter hohen Pufferschacht mit 10 Meter lichtem Durchmesser und erhält zur Speicherung des zur Deckung plötzlicher Mehrbelastungen erforderlichen Betriebswassers eine nach oben anschließende rechteckige Kammer von 15 Meter Breite und 100 Meter Länge. Durch diese Maßnahme wird der Inhalt des Wasserschlosses auf 10.700 Kubikmeter bei einer Ruhelage des Wasserspiegels auf der Höhe 996 gebracht. Aus dem Wasserschloß wird das Wasser bereits in Rohren herausgeführt, die in einen 30 Meter langen Stollen verlegt werden, an dessen Ende das Schieberhaus angeordnet ist, in dem die Vorrichtungen zum Abschluß der Rohrleitung Aufnahme finden.

Druckrohrleitung.

Vom Schieberhaus führt die 949 Meter lange Druckrohrleitung in zwei Strängen, deren lichte Durchmesser von je 1100 auf 1050 und 1000 Millimeter abnehmen, zu Tal. Die Druckrohrleitung ist für eine gewöhnliche Gesamtwasserführung von 4 Kubikmetern in der Sekunde berechnet, gestattet jedoch auch bei einer Geschwindigkeit von 3·5 Metern in der Sekunde die Ableitung von 5·5 Kubikmetern in der Sekunde. Die beiden Stränge der Druckrohrleitung sind im Gelände durch acht Festpunkte gehalten und mit Ausdehnungsvorrichtungen versehen. Am Ende der Druckleitung ermöglicht eine Absperrvorrichtung die Entleerung der Rohrstränge unmittelbar in den Unterwassergraben.

Krafthaus und Unterwassergraben.

An der Straße zwischen Ober Vellach, Raufen und Semslach ist die Errichtung des Krafthauses geplant, das auf einer schwach erhöhten ebenen Fläche angelegt, sich in seiner Außengestaltung dem landschaftlichen Bilde einfügen wird.

Den Hauptteil des Krafthauses nimmt der Maschinensaal ein, in dem bei Vollausbau der Anlage vier Maschinensätze zu je 4000 Pferdestärken aufgestellt werden sollen, die aus Peltonturbinen mit unmittelbar gekuppelten Einwellenstromerzeugern bestehen werden. An den Maschinensaal schließen sich Anbauten zur Unterbringung der Schalteinrichtungen und Transformatoren. Weitere Zubauten und getrennte Anlagen werden Werkstätten und Schuppen, sowie Wohnungen für die Bediensteten enthalten.

Das Verbrauchswasser fließt durch einen 335 Meter langen Unterwassergraben unmittelbar in die Möll. Er hat ein Abfuhrvermögen von 5·5 Kubikmetern in der Sekunde.

Erweiterungsmöglichkeiten.

Zur Vergrößerung der Niederwasserleistungen des geplanten Werkes können zwei Speicherbecken angelegt werden. Das erste vor der Wasserfassung des bestehenden Laßacherwerkes mit einem Inhalte von rund 50.000 Kubikmetern, das zweite durch Anstauung des Stapitzsees im Seebachtale mit einem solchen von rund 5,000.000 Kubikmetern.

2. Anlagen für die Übertragung der Energie.

Die Übertragung der zur Zugförderung nötigen elektrischen Energie soll geschehen durch:

Übertragungsleitungen von den Kraftwerken zu den Unterwerken und zwischen den Kraftwerken, für Spannungen von 55.000 Volt, nach Bedarf 110.000 Volt;

Unterwerke (Transformatorwerke) längs der Bahnstrecken;

Fahrleitungen oberhalb der Gleise, mit parallelgeschalteten Verstärkungs- und Bahnhofsumgehungsleitungen, sämtliche für eine mittlere Spannung von 15.000 Volt.

Die auf einzelnen Strecken zu verwendenden Speicher- (Akkumulatoren-) Triebwagenzüge werden durch besondere Ladewerke aus eigenen oder bahnfremden Kraftwerken gespeist werden.

a) Innsbruck—Lindau mit Abzweigungen nach St. Margrethen und Buchs.

Das ganze westlich von Innsbruck gelegene Staatsbahnnetz wird durch das Rutzwerk und das Spullerseewerk mit elektrischer Arbeit versorgt werden.

Die beiden Werke werden untereinander und mit den Unterwerken durch eine aus Aluminiumseilen bestehende und zum größten Teil auf besonderem Gestänge abseits der Bahn angeordnete Hochspannungs-Übertragungsleitung verbunden sein. Zwischen St. Anton und Langen wird diese Leitung über den Arlbergpaß geführt werden und bis zu einer Seehöhe von 2000 Meter aufsteigen; mit Rücksicht auf die durch die Witterungsverhältnisse bedingte außerordentliche mechanische Inanspruchnahme werden bei diesem Teil der Leitung Bronzeseile zur Verwendung gelangen.

Die Übertragungsleitung wird in der Weitspannbauweise ausgeführt werden. Die Entfernung der aus Flußeisen hergestellten Leitungsmaste wird in der Regel 150 Meter betragen.

Durch die Übertragungsleitungen wird der Strom mit einer Spannung von 50.000 bis 55.000 Volt den Unterwerken zugeführt werden, in denen er auf die Fahrleitungsspannung von im

Mittel 15.000 Volt gebracht wird. Das angeführte Netz wird aus sechs Unterwerken gespeist werden, von denen sich je eines bei Zirl, Roppen, Flirsch, Danöfen, Feldkirch und Lautrach befinden wird. In den Unterwerken Flirsch und Danöfen werden zunächst je drei, in den anderen Unterwerken je zwei Transformatoren aufgestellt werden; in jedem Unterwerk wird Platz für die Aufstellung eines weiteren Transformators vorgesehen. Die Leistung der Transformatoren wird so bemessen sein, daß im Falle des vollständigen Versagens eines Unterwerkes die übrigen den vollen Bedarf decken können.

Die Unterwerke liefern den Strom unmittelbar an die Fahrleitung. Die Fahrleitung wird auf der offenen Strecke aus einem, in den Tunneln aus einem oder zwei Hartkupferprofildrähten bestehen, die an einem stählernen Tragseil in kurzen Abständen (5 bis 6¼ Meter) durch lotrechte Hängedrähte befestigt sein werden. Die größte Entfernung der Fahrleitungsmaste, die zum Teil aus Flußeisen, zum Teil aus Holz hergestellt werden sollen, wird 75 Meter betragen. Für die Bahnhofsnebengleise sollen ersparnishalber eiserne Fahrleitungen Verwendung finden. Bezüglich der elektrischen Ausrüstung der auf außerösterreichischem Gebiete liegenden Anschlußbahnhöfe Lindau, Buchs und St. Margrethen werden noch besondere Vereinbarungen mit Bayern und der Schweiz zu treffen sein.

Die „Stromrückleitung" wird durch die Schienen erfolgen, die für diesen Zweck an den Stößen in geeigneter Weise gut leitend verbunden werden.

Um den für die Fortleitung der großen Stromstärken nötigen Leiterquerschnitt zu sichern und Störungen infolge einer Fahrleitungsunterbrechung auf den zwischen den beiden angrenzenden Bahnhöfen liegenden Streckenteil einzuschränken, wird parallel zur Fahrleitung und zu den Schienen je eine Verstärkungsleitung angeordnet werden. Diese Leitungen werden aus Aluminiumseilen bestehen und grundsätzlich am Fahrleitungsgestänge geführt werden. Nur in Streckenteilen, die durch Lawinen oder Steinschlag besonders gefährdet sind, werden sie abseits der Bahn unter möglichster Benutzung des Gestänges der Übertragungsleitung verlegt werden.

Die Schaltanordnung wird derart getroffen werden, daß jeder zwischen zwei Bahnhöfen gelegene Teil der Fahrleitung oder der Verstärkungsleitung für sich ausgeschaltet werden kann, ohne den Betrieb der übrigen Teile zu beeinflußen. Die Bahnhofsfahrleitungen und innerhalb der Bahnhöfe die Verladegleise und sonstige besonderen Zwecken dienende Gleise werden für sich ausschaltbar sein. Die Schalter mit Ausnahme der für einzelne Gleise oder Gleisgruppen dienenden werden in jedem Bahnhof auf gemeinsamem Gestelle in unmittelbarer Nähe des Aufnahmsgebäudes angebracht sein.

b) Salzburg—Wörgl und Schwarzach-St. Veit—Villach.

Der Energieversorgung der Strecken Salzburg—Wörgl (192 Kilometer) und Schwarzach-St. Veit—Spittal-Millstättersee (Tauernbahn, 81 Kilometer) und der gemeinschaftlich mit der Südbahngesellschaft betriebenen Strecke Spittal-Millstättersee—Villach (36 Kilometer) werden das Stubachwerk und das Mallnitzwerk dienen, die zur gegenseitigen wasserwirtschaftlichen Unterstützung elektrisch gekuppelt sein werden. Die Werke werden Strom mit einer Spannung von 50.000 bis 55.000 Volt erzeugen, der durch Übertragungsleitungen den Unterwerken zugeführt werden wird.

Vom Stubachwerk wird eine Übertragungsleitung über den Paß Thurn zur Verzweigungsstelle bei Kitzbühel führen, von wo aus je eine Leitung zum Unterwerk bei Westendorf und zum Unterwerk bei Hochfilzen verlaufen wird. Eine zweite Übertragungsleitung wird vom Stubachwerk zu den Unterwerken Bruck-Fusch, Bischofshofen und Hallein führen. Weiters wird eine Verbindungsleitung von Schwarzach-St. Veit zum Unterwerk Hofgastein an der Tauernbahn vorgesehen werden. Von diesem wird eine Übertragungsleitung über das Naßfeld und den 2421 Meter hohen Mallnitzer Tauern zum Unterwerk bei Mallnitz, zum Mallnitzwerk und zum Unterwerk bei Spittal-Millstättersee führen. Diese Leitungen werden im allgemeinen auf eigenen, abseits der Bahn befindlichen Gestängen angeordnet werden.[1]

Es wird späterhin auch möglich sein, dieses Kraftnetz mit den unter a) angeführten Werken und den geplanten Werken bei Jenbach (Achenseewerk) und bei Zell am Ziller (Gerloswerk) zu verbinden. Zu diesem Zwecke wird vom Unterwerk bei Westendorf einerseits eine Übertragungsleitung über Wörgl nach Jenbach und weiter nach Innsbruck und anderseits eine solche vom Stubachwerk über Krimml zum Gerloswerk und von diesem nach Jenbach zu führen sein. Die dadurch erreichte Kupplung sämtlicher Kraftwerke wird einen hohen Grad von Betriebssicherheit gewährleisten.

Die Unterwerke werden alle gleichartig ausgerüstet sein und zunächst drei Transformatoren aufnehmen. Einer späteren Erweiterung wird Rechnung getragen werden.

Die Unterwerke werden auch hier so ausgerüstet sein, daß das Versagen eines einzelnen Unterwerkes keine Störung in der Stromlieferung mit sich bringt.

[1] Im Falle eines baldigen Ausbaues des Achenseewerkes durch die Stadtgemeinde Innsbruck (siehe Seite 34) wird die oben angeführte Anordnung der Übertragungsleitungen gewisse Änderungen erfahren müssen.

Die Fahrleitungen werden grundsätzlich in der unter a) beschriebenen Bauweise ausgeführt werden. Im regelmäßigen Betrieb werden die zwei Gleisstränge der doppelgleisigen Strecken von einander getrennt versorgt werden, es wird jedoch eine derartige Zusammenschaltung möglich sein, daß bei Unterbrechung der Fahrleitung eines Gleises die Stromzuführung zu den angrenzenden Teilen dieses Gleises über die Fahrleitung des anderen Gleises möglich sein wird.

Außerdem werden die Fahrleitungen durch Verstärkungsleitungen unterstützt werden. Auch hier ist sohin eine derartige Anordnung der Unterwerke und Leitungen in Aussicht genommen, daß Störungen in einzelnen Teilen auf den engsten Bereich beschränkt bleiben werden.

c) Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim (Salzkammergutlinie).

Die Deckung des Energiebedarfes der 107 Kilometer langen Linie Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim soll aus dem Steeger Werk der Elektrizitätswerke Stern & Hafferl A. G. erfolgen. Dieses Werk wird unmittelbar Fahrleitungsstrom mit einer Spannung von im Mittel 15.000 Volt liefern. Unterwerke sind für diese Strecke zunächst nicht in Aussicht genommen. Die Arbeitsübertragung vom Kraftwerk aus wird lediglich durch die Fahrleitung und die ihr parallel geschaltete Verstärkungsleitung erfolgen. Für die Fahrleitung soll Eisendraht verwendet werden. Die Verstärkungsleitung wird aus Aluminiumseilen hergestellt und am Fahrleitungsgestänge geführt werden.

3. Triebfahrzeuge.

a) Lokomotiven.

Die für die Elektrisierung in Aussicht genommenen Strecken umfassen teilweise ausgesprochene Gebirgsbahnen mit starken Steigungen bis zu 31·4 v. T. und ungünstigen Richtungsverhältnissen, teilweise Talstrecken mit geringen Höchststeigungen und solchen Richtungsverhältnissen, daß schon im Dampfbetrieb Höchstgeschwindigkeiten bis 90 Kilometer in der Stunde in Anwendung kommen. Da außerdem bei den einzelnen Strecken namhafte Unterschiede hinsichtlich der zu befördernden Zuglasten bestehen, so sind die Anforderungen, die an die Zugkraft und Fahrgeschwindigkeit der Lokomotiven gestellt werden, sehr verschiedenartig. Es ergibt sich daher unvermeidlich die Notwendigkeit, verschiedene Lokomotivbauarten zu schaffen, damit den einzelnen Anforderungen möglichst vollkommen entsprochen werden könne.

Da es jedoch anderseits im Hinblick auf die Forderung möglichst einfacher Erhaltung der Triebfahrzeuge zweckmäßig ist, zunächst mit einer tunlichst geringen Zahl verschiedener Lokomotivarten den elektrischen Betrieb zu beginnen, so sollen die einzelnen Lokomotivarten so ausgebildet werden, daß sie ein ausgedehntes Verwendungsgebiet besitzen und nicht eng an bestimmte Strecken und Dienstzweige gebunden sind. Dabei wird nach den Erfahrungen mit Dampflokomotiven innerhalb der gegebenen Grenzen die Lokomotive stets so kräftig als irgend möglich gestaltet.

Mit Rücksicht auf den bestehenden Oberbau und zahlreiche ältere Brücken sind beim Entwurf der Lokomotiven hinsichtlich der Belastung vorläufig noch vergleichsweise enge Grenzen gezogen. Der Achsdruck darf 14·5 Tonnen nicht übersteigen; das Gewicht für einen Meter der Gesamtlänge soll nicht mehr als 6·9 Tonnen betragen.

Durch diese Grenzen wird der Entwurf leistungsfähiger und wirtschaftlicher Lokomotiven erschwert. Die Gesamtanlage und die Ausbildung der Einzelteile muß mit Rücksicht auf weitgehende Gewichtsersparnis durchgeführt werden, wodurch sich der Bau verteuert.

Alle Lokomotiven werden für das Befahren von Gleisbögen mit einem kleinsten Halbmesser von 150 Meter gebaut.

Entsprechend der in der Frage der Stromart getroffenen Entscheidung werden die Lokomotiven mit Reihenschlußkommutatormotoren für Einwellenstrom von 16⅔ sekundlichen Perioden ausgerüstet. Demgemäß erhalten sie Transformatoren, die die Fahrdrahtspannung von 15.000 Volt auf die Spannung der Triebmaschinen von ungefähr 400 bis 1300 Volt herabsetzen. Es ist dies die in Europa für Lokomotiven von Wechselstrombahnen jetzt allgemein verwendete Anordnung.

Die Triebmaschinen übertragen ihr Drehmoment mittels Zahnrädern ohne Zwischenglied oder unter Zwischenschaltung von Blindwellen und Triebstangen auf die Triebachsen.

Die Stromabnehmer werden für alle Lokomotiven nach einheitlichen Grundsätzen gebaut, um den Übergang auf alle elektrisch ausgerüsteten Strecken zu ermöglichen.

Alle Lokomotiven erhalten die selbstwirkende, durchgehende Luftsaugebremse mit gesonderter Bremsung der Lokomotive, wie sie an den Dampflokomotiven in Verwendung ist. Mit Rücksicht auf die Wirkung der umlaufenden Massen der elektrischen Lokomotiven wird die Abbremsung höher gewählt als an Dampflokomotiven.

Für den Betrieb auf der Arlbergstrecke ist eine besonders leistungsfähige Personen- und Schnellzugslokomotive mit der Achsfolge 1C+C1 in Aussicht genommen, die hinsichtlich Zuglasten und Fahrgeschwindigkeiten die Grenzen erreicht, die durch die zulässige Beanspruchung des Zughakens und die gestatteten Höchstgeschwindigkeiten der Strecke gegeben sind. Diese Lokomotivbauart wird auch auf anderen Hauptbahnstrecken mit großen Steigungen gute Verwendung finden können.

Um den Anforderungen des Güterzugsdienstes möglichst vollkommen zu entsprechen, ist ferner für die Arlbergstrecke der Bau einer ausgesprochenen Gebirgs-Güterzugslokomotive geplant, die mit der Achsfolge E bei mäßiger Fahrgeschwindigkeit bedeutende Zuglasten zu fördern vermag. Diese Lokomotivbauart wird — so wie jetzt im Dampfbetrieb üblich — die Güterzüge mit Schiebe- und Vorspannlokomotive befördern, da diese Förderart mit Rücksicht auf die starken Gefälle als besonders sicher anzusehen ist. Auch diese Lokomotivbauart wird auf anderen minder steilen Strecken als Güterzugslokomotive gut geeignet sein.

Für Strecken mit mittleren Steigungen ist für den Personenzugsdienst eine 1C1-Lokomotive erforderlich, die jedoch auch als Güterzuglokomotive Verwendung finden kann und bei ermäßigten Belastungen sogar auf eigentlichen Gebirgsstrecken noch Dienst zu tun vermag. Eine derartige als „Mittellokomotive" bezeichnete Bauart wird in großer Zahl benötigt werden.

Endlich ist noch eine kräftige Schnellzuglokomotive für rasche und schwere Schnellzüge der Talstrecken zu beschaffen, die voraussichtlich die Achsfolge 2 B B 2 erhalten wird und für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 Kilometer in der Stunde bemessen ist.

Außer diesen vier Lokomotivbauarten werden voraussichtlich noch andere erforderlich werden, so zum Beispiel eine für den Betrieb leichterer Züge und für den Verschiebedienst.

Die vier zunächst in Betracht kommenden Lokomotivbauarten sind im Nachstehenden ausführlich beschrieben und auf den Tafeln XVIII und XIX in den Hauptumrissen dargestellt:

Tafeln X
und X

1. Die Gebirgsschnellzugslokomotiven der Achsfolge 1 C+C 1 sind für die Beförderung der Schnell- und der schweren durchgehenden Personenzüge auf Rampenstrecken bestimmt. Sie werden auf der Ostrampe der Arlbergstrecke mit größten Steigungen von 26·4 v. T. Züge von 360 Tonnen mit 50 Kilometer in der Stunde auf der Westrampe mit größten Steigungen von 31·4 v. T. Züge von 300 Tonnen mit 45 Kilometer in der Stunde ziehen können. Bei geringeren Geschwindigkeiten kann die Zugbelastung gesteigert werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 65 Kilometer in der Stunde.

Die Lokomotiven sind Doppeldrehgestellokomotiven mit je drei gekuppelten Achsen in jedem Drehgestell und einer Laufachse an jedem Lokomotivende. Der auf beide Drehgestelle aufgesetzte Mittelteil enthält den Transformator und die beiden Führerstände. Die Drehgestelle sind durch eine besondere Zug- und Stoßvorrichtung miteinander verbunden, so daß die Übertragung der Zugkraft unmittelbar von Gestell zu Gestell erfolgt und der aufgesetzte Mittelteil von diesen Beanspruchungen entlastet ist. Jedes Drehgestell enthält zwei als Doppeltriebmaschinen ausgebildete Reihenschlußkommutatormotoren, die mit einer Zahnradübersetzung 1 : 3·2 auf eine Blindwelle arbeiten. Die Blindwelle liegt in nahezu gleicher Höhe wie die gekuppelten Achsen. Der Antrieb der Triebräder erfolgt von der Blindwelle aus unmittelbar mit Kuppelstangen.

Jeder Motor ist für eine Dauerleistung von 370 Kilowatt und eine Stundenleistung von 460 Kilowatt bei 575 Volt, 16 ²/₃ Perioden und 640 Umdrehungen in der Minute gebaut. Die Dauerleistung der Lokomotive beträgt bei 50 Kilometern in der Stunde zirka 1850 Pferdestärken und kann vorübergehend bis über 3000 Pferdestärken am Umfange der Triebräder gesteigert werden.

Die Motoren sind zur Erzielung guter Stromwendung außer mit einer geteilten Wendepolwickelung und einem im Nebenschluß zu dieser geschaltetem Widerstande mit Widerstandsverbindungen versehen; sie werden durch kräftige Gebläse gekühlt.

Die Zahnräder auf der Welle der Triebmaschinen sind mit gefederten Zahnkränzen besonderer Bauart versehen.

Im Raume zwischen den beiden Führerständen sind die übrigen wichtigeren elektrischen Einrichtungen untergebracht. Der Öltransformator ist mit Kühlung durch erzwungenen Umlauf des Öles durch Kühlkörper (Kühlrohre) versehen und für eine Dauerleistung von 2000 Kilovoltampère bei einem kleinsten Übersetzungsverhältnisse von 15.000/1240 Volt und 16 ²/₃ Perioden in der Sekunde bemessen.

Ein unmittelbar auf den Transformator aufgebauter Stufenschalter ermöglicht, die Triebmaschinen an die verschiedenen Spannungsstufen des Transformators zu legen und damit die Geschwindigkeit der Lokomotive vom Stillstande bis zur Höchstgeschwindigkeit zu regeln. Ein kräftiger selbsttätiger Hochspannungsölschalter ermöglicht die Abschaltung aller Hochspannungskreise bei Überstrom oder Ausbleiben der Streckenspannung.

Die Lokomotiven erhalten je drei Stromabnehmer; zwei breitere für den Betrieb auf freier Strecke und einen schmalen für die Fahrt durch doppelgleisige Tunnel, in denen die Umgrenzung des lichten Raumes bis an die Tunnelwandung heranrückt.

Die Treibräder haben bei unabgenützten Radreifen einen Durchmesser von 1350 Millimeter, die Laufräder von 880 Millimeter. Die Laufachsen sind durch Achslager Bauart Adams geführt, mit Rückstellfedern versehen, und können sich in Gleisbögen seitlich verschieben und nach den Gleisbögenhalbmessern einstellen,

Das Gesamtgewicht der Lokomotiven wird gegen 116 Tonnen, der gesamte Radstand 17·6 Meter, der Radstand in jedem Drehgestell 7·3 Meter und die gesamte Länge über die Puffer gemessen 20·2 Meter betragen.

2. Die Personenzugslokomotiven der Bauart 1C1 sind für die Beförderung von leichten Schnellzügen und von Personenzügen, wie auch von Güterzügen auf Mittelgebirgsstrecken bestimmt; sie können 300 Tonnen auf Steigungen von 14 v. T., 210 Tonnen auf 25 v. T. mit Geschwindigkeiten von 40 und 35 Kilometern in der Stunde fördern; auf der Arlbergstrecke können sie auf der Ostrampe mit Steigungen von 26·4 v. T. Züge von 210 Tonnen mit 38 Kilometern in der Stunde, auf der Westrampe mit 31·4 v. T. Züge von 170 Tonnen mit 34 Kilometern in der Stunde ziehen. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 65 Kilometer in der Stunde. Je zwei dieser Lokomotiven können auch mittels Vielfachsteuerung von einem Führerhaus als einheitliche Doppellokomotiven gesteuert werden und dadurch zur Förderung schwerer Züge Verwendung finden.

Die Lokomotiven besitzen Innenrahmen mit drei gekuppelten Achsen und je einer Laufachse an jedem Lokomotivende. Das Führerhaus mit zwei Führerständen für Fahrt in beiden Richtungen ist unmittelbar auf den Rahmen aufgesetzt. In letzterem sind zwei als Doppeltriebmaschinen ausgebildete Reihenschlußmotoren eingebaut, die mit einer Zahnradübersetzung 1 : 4 auf eine Blindwelle arbeiten. Die Blindwelle liegt in gleicher Höhe wie die gekuppelten Achsen. Der Antrieb der Triebräder erfolgt von der Blindwelle aus unmittelbar mit einer Triebstange auf eine Kuppelachse und von dieser mit Kuppelstangen auf die übrigen.

Jeder Motor ist für eine Dauerleistung von 290 Kilowatt und eine Stundenleistung von 410 Kilowatt bei 520 Volt, 16 ²/₃ sekundlichen Perioden und 600 Umdrehungen in der Minute gebaut. Die Dauerleistung der Lokomotive beträgt bei 50 Kilometer in der Stunde rund 870 Pferdestärken und kann vorübergehend bis auf 1500 Pferdestärken am Umfang der Triebräder gesteigert werden.

Die Motoren sind zur Verbesserung der Stromwendung mit einer geteilten Wendepolwickelung und einem im Nebenschluß zu dieser geschalteten Widerstand versehen; die Wirkung des letzteren wird auf den höchsten Fahrstufen durch eine Drosselspule beeinflußt. Die Triebmaschinen werden durch künstliche Belüftung gekühlt. Die Zahnräder auf der Motorwelle werden mit einer Federung versehen. Der Öltransformator ist mit Kühlung bei erzwungenem Umlauf des Öles durch eine Gruppe von Kühlkörpern versehen und für eine Dauerleistung von 800 Kilovoltampere bei einem kleinsten Übersetzungsverhältnisse von 15.000/1050 Volt und 16 ²/₃ Perioden in der Sekunde bemessen. Die vorgesehenen Schützenschalter ermöglichen es, die Triebmaschinen an die verschiedenen Spannungsstufen des Transformators zu legen und damit die Geschwindigkeit der Lokomotive zu regeln. Die Schützen sind untereinander zur Verhütung von Kurzschlüssen verriegelt.

Die Lokomotiven erhalten die gleichen Stromabnahmevorrichtungen wie die 1 C + C 1 Lokomotiven.

Die Triebräder haben bei unabgenützten Radreifen einen Durchmesser von 1614 Millimetern, die Laufräder von 870 Millimetern. Die Laufachsen sind durch Achslager, Bauart Adams, geführt, mit Rückstellfedern versehen und können sich in Krümmungen seitlich verschieben und nach den Gleisbögenhalbmessern einstellen.

Das Gesamtgewicht wird gegen 69 Tonnen, der größte Achsdruck 14·5 Tonnen, der gesamte Radstand 10·1 Meter, der feste Radstand 5·45 Meter und die gesamte Länge über die Puffer gemessen 13·0 Meter betragen.

3. Die Güterzugslokomitiven mit der Achsfolge E sind für die Beförderung schwerer Güterzüge auf Flachland- und Gebirgsstrecken bestimmt. Sie können auf Neigungen bis zu 8 v. T. Züge von 1000 Tonnen mit 30 Kilometern in der Stunde, auf der Ostrampe der Arlbergstrecke Züge von 340 Tonnen und auf der Westrampe 290 Tonnen mit 29 Kilometern in der Stunde ziehen. Bei höheren Geschwindigkeiten muß die Zugbelastung entsprechend verringert werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 Kilometer in der Stunde.

Die Lokomotiven erhalten 5 gekuppelte Achsen und Außenrahmen. Der auf das Untergestell aufgesetzte Kasten enthält den Transformator, den Führerstand und die sonstigen elektrischen und Bremseinrichtungen. Die drei inneren Triebachsen werden durch je einen Reihenschlußmotor über Zahnräder mit einer Übersetzung von 1 : 6·3 angetrieben. Alle Achsen sind untereinander gekuppelt. Die Motoren sind einerseits auf den zugehörigen Triebachsen ungefedert aufgestützt, anderseits im Rahmen federnd aufgehängt.

Die Triebmaschinen sind zur Verbesserung der Stromwendung mit einer Wendepolwickelung und einem im Nebenschlusse dazu geschalteten Widerstande versehen; sie werden außer durch Selbstbelüftung mittels eines kräftigen Gebläses gekühlt.

Es ist nur ein Führerabteil mit zwei Führerständen vorgesehen, von dem aus die Lokomotive in beiden Richtungen gesteuert werden kann. Der Öltransformator mit Kühlung bei erzwungenem Umlauf des Öles durch Kühlrohre ist für eine Dauerleistung von 850 Kilovoltampere bei einem kleinsten Übersetzungsverhältnisse von 15.000/440 Volt und 16²/₃ Perioden bemessen.

Die Triebräder haben bei neuen Radreifen einen Durchmesser von 1450 Millimetern. Die Endachsen sind seitlich verschiebbar.

Das Gesamtgewicht wird gegen 72·5 Tonnen, der gesamte Radstand 8·5 Meter, der feste Radstand 3·9 Meter und die gesamte Länge über die Puffer gemessen 12·5 Meter betragen.

4. Die Bauart der für die Beförderung von schweren Schnellzügen auf ebenen und Mittelgebirgsstrecken bestimmten Lokomotiven 2 BB 2 ist in den Einzelheiten noch nicht festgelegt. Sie wird 450 Tonnen auf Steigungen von 15 v. T. mit mindestens 30 Kilometern in der Stunde, 580 Tonnen auf Steigungen von 10 v. T. mit einer Geschwindigkeit von mindestens 40 Kilometern in der Stunde und 650 Tonnen auf ebener Strecke mit mindestens 80 Kilometern in der Stunde ziehen können. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 Kilometer in der Stunde.

b) Speichertriebwagenzüge.

Um die im Nahverkehr größerer Städte bestehenden Mängel des Verkehrs sobald als möglich wenigstens teilweise zu beheben, ist im Hinblick auf die in Deutschland gemachten günstigen Erfahrungen die Beschaffung von Speichertriebwagenzügen in Aussicht genommen, zum Teil bereits im Gange.

Diese Triebwagenzüge erfordern keine Fahrleitungsanlagen und sind dazu bestimmt, noch vor einer weitausgreifenden Elektrisierung der Staatsbahnen die Bedürfnisse des kleinen Nahverkehrs, hauptsächlich des Arbeiter- und Schülerverkehrs, in der unmittelbaren Umgebung mittelgroßer Städte besser als derzeit zu befriedigen. Gleichzeitig wird durch die Indienststellung dieser Züge eine gewisse Kohlenersparnis erzielt werden, indem die zum Betrieb notwendige elektrische Arbeit aus Wasserkraftwerken entnommen werden soll. Die Staatsbahnverwaltung hat schon im Jahre 1919 drei solcher Triebwagenzüge bestellt. Um sie möglichst bald in Verkehr setzen zu können, werden sie aus vorhandenen, entsprechend umzugestaltenden Wagen gebildet. Sie bestehen aus je einem Speicherwagen und vier Personenwagen, von denen zwei als Triebwagen ausgebildet sind. Als Speicherwagen werden offene Güterwagen verwendet, als Personenwagen zweiachsige Lenkachswagen der Wiener Stadtbahn hergerichtet. Die vier Triebmaschinen des Zuges ergeben eine Stundenleistung von 190 Pferdestärken. Die gewöhnliche Fahrgeschwindigkeit ist 35, die Höchstgeschwindigkeit 50 Kilometer in der Stunde. Die Züge fassen bei 176 Sitzplätzen und 130 Stehplätzen je 306 Personen.

Solche Triebwagenzüge sollen zunächst auf den Strecken Salzburg—Hallein, Innsbruck—Telfs, Linz—Wels und Klagenfurt—St. Veit a. d. Glan in Verkehr gesetzt werden. Diese Strecken eignen sich hierzu wegen der Art des Verkehrsbedürfnisses, ihrer Länge und Neigungsverhältnisse und wegen der Möglichkeit, den Ladestrom aus Wasserkraftelektrizitätswerken zu beziehen. In allen diesen Fällen wird in einem vorhandenen Unformerwerke oder in einem besonders zu errichtenden kleinen Ladewerk zugeführter Drehstrom (Wechselstrom) durch umlaufende Umformer in Gleichstrom veränderlicher Spannung umgewandelt, der zur Ladung der elektrischen Speicher verwendet wird.

4. Sonstige Neu- und Zubauten für elektrischen Betrieb und Umbauten an bestehenden Anlagen.

a) Zugförderungsanlagen.

Ebenso wie die Dampflokomotiven erfordern die elektrischen Lokomotiven eine genaue Untersuchung einzelner Teile durch die Lokomotivmannschaft. Da die elektrischen Lokomotiven im Winter mehr als die Dampflokomotiven zur Vereisung der offen liegenden Teile neigen, wodurch deren genaue Untersuchung erschwert wird, muß getrachtet werden, die elektrischen Lokomotiven sowohl in den Heimats- als auch in den Umkehrbahnhöfen in Lokomotivschuppen einzustellen, die bei Kälte geheizt werden. Im allgemeinen werden hierfür die vorhandenen Dampflokomotivschuppen mit entsprechenden Abänderungen genügen; einzelne Zugförderungsanlagen werden jedoch durch besondere neue Lokomotivschuppen usw. ergänzt werden müssen (zum Beispiel Innsbruck-Westbahnhof, Bludenz).

b) Werkstättenanlagen.

Ein ganz besonderes Augenmerk wird der Erhaltung der elektrischen Lokomotiven zuzuwenden sein. Die Erhaltungsarbeiten am mechanischen Teil (Rahmen, Trieb- und Laufwerk, Zug- und Stoßvorrichtungen usw.) stimmen im allgemeinen mit denen an Dampflokomotiven überein und erfordern somit keine neuen Einrichtungen. Dagegen bedingt die Instandhaltung der elektrischen Einrichtung der Lokomotiven eine besondere Ausgestaltung der Betriebswerkstätten und in weiterer Folge eine solche der Hauptwerkstätten. Es wird notwendig werden, eine neue Betriebswerkstätte in Innsbruck-Westbahnhof zu errichten und bestehende Betriebseinrichtungen, besonders in Bludenz, Wörgl, Villach und Attnang-Puchheim zu leistungsfähigen Betriebswerkstätten auszubauen, die hauptsächlich auf elektrischem Gebiet vorkommende Ausbesserungen ausführen können. Eine Abhängigkeit von bahnfremden Werkstätten bei der Erhaltung der elektrischen Lokomotiven müßte schon wegen der Zeit, die für die Hin- und Rückbeförderung der auszubessernden Teile erforderlich ist, unbedingt eine Vermehrung der elektrischen Lokomotiven und der Ersatzbestandteile zur Folge haben, was mit Rücksicht auf die großen Anschaffungskosten vermieden werden muß. Es werden daher auch die Hauptwerkstätten Linz und Salzburg derart auszugestalten sein, daß sie selbständig größere Instandhaltungsarbeiten an der elektrischen Einrichtung der Lokomotiven, besonders an den Triebmaschinen, Transformatoren, Schaltern usw. durchführen können. Die erwähnten Ausgestaltungen der Betriebs- und Hauptwerkstätten werden der Hauptsache nach in der Schaffung von Wickelei-, Tränkungs-, Trocknungs- und Prüfräumen mit den entsprechenden Einrichtungen bestehen. Für diejenigen Betriebswerkstätten, in denen keine geeigneten Vorrichtungen zum Ausheben von Ankern, Triebmaschinen, Transformatoren und zum Abheben der Stromabnehmerbügel vorhanden sind, müssen entsprechende Hebezeuge beschafft werden. Hauptwerkstätten, die über keine großen Drehbänke verfügen, die das Abdrehen, Abrichten und Abschleifen der Stromwender erlauben, müssen mit solchen ausgerüstet werden. Die oftmalige Beförderung einzelner Bestandteile der Lokomotiven oder ganzer Lokomotiven auf größere Entfernungen zur Ausbesserung soll zur tunlichst weitgehenden Ausnutzung der Triebfahrzeuge im Zugförderungsdienste vermieden werden; hierauf wird bei Einrichtung der Betriebswerkstätten Rücksicht zu nehmen sein.

c) Umbau von Brücken und sonstigen Bauwerken.

Auf den zu elektrisierenden Strecken bestehen zahlreiche Bauwerke — Tunnel (insbesondere zweigleisige), Brücken mit oben geschlossener Fahrbahn, Lawinendächer, Straßenüberführungen usw. —, bei denen der den Anforderungen des Dampflokomotivbetriebes entsprechende, vorgeschriebene Lichtraumquerschnitt gerade noch eingehalten oder doch nur um weniges überschritten ist. Dies ergibt Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Hochspannungsfahrleitung. In den Tunneln, bei denen Erweiterungen des Querschnittes wegen der hohen Kosten zumeist ausgeschlossen sind, ist es im allgemeinen möglich, die Fahrleitung in betriebssicherer Weise einzubauen. In einzelnen Fällen wird allerdings ein örtliches Abspitzen der Tunnelleibung oder eine Senkung der Geleise erforderlich werden, um einen ausreichend großen Abstand der Teile, die unter Spannung stehen, gegen Erde zu erreichen. Bei einer Reihe von Brücken und sonstigen Bauwerken werden Umbauten Platz zu greifen haben, die an sich meist geringfügig sind, bei den heutigen Baustoffpreisen und Löhnen aber nennenswerte Beträge erfordern werden.

d) Umbau der Schwachstromanlagen.

Die Einführung des elektrischen Betriebes auf einem ausgedehnten Bahnnetze macht umfangreiche Änderungen an den bestehenden Schwachstromanlagen notwendig.

In der Nähe von Schwachstromleitungen verlaufende Hochspannungs-Starkstromleitungen verursachen in ersteren Störungserscheinungen, denen in geeigneter Weise vorgebeugt werden muß. Die Störungen werden durch elektrostatische Influenz, durch elektromagnetische Induktion und durch Übergang von Erdströmen hervorgerufen und machen sich dann besonders stark geltend, wenn die Starkstromanlage die Erde als Rückleitung benutzt, wie dies bei elektrischen Bahnanlagen der Fall ist. Es werden hier nicht nur die am Bahnkörper verlaufenden Leitungen, die aus bahneigenen und bahnfremden Telegraphen-, Fernsprech- und Glockensignalleitungen und Bahnblockleitungen bestehen, sondern unter Umständen auch weit abseits gelegene Schwachstromanlagen beeinflußt. Das sicherste aber auch teuerste Mittel zur Bekämpfung dieser Störungen ist das Verkabeln der Schwachstromleitungen. Fallweise wird sich auch durch andere Mittel ein genügend sicherer Betrieb der Schwachstromanlagen erzielen lassen. Als solche Mittel kommen in erster Linie Verlegung der Schwachstromleitungen in tunlich große Entfernungen abseits der Bahn, Ersatz der Erdrückleitung in Telegraphen-, Fernsprech- und Glockensignallinien durch metallische Rückleitung, gegenseitige Verdrillung der beiden Drähte einer Linie und, besonders bei Fernsprechleitungen, eine sorgfältige Erhaltung in Betracht. Im übrigen wird bei Erstellung der Starkstromleitungen eine solche Anordnung getroffen werden müssen, die eine tunlichste Einschränkung des Störungsbereiches gewährleistet.

D. Anlagekosten und Wirtschaftlichkeit.

Eine verläßliche Veranschlagung der Gesamtkosten der zunächst geplanten Elektrisierung ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich, da für eine Beurteilung der künftigen Preisgestaltung nur wenige Anhaltspunkte vorliegen. Dem Aufwandsplan des Gesetzentwurfes sind Preissätze zugrunde gelegt, die ungefähr den jetzigen Baustoffpreisen und Löhnen entsprechen. Vorläufig weisen allerdings die Lohnsätze und zum Teil auch die Materialpreise noch eine ansteigende Richtung auf, doch kann mit einiger Wahrscheinlichkeit zum mindesten mit einem Abbau der Baustoffpreise innerhalb der vorgesehenen Bauzeit gerechnet werden, so daß eine annähernde Einhaltung der im Voranschlag gemachten Kostenansätze zu erhoffen ist. Es ist aber weder eine Überschreitung der eingesetzten Kosten noch eine Verminderung des Erfordernisses ausgeschlossen.

Bei Ermittlung des Kostenaufwandes wurde mit einer Ausgestaltung des elektrischen Betriebes gerechnet, die eine Durchführung des Vorkriegsverkehres (1913) ermöglicht. Eine wesentliche Steigerung des Verkehres über dieses Maß hätte die Notwendigkeit einer Vergrößerung des Lokomotivparkes und im weiteren Verlaufe eine Ausgestaltung der Kraft- und Unterwerke, sowie der Leitungsanlagen zur Folge.

Nach dem Aufwandsplane beträgt das Gelderfordernis für die Elektrisierung rund 5·1 Milliarden Kronen. Durch die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den gegenständlichen Linien werden 280 Dampflokomotiven und 245 Tender mit einem Neuwert von rund 500 Millionen Kronen verfügbar. Diese Lokomotiven werden entweder auf anderen Staatsbahnstrecken vollwertige Verwendung finden oder verkauft werden können. In beiden Fällen erfolgt eine Verwertung entsprechend dem jeweiligen Zustande der Lokomotiven. An Stelle der alten Dampflokomotiven treten jedoch im Elektrisierungsgebiet neue elektrische Lokomotiven, so daß innerhalb der nächsten 20 bis 25 Jahre dort die Ausgaben für Erneuerung von Lokomotiven entfallen werden. Der Vergleich zwischen elektrischem und Dampfbetrieb ist daher so zu führen, als ob die elektrischen Lokomotiven an die Stelle neuer Dampflokomotiven treten würden. Von dem aus dem Aufwandsplane sich ergebenden Betrag ist der Neuwert der freiwerdenden Dampflokomotiven abzuziehen, um jenen Betrag zu erhalten, der durch die Ersparnisse des elektrischen Betriebes verzinst werden muß, um die Wirtschaftlichkeit dieses Betriebes auch dann zu begründen, wenn die Beschaffung des Lokomotivbrennstoffes in bedarfdeckender Menge ohne Schwierigkeit möglich wäre. Unbeschadet der Notwendigkeit, für die Elektrisierung 5·1 Milliarden Kronen zur Verfügung zu stellen, ist daher für Zwecke des Wirtschaftlichkeitsvergleiches nur mit einem Betrage von 4·6 Milliarden Kronen zu rechnen.

Die Hauptersparnis im elektrischen Betriebe ergibt sich aus dem Entfall der Ausgaben für Lokomotivbrennstoff. Auf den zunächst zur Elektrisierung vorgeschlagenen Strecken würden bei Verkehrs- und Zugförderungsverhältnissen, die denen vor dem Kriege (1913) entsprechen, im Dampfbetriebe jährlich 306.000 Tonnen Normalkohle verbraucht werden. Da im westlichen Staatsbahnnetz eine Tonne Normalkohle bei Zurechnung der Frachtselbstkosten derzeit auf 1070 K zu stehen kommt, so

würde die Einführung des elektrischen Betriebes im zunächst geplanten Ausmaße allein an Kosten für Lokomotivbrennstoff eine jährliche Ersparnis von 327 Millionen Kronen mit sich bringen. In diesem Betrage sind auch die Kosten der mit etwa 30.000 Tonnen Normalkohle zu veranschlagenden Kohlenmenge mit inbegriffen, die für die Beförderung der 306.000 Tonnen Normalkohle ins Elektrisierungsgebiet außerhalb dieses Gebietes verbraucht werden müßte.

Der Ersparnis an Brennstoff stehen im elektrischen Betriebe die Kosten der Strombeschaffung gegenüber, die sich aus den Betriebsauslagen für die bahneigenen Kraftwerke einschließlich der Erhaltung und Erneuerung der Anlagen und aus den Kosten der Strombeschaffung aus fremden Werken zusammensetzen. Für das gegenständliche Bahnnetz können diese Strombeschaffungskosten mit jährlich 16 Millionen Kronen eingeschätzt werden.

Der elektrische Betrieb stellt außerdem weitgehende Ersparnisse in nahezu allen Dienstzweigen des Bahnbetriebes in Aussicht, denen die Mehrauslagen für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Leitungen und Unterwerke gegenüberstehen. Der Hauptanteil der Ersparnisse wird sich im Zugförderungsdienst erzielen lassen, in welcher Beziehung die weitaus bessere Ausnutzung des Fahrpersonals, die Möglichkeit einmänniger Bedienung wenigstens der Verschublokomotiven und der Entfall der Kohlenarbeiten und des Anheizens der Lokomotiven genannt werden sollen. Entsprechend eingerichtete Werkstätten werden eine billigere Instandhaltung der elektrischen Lokomotiven ermöglichen; die Instandhaltung des Personenwagenparkes wird dank dem reinlichen elektrischen Betrieb weitaus geringere Kosten verursachen. Weitere namhafte Ersparnisse werden sich im Bahnerhaltungsdienst erzielen lassen, da im elektrischen Betriebe alle Schäden fortfallen, die bei Dampfbetrieb durch Ruß, Rauchgase und Nässe an den Hochbauten, bei Tunnelausmauerungen und am Oberbau verursacht werden und die Lebensdauer dieser Teile verkürzen. Insbesondere die den Personalbedarf betreffenden Verhältnisse sind mit Rücksicht auf die hohen Lohnsätze bei gekürzten Arbeitszeiten von hervorragender Bedeutung. Die ziffernmäßige Einschätzung aller dieser Vorteile in einer dem elektrischen Betriebe voll gerecht werdenden Weise ist besonders unter den heutigen Verhältnissen schwer möglich. Für einzelne Strecken durchgeführte Vergleichsrechnungen haben aber ergeben, daß die im Zugförderungs- und Werkstättendienst allein ohne Berücksichtigung der Brennstoffkosten durch den elektrischen Betrieb erzielbaren Ersparnisse im allgemeinen die aus der Beaufsichtigung und Erhaltung der Leitungen und Unterwerke erwachsenden Mehrauslagen übersteigen.

Mit Rücksicht auf die Unsicherheit der in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Zahlen soll jedoch als Erfolg des elektrischen Betriebes lediglich die Ersparnis an Lokomotivbrennstoff gegenüber den Strombeschaffungskosten angesprochen werden. Es ist dies im vorliegenden Falle ein Betrag von jährlich 311 Millionen Kronen, das sind 6·7 v. H. des mit 4·6 Milliarden berechneten Aufwandes für den elektrischen Betrieb.

Die Ermittlung der Brennstoffersparnis von 306.000 Tonnen erfolgte unter der Annahme derselben Verkehrs- und Zugförderungsverhältnisse, wie sie im Jahre 1913 bestanden haben; das heißt es blieben die derzeitigen ungünstigen Verhältnisse im Zugförderungsdienste (minder gute Erhaltung der Lokomotiven, schlechtere Beschaffenheit der Schmier- und Dichtungsstoffe usw.) unberücksichtigt. Wenn diesen Momenten voll Rechnung getragen würde, dann wäre die jährliche Kohlenersparnis mit 396.000 Tonnen, die jährliche Kohlenkostenersparnis mit 424 Millionen Kronen einzuschätzen, das sind 9 v. H. des für die Elektrisierung aufzuwendenden Kapitals. Da aber während der Zeit der Elektrisierung mit einer allmählichen Besserung der gegenwärtigen ungünstigen Zugförderungsverhältnisse gerechnet werden kann, so dürfte als Maßstab für die vergleichsweise Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Dampfbetriebes und des elektrischen Betriebes ein zwischen 6·7 und 9 v. H. liegender Mittelwert für den Dienst des für die Elektrisierung aufzuwendenden Kapitals in Betracht zu ziehen sein.

Selbst der niedrigere von diesen beiden Werten ist als ausreichend anzusehen, um die Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes auch für den Fall eines allmählichen Abbaues der jetzigen Kohlenpreise als gegeben zu betrachten. Über diesen Erfolg jedoch weit hinausgehend ist die wirtschaftliche Bedeutung des Umstandes, daß nach Einführung des elektrischen Betriebes die außerordentlich hohen Verluste verschwinden werden, die den Staatsbahnen und der gesamten Volks- und Staatswirtschaft aus der durch den Kohlenmangel erzwungenen Drosselung des Verkehres erwachsen. Dieser Umstand würde auch dann die Einführung des elektrischen Betriebes begründen können, wenn der Vergleich der Ausgaben sich für diesen weniger günstig stellen würde.

IV. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Der Gesetzentwurf bezweckt nicht allein die Genehmigung des für den ersten Bauzeitabschnitt aufgestellten Arbeitsplanes im Wege der Gesetzgebung, sondern vielmehr auch die Beurkundung des Entschlusses der gesetzgebenden Gewalt zur Elektrisierung der Staatsbahnen überhaupt.

Als Richtlinie, in welchem Umfange die Elektrisierung vorzunehmen sei, wird im § 1 des Entwurfes der Grundsatz ausgesprochen, daß die Elektrisierung sich auf die großen Durchzugslinien des Gesamtnetzes zu erstrecken habe. Mit der Bezugnahme auf die Gesetze vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 608, und vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230, wird bezweckt, festzustellen, daß die Gesetzgebung Willenskundgebungen zugunsten der Elektrisierung bereits vor Einbringung dieses Gesetzentwurfes vorgenommen hat. In Anbetracht der bekannt großen Erschwernisse und der Unbestimmtheit der wirtschaftlichen Lage im gegenwärtigen Zeitpunkte kann für die Ausführung des Arbeitsplanes im ersten Bauzeitabschnitte eine feste Frist nicht vorgeschrieben werden. Der Bestimmung, daß die Bauvollendung womöglich bis 30. Juni 1925 anzustreben sei, liegt die günstigste Annahme über die Ausführbarkeit des Bauarbeitsplanes zugrunde. Bei nicht wesentlich gebesserten Wirtschaftsverhältnissen ist sohin damit zu rechnen, daß die angegebene Frist überschritten werden wird. Die Frist bezieht sich auf die im § 1 unter a bis d genannten Strecken als Ganzes und gilt nicht als voraussichtlicher Zeitpunkt der Vollendung der einzelnen Strecken, die jeweils früher — nach und nach — in elektrischen Betrieb kommen werden.

Der § 2 enthält den Energieversorgungsplan für die im § 1 genannten Strecken. Die Auswahl der zu errichtenden oder zu erweiternden bahneigenen Kraftwerke wird durch deren Nennung im § 2 gesetzlich gutgeheißen.

Der § 3 des Entwurfes soll der Staatsbahnverwaltung die Möglichkeit sichern, den elektrischen Betrieb auch auf der Peagestrecke der Südbahn Spittal-Millstättersee—Villach einzuführen. Hiezu ist zu bemerken, daß der den Verkehr auf dieser Strecke betreffende Vertrag des vormaligen Eisenbahnministeriums mit der Südbahngesellschaft vom 14. Juni 1909 zwar das Recht der Staatseisenbahnverwaltung festlegt, ganze Züge mit ihrer eigenen Zugkraft über die genannte Bahnstrecke zu befördern, im übrigen aber Bestimmungen für den Fall der Elektrisierung dieser Strecke nicht enthält.

Im § 4 wird das Gesamterfordernis für den ersten, vom 1. Juli 1919 bis Ende Juni 1925 reichenden Bauzeitabschnitt mit 5.096,000.000 K bemessen. Hierin sind die seit dem 1. Juli 1919 vorschußweise aus Kassenbeständen bestrittenen Ausgaben mitinbegriffen, die sich mit Ende Juni 1920 nach den Annahmen des Aufwandplanes auf rund 96,000.000 K belaufen. Die Verrechnung dieser Ausgaben erfolgt derzeit zu Lasten des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20, Kapitel 30, Eisenbahnen, und zwar — je nachdem es sich um die Kosten der zentralen Verwaltung oder um eigentliche Bauauslagen handelt —, auf Titel 3, Elektrisierungsamt der österreichischen Staatsbahnen, oder auf Titel 9, außerordentliche Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung. Ihre Kürzung um die Einnahmen, die sich in der Gebarung des Elektrisierungsamtes ergeben haben, wird aus Gründen der Einfachheit, und da es sich um verhältnismäßig geringe, im Staatsvoranschlag überhaupt nicht besonders veranschlagte Eingänge handelt, durch die Regierungsvorlage nicht in Aussicht genommen. Die Rückerstattung der aus Kassenbeständen bestrittenen Ausgaben wird demnach ohne Kürzung zu erfolgen haben. Dieser der Kassengebarung zustatten kommende Vorgang ist auch deshalb geboten, weil der Gesetzentwurf gleichfall aus Gründen der Einfachheit auch auf jene Verwaltungsausgaben nicht zurückgreift, die vor dem 1. Juli 1919 im Zusammenhange mit der Errichtung des Elektrisierungsamtes (1. März 1919) aufgetreten und aus Kassenbeständen bestritten worden sind. Ihre Bedeckung im Rahmen der verfügbaren Mittel wurde dadurch ermöglicht, daß sich in der Gebarung des Staatsamtes für Verkehrswesen unter Post 20, Trassierung von Eisenbahnen und sonstige damit im Zusammenhange stehende Ausgaben infolge Auflösung der Eisenbahnbaudirektion (Ende Februar 1919) hinlängliche Ersparnisse ergeben hatten

Bei Veranschlagung des Gesamterfordernisses ist von den Preisen und Löhnen ausgegangen worden, die anfangs Mai 1920 in Geltung standen.

Da diese bei den Schwankungen des Geldwertes keine verläßliche Unterlage für die Ermittlung eines sechs Jahre umfassenden Bauaufwandsplanes bieten, und da andererseits auch die sachlichen Voraussetzungen für die Einhaltung der planmäßigen Baufristen ohne ausgiebige Besserung der wirtschaftlichen Lage nicht als gesichert gelten können, muß das Gesetz für den Fall, daß die tatsächliche Ausgabenentwicklung mit der angenommenen nicht übereinstimmen sollte, bestimmte Vorsorgen treffen. Bleibt der tatsächliche Aufwand des Bauzeitabschnittes hinter dem Gesamtkredit zurück, so sind die Ersparnisse auf

Rechnung des folgenden gesetzlich zu umgrenzenden Bauzeitabschnittes vorzutragen. Aus dieser Behandlung des ganzen Bauzeitabschnittes als einer finanziellen Einheit ergibt sich die Zulässigkeit eines Ausgleiches zwischen den einzelnen Ausgabenposten sowie weiters die Übertragbarkeit der in einem Jahre des Bauzeitabschnittes erzielten Ersparnisse auf den Kredit des nächstfolgenden Jahres. Es konnte demnach von einer hierauf bezugnehmenden besonderen Bestimmung abgesehen werden.

Bei der Übertragung von Kreditresten auf den nächsten Bauzeitabschnitt ist die Einhaltung des für den ersten Bauzeitabschnitt festgelegten Bauarbeitsplanes vorausgesetzt.

Ergibt sich die Unmöglichkeit, den Bauarbeitsplan innerhalb der vorgesehenen Frist (30. Juni 1925) restlos auszuführen, so können die nicht beanspruchten Kreditbeträge auch weiterhin ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß verwendet werden.

Für den Fall der Unzulänglichkeit des vorgesehenen Gesamtkredites enthält das Gesetz keine Bestimmung, da die Gewährung von Nachtragskrediten oder die Ermächtigung zur Überschreitung auf verfassungsmäßigem Wege durch ein ergänzendes Gesetz erfolgen müßte.

Im § 5 werden dem Staatssekretär für Finanzen die zur Aufbringung des Geldererfordernisses dienlichen Ermächtigungen erteilt.

Zu den einzelnen Punkten dieses Paragraphen wird folgendes bemerkt:

Zu Punkt a):

Daß der Entwurf besonders auch die Heranziehung ausländischen Kapitals ins Auge faßt, erklärt sich aus der derzeit unzureichenden Aufnahmsfähigkeit des inländischen Geldmarktes und der Wichtigkeit ausländischer Zahlungsmittel bei Beschaffung von Rohstoffen aus dem Auslande. Da von der grundsätzlichen Sicherstellung der Kredite bis zur Erlangung flüssiger Mittel naturgemäß eine gewisse Zeit verstreicht, wird für diese Übergangszeit die Zulässigkeit der vorschußweisen Bestreitung von Ausgaben aus den Kassenbeständen ausgesprochen.

Zu Punkt b):

Die im Gesetze dem Staatssekretär für Finanzen anheimgestellte pfandrechtliche Deckung der Anleihen verfolgt den Zweck, den Staatsgläubigern jede Sicherheit zu bieten und die Begebung der Anleihe hiedurch zu fördern.

Zu Punkt c):

Die bücherliche Einräumung von Reallasten und dinglichen Rechten verfolgt den Zweck, das Zustandekommen von Stromlieferungsverträgen zwischen der Staatsbahnverwaltung und Privaten zu erleichtern und besonders denjenigen Unternehmern, die im Sinne eines solchen Übereinkommens eine Erweiterung ihrer Anlagen vornehmen müssen, weitgehende Sicherheiten betreffs der tatsächlichen Stromabnahme bieten zu können.

Im § 6 wird die Bindung des Kredites an seine Zweckbestimmung sowie die Sonderung der ihn betreffenden Gebarung von der etatmäßigen ausgesprochen.

In § 7 wird die Stempel- und Gebührenbefreiung für die Geschäfte gewährt, die sich aus Anlaß der Elektrifizierung der Bahnen ergeben.

§ 8 enthält die Vollzugsbestimmung und den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

Beilagen

zur

Begründung zum Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.

Verzeichnis der Beilagen.

Bezeichnung	Gegenstand
	Zusammenstellungen.
A	Angaben über die im Betriebe stehenden elektrischen Vollbahnen.
B	Hauptangaben über die im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrifizierenden Staatsbahnlinien.
C	Hauptangaben über die in einem späteren Bauzeitabschnitt zu elektrifizierenden Staatsbahnlinien.
D	Zusammenstellung der für die Elektrifizierung der Bahnlinien westlich von Salzburg—Villach studierten Wasserkraftanlagen.
	Zeichnerische Beilagen (Tafeln).
I	Karte mit Angabe der zu elektrifizierenden Staatsbahnlinien.
II	Karte mit Angabe der Verkehrsstärken.
III	Karte mit Angabe des verhältnismäßigen Bedarfes an elektrischer Energie für Zugförderung.
IV	Karte mit Angabe des Gesamtbedarfes an elektrischer Energie für Zugförderungs- und Bahnhofsdienst.
V	Vereinfachte Längenschnitte der in der Regierungsvorlage zur Elektrifizierung beantragten Staatsbahnlinien.
VI	Übersichtskarte der für die Elektrifizierung der Bahnlinien westlich von Salzburg—Villach studierten Wasserkraftanlagen.
VII	Übersichtskarte der für die Elektrifizierung der Bahnlinien westlich von Salzburg—Villach ausgewählten Wasserkraftanlagen einschließlich der Übertragungsleitungen und Unterwerke.
VIII	Übersichtslageplan } des Kraftwerkes am Spullersee bei Danöfen.
IX	Übersichtslängenschnitt } des Kraftwerkes am Spullersee bei Danöfen.
X	Übersichtslageplan } des Kraftwerkes am Rutzbach bei Unterschönberg.
XI	Übersichtslängenschnitt } des Kraftwerkes am Rutzbach bei Unterschönberg.
XII	Übersichtslageplan } des Kraftwerkes im Stubachtal.
XIII	Übersichtslängenschnitt } des Kraftwerkes im Stubachtal.
XIV	Übersichtslageplan } des Kraftwerkes an der Mallnitz bei Ober Vellach.
XV	Übersichtslängenschnitt } des Kraftwerkes an der Mallnitz bei Ober Vellach.
XVI	Fahrschaubilder einer Schnellzugfahrt mit der 1 C + C 1-Lokomotive auf der Strecke Landeck—Bludenz.
XVII	Fahrschaubilder einer Schnellzugfahrt mit der 1 C + C 1-Lokomotive auf der Strecke Bludenz—Landeck.
XVIII	Elektrische Lokomotiven: 1 C + C 1 Schnellzuglokomotive für Gebirgsstrecken. E Güterzuglokomotive für Gebirgsstrecken.
XIX	Elektrische Lokomotiven: 1 C 1 Personenzuglokomotive. 2 BB 2 Schnellzuglokomotive für Flachlandstrecken.

Zusammenstellung A.

Angaben

über die

im Betrieb stehenden elektrischen Vollbahnen (Haupt-, Neben- und Lokalbahnen mit Ausschluß der Stadtbahnen und der Probestrecken).

(G, D, E bedeuten Gleichstrom, Drehstrom, Einwellenwechselstrom.)

Land	An der Fahrleitung			Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (km)	
	Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde			Strecke	Gleis
Österreich	G	650	—	A. G. Montafonerbahn	Bludenz—Schruns	12,8	13,2
		750	—	Lokalbahn A. G. Neumarkt-W.—Peuerbach	Neumarkt-Kallham—Waizenkirchen und Niederspaching—Peuerbach	16,3	18,1
		1.100 550	—	Lokalbahn Innsbruck—Hall	Innsbruck—Hall	11,9	19
		600	—	Lokalbahn A. G. Gmunden—Vorchdorf	Gmunden—Vorchdorf	14,6	—
		750	—	Lokalbahn Linz—Eferding—Waizenkirchen	Linz—Eferding—Waizenkirchen	42,3	44,0
		650	—	Lokalbahn A. G. Ebelsberg—St. Florian	Ebelsberg—St. Florian	9,7	—
		650	—	Lokalbahn Vöcklamarkt—Attersee	Vöcklamarkt—Attersee	13,7	15,4
		750	—	Südbahngesellschaft Wien	Mixnitz—St. Erhard	10,8	—
		2000	—	Lokalbahngesellschaft Peggau—Übelbach	Peggau Übelbach	10,03	—
	E	2.500	42	A. G. Stubaitalbahn	Innsbruck—Fulpmes	18,2	19,5
		550	15	A. G. Wiener Lokalbahnen	Wien—Baden	30,9	65
		6.600	25	Niederösterreichische Landesbahnen	St. Pölten—Mariazell—Gußwerk	91,3	106
		15.000	15	Mittenwaldbahn A. G.	Innsbruck—Scharnitz und Reutte—Griesen	65,6	—
		15.000	$16^2/_3$	Niederösterreichische Landesbahnen	Wien—Preßburg	68	75
Deutschland	G	600	—	Bergische Kleinbahnen A. G. Elberfeld	Elberfeld—Neviges Neviges—Langenberg Neviges—Velbert—Werden Velbert—Heiligenhaus Elberfeld—Ronsdorf	} 43,3	49,7
		650	—	Lokalbahn A. G. München	München J. B.—Grünwald (Isartalbahn)	10	—
		600	—	Schlesische Kleinbahnen A. G. Kattowitz	Beuthen—Kattowitz—Myslowitz (Königshütte, Lipine)	31,7	32,7
		550	—	Preuß. Stb.	Berlin Potsdam Bh.—Groß Lichterfelde	9,24	—
		1.000 550	—	A. G. Köln—Bonner Kreisbahnen	Köln—Bonn (Rheinuferbahn)	28,3	44,2

Größte Neigung v. T.	Lokomotiven Zahl	Lokomotiven Trieb- (Lauf-) achsen	Lokomotiven Leistung (PS)	Triebwagen Zahl	Triebwagen Trieb- (Lauf-) achsen	Triebwagen Leistung (PS)	Elektrisch betrieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
26	—	—	—	2	2	80	1905	Nebenbahn
16	—	—	—	3	2	108	1908	Lokalbahn
17	—	—	—	9	2 (2)	120	1910	(1 m) Lokalbahn
40	—	—	—	2	2	58	1912	(1 m) Lokalbahn
25	1	2	200	2	2	144	1912	Lokalbahn
44	—	—	—	3	2	90	1913	(0·9 m) Lokalbahn
45	—	—	—	3	2	90	1913	(1 m) Lokalbahn
40	2	—	—	—	—	—	1913	(0·760 m) Lokalbahn
32	—	—	—	1	4	276	1920	Lokalbahn
46	—	—	—	4	4	160	1904	(1 m) Lokalbahn
27,5	—	—	—	19	4	160	1907	Lokalbahn. Beide Endstrecken mit G 550 Volt
25	14	6	600	—	—	—	1910	(0,76 m) Lokalbahn
36,4	3	3 (1)	800	—	—	—	1912 1913	Lokalbahn mit Hauptbahnbetrieb
30	6 3	2 (2) 3 (1)	600 800	—	—	—	1914	Lokalbahn. Beide Endstrecken mit G 550 Volt, mit 2 Lokomotiven zu 300 PS, 8 Lokomotiven zu 200 PS und 10 Triebwagen zu 130 PS
83	—	—	—	40 4	2 2	50 62	1897 1899 1899 1899 1902	(1 m) Kleinbahnen
33	—	—	—	5	2 (2)	120	1899	Lokalbahn
73	—	—	—	20 5	4 2	100 50	1900	(0·785 m) Kleinbahnen
6,7	—	—	—	18 6	2 (2) 2 (2)	250 206	1903	Vorortebahn
25	—	—	—	13	2 (2)	260	1909	Lokalbahn

Land	An der Fahrleitung: Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde	Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (km): Strecke	Gleis
Deutschland	G	1.000	—	Salzburger E. B. und Tramwaygesellschaft	Salzburg—Hangender Stein—Berchtesgaden—Königssee	33,0	—
		1.000 / 550	—	Frankfurter Lokalbahnen A. G.	Heddernheim—Hohe Mark (Homburg v. d. H.)	27	—
		1.000 / 550	—	Städtische Straßenbahn Bonn	Bonn—Siegburg (Königswinter)	23,5	—
	E	5.000	16²/₃	Lokalbahn A. G.	Murnau—Oberammergau	23,6	25
		6.300	25	Preuß. Stb.	Blankenese—Ohlsdorf (bei und in Hamburg)	26,6	65,2
		8.000 (G 660)	25	Badische Lokaleisenbahngesellschaft	Karlsruhe—Herrenalb, Ettlingen—Pforzheim	60,5	70,9
		15.000	16²/₃	Preuß. Stb.	Magdeburg—Leipzig—Halle	154	450
		6.000	25	Preuß. Stb.	Hafenbahn Altona	kurz	—
		15.000	16²/₃	Badische Stb.	Basel—Schopfheim—Zell i. W. (Säkkingen)	49,1	86,8
		15.000	16²/₃	Bayer. Stb.	Scharnitz—Garmisch-P.—Griesen	42	—
		15.000	16²/₃	Bayer. Stb.	Salzburg—Reichenhall—Berchtesgaden	40,4	59,4
		15.000	16²/₃	Preuß. Stb.	Lauban—Königszelt und 4 Nebenstrecken (Schlesien)	129,2	518,6
Tschecho-Slowakei	G	2×700	—	Lokalbahn Tabor—Bechyň	Tabor—Bechyň	23,6	25,3
		1.250	—	Lokalbahn Z.—L. A. G.	Zartlesdorf—Lippnerschwebe	22,6	—
	G	750	—	Lokalbahn A. G. M. Ostrau—Karwin	Mähr. Ostrau—Karwin	22,5	27

Größte Neigung v. T.	Lokomotiven Zahl	Lokomotiven Trieb-(Lauf)-achsen	Lokomotiven Leistung (PS)	Triebwagen Zahl	Triebwagen Trieb-(Lauf)-achsen	Triebwagen Leistung (PS)	Elektrisch betrieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
39	—	—	—	19	2	126—172	1910	Lokalbahn, davon 15,6 *km* in Österreich
35,5	—	—	—	12	2	170	1911	Lokalbahn
—	—	—	—	18	4	340	1905	Nebenbahnähnliche Kleinbahn
30 —	1 1	2 2	200 350	4 —	2 (1) —	200 —	1905	Nebenbahn (erste E-Bahn in Deutschland)
12,5	—	—	—	54 57 29	3 (3) 2 (4) 2 (4)	345 360 300	1907	Vorortebahn
30	4	4	320	7 1	2 (2) 1 (1)	170 85	1907	(1 *m*) Lokalbahn (Albtalbahn) mit G-Endstrecke
4,2	3 18 7 27 2	2 (3) 3 (2) 4 4 4 (2)	900—1350 1.250–1.800 600—800 1.200 1.200–1.900	—	—	—	1911	Hauptbahn mit schweren Schnellzügen von 300 Bruttotonnen (bis 110 *km*/St.) und schweren Güterzügen von 1400 Bruttotonnen Anmerkung: Während des Krieges wurden die kupfernen Fahr- und Speiseleitungen abgetragen; der elektrische Betrieb ist seither unterbrochen.
— —	1 1	4 4	1.200 720	—	—	—	1912	Hafenzufahrtsbahn
10 — —	1 9 2	3 (2) 3 (2) 3 (2)	1.050 1.250 950	—	—	—	1913	Nebenbahn
—	5	—	800	—	—	—	1913	Ergänzung der beiden österreichischen Mittenwaldbahnstrecken
40 —	8 4	3 (3) 4	—	—	—	—	1909	Haupt- und Nebenbahn
20 — — — —	12 10 7 1 7	6 4 3 (1) 4 (3) 4 (3)	— 3.000 —	10 — —	— — —	— — —	1915	Hauptbahn größter bisher gebauter Bahnmotor (3000 PS)
38	—	—	—	4	4	120	1903	Lokalbahn mit Dreileiterfahrleitung
30	1	—	—	3	2	176	1911	Lokalbahn
36	1	4	200	10	4	140	1900	(0·760 *m*) Lokalbahn

Land	An der Fahrleitung: Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde	Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (km): Strecke	Gleis
	G	800	—	Schlesische Landesbahnen	Poln. Ostrau—Michalkowitz Karwin—Freistadt Hruschau—Poln. Ostrau Karwin—Oderberg Orlau-Kopaniny—Orlau-Marktplatz Hruschau—Oderberg	5,2 4 3 17,2 2,1 8,8	— — — — — —
Ungarn	G	1.000 550	—	Budapester Lokalbahn A. G.	Budapest—Gödöllő, beziehungsweise Rákospalota—Dunaharaszti	85,3	—
		1.500	—	Phöbus A. G.	Poprád—Csorbató (Tátralomnicz)	20	—
		1.650	—	Arad—Hegyaljaer Lokalbahn A. G.	Arad—Pankota (Radna)	58,3	—
	E	10.000	$15^3/_4$	Lokalbahn Budapest—Gödöllő	Vácz—Gödöllő	50,4	60,5
Italien	G	650	—	Italien. Stb.	Mailand—Varese—Porto Ceresio	73	135
		750	—	Lokalbahn A. G. Bruneck—Sand	Bruneck—Sand	15,25	—
		850	—	Lokalbahn Trient—Malè	Trient—Malè	59,5	64,6
		800	—	Lokalbahn A. G.	Dermullo—Mendel	23,6	—
		1.200	—	Soc. El. Bresciana	Brescia—Toscolano (Stocchetta)	54,5	—
		1.200	—	A. G. elektrischer Bahnen der Brianta	Monza—Cantù	27	—
		1.350	—	Dampfstraßenbahnen der Provinzen Verona und Vicenza	Verona—S. Bonifacio	22,2	—
		1.600	—	Lokalbahn A. G.	Rom—Frosinone	150	—
	D	3.000	15	Italien. Stb.	Lecco—Chiavenna (Sondrio)	106,3	160
		3.000	15	Italien. Stb.	Monza—Lecco	38	70
		3.000	$10^2/_3$	Italien. Stb.	Genua—Sampierdarena—Pontedecimo, beziehungsweise Mignanego—Ronco	70	mind. 145
		3.000	$10^2/_3$	Italien. Stb.	Bussoleno—Modane Savona—S. Giuseppe—Ceva	58 45	100 65
	E	6.600 600	25	Eigene A. G.	Rom—Civita Castellana—Viterbo	97	100

Größte Neigung v. T.	Lokomotiven			Triebwagen			Elektrisch betrieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
	Zahl	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)		
73 80 — 60 56 47	—	—	—	8 6	4 4	140 220	1912 1912 1911 1913 1913 1914	(0·760 m) Lokalbahn
35 —	2 12	2 2	50 300	78 18	2 2	100—150 210	1910— 1913	Lokalbahnen
60	—	—	—	—	4 2	200 100	1912	(1 m) Lokalbahn
				15	4	220	1914	(1 m) Lokalbahn
15	4	4	480	11	2	300	1911	Nebenbahn
20 —	1 5	4 3 (2)	600 2.000	25 16	4 2	600 150	1901	Hauptbahn
18	—	—	—	2	2	130	1908	Lokalbahn
53	—	—	—	14	4	200	1909	Lokalbahn
77	—	—	—	5	4	212	1909	Lokalbahn
—	—	—	—	8 10	2 4	90 180	1909	Lokalbahn
—	—	—	—	3 2	4 2	180 90	1909	Lokalbahn
30	—	—	—	5 6	4 2	180 90	1912	Lokalbahn
60	—	—	—	—	4	240	—	Lokalbahn
22	2 3 9	4 3 (2) 3 (2)	900 1.200 1.500	10	4	300	1902	Erste elektrische Hauptbahn in Europa
12	10	—	2.800	—	—	—	1910	Hauptbahn
35 und 16	44	5	2.000 bis 2.600	—	—	—	1910, 1912	Zwei parallele zweigleisige Hauptbahnstrecken mit vielen Tunnels (Giovitunnel) gegen Turin
— 25	} 40	—	2.000	—	—	—	1912	Hauptbahn mit Montcenistunnel
71	6	4	160	8 11	4 2	190 80	1905— 1912	Überlandbahn

Land	An der Fahrleitung: Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde	Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (*km*): Strecke	Gleis
Italien	E	6.000	25	Eigene A. G.	Bergamo—S. Giovanni Bianco	30	30
		6.600 600	25	Società Veneta	Padua—Fusina (Mestre)	35	—
		4.000 400	25	Provinz Parma	Parma—Fornovo (Morzolara)	40	40
		11.000 600	25	A. G. der italienischen Südbahnen	Neapel—Piedimonte d'Alife	82	82
Schweiz	G	750	—	Berner Oberlandbahn	Montreux—Zweisimmen	62,1	62,1
		800	—	Eigene A. G.	Freiburg—Murten—Ins	32,3	32,3
		800	—	Eigene A. G.	St. Moritz—Tirano	60,6	60,6
		1.500	—	Eigene A. G.	Bellinzona—Mesocco	31,3	—
		2.000	—	.	Chur—Arosa	23	—
		1.000 1.000 1.200 1.200 1.200	— — — — —	Eigene Lokalbahngesellschaften	Lugano—Tesserete Lugano—Dino Biel—Ins Solothurn—Bern Biasca—Acquarossa	8 7,8 20,3 27 13,8	— — — — —
	D	750	40	Eigene Gesellschaft	Burgdorf—Thun	40,3	42,5
		3.000	16⅔	Schw. B. B.	Iselle—Brig	21,9	24
		—	—	Schw. B. B.	Brig—Sitten	53,1	—
	E	5.500 800	800	Eigene Gesellschaft	Locarno—Bignasco	27,2	—
		5.000	25	dgl.	Wildegg—Emmenbrücke	54,4	65,9
		8.000	15	dgl.	Martigny—Orsières	19,8	—
		15.000	15	Berner Alpenbahngesellschaft	Spiez—Brig	74,4	84
		10.000	16⅔	Rhätische Bahn	St. Moritz (Pontresina)—Schuls	62,1	74
					Bevers—Filisur—Thusis Filsur—Davos	{ 76,4	—

Größte Neigung v. T.	Lokomotiven			Triebwagen			Elektrisch betrieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
	Zahl	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)		
26	5	4	300	—	—	—	1907	Lokalbahn
35	—	—	—	13	4	160	1909	Lokalbahn
46	2	2	—	10 8	2 (2) 1 (1)	140 60	1910	Lokalbahn
40	2	4	320	9	4	320	1912	(0,95 *m*) Überlandbahn
67	—	—	—	3 19	4 4	180 300	1901	(1 *m*) Lokalbahn (Berner Oberland)
—	—	—	—	4	4	440	1903	Nebenbahn
70	—	—	—	19 1	4 2	300 150	1908	(1 *m*) Berninabahn
60	—	—	—	4 2 1	4 2 (2) 4	260 190 380	1907	(1 *m*) Lokalbahn
60	—	—	—	4	2 (2)	200	—	(1 *m*)
— — — — 35	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	1909 — 1916 — 1911	(1 *m*) (1 *m*) (1 *m*) (1 *m*) } Lokalbahnen
25	2 2	2 4	300 500	16	4	240	1899	Nebenbahn (mit 2 und 4 Geschwindigkeitsstufen)
8	2 2	3 (2) 4	1.100 1.700	—	—	—	1906	Simplontunnel 19,8 *km* Hauptbahn (Bern—Mailand)
—	—	—	—	—	—	—	—	wird nach drei Jahren auf E umgebaut werden
33	1	2	250	3	4	160	1907	(1 *m*)
37	1	2	80	10	4	400	1910	Nebenbahn
35	—	—	—	4	4	360	1910	Nebenbahn
27	1 12	4 5 (2)	2.000 3.000	3	2	460	1910	Hauptbahn
25	7 8	2 (2) 4 (2)	300 600—800	—	—	—	—	(1 *m*)
35	6	—	1.000	—	—	—	1919 1920	(1 *m*)

Land	An der Fahrleitung			Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (*km*)	
	Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde			Strecke	Gleis
Schweiz	E	15.000	16⅔	Schweizerische Bundesbahnen	Erstfeld—Bellinzona (Gotthardbahn) Bern—Scherzligen (Thun)	109,3 38	— —
Frankreich	G	550	—	Orléansbahn	Paris quai d'Orsay—Juvisy	23	75
		550	—	Franz Stb. (West)	Paris Invalides—Versailles	17,7	40
		550	—	Paris—Lyon—Méditerranée	Le Fayet—Chamonix—Vallorcine	37,4	—
		2×600	—		Grenoble—Chapareillan	43	—
		2×1200	—	Franz. Stb.	St. Georges de Commiers—La Mure	31	33
		2.000	—	Privatgesellschaft	Maizières—St. Marie	14,2	—
		850	—	Midibahn	Villefranche—Bourg-Madame	58	—
	E	6.000 g 600	15	Lyoner Straßenbahngesellschaft	Lyon—Montluel (St. Brémaz)	80	—
		3.300	25	Franz. Nordbahn	Tergnier—Anizy-Pinon	31,7	—
		12.000	16⅔	Midibahn	Montréjeau—Pau usw.	271	—
		6.600	16		Libourne—St. André	40	—
		11.000 650	25	Straßenbahnen des Dep. Haute-Vienne	mehrere	210	—
		6.000	25	Franz. Südbahn	La Vésubie—St. Martin	35	—
		15.000	16⅔	Midibahn	Villefranche—Vernet—Ille	24	—
Spanien	D	5.500	25	Span. Südbahn	Gergal—Santa Fé	24	24
	E	6.800 700	25	—	Pamplona—Sanguesa	59	70
Belgien	E	600	40	Eigene Gesellschaft	5 Kleinbahnstrecken in der Borinage	20,5	40,5
Holland	G	1.200	—	dgl.	Leyden—Katwyk (Noordwyk)	19	—
	E	10.000	25	dgl.	Rotterdam—Scheveningen	33	70,1
England	G	600	—	Merseybahn	Liverpool—Rock Ferry	7,2	14,5
		600	—	Lancashire- und Yorkshirebahn	Liverpool—Southport—Aintree	53	112

Größte Neigung v. T.	Lokomotiven Zahl	Lokomotiven Trieb- (Lauf-) achsen	Lokomotiven Leistung (PS)	Triebwagen Zahl	Triebwagen Trieb- (Lauf-) achsen	Triebwagen Leistung (PS)	Elektrisch betrieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
27	1 18 6 1 1 21	3 (2) 4 (2) 4 (3) 4 (4) 6 6 (2)	1.650 2.200 bis 2.400 2.000 2.500	—	—	—	im Bau 1919	Schwerer Hauptbahnbetrieb (Bern—Scherzligen ist Probestrecke)
11	12	4	900	7 2	4 4	500 320	1900 1904	Hauptbahnstrecke mit schwerem Verkehr und Endtunnel
10	10	4	600	5	—	300 440	1900	Vorortebahn
90	—	—	—	127	—	130	1901	Lokalbahn
40	—	—	—	—	—	—	—	(1 *m*) Lokalbahn
27,5	4	4	500	—	—	—	1903	(1 *m*) Kohlenbahn
30	3	4	640	—	—	—	1906	(1 *m*) Erzbahn
60	—	—	—	—	—	—	1909	(1 *m*) Hauptbahn
—	—	—	—	15 7	2 (2) 2 (2)	90 130	1909	Überlandbahn
70	3	2	80	3	2	80	1909	(1 *m*) Lokalbahn
35	1	3 (2) usw.	600	30	4 usw.	500	1911	Hauptbahn
—	3	—	325	—	—	130	—	Überlandbahn
60	—	—	—	4 31	4 2	248 124	1911	(1 *m*) Lokalbahn
60	—	—	—	—	—	110	—	(1 *m*) Lokalbahn
22	6	3 (2)	1.508	30	4	500	1911	Hauptbahn
27,5	5	2	320	—	—	—	1909	(1,673 *m*) Hauptbahn
67	—	—	—	25	4	320—350	1911	(1 *m*) Nebenbahn
—	—	—	—	20	2	80	1905	(1 *m*) Kleinbahn
—	—	—	—	—	—	—	1911	Lokalbahn
10	2	2	62	25	2 (2)	360	1908	Überlandbahn
37	—	—	—	24	4	400	1903	Tunnelhauptbahnstrecke
11,8	—	—	—	64	4	250—600	1904	Vorortebahn

Land	An der Fahrleitung: Stromart	An der Fahrleitung: Spannung in Volt	An der Fahrleitung: Periodenzahl in der Sekunde	Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (km): Strecke	Länge (km): Gleis
England		600	—	Northeasternbahn	Newcastle—Tynemouth	66	125
		3.500	—	Lancashire- und Yorkshirebahn	Bury—Holcombe Brook	5	—
		1.500	—	Northeasternbahn	Shildon—Newport	29	80
		600	—	Metropolitan- und Districtbahn	Verschiedene Strecken	66	129
	E	6.600	25	Midlandbahn	Heysham—Lancaster	16	35
		6.600	25	London, Brighton- und Southcoastbahn	London Victoria Station—London Bridge usw.	36	113
Schweden	G	1.200	—	—	Stockholm—Saltsjöbaden	15,3	—
	E	15.000	15	Schwed. Stb.	Kiruna—Riksgränsan	130	145
		15.000	15	Schwed. Stb.	Kiruna—Luleå	300	—
Norwegen	E	6.600	25	—	Thamshaven—Løkken	27	31
		10.000	$16^2/_3$	Rjukanbahn	Notodden—Tinnoset	46	47
Japan	G	600	—	—	Usui—Toge	—	—
Vereinigte Staaten	G	625	—	Baltimore- und Ohiobahn	Baltimore (Mount Royal Station—Camdenstation)	6,4	13,5
		600	—	Verschiedene Privatbahnen	Albany—Hudson	59	—
					Chicago—Elgin	110	127
					Toledo-Detroit	90	—
					Milwaukee—Sheboygan	179	—
					Brooklyn (Vororte)	100	—
					Spokane—Coeur d'Alene	55	—
		600	—	Pennsylvaniabahn	Camden—Atlantic City	120	262
		650	—	Michigan C. Bahn	Detroit—Windsor	58	—
		600 bis 650	—	Indiana Union Traction Co.	Überlandbahnen	129	—
			—				
			—	Pennsylvaniabahn	Harrison—New York—Long Island City	21,4	152
			—	New York Zentralbahn	New York—Croton	84	470
			—	Long Islandbahn	5 Strecken bei Brooklyn	100	265

Größte Neigung v. T.	Lokomotiven Zahl	Lokomotiven Trieb- (Lauf-) achsen	Lokomotiven Leistung (PS)	Triebwagen Zahl	Triebwagen Trieb- (Lauf-) achsen	Triebwagen Leistung (PS)	Elektrisch betrieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
18,2	2	4	600	62	2 (2)	300	1904	Vorortebahn
—	—	—	—	—	—	—	1913	Versuchsstrecke
—	10	3 (2) 4	—	—	—	—	1915	Güterbahn
—	—	—	—	234	—	350	—	Vorortebahn
14	—	—	—	3	2 (2)	300	1908	Hauptbahn
18	—	—	—	50	4	460—600	1909	Vorortestrecke einer Hauptbahn
—	—	—	—	—	—	—	1913	—
10	2 13	2 (4) 6 (8)	1.250 1.660	—	—	—	1914	Hauptbahn mit sehr schweren Erzzügen (2050 *t*) und Schnellzügen
—	—	—	—	—	—	—	im Bau	Hauptbahn
40	3	4	160	2	4	300	1908	(1 *m*) Lokalbahn
27	3 2	4 2	500 250	—	—	—	1911	Hauptbahn
—	—	3	700	—	—	—	—	(1 *m*) Paßbahn
15	8 5	4 4	800 1.700	—	—	—	1895	Tunnelstrecke in Baltimore, schwere Durchgangshauptbahnstrecke
—	—	—	—	10	—	200—300	1902	—
19,5	—	—	—	50 65	4 2	500 150	1902	—
—	1	—	200	27	4	300	1903	—
—	—	—	—	16	4	300	1905	—
20	—	—	—	140	4	400	1905	—
12	—	—	—	7	4	—	1903	—
30	—	—	—	94	2 (2)	400	1906	—
20	6	4	1.100	—	—	—	1910	Tunnelhauptbahnstrecke
40	—	—	—	60	4	150—300	1907	—
19,3	33	4 (4)	2.500	—	—	—	1909	Hauptbahn mit Endtunnel
12,5	47 10	4 (2) 8	2.200 2.540	151	2 (2,	400	1906	Sehr schwerer Hauptbahnbetrieb
—	—	—	—	134	—	400	—	—

Land	An der Fahrleitung: Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde	Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (km): Strecke	Gleis
Vereinigte Staaten	G	1.200	—	Meriden, Middleton	Middletown—Berlin (Meriden)	32	—
		und 1.200	—	Indianopolis und Louisville	Seymour—Sellersberg	176	—
		600	—	Central California	Stockton—Lodi	111	—
			—	Pittsburg, Harmonybahn	Pittsburg—New-Castle (Butler)	104	117
			—	W., Balt. und Annapolis	Washington—Baltimore	98	143
			—	Milwaukee El. Werk	Waukesha Beach—Watertown und St. Martins—East Troy	110	110
			—	Aroostook Valley	Presque Isle—Washburn	19,3	48
			—	Shore Line El. Co.	New Haven—Iverytown (Sachem Head)	84	84
			—	Southern Cambria	Johnstown—Ebensburg	37	38,6
			—	O., A. und Eastern	Oakland—Antioch	56,5	—
			—	Southern Pacific	3 Ringnetze bei Oakland	80,5	157
			—	F. D., D. M. und Southern	Fort Dodge—Des Moines usw.	193	—
			—	Oregon Electric	Portland—Eugene usw.	230 37	— —
			—	N. G. Bahn	Nashville—Gallatin	37	—
			—	Davenport und Muscatine		48,5	—
		1.500	—	Piedmont und North.	Greenwood—Durham	105	—
		1.500	—	Privatbahn	Kansas City—St. Joseph	128	—
		2.400	—	Butte, Anacondabahn	Butte—Anaconda	146	—
		3.000	—	Chicago, Milwaukee und St. Paulsbahn	Three Forks—Deer Lodge	177	259
		3.000	—	dgl.	Mehrere Strecken	531	787
	D	6.600	15	Great Northernb.	Wellington—Cascade	11	13
	E	2.200 G 600	25	Privatbahnen	Schenectady—Ballston	25	—
		3.300 550 und G 550	25		Indianopolis—Connersville	174	350
		3.300	25		Pontiac—Odell	48	—
		3.300	25		Vallejo—Calistoga	86	—
		6.600 550	25	Spokane und Inlandbahn	Spokane—Colfax (Moscow)	216	255
		3.300 600	25		Toledo—Chicago	110	—
		11.000	25	Eriebahn	Rochester—Mt. Morris	54	112

Größte Neigung v. T.	Lokomotiven Zahl	Lokomotiven Trieb- (Lauf-) achsen	Lokomotiven Leistung (PS)	Triebwagen Zahl	Triebwagen Trieb- (Lauf-) achsen	Triebwagen Leistung (PS)	Elektrisch betrieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
—	—	—	—	3	4	200	1906	
—	—	—	—	13	4	300	1907	
—	—	—	—	14	4	300	1907	
—	—	—	—	22	4	300	1908	
—	3	—	500	40	4	300	1910	
—	3	4	500	30	4	300—500	1910	Überland- und Zwischenstadtbahnen, Lokalbahnen
—	1	4	300	5	4	200	1910	
—	2	4	300	13	4	200	1910	
—	—	—	—	6	4	300	1910	
—	—	—	—	4	4	300	1911	
—	14	4	900	65 32	4 4	500 200	1911	—
—	7 2	4 4	400 800	12	4	300	1906	—
—	2	4	500	31	4	400	1913	
—	4	4	800	—	—	—	—	
—	1	4	300	3	4	300	1913	
—	—	—	—	7	4	200	1913	Überland- und Lokalbahnen
10	6	—	—	31	—	440		
—	—	—	—	25	—	400		
—	17	4	1.120	—	—	—	1913	Hauptbahn
16,6	42	—	3.615	—	—	—	1916	Sehr schwerer Hauptbahnbetrieb (bis 2.520 Bruttotonnen pro Zug)
20	—	—	3.300	—	—	—	—	—
17	4	4	1.900	—	—	—	1909	Cascadetunnel mit Rampen
18	—	—	—	—	4	240	1904	
40	—	—	—	25	4	400	1904	Überlandbahnen
10	—	—	—	—	4	300	1905	
—	—	—	—	12	4	300—400	1905	
20	11	4	500—600	58	4	400	1906	
10	—	—	—	10	4	300	1907	Überlandbahnen
9,4	—	—	—	58	4	400	1907	

Land	An der Fahrleitung			Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (km)	
	Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde			Strecke	Gleis
Vereinigte Staaten	E	11.000 / G 650	25	New York New Haven und Hartfordbahn	New York—New Haven mit Nebenlinien	170	—
		6.600 / G 550	25		Hannover—York	30	—
		6.600 / 700	25	Chicago Lake Shore	Chicago—S. Bend	124	228
		3.300	25	Grand Trunk	Sarnia—Port Huron	6	—
		3.300	15		Visalia—Lemon Cove	36	—
		11.000 / G 575	25		Denver—Louisville	82	—
		3.300	25	S. Francisco, Vallejo, Napabahn	—	54	54
		11.000	25	NY., NH. und H. Bahn	Hoosactunnel	13	34
		11.000	25	NY., Westchester- und Bostonbahn	New York—New Rochelle (White Plains)	35	110
		11.000	25	Pennsylvaniabahn	Philadelphia—Paoli	32	—
		11.000	25	Norfolk und Westernbahn	Vivian—Bluefield	48	144
Kanada	G	2.400	—	Canadian Northern	Montreal—Cartierville	15	—
	D	1.000 / G 500	25	Canadian South West.	London—Port Stanley	44	—
	E	6.600	25		Windsor—Leamington	60	—

Größte Nei- gung v. T.	Lokomotiven			Triebwagen			Elek- trisch be- trieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
	Zahl	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)		
5,7	16	4	770	4	4	600	1907	Hauptbahn
	83	4 (2)	1.240— —1.360	4	4	600		
—	—	—	—	5	4	300	1908	Überlandbahnen
20	1	—	500	24	4	500	1908	
			—	37	—	300		
20	6	3	720	—	—	—	1908	Hauptbahntunnelstrecke
—	1	4	500	6	4	300—500	1908	Überlandbahnen
—	—	—	—	8	4	500	1908	
—	—	—	—	—	—	—	1905	
8	6	4 (2)	1.248	—	—	—	1911	Hauptbahntunnelstrecke
10	1	4	500	30	—	336	1912	
—	—	—	4.800	9, 3	4	450	1915	Spaltumformerlokomotiven
24	26	4 (2)	2.000	—	—	—	1915	Sehr schwerer Hauptbahnbetrieb (Kohlenzüge), Spaltumformerlokomotiven
—	6	4	1.250	8	4	600	1918	—
50	—	—	—	—	—	130	1906	—
—	2	4	400	5	2 (2)	200	1907	—

Zusammenstellung B.

Angaben über die im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrifizierenden Staatsbahnlinien.

Linie	Hauptangaben über die Bahnlinien					Energiebedarf		Deckung des Energiebedarfes		
	Betriebslänge in Kilometern	Gleiszahl	Größte Neigung in v. T.	Verkehrsleistungen in Millionen Bruttotonnenkilometern im Jahre 1913	Verkehrsstärke in täglichen Bruttotonnen im Mittel des Jahres 1913 (zusammen für Hin- und Rückfahrt)	jährlich in Millionen Kilowattstunden ab Kraftwerk	Höchstleistung in Pferdestärken an den Turbinen	Kraftwerk	Leistung der geplanten Maschinensätze in Pferdestärken	Leistung in Millionen Kilowattstunden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	10
Innsbruck—Lindau	204·032	1*)	31·4	558·5	7.500	40·0		Spullersee bei Danöfen	3×8.000=24.000	
Feldkirch—Buchs	18·527	1	10·5	29·9	4.400	1·6	32.000			25·2
Bregenz—St. Margrethen	12·664	1	6·7	18·7	4.000	0·9		Nutzbach bei Unter Schönberg	2×4.000+1×8.000=16.000	39·0
Summe Westgruppe .	235·223			607·1		42·5	32.000		40.000	64·2
Salzburg—Schwarzach-St. Veit . . .	66·664	2	10·0	378·0	15.500	19·5		Stubachtal, †) Stufe: Tauernmoosboden—Enzingerboden	5×8.000=40.000	34·0
Schwarzach-St. Veit—Wörgl	125·516	2	22·8	423·0	9.300	27·7				
Schwarzach-St. Veit—Spittal-Millstättersee	80·896	1**)	28·1	169·0	5.700	17·4	48.000			
Spittal-Millstättersee—Villach	36·294	2	12·5	76·4***)	5.700***)	3·4***)		Mallnitz bei Ober Vellach	4×4.000=16.000	34·0
Summe Ostgruppe .	309·370			1.046·4		68·0	48.000		56.000	68·0
Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim . .	107·351	1	25·2	111·2	2.800	9·0	6.000	durch Strombezug aus den Werken der Elektrizitätswerke Stern & Hafferl A. G.		
Gesamtsumme .	651·944			1.764·7		119·5				

*) 11·111 Kilometer (St. Anton—Langen mit dem Arlbergtunnel) sind zweigleisig.
**) 11·748 Kilometer (Böckstein—Mallnitz mit dem Tauerntunnel) sind zweigleisig.
***) Nur mit Staatsbahnzügen. Auf die Südbahnzüge entfallen 11·8 Millionen Bruttotonnenkilometer, 900 tägliche Bruttotonnen, 0·7 Millionen Kilowattstunden jährlich.
†) Daneben ist die Heranziehung des von der Stadtgemeinde Innsbruck geplanten Achenseewerkes in Aussicht genommen.

Zusammenstellung C.

Angaben über die in einem späteren Bauzeitabschnitte zu elektrisierenden Staatsbahnlinien.

Linie	Angaben über die Bahnlinien					Energiebedarf
	Betriebslänge in Kilometern	Gleiszahl	Größte Neigung in v. T.	Verkehrsleistungen in Millionen Bruttotonnenkilometern im Jahre 1913	Verkehrsstärke in täglichen Bruttotonnen im Mittel des Jahres 1913 (zusammen für Hin- und Rückfahrt)	jährlich in Millionen Kilowattstunden ab Kraftwerk
1	2	3	4	5	6	7
Wörgl—Innsbruck	59·560	2	4·8	128·9*)	5.900*)	5·7*)
Wien—Linz—Salzburg	313·400	2	10·9	2.212·9	19.300	120·0
Amstetten—St. Michael	182·309	1	18·2	696·0	10.400	36·7
St. Valentin—Klein-Reifling	66·993	1	6·7	41·5	1.700	1·8
Hieflau—Eisenerz	14·480	1	25·0	17·5	3.300	1·5
Eisenerz—Vordernberg	19·953	1	71·0	32·9	4.500	8·4
Linz—Selzthal	104·472	1	22·0	162·5	4.300	4·1
Wels—Passau	81·238	1	6·0	187·3	6.300	9·1
Selztal—Bischofshofen	98·690	1	22·3	151·6	4.200	8·3
St. Michael—St. Veit an der Glan	124·272	2	14·3	635·0	14.000	32·6
St. Veit an der Glan—Villach	52·454	1	10·0	134·0	7.000	6·7
St. Veit an der Glan—Klagenfurt	17·963	1	5·0	65·4	10.000	2·8
Summe	1.135·784	.	.	4.465·5	.	237·7

*) Nur mit Staatsbahnzügen. Auf die Südbahnzüge entfallen überdies 247·0 Millionen Bruttotonnenkilometer, 11.300 tägliche Bruttotonnen, 11·6 Millionen Kilowattstunden jährlich.

Zusammenstellung D zu den Tafeln VI und VII.

Zusammenstellung der für die Elektrisierung der Bahnlinien westlich von Salzburg—Villach studierten Wasserkraftanlagen.

Laufende Zahl*)	Land	Flußgebiet	Kraftwerk		
			Gewässer	Ort	Jahresmittelleistung in PS
1	Vorarlberg	Rhein	Ill	Cardatscha	3.400
2			Ill	Parthennen	9.600
3			Ill	Tschagguns	5.200
4			Ill	Nenzing	5.000
5			Ill	Frastanz	3.000
6			Litzbach	Schruns	3.600
7			Leder- u. Tilisunabach	Ganzanahl	1.250
8			Rellsbach	Vandans	1.400
9			Alfenz	Klösterle	3.900
10			Alfenz	Hintergasse	3.800
11			Alfenz	Lorüns	4.500
13			Spullersee	Danöfen	4.400
14			Wäldli-Tobel	Klösterle	450
15			Alvierbach	Schattlagant	2.500
16			Alvierbach	Brand	2.000
17			Alvierbach	Bürs	4.800
18			Lutz u. Marulbach	Thüringen	4.400
19			Schwarzbach	Gais	1.300
20			Mengbach	Nenzing	5.000
21			Samina	Frastanz	5.300
22			Bregenzerache	Andelsbuch	4.700
23			Subersache	Hof	3.300
24			Bolgenache	Hittisau	2.200

Laufende Zahl*)	Land	Flußgebiet	Kraftwerk		
			Gewässer	Ort	Jahresmittelleistung in PS
25	Tirol	Lech	Lech	Lechleiten	3.200
26			Plan- u. Heiterwangersee	Reutte	4.600
27		Inn	Vermuntbach	Überleitung zur Ill (Post-Nr. 1)	..
28			Rosanna u. Trisanna	Wiesberg	8.000
29			Sanna	Landeck	7.600
31			Inn	Ried	11.000
32			Inn	Landeck	18.000
34			Faggenbach	Prutz	6.600
35			Gurglbach	Imst	1.200
36			Rifflsee	Mandarfen	3.000
37			Pitzbach	Wiesle	4.400
38			Pitzbach	Pitzenhof	4.700
39			Pitzbach	Arzl	3.800
40			Ötztalerache	Bruggen	4.800
41			Ötztalerache	Umhausen	10.700
42			Ötztalerache	Ötz	11.100
43			Ötztalerache	Ötztal	5.700
44			Fischbach	Gries	3.900
45			Fischbach	Längenfeld	6.600
46			Horlachbach	Umhausen	6.600

*) Die laufenden Zahlen sind die der Beilage A zu den Mitteilungen über die Studien und vorbereitenden Maßnahmen der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung zur Ausnutzung der Wasserkräfte und zur Einführung des elektrischen Betriebes auf Vollbahnen.

Laufende Zahl	Land	Flußgebiet	Kraftwerk: Gewässer	Kraftwerk: Ort	Kraftwerk: Jahresmittelleistung in PS
47	Tirol	Inn	Leiersbach	Umhausen	4.600
48	Tirol	Inn	Stuibenbach	Silz	4.100
49	Tirol	Inn	Finstertal-Seen	Speicher zu Post-Nr. 48	.
50	Tirol	Inn	Melach	Perfuß	3.600
52	Tirol	Inn	Rutzbach	Unterschönberg	7.500
53	Tirol	Inn	Rutzbach	Fulpmes (Stauweiher)	.
54	Tirol	Inn	Rutzbach u. Sill	Wilten	10.900
55	Tirol	Inn	Greybach	Kanalt	2.600
56	Tirol	Inn	Kundlerache	Kundl	2.200
57	Tirol	Inn	Gerlos	Zell a. Ziller	8.000
58	Tirol	Inn	Gerlos	Durlosboden (Speicher)	.
59	Tirol	Inn	Ziller	Mairhofen	5.700
60	Tirol	Inn	Zemm- u. Tuxbach	Hochstegen	9.300
61	Tirol	Inn	Tuxbach	Groß-Dornau	3.500
62	Tirol	Inn	Zamserbach	Breitlahneralpe	4.400
63	Tirol	Inn	Salzach	Überleitung zur Gerlos (Post-Nr. 57)	.
64	Tirol	Isar	Leutascherache	Telfs	9.300
65	Tirol	Isar	Achensee	Jenbach	9.500
66	Tirol	Isar	Ampelsbach	Achenkirch	300
67	Tirol	Isar	Ampelsbach	Jenbach	4.300
68	Tirol	Isar	Loisach	Griesen	2.400
70	Tirol	Isar	Karwendelbach	Scharnitz	2.500
71	Tirol	Inn	Brandenbergerache	Reintalersee	7.700
73	Tirol	Inn	Brandenbergerache	Voldöpp	3.600
75	Tirol	Inn	Ursprungbach	Landl	1.200
76	Tirol	Inn	Thierseerache	Kufstein	3.600
78	Tirol	Inn	Aschauer- und Brixentalerache	Tappen	1.800

Laufende Zahl	Land	Flußgebiet	Kraftwerk: Gewässer	Kraftwerk: Ort	Kraftwerk: Jahresmittelleistung in PS
79	Tirol	Inn	Windauer- und Kelchsauerache	Einöden	5.000
80	Tirol	Inn	Großache	Niederndorf	18.000
83	Tirol	Inn	Inn	Niederndorf	12.000
85	Salzburg	Saalach	Saalach	Maishofen	2.400
86	Salzburg	Saalach	Saalach	Unken	6.500
88	Salzburg	Saalach	Leogangbach	Saalfelden	900
89	Salzburg	Saalach	Loferbach	Lofer	3.200
90	Tirol	Saalach	Haselache	Waidring	1.500
91	Salzburg	Salzach	Tauernmoosbach	Enzingerboden	5.300
92	Salzburg	Salzach	Wurfbach	Schneideralpe	7.500
93	Salzburg	Salzach	Stubache	Uttendorf	4.800
94	Salzburg	Salzach	Grünsee	Enzingerboden	700
95	Salzburg	Salzach	Ober- und Untersulzbach	.	6.500
96	Salzburg	Salzach	Krimmlerache	Krimml	5.000
98	Salzburg	Salzach	Großarlerache	St. Johann im Pongau	6.400
99	Salzburg	Salzach	Wagreinbach	St. Johann im Pongau	4.200
100	Salzburg	Salzach	Tappenkaarsee	Hüttschlag	4.000
101	Salzburg	Salzach	Fritzbach	Bischofshofen	2.100
102	Salzburg	Salzach	Lammer	Golling	1.700
104	Salzburg	Salzach	Salzach	Lend	9.900
106	Salzburg	Salzach	Dientenbach	Lend	2.200
107	Salzburg	Salzach	Salzach	Golling	12.000
108	Salzburg	Salzach	Gasteinerache	Böckstein	6.700
109	Salzburg	Salzach	Bockhartsee	Böckstein	1.000
110	Salzburg	Salzach	Anlaufbach	Böckstein	600
111	Salzburg	Salzach	Gasteinerache	Badgastein	4.000
112	Salzburg	Salzach	Kötschachbach	Badgastein	1.500
113	Salzburg	Salzach	Fischach	Lengfelden	1.800

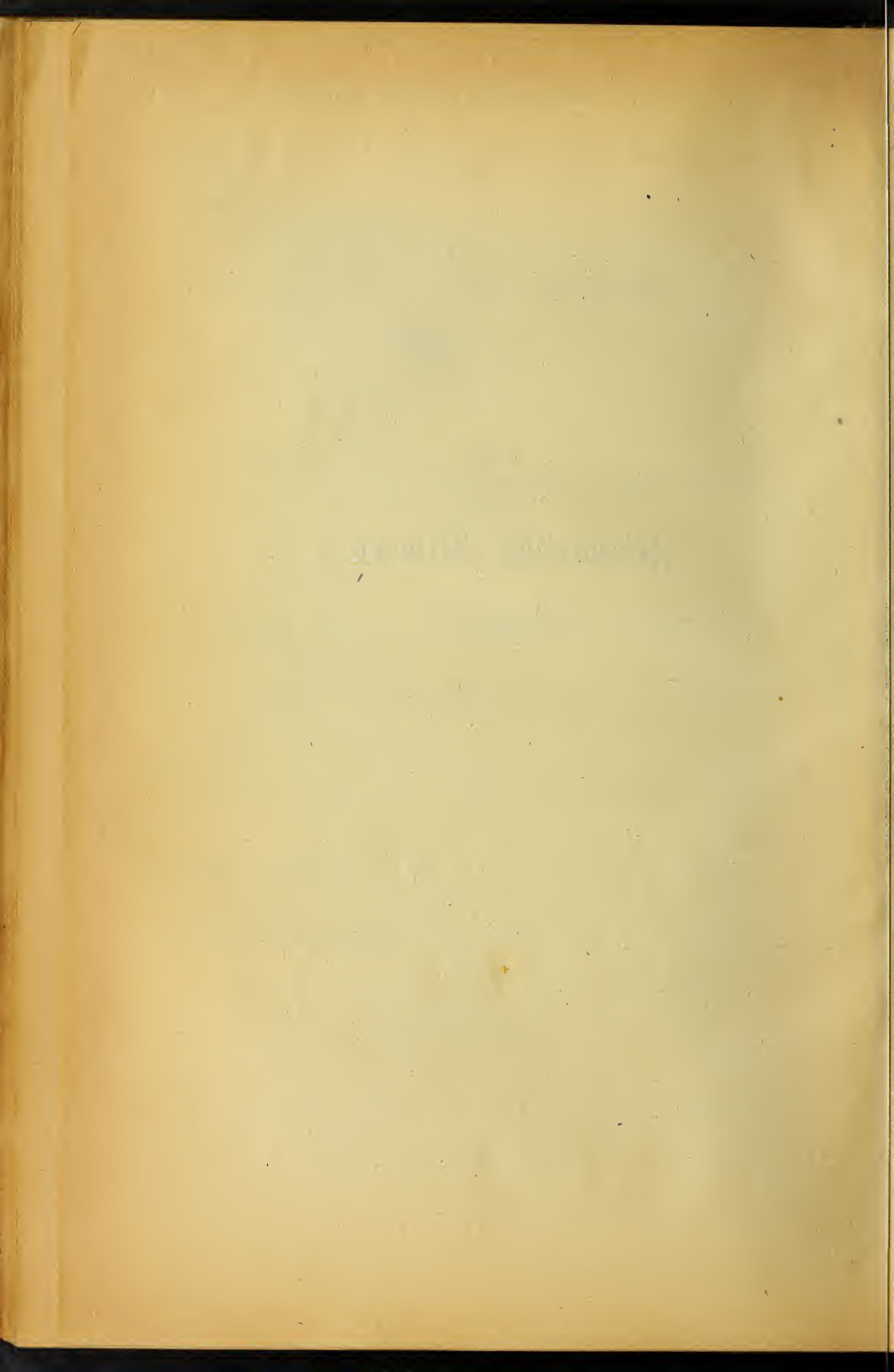
Laufende Zahl	Land	Flußgebiet	Kraftwerk: Gewässer	Kraftwerk: Ort	Kraftwerk: Jahresmittelleistung in PS
116	Salzburg	Traun	Fuschlsee	Thalgau	1.250
117	Salzburg	Traun	Grieslerache	St. Lorenzen	1.800
118	Salzburg	Traun	Wolfgangsee	Scharfling	2.500
126	Oberösterreich	Traun	Gosaubach	Steeg	9.600
254	Tirol	Drau	Steineralmbach	Windisch-Matrei	1.300
263	Tirol	Drau	Isel	Huben	6.800
264	Tirol	Drau	Kalserbach	Huben	5.000
265	Tirol	Drau	Defereggenbach	Huben	8.300
266	Tirol	Drau	Drau	Leisach	6.600
267	Kärnten	Drau	Möll	Dölsach	19.900
268	Kärnten	Drau	Möll	Rangersdorf	5.400
269	Kärnten	Drau	Möll	Gößnitz	5.500
270	Kärnten	Drau	Möll	Ober Vellach (I. Stufe)	9.400
271	Kärnten	Drau	Möll	Ober Vellach (II. Stufe)	8.500
272	Kärnten	Drau	Mallnitz	Ober Vellach	9.900
273	Kärnten	Drau	Mallnitz	Mallnitz	1.200
274	Kärnten	Drau	Möll	Kolbnitz	7.500
275	Kärnten	Drau	Möll	Sachsenburg	11.100
278	Kärnten	Drau	Lieser	Seeboden	13.900
279	Kärnten	Drau	Millstättersee	Olsach	12.200
280	Kärnten	Drau	Lieser	Lieseregg	.
281	Kärnten	Drau	Lieser	Seebach	.
282	Kärnten	Drau	Lieser	Spittal a. d. Drau	.
283	Kärnten	Drau	Mühldorferbach	Mühldorf	.

Laufende Zahl	Land	Flußgebiet	Kraftwerk: Gewässer	Kraftwerk: Ort	Kraftwerk: Jahresmittelleistung in PS
284	Kärnten	Drau	Drau	Sachsenburg	3.200
285	Kärnten	Drau	Drau	Ortenburg	7.200
286	Kärnten	Drau	Drau	Ober Amlach	5.000
287	Kärnten	Drau	Drau	Mauthbrücken	4.800
288	Kärnten	Drau	Drau	Rosegg	12.500
290	Kärnten	Drau	Drau	Selkach (I. Stufe)	7.000
291	Kärnten	Drau	Drau	Selkach (II. Stufe)	13.500
293	Kärnten	Drau	Drau	Selkach	.
294	Kärnten	Drau	Drau	Unter Krajach	17.600
296	Kärnten	Drau	Drau	Oresnik (I. Stufe)	6.100
297	Kärnten	Drau	Drau	Oresnik (II. Stufe)	10.500
298	Kärnten	Drau	Drau (Wörthersee)	Velden	15.000
299	Kärnten	Drau	Wörthersee	Maria Rain	27.000
300	Kärnten	Drau	Wörthersee	Zell (Gurk)	40.100
301	Kärnten	Drau	Gurk	Oberboden	4.100
302	Kärnten	Drau	Gurk	Steindorf	3.500
203	Kärnten	Drau	Weißensee	Steinfeld	4.100
304	Kärnten	Drau	Drau	Gleinach	13.000
306	Kärnten	Drau	Drau	Annabrücke	10.000
307	Kärnten	Drau	Drau	Pirk	9.700
309	Kärnten	Drau	Drau	Lippitzbach	9.700
311	Kärnten	Drau	Drau	Wunderstätten	12.200
313	Kärnten	Drau	Drau	Lavamünd	9.400
315	Kärnten	Drau	Lavant	Wolfsberg	9.800

Inhalt.

Zeichnerische Beilagen.

(Tafeln.)



Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der dritte Absatz des § 2 hat zu lauten:

„Für dauernde Anstellungen (Absatz 1) kommen Berufsmilitärpersonen nicht in Betracht, denen bis längstens 1. September 1920 der Anspruch auf die volle Pension zusteht."

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 5 hat zu lauten:

„Außerdem erhalten diese Berufsmilitärpersonen [a) und b)] den Ortszuschlag und die Teuerungszulagen, in Anwendung der §§ 5 und 6 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes mit der Abänderung, daß an die Stelle des Grundgehaltes die vorbezeichneten Beträge treten und als Dienstort der letzte während des aktiven Militärdienstverhältnisses innegehabte Garnisons- oder Anstellungsort des Bezugsberechtigten gilt. Auch gebührt ihnen die gleitende Zulage in dem den aktiven Zivilstaatsangestellten gesetzlich zukommenden Ausmaße."

Artikel III.

Der § 7 hat zu lauten:

„(1) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes fallen, mehr als 29 anrechenbare Dienstjahre aufweisen und seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung bei österreichischen oder liquidierenden staatlichen Stellen gestanden sind, werden die vollen Gebührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4 und 11)

und die Ortszuschläge in den für die Zivilstaatsangestellten festgesetzten Ausmaßen nach den Gesetzen vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 — unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — zugrundegelegt.

(2) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die zwar unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes, aber nicht unter die sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 fallen, werden die vollen Gebührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4, 5 und 11) — unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — zugrunde gelegt.

(3) Wenn das Militärbesoldungsübergangsgesetz auf die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen während der Dauer ihres aktiven Militärdienstverhältnisses nicht Anwendung gefunden hat, beträgt die Pensionsbemessungsgrundlage 80 Prozent jener Bemessungsgrundlage, die sich nach den im Absatz 2 bezogenen gesetzlichen Bestimmungen ergeben würde.

(4) In allen Fällen sind die Pensionen nach dem Prozentausmaße zu berechnen, mit dem der Ruhegenuß auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Militärpensionsvollzugsanweisung), zu ermitteln war.

(5) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnorte des Bezugsberechtigten zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand.

(6) Wenn in den Fällen des Absatzes 1 der Wohnort im Ruhestand geändert wird, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam."

Artikel IV.

Werden die Pensionsgebühren von Berufsmilitärpersonen nach Artikel III, Absatz 1, dieses Gesetzes bemessen, so sind auch der Bemessung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen die gleichen Gebühren zugrunde zu legen.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem Tage der Wirksamkeit des Militärabbaugesetzes — 27. März 1920 — in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Bei Beratung des Militärbesoldungsübergangsgesetzes in der Nationalversammlung (20. Dezember 1919) wurde eine Regierungserklärung abgegeben, wonach die anläßlich des Abbaues ausscheidenden Militärpersonen, denen wegen vorgeschrittenen Alters ein angemessener Berufswechsel nicht mehr möglich sein dürfte, besonders berücksichtigt werden sollen.

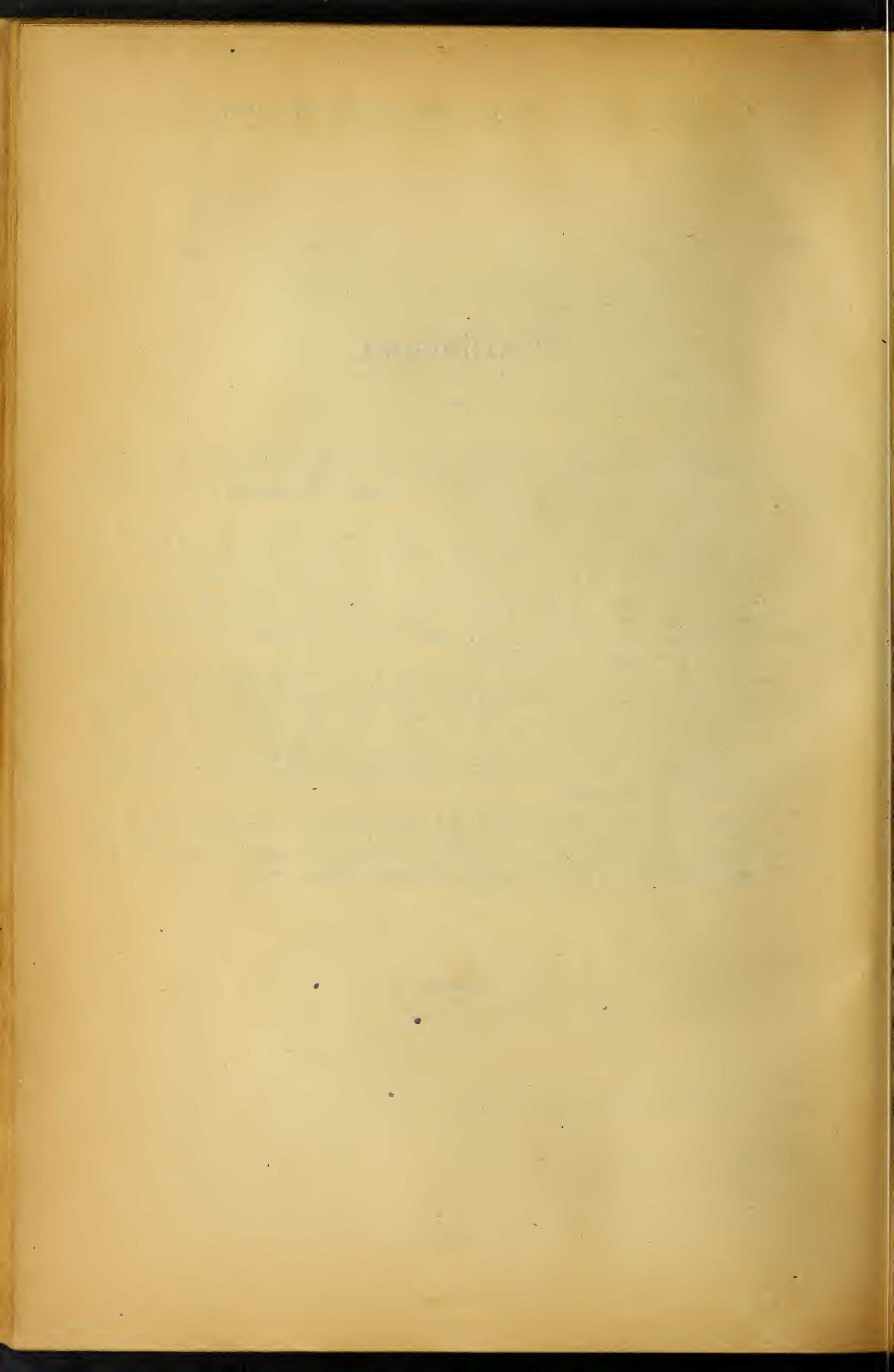
Im Militärabbaugesetz wurde diese Zusage nicht erfüllt, indem die älteren Berufsmilitärpersonen eine besondere Berücksichtigung nicht erfahren haben, sondern gerade so behandelt wurden wie ihre jüngeren Kameraden mit mehr als vierzehn anrechenbaren (also neun effektiven) Dienstjahren.

Durch die Ausschließung der Berufsmilitärs von der gesetzlichen Novellierung der Besoldung aller übrigen Staatsangestellten verschärfte sich dieser Übelstand noch insofern, als nun die älteren Berufsmilitärpersonen nicht nur nicht berücksichtigt, sondern gegenüber ihren Kameraden vom Zivil bei der Pensionierung ganz außerordentlich zurückgesetzt sind.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr diese wesentlichste Härte des Militärabbaugesetzes einigermaßen gemildert, der seinerzeitigen Regierungserklärung Rechnung getragen und die Versorgung der älteren Berufsmilitärpersonen, die seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung gestanden sind, unter gewissen Voraussetzungen der der übrigen Staatsangestellten angeglichen werden. Mit Durchführungsverordnung wird festgesetzt werden, daß Beurlaubungen bis zur Gesamtdauer von zwei Monaten und Kriegsgefangenschaft nicht als Unterbrechungen der Dienstverwendung anzusehen sind.

Gleichzeitig wurde der vorliegende Entwurf zum Anlaß genommen, den Stichtag für den Ausscheidungszwang vom 27. März auf den 1. September 1920 zu verlegen, um durch die Ausscheidung der Vollpensionisten für die Unterbringung der berücksichtigungswürdigen mittleren Jahrgänge im Heer, in der Heeresverwaltung und in der sonstigen Staatsverwaltung Platz zu schaffen.

Staatsdruckerei. 532920



Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .,

über

die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdisziplinargesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Für die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen aktive Heeresangehörige haben im allgemeinen die Bestimmungen des V. Abschnittes des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sinngemäß Anwendung zu finden, soweit im Wehrgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, oder im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Artikel II.

Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße darf im einzelnen Falle bei Offizieren den Betrag von hundert Kronen, bei Unteroffizieren und Wehrmännern den Betrag von fünfzig Kronen nicht übersteigen.

Artikel III.

Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen und zur Einleitung des Disziplinarverfahrens.

(1) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer der Disziplinarkommission den

Unterabteilungskommandanten sowie den Inhabern höherer Befehlsstellen gegen alle ihnen dienstlich untergeordneten Heeresangehörigen zu.

(2) Die Ordnungsstrafgewalt kann vom Staatssekretär für Heereswesen auch an Inhaber sonstiger Dienstposten verliehen werden.

(3) Wenn die dem Unterabteilungskommandanten bekannt gewordene strafbare Handlung eine Disziplinarvergehung oder einen gerichtlich zu ahndenden Tatbestand darstellt, so hat er den Sachverhalt unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten (Disziplinarvorgesetzten) zu melden.

(4) Liegt eine Disziplinarvergehung vor, übermittelt der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige im Dienstweg an die zuständige Disziplinarkommission.

(5) Gleiches gilt, wenn der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben ist, die nach § 2 des Gesetzes vom . . . .[1]) im Disziplinarweg erledigt werden kann und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.

(6) Bei sonstigen strafgerichtlich zu ahndenden Handlungen erstattet der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige an den Staatsanwalt.

(7) Gegen Heeresangehörige, die nicht im Unterabteilungsverbande stehen, dann gegen Unterabteilungskommandanten und die Inhaber höherer Befehlsstellen kommen die Obliegenheiten des Disziplinarvorgesetzen dem nächstübergeordneten, zur Ausübung der Ordnungsstrafgewalt berufenen Vorgesetzten selbst zu.

Artikel IV.

Disziplinarstrafen.

(1) Disziplinarstrafen sind:

1. der strenge Verweis;
2. die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge;
3. die Minderung des Gehaltes, des Adjutums oder der Löhnung;
4. die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß, jedoch nur gegen Offiziere und die aus dem Berufsstande der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere;
5. die Entlassung.

(2) Bei Wehrmännern oder den aus dem Stande der Wehrmänner hervorgegangenen Unteroffizieren kann mit der Verhängung der Strafe der Entlassung auch eine Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verbunden werden, zu deren Hereinbringung die politische Exekution gewährt wird. Andererseits kann auch diesen Heeresangehörigen bei nachgewiesener

[1]) Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise eine Zuwendung im Höchstausmaße der Hälfte jenes Betrages zugesprochen werden, der ihnen im Falle eines im Zeitpunkte der rechtskräftigen Entlassung erfolgten vorzeitigen Austrittes als Abfertigung gebührt hätte.

Artikel V.

Disziplinarkommissionen.

(1) Zur Durchführung des Verfahrens bei Disziplinarvergehungen (Disziplinarverfahren) werden Disziplinarkommissionen eingesetzt:

1. Disziplinarkommissionen erster Instanz:

a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei allen Truppenkörpern (Disziplinarkommission für Unteroffiziere und Wehrmänner),

b) für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangsklasse bei jedem Brigadekommando (Disziplinarkommission für Offiziere);

2. Disziplinarkommissionen zweiter Instanz:

a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei jedem Brigadekommando (Disziplinaroberkommission für Unteroffiziere und Wehrmänner),

b) für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangsklasse beim Staatsamte für Heereswesen (Disziplinaroberkommission für Offiziere);

3. die Disziplinarkommission für Offiziere von der VI. Rangsklasse aufwärts beim Staatsamte für Heereswesen (Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere).

(2) Sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine eigene Disziplinarkommission eingesetzt ist, werden die im Brigadeverbande stehenden Heeresangehörigen vom Brigadekommando, alle übrigen vom Staatssekretär für Heereswesen einer anderen Disziplinarkommission unterstellt.

(3) Jede Disziplinarkommission besteht aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und den Beisitzern.

(4) Von den Disziplinarkommissionen erster Instanz geht der Rechtszug an die Disziplinarkommissionen zweiter Instanz. Die Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere entscheidet in erster und letzter Instanz.

Artikel VI.

Disziplinarsenate.

Die Disziplinarkommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten.

A. Die Disziplinarsenate bestehen

1. in der ersten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier.

Beisitzer sind,

wenn ein Offizier beschuldigt ist, zwei Offiziere,

wenn ein Unteroffizier beschuldigt ist, zwei Unteroffiziere,

wenn ein Wehrmann beschuldigt ist, zwei Wehrmänner;

2. in der zweiten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vier Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Richter eines der Gerichte, die ihren Sitz im Orte der Disziplinarkommission haben.

Die Beisitzer sind je ein Offizier, ein Unteroffizier, ein Wehrmann und ein Kommissionsmitglied aus jener Gruppe von Heeresangehörigen, die der Beschuldigte wählt.

Bevor der Senat zweiter Instanz mit einer Disziplinarsache befaßt wird, ist der Beschuldigte aufzufordern, sein Wahlrecht binnen drei Tagen auszuüben. Die einmal getroffene Wahl ist endgültig. Macht er von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist der vierte Beisitzer aus den Kommissionsmitgliedern der Gruppe des Beschuldigten zu entnehmen.

3. Der Disziplinarsenat für höhere Stabsoffiziere ist nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 zusammengesetzt.

B. Ist der Beschuldigte ein Offizier, so kann er während der für die Ausübung des Wahlrechtes offenstehenden Frist beantragen, in letzter Instanz vor einen Disziplinarsenat gestellt zu werden, dessen Beisitzer ausschließlich Offiziere sind.

Diesem Antrag hat der zuständige Disziplinarsenat (Ziffer 2 und 3) stattzugeben, wenn nicht nach der Art der angelasteten Disziplarvergehung die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder verletzt erscheinen. Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung gefällt wird, ist lediglich auf die Frage der Zusammensetzung des Senates zu beschränken. Bei Stattgebung des Antrages treten an die Stelle des Unteroffiziers und des Wehrmannes zwei Offiziere als Beisitzer in den Senat ein.

Artikel VII.

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen und der Disziplinarsenate.

(1) Die Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen und ihre Stellvertreter werden bestimmt:

1. bei den Disziplinarkommissionen erster Instanz vom Brigadekommandanten aus den ihm untergeordneten Stabsoffizieren;

2. bei allen Disziplinarkommissionen zweiter Instanz und bei der Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen vom Staatsamt für Justiz.

(2) Die Beisitzer der Disziplinarkommissionen werden aus den aktiven Heeresangehörigen jener Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten, die an diese Disziplinarkommission gewiesen sind, unter Mitwirkung der Vertrauensmänner durch das Los berufen.

(3) Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres bestellt.

(4) Unfähig zum Amt eines Kommissionsmitgliedes ist ein Heeresangehöriger,

1. der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. der unter Anrechnung der in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit nicht mindestens drei Jahre in aktiver Dienstleistung gestanden ist;

3. der sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. der wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden ist, insolange die Verurteilung nicht getilgt ist;

5. der degradiert und nicht wieder befördert ist;

6. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, während der Dauer dieses Verfahrens;

7. der mit der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge oder mit der Minderung des Gehaltes, des Adjutums oder der Löhnung bestraft worden ist (Artikel IV, Ziffer 2 und 3), während des Strafvollzuges und vor Ablauf einer der Strafdauer gleichkommenden, mindestens aber einjährigen Frist, die mit dem Ende der Strafe beginnt;

8. der in der Verfügung über sein Vermögen durch richterliche Anordnung beschränkt ist.

(5) Insofern die Kommissionsmitglieder Heeresangehörige sind, erhalten sie während ihrer Funktionsdauer eine Dienstverwendung am Orte, in dem die Disziplinarkommission ihren Sitz hat, oder in dessen unmittelbarer Nähe.

(6) Aus den Mitgliedern der Disziplinarkommission werden unter Mitwirkung der Vertrauensmänner jener militärischen Stelle, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, Disziplinarsenate gebildet.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Zusammenstellung der Beisitzerlisten, über den Vorgang bei der Auslosung, über die Anzahl der Kommissions-

mitglieder, die Bildung der Disziplinarsenate und die Reihenfolge des Eintrittes der Senatsmitglieder werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Artikel VIII.

Verteidigung.

(1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus den im örtlichen Wirkungskreise der Disziplinarkommission in aktiver Dienstleistung stehenden Heeresangehörigen zu bedienen.

(2) Im Berufungsverfahren und im Disziplinarverfahren vor der nach Artikel V, Absatz 1, Ziffer 3, bestellten Kommission kann zum Verteidiger auch jeder in die Verteidigerliste Eingetragene bestellt werden.

Artikel IX.

Abbrechen des Disziplinarverfahrens.

(1) Hält die Disziplinarkommission vor Beschlußfassung über das Erkenntnis erster Instanz in den im § 2 des Gesetzes vom . . . .[1] vorgesehenen Fällen die Ahndung der strafbaren Handlung im Disziplinarwege nicht für ausreichend, so bricht sie das Verfahren ab und erstattet die Anzeige an den Staatsanwalt. Hievon ist der Beschuldigte im Dienstweg zu verständigen.

(2) Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel X.

Mitwirkung der Vertrauensmänner bei Disziplinarverhandlungen.

(1) Außer der Mitwirkung, die den Vertrauensmännern in Gemäßheit des Artikels VII zukommt, ist dem nach diesem Gesetze durchzuführenden Verfahren ein Vertrauensmann beizuziehen,

1. wenn es der Beschuldigte verlangt;

2. wenn im Disziplinarverfahren gegen einen Offizier nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehung die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen. In diesem Fall ist außer dem auf Verlangen des Beschuldigten beizuziehenden Vertrauensmann auch aus der Reihe der von den Unteroffizieren und Wehrmännern Gewählten ein Vertrauensmann zu bestellen.

[1]) Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

(2) Über die Beiziehung dieses Vertrauensmannes (Ziffer 2) entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten vorläufig der Disziplinarvorgesetzte. Von dieser Vorentscheidung sind einerseits die von den Unteroffizieren und Wehrmännern gewählten Vertrauensmänner (Soldatenräte — § 31, Wehrgesetz) dieser Stelle, andererseits der beschuldigte Offizier zu verständigen. Beiden Teilen steht das Recht zu, gegen die Vorentscheidung binnen drei Tagen an die Disziplinarkommission, die in letzter Instanz zuständig ist, Beschwerde zu erheben. Diese Disziplinarkommission erkennt in einem nach Artikel VI, A, Ziffer 2, zusammengesetzten Senat endgültig ohne mündliche Verhandlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Dem beigezogenen Vertrauensmann steht bei Erhebung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit oder während der Dauer der Disziplinaruntersuchung das Recht zu, die Verhandlungsakten — mit Ausnahme des Protokolles über Beratungen und Abstimmungen — einzusehen und die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(4) Der beigezogene Vertrauensmann hat über alles, was ihm im Zuge des Verfahrens bekannt geworden ist, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu beobachten. Nimmt er Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten in dem nach diesem Gesetze durchzuführenden Verfahren war, so hat er hievon dem Staatsamt für Heerwesen Meldung zu erstatten.

Artikel XI.

Disziplinäre Verantwortlichkeit der Vertrauensmänner.

Die Vertrauensmänner dürfen wegen ihrer Äußerungen, Abstimmungen und Handlungen, die in der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind (§ 31, Absatz 2, Wehrgesetz), weder während der Dauer ihres Auftrages noch nach Ablauf desselben disziplinär zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel XII.

Entschädigungsansprüche.

(1) Ist durch eine nach diesem Gesetze zu ahndende Pflichtverletzung jemand geschädigt worden, so ist auf sein Verlangen über seinen Entschädigungsanspruch ein Vergleich anzustreben. Kommt ein Vergleich nicht zustande, wird der Beschädigte mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg gewiesen.

(2) Erleidet der Staatsschatz einen Schaden, so ist dieser zu erheben und, wenn der Ersatz nicht freiwillig geleistet wird, der Sachverhalt der zur

Einleitung von Ersatzverhandlungen berufenen Stelle anzuzeigen.

(3) Wird aus diesem Anlasse gegen einen Heeresangehörigen auf administrativem Weg ein Ersatzerkenntnis gefällt, steht ihm das Recht der Anfechtung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72, zu.

Artikel XIII.

Dienstenthebung und Versetzung aus disziplinären Rücksichten.

(1) Der vom Dienst enthobene Heeresangehörige darf an keiner Beschäftigung teilnehmen und kann, wenn es notwendig erscheint, zwangsweise entfernt werden.

(2) Wohnt der des Dienstes Enthobene außerhalb der Kaserne, kann ihm aufgetragen werden, sich zu einer bestimmten Zeit bei seinem Disziplinarvorgesetzten oder der von diesem bezeichneten Dienststelle zu melden.

(3) Die Disziplinarkommission kann anstatt auf Dienstenthebung auch auf Versetzung aus disziplinären Rücksichten innerhalb desselben Truppenkörpers erkennen.

(4) Bei dieser Versetzung treten auch die mit der Dienstenthebung verbundenen Nachteile ein.

Artikel XIV.

Löschung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

(1) Die Bestimmungen der Dienstpragmatik über die Löschung von Disziplinarstrafen gelten auch für Ordnungsstrafen mit der Maßgabe, daß die Bewährungsfrist nur ein Jahr beträgt.

(2) Über die Löschung von Ordnungsstrafen entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, über die Löschung von Disziplinarstrafen der Staatssekretär für Heereswesen.

Artikel XV.

Fristen.

(1) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einer Disziplinarkommission oder vom Staatssekretär für Heereswesen verhängt worden ist, beträgt drei Tage.

(2) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung einer Disziplinarkommission erster Instanz über die Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt vierzehn Tage.

(3) Im übrigen werden die im V. Abschnitte des ersten Hauptstückes der Dienstpragmatik anberaumten Fristen in der Dauer von vierzehn Tagen mit

acht Tagen und die in der Dauer von acht Tagen mit drei Tagen festgesetzt.

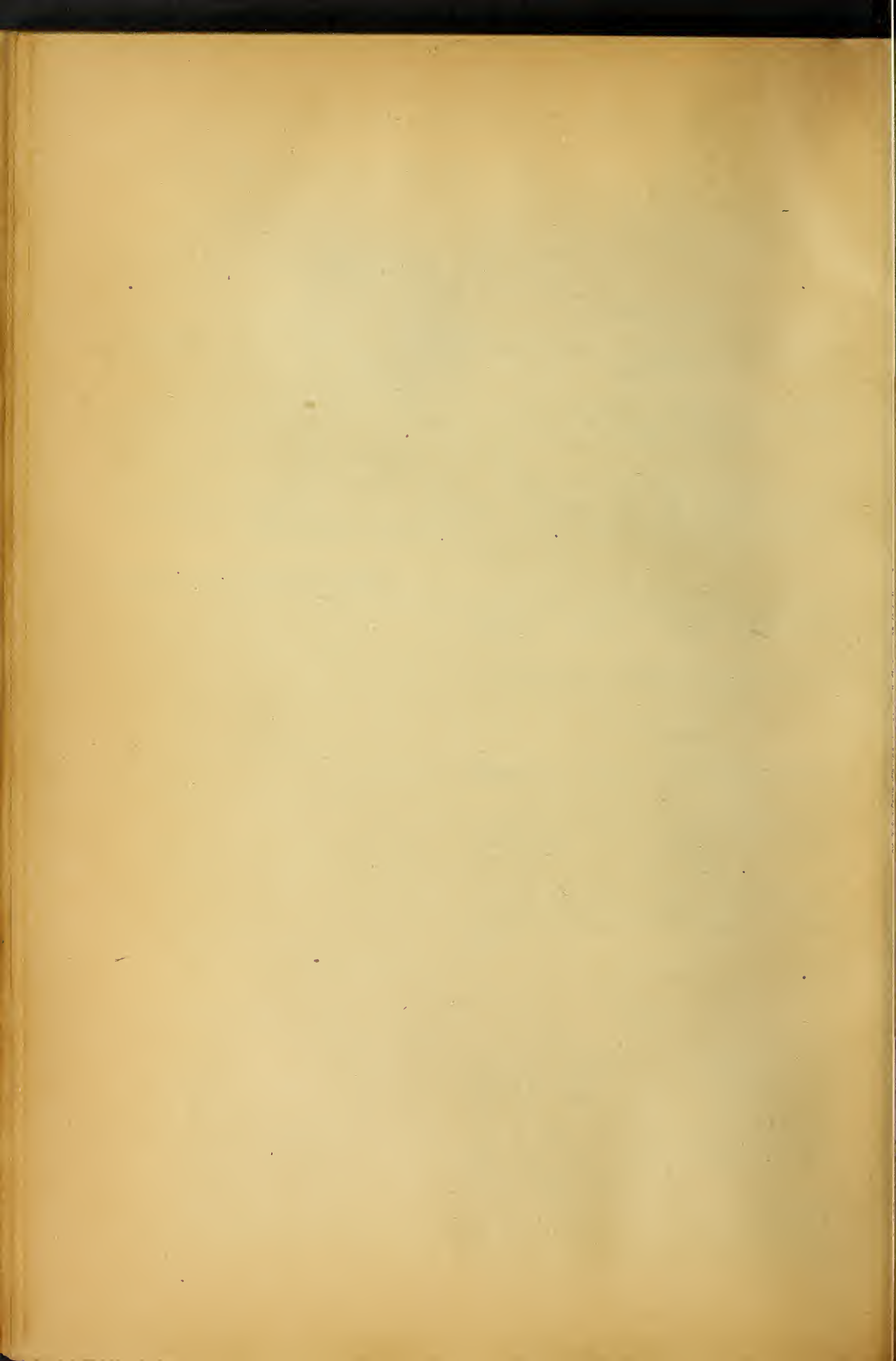
Artikel XVI.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) An Stelle des in den Artikeln III und IX bezogenen § 2 des Gesetzes vom . . . . . . [1]) gilt vor dessen Inkrafttreten die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131 (Militärstrafprozeßordnung).

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz und für Inneres und Unterricht der Staatssekretär für Heereswesen betraut, der, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 10, Absatz 2, Wehrgesetz, eine den vorstehenden Grundsätzen entsprechende Disziplinarvorschrift im Wege einer Vollzugsanweisung auszugeben hat.

[1]) Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.



Begründung.

Nach dem Wehrgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, § 1, wird das Heer der Republik Österreich durch Anwerbung gebildet und ergänzt.

Macht schon das Dienstverhältnis der Heeresangehörigen, das nun nicht mehr auf der allgemeinen Wehrpflicht, sondern auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruht, die Neuschaffung von Disziplinarvorschriften notwendig, so kommt hiezu noch die Erkenntnis, daß die disziplinarrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen bewaffneten Macht zum Teil mit den demokratischen Einrichtungen unseres Staatswesens nicht vereinbar sind.

Die Grundlagen für die militärische Disziplinarstrafgewalt schafft § 44 des Wehrgesetzes (W. G.). Da nach der bezogenen Bestimmung das Disziplinarrecht im gesetzlichen Wege zu regeln ist, wurde die gegenständliche Vorlage eingebracht.

Artikel I begrenzt das Herrschaftsgebiet des Disziplinargesetzes. Nur aktive Heeresangehörige werden nach dem Entwurf — in Übereinstimmung mit § 44, Absatz 2, W. G. — der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstellt. Damit ist aber die Notwendigkeit nicht verneint, daß auch Vorsorgen für die Disziplinarbehandlung von Heeresangehörigen getroffen werden müssen, die in einer Reservedienstpflicht oder im Ruhestandsverhältnis stehen oder lediglich einen militärischen Titel führen.

Doch wird diese Frage, die dermalen nicht so dringlich ist, im Zusammenhange mit der Regelung des Disziplinarverfahrens gegen ausgeschiedene Offiziere und Beamte der ehemaligen bewaffneten Macht gelöst werden.

Im allgemeinen sollen für die militärischen Disziplinarvorschriften jene Bestimmungen maßgebend sein, die gegenüber anderen Staatsangestellten die Ahndung von Pflichtverletzungen regeln. Danach wurden die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), auch für Heeresangehörige übernommen, insoweit nicht durch die Eigentümlichkeiten des militärischen Dienstes eine besondere Regelung geboten schien. So mußte der Notwendigkeit einer strafferen Disziplin, den erhöhten Machtbefugnissen der militärischen Vorgesetzten und dem nur sechsjährigen, nichtpragmatischen aktiven Dienstverhältnis der Wehrmänner in abweichenden Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Im Artikel II sind die Ordnungsstrafen behandelt; er schließt sich den Bestimmungen des § 44, Absatz 3, W. G. und des § 90 der Dienstpragmatik (D. P.) an. Nach der taxativen Aufzählung im Wehrgesetz kann eine Prüfung erübrigen, ob und welche Ordnungsstrafen des Dienstreglements für das ehemalige k. u. k. Heer den neuzeitlichen Verhältnissen noch entsprechen.

Im Ausmaße der Geldbußen werden die Offiziere den Beamten (§ 90, D. P.), die Unteroffiziere und Wehrmänner den Unterbeamten und Dienern (§ 182, D. P.) gleichgestellt, deren Bezüge auch im gleichen Ausmaße gehalten sind (Gesetz vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235 — Heeresgebührengesetz).

Nach Artikel III ist Träger der vollen Ordnungsstrafgewalt der Unterabteilungskommandant als derjenige, der seine Einheit uneingeschränkt in der Hand haben muß und für die Aufrechterhaltung der

Disziplin in erster Linie verantwortlich ist. Das gleiche Strafrecht kommt den Inhabern höherer Befehlsstellen, einschließlich dem Staatssekretär für Heereswesen, gegen alle ihnen dienstlich untergeordneten Heeresangehörigen zu. Damit ist — in Berücksichtigung der an sich geringen Ordnungsstrafen — die dem Dienstreglement eigene Staffelung der Strafbefugnis aufgegeben.

Während nun die Ordnungsstrafgewalt im allgemeinen vom Unterabteilungskommandanten ausgeübt wird kommen dem, dem Unterabteilungskommandanten unmittelbar Vorgesetzten im Disziplinarverfahren jene Obliegenheiten zu, die nicht den Disziplinarkommissionen oder deren Vorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Befugnissen, die dem Disziplinarvorgesetzten nach diesem Artikel zustehen, gehört noch das Recht der Vorentscheidung über die Beiziehung des von den Unteroffizieren und Wehrmännern gewählten Vertrauensmannes im Vorverfahren nach Artikel X, Absatz 2.

Der letzte Absatz des Artikels III trifft besondere Bestimmungen über Militärpersonen, die nicht im Unterabteilungsverbande stehen oder Unterabteilungskommandanten oder Inhaber höherer Befehlsstellen sind. Gegen diese Heeresangehörigen sind die Rechte des Disziplinarvorgesetzten und die Ordnungsstrafgewalt in einer Person — dem nächstübergeordneten Vorgesetzten — vereint.

Artikel IV baut das System der Disziplinarstrafen in Anlehnung an § 93, D. P. auf.

Die Strafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge scheint insofern der dermaligen Rechtslage vorzugreifen, als bisher für Heeresangehörige Bestimmungen über die Zeitvorrückung und Zeitbeförderung fehlen (§ 51 und ff., D. P. und § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, Besoldungsübergangsgesetz). Dennoch konnte diese Strafart in den Entwurf aufgenommen werden, weil das Heeresgebührengesetz einerseits für Wehrmänner eine Vorrückung in höhere Löhnungsstufen durch Zeitablauf festsetzt, andererseits die Gleichstellung der Offiziere und der aus dem Berufsstande der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere mit den Zivilstaatsangestellten und damit die Schaffung einer der zivilen Dienstpragmatik nachzubildenden Militärdienstpragmatik vorsieht. Dazu kommt noch, daß unter „Vorrückung in höhere Bezüge“ auch die Erlangung von Erhöhungen nach § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz), zu verstehen ist.

Die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß kann nur für jene Dienstkategorien in Betracht kommen, denen ein Anspruch auf den Bezug von Ruhegenüssen zusteht, und nicht für Wehrmänner, die bei ihrem Austritt aus dem Präsenzdienst lediglich eine Abfertigung erhalten.

Auch das gerichtliche Verfahren gegen Heeresangehörige kennt die Strafe der Entlassung §§ 8, 10, 12 des Gesetzes vom . . . . [1]) Sowohl im gerichtlichen als auch im disziplinären Verfahren ist mit dem Begriff der Entlassung der gleiche Inhalt verbunden, da die Entlassung nach § 12 des bezogenen Gesetzes die absolute Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden, bewirkt — eine Rechtslage, die sich zwar nicht aus den Bestimmungen der Dienstpragmatik (vgl. § 2, D. P.), wohl aber aus den §§ 14 und 21, lit. d, W. G. ergibt.

Wenn auch grundsätzlich die Entlassung den Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche zur Folge hat, kann ausnahmsweise dem Entlassenen ein Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß der Hälfte des gebührenden Ruhegenusses zugesprochen werden (§ 98, D. P.). Das gleiche Zugeständnis durfte billigerweise auch entlassenen Wehrmännern bezüglich der ihnen gebührenden Abfertigung nicht vorenthalten werden.

In Berücksichtigung des nur zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses der Wehrmänner mußten noch besondere Maßnahmen getroffen werden, um hintanzuhalten, daß ein Wehrmann die vergeblich nach § 21, Absatz 2, W. G. angestrebte vorzeitige Entlassung im Weg eines Disziplinarerkenntnisses erreicht.

Häufig wird das Verhalten eines solchen Wehrmannes strafgerichtlich zu erfassen sein (vgl. §§ 37 und 38, W. G.). Liegt aber ein gerichtlich strafbarer Tatbestand nicht vor, so kann diesem Übelstand nur durch die Festsetzung einer Geldstrafe wirksam vorgebeugt werden, die gleichzeitig mit der Entlassung verhängt wird.

Die Aufnahme dieses Strafmittels, das allerdings der Dienstpragmatik fremd ist, erscheint aber deshalb dringend geboten, weil für den dauernd Angestellten — Beamten, Offizier, Gendarm —, der in der Bedienstung seinen Lebensberuf sieht, die Entlassung eine ganz andere wirtschaftliche und soziale Bedeutung hat als für den Wehrmann, der lediglich eine zeitlich begrenzte Verpflichtung eingegangen ist

[1]) Über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.

und dessen Lebensziel außerhalb des Wehrberufes liegt. So ist letzten Endes die Unterstellung der Wehrmänner unter die Disziplinarbestimmungen der Dienstpragmatik nur dann gerechtfertigt, wenn die Entlassung — durch Kumulierung mit einer Geldstrafe — auch gegen den Wehrmann mit der erforderlichen Schärfe ausgestattet wird.

Es erübrigt sich noch, sich mit Strafarten auseinanderzusetzen, die nicht übernommen worden sind, obwohl sie in der ehemaligen bewaffneten Macht in weitestem Maße Anwendung gefunden haben.

Gegen die Degradierung spricht, daß der degradierte Offizier oder Unteroffizier naturgemäß unzufrieden ist und dadurch zu einem Element der Unruhe unter seinen Kameraden wird. So hat schon früher der Degradierte eine Verlegenheit für den Kommandanten gebildet. Mag nun auch das gerichtliche Verfahren der Ehrenstrafe der Degradierung nicht entbehren können (§§ 8 und 11 des Gesetzes vom . . . .[1]), so will doch der vorliegende Entwurf ihr Anwendungsgebiet nicht erweitern.

Bei Prüfung der Frage, ob Freiheitsstrafen beibehalten werden sollen, muß vor allem beachtet werden, daß sie nach der heutigen Rechtslage die Möglichkeit sofortiger Vollziehung und damit ihren Hauptvorzug — die unmittelbare Wiederherstellung der verletzten Disziplin — durch die kommissionelle Austragung und die Zulässigkeit aufschiebender Rechtsmittel eingebüßt haben.

Dazu kommt noch, daß sich auch die früheren Formen des Vollzuges der Freiheitsstrafen — schon mit Rücksicht auf das Alter der heute im Heere dienenden Wehrmänner — nicht mehr aufrecht erhalten lassen: Entzug des Tabakrauchens, Fasten, Verdunkelung der Arrestzelle — eine Verschärfung, die schon der Entwurf zum österreichischen Strafgesetz aus dem Jahre 1912 verwirft, — Anweisung eines harten Lagers sind Strafübel, die einem neuzeitlichen Disziplinarverfahren nicht entsprechen.

Auch ist für die nächste Zeit, da der ledige Stand nicht zu den Aufnahmsbedingungen bei der ersten Bildung des Heeres gehört (§§ 14 und 45, W. G.) ein Großteil der Unteroffiziere und Wehrmänner verheiratet und hat das Recht, außerhalb der Kaserne zu wohnen (§ 3, Heeresgebührengesetz). Danach wirkt aber jede Freiheitsbeschränkung als Strafmittel ganz ungleichmäßig, je nach dem, ob der Straffällige verheiratet oder ledig ist.

Dann würde die einzig angängige Form der Freiheitsentziehung — Anhaltung während der dienstfreien Zeit bei sonstiger Heranziehung zu jeder Beschäftigung in der Form des früheren Kasernarrestes — entweder einen schwerfälligen Überwachungsdienst erfordern oder aber zur häufigen Umgehung der auferlegten Strafe führen.

Schließlich soll das sittliche Niveau der Wehrmänner möglichst gehoben werden und es würde gewiß Ehrliebende von dem Eintritt in das neue Heer abhalten, wenn dieses allein die Freiheitsbeschränkung als Disziplinarmittel beibehielte, obwohl ähnlich organisierte Körperschaften — wie die Polizei und die Gendarmerie — für ihre Angehörigen diese Strafe entbehrlich finden.

Danach hat der Entwurf auf die Festsetzung von Freiheitsstrafen als Disziplinarmittel verzichtet.

Artikel V bestimmt, bei welchen militärischen Stellen Disziplinarkommissionen eingesetzt werden.

Die Organisation des Entwurfes weicht von den einschlägigen dienstpragmatischen Bestimmungen darin ab, daß nach der Dienstpragmatik nur eine Oberkommission bei jeder Zentralstelle besteht. Diesem Aufbau konnte der Entwurf nicht folgen, weil die Einsetzung einer Disziplinaroberkommission als der einzigen Berufungsinstanz für Unteroffiziere und Wehrmänner in Wien das Disziplinarverfahren zu sehr verzögern würde. Dann wären die mündlichen Verhandlungen vor dieser Disziplinaroberkommission, die in dem Entwurf uneingeschränkt zugelassen werden, durch die Zureise des Beschuldigten und der Zeugen entweder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder es würde sich mit der Zeit eine Praxis entwickeln, welche die Unmittelbarkeit des Verfahrens in der zweiten Instanz ausschließt.

Aus diesen Gründen wurden nach dem Entwurfe mehrere Disziplinaroberkommissionen für Unteroffiziere und Wehrmänner bestellt, und deren Sitz je zu den Brigadekommandos, als den dem Staatsamt unmittelbar untergeordneten Befehlsstellen, verlegt.

Damit ergibt sich der Sitz der Disziplinarkommissionen erster Instanz für Unteroffiziere und Wehrmänner von selbst, die bei den Kommandos der Truppenkörper eingesetzt werden. Eine kleinere Formation käme schon deshalb nicht in Betracht, weil sonst durch den Dienst als Kommissionsmitglied zu häufig Heeresangehörige ihrer ordentlichen Beschäftigung entzogen würden.

[1]) Über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.

Für Offiziere von der VII. Rangsklasse abwärts werden Disziplinarkommissionen erster Instanz bei den Brigadekommandos und eine Oberkommission beim Staatsamt für Heereswesen als zweite Instanz aufgestellt. Hier fallen die Gründe, die gegen die Konzentrierung der Berufungen im Verfahren gegen Unteroffiziere und Wehrmänner bei einer Oberkommission in Wien geltend gemacht worden sind, weniger ins Gewicht, weil Offiziersdisziplinarsachen schon wegen der geringen Anzahl der Offiziere seltener sind und auch die Beendigung des Disziplinarverfahrens gegen einen Offizier insofern weniger dringend ist, als ihm gegenüber in der Dienstenthebung eine wirksame Sicherungsmaßnahme zu Gebote steht.

Die Sonderkommission für Offiziere von der VI. Rangsklasse aufwärts ist der einschlägigen Bestimmung des § 102, D. P. nachgebildet.

Artikel VI behandelt die Zusammensetzung der Disziplinarkommissionen erster und zweiter Instanz.

Der ersten Instanz gehört kein rechtskundiges Mitglied an. Den Vorsitz führen Stabsoffiziere, die — wie früher die Gerichtsoffiziere — für ihr Amt in besonderen Unterrichtskursen herangebildet werden sollen.

Zum Vorsitzenden in den Oberkommissionen und in der Kommission für höhere Stabsoffiziere wird ein Richter bestellt, der den großen Vorteil mitbringt, daß er nicht nur unabhängig ist, sondern auch, da er nicht im Verhältnis der Unterordnung zur Heeresverwaltung steht, der Allgemeinheit gegenüber unabhängig erscheint. Er übt das Amt unter seinem Richtereid aus. Die Kenntnis der einschlägigen militärischen Vorschriften wird sich der in die Disziplinarkommission berufene Richter um so eher aneignen, als einerseits die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt werden wird, andererseits ein enger Zusammenhang zwischen den disziplinär und den strafgerichtlich zu ahndenden Verletzungen der militärischen Pflichten besteht.

Bei der sonstigen Zusammensetzung der Disziplinarsenate ist der Entwurf davon ausgegangen, daß die Disziplinarkommissionen nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie auf demokratischen Grundlagen aufgebaut sind. Denn nur wenn die Gesamtheit der Heeresangehörigen die volle Überzeugung gewinnt, daß ihnen vor den Disziplinarkommissionen ihr Recht wird, werden Akte der Selbsthilfe oder der gesetzwidrigen Beeinträchtigung der Kommandogewalt vermieden werden.

Aus diesen Gründen hat der Entwurf auch Unteroffiziere und Wehrmänner in die Disziplinarkommissionen berufen.

Ihre Heranziehung zum Disziplinarrichteramt und damit zur Aufrechterhaltung der Disziplin — in gemeinsamen Kommissionen mit Offizieren — wird auch das Verständnis zwischen allen Gruppen der Heeresangehörigen vertiefen.

Nicht zuletzt kommt einem Erkenntnis, das nach der Zusammensetzung der Disziplinarkommission sich als Urteil der Allgemeinheit der Heeresangehörigen darstellt, eine erhöhte Wirkung zu, die den ungestörten Strafvollzug sichern wird.

Die Zusammenstellung eines Disziplinarrichterkollegiums, das allgemeines Vertrauen genießt, begegnet deshalb Schwierigkeiten, weil der Stand der Offiziere wie der Unteroffiziere im neuen Heer nicht einheitlich zusammengesetzt ist. Bei der ersten Aufstellung sind die Unteroffiziere voraussichtlich ohne Ausnahme dem Berufsunteroffiziersstande der ehemaligen bewaffneten Macht entnommen, während sie sich in Hinkunft aus dem Stande der Wehrmänner ergänzen werden. Ebenso besteht das Offizierskorps zum Teil aus Offizieren der ehemaligen bewaffneten Macht, zum Teil aus Volkswehroffizieren; seine Ergänzung erfolgt ausschließlich aus dem Unteroffiziersstand (§ 1, WG.).

Auch soll der Entwurf zwischen zwei gegensätzlichen Richtungen vermitteln, von denen die eine Unteroffiziere und Wehrmänner vom Disziplinarrichteramte über Offiziere schlechtweg ausschließen, die andere unterschiedslos Offiziere den Mannschaftsdisziplinarkommissionen unterstellen will.

Die Disziplinarsenate erster Instanz sind berufsgenossenschaftlich zusammengesetzt. Beisitzer sind Heeresangehörige der Gruppe des Beschuldigten.

In zweiter Instanz entscheidet ein Disziplinarsenat, dem als Beisitzer je ein Offizier, ein Unteroffizier und ein Wehrmann — als die drei Elemente des Heeres — angehören. Die Gruppe, welcher der vierte Beisitzer zu entnehmen ist, kann der Beschuldigte frei wählen. Jede andere Bestellung des vierten Beisitzers würde eine willkürliche Verschiebung des Gleichgewichtes der Stimmen im Senate bedeuten.

Gegen Offiziere ist in der zweiten Instanz diese „Einheitskommission" — abgesehen von einem bezüglichen Antrag des Beschuldigten — nur zuständig, wenn nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehung die Interessen der Unteroffiziere und Wehrmänner gefährdet erscheinen.

Zweifelsohne ist die Austragung solcher Disziplinarvergehungen vor einer Einheitskommission besonders geeignet, jedes Mißtrauen zwischen Offizier und Wehrmann zu beseitigen.

Auch hat der Freispruch von einer Disziplinarvergehung der beschriebenen Art durch eine Kommission, der Unteroffiziere und Wehrmänner angehören, weit mehr moralischen Wert als durch ein reines Offizierskollegium.

Die von den Bestimmungen der Dienstpragmatik abweichende Unterstellung der Offiziere unter die Einheitsdisziplinarkommission im Umfang des Entwurfes erscheint aber dadurch gerechtfertigt, daß die Befehlsgewalt des Offiziers über die Mannschaften eine weitaus intensivere ist als sonst im öffentlichen Dienst und daher das Korrelat dieser größeren Machtvollkommenheit ein um so erhöhterer Schutz gegen den Mißbrauch dieser Gewalt sein muß.

Insoweit aber nicht die Interessen der Unteroffiziere und Wehrmänner das verletzte oder gefährdete Schutzgut sind, würde es einer sachlichen Begründung entbehren, Mannschaften zur Entscheidung über Disziplinarvergehungen der Offiziere heranzuziehen.

Die Bestellung einer Disziplinareinheitskommission unterschiedlos für alle Disziplinarvergehungen würde auch dem anerkannten Grundsatz widerstreiten, daß im Dienstrechte zwischen Offizieren und Zivilstaatsbeamten nur insoweit ein Unterschied gemacht werden soll, als es die besonderen militärischen Verhältnisse erfordern.

Dann sind Mannschaftspersonen an den von Offizieren begangenen Dienstvergehungen, die nicht ihre Rechte berühren, kaum interessiert. Zu diesem geringen Interesse würde auch in manchen Fällen eine unrichtige Beurteilung der von Offizieren begangenen Disziplinarvergehungen seitens der Mannschaftsdisziplinarrichter hinzutreten.

Die Beurteilung, ob im Einzelfalle nach der Art der einem Offizier angelasteten Disziplinarvergehung die Rechte der Unteroffiziere und Wehrmänner berührt sind oder ob eine reine Offiziersverfehlung vorliegt, mußte aber der Einheitskommission überlassen werden, die vorerst lediglich über die Zuständigkeit und erst bei Bejahung ihrer Zuständigkeit in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Die Bestimmungen über die Disziplinarkommissionen für Offiziere waren auch für die Disziplinarkommission für Stabsoffiziere richtunggebend, weil diese Kommission in erster und letzter Instanz zu entscheiden hat.

Nach diesem Aufbau ist es gewährleistet, daß alle von Offizieren begangenen Dienstvergehungen, durch welche Mannschaftsrechte berührt sind, endgültig von Disziplinarkommissionen entschieden werden, denen Unteroffiziere und Wehrmänner als Disziplinarrichter angehören.

Nach Artikel VII werden die Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen erster Instanz und ihre Stellvertreter ernannt, weil diese Personen eine besondere Eignung für ihren Dienst aufweisen müssen.

Die Vorsitzenden und Stellvertreter aller Disziplinarkommissionen zweiter Instanz und der Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere sind Richter, deren Bestimmung dem Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen zukommt.

Bezüglich der Beisitzer werden lediglich Rahmenbestimmungen aufgestellt und ihre Berufung aus dem Kreise der an die Disziplinarkommission gewiesenen aktiven Heeresangehörigen der Auslosung überlassen.

Der Entwurf folgt hierin dem Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, das nunmehr auch nach der Regierungsvorlage 754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen für die Berufung zum Schöffen gelten soll.

Die Auslosung wurde der Wahl vorgezogen, weil das Los die unparteiischeste und damit die geeignetste Berufung zum Beisitzeramt darstellt.

Dann schien es auch wünschenswert, die Unruhe, die notwendigerweise Wahlen mit sich bringen, möglichst einzuschränken und auch die mit jeder Wahl verbundene Wahlbewerbung von der Disziplinarrechtsprechung fernzuhalten.

Zur Sicherung einer sachgemäßen Besetzung der Disziplinarsenate wurden aber die Bedingungen, um für die Auslosung als Beisitzer in Betracht zu kommen, so abgestellt, daß jeder Ausgeloste nach seinen militärischen und moralischen Qualitäten den Aufgaben als Beisitzer gerecht wird.

Die einzelnen Voraussetzungen, die negativ in die Form von Unfähigkeitsgründen gefaßt wurden, bedürfen im allgemeinen keiner Rechtfertigung.

Obwohl in dem bezogenen Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, § 1, für die Berufung zu dem Amt eines Geschwornen die Vollendung des 30. Lebensjahres verlangt ist, wurde einerseits im Entwurf als Mindestalter das 21. Lebensjahr angenommen, um allen Heeresangehörigen, auch jenen, die mit 18 Jahren in das Heer aufgenommen worden sind (§ 14, Absatz 2, lit b, W. G.), während ihrer Präsenzdienstzeit die Zulassung zum Beisitzeramt zu ermöglichen.

Andererseits wurde das Erfordernis einer mindestens dreijährigen aktiven Dienstleistung aufgestellt, wodurch gewährleistet ist, daß nur Heeresangehörige zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden, die über die notwendigen Erfahrungen im militärischen Dienste verfügen.

Damit die Durchführung des Verfahrens vor Verzögerungen im Zusammentritt der Disziplinarsenate sichergestellt ist, erhalten die Kommissionsmitglieder, insofern sie Heeresangehörige sind, eine Dienstverwendung, die ihre rasche Heranziehung gestattet.

Bei der Auslosung der Beisitzer und bei der Zusammensetzung der Disziplinarsenate haben die Vertrauensmänner mitzuwirken, so daß hiebei auch der Schein einer Willkür vermieden ist.

Durch Artikel VIII wird der Beschuldigte in der freien Wahl des Verteidigers gegenüber den Bestimmungen des § 109, D. P. insofern eingeengt, daß er sich in einem Disziplinarverfahren lediglich erster Instanz nicht eines Verteidigers aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen darf.

Grund dieser Beschränkung ist, daß einerseits die Rechte des Beschuldigten im Vorverfahren durch die Möglichkeit der Beiziehung eines Vertrauensmannes geschützt sind und bei der mündlichen Verhandlung schon die Zusammensetzung des Disziplinarsenates eine verläßliche Rechtsprechung verbürgt. Auch sind die Verletzungen der militärischen Pflichten in ihrem Tatbestande nicht so kompliziert, daß ein rechtskundiger Verteidiger unentbehrlich wäre.

Andererseits würde die Zulassung der in die Verteidigerliste Eingetragenen zum Verteidigeramt — namentlich in kleinen Garnisonen, in denen nur ein Rechtsanwalt seinen Sitz hat — die Durchführung des Disziplinarverfahrens verzögern und auch den Disziplinarverhandlungen einen allzu prozessualen Charakter geben, der dem rechtsunkundigen Vorsitzenden die Verhandlungsleitung erschweren könnte.

Für das Verfahren in der zweiten Instanz und vor der Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere, die in erster und letzter Instanz entscheidet, bleiben die dienstpragmatischen Bestimmungen unberührt, so daß die endgültige Disziplinarentscheidung gegen Heeresangehörige und gegen sonstige Staatsangestellte unter den gleichen Kautelen gefällt wird.

Artikel IX berechtigt die Disziplinarkommission, die Anzeige an den Staatsanwalt zu erstatten, wenn sie in den Fällen des § 2 des Gesetzes vom . . . . . .[1]) — im Gegensatze zum Disziplinarvorgesetzten — die Ahndung im Disziplinarwege nicht für ausreichend erachtet. Diese Verfügung kann in jedem Stadium des Verfahrens bis zur Fällung des Erkenntnisses erster Instanz getroffen werden.

Artikel X faßt die Stellung der Vertrauensmänner in dem Verfahren nach diesem Gesetze zusammen.

Im Disziplinarstrafverfahren steht die Entscheidung Kommissionen mit richterlichen Befugnissen zu (§ 101, letzter Absatz, D. P.). Hier können die Vertrauensmänner lediglich die ordnungsgemäße Besetzung des Disziplinarsenates verbürgen; sie intervenieren bei der Auslosung der Beisitzer und bei der Bildung der Disziplinarsenate (Artikel VII).

Bei Ordnungswidrigkeiten wird nach § 44, Absatz 3, W. G., die Strafgewalt durch den Vorgesetzten ausgeübt. Danach steht bei der Verhängung von Ordnungsstrafen den Vertrauensmännern ein Mitwirkungsrecht nicht zu.

[1]) Betreffend die Ausübung der Strafbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Wohl aber sind im Vorverfahren — mag eine Ordnungswidrigkeit oder eine Disziplinarvergehung in Frage stehen — die Vertrauensmänner nach Maßgabe dieses Artikels beizuziehen, um die Objektivität der Tatbestandsermittlung zu gewährleisten.

Wird ein Offizier einer Disziplinarvergehung beschuldigt, durch welche die Rechte der Unteroffiziere und Wehrmänner berührt sind, ist den Disziplinarerhebungen ein Vertrauensmann aus den von den Unteroffizieren und Wehrmännern Gewählten beizuziehen; hierüber entscheidet der Disziplinarvorgesetzte. Gegen diese Vorentscheidung geht die Beschwerde an die in letzter Instanz zuständige Disziplinarkommission, die als „Einheitskommission" endgültig erkennt. Um das Verfahren nicht zu verzögern, wurde dieser Beschwerde eine aufschiebende Wirkung versagt.

Daß der den Erhebungen beigezogene Vertrauensmann zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen; doch kann er im Wege einer Meldung an das Staatsamt für Heereswesen auf die ordnungsgemäße Handhabung der Disziplinarstrafgewalt dringen.

Im Artikel XI ist die disziplinarrechtliche Immunität der Vertrauensmänner geregelt. Ob der Vertrauensmann seinen Wirkungskreis eingehalten hat und weiters ob ein Kausalzusammenhang zwischen der ihm angelasteten Handlung und seinen Aufgaben als Vertrauensmann besteht, hat bei Ordnungswidrigkeiten der strafberechtigte Vorgesetzte, bei Disziplinarvergehungen die zuständige Disziplinarkommission zu prüfen.

Neben diesem Sonderrecht der Vertrauensmänner gelten für Heeresangehörige, die Mitglieder eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers sind, sinngemäß die bezüglichen Bestimmungen des § 88, D. P.

Im Artikel XII wurde das Gesetz vom 6. Juni 1887, RGBl. Nr. 72, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des Heeres auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse, ausdrücklich bezogen, um die uneingeschränkte Weitergeltung dieses Spezialgesetzes trotz der jüngeren Bestimmung des § 89, Absatz 2, D. P. außer Zweifel zu stellen.

Durch Artikel XIII werden die Bestimmungen der §§ 144 und ff. D. P. über die Suspendierung den militärischen Bedürfnissen angepaßt.

Die Vorschriften über die Berechtigung zur Dienstenthebung können ungeändert zur sinngemäßen Anwendung übernommen werden, da nach § 145, D. P. jeder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte befugt ist, die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten zu verfügen, wenn dieser sich einer offenen Gehorsamsverletzung schuldig gemacht oder durch seine Belassung im Dienste das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Soll aber der Zweck der Dienstenthebung — die Entfernung des Straffälligen aus seiner engeren Umgebung — erreicht und der militärische Betrieb vor Störungen bewahrt werden, scheint noch die Beifügung notwendig, daß der Enthobene, wenn es sich als notwendig erweist, auch zwangsweise entfernt werden kann.

Wohnt der des Dienstes Enthobene außerhalb der Kaserne, kann ihm eine bestimmte Meldepflicht auferlegt werden; damit ist die Anwesenheit des Enthobenen zum Zwecke von Untersuchungshandlungen sichergestellt.

Als Fortentwicklung des bisherigen Rechtes stellt sich die Möglichkeit dar, daß an die Stelle der Dienstenthebung die Versetzung aus disziplinären Rücksichten innerhalb desselben Truppenkörpers treten kann. Auch diese Versetzung führt zu Absonderung des Straffälligen aus seiner früheren Umgebung, sie ist aber mit dem nicht zu unterschätzenden Vorteil verbunden, daß einerseits der Heeresangehörige, dessen Verschulden noch nicht ordnungsgemäß festgestellt ist, nicht durch Zurückbleiben, namentlich in der beruflichen Ausbildung, unwiederbringlichen Schaden leidet und er anderseits sich nicht im Wege der Dienstenthebung einen Sonderurlaub verschaffen kann.

Ob im Einzelfalle die Dienstenthebung oder die Versetzung aus disziplinären Rücksichten zweckmäßiger ist, hat die Disziplinarkommission — insbesondere unter Würdigung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Betroffenen — zu entscheiden.

Im Artikel XIV wurde eine ausdrückliche Anordnung über die Löschung von Ordnungsstrafen getroffen, da die Dienstpragmatik nur Eintragungen und Löschungen von Disziplinarstrafen im Standesausweis kennt (§ 136, Absatz 1, D. P. und § 44, Absatz 3, W. G.).

Artikel XV verkürzt die in der Dienstpragmatik festgesetzten Fristen, weil es die militärische Disziplin erfordert, daß der Pflichtverletzung die Strafe möglichst bald nachfolge.

Doch konnte die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung einer Disziplinarkommission erster Instanz über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 139, D. P.) mit Rücksicht darauf, daß in diesem Falle das Disziplinarverfahren schon rechtskräftig abgeschlossen ist, unberührt bleiben.

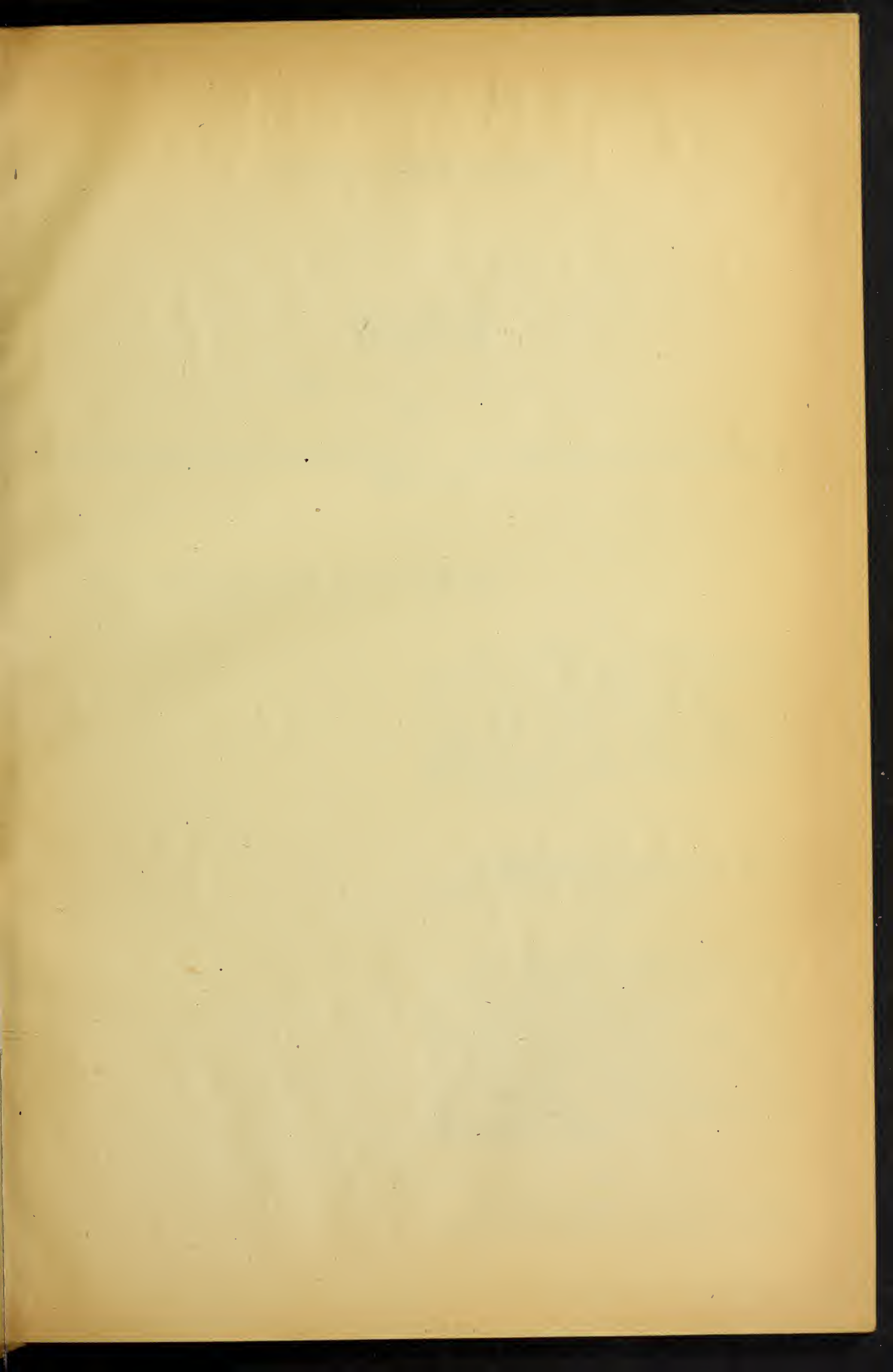
Artikel XVI enthält die Vollzugsklausel und ermächtigt den Staatssekretär für Heereswesen, eine dem Gesetz entsprechende Disziplinarvorschrift — im Wege einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung — für den Dienstgebrauch auszugeben, in der dieses Gesetz und die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes und der Dienstpragmatik verarbeitet sind.

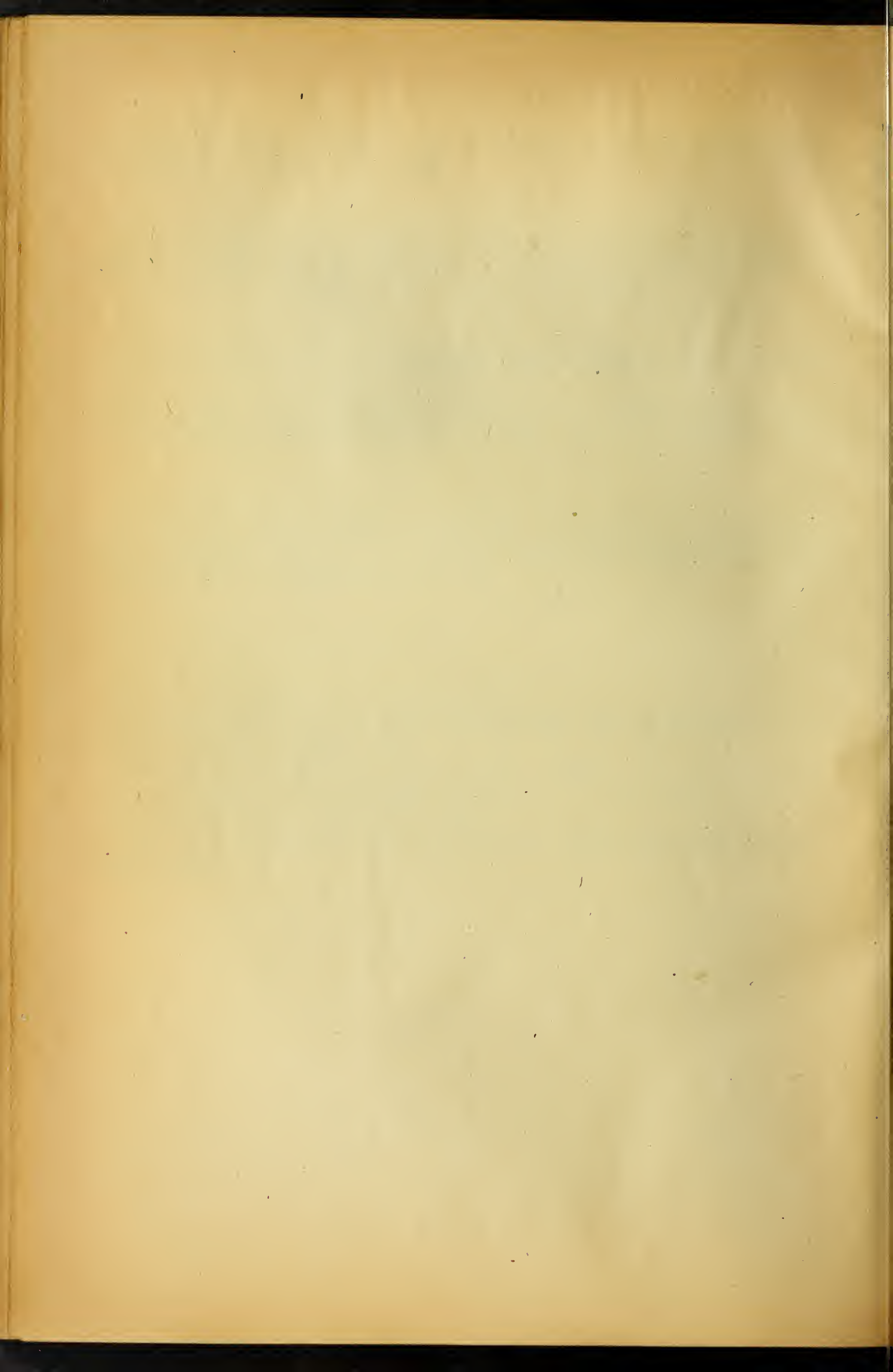
Gegen die enge Anlehnung des militärischen Disziplinarrechtes an die Dienstpragmatik für die Zivilstaatsangestellten könnte eingewendet werden, daß dieses Gesetz selbst reformbedürftig ist und in nächster Zeit Abänderungen entgegengehen wird.

Dennoch scheint dieser Aufbau des Entwurfes deshalb gerechtfertigt, weil eine völlige Neugestaltung des militärischen Disziplinarstrafrechtes weit mehr Zeit in Anspruch genommen hätte und auch die parlamentarischen Verhandlungen erschweren würde.

In erster Linie mußte aber alles vermieden werden, was die Gesetzwerdung des Entwurfes verzögern könnte, um den gegenwärtigen Zustand der Straflosigkeit disziplinärer Verfehlungen im Heere möglichst zu verkürzen.

Österreichische Staatsdruckerei 583220





Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .

über

die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Das auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain dem Staatsgebiete der Republik Österreich an ihrer Ostgrenze zugewiesene Gebiet tritt — unvorgreiflich der künftigen Entschließungen seiner eigenen Volksvertretung — unter der Bezeichnung „Burgenland" mit den gleichen Rechten und Pflichten, welche die Länder Österreichs haben, in deren Gemeinschaft ein.

§ 2.

Landeshauptstadt des Burgenlandes wird die bisherige königliche Freistadt Ödenburg.

§ 3.

Die Staatsregierung hat der Nationalversammlung unverzüglich eine einstweilige Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Burgenland vorzulegen. Die Wahlordnung hat, wie die Wahlordnungen für die Landtage der übrigen Länder der Republik Österreich, die Wahlen auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Stimmrechtes aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes nach dem Grundsatze der Verhältniswahl vorzusehen.

§ 4.

Die Staatsregierung hat sohin die Wahlen ehestens auszuschreiben und durchzuführen und sodann

denn Landtag ohne Verzug einzuberufen, damit er seine gesetzgebende Tätigkeit aufnehme, nach Maßgabe der Landesordnung eine Landesregierung bestelle und so für das Burgenland und sein Volk das Recht der Selbstregierung, wie dies in den anderen Ländern der Republik Österreich der Fall ist, verwirkliche.

§ 5.

Bis zur Bestellung der Landesregierung durch den Landtag übt die Staatsregierung durch von ihr bestellte Organe (§ 6) die öffentliche Gewalt im Burgenlande unter Zuziehung von Vertrauensmännern aus, welche teilweise von der Staatsregierung aus der Bevölkerung des Landes berufen und teilweise von der Nationalversammlung gewählt werden.

§ 6.

(1) Die Staatsregierung bestellt einen „obersten Beauftragten der Republik Österreich für das Burgenland“ mit dem Sitze in Ödenburg.

(2) Dieser ist der Vorstand der „einstweiligen Landesregierung“ und führt den Vorsitz in dem der letzteren als beratendes Organ beigegebenen „einstweiligen Landesrate“, welcher aus sieben von der Staatsregierung aus der Bevölkerung des Burgenlandes zu berufenden Vertrauensmännern und aus fünf von der Nationalversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht. Sein Mandat läuft mit der Bestellung der Landesregierung durch den Landtag ab.

(3) Der Landesrat hat auch die Staatsregierung bei der Ausarbeitung der Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Burgenland zu beraten.

§ 7.

(1) Das im Burgenland bisher in Geltung gestandene Recht bleibt bis auf weiteres aufrecht.

(2) Die Staatsregierung ist ermächtigt, jeweils die im Burgenlande geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften im Wege von Vollzugsanweisungen zu ändern, soweit solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erscheinen.

(3) Diese Maßnahmen sind im ständigen Benehmen mit dem einstweiligen Landesrate (§ 6) unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Interessen der Bevölkerung und auf die reibungslose Überleitung in die neuen Verhältnisse zu treffen.

(4) Die auf Grund des zweiten Absatzes ergangenen Vollzugsanweisungen sind der Nationalversammlung jeweils am Ende jedes zweiten Monats vorzulegen und über ihr Verlangen außer Kraft zu

setzen. Die erste Vorlage erfolgt am Ende des zweiten, der Erlassung der ersten derartigen Vollzugsanweisung folgenden Monats.

§ 8.

Soweit im Burgenlande die bisherigen Gesetze und sonstigen Vorschriften aufrecht bleiben, gilt ihr ungarischer Wortlaut als authentischer Text, solange nicht eine deutsche Übersetzung dieses Textes von der Staatsregierung als authentisch erklärt wird.

§ 9.

Gesetze und sonstige Vorschriften, die in Österreich gesetzmäßig kundgemacht sind, gelten für das Burgenland, sobald die ausdrückliche Anordnung (§ 7), wodurch sie auf das Burgenland erstreckt werden, in Kraft getreten ist.

§ 10.

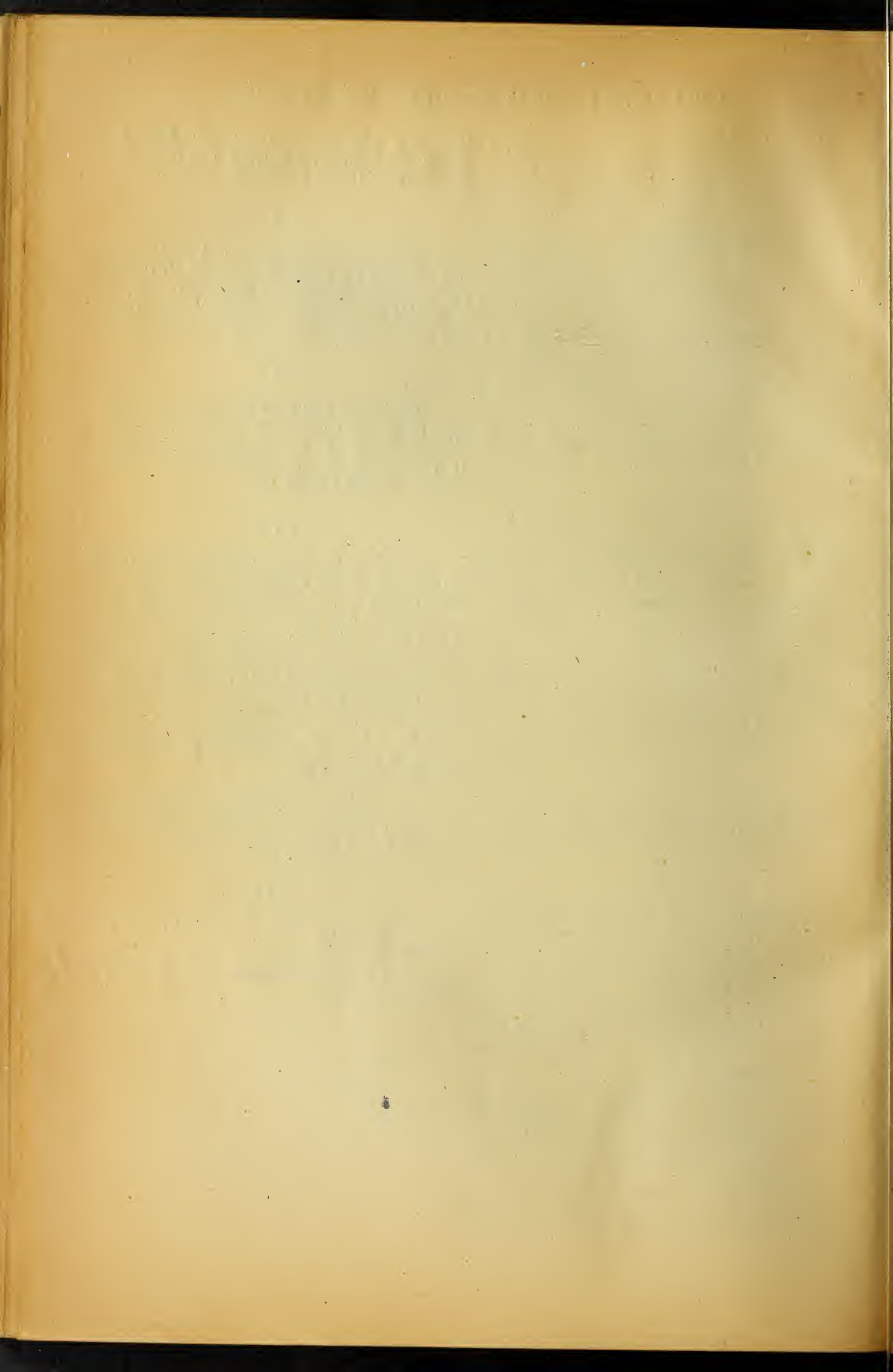
(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem ungarischen öffentlichen Dienst stehen, in einer Gemeinde des Burgenlandes zuständig sind und erklären, daß sie in der Republik Österreich Dienst leisten und ihr das Gelöbnis der Treue ablegen wollen, können vorbehaltlich näherer Regelung ihrer Dienstesverhältnisse und der Entscheidung über ihre endgültige Übernahme in den österreichischen öffentlichen Dienst in Verwendung genommen werden, wenn sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen und auch der Staatssprache der Republik Österreich mächtig sind.

(2) Die näheren Anordnungen hierüber sowie über die Bedeckung des sonstigen Bedarfes an öffentlichen Angestellten für das Burgenland sind von der Staatsregierung zu treffen.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung wird die Staatsregierung betraut.



Erläuternde Bemerkungen

zur

Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Zu § 1.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die es der Republik Österreich ermöglichen, das völkische Band zwischen Österreich und dem deutschen Grenzgebiete Westungarns durch die Herstellung einer staatlichen Gemeinschaft der Gebiete zu besiegeln und so auch den seit Alters bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhängen eine staatsrechtliche Grundlage zu geben.

Es erscheint nun erforderlich, auch die staatsrechtliche Stellung dieses neu zuwachsenden deutschen Siedlungsgebietes in unserem Staate verfassungsgesetzlich zu bestimmen. Darin setzt § 1 des Entwurfes unvorgreiflich der künftigen Entschließungen der nach §§ 3 und 4 so rasch als möglich zu wählenden und einzuberufenden Volksvertretung des neuen Landes fest, daß dieses unter dem schon jetzt geläufigen Namen „Burgenland“ als gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Glied in die unseren Staat bildende Ländergemeinschaft eintritt.

Zu § 2.

Zweifellos entspreche es einem staatsrechtlichen Bedürfnis, schon von vorneherein die verfassungsmäßige Stellung der bisherigen königlichen Freistadt Ödenburg, nämlich nunmehr als Landeshauptstadt, festzusetzen.

Zu §§ 3 und 4.

Durch die Bestimmungen dieser Paragraphe des Entwurfes soll der Bevölkerung des Burgenlandes die Gewähr geboten werden, daß die Durchführung der im § 1 enthaltenen Zusage, daß das Burgenland mit den gleichen Rechten und Pflichten in unseren Staat eintrete, welche die übrigen Länder desselben haben, auch bezüglich des hervorragendsten Belanges, nämlich der Selbstregierung (Autonomie) und Selbstverwaltung so rasch als dies nur technisch möglich ist, erfolgen wird. Das in unserem Staate für alle öffentlichen Vertretungskörper geltende System des Wahlrechtes, das sowohl wegen des Umfanges des Stimmrechtes, als auch wegen der Berücksichtigung der Minoritäten als die denkbar demokratischeste bezeichnet werden muß, wird auch für die Landesvertretung des Burgenlandes eingeführt.

Die Landesverwaltung soll, wie in den übrigen Ländern der Republik, an ihre Spitze eine von der Landesvertretung gewählte Landesregierung haben.

Zu §§ 5 und 6.

Es ist selbstverständlich und unvermeidlich, daß bis zur Einsetzung der Landesregierung durch die gewählte Landesvertretung dafür Vorsorge getroffen werden muß, daß die öffentliche Verwaltung im Burgenland nicht stillstehe — daher wird deren Ausübung durch von der Staatsregierung bestellte

Organe vorgesehen, nämlich den „Obersten Beauftragten der Republik Österreich“ und das ihm unterstellte Amt, die „einstweilige Landesregierung“. Um aber auch schon jetzt baldigst die Anhörung von Vertretern der Bevölkerung zu ermöglichen, wird dieser Behörde ein beratendes Organ beigegeben, der „einstweilige Landesrat“. In diesen wird sowohl die Staatsregierung Vertrauensmänner aus der Landesbevölkerung berufen, als auch die Nationalversammlung Personen ihres Vertrauens wählen. Der Landesrat wird aber nicht nur die einstweilige Landesregierung, also den „Obersten Beauftragten für das Burgenland“ mit dem ihm unterstellten Amte, sondern auch, soweit es sich um Angelegenheiten des Burgenlandes handelt, die Staatsregierung beraten, wie in § 6, 3. Absatz, und § 7, 3. Absatz, niedergelegt ist.

Zu § 7.

Bei dem Anschluß des Burgenlandes an die Republik Österreich handelt es sich um die Angliederung eines Gebietes mit anderem Rechte.

Die ungarische Gesetzgebung ist in vielen Belangen sehr vorgeschritten und auf reife praktische Erfahrung gegründet. Soweit schon jetzt die Angleichung an unser Recht auf manchen Gebieten notwendig und unaufschiebbar erscheint, so soll sie — und dies gilt namentlich für privatrechtliche Verhältnisse — nur nach genauer Abwägung der Interessen des Landes vollzogen werden. Es wird daher das im Burgenland bisher in Geltung stehende Recht im allgemeinen grundsätzlich aufrecht erhalten, die Staatsregierung aber gleichzeitig ermächtigt, die im Burgenland geltenden Gesetze und Vorschriften im Wege von Vollzugsanweisungen zu ändern, soweit Rücksichten der Rechtsangleichung oder sonstige wichtige Gründe solche Maßnahmen erfordern. Praktische Gründe lassen es nicht ratsam erscheinen, mit diesen während des Übergangsstadiums zumeist sehr dringlich zu lösenden Aufgaben die staatliche Gesetzgebung zu belasten. Denn erstens handelt es sich vielfach nur um provisorische Maßnahmen, die möglichst bald nach Schaffung der Landesordnung durch definitive Einrichtungen ersetzt werden müssen. Weiters aber muß für die erste Zeit die Möglichkeit offen gehalten werden, Vorkehrungen, die sich als unzweckmäßig erweisen, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen entsprechend schnell abzuändern.

In dieser Ermächtigung ist auch die Handhabe für die zu treffenden organisatorischen Maßnahmen, also für die Einsetzung neuer staatlicher und sonstiger Behörden, Ämter, Anstalten und Körperschaften und deren organische Verbindung mit den zentralen Einrichtungen der Staatsämter, Obersten Gerichtshöfe, usw. enthalten. Außer einer Landesregierung (vgl. zu §§ 3 bis 6), in deren Rahmen für die Versehung der Geschäfte der inneren Verwaltung Vorsorge zu treffen sein wird, sollen sofort insbesondere acht staatliche Bezirksverwaltungsbehörden (Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf, Mattersdorf, Neusiedl, Ober-Pullendorf, Oberwarth, Ödenburg) errichtet werden.

Die Städte Ödenburg, Eisenstadt und Rust werden im Übergangsstadium als Städte mit eigenem Statut behandelt werden.

Polizei und Gendarmerie wird sofort nach österreichischem Muster eingerichtet.

In den Sprengel der bestehenden Justizbehörden (Gerichtshof in Ödenburg und Bezirksgerichte in den obengenannten Bezirksstädten) werden nur jene Änderungen eintreten, die als Folge der neuen Territorialverhältnisse unerläßlich sind.

Die staatliche Finanzverwaltung soll organisatorisch möglichst dem österreichischen Vorbild (Finanzdirektion, zugleich Finanzbezirksdirektion; Bezirkssteuerbehörden; Steuerkommissionen) angenähert werden, wobei die jetzt als „Staatskassen“ bezeichneten Steuerämter namentlich als Gebührenbemessungsämter mitzuwirken haben werden.

Ferner wird für die Versehung der Spezialdienste des Bergwesens, des Grundsteuerkatasters, des Eichdienstes, des Gewerbeaufsichtsdienstes entsprechend vorgesorgt werden.

In Ödenburg soll eine Post- und eine Telegraphendirektion, ferner eine Eisenbahnbetriebsinspektion errichtet werden.

An den bisherigen ungarischen Einrichtungen des der Verwaltung überwiesenen Vormundschaftsdienstes in unterer Instanz soll grundsätzlich festgehalten werden.

Was den Instanzen- und Beschwerdezug an die Oberbehörden außerhalb des Burgenlandes anbelangt, so ist speziell für das Gebiet der Rechtspflege daran gedacht, einstweilen besondere ungarische Senate beim Oberlandesgericht in Wien sowie bei den höchsten Wiener Gerichtshöfen zu schaffen.

Die Ausgestaltung der Gemeinden nach österreichischem Vorbilde und die Schaffung zeitgemäßer Wahlordnungen für sie auf dem Boden der österreichischen Verfassung wird eine der wichtigsten und ersten Aufgaben der neuen Verwaltung zu bilden haben.

Absatz 3 soll in allen vorerwähnten Beziehungen die Grenzen für die provisorische Änderung des bisherigen materiellen und formellen Rechtszustandes abstecken.

Der Regierung schwebt hiebei ganz besonders auch die unerläßliche Fürsorge für die Sicherung des Wirtschaftsdienstes im Burgenland nach dessen Übernahme vor. Der behördliche Apparat zur Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben, wie zum Beispiel der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen wird eine Einrichtung der burgenländischen Landesregierung selbst sein. Bei dieser soll eine Wirtschaftsabteilung (Wirtschaftsamt) eingerichtet werden, das ungefähr den Wirkungskreis der Landeswirtschaftsämter der österreichischen Länder hat. Es wird sich unter Mitwirkung von Fachkräften insbesondere mit der Versorgung des Landes mit Lebens- und Futtermitteln zu befassen, jedoch im erweiterten Wirkungskreise auch die Versorgung des Landes mit anderen Bedarfsgegenständen, wie Bekleidung, Leder, Erdölen, Kohle, Holz, landwirtschaftlichen Geräten usf. in seinem Bereiche zu ziehen haben. Das größte Gewicht wird dabei darauf gelegt werden, eine aus dem Burgenlande selbst hervorgehende, seinen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßte, mit einheimischen Kräften arbeitende Wirtschaftseinrichtung zu schaffen.

Zu § 8.

Von den ungarischen Gesetzen gibt es bis zum Jahre 1913 deutsche Übersetzungen, die vom ungarischen Ministerium des Innern besorgt worden sind. Die große Menge der Verordnungen, die im „Rendeletek Tára" verlautbart werden, ist amtlich nie übersetzt worden. Die nötigen Vorarbeiten, um diese Lücke auszufüllen und dadurch die Staatssprache bei Handhabung der bisherigen ungarischen Vorschriften, solange sie in Kraft bleiben, Geltung zu verschaffen, sind bereits im Gange, so daß die Durchführung der vorgeschlagenen Lösung kaum Hindernisse begegnen wird.

Zu § 9.

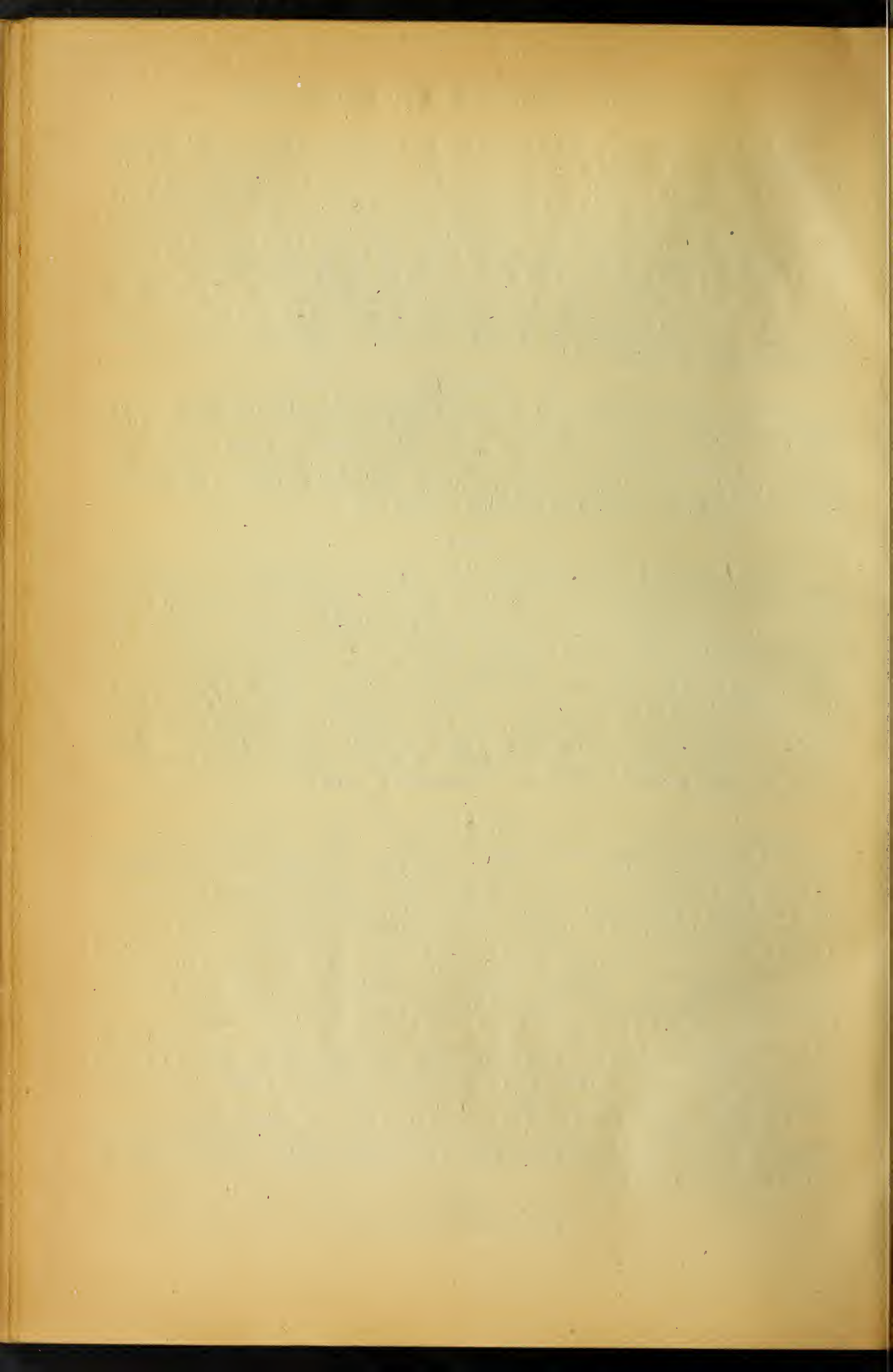
Die Anordnung des § 9 soll vereinfachend wirken, ohne die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Die Kundmachung, daß diese oder jene österreichische Vorschrift auf das Burgenland ausgedehnt wird, ist ohne neuerliche Verlautbarung des vollen Textes der Vorschrift hinreichend, um die Vorschrift mit dem Inkrafttreten der Kundmachung für jedermann im Burgenland verbindlich zu machen. Gefordert wird, daß die Anordnung, wodurch eine österreichische Vorschrift auf das Burgenland erstreckt wird, eine ausdrückliche sein müsse. Damit soll ausgeschlossen werden, daß etwa die bloße Bezugnahme auf eine solche Vorschrift im Rahmen einer neuen für das Burgenland bestimmten Vorschrift genügen könnte, um die Rechtsverbindlichkeit im Sinne des § 9 zu bewirken. Diese würde vielmehr nur eintreten können, wenn entweder eine besondere Kundmachung oder doch mindestens eine ausdrückliche Bestimmung im Rahmen der neuen Vorschrift die Erstattung der früheren Vorschrift auf das Burgenland ausspricht. Ohne eine derartige Vorsicht könnten zu leicht Zweifel entstehen, ob und von welchem Zeitpunkte an, von dem angefangen die ältere Vorschrift für das Burgenland zu gelten hat.

Zu § 10.

Nach dem Staatsvertrage von St. Germain werden — außer den von den im Burgenlande geborenen Staatsbürgerschaftslosen — jene Personen österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Burgenlandes beheimatet sind. Da nach ungarischem Recht die öffentlichen Beamten und Angestellten nicht kraft Gesetzes das Heimatrecht in ihrem definitiven Dienstorte erwerben, treffen voraussichtlich nur für einen Teil der im Burgenland tatsächlich verwendeten ungarischen Beamten und sonstigen öffentlichen Angestellten die Voraussetzungen zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu. Fremde Staatsangehörige können in den österreichischen öffentlichen Dienst nicht aufgenommen werden. § 10 beabsichtigt nun, die Verwendung jener öffentlichen Angestellten des Burgenlandes, die durch dessen Anschluß an Österreich österreichische Staatsbürger werden, in Österreich unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen. Bedingung hiefür soll sein, daß sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen und auch der Staatssprache mächtig sind, wobei die nähere Regelung ihrer Dienstverhältnisse und die Entscheidung über ihre endgültige Übernahme vorbehalten bleiben muß. Der Staatsregierung bleibt es selbstredend unbenommen, auch öffentliche Angestellte, die kein Heimatrecht im Burgenland besitzen, im österreichischen öffentlichen Dienst im Burgenlande zu bestellen.

Die hiemit angeregte Lösung entspricht nicht nur einem Gebot der Billigkeit gegenüber der vorwiegend deutschen Bevölkerung des Landes, sondern dient auch der Verwaltung selbst, die ein begründetes Interesse an der Mitwirkung solcher Organe hat, die des ungarischen Rechtes und der besonderen Bedürfnisse des Landes kundig sind.

Österreichische Staatsdruckerei. 532720



Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (868 der Beilagen) wegen des Gesetzes, betreffend die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz).

Durch den Gesetzentwurf soll dem sich in Österreich heute mehr denn je fühlbar machenden Mangel an Spiel-, Sport- und Turnplätzen auf gesetzlichem Wege abgeholfen werden, da bloße Verwaltungsmaßnahmen hiezu nicht mehr ausreichen.

Das Interesse der Volksgesundheit und der Volkserneuerung erfordern neben anderen, gewiß nicht minder wichtigen Maßnahmen auch die Schaffung und Erhaltung aller Einrichtungen, die der körperlichen Ertüchtigung und Ausbildung des Volkes durch regelmäßige Leibesübungen dienen. Insbesondere die Jugend hat solche Einrichtungen, zu denen auch Spiel-, Sport- und Turnplätze (kurzab Spielplätze bezeichnet) gehören, außerordentlich nötig. Es ist ja allgemein bekannt, daß das Betreiben von Turnen und Sport die Jugend nicht nur körperlich stählt und kräftigt, sondern daß geregelte Leibesübungen auch auf Geist, Gemüt und Charakterbildung der Jugend einen außerordentlich wohltätigen Einfluß ausüben. In erster Linie ist es die Jugend der größeren Städte, die durch die Heranziehung zu Sport und Turnen vor dem verderblichen Herumtreiben auf der Straße, dem Besuche bedenklicher Vergnügungs- und Erholungsstätten und auf diese Weise oft vor arger Verwahrlosung bewahrt wird. Wie wohl auch bei uns in Österreich der Wert der körperlichen Übungen für das Volk und insbesondere für die Jugend längst erkannt ist, sind wir auf dem Gebiete der hiefür nötigen Einrichtungen gegenüber anderen Kulturländern, vor allem Nordamerika, England, aber auch Deutschland, äußerst rückständig.

So besitzen zum Beispiel in Wien die inneren Stadtbezirke an Kinderspielplätzen fast nur die in den öffentlichen Gartenanlagen den Kindern überlassenen, bekiesten oder besandeten, daher nicht ganz einwandfreien und übrigens auch unzureichenden Spielplatzflächen. Wo ausgedehntere Rasenflächen als Kinderspielplätze in Verwendung stehen, wie im Prater oder Augarten, kommen sie naturgemäß nur den Kindern der unmittelbar angrenzenden Bezirke zugute. In den äußeren Stadtbezirken außerhalb der Gürtellinie hat wohl die Gemeinde Wien bereits mehrere Kinderspielplätze angelegt, Zahl und Ausdehnung entsprechen aber lange nicht den vorhandenen Bedürfnissen. Für die größere Schuljugend und die der Schule entwachsene Jugend ist, was Spielplätze betrifft, in Wien bisher nur wenig vorgesorgt. Die meisten Volks- und Bürgerschulen haben überhaupt keine Schulturnplätze; bei anderen Schulen sind sie oft viel zu klein, mitunter werden sie auch zu anderen Zwecken (Gartenanlagen) verwendet. Auch die Zahl der in Wien bestehenden für den Sport- und Turnbetrieb des Volkes (volkstümliches Turnen)

geeigneten Spielplätze steht in keinem Verhältnis zur Größe der Stadt, der Dichte der Besiedlung und der Menge der Turnen und Sport betreibenden Bevölkerung. (Für 100.000 Turner und Sportleute stehen nur 32 eingerichtete Plätze zur Verfügung).

Wie in Wien liegen auch in anderen größeren Städten Österreichs die Spielplatzverhältnisse sehr im Argen. So haben zum Beispiel in Graz die Schulen außer ganz unzureichenden Höfen überhaupt keine Spielplätze. Viele Schulen benutzen daher den kleinen Turnplatz eines Turnvereines. 22 Turn- und Sportvereine verfügen dort nur über einen einzigen größeren Sportplatz, der übrigens wegen des Baues eines Rangierbahnhofes gefährdet ist, ferner über einen kleineren auf einem gepachteten Bauplatz eingerichteten Sportplatz und benutzen sonst noch den Platz des Militärsportverbandes. Noch viel ungünstiger ist die Sachlage in anderen Städten, insbesondere in denen von Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg. In Linz ist die Jugend auf einen einzigen Jugendspielplatz angewiesen, dessen Ausmaß aber den Anforderungen nicht genügt, während die Turnvereine zum Teil Freiturnplätze haben, die aber zu klein sind, um als Spielplätze verwendet zu werden.

Obwohl freie Flächen, leer stehende Bauplätze u. dgl. oft vorhanden wären, werden sie nicht rechtzeitig erfaßt und zweckmäßig verwendet. So zum Beispiel wird der Universitätsturnplatz in Graz als Gemüsegarten benutzt, trotzdem andere genügende Grundstücke für den Gemüsebau zur Verfügung stünden.

In allen Ländern sind es bisher vorwiegend die privaten Vereinigungen gewesen, die zumeist mit großem Kostenaufwande auf Pachtgrundstücken Spielplätze geschaffen haben und diese wegen Mangels an Jugendspielplätzen auch der Schuljugend und der schulentlassenen Jugend zur Mitbenutzung überlassen. Da die Vereine, die solche Spielplätze besitzen, in den Verträgen mit den Grundeigentümern meist nur durch kurze, oft nur 14tägige Kündigungsfristen geschützt sind und die Mieterschutzverordnung (Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 381) auf sie keine Anwendung findet, sind sie derzeit jeder Willkür der Eigentümer, der Bodenspekulation und der privaten Gewinnsucht schutzlos ausgesetzt. Anderseits scheitern die von ihnen einsetzenden Bemühungen, freie Flächen für Spielplatzzwecke zu erwerben, obwohl es sich meistens um Grundstücke handelt, die der Volkswirtschaft keinen erheblichen Nutzen abwerfen, oft nicht nur an dem Widerstande der Eigentümer, sondern leider oft auch an dem Mangel an Entgegenkommen und sozialem Verständnis der örtlichen Behörden.

Eine durchgreifende Regelung der Spielplatzfrage in der Richtung, daß größere Gemeinden gesetzlich verhalten werden können, mit Unterstützung der Länder und des Staates die mit Rücksicht auf die Bedürfnisse nötigen Spielplatzflächen der Schuljugend, der schulentlassenen Jugend und den Erwachsenen zur Verfügung zu stellen, wie dies zum Beispiel durch einen Gesetzentwurf für das deutsche Reich geplant ist, kann heute bei der ungünstigen wirtschaftlichen und politischen Lage Österreichs nicht ins Auge gefaßt werden. Um aber doch der geschilderten Spielplatznot in halbwegs ausreichendem Maße zu begegnen, bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf, daß die vorhandenen Spielplätze ihrem bisherigen Zwecke erhalten bleiben.

Der Entwurf des Spielplatzschutzgesetzes soll auf Bestandverträge (Miet- und Pachtverträge) über Grundstücke Anwendung finden, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze für den Betrieb von Körperpflege oder Leibesübungen in gemeinnütziger Weise verwendet werden. Nach dem Entwurfe soll der Mieter- und Pächterschutz wie er bisher für Wohnungen und Geschäftslokale, für Schrebergärten und landwirtschaftliche Pachtgüter besteht, auf die erwähnten Plätze ausgedehnt werden. Es soll eine Erhöhung des Bestandzinses, den der Bestandnehmer bisher oder den der letzte Bestandnehmer zu zahlen hatte, nur in dem Umfange einer Erhöhung der von dem Grundstücke zu entrichtenden öffentlichen Abgaben oder in dem Umfange einer Erhöhung des Zinsfußes oder der Nebengebühren der auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken Platz greifen dürfen. Neben diesem Schutze gegen die Erhöhung des Bestandzinses soll den Bestandnehmern derartiger als Spiel-, Sport- oder Turnplätze gemeinnützig verwendeter Grundstücke auch ein besonderer Schutz gegen willkürliche Kündigung des Bestandvertrages gewährt werden. Die Kündigung soll nur aus wichtigen Gründen erfolgen können, wobei als solche wichtige Gründe beispielsweise einige Fälle angeführt sind, wie das vertragswidrige Verhalten des Bestandnehmers durch Nichtbezahlung des Bestandzinses oder durch erheblich nachteiligen Gebrauch der Bestandsache, die Heranziehung des Bestandgrundstückes zu einer Verwendung, die in höherem Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen, ähnlich wie es in der Pächterschutzverordnung (Vollzugsanweisung vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 589) und in der Schrebergartenverordnung (Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, R. G. Bl. Nr. 85)

bestimmt wurde. Die Entscheidung nicht nur über die Kündigung, sondern auch über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Bestandzinses soll dem Bezirksgerichte zustehen, in dessen Sprengel das Bestandgrundstück liegt.

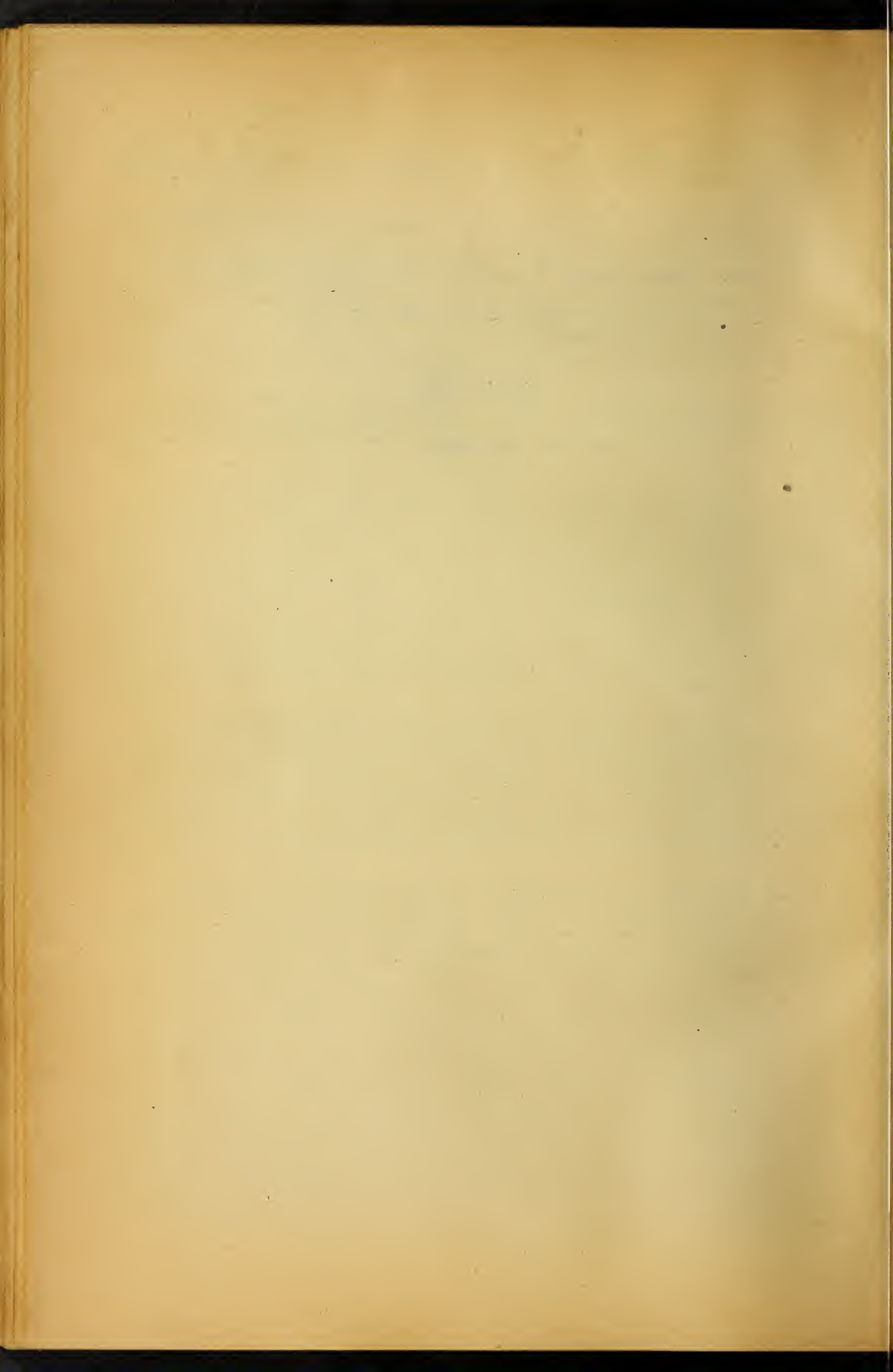
Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf unverändert angenommen und stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben."

Wien, 14. Juli 1920.

Spalowsky,
Obmannstellvertreter.

Muchitsch,
Berichterstatter.



./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen haben Anwendung zu finden auf Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze für den Betrieb von Körperpflege und Leibesübungen in gemeinnütziger Weise verwendet werden.

§ 2.

(1) Eine Erhöhung des Bestandzinses, den der Bestandnehmer bisher oder den der letzte Bestandnehmer zu zahlen hatte, darf nur insoweit vereinbart werden, als es durch eine seit der letzten Vereinbarung über die Höhe des Zinses eingetretene und vom Bestandgeber zu tragende Erhöhung der von dem Grundstücke zu entrichtenden öffentlichen Abgaben oder des Zinsfußes oder der Nebengebühren der auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken begründet ist, es sei denn, daß die Überwälzung von Abgaben auf den Bestandnehmer gesetzlich unzulässig ist.

(2) Bei Afterbestand kann der Afterbestandzins nur um den Betrag erhöht werden, der von einer nach Absatz 1 zulässigen Erhöhung des Hauptbestandzinses bei gleichmäßiger Verteilung auf die Afterbestandgrundstücke entfällt.

(3) Für Aufwendungen, die auf Verlangen des Bestandnehmers gemacht worden sind, kann eine angemessene Erhöhung des Bestandzinses vereinbart werden, es sei denn, daß sie notwendig waren, um das Bestandgrundstück in brauchbarem Zustand zu erhalten.

(4) Als Bestandzins ist das gesamte für die Benutzung des Grundstückes zu entrichtende Entgelt, einschließlich aller unter welchem Titel immer zu entrichtenden Nebenleistungen, anzusehen.

§ 3.

(1) Insoweit der vereinbarte Bestandzins das nach § 2 zulässige Maß übersteigt, ist die Vereinbarung ungültig.

(2) Was entgegen dieser Bestimmung geleistet wurde, kann samt den gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden. Auf einen solchen Rückforderungsanspruch kann im voraus nicht verzichtet werden; er verjährt in einem Jahre.

§ 4.

(1) Der Bestandgeber kann nur aus wichtigen Gründen den Bestandvertrag kündigen.

(2) Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn der Bestandnehmer mit der Bezahlung des Bestandzinses trotz Mahnung über vier Wochen oder über eine ortsübliche oder ihm bisher zugestandene längere Nachfrist im Verzuge ist,

2. wenn er sich weigert, einer als zulässig erkannten Erhöhung des Bestandzinses (§§ 2 und 6) zuzustimmen,

3. wenn er von der Bestandsache einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 a. b. G.-B.),

4. wenn das Bestandgrundstück auf eine Art verwendet werden soll, die im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen, oder

5. wenn der Bestandgeber aus der Fortsetzung des Bestandvertrages einen offenbar unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde. Wer ein Bestandgrundstück erst nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, kann aus dem angeführten Grunde den Bestandvertrag nicht kündigen.

(3) Werden gegen die Kündigung Einwendungen erhoben, so hat der Bestandgeber nachzuweisen, daß

ein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben ist. Stützt sich die Kündigung auf den in Z. 4 angegebenen Grund, so hat das Gericht eine gutächtliche Äußerung der Landesregierung darüber einzuholen, ob die vom Bestandgeber beabsichtigte anderweitige Verwendung des Grundstückes in höherem Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als dessen Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn ein Bestandvertrag zwar auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, vereinbarungsgemäß aber mangels rechtzeitiger Kündigung oder ähnlicher Parteierklärung als stillschweigend erneuert zu gelten hat. Ist im Vertrag bedungen, daß mangels rechtzeitiger Kündigung (Erklärung) die Erneuerung nicht auf unbestimmte, sondern auf bestimmte Zeit stattfindet, so kann jede Partei vor Ablauf des Termines für die Kündigung (Erklärung) der Gegenpartei bekanntgeben, daß sie die Erneuerung auf die bestimmte Zeit ablehnt; der Bestandvertrag gilt dann als auf unbestimmte Zeit erneuert.

§ 5.

Bestandverträge, die durch Ablauf der Zeit ohne Kündigung erlöschen, gelten als auf unbestimmte Zeit unter den bisherigen Bedingungen erneuert, es sei denn, daß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestandzeit entweder der Bestandnehmer erklärt, das Bestandverhältnis nicht fortzusetzen, oder der Bestandgeber die Auflösung des Bestandverhältnisses aus wichtigen Gründen begehrt. Auf dieses Begehren des Bestandgebers finden die Bestimmungen über die Kündigung von Bestandverhältnissen (§ 4) sinngemäß Anwendung.

§ 6.

(1) Über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Bestandzinses entscheidet auf Antrag des Bestandgebers oder des Bestandnehmers das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Bestandgrundstück liegt, im Verfahren außer Streitsachen nach Anhörung von Auskunftspersonen, die mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut sind.

(2) Die Entscheidung kann durch keinerlei Rechtsmittel angefochten, aber jederzeit mit Wirkung für einen neuen Bestandzinstermin abgeändert werden. Anträge auf Änderung einer Entscheidung, die nicht auf neue Tatsachen gestützt sind, können ohne Verhandlung zurückgewiesen werden.

(3) Über die Frage, ob die Bestandsache zu den Grundstücken zu rechnen ist, die als Spiel-, Sport-

oder Turnplatz in gemeinnütziger Weise verwendet werden (§ 1), ist im Zweifel ein Gutachten der Landesregierung einzuholen.

§ 7.

Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder teilweise davon abhängt, ob eine Bestandzinserhöhung gemäß § 2 zulässig ist, so hat das Gericht, wenn ihm nicht schon die Entscheidung des Bezirksgerichtes (§ 6) über die zulässige Höhe des Bestandzinses vorliegt, das Verfahren zu unterbrechen und diese Entscheidung einzuholen. Nach Einlangen der Entscheidung ist das Verfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen.

§ 8.

Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitlung der Bestimmungen dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst diese Bestimmungen zu umgehen sucht, hiezu anstiftet oder hiebei mitwirkt, wird von der politischen Bezirksbehörde und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 9.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Es finden Anwendung:

1. Die Bestimmungen des § 2 auch auf Vereinbarungen über Bestandzinserhöhungen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Oktober 1919 abgeschlossen wurden;

2. die Bestimmungen des § 4 auch auf die Kündigungen, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes zwar schon erklärt, aber noch nicht rechtskräftig geworden sind.

(3) Liegen zwischen dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes und dem letzten Tage der Bestandzeit eines auf bestimmte Dauer (§ 5) abgeschlossenen Vertrages nicht mehr volle sechs Monate, so genügt es, wenn binnen 14 Tagen nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Erklärung des Bestandnehmers abgegeben oder das Begehren des Bestandgebers gestellt wird.

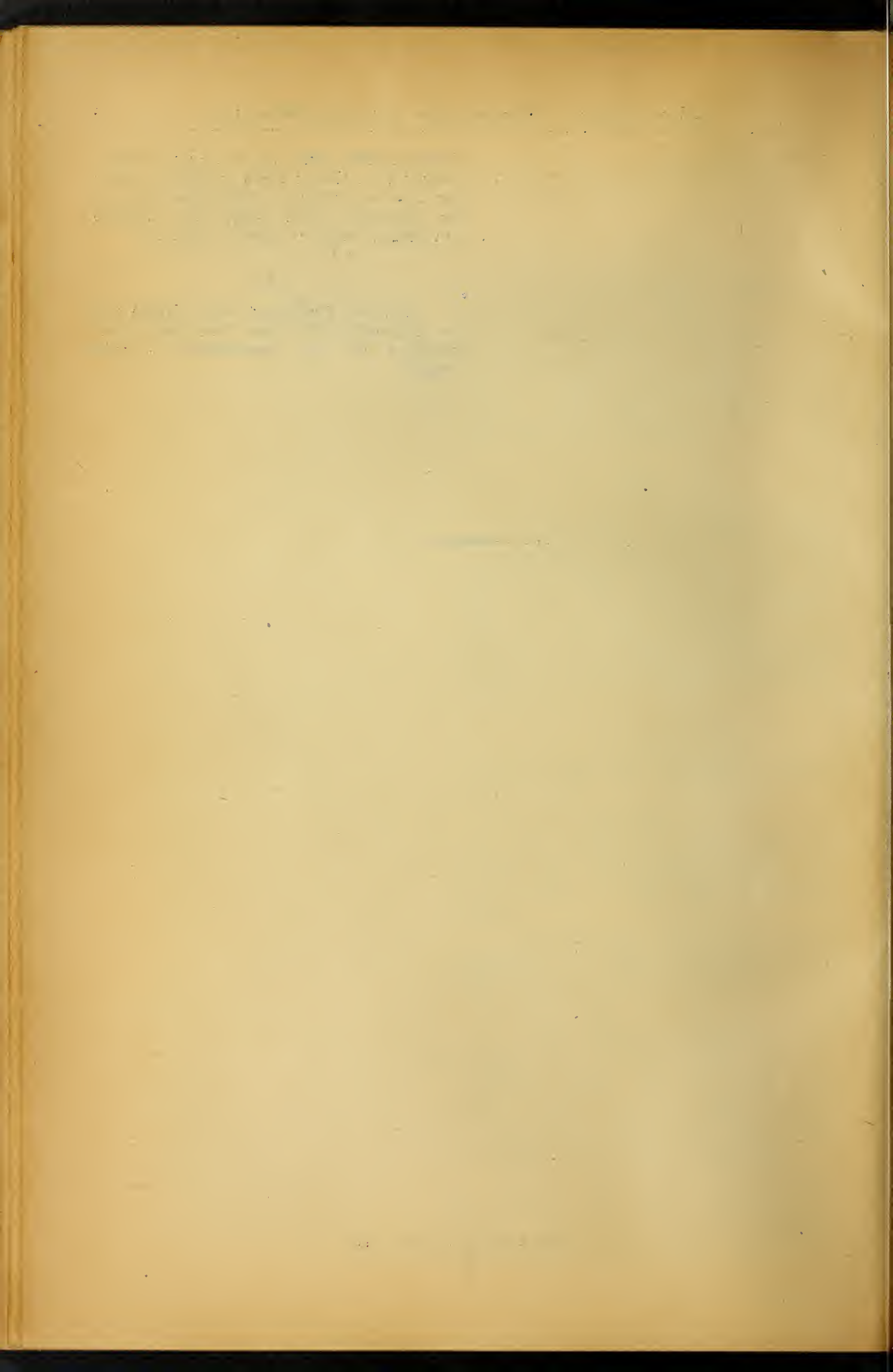
(4) Als ein wichtiger Grund zum Begehren auf Auflösung eines Bestandvertrages von bestimmter Dauer ist es insbesondere anzusehen, wenn der Bestandgeber nachweist, daß er das

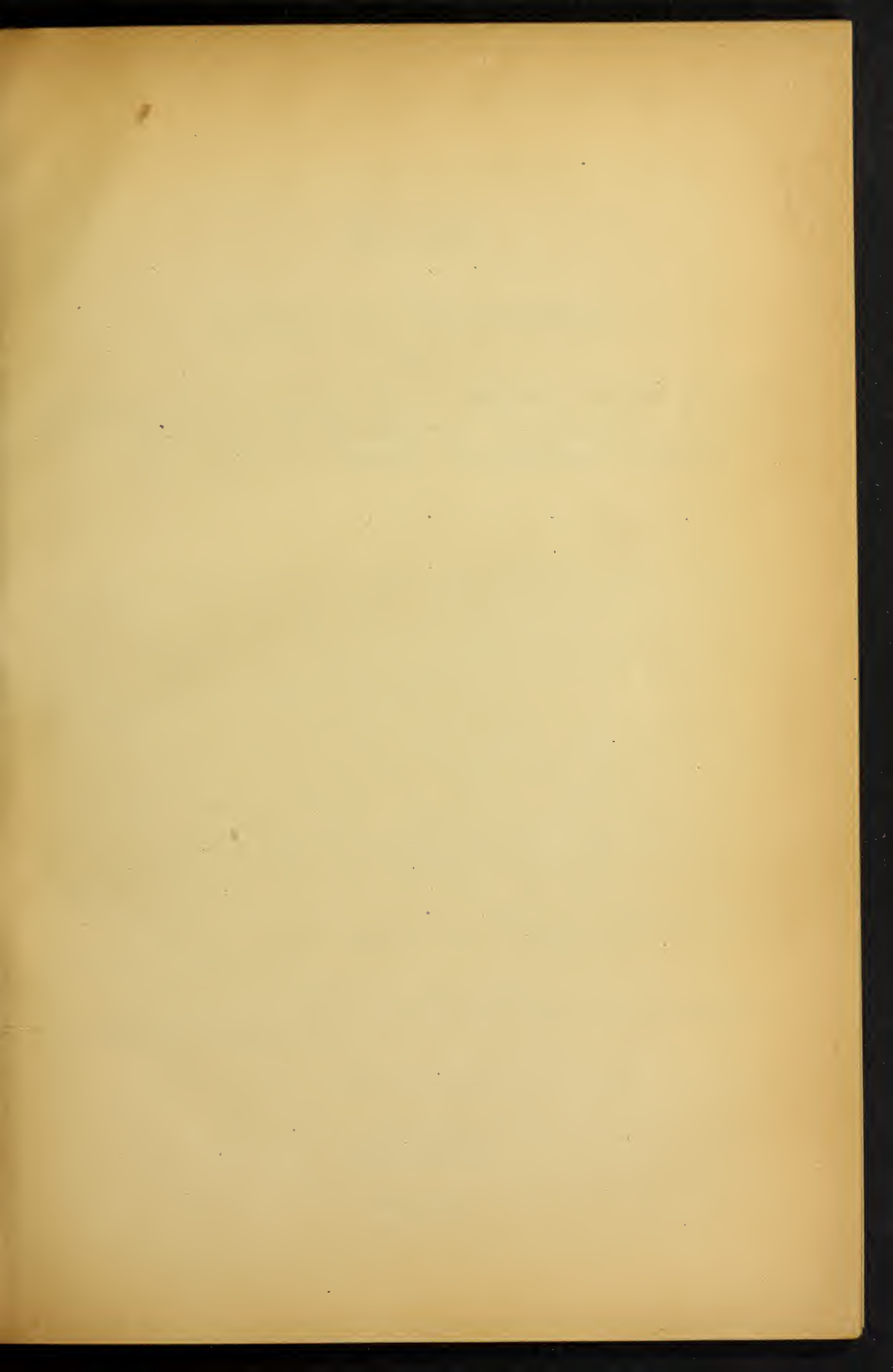
Bestandgrundstück schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes wieder in Bestand gegeben und davon den bisherigen Bestandnehmer noch vor der Kundmachung dieses Gesetzes oder spätestens vier Wochen darnach in Kenntnis gesetzt hat.

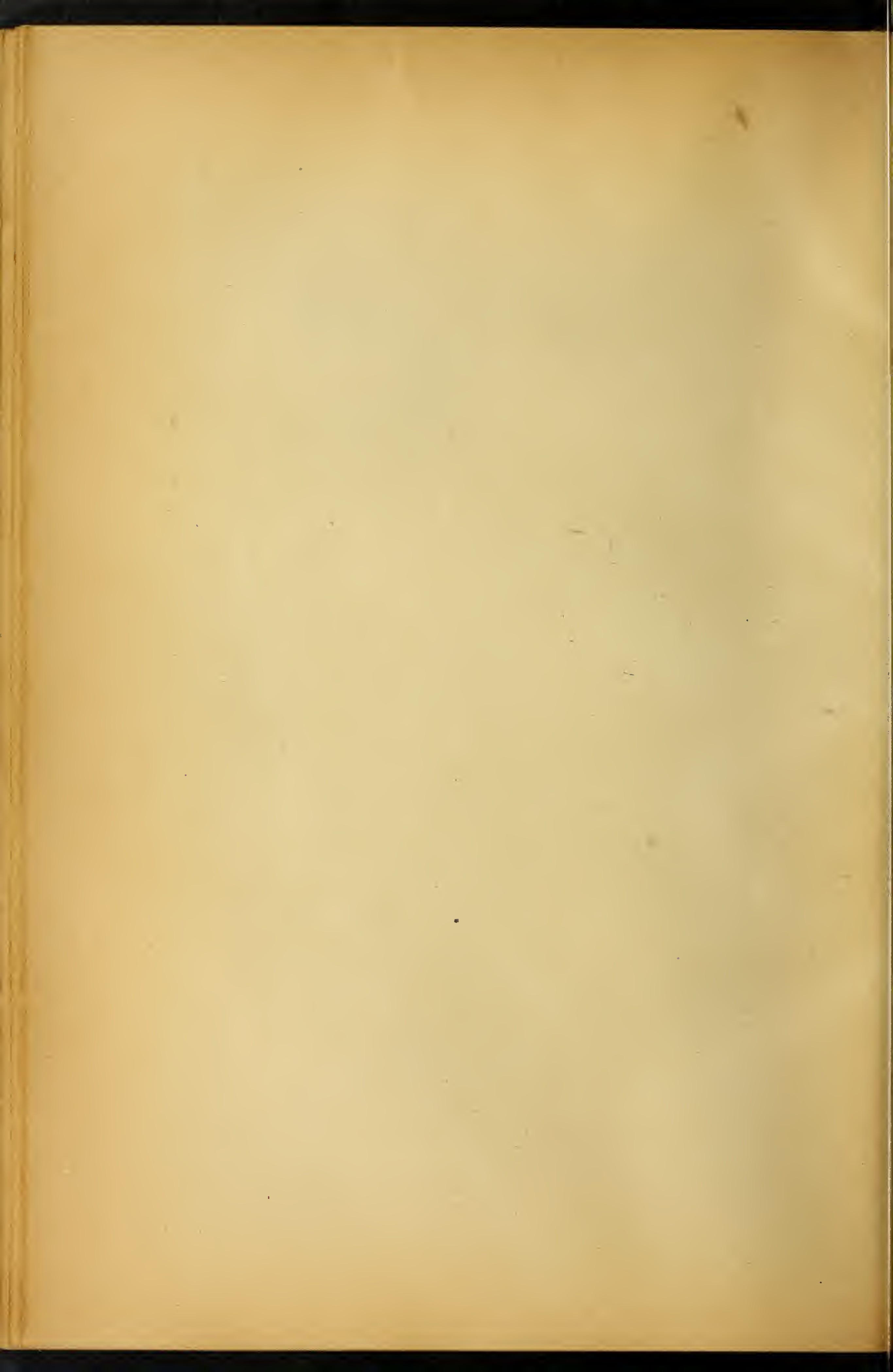
§ 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 533320







Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (869 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz).

Durch das vorliegende Gesetz soll dem Staate, dem Lande oder einer Gemeinde die Möglichkeit geboten werden, unverbaute oder unbebaute Flächen, deren wirtschaftliche Verwendung in nächster Zeit nicht zu erwarten ist, wie Ödland, nicht ausgenützte Hutweiden, Waldblößen und dergleichen Grundstücke, also unter Umständen auch Baugrundstücke, gegen eine angemessene Vergütung anzufordern, um sie dann an Vereine (Vereinsverbände) oder Anstalten, die in gemeinnütziger Weise Körperpflege und Leibesübung betreiben, zur Benützung zu überlassen. Über die Zulässigkeit der Anforderung und, wenn keine Einigung zu erzielen ist, auch über die Höhe der Vergütung soll in der Regel die Landesregierung, nur in Ausnahmsfällen das Staatsamt für soziale Verwaltung entscheiden.

Neben der Anforderung von Grundstücken zur Neuerrichtung von Spiel-, Sport- oder Turnplätzen gemeinnütziger Verwendung soll in einem gewissen beschränkten Umfang auch eine Anforderung zur Aufrechterhaltung von solchen schon bestehenden Plätzen zugelassen werden. Sobald feststeht, daß ein Bestandvertrag über ein als Spiel-, Sport- oder Turnplatz in gemeinnütziger Weise verwendetes Grundstück nicht mehr länger als sechs Monate dauern wird, soll der Bestandnehmer verpflichtet sein, hievon die Landesregierung binnen 14 Tagen zu verständigen. Diese hätte für eine entsprechende Kundmachung des voraussichtlichen Erlöschens des Bestandvertrages Sorge zu tragen, damit nach Beendigung des Bestandverhältnisses eine Anforderung des Grundstückes durch Staat, Land oder Gemeinde für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplatz zum Betriebe von Körperpflege und Leibesübungen erfolgen kann.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat im § 1, Absatz 1, die Abänderung vorgenommen, wonach auch Waldblößen angefordert werden können. Im § 1, Absatz 2, wurde für die Anforderung eine bestimmtere Textierung gewählt.

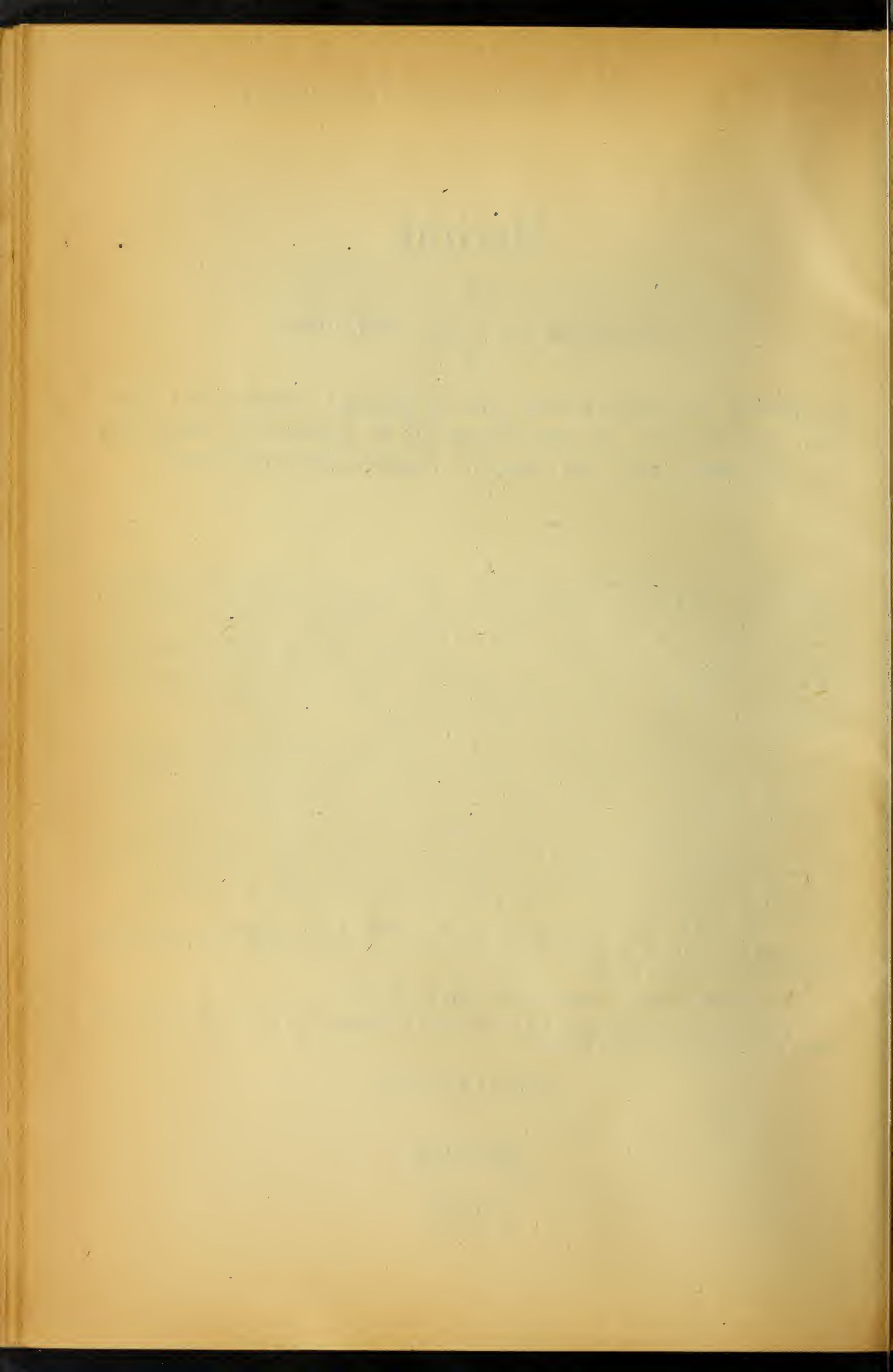
Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschluß erheben.“

Wien, 14. Juli 1920.

Spalowsky,
Obmann-Stellvertreter.

Muchitsch,
Berichterstatter.



Gesetz

vom . . . .

über

die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Anforderung zur Errichtung von Spiel-, Sport- oder Turnplätzen.

§ 1.

(1) Unverbaute oder unbebaute Flächen, deren wirtschaftliche Verwendung in nächster Zeit nicht zu erwarten ist, wie Ödland, nicht ausgenützte Hutweiden, Waldblößen und dergleichen Grundstücke können vom Staate, von einem Lande oder einer Gemeinde für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze zum Betriebe von Körperpflege und Leibesübungen angefordert werden, insoweit sie nicht schon in dieser Weise verwendet werden.

(2) Die angeforderten Grundstücke sind von den Anforderungsberechtigten an Vereine (Vereinsverbände) oder Anstalten, die in gemeinnütziger Weise Körperpflege und Leibesübungen betreiben, auf ihr Ansuchen zu überlassen. Diese Überlassung soll tunlichst an die Bedingung geknüpft werden, daß Gruppen der schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugend unter gewissen Voraussetzungen für bestimmte Tage und Stunden die Mitbenützung gestattet wird.

§ 2.

Für die Dauer der zulässig erklärten Anforderung gebührt dem Eigentümer (Nutznießer)

eine angemessene Vergütung. Wenn das Grundstück bisher in Bestand gegeben war, hat die Vergütung mindestens soviel zu betragen als der bisherige Bestandzins samt Nebengebühren. Gegebenenfalls ist auch dem Bestandnehmer eine angemessene Vergütung (Abfertigung) zu leisten.

§ 3.

(1) Über die Zulässigkeit der Anforderung und, wenn keine Einigung zustande kommt, auch über die Höhe der Vergütung entscheidet die Landesregierung.

(2) Werden im Staatseigentum stehende Grundstücke angefordert, so entscheidet das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und den sonst beteiligten Staatsämtern. Das gleiche gilt, wenn der Staat allein oder der Staat oder ein Land zugleich mit anderen Anforderungsberechtigten ein Grundstück anfordern.

§ 4.

(1) In der Entscheidung, mit der eine Anforderung für zulässig erklärt wird, ist auch der Tag der Übergabe und Übernahme des Grundstückes kalendermäßig zu bezeichnen.

(2) Dieser Tag ist derart festzusetzen, daß zur Räumung des Grundstückes eine Frist von wenigstens vier Wochen vom Tage der Zustellung gerechnet zur Verfügung offen bleibt. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist auf Antrag erstreckt werden.

§ 5.

Die Anforderung ist als unzulässig zu erklären, wenn dargetan ist:

1. daß das Grundstück auf eine Art verwendet werden soll, die im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen oder

2. daß der Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter) des Grundstückes aus der Anforderung einen offenbar unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde.

§ 6.

Gegen die Entscheidung der Landesregierung steht der Rekurs an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen, das im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern endgültig entscheidet.

§ 7.

(1) Gemeinden haben die Anforderung bei der Landesregierung, in deren Verwaltungsgebiete das

Grundstück liegt, im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde geltend zu machen. Diese hat den Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter) des Grundstückes hiervon zu verständigen und ihn, sowie die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Grundstück befindet, falls diese nicht selbst als Anforderungsberechtigte auftritt, zu hören. Hierbei ist insbesondere auch festzustellen, ob im Sinne der Ministerialverordnungen vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 427, und vom 31. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 37, der Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen auf dem Grundstücke oder dessen anderweitige Verwendung, insbesondere Verbauung in Aussicht genommen ist. Bejahendenfalls sind die tatsächlichen Verhältnisse klarzustellen, deren Kenntnis erforderlich ist, um der Landesregierung die Prüfung und Entscheidung nach § 5, Z. 1, zu ermöglichen. Außerdem sind die Umstände zu erheben, die für die allfällige Festsetzung der Vergütung (§ 2) maßgebend sind. Die politische Bezirksbehörde hat die Erhebungsakten mit einer gutächtlichen Äußerung ungesäumt der Landesregierung vorzulegen.

(2) Wenn der Staat oder ein Land die Anforderung ausüben wollen, so ist die Landesregierung hiervon zu verständigen, worauf diese die im Absatz 1 bezeichneten Erhebungen durch die politische Bezirksbehörde zu veranlassen hat. Ist das Staatsamt für soziale Verwaltung zur Entscheidung berufen (§ 3, Absatz 2), so hat die Landesregierung die Anforderungsanträge mit den Erhebungsakten und ihrem eigenen Antrag dem Staatsamt mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

(3) Verfügungen, die der Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter) über das Grundstück nach der ihm gemäß Absatz 1 zugekommenen Verständigung getroffen hat, haben nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie der Anforderung nicht widerstreiten oder die Anforderung als unzulässig erklärt oder aufgehoben wird. Mit der bezeichneten Verständigung ist auch die Belehrung über diese Rechtswirkung zu verbinden.

§ 8.

Ein Antrag auf Änderung der durch eine Entscheidung festgesetzten Vergütung (§ 2) kann jederzeit gestellt werden, wenn er auf neue Tatsachen gestützt wird.

§ 9.

Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet die Landesregierung (das Staatsamt für soziale Verwaltung) nach freiem Ermessen.

§ 10.

(1) Für die Dauer der für zulässig erklärten Anforderung wird dem Eigentümer die Verfügung über das Grundstück entzogen, soweit sie der Anforderung widerstreitet. Bestandverträge gelten als mit dem Ablauf der Räumungsfrist (§ 4) aufgelöst.

(2) Die Anforderung bleibt auch im Falle eines Wechsels in der Person des Eigentümers aufrecht.

§ 11.

(1) Der Anforderungsberechtigte kann das angeforderte Grundstück auf eigene Kosten für die Zwecke eines Spiel-, Sport- oder Turnplatzes herrichten oder umgestalten. Er kann auch die dazu nötigen, nicht zur dauernden Verbindung mit dem Grundstücke bestimmten Bauwerke aufführen. Inwiefern hierzu eine Baubewilligung erforderlich ist, bestimmt die Bauordnung. Abgesehen von der Einhaltung der durch die Bauordnung vorgesehenen Bestimmungen ist erforderlichenfalls Vorsorge zu treffen, daß bei der Verwendung des angeforderten Grundstückes als Spiel-, Sport- oder Turnplatz den Nachbargrundstücken kein Schaden zugefügt und der Zugang zu ihnen nicht behindert wird.

(2) Der Eigentümer des angeforderten Grundstückes ist vor Vornahme solcher Herrichtungs- und Umgestaltungsarbeiten zu verständigen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Vereine (Vereinsverbände) oder Anstalten, denen angeforderte Grundstücke zur Benützung überlassen werden (§ 1, Absatz 2).

§ 12.

Der Anforderungsberechtigte kann jederzeit auf die Anforderung verzichten. Er hat dies dem Eigentümer unter kalendermäßiger Bezeichnung des Rückstellungstages bekanntzugeben. Zwischen dem Tage dieser Verständigung und dem Tage der Übergabe muß ein Zeitraum von wenigstens 4 Wochen liegen.

§ 13.

(1) Die Behörde, die über die Anforderung entschieden hat, hat diese aufzuheben, wenn es der Eigentümer (Fruchtnießer) aus wichtigen Gründen beantragt. Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn dargetan ist:

1. daß der Anforderungsberechtigte mit der Bezahlung der Vergütung (§ 2) trotz Mahnung über 4 Wochen oder über eine ortsübliche oder ihm bisher zugestandene längere Nachfrist im Verzuge ist;

2. daß der Anforderungsberechtigte oder der Verein (Vereinsverband, Anstalt), dem das angeforderte Grundstück zur Benützung überlassen ist, von diesem einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 a. b. G. B.);

3. daß das angeforderte Grundstück auf eine Art verwendet werden soll, die im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen;

4. daß der Eigentümer (Fruchtnießer) des Grundstückes aus der Fortdauer der Anforderung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde; aus diesem Grunde kann er aber nicht kündigen, wenn er das Grundstück (die Fruchtnießung) erst nach der Anforderung durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat;

5. daß das angeforderte Grundstück nicht mehr in gemeinnütziger Weise als Spiel-, Sport- oder Turnplatz verwendet wird und eine solche Verwendung auch in naher Zeit nicht zu erwarten ist;

(2) Im Falle der Aufhebung der Anforderung ist in der Entscheidung der Tag der Rückstellung kalendermäßig zu bezeichnen und dem Anforderungsberechtigten (Benützer) sowie dem Eigentümer unter Wahrung einer vierwöchigen Frist für die Übergabe und Übernahme bekanntzugeben.

(3) Für die Aufhebung der Anforderung gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 9.

§ 14.

(1) Soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet ist, finden im Zweifel auf die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anforderungsberechtigten und dem Eigentümer des angeforderten Grundstückes hinsichtlich Überlassung, Erhaltung, Benützung und Rückstellung des Grundstückes die Bestimmungen der §§ 1096 bis 1098 und 1109 bis 1111 a. b. G. B. Anwendung.

(2) Über alle vermögensrechtlichen Ansprüche, mit Ausnahme des Anspruches auf Vergütung und Kostenersatz, worüber die Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges erkennt (§§ 3, 8 und 9), ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

Anforderung zur Aufrechterhaltung bestehender Spiel-, Sport- oder Turnplätze.

§ 15.

(1) Sobald feststeht, daß ein Bestandvertrag über ein als Spiel-, Sport- oder Turnplatz in gemeinnütziger Weise verwendetes Grundstück nicht mehr länger als 6 Monate dauern wird, hat der

Bestandnehmer die Landesregierung hiervon binnen 14 Tagen unter Bezeichnung des Grundstückes und Mitteilung der bisherigen Bestandbedingungen zu verständigen. Die Landesregierung hat hiervon das Staatsamt für soziale Verwaltung und die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen und für die Veröffentlichung in den durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Blättern für Spiel-, Sport- und Turninteressen Sorge zu tragen.

(2) Ein solches Grundstück kann für die Zeit nach Beendigung des Bestandverhältnisses gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplatz zum Betriebe von Körperpflege und Leibesübungen angefordert werden. Das Anforderungsbegehren muß längstens binnen 2 Monaten nach der ersten im vorhergehenden Absatz bezeichneten Veröffentlichung bei der zuständigen Stelle (§ 7) eingebracht werden.

Schlußbestimmungen.

§ 16.

Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitlung der Bestimmungen dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, die im § 15 vorgeschriebene Verständigung unterläßt oder sonst diese Bestimmungen zu umgehen sucht, hierzu anstiftet oder hierbei mitwirkt, wird von der politischen Bezirksbehörde und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Österr. Staatsdruckerei. 533120

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (857 der Beilagen), betreffend die Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats(Staatsbahn)-angestellter aus Anlaß ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich.

Durch den Zusammenbruch Österreich-Ungarns wurden die außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes tätig gewesenen ehemaligen österreichischen Staatsangestellten deutscher Nationalität von den Nachfolgestaaten vielfach zum Verlassen des öffentlichen Dienstes gezwungen. Mit welchen Mitteln, Ungerechtigkeiten und Gewaltandrohungen diese Dienstesenthebungen vorgenommen wurden, weiß die Öffentlichkeit und erinnern uns wir noch, daß durch Monate hindurch geflüchtete Beamte und Angestellte, diese bedauernswerten Opfer des Krieges, infolge der großen Wohnungsnot in Wien und anderen Städten, mit ihren Familien in Eisenbahnwaggons auf offener Strecke zubringen mußten.

Diese Gesetzesvorlage wurde daher seit langer Zeit von allen Parteien des Hauses erwartet, um den Ärmsten der öffentlichen Angestellten durch definitive Übernahme in den deutschösterreichischen Staatsdienst die Ungewißheit und die großen Sorgen ihrer Lebensexistenz zu mildern. Alle Opfer an Hab und Gut, Gesundheit, an Verwüstung in der Familie kann wohl nie jenen Beamten der pflichtgetreuen Diensterfüllung, der sie ja durch Dienstversetzungen und Exponierungen nach der Dienstpragmatik für Beamte und Diener folgen mußten, gut gemacht werden.

Die Ungeklärtheit der staatsrechtlichen Lage vor dem Friedensschlusse hat die Regierung veranlaßt, solche Bedienstete, die sich auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit um Aufnahme in den Dienst des deutschösterreichischen Staates beworben haben, vorläufig vor Klärung ihres staatsbürgerlichen Verhältnisses im österreichischen Staatsdienste zu verwenden und ihnen vorschußweise, gegen Abrechnung, Beihilfen im vollen Ausmaß ihrer bisherigen Bezüge anzuweisen. Infolge der dienstrechtlichen Vorschriften kamen den zu übernehmenden vertriebenen Angestellten in der Übergangszeit weder die Vorrückungen in höhere Bezüge noch die Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionsbemessung zustatten.

Mit § 1 des Gesetzentwurfes soll nun festgestellt werden, daß bei den vorübergehend in den Dienst übernommenen Angestellten eine Unterbrechung ihrer Dienstzeit nicht stattgefunden hat, so daß eine Durchrechnung ihrer Dienstzeit stattfinden wird, die ihnen jenen Dienstrang gewährleistet, ebenso die Vorrückung in höhere Bezüge und Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionsbemessung, als wären sie bereits am 31. Oktober 1918 in den österreichischen Staats- oder Staatseisenbahndienst übernommen worden. Zum § 1, Absatz 1, im letzten Satz ist noch zu bemerken, daß die Regierung zugesagt hat, bei solchen Bediensteten, deren Dienstzeit, wie vorher bemerkt, so durchgerechnet wird, als wenn sie am 31. Oktober 1918 im Dienst der deutschösterreichischen Republik gestanden wären, Ernennungen nicht an

die Termine des 1. Jänner und 1. Juli binden zu wollen, wie es im Besoldungsübergangsgesetz vom Dezember 1918 vorgesehen ist.

Da nun der Absatz 2 des § 1 im zweiten Satze eine Auslegung offen ließe, nach der viele Angestellte, die aus dienstlichen Rücksichten oder unverschuldeten Gründen nicht in Verwendung genommen werden konnten, gegenüber jenen, die trotz der Dienstesvorschriften sich Monate, ja mehr als ein Jahr Zeit ließen, um sich zum Dienste zu melden, benachteiligt wären, beantragte der Berichterstatter folgenden Resolutionsantrag:

Resolutionsantrag Zelenka:

„Die Regierung wird aufgefordert, jenen Angestellten, die sich um eine Verwendung im Dienste der österreichischen Republik beworben haben, die jedoch aus dienstlichen oder unverschuldeten Gründen nicht in Verwendung genommen werden konnten, fallweise die Nachzahlung für die Zeit der Nichtverwendung im Sinne des § 1 des vorliegenden Gesetzes zu bewilligen."

Der Absatz 3 des § 1 behandelt jene Bediensteten, die der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung unterstellt waren und anderen Dienstrechten unterlagen, ebenso andere Vorschriften hinsichtlich ihrer Fachkenntnisse hatten. Mit der sinngemäßen Anwendung der Absätze 1 und 2 soll jenen österreichischen Bediensteten, die nach Bosnien und der Herzegowina versetzt wurden und österreichischer Volkszugehörigkeit sind eine Überführung in den österreichischen Staatsdienst ermöglicht werden.

Der § 2 in seiner Fassung sieht vor, daß infolge des Überflusses an Beamten und Angestellten in einzelnen Dienstressorts der zu Übernehmende sich in einem fremden Ressort, wo Personalmangel herrscht, verwenden lassen muß. Diese Bestimmung hat daher das Gute, daß man den größten Teil dieser ehemals österreichischen Zivilstaatsangestellten dauernd in den Dienst übernehmen kann. Der Berichterstatter verlangte auch von den anwesenden Regierungsvertretern Auskunft betreffs der Pensionisten, Witwen und Waisen, wobei von seiten der Regierungsvertreter darauf hingewiesen wurde, daß eine diesbezügliche Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen erflossen ist, welche den Pensionisten, Witwen und Waisen aus den ehemaligen Gebieten des altösterreichischen Staatsgebietes durch Zulagen dieselben Versorgungsgenüsse bringt, als wären sie im österreichischen Staatsdienste in Pension gegangen. In der Angelegenheit der Pensionisten, Witwen und Waisen stellte Abgeordneter Steinegger folgenden Resolutionsantrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, auch die Regelung der Versorgungsgenüsse der Pensionisten, Witwen und Waisen, soweit diese Angehörigen aus den ehemaligen Gebieten der altösterreichischen Länder stammen, ehestens durchzuführen."

Diese Entschließungen wurden von allen Mitgliedern der anwesenden Parteien einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen und die /1 /2 beigedruckten Entschließungen annehmen."

Wien, 14. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Franz Zelenka,
Berichterstatter

/1

Gesetz

vom . . . .

über

Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats(Staatsbahn)angestellter aus Anlaß ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Ehemals österreichische Zivilstaats- oder Staatsbahnangestellte, die aus den anderen Nachfolgestaaten in den Staats- oder Staatseisenbahndienst der österreichischen Republik übernommen wurden, sind hinsichtlich ihrer Rangverhältnisse, ihrer Bezüge und der Versetzung in den Ruhestand so zu behandeln, als ob sie bereits am 31. Oktober 1918 in den österreichischen Staats- oder Staatseisenbahndienst übernommen worden wären. Werden solche Angestellte nachträglich befördert, so kann die Beförderung von der zuständigen Zentralstelle mit Rückwirkung auf einen früheren Tag ausgestattet werden.

(2) Die nach Absatz (1) entfallenden Bezüge sind vom Ersten des der Einstellung der systemmäßigen Bezüge durch den anderen Nachfolgestaat nächstfolgenden Monats angefangen anzuweisen. Auf eine Nachzahlung auf die nach Absatz (1) sich ergebenden Bezüge haben die übernommenen Angestellten nur für die Zeit ihrer tatsächlichen Verwendung im Staats(Staatseisenbahn)dienst Anspruch. Inwieweit eine Einrechnung der seit diesem Zeitpunkt erhaltenen Bezüge zu erfolgen hat, wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten sinngemäß auch bei der Aufnahme solcher bosnisch-hercegovinischer Landesangestellter in den österreichischen Staatsdienst; sofern ihrer Aufnahme

der Mangel einer Fachprüfung (Richteramtsprüfung) entgegensteht, kann dieses Erfordernis vom zuständigen Staatsamt nachgesehen werden.

§ 2.

(1) Die im § 1 bezeichneten Angestellten sind verpflichtet, sich im Bedarfsfalle dauernd in jedem Dienstzweige des eigenen oder fremden Ressorts verwenden zu lassen.

(2) Diese Bestimmung findet auf Richter keine Anwendung.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird die Staatsregierung betraut.

1/2

Entschließungen.

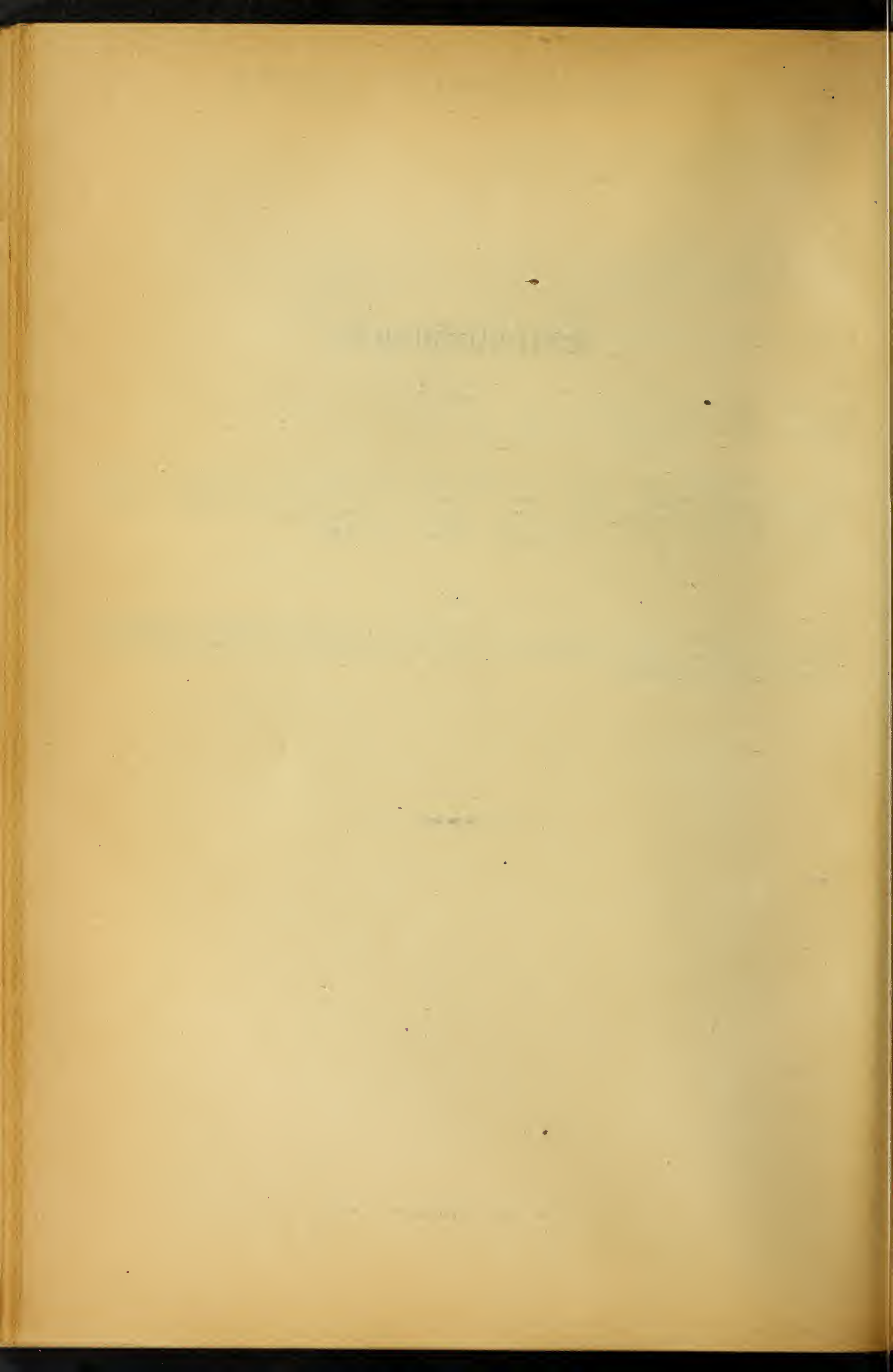
1.

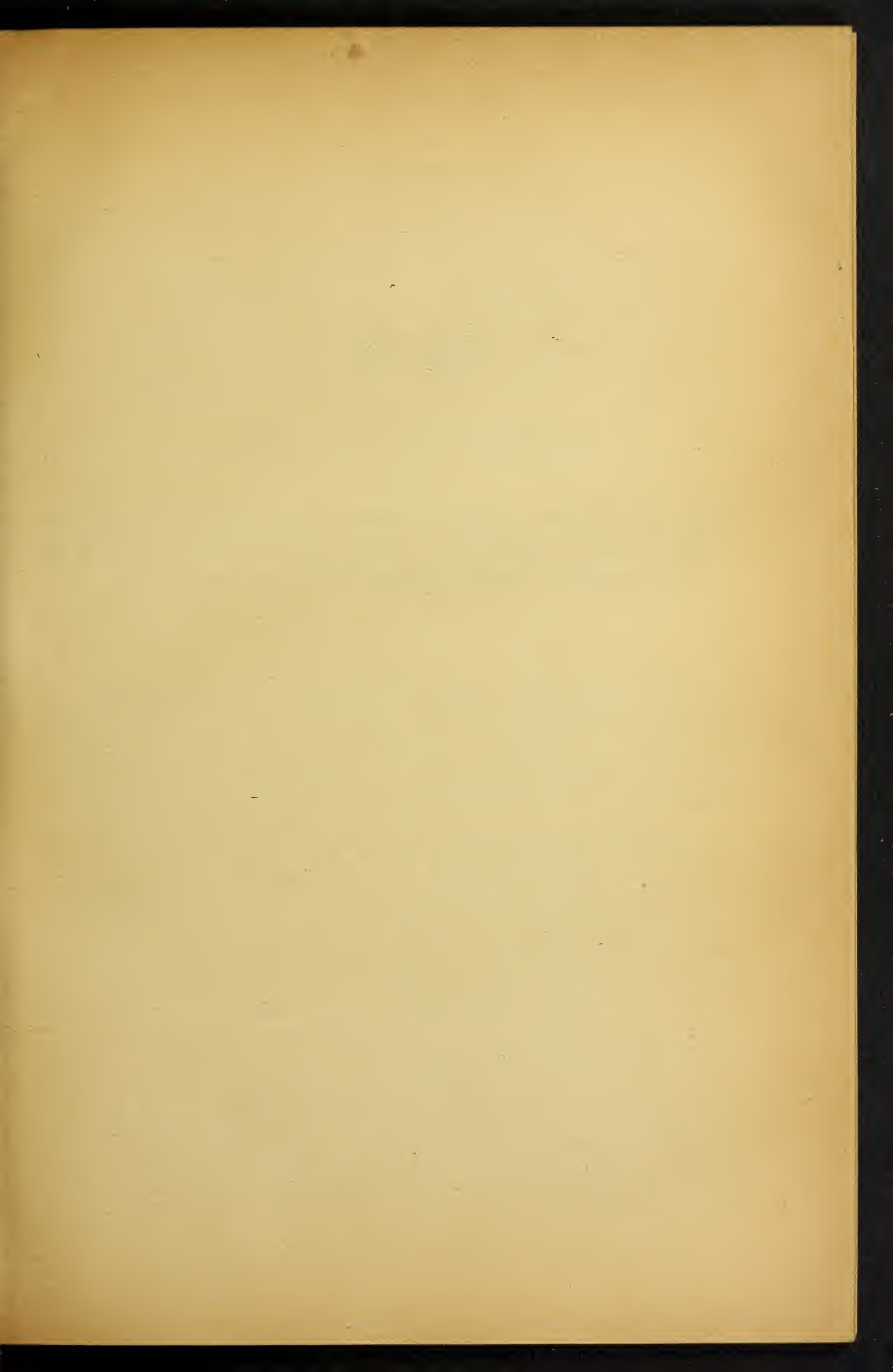
„Die Regierung wird aufgefordert, jenen Angestellten, die sich um eine Verwendung im Dienste der österreichischen Republik beworben haben, die jedoch aus dienstlichen oder unverschuldeten Gründen nicht in Verwendung genommen werden konnten, fallweise die Nachzahlung für die Zeit der Nichtverwendung im Sinne des § 1 des vorliegenden Gesetzes zu bewilligen.“

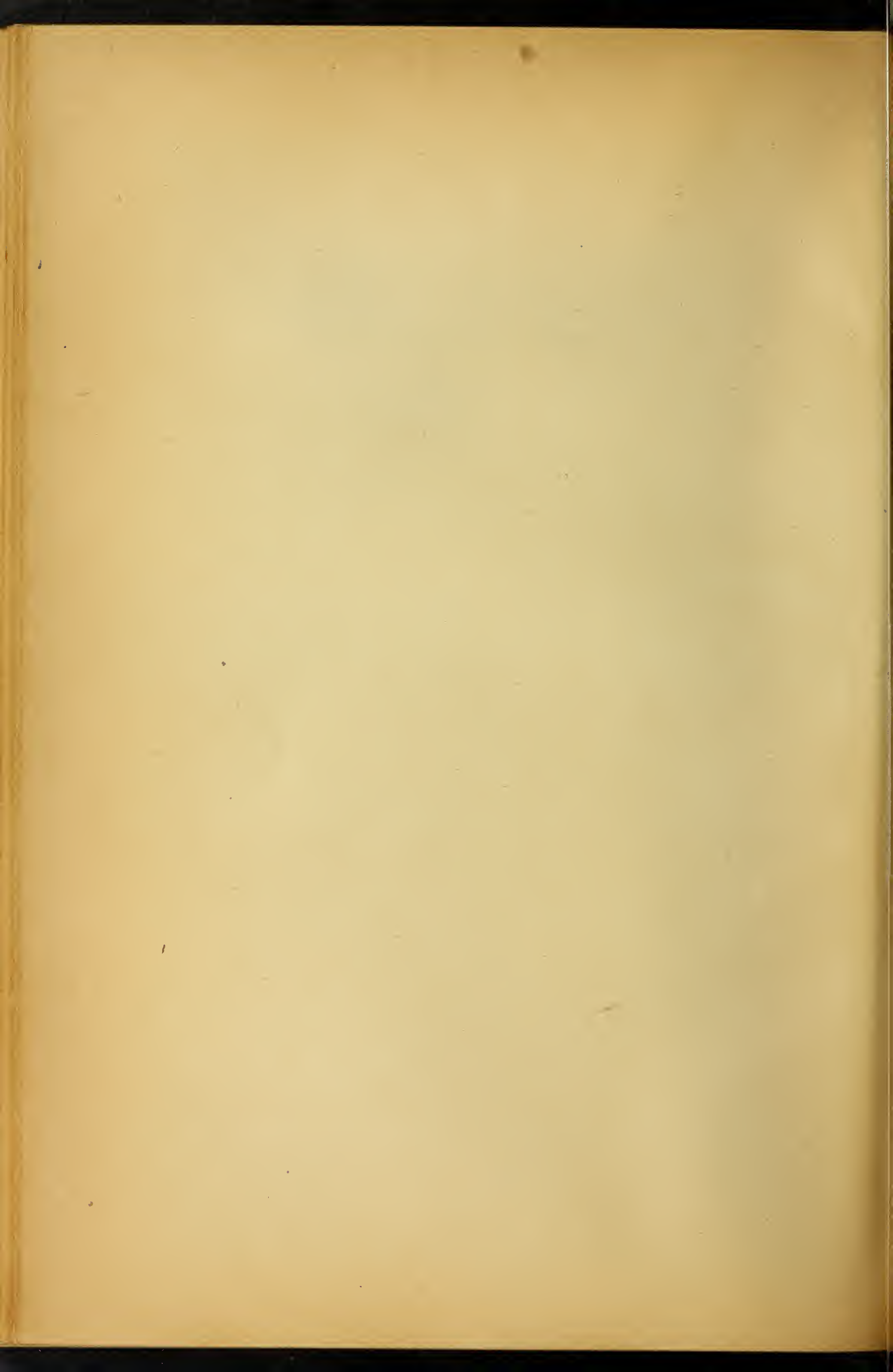
2.

„Die Regierung wird aufgefordert, auch die Regelung der Versorgungsgenüsse der Pensionisten, Witwen und Waisen, soweit diese Angehörigen aus den ehemaligen Gebieten der altösterreichischen Länder stammen, ehestens durchzuführen.“

Österreichische Staatsdruckerei. 533920







Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (893 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung.

Mit der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914 wurde den Unterbeamten und Dienern ausnahmslos der Aufstieg zum Staatsbeamten gesperrt. Trotz langjähriger praktischer Erfahrungen, trotz Dienstleistungen auf Plätzen, die für Beamte vorgesehen waren, wurde mit Absicht diese Beamtenhierarchie in der Dienstpragmatik mit ihren Gruppen und Zeitvorrückungen festgelegt, um im vorhinein den Aufstieg praktisch gebildeter Facharbeiter zu verhindern. Die monarchistische Verwaltung hat mit Absicht diese Beamtenhierarchie mit gleichzeitigem Ausschlusse jedes Koalitionsrechtes in der Dienstpragmatik festgelegt, um so die Angestelltenforderungen leichter mit Ausnahmsbeförderungen, Titelverleihungen zu umgehen und eine vollständig entrechtete Angestelltenschaft zu besitzen.

Die erste Arbeit der Republik war, im Vorjahr eine Reihe sozialpolitischer Maßnahmen zu treffen, um den so vernachlässigten Angestellten des Staates, die während des Krieges einem vollständigen Ruin entgegengeführt wurden, auch eine Anerkennung für geleistete Dienste zu geben. Es wurden unter anderem die Angestellten der Gendarmerie, der Finanzwache, des Sicherheits- und Polizeiagentenkorps, später die Gerichtsvollzieher und Steuerexekutoren infolge ihrer schweren und anerkennungsvollen Dienste unter gewissen Voraussetzungen zu Staatsbeamten ernannt. Aber gerade einer der ältesten Dienstzweige und eine den schwierigsten und verantwortungsvollsten Dienst leistende Gruppe des Verkehrsdienstes, die Postdienerschaft, wurde übergangen, bis der Gewerkschaftsverband der Postangestellten im Vorjahre das Ersuchen an das Staatsamt für Verkehrswesen richtete, die Postunterbeamten und Postamtsdiener zu Staatsbeamten ohne Rangklasse und zu Staatsbeamten nach der Dienstpragmatik zu ernennen.

Die Verhandlungen zogen sich monatelang hin, bis die im Jänner 1920 gewählte Personalvertretung diese Forderung der Bediensteten mit der Postverwaltung in Angriff nahm. Der § 1 sieht die Ernennung der Postunterbeamten und geprüften Postamtsdiener, die ständig auf gehobenen Dienstposten verwendet werden, zu Staatsbeamten ohne Rangklasse vor.

Durch das im § 1, Absatz 1, festgesetzte Datum vom 1. Juli 1920 würde eine Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse erst mit 1. Juli 1920 vorgesehen, was eine Unbilligkeit wäre. Der Berichterstatter sah sich daher veranlaßt, eine Rückverlegung des Datums auf den 1. Jänner 1920 zu verlangen, damit die Ernennung vom selben Zeitpunkt an erfolgen kann, wobei zu berücksichtigen ist, daß derselbe Vorgang bei den vorher genannten Kategorien ebenfalls geübt wurde. Diese Änderung des § 1 bedingt auch die Änderung des alten § 7, neuer § 8, damit dieses Gesetz mit gleicher Zeit in Kraft treten könne.

Da durch die Trennung des Telephon- und Telegraphenbetriebes von der Postverwaltung eine größere Anzahl von Postunterbeamten und Postamtsdienern bei den Telegraphendirektionen, Bau- und Erhaltungssektionen, Telephon- und Telegraphenzentralen übernommen wurde, war es notwendig, einen neuen § 7 einzufügen, der diese Angestellten vor der Benachteiligung bei Dienstleistungen unter denselben Voraussetzungen zu schützen hat. Der Berichterstatter beantragte daher einen neuen § 7, welcher folgenderart lautet:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf jene Unterbeamten und Diener der Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostverwaltung Anwendung, bei denen gleichartige Voraussetzungen gegeben sind und die nicht auf Dienstposten stehen, welche mit dem Linienbau- und Erhaltungs- sowie Rohrpostapparat- und Schalterdienst zusammenfallen."

Durch die Änderung des Datums im § 1 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Ernennung vom 1. Jänner 1920 mit Rückwirkung zu bewerkstelligen, durch die Einfügung des § 7 eine Benachteiligung des Personals, welches zur Telegraphenverwaltung übertritt, verhindert. Diese Änderungen der §§ 1 und 8 sowie die Einfügung des § 7 wurden von allen Mitgliedern der anwesenden Parteien einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf samt den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 14. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Franz Zelenka,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Alle am Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes aktiven Postunterbeamten, welche ständig auf gehobenen Dienstposten verwendet werden, gut qualifiziert sind und keine ungelöschte Disziplinarstrafe aufweisen, sind mit 1. Jänner 1920 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen. Welche Dienstposten in diesem Sinne als gehoben anzusehen sind, bestimmt die Postverwaltung, wobei nicht mehr als 50 Prozent des Gesamtstandes an Postunterbeamten- und Postamtsdienerstellen im Gesamtbereiche mit Beamten ohne Rangklasse besetzt werden dürfen.

(2) Künftighin hat die Ernennung der Postunterbeamten zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu dem im § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, festgesetzten Zeitpunkt (1. Juli oder 1. Jänner) unter den weiteren Voraussetzungen zu erfolgen, daß diese Postunterbeamten auf gehobenen Dienstposten ständig verwendet, gut qualifiziert sind und sich der Ernennung durch ihr amtliches und außeramtliches Verhalten vollauf würdig erweisen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Postamtsdiener zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannt werden, wenn sie die im § 5 der

Normalbestimmungen über die Personalverhältnisse der unter das Gesetz vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, fallenden Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt (Verordnung des Handelsministeriums vom 11. März 1910, R. G. Bl. Nr. 48) vorgesehene Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Die Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse nach Absatz 1 und 2 darf nicht vorgenommen werden, wenn ein Angestellter nicht wenigstens eine einjährige ständige Verwendung auf gehobenen Dienstposten und eine sechsjährige wirkliche Gesamtdienstzeit aufweist, von der tatsächlich vier Jahre im Postdienste vollstreckt sein müssen.

(4) Die Ablegung der Dienstprüfung allein gewährt noch keinen Anspruch auf die Verwendung auf einem gehobenen Dienstposten und daher auch nicht auf die Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse.

§ 2.

(1) Die Zahl der Erhöhungen des Grundgehaltes (§ 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570) ist für jeden nach dem vorstehenden § 1 zum Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Angestellten unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit einschließlich der Militärpräsenzdienstzeit zu ermitteln; von der Gesamtdienstzeit ist jedoch ein Zeitraum von sechs Jahren abzurechnen.

(2) Den nach § 1 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Angestellten gebührt außer den gesetzlichen Bezügen das Dienstkleid, insoweit das dienstliche Interesse das Tragen von Dienstkleidern unbedingt erfordert.

§ 3.

Dienstrechtlich werden die Staatsbeamten ohne Rangklasse im allgemeinen wie die in Rangklassen eingereihten Staatsbeamten behandelt, jedoch tritt anläßlich der Ernennung eines Postunterbeamten oder Postamtsdieners zum Staatsbeamten ohne Rangklasse eine Änderung der Dienstverwendung in der Regel nicht ein.

§ 4.

(1) Nach § 1 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannte Angestellte, die eine Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Jahren aufweisen, sind, wenn sie eine über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung nachweisen und eine besondere Fachprüfung mit Erfolg ablegen, über ihr Ansuchen mit dem auf den Tag der Ablegung der Prüfung folgenden 1. Jänner oder 1. Juli zu Beamten der Zeitbeförderungsgruppe E (§ 52 der Dienstpragmatik) behufs ständiger Besetzung besonders gehobener

Dienstposten zu ernennen. Welche Dienstposten als besonders gehoben anzusehen sind, wird mittels Vollzugsanweisung vom Staatsamte für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen bestimmt und deren unüberschreitbare Zahl im jeweiligen Staatsvoranschlag festgesetzt.

(2) Für die erstmalige Ernennung von Staatsbeamten ohne Rangklasse zu Staatsbeamten der Zeitbeförderungsgruppe E wird der Nachweis dieser Vorbildung jenen Angestellten nachgesehen, die am 30. Dezember 1919 mindestens Postunterbeamte der achten Gehaltstufe waren und seit mindestens einem Jahre auf einen besonders gehobenen Dienstposten verwendet sind.

(3) Durch Vollzugsanweisung wird ferner bestimmt, inwieweit solchen für die Ernennung zu Staatsbeamten der Gruppe E in Betracht kommenden Staatsbeamten ohne Rangklasse mit längerer Gesamtdienstzeit für die erwähnte Fachprüfung Erleichterungen zu gewähren sind. Hiebei sind namentlich jene Staatsbeamten ohne Rangklasse zu berücksichtigen, die bis dahin einen besonders gehobenen Dienst geleistet haben.

(4) Die Ablegung der Fachprüfung allein gewährt noch keinen Anspruch auf die Verwendung auf einen besonders gehobenen Dienstposten und daher auch nicht auf die Ernennung zum Staatsbeamten der Gruppe E.

§ 5.

(1) Die Einreihung der nach § 4 zu Staatsbeamten der Zeitbeförderungsgruppe E ernannten Angestellten in das Bezugsschema erfolgt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit, von der ein Zeitraum von zwölf Jahren abzuziehen ist.

(2) Ein Anspruch dieser Beamten auf den Bezug von Dienstkleidern oder auf eine sonstige Entschädigung für Dienstkleider besteht nicht.

§ 6.

Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Angestellte im Falle der Behandlung nach den vorstehenden Bestimmungen erleiden würden, ist durch eine zur Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse entsprechend anrechenbare Personalzulage auszugleichen, die nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge eingezogen wird.

§ 7.

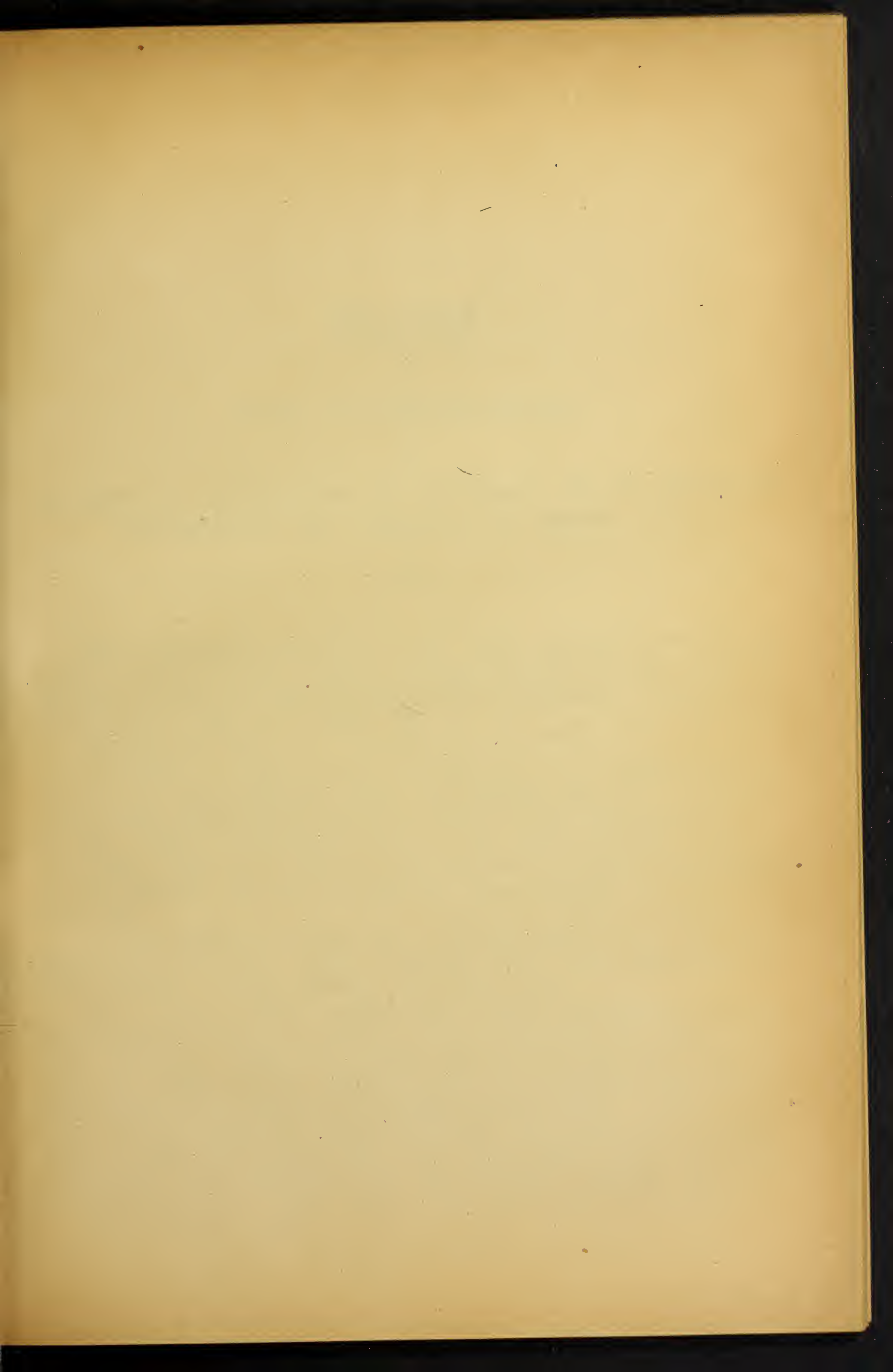
Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf jene Unterbeamten und Diener der Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostverwaltung Anwendung, bei denen gleichartige Voraussetzungen gegeben sind und die nicht auf Dienst-

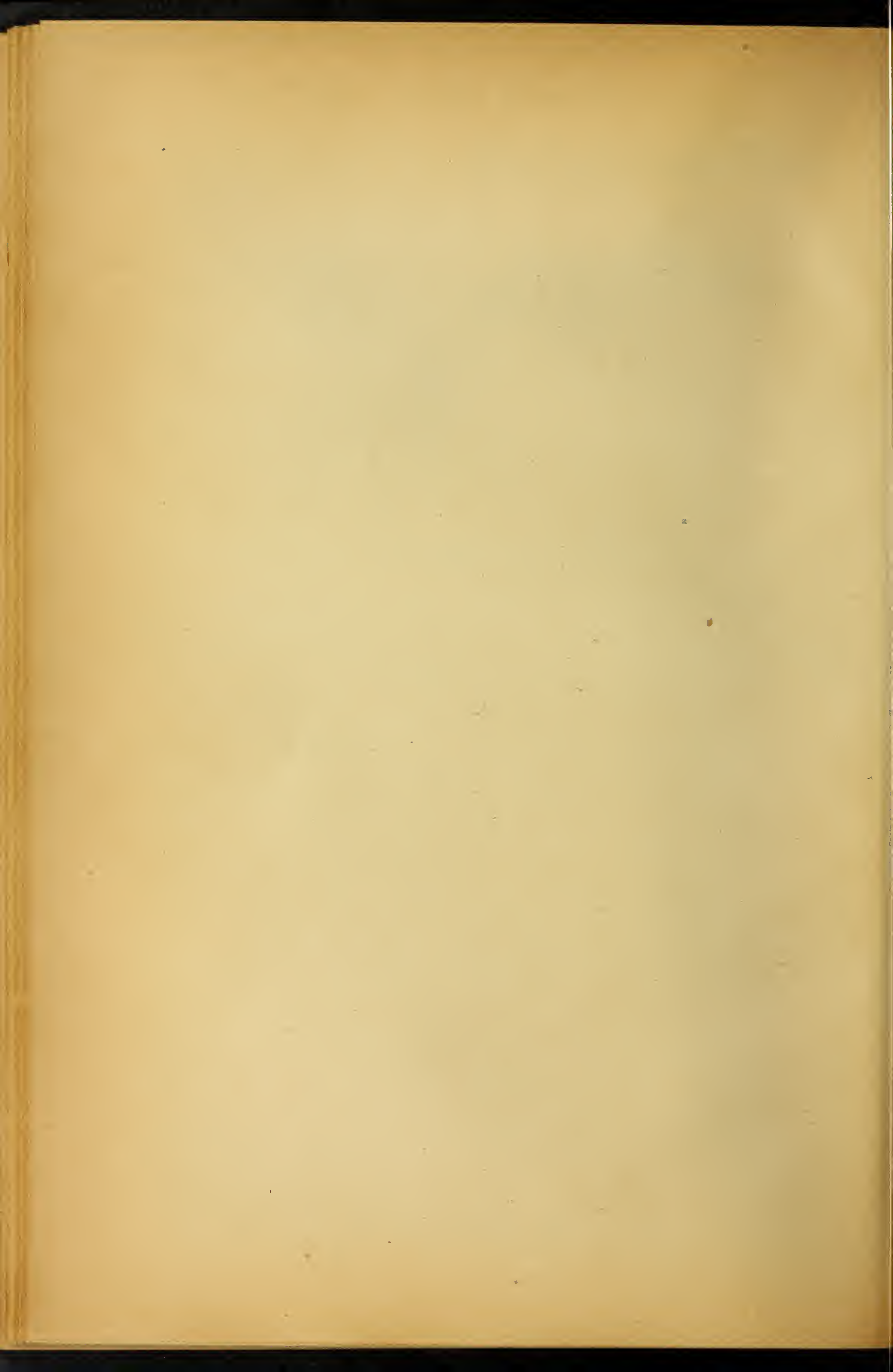
posten stehen, welche mit dem Linienbau- und Erhaltungs- sowie Rohrpostapparat- und Schalterdienst zusammenfallen.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit **1. Jänner 1920** in Kraft tritt, werden der Staatssekretär für Verkehrswesen und der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 534020





Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (918 der Beilagen), über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920.

Für die Gebarung des Staatshaushaltes bildet dermalen die Grundlage das Gesetz vom 25. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 275, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1920. Für die Gebarung des Staatshaushaltes ab 1. August muß daher neu vorgesorgt werden. Unter Bedachtnahme auf das parlamentarische Kalendarium beantragt die Staatsregierung ein Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920.

Für dieses Budgetprovisorium werden die gleichen Bestimmungen, wie sie im laufenden Budgetprovisorium enthalten sind, vorgeschlagen.

Nur hinsichtlich der Kreditermächtigungen sind Änderungen im § 2 notwendig. Nachdem die Arbeiten für den Staatsvoranschlag für 1920/21 nicht abgeschlossen sind und der Kreditbedarf für die Zeit des neuen Budgetprovisoriums auch auch nicht annähernd geschätzt werden kann, wird für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 in § 2, Absatz 1, Punkt 1, eine Kreditermächtigung bis zum Betrage von 4.000 Millionen Kronen erbeten. Es wird sich daher zuzüglich der bereits mit dem oberwähnten Gesetze vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, bewilligten Kreditermächtigung von 2000 Millionen Kronen der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen auf 6000 Millionen Kronen stellen.

Um für die Annahme der uns von der Entente angebotenen Lebensmittel- und Rohstoffkredite die formelle gesetzliche Grundlage zu schaffen, wird in dem neuen Punkt 4 des § 2 eine besondere Bestimmung aufgenommen. Diese — nicht der Defizitdeckung dienende — Kreditermächtigung kann daher in den nach Punkt 1 vorgesehenen Höchstbetrag nicht eingerechnet werden.

Bei der Beratung im Finanz- und Budgetausschusse beantragte der Berichterstatter der Vorlage der Staatsregierung einen neuen § 3 einzufügen, wonach der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt wird, in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 autonomen Gebietskörperschaften, die unabweisbare Kreditbedürfnisse nicht auf andere Weise zu bedecken in der Lage sind, mit $5^{1}/_{2}$ Prozent verzinsliche, nach längstens fünf Jahren rückzahlbare Darlehen unter zu vereinbarenden Rückzahlungs- und Sicherungsbedingungen zu gewähren. Die Darlehensempfänger sind zu verpflichten, innerhalb einer angemessenen Frist dem Staatsamte für Finanzen Vorschläge über die Beschaffung der Mittel zur Rückzahlung der Darlehen durch Ersparungsmaßnahmen, Eröffnung neuer Einnahmsquellen oder Kreditoperationen zu erstatten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen darf 800 Millionen Kronen nicht übersteigen. Kreditoperationen, die zur Beschaffung der hiefür erforderlichen Mittel vorgenommen werden, sind in dem Höchstbetrage der in § 2, Absatz 1, Punkt 1, erteilten Kreditvollmacht nicht einzurechnen.

§ 3 alt soll nun § 4 werden.

Staatssekretär Dr. Reisch erklärt, daß er nicht verhehlen wolle, daß er gewisse Bedenken gegen den Antrag des Berichterstatters hege, aber im Interesse der autonomen Gebietskörperschaften diese Bedenken zurückstelle.

Abgeordneter Dr. Otto Bauer weist auf die staatsfinanzielle Lage hin und bemerkt daß endlich eine Loslösung der kriegsärarischen Betriebe von der bureaukratischen Leitung eintreten müsse, um die Interessen des Staates besser zu wahren. Er weist auch darauf hin, daß die Liquidierung der Armee im Felde endlich beendet werden müsse. Er befürwortet den Warenaustausch zwischen der Landwirtschaft und Industrie, um die Arbeitslosigkeit in der Industrie einzuschränken, die eine Folge der Unmöglichkeit des Absatzes von Produkten der Industrie wegen der hohen Preise ist.

Abgeordneter Zelenka weist darauf hin, daß die Rohmaterialien für den Bedarf des Staates infolge der bureaukratischen Verzögerungen nicht rechtzeitig beschafft werden können, wodurch eine Schädigung des Staatsschatzes eintrete, nachdem die Rohmaterialien dann überhaupt nicht mehr zu haben seien oder nur zu wesentlich höheren Preisen.

Abgeordneter Dr. Buresch begrüßt die Anregung des Abgeordneten Dr. Bauer wegen des Warenaustausches zwischen Landwirtschaft und Industrie.

Abgeordneter Dr. Schürff tritt für den Antrag des Berichterstatters im Interesse der autonomen Gebietskörperschaften ein.

Die Vorlage der Staatsregierung wird unter Berücksichtigung der Anträge des Berichterstatters angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Abänderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, am 14. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Schiegl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1920 haben auch für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 zu gelten.

§ 2.

(1) Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 ermächtigt:

1. die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 4.000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen, wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswert im Zeitpunkt ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind;

2. fällig werdende Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Österreich zu prolongieren, umzuwandeln oder

zu tilgen, sofern damit weder eine Erhöhung der Belastung hinsichtlich des Kapitals oder des Zinssatzes noch eine Einschränkung des dem Staate etwa zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden ist;

4. zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande Kreditoperationen vorzunehmen;

5. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Kreditoperationen, welche zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden oder zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain oder zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande vorgenommen werden, sind bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 5, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund besonderer Gesetze von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, spätestens aber im Jänner 1921 in Sammelreferaten zu berichten.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 autonomen Gebietskörperschaften, welche unabweisbare Kreditbedürfnisse nicht auf andere Weise zu bedecken in der Lage sind, mit 5½ Prozent verzinsliche, nach längstens fünf Jahren rückzahlbare Darlehen unter zu vereinbarenden Rückzahlungs- und Sicherungsbedingungen zu gewähren. Die Darlehensempfänger sind zu verpflichten, innerhalb einer angemessenen Frist dem Staatsamte für Finanzen Vorschläge wegen Beschaffung der Mittel zur Rückzahlung der Darlehen durch Ersparungsmaßnahmen, Eröffnung neuer Einnahmsquellen oder Kreditoperationen zu erstatten.

(2) Der Gesamtbetrag dieser Darlehen darf 800 Millionen Kronen nicht übersteigen.

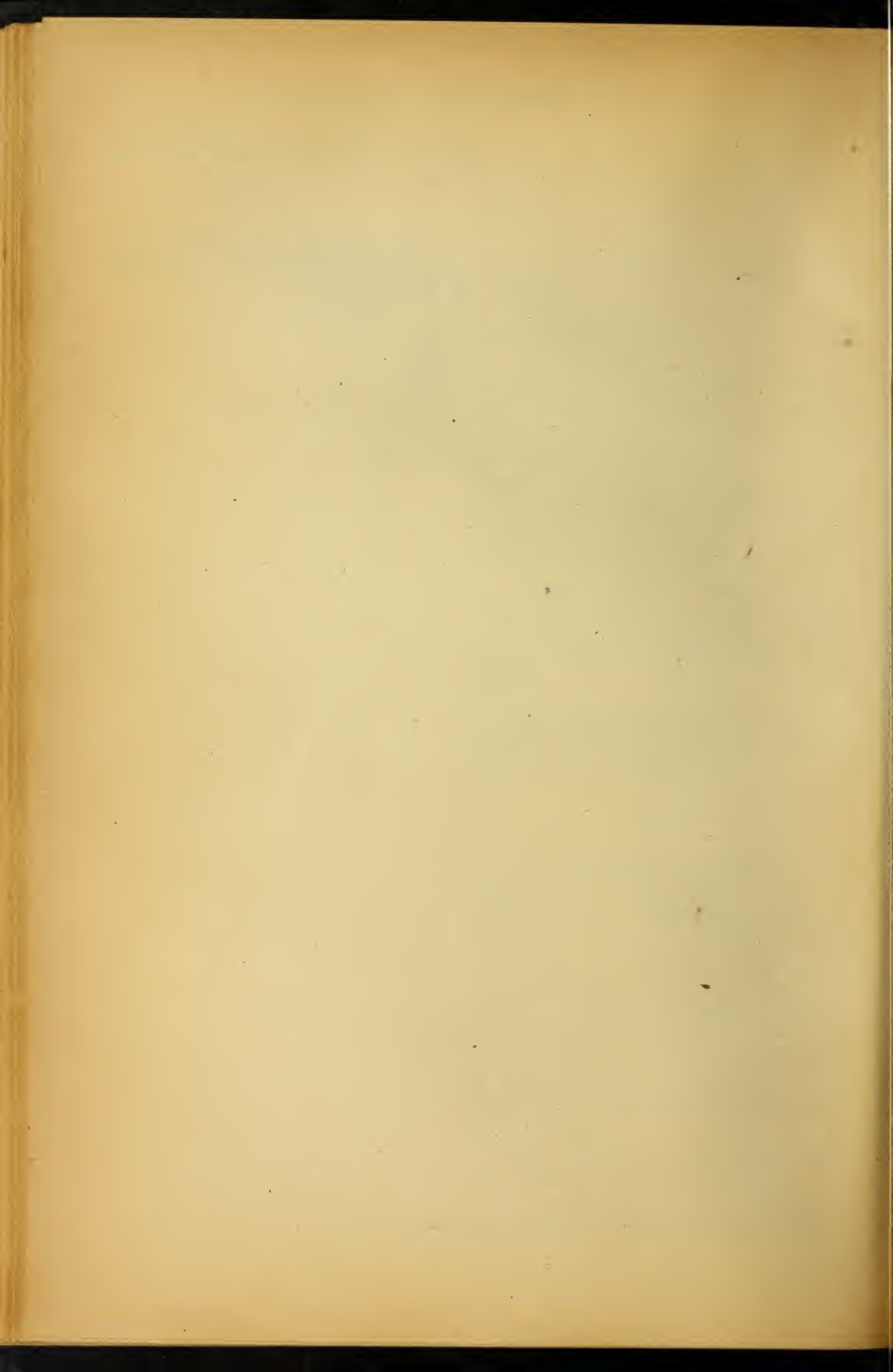
(3) Kreditoperationen, die zur Beschaffung der hiefür erforderlichen Mittel vorgenommen werden,

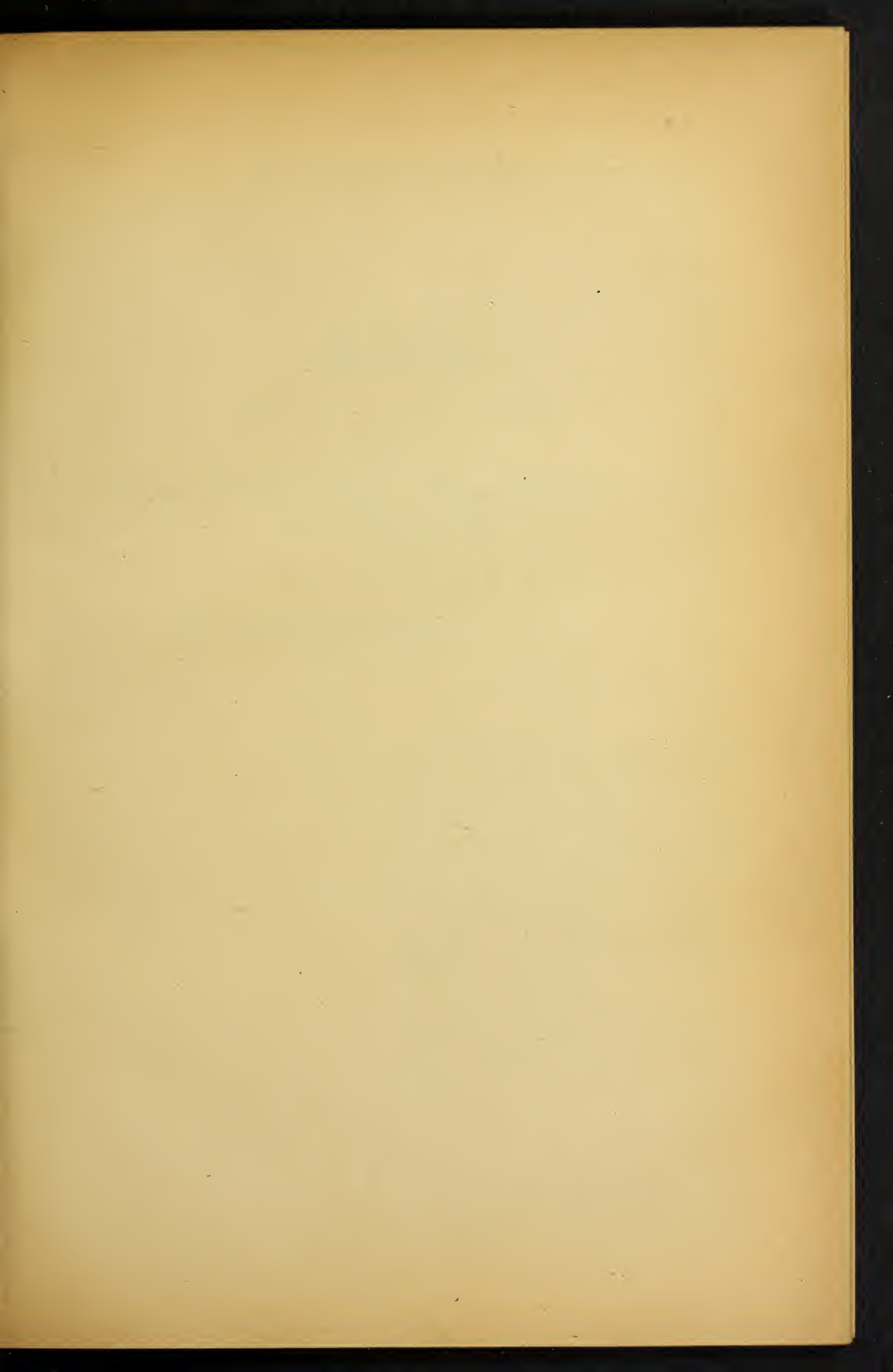
sind in dem Höchstbetrage der im § 2, Absatz 1, Punkt 1, erteilten Kreditvollmacht nicht einzurechnen.

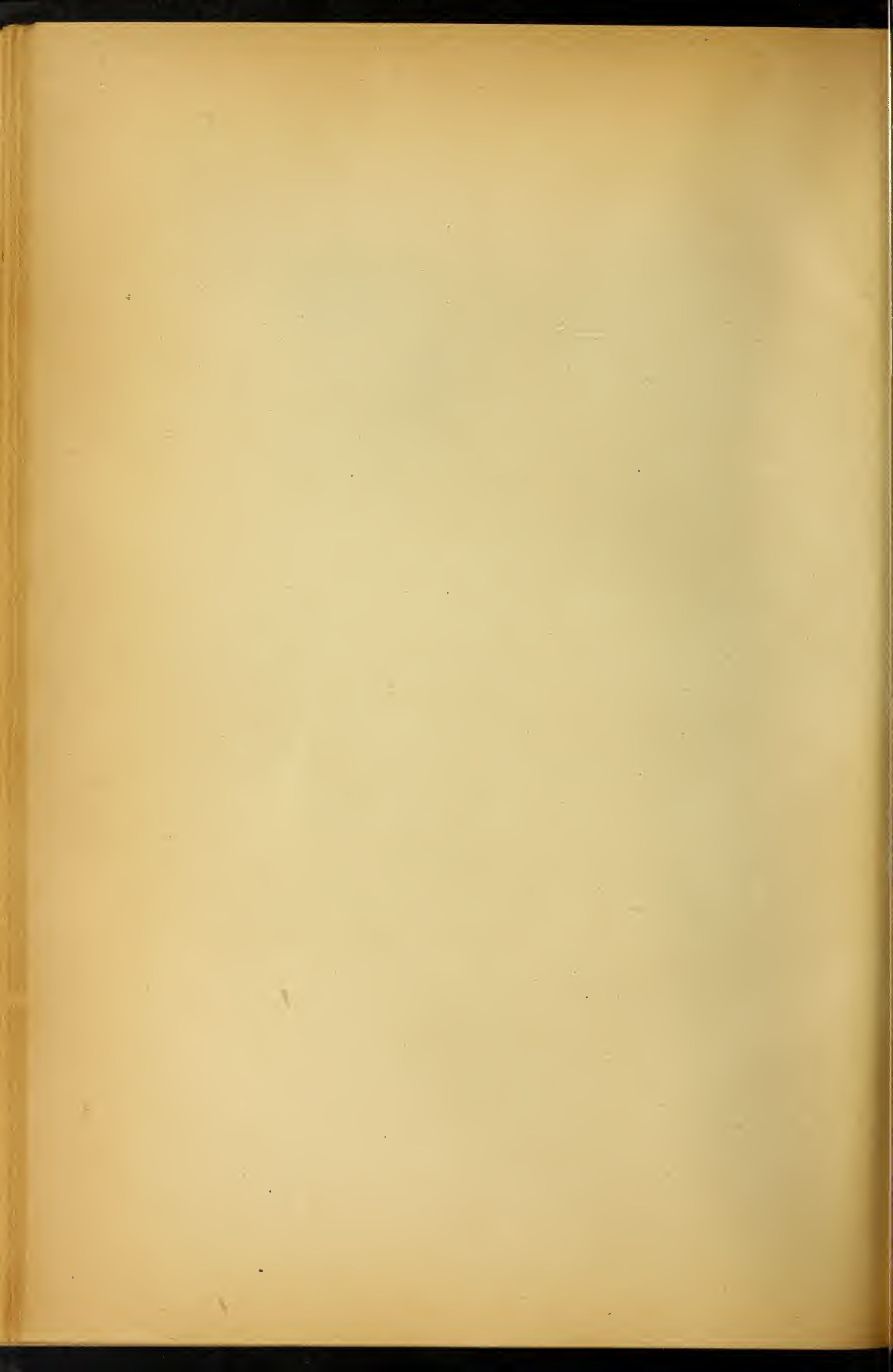
§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. August 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 534620







Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920

über

die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Beschäftigungspflicht.

§ 1.

(1) Gewerbliche Betriebe aller Art, Bergwerksbetriebe und Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung, ferner land- und forstwirtschaftliche sowie alle sonst auf Gewinn berechneten Betriebe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, auf 20 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) mindestens einen Kriegsbeschädigten und auf je 25 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Kriegsbeschädigten zu beschäftigen.

(2) Durch Vollzugsvorschriften kann die Zahl der nach Absatz 1 zu beschäftigenden Arbeitnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen herabgesetzt werden.

(3) Zwecks gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht können auch Verbände von fachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Aufteilung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichteinstellungen betraut werden (§ 11, Absatz 2 und 3).

Begünstigte Personen.

§ 2.

(1) Kriegsbeschädigte im Sinne des § 1 sind jene nach dem Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, und dem Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 356, anspruchs-

berechtigten Personen, deren Erwerbsfähigkeit aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist.

(2) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 35 bis zu 45 vom Hundert gemindert ist, sind die Vorteile dieses Gesetzes zuzuerkennen (§ 14, Absatz 2, lit. a), wenn sie wegen ihrer Beschädigung ohne die Begünstigung keine Beschäftigung zu finden vermögen.

(3) Der Grad der verminderten Erwerbsfähigkeit wird nach den Bestimmungen der im Absatz 1 angeführten Gesetze und ihrer Durchführungsvorschriften beurteilt.

(4) Um die Begünstigung im Sinne dieses Gesetzes in Anspruch nehmen zu können, müssen die im Absatz 1 und 2 erwähnten Personen die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besitzen.

(5) Auf ausländische Kriegsbeschädigte findet das Gesetz nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

Berechnung der Pflichtzahl.

§ 3.

(1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, von welcher die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), werden die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Arbeitgebers zusammengefaßt. Die nach § 2 begünstigten sowie nach § 4, Absatz 2, gleichgehaltene Personen werden nicht eingerechnet. Nicht eingerechnet werden ferner Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, dann Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und dergleichen, soweit deren Zahl nicht 5 vom Hundert aller übrigen anrechenbaren Arbeitnehmer überschreitet.

(2) Für Betriebe, in denen der Personalstand wechselt, insbesondere für Saisonbetriebe, ferner für Betriebe, welche Heimarbeiter beschäftigen, wird die Berechnung der Pflichtzahl durch Vollzugsanweisung besonders geregelt.

(3) Im Falle eines Zweifels hinsichtlich der Berechnung der Pflichtzahl entscheidet auf Ansuchen oder von Amts wegen die nach dem Gesetze vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, berufene industrielle Bezirkskommission, bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

Erfüllung der Beschäftigungspflicht.

§ 4.

(1) Als im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt zählen nur Kriegsbeschädigte, welche allen persönlichen

Voraussetzungen (§ 2, Absatz 1 oder 2) entsprechen und nach § 6 ausreichend entlohnt werden.

(2) Gleich den im Absatz 1 erwähnten Kriegsbeschädigten sind auf die Pflichtzahl (§ 1, Absatz 2) auch Unfallverletzte des eigenen Betriebes, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist, anrechenbar, falls diese Personen am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes im Betriebe wieder beschäftigt sind.

(3) Der Beschäftigungspflicht wird auch durch Überlassung von Siedlungsstellen genügt, sofern dadurch den nach § 2 begünstigten Personen und ihren Familien der Lebensunterhalt ermöglicht wird.

Gesundheitsrücksichten.

§ 5.

Bei der Beschäftigung einer im § 2 bezeichneten Person ist auf deren Gesundheitszustand alle nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte mögliche Rücksicht zu nehmen.

Entlohnung.

§ 6.

Die Entlohnung eines im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmers darf nur bei nachweisbarer Unterwertigkeit der betreffenden Arbeitsleistung hinter dem Ausmaße des für Arbeits- oder Dienstleistungen gleicher Art üblichen oder durch Kollektivvertrag festgelegten Entgeltes zurückbleiben, muß aber jedenfalls der Arbeitsleistung entsprechen und hat zur Zeit voller Beschäftigung den Lebensunterhalt zu ermöglichen.

Kündigung.

§ 7.

(1) Das Arbeits- oder Dienstverhältnis einer im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Person kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, sofern nicht durch Gesetz oder Vereinbarung eine längere Frist vorgeschrieben ist.

(2) Für Arbeits- oder Dienstverhältnisse, welche bloß auf Probe eingegangen werden, gilt diese Kündigungsfrist erst dann, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis über vier Wochen hinaus fortgesetzt wird.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses bleiben unberührt.

Ausgleichstaxe.

§ 8.

(1) An Stelle der Pflichteinstellung kann entweder ganz oder teilweise die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorgeschrieben werden.

(2) Eine solche Vorschreibung hat für gewisse Betriebsgattungen oder auch für Einzelbetriebe zu erfolgen, in denen die Einstellung von Kriegsbeschädigten oder die Einhaltung der Pflichtzahl entweder undurchführbar oder doch mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden, insbesondere aber für die beschäftigten kriegsbeschädigten Arbeitnehmer selbst unfallsgefährlich oder gesundheitsschädlich wäre.

(3) Ferner ist die Entrichtung einer entsprechenden Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn und insoweit in einem Betriebe die jeweilige Pflichtzahl durch beträchtliche Zeit nicht eingehalten wurde. Die Vorschreibung hat unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 zu unterbleiben, falls die erforderliche Anzahl von begünstigten Kriegsbeschädigten bei den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen angesprochen (§ 16, Absatz 3), aber von diesen nicht zur Verfügung gestellt wurde. Über die erfolglose Ansprechung hat die gemeinnützige Arbeitsnachweisstelle dem Unternehmer auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung sind von der Entrichtung einer Ausgleichstaxe befreit.

Ausmaß der Ausgleichstaxe.

§ 9.

(1) Die Ausgleichstaxe wird für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, entrichtet und beträgt jährlich ein Viertel des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeitnehmers des Betriebes, wobei jedoch die einzelnen Jahresverdienste nur bis zum Betrage von 10.000 K zu berücksichtigen sind. Für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen kann die Taxe durch Vollzugsbestimmung bis auf ein Fünftel dieses Jahresarbeitsverdienstes ermäßigt werden.

(2) Wenn die Ausgleichstaxe nur für einen Jahresbruchteil vorgeschrieben wird, so ist sie entsprechend der Bemessungszeit, jedoch mindestens mit dem sechsten Teile des normalen Ausmaßes festzusetzen.

(3) Gelangt die Ausgleichstaxe, ohne daß der Unternehmer von der Einstellung im voraus enthoben wäre (§ 18, Absatz 1 und 2), zur Vorschreibung (§ 8, Absatz 3), so ist die Taxe im Fall eines Verschuldens, namentlich schuldhafter Nichteinhaltung der Pflichtzahl, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen (§ 22) mit einem Aufschlage bis zu 20 vom Hundert des normalen Satzes zu verbinden.

(4) Für die Bemessung der Ausgleichstaxe können durch Vollzugsvorschriften im Rahmen der Absätze 1 bis 3 verbindliche Grundsätze aufgestellt werden (§ 18, Absatz 1).

Verwendung der Ausgleichstaxe.

§ 10.

(1) Aus den Erträgnissen der Ausgleichstaxen wird beim Staatsamte für soziale Verwaltung ein besonderer Fonds gebildet, der ausschließlich für Zwecke der Fürsorge für die im § 2 bezeichneten Personen zu verwenden ist.

(2) Die Mittel dieses Fonds werden vorzugsweise verwendet:

a) zur Fürsorge für solche Personen, die nach ihrem Gesundheitszustande für eine Einstellung im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr geeignet sind (§ 2, Absatz 4);

b) für Zuwendungen an andere unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte, welche allen Voraussetzungen des § 2 entsprechen,

und zwar in beiden Fällen in erster Linie auch zur allfälligen Unterbringung solcher Personen in Unterkunftsstätten.

c) zur Förderung landwirtschaftlicher Ansiedlung begünstigter Personen und sonstiger Existenzgründungen.

(3) Die Verwaltung des Fonds erfolgt unter Mitwirkung eines Beirates, in welchem außer den organisierten Invaliden auch Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Der Wirkungskreis sowie die Zusammensetzung des Beirates wird durch Vollzugsanweisung näher geregelt.

Regelung der Beschäftigungspflicht in besonderen Fällen.

§ 11.

(1) Die Vollzugsvorschriften über Herabsetzung der Pflichtzahl in Fällen des § 1, Absatz 2, erläßt das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Anhörung seiner ständigen Invalidenfürsorgekommission und der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(2) Die Betrauung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1, Absatz 3) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung der Vereinbarungen erfolgt auf Antrag je nach Art der Betriebe durch die industrielle Bezirkskommission oder die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung (§ 3, Absatz 3) oder, wenn sich die zugehörigen Betriebe auf die Amtssprengel mehrerer Kommissionen verteilen, durch das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Maßgabe der näheren Vollzugsbestimmungen.

(3) Die Befugnis kann von der Stelle, die sie erteilt hat, entzogen werden, wenn der Verband

den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsvorschriften nicht entspricht oder die mit der Betrauung übernommenen Pflichten ungeachtet vorangegangener Verwarnung nicht gehörig erfüllt.

Obsorge für die begünstigten Personen.

§ 12.

(1) Die allgemeine Obsorge für die Beschäftigung der im § 2 bezeichneten Personen obliegt den Invalidenentschädigungskommissionen und den ihnen nachgeordneten Behörden und Organen.

(2) Zum Zwecke einer wirksamen Wahrnehmung der mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Aufgaben wird bei jeder Invalidenentschädigungskommission ein besonderer Ausschuß (Einstellungsausschuß) gebildet. Diesem Ausschusse gehören außer dem Vorsitzenden als Mitglieder an:

1. Vertreter der organisierten Invaliden.

2. Vertreter der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl. Betrifft der Verhandlungsgegenstand staatliche Betriebe oder Unternehmungen, so hat an Stelle der Vertreter der Arbeitgeber je ein Vertreter der beteiligten Behörde oder Aufsichtsbehörde zu treten.

3. Ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

4. Ein Vertrauensarzt der organisierten Invaliden.

5. Ein Vertreter der Gewerbeinspektion oder, wenn Angelegenheiten eines der Gewerbeinspektion nicht unterstehenden Betriebes verhandelt werden, ein anderes von den nach § 17, Absatz 1, berufenen Überwachungsorganen.

(3) Sonstige Fachleute können mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Im übrigen wird die nähere Zusammensetzung sowie der Wirkungskreis des Einstellungsausschusses, soweit er nicht in diesem Gesetze geregelt ist, durch Vollzugsbestimmungen geregelt.

Einstellungsschein.

§ 13.

Personen, welche allen Voraussetzungen des § 2 entsprechen, erhalten als Ausweis hierüber auf Ansuchen einen amtlich ausgefertigten Einstellungsschein, worin außer dem Grade der verminderten Erwerbsfähigkeit auch alle sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände, wie die Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung u. dgl., vermerkt werden.

Ausfertigung des Einstellungsscheines.

§ 14.

(1) Die Ausfertigung des Einstellungsscheines obliegt dem nach dem Wohnorte des Bewerbers zuständigen Invalidenamt, soweit nicht die Entscheidung der Invalidenentschädigungskommission vorbehalten wird.

(2) Der Invalidenentschädigungskommission bleibt vorbehalten die Entscheidung über:

a) die Ausfertigung des Einstellungsscheines für die im § 2, Absatz 2, bezeichneten Personen;
b) die Ausfertigung des Einstellungsscheines an Personen, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 65 vom Hundert (§ 2, Absatz 4) gemindert ist;
c) die Verweigerung oder nachträgliche Aberkennung des Einstellungsscheines, wenn die Voraussetzungen fehlen oder später entfallen sind;
d) einen vom Bewerber erhobenen Einspruch gegen die Art der Ausfertigung des Einstellungsscheines.

Arbeits- und Stellenvermittlung.

§ 15.

Die Arbeits- und Stellenvermittlung für die im § 2 bezeichneten Personen erfolgt durch die gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen.

Auskunfts- und Anzeigepflicht.

§ 16.

(1) Die Betriebe und Betriebsverbände (§ 1, Absatz 3) haben sämtlichen zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes berufenen amtlichen Organen alle hiezu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Personen ist in jeder Unternehmung, gegebenenfalls auch im Betriebsverband, ein den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, worin — außer den für die Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 3) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, Grad der Erwerbsunfähigkeit des Kriegsbeschädigten, seine Entlohnung und Kündigungsfrist sowie wesentliche Daten des Einstellungsscheines anzugeben sind.

(3) Betriebe und Verbände, welche passende Bewerber nicht im Wege freier Nachfrage ausfindig machen, sind verpflichtet, die zu vergebenden Posten unverzüglich den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen anzuzeigen.

Überwachung der Beschäftigung.

§ 17.

(1) Die Einhaltung der den Betrieben oder Betriebsverbänden nach § 1 obliegenden Beschäftigungspflicht wird in den der Gewerbeinspektion unterliegenden Betrieben von den Organen der Gewerbeinspektion, im Bergbau von Beamten der Revierbergämter überwacht. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Überwachung durch Beamte der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung (§ 3, Absatz 3).

(2) Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Wahrung der Rücksichten auf Leben und Gesundheit (§ 5) der im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Personen.

Vorschreibung und Eintreibung der Ausgleichstaxe.

§ 18.

(1) Allgemeine Weisungen über die Entrichtung und Bemessung der Ausgleichstaxe (§ 8, Absatz 2, und § 9, Absatz 1 und 4) erläßt das Staatsamt für soziale Verwaltung. Die Vorschriften des § 11, Absatz 1, finden Anwendung.

(2) Verfügungen oder Entscheidungen in Angelegenheit der Entrichtung oder Bemessung der Ausgleichstaxe (§ 8 und § 9, Absätze 1 bis 3) erfolgen auf Ansuchen oder von Amts wegen durch die Invalidenentschädigungskommissionen.

(3) Die Eintreibung der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe erfolgt nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

Behörden und Verfahren.

§ 19.

(1) Die Entscheidung, ob ein Betrieb zu den im § 1, Absatz 1, angeführten gehört, obliegt je nach Art des Betriebes (§ 3, Absatz 3) der industriellen Bezirkskommission oder der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung, letzterer nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

(2) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der industriellen Bezirkskommission nach Absatz 1, ferner nach § 3, Absatz 3, sowie nach § 11, Absatz 2 und 3, steht den Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen. Gegen die Entscheidungen oder Verfügungen der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung geht die Berufung in gleicher Frist an das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, das im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung entscheidet.

(3) Auf das Verfahren der im Absatz 1 bezeichneten Behörden finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, beziehungsweise der auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft für die Arbeiterfürsorge erlassenen Bestimmungen Anwendung. Anwendung findet endlich das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

§ 20.

(1) Die Entscheidungen der Invalidenentschädigungskommission nach § 14, Absatz 2, und § 18, Absatz 2, werden im Einstellungsausschusse getroffen.

(2) Gegen die Entscheidungen können die Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung erheben.

(3) Das Verfahren in der Kommission richtet sich nach dem Invalidenentschädigungsgesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, seinen Durchführungsbestimmungen oder sonstigen Vollzugsvorschriften.

Verschwiegenheitspflicht der an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe.

§ 21.

Die zur Einholung von Auskünften (§ 16) befugten oder mit der Überwachung (§ 17) betrauten sowie sonst an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

Strafbestimmungen.

§ 22.

Übertretungen oder Umgehungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen werden an den Schuldtragenden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde, am Sitze einer staatlichen Sicherheitsbehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20.000 K geahndet. Diese Geldstrafen werden dem im § 10, Absatz 1, vorgesehenen Fonds zugeführt.

Unterstützende Mitwirkung der Ämter und öffentlichen Anstalten.

§ 23.

Alle öffentlichen Behörden, Ämter und Anstalten sind zur unterstützenden Mitwirkung bei der Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes verpflichtet.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 24.

Alle zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes dienenden Eingaben der im § 2 bezeichneten Personen und die die Stelle solcher Eingaben vertretenden Protokolle genießen die Stempelfreiheit; die Beilagen dieser Eingaben und Protokolle unterliegen nicht dem Beilagenstempel. Der Einstellungsschein (§ 13) ist, soweit er nicht zu anderen Zwecken als dem der Durchführung dieses Gesetzes verwendet wird, von der Stempelgebühr bedingt befreit.

Zusammentreffen mit anderen Einstellungspflichten.

§ 25.

(1) Arbeitnehmer, die ein Betrieb auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist, werden bei Berechnung der Pflichtzahl (§ 3) nicht gezählt.

(2) Auf die Zahl der Arbeitskräfte, die nach den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zu beschäftigen sind, können die nach diesem Gesetze zu beschäftigenden Kriegsbeschädigten angerechnet werden, gleichviel, ob diese Beschäftigung tatsächlich erfolgt oder durch Entrichtung der Ausgleichstaxe im vollen Ausmaße des § 9, Absatz 1, abgelöst wird.

(3) Nähere Bestimmungen zur Regelung der Einstellungen auf Grund dieses Gesetzes im Falle ihres Zusammentreffens mit anderen Pflichtbeschäftigungen bleiben der Vollzugsanweisung überlassen.

Vollzugsbestimmung.

§ 26.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens am 15. Oktober 1920 in Wirksamkeit und verliert seine Geltung mit 31. Dezember 1924.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Schaffung eines Gesetzes, das alle Zweige unseres Wirtschaftslebens nach Maßgabe der Möglichkeit zur Beschäftigung von arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten verpflichtet, muß nach heutigen Anschauungen als unabweisbarer Programmpunkt jeder planmäßigen Kriegsbeschädigtenfürsorge angesehen werden, wenn der Wiedereintritt des Invaliden in das normale Erwerbsleben aus dem Bereiche des bloßen Gedankens in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll. Daß ein freiwilliges Entgegenkommen der Unternehmerschaft, wie es noch zur Zeit des größten Arbeitermangels und in den weit zurückliegenden ersten Kriegsjahren vielfach zu verzeichnen war, obzwar es, wie anerkannt werden muß, auch noch heute fortwirkt, diesen Erfolg unter den heutigen seither stark geänderten Verhältnissen nicht verbürgen kann, bestätigen auch die Erfahrungen im Deutschen Reiche und anderen vom Kriege berührten Ländern. Und so dankbar die Initiative der Unternehmer auf diesem Gebiete nach wie vor begrüßt werden muß, so wird sie doch die volle Entfaltungsmöglichkeit erst dann erhalten, wenn ihr die allein Gleichmäßigkeit sichernde Hand des Gesetzes zu Hilfe kommt und dem arbeitsuchenden Kriegsinvaliden, der nicht länger dem bloßen Belieben und dem Walten des Zufalles überlassen bleiben darf, den durch übermächtige Hindernisse verstellten Weg ins Erwerbsleben wenigstens anfänglich ebnet. Staat und Gesamtheit sind daran nicht weniger interessiert als die unmittelbar beteiligten Kreise der Invaliden selbst.

Über dieser Notwendigkeit, gerade den härter getroffenen Kriegsopfern nach vollendeter beruflicher Ausbildung auch einen aussichtsvollen Geleitbrief ins bürgerliche Erwerbsleben nicht vorzuenthalten, darf und soll allerdings die Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe nicht unterschätzt werden, welche im Vereine mit anderen Hindernissen die verhältnismäßig späte Einbringung der Vorlage erklärt. Schon die Rücksicht auf die Empfindlichkeit der durch gesetzliche Begünstigungen zu begründenden Arbeitsverhältnisse bringt es mit sich, daß unter Vermeidung schablonenhaften Zwanges eine individualisierende Behandlung der Begünstigung ermöglicht werden muß. Das Gesetz, dem hier die Wege der Erfahrung und des Versuchs offen zu halten sind, muß sich daher in der Hauptsache auf die Fixierung der wichtigsten Grundsätze beschränken und bleibt im übrigen auf die Einholung von Ermächtigungen für die Durchführung angewiesen, wie sie beispielsweise auch im neuen deutschen Gesetze vom 6. April 1920 in Anspruch genommen werden. Grundsätzliche Bedenken stehen dieser Vorgangsweise, solange sie mit Maß angewendet wird, nicht entgegen, zumal sich doch in reichem Umfange die Möglichkeit bietet, alle an den Wirkungen des Gesetzes zunächst beteiligten Kreise auch schon an der Durchführung mitarbeiten zu lassen und die größere Bewegungsfreiheit der Verwaltung durch entsprechenden Einfluß der Interessenten auszugleichen. Nur muß bei einer solchen Weitung des Verordnungsweges — ganz abgesehen vom staatsrechtlichen, namentlich rechtsstaatlichen Rücksichten — schon deshalb ein inneres Maß eingehalten werden, weil durch schrankenlose Ermächtigung der Regierung, für eine zweckentsprechende Auffaugung der arbeitsfähigen Invaliden zu sorgen, die Gefahr heraufbeschworen werden kann, daß das Gesetz entweder infolge zurückhaltender Handhabung unausgeführt bleibt oder aber im entgegengesetzten Falle zu unausgesetzten Reibungen mit der Unternehmerschaft führt.

Diese Gefahr kann nur durch die tunlichste Präzisierung der dem Unternehmer aufzuerlegenden Verpflichtungen gebannt werden, innerhalb deren ihm die weitestmögliche Bewegungsfreiheit gewahrt bleiben muß, um eine möglichst willige und reibungslose Befolgung des Gesetzes zu erreichen. Schon aus diesem

Grunde war es nötig, die Verpflichtung prozentuell nach der Gesamtzahl der im Betriebe Beschäftigten zu bemessen und damit einen Weg zu beschreiten, der im deutschen Gesetze nur als eine unter mehreren weitergehenden Möglichkeiten offen gehalten wird. Dies brachte wieder die Beschränkung auf Betriebe mit einer gewissen Mindestzahl von Arbeitnehmern mit sich, weniger aus Rücksicht auf die zu vermutende größere Leistungsfähigkeit als deshalb, weil die Auswahl einer passenden Arbeitsgelegenheit für Schwerbeschädigte durch eine größere Zahl vorhandener Arbeitsplätze erleichtert werden muß. Gewiß muß eine solche Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung, zumal die Vervollkommnung der statistischen Unterlagen nicht abgewartet werden kann, einige Schwierigkeit bereiten, weil der zu wählende Prozentsatz, um nicht nochmals an die Gesetzgebung appellieren zu müssen, von vornherein so bestimmt werden muß, daß damit dauernd das Auslangen gefunden werden kann, auch wenn die insofern als Ermächtigung aufzufassende Bestimmung des Gesetzes zeitweise nicht zur vollen Ausnützung gelangen sollte. Der gewählte Schlüssel, der im Verordnungswege herabgesetzt werden kann, sowie es die jeweilige Erfüllung der gesetzlichen Zwecke gestattet, dürfte nicht zu niedrig gehalten sein, weil die Begünstigung, um nicht durch übertriebene Ausdehnung entwertet zu werden, sich auf den Kreis jener Beschädigten beschränkt, die ohne sie das Fortkommen auf dem Arbeitsmarkte nicht zu finden vermöchten.

Innerhalb dieser Grenzen soll im Interesse beider Vertragsteile die Vertragsfreiheit tunlichst gewahrt, das Hausrecht des Unternehmers geschont, das Arbeits- oder Dienstverhältnis so weit wie nur irgend möglich dem gemeinen Recht unterstellt bleiben. Eine obligatorische Zuweisung von Kriegsbeschädigten wird nicht in Aussicht genommen. Der Unternehmer behält freie Wahl, wen er in Dienst zu stellen wünscht, auf welchen Posten er ihn stellt und vorbehaltlich der Einhaltung einer mäßigen Kündigungsfrist auch wie lange er ihn im Dienste behalten will. Ein besonderer Lohnschutz und selbst sanitärer Schutz, wie ihn vergleichsweise das deutsche Gesetz in weitem Umfange festsetzt, wird nicht gewährt, um auch den Unternehmer vor Benachteiligung zu bewahren und zugleich den Vorurteilen, mit denen der Invalide zu kämpfen hat, im Interesse wirksamster Durchführung des Gesetzes die Grundlage zu entziehen. Dem Gedanken der Wiederaufnahme des kriegsbeschädigten Arbeitnehmers ist eben nur dann genügt, wenn es sich zeigt, daß er einer sonderlichen Privilegierung seines Arbeitsverhältnisses gar nicht bedarf, um im bürgerlichen Erwerbsleben aufzugehen und damit die Probe auf seine wiedererlangte Arbeitskraft zu bestehen. Trotz dieser Problemstellung, welche hier mit dem Interesse des Unternehmers zusammentrifft und ihm von vornherein jede nicht unbedingt gebotene Einschränkung seiner Entschließungsfreiheit im Einzelfall erspart, wird der Unternehmerschaft überdies noch die weitere Freiheit belassen, der Beschäftigungspflicht durch Bildung von Verbänden nachzukommen, in denen die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten den Bedürfnissen der einzelnen Verbandsmitglieder aufs engste angepaßt werden kann.

Gleiche Rücksichten müssen aber billigerweise auch auf den kriegsbeschädigten Arbeiter genommen werden, dem ja das Gesetz dienen soll. Da sich die Begünstigung bei näherer Betrachtung auf die bevorzugte Aufnahme und Belassung im Dienste beschränkt, müssen den Kriegsbeschädigten selbstredend auch die im allgemeinen Arbeits- oder Dienstrechte vorgesehenen Rechtswohltaten ungeschmälert gewahrt bleiben. Gegen besondere Nachteile aus dem eigenartigen Arbeitsverhältnis ist der Unternehmer schon durch die im großen und ganzen streng gewahrte Vertragsfreiheit geschützt. Soweit sich darüber hinaus ein Bedürfnis nach weitergehenden Rücksichten ergeben sollte, können diese nur in den vorgesehenen Einschränkungen der Begünstigung, nicht aber in der Verkümmerung der allgemeinen Rechtslage des pflichtgetreuen Kriegsbeschädigten gefunden werden, wenn ihm nicht mit einer Hand genommen werden soll, was die andere gibt.

Übrigens wurden die berechtigten Interessen der Arbeitgeberschaft noch durch eine andere grundlegende Besonderheit des Entwurfes berücksichtigt. Der Unternehmer soll nicht wahllos auch dann zur Beschäftigung von Kriegsbeschädigten verhalten werden, wenn in seinem Betriebe die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, zum Beispiel dem Arbeitgeber durch unbedingte Verpflichtung nur unnötige Verlegenheiten bereitet werden würden, ohne vielleicht dem auf dieser Grundlage beschäftigten Kriegsbeschädigten eine wirkliche wirtschaftliche Hilfe zu bringen. Den Unternehmer unter solchen Umständen von jeder Beteiligung an den Aufgaben des Gesetzes loszuzählen, hätte in der Praxis gewiß Mißdeutungen hervorgerufen und in manchen Fällen vielleicht wirklich der Willkür Tür und Tor geöffnet, was schon deshalb vermieden werden mußte, weil mit der Tatsache gerechnet werden muß, daß die Befreiung von der Beschäftigungspflicht bei den in manchen Kreisen vorherrschenden Vorurteilen gegen Invalide etwa als Begünstigung vor anderen Unternehmungen aufgefaßt werden würde. Der nötige Ausgleich konnte hier nur in einer Beitragsleistung in erster Linie für solche begünstigte Kriegsbeschädigte gefunden werden, die unverschuldet um die Vorteile des Gesetzes kommen.

Die Bemessungsgrundlage für diese sogenannte Ausgleichstaxe, die nicht durch allzu niedrige Festsetzung den Anreiz zur Ablösung verstärken darf, kann nur der etwaige Verlust sein, den der Arbeitgeber möglicherweise durch bessere Entlohnung einer nicht voll leistungsfähigen Arbeitskraft erleidet. Der Entwurf geht daher von der in solchen Fällen anzunehmenden mittleren Einbuße aus, beschränkt sich aber durch die Art der Berechnung (§ 9) darauf, dem Unternehmer im Falle der Ablösung einen Bruchteil des ihm abgenommenen vermeintlichen oder wirklichen Risikos tragen zu lassen. Diese bescheidene Bemessung der Taxe läßt sich aber nur durch die Erwägung rechtfertigen, daß bei der vorgeschlagenen Regelung des Arbeitsverhältnisses die im Entwurfe weitaus bevorzugte tatsächliche Beschäftigung von Kriegsbeschädigten in der Regel keine nennenswerte Belastung des Unternehmers bedeuten dürfte. Ein höherer Satz der Ausgleichstaxe wird nur für Betriebe in Aussicht genommen, welche es eigenmächtig auf die Ablösung ankommen lassen. Die Taxe wird somit zugleich zu einem Sicherungsmittel gegen eine lässige Erfüllung der Beschäftigungspflicht ausgestaltet. Abgesehen von derartigen Fällen kann die Taxe auch zum Ersatz in solchen Betrieben herangezogen werden, in denen die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten an sich durchführbar wäre, aber der Unternehmung aus nicht selbstverschuldeten Gründen durch beträchtliche Zeit nicht gelingen will. Ist diese Erscheinung in einem allgemeinen Nachlassen der Bewerbung Kriegsbeschädigter begründet, so ist die Taxe nicht zu leisten. Übrigens wird die jeweilige Pflichtzahl der in den Betrieben im Sinne des Gesetzes zu beschäftigenden Personen unter Umständen, wenn daraus keine Entlassungsgefahr für die bereits angestellten und eingelebten Kriegsbeschädigten zu besorgen ist, schon mit Rücksicht auf die betreffenden Bestimmungen über die Ausgleichstaxe herabzusetzen sein, um Weiterungen in Einzelfällen zu vermeiden und die volle Gewähr dafür zu bieten, daß diese nur als Ersatz tatsächlicher Beschäftigung gedachte Leistung bei ungeklärter Beweislage oder aus formellen Gründen (§ 16, Absatz 3) vereinzelt nicht doch erfolge, wenngleich der eigentliche Grund weggefallen ist. So erweist sich die Ausgleichstaxe, die der Entwurf nicht etwa als Selbstzweck, sondern durchwegs nur als Mittel zum Zwecke zu verwerten sucht, von vielen Seiten betrachtet, als ein geeigneter Notbehelf, Härten zu vermeiden und der Durchführung des Gesetzes Vorschub zu leisten.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1, Absatz 1. Unter den erwähnten Betrieben sind alle Arten der Produktion, Gewerbe, Handel, Verkehr sowie die Urproduktion zu verstehen. Von den nicht der Gewerbeordnung unterstehenden Betrieben seien beispielsweise noch erwähnt: Unternehmungen periodischer Druckschriften und deren Verschleiß, Unternehmungen öffentlicher Belustigung und Schaustellungen, Sanitäts- und Heilanstalten sowie verschiedene andere Beschäftigungen oder Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Es versteht sich, daß unter das Gesetz auch alle einschlägigen Staatsbetriebe und staatlichen Unternehmungen fallen. Aus der gewählten Fassung, welche eine meist problematische und jedenfalls weitläufige Aufzählung erübrigen soll, wolle jedoch gleichzeitig entnommen werden, daß nur erwerbswirtschaftliche Unternehmungen in Betracht kommen. Gemeinnützigen Unternehmungen, namentlich charitativen Bestrebungen, muß es, wenn es ihre Einrichtung erlaubt, unter Vermeidung jedes Zwanges überlassen bleiben, ob sie auch durch Beschäftigung von Kriegsbeschädigten beispielgebend voranschreiten wollen. Ebensowenig kann an eine Verpflichtung von öffentlichen Ämtern gedacht werden, welche infolge ihrer besonderen Einrichtungen, namentlich mit Rücksicht auf die Qualifikation, die von den öffentlichen Angestellten gefordert werden muß, die Einordnung unter die allgemeinen Bestimmungen des auf das wirtschaftliche Erwerbsleben zugeschnittenen Gesetzentwurfes nicht erlauben. Auch das deutsche Gesetz, das dieser Frage näherzutreten sucht, enthält darüber nur die Bestimmung, daß zwar auch die Beamtenstellen als Arbeitsplätze anzusehen sind, daß aber die besonderen Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung (Vorbildung, Reihenfolge, Wartezeit der Anwärter, Beförderung und Entlassung der Beamten) nicht beseitigt werden, sondern nur so zu gestalten sind, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern. Doch ist eine solche Begünstigung nur ein programmatischer Hinweis auf eine vorbehaltene besondere Regelung, der bei uns — im Anblicke der beabsichtigten Verfassungs- und Verwaltungsreform —, ohne den Kriegsbeschädigten wirklich zu dienen, nur problematischen Charakter gehabt hätte und den Staat nur zu dem verpflichten könnte, was er ohnehin schon seit längster Zeit in vorbildlicher Weise betätigt.

Was den gewählten Prozentsatz betrifft, so knüpft er an eine auf den verschiedensten Gebieten geläufige Mindestzahl von Arbeitnehmern an, bewegt sich aber im übrigen um zirka vier Prozent aller im Betriebe Beschäftigten. Der Prozentsatz ist also jedenfalls — entsprechend den heimatlichen Voraussetzungen — um einiges niedriger als im Deutschen Reiche, wo zwar der in den neuesten Durchführungsbestimmungen zum mehrerwähnten Beschäftigungsgesetz angeführte zahlenmäßig bestimmte Bruchteil etwas geringer bemessen ist, aber in Wirklichkeit zur bereits allgemein normierten Verpflichtung, geeignete Kriegsbeschädigte anderen

Bewerbern vorzuziehen, ergänzend hinzutritt und somit um diese erhöht werden muß, um den tatsächlichen Beschäftigungsschlüssel zu ermitteln. Dagegen begrenzt der vorgeschlagene Prozentsatz, da sich die Vorlage jeder über ihn hinausgehenden Verpflichtung enthält, den Bruchteil der zu beschäftigenden Kriegsbeschädigten absolut, so daß der Anstellungsschlüssel unmittelbar abzulesen ist und jede Ausdehnung der Verpflichtung ausschließt. Daß er bei sinkendem Bedarf jeweils ermäßigt werden soll, wurde bereits in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt. Daß er an sich nicht zu hochgegriffen sein kann, erhellt aus der Tatsache, daß in manchen Unternehmungen erfreulicherweise schon heute — wenngleich ohne Erfassung des Grades der Erwerbsfähigkeit — Prozentsätze von Kriegsbeschädigten festzustellen sind, die sich dem vorgeschlagenen nähern oder ihn sogar übertreffen.

Zu § 2, Absatz 1. Durch die Ausdehnung des begünstigten Personenkreises auf kriegsbeschädigte Berufsmilitärpersonen dürfte den verpflichteten Betrieben ein Kontingent besonders verwendbarer geistiger Arbeitskräfte zugeführt werden. Dem Wunsche dieser besonderen Gruppe von Kriegsopfern kann die Berechtigung um so weniger versagt werden, als der im Zuge befindliche Abbau des militärischen Berufspersonals die Verpflichtung auslöst, die in ihrer Erwerbsfähigkeit durch Kriegsbeschädigung beschränkten Berufsmilitärpersonen an den Rechtswohltaten des Gesetzes zu beteiligen. Durch die Einbeziehung dieser Personenkreise dürfte übrigens mittelbar auch auf eine angemessene Aufteilung der begünstigten Kriegsbeschädigten auf die in Betracht kommenden Verwendungsmöglichkeiten hingewirkt werden.

Wie schon angedeutet, kann die Begünstigung nur Personen zugedacht werden, deren Fortkommen, wenn es eigener Kraft überlassen bliebe, aller Wahrscheinlichkeit nach ernstlich gefährdet wäre. Das trifft, in erster Linie wohl nur für Schwerbeschädigte zu, als welche gemeinhin Personen mit einer mindestens 50prozentigen Schmälerung der Erwerbsfähigkeit angesehen werden. Entsprechend der Stufenfolge des Invalidenentschädigungsgesetzes (§ 9) mußte indessen die Begünstigung an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert geknüpft werden. Doch darf die Begünstigung wenigstens fallweise auch Personen nicht versagt werden, die, obwohl sie dem Grade der ihnen verbliebenen Erwerbsfähigkeit nach nicht zu den Schwerstbeschädigten zählen, wegen ihrer Beschädigung nach Lage der besonderen Umstände tatsächlich keine Beschäftigung finden können. Die Vorlage zieht den Kreis etwas enger als das deutsche Gesetz, das von derselben Erwägung ausgeht, weil diese Ausnahmsbegünstigung nur für Personen mit einer mindestens 35prozentigen Verringerung der Erwerbsfähigkeit zugelassen wird. Ein Mißbrauch dieser Bestimmung dürfte nicht zu besorgen sein, da die Zuerkennung unter Mitwirkung von Vertretern aller zunächst beteiligten Kreise erfolgt (§ 14, Absatz 2, lit. a). Übrigens dürften es viele Leichterbeschädigte, welche auf die Begünstigung nicht angewiesen sind, aus mancherlei Gründen schon im eigenen Interesse vorziehen, ihre Rechnung ohne die Vorteile eines solchen Gesetzes zu suchen.

Die Bestimmung des vierten Absatzes hat im Zusammenhalte mit § 10, Absatz 2, lit. a, und mit § 14, Absatz 2, lit. b) und c), nur die Bedeutung, daß solche Personen von der Zufertigung des die Einführung in eine Beschäftigung wesentlich erleichternden Einstellungsscheines (§ 13) ausgenommen sind, dafür aber in erster Linie für Zuwendungen aus dem nach § 10 zu bildenden Fonds in Betracht kommt. Die Vorschrift bezweckt somit einerseits einen besonderen Schutz dieser Personen, denen eine Erwerbstätigkeit nicht mehr angesonnen werden darf und daher ein besonderer Titel für eine ersatzweise eintretende Begünstigung eröffnet werden muß, anderseits aber auch eine gewisse Sicherung der Unternehmerschaft vor Bewerbung offenbar unzulänglicher Arbeitskräfte. Sollten solche Personen gleichwohl eine nach § 4 anrechenbare Beschäftigung erhalten und sich in dieser behaupten, so werden sie selbstredend auf die Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungspflicht anrechenbar sein. In der großen Zahl solcher Fälle wird aber die Begünstigung der tatsächlichen Beschäftigung durch Geldleistung abgelöst werden müssen, wie auf seiten des Unternehmers die korrespondierende Ausgleichstaxe die tatsächliche Einstellung vertritt.

Zu § 3, Absatz 1. Der Nichtanrechnung von Jugendlichen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten des Betriebes müssen bestimmte Schranken gesetzt werden, um sonst naheliegende Mißbräuche hintanzuhalten. Eine Abrechnung der in Betrieben beschäftigten Frauen wäre selbst im beschränkten Maße nicht gerechtfertigt, weil sie voll erwerbsfähige Personen sind, und ist auch den in Deutschland erlassenen Vorschriften unbekannt. Auch Betriebe, welche vorwiegend Frauen beschäftigen, dürften für eine oder die andere begünstigte Person irgendeine Beschäftigung finden, für welche übrigens sporadisch auch begünstigte Personen weiblichen Geschlechts in Betracht kommen. Sollte aber die Möglichkeit zur Beschäftigung begünstigter Personen überhaupt nicht vorhanden sein, so behalten solche Betriebe immer noch die Möglichkeit, die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe zu beantragen, deren Bemessungsgrundlage (§ 9, Absatz 1) in solchen Fällen gewiß nicht drückender sein dürfte als in sonstigen Betrieben. Daß aber solche

Betriebe in Angelegenheit der Entrichtung der Ausgleichstaxe anders behandelt werden sollten als Betriebe, in denen die Beschäftigung von begünstigten Personen aus anderen Gründen undurchführbar ist (§ 8, Absatz 2), ließe sich kaum überzeugend dartun.

Bei Erfassung der Gesamtzahl von Beschäftigten in Unternehmungen, welche Heimarbeiter beschäftigen, müssen auch diese grundsätzlich mitgezählt werden, zumal solche Unternehmer dank der Elastizität der Betriebsführung, und da ihnen die Möglichkeit vom Entwurfe offen gelassen wird, in der Lage sind, auch Kriegsbeschädigte als Heimarbeiter zu beschäftigen, also ihrer Beschäftigungspflicht in einer Weise nachzukommen, die der Einrichtung des Betriebes am besten entspricht. Für die vorgeschlagene Lösung dürfte schließlich auch noch die Erwägung sprechen, daß sie den in Betracht kommenden Industrien die Möglichkeit wahrt, der Beschäftigungspflicht durch tatsächliche Beschäftigung von Arbeitskräften gerecht zu werden, während sie sonst ausnahmslos zur Entrichtung einer besonderen Ausgleichstaxe verhalten werden müßten, wofür eine allen Teilen entsprechende einwandfreie Grundlage kaum zu finden wäre.

Im dritten Absatze wird endlich für den Fall, daß sich bei der Anwendung der einschlägigen Berechnungsbestimmungen, die in erster Linie den Unternehmern unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit überlassen bleibt, noch Zweifel ergeben sollten, um eine gerechte und zugleich den praktischen Bedürfnissen voll entsprechende Lösung zu ermöglichen, die Entscheidung der industriellen Bezirkskommission, beziehungsweise der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung bei den Landesregierungen nach Anhörung des Landesarbeitsbeirats in Aussicht genommen. Den Vertretern der nächstbeteiligten Kreise (§ 19, Absatz 1, und § 12, Absatz 2) ist Gelegenheit gegeben, an der Bereinigung der zweifelhaften Fragen mitzuarbeiten. Im Erhebungsverfahren werden auch Gutachten aller dafür in Betracht kommenden Fachstellen eingeholt werden können. Praktische Bedeutung dürfte diese Bestimmung nicht allein für die verlegte Industrie erlangen, deren schon besprochene besonderen Verhältnisse dadurch eine weitere Berücksichtigung erfahren, sondern auch für Betriebe, die einen starken Wechsel ihres Personalstandes aufweisen und möglicherweise auch noch mit Heimarbeit kombiniert sind. Mit Rücksicht auf die Besonderheit der Verhältnisse bleibt die Berechnung der Pflichtzahl in solchen Fällen am besten dem Verordnungswege überlassen. Das gleiche muß, soweit erforderlich, für Betriebe mit wechselnden Personalstand, namentlich für Saisonbetriebe gelten.

Zu § 4, Absatz 1. Naheliegenden Umgehungen des Gesetzes kann nur durch die Nichtanrechenbarkeit nur zum Schein beschäftigter und darum ganz geringfügig entlohnter Kriegsbeschädigter in Verbindung mit Lohnsicherungen wirksam entgegengetreten werden, wenn die Zwecke des Gesetzes gesichert werden sollen.

Ist ein Betrieb nicht in der Lage, Invaliden eine den Lebensunterhalt ermöglichende Beschäftigung zuzuweisen, dann soll er lieber von vornherein, um Weiterungen, die der Durchführung des Gesetzes zum Abbruche gereichen müßten, zu ersparen, zur Entrichtung der Ausgleichstaxe verhalten werden.

Infolgedessen wird im § 6 lediglich der notwendigste Lohnschutz gewährt, ohne den nicht ausreichend zu hindern wäre, daß Personen, die in der Beschäftigung höchstens einen Gelegenheits- oder Nebenerwerb finden, zur Aufrechnung auf die Pflichtzahl aufgenommen werden und indem sie auf diese Weise den leistungsfähigen Kriegsbeschädigten den Weg verstellen, den Zweck des Gesetzes vereiteln helfen. § 4, Absatz 1, findet daher im § 6 die notwendige Ergänzung, vor allem darin, daß in vorbeugender Absicht Richtlinien für die nach § 4, Absatz 1, für die Anrechenbarkeit des Kriegsbeschädigten zu verlangende Entlohnung vorgezeichnet werden. Eine recht bedeutsame ungeschriebene Bürgschaft für die loyale Handhabung des Gesetzes wird aus dem Rückhalt zu erwarten sein, den der beschäftigte Kriegsbeschädigte an den allgemeinen sozialpolitischen Einrichtungen und Schutzbestimmungen finden dürfte und, wenn er sich beruflich einlebt, nicht zuletzt an den in Betracht kommenden Berufsvereinigungen gewinnt.

Dem Grundsatze, die begünstigten Personen so wenig wie möglich von den anderen Arbeitnehmern zu differenzieren, entspricht es, auch die Wahrnehmung ihrer Interessen geeignetenfalls den nach dem Gesetze vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, errichteten Betriebsräten zu überlassen. Hängt es doch nach Lage der Verhältnisse überhaupt vom Einvernehmen mit den gesunden Arbeitnehmern ab, ob und inwieweit die anzustrebende baldigste Verschmelzung der zur Arbeit zurückgeführten begünstigten Personen mit ihren Arbeitsgefährten gelingt. Gegen die gesetzliche Festlegung eines besonderen Vertrauensmännersystems, das im deutschen Gesetze in sinnreicher Weise dazu verwendet wird, eine Verbindung zwischen den Kriegsbeschädigten des Betriebes mit der Hauptfürsorgestelle herzustellen, dürfte, abgesehen davon, daß eine solche Vorkehrung mit dem eben entwickelten Grundgedanken nicht im Einklang steht, auch noch die Erwägung sprechen, daß die zahlenmäßigen Unterlagen für die Gewinnung eigener Vertrauensmänner der Invaliden in einer Großzahl

der Fälle kaum vorhanden sind und daß selbst in Betrieben, wo eine entsprechende Anzahl von Kriegsbeschädigten in Betracht kommen sollte, gerade dann, wenn sich diese einleben, dem praktischen Bedürfnisse vorgegriffen werden könnte. Es muß daher, um ein Übermaß von Reglementierung zu vermeiden, dem Flusse der weiteren Entwicklung überlassen bleiben, ob sich in Betrieben mit einer größeren Zahl von Kriegsinvaliden ein Bedürfnis nach besonderer Interessenvertretung herausstellt und durchsetzt. Sollte dies der Fall sein, so wird sich ein entsprechender Kontakt mit den Fürsorgestellen von selbst ergeben.

Absatz 2. Während das mehrerwähnte deutsche Gesetz vom 6. April 1920 außer Kriegsbeschädigten auch andere Schwerbeschädigte an den gesetzlichen Vorteilen beteiligt, um namentlich die Unfallsverletzten der Industrie zu berücksichtigen, erlaubt die Lage der heimatlichen Wirtschaft — schon im Interesse der wirksamen Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes — leider nicht im gleichen Maße über den nach § 2 begünstigten Personenkreis hinauszugehen. Doch mußte immerhin auf sonstige beschränkt erwerbsfähige Personen, welche nicht Kriegsbeschädigte im Sinne des Entwurfes sind, wenigstens die eine Rücksicht genommen werden, daß die Durchführung des Gesetzes nicht auf ihre Kosten, nicht gleichsam auf ihrem Rücken erfolgt. Darum soll bestimmt werden, daß zumindestens die Unfallverletzten des eigenen Betriebes unter gewissen Voraussetzungen auf die Zahl der nach diesem Gesetze zu beschäftigenden Personen angerechnet werden dürfen.

Absatz 3. In der Anrechenbarkeit landwirtschaftlicher Siedlung, welche nicht erst in unserer Zeit als vornehmes, wenn auch schwer erreichbares Ziel der Krieger- und Kriegsbeschädigtenfürsorge gilt, soll wie im deutschen Gesetze ein gewisser Anreiz geschaffen werden, die Zwecke des Gesetzes auch in dieser Form zu erfüllen. Ansiedlung gegen Entgelt (Verkauf oder Verpachtung) wird nicht ausgeschlossen, ist also zugelassen, ohne daß es erst wie im deutschen Gesetz ausdrücklich gesagt sein müßte.

Auch wendet sich das deutsche Gesetz nur an die landwirtschaftlichen Arbeitgeber als die praktisch wichtigste Adresse, indessen nach der Regierungsvorlage auch andere Arbeitgeber, soweit sie dazu Gelegenheit finden sollten, zur entsprechenden Ersatzleistung zugelassen werden sollen.

Einem Wunsche aus Invalidenkreisen entsprechend soll auch der nach § 10 zu bildende Fonds zur Förderung landwirtschaftlicher Ansiedlung herangezogen und damit ein Weg verfolgt werden, der bereits durch das Wiederbesiedlungsgesetz vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, angezeigt wird.

Zu §§ 5 bis 7. In diesen Bestimmungen, welche die für den Gegenstand wichtigsten Belange des Arbeits- oder Dienstverhältnisses behandeln, äußert sich die schon in der Einführung und namentlich zu § 4, Absatz 1, im Zusammenhalte mit § 6 erwähnte Absicht, das Vertragsverhältnis eines begünstigten Kriegsbeschädigten so viel wie möglich dem allgemeinen Rechte einzuordnen und es nur in einem solchen Ausmaß zu privilegieren, als dies zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke unbedingt notwendig ist.

Zu § 8, Absatz 1. Der Unternehmer hat die Entrichtung der Taxe nicht zur freien Wahl. Läßt er es auf die Bezahlung der Taxe ankommen, ohne die Bewilligung rechtzeitig eingeholt zu haben, so handelt er auf eigene Gefahr (§ 9, Absatz, 3, und § 22).

Absatz 2 gibt Richtlinien nicht bloß für den Verordnungsweg, sondern auch für die Behandlung einzelner nicht schon auf Grund allgemeiner Weisungen nach § 18, Absatz 1, zur Entrichtung der Ausgleichstaxe herangezogenen Betriebe, sei es, daß der betreffende Einzelfall auf Antrag des Unternehmers oder infolge amtlichen Einschreitens anhängig wird.

Absatz 3 soll für das tatsächliche Unterbleiben der Beschäftigung eines Kriegsbeschädigten den entsprechenden Ausgleich schaffen und mittelbar auf die Vermeidung zeitlicher Lücken in der Erfüllung der Beschäftigungspflicht hinwirken. Ein Verschulden des Betriebes muß gar nicht unterlaufen sein. Die Taxe gebührt auch dann, wenn sich die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten aus irgendwelchen indifferenten Gründen verzögert hat. Für den Fall eines solchen Verschuldens treten nur bestimmte weitere Rechtsfolgen (§ 9, Absatz 3, und § 22) hinzu.

Die jeweilige Pflichtzahl, deren tatsächliche Nichteinhaltung Entrichtung der Taxe zur Folge haben soll, kann mit der Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen schwanken oder auch nach § 1, Absatz 2, durch die Vollzugsanweisung verschieden bestimmt worden sein.

Eine nähere Befristung des zur Entrichtung der Taxe verpflichtenden Zustandes dürfte sich schon deswegen nicht empfehlen, da eine solche Frist leicht als eine Art Schutzfrist für lässige Befolgung des Gesetzes mißbraucht werden könnte. Es soll daher nur eine „beträchtliche“, von den Behörden fallweise zu beurteilende Dauer des Zustandes gefordert werden. Doch gibt der Entwurf im § 9, Absatz 2, durch die ergänzende Bestimmung, daß eine nur für einen Jahresbruchteil vorgeschriebene Ausgleichstaxe mindestens mit dem sechsten Teil des normalen Ausmaßes bemessen werden muß, immerhin einen Anhaltspunkt dafür, daß im allgemeinen unter „beträchtlicher Zeit“ nur ein erheblicher Teil des korre-

spondierenden Zeitabschnittes von zwei Monaten zu verstehen sein wird. Auf diese Weise soll die Unternehmerschaft gleichzeitig vor kleinlichen Schikanen bewahrt bleiben, deren Erfolg außer Verhältnis zur Belastung der Verwaltung stehen würde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß an die „Beträchtlichkeit" des fraglichen Zeitabschnittes in der allerersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes, wo die Unternehmerschaft immerhin einer angemessenen Frist zur Konformierung bedarf, ein anderer Maßstab anzulegen sein wird, als wenn lediglich interne Betriebsverhältnisse geltend gemacht werden können. Für die Würdigung des Tatbestandes, an welcher Vertreter aller beteiligten Kreise mitwirken können, kann endlich auch ein schuldhaftes Verhalten der Betriebsleitung von Belang werden. Übrigens scheiden für die Entrichtung der Taxe jene Fälle von vornherein aus, in denen der Unternehmer — immer vorausgesetzt, daß der Betrieb nicht von Haus aus zur Entrichtung der Taxe verhalten wurde — sich die erforderliche Anzahl von begünstigten Personen auch nicht mit Hilfe der in Betracht kommenden Arbeitsnachweisstellen verschaffen konnte. Damit wird vornehmlich an Fälle eines örtlichen Mangels an begünstigten Bewerbern sowie an Zeiten gedacht, in welchen infolge allmählichen Verebbens begünstigter Stellenbewerbung überhaupt eine Herabsetzung der Pflichtzahl zu gewärtigen ist, aber noch nicht durchgeführt werden konnte. Doch wird der Unternehmer diese Begünstigung nicht in Anspruch nehmen können, wenn er die von der Arbeitsnachweisstelle empfohlenen Kriegsbeschädigten nicht angenommen hat, zumal bei der vorgeschlagenen Wahlfreiheit des Unternehmers die Durchführbarkeit des Gesetzes durch eine allzu wählerische Haltung einzelner gefährdet wäre. Daß somit ein Unternehmer, der die Beschäftigung Kriegsbeschädigter ernstlich anstrebt, aber zeitweise nicht erreichen kann, unter Umständen, wenn er allen Pflichten nachgekommen ist, auch von der Entrichtung der Ausgleichstaxe ausgenommen bleibt, dient nur dem Hauptziel des Gesetzes und bedeutet keine drückende Ungleichmäßigkeit im Verhältnisse zu den übrigen Unternehmern, weil diejenigen Betriebe, in denen sich die tatsächlich beschäftigten Kriegsbeschädigten in ihrem nur geringfügig begünstigten Arbeits- oder Dienstverhältnis behaupten, an sich nicht überhalten sind und jene anderen Unternehmer, welche Ausgleichstaxe zahlen, im Falle der Herabsetzung der Pflichtzahl eine Ermäßigung ihrer Beitragsleistung zu erwarten haben.

Ein Mißbrauch der Bestimmung durch Anmeldung von Stellen, für die voraussichtlich geeignete Invalide nicht zu finden sind, unter Verschweigung geeigneter Beschäftigungsmöglichkeiten wird sich durch den geschäftlichen Einblick der Arbeitsnachweise und die ausreichenden Abwehrmittel des Gesetzes verhüten lassen.

Absatz 4. Für die Befreiung der staatlichen Monopolverwaltung von der Ausgleichstaxe erscheint die Erwägung maßgebend, daß der Staat kraft eigenster Aufgabe für die Kriegsbeschädigtenfürsorge ohnehin in weitestem Maße Mittel aufzuwenden hat.

Zu § 9, Absatz 1. Da für die im § 8, Absatz 2, erwähnten Betriebe als Grundlage der Bemessung der Ausgleichstaxe nicht willkürlich eine bestimmte Art von Beschäftigung herausgegriffen werden kann — der Unternehmer hätte ja gegebenenfalls die freie Auswahl gehabt —, muß diese Grundlage in anderer, und zwar allgemein haltbarer Weise gefunden werden. Dafür kann aber nur das Ausmaß der allfälligen Einbuße in Betracht kommen, welche der Betrieb durch Einstellung eines Kriegsbeschädigten erfahren hätte. Obwohl nun der mögliche Ausfall für einen Betrieb, der Kriegsbeschädigte beschäftigt, infolge der in Aussicht genommenen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses hinter dem vorgeschlagenen Ausmaß der Taxe in einem Großteil der Fälle zurückbleiben dürfte, muß an der beantragten immerhin und mit Absicht nicht zu niedrig gehaltenen Errechnung festgehalten werden, um auf die tatsächliche Einstellung von begünstigten Personen hinzuwirken. Denn wenn auch die Entrichtung der Taxe nicht in das Belieben des Unternehmers gestellt wird, so muß doch in der Praxis damit gerechnet werden, daß seine Haltung für die Entscheidung in vielen Fällen Bedeutung erlangen dürfte. Daß durch das vorgeschlagene Ausmaß Betriebe, welche keine Kriegsbeschädigten beschäftigen können, unter Umständen gegen die anderen etwas in Nachteil gesetzt werden, ist zwar nicht ganz von der Hand zu weisen, muß aber im höheren Interesse der tatsächlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht hingenommen werden und wird übrigens durch die Einzelheiten der näheren Bemessung beträchtlich gemildert. Abgesehen von der gewiß entgegenkommenden Maximierung der Jahresverdienste, welche der Berechnung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines im Betriebe Beschäftigten zugrunde zu legen sind, kann die Taxe für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen bis auf ein Fünftel dieses Jahresarbeitsverdienstes herabgesetzt werden, was namentlich Saisonbetrieben und verlegten Industrien zustatten kommen kann, wenn berücksichtigungswürdige Gründe nachgewiesen werden. Die wertvollste Gewähr bietet übrigens hier wie sonst die der Unternehmerschaft zugedachte Mitwirkung an der Entscheidung im Einzelfalle (§ 18, Absatz 2, mit § 20, Absatz 1). Sie bedingt selbstredend auch die Zuziehung von Vertretern der Arbeitnehmer und der organisierten Invaliden selbst, welche sowohl an der Frage der Bewilligung der Ablösung als auch bejahendenfalls an der Höhe des Erträgnisses (§ 10) interessiert sind.

Absatz 2. Wie bereits im Zusammenhange mit § 8, Absatz 2, bemerkt wurde, soll bei Vorschreibung eines Bruchteils der Ausgleichstaxe eine kleinliche, den Unternehmer schikanierende und den Verwaltungsaufwand gar nicht rechtfertigende Praxis hintangehalten werden. Die Ausgleichstaxe soll daher in solchen Fällen erst dann zur Vorschreibung kommen, wenn die Bemessung für wenigstens zwei Monate den Umständen nach gerechtfertigt ist. Andernfalls soll sie entfallen.

Absatz 3. Auf die Erhöhung der Ausgleichstaxe im Falle schuldhaften Verhaltens einer Betriebsleitung kann wohl nicht verzichtet werden, wenn die Vorschreibung in geordneten Bahnen erhalten werden soll. Namentlich liegt ein solcher Straffatz im Interesse einer raschen und wirksamen Erfüllung der Beschäftigungspflicht, weil Unternehmer, für welche eine Ablösung der Beschäftigungspflicht nicht in Betracht kommt, schon infolge des Zusammenhanges der Vorschrift mit § 8, Absatz 3, darauf bedacht sein müssen, die etwaige Vorschreibung eines erhöhten Satzes zu vermeiden. Lässige Pflichterfüllung, die schon in verhältnismäßig kürzerer Zeit taxpflichtig machen kann, bedingt eben unter Umständen auch noch einen erhöhten Satz. An der Tatbestandswürdigung wirken wie in den anderen Fällen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kriegsbeschädigten mit.

Zu § 10. Es entspricht einem in den heutigen Verhältnissen begründeten billigen Wunsche aus Unternehmerkreisen, an der Verwaltung der aus ihren Abgaben gewonnenen Mittel teilzunehmen. Als Korrolar der Berücksichtigung der Unternehmer erscheint auch hier die Zuziehung der Arbeitnehmer geboten, um beide Teile nebst den organisierten Invaliden selbst durchaus gleichmäßig an der Durchführung des Gesetzes zu beteiligen.

Schon aus diesem Grunde mußte die Bildung eines eigenen Fonds in Aussicht genommen werden. Dieser nur zur Unterstützung begünstigter Personen bestimmte Fonds soll, wie bereits gelegentlich bemerkt, in folgerichtiger Durchführung der Grundgedanken der Vorlage die Möglichkeit bieten, unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte, denen die Beschäftigungspflicht der Betriebe nicht zugute kommt, in anderer geeigneter Weise schadlos zu halten. Produktive Zweckbestimmungen, die gleichzeitig zur dauernden Entlastung der staatlichen Fürsorge führen, sind bevorzugt. Jedenfalls wird der Fonds, um eine Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden, womöglich mit anderen zweckverwandten Fonds gemeinsam zu verwalten sein.

Zu § 12, Absatz 1. Die Betrauung der Invalidenentschädigungskommissionen und Invalidenämter mit der allgemeinen Obsorge für die begünstigten Personen gibt ihnen an sich nur eine gesetzliche Handhabe, sich um die Durchführung des Gesetzes mit geeigneten Mitteln zu bemühen und bei allen in Betracht kommenden Stellen entsprechenden Einfluß zu üben. Eine Verfügungsgewalt soll damit nur insoweit verbunden sein, als dies im Gesetze ausdrücklich bestimmt wird.

Absatz 2. Ein Brennpunkt der einschlägigen Obsorge wird in einen eigenen Ausschuß verlegt, in welchem alle für die Durchführung des Gesetzes maßgebenden Kreise Sitz und Stimme haben sollen. Ein solcher Ausschuß könnte, wenn er die wünschenswerte Leistungsfähigkeit erhalten soll, nicht bei den Invalidenämtern, sondern nur bei der Invalidenentschädigungskommission in Aussicht genommen werden, wofür auch die Rücksicht auf die nötige Verwaltungsökonomie zu sprechen scheint. Im Zusammenhange damit müssen alle grundsätzlichen Entscheidungen und alle praktisch wichtigen Entschließungen, soweit sie nicht den industriellen Bezirkskommissionen oder den schon erwähnten landwirtschaftlichen Abteilungen für Arbeitsvermittlung vorbehalten sind (vgl. zu § 10), den Invalidenentschädigungskommissionen übertragen werden, während nur die einfacheren Geschäfte der laufenden Verwaltung den Invalidenämtern überlassen werden könnten. Die sachliche Leistungsfähigkeit des Einstellungsausschusses wird durch seine Zusammensetzung gefördert.

Zu § 13. Der Einstellungsschein wird nur als ein das Auffinden der Beschäftigung wesentlich erleichterndes Ausweisdokument gedacht, dessen Besitzer von den Unternehmern schon deshalb vor anderen Bewerbern bevorzugt werden dürfte, weil ihnen die Anstellung eines Kriegsbeschädigten auf Grund der Vorweisung des Einstellungsscheines die volle Sicherheit bietet, daß sie es wirklich mit einer im Sinne des Gesetzes begünstigten Person zu tun haben.

Außerdem soll ja der Einstellungsschein, der in den Dienst einer möglichst rationellen Verteilung und Beschäftigung der begünstigten Personen gestellt werden und somit regulierend wirken soll, eine Reihe von Daten enthalten, die für die Anstellung wichtig sind und dem Unternehmer die volle Konformierung an das Gesetz auch in sonstigen Belangen erleichtern. Deshalb dürfte der Einstellungsschein, auch wenn es seiner zur anrechenbaren Beschäftigung einer an sich begünstigten Person nicht bedarf, den Kriegsbeschädigten beim Aufsuchen von Arbeitsgelegenheiten wertvolle Dienste leisten.

Zu § 14. Dem unbestreitbaren Bedürfnisse der begünstigten Personen, den Einstellungsschein von einer möglichst nahegelegenen Behörde im kurzen Wege zu erhalten, kann nur in völlig unbedenklichen Fällen Rechnung getragen werden. Wo die Frage der Ausfertigung nach Lage der Umstände näher geprüft und somit von der Mitberatung der Interessenten abhängig gemacht werden muß, erübrigt, wie

schon zu § 12, Absatz 2, bemerkt wurde, nichts anderes, als die Entscheidung jener Behörde vorzubehalten, bei der die erforderlichen Einrichtungen zur Mit- und Selbstverwaltung der Interessenten bestehen, und das ist die Invalidenentschädigungskommission. Durch die beantragte Sonderbehandlung der wichtigsten typischen Fälle, welche bei dieser Stelle, und zwar im Einstellungsausschusse zu behandeln sind, dürfte den zur Mitwirkung berufenen Kreisen von Hauptinteressenten in allen Belangen, auf welche sich ihre Mitarbeit billigerweise erstrecken kann, die entsprechende Einflußnahme gesichert sein.

Absatz 2, lit. c, sieht auf alle Fälle auch die Möglichkeit einer zwar in der Praxis nicht leicht durchführbaren Aberkennung des Einstellungsscheines vor, beschränkt sie aber nur auf Fälle, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind. Eine zeitweilige Aberkennung der Begünstigung selbst, wie sie als Disziplinarmaßnahme im deutschen Gesetze vorgesehen ist, wird nicht in Aussicht genommen, weil eine so weitgehende Maßregelung kaum durchführbar wäre, ohne zu einer Art von schwarzer Liste zu gelangen und damit obendrein auch die Verwaltung in unverhältnismäßiger Weise zu belasten. Im Grunde sind auch besondere Disziplinarvorschriften kaum erforderlich, weil illoyale Kriegsbeschädigte sich von selbst um die Vorteile des Gesetzes bringen müssen, da sie beim Aufsuchen neuer Beschäftigungen auf steigende Schwierigkeiten stoßen werden und als nicht unverschuldete Arbeitslose von Zuwendungen nach § 10, Absatz 2, lit. b, ausgeschlossen sind.

Zu § 15. Daß die Arbeits- und Stellenvermittlung im Interesse der begünstigten Personen den gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen, welche über den nötigen Kontakt mit der Unternehmerschaft verfügt, zur Aufgabe gemacht wird, entspricht dem bereits mehrmals betonten Grundsatze, die Wahrnehmung der einschlägigen Interessen so viel wie möglich den allgemeinen Vorschriften und Einrichtungen einzupassen; dadurch wird die Vermittlungstätigkeit besonderer Arbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte an sich ebensowenig ausgeschlossen, wie die etwaige Mitarbeit gewerbsmäßiger Arbeitsnachweisstellen. Nur werden speziell die besonderen Nachweise für Kriegsbeschädigte im Interesse einer dem Bedürfnis aller Teile in wirksamster Weise folgenden Vermittlung den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen in die Hand zu arbeiten haben, wobei das Ob und Wie eines zweckmäßigen Anschlusses der Praxis und, soweit eine Nachhilfe erforderlich werden sollte, dem Verordnungswege überlassen werden kann.

Zu den §§ 19 und 20. Die Auswahl der zur Handhabung des Gesetzes in erster Linie berufenen Behörden und Ämter richtet sich nach den beiden Interessenzentren, auf welche Rücksicht zu nehmen ist. Wo Fragen berührt werden, welche den Pflichtenkreis der Unternehmerschaft berühren, ohne die unmittelbare Einflußnahme der organisierten Invalidenschaft unbedingt zu erheischen, sollen die industriellen Bezirkskommissionen, beziehungsweise die landwirtschaftlichen Abteilungen bei den Landesregierungen des Amtes walten (§ 3, Absatz 3, § 11, Absatz 2 und 3, § 19, Absatz 1). Diesen Stellen obliegt auch, wie es der Zweck verlangt, die unmittelbare Leitung der ihnen unterstehenden Arbeitsvermittlung (§ 15). Dagegen obliegt den als Fürsorgestellen in sonstiger Hinsicht berufenen Invalidenentschädigungskommissionen und Invalidenämtern die Verwaltung jener Belange, an denen der Invalide unmittelbar beteiligt ist oder die Mitverwaltung der organisierten Invalidenschaft, für welche nur die Invalidenentschädigungskommission den Rahmen hergibt, im Interesse einer jede Anzweiflung ausschließenden Objektivität der Behandlung geboten ist. Es sind dies die Fragen der Ausfertigung eines Einstellungsscheines, der fallweisen Ablösung der Beschäftigungspflicht durch die Ausgleichstaxe oder der Heranziehung zu dieser durch besondere Verfügung.

Da in allen vorstehend erwähnten Angelegenheiten auch Ermessensfragen mitspielen, ist durchaus, auch bei Verfügungen der Invalidenentschädigungskommission, die Berufung an die Aufsichtsbehörde vorgesehen. Als Berufungsinstanz fungiert somit im allgemeinen das Staatsamt für soziale Verwaltung, bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Fällen des § 19 das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, und zwar im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung, womit diesem als dem am Vollzuge des Gesetzes in erster Linie beteiligten Ressort ein entsprechender Einfluß zur Sicherung einer vereinheitlichten Praxis auch in letzteren Fällen gewährleistet wird. Die gewisse Unebenheit, daß eine von einer gemischten Kommission getroffene Entscheidung — abgesehen von einer späteren allfälligen Nachprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof — einer rein bureaukratischen Überprüfung unterliegt, dürfte durch die damit im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes erreichten Vorteile aufgewogen werden. Durch die Rezeption des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 101, nach dem sich das Verfahren in der industriellen Bezirkskommission bestimmt, war übrigens dieser Weg ohnehin schon infolge des notwendigen Parallelismus auch für die Invalidenentschädigungskommissionen und die landwirtschaftlichen Abteilungen für Arbeitsvermittlung vorgezeichnet.

Zu § 25. In der Vorlage mußte derzeit noch auf jene gewerblichen Betriebe Rücksicht genommen werden, welche bereits auf Grund der Vollzugsanweisung vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 268,

und der hiezu erlassenen weiteren Vorschriften zur Einstellung von Arbeitnehmern in einem gewissen Prozentsatze, beziehungsweise zur Erhaltung des Arbeiterstandes verpflichtet sind. Da mit dem Abbau dieser Bestimmungen in absehbarer Zeit zu rechnen ist, haben auch die bezüglichen Vorschriften der Vorlage nur vorübergehende Bedeutung, also den Charakter von Übergangsbestimmungen, deren Platz im Entwurfe sich durch die Erwägung erklärt, daß ihr zeitlicher Geltungsbereich sich über den Wirksamkeitsbeginn des vorgeschlagenen Gesetzes voraussichtlich nicht allzu weit erstrecken dürfte.

Zu § 26, Absatz 1. Die Geltungsdauer des Gesetzes wird mit Ende des Jahres 1924 als demjenigen Zeitraume befristet, der voraussichtlich notwendig sein dürfte, um die gestellte Aufgabe durchzuführen und die Aufnahme der noch erwerbsfähigen Invalidenschaft in das bürgerliche Erwerbsleben zu vollenden. Sollte ungeachtet dieser Annahme in jenem Zeitpunkte noch Bedürfnis nach einer Erstreckung der Geltungsdauer bestehen, so wird die dazwischen liegende Erprobungszeit das auf diesem neuartigen Gebiet so wünschenswerte Erfahrungsmaterial bieten, um an Stelle bloßer Prorogation eine allen billigen Wünschen an der Hand der Erfahrung Rechnung tragende Neuregelung treten zu lassen.

Österreichische Staatsdruckerei. 53??20

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . Juli 1920

über

die Verwendbarkeit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsekurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Der oberösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1920 einstimmig den Beschluß zur Aufnahme eines „Landesinvestitionsanlehens“ gefaßt.

Die Investitionen, für die das Anlehen Verwendung finden soll, sind

1. Aufwendungen zum Zwecke der Erschließung der natürlichen Kräfte des Landes (Wasserkräfte, Kohle, Erdgas usw.),

2. Aufwendungen zwecks Beteiligung des Landes an industriellen und finanziellen Unternehmungen (Alpenländische Torfindustrie Ges. m. b. H., Oberösterreichische Holzindustrie Ges. m. b. H., Bank für Oberösterreich und Salzburg),

3. Aufwendungen zur Schaffung von Verkehrswegen (Eisenbahnen, Straßen, Brücken usw.),

4. Aufwendungen zur Schaffung von Erziehungs- und Wohlfahrtsanstalten (Schulen, Krankenhäusern, Fürsorgeanstalten usw.).

Die Höhe des Anlehens wird vom Landesrate mit 300 Millionen Kronen festgesetzt werden. Für diesen Nennbetrag sollen vierprozentige, in rund 50 Jahren rückzahlbare Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden, die im Wege eines Bankenkonsortiums emittiert werden sollen.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1920 die Genehmigung zur Aufnahme des erwähnten Anlehens erteilt.

Dem vom oberösterreichischen Landesrat gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Mündelsicherheit der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen, kann um so eher entsprochen werden, als die Sicherheit des in Rede stehenden Anlehens nicht zweifelhaft ist.

Österreichische Staatsdruckerei. 533820

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Anton Maier, Hollersbacher, Luttenberger und Genossen,

betreffend

eine staatliche Hilfeleistung für die durch Unwetterschäden hart getroffenen Gebiete der Oststeiermark.

In der vergangenen Woche wurde die Oststeiermark wiederholt durch arge Unwetter heimgesucht, durch welche die Bezirke Hartberg, Weiz und Feldbach sehr geschädigt worden sind. Wiederholte Hagelschläge haben die Kulturen vernichtet, Hochwasser richtete an Straßen, Wegen, Brücken, Feldern und Wiesen ungeheuren Schaden an. Die Schadenssumme, soweit sie bisher festgestellt werden konnte, übersteigt weit den Betrag von 100 Millionen Kronen. Bevölkerung, Gemeinden, Bezirke und Land sind nicht imstande, die nötigen Geldmittel allein aufzubringen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

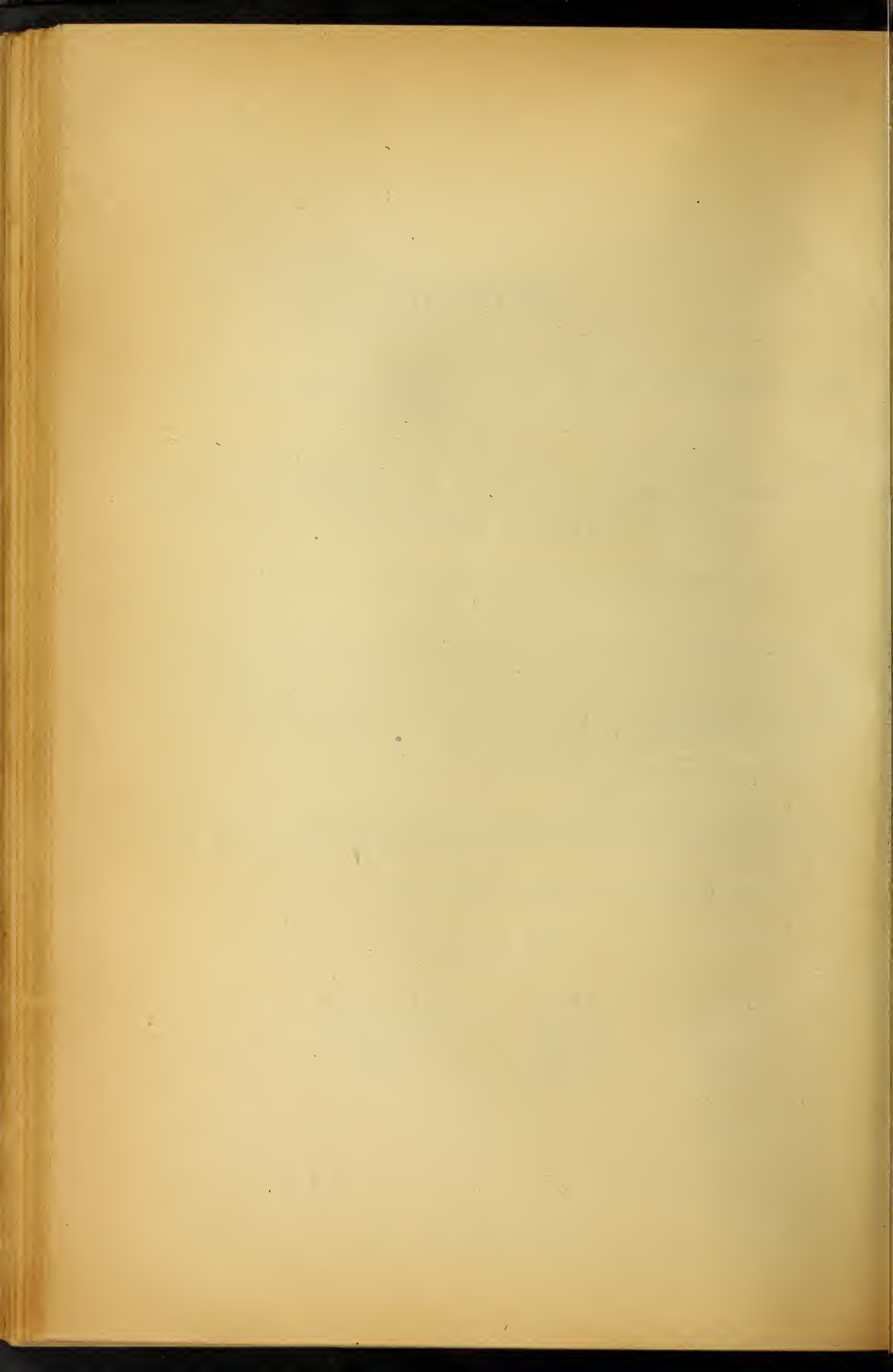
„Die Regierung wird aufgefordert, sofort eine ausgiebige Subvention zu gewähren und überdies den geschädigten Besitzern durch Zuweisung von Saatgetreide und durch Abschreibung der Steuern zu Hilfe zu kommen."

Der Antrag wolle dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 15. Juli 1920.

Hosch.	Dr. Anton Maier.
Fr. Kocher.	Hollersbacher.
Födermayr.	Luttenberger.
Chr. Fischer.	Lieschnegg.
Scharfegger.	Klein.

Österreichische Staatsdruckerei. 534120



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Anton Maier, Fischer, Paulitsch, Steinegger und Genossen,

betreffend

die Neuregelung des Pensionistengesetzes

Infolge der von Tag zu Tag wachsenden Teuerung ist die Lage aller Pensionisten, insbesondere aber der Altpensionisten, der Witwen und Waisen bereits eine ganz unerträgliche geworden.

Der letzte übrige Rock und das letzte entbehrliche Möbelstück ist verkauft, der Ausblick in die Zukunft trostlos und erschreckend. Da die Pensionisten den schönsten Teil ihres Lebens, ihre Jugend und ihre Manneszeit dem Staate gegeben haben, ist es Pflicht des Staates ihrer, und ihrer Witwen und Waisen zu gedenken.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

1. Das Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, Artikel 4, und das Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131, ist auf alle Pensionisten anzuwenden. Der Unterschied zwischen sogenannten Altpensionisten und Neupensionisten hat daher zu verschwinden.

2. Die im Gesetze vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, festgesetzten Teuerungszulagen sind auch den Altpensionisten zuzuerkennen. Für die Bedeckung ist im Staatsvoranschlage Vorsorge zu treffen.

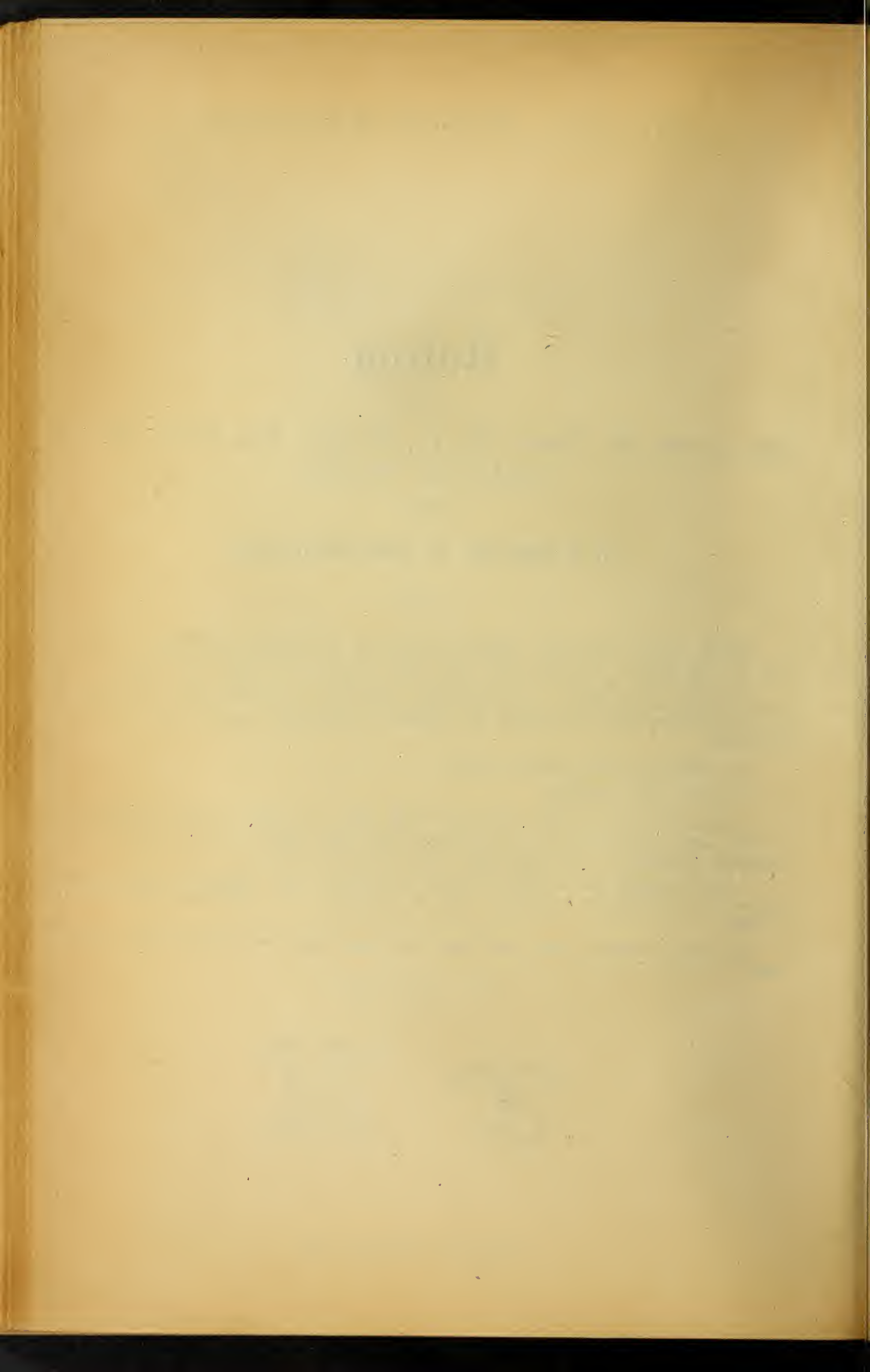
In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 15. Juli 1920.

Dr. Anton Maier.
Christian Fischer.
Paulitsch.
Steinegger.
Wolfg. Edlinger.
Franz Luttenberger.

Hollersbacher.
Franz Spalowsky.
Hosch.
Fr. Kocher.
Kollmann.

Österreichische Staatsdruckerei. 534120



Bericht

des

Ernährungsausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Altenbacher, Birchbauer und Genossen (846 der Beilagen), betreffend Freigabe von Raps und Rübsen.

Laut Mitteilung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung bleibt auch für dieses Wirtschaftsjahr die Beschlagnahme von Raps und Rübsen aus der inländischen Ernte zugunsten des Staates im Sinne der Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919 aufrecht. Den einzelnen Bezirkswirtschaftsämtern wurde dies bereits kundgetan. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Waren weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen die der nächsten Feldbestellung entsprechenden Mengen zur Aussaat verwenden. Sie haben jedoch über diese Aussaat und die damit bestellten Anbauflächen unter Angabe der Ernte vor der Aussaat der österreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien im Wege des Bezirksgetreideinspektorates die Anzeige zu erstatten. Die Übernahme der beschlagnahmten Ware erfolgt durch die österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien.

Jene Landwirte, welche Raps und Rübsen angebaut haben, sind nach der oberwähnten Verordnung verpflichtet, die geerntete Menge bis längstens 1. August 1920 jener Kontrollbank im Wege des Bezirksgetreideinspektorats anzuzeigen.

Der Ernährungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 15. Juli 1920 mit dem Antrage der Abgeordneten Altenbacher, Birchbauer und Genossen befaßt und ihm seine Zustimmung gegeben. Maßgebend waren folgende Gründe für ihn:

In Deutschösterreich werden Raps und Rübsen nur in sehr geringen Mengen gebaut, die hauptsächlich zur Deckung des Eigenbedarfes der Erzeuger an Öl bestimmt sind. Es ist vollständig zwecklos, für diese geringen Mengen einen eigenen Aufbringungsapparat in Bewegung zu setzen, da es offensichtlich ist, daß wegen der geringen angebauten Quantitäten nur ganz unbedeutende Mengen zur Ablieferung kämen. Es sei auch darauf hingewiesen, daß sich auch der Fachbeirat des Staatsamtes für Landwirtschaft gegen die Ablieferung und Beschlagnahme von Raps und Rübsen ausgesprochen hat, ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß infolge des Rückganges der Schweinezucht der Landwirt einerseits das selbstgewonnene Öl zur Streckung seines Fettvorrates bedarf, anderseits die als Rückstand verbleibenden Raps- und Rübsenkuchen ein sehr wertvolles Mastfutter für sein Vieh darstellen, daß gerade wieder die Hebung der Schweinezucht begünstigt.

Ausschlaggebend war für den Ausschuß auch die Tatsache, daß die Bevölkerung die Beschlagnahme der ohnehin geringen Raps- und Rübsenernte als Sekkatur und völlig zwecklos ansieht, ein Umstand, der nur geeignet ist, die Produktionsfreudigkeit der Landwirte zu untergraben. Um jedoch zu heben, müssen soweit als möglich alle Hindernisse beseitigt werden.

Daher stellt der Ausschuß den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Beschlagnahme der Raps- und Rübsenernte für das Jahr 1920 aufzuheben und die diesbezügliche Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 312, außer Kraft zu setzen.“

Wien, 15. Juli 1920.

Dr. Straffner,
Obmann.

Größbauer,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 534220

Bericht

des

Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über

den Antrag des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen (475 der Beilagen), betreffend die Einsetzung einer Untersuchungskommission zum Zwecke der Überprüfung der Wirtschaft in den deutschösterreichischen Staatsforsten.

Verschiedene Nachrichten über inkorrekte Vorgänge beim Abschlusse von Holzverkaufsverträgen der Staatsforstverwaltung in Galizien haben dazu geführt, daß im Sommer 1918 eine parlamentarische Kommission eingesetzt wurde, welche die Geschäftsführung der Staatsforstverstaltung untersuchen sollte. In den Kreis dieser Untersuchung sind auch die Verträge mit der Firma Glesinger im Staatswalde Gußwerk und mit der Firma Löwy und Winterberg im Bezirke Wildalpen und Großreifling einbezogen worden. Die Untersuchung richtete sich damals in erster Linie gegen Köller, Sektionschef im vormaligen Ackerbauministerium. Mit dem Zusammenbruch des alten Staates hat auch die Tätigkeit dieser Untersuchungskommission aufgehört, ohne daß sie bis dahin besonders rege gewesen wäre.

Da die Forste in der Republik Deutschösterreich mangels sonstiger greifbarer und verwertbarer Rohprodukte eine ungleich größere Rolle zu spielen haben als in der vormaligen viel günstiger situierten Monarchie, die beschuldigte Staatsforstverwaltung aber, abgesehen von geringfügigen Personalveränderungen, im ganzen dieselbe geblieben ist, ferner nicht nur über die Art der Lösung der beiden obgenannten Verträge volle Unklarheit besteht, sondern sogar in der letzten Zeit wieder neue langfristige Verträge geschlossen wurden oder wenigstens kurz vor dem Abschlusse stehen, so ist es nur folgerichtig, daß nunmehr auch die Nationalversammlung eine Kommission einsetzt, die, in Fortsetzung der von der früheren Kommission begonnenen Arbeit, einerseits die Gebarung der Staatsforstverwaltung einer gründlichen Untersuchung unterzieht, anderseits aber auch die jetzigen Zustände in der Staatsforstverwaltung, insbesondere die bereits abgeschlossenen Verträge sowie die vor dem Abschlusse stehenden, in der Richtung gründlich überprüft, ob jederzeit das Interesse des Staates entsprechend gewahrt wurde.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 14. Juli 1920 mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen (475 der Beilagen) befaßt und ihm im wesentlichen zugestimmt. Er hat sich ebenfalls für die eheste Einsetzung einer Untersuchungskommission ausgesprochen, den Antrag jedoch insofern erweitert, als nicht nur die bisherige Wirtschaft und Verwaltung der Staatsforsten einer Überprüfung unterzogen werden, sondern die Überprüfung auch weiterhin ausgedehnt wird, ja der Ausschuß allenfalls sogar Verbesserungsvorschläge beantragen kann.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt daher folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Es ist sofort eine aus sieben Mitgliedern der Nationalversammlung bestehende Kommission zur Untersuchung der Wirtschaft und Verwaltung in den deutschösterreichischen Staatsforsten einzusetzen.

Dieser Kommission steht das Recht uneingeschränkter Akteneinsicht und unbeschränkbarer Einvernahme von Staatsangestellten zu, welch letztere von der Wahrung des Amtsgeheimnisses und der Beobachtung der Amtsverschwiegenheit ohne weitere Formalität entbunden werden. Die Untersuchungskommission ist auch berechtigt, Fachexperten beizuziehen. Diese Kommission hat zu überprüfen:

1. In Fortsetzung der durch den Zusammenbruch der Monarchie sistierten Überprüfung durch die frühere Kommission die in den Staats- und Fondsforsten noch vom vormaligen k. k. Ackerbauministerium beziehungsweise den staatlichen Forst- und Domänendirektionen oder dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft abgeschlossenen Holzverkaufsverträge, insbesondere auch jene mit der Firma Glesinger in Gußwerk und mit der Firma Löwy und Winterberg über die Forste in Steiermark und Oberösterreich.

2. Die teils im Wege der schriftlichen Offertverhandlungen, teils aus freier Hand erfolgten Verkäufe sowohl von fertigen wie auch von durch die Käufer aufzuarbeitenden Holze, ohne Unterschied, ob es sich um einjährige oder mehrjährige Vertragsdauer, ob um Nutz- oder Brennholz handelt. Im besonderen wird auf solche Verkäufe in den Staatsforsten des Wienerwaldes, in den Forsten von Weyer, Reichramming, Wildalpe, Großreifling und insbesondere auf die mit der Firma Ostertag abgeschlossenen Verkäufe in den salzburgischen Staatsforsten verwiesen.

3. Die Absichten und Maßnahmen der Staatsforstverwaltung hinsichtlich der Aufschließung der Forste im Wirtschaftsbezirke Reichramming und bezüglich der Verwertung des dortigen Holzeinschlages.

4. Die Verpachtungen der Jagden in den Staats- und Fondsforsten der Republik Deutschösterreichs, wobei sowohl die noch aus den Zeiten der Monarchie fortbestehenden, als die nach deren Zusammenbruch abgeschlossenen Verträge zu überprüfen sind, darunter insbesondere alle jene bezüglich solcher Jagden, die bisher das sogenannte Hofjagdreservat bildeten. Im besonderen wird der Verpachtungsvertrag mit Krupp und mit Meran hervorgehoben.

5. Die Überprüfung der Betriebsführung und Verwaltung der Staatsforste und der Forste des Religionsfondes, sowie allenfalls Beantragung von Verbesserungsvorschlägen.

6. Ob und inwieweit der vielfach in allgemein zirkulierenden Gerüchten behauptete Mißbrauch der Amtsgewalt zum persönlichen Vorteil durch Funktionäre aller Dienstkategorien insbesondere aber in den leitenden Stellen nachweisbar ist.

Die Untersuchungskommission hat von Fall zu Fall dem landwirtschaftlichen Ausschusse und nach Abschluß der Untersuchung der Nationalversammlung Bericht zu erstatten."

Wien, 15. Juli 1920.

Anton Weber,
Obmannstellvertreter.

Franz Schöchtner,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 534320

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (745 der Beilagen), betreffend das Gesetz wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben.

Die Not des Staates und die stetig steigenden Ausgaben verlangen dringend die Ausnutzung bestehender und die Eröffnung neuer Einnahmsquellen. Ein Schritt auf diesem Wege ist die Vorlage, die hiemit dem Hause zur Beschlußfassung unterbreitet wird.

Die Besteuerung des Massenverbrauches erscheint bei der ungeheuren Last, die der Staat zu tragen hat, als ein nicht außeracht zu lassendes Mittel, die Staatseinnahmen zu erhöhen. Nach den statistischen Daten und vorgenommener Berechnung ist es ungefähr ein Betrag von 600 Millionen Kronen, des durch die beantragten Erhöhungen für den Staat im Jahr gewonnen werden wird.

Die fortschreitende Geldentwertung hat es mit sich gebracht, daß die fixen Verbrauchsabgaben bei steigendem Preise des betreffenden Konsumartikels im Verhältnisse zu dem Werte des besteuerten Objektes bedeutend gesunken sind, wodurch eine Verschiebung zu ungunsten des Staatsschatzes eingetreten ist.

Die bisher durch die Gesetzgebung vorgenommenen Korrekturen beschränken sich auf die Branntwein-, Bier- und Weinsteuer und liegen zeitlich noch vor jener Periode, in welcher die Geldentwertung in ganz besonders hohem Maße eingetreten ist.

Die Vorlage steht nun keineswegs auf dem Standpunkte, daß auch bei allen Verbrauchssteuern das frühere Verhältnis zwischen Wert des Steuergegenstandes und Steuersatz wahllos wieder hergestellt werden muß, da die Wirkungen dieser Abgaben auf Steuerträger und Volkswirtschaft gewiß wesentlich andere sind, als bei den Ertrags- und Besitzsteuern.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe werden bei den meisten der bestehenden Verbrauchsabgaben die bei dem augenblicklichen Stande des Geldwertes vertretbaren Erhöhungen beantragt, auch wird für die nächste Zukunft ein Verfahren geschaffen, das geeignet ist, die Verbrauchsbesteuerung den jeweiligen Geldwertsverhältnissen rationell und rascher anzupassen.

Zu den einzelnen Anträgen sei folgendes bemerkt:

Die **Branntweinsteuer** soll unter Beseitigung der heute völlig bedeutungslosen Differenzierung der Konsum- und Produktionsabgabe und der gegenwärtig gleichfalls bedeutungslosen Begünstigung des im Rahmen des Kontingentes der landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten Spiritus auf 50 K pro Liter Alkohol erhöht werden. Die Branntweinsteuer betrug bei Kriegsausbruch 1 K 40 h beziehungsweise 1 K 60 h pro Liter Alkohol bei einem Verkaufspreise von 65 h ausschließlich Steuer. Im Laufe des Krieges wurde die Branntweinsteuer mehrmals erhöht und beträgt derzeit 15 K 80 h, beziehungsweise 16 K pro Liter Alkohol. Der Verkaufspreis für steuerpflichtigen Spiritus, ausschließlich der Steuer, stellt sich gegenwärtig auf 54 K; der beantragte Steuersatz von 50 K ist somit verhältnismäßig niedriger als jener zu Beginn des Krieges.

Die **Biersteuer** wurde seit Kriegsbeginn zweimal erhöht. Das erstemal im Herbst 1916, unter gleichzeitiger Einziehung der Landesauflagen, von 34 h auf 1 K 10 h pro Hektolitergrad Extrakt, von welchem Betrage etwa 40 h auf die eingezogenen Landesauflagen entfallen, dann im Februar 1919 auf 2 K. Diese Steuererhöhung blieb weit hinter jenem Verhältnisse zurück, in welchem schon damals die Bierpreise gestiegen waren. Seither ist eine weitere sehr beträchtliche Preissteigerung eingetreten. Die beantragte Erhöhung der Biersteuer auf 10 K pro Hektolitergrad Extrakt entspricht einer Belastung des derzeit üblichen leichten viergrädigen Bieres von 40 h pro Liter, für zehngrädiges Bier von 1 K. Zu Kriegsbeginn betrug die Biersteuerbelastung für zehngrädiges Bier einschließlich der Landesauflagen gegen 8 h pro Liter. Der Ausschankpreis für das damals etwa zehngrädige Schankbier betrug 40 bis 50 h, während das heutige, wie erwähnt, meist nur viergrädige Bier mit durchschnittlich 6 K pro Liter ausgeschänkt wird. Die beantragte Steuererhöhung bleibt somit gegenüber dem Verhältnisse der Preiserhöhung weit zurück. Die gleichzeitig beantragte Herabsetzung des Biersteuernachlasses für Brauereien geringeren Betriebsumfanges ist begründet, weil es sich bei dieser Begünstigung um das absolute Ausmaß handelt und dieses infolge der Erhöhung des Steuersatzes trotz der Herabsetzung des prozentualen Ausmaßes des Nachlasses erheblich höher ist als derzeit.

Die **Weinsteuer** besteht in ihrer gegenwärtigen Form erst seit 1. Mai 1919. Bekanntlich hatte der vom Finanzausschusse des ehemaligen Abgeordnetenhauses kurz vor dem Zusammenbruche fertiggestellte Gesetzentwurf eine 10prozentige Wertsteuer vorgesehen. Die Provisorische Nationalversammlung, welche schließlich das Weinsteuergesetz verabschiedet hat, entschied sich für die fixe Steuer. Zur Zeit der entscheidenden Beratungen des Finanzausschusses der Provisorischen Nationalversammlung betrugen die Weinpreise 400 bis 500 K pro Hektoliter. Der Steuersatz entsprach daher annähernd 10 Prozent des damaligen Wertes. Aber schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes (1. Mai 1919) waren die Weinpreise beträchtlich gestiegen. Gegenwärtig betragen sie zirka 2000 K pro Hektoliter. Wenn auch, wie ausgeführt, das (in Deutschland geltende) System der Wertsteuer fallen gelassen wurde, so entsprach es doch der allgemeinen Anschauung, daß der Steuersatz in einem gewissen Verhältnis zum Preise des Weines stehen soll, und es wurde insbesondere die in das Gesetz aufgenommene bedingte zeitliche Befristung gerade von seiten der die Weinbaukreise vertretenden Abgeordneten mit der Begründung verlangt, daß die Steuer von 40 K immerhin bei den damaligen Weinpreisen gerechtfertigt sei, dagegen im Falle der in der Zukunft zu gewärtigenden Verbilligung des Weines unbedingt ermäßigt werden müsse. Daraus ergibt sich, daß die Anpassung der Weinsteuer an den Weinpreis geradezu der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entspricht. Die Obstmoststeuer soll im gleichen Verhältnisse, also auf 40 K erhöht werden.

Die gleichzeitige Erhöhung der Kontrollgebühr ist in der Verteuerung der Kontrolle vollauf begründet, fällt übrigens bei der Geringfügigkeit dieser Beträge kaum ins Gewicht.

Die erst mit Gesetz vom 6. Februar 1919 neu eingeführte **Mineralwassersteuer** soll von 12 auf 30 h pro Liter Limonade und künstliches Mineralwasser und von 8 auf 20 h pro Liter Sodawasser erhöht werden. Bei diesen Anträgen wird auf die soziale Seite einerseits, die Preisänderung anderseits vollauf Rücksicht genommen. Die beantragten Steuersätze sind durchwegs niedriger als der mittlerweile eingetretenen Preissteigerung entsprechen würde.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 43, wegen Einführung eines Staatsmonopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte ist bei natürlichen und künstlichen Mineralwässern an Stelle der Steuer die Lizenzgebühr getreten.

Besonders stark hat sich das Verhältnis zwischen Verbrauchssteuer und Preis bei **Zucker** zuungunsten der ersteren verschoben. Während zu Kriegsbeginn der Detailverkaufspreis für Zucker ungefähr 90 h pro Kilogramm betrug und von diesem Betrag 38 h auf die Verbrauchsabgabe entfielen, also die Steuer mehr als 70 Prozent des Preises des unversteuerten Zuckers ausmachte, sind in dem heute geltenden Detailverkaufspreise von 15 K 28 h pro Kilogramm Haushaltungsweißzucker nur 54 h Verbrauchsabgabe enthalten, somit weniger als 4 Prozent. Bei Industriezucker ist der Anteil der Verbrauchsabgabe noch geringer. Durch die am 1. März 1920 eingetretene Zuckerpreiserhöhung erfährt das Verhältnis eine weitere Verschiebung zuungunsten der Steuer. Weit entfernt von der Meinung, daß die Zuckersteuer auch nur annähernd im Verhältnis des Preises zu erhöhen sei, ist es aber unausweichlich, auch auf diesem Gebiete wenigstens eine kleine Korrektur eintreten zu lassen, und es wird daher die Festsetzung der Zuckerverbrauchsabgabe mit 160 K pro 100 Kilogramm beantragt, was nicht ganz 3 Prozent des ab 1. März 1920 geltenden Zuckerpreises entspricht. Hand in Hand mit dieser Erhöhung soll die Steuer für Zucker der im § 1, Z. 2, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art (Stärkezucker u. dgl.) auf 25 K pro 100 Kilogramm erhöht werden. Zurzeit kommt dieser unter normalen Verhältnissen vorwiegend in

der Kanditenindustrie verwendete Zucker kaum vor, die Maßnahme ist daher zunächst ohne praktische Bedeutung, doch ist damit zu rechnen, daß die Erzeugung oder wenigstens die Einfuhr wieder aufgenommen wird und für diesen Fall soll vorgesorgt werden.

Weiters sieht der Gesetzentwurf auch eine Erhöhung der **Mineralölsteuer** vor. Nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt das im Wege der Destillation gewonnene Mineralöl, sofern dessen Dichte weniger als 880 Tausendstel der Dichte des Wassers beträgt, der Verbrauchsabgabe. Unter diese Kategorie fallen das Leuchtpetroleum und das Benzin, dagegen liegen oberhalb der bezeichneten Dichtigkeitsgrenze die unter den Bezeichnungen Gasöl, Blauöl u. dgl. in den Verkehr kommenden Treiböle und die sämtlichen Schmieröle. Die Mineralölsteuer hatte zur Zeit ihrer Schaffung (1882) den ausgesprochenen Zweck einer Beleuchtungssteuer. Dies kam insbesondere auch darin zum Ausdruck, daß das für Lösungs- und Extraktionszwecke, also für technische Zwecke verwendete Benzin von der Steuer befreit wurde. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde diese Befreiung, allerdings nicht imperativ, sondern im Wege einer Ermächtigung an die Regierung, auf das zum Betriebe von Motoren verwendete Benzin ausgedehnt. Diese Begünstigung hat in den letzten Jahren ihre innere Berechtigung verloren, indem durch die Entwicklung der Bewegungsmotoren die Verwendung des Benzins eine ungeahnte Zunahme erfuhr und der Preis dieses Betriebsmittels für die Entwicklung des Motorwesens durchaus keine entscheidende Rolle mehr spielt. So hat denn auch die Staatsregierung mit Verordnung vom 13. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 103, die Steuerbefreiung für das zum Betriebe von Motoren verwendete Benzin aufgehoben. Es ist selbstverständlich, daß die allgemeine Preiswelle auch di Mineralölprodukte ergriffen hat, und zwar in ganz besonderem Maße, da wir auf diesem Gebiete ausschließlich auf die Einfuhr angewiesen sind.

Eine Differenzierung erschien bei Prüfung der Frage, inwieweit aus dieser Preissteigerung Folgerungen auf das Ausmaß der Verbrauchsabgabe zu ziehen sind, unbedingt geboten. Eine Steuererhöhung kann beim Leuchtpetroleum nur in bescheidenem Maße vertreten werden, dagegen ist bei Benzin eine beträchtliche Hinaufsetzung ohne Gefährdung berechtigter Interessen zulässig. In diesem Sinne wird die Erhöhung der Abgabe auf Petroleum von 13 auf 20 h pro Kilogramm beantragt, somit um einen Betrag, der bei den heutigen Verkaufspreisen für das rationierte Petroleum und der leider sehr geringen Menge, die abgegeben werden kann, wirklich keine fühlbare Belastung bedeutet, während die Steuer auf Benzin von 13 h auf 1 K erhöht werden soll. Berücksichtigt man, daß der Zuweisungspreis für Benzin durch die Erdölstelle je nach dessen Herkunft derzeit bis 14 K 50 h pro Kilogramm beträgt und daß es sich nicht um einen Bedarfsgegenstand der breiten Schichten der Bevölkerung handelt, so kann wohl behauptet werden, daß diese Erhöhung sich in angemessenen Grenzen hält. Gleichzeitig soll die Möglichkeit der Aufhebung der im § 5 des Mineralölsteuergesetzes imperativ vorgesehenen Steuerfreiheit für das als Lösungs- oder Extraktionsmittel dienende Benzin geschaffen werden, da derzeit keine Notwendigkeit einer steuerbegünstigten Behandlung von Benzin für diese Zwecke gegenüber dem Motorenbenzin besteht.

Es wurde auch die Frage der Ausdehnung der Steuerpflicht auf andere Mineralölarten in den Kreis der Erwägung gezogen. So sehr nun eine solche Ausdehnung unter den heutigen Verhältnissen durchaus begründet wäre, glaubt man doch in diesem Augenblick davon absehen zu sollen, da die vorliegende Maßnahme ausschließlich der durch die Geldwertsänderung gebotenen Korrektur der Steuersätze dienen soll und zudem die Schaffung des Mineralölhandelsmonopols geplant ist. Aufgabe dieses Projekts wird es sein, die Frage, inwieweit die verschiedenen Mineralölarten für Zwecke der Belastung zugunsten des Staatsschatzes in Anspruch genommen werden können, erschöpfend zu lösen.

Schließlich beantragt die Gesetzesvorlage die Anpassung der **Zündmittelsteuersätze** an die gegenwärtigen Preisverhältnisse. Bei Einführung der Zündmittelsteuer im September 1916 betrug der Preis der normalen Schachtel 6 h bei einer Steuerbelastung von 2 h, also 50 vom Hundert des reinen Warenwertes. Mittlerweile mußten infolge der Produktionskostenerhöhungen wiederholt Steigerungen der Zündholzhöchstpreise vorgenommen werden, wobei der Staat zur Erzielung der für den Detailverkauf nötigen runden Einzelpreise neben der Steuer einen Betrag als Preisanteil vorwegnahm. Gegenwärtig gelten die Preise von 40 h für eine Schachtel mit 60 schwedischen oder 90 geschwefelten und von 80 h für eine Packung mit 120 ungeschwefelten oder 180 geschwefelten Hölzchen.

Der Gesetzentwurf beantragt nun, die staatliche Steuer von 2 h für jede Packung mit höchstens 60 ungeschwefelten oder 90 geschwefelten Hölzchen und von 10 h für jede Packung mit höchstens 60 Zündkerzchen zu verdreifachen. Bei den Feuerzeugen ist trotz der seit Einführung der Zündmittelsteuer gleichgebliebenen Steuerbelastung der Preis ebenfalls um ein Mehrfaches gestiegen und es ergibt sich als eine Folgerung der stärkeren Besteuerung der Zündhölzchen, daß auch deren Ersatzmittel in

ähnlicher Weise stärker erfaßt werden müssen. Die Vorlage beantragt, die Steuersätze für Taschenfeuerzeuge auf das Dreifache, das ist von 50 h auf 1 K 50 h für die leichten, und von 1 K auf 3 K für die schwereren Sorten und für Tisch- und Wandfeuerzeuge auf das Doppelte, von 3 K auf 6 K, zu erhöhen.

Auf die Nachversteuerung der am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vorhandenen, bereits versteuerten Vorräte an Gegenständen, für welche die beantragten Steuererhöhungen Platz greifen sollen, kann nicht völlig verzichtet werden. Die nach § 2 der Gesetzesvorlage im Vollzugswege zu treffenden Anordnungen über die Durchführung der Nachversteuerung werden dafür Sorge tragen, daß hiebei unnötige Belästigungen der nachsteuerpflichtigen Personen und des Handels vermieden werden.

Völlig unberührt bleibt in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Fleischsteuer und die Liniensteuer (Wien, Graz und Linz). Dies hat seinen Grund nicht etwa darin, daß die Regierung eine Erhöhung dieser Steuern nicht für begründet hielte; im Gegenteil, die meisten der einschlägigen Steuersätze sind so außerordentlich nieder, daß selbst eine Vervielfachung bei den heutigen Preisen kaum fühlbar wäre. Indem aber die Regierung in dem gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurfe die zeitlich befristete Überlassung des Ertrages dieser Abgabenzweige an die Gemeinden beantragt, glaubt sie es der Beurteilung dieser Körperschaften überlassen zu sollen, inwieweit eine stärkere Belastung der einschlägigen Verbrauchsgegenstände durch Zuschläge Platz zu greifen haben wird.

§ 3 des Entwurfes sieht die schon in den einleitenden Bemerkungen angedeutete Ermächtigung vor, nach welcher bei weiterem Steigen der Preise die im § 1 aufgeführten Verbrauchsabgaben durch Verfügung des Staatssekretärs für Finanzen, jedoch nur mit fallweiser Genehmigung des Hauptausschusses reguliert werden können. Das vorgeschlagene Verfahren soll keineswegs etwa ein Präjudiz für die Regelung von Verbrauchssteuern überhaupt sein, es wird daher auf die taxativ aufgezählten Abgabearten und auf einen engen Zeitraum beschränkt, ist aber geboten im Interesse einer rationellen Finanzpolitik und auch nur bei der gegenwärtigen Unbeständigkeit der Geldverhältnisse. Der Finanzausschuß beschränkte diese außergewöhnliche Ermächtigung auf die Zeit bis 31. Dezember 1920, bis zu welchem Zeitpunkte, nach Durchführung der Wahlen für die Nationalversammlung, diese wieder Gelegenheit nehmen kann, sich mit der Frage der Verbrauchsabgaben zu befassen.

Durch die Annahme dieser Vorlage wurde der Antrag Altenbacher und Genossen (Nr. 751 der Beilagen), betreffend Novellierung des Weinsteuergesetzes, im ablehnenden Sinne erledigt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben, mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen in zweiter und dritter Lesung beschließen."

Wien, 14. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Karl Buresch,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wegen

Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die folgenden Verbrauchssteuern werden erhöht:

1. Die Branntweinproduktions- und Konsumabgabe auf 50 K vom Liter Alkohol;

2. die Biersteuer auf 10 K von jedem Hektolitergrad Extrakt, mit dem Mindestsatze von 40 K von jedem Hektoliter Bierwürze; die im § 2, 1. und 2. Absatz, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 112, vorgesehenen Biersteuernachlässe werden auf 30, 24, 18, 12 und 6 vom Hundert herabgesetzt;

3. die Weinsteuer auf 200 K vom Hektoliter, für die unter § 2, lit. b, des Weinsteuergesetzes fallenden Getränke auf 40 K vom Hektoliter; die Weinsteuerkontrollgebühr für jedes zur Versteuerung gelangende Hektoliter auf 10 K, im übrigen auf 6 K;

4. die Mineralwassersteuer für Sodawasser auf 20 h, für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke mit Ausnahme von Sodawasser **und künstlichen Mineralwässern** auf 30 h, [ ] für konzentrierte Kunstlimonaden auf 5 K und für Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden auf 70 K vom Liter;

5. die Zuckersteuer für Rübenzucker und allen Zucker gleicher Art auf 160 K, für Zucker anderer Art auf 25 K für 100 Kilogramm;

6. die Mineralölsteuer für steuerbares Mineralöl mit Ausnahme von Leuchtpetroleum

auf 100 K, für Leuchtpetroleum auf 20 K für 100 Kilogramm; die im § 5 des Mineralölsteuergesetzes vorgesehene Steuerbefreiung für das als Lösungs- oder Extraktionsmittel dienende Mineralöl kann dauernd oder vorübergehend aufgehoben werden;

7. die Zündmittelsteuer für Zündhölzchen von 2 h auf 6 h und von 10 h auf 30 h, und für Feuerzeuge von 50 h auf 1 K 50 h, von 1 K auf 3 K und von 3 K auf 6 K.

§ 2.

Die besonderen Anordnungen über die Anmeldung und über die Behandlung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Gegenstände, für welche die Abgabeerhöhung im § 1 vorgesehen ist, werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Insoweit auf Grund dieser Bestimmungen eine Vorratsanmeldung stattzufinden hat, unterliegt die Unterlassung der Anmeldung oder die Anmeldung einer um mehr als 10 Prozent geringeren als der vorhandenen Menge anmeldungspflichtiger Gegenstände einer Strafe im Ausmaße des Zwei- bis Achtfachen der verkürzten Abgabe; andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung werden mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 K geahndet.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, die im § 1 bestimmten Abgabensätze mit fallweiser Genehmigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung im Wege von Vollzugsanweisungen angemessen zu erhöhen, wenn die Preise der Steuergegenstände im Vergleiche zum Stande vom 1. März 1920 eine erhebliche Steigerung erfahren.

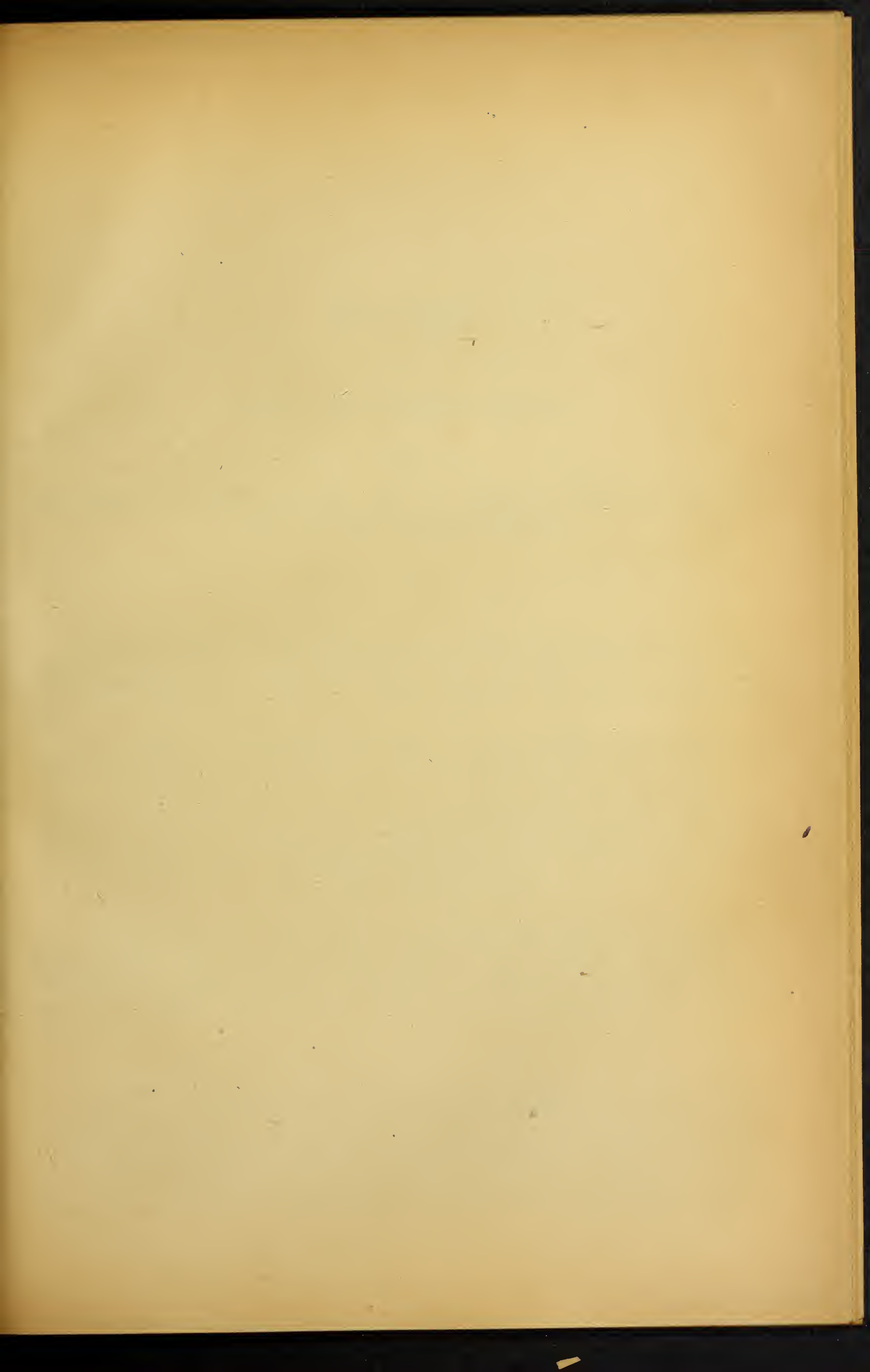
(2) Im Falle eines Sinkens der Preise sind die auf Grund des vorhergehenden Absatzes etwa verfügten Steuererhöhungen über jeweiligen Beschluß des Hauptausschusses verhältnismäßig herabzusetzen.

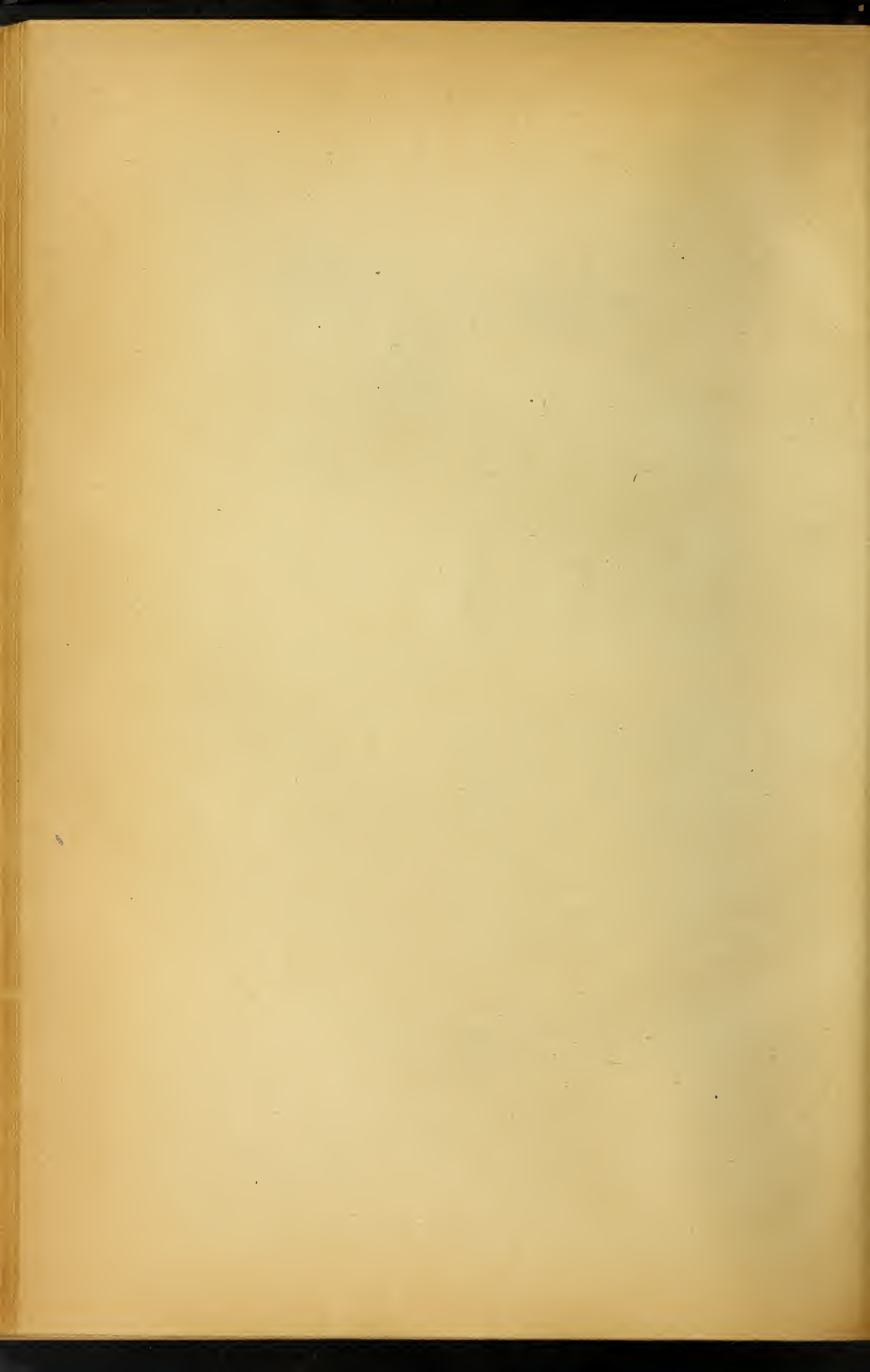
(3) Diese Ermächtigung (Absatz 1) erlischt mit **31. Dezember 1920.**

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am zehnten Tage nach jenem der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei 534820





Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (623 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die große Vermögensabgabe.

In der 53. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 16. Jänner 1920 wurde die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe (623 der Beilagen) eingebracht. Das Haus beschloß die Vornahme einer ersten Lesung, welche in der 55. Sitzung am 21. Jänner 1921 stattfand, worauf die Vorlage dem Finanz- und Budgetausschusse zugewiesen wurde.

Dieser beschloß, die Vorlage mit Rücksicht auf ihren Umfang und ihre Wichtigkeit einem siebengliedrigen Unterausschusse zur Vorberatung zuzuweisen und entsandte in diesen Unterausschuß die Abgeordneten Dr. Bauer, Dr. Buresch, Dr. Danneberg, Dr. Gürtler, Kraft, Leuthner und Dr. Weiskirchner. Der Unterausschuß konstituierte sich am 28. Jänner 1920, wählte zum Obmann den Abgeordneten Dr. Weiskirchner, zum Obmannstellvertreter den Abgeordneten Leuthner und unterzog die Regierungsvorlage in 25 Sitzungen einer gründlichen, streng sachlichen Beratung, deren Ergebnis in Form einer „Gegenüberstellung" der Beschlüsse des Unterausschusses und der Regierungsvorlage in Druck gelegt und der Verhandlung im Finanzausschusse zugrundegelegt wurde.

Zum Berichterstatter wurde Abgeordneter Dr. Gürtler bestellt.

Der Finanzausschuß beschäftigte sich in neun Sitzungen mit der Vorlage und beendigte die Beratung am 13. Juli 1920. Das Ergebnis derselben ist in Form einer „Gegenüberstellung" der Ausschußbeschlüsse und der Regierungsvorlage niedergelegt. Infolge Erkrankung des Berichterstatters Abgeordneten Dr. Gürtler, übernahm der Obmann, Abgeordneter Dr. Weiskirchner, die Berichterstattung im Ausschusse und wurde vom letzteren auch mit der Berichterstattung für die Nationalversammlung betraut.

Die Gründe, welche für und wider die Einhebung einer Vermögensabgabe sprechen, sind in dem der Regierungsvorlage beigegebenen Motivenbericht des näheren ausgeführt. Die in der Staatsregierung vertretenen Koalitionsparteien unterzogen in den am 17. Oktober 1919 abgeschlossenen Koalitionsvereinbarungen auch die Frage der Einhebung einer Vermögensabgabe einer Überprüfung, deren Ergebnis in folgenden Sätzen zusammengefaßt ist: „Die einmalige Vermögensabgabe ist schleunigst durchzuführen. Wird die subjektive Methode der Vermögensabgabe gewählt, so müssen die Abgabesätze von den großen Vermögen sehr hoch sein und es muß die Abgabe von dazu besonders geeigneten Objekten (Aktiengesell-

schaften, andere große Unternehmungen, womöglich auch von Wertpapieren) nach der objektiven Methode voraus erhoben werden. Ländlicher und städtischer Besitz müssen gleichmäßig belastet werden. Kriegsanleihepapiere werden an Zahlungsstatt angenommen. Der Kurs, zu dem sie angenommen werden, wird unter den Begebungskursen, jedoch mit Berücksichtigung der Belehnungsgrenzen festzusetzen sein. Das Kreditsystem darf nicht erschüttert werden, für soziale Fürsorgeinstitute sind besondere Bestimmungen zu treffen. Ein möglichst großer Teil des Erträgnisses muß zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel verwendet werden. Im übrigen soll die Vermögensabgabe zur Abbürdung der Kriegsschuld, zur Deckung laufender Defizite und zur Sicherung des staatlichen Einflusses auf volkswirtschaftlich besonders wichtige Unternehmungen verwendet werden. Die Verwendung des Erträgnisses ist unter die Kontrolle einer besonderen, aus Vertretern des Obersten Rechnungshofes, der Nationalversammlung und der Länder zusammengesetzten staatlichen Kommission zu stellen.“ Überdies bestimmen die Koalitionsvereinbarungen im Zusammenhange der Bestimmungen über Anforderung von Gold, Juwelen und ausländischen Wertpapieren zur Beschaffung von Zahlungsmitteln für Lebensmittelimporte, daß ein Teil des Entschädigungsbetrages auf Rechnung der Vermögensabgabe zurückbehalten werden kann.

Die Vorlage der Staatsregierung, Beilage Nr. 623, ist, wie der Staatssekretär für Finanzen in seiner Einbegleitungsrede des näheren ausführt, keine Vorlage der Staatsregierung im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern ein vom Staatsamt für Finanzen ausgearbeiteter Entwurf, der zwar in den prinzipiellen Fragen die Genehmigung des Kabinettsrates fand, bei dem sich jedoch die einzelnen Ressorts die Stellungnahme zu Einzelbestimmungen ausdrücklich vorbehalten hatten. Der Staatssekretär für Finanzen skizzierte auch in der erwähnten Einbegleitungsrede jene Gesichtspunkte, nach denen seitens einzelner Ressorts Änderungen von Einzelbestimmungen verlangt worden sind.

In dem Grundgedanken, daß eine Vermögensabgabe zur Einhebung zu gelangen habe, waren sich also Staatsregierung und Parteien der Nationalversammlung einig. Differenzpunkte ergaben sich dagegen in einer ganzen Reihe von zum Teil auch grundlegenden Einzelbestimmungen. Sie bildeten den Gegenstand längerer Beratungen und Verhandlungen, als deren Endergebnis jene Fassung des Gesetzes über die Vermögensabgabe erscheint, welche der Finanzausschuß nunmehr der Nationalversammlung zur Annahme empfiehlt.

Was zunächst den systematischen Aufbau des Gesetzes anlangt, so hat sich der Ausschuß an die Regierungsvorlage völlig angeschlossen. Ebenso wurde die vielumstrittene Frage nach der Anwendung der objektiven oder der subjektiven Veranlagungsmethode in der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen und im Motivenbericht hiezu eingehend begründeten Art und Weise vom Ausschusse genehmigt.

Hinsichtlich des Zweckes der Abgabe ging der Ausschuß über die von der Regierung vorgeschlagenen Richtlinien wesentlich hinaus. Die zum Beschluß erhobene Formulierung des § 1 faßt jene Ziele zusammen, welche die Einhebung einer Vermögensabgabe bezweckt und hebt abweichend von der Regierungsvorlage den Charakter der Vermögensabgabe als einer einmaligen Leistung ausdrücklich hervor. Dementsprechend hat auch der Ausschuß beschlossen, dem Gesetze den Titel „über die einmalige große Vermögensabgabe“ zu geben.

Dem außerordentlichen Charakter der Abgabe entsprechend wird im Sinne des Regierungsantrages die gesonderte Verrechnung und Verwaltung des Abgabeertrages, losgelöst von der laufenden Führung des Staatshaushaltes verfügt und eine besondere Kontrolle der Abgabenverwendung eingeführt, hinsichtlich welcher die vom Ausschuß beschlossene Fassung durch Einbeziehung der Tätigkeit der Finanzierungsinstitute in den Wirkungskreis der Kontrollkommission über die Regierungsvorlage hinausgeht.

Die Aufzählung der abgabepflichtigen Vermögenschaften ist etwas abweichend von der Regierungsvorlage auf rein systematischen Gesichtspunkten aufgebaut und geht durch Einbeziehung des im Kriege erworbenen Luxusbesitzes jeder Art über deren Rahmen hinaus, während sie bezüglich der Abgabepflicht des vor dem Kriege bereits erworbenen Besitzes an Fahrnissen gewisser Art durch Einschränkung der Abgabepflicht auf Gebrauchs-, Schmuck- und Ziersachen, die aus Gold, Silber, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt sind, hinter der Regierungsvorlage zurückbleibt. Zu der letztgenannten Bestimmung (§ 4, Z. 6, lit. b) liegt ein die Abgabepflicht auf einen wesentlich weiteren Kreis von Gegenständen ausdehnender Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Bauer (anhangsweise abgedruckt) vor.

Der Kreis der abgabepflichtigen Personen wurde im wesentlichen in der Fassung der Regierungsvorlage zum Beschluß erhoben, doch wurden hiebei die Rückwirkungen, welche der Staatsvertrag von

St. Germain auf den Kreis der persönlich Abgabepflichtigen ausübt, durch eine zusammenfassende Bestimmung (§ 6) hervorgehoben.

Der Kreis der von der Vermögensabgabe befreiten Abgabesubjekte erfuhr in § 15 nach mehrfacher Richtung eine weit über den Rahmen der Regierungsvorlage hinausgehende Umschreibung, für welche in erster Linie sozialpolitische Gesichtspunkte maßgebend waren.

Das von der Vermögensabgabe befreite Mindestvermögen wurde von 15.000 K auf 30.000 K erhöht, ferner wurde der Betrag, um welchen sich das abgabefreie Mindestvermögen für die im gemeinsamen Haushalte lebende Ehegattin des Abgabepflichtigen und dessen Kinder erhöht, auf 30.000 K, beziehungsweise je 15.000 K hinaufgesetzt. Zu diesen von Billigkeitserwägungen veranlaßten Änderungen der Regierungsvorlage konnte der Ausschuß umso eher schreiten, als er im Gegensatz zur Regierungsvorlage die Zusammenrechnung des Vermögens der im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegatten festlegte. Die hieraus zu erwartende Erreichung höherer Progressionssätze und der dadurch bedingte Mehrertrag berechtigen zu der Annahme, daß der durch Wegfall der Abgabepflicht kleinster Vermögen verursachte Ausfall am Abgabeertrage wettgemacht werden wird.

In der Frage des Stichtages, welche die Regierungsvorlage offen läßt, hat der Ausschuß, den Ausführungen des Staatssekretärs für Finanzen Dr. Reisch folgend, beschlossen, den 30. Juni 1920 festzusetzen. Für diesen Beschluß war eine Reihe von gewichtigen Erwägungen maßgebend. Zunächst erschien es äußerst zweckmäßig, den Stichtag mit einem üblichen Bilanzierungstag zusammenfallen zu lassen. Den Stichtag in die Zukunft zu verlegen, erschien mit Rücksicht auf mögliche Machinationen seitens gewisser Abgabepflichtiger nicht ratsam. Der Umstand, daß die Ausschußberatungen im Anfang Juli zum Abschluß gelangten, gab Anlaß, auf den zunächstliegenden Bilanzierungstermin des 30. Juni 1920 zurückzugreifen. Ein weiter zurückliegender Stichtag hätte den Nachteil gebracht, daß die Feststellung des Vermögensstandes um so schwieriger gewesen wäre, je weiter zurück man gegriffen hätte. Auch die Arbeit der Veranlagungsorgane wird wesentlich erschwert durch Wahl eines Stichtages, der weiter zurückliegt als unbedingt notwendig. Hiezu kommt, daß, ein je größerer Zwischenraum zwischen dem Stichtage und dem Tage der Abgabeentrichtung liegt, um so leichter und um so umfangreicher Verschiebungen in der Vermögenszusammensetzung stattgefunden haben werden, welche vielfach auch die Liquidität des Vermögens beeinflußen, jedenfalls aber für den Abgabepflichtigen in der Entrichtung eine Erschwerung bedeuten können. Berücksichtigt man noch, daß die Preisverhältnisse am 30. Juni 1920 auf manchen Gebieten unseres Wirtschaftslebens das Niveau augenblicklicher Höchstkonjunktur überschritten hatten, so erscheint die getroffene Wahl auch vom Standpunkte des Wirtschaftslebens durchaus angemessen. Auch darf endlich nicht vergessen werden, das weite Kreise von Abgabepflichtigen, die unter den heutigen Verhältnissen genötigt sind, ihre Kapitalien in stets steigendem Maße zum Lebensunterhalt heranzuziehen, bei Wahl eines weiter zurückliegenden Stichtages genötigt wären, die Abgabe von einem Vermögen zu entrichten, daß sie vielleicht schon heute, noch viel eher aber am Tage der seinerzeitigen Einzahlung gar nicht oder zumindest zum Teil nicht mehr besitzen werden.

Was den Tarif der Abgabe anlangt, so hat der Ausschuß die Regierungsvorlage mit der Änderung genehmigt, daß als niedrigstes Abgabeprozent die Ziffer von drei Prozent eingeführt wurde, wozu die Einschaltung einer Staffel von 20.000 K durch Zerlegung einer in der Regierungsvorlage mit 40.000 K angesetzten Staffel notwendig war. Den hiedurch verursachten Ausfall am Abgabeertrag glaubt der Ausschuß durch den Grundsatz der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten und die dadurch bedingte Wirksamkeit höherer Progressionssätze wettzumachen.

Die Begünstigungen des § 26, Absatz 3 (Invalide, Erwerbsunfähige 2c.), gehen in wesentlichen Belangen über die Regierungsvorlage hinaus und tragen vor allem der unter den heutigen Verhältnissen doppelt drückenden Notlage der kleinen Altersrentner im Rahmen des Möglichen Rechnung.

In der Frage der Heranziehung juristischer Personen zur Vermögensabgabe schloß sich der Ausschuß dem von der Regierung beantragten Einheitssatze von 15 Prozent an. Die durch die Vermögensabgabepflicht gewisser juristischer Personen einerseits, jene ihrer Teilhaber anderseits bedingte Doppelbesteuerung wird, soweit Aktiengesellschaften in Frage kommen, in § 27, Absatz 2, in einer von der Regierungsvorlage etwas abweichenden Art und Weise vermieden. Zu der hier beschlossenen Fassung liegt ein anhangsweise abgedruckter Minoritätsantrag des Abgeordneten Kraft vor.

Auch in der Frage der abgabenrechtlichen Begünstigung des Vorkriegsvermögens geht der Ausschußbeschluß über die Regierungsvorlage hinaus.

Von einschneidender Wichtigkeit sind die Änderungen, welche der Ausschuß hinsichtlich der Bewertung des Vermögens an der Regierungsvorlage vornahm. Letztere legt aus im Motivenbericht eingehend erörterten Gründen der Bewertung der abgabepflichtigen Vermögenschaften durchwegs und ausnahmslos den gemeinen Wert (§ 305 a. b. G. B.) zugrunde. Nachdem dieser allgemeine Grundsatz zunächst seitens des bäuerlichen Grundbesitzes als unerträglich hart zurückgewiesen worden war und auch auf die unbilligen Härten verwiesen worden war, welche seine Anwendung auf gewisse Kategorien des städtischen Grundbesitzes zur Folge haben müßte, ist bereits der Unterausschuß in einigen Belangen von der allgemeinen Regel der Bewertung nach dem gemeinen Werte abgewichen und auf die Bewertung nach dem Ertragswert übergegangen. Im Zuge der weiteren Beratungen wurde auch hinsichtlich anderer Kategorien abgabepflichtiger Vermögenschaften die Notwendigkeit eines Abgehens von der allgemeinen Regel geltend gemacht. Der Ausschuß hat sonach in der Bewertungsfrage Fassungen beschlossen, welche bei der überwiegenden Mehrzahl und gerade den wichtigsten Kategorien der abgabepflichtigen Vermögenschaften auf den Ertragswert zurückgehen oder diesen letzteren zumindest als ziffermäßig mitbestimmenden Faktor in Angelegenheit der Wertermittlung anerkennen. Bei diesem Sachverhalte waren die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Bestimmungen über das Anforderungs- und Anbietungsverfahren, die nur auf einer Bewertung nach dem gemeinen Werte aufgebaut und möglich waren, im wesentlichen gegenstandslos, so daß der Ausschuß deren Streichung beschloß.

Was zunächst die Bewertung land- und forstwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens anlangt, so sei auf § 29 des Ausschußbeschlusses verwiesen, welcher in der Bewertungsfrage dem Ertragswerte die ausschlaggebende Rolle zubilligt und — auch hier von der Regierungsvorlage abweichend — Spezialbestimmungen hinsichtlich des Waldbesitzes trifft. In dieser letzteren Hinsicht liegt ein als Minoritätsvotum angemeldeter Bewertungsantrag des Abgeordneten Stocker vor, der anhangsweise abgedruckt ist.

Bei der Bewertung des städtischen Grundbesitzes war vor allem die Erwägung maßgebend, daß den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden müsse, welche durch die Geltung der Mieterschutzverordnung bedingt sind.

Die Bewertung der Erwerbsunternehmungen erscheint nach Grundsätzen geregelt, welche in Anlehnung an das deutsche Reichsnotopfer eine begünstigte Bewertung der in Erwerbsunternehmungen in Form von stehenden Betriebseinrichtungen investierten Kapitalien bringen.

Im § 32 hat sich der Ausschuß mit der in der Öffentlichkeit viel erörterten Frage der Bewertung der Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates befaßt und beschloß, sie in wesentlicher Abweichung von der Regierungsvorlage, diese Wertpapiere ohne Rücksicht auf die Kategorie (Emissionstyp) mit dem Begebungskurse zu bewerten. Wenn in § 32, Absatz 2, auch bei der Bewertung von Wertpapieren dem Ertragswerte eine mitbestimmende Rolle eingeräumt wird, so ist dies eine Folge der Abweichung von dem allgemeinen Bewertungsgrundsatz des gemeinen Wertes, welche der Ausschuß hinsichtlich der wichtigsten Kategorien von Vermögenschaften beschlossen hat.

Die Regierungsvorlage beruft zur Veranlagung der Vermögensabgabe physischer Personen die für die Veranlagung der Einkommensteuer bestellten Behörden und Kommissionen und sieht für die Veranlagung der Vermögensabgabe juristischer Personen eigene Kommissionen vor. Der Ausschuß hat hier die unterschiedliche Behandlung juristischer und physischer Personen beseitigt und zur Veranlagung der Vermögensabgabe die zur Veranlagung der Einkommensteuer bestellten Kommissionen berufen, jedoch mit dem Vorbehalt, welcher in der vom Unterausschuß über Antrag des Abgeordneten Dr. Danneberg beschlossenen Resolution hinsichtlich Novellierung der Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen niedergelegt ist.

Eine weitere grundlegende Änderung erfuhr die Regierungsvorlage bezüglich der Zahlungstermine der Abgabe. Von dem Bestreben geleitet, dem Staate die aus der Vermögensabgabe einfließenden Mittel möglichst rasch und in möglichst reichlichem Maße zukommen zu lassen, stellte der Ausschuß als Grundsatz der Abstattung die Entrichtung in drei Jahresraten fest, fügte jedoch Bestimmungen bei, welche auf die Zusammensetzung des Vermögens insbesondere im Hinblick auf die Frage der Liquidität jede nur mögliche Rücksicht nehmen. Der Zeitraum, innerhalb dessen eine Tilgungsrente abgestattet werden kann, wurde mit höchstens 20 Jahren bemessen, die Wahl einer kürzeren Rentenzahlungsfrist durch prozentuelle Abschläge vom Abgabebetrage begünstigt. Die Bestimmung des Absatzes 6 des § 49 soll die für Aktiengesellschaften als Entrichtungsform in Aussicht genommene Abstattungsform in Gratisaktien tunlichst begünstigen.

Die Institution der Vorauszahlung, welche durch die mit ihr verknüpften Begünstigungen eine möglichste Konzentrierung der Einzahlungen auf die Vermögensabgabe in die erste Zeit nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes befördern soll, wurde im Prinzip akzeptiert, doch wurde aus verfahrenstechnischen Gründen

die Begünstigung, welche die Vorauszahlung in der Richtung eines prozentuellen Abschlages vom Abgabebetrage mit sich bringt, nicht mehr von einer bestimmten Relation der Vorauszahlung zur gesamten Abgabeschuldigkeit (ein Drittel in der Regierungsvorlage) abhängig gemacht. Jede Vorauszahlung wird angenommen und um 20 Prozent ihres Betrages erhöht angerechnet. Überzahlungen werden nach § 81 mit Zinsen rückvergütet. Dagegen bleibt die mit der Vorauszahlung verbundene Begünstigung der Amnestie daran gebunden, daß die Vorauszahlung mindestens ein Drittel des Abgabebetrages erreicht.

Was die Art der Entrichtung der Vermögensabgabe anlangt, so wurde der allgemeine Grundsatz der Regierungsvorlage (grundsätzlich bar) in Gemäßheit der in § 1 niedergelegten Zwecke der Abgabe beibehalten. Eine grundlegende Änderung erfuhr die Verwendungsmöglichkeit der Kriegsanleihe an Zahlungsstatt. Es wurde zunächst die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Kriegsanleihetypen fallen gelassen. Die Kriegsanleihe wird ebenso wie bei der Bewertung im Vermögensbekenntnisse zum Begebungskurse in Zahlung genommen und zwar ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Vermögens, also auch von Abgabepflichtigen, die überhaupt keine Kriegsanleihe besitzen, bis zur Hälfte der jeweils geleisteten Einzahlung, jedoch mit Ausschluß der Rentenzahlung. Die Bestimmung des Absatzes 4 in § 52 soll die Einlieferung von Vermögensgegenständen, an deren Einfließen als Zahlung der Staat vom valutarischen Standpunkte aus interessiert ist, durch Einräumung eines prozentuellen Wertzuschlages begünstigen. Die Termine der § 51 und 52 erfuhren mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit eine Überlegung um ein Vierteljahr.

Bezüglich der Form der Abgabeentrichtung von Aktiengesellschaften hielt der Ausschuß an dem Prinzipe der fakultativen Abstattung in Gratisaktien fest, fügte jedoch Eventualbestimmungen über Gratisobligationen 2c. ein und traf Vorkehrungen für den Fall, als eine Aktiengesellschaft zwischen dem Stichtage und dem Tage der Entrichtung der Abgabe ihr Aktienkapital vermehrt haben sollte.

Die Bestimmungen über die Finanzierung der Vermögensabgabe erfuhren eine Ausgestaltung, um diese für die Verwirklichung des Abgabezweckes hochwichtige Institution auf möglichst breiter Basis ausbauen zu können.

An dem Grundsatz der zugunsten der Vermögensabgabe auf inländischem Realbesitz haftenden Kautionshypothek wurde festgehalten, die bezügliche Bestimmung wurde aber noch in einer Richtung ausgebaut, welche eine Befristung der durch die Kautionshypothek bedingten Beschränkung der im Liegenschaftsbesitze liegenden Kreditbasis bedeutet. (Automatisches Erlöschen der Kautionshypothek mit Ende 1922, wenn nicht bis dahin eine bücherliche Pfandrechtseinverleibung stattfindet.) Anderseits wurde die obligatorische hypothekarische Sicherstellung der von Liegenschaftsbesitz in Rentenform abzustattenden Vermögensabgabe verfügt und hiedurch die Kreditbasis erweitert, welche dem Staate auf Grund der im Zuge der Vermögensabgabeveranlagung eingeräumten Hypotheken offen steht.

Die Haftungsbestimmungen des § 56 erfuhren eine die Interessen der Finanzverwaltung nach jeder möglichen Richtung hin wahrende Erweiterung.

Die Strafbestimmungen wurden dahin ausgestaltet, daß unter gewissen Voraussetzungen die Arreststrafe obligatorisch zu verhängen ist und daß gewisse Bestrafungen im Zuge des Strafverfahrens punkto Vermögensabgabe den Verlust bürgerlicher Rechte (Wahlrecht 2c.) zur Folge haben.

Die Bestimmungen über die Auskunftspflicht erfuhren in Erweiterung des § 269 PStG. eine dem Muster des Reichsnotopfers nachgebildete Neuformulierung. Neu ist die Bestimmung, daß Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige auch vor der Steuerbehörde, beziehungsweise der Veranlagungskommission unter Eid einvernommen werden können.

In § 86 beschließt der Ausschuß die Zuschlagsfreiheit der Vermögensabgabe, ein Grundsatz, der zwar deshalb eigentlich selbstverständlich ist, weil das Umlagensystem auf den staatlichen Ertragssteuern aufgebaut ist, zu denen ja die Vermögensabgabe nicht gehört, dessen ausdrückliche Festlegung jedoch nichtsdestoweniger aus allgemeinen finanzpolitischen Gesichtspunkten angezeigt erschien.

Die für das Kärntner Abstimmungsgebiet vorgesehenen Begünstigungen entsprechen Billigkeitserwägungen und sollen eine Schadloshaltung der betroffenen Bevölkerung für jene Schäden beinhalten, die ihnen aus der jugoslawischen Besetzung entstanden sind. Gleichzeitig ist gegen die Verhinderung von Steuerfluchtbewegungen Vorsorge getroffen.

Dem außerordentlichen Charakter der Abgabe entsprechend, hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, in einigen besonders wichtigen Belangen die Vollzugsanweisung an die Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung zu binden. Ein Minoritätsantrag des Abgeordneten Kraft, der alle Vollzugsanweisungen an die Zustimmung eines siebengliedrigen parlamentarischen Spezialausschusses knüpfen will, ist anhangsweise abgedruckt.

Der Finanzausschuß hat sich im Bewußtsein seiner verantwortungsvollen Aufgabe bestrebt, in ernster Arbeit und in mühevollen Verhandlungen den Gesetzentwurf derart zu gestalten, daß der Finanznot des Staates Rechnung getragen wird, daß aber breite Schichten der erwerbenden Bevölkerung, die ohnehin durch Erhöhung bestehender Steuern und Einführung neuer Steuern bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit belastet sind, keinen größeren Abbruch an ihrem Vermögen erfahren, als einen solchen, der mit der Fortführung ihrer produktiven Tätigkeit und mit der Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft im allgemeinen Interesse noch verträglich ist.

Der Finanzausschuß stellt demnach den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.“

Wien, 13. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann und Berichterstatter.

Gegenüberstellung

der Beschlüsse des Finanz- und Budgetausschusses und der Regierungsvorlage zu dem Gesetz über die große Vermögensabgabe.

./.

Fassung der Regierungsvorlage:

Gesetz

vom . . . . ,

über

die große Vermögensabgabe.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Zweck der Abgabe.

§ 1.

(1) Wegen der durch den Krieg und die Bestimmungen des Friedensvertrages geschaffenen außerordentlichen finanziellen Notlage wird eine große Vermögensabgabe erhoben. Die Verwendung des Ertrages der Abgabe wird einer besonderen Kontrolle unterstellt. Er darf außer zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel für die dringendsten Lebenserfordernisse des Volkes nur zur Abbürdung der von der Republik Österreich übernommenen Kriegsschulden des ehemaligen österreichischen Staates dienen und für andere Zwecke nicht herangezogen werden. Die bei der Zahlung der Vermögensabgabe einfließende Kriegsanleihe ist zu vernichten; soweit der anderweitige Ertrag zum freihändigen Ankauf von Kriegsanleihe oder zur Tilgung fällig werdender Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen verwendet wird, ist diese Kriegsanleihe gleichfalls zu vernichten.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses (unter Kennzeichnung der von der Regierungsvorlage abweichenden Anträge durch **Fettdruck**):

Gesetz

vom . . . . ,

über

die **einmalige** große Vermögensabgabe.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Zweck der Abgabe.

§ 1.

(1) **Der** durch den Krieg und die Bestimmungen des Friedensvertrages geschaffenen [ ] **Not des Volkes und des Staates muß der Besitz eine einmalige große Abgabe vom Vermögen opfern.**

(2) **Der Zweck der Vermögensabgabe ist die Hebung des Geldwertes. Der Banknotenumlauf soll verkleinert, der Staat von einem Teile der Kriegsschulden befreit, ausländische Zahlungsmittel sollen beschafft werden.**

(3) **Die bei der Abstattung der Vermögensabgabe einfließenden Banknoten sind aus dem Verkehre zu ziehen. Nur im Falle besonderer gesetzlicher Ermächtigung dürfen diese Banknoten abermals ausgegeben werden.** Die einfließenden Kriegsanleihen sind zu vernichten.

(4) **Wird die Vermögensabgabe in anderen Vermögenschaften abgestattet und sind diese zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel geeignet oder gelangen solche Vermögenschaften in den Besitz der mit der Finanzierung der Vermögensabgabe betrauten Anstalt (§ 53), so sind sie zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel für die dringendsten Lebenserfordernisse der Volkswirtschaft zu verwenden.**

Fassung der Regierungsvorlage:

(2) Die gesetzmäßige Verwendung des Ertrages der Vermögensabgabe wird von einer „Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe" überwacht. Sie besteht aus dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes als Vorsitzendem und aus 14 Mitgliedern; von den letzteren werden zwei vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes aus dem Stande der Räte dieser Behörde, je eines vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes aus den Richtern dieser Gerichtshöfe ernannt, drei Mitglieder werden von der Nationalversammlung, je ein Mitglied wird von der Landesversammlung jedes Landes gewählt; auf gleiche Weise sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende kann sich durch ein von ihm bestelltes Mitglied vertreten lassen.

(3) Der Kontrollkommission sind alle Ausweise über den Ertrag und die Verwendung der Vermögensabgabe vorzulegen; sie hat die Vernichtung der einfließenden Kriegsanleihe zu überwachen. Die Kontrollkommission hat über die Gebarung mit dem Ertrage der Vermögensabgabe der Nationalversammlung jährlich Bericht zu erstatten; diese Berichte sind zu veröffentlichen. Im übrigen sind die Organisation, der Wirkungskreis und das Verfahren der Kontrollkommission durch ein Statut zu regeln, das von der Staatsregierung durch Vollzugsanweisung zu erlassen ist.

Gegenstand der Abgabe.

§ 2.

Den Gegenstand der Abgabe bildet das Reinvermögen des Abgabepflichtigen, das ist sein abgabepflichtiges Vermögen, vermindert um die abzugsfähigen Schulden, Lasten und die sonstigen zulässigen Abzugsposten.

Abgabepflichtiges Vermögen.

§ 3.

Zum abgabepflichtigen Vermögen gehören ohne Unterschied, ob sie einen Ertrag abwerfen oder nicht, folgende Vermögenschaften:

1. Grundstücke samt Zubehör, Dienstbarkeiten an Grundstücken und andere daran bestehende Realrechte, dann das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewidmete sonstige Anlage- und Betriebs-

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Kontrolle der Verwendung.

§ 2.

(1) Die gesetzmäßige Verwendung des Ertrages der Vermögensabgabe wird von einer „Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe" überwacht. Sie besteht aus dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes als Vorsitzendem und aus 15 Mitgliedern; von den letzteren werden zwei vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes aus dem Stande der Räte dieser Behörde, je eines vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes aus den Richtern dieser Gerichtshöfe ernannt, drei Mitglieder werden von der Nationalversammlung, je ein Mitglied wird von der Landesversammlung jedes Landes, **ein Mitglied vom Gemeinderat der Stadt Wien** gewählt; auf gleiche Weise sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende kann sich durch ein von ihm bestelltes Mitglied vertreten lassen.

(2) Der Kontrollkommission sind alle Ausweise über den Ertrag und die Verwendung der Vermögensabgabe **und über die Finanzierung der Vermögensabgabe durch die damit betrauten Anstalten** vorzulegen. Sie hat die **Einziehung der einfließenden Banknoten und** die Vernichtung der einfließenden Kriegsanleihe**n** zu überwachen. Die Kontrollkommission hat über die Gebarung mit dem Ertrage der Vermögensabgabe der Nationalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind zu veröffentlichen. Im übrigen sind die Organisation, der Wirkungskreis und das Verfahren der Kontrollkommission durch ein Statut zu regeln, das von der Staatsregierung durch Vollzugsanweisung zu erlassen ist.

Gegenstand der Abgabe.

§ 3.

Den Gegenstand der Abgabe bildet das Reinvermögen des Abgabepflichtigen, das ist **die Gesamtheit seiner abgabepflichtigen Vermögenschaften,** vermindert um die abzugsfähigen Schulden, Lasten und die sonstigen zulässigen Abzugsposten.

Abgabepflichtige Vermögenschaften.

§ 4.

Abgabepflichtig sind folgende Vermögenschaften ohne Unterschied, ob sie einen Ertrag abwerfen oder nicht:

1. **Liegenschaften, samt den darauf errichteten Gebäuden** und dem Zubehör, Dienstbarkeiten **an unbeweglichem Gut** und andere [ ] Realrechte;

Fassung der Regierungsvorlage:

kapital, das Bergwerkseigentum und die diesem gleichgehaltenen Rechte;

2. Gebäude samt Zubehör, Dienstbarkeiten an Gebäuden und andere daran bestehende Realrechte;

3. Vermögenschaften, welche dem Betrieb einer nicht schon unter Z. 1 fallenden Erwerbsunternehmung oder sonst einer selbständigen, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gewidmet sind;

4. Kapitalvermögen, soweit es nicht den bereits angeführten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen dient, und zwar insbesondere:

a) festverzinsliche Wertpapiere, wie Staatsschuldverschreibungen, andere Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Bankschuldverschreibungen, ferner Lose;
b) Dividendenpapiere, wie Aktien, Genußscheine;
c) andere Anteile an Gesellschaften, die juristische Personen sind, wie Kuxe, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile;
d) andere verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und nicht verbriefte Forderungen und Geschäftseinlagen;
e) Bargeld, wie Staats- und Banknoten, inländisches und ausländisches Metallgeld, Handelsmünzen, unverzinsliche Kassenscheine;
f) ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall (Gold, Silber, Platin), ungefaßte Perlen und ungefaßte Edelsteine;
g) Ansprüche aus Lebensversicherungen, sie mögen auf ein Kapital oder auf eine Rente lauten;
h) Rechte auf andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;
i) andere selbständige, den Gegenstand des Verkehrs bildende Rechte, wie Patent- und Urheberrechte.

5. Bewegliches Vermögen anderer Art, und zwar

a) Gebrauchs-, Schmuck- und Ziersachen, die ganz oder teilweise aus Gold, Silber, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt sind; Kunstgegenstände und Antiquitäten, einschließlich nichtkursierender alter Münzen und Denkmünzen; Sammlungen von Postwertzeichen; alle diese Gegenstände, wenn sie seit dem 1. August 1914 vom Abgabepflichtigen entgeltlich an-

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

2. das Bergwerkseigentum und die diesem gleichgehaltenen Rechte;

3. das dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, **des Bergbaues, eines Gewerbes,** einer sonstigen Erwerbsunternehmung oder sonst einer selbständigen, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung **dienende bewegliche Vermögen einschließlich der zum Betrieb gehörigen Vorräte;**

4. **das gesamte Kapitalvermögen** [ ], **wie zum Beispiel:**

a) festverzinsliche Wertpapiere, wie Staatsschuldverschreibungen, andere Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Bankschuldverschreibungen, ferner Lose;
b) Dividendenpapiere, wie Aktien, Genußscheine;
c) andere Anteile an Gesellschaften, die juristische Personen sind, wie Kuxe, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile;
d) Ansprüche aus Lebensversicherungen, sie mögen auf ein Kapital oder auf eine Rente lauten;
e) andere verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und nicht verbriefte Forderungen und Geschäftseinlagen;
f) Rechte auf andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;
g) andere selbständige, den Gegenstand des Verkehrs bildende Rechte, wie Patent- und Urheberrechte.

5. Ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall (Gold, Silber, Platin), ungefaßte Perlen und ungefaßte Edelsteine, Bargeld, wie Staats- und Banknoten, inländisches und ausländisches Metallgeld, Handelsmünzen, unverzinsliche Kassenscheine, **auch wenn sie nicht zum Betrieb einer Erwerbsunternehmung gehören;**

6. Bewegliches Vermögen anderer Art, und zwar:

a) Gebrauchs-, Schmuck- und Ziersachen, die ganz oder teilweise aus Gold, Silber, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt sind; Kunstgegenstände und Antiquitäten, einschließlich nichtkursierender alter Münzen und Denkmünzen; **andere Luxusgegenstände** und Sammlungen **aller Art;** alle diese Gegenstände, **soweit** sie seit dem 1. August 1914 vom Ab-

Fassung der Regierungsvorlage:

geschafft oder aber im Erbwege oder sonst unentgeltlich, vom Besitzvorgänger jedoch seit dem 1. August 1914 entgeltlich erworben worden sind, und der Wert für das einzelne Stück oder für die im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken 5000 K übersteigt;

b) die unter a) bezeichneten Gegenstände, sofern sie schon vor dem 1. August 1914 im Besitz des Abgabepflichtigen oder bei unentgeltlichem Erwerb in dem seines Besitzvorgängers waren, falls der Wert für das einzelne Stück oder für die im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken 5000 K und ihr Gesamtwert bei Gebrauchs-, Schmuck- und Ziersachen und Sammlungen von Postwertzeichen 100.000 K, bei Kunstgegenständen und Antiquitäten 500.000 K übersteigt;

c) Kraftwagen, Flugzeuge, Dampfer, Motorboote, sonstige Personenwagen, Reit- und Wagenpferde;

d) sonstige Gegenstände irgendwelcher Art, wenn sie seit dem 1. August 1914 vom Abgabepflichtigen in einem Ausmaße angeschafft worden sind, das seinen gewöhnlichen Bedarf übersteigt, und der Gesamtwert dieser Gegenstände mindestens 25.000 K ausmacht. Ob die Anschaffungen den gewöhnlichen Bedarf des Abgabepflichtigen übersteigen, ist nach seinen Verhältnissen am 1. August 1914 zu beurteilen.

§ 4.

In das abgabepflichtige Vermögen sind nicht einzurechnen:

1. noch nicht fällige Kapital- und Rentenversicherungen, wenn die versicherten Kapitalien 2000 K und die versicherten Jahresrenten 100 K oder wenn die bereits gezahlten Prämien 250 K für den Abgabepflichtigen nicht übersteigen, ferner Versicherungen nach den Gesetzen über die Sozialversicherung (§ 164, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 501);

2. Rechte, die aus einem bestehenden oder beendeten Dienstverhältnis herrühren oder die Entschädigung für einen durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlust an Erwerbsfähigkeit bilden;

3. Gegenstände, die für den unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch geweiht sind (Sakralien);

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

gabepflichtigen entgeltlich angeschafft [ ] worden sind und der Wert des einzelnen Stückes oder der im Verkehr als Einheit behandelten Mehrzahl von Stücken 5000 K übersteigt;

b) **Gebrauchs-, Schmuck- und Ziersachen, die ganz oder teilweise aus Gold, Silber, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt sind** [ ], **wenn** der Wert für das einzelne Stück oder für die im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken 5000 K übersteigt [ ], **auch dann**, wenn sie der Abgabepflichtige **unentgeltlich** oder vor dem 1. August 1914 erworben hat, **mit ihrem in ihrer Gesamtheit den Betrag von 75.000 K übersteigenden Werte;**

c) **Personenwagen, Reit- und Wagenpferde,** Kraftwagen, Flugzeuge, Dampfer, Motorboote **und sonstige Luxusfahrzeuge;**

d) (Unverändert.)

§ 5.

Nicht abgabepflichtig sind folgende Vermögenschaften:

1. noch nicht fällige Kapital- und Rentenversicherungen, wenn die versicherten Kapitalien **5000 K** und die versicherten Jahresrenten **250 K** oder wenn die bereits gezahlten Prämien **500 K** für den Abgabepflichtigen **und seine Ehegattin (§ 17, Absatz 1)** nicht übersteigen, ferner Versicherungen nach den Gesetzen über die Sozialversicherung (§ 164, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 501);

2. **Noch nicht fällige Renten und ähnliche Bezüge**, die aus einem bestehenden oder beendeten Dienstverhältnis herrühren; **Rechte, welche** die Entschädigung für einen durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlust an Erwerbsfähigkeit bilden; **Renten aus Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, wenn diese Kassen selbst nach § 15, Absatz 1, Z. 4 oder Absatz 2 der Vermögensabgabe nicht unterliegen;**

3. Gegenstände, die für den unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch geweiht sind (Sakralien) **und dieser Bestimmung nicht entzogen sind;**

Fassung der Regierungsvorlage:

4. die in tatsächlicher Verwendung stehenden, unter § 3, Punkt 5, fallenden Möbelstücke, und für den täglichen Gebrauch der Haushaltungsangehörigen dienenden Eßgeräte; tatsächlich benutzte Taschen- und sonstige zum Tragen am Körper bestimmte Uhren; Porträts von Familienangehörigen;

5. Besitz an Kunstgegenständen und Antiquitäten einschließlich der Münzensammlungen, wenn sie auf Grund einer mittels Notariatsaktes dem Staatsdenkmalamte gegenüber abgegebenen und von diesem mit Rücksicht auf ihre künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung angenommenen Widmungserklärung mindestens auf 10 Jahre nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in der vom Staatsdenkmalamt vorgeschriebenen Art und Weise der öffentlichen Besichtigung gewidmet sind; bei Aufhören der Widmung hat der Eigentümer binnen 2 Monaten behufs nachträglicher Bemessung die Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten;

6. andere als die ausdrücklich der Abgabe unterworfenen Haushaltungs- und Wohnungseinrichtungsgegenstände, Kleider und sonstige bewegliche körperliche Sachen, die nicht einem Erwerbszweck, sondern dem persönlichen Verbrauch oder Gebrauch des Abgabepflichtigen dienen.

Abgabepflichtige Personen.

§ 5, Absatz 1.

(1) Der Vermögensabgabe unterliegen von ihrem wo immer befindlichen abgabepflichtigen Vermögen:

1. Staatsangehörige der Republik Österreich einschließlich jener Personen, die in der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis zum Stichtage (§ 15) die Staatszugehörigkeit zur Republik Österreich aufgegeben haben, ferner jener Personen, die, ohne eine ausländische Staatsangehörigkeit zu besitzen, in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben;

2. jene juristischen Personen, die am Stichtage (§ 15) ihren Sitz in dem zur Republik Österreich

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

4. die in tatsächlicher Verwendung stehenden, unter § **4, Punkt 6**, fallenden Möbelstücke, und für den **gewöhnlichen** Gebrauch der Haushaltungsangehörigen dienenden Eßgeräte; tatsächlich benutzte Taschen- und sonstige zum Tragen am Körper bestimmte Uhren; Porträts von Familienangehörigen;

5. (Unverändert.)

6. Andere als die ausdrücklich der Abgabe unterworfenen Haushaltungs- und Wohnungseinrichtungsgegenstände, Kleider und sonstige bewegliche körperliche Sachen, die nicht einer **Erwerbsunternehmung oder sonstigen auf Gewinn gerichteten Beschäftigung**, sondern dem persönlichen Verbrauch oder Gebrauch des Abgabepflichtigen dienen, **ferner Bibliotheken, die dem persönlichen Studium des Abgabepflichtigen dienen.**

Abgabepflichtige Personen.

§ 6.

Die persönliche Abgabepflicht richtet sich nach den folgenden Grundsätzen. Diese gelten unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages von Saint-Germain, zu deren Durchführung der Staatssekretär für Finanzen gemäß § 88 die erforderlichen Verfügungen zu treffen hat, und unbeschadet internationaler Übereinkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

§ 7.

(1) Der Vermögensabgabe unterliegen von ihrem wo immer befindlichen abgabepflichtigen Vermögen:

1. Staatsangehörige der Republik [ ]; Personen, die in der Zeit **vom 12. November 1918** bis zum Stichtage (§ 19) die Staatsangehörigkeit zur Republik [ ] aufgegeben haben; [ ] Personen, die, ohne eine ausländische Staatsangehörigkeit zu besitzen, im Gebiete der Republik [ ] ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben **oder ihn erst nach dem 12. November 1918 aufgegeben haben;**

2. [ ] juristische Personen, die am Stichtage (§ 19) ihren Sitz im Gebiete der Republik [ ]

Fassung der Regierungsvorlage:

gehörigen Gebiete haben oder ihn in der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis zum Stichtage aufgegeben haben, schließlich andere inländische Vermögensmassen, die nicht zum Vermögen sonstiger Abgabepflichtiger gehören.

Entspricht § 12 der Regierungsvorlage.

Entspricht § 7 der Regierungsvorlage.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

haben oder ihn in der Zeit vom 12. **November 1918** bis zum Stichtage aufgegeben haben; [ ] **Inländische Vermögensmassen, die selbständigen Zwecken dienen, ohne daß ihnen juristische Persönlichkeit zukommt und die nicht dem Vermögen anderer Personen anzurechnen sind, wie Sammelfonds, Vermögen politischer Parteien u. dgl. werden bei Anwendung dieses Gesetzes wie juristische Personen, die Verwahrer und Verwalter solcher Vermögensmassen wie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen behandelt; wenn für solche Vermögensmassen nicht Verwalter als Machthaber bestellt sind, so kann die Steuerbehörde die Verwahrer oder Geschäftsführer oder endlich die am Besitze oder Genusse der Vermögensmassen Beteiligten einzeln oder gemeinsam als Machthaber behandeln.**

(2) **Der Abgabepflicht nach Absatz 1 unterliegen jedoch Staatsangehörige der Republik nicht, die sich, ohne einen inländischen Wohnsitz zu haben, mindestens seit dem 1. Jänner 1913 ununterbrochen im Auslande des Erwerbes wegen aufhalten. Halten sich solche Staatsangehörige erst** seit dem 1. August 1914 [ ] im Auslande auf, so **kann** sie der Staatssekretär für Finanzen **von der Abgabepflicht nach Absatz 1 befreien.**

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Staatsangehörige von der Abgabepflicht **nach Absatz 1 zu befreien,** die anläßlich des Krieges aus dem Auslande, wo sie, ohne einen inländischen Wohnsitz zu besitzen, vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erwerbes wegen hatten, in das Inland gekommen sind, falls sie in der Zeit bis zum 31. Dezember 1920 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt wieder aufgeben, um in das Land, wo sie vor ihrem Zuzug ins Inland gelebt haben, nachweislich des Erwerbes wegen zurückzukehren.

§ 8.

Besitzen die von ihrem Gesamtvermögen abgabepflichtigen Personen (§ 7, Absatz 1) ein an das Ausland gebundenes Vermögen, so ist die auf dieses Vermögen im Auslande entfallende Vermögensabgabe oder andere gleichartige Steuer, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach dem Stichtage bemessen wird, in die inländische Vermögensabgabe einzurechnen oder, wenn diese schon entrichtet wurde, zu ersetzen; [ ] die Einrechnung oder der Ersatz erfolgen nur insoweit, als die Beurteilung eines Vermögens als ausländisch gebundenes Vermögen und dessen Bewertung eine angemessene ist, und keinesfalls über die Höhe der auf das ausländisch gebundene Vermögen verhältnismäßig entfallenden Vermögensabgabe hinaus.

Fassung der Regierungsvorlage:

§ 5, Absatz 2.

(2) Der Vermögensabgabe unterliegen von ihrem Vermögen, soweit es nicht an das Ausland gebunden ist (§ 7):

1. ausländische Staatsangehörige, wenn sie am Stichtage (§ 15) ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete seit mehr als fünf Jahren haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthalt diese Dauer erreichen würde, wenn sie ihn nicht seit dem 1. Jänner 1919 aufgegeben hätten;

2. ausländische Staatsangehörige, welche sich am Stichtage (§ 15) in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete seit mehr als drei Jahren aufhalten oder deren Aufenthalt, wenn sie ihn nicht seit dem 1. Jänner 1919 aufgegeben hätten, diese Dauer erreichen würde, falls sie im Verlaufe dieser Zeit daselbst eine Erwerbsunternehmung oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben.

§ 5, Absatz 3.

(3) Ruhende Erbschaften sind gleich dem Erblasser zu behandeln; ergibt sich nachträglich, daß die aus der Erbschaft Berechtigten überhaupt nicht oder nach ihrem Gesamtvermögen einer geringeren Abgabe unterliegen würden, so ist ihnen der auf ihren Anteil an der Verlassenschaft entfallende Mehrbetrag, der aus der Erbmasse geleistet wurde, zurückzuerstatten.

§ 6.

(1) Andere als die in § 5 angeführten physischen und juristischen Personen unterliegen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt der Vermögensabgabe bezüglich des an das Inland gebundenen Vermögens. Als an das Inland gebundene Vermögen gelten:

1. das im Inlande gelegene Grund- und Gebäudevermögen;

2. das einer im Inlande betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung gewidmete Vermögen;

3. Forderungen, die auf inländischen Liegenschaften sichergestellt sind;

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Als an das Ausland gebundene Vermögen gelten Vermögenschaften der in § 11, Absatz 1, bezeichneten Art, wenn sie auf die daselbst angegebene Weise mit dem Auslande in Zusammenhang stehen. **Der Anspruch auf Einrechnung muß binnen drei Monaten, nachdem die ausländische Bemessung unanfechtbar geworden ist, längstens aber innerhalb von drei Jahren und sechs Monaten nach dem Stichtage (§ 19) geltend gemacht werden.**

§ 9.

Der Vermögensabgabe unterliegen von ihrem **abgabepflichtigen** Vermögen, soweit es nicht an das Ausland gebunden ist (§ 8):

1. Ausländische Staatsangehörige, wenn sie am Stichtage (§ 19) ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Gebiete der Republik [ ] seit mehr als fünf Jahren haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthalt diese Dauer erreichen würde, wenn sie ihn nicht seit **dem 12. November 1918** aufgegeben hätten;

2. ausländische Staatsangehörige, welche sich am Stichtage (§ 19) in dem Gebiete der Republik [ ] seit mehr als drei Jahren aufhalten, oder deren Aufenthalt, wenn sie ihn nicht **seit dem 12. November 1918** aufgegeben hätten, diese Dauer erreichen würde, falls sie im Verlaufe dieser Zeit daselbst eine Erwerbsunternehmung oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben.

§ 10.

(Unverändert wie § 5, Absatz 3.)

§ 11.

(1) Andere als die **nach den §§ 7, 9 und 10 abgabepflichtigen** physischen und juristischen Personen unterliegen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt der Vermögensabgabe bezüglich des an das Inland gebundenen Vermögens. Als an das Inland gebundene Vermögen gelten:

1. das im Inlande gelegene Grund- und Gebäudevermögen;

2. das einer im Inlande betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung gewidmete Vermögen;

3. Forderungen, die auf inländischen Liegenschaften sichergestellt sind;

Fassung der Regierungsvorlage:

4. Vermögen, das durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder andere rechtliche Vorschriften an das Inland gebunden ist.

(2) Der Besitz an Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile an einer inländischen Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als inländisch gebundenes Vermögen.

(3) Personen, welche sich in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem Stichtage (§ 15) in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete aufgehalten oder hier einen Sitz oder eine Betriebsstätte gehabt haben, ohne daß die Voraussetzungen des § 5 zutreffen, unterliegen der Vermögensabgabe von dem während dieser Zeit hier durch eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung erworbenen Vermögen.

Entspricht § 8 der Regierungsvorlage.

Entspricht § 6, Absatz 3 der Regierungsvorlage.

§ 7.

Besitzen die von ihrem Gesamtvermögen abgabepflichtigen Personen (§ 5, Absatz 1) ein an das Ausland gebundenes Vermögen, so ist die auf dieses Vermögen im Auslande entfallende Vermögensabgabe oder andere gleichartige Steuer, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach dem Stichtage bemessen wird, in die inländische Vermögensabgabe einzurechnen oder, wenn diese schon entrichtet wurde, zu ersetzen, falls der betreffende Staat hinsichtlich des an das Inland gebundenen Vermögens Gegenseitigkeit übt; die

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

4. Vermögen, das durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder andere rechtliche Vorschriften an das Inland gebunden ist.

(2) Der Besitz an Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile an einer inländischen Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als inländisch gebundenes Vermögen.

Verarbeitet in § 13.

§ 12.

Wenn ausländische Staatsangehörige (§ 9), die die Abstattung der Abgabe in Rentenform gewählt haben (§ 49), ihren dauernden Aufenthalt im Inlande aufgeben, so erlischt von dem auf die Aufenthaltsveränderung folgenden Jahre an ihre Verpflichtung zur Zahlung der Rente mit Ausnahme ihres auf das inländisch gebundene Vermögen entfallenden Teiles. Bei Rückkehr ist die Anzeige an die Steuerbehörde binnen 14 Tagen zu erstatten; die Verpflichtung zur Zahlung lebt auch für jene Raten wieder auf, die während der Abwesenheit fällig geworden wären.

§ 13.

Personen, welche sich [ ] zwischen dem 1. August 1914 und dem Stichtage (§ 19) im Gebiete der Republik [ ] aufgehalten oder hier einen Sitz oder eine Betriebsstätte gehabt haben, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 7, 9 **und** 10 zutreffen, unterliegen der Vermögensabgabe von dem während dieser Zeit hier durch eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung erworbenen Vermögen, **gleichgültig, in welcher Form dieses angelegt wurde.**

(Verarbeitet in § 8.)

Fassung der Regierungsvorlage:

Einrechnung oder der Ersatz erfolgen nur insoweit, als die Beurteilung eines Vermögens als ausländisch gebundenes Vermögen und dessen Bewertung eine angemessene ist, und keinesfalls über die Höhe der auf das ausländisch gebundene Vermögen verhältnismäßig entfallenden Vermögensabgabe hinaus. Als an das Ausland gebundenes Vermögen gelten Vermögenschaften der in § 6, Absatz 1, bezeichneten Art, wenn sie auf die daselbst angegebene Weise mit dem Auslande in Zusammenhang stehen.

§ 8.

Wenn ausländische Staatsangehörige (§ 5, Absatz 2), die die Abstattung der Abgabe in Rentenform gewählt haben (§ 53), ihren dauernden Aufenthalt im Inlande aufgeben, so erlischt von dem auf die Aufenthaltsveränderung folgenden Jahre an ihre Verpflichtung zur Zahlung der Rente mit Ausnahme ihres auf das inländisch gebundene Vermögen entfallenden Teiles. Bei Rückkehr ist die Anzeige an die Steuerbehörde binnen 14 Tagen zu erstatten; die Verpflichtung zur Zahlung lebt auch für jene Raten wieder auf, die während der Abwesenheit fällig geworden wären.

§ 9.

(1) Nachstehende Personen unterliegen der Vermögensabgabe bei gewährleisteter Gegenseitigkeit lediglich von dem an das Inland gebundenen Vermögen (§ 6, Absatz 1):

1. Die bei der Regierung der Republik Österreich beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die inländische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Staaten, dann, soweit sie Ausländer sind, die von den genannten Funktionären ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulats verwendeten Beamten und die für diese Zwecke und für die Familien der angeführten Personen verwendeten Diener; dieselbe Begünstigung genießen die mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegattinnen und Kinder; die vom Staatsamte für Äußeres den oben bezeichneten Personen gleichgestellten Vertreter ausländischer Staaten werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt;

2. jene Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt lediglich deshalb in eine inländische Gemeinde verlegt hatten, um hier einen Dienst als Funktionäre des ehemaligen österreichischen Staates oder als gemeinsame Funktionäre der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen, falls sie ihren inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes aufgegeben haben;

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(Verarbeitet in § 12.)

§ 14.

(1) Nachstehende Personen unterliegen der Vermögensabgabe bei gewährleisteter Gegenseitigkeit lediglich von dem an das Inland gebundenen Vermögen (§ 11, Absatz 1):

1. Die bei der Regierung der Republik [ ] beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die inländische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Staaten, dann, soweit sie Ausländer sind, die von den genannten Funktionären ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulats verwendeten Beamten und die für diese Zwecke und für die Familien der angeführten Personen verwendeten Diener; dieselbe Begünstigung genießen die mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegattinnen und Kinder; die vom Staatsamte für Äußeres den oben bezeichneten Personen gleichgestellten Vertreter ausländischer Staaten werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt;

2. jene Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt lediglich deshalb in eine inländische Gemeinde verlegt hatten, um hier einen Dienst als Funktionäre des ehemaligen österreichischen Staates oder als gemeinsame Funktionäre der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen, falls sie **Angehörige eines ausländischen Staates, der Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates erworben hat oder ungarische Staatsangehörige**

Fassung der Regierungsvorlage:	Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:
	sind und ihren inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes aufgegeben haben;
3. andere Personen, denen diese Einschränkung der Abgabepflicht nach den Grundsätzen des Völkerrechts zukommt.	3. andere Personen, denen diese Einschränkung der Abgabepflicht nach den Grundsätzen des Völkerrechts zukommt.
(2) Wenn die in Absatz 1 angeführten Personen jedoch neben ihrem dienstlichen Berufe im Inlande seit dem 1. August 1914 eine Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben, sind sie nach § 5, Absatz 2, Z. 2, oder § 6, Absatz 3, abgabepflichtig.	(2) Wenn die in Absatz 1 angeführten Personen jedoch neben ihrem dienstlichen Berufe im Inlande seit dem 1. August 1914 eine Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben, sind sie nach **§ 9, Z. 2 oder § 13** abgabepflichtig.
(3) Ausländische Rechtssubjekte sind in Ansehung von Vermögenschaften, die zum inländisch gebundenen Vermögen gehören, von der Abgabe befreit, soweit ihnen diese Befreiung nach völkerrechtlichen Grundsätzen zukommt und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.	Absatz 3 unverändert.
§ 10.	§ 15.
Von der Vermögensabgabe sind zur Gänze befreit:	(1) Von der Vermögensabgabe sind [ ] befreit:
1. Der Staat, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die Gemeinde- und Vereinssparkassen;	1. Der Staat, die Länder, die Bezirke **(einschließlich der Straßen-, Armen-, Schul-, Konkurrenzbezirke)**, die Gemeinden, [ ] **alle diese Körperschaften samt deren Fonds, Anstalten und Unternehmungen, sowie die von diesen Körperschaften errichteten gemeinwirtschaftlichen Anstalten;**
2. die Gotteshäuser und Gemeinden der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie das zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichts bestimmte Vermögen der Fonds, Anstalten und Stiftungen derselben;	2. die Gotteshäuser und Gemeinden der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie das **für Zwecke** des Gottesdienstes, der Seelsorge, des Religionsunterrichtes **und der Erhaltung und Erneuerung der diesem Zwecke dienenden Gebäude und Gegenstände** bestimmte Vermögen der Fonds, Anstalten und Stiftungen derselben;
3. andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche durch Vollzugsanweisung bestimmt werden; ferner Stiftungen, Fonds und Vereine, deren Vermögen den Zwecken des öffentlichen Unterrichtes, der öffentlichen Bildung, Gesundheit, Wohltätigkeit und Humanität gewidmet ist, soweit ihnen die Befreiung vom Staatssekretär für Finanzen zuerkannt wird; ein Verzeichnis der befreiten Stiftungen, Fonds und Vereine ist der Nationalversammlung vorzulegen.	3. [ ] **die auf Grund von besonderen Gesetzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen (Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, Kammern für Arbeiter und Angestellte, Rechtsanwalts-, Notariats-, Ärzte-, Ingenieurkammern, gewerbliche Genossenschaften u. dgl.), ferner die Landeskulturräte, die Landwirtschaftsgesellschaft in Salzburg und die Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark;**
	4. die Anstalten der Sozialversicherung (§ 164, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 501), Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen und Hilfskassen ähnlicher Art; Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten sowie anderer Berufskreise, die ihren Mitgliedern Unterstützungen für den Fall der Erwerbslosigkeit, Krankheit und Invalidität, Altersunterstützungen, Beiträge zu den Entbindungs- und Begräbniskosten oder Notstandsunterstützungen

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

gewähren; Verbände dieser Kassen und Berufsvereinigungen;

5. die von den in Zahl 3 und 4 angeführten juristischen Personen verwalteten besonderen Fonds und Vermögensmassen (§ 7, Absatz 1, Z. 2), die denselben Zwecken dienen, wie die juristischen Personen selbst;

6. Vereinssparkassen, **Raiffeisenkassen, Konsumvereine, gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaften (§ 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242), ferner andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Bauvereinigungen, deren gemeinnütziger Charakter vom zuständigen Staatsamte bestätigt wird; Verbände dieser Kassen und Genossenschaften;**

7. **Feuerwehren, Wasserwehren und Rettungsgesellschaften sowie deren Verbände.**

(2) **Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt,** Stiftungen, **Anstalten,** Fonds und Vereinen die Befreiung von der Vermögensabgabe hinsichtlich ihres Vermögens zu bewilligen, soweit es **öffentlichen Interessen, insbesondere** dem öffentlichen Unterrichte, der öffentlichen Bildung **und Erziehung, kulturellen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken, dem nationalen Schutze, der Pflege der öffentlichen** Gesundheit, **der körperlichen Ertüchtigung,** der Wohltätigkeit und Humanität gewidmet ist; ein Verzeichnis der befreiten Stiftungen, **Anstalten,** Fonds und Vereine ist der Nationalversammlung vorzulegen.

§ 11.

(1) Die nach § 5, Absatz 1, Z. 1, und Absatz 2, der Abgabe unterworfenen physischen Personen sind von der Vermögensabgabe befreit, wenn ihr Reinvermögen (§ 2) einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§ 7) 15.000 K nicht übersteigt. Der Betrag der Befreiung erhöht sich um je 5000 K für den im gemeinsamen Haushalte mit dem Abgabepflichtigen lebenden Eheteil und für jedes Kind des Abgabepflichtigen, einschließlich der Stiefkinder; der Eheteil und die Kinder, die ein Vermögen (§ 2) von mindestens 5000 K haben, bleiben außer Betracht. Leben die Ehegatten im gemeinsamen Haushalte, so kommt die Begünstigung nur jenem Teile zugute, der das größere Vermögen hat. Die Vollzugsanweisung bestimmt, wer darüber zu entscheiden hat, welchem der Ehegatten, die nicht im gemeinsamen Haushalte leben, die Begünstigung für gemeinschaftliche Kinder zukommt.

(2) Ist der Abgabepflichtige (Absatz 1) über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder als Kriegsinvalider in seiner Erwerbsfähigkeit über 75 Prozent geschädigt, so ist er von der Abgabe

§ 16.

(1) Die **in § 7, Absatz 1, Z. 1 und § 9 angeführten** physischen Personen sind von der Vermögensabgabe befreit, wenn ihr Reinvermögen (§ 3) einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§ 8) **30.000 K** nicht übersteigt. Der Betrag der Befreiung erhöht sich um **30.000 K** für **die mit dem Abgabepflichtigen im gemeinsamen Haushalte lebende Ehegattin (§ 17, Absatz 1), um 50.000 K, wenn diese über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig ist, ferner um je 15.000 K** für jedes Kind des Abgabepflichtigen, einschließlich der Stiefkinder; der **Eheteil und die Kinder, die ein eigenes Vermögen** (§ 3) haben, **das die bezeichneten Grenzen übersteigt,** bleiben außer Betracht. **Wie die Begünstigung für Kinder zu gewähren ist,** wenn die Ehegatten nicht im gemeinsamen Haushalte leben, **regelt** die Vollzugsanweisung.

(2) Ist der Abgabepflichtige (Absatz 1) über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder als Kriegsinvalider in seiner Erwerbsfähigkeit über 75 Prozent geschädigt, so ist er von der Abgabe befreit

Fassung der Regierungsvorlage:

befreit, wenn sein Vermögen die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen um nicht mehr als 25.000 K übersteigt. Die gleiche Befreiung kann anderen Abgabepflichtigen bewilligt werden, insoweit die Entrichtung der Abgabe ihren Lebensunterhalt gefährden oder für sie nach Lage des Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Die von ihrem Gesamtvermögen der Abgabe grundsätzlich unterworfenen juristischen Personen (§ 5, Absatz 1, Z. 2) sind von der Abgabe befreit, wenn ihr Reinvermögen einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§§ 2, 7 und 20) 50.000 K nicht übersteigt.

§ 12.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, rücksichtlich des nicht an das Inland gebundenen Vermögens (§ 6) von der Entrichtung der Vermögensabgabe ganz oder teilweise loszuzählen:

1. Staatsangehörige der Republik Österreich, die sich, ohne einen inländischen Wohnsitz zu haben, mindestens seit dem 1. August 1914 ununterbrochen im Auslande des Erwerbes wegen aufhalten;

2. Staatsangehörige der Republik Österreich, die anläßlich des Krieges aus dem Auslande, wo sie, ohne einen inländischen Wohnsitz zu besitzen, vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erwerbes wegen hatten, in das Inland gekommen sind, falls sie in der Zeit bis zum 31. Dezember 1920 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt wieder aufgeben, um in das Land, wo sie vor ihrem Zuzug ins Inland gelebt haben, nachweislich des Erwerbes wegen zurückzukehren.

§ 13.

(1) Eine Zurechnung des Vermögens der Ehegattin, der Kinder oder sonstiger Haushaltungsangehöriger zum Vermögen des Abgabepflichtigen findet im allgemeinen nicht statt.

(2) Dem Vermögen des Abgabepflichtigen werden jedoch Vermögenschaften, die er unentgeltlich, in einem 5000 K übersteigenden Betrage und nicht auf Grund eines gesetzlichen Anspruches seit dem 1. August 1914 dem anderen Eheteile, Kindern (Schwieger-, Stief- und Wahlkindern) und deren Nachkommen oder seit dem 13. März 1919 einer anderen

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

wenn sein Vermögen die in Absatz 1 bezeichneten Grenzen um nicht mehr als **35.000 K** übersteigt. [ ].

(3) Die von ihrem Gesamtvermögen der Abgabe grundsätzlich unterworfenen juristischen Personen (§ 7, Absatz 1, Z. 2) sind von der Abgabe befreit, wenn ihr Reinvermögen einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§§ **3, 8 und 24**) 50.000 K nicht übersteigt.

(Verarbeitet in § 7, Absatz 2 und 3.)

§ 17.

(1) Dem Vermögen des nach § 7, Absatz 1, Z. 1, und § 9 Abgabepflichtigen ist jenes der Ehegattin, wenn beide im gemeinschaftlichen Haushalte leben, zuzurechnen, soweit es den Betrag von 30.000 K übersteigt. Der Abgabepflichtige hat gegen seine Ehegattin den Anspruch auf Ersatz jenes Teiles der Abgabe, der verhältnismäßig auf ihr Vermögen entfällt.

(2) Ist die Ehegattin über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig, so wird ihr Vermögen dem Vermögen des Ehegatten nicht zugerechnet, soweit ihr Vermögen den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt.

(3) Dem Vermögen des Abgabepflichtigen werden **in folgenden Fällen** Vermögenschaften, die er **oder seine im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Ehegattin (Absatz 1)** unentgeltlich, in einem 5000 K übersteigenden Betrage und nicht auf Grund eines gesetzlichen Anspruches **anderen Personen** zugewendet haben, **mit ihrem Werte im**

Fassung der Regierungsvorlage:

Person zugewendet hat, insoweit hinzugerechnet, als der Bedachte dadurch noch bereichert ist. Die Zurechnung entfällt bei Zuwendungen, die bis zum Stichtag (§ 15) an eines der in § 10 genannten Rechtssubjekte erfolgt sind.

§ 14.

(1) Vermögenschaften, welche im Miteigentum mehrerer Personen stehen oder zum Vermögen von Gesellschaften gehören, die nicht juristische Personen sind, werden den Teilhabern nach dem Verhältnisse ihrer Anteile und, wenn diese nicht nachgewiesen sind, nach gleichen Anteilen zugerechnet. Lehens- und Fideikommißvermögen ist dem jeweiligen Lehensinhaber beziehungsweise Fideikommißbesitzer zuzurechnen.

(2) Lehensinhaber, Fideikommißbesitzer und Vorerben sind berechtigt, aus dem Lehen, dem Fideikommisse oder der Vorerbschaft den auf diese Vermögensmassen verhältnismäßig entfallenden Abgabenbetrag zu berichtigen. Bei Eintritt des Substitutionsfalles findet bei Vorerbschaften § 18, Absatz 1, Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Vermögensabgabe.

§ 15.

(1) Das abgabepflichtige Vermögen ist nach dem Stande und Werte seiner einzelnen Teile am . . . . (Stichtag) der Vermögensabgabe zu unterziehen.

(2) Der gleiche Grundsatz gilt für die Berechnung der abzugsfähigen Schulden und Lasten.

(3) Der Stichtag ist, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, auch für die

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Zeitpunkt der Zuwendung, jedoch keinesfalls mit einem höheren Betrage zugerechnet, als jenem, um welchen der Bedachte am Stichtage noch bereichert ist:

1. Wenn die Zuwendung seit dem 1. Jänner 1917 an Eltern, Kinder, Schwieger-, Stief- und Pflegekinder erfolgte. Der auf die Zuwendung verhältnismäßig entfallende Teil der Abgabe ist von dem Bedachten zu entrichten;

2. wenn die Zuwendung an andere Personen seit dem 13. März 1919 geschah. Der Abgabepflichtige kann in einem solchen Falle vom Bedachten den Ersatz der Abgabe höchstens in dem Ausmaße verlangen, mit welchem sie bei diesem selbst nach der Höhe seines Vermögens unter Zurechnung der Zuwendung auf den Betrag der Zuwendung entfallen würde; ist der Bedachte abgabefrei, so ist der zu ersetzende Abgabebetrag nach dem geringsten Abgabensatze zu berechnen; die Zurechnung entfällt bei **unentgeltlichen, lastenfreien** Zuwendungen, die bis zum Stichtage (§ **19**) an eines der in § **15** genannten, **von der Vermögensabgabe befreiten** Rechtssubjekte erfolgt sind.

§ 18.

(1) Vermögenschaften, welche im Miteigentum mehrerer Personen stehen oder zum Vermögen von Gesellschaften gehören, die nicht juristische Personen sind, werden den Teilhabern nach dem Verhältnisse ihrer Anteile und, wenn diese nicht nachgewiesen sind, nach gleichen Anteilen **angerechnet**. Lehens- und Fideikommißvermögen ist dem jeweiligen Lehensinhaber beziehungsweise Fideikommißbesitzer zuzurechnen.

(2) Lehensinhaber, Fideikommißbesitzer und Vorerben sind berechtigt, aus dem Lehen, dem Fideikommisse oder der Vorerbschaft den auf diese Vermögensmassen verhältnismäßig entfallenden Abgabenbetrag zu berichtigen. Bei Eintritt des Substitutionsfalles findet bei Vorerbschaften § 22, Absatz 1, Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Vermögensabgabe.

§ 19.

(1) Das abgabepflichtige Vermögen ist nach dem Stande und Werte seiner einzelnen Teile am **30. Juni 1920** (Stichtag) der Vermögensabgabe zu unterziehen.

(2) (Unverändert.)

(3) Der Stichtag ist, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, auch für die

Fassung der Regierungsvorlage:

übrigen für die Bemessung maßgebenden Umstände entscheidend. Bei **ruhenden** Erbschaften (§ 5, Absatz 3) ist **für die** Beurteilung persönlicher Verhältnisse **des** Erblassers statt des Stichtages der Todestag maßgebend.

§ 16.

Von dem abgabepflichtigen Vermögen können in Abzug gebracht werden:

1. Schulden und Lasten einschließlich der noch nicht bemessenen Kriegssteuer und anderer noch nicht bemessener oder noch nicht fälliger öffentlicher Abgaben, die sich auf die Zeit bis zum Stichtage beziehen, soweit sie noch nicht eingezahlt sind;

2. einmalige Entschädigungen, welche der Abgabepflichtige wegen eines durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlustes an Erwerbsfähigkeit erhalten hat;

3. Vermögenschaften, die nach § 13, Absatz 2, dem Vermögen des Schenkers zuzurechnen sind;

4. Verluste an Gebrauchsvermögen bis zu 25.000 K, welche Personen, die als Angehörige der bewaffneten Macht oder öffentliche Beamte in den Grenzgebieten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz hatten, während des Krieges unmittelbar infolge der kriegerischen Ereignisse erlitten haben.

Entspricht Z. 4 der Regierungsvorlage.

Entspricht Z. 2 der Regierungsvorlage.

Entspricht Z. 3 der Regierungsvorlage.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

übrigen für die Bemessung maßgebenden Umstände entscheidend. Bei ruhenden Erbschaften (§ 10) ist für die Beurteilung persönlicher Verhältnisse des Erblassers statt des Stichtages der Todestag maßgebend.

§ 20.

(1) Von dem **Gesamtwerte der** abgabepflichtigen **Vermögenschaften** können in Abzug gebracht werden:

1. Schulden und Lasten, **ferner öffentliche Abgaben, soweit** sie sich auf die Zeit bis zum Stichtage beziehen und **noch nicht fällig sind.**

Zahl 2 der Regierungsvorlage verarbeitet in Absatz 2, Z. 1.

Zahl 3 der Regierungsvorlage verarbeitet in Absatz 2, Z. 2.

Zahl 4 der Regierungsvorlage verarbeitet in Absatz 1, Z. 2.

2. Verluste an Gebrauchsvermögen bis zu 25.000 K, welche Personen, die als Angehörige der bewaffneten Macht oder öffentliche Beamte in den Grenzgebieten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie **oder im Auslande** ihren Wohnsitz **oder dienstlichen Aufenthalt** hatten, während des Krieges unmittelbar infolge der kriegerischen Ereignisse erlitten haben.

3. **Der Betrag** einmaliger Entschädigungen, welche der Abgabepflichtige wegen eines durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlustes an Erwerbsfähigkeit erhalten hat, **falls diese verminderte Erwerbsfähigkeit noch besteht; der Betrag einer Kapitalsabfindung für Altersversorgungsansprüche, wenn der Abgabepflichtige erwerbsunfähig oder über 60 Jahre alt ist oder die Entschädigung innerhalb der letzten 10 Jahre erhalten hat; ferner der Betrag einer Kapitalsabfindung als Ersatz für die vorzeitige Lösung von Dienstverhältnissen, wenn der Abgabepflichtige diese Kapitalsabfindung in den letzten 5 Jahren erhalten hat und soweit sie das Dreifache seines letzten Jahresbezuges und 75.000 K nicht übersteigt.**

(2) **In das abgabepflichtige Vermögen wird der Wert von** Vermögenschaften **nicht eingerechnet, insoweit er** nach § 17, Absatz 3, dem Vermögen des Schenkers zuzurechnen ist.

Fassung der Regierungsvorlage:	Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:
§ 17.	§ 21.
(1) Insoweit Schulden und Lasten infolge ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges ein der Abgabe nicht unterliegendes Vermögen belasten, sind sie vom abgabepflichtigen Vermögen nicht in Abzug zu bringen. Von dem an das Inland gebundenen Vermögen (§ 6, Absatz 1) können Schulden und Lasten nur in Abzug gebracht werden, soweit sie vermöge des bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhanges dieses Vermögen belasten; in keinem Falle darf der Abzug größer sein, als nach dem Verhältnisse der Gesamtschulden und -lasten zum gesamten Aktivvermögen auf dieses gebundene Vermögen entfällt.	(1) Insoweit Schulden und Lasten infolge ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges ein **gemäß den §§ 7 bis 14** der Abgabe nicht unterliegendes Vermögen belasten, sind sie vom abgabepflichtigen Vermögen nicht in Abzug zu bringen. Von dem an das Inland gebundenen Vermögen (§ 11, Absatz 1) können Schulden und Lasten nur in Abzug gebracht werden, soweit sie vermöge des bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhanges dieses Vermögen belasten; in keinem Falle darf der Abzug größer sein, als nach dem Verhältnisse der Gesamtschulden und -lasten zum gesamten Aktivvermögen auf dieses gebundene Vermögen entfällt.
(2) Ein wirtschaftlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Schuld oder Last zur Erwerbung oder zur Verbesserung eines Vermögensteiles oder für Zwecke des Betriebes einer Land- oder Forstwirtschaft oder einer anderen Erwerbsunternehmung aufgenommen worden ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht maßgebend.	(2) Ein wirtschaftlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Schuld oder Last zur Erwerbung oder zur Verbesserung eines Vermögensteiles oder für Zwecke des Betriebes [ ] einer Erwerbsunternehmung aufgenommen worden ist. Die Eintragung im Grundbuch **oder sonstige Pfandrechtsbestellung** ist nicht maßgebend.
(3) Rückstände an fälligen öffentlichen Abgaben und an Steuer- und Gefällsstrafen sind, soweit sie nicht gestundet wurden, nicht abzugsfähig.	Absatz 3 der Regierungsvorlage entfällt.
§ 18.	§ 22.
(1) Sind Rechte und Lasten durch eine auflösende Bedingung oder bezüglich ihrer Fortdauer durch einen Endzeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt, so ist die Bedingung oder Befristung als nicht beigesetzt anzusehen. Bei Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses ist die Veranlagung zu berichtigen.	(1) Sind Rechte und Lasten durch eine auflösende Bedingung oder bezüglich ihrer Fortdauer durch einen Endzeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt, so ist die Bedingung oder Befristung als nicht beigesetzt anzusehen. Bei Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses ist **die Anzeige binnen 30 Tagen an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.** Die Veranlagung ist **darnach** zu berichtigen. **Die Berücksichtigung zugunsten des Abgabepflichtigen erfolgt nur bei rechtzeitiger Anzeige.**
(2) Rechte und Lasten, welche durch eine aufschiebende Bedingung oder durch einen noch nicht eingetretenen Anfangszeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt sind, werden bei der Vermögensermittlung nicht veranschlagt; sie werden erst bei Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses berücksichtigt. Dieser ist der zuständigen Steuerbehörde binnen 30 Tagen anzuzeigen.	(2) Rechte und Lasten, welche durch eine aufschiebende Bedingung oder durch einen noch nicht eingetretenen Anfangszeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt sind, werden bei der Vermögensermittlung nicht veranschlagt; **solche Rechte und Lasten sind im Bekenntnisse anzuführen;** sie werden erst bei Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses berücksichtigt. Dieser ist der zuständigen Steuerbehörde binnen 30 Tagen anzuzeigen. **Die Veranlagung ist darnach zu berichtigen. Die Berücksichtigung zugunsten des Abgabepflichtigen erfolgt nur bei rechtzeitiger Anzeige.**
(3) Die Bestimmungen über die Veranlagung fortlaufender Bezüge und noch nicht fälliger Versicherungsansprüche (§§ 31 und 32) werden hiedurch nicht berührt.	(3) Die Bestimmungen über die Veranlagung fortlaufender Bezüge und noch nicht fälliger Versicherungsansprüche (§§ **34** und **35**) werden hierdurch nicht berührt.

Fassung der Regierungsvorlage:

§ 19.

(1) Das Vermögen ist im allgemeinen nach dem gemeinen Werte (ordentlicher und gemeiner Preis, § 305 a. b. G. B.) zu veranschlagen.

(2) Hierbei ist eine Mehrheit von wirtschaftlich zusammengehörigen Sachen und Rechten als Einheit zu bewerten.

(3) Wie der Wert zu ermitteln ist, wird im einzelnen durch Vollzugsanweisung nach den im folgenden angegebenen Grundsätzen näher bestimmt.

(4) Schulden und Lasten sind nach den für das Aktivvermögen getroffenen Anordnungen zu bewerten.

(5) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in jenen Fällen, in denen die Bewertung des Vermögens auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde, die Bemessungsgrundlage der Abgabe mit dem Abgabepflichtigen zu vereinbaren, insbesondere dort, wo Widmungen und Belastungen des Vermögens in Frage kommen, die das öffentliche Interesse berühren.

§ 20.

Das Reinvermögen von Aktiengesellschaften, die zur Gänze der inländischen Vermögensabgabe unterliegen (§ 5, Absatz 1, Z. 2), bestimmt sich nach dem Werte der gesamten Aktien (§ 28, Absatz 2). Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Ausmaß der Abgabe.

§ 21.

(1) Die Abgabe wird den juristischen Personen (§ 5, Absatz 1, Z. 2) und jenen Personen, die nur mit dem hierlands erworbenen oder dem an das Inland gebundenen Vermögen der Abgabe unterliegen (§ 6, Absatz 1 und 3), mit 15 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens bemessen. Die Abgabe wird jedoch von juristischen Personen nur insoweit erhoben, als dadurch ihr Reinvermögen (§ 11, Absatz 3) nicht unter den Betrag von 50.000 K sinkt.

(2) Von kirchlichem Pfründenvermögen, ferner von ähnlichen Zwecken gewidmeten Vermögenschaften, deren Erträgnisse der Staatsschatz oder ein von ihm dotierter Fonds im Falle ihrer Unzulänglichkeit auf bestimmte Beträge zu ergänzen hat, wird die Abgabe nur insoweit eingehoben, als dadurch die kompetenzmäßigen, beziehungsweise die als Minimaleinkommen staatlicherseits gewährleisteten Einkünfte nicht geschmälert werden.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

§ 23.

(1) **Bei der Bewertung des Vermögens sind im allgemeinen persönliche Verhältnisse des Besitzers und vorübergehende, durch den Krieg verursachte Verhältnisse nicht zu berücksichtigen.**

(2) (Unverändert.)

(3) Wie der Wert zu ermitteln ist, wird im einzelnen durch Vollzugsanweisung **nach den im folgenden angegebenen Grundsätzen näher bestimmt. Insoweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der gemeine Wert (§ 305 a. b. G. B.) maßgebend.**

(4) (Unverändert.)

(5) (Unverändert.)

§ 24.

Das Reinvermögen von Aktiengesellschaften, die zur Gänze der inländischen Vermögensabgabe unterliegen (§ 7, Absatz 1, Z. 2), bestimmt sich nach dem Werte der gesamten Aktien (§ 32, Absatz 2). Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Ausmaß der Abgabe.

§ 25.

(1) Die Abgabe wird den juristischen Personen **(§ 7, Absatz 1, Z. 2)** und jenen Personen, die nur mit dem hierlands erworbenen oder dem an das Inland gebundenen Vermögen der Abgabe unterliegen **(§ 13, § 11, Absatz 1)** mit 15 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens bemessen. Die Abgabe wird jedoch von juristischen Personen nur insoweit erhoben, als dadurch ihr Reinvermögen (§ 16, Absatz 3) nicht unter den Betrag von 50.000 K sinkt.

(2) (Unverändert.)

Fassung der Regierungsvorlage:

§ 22.

(1) Von dem abgabepflichtigen Reinvermögen der nach § 5, Absatz 1, Z. 1, und Absatz 2, der Abgabe unterliegenden physischen Personen werden zunächst die im § 11, Absatz 1, befreiten Beträge ausgeschieden.

(2) Von dem restlichen Vermögen, das nach unten auf einen durch Tausend teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Abgabe bemessen und beträgt

von den ersten angefangenen oder vollen 20.000 K 5 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K 7 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K 9 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 60.000 K 11 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 80.000 K 13 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 K 15 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 130.000 K 17 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K 19 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 250.000 K 22 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 350.000 K 25 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 450.000 K 29 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 700.000 K 33 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 1,100.000 K 38 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 1,500.000 K 43 Prozent.

von den nächsten angefangenen oder vollen 2,000.000 K 50 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 3,000.000 K 57 Prozent,

von den Mehrbeträgen über 10,000.000 K 65 Prozent.

(3) Übersteigt das Vermögen des Abgabepflichtigen den nach Absatz 1 auszuscheidenden Betrag um mehr als 25.000 K, aber um weniger als 100.000 K, so kann die Veranlagungskommission, wenn die persönlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen den Voraussetzungen des § 11, Absatz 2,

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

§ 26.

(1) Von dem abgabepflichtigen Reinvermögen der nach **§ 7, Absatz 1, Z. 1, und § 9** der Abgabe unterliegenden physischen Personen werden zunächst die in § 16, Absatz 1, befreiten Beträge ausgeschieden.

(2) Von dem restlichen Vermögen, das nach unten auf einen durch Tausend teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Abgabe bemessen und beträgt

von den ersten angefangenen oder vollen 20.000 K 3 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K 5 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen **20.000 K 7** Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen **20.000 K 9** Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 60.000 K 11 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 80.000 K 13 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 K 15 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 130.000 K 17 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K 19 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 250.000 K 22 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 350.000 K 25 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 450.000 K 29 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 700.000 K 33 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 1,100.000 K 38 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 1,500.000 K 43 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 2,000.000 K 50 Prozent,

von den nächsten angefangenen oder vollen 3,000.000 K 57 Prozent,

von den Mehrbeträgen über 10,000.000 K 65 Prozent.

(3) **Ist der Abgabepflichtige über 60 Jahre alt, erwerbsunfähig oder invalid (§ 16, Absatz 2) oder ist seine Ehegattin, deren Vermögen ihm zugerechnet wird, über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder ist der Abgabepflichtige durch besondere Umstände, wie die dauernde Erwerbs-**

Fassung der Regierungsvorlage:

entsprechen, einen Betrag, der die in Absatz 1 bezeichnete Grenze höchstens um 25.000 K übersteigt, aus der Bemessungsgrundlage ausscheiden; solche Beschlüsse der Kommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Abgabe vermindert sich, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 50.000 K ausmacht, um 10 Prozent, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 100.000 K ausmacht, um 5 Prozent ihres Betrages für jedes in Versorgung des Abgabepflichtigen stehende Kind unter 14 Jahren. Wenn Ehegatten im gemeinsamen Haushalte leben, kommt diese Begünstigung jedem Teile zu, wenn ihre Vermögen zusammen die angegebenen Grenzen nicht übersteigt.

§ 23.

(1) Weist ein Abgabepflichtiger (§§ 5 und 6) nach, daß er am Stichtage im Besitze von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften oder Genossenschaften gewesen ist und diese einen Teil der Bemessungsgrundlage seiner Vermögensabgabe bilden, so kann er verlangen, daß der auf diesen Besitz verhältnismäßig entfallende Teil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Abgabe, die nach Einrechnung einer ausländischen Abgabe (§ 7) erübrigt, auf die ihm bemessene Abgabe

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

unfähigkeit von ihm versorgter Kinder, besonders belastet und übersteigt sein Vermögen den nach Absatz 1 auszuscheidenden Betrag um mehr als 35.000 K, aber um weniger als 200.000 K, so hat die Veranlagungskommission [ ] einen Betrag, der die in Absatz 1 bezeichnete Grenze um höchstens 35.000 K übersteigt, aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden. **Die Veranlagungskommission kann überdies die darnach bemessene Abgabe ganz oder teilweise zinsenlos bis zum Tode des Abgabepflichtigen stunden. Die Stundung ist zu bewilligen, wenn das Vermögen des Abgabepflichtigen ganz oder überwiegend aus Spareinlagen, festverzinslichen Wertpapieren, einem Zinshaus oder einem Anteil daran, aus Rechten auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen der in § 4, Z. 4, lit. f, bezeichneten Art oder sonstigen zur Versorgung im Alter üblichen Vermögensanlagen besteht. Die Stundung kann nach dem Tode des Abgabepflichtigen bis zum Tode des überlebenden Ehegatten ganz oder teilweise verlängert, sie kann ferner bei Änderung der Verhältnisse nach Umfang und Dauer verändert werden.** Solche Beschlüsse der Kommission bedürfen, **soweit sie in ihr freies Ermessen gestellt sind,** zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, **darunter des Vorsitzenden. Bei Stundung der Abgabe hat die Steuerbehörde, soweit das Vermögen nicht aus Rechten besteht, die mit dem Tode des Abgabepflichtigen erlöschen, in der Regel angemessene Sicherstellung zu verlangen.**

(4) Die Abgabe vermindert sich, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 50.000 K ausmacht, um 10 Prozent, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 100.000 K ausmacht, um 5 Prozent ihres Betrages für jedes in Versorgung des Abgabepflichtigen stehende Kind unter 21 Jahren. [ ]

§ 27.

(1) Weist ein Abgabepflichtiger (§§ 7, 9 bis 11 und 13) nach, daß er am Stichtage im Besitze von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften oder Genossenschaften gewesen ist und diese einen Teil der Bemessungsgrundlage seiner Vermögensabgabe bilden, so kann er verlangen, daß der auf diesen Besitz verhältnismäßig entfallende Teil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Abgabe, die nach Einrechnung einer ausländischen Abgabe (§ 8) erübrigt, auf die ihm

Fassung der Regierungsvorlage:

angerechnet und ihm mit dem etwa darüber hinausgehenden Betrage vergütet werde.

(2) Aktiengesellschaften, deren Reinvermögen nach § 20 vom Kurswerte der Aktien ermittelt wird, können verlangen, daß die ihnen bemessene Abgabe in jenem Verhältnis gekürzt wird, in dem die Aktien, die bei den nach §§ 5 und 6 Abgabepflichtigen in deren Bemessungsgrundlage einbezogen worden sind, zur Gesamtzahl der Aktien stehen. Die Herabminderung der Abgabe erfolgt erst nach Feststellung der im Inlande der Vermögensabgabe unterzogenen Aktien.

(3) Die näheren Vorschriften über den hierbei einzuhaltenden Vorgang, insbesondere über die Einbekennung des Anteilbesitzes der im Absatze 1 und 2 bezeichneten Art durch Aktiengesellschaften, werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Ermäßigung der Abgabe für älteres Vermögen.

§ 24.

(1) Weist ein nach § 5, Absatz 1, Zahl 1, und Absatz 2, Abgabepflichtiger nach, daß er am 31. Dezember 1913 Vermögen besessen hat (Vorkriegsvermögen) und liefert er alle für dessen Bewertung nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 notwendigen Grundlagen, so kann er verlangen, daß die Vermögensabgabe, soweit sie verhältnismäßig auf den gleichen Wertbetrag des abgabepflichtigen Vermögens entfällt, um 15 Prozent ermäßigt werde.

(2) Für die Einrechnung von Vermögenschaften in das Vorkriegsvermögen, für die Abzugsposten und für die Bewertung gelten die gleichen Grundsätze wie für das abgabepflichtige Vermögen. Bei den nach § 5, Absatz 2, abgabepflichtigen Personen wird jedoch, wenn sich ihr an das Ausland gebundenes Vermögen (§ 7) in der Zeit vom

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

bemessene Abgabe angerechnet und ihm mit dem etwa darüber hinausgehenden Betrage vergütet werde.

(2) **Besitzt ein Abgabepflichtiger am Stichtage nachweislich Aktien einer inländischen Gesellschaft, die selbst der Vermögensabgabe unterliegt (§ 7, Absatz 1, Z. 2), so gilt dieser Aktienbesitz als durch die Abgabe der Gesellschaft versteuert. Entfällt von dem Gesamtvermögen des Abgabepflichtigen eine Abgabe von nicht über 15 Prozent, so ist sie mit ihrem auf den Aktienbesitz entfallenden Teile nicht einzuheben. Macht hingegen die Abgabe vom Gesamtvermögen über 15 Prozent aus, so ist der dem Aktienbesitz entsprechende Teil der Abgabe in ihrem 15 Prozent übersteigenden Betrage einzuheben. Unterliegt eine Aktiengesellschaft der Abgabe nur von einem Teil ihres Vermögens (§§ 11 und 13) oder wird infolge Einrechnung einer ausländischen Vermögensabgabe (§ 8) nur ein Teil ihrer Abgabe eingehoben, so gilt nur ein dementsprechender Teil des Aktienbesitzes bei den Aktionären als versteuert. Die für die Bemessung der Aktiengesellschaft zuständige Steuerbehörde hat, soweit dies ihre Behelfe zulassen, die voraussichtliche Höhe dieses Teiles vorläufig, und zwar mindestens in jener Höhe, wie sie dem Verhältnisse des inländischen zum ausländischen Kapitale der Gesellschaft entspricht, zu ermitteln und amtlich zu verlautbaren.**

(3) (Unverändert.)

Ermäßigung der Abgabe für älteres Vermögen.

§ 28.

(1) Weist ein nach **§ 7, Absatz 1, Z. 1 oder § 9,** Abgabepflichtiger nach, daß er am **30. Juni 1914** Vermögen besessen hat (Vorkriegsvermögen), und liefert er **in seinem Bekenntnisse** alle für dessen Bewertung nach dem Stande **vom 30. Juni 1914** notwendigen Grundlagen, so kann er **eine Ermäßigung der Vermögensabgabe** verlangen, **die 20 Prozent des Betrages ausmacht, der nach § 26, Absatz 2, von dem vollen Vorkriegsvermögen zu berechnen ist.**

(2) Für die Einrechnung von Vermögenschaften in das Vorkriegsvermögen, für die Abzugsposten und für die Bewertung gelten die gleichen Grundsätze wie für das abgabepflichtige Vermögen. **Änderungen, die sich hinsichtlich des zuzurechnenden Vermögens der Ehegattin ergeben (§ 17, Absatz 1 und 2) sind zu berücksichtigen.** Bei den nach § 9

Fassung der Regierungsvorlage:

1. Jänner 1914 bis zum Stichtage vermindert oder vermehrt hat, der Differenzbetrag dem Vorkriegsvermögen hinzugerechnet oder von ihm abgezogen.

(3) Die Ermäßigung muß bereits im Bekenntnisse geltend gemacht werden. Die begünstigten Vorauszahlungen (§ 54, Absatz 1) haben ohne Berücksichtigung der Ermäßigung zu erfolgen; letztere wird erst bei der Veranlagung der Abgabe berücksichtigt. Der durch vorläufigen Zahlungsauftrag abzufordernde Betrag kann in gleicher Weise ohne Berücksichtigung der Ermäßigung festgesetzt werden.

(4) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Vermögensarten.

1. Der Land- und Forstwirtschaft gewidmetes Vermögen.

§ 25.

(1) Bei Grund und Boden und Gebäuden, die dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewidmet sind, ist als gemeiner Wert (§ 19) im allgemeinen der Preis anzusehen, den ein Landwirt, der den Boden in gemeingewöhnlicher Bewirtschaftung zu benützen bezweckt, dafür zu zahlen bereit wäre. Der normale Bestand an Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen und Vorräten ist in billiger Weise mitzuveranschlagen; ein darüber hinausgehender Bestand ist abgesondert zu veranschlagen.

(2) Als Anhaltspunkt für die Beurteilung des Wertes können die in den letzten Jahren ausgelegten Anschaffungspreise dienen, Kaufpreise ähnlicher Grundstücke dagegen nur insoweit, als es sich nicht um Käufe gehandelt hat, bei denen ein anderer als der in Absatz 1 angeführte Beweggrund beim Kauf mitgespielt hat, also insbesondere nicht um Käufe aus besonderer Vorliebe, Spekulationskäufe oder Käufe zum Zwecke der Vermögensanlage von Kriegsgewinnen und dergleichen.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

abgabepflichtigen Personen wird jedoch, wenn sich ihr an das Ausland gebundenes Vermögen (§ 8) in der Zeit **vom** 1. **Juli** 1914 bis zum Stichtage vermindert oder vermehrt hat, der Differenzbetrag dem Vorkriegsvermögen hinzugerechnet oder von ihm abgezogen.

(3) Die Ermäßigung muß bereits im Bekenntnisse geltend gemacht werden. Die begünstigten Vorauszahlungen (§ **51, Absatz 3**) haben ohne Berücksichtigung der Ermäßigung zu erfolgen; letztere wird erst bei der Veranlagung der Abgabe berücksichtigt. Der durch vorläufigen Zahlungsauftrag abzufordernde Betrag kann in gleicher Weise ohne Berücksichtigung der Ermäßigung festgesetzt werden.

(4) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Vermögensarten.

1. Der Land- und Forstwirtschaft gewidmetes Vermögen.

§ 29.

(1) Grund und Boden und Gebäude, die dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft **und der Gärtnerei dauernd** gewidmet sind **sowie der Wald, werden im allgemeinen nach dem Ertragswert veranschlagt. Als der Ertragswert gilt das 20fache des Reinertrages, den die Grundstücke nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften unter gewöhnlichen Verhältnissen dauernd gewähren können. Für die Ermittlung dieses Reinertrages ist unter Bedachtnahme auf vorstehende Grundsätze von dem Durchschnitt der Erträge, den die betreffenden Liegenschaften in den Jahren 1913 bis einschließlich 1919 gewährt haben, auszugehen. Der Reinertrag ist jedoch regelmäßig mit nicht weniger als dem 10-, bei Wald mit dem 20fachen des Katastralreinertrages anzunehmen. Abweichungen im Einzelfalle sind zu begründen.**

(2) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe **sowie Gärtnereibetriebe** sind mit dem zugehörigen Vieh, den landwirtschaftlichen Maschinen, Vorräten, **dem sonstigen Zubehör und dem Hauswald als Einheit zu bewerten.** Ein über **den normalen** hinausgehender Bestand an Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen, Vorräten **und dem sonstigen Zubehör** ist abgesondert zu veranschlagen, **insoweit er nicht zur Beseitigung der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Schäden dient. Bei Betrieben mit Hauswald ist auf dessen Ertrag entsprechend Bedacht zu nehmen.**

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(3) Wald ist mit Ausnahme des Hauswaldes, abgesondert nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung unter Berücksichtigung der Bestands-, Bringungs- und Umtriebsverhältnisse zu veranschlagen. Als Hauswald ist jener anzusehen, der das Doppelte des sonstigen zum betreffenden Betriebe gehörigen Grundbesitzes, mit Ausnahme der Alpen und Hutweiden, und 30 Hektar nicht übersteigt. Bei einem den Hauswald mitumfassenden größeren Waldbesitz ist der den Umfang des Hauswaldes übersteigende und der auf den Hauswald entfallende Anteil nach den angegebenen Grundsätzen im Verhältnis der Flächenausmaße zu bewerten.

(4) Der gemeine Wert ist maßgebend für Grundstücke, deren Wert bereits durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nach sonstigen Umständen, insbesondere nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden.

(5) Bei land-, forstwirtschaftlichen und der Gärtnerei gewidmeten Betrieben und Grundstücken jeder Art, die der Abgabepflichtige nach dem 1. August 1914 erworben hat, ist, sofern sie von anderen Personen als Verwandten bis einschließlich zum vierten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade erworben wurden, oder doch nicht zur Erhaltung im Familienbesitze bestimmt sind, der gemeine Wert maßgebend; dieser ist jedoch keinesfalls geringer als mit dem ausgelegten Kaufpreis, jedoch unter Bedachtnahme auf eine nachträglich eingetretene Beschädigung oder Verschlechterung der Sache, anzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden jedoch keine Anwendung auf land-, forstwirtschaftliche und Gärtnereibetriebe und Grundstücke, welche Kriegsteilnehmer und Personen des landwirtschaftlichen Berufsstandes behufs Gründung einer wirtschaftlichen Existenz zur Selbstbewirtschaftung nach dem 1. August 1914 erworben haben, sofern der Katastralreinertrag der zugehörigen Grundfläche einen Betrag nicht übersteigt, den der Staatssekretär für Finanzen für jedes Land nach Anhörung der Landesregierung und der landwirtschaftlichen Hauptkorporation (§ 15, Absatz 1, Z. 3) festsetzt. In diesen Fällen finden vielmehr die Bewertungsvorschriften der Absätze 1 und 2 Anwendung.

(6) Bei der Bewertung bäuerlicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach dem Ertragswerte ist ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden. Was als bäuerlicher Betrieb anzusehen ist, bestimmt der Staatssekretär für Finanzen für jedes

Fassung der Regierungsvorlage:	Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:
	Land nach Anhörung der Landesregierung und der landwirtschaftlichen Hauptkorporation (§ 15, Absatz 1, Z. 3). Zu diesem Zwecke sind in den wirtschaftlich einheitlich gestalteten Gebietsteilen der einzelnen Länder Vergleichsgüter auszuwählen; ihr Wert ist nach Absatz 1 zu ermitteln und das Verhältnis dieses Wertes zu ihrem Katastralreinertrage festzustellen. Die Bewertung der übrigen diesem Verfahren unterworfenen Güter hat durch Vergleichung mit diesen Vergleichsgütern zu geschehen, wobei das Verhältnis des Katastralreinertrages des Vergleichsgutes zu dessen Werte der Bewertung von Betrieben ähnlicher Art in der Regel zugrunde zu legen ist; diese Verhältniszahl ist ortsüblich zu verlautbaren. Bei der Bewertung von Betrieben, die den Umfang bäuerlicher Betriebe übersteigen, soll der Ertragswert in der Regel verhältnismäßig hinter dem Ertragswerte größerer Bauerngüter ähnlicher Art nicht zurückbleiben.
2. Anderer Grund- und Gebäudebesitz.	2. Anderer Grund- und Gebäudebesitz.
§ 26.	§ 30.
Der Wert anderen als land- oder forstwirtschaftlich benützten Grundes und Bodens und der nicht zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Gebäude ist nach den erzielbaren Kaufpreisen zu beurteilen.	(1) [ ] Anderer als land- und forstwirtschaftlich benutzter Grund und Boden und die nicht zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gehörigen Gebäude sind **im allgemeinen nach dem gemeinen Werte zu veranschlagen.** **(2) Gebäude, in denen wenigstens die Hälfte der Wohnbestandteile vermietet ist und das Mietverhältnis den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 381, unterliegt, sind nach dem Ertragswerte zu veranschlagen. Wohnungen, die vom Eigentümer bewohnt werden und in denen die Zahl der von ihm bewohnten Wohnräume nicht mehr als das Doppelte der Anzahl der Bewohner (Eigentümer und Familienmitglieder) beträgt, sind wie vermietete, der Mieterschutzverordnung unterliegende Wohnbestandteile zu behandeln. Für die Ermittlung des Ertragswertes ist der Durchschnitt der reinen Mietzinserträge (reinen Nutzwerte) dieser Gebäude (§ 164, Absatz 1, des Personalsteuergesetzes) in den Jahren 1917, 1918 und 1919 maßgebend. Zur Berechnung des Ertragswertes dient der Zinsfuß, den die Oberlandesgerichte nach § 19 der Realschätzordnung vom 25. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 175, für das Jahr 1920 festgesetzt haben. Zeitliche Steuerbegünstigungen sind bei der Berechnung des Reinertrages (reinen Nutzwertes) außer acht zu lassen und abgesondert zu bewerten.**

Fassung der Regierungsvorlage:

3. Andere als land- und forstwirtschaftliche Erwerbsunternehmungen.

§ 27.

(1) Das einer Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gewidmete Vermögen umfaßt alle Vermögensgegenstände und Vermögensrechte, welche für den Betrieb einer solchen Unternehmung oder Beschäftigung zusammengefaßt sind.

(2) Bei der Wertbestimmung ist der gemeine Wert der Vermögensbestandteile (§ 19) unter Bedachtnahme auf ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit zugrunde zu legen. Hiernach ist als gemeiner Wert in der Regel der bei Verkauf des ganzen Unternehmens zum unveränderten Fortbetrieb erzielbare Preis anzusehen.

(3) Für die Bewertung des einer Erwerbsunternehmung gewidmeten Besitzes an Grund, Gebäuden und Kapitalvermögen gelten die für diese Vermögensarten aufgestellten Regeln unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit des einer Unternehmung gewidmeten Vermögens (Absatz 2).

(4) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, durch Vollzugsanweisung zu bestimmen, welche Erwerbsunternehmungen besondere Vermögensbilanzen für Zwecke der Abgabenbemessung aufzustellen haben und nach welchen Grundsätzen diese Bilanzen zu errichten sind.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(3) **§ 29, Absatz 5, erster Satz, findet auf die Bewertung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Liegenschaften sinngemäß Anwendung.**

3. Andere als land- und forstwirtschaftliche Erwerbsunternehmungen.

§ 31.

(1) Das einer Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichteten Beschäftigung **mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft** gewidmete Vermögen umfaßt alle Vermögensgegenstände und Rechte, welche für den Betrieb einer solchen Unternehmung oder Beschäftigung zusammengefaßt sind. Bei der Wertbestimmung ist der [ ] Wert der **abgabepflichtigen Vermögenschaften (§§ 4 und 23)** unter Bedachtnahme auf ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit zugrunde zu legen [ ]. **Bei der Bewertung ist in der Regel von der Annahme auszugehen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern unverändert weitergeführt wird.**

(2) **Grund und Gebäude und Betriebseinrichtungen, die einer Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichteten Beschäftigung (Absatz 1) dauernd gewidmet sind, werden nach ihrem Anschaffungswert, über Antrag des Abgabepflichtigen jedoch höchstens nach dem gemeinen Werte veranschlagt. Rohstoffe, Vorräte u. dgl. werden nach dem gemeinen Werte veranschlagt.**

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, durch Vollzugsanweisung zu bestimmen, welche Erwerbsunternehmungen besondere Vermögensbilanzen für Zwecke der Abgabenbemessung aufzustellen haben und **in welcher Art** diese Bilanzen **nach den Bewertungsgrundsätzen dieses Gesetzes** zu errichten sind.

§ 31 a.

(1) Veräußert ein Abgabepflichtiger vor dem 1. Jänner 1930 eine Liegenschaft, die nicht nach dem gemeinen Werte zur Vermögensabgabe veranschlagt ist und übersteigt der Verkaufspreis den für die Vermögensabgabe angenommenen Wert um mehr als ein Viertel, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden. Hierbei ist der Verkaufspreis der Liegenschaft abzüglich der nach dem Stichtage gemachten besonderen Aufwendungen, jedoch höchstens der gemeine Wert am Stichtage zugrunde zu legen.

(2) Der auf Grund einer Neuveranlagung vorgeschriebene Abgabebetrag ist binnen 90 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages auf einmal einzuzahlen.

Fassung der Regierungsvorlage:

4. Kapitalvermögen.

§ 28.

(1) Die Schuldtitel der vierzigjährigen amortisablen Kriegsanleihen und die Staatsschatzscheine der dritten Kriegsanleihe des ehemaligen österreichischen Staates, die von der Republik Österreich als Schuldverpflichtungen übernommen werden, sind mit 75 Prozent ihres Nennwertes zu bewerten.

(2) Andere inländische und ausländische Wertpapiere sind, wenn sie an der Wiener Börse notiert sind, nach den Steuerkursen, sonst nach dem von der Wiener Börsekammer festgestellten Verkaufswerte zu berechnen. Die Steuerkurse werden durch Vollzugsanweisung so festgesetzt, daß bloß vorübergehende Wertschwankungen außer Betracht bleiben; sie können für Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb des für diese festgesetzten Zeitraumes (§ 61) berichtigt werden.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, besondere Bestimmungen über die Bewertung der nicht von der Republik Österreich zur Zahlung übernommenen Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates zu treffen.

(4) Der Verkaufswert ist auch für die Bewertung von Kuxen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaftsanteilen maßgebend; nötigenfalls ist das Gesamtvermögen der Gewerkschaft, Gesellschaft oder Genossenschaft der Wertermittlung zugrunde zu legen.

§ 29.

Das als Zahlungsmittel in der Republik Österreich geltende Papiergeld und die Scheidemünzen der Kronenwährung, die nicht aus Silber hergestellt sind, sind mit dem Nennwerte, Gold- und Silbermünzen der Kronenwährung, die in der Republik Österreich nicht als Zahlungsmittel geltenden Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank und andere ausländische Geldsorten, ferner ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall sind mit den von der Devisenzentrale ermittelten Werten, ungefaßte Perlen und ungefaßte Edelsteine nach ihrem Verkaufswerte zu berechnen.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

4. Kapitalvermögen.

§ 32.

(1) Die Schuldtitel der [ ] Kriegsanleihen [ ] des ehemaligen österreichischen Staates, die von der Republik [ ] als Schuldverpflichtungen übernommen **worden sind, werden mit dem Zeichnungskurse bewertet.**

(2) Andere inländische und ausländische Wertpapiere sind, wenn sie an der Wiener Börse notiert sind, nach den Steuerkursen, sonst nach **Steuerwerten** zu berechnen. Die Steuerkurse **und Steuerwerte werden nach Anhörung der Wiener Börsekammer vom Staatssekretär für Finanzen nach dem Durchschnitte ihres gemeinen Wertes und ihres Ertragswertes, jedoch höchstens mit dem ersteren** durch Vollzugsanweisung festgesetzt. **Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes** ist von einem längeren Zeitraume auszugehen, **wobei außerordentliche,** vorübergehende Wertschwankungen außer Betracht zu bleiben **haben. Der Ertragswert ergibt sich durch Kapitalisierung des Durchschnittes der auf diese Papiere in den Jahren 1917 bis 1919 entfallenden Erträge zum Zinsfuße von 3½ Prozent. Die Steuerkurse (Steuerwerte)** können für Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb des für diese festgesetzten Zeitraumes (§ 57) berichtigt werden.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, besondere Bestimmungen über die Bewertung der nicht von der Republik [ ] zur Zahlung übernommenen Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates zu treffen.

(4) [ ] **Für die Ermittlung des gemeinen Wertes** von Kuxen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaftsanteilen ist [ ] nötigenfalls das Gesamtvermögen der Gewerkschaft, Gesellschaft oder Genossenschaft zugrunde zu legen.

Verarbeitet in § 36.

Fassung der Regierungsvorlage:

§ 30.

(1) Kapitalsforderungen sind in der Regel nach dem Nennwerte zu bewerten. Soweit sie nicht in der Währung der Republik Österreich erfüllbar sind, ist der Umrechnungskurs der betreffenden Währung (§ 29) maßgebend. Liegen besondere Verhältnisse vor, welche neben oder unabhängig von dem Nennwerte für die Bewertung von Bedeutung sind, so ist der Verkaufswert maßgebend.

(2) Insbesondere sind unverzinsliche befristete Forderungen, sofern die Befristung sich über mehr als ein Jahr erstreckt, nur mit jenem Betrage anzunehmen, welcher mit Zinsen und Zinseszinsen zu vier Prozent zum Fälligkeitstermine den zurückzuzahlenden Betrag ergibt.

§ 31.

(1) Fortlaufende Bezüge und Leistungen (§ 124, Absatz 2, Z. 5 und 6, P. St. G.) sind mit dem Kapitalswert zu veranschlagen, der aus der Höhe des jährlichen Betrages, der Dauer des Bezuges oder der Leistung und einem Zinsfuße von vier Prozent auf Zinseszins auf den Stichtag (§ 15) zu berechnen ist.

(2) Ist der Jahresbezug nicht ziffermäßig bestimmt und läßt er sich auch nicht annähernd feststellen, so ist er mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Jahren bezogenen Beträge oder mit dem Durchschnitt des kürzeren Zeitraumes seines Bestandes anzunehmen.

(3) Der Wert periodischer Bezüge oder Leistungen, welche mit dem Tode einer Person erlöschen, ist nach dem Lebensalter dieser Person bei einem Zinsfuße von vier Prozent aus den österreichischen Volkssterbetafeln zu bestimmen. Wenn die Dauer der Leistung oder des Bezuges überdies auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so ist der nach der begrenzten Zeitdauer des Bezuges oder der Leistung (Absatz 1) ermittelte Wert maßgebend, jener nach der voraussichtlichen Lebensdauer nur dann, wenn er der niedrigere ist.

(4) Bezüge und Leistungen von unbestimmter Dauer gelten als auf die Lebensdauer des Verpflichteten bedungen, wenn die voraussichtliche Dauer nach den Umständen des Falles nicht wenigstens annähernd ermittelt werden kann. Der Wert immerwährender Bezüge und Leistungen ist auf der Grundlage des 25fachen Jahresbetrages zu ermitteln.

(5) Läßt sich in Fällen besonderer Art der Wert in der vorgeschriebenen Weise nicht ermitteln, so hat

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

§ 33.

(1) Kapitalsforderungen sind in der Regel nach dem Nennwerte zu bewerten. Soweit sie nicht in der Währung der Republik [ ] erfüllbar sind, ist der Umrechnungskurs der betreffenden Währung (§ **36**) maßgebend. Liegen besondere Verhältnisse vor, welche neben oder unabhängig von dem Nennwerte für die Bewertung von Bedeutung sind, so ist der **gemeine Wert** maßgebend.

(2) Insbesondere sind unverzinsliche befristete Forderungen, sofern die Befristung sich über mehr als ein Jahr erstreckt, nur mit jenem Betrage anzunehmen, welcher mit Zinsen und Zinseszinsen zu **fünf** Prozent zum Fälligkeitstermine den zurückzuzahlenden Betrag ergibt.

§ 34.

(1) Fortlaufende Bezüge und Leistungen (§ 124, Absatz 2, Z. 5 und 6, P. St. G.) sind mit dem Kapitalswert zu veranschlagen, der aus der Höhe des jährlichen Betrages, der Dauer des Bezuges oder der Leistung und einem Zinsfuße von **fünf** Prozent auf Zinseszins auf den Stichtag (§ **19**) zu berechnen ist.

(2) (Unverändert.)

(3) Der Wert periodischer Bezüge oder Leistungen, welche mit dem Tode einer Person erlöschen, ist nach dem Lebensalter dieser Person bei einem Zinsfuße von **fünf** Prozent aus den österreichischen Volkssterbetafeln zu bestimmen. Wenn die Dauer der Leistung oder des Bezuges überdies auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so ist der nach der begrenzten Zeitdauer des Bezuges oder der Leistung (Absatz 1) ermittelte Wert maßgebend, jener nach der voraussichtlichen Lebensdauer nur dann, wenn er der niedrigere ist.

(4) Bezüge und Leistungen von unbestimmter Dauer gelten als auf die Lebensdauer des Verpflichteten bedungen, wenn die voraussichtliche Dauer nach den Umständen des Falles nicht wenigstens annähernd ermittelt werden kann. Der Wert immerwährender Bezüge und Leistungen ist auf der Grundlage des **20**fachen Jahresbetrages zu ermitteln. **Dieses Vielfache bildet auch das Höchstmaß für die Bewertung von Bezügen und Leistungen mit bestimmter Zeitdauer.**

(5) (Unverändert.)

Fassung der Regierungsvorlage:

die Wertfeststellung durch Sachverständige zu erfolgen. Doch darf auch in diesen Fällen von den im Absatz 1, 3 und 4 angegebenen Grundlagen nicht abgegangen werden.

§ 32.

(1) Als Wert nicht fälliger, im Vertrage ziffermäßig bestimmter Ansprüche aus Kapitalversicherungen hat, wenn diese auf den Erlebensfall lauten, der Betrag von 80 Prozent, lauten sie auf den Ablebensfall sowie bei gemischten Versicherungen der Betrag von 50 Prozent der eingezahlten Prämien zu gelten.

(2) Als Wert nicht fälliger, ziffermäßig bestimmter Ansprüche aus Rentenversicherungen gilt die gemäß § 30 der Verordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, in der Fassung der Vollzugsanweisung vom 26. April 1919, St. G. Bl. Nr. 248 (Versicherungsregulativ), berechnete Prämienreserve. Der Zeitpunkt, auf welchen die Prämienreserve zu berechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

(3) Der Wert von Kapital- und Rentenversicherungen, welche seit dem 1. August 1914 eingegangen wurden, ist nur dann nach Absatz 1 und 2 zu berechnen, wenn der Betrag der eingezahlten Prämien geringer als 2000 K ist; andernfalls gilt als ihr Wert der volle Betrag der geleisteten Einzahlungen.

(4) Für im Vertrage nicht ziffermäßig bestimmte Ansprüche (Gewinnanteile, Dividenden, Bonus u. dgl.), deren Wert 1000 K überschreitet, ist der Kapitalswert abgesondert zu ermitteln.

(5) § 31, Absatz 5, findet auch auf die Bewertung noch nicht fälliger Ansprüche aus Kapitals- und Rentenversicherungen Anwendung.

Entspricht dem § 29 der Regierungsvorlage.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

§ 35.

(1) (Unverändert.)

(2) (Unverändert.)

(3) Der Wert von Kapital- und Rentenversicherungen, welche seit dem **1. Jänner 1917** eingegangen wurden, ist nur dann nach Absatz 1 und 2 zu berechnen, wenn der Betrag der eingezahlten Prämien geringer als **10.000 K** ist; andernfalls gilt als ihr Wert der volle Betrag der geleisteten Einzahlungen.

Absatz 4 der Regierungsvorlage entfällt.

(4) § 34, Absatz 5, findet auch auf die Bewertung noch nicht fälliger Ansprüche aus Kapital- und Rentenversicherungen Anwendung.

5. Geld, Edelmetalle und Juwelen.

§ 36.

Das als Zahlungsmittel in der Republik [ ] geltende Papiergeld und die Scheidemünzen der Kronenwährung, die nicht aus Silber hergestellt sind, sind mit dem Nennwerte, Gold- und Silbermünzen der Kronenwährung, die in der Republik nicht als Zahlungsmittel geltenden Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und andere ausländische Geldsorten, ferner ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall sind mit den von der Devisenzentrale ermittelten Werten, ungefaßte Perlen und ungefaßte Edelsteine nach ihrem Verkaufswerte zu bewerten.

Fassung der Regierungsvorlage:

5. Bewegliches Vermögen anderer Art.

§ 33.

Gegenstände des abgabepflichtigen sonstigen beweglichen Vermögens (§ 3, Z. 5) sind mit dem Verkaufswert einzustellen.

Ort der Veranlagung.

§ 34.

Bei den nach § 5, Absatz 1, Z. 1, und Absatz 2 abgabepflichtigen physischen Personen richtet sich der Ort der Bemessung und Vorschreibung nach den für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen, die Vermögensabgabe der von ihrem Gesamtvermögen der Abgabe unterliegenden juristischen Personen (§ 5, Absatz 1, Z. 2) ist an deren Sitz zu bemessen und vorzuschreiben. Abgabepflichtigen, die nur von ihrem im Inland erworbenen Vermögen besteuert werden (§ 6, Absatz 3), wird die Abgabe an ihrem letzten Aufenthaltsort (Ort ihres Sitzes, ihrer Betriebsstätte), jenen, die die Abgabe nur von dem an das Inland gebundenen Vermögen zu entrichten haben (§ 6, Absatz 1), dort, wo dieses Vermögen oder dessen hochwertigster Teil liegt, vorgeschrieben.

Organe der Veranlagung.

§ 35.

(1) Zur Veranlagung der Vermögensabgabe physischer Personen sind die für die Veranlagung der Einkommensteuer bestellten Behörden und Kommissionen berufen.

(2) Die Veranlagung der Vermögensabgabe juristischer Personen hat die Steueradministration (Bezirkssteuerbehörde) vorzubereiten. Die Veranlagung selbst haben Kommissionen durchzuführen. Der Staatssekretär für Finanzen bestellt den Vorsitzenden und die Hälfte der Mitglieder dieser Kommissionen nach freier Wahl, ein Viertel der Mitglieder aus gewählten Mitgliedern der Einkommensteuerkommissionen, ein Viertel aus den von der Landesregierung und der Handels- und Gewerbekammer vorgeschlagenen Personen. Die Standorte der Kommissionen und die Zahl ihrer Mitglieder werden nach Erfordernis festgesetzt.

(3) Die §§ 177 bis 198 P. St. G. über die Kommissionen finden auch auf die Vermögensabgabe sinngemäß Anwendung.

§ 36.

(1) Als Hilfsorgane der Steuerbehörden und der Schätzungskommissionen werden Bewertungsräte bestellt.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

6. Bewegliches Vermögen anderer Art.

§ 37.

Gegenstände des abgabepflichtigen sonstigen beweglichen Vermögens (§ 4, Z. 6) sind **nach § 23 zu bewerten.**

Ort der Veranlagung.

§ 38.

Bei den nach § 7, Absatz 1, Z. 1, und § 9 abgabepflichtigen physischen Personen richtet sich der Ort der Bemessung und Vorschreibung nach den für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen. Die Vermögensabgabe der von ihrem Gesamtvermögen der Abgabe unterliegenden juristischen Personen (§ 7, Absatz 1, Z. 2) ist an deren Sitz zu bemessen und vorzuschreiben. Abgabepflichtigen, die nur von ihrem im Inland erworbenen Vermögen besteuert werden (§ 13), wird die Abgabe an ihrem letzten Aufenthaltsort (Ort ihres Sitzes, ihrer Betriebsstätte), jenen, die die Abgabe nur von dem an das Inland gebundenen Vermögen zu entrichten haben (§ 11, Absatz 1), dort, wo dieses Vermögen oder dessen **höchstwertiger** Teil liegt, vorgeschrieben.

Organe der Veranlagung.

§ 39.

(1) Zur Veranlagung der Vermögensabgabe [ ] sind die für die Veranlagung der Einkommensteuer bestellten Behörden und Kommissionen berufen.

Absatz 2 der Regierungsvorlage entfällt.

(2) Unverändert wie Absatz 3 der Regierungsvorlage.

§ 40.

(Unverändert.)

Fassung der Regierungsvorlage:

(2) Der Bewertungsrat hat die Aufgabe, die für die Vermögensbewertung maßgebenden Grundlagen zu ermitteln und über die Vermögenswerte Gutachten zu erstatten.

(3) Die Bestimmungen des § 196 P. St. G. über die Verpflichtung der Kommissionsmitglieder zur Geheimhaltung finden auch auf die Mitglieder des Bewertungsrates Anwendung.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Befugnisse, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Bewertungsräte werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Bekenntnisse.

§ 37.

(1) Ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe haben jene im § 5 bezeichneten physischen Personen, die ein Reinvermögen von über 15.000 K besitzen, ferner die im § 5, Absatz 1, Z. 2, angeführten juristischen Personen mit Ausnahme der nach § 10, Z. 1 und 2, befreiten, schließlich die nach § 6 nur von ihrem inländisch gebundenen und dem im Inlande erworbenen Vermögen abgabepflichtigen Personen zu legen. Die Vollzugsanweisung setzt die Frist fest, innerhalb deren das Bekenntnis bei der zuständigen Steuerbehörde einzubringen ist.

(2) Durch Vollzugsanweisung wird auch bestimmt, wie die Einbekennung des Vermögens zu erfolgen hat. Insbesondere kann der Gläubiger dazu verhalten werden, das Bekenntnis seiner Forderungen durch den Schuldner bestätigen zu lassen und der letztere zur Bestätigung oder zur Berichtigung dieses Bekenntnisses verpflichtet werden.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Bekenntnisse.

§ 41.

(1) Ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe haben jene in den §§ 7, 9 **und 10** bezeichneten physischen Personen, die ein Reinvermögen von über **30.000** K besitzen, ferner die im § 7, Absatz 1, Z. 2, angeführten juristischen Personen mit Ausnahme der nach § 15, Absatz 1, befreiten, schließlich die nach den §§ 11 und 13 nur von ihrem inländisch gebundenen und dem im Inlande erworbenen Vermögen abgabepflichtigen Personen zu legen. Die Vollzugsanweisung setzt die Frist fest, innerhalb deren das Bekenntnis bei der zuständigen Steuerbehörde einzubringen ist. **Auf Aufforderung der Steuerbehörde ist jedermann zur Abgabe eines Vermögensbekenntnisses verpflichtet.**

(2) **Das Vermögen ist getrennt nach den einzelnen Vermögenszweigen anzugeben und der einzelne Vermögensteil durch die gesetzlich vorgeschriebene oder im Verkehr übliche Benennung zu kennzeichnen. Für die Zwecke der Bewertung sind alle Orts-, Zeit-, Maß-, Rechts- und sonstigen Verhältnisse, welche für die Wertermittlung von Bedeutung sind, anzuführen. Die Wertangabe hat nach den in den §§ 23 und 29 bis 37 gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Sofern es sich um Vermögen handelt, dessen Wert nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn jene Nachweisungen geliefert werden, welche zur Schätzung des Wertes erforderlich sind. Begünstigungen sind bereits im Bekenntnisse geltend zu machen und die Gründe für ihre Inanspruchnahme anzuführen. Im übrigen wird** durch Vollzugsanweisung bestimmt, wie die Einbekennung des Vermögens zu erfolgen hat. Insbesondere kann der Gläubiger dazu verhalten werden, das Bekenntnis seiner Forderungen durch den Schuldner bestätigen zu lassen und der letztere zur Bestätigung oder zur Berichtigung dieses Bekenntnisses verpflichtet werden.

Fassung der Regierungsvorlage:	Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:
	(3) **Unterläßt der Abgabepflichtige unentschuldigt die rechtzeitige Einbringung des Bekenntnisses, so kann die Abgabe in einem bis zu 5 Prozent, hält er auch eine in einer ausdrücklichen Aufforderung gesetzte Frist unentschuldigt nicht ein, in einem um 10 Prozent erhöhten Ausmaße vorgeschrieben werden.**
	(4) Die Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Gütern, die von der Steuerbehörde als Vergleichsgüter nach § 29, Absatz 6, in Aussicht genommen werden, sind verpflichtet, auch schon vor Beginn der allgemeinen Bekenntnispflicht über Verlangen der Steuerbehörde alle für die Ermittlung des wirklichen Ertrages dieser Güter (§ 29, Absatz 1) zweckdienlichen Angaben zu machen. Die Verletzung dieser Verpflichtung steht den Verletzungen der Bekenntnispflicht gleich.
§ 38.	§ 42.
(1) Die §§ 205 bis 208 P. St. G. über die Rechtsfolgen der Unterlassung des Bekenntnisses und über die Prüfung der Bekenntnisse finden sinngemäße Anwendung.	(1) Die §§ 205 bis **214** P. St. G. über **das Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren** finden sinngemäße Anwendung. **Nähere Anordnungen sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.**
(2) Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß unter den daselbst zu bezeichnenden Voraussetzungen ein Schuldner seine Verbindlichkeiten vor Verständigung über deren Einbekennung durch den Gläubiger nicht rechtswirksam erfüllen kann.	(2) Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß unter den daselbst zu bezeichnenden Voraussetzungen ein Schuldner seine Verbindlichkeiten vor Verständigung über deren Einbekennung durch den Gläubiger nicht rechtswirksam erfüllen kann; **die Einbekennung kann durch besondere Mitteilung an die Steuerbehörde auch vor der Einbringung des Vermögensbekenntnisses erfolgen. Auf laufende Geschäftsverbindlichkeiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.**
Verfahren der Kommissionen.	Verfahren der Kommissionen.
§ 39.	§ 43.
Die Bestimmungen über das Verfahren der Kommissionen werden in sinngemäßer Anwendung des Personalsteuergesetzes durch Vollzugsanweisung getroffen. Hiebei finden die nachfolgenden Bestimmungen betreffend das Anforderungs- und das Anbietungsverfahren Anwendung.	Die Bestimmungen über das Verfahren der Kommissionen werden in sinngemäßer Anwendung des Personalsteuergesetzes durch Vollzugsanweisung getroffen. [ ]
Anforderungsverfahren.	Anforderungsverfahren entfällt.
§ 40.	
Das Anforderungsverfahren bildet ein besonderes Zwischenverfahren im Zuge der Veranlagung der Vermögensabgabe durch die Veranlagungsbehörde erster Instanz. Es kann von der Steuerbehörde bezüglich solcher Vermögenschaften eingeleitet werden, für die der Abgabepflichtige	(Entfällt.)

Fassung der Regierungsvorlage:	Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:
keine oder eine nach Ansicht der Steuerbehörde zu niedrige Wertangabe macht. Die Veranlagung hinsichtlich des übrigen Vermögens wird dadurch nicht gehemmt; sie kann vorläufig, vorbehaltlich der Berichtigung nach dem Ergebnisse des Zwischenverfahrens, bezüglich der strittigen Vermögenschaften auf Grund der Wertangabe des Abgabepflichtigen und, wo eine solche fehlt, unter Ausscheidung dieser Vermögenschaften durchgeführt werden.	
§ 41. Unterläßt der Abgabepflichtige die vorgeschriebene Wertangabe oder ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben über den Wert abgabepflichtiger Vermögenschaften, so ist der Abgabepflichtige zur Wertangabe oder Aufklärung der bestehenden Bedenken aufzufordern (Vorhalt). Zur Beantwortung ist ihm eine mindestens vierzehntägige Frist zu gewähren. Das Anforderungsrecht kann jedenfalls erst geltend gemacht werden, wenn der dem Abgabepflichtigen gemachte Vorhalt auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat (Anforderungsvorhalt).	(Entfällt.)
§ 42. Unterläßt oder verweigert der Abgabepflichtige ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung des Vorhaltes (§ 41), so ist die Steuerbehörde berechtigt, nach einem Anforderungsvorhalt die vom Abgabepflichtigen nicht oder nach Anschauung der Steuerbehörde zu niedrig bewerteten Vermögenschaften zur Übertragung in das Eigentum des Staates anzufordern (Anforderungsrecht). Als Anforderungspreis gilt die beanstandete Wertangabe des Abgabepflichtigen und, wenn eine solche nicht vorliegt, die Wertannahme der Steuerbehörde mit einem von dieser festzusetzenden Preisabschlage. Gegen die Geltendmachung des Anforderungsrechtes (§ 47, Absatz 3) steht dem Abgabepflichtigen die Beschwerde an die Berufungskommission nur wegen des Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen oder wegen der Höhe des von der Steuerbehörde festgesetzten Preisabschlages zu.	(Entfällt.)
§ 43. (1) Verbleibt der Abgabepflichtige in der Beantwortung des Vorhaltes (§ 41) bei der beanstandeten Wertangabe oder ändert er sie im Zuge der Verhandlung (schließliche Wertangabe), ohne daß es auf Grund einer vorläufigen Wertannahme oder einer im Zuge der Verhandlungen geminderten Wertannahme der Veranlagungsbehörde (schließliche Wertannahme) zu einer Einigung kommt, so kann die Steuerbehörde, sofern die schließliche Wertannahme die schließliche Wertangabe um mehr als ein Viertel	(Entfällt.)

Fassung der Regierungsvorlage:	Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:
der letzteren übersteigt, nach einem Anforderungsvorhalt das Anforderungsrecht (§ 42) ausüben. Als Anforderungspreis gilt die schließliche Wertangabe des Abgabepflichtigen.	
(2) Macht die Steuerbehörde das Anforderungsrecht geltend, so kann der Abgabepflichtige binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung des Anforderungsbescheides (§ 47, Absatz 3) nächstfolgenden Tage an gerechnet, die Beschwerde an die Berufungskommission ergreifen; diese hat aufschiebende Wirkung. Die Berufungskommission hat durch einen aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschuß (Bewertungsausschuß) die Schätzung der angeforderten Vermögenschaften vorzunehmen. Bleibt die Schätzung der Berufungskommission hinter der schließlichen Wertannahme der Steuerbehörde zurück, so ist die Anforderung unwirksam. Die Berufungskommission kann aber, auch wenn ihre Schätzung die Wertannahme der Steuerbehörde erreicht oder übersteigt, aus wichtigen Gründen die Anforderung für unwirksam erklären. In beiden Fällen ist die Schätzung der Berufungskommission für die Veranlagung bindend.	
§ 44.	
Wird das Anforderungsrecht ausgeübt, so hat die Schätzungskommission den Anforderungspreis der Veranlagung zugrunde zu legen.	(Entfällt.)
Anbietungsverfahren.	Anbietungsverfahren entfällt.
§ 45.	
Das Anbietungsverfahren bildet ein besonderes Zwischenverfahren im Zuge des Berufungsverfahrens. Es kann vom Abgabepflichtigen wegen einzelner Vermögenschaften eingeleitet werden, die die Schätzungskommission abweichend von den Wertangaben des Abgabepflichtigen geschätzt hat. Das Anbietungsverfahren hindert nicht die Berufung gegen die Entscheidung der Schätzungskommission in anderer Hinsicht; auch die Durchführung des Berufungsverfahrens, vorbehaltlich der Berichtigung der Berufungsentscheidung nach den Ergebnissen des Anbietungsverfahrens, wird dadurch nicht gehemmt.	(Entfällt.)
§ 46.	
(1) Hat die Schätzungskommission Vermögenschaften um mehr als ein Viertel höher geschätzt als der Abgabepflichtige in seiner schließlichen Wertangabe, so kann dieser die höher bewerteten Vermögenschaften der Steuerbehörde zur Übernahme in	(Entfällt.)

Fassung der Regierungsvorlage:

das Eigentum des Staates anbieten (Anbietungsrecht). Als Anbietungspreis gilt der von der Schätzungskommission der Veranlagung zugrunde gelegte Schätzwert. Das Anbietungsrecht kann innerhalb der Berufungsfrist ausgeübt werden.

(2) Die Finanzverwaltung hat binnen 60 Tagen zu erklären, ob sie die angebotenen Vermögenschaften auf Grund der Anbietung übernimmt. Lehnt sie die Übernahme ab oder erklärt sie sich in der angegebenen Frist nicht, so hat die Berufungskommission im Bewertungsausschusse (§ 43, Absatz 2) den Wert unter Bedachtnahme auf die Anbietung festzusetzen. Die Schätzungskommission hat danach die Veranlagung richtigzustellen.

Gemeinsame Bestimmungen für das Anforderungs- und Anbietungsverfahren.

§ 47.

(1) Im Anforderungs- und Anbietungsverfahren sind die für die einzelnen Vermögenschaften aufgestellten Bewertungsregeln streng zu beachten.

(2) Die Geltendmachung des Anforderungsrechtes sowie die Annahme der Anbietung von Vermögenschaften ist an die Zustimmung der Finanzlandesdirektion gebunden, die mit dem Finanzierungsinstitut (§ 57) das Einvernehmen zu pflegen hat.

(3) Die Geltendmachung des Anforderungsrechtes und die Annahme der Anbietung erfolgt mittels Bescheides. Der rechtskräftige Bescheid bildet einen Exekutionstitel nach § 1, Z. 12, der Exekutionsordnung.

Teilveranlagung.

§ 48.

Ist zur Zeit der Bekenntnislegung keine Gewißheit darüber zu erlangen, ob Vermögenschaften des Abgabepflichtigen noch vorhanden sind oder seine Rechte daran aufrecht bestehen, so kann in den durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Fällen und in der daselbst zu bezeichnenden Weise die Veranlagung zunächst unter Ausscheidung dieser Vermögenschaften aus der Bemessungsgrundlage durchgeführt werden; dies gilt sinngemäß auch bezüglich Schulden und Lasten. Der Abgabepflichtige hat die in ihrem Bestande zweifelhaften Vermögenschaften und Rechte, Schulden und Lasten in seinem Bekenntnisse unter Anführung der für ihre vorläufige Ausscheidung aus der Veranlagung sprechenden Umstände anzuführen; er hat binnen 30 Tagen nach Aufhören dieser Umstände die Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses.

Gemeinsame Bestimmungen für das Anforderungs- und Anbietungsverfahren entfallen.

(Entfällt.)

Teilveranlagung.

§ 44.

(Unverändert.)

Fassung der Regierungsvorlage:

Zahlungsauftrag.

§ 49.

(1) Die Steuerbehörde hat dem Abgabepflichtigen das Ergebnis der Veranlagung mittels Zahlungsauftrages bekanntzugeben. Dieser hat den Betrag des Vermögens, die Mitteilung über abweichend von den Wertangaben vorgenommene Schätzungen des Wertes abgabepflichtiger Vermögenschaften, den Betrag der Vermögensabgabe sowie die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten.

(2) Auszüge aus den Zahlungsaufträgen sind in der im § 217, Absatz 3 P. St. G. bezeichneten Art zur Einsicht aufzulegen.

Berufungen.

§ 50.

Die §§ 218 bis 225 P. St. G. finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Entscheidung über Berufungen gegen Vermögensabgabe-Zahlungsaufträge, die auf eine Bemessungsgrundlage bis zu 50.000 K lauten, der Schätzungskommission obliegt. Die im Anforderungs- und Anbietungsverfahren endgültig festgestellten Werte können im Berufungsverfahren nicht angefochten werden.

Beeidigung des Abgabepflichtigen.

§ 51.

Die Finanz-Landesdirektion kann die eidliche Vernehmung der Abgabepflichtigen, ihrer Vertreter und Bevollmächtigten über bestimmte Tatsachen beim Bezirksgerichte des Wohnortes der zu Vernehmenden beantragen. Welche Bedeutung die Verweigerung der Eidesleistung hat, ist nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu beurteilen.

Verzinsung.

§ 52.

Die Vermögensabgabe ist vom Stichtage an mit 5 Prozent zu verzinsen.

Zahlungstermine.

§ 53.

(1) Die Abgabe ist, sofern der Abgabepflichtige in seinem rechtzeitig überreichten Bekenntnisse nicht

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Zahlungsauftrag.

§ 45.

(1) (Unverändert.)

(2) Auszüge aus den Zahlungsaufträgen sind in der im § 217, Absatz 3, P. St. G. bezeichneten Art zur Einsicht aufzulegen. **Den Zeitpunkt und die Dauer der Auflegung bestimmt die Vollzugsanweisung. Die Auflegung hat jedenfalls vier Wochen nach vollständiger Abstattung der Abgabe zu enden.**

Berufungen.

§ 46.

Die §§ 218 bis 225 P. St. G. finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die **stattgebende** Entscheidung über **die Berufung des Abgabepflichtigen** gegen Vermögensabgabe-Zahlungsaufträge, die auf eine Bemessungsgrundlage bis zu 100.000 K lauten, der Schätzungskommission obliegt. [ ]

Beeidigung des Abgabepflichtigen.

§ 47.

(Unverändert.)

Verzinsung.

§ 48.

Die Vermögensabgabe ist vom Stichtage an **bis zur Einzahlung** mit 5 Prozent zu verzinsen. **Durch Vollzugsanweisung kann die abgerundete Berechnung der Zinsen nach ganzen Monaten angeordnet werden.**

Zahlungstermine.

§ 49.

(1) **Die Abgabe ist, wenn von dem Werte der Vermögenschaften des Abgabepflichtigen weniger**

Fassung der Regierungsvorlage:

die Abstattung der Vermögensabgabe in Form einer Rente beansprucht, samt Zinsen (§ 52) am 1. Dezember 1920, sofern der endgültige (§ 49) oder vorläufige (§ 55) Zahlungsauftrag aber nach dem 1. November 1920 zugestellt wird, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages einzuzahlen.

(2) Wenn der Abgabepflichtige die Abstattung in Form einer Rente beansprucht, so sind doch zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt mit den von der ganzen Abgabe bis zum 30. November 1920 entfallenden Zinsen jedenfalls einzuzahlen:

1. Abgabebeträge, die 500 K nicht erreichen,

2. 10 Prozent höherer Abgabebeträge zuzüglich jenes Betrages, der sich bei Teilung der verbleibenden Abgabe durch 500 als Rest ergibt.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

als 40 Prozent auf illiquide Vermögenschaften entfällt, samt den auflaufenden Zinsen (§ 48) in drei Jahresraten abzustatten, von denen die erste drei Monate nach Zustellung des endgültigen (§ 45) oder vorläufigen (§ 50) Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf eines Jahres und die dritte nach Ablauf von zwei Jahren nach diesem Zustellungstag zu entrichten sind. In gleicher Art sind 20 Prozent der Abgabe zu entrichten, wenn von dem Werte der Vermögenschaften des Abgabepflichtigen mehr als 40 Prozent auf illiquide Vermögenschaften entfällt, während der Rest der Abgabe in einem solchen Falle über Verlangen des Abgabepflichtigen in Rentenform (Absatz 5) abgestattet werden kann. Nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung kann die Steuerbehörde auch in Fällen der ersteren Art — insbesondere mit Rücksicht auf die Art und Höhe des Vermögens und Verschiebungen, die in der Zusammensetzung des Vermögens eingetreten sind, ferner bei Änderung einer vorläufigen oder endgültigen Bemessung — die Zahlung bis zu 80 Prozent in Rentenform bewilligen.

(2) Als illiquide Vermögenschaften sind anzusehen:

1. Liegenschaften samt den darauf errichteten Gebäuden und dem Zubehör, Dienstbarkeiten an unbeweglichem Gut und Realrechte (§ 4, Z. 1);

2. das Bergwerkseigentum und die diesem gleichgehaltenen Rechte;

3. das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, einer sonstigen Erwerbsunternehmung oder sonst einer selbständigen, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung dienende bewegliche Vermögen einschließlich der zum Betriebe gehörigen Vorräte;

4. Anteile an Handelsgesellschaften und Berggewerkschaften mit Ausnahme von Aktien, Genossenschaftsanteile und Geschäftseinlagen;

5. Wertpapiere, die an der Wiener Börse nicht notiert sind, und solche, deren Veräußerung infolge rechtlicher Vorschrift oder vertragsmäßiger Verpflichtung des Besitzers innerhalb eines Jahres nach dem Stichtage ausgeschlossen ist;

6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen, aus Rechten aus wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen und andere selbständige, den Gegenstand des Verkehres bildende Rechte, wie Patent- und Urheberrechte;

7. Forderungen aus Darlehen, die zum Betrieb einer Erwerbsunternehmung gewährt worden sind, langfristige Forderungen, das sind solche, deren Fälligkeit erst nach einem Jahre

Fassung der Regierungsvorlage:

(3) Sofern der Abgabepflichtige die Entrichtung der Abgabe als Rente beansprucht, ist der nach Abschlag der Anzahlung (Absatz 2) oder einer darüber hinausgehenden Vorauszahlung (§ 54, Absatz 1 und 2) verbleibende Abgabenrest samt Zinsen als dreißigjährige Tilgungsrente, deren erste Fälligkeit am 1. Dezember 1921 eintritt, zu entrichten. Über Antrag des Abgabepflichtigen können auch Halb- oder Vierteljahrszahlungen bewilligt werden.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

nach dem Stichtage eintritt oder die in Annuitäten abzustatten sind, endlich illiquide Forderungen.

(3) Von dem Wert der liquiden Vermögenschaften ist der Wert der kurzfälligen Schulden, von dem Wert der illiquiden Vermögenschaften der Wert der erst nach längerer Zeit fälligen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen. Als kurzfällig im Sinne dieses Absatzes gelten Schuldigkeiten, die binnen einem Jahre, vom Stichtag an gerechnet, fällig werden.

(4) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Steuerbehörde die Entrichtung auch eines größeren als des nach Absatz 1 entfallenden Teiles der Abgabe in Form einer Rente bewilligen, insbesondere, wenn der Abgabepflichtige glaubhaft macht, daß andernfalls die Fortführung einer eigenen oder fremden Erwerbsunternehmung gefährdet oder er oder eine andere Person in der Fortsetzung einer selbständigen, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gehindert oder zur Verschleuderung von Vermögenschaften gezwungen, oder er selbst oder eine andere Person in ihrem nötigen Lebensunterhalte wesentlich beeinträchtigt würde.

(5) Die Tilgungsrente ist auf Grund einer fünfprozentigen Verzinsung zu berechnen und am 1. Juli jedes Jahres zu entrichten; ihre erste Fälligkeit tritt am 1. Juli 1922 ein. Der nicht in Rentenform zu entrichtende Teil der Abgabe ist zusammen mit jenen Beträgen, die den in Rentenform zu entrichtenden Betrag auf eine durch 100 teilbare Zahl abrunden, samt den seit 1. Juli 1921 auflaufenden Zinsen von diesen Beträgen und samt den Zinsen der ganzen Abgabe bis 30. Juni 1921 auf die im Absatz 1 bezeichnete Art zu entrichten. Geleistete Vorauszahlungen (§ 51) sind zunächst auf die nicht in Rentenform zu entrichtenden Beträge anzurechnen. Ergibt sich aus einer solchen Vorauszahlung nach Tilgung der nicht in Rentenform zu entrichtenden Beträge ein Guthaben des Abgabepflichtigen, so ist der in Rentenform abzustattende Teil der Abgabe um dieses zu kürzen und von dem sohin verbleibenden Rest, der auf eine durch 100 teilbare Zahl aufzurunden ist, die Tilgungsrente zu berechnen; der Aufrundungsbetrag samt fünf Prozent Zinsen ist auf die erste Tilgungsrate anzurechnen.

(6) Die Entrichtung in Rentenform kann nicht gewählt werden von inländischen Aktiengesellschaften sowie von Abgabepflichtigen, deren Abgabe 500 K nicht übersteigt. Die Entrichtung in Rentenform steht inländischen Aktiengesellschaften jedoch frei, wenn sie der Finanzverwaltung die

Fassung der Regierungsvorlage:

(4) Bei Ableben des Abgabepflichtigen oder bei Auflösung (Erlöschen) einer juristischen Person wird der noch nicht getilgte Teil der Abgabe fällig. Den Erben kann die Fortzahlung als Rente bewilligt werden. Wenn ein Abgabepflichtiger, der entweder österreichischer Staatsangehöriger ist oder keine Staatsbürgerschaft besitzt (§ 5, Absatz 1, Zl. 1) seinen inländischen Wohnsitz aufgibt, werden alle Raten fällig, soweit sie nicht auf das inländisch gebundene Vermögen (§ 6) entfallen.

(5) Die Abgabe kann, soweit sie auf ein Vermögen entfällt, das mit einem Fruchtgenuß belastet ist, bis zu dessen Erlöschen gestundet werden. Das Erlöschen des Fruchtgenusses ist der zuständigen Steuerbehörde binnen 30 Tagen anzuzeigen.

(6) Abgabepflichtigen, welche die Geldmittel zur Einzahlung auch bei Inanspruchnahme des Finanzierungsinstitutes (§ 57) nicht fristgemäß aufbringen können, sind Zahlungserleichterungen in dem durch Vollzugsanweisung festzustellenden Ausmaße zu bewilligen.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Abstattung in Gratisaktien (§ 52, Absatz 8) angeboten haben und diese abgelehnt worden ist. Ausländische Staatsangehörige (§ 9, Z. 1) können die Entrichtung der Abgabe in Rentenform ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung ihres Vermögens und die Höhe der Abgabe wählen.

(7) Der Abgabepflichtige kann auch die Entrichtung der Abgabe auf einmal zu dem ersten im Absatze 1 bezeichneten Termine wählen. Wenn der Abgabepflichtige die Abstattung eines Abgabebetrages, den er in Rentenform zu entrichten berechtigt ist, auf einmal wählt, erhält er eine Ermäßigung von zehn Prozent, bei Abstattung nach Absatz 1 in drei Jahresraten oder bei der fünfjährigen Tilgungsrente eine solche von acht, bei der zehnjährigen Rente eine solche von sechs, bei der fünfzehnjährigen Rente eine solche von vier Prozent dieses Abgabebetrages. Für die in drei Jahresraten abzustattenden Abgabebeträge erhält der Abgabepflichtige eine Ermäßigung von acht Prozent und wenn er hinsichtlich solcher Beträge die Abstattung auf einmal wählt, eine Ermäßigung von zehn Prozent dieser Abgabenbeträge.

(8) Der Abgabepflichtige hat die Entrichtungsart in einem mit dem Bekenntnisse zu verbindenden Zahlungsantrage zu beanspruchen. Die getroffene Wahl kann nur mit Genehmigung der Steuerbehörde geändert werden. Hält ein Abgabepflichtiger die Zahlungstermine nicht ein, so kann die Steuerbehörde eine nach Absatz 7 gewährte Ermäßigung rückgängig machen.

(9) Bei Ableben des Abgabepflichtigen oder bei Auflösung (Erlöschen) einer juristischen Person wird der noch nicht getilgte Teil der Abgabe fällig. Den Erben kann die Fortzahlung als Rente bewilligt werden. Wenn ein Abgabepflichtiger, der entweder österreichischer Staatsangehöriger ist oder keine Staatsbürgerschaft besitzt (§ 7, Absatz 1, Z. 1) seinen inländischen Wohnsitz aufgibt, werden alle Raten fällig, soweit sie nicht auf das inländisch gebundene Vermögen (§ 11) entfallen.

(10) Unverändert wie Absatz 5 der Regierungsvorlage.

(11) Abgabepflichtigen, welche die Geldmittel zur Einzahlung auch bei Inanspruchnahme des Finanzierungsinstitutes (§ 53) nicht fristgemäß aufbringen können, sind Zahlungserleichterungen in dem durch Vollzugsanweisung festzustellenden Ausmaße zu bewilligen.

Fassung der Regierungsvorlage:

Vorauszahlung.

§ 54.

(1) Wer bis zum 30. Juni 1920 sein vorschriftsmäßiges Bekenntnis zur Vermögensabgabe überreicht und bis dahin mindestens ein Drittel der nach dem einbekannten Werte seines Vermögens entfallenden Vermögensabgabe entrichtet, genießt folgende Begünstigungen:

1. Seine Vorauszahlung wird, wenn sie

a) in Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die in der Republik Österreich als Zahlungsmittel gelten oder in Gutschriften seitens eines Finanzierungsinstitutes (§ 56, Absatz 2) bis zum 31. März 1920 geleistet wird, um 8 Prozent, wenn sie nach diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 1920 geleistet wird, um 5 Prozent des Einzahlungs- (Gutschrift-) Betrages höher angerechnet;

b) in Schuldverschreibungen der im § 56, Absatz 1, Punkt 1 und 2, bezeichneten Art (deutschösterreichische Staatsanleihe, amortisable Kriegsanleihe, Schatzscheine der III. Kriegsanleihe) bis zum 31. März 1920 geleistet wird, um 5 Prozent, wenn sie nach diesem Zeitpunkte bis zum 30. Juni 1920 geleistet wird, um 3 Prozent des Annahmewertes höher angerechnet.

2. Gibt der Abgabepflichtige in seinem Bekenntnis ein Vermögen an, das bei den vorläufigen Anmeldungen zur Vermögensabgabe oder bei irgendwelchen Bekenntnissen oder Erklärungen zur Bemessung einer öffentlichen Abgabe oder endlich bei der vorgeschriebenen Anmeldung ausländischer Wertpapiere bisher verschwiegen worden ist, so bleibt er von der gesetzlichen Strafe frei. Eine nachträgliche Bemessung verkürzter Abgaben findet aus diesem Anlasse nicht statt. Die nachträgliche Durchführung rückständiger Bemessungen der Einkommensteuer und der Kriegs(Gewinn)steuer ist hiedurch nicht ausgeschlossen. In solchen Fällen gelten jedoch für die Zurechnung des durch die Anzeigen und Anmeldungen nach der III. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, sowie durch das Bekenntnis zur Vermögensabgabe nach dem gegenwärtigen Gesetze neu hervorgekommenen Vermögens in das Einkommen der Vorjahre folgende Grundsätze:

a) Neu hervorgekommenes Vermögen, dessen Erträgnis nicht bereits bei einer vorangegangenen Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurde, wird dem Mehreinkommen nicht zugezählt, wenn die Partei über Aufforderung

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(Verarbeitet in § 49 und 51.)

Fassung der Regierungsvorlage:

glaubhaft macht, daß das betreffende Vermögen bereits vor dem 1. Jänner 1914 ihr oder — bei einem nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Erwerb im Erbwege — dem Erblasser gehörte. In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung und Ausstattung, durch Übergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten vorzugehen.

b) Entspricht die Partei der Aufforderung zur Glaubhaftmachung nach Punkt a) nicht, so ist das hervorgekommene Vermögen dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 in gleichen Teilen zuzurechnen, sofern nicht die Steuerbehörde Anhaltspunkte dafür hat, daß der betreffende Betrag dem Einkommen eines bestimmten Jahres zugehört hat.

(2) Die Begünstigungen der Straf- und Bemessungsamnestie werden verwirkt, wenn der Abgabepflichtige wegen eines innerhalb der nächsten drei Jahre begangenen Steuervergehens bestraft wird. Als Steuervergehen im Sinne dieser Bestimmung gelten die Vermögensverheimlichung, Steuerverheimlichung, die Hinterziehung und die Gefährdung der Vermögensabgabe, einer direkten Steuer oder der Umsatzsteuer, die Zahlungsvereitlung, die Steuerflucht (§ 19 und § 20, Absatz 3, des Gesetzes gegen die Steuerflucht) sowie die nach den §§ 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, strafbaren Verletzungen der Kontrollvorschriften zur Vorbereitung der Vermögensabgabe.

(3) Ist eine Vorauszahlung der im Absatz 1 bezeichneten Art geleistet worden, so ist der durch Vorauszahlung nicht gedeckte Betrag zu den gesetzlichen Terminen zu leisten; hat der Abgabepflichtige die Abstattung in Rentenform gewählt, so hat er zu den angegebenen Zeitpunkten jedenfalls jenen Betrag zu entrichten, der bei Teilung des noch verbleibenden Abgabebetrages durch 500 als Rest erübrigt.

(4) Abgabepflichtige, deren Kriegsanleihe vorläufig von der Republik Österreich nicht als eigene Schuldverpflichtung übernommen wird, weil sie ausländisch gebundenes Vermögen besitzen, können schon vor der endgültigen Regelung unter besonderen Vorsichten durch Vollzugsanweisung in angemessenem Verhältnis zur Vorauszahlung in Kriegsanleihe zugelassen werden. Wer diese Begünstigung durch unrichtige Angaben erschleicht, verliert, unbeschadet der Straffolgen, die mit der Vorauszahlung verbundenen Vorteile.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Fassung der Regierungsvorlage:

(5) Abgabepflichtige, die die Abstattung in Rentenform gewählt haben, sind berechtigt, die Rente vor den Fälligkeitsterminen ganz oder teilweise nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung abzulösen.

Vorläufiger Zahlungsauftrag.

§ 55.

(1) Die Steuerbehörde kann schon vor Beendigung des Veranlagungsverfahrens einen vorläufigen Zahlungsauftrag erlassen.

(2) Mit dem vorläufigen Zahlungsauftrage, welcher als solcher zu bezeichnen ist, darf keine höhere Zahlung gefordert werden, als sich auf Grund dieses Gesetzes nach dem Bekenntnisse zur Vermögensabgabe oder sonstigen Angaben des Abgabepflichtigen als voraussichtliche Vermögensabgabe ergibt. Hat jedoch der Abgabepflichtige trotz Aufforderung ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe nicht rechtzeitig eingebracht oder konnte ihm diese Aufforderung nicht zugestellt werden oder enthält das Bekenntnis keine Wertangaben, hat er einen Vorhalt nicht oder nicht hinreichend beantwortet oder konnte ihm ein solcher nicht zugestellt werden, so hat die Schätzungskommission über Antrag der Steuerbehörde den vorläufig abzufordernden Betrag der Vermögensabgabe auf Grund der vorliegenden Behelfe zu bestimmen. Wurde über Ansuchen des Abgabepflichtigen die Frist zur Einbringung des Bekenntnisses erstreckt, so ist ein nach Anhören des Abgabepflichtigen durch die Schätzungskommission nach billigem Ermessen zu bestimmender Betrag mittels vorläufigen Zahlungsauftrages vorzuschreiben.

(3) Gegen den vorläufigen Zahlungsauftrag ist ein Rekurs an die Finanzlandesdirektion und, wenn die Festsetzung des abzufordernden Betrages durch die Schätzungskommission erfolgt ist, an die Berufungskommission, nur wegen allfälliger Verstöße bei Berechnung und Vorschreibung des Abgabebetrages zulässig.

(4) Aus der Erlassung des vorläufigen Zahlungsauftrages ergeben sich keine Rechtsfolgen für das weitere Verfahren; dieses ist so fortzuführen, als wäre ein vorläufiger Zahlungsauftrag nicht erflossen.

(5) Nach Zustellung des endgültigen Zahlungsauftrages hat eine Ausgleichung bezüglich der vom Abgabepflichtigen zu viel oder zu wenig geleisteten Beträge, im ersteren Falle nebst fünfprozentigen Vergütungszinsen von den Überzahlungen, zu erfolgen.

Entspricht § 54 der Regierungsvorlage.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Vorläufiger Zahlungsauftrag.

§ 50.

(1) (Unverändert.)

(2) Mit dem vorläufigen Zahlungsauftrage, welcher als solcher zu bezeichnen ist, darf keine höhere Zahlung gefordert werden, als sich auf Grund dieses Gesetzes nach dem Bekenntnisse zur Vermögensabgabe oder sonstigen Angaben des Abgabepflichtigen als voraussichtliche Vermögensabgabe ergibt. Hat jedoch der Abgabepflichtige trotz Aufforderung ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe nicht rechtzeitig eingebracht oder konnte ihm diese Aufforderung nicht zugestellt werden oder enthält das Bekenntnis **nicht die vorgeschriebenen** Wertangaben, hat er einen Vorhalt nicht oder nicht **in allen Punkten** beantwortet oder konnte ihm ein solcher nicht zugestellt werden, so hat die Schätzungskommission **auf** Antrag der Steuerbehörde den vorläufig abzufordernden Betrag der Vermögensabgabe auf Grund der vorliegenden Behelfe zu bestimmen. Wurde **auf** Ansuchen des Abgabepflichtigen die Frist zur Einbringung des Bekenntnisses erstreckt, so ist ein nach Anhören des Abgabepflichtigen durch die Schätzungskommission nach billigem Ermessen zu bestimmender Betrag mittels vorläufigen Zahlungsauftrages vorzuschreiben.

(3) (Unverändert.)

(4) (Unverändert.)

(5) (Unverändert.)

Vorauszahlung.

§ 51.

(1) Der Abgabepflichtige kann auf die Vermögensabgabe schon vor Zustellung des endgültigen

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(§ 45) **oder vorläufigen** (§ 50) **Zahlungsauftrages Vorauszahlung mit der Wirkung leisten, daß der Zinsenlauf** (§ 48) **von dem eingezahlten Betrage mit dem Tage der Einzahlung aufhört.**

(2) **Vorauszahlungen erhalten unter der folgenden Bedingung die in Absatz 3 bezeichneten Begünstigungen:** Der Abgabepflichtige muß in der Zeit bis 28. Februar 1921 sein Bekenntnis zur Vermögensabgabe überreichen und die Vorauszahlung **innerhalb** des gleichen Zeitraumes **leisten. Die Art der Entrichtung der Vorauszahlung regelt sich nach den Anordnungen des § 52, Absatz 1 bis 3 und 5. Die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei der Vorauszahlung werden durch Vollzugsanweisung erlassen.**

(3) **Die Begünstigungen für Vorauszahlungen der in Absatz 2 bezeichneten Art sind die folgenden:**

1. **Die Einzahlungen werden mit einem um 20 Prozent höheren Betrage angerechnet.**

2. **Beträgt die Vorauszahlung mindestens ein Drittel jenes Abgabebetrages,** der dem im **Bekenntnis einbekannten Vermögen** entspricht und gibt der Abgabepflichtige in seinem Bekenntnis ein Vermögen an, das bei den vorläufigen Anmeldungen zur Vermögensabgabe oder bei irgendwelchen Bekenntnissen oder Erklärungen zur Bemessung einer öffentlichen Abgabe oder endlich bei der vorgeschriebenen Anmeldung ausländischer Wertpapiere bisher verschwiegen worden ist **oder ergibt sich aus dem Bekenntnisse, daß der Abgabepflichtige eine Übertretung der Devisenverordnung vom 18. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 223, begangen hat,** so bleibt er von der gesetzlichen Strafe frei. Eine nachträgliche Bemessung verkürzter Abgaben findet aus diesem Anlasse nicht statt. Die nachträgliche Durchführung rückständiger Bemessungen der Einkommensteuer und der Kriegs(gewinn)steuer ist hierdurch nicht ausgeschlossen. In solchen Fällen gelten jedoch für die Zurechnung des durch die Anzeigen und Anmeldungen nach der III. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, sowie durch das Bekenntnis zur Vermögensabgabe nach dem gegenwärtigen Gesetze neu hervorgekommenen Vermögens in das Einkommen der Vorjahre folgende Grundsätze:

a) Neu hervorgekommenes Vermögen, dessen Erträgnis nicht bereits bei einer vorangegangenen Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurde, wird dem Mehreinkommen nicht zugezählt, wenn die Partei auf Aufforderung glaubhaft macht, daß das betreffende Vermögen bereits vor dem 1. Jänner 1914 ihr oder — bei einem nach diesem Zeitpunkt ein-

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

getretenen Erwerb im Erbwege — dem Erblasser gehörte **oder daß dieses Vermögen aus Einkommen herrührt, welches bereits der Einkommen(Kriegs[gewinn])steuer unterzogen wurde oder welches der Einkommen(Kriegs-[gewinn])steuer nicht unterlag.** In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung und Ausstattung, durch Übergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten vorzugehen.

b) Entspricht die Partei der Aufforderung zur Glaubhaftmachung nach Punkt a nicht, so ist das hervorgekommene Vermögen dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 in gleichen Teilen zuzurechnen, sofern nicht die Steuerbehörde Anhaltspunkte dafür hat, daß der betreffende Betrag dem Einkommen eines bestimmten Jahres zugehört hat.

(4) Die Begünstigungen der Straf- und Bemessungsamnestie (Absatz 3, Z. 2) werden verwirkt, wenn der Abgabepflichtige wegen eines innerhalb der nächsten drei Jahre begangenen Steuervergehens bestraft wird. Als Steuervergehen im Sinne dieser Bestimmung gelten die Hinterziehung, die **Verheimlichung und die** Gefährdung der Vermögensabgabe, einer direkten Steuer oder der Umsatzsteuer, die Zahlungsvereitelung, die Steuerflucht (§§ 19 und 20, Absatz 3, des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, in der Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 77) sowie die nach den §§ 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, strafbaren Verletzungen der Kontrollvorschriften zur Vorbereitung der Vermögensabgabe.

(5) Die Vorauszahlung und die Art ihrer Leistung ist, wenn die Vorauszahlung vor der Bekenntnislegung erfolgt, der Steuerbehörde als Teil des Zahlungsantrages (§ 49, Absatz 8), wenn sie später erfolgt, binnen acht Tagen nach der Einzahlung anzuzeigen.

(6) Abgabepflichtige, deren Kriegsanleihe vorläufig von der Republik [ ] nicht als eigene Schuldverpflichtung übernommen wird, weil sie ausländisch gebundenes Vermögen besitzen, können schon vor der endgültigen Regelung unter besonderen Vorsichten durch Vollzugsanweisung in angemessenem Verhältnis zur Vorauszahlung in Kriegsanleihe zugelassen werden. Wer diese Begünstigung durch unrichtige Angaben erschleicht, verliert, unbeschadet der Straffolgen, die mit der Vorauszahlung verbundenen Vorteile.

Fassung der Regierungsvorlage:

Art der Entrichtung.

§ 56.

(1) Jene Abgaben- und Zinsenbeträge, die am 1. Dezember 1920 oder 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig werden (§ 53, Absatz 1 und 2), ferner die begünstigten Vorauszahlungen (§ 54, Absatz 1) und sonstige Vorauszahlungen sind jedenfalls zu einem Drittel bar einzuzahlen. Im übrigen ist die Vermögensabgabe bar oder auf die im folgenden angeführte Art zu berichtigen:

1. Schatzscheine der Deutschösterreichischen Staatsanleihe vom Dezember 1918 werden bis zu einem Viertel der vollen Abgabeschuldigkeit zum Zeichnungskurse von 97 unter Berechnung von Stückzinsen bis zum Zahlungstage angenommen.

2. Die Schuldtitel der vierzigjährigen amortisablen Kriegsanleihen und die Staatsschatzscheine der dritten Kriegsanleihe des ehemaligen österreichischen Staates, die von der Republik Österreich als Schuldverpflichtungen übernommen und als inländischer Besitz bezeichnet worden sind, werden bis zum 31. Dezember 1920 mit 75 Prozent des Nennwertes mit Stückzinsen bis zum 30. Juni 1920 angenommen.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(7) Abgabepflichtige, die die Abstattung in Rentenform gewählt haben, sind berechtigt, die Rente vor den Fälligkeitsterminen ganz oder teilweise nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung abzulösen.

Art der Entrichtung.

§ 52.

(1) Die Vermögensabgabe samt Zinsen ist grundsätzlich bar (Gutschrift eines Finanzierungsinstitutes, § 53) zu entrichten. [ ]

(2) In Schatzscheinen der deutschösterreichischen Staatsanleihe vom Dezember 1918 kann unter Anrechnung zum Kurse von 97 zuzüglich Stückzinsen bis 28. Februar 1921 die Einzahlung der Vermögensabgabe bis zu einem Viertel des zur Einzahlung gelangenden Abgabebetrages geleistet werden.

(3) In den von der Republik zur Zahlung übernommenen und als inländischer Besitz bezeichneten Schuldtiteln der Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates kann im Falle der Vorauszahlung (§ 51) und im Falle der Abstattung nach Bemessung der Abgabe in drei Raten oder auf einmal Zahlung auf die Vermögensabgabe bis zur Hälfte des jeweils zur Einzahlung gelangenden Betrages geleistet werden. Die Anrechnung erfolgt zum Zeichnungskurse zuzüglich Stückzinsen bis 28. Februar 1921. In den durch Kriegsanleihe abstattbaren Betrag ist eine in Schatzscheinen der deutschösterreichischen Staatsanleihe (Absatz 2) geleistete Zahlung einzurechnen. Durch die Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß im Falle der Vorauszahlung, unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 4, der Nennbetrag der eingelieferten staatlichen Schuldtitel (Absatz 2 und 3) die Barzahlung (Gutschrift eines Finanzierungsinstitutes) nicht übersteigen darf.

(4) Hat der Abgabepflichtige Vorauszahlung geleistet (§ 51) und hierbei staatliche Schuldtiteln in einem geringeren Verhältnisse verwendet, als nach den Absätzen 2 und 3 für die Einzahlung nach Bemessung zulässig ist, so kann er bei Zahlung des Restbetrages in drei Raten oder auf einmal unter Berücksichtigung der Vorauszahlung so viel an staatlichen Schuldtiteln verwenden, als bei der Abstattung des ganzen Abgabebetrages nach der Bemessung zulässig wäre.

Fassung der Regierungsvorlage:

(2) Außer auf die in Absatz 1 angegebene Art kann die Abgabeschuldigkeit auch durch Einlieferung von anderen Vermögenschaften an die zur Finanzierung der Vermögensabgabe zu errichtenden Anstalten getilgt werden. Die Anstalten werden festsetzen, inwieweit und zu welchem Werte sie diese Vermögenschaften annehmen. Besitzer von Wertpapieren sind bis zum 30. Juni 1920 jedenfalls berechtigt, höchstens soviel von den einzelnen Arten von Wertpapieren abzuliefern, als der darauf verhältnismäßig entfallenden Abgabe entspricht; die Papiere sind zu jenem Kurse anzunehmen, mit dem sie in die Vermögensaufstellung aufzunehmen waren. Dieses Einlieferungsrecht gilt auch für Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates anderer als der im Absatz 1, Z. 2, bezeichneten Art, die von der Republik Österreich als Schuldverpflichtungen übernommen und als inländischer Besitz gekennzeichnet worden sind. Bis zu dem Betrage, mit dem die Finanzierungsanstalt (§ 57) die erwähnten Vermögenschaften übernimmt, ist die Abgabeschuldigkeit getilgt und es tritt an ihre Stelle die Verpflichtung der Anstalt gegenüber dem Staate. Der nähere Vorgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(3) Inländische Aktiengesellschaften können mit Zustimmung der Finanzverwaltung die Vermögensabgabe in der Art entrichten, daß sie ihr Aktienkapital durch Ausgabe von Gratisaktien erhöhen und diese dem Staate an Zahlungsstatt übertragen. Die Anzahl dieser Gratisaktien ist so zu berechnen, daß sie drei Siebzehnteln der bisherigen Aktienzahl, berechnet auf Grundlage des kleinsten Nennwertes dieser Aktien, möglichst nahekommt. Eine Ausgleichung von Bruchteilen hat auf

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(5) Die Abgabe kann durch Gutschrift der zur Finanzierung der Vermögensabgabe zu errichtenden Anstalten getilgt werden, wenn Vermögenschaften irgendwelcher Art vom Abgabepflichtigen einer solchen Anstalt zwecks Entrichtung der Vermögensabgabe zum Ankaufe oder zur Belehnung angeboten und von ihr angenommen werden. Die Anstalten werden festsetzen, inwieweit und zu **welchem Werte sie diese Vermögenschaften ankaufen oder belehnen. Bei Ankauf von Vermögenschaften der in § 4, Z. 5 und 6, lit. b, bezeichneten Art haben die Anstalten dem Einliefernden die Gutschrift in einem den Annahmewert um zehn Prozent übersteigenden Betrage zu leisten. Bis zu dem Betrage, mit dem die Finanzierungsanstalt Gutschrift leistet, gilt die Abgabeschuldigkeit als durch Barzahlung getilgt** (Absatz 1) und es tritt an ihre Stelle die Verpflichtung der Anstalt gegenüber dem Staate. Der nähere Vorgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(6) Die Finanzierungsanstalten sind gehalten, Besitzern von Wertpapieren, die die Abgabe nach der Bemessung in drei Raten oder auf einmal abstatten, behufs Leistung dieser Einzahlung so viel von den einzelnen Arten von Wertpapieren, als der darauf verhältnismäßig entfallenden Abgabe entspricht, zu dem Kurse, mit dem sie in der Vermögensberechnung des Bekenntnisses einzustellen waren, anzunehmen. Diese Annahmeverpflichtung ist jedoch auf die Hälfte des Abgabebetrages beschränkt.

(7) Der Abgabepflichtige hat, wenn er die Abgabe durch staatliche Schuldtitel abstatten (Absatz 2 bis 4) oder Wertpapiere in der in Absatz 6 bezeichneten Art an das Finanzierungsinstitut einliefern will, dies bereits im Zahlungsantrage (§ 49, Absatz 8) geltend zu machen. Der genehmigte Zahlungsantrag ist auch in dieser Hinsicht bindend und exekutionsfähig; Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Steuerbehörde zulässig.

(8) Inländische Aktiengesellschaften können mit Zustimmung der Finanzverwaltung die Vermögensabgabe in der Art entrichten, daß sie ihr Aktienkapital durch Ausgabe von Gratisaktien erhöhen und diese dem Staate an Zahlungsstatt übertragen. **Statt dessen können sie mit Zustimmung der Finanzverwaltung Gratisobligationen an den Staat übertragen oder zum Zwecke der Entrichtung der Vermögensabgabe in anderer Art ihr Aktienkapital erhöhen oder Obligationen aus-**

Fassung der Regierungsvorlage:

Grundlage des Wertes der Aktien (§ 28) bar zu erfolgen. Sofern bei solchen Gesellschaften die Einrechnung einer im Auslande gezahlten Vermögensabgabe Platz greift (§ 7), kann statt dessen der Ersatz der im Auslande entrichteten Abgabe in Aktien zu dem nach § 28, Absatz 2, festgestellten Werte oder in barem erfolgen. Dasselbe gilt bei nachträglichen Rückvergütungen der Abgabe. Der nähere Vorgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(4) Rückvergütungen der Abgabe können in der gleichen Art, in der die Abstattung erfolgte, oder bar erfolgen.

Finanzierung der Vermögensabgabe.

§ 57.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, zur Gewährung von Kredithilfe für die Zahlung der Vermögensabgabe, zur Verwaltung und Verwertung der vom Staate in Ausübung des Anbietungs- und Anforderungsrechtes (§§ 40 bis 47) übernommenen Vermögensgegenstände, endlich behufs sonstiger Übernahme von Vermögenschaften der Abgabepflichtigen eine besondere Anstalt zu errichten und deren Statuten zu erlassen. Der Staatssekretär für Finanzen kann auch bestehende Anstalten zu diesem Zwecke heranziehen, wenn sie sich zur Mitwirkung anbieten und ihre Statuten entsprechend abändern.

(2) Für die von den Anstalten aus dieser Tätigkeit zu übernehmenden Verbindlichkeiten haftet der Staat. Die von ihnen unter Haftung des Staates ausgegebenen Schuldverschreibungen genießen Mündelsicherheit. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, finden auf sie sinngemäße Anwendung.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

geben. Bei Ausgabe von Gratisaktien ist ihre Anzahl so zu berechnen, daß sie drei Siebzehnteln der bisherigen Aktienzahl, berechnet auf Grundlage des kleinsten Nennwertes dieser Aktien, möglichst nahekommt. **Haben zwischen dem Stichtag und dem Tage der Entrichtung der Abgabe Kapitalsvermehrungen durch Neuausgabe von Aktien stattgefunden, so sind zu der in obiger Weise berechneten Anzahl von Gratisaktien der Finanzverwaltung auch noch drei Siebzehntel der Zahl der neu emittierten Aktien zu dem beim Bezuge derselben jeweils geltenden günstigsten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.** Eine Ausgleichung von Bruchteilen hat auf Grundlage des Wertes der Aktien (§ **32**, Absatz 2) bar zu erfolgen. Sofern bei solchen Gesellschaften die Einrechnung einer im Auslande gezahlten Vermögensabgabe Platz greift (§ **8**), kann statt dessen der Ersatz der im Auslande entrichteten Abgabe in Aktien zu dem nach § **32**, Absatz 2, festgestellten Werte oder in barem erfolgen. Dasselbe gilt bei nachträglichen Rückvergütungen der Abgabe. Der nähere Vorgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(**9**) Rückvergütungen der Abgabe können **auch sonst nach Wahl der Steuerbehörde** in der gleichen Art, in der die Abstattung erfolgte, oder bar **geschehen**.

Finanzierung der Vermögensabgabe.

§ 53.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, zur Gewährung von Kredithilfe für die Zahlung der Vermögensabgabe **und zur Übernahme**, Verwaltung und Verwertung [ ] von Vermögenschaften der Abgabepflichtigen eine besondere Anstalt zu errichten und deren Statuten zu erlassen. Der Staatssekretär für Finanzen kann auch bestehende Anstalten zu diesem Zwecke heranziehen, wenn sie sich zur Mitwirkung anbieten und ihre Statuten entsprechend abändern. **Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Geschäftsführung dieser Anstalten durch Vollzugsanweisung zu erlassen, insbesondere vorzuschreiben, Vermögenschaften welcher Art diese Anstalten zwecks Finanzierung der Vermögensabgabe anzunehmen haben und wie diese Vermögenschaften zu verwalten und zu verwerten sind.**

(2) (Unverändert.)

Fassung der Regierungsvorlage:

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, den Anstalten hinsichtlich des oben genannten Wirkungskreises unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen und in dem daselbst zu bezeichnenden Umfange die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren; ihre auf diesen Wirkungskreis sich beziehende Korrespondenz ist portofrei. Die Finanzprokuraturen sind zu ihrer Beratung und Vertretung verpflichtet.

(4) Hypothekardarlehen, die von den Anstalten zur Zahlung der Vermögensabgabe gewährt werden, genießen bis zum Betrage der auf die verpfändeten Liegenschaften entfallenden Vermögensabgabe die gleichen Pfand- und Vorzugsrechte wie diese Abgabe.

(5) Die von den Anstalten ausgestellten und hinsichtlich ihrer Rechtskraft durch den Staatskommissär der Anstalt bestätigten Rückstandsausweise über Zinsen und Annuitäten sind exekutionsfähig.

(6) Alle bestehenden Geld- und Kreditinstitute sind verpflichtet, ihren Verwaltungs- und Betriebsapparat den genannten Anstalten gegen eine vom Staatssekretär für Finanzen festzusetzende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die näheren Bestimmungen über Ausgabe und Sicherstellung der Schuldverschreibungen werden vom Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz durch Vollzugsanweisung getroffen.

(8) Wenn sich die Abgabepflichtigen nicht anderweitig die Mittel zur fristgerechten Zahlung der Vermögensabgabe verschaffen, können sie zur Inanspruchnahme des Kredites bei einer der obgenannten Anstalten bei sonstiger zwangsweiser Einbringung der Abgabe verhalten oder es kann der Anstalt die Forderung aus der Abgabe, insoweit sie auf Realbesitz entfällt, zediert werden.

Sicherung der Vermögensabgabe.

§ 58.

(1) Für die Vermögensabgabe haftet auf dem inländischen Realbesitz, mit Ausnahme jenes der nach § 10, Z. 1 und 2, von der Vermögensabgabe befreiten öffentlichen Körperschaften, und auf den auf inländischem Realbesitz versicherten Forderungen eine gesetzliche Kautionshypothek im Ausmaße von 15 Prozent des Wertes nach Abzug der dinglichen Rechte und Lasten im Vorrange vor allen gesetzlichen und vertragsmäßigen Pfandrechten. Das Erlöschen dieser Kautionshypothek ist vor Ablauf des Jahres 1922 anzumerken, wenn die Abgabefreiheit nachgewiesen oder die rechtskräftig bemessene Abgabe voll eingezahlt oder die Vorauszahlung und die anderweitige Sicherstellung der Vermögensabgabe eine nach dem Ermessen der Steuer-

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(3) Der Staatssekretär für Finanzen **kann** den Anstalten hinsichtlich des **obgenannten** Wirkungskreises unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen und in dem daselbst zu bezeichnenden Umfange die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren gewähren; ihre auf diesen Wirkungskreis sich beziehende Korrespondenz ist portofrei. Die Finanzprokuraturen **können mit** ihrer Beratung und Vertretung **betraut werden.**

(4) (Unverändert.)

(5) (Unverändert.)

(6) (Unverändert.)

(7) (Unverändert.)

(8) (Unverändert.)

Sicherung der Vermögensabgabe.

§ 54.

(1) Für die Vermögensabgabe haftet auf dem inländischen Realbesitz, mit Ausnahme jenes der nach § **15, Absatz 1,** von der Vermögensabgabe befreiten öffentlichen Körperschaften, und auf den auf inländischem Realbesitz versicherten Forderungen eine gesetzliche Kautionshypothek im Ausmaße von 15 Prozent des Wertes nach Abzug der dinglichen Rechte und Lasten im Vorrange vor allen gesetzlichen und vertragsmäßigen Pfandrechten. Das Erlöschen dieser Kautionshypothek ist vor Ablauf des Jahres 1922 **auf Antrag des Abgabepflichtigen** anzumerken, wenn die Abgabefreiheit nachgewiesen oder die rechtskräftig bemessene Abgabe voll eingezahlt oder die Vorauszahlung und die anderweitige Sicherstellung der Vermögensabgabe

Fassung der Regierungsvorlage:

behörde hinreichende ist. Die Steuerbehörde kann, wenn die Abgabe des Abgabepflichtigen offenbar weniger als 15 Prozent seines Reinvermögens betragen wird, eine Herabsetzung des Ausmaßes der Kautionshypothek bewilligen; eine solche Bewilligung ist anzumerken. Die Kautionshypothek erlischt, ohne daß es einer Anmerkung bedarf, mit Ablauf des Jahres 1922, wenn bis dahin nicht die Eintragung des Pfandrechtes mit einem bestimmten Betrage, der jedoch das oben bezeichnete Ausmaß nicht übersteigen darf, auf Grund der Bemessung oder Sicherstellung (Absatz 4 bis 7) erfolgt ist. Die Eintragung im Range der Kautionshypothek kann in dem bezeichneten Rahmen nur mit dem auf die Liegenschaft, beziehungsweise auf die versicherte Forderung verhältnismäßig entfallenden Teile der bemessenen Abgabe oder der Sicherstellung erfolgen.

(2) Bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Abgabepflichtigen ist der noch nicht getilgte Teil der Abgabe in der II. Klasse der Konkursforderungen zu berichtigen (§ 52 der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, eingeführten Konkursordnung).

(3) Das Abhandlungsgericht hat von der bevorstehenden Einantwortung eines Nachlasses die Steuerbehörde zu verständigen. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(4) Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Vermögensabgabe für gefährdet, so kann sie deren Sicherstellung unter Bedachtnahme auf die nach § 16, Absatz 7, und § 17 der dritten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe angeordneten Sicherstellungen mit sofort vollstreckbarem Auftrage verlangen.

(5) Liegt zur Zeit, da die Sicherstellung erfolgen soll, ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe noch nicht vor oder ergeben sich wesentliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Bekenntnisangaben, so ist der sicherzustellende Betrag auf Grund der vorliegenden Behelfe über Antrag der Steuerbehörde von der Schätzungskommission festzusetzen. Besteht Gefahr am Verzuge und kann die Beschlußfassung der Schätzungskommission nicht binnen kürzester Frist zustande gebracht werden, so hat die Steuerbehörde selbst nach Anhörung von sachverständigen Personen den Sicherstellungsbetrag festzusetzen.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

eine nach dem Ermessen der Steuerbehörde hinreichende ist. Die Steuerbehörde kann, wenn die Abgabe des Abgabepflichtigen offenbar weniger als 15 Prozent seines Reinvermögens betragen wird, eine Herabsetzung des Ausmaßes der Kautionshypothek bewilligen; eine solche Bewilligung ist anzumerken. Die Kautionshypothek erlischt, **auch** ohne daß es einer Anmerkung bedarf, mit Ablauf des Jahres 1922, wenn bis dahin nicht die **Einverleibung** des Pfandrechtes mit einem bestimmten Betrage, der jedoch das oben bezeichnete Ausmaß nicht übersteigen darf, auf Grund der Bemessung oder Sicherstellung (Absatz 4 bis 7) erfolgt ist. **Hat der Abgabepflichtige die Abstattung in Rentenform gewählt, so hat die Steuerbehörde vor Ablauf des Jahres 1922 jedenfalls die Eintragung dieses Pfandrechtes zu erwirken.** Die **Einverleibung** im Range der Kautionshypothek kann nur in dem bezeichneten Rahmen **und** nur mit dem auf die Liegenschaft beziehungsweise auf die versicherte Forderung verhältnismäßig entfallenden Teile der bemessenen Abgabe oder der Sicherstellung erfolgen.

(2) (Unverändert.)

(3) (Unverändert.)

(4) (Unverändert.)

(5) Liegt zur Zeit, da die Sicherstellung erfolgen soll, ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe noch nicht vor oder ergeben sich wesentliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Bekenntnisangaben, so ist der sicherzustellende Betrag auf Grund der vorliegenden Behelfe **auf** Antrag der Steuerbehörde von der Schätzungskommission festzusetzen. **Ist Gefahr im Verzuge** und kann die Beschlußfassung der Schätzungskommission nicht binnen kürzester Frist zustande gebracht werden, so hat die Steuerbehörde selbst nach Anhörung von sachverständigen Personen den Sicherstellungsbetrag festzusetzen.

Fassung der Regierungsvorlage:

(6) Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

(7) Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung auf den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Vermögensabgabe zu bewilligen.

(8) Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen sechs Wochen zu fällen, widrigenfalls die Sicherstellung aufzuheben ist.

§ 59.

(1) Wenn ein Abgabepflichtiger oder sein Machthaber (gesetzlich oder behördlich bestellter Vertreter) über Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist ohne genügende Rechtfertigung die angeforderten Vermögenschaften, die sich im Auslande befinden, der Behörde nicht im Inlande zur Verfügung stellt oder, obwohl der Abgabepflichtige im Auslande genügende Vermögenschaften besitzt, die fällige Abgabe nicht einzahlt oder keine hinreichende Sicherstellung leistet, kann er hierzu durch Haft bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren (Schuldarrest) verhalten werden. Zur Verhängung der Haft ist die Steuerbehörde berufen. Auf diese Haft sind die Bestimmungen der §§ 358 und 360 bis 365 der Exekutionsordnung sinngemäß mit der Änderung anzuwenden, daß die mit jeder einzelnen Strafverfügung verhängte Haft sechs Monate nicht übersteigen darf.

(2) Die Haft wird in den Gefängnissen der ordentlichen Gerichte vollzogen. Die Kosten des Arrestes hat der Abgabepflichtige oder Machthaber zu tragen.

(3) Gegen die Strafverfügung ist der Rekurs an die Finanzlandesdirektion zulässig; dem Rekurse kann, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

(4) Die näheren Anordnungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 60.

Jene Personen, deren unentgeltlich erworbenes Vermögen dem Vermögen des Vorbesitzers zuzurechnen ist (§ 13, Absatz 2), haften für denjenigen Teil der bemessenen Abgabe und etwaiger wegen Hinterziehung oder Vermögensverheimlichung sowie wegen Zahlungsvereitlung verhängter Strafen, der auf die Zuwendung verhältnismäßig entfällt. Die Haftung für die Strafe entfällt jedoch, wenn die Hinterziehung oder Vermögensverheimlichung ohne

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(6) (Unverändert.)

(7) Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages **auf** Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung auf den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Vermögensabgabe zu bewilligen.

(8) (Unverändert.)

§ 55.

(1) Wenn ein Abgabepflichtiger [ ] **auf** Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist ohne genügende Rechtfertigung [ ], obwohl er im Auslande genügende Vermögenschaften besitzt, die fällige Abgabe nicht einzahlt oder keine hinreichende Sicherstellung leistet, kann er hierzu durch Haft bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren (Schuldarrest) verhalten werden. Zur Verhängung der Haft ist die Steuerbehörde berufen. Auf diese Haft sind die Bestimmungen der §§ 358 und 360 bis 365 der Exekutionsordnung sinngemäß mit der Änderung anzuwenden, daß die mit jeder einzelnen Strafverfügung verhängte Haft sechs Monate nicht übersteigen darf. **Dasselbe Verfahren kann gegen den Machthaber (gesetzlich oder behördlich bestellten Vertreter) eines Abgabepflichtigen angewendet werden, falls ihm ein Verschulden zur Last fällt.**

(2) (Unverändert.)

(3) (Unverändert.)

(4) (Unverändert.)

§ 56.

(1) **Die Ehegattin, deren Vermögen jenem des Ehegatten (§ 17, Absatz 1 und 2) zuzurechnen ist, haftet für jenen Teil der Abgabe des Ehegatten, der verhältnismäßig auf ihr Vermögen entfällt. Bei unentgeltlichen Zuwendungen haftet in den Fällen des § 17, Absatz 3, Z. 1, der Schenker für die vom Bedachten zu entrichtende Abgabe, in den Fällen des § 17, Absatz 3, Z. 2, der Bedachte für die von dem Schenker zu zahlende**

Fassung der Regierungsvorlage:

Mitwissen der Haftungspflichtigen begangen wurde. § 151 P. St. G. findet sinngemäße Anwendung. Der Schuldner haftet bei Übertretung des § 38, Absatz 2, für die auf die Forderung verhältnismäßig entfallende Abgabe des Gläubigers.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 61.

(1) Bei zu hoher oder zu niedriger Veranlagung kann unter den in der Vollzugsanweisung zu regelnden Voraussetzungen innerhalb dreier Jahre vom Stichtage an auch ohne Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel das Veranlagungsverfahren wieder aufgenommen werden. Im übrigen wird hierdurch die Anwendung der Bestimmungen über die Verjährung der direkten Steuern (§ 80, Absatz 1) nicht gehindert.

(2) Werden Vermögenschaften vom Staate nach anderen gesetzlichen Vorschriften für sich oder einen Dritten nach dem Stichtage angefordert, so ist das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn das geleistete Entgelt hinter der der Bemessung zugrunde gelegten Bewertung zurückbleibt; als gemeiner Wert solcher Vermögenschaften gilt das geleistete Entgelt (§ 19).

Neubemessung wegen nachträglicher außergewöhnlicher Vermögensverminderung.

§ 62.

Der Abgabepflichtige kann verlangen, daß die Vermögensabgabe nach dem Stande seines Vermögens an dem dem Stichtage entsprechenden Kalendertage eines der drei folgenden Jahre neu bemessen wird, wenn er nachweist, daß sich sein

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Abgabe in dem Ausmaß, in dem er dem Abgabepflichtigen ersatzpflichtig ist. Die Haftung erstreckt sich im gleichen Verhältnisse in allen diesen Fällen auch auf die etwaigen gegen den Zahlungspflichtigen wegen Hinterziehung, Vermögensverheimlichung **und Zahlungsvereitelung** verhängten Strafen. Die Haftung für die Strafe entfällt jedoch, wenn die Hinterziehung oder Vermögensverheimlichung ohne Mitwissen der Haftungspflichtigen begangen wurde. § 151 P. St. G. findet sinngemäße Anwendung. Der Schuldner haftet bei Übertretung des § 42, Absatz 2, für die auf die Forderung verhältnismäßig entfallende Abgabe des Gläubigers.

(2) **Erben haften nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, Vermächtnisnehmer in jenem Verhältnisse, in dem ihr Vermächtnis zum Gesamtvermögen des Erblassers im Zeitpunkt des Todes steht, für die dem Erblasser vorzuschreibende oder vorgeschriebene Abgabe. Wer als Rechtsnachfolger das Gesamtvermögen einer nach § 7, Absatz 1, Z. 2, abgabepflichtigen juristischen Person erwirbt, haftet für die dieser vorzuschreibende oder vorgeschriebene Abgabe.**

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 57.

(1) Bei zu hoher oder zu niedriger Veranlagung kann unter den in der Vollzugsanweisung zu regelnden Voraussetzungen innerhalb dreier Jahre vom Stichtage an auch ohne Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel das Veranlagungsverfahren wieder aufgenommen werden. Im übrigen wird hierdurch die Anwendung der Bestimmungen über die Verjährung der direkten Steuern (§§ 76 **und 82, Absatz 1**) nicht gehindert.

(2) Werden Vermögenschaften vom Staate nach anderen gesetzlichen Vorschriften für sich oder einen Dritten nach dem Stichtage angefordert, so ist das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn das geleistete Entgelt hinter der der Bemessung zugrunde gelegten Bewertung zurückbleibt; als gemeiner Wert solcher Vermögenschaften gilt das geleistete Entgelt (§ 23).

Neubemessung wegen nachträglicher außergewöhnlicher Vermögensverminderung.

§ 58.

(Unverändert.)

Fassung der Regierungsvorlage:

Reinvermögen zu diesem Zeitpunkte gegenüber dem Stande am Stichtage um mehr als ein Drittel vermindert hat. Die Neubemessung erfolgt nur, wenn die Vermögensminderung durch Veräußerung von Vermögenschaften zu einem hinter deren Bewertung am Stichtage zurückbleibenden Preise, durch Vernichtung oder Beschädigung von Vermögensgegenständen oder durch außergewöhnliche Unglücksfälle verursacht worden ist.

§ 63.

(1) Der Anspruch auf Neubemessung besteht nicht:

a) wenn bei der Veräußerung (§ 62) infolge besonderer Umstände der Preis mit einem vom gemeinen Wert abweichenden Betrage vereinbart worden ist;

b) wenn der Verkauf mit den Vorbehalten der §§ 1067 ff. a. b. G. B. (Wiederkauf, Vorkauf, Verkauf auf Probe, Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers) stattgefunden hat;

c) wenn der Vertrag nur zum Scheine oder zur Umgehung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist.

(2) Die ursprüngliche Bemessung ist wieder herzustellen, wenn der Vertrag (§ 62) nachträglich für ungültig erklärt oder von den Vertragsparteien rückgängig gemacht worden ist.

(3) In den im Absatz 2 bezeichneten Fällen hat der Abgabepflichtige binnen 30 Tagen nach der Ungültigkeitserklärung, beziehungsweise nach der Rückgängigmachung die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

§ 64.

Gesuche um Neubemessung sind binnen sechs Monaten nach jenem Tage, nach dessen Stande sie zu erfolgen hätte, einzubringen.

Strafbestimmungen.

§ 65.

Der Hinterziehung der Vermögensabgabe macht sich schuldig:

a) wer wissentlich und in der Absicht, sich der Vermögensabgabe ganz oder teilweise zu entziehen, in dem Bekenntnisse, bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, zur Begründung eines Rechtsmittels oder zur Erlangung einer Abgabenbefreiung, Ermäßigung oder Begünstigung bei der Bemessung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

§ 59.

(1) Der Anspruch auf Neubemessung besteht nicht:

a) wenn bei der Veräußerung (§ 58) infolge besonderer Umstände der Preis mit einem vom gemeinen Wert abweichenden Betrage vereinbart worden ist;

b) wenn der Verkauf mit den Vorbehalten der §§ 1067 ff. a. b. G. B. (Wiederkauf, Vorkauf, Verkauf auf Probe, Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers) stattgefunden hat;

c) wenn der Vertrag nur zum Scheine oder zur Umgehung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist.

(2) Die ursprüngliche Bemessung ist wieder herzustellen, wenn der Vertrag (§ 58) nachträglich für ungültig erklärt oder von den Vertragsparteien rückgängig gemacht worden ist.

(3) (Unverändert.)

§ 60.

(Unverändert.)

Strafbestimmungen.

§ 61.

Der Hinterziehung der Vermögensabgabe macht sich schuldig:

a) wer wissentlich und in der Absicht, sich der Vermögensabgabe ganz oder teilweise zu entziehen, in dem Bekenntnisse, bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, zur Begründung eines Rechtsmittels oder zur Erlangung einer Abgabenbefreiung, Ermäßigung oder Begünstigung bei der Bemessung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen

Fassung der Regierungsvorlage:

zuschulden kommen läßt, die geeignet sind, die Bemessung zu vereiteln, die Bemessung einer geringeren als der gesetzlichen Abgabe oder eine nicht gebührende Befreiung zu veranlassen;

b) wer als Schuldner wissentlich und in der Absicht, die Abgabe zu verkürzen, es unterläßt, Unrichtigkeiten im Bekenntnisse des Gläubigers (§ 37, Absatz 2) zu berichtigen, oder Forderungen ohne Nachweis ihrer Einbekennung durch den Gläubiger begleicht (§ 38, Absatz 2).

§ 66.

Der Vermögensverheimlichung macht sich schuldig, wer als Abgabepflichtiger wissentlich und in der Absicht, abgabepflichtiges Vermögen der Behörde zu verbergen:

a) zur Einbringung eines Bekenntnisses zur Vermögensabgabe verpflichtet (§ 37), das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen in der vorgeschriebenen Frist einzubekennen unterläßt;

b) die Anzeige über das Aufhören der Widmung von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Münzensammlungen (§ 4, Z. 5), die Anzeige des Eintrittes einer Bedingung oder eines zeitlich ungewissen Ereignisses, woran der Erwerb eines der Vermögensabgabe unterliegenden Rechtes geknüpft ist (§ 18, Absatz 2), die behufs Ergänzung einer Teilveranlagung vorgeschriebene Anzeige über das Vorhandensein von Vermögenschaften oder den aufrechten Bestand von Rechten (§ 48) oder endlich die Anzeige der nachträglichen Unwirksamkeit einer Veräußerung, auf Grund deren eine Neubemessung der Vermögensabgabe beansprucht wurde (§ 63, Absatz 3), in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt.

§ 67.

Der Zahlungsvereitlung macht sich schuldig:

a) wer in der Absicht, die Anforderung von Vermögenschaften (§§ 40 bis 47), die Sicherstellung (§ 58), die Einhebung der Abgabe (§§ 53 bis 56) oder die Geltendmachung der Haftung (§ 60) ganz oder teilweise zu vereiteln, Vermögenschaften beschädigt, zerstört, wertlos macht, beiseite schafft, belastet oder als Abgabepflichtiger sich derselben entäußert;

b) wer in der Absicht, sich der Zahlung der Vermögensabgabe zu entziehen, unterläßt, die Anzeige über seine Rückkehr ins Inland (§ 8)

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

zuschulden kommen läßt, die geeignet sind, die Bemessung zu vereiteln, die Bemessung einer geringeren als der gesetzlichen Abgabe oder eine nicht gebührende Befreiung zu veranlassen;

b) wer als Schuldner wissentlich und in der Absicht, die Abgabe zu verkürzen, es unterläßt, Unrichtigkeiten im Bekenntnisse des Gläubigers (§ 41, Absatz 2) zu berichtigen, oder **verbotswidrig** Forderungen ohne Nachweis ihrer Einbekennung durch den Gläubiger begleicht (§ 42, Absatz 2).

§ 62.

Der Vermögensverheimlichung macht sich schuldig, wer als Abgabepflichtiger wissentlich und in der Absicht, abgabepflichtiges Vermögen der Behörde zu verbergen:

a) zur Einbringung eines Bekenntnisses zur Vermögensabgabe verpflichtet (§ 41), das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen in der vorgeschriebenen Frist einzubekennen unterläßt;

b) die Anzeige über das Aufhören der Widmung von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Münzensammlungen (§ 5, Z. 5), die Anzeige des Eintrittes einer Bedingung oder eines zeitlich ungewissen Ereignisses, woran **der Bestand einer das abgabepflichtige Vermögen mindernden Last oder** der Erwerb eines der Vermögensabgabe unterliegenden Rechtes geknüpft ist (§ 22, Absatz 1 **und** 2), die behufs Ergänzung einer Teilveranlagung vorgeschriebene Anzeige über das Vorhandensein von Vermögenschaften oder den aufrechten Bestand von Rechten (§ 44) oder endlich die Anzeige der nachträglichen Unwirksamkeit einer Veräußerung, auf Grund deren eine Neubemessung der Vermögensabgabe beansprucht wurde (§ 59, Absatz 3), in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt.

§ 63.

Der Zahlungsvereitlung macht sich schuldig:

a) wer in der Absicht, [ ] die Sicherstellung (§ 54), die Einhebung der Abgabe (§§ 49 bis 52) oder die Geltendmachung der Haftung (§ 56) ganz oder teilweise zu vereiteln, Vermögenschaften beschädigt, zerstört, wertlos macht, beiseite schafft, belastet oder als Abgabepflichtiger sich derselben entäußert;

b) wer in der Absicht, sich der Zahlung der Vermögensabgabe zu entziehen, unterläßt, die Anzeige über seine Rückkehr ins Inland (§ 12)

Fassung der Regierungsvorlage:

oder über das Erlöschen des Fruchtgenusses (§ 53, Absatz 5) zu erstatten;

c) wer durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigungen ungerechtfertigte Begünstigungen bei der Abstattung der Vermögensabgabe (§ 53, Absatz 6, § 54, Absatz 1 und 4, § 56, Absatz 2) erschleicht.

§ 68.

(1) Der Hinterziehung (§ 65) und der Vermögensverheimlichung (§ 66) sowie der Zahlungsvereitlung (§ 67) macht sich auch der Machthaber schuldig, der diese Handlungen oder Unterlassungen bei Ausübung einer Vertretung vornimmt.

(2) Dieselben Vergehen werden auch durch Anstiftung und Beihilfe begangen. Straffrei bleibt, wer die Beihilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht.

(3) Für die nach Absatz 1 und 2 verhängten Geldstrafen haftet mit der aus § 266, Absatz 2, des Personalsteuergesetzes sich ergebenden Einschränkung der Abgabepflichtige.

(4) Der Versuch unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

§ 69.

(1) Wegen Hinterziehung, wegen Vermögensverheimlichung und wegen Zahlungsvereitlung sind Geldstrafen im Ausmaße der Hälfte bis zum Fünffachen des Betrages zu verhängen, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Strafbemessungsgrundlage).

(2) Neben der Geldstrafe kann auch eine Arreststrafe verhängt werden,

1. wenn der Beschuldigte in den letzten fünf Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen eines der in § 54, Absatz 2, angeführten Steuervergehen verurteilt worden ist (Rückfall) oder

2. wenn die Strafbemessungsgrundlage 600 K übersteigt.

(3) Bei überwiegenden erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu erkennen.

(4) Die Arreststrafe ist in der Dauer bis zu 3 Monaten, wenn aber der Betrag, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

oder über das Erlöschen des Fruchtgenusses (§ 49, Absatz 10) zu erstatten;

c) wer **in der Absicht,** ungerechtfertigte Begünstigungen bei der Abstattung der Vermögensabgabe **zu erschleichen** (§ 49, Absatz 7, § 51, Absatz 2, 3 und 6, § 52, Absatz 5 bis 7), unrichtige Angaben **macht** oder **Tatsachen verschweigt.**

§ 64.

(1) Der Hinterziehung (§ 61) und der Vermögensverheimlichung (§ 62) sowie der Zahlungsvereitlung (§ 63) macht sich auch der Machthaber schuldig, der diese Handlungen oder Unterlassungen bei Ausübung einer Vertretung vornimmt.

(2) (Unverändert.)

(3) (Unverändert.)

(4) (Unverändert.)

§ 65.

(1) Wegen Hinterziehung, wegen Vermögensverheimlichung und wegen Zahlungsvereitlung sind Geldstrafen im Ausmaße der Hälfte bis zum Fünffachen des Betrages zu verhängen, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Strafbemessungsgrundlage). **Wenn dieser Betrag nicht ziffernmäßig genau festgestellt werden kann, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Strafbemessung zugrunde zu legen.**

(2) Neben der Geldstrafe **ist** auch eine Arreststrafe **zu verhängen:**

1. wenn der Beschuldigte in den letzten **vier** Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen eines der in **§ 51, Absatz 4,** angeführten Steuervergehen verurteilt worden ist (Rückfall) oder

2. wenn die Strafbemessungsgrundlage **2000 K** übersteigt.

(3) Bei überwiegenden **mildernden Umständen ist auch in den in Absatz 2 bezeichneten Fällen nur auf eine Geldstrafe** zu erkennen.

(4) Die Arreststrafe ist in der Dauer bis zu 3 Monaten, wenn aber der Betrag, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt

Fassung der Regierungsvorlage:

wurde, 5000 K übersteigt, bis zu einem Jahre, wenn er 100.000 K übersteigt, bis zu zwei Jahren zu verhängen.

(5) Das Straferkenntnis wegen der in Absatz 1 bezeichneten Vergehen ist in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren. Außerdem kann auf die einmalige Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder mehreren anderen Zeitungen erkannt werden. Überdies kann der Verlust der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes ausgesprochen werden, wenn das Vergehen sich auf das diesem Gewerbe gewidmete Vermögen bezieht oder im Betriebe eines Gewerbes begangen worden ist.

§ 70.

(1) Der fahrlässigen Gefährdung der Vermögensabgabe macht sich schuldig, wer die in den §§ 65 bis 68 bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht.

(2) Er ist mit einer Geldstrafe von einem Achtel bis zum Doppelten der Strafbemessungsgrundlage zu bestrafen.

(3) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern ein bloßes Versehen vor, so ist eine Geldstrafe bis zu 1000 K zu verhängen.

§ 71.

(1) Die Geldstrafe darf das gesamte festgestellte Reinvermögen nicht übersteigen.

(2) Hat der Beschuldigte mehrere nach diesem Gesetze strafbare Vergehen (§ 65 bis 67 und 70) begangen, so ist die Strafe nach der Vorschrift, die die strengste Strafe androht, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Vergehen zu bemessen. Wer sich hinsichtlich der Vermögenschaften, die den Gegenstand eines nach diesem Gesetze strafbaren Vergehens (§§ 65 bis 67 und 70) bilden, auch gegen das Steuerfluchtgesetz (§§ 19 und 20, Absatz 3) und das Gesetz, betreffend die Rechtsfolgen der Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

wurde, **15.000 K** übersteigt, bis zu einem Jahre, wenn er 100.000 K übersteigt, bis zu zwei Jahren zu verhängen.

(5) **Wird der Beschuldigte zu einer Arreststrafe von mehr als drei Monaten verurteilt, so hat dies den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in die gesetzlichen Vertretungskörper der öffentlichen Körperschaften für die Dauer der Verurteilung und eines weiteren Zeitraumes von drei Jahren zur Folge.**

(6) Das Straferkenntnis wegen der in Absatz 1 bezeichneten Vergehen ist in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren. Außerdem kann auf die einmalige Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder mehreren anderen Zeitungen erkannt werden. **Diese sind zur Aufnahme solcher Verlautbarungen auf Kosten des Verurteilten bei sonstigen Ordnungsstrafen (§ 71) verpflichtet.** Überdies kann **nach Anhörung der Gewerbebehörde** der Verlust der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes ausgesprochen werden, wenn das Vergehen sich auf das diesem Gewerbe gewidmete Vermögen bezieht oder im Betriebe eines Gewerbes begangen worden ist.

§ 66.

(1) Der fahrlässigen Gefährdung der Vermögensabgabe macht sich schuldig, wer die in den §§ 61 bis 63 bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht.

(2) Er ist mit einer Geldstrafe [ ] bis zum Doppelten der Strafbemessungsgrundlage zu bestrafen.

(3) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern ein bloßes Versehen vor, so ist eine Geldstrafe bis zur **Hälfte der Strafbemessungsgrundlage** zu verhängen. **Diese Geldstrafe darf jedoch 30.000 K nicht übersteigen.**

§ 67.

(1) (Unverändert.)

(2) Hat der Beschuldigte mehrere nach diesem Gesetze strafbare Vergehen (**§§ 61 bis 63 und 66**) begangen, so ist die Strafe nach der Vorschrift, die die strengste Strafe androht, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Vergehen zu bemessen. Wer sich hinsichtlich der Vermögenschaften, die den Gegenstand eines nach diesem Gesetze strafbaren Vergehens (**§§ 61 bis 63 und 66**) bilden, auch gegen das Steuerfluchtgesetz (§§ 19 und 20, Absatz 3) und das Gesetz, betreffend die Rechtsfolgen der Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften

Fassung der Regierungsvorlage:

und die Sicherung der Vermögensabgabe (§§ 1 bis 3 und 5) vergangen hat, ist nur nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensabgabe unter Bedachtnahme auf die anderen Vergehen zu bestrafen.

(3) Die Strafbarkeit der Hinterziehung der Vermögensabgabe, der Vermögensverheimlichung, der Zahlungsvereitlung und der fahrlässigen Gefährdung der Vermögensabgabe erlischt, wenn der Straffällige den dem Gesetze entsprechenden Zustand herstellt, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, und wenn er, soferne er der Abgabepflichtige ist, den ihm mit vorläufigem Zahlungsauftrage vorzuschreibenden Betrag binnen 14 Tagen entrichtet.

§ 72.

(1) Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Steuerbehörden, den zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes berufenen Kommissionen, den Bewertungsräten oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden oder Organen bestimmten Zeugnis in der Absicht, die Bemessung der Vermögensabgabe oder eine Bestrafung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Abgabe oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 5000 K bestraft.

(2) Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der bezeichneten Absicht gemacht worden ist, ist auf eine Geldstrafe bis zu 2000 K zu erkennen.

§ 73.

(1) Die am Verfahren zur Veranlagung der Vermögensabgabe beteiligten Personen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines anderen unbefugt offenbaren, vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 10.000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Wer eine das Vermögen, den Erwerb oder das Einkommen eines Abgabepflichtigen betreffende Tatsache, die einem Auszug aus den Zahlungsaufträgen (§ 49, Absatz 2) entnommen wurde, allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, die

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

und die Sicherung der Vermögensabgabe (§§ 1 bis 3 und 5) vergangen hat, ist nur nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensabgabe unter Bedachtnahme auf die anderen Vergehen zu bestrafen.

(3) (Unverändert.)

§ 68.

(1) Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Steuerbehörden, den zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes berufenen Kommissionen, den Bewertungsräten oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden oder Organen bestimmten Zeugnis in der Absicht, die Bemessung der Vermögensabgabe oder eine Bestrafung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Abgabe oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, wird vom Gerichte wegen **Vergehens** mit Arrest bis zu **einem Jahre bestraft. Daneben kann auch eine Geldstrafe bis zu 50.000 K verhängt werden.**

(2) **Wer** die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der bezeichneten Absicht **macht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 20.000 K bestraft.**

§ 69.

(1) Die am Verfahren zur Veranlagung der Vermögensabgabe beteiligten Personen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines anderen unbefugt offenbaren, vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu **einem Jahre und** einer Geldstrafe bis zu **50.000 K** bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Wer eine das Vermögen, den Erwerb oder das Einkommen eines Abgabepflichtigen betreffende Tatsache, die einem Auszug aus den Zahlungsaufträgen (§ **45**, Absatz 2) entnommen wurde, allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, die

Fassung der Regierungsvorlage:

auf die Bemessung der Abgabe von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Abgabepflichtigen, eine Kommission, einen Bewertungsrat oder ein Mitglied einer Kommission oder eines Bewertungsrates mißbraucht, wird vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 20.000 K bestraft.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Staatsregierung, des Abgabepflichtigen, der Kommission, des Bewertungsrates oder eines Kommissions- oder Bewertungsratmitgliedes statt.

§ 74.

Wer im Verfahren nach diesem Gesetze einer von der Steuerbehörde, von einer Kommission oder einem Bewertungsrat beauftragten Person den Eintritt in die Gewerberäume oder deren Besichtigung oder die Vornahme einer anderen Amtshandlung verweigert oder die Amtshandlung zu verhindern sucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, vom Gerichte wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 75.

(1) Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Ordnungsstrafen (§ 250) finden, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, mit der Änderung sinngemäß Anwendung, daß Geldstrafen bis zu 30.000 K verhängt werden können. Durch Vollzugsanweisung können den Personen, die nach § 80, Absatz 1, Z. 1, zur Mitwirkung bei der Veranlagung und Einhebung der Abgabe herangezogen werden, Pflichten auferlegt und die Verletzung dieser Pflichten, soweit sie nicht nach dem Strafgesetze oder nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes einer strengeren Strafe unterliegt, als Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafen bis zu 50.000 K bedroht werden.

(2) Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Pflichtverletzungen durch Kommissionsmitglieder und die Verweigerung der Übernahme der Mitgliedschaft an Kommissionen (§ 249), dann jene des Artikels III, § 4, der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, über die Umwandlung von Geld- in Arreststrafen, endlich jene des Personalsteuergesetzes über die Verjährung (§§ 251 bis 255) finden sinngemäße Anwendung, letztere mit der Maßgabe, daß bezüglich der in den §§ 65 bis 70 bezeichneten Steuervergehen die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung auf 30 Jahre ausgedehnt wird.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

auf die Bemessung der Abgabe von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Abgabepflichtigen, eine Kommission, einen Bewertungsrat oder ein Mitglied einer Kommission oder eines Bewertungsrates mißbraucht, wird vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 20.000 K bestraft.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der **Finanzlandesdirektion**, des Abgabepflichtigen, der Kommission, des Bewertungsrates oder eines Kommissions- oder Bewertungsratsmitgliedes statt.

§ 70.

(Unverändert.)

§ 71.

(1) Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Ordnungsstrafen (§ 250) finden, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, mit der Änderung sinngemäß Anwendung, daß Geldstrafen bis zu 30.000 K verhängt werden können. **Wenn die Personen,** die nach **§§ 77 bis 80** zur Mitwirkung bei der Veranlagung und Einhebung der Abgabe herangezogen werden, **die ihnen gemäß dieser Bestimmungen auferlegten Pflichten verletzen, können sie,** soweit sie nicht nach dem Strafgesetze oder nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes einer strengeren Strafe unterliegen, **wegen** Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafen bis zu 50.000 K **bestraft** werden.

(2) Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Pflichtverletzungen durch Kommissionsmitglieder und die Verweigerung der Übernahme der Mitgliedschaft an Kommissionen (§ 249), dann jene des Artikels III, § 4, der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, über die Umwandlung von Geld- in Arreststrafen, endlich jene des Personalsteuergesetzes über die Verjährung (§§ 251 bis 255) finden sinngemäße Anwendung, letztere mit der Maßgabe, daß bezüglich der in den §§ **61** bis **66** bezeichneten Steuervergehen die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung auf 30 Jahre ausgedehnt wird.

Fassung der Regierungsvorlage:

Die Bestimmung des § 249 PStG. gilt auch für die Mitglieder der Bewertungsräte (§ 36).

§ 76.

(1) Im Strafverfahren wegen Hinterziehung der Vermögensabgabe, Vermögensverheimlichung oder Zahlungsvereitlung dürfen Hausdurchsuchungen, das sind Durchsuchungen von Wohnungen oder sonstigen zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten vorgenommen werden, wenn der gegründete Verdacht besteht, daß sich darin eine eines solchen Vergehens verdächtige Person verborgen hält oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein kann.

(2) Personsdurchsuchungen dürfen nur an Personen vorgenommen werden, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht oder die eines der genannten Vergehen verdächtig sind.

(3) Haus- und Personsdurchsuchungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Befehles des Vorstehers der Steuerbehörde, seines Stellvertreters oder des von der Finanzlandesdirektion hiezu ermächtigten Beamten vorgenommen werden. Dieser Befehl ist dem Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

(4) Bei jeder Hausdurchsuchung, bei der nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Beteiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung darüber zu erteilen.

(5) Im übrigen gelten für die Vornahme von Durchsuchungen sowie für die Beschlagnahme von Gegenständen, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes.

§ 77.

(1) Das Strafverfahren steht in jenen Fällen, in welchen die strafbare Handlung sich nicht auf die Vermögensabgabe des Beschuldigten bezieht, jener Steuerbehörde zu, die zur Strafverfolgung des Abgabepflichtigen berufen wäre.

(2) Gegen den Beschuldigten, der sich im Auslande befindet oder unbekannten Aufenthaltes ist, kann im Sinne des § 259 P. St. G. vorgegangen werden. Dabei sind für die Zustellung der Vorladung die Vorschriften des § 267 P. St. G. maßgebend.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Die Bestimmung des § 249 PStG. gilt auch für die Mitglieder der Bewertungsräte (§ 40).

§ 72.

(1) (Unverändert.)

(2) (Unverändert.)

(3) (Unverändert.)

(4) (Unverändert.)

(5) **Haus- und Personsdurchsuchungen dürfen nur durch Organe der Steuerbehörden vorgenommen werden. Erforderlichenfalls kann in dem Befehl zur Haus- und Personsdurchsuchung auch die Beiziehung von Sachverständigen angeordnet werden.**

(6) (Unverändert wie Absatz 5 der Regierungsvorlage.)

§ 73.

(Unverändert.)

Fassung der Regierungsvorlage:

(3) Im Strafverfahren wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Vermögensabgabe, Zahlungsvereitlung oder fahrlässiger Gefährdung der Vermögensabgabe kann der Beschuldigte, wenn er unentschuldigt einer Vorladung der Steuerbehörde nicht Folge leistet, zwangsweise vorgeführt werden. Die politischen und Polizeibehörden haben diesbezüglichen Ersuchen der Steuerbehörden zu entsprechen.

§ 78.

(1) Die Steuerbehörde kann bei Einleitung des Strafverfahrens die Sicherstellung der Geldstrafe im voraussichtlichen Ausmaße mittels sofort vollstreckbaren Auftrages verordnen (§ 58, Absatz 6 bis 8).

(2) Wird der Beschuldigte verurteilt, so ist im Erkenntnisse auszusprechen, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Vollstreckung der Strafe; bei Freiheitsstrafen sind die Bestimmungen des § 388 der Strafprozeßordnung anzuwenden.

(3) Sämtliche von den Steuerbehörden verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

(4) Die nach diesem Gesetze verhängten Arreststrafen sind über Ersuchen der Steuerbehörden von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften über den einfachen Arrest (§ 244 St. G.) in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen.

§ 79.

Im übrigen finden auf das Strafverfahren die Bestimmungen des § 256, Absatz 2 bis 5, und der §§ 257 bis 260a des Personalsteuergesetzes und des Artikels III, §§ 5 und 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, sinngemäße Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 80.

(1) Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden allgemeinen Bestimmungen finden mit nachstehenden Ergänzungen und Abänderungen sinngemäße Anwendung:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

§ 74.

(1) Die Steuerbehörde kann bei Einleitung des Strafverfahrens die Sicherstellung der Geldstrafe im voraussichtlichen Ausmaße mittels sofort vollstreckbaren Auftrages verordnen (§ 54, Absatz 6 bis 8).

(2) (Unverändert.)

(Unverändert.)

(4) (Unverändert.)

§ 75.

(Unverändert.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 76.

Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden allgemeinen Bestimmungen finden mit den nachfolgenden Ergänzungen und Abänderungen sinngemäße Anwendung.

§ 77.

(1) § 269 P. St. G. über die Auskunftspflicht in Besteuerungsangelegenheiten dritter Personen findet im Veranlagungs- und Strafverfahren hinsichtlich der Vermögensabgabe in folgender Fassung Anwendung.

(2) Jedermann ist verpflichtet, vor den Steuerbehörden und Kommissionen und deren Vor-

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

sitzenden über alle für die Veranlagung der Vermögensabgabe dienlichen Umstände auf Anfrage Auskunft zu erteilen oder über Verlangen als Sachverständiger auszusagen. Jedoch kann die Auskunft oder die Sachverständigenaussage verweigert werden:

1. von öffentlichen Angestellten hinsichtlich jener Umstände, deren Kenntnis sie in ihrem dienstlichen Wirkungskreise erworben haben, wenn die zuständige Behörde aus wichtigen dienstlichen Rücksichten der Auskunftserteilung nicht zustimmt;

2. wenn der Befragte im Verhältnis zum Abgabepflichtigen zu den in § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung genannten Personen gehört oder wenn durch die Beantwortung der Frage ihm oder einer Person, zu der er in dem bezeichneten Verhältnisse steht, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen würde;

3. von Geistlichen über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

4. von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;

5. von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Rechtsanwälten, behördlich befugten Parteienvertretern und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist; die Aussage kann nicht verweigert werden hinsichtlich solcher Tatsachen, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zur Kenntnis gekommen sind, wenn nicht ihr Auftraggeber hierdurch der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes ausgesetzt wird;

6. soweit es sich um die Geheimhaltung technischer Prozesse und der zu ihrer Durchführung unmittelbar notwendigen Maßnahmen handelt, wenn die Finanzlandesbehörde die Begründung der Auskunftsverweigerung für gerechtfertigt erachtet.

(3) Wenn von Gesellschaften, Anstalten oder anderen juristischen Personen Auskunft begehrt wird, ist das Verlangen, sofern von ihnen nicht besondere Auskunftspersonen bestellt sind, an die zu ihrer allgemeinen Vertretung berufenen Personen zu richten.

(4) Über Veranlassung der zuständigen Steuerbehörde oder Kommission können Zeugen und Auskunftspersonen über bestimmte Tatsachen und Sachverständige über bestimmte Fragen eidlich

Fassung der Regierungsvorlage:

1. Kreditinstitute, Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, dann Versicherungsanstalten, andere Personen, die fremdes Vermögen verwahren, Gewerbetreibende bestimmter Kategorien, können nicht nur zu Auskünften, sondern auch zu Anzeigen über alle für die Veranlagung der Vermögensabgabe dienlichen Umstände, welche ihnen in Ausübung ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung bekannt sind, Gesellschaften, Genossenschaften und andere Vereinigungen können zu derartigen Auskünften und Anzeigen bezüglich der Anteile ihrer Teilhaber verhalten werden. Alle öffentlichen Behörden und Anstalten und deren Angestellte, dann Institute und Anstalten, welche Wertpapiere auszugeben befugt sind, oder welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung und Verwaltung fremder Vermögenschaften befassen, können zur Mitwirkung bei der Veranlagung und Einhebung der Abgabe herangezogen werden. Die näheren Anordnungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen;

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

einvernommen werden. Der Eid wird vom Vorsitzenden der Kommission oder vom Vorstand der Steuerbehörde, beziehungsweise deren Stellvertreter unter Zuziehung eines Schriftführers oder auf Ersuchen vom Bezirksgerichte abgenommen. Auch bei der Vornahme der Beeidigung durch die Steuerbehörde haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, sinngemäß Anwendung zu finden. Eine vor der Steuerbehörde unter Eid abgelegte falsche Aussage unterliegt der gleichen strafrechtlichen Beurteilung, wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid.

(5) Soweit jemand zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist, hat er über ein von der zuständigen Behörde oder Kommission mit Zustimmung der Finanzlandesdirektion gestelltes Verlangen auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäfts- und Wirtschaftsbücher vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Tatsachen beziehen; er hat unter den gleichen Voraussetzungen Wertsachen, die er für den Abgabepflichtigen verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Abgabepflichtigen überlassen hat.

(6) Die Auskunft soll in der Regel erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verhandlung mit dem Abgabepflichtigen selbst zu keinem Ergebnisse führt oder zu führen verspricht; die näheren Bestimmungen über die Form und das Ausmaß der zu erteilenden Auskünfte werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

§ 78.

(1) Kreditinstitute (Banken, Sparkassen u. dgl.), andere Personen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben und Personen, die gewerbsmäßig Wertsachen für andere verwahren oder ihnen Schließfächer und ähnliche Behältnisse überlassen, sind verpflichtet, der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Bezirk sich ihre Niederlassung befindet, Verzeichnisse ihrer Kunden mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich nicht auf Kunden, die weder im Inlande einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt (Sitz oder Niederlassung) haben, noch Angehörige der Republik sind. In dem Verzeichnisse sind anzugeben: die Bezeichnung des Kontos (Depots), Namen, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Niederlassung der Kunden. Kunde ist, wer Wertsachen hinterlegt, ein verschlossenes Depot, ein Schließfach, ein Guthaben oder ein laufendes Konto hat. Für welche Zeitpunkte die Kundenverzeichnisse abzuverlangen sind, bestimmt die Vollzugsanweisung.

Fassung der Regierungsvorlage:

in dieser kann die Beeidigung der zur Mitwirkung herangezogenen Personen, die nicht öffentliche Angestellte sind, vorgesehen werden.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Die gleichen Bestimmungen gelten für öffentliche Behörden und Ämter, die die Verwaltung fremder Vermögen besorgen. Die Steuerbehörden können sich durch Revisionen stichprobenweise davon überzeugen, ob die Angaben der abgabepflichtigen Kunden und jene der Auskunfspflichtigen zutreffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen kann anordnen, daß, wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger hat, dies der Veranlagungsbehörde auf öffentliche Aufforderung unter Bezeichnung des Berechtigten mitzuteilen hat. Wer rücksichtlich bestimmter Vermögenschaften ein solches Rechtsverhältnis behauptet, hat auf Verlangen der Veranlagungs- oder Strafbehörde nachzuweisen, wem die betreffenden Sachen oder Rechte gehören, oder glaubhaft zu machen, daß sie ihm nicht gehören, widrigenfalls sie ihm zugerechnet werden können. In jedem Falle hat jedoch die Veranlagungs- oder Strafbehörde das Recht, den wahren Sachverhalt festzustellen und die Zurechnung darnach zu regeln.

(3) Gesellschaften, Genossenschaften und andere Vereinigungen können zu Anzeigen über die Anteile ihrer Teilhaber verpflichtet werden. Sie sind auch, wenn sie selbst nicht der Vermögensabgabe unterliegen, verpflichtet, alle zur Ermittlung des Wertes der Gesellschaftsanteile dienenden Unterlagen zu liefern (§ 32, Absatz 4).

(4) Wer geschäftsmäßig oder gegen Entgelt anderen Rat oder Hilfe in Steuerangelegenheiten erteilt, hat der Steuerbehörde auf Verlangen in die diese Tätigkeit betreffenden Geschäftspapiere Einsicht zu gewähren. Diese Bestimmung gilt nicht für Anwälte, öffentliche Notare, Vertreter beruflicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen, soweit sie nicht nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes wegen eines Steuervergehens (§ 51, Absatz 4) verurteilt worden sind.

§ 79.

Kreditinstitute und andere Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, können zur Mitwirkung bei der Einzahlung der Vermögensabgabe herangezogen werden.

§ 80.

In Fällen, in denen die Schätzung von Vermögenschaften ohne deren Besichtigung offenbar unmöglich ist, kann die Veranlagungs- oder Strafbehörde deren Besichtigung beim Amte oder durch ein gehörig legitimiertes Organ verlangen.

Fassung der Regierungsvorlage:

2. Von Beträgen an Abgabe und Zinsen, die nicht binnen 14 Tagen nach Ablauf des Zahlungstermines eingezahlt werden, sind Verzugszinsen mit fünf Prozent zu berechnen.

3. Der Absatz 4 des § 284 des Personalsteuergesetzes findet auf die Vermögensabgabe keine Anwendung.

4. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben und Protokolle sowie die durch Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Rechtsmittel sind stempelfrei. Die im Zuge des Anforderungs- und Anbietungsverfahrens stattfindenden Vermögensübertragungen sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

5. Besondere Kosten von Ermittlungen im Veranlagungsverfahren hat der Abgabepflichtige zu tragen, wenn das endgültig festgestellte Vermögen die von ihm angegebenen Werte um mehr als ein Drittel übersteigt, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen oder wenn er trotz ergangener Aufforderung keine oder unzureichende Angaben über seine Vermögensverhältnisse macht. Die Entscheidung über die Kosten ist mit jener über die Hauptsache zu verbinden. Der Abgabepflichtige hat auch die Kosten der Schätzung einzelner Vermögenschaften im Veranlagungsverfahren (einschließlich des Anforderungs- und Anbietungsverfahrens) zu tragen, wenn er Wertangaben unterlassen hat oder die endgültig festgestellten Werte der einzelnen Vermögenschaften seine Wertangaben um mehr als ein Drittel übersteigen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Personen, die, auch ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, bei der Veranlagung oder Einbringung der Vermögensabgabe ersprießliche Dienste leisten, innerhalb des zu diesem Zwecke verfassungsmäßig bewilligten Kredites angemessene Belohnungen zu gewähren.

Verhältnis der Vermögensabgabe zu den Gebühren für Vermögensübertragungen von Todes wegen.

§ 81.

(1) Waren oder sind von einem Vermögen, das einem nach diesem Gesetze Abgabepflichtigen gehört und das in der Zeit seit 1. Jänner 1916 bis zu

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

§ 81.

(1) **Rückständige Beträge sind nach § 48 zu verzinsen.**

(2) **Zahlungen des Abgabepflichtigen über die Abgabeschuldigkeit hinaus sind vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Rückzahlung mit 5 Prozent zu verzinsen.**

§ 82.

(1) Der Absatz 4 des § 284 des Personalsteuergesetzes findet auf die Vermögensabgabe keine Anwendung.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben und Protokolle, sowie die durch Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Rechtsmittel sind stempelfrei. [ ]

(3) Besondere Kosten von Ermittlungen im Veranlagungsverfahren hat der Abgabepflichtige zu tragen, wenn das endgültig festgestellte Vermögen die von ihm angegebenen Werte um mehr als ein Drittel übersteigt, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen oder wenn er trotz ergangener Aufforderung keine oder unzureichende Angaben über seine Vermögensverhältnisse macht. Die Entscheidung über die Kosten ist mit jener über die Hauptsache zu verbinden. Der Abgabepflichtige hat auch die Kosten der Schätzung einzelner Vermögenschaften im Veranlagungsverfahren [ ] zu tragen, wenn er Wertangaben unterlassen hat oder die endgültig festgestellten Werte der einzelnen Vermögenschaften seine Wertangaben um mehr als ein Drittel übersteigen.

§ 83.

Unverändert wie § 80, Absatz 2 der Regierungsvorlage.

Verhältnis der Vermögensabgabe zu den Gebühren für Vermögensübertragungen von Todes wegen.

§ 84.

(1) Waren oder sind von einem Vermögen, das einem nach diesem Gesetze Abgabepflichtigen gehört und das in der Zeit seit 1. Jänner 1916 bis zu

Fassung der Regierungsvorlage:

dem dem Stichtage vorangehenden Tage in einer die Erbgebührenpflicht nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, oder nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründenden Weise von Todes wegen übertragen wurde, Erbgebühren zu entrichten, so kann der Abgabepflichtige verlangen, daß ein Teil dieser Erbgebühren in die Vermögensabgabe eingerechnet werde; die Einrechnung muß bereits im Bekenntnis zur Vermögensabgabe geltend gemacht werden. Die Einrechnung findet nur dann ungeschmälert statt, wenn das der Vermögensabgabe unterworfene Vermögen — mit Ausschluß des an das Ausland gebundenen (§ 7) — dem von den Erbgebühren getroffenen Vermögen abzüglich der Gebühren dem Werte nach mindestens gleichkommt; eine Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens ist hiebei ohne Belang. Ist der Vermögensabgabe ein dem Werte nach geringeres Vermögen zugrunde gelegt, so mindert sich der einrechenbare Betrag der Erbgebühr verhältnismäßig.

(2) Der hiernach einrechenbare Teil der Erbgebühren beträgt, wenn der Anfall im Jahre 1916 stattgefunden hat, 20 Prozent dieser Gebühren, wenn er aber später eingetreten ist, sovielmal 20 Prozent der genannten Gebühren, als der Anzahl der Jahre entspricht, die zwischem dem 1. Jänner 1916 und dem Tage des Anfalles verflossen sind. Hierbei wird der auf den 31. Dezember 1919 folgende Zeitraum außer Betracht gelassen; im übrigen werden Bruchteile eines Kalenderjahres als ein volles Jahr in Anschlag gebracht.

(3) Die Einrechnung findet nur statt:

1. wenn der zur Leistung der Vermögensabgabe Verpflichtete zu den nach § 5 abgabepflichtigen physischen Personen, einschließlich der ruhenden Erbschaften, gehört, und zwar nur insoweit, als

2. das vererbte Nachlaßvermögen den Kindern (Wahl-, Stief-, Schwiegerkindern), den Eltern (Voreltern), dem weder geschiedenen noch getrennten Ehegatten oder den Geschwistern des Erblassers angefallen ist.

(4) Die Erbgebührenzuschläge unterliegen nicht der Einrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen.

(5) Die Anordnungen der Absätze 1 bis 3 finden sinngemäße Anwendung auf die Nachlaßgebühr (§§ 43 bis 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1919 St. G. Bl. Nr. 98), soweit diese Gebühr auf den Vermögenserwerb der im Absatze 3, Z. 2, bezeichneten Personen entfällt.

(6) Durch die Einrechnung darf die Vermögensabgabe keinesfalls auf weniger als ein Zehntel ihres Ausmaßes vermindert werden. Die begünstigten

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

dem dem Stichtage vorangehenden Tage in einer die Erbgebührenpflicht nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, oder nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründenden Weise von Todes wegen übertragen wurde, Erbgebühren zu entrichten, so kann der Abgabepflichtige verlangen, daß ein Teil dieser Erbgebühren in die Vermögensabgabe eingerechnet werde; die Einrechnung muß bereits im Bekenntnis zur Vermögensabgabe geltend gemacht werden. Die Einrechnung findet nur dann ungeschmälert statt, wenn das der Vermögensabgabe unterworfene Vermögen — mit Ausschluß des an das Ausland gebundenen (§ 8) — dem von den Erbgebühren getroffenen Vermögen abzüglich der Gebühren dem Werte nach mindestens gleichkommt; eine Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens ist hiebei ohne Belang. Ist der Vermögensabgabe ein dem Werte nach geringeres Vermögen zugrunde gelegt, so mindert sich der einrechenbare Betrag der Erbgebühr verhältnismäßig.

(2) (Unverändert.)

(3) Die Einrechnung findet nur statt:

1. wenn der zur Leistung der Vermögensabgabe Verpflichtete zu den nach **den §§ 7, 9 und 10** abgabepflichtigen physischen Personen, einschließlich der ruhenden Erbschaften, gehört, und zwar nur insoweit, als

2. das vererbte Nachlaßvermögen den Kindern (Wahl-, Stief-, Schwiegerkindern), den Eltern (Voreltern), dem weder geschiedenen noch getrennten Ehegatten oder den Geschwistern des Erblassers angefallen ist.

(4) (Unverändert.)

(5) (Unverändert.)

(6) Durch die Einrechnung darf die Vermögensabgabe keinesfalls auf weniger als ein Zehntel ihres Ausmaßes vermindert werden. Die begünstigten

Fassung der Regierungsvorlage:

Vorauszahlungen (§ 54, Absatz 1) haben ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Einrechnung zu erfolgen; letztere wird erst bei der Veranlagung der Abgabe berücksichtigt; in gleicher Weise kann der durch vorläufigen Zahlungsauftrag (§ 55) abzufordernde Betrag ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Einrechnung festgesetzt werden.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen der Einrechnung, über die Art ihrer Durchführung und über das Verfahren werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 82.

(1) Wird in der Zeit vom Stichtage bis zum 31. Dezember 1935 ein Vermögen, das einer nach § 5 vermögensabgabepflichtigen Person gehört, in einer die Erbgebührenpflicht nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, oder nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründenden Weise von Todes wegen auf eine der in § 81, Absatz 3, Z. 2, genannten Personen übertragen, so ist auf Verlangen des Gebührenpflichtigen, falls er seinen ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Republik Österreich hat, bei Veranschlagung des so übertragenen Vermögens für die Bemessung der Erbgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen der folgenden Absätze ein Abschlag vorzunehmen.

(2) Der Abschlag findet, wenn der Anfall im Jahre 1935 eintritt, in der Weise statt, daß sich die Bemessungsgrundlage für die Erbgebühren um 5 Prozent ermäßigt. Ist der Anfall in einem früheren Jahre eingetreten, so beträgt der Abschlag sovielmal 5 Prozent der Bemessungsgrundlage, als der Anzahl der Jahre entspricht, die zwischen dem Tage des Erbanfalles und dem 31. Dezember 1935 gelegen sind; hiebei werden Bruchteile eines Kalenderjahres als ein volles Jahr in Anschlag gebracht. Der Abschlag findet nur dann hinsichtlich des ganzen der Erbgebühr unterliegenden Vermögens statt, wenn das der Vermögensabgabe unterworfene Vermögen — mit Ausschluß des an das Ausland gebundenen (§ 7) — abzüglich dieser Abgabe dem von den Erbgebühren getroffenen dem Werte nach mindestens gleichkommt; eine Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens ist hiebei ohne Belang. Wurde der Vermögensabgabe ein dem Werte nach geringeres Vermögen zugrunde gelegt, so mindert sich der dem Abschlage zu unterwerfende Betrag der Bemessungsgrundlage verhältnismäßig.

(3) Das Ausmaß der Erbgebührenzuschläge wird durch den in den Absätzen 1 und 2 angeordneten Abschlag nicht berührt.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Vorauszahlungen (§ **51**, Absatz **2 und** 3) haben ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Einrechnung zu erfolgen; letztere wird erst bei der Veranlagung der Abgabe berücksichtigt; in gleicher Weise kann der durch vorläufigen Zahlungsauftrag (§ **50**) abzufordernde Betrag ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Einrechnung festgesetzt werden.

(7) (Unverändert.)

§ 85.

(1) Wird in der Zeit vom Stichtage bis zum 31. Dezember 1935 ein Vermögen, das einer nach den §§ **7, 9 und 10** vermögensabgabepflichtigen Person gehört, in einer die Erbgebührenpflicht nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, oder nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründenden Weise von Todes wegen auf eine der in § **84**, Absatz 3, Z. 2, genannten Personen übertragen, so ist auf Verlangen des Gebührenpflichtigen, falls er seinen ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Republik [ ] hat, bei Veranschlagung des so übertragenen Vermögens für die Bemessung der Erbgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen der folgenden Absätze ein Abschlag vorzunehmen.

(2) Der Abschlag findet, wenn der Anfall im Jahre 1935 eintritt, in der Weise statt, daß sich die Bemessungsgrundlage für die Erbgebühren um 5 Prozent ermäßigt. Ist der Anfall in einem früheren Jahre eingetreten, so beträgt der Abschlag sovielmal 5 Prozent der Bemessungsgrundlage, als der Anzahl der Jahre entspricht, die zwischen dem Tage des Erbanfalles und dem 31. Dezember 1935 gelegen sind; hiebei werden Bruchteile eines Kalenderjahres als ein volles Jahr in Anschlag gebracht. Der Abschlag findet nur dann hinsichtlich des ganzen der Erbgebühr unterliegenden Vermögens statt, wenn das der Vermögensabgabe unterworfene Vermögen — mit Ausschluß des an das Ausland gebundenen (§ **8**) — abzüglich dieser Abgabe dem von den Erbgebühren getroffenen dem Werte nach mindestens gleichkommt; eine Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens ist hiebei ohne Belang. Wurde der Vermögensabgabe ein dem Werte nach geringeres Vermögen zugrunde gelegt, so mindert sich der dem Abschlage zu unterwerfende Betrag der Bemessungsgrundlage verhältnismäßig.

(3) (Unverändert.)

Fassung der Regierungsvorlage:

(4) Die Anordnungen der Absätze 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung auf die Nachlaßgebühr (§§ 43 bis 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), soweit diese Gebühr auf den Vermögenserwerb der im § 81, Absatz 3, Z. 2, bezeichneten Personen entfällt. Jedoch bleibt der Abschlag bei Feststellung des für den Satz der Nachlaßgebühr maßgebenden reinen Nachlaßwertes außer Betracht.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen des Abschlages, über die Art seiner Vornahme und über das Verfahren werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(6) Bei Ermittlung der Erbgebühren, Erbgebührenzuschläge und Nachlaßgebühren bildet, sofern der Anfall in der Zeit nach dem Stichtage eintritt, die Vermögensabgabe samt den bis zum Tage des Anfalles laufenden Zinsen (§§ 52 und 53) auch insoweit eine abzugsfähige Last, als die Vermögensabgabe am Tage des Erbanfalles noch nicht bemessen oder noch nicht fällig ist.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(4) Die Anordnungen der Absätze 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung auf die Nachlaßgebühr (§§ 43 bis 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), soweit diese Gebühr auf den Vermögenserwerb der im § 84, Absatz 3, Z. 2, bezeichneten Personen entfällt. Jedoch bleibt der Abschlag bei Feststellung des für den Satz der Nachlaßgebühr maßgebenden reinen Nachlaßwertes außer Betracht.

(5) (Unverändert.)

(6) Bei Ermittlung der Erbgebühren, Erbgebührenzuschläge und Nachlaßgebühren bildet, sofern der Anfall in der Zeit nach dem Stichtage eintritt, die Vermögensabgabe samt den bis zum Tage des Anfalles laufenden Zinsen (§§ 48 und 49) auch insoweit eine abzugsfähige Last, als die Vermögensabgabe am Tage des Erbanfalles noch nicht bemessen oder noch nicht fällig ist.

Zuschlagsfreiheit der Vermögensabgabe.

§ 86.

Eine Vorschreibung der Vermögensabgabe für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und der Berechnung von Beiträgen an solche hat nicht stattzufinden.

Anwendung dieses Gesetzes auf die Bewohner des Kärntner Abstimmungsgebietes.

§ 87.

Für die Einwohner des Kärntner Abstimmungsgebietes (Artikel 49 und 50 des Friedensvertrages) gelten folgende Bestimmungen:

1. Eine Veranlagung der Vermögensabgabe und deren Vorbereitung hat vor Durchführung der Abstimmung nicht stattzufinden.

2. Falls die Abstimmung zugunsten der Angliederung dieses Gebietes an die Republik ausfällt, darf in diesem Gebiete eine Vermögensabgabe keinesfalls in einem höheren Ausmaß eingehoben werden, als im Gebiete des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

3. Diese Begünstigung gilt für jene Personen, die am Stichtage im Abstimmungsgebiete ihren Wohnsitz und Aufenthalt haben. Die Vollzugsanweisung regelt, inwieweit auch jene Personen eine Begünstigung bei der Veranlagung der Vermögensabgabe genießen, die genötigt waren, ihren Aufenthalt in diesem Gebiete vor dem Stichtage aufzugeben und aus diesem Gebiete zu fliehen. Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, diese Begünstigung auf Vermögenschaften einzuschränken, bezüglich deren der Abgabepflichtige glaubhaft macht, daß diese Vermögenschaften am Stichtage in seinem Wohnsitze und seinem Eigentume gewesen sind, und Maßregeln zur Verhütung der Steuerflucht in das Abstimmungsgebiet zu treffen.

4. Hinsichtlich des im Abstimmungsgebiete befindlichen gebundenen Vermögens (§ 11) finden die Begünstigungen der Zahl 2 ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers oder Berechtigten Anwendung, auf das in der Republik außerhalb dieses Gebietes befindliche gebundene Vermögen keinesfalls Anwendung.

Fassung der Regierungsvorlage:

Internationale Übereinkommen; Verfügungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Durchführung des Friedensvertrages; Vergeltungsmaßnahmen.

§ 83.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit anderen Staaten Rechtshilfeübereinkommen rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der Vermögensabgabe und anderer öffentlicher Abgaben und Doppelbesteuerungsübereinkommen hinsichtlich der Vermögensabgabe abzuschließen, ferner andere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger sich im Verhältnisse zum Auslande etwa ergebender besonderer Härten und mit Rücksicht auf den Friedensvertrag hinsichtlich der Vermögensabgabe erforderliche Verfügungen abweichend von diesem Gesetze zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ferner ermächtigt, gegenüber anderen Staaten, die Angehörige der Republik Österreich (beziehungsweise Personen, die daselbst ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt haben) ungünstiger behandeln als Angehörige (Bewohner) anderer Staaten oder die in der Einbeziehung ausländischer Vermögenschaften in die Vermögensabgabe weiter gehen als das vorliegende Gesetz, Vergeltungsmaßnahmen in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verfügen.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Internationale Übereinkommen; Verfügungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Durchführung des Friedensvertrages; Vergeltungsmaßnahmen.

§ 88.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit anderen Staaten Rechtshilfeübereinkommen rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der Vermögensabgabe und anderer öffentlicher Abgaben und Doppelbesteuerungsübereinkommen hinsichtlich der Vermögensabgabe abzuschließen, ferner andere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger sich im Verhältnisse zum Auslande etwa ergebender besonderer **Ungleichmäßigkeiten und** Härten und mit Rücksicht auf den Friedensvertrag hinsichtlich der Vermögensabgabe erforderliche Verfügungen abweichend von diesem Gesetze zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ferner ermächtigt, gegenüber anderen Staaten, die Angehörige der Republik [ ] (beziehungsweise Personen, die **in Österreich** ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt haben) ungünstiger behandelt als Angehörige (Bewohner) anderer Staaten oder die in der Einbeziehung ausländischer Vermögenschaften in die Vermögensabgabe weiter gehen als das vorliegende Gesetz, Vergeltungsmaßnahmen in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verfügen.

Fassung der Regierungsvorlage:

Wirksamkeitsbeginn, Vollzug.

§ 84.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

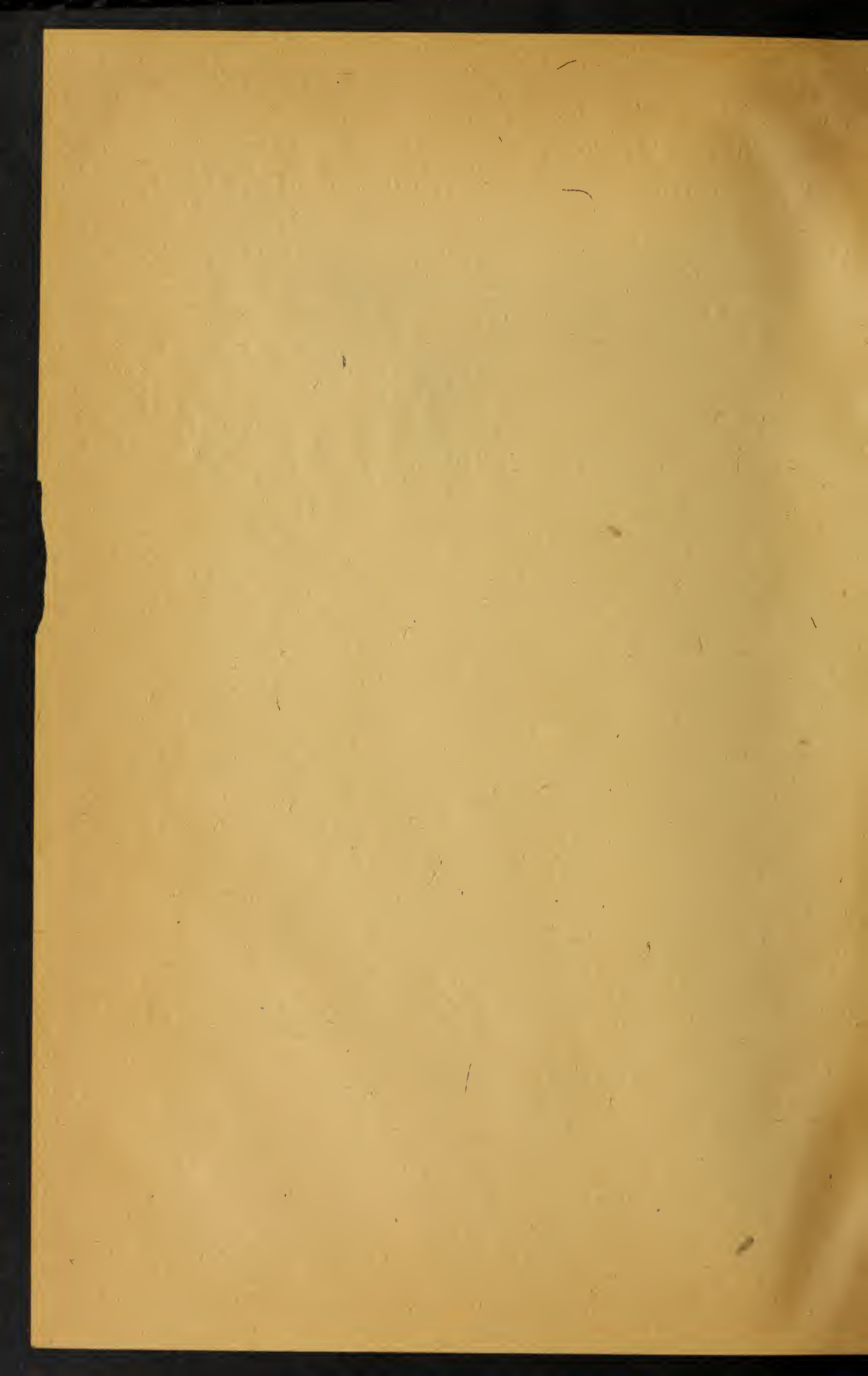
Wirksamkeitsbeginn, Vollzug.

§ 89.

(1) (Unverändert.)

(2) (Unverändert.)

(3) Die Vollzugsanweisungen nach § 2, Absatz 2, § 31, Absatz 3, § 40, Absatz 4, § 53, Absatz 1 und 3 und § 87, Absatz 2 und 3, sind im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Nationalversammlung zu erlassen; sie gelten, wenn binnen zwei Wochen eine Beschlußfassung nicht erfolgt, als genehmigt.



Anhang I.

Angemeldete Minoritätsanträge zu den Beschlüssen des Finanz- und Budgetausschusses zu dem Gesetzentwurfe über die große Vermögensabgabe.

Zu § 4, Z. 6, lit. b.

Antrag des Abgeordneten Dr. Bauer:

Gebrauchs-, Schmuck- und Ziersachen, die ganz oder teilweise aus Gold, Silber, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt sind, **Kunstgegenstände und Antiquitäten, einschließlich nichtkursierender alter Münzen und Denkmünzen, ferner Sammlungen aller Art,** wenn der Wert für das einzelne Stück oder für die im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken 5000 K übersteigt, auch dann, wenn sie die Abgabepflichtige unentgeltlich oder vor dem 1. August 1914 erworben hat.

Zu § 27, Absatz 2.

Antrag des Abgeordneten Kraft:

Dem Absatz ist folgende Bestimmung anzufügen:

Entfällt von dem Gesamtvermögen des Abgabepflichtigen eine Vermögensabgabe von nicht mehr als 15 Prozent, so ist ihm auf sein Verlangen die durch die Abgabe vom Aktienvermögen entstandene Differenz zu vergüten.

Zu § 29, Absatz 1.

Antrag des Abgeordneten Stocker:

Der dritte und vierte Satz dieses Absatzes haben zu lauten:

Für die Ermittlung dieses Reinertrages ist von dem Durchschnitte der Erträge, den die betreffenden Liegenschaften in den Jahren 1913 bis einschließlich 1918 gewährt haben, auszugehen. Der Reinertrag ist jedoch regelmäßig mit nicht weniger als dem Zehnfachen, **bei Wald mit dem Zwölfeinhalbfachen** des Katastralreinertrages anzunehmen.

Zu § 89, Absatz 2.

Antrag des Abgeordneten Kraft:

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Staatssekretär für Finanzen **mit Zustimmung eines von der Nationalversammlung eingesetzten siebengliedrigen Ausschusses.**

Anhang II.

Resolutionen des Unterausschusses des Finanz- und Budgetausschusses.

Über Antrag des Abgeordneten Dr. Danneberg beschloß der Unterausschuß zu § 35 der Regierungsvorlage folgende Resolution:

1. Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über die Veranlagungskommissionen sind, bevor das Gesetz über die große Vermögensabgabe in Wirksamkeit tritt, in folgendem Sinne abzuändern: Der Staatssekretär für Finanzen bestellt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie die Hälfte der Kommissionsmitglieder nach freier Wahl, die andere Hälfte in den Landeshauptstädten auf Grund der Vorschläge der Gemeindevertretungen, in den anderen Bezirken jedes Landes auf Grund der Vorschläge des Landesrates. Bei den Vorschlägen und bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder ist darauf zu sehen, daß eine verhältnismäßige Vertretung der Einkommensarten zustande kommt.

Über Antrag des Abgeordneten Dr. Weiskirchner beschloß der Unterausschuß folgende Resolution:

2. Der Staatssekretär für Finanzen wird aufgefordert, für eine baldigste Aufarbeitung der Rückstände in der Bemessung der Steuern und für eine der Absicht des Gesetzgebers entsprechende und gleichmäßige Durchführung dieses und der übrigen Steuergesetze im ganzen Staatsgebiete durch nachhaltige einheitliche Instruktion und Inspektion der Finanzlandesbehörden und Finanzbehörden I. Instanz Sorge zu tragen.

Österreichische Staatsdruckerei. 534720

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (825 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich.

Das vorliegende Gesetz bietet die legale Grundlage für die Übernahme der Kriegsanleihe durch die Republik Österreich. In den Grenzen dieser Übernahme wird die vom ehemaligen Österreich eingegangene Staatsschuld eine Staatsschuld der Republik. Wenn der Staat die aus der Kriegsanleihe entspringenden Verpflichtungen ohne jede Kürzung ihres materiellen Inhaltes auf sich nimmt, so leitet ihn hiebei in erster Linie das Bestreben, das Vertrauen seiner Gläubiger in die Einhaltung der ihnen gegebenen Versprechungen mit Aufbietung aller seiner moralischen und materiellen Kräfte zu erhalten und zu stärken. Aus dieser Erwägung lehnt es das Gesetz auch ab, sich irgendwie darauf zu berufen, daß eine formalrechtliche Verpflichtung der Republik sich aus der Rechtslage allein kaum ableiten ließe. Von der freien Disposition, die der Staatsvertrag von St. Germain der Republik in bezug auf die Kriegsanleihe auch gegenüber ihren eigenen Staatsbürgern wahrt, macht das Gesetz zugunsten überragender staatsfinanzieller Interessen nur einen sehr eingeschränkten Gebrauch, der den begründeten Interessen der heimischen Volkswirtschaft und denen der eigenen Staatsbürger vollauf gerecht wird.

Den Kreis der Titresinhaber, denen gegenüber die Kriegsanleihe übernommen wird, bilden grundsätzlich die im Inlande heimatberechtigten Personen, die ihren Besitz an Kriegsanleihe ordnungsgemäß angemeldet haben, insoweit das dauernde wirtschaftliche Engagement dieser Personen sich nicht auf andere Nachfolgestaaten außerhalb Österreichs erstreckt. Auf zahlreiche, systematisch nicht darstellbare Fälle, die innerhalb der grundsätzlichen Bestimmungen eine gerechte oder billige Lösung nicht zu finden vermocht hätten, nehmen Bestimmungen des Gesetzes Bedacht, durch welche von der grundsätzlichen Regelung abweichende Entscheidungen unter Mitwirkung eines von der Nationalversammlung zu entsendenden Kollegiums getroffen werden können.

Zu den beantragten Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage, insoweit diese über eine bloße Änderung der Formulierung hinausgehen, wird bemerkt:

Ad § 3, Punkt 1: Da durch Vollzugsanweisung vom 4. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 208, Ausnahmen von dem § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, R. G. Bl. Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatsverband österreichischer Gemeinden zugelassen wurden, mußte diesem geänderten Rechtszustande auch im vorliegenden Gesetze entsprechend Rechnung getragen werden.

Ad § 3, Absatz 2: Dieser Absatz wurde neu eingeschaltet, um Sicherung des Staates gegen einen nach Übernahme der Kriegsanleihe eintretenden Wechsel der Staatsbürgerschaft des Kriegsanleihebesitzers zu schaffen, durch dessen Vollziehung die Gründe weggefallen sind, die den Staat zur Übernahme der Kriegsanleihe veranlassen.

Ad § 7, Punkt 2 c: Dieser neu eingefügte Punkt soll die Möglichkeit schaffen, in den Fällen, bei denen die Anwendung der im § 4 des Gesetzes ausgesprochenen Grundsätze zu einer ungebührlichen Belastung der Republik Österreich führen würde, eine andere der Sachlage entsprechendere Verfügung zu treffen.

Ad § 9, Absatz 2, b und d: Die Fassung wurde mit der korrespondierenden im Gesetze über die große Vermögensabgabe in Übereinstimmung gebracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage der Staatsregierung einer eingehenden Beratung unterzogen und stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 10. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Josef Kollmann,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

über die

Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
§ 1.	§ 1.
Das Gesetz findet Anwendung auf:	Unverändert.

die steuerfreie 5 1/2prozentige österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1914, fällig am 1. April 1920,

die steuerfreie 5 1/2prozentige österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1915, rückzahlbar am 1. Mai 1925,

die dritte steuerfreie 5 1/2prozentige österreichische Kriegsanleihe, rückzahlbar am 1. Oktober 1930,

die vierte steuerfreie 5 1/2prozentige österreichische Kriegsanleihe (40jährige amortisable Staatsanleihe und am 1. Juni 1923 rückzahlbare Staatsschatzscheine),

die fünfte steuerfreie 5 1/2prozentige österreichische Kriegsanleihe (40jährige amortisable Staatsanleihe und am 1. Juni 1922 rückzahlbare Staatsschatzscheine),

die sechste steuerfreie 5 1/2prozentige österreichische Kriegsanleihe (40jährige amortisable Staatsanleihe und am 1. Mai 1927 rückzahlbare Staatsschatzscheine),

Vorlage der Staatsregierung:

die siebente steuerfreie 5½prozentige österreichische Kriegsanleihe (40 jährige amortisable Staatsanleihe und am 1. August 1926 rückzahlbare Staatsschatzscheine),

die achte steuerfreie 5½prozentige österreichische Kriegsanleihe (40 jährige amortisable Staatsanleihe und ab 1. September 1923 halbjährig kündbare Staatsschatzscheine).

§ 2.

Den im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen finanziellen Regelungen wird durch dieses Gesetz nicht vorgegriffen.

§ 3.

(1) Die Republik Österreich tritt in die dem ehemaligen österreichischen Staate aus den Kriegsanleihen erwachsenen Verpflichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7, Absatz 1, Z. 2, ein:

1. bei physischen Personen

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Heimatrecht in einer Gemeinde des Inlandes besitzt oder bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain gemäß der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erworben hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

2. bei juristischen Personen

a) soweit es sich um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, ihren Sitz am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inlande hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte;

b) soweit es sich nicht um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919

Anträge des Ausschusses:

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

(1) Die Republik Österreich tritt in die dem ehemaligen österreichischen Staate aus den Kriegsanleihen erwachsenen Verpflichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7, Absatz 1, Z. 2, ein:

1. bei physischen Personen

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, am **12. Mai 1920** das Heimatrecht in einer Gemeinde des Inlandes **besaß** oder bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain gemäß der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erworben hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

2. bei juristischen Personen

a) soweit es sich um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, ihren Sitz am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inlande hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte;

b) soweit es sich nicht um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919

Vorlage der Staatsregierung:

stand, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Sitz im Inlande hat, am 13. März 1919 sich ausschließlich im Inlande betätigte und in diesem Zeitpunkte kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

(2) Vermögensmassen, die selbständigen Zwecken dienen, wie Sammlungsfonds, Vermögen politischer Parteien, die nicht als juristische Personen auftreten u. dgl., werden wie Vermögen juristischer Personen behandelt.

(3) Als vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldet gelten jene Kriegsanleihen, welche im Sinne der III. Vollzugsanweisung vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, nach dem Besitzstande vom 13. März 1919 angemeldet wurden.

(4) Als Inland im Sinne dieses Gesetzes gilt jenes Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates, das nach den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain der Republik Österreich zufällt.

(5) Unter den anderen Nachfolgestaaten sind jene Staaten mit Ausnahme der Republik Österreich zu verstehen, zu welchen Gebietsteile des ehemaligen österreichischen Staates gehören.

(6) Als an einen Staat wirtschaftlich gebunden gelten folgende in diesem Staate befindlichen Vermögenschaften:

a) das Grund- und Gebäudevermögen,

b) das einer Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung oder einer vertragsmäßigen Beteiligung daran dauernd gewidmete Vermögen,

c) Forderungen, die auf Liegenschaften sichergestellt sind,

d) Vermögen, das durch fideikommissarischen Verwahrungszwang oder andere rechtliche Vorschriften an das Staatsgebiet gebunden ist.

Anträge des Ausschusses:

stand, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Sitz im Inlande hat, am 13. März 1919 sich ausschließlich im Inlande betätigte und in diesem Zeitpunkte kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

(2) Der Eintritt in die Kriegsanleihe kann gegenüber dem Besitzer der Kriegsanleihe von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden, daß er auf das ihm nach dem Staatsvertrage von St. Germain etwa zustehende Optionsrecht für die Angehörigkeit zu einem der anderen Nachfolgestaaten verzichtet und daß er, falls von diesem Optionsrecht dennoch Gebrauch gemacht wird, der Republik Österreich den für den Zeitpunkt des Eintrittes in die Kriegsanleihe errechneten Gegenwartswert der Lasten, die ihr hiedurch erwachsen sind, ersetzen wird.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

(7) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Der Besitz an Aktien und Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile einer Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als gebundenes Vermögen, es sei denn, daß diese Wertpapiere erworben wurden, um dem Besitzer einen bestimmenden Einfluß auf die Art und Verwaltung des Betriebes der Gesellschaftsunternehmung zu sichern.

Als gebundenes Vermögen zu behandelnde Mitgliederanteile an einer Gesellschaftsunternehmung, die ihrerseits ein an einen Staat wirtschaftlich gebundenes Vermögen besitzt, gelten verhältnismäßig als an diesen Staat gebundenes Vermögen.

(7) Bei Versicherungsanstalten gilt als an einen Staat wirtschaftlich gebunden zumindest jenes bilanzmäßig reservierte Vermögen, welches der Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern die in dem betreffenden Staate ihren Wohnsitz haben, zu dienen hat.

Anträge des Ausschusses:

(8) Bei Versicherungsanstalten gilt als an einen Staat wirtschaftlich gebunden zumindest **jener Teil des bilanzmäßig gebundenen Aktivums, welcher** der Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern die in dem betreffenden Staate ihren Wohnsitz haben, **entspricht.**

§ 4.

Wenn der Eigentümer der Kriegsanleihe am 13. März 1919 ein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen (§ 3) hatte, tritt bei Zutreffen der in § 3 bezeichneten übrigen Voraussetzungen die Republik Österreich in die dem ehemaligen österreichischen Staate aus dem Titel der Kriegsanleihe erwachsenen Verpflichtungen bezüglich jenes nach dem Stande vom 13. März 1919 zu ermittelnden Teiles ein, der nach dem Verhältnisse dieses gebundenen Vermögens zu dem übrigen Vermögen auf das letztere entfällt.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

(1) Die im § 3 genannten Voraussetzungen gelten bei Kriegsanleihe, deren Kontrollbezeichnung (§ 9, Absatz 1 der III. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe) bewilligt worden ist, in folgenden Fällen als erfüllt:

a) wenn die Kriegsanleihe nach vollzogener Kontrollbezeichnung bereits ausgefolgt oder an eine andere Stelle übertragen worden ist;

b) wenn die Titres bis 31. Oktober 1919 nachweislich verkauft oder belehnt worden sind, oder — soweit die Titres in diesem Zeitpunkte in einem Depot erlegt waren —,

§ 5.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

der Verwahrer dem Hinterleger Kredit gewährt hat und nach dem Stande vom 31. Oktober 1919 die durch Belehnung oder Kreditgewährung entstandene Forderung bei Widerruf der Kontrollbezeichnung mangels hinreichender Deckung gefährdet würde.

§ 6.

(1) Die bereits durchgeführte Kontrollbezeichnung gilt in den Fällen des § 5 als Kennzeichnung der Schuldübernahme.

(2) Die Kontrollbezeichnung im Sinne der III. Vollzugsanweisung ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nur für solche Titres der Kriegsanleihe zu erteilen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Schuld der Republik Österreich zu übernehmen sind. Außer den Fällen des § 5 können bereits vollzogene oder auch nur bewilligte Kontrollbezeichnungen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 entsprechen, widerrufen werden.

(3) Durch Vollzugsanweisung kann die Art und das Verfahren der endgültigen Kennzeichnung der als Schuld der Republik Österreich anerkannten Titres neu geregelt werden.

§ 7.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung eines von der Nationalversammlung zu entsendenden fünfgliedrigen Ausschusses

1. wenn öffentliche oder berücksichtigungswürdige Interessen österreichischer Staatsangehöriger dies erfordern:

a) Kriegsanleihe, bezüglich derer die im § 3 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, als Schuld der Republik Österreich zu übernehmen,

b) für die Besitzer solcher Kriegsanleihe und für Kreditinstitute, die auf solche Kriegsanleihe Pfanddarlehen gewährt haben, in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzusorgen,

c) in den Fällen des § 4 die Übernahme von Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich in einem höheren Ausmaße, als diesem Paragraphen entsprechen würde, auszusprechen;

Anträge des Ausschusses:

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung eines von der Nationalversammlung zu entsendenden fünfgliedrigen Ausschusses

1. wenn öffentliche **Interessen** oder berücksichtigungswürdige Interessen österreichischer Staatsbürger dies erfordern:

a) Kriegsanleihe, bezüglich derer [ ] **nicht alle** im § 3 genannten Voraussetzungen zutreffen, **gänzlich oder teilweise oder in den Fällen des § 4 über das daselbst bezeichnete Ausmaß** als Schuld der Republik Österreich zu übernehmen,

b) für die Besitzer solcher Kriegsanleihe und für Kreditinstitute, die auf solche Kriegsanleihe Pfanddarlehen gewährt haben, in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzusorgen,

[ ]

Vorlage der Staatsregierung:

2. ungeachtet des Zutreffens der Voraussetzungen der §§ 3 und 4:

a) bei Vermögen, welches öffentlichen Interessen oder charitativen Zwecken gewidmet ist, für diese Interessen oder Zwecke in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzusorgen,

b) die Übernahme von Kriegsanleihe, deren Kontrollbezeichnung nicht vorgenommen wurde, weil ihre Erwerbung nach dem 31. Oktober 1918 erfolgt ist, ganz oder zum Teile zu versagen, oder auf jenen unter Zugrundelegung des Begebungskurses zu ermittelnden Nennbetrag zu beschränken, der den zur Erwerbung effektiv aufgewendeten Kosten entspricht,

c) die Entscheidung über die Übernahme als Schuld der Republik Österreich bis zum Ablauf der für die Rechtswirksamkeit der Option zugunsten der Staatsangehörigkeit im 6. Abschnitt des Staatsvertrages von St. Germain bestimmten längsten Fristen aufzuschieben.

(2) Von der in Punkt 2 dieses Paragraphen erteilten Ermächtigung ist bezüglich der unter die Bestimmungen des § 5 fallenden Titres kein Gebrauch zu machen.

§ 8.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen in Angelegenheit des Kriegsanleihebesitzes von Angehörigen eines der beiden Staaten, sowie wegen anderer mit Rücksicht auf den Staatsvertrag von St. Germain erforderlichen finanziellen Regelungen abzuschließen.

Anträge des Ausschusses:

2. ungeachtet des Zutreffens der Voraussetzungen der §§ 3 **oder** 4:

a) bei Vermögen, welches öffentlichen Interessen oder karitativen Zwecken gewidmet ist, für diese Interessen oder Zwecke in andeer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe verzusorgen,

b) die Übernahme von Kriegsanleihe, deren Kontrollbezeichnung nicht vorgenommen wurde, weil ihre Erwerbung nach dem 31. Oktober 1918 erfolgt ist, ganz oder zum Teile zu versagen, oder auf jenen unter Zugrundelegung des Begebungskurses zu ermittelnden Nennbetrag zu beschränken, der den zur Erwerbung effektiv aufgewendeten Kosten entspricht,

c) die Übernahme von Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich in einem geringeren Ausmaße, als es dem § 4 entsprechen würde, auszusprechen, insoweit der Kriegsanleihebesitz aus dem Ertrage des ausländisch gebundenen (§ 3, Alinea 6) Vermögens oder aus dem Erlöse eines ausländisch gebunden gewesenen, jedoch vor dem 13. März 1919 veräußerten Vermögens stammt,

d) die Entscheidung über die Übernahme als Schuld der Republik Österreich bis zum Ablauf der für die Rechtswirksamkeit der Option zugunsten der Staatsangehörigkeit im 6. Abschnitt des Staatsvertrages von St. Germain bestimmten längsten Fristen aufzuschieben **und der Entscheidung sodann die in diesem Zeitpunkte obwaltenden Umstände bezüglich Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Vermögensgebundenheit des Kriegsanleihebesitzers zugrunde zu legen.**

(3) Unverändert.

§ 8.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Vereinbarungen mit **den** Regierungen **der anderen Nachfolgestaaten** in Angelegenheit des Kriegsanleihebesitzes von Angehörigen eines der beiden Staaten, sowie wegen anderer mit Rücksicht auf den Staatsvertrag von St. Germain erforderlichen finanziellen Regelungen abzuschließen.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 9.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt:

1. über die nach diesem Gesetze maßgebenden Umstände jedermann zur Auskunft zu verhalten sowie auch Kreditinstitute, Versicherungsanstalten und Vermögensverwalter zur Auskunftserteilung heranzuziehen,

2. die nach vorstehendem Punkte zur Auskunftserteilung herangezogenen sowie solche Personen, die die Übernahme ihres Besitzes an Kriegsanleihe durch die Republik Österreich anstreben oder deren Vertreter oder die von ihnen namhaft gemachten Personen im Wege der Gerichte zur eidlichen Aussage zu verhalten,

3. die Verweigerung der Auskunftserteilung mit Ordnungsstrafen bis zu 100.000 K zu belegen,

4. die Mitwirkung aller öffentlichen Behörden und Anstalten und ihrer Angestellten, dann der Institute und Anstalten, welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung und Verwaltung fremder Vermögenschaften befassen, in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Auskunft kann verweigert werden:

a) wenn der Befragte im Verhältnis zu der die Übernahme ihres Besitzes an Kriegsanleihe anstrebenden Person zu den im § 152, Z. 1, St. P. O., genannten Personen gehört oder wenn durch die Beantwortung der Frage ihm oder einer Person, zu der er in dem bezeichneten Verhältnis steht, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zugezogen würde;

b) von Geistlichen über das, was sie ohne Verletzung ihrer Seelsorgepflicht nicht aussagen können;

c) von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;

d) von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Rechtsanwälten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist; die Aussage kann nicht verweigert werden hinsichtlich solcher Tatsachen, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Angelegenheiten des Kriegsanleihebesitzes der von ihnen beratenen oder vertretenen Personen zur Kenntnis gekommen

Anträge des Ausschusses:

§ 9.

(1) Unverändert.

(2) Die Auskunft kann verweigert werden:

a) wenn der Befragte im Verhältnis zu der die Übernahme ihres Besitzes an Kriegsanleihe anstrebenden Person zu den im § 152, Z. 1, St. P. O., genannten Personen gehört oder wenn durch die Beantwortung der Frage ihm oder einer Person, zu der er in dem bezeichneten Verhältnis steht, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zugezogen würde;

b) **von Geistlichen über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;**

c) von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;

d) von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Rechtsanwälten, **behördlich befugten Parteienvertretern** und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist; die Aussage kann nicht verweigert werden hinsichtlich solcher Tatsachen, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Angelegenheiten des Kriegsanleihebesitzes der von ihnen beratenen oder ver-

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
sind; besteht die Gefahr, daß hiedurch ihr Auftraggeber einer Verfolgung nach § 10 dieses Gesetzes oder einer Steuerstrafverfolgung ausgesetzt wird, ist diesem zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes, beziehungsweise zur Entrichtung der Abgabe, wegen derer er der Strafverfolgung ausgesetzt gewesen wäre, eine angemessene Frist einzuräumen.	tretenen Personen zur Kenntnis gekommen sind, **wenn nicht ihr Auftraggeber hiedurch der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder der Verfolgung nach § 10 dieses Gesetzes ausgesetzt wird.**
(3) Die gemäß Absatz 1, Punkt 4, in Anspruch genommenen Personen, die nicht öffentliche Angestellte sind, haben bei Ausübung dieser Funktionen die Rechte und Pflichten öffentlicher Beamter und können in Eid genommen werden. Pflichtverletzungen können, soweit sie nicht nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegen, als Ordnungswidrigkeit mit Geld bis zu 100.000 K bestraft werden; das Verfahren wird durch Vollzugsanweisung geregelt.	(3) Unverändert.
§ 10.	§ 10.
(1) Wer falsche Angaben in der Absicht macht oder bestätigt, die Übernahme von Kriegsanleihe durch die Republik Österreich für sich oder einen anderen zu erschleichen, wird, insofern die Handlung nicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens den Tatbestand eines Verbrechens begründet, mit Geld bis zum doppelten Nennbetrag der betreffenden Kriegsanleihe bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Arrest bis zu einem Jahre erkannt werden.	Unverändert.
(2) Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, sinngemäße Anwendung.	
§ 11.	§ 11.
(1) Die Republik Österreich übernimmt keinerlei Verpflichtungen bezüglich der Kriegsanleihe, die am 9. September 1919 Regierungen oder Angehörigen eines der anderen Nachfolgestaaten (§ 3) gehörte.	Unverändert.
(2) Bezüglich der Kriegsanleihe, die Regierungen oder Angehörigen von Staaten gehört, denen kein Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates zugewiesen ist, wird eine Regelung bis nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain vorbehalten.	
(3) Für den gleichen Zeitpunkt wird die Regelung bezüglich jener Kriegsanleihen vorbehalten, die Angehörigen des der Republik Österreich durch den genannten Staatsvertrag zugefallenen Teiles des ehemaligen Ungarn gehört.	

Vorlage der Staatsregierung:

§ 12.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

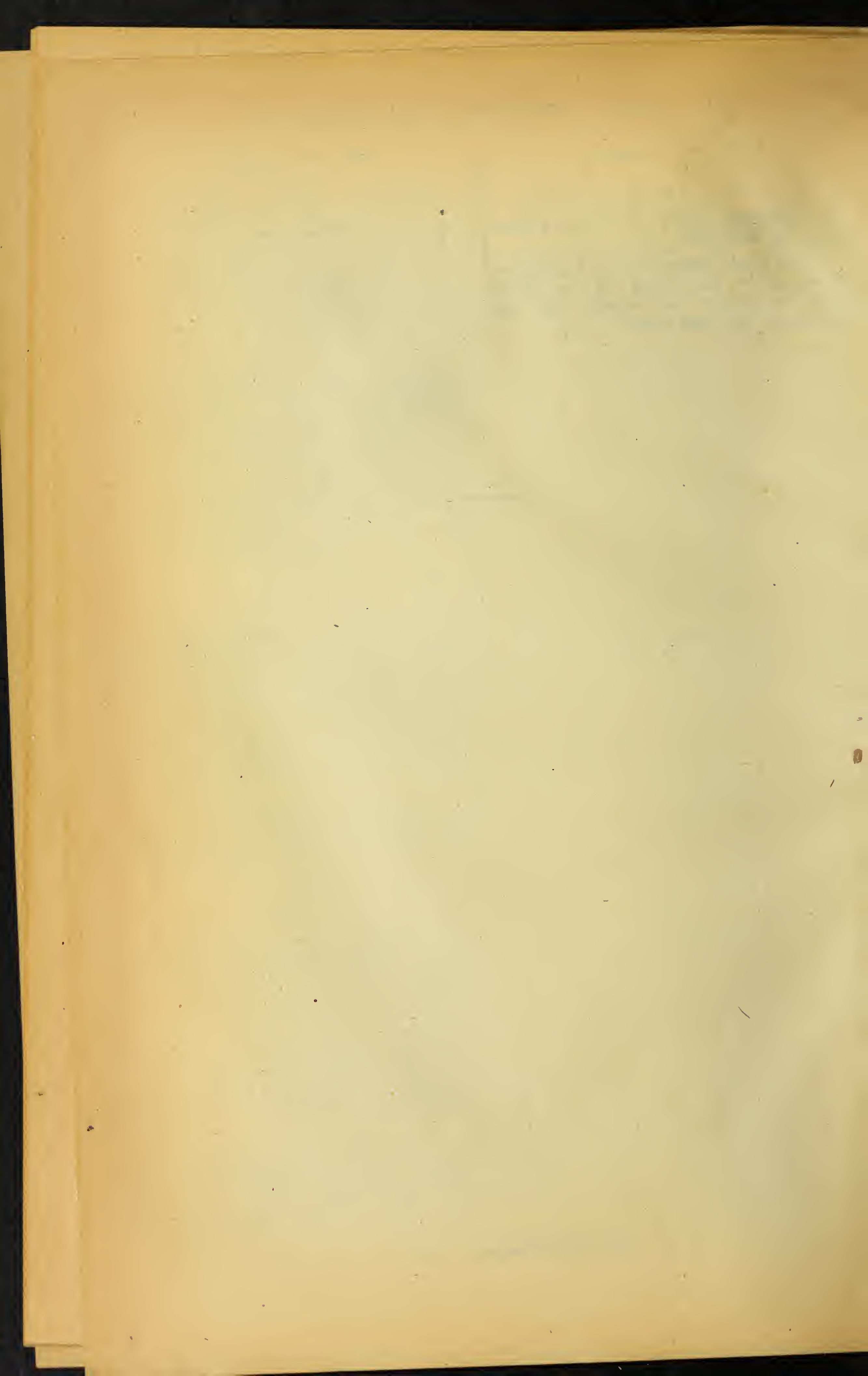
(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht und dem Staatssekretär für Justiz betraut.

Anträge des Ausschusses:

§ 12.

Unverändert.

Österreichische Staatsdruckerei. 535020



Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (743 der Beilagen) über außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern, sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920).

Im Jahre 1916 wurden durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, Kriegszuschläge zu den direkten Steuern eingeführt. Mit Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, wurden mit Rücksicht auf den erhöhten Geldbedarf des Staates die Bestimmungen über die Zuschläge für die Jahre 1918 und 1919 wesentlich erhöht. Auf das Jahr 1920 findet dieses Gesetz keine Anwendung mehr, so daß nunmehr die Zuschläge nach der Vorschrift der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, wieder zur Einhebung gelangen würden. Die finanziellen Verhältnisse der Republik, die im Februar 1919 den Anlaß zur Erhöhung gaben, haben sich nicht nur nicht gebessert, sondern noch wesentlich verschärft. Wenn trotzdem die Staatsregierung hinsichtlich der Grundsteuer, der Erwerbsteuer, der Rentensteuer und der Tantiemenabgabe nur die Beibehaltung der für 1918 und 1919 geltenden Sätze und nicht neuerlich erhöhte Ansätze beantragt, so geschieht dies aus den Gründen, die den Antrag auf Einführung einer die Einkommensteuer ergänzenden Vermögenssteuer veranlaßt haben. Hinsichtlich der Einkommensteuer wird durch den § 172 der beantragten Personalsteuernovelle bei stark gesteigerter Progression der Steuerskala ein Zuschlag festgelegt und wurden die Sätze des dort aufgestellten Tarifes sinngemäß berechnet.

Im Finanz- und Budgetausschusse beantragte der Berichterstatter, Absatz 2 des § 1, betreffend den Staatszuschlag zur Einkommensteuer, zu streichen, da die Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 noch nicht erledigt sei. Bei der Beratung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 könne eine entsprechende Bestimmung über den Staatszuschlag und dessen Höhe in die Vorlage aufgenommen werden.

Der Berichterstatter beantragt ferner, Absatz 1 im § 2 des Artikels II des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, außer Wirksamkeit zu setzen, wonach eine Vorschreibung der Kriegszuschläge zu dem Zwecke der Bemessung und Einhebung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und von Beiträgen an diese nicht stattfinden darf. Der Berichterstatter verweist darauf, daß die autonomen Körperschaften große Defizite haben, deren Beseitigung auch im Interesse des Staates gelegen sei. Nachdem den autonomen Körperschaften keine neuen Steuerquellen zur Verfügung stehen, würde es eine große Erleichterung bedeuten, wenn eine Erweiterung der Umlagenbasis für die autonomen Zuschläge eintreten würde.

Staatssekretär Dr. Reisch hat Bedenken dagegen, daß die berufene Bestimmung sofort außer Wirksamkeit gesetzt werde. Er würde sich damit abfinden, wenn dies vom Jahre 1921 ab der Fall wäre.

Um den Bedenken der Regierung Rechnung zu tragen, beantragt der Berichterstatter nunmehr, dem Gesetzentwurfe einen neuen § 2 einzufügen, wonach der § 2 des Artikels II des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt ist, vom Jahre 1921 an für einzelne Länder auf Antrag der Landesregierung zu verfügen, daß die außerordentlichen Staatszuschläge zu den Ertragsteuern ganz oder teilweise in die Grundlage für die Bemessung der Zuschläge der autonomen Körperschaften und der Beiträge an diese einbezogen werden.

Schließlich beantragt der Berichterstatter den Absatz 4, § 1, präziser zu fassen.

Nach kurzer Debatte, an der sich die Abgeordneten Kollmann und Dr. Otto Bauer beteiligen, werden die Anträge des Berichterstatters einhellig zum Beschlusse erhoben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Finanz- und Budgetausschusse beantragten Abänderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 16. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Schiegl,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .

über

außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung.

Außerordentliche Staatszuschläge.

§ 1.

(1) Für das Jahr 1920 werden außerordentliche Staatszuschläge zur Grundsteuer, allgemeinen Erwerbsteuer, Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, Rentensteuer und Tantiemenabgabe im Ausmaße und nach den Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 9. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, eingehoben.

(2) Zur Einkommensteuer wird ein außerordentlicher Staatszuschlag von 100 Prozent erhoben, welcher in dem in § 172 des Personalsteuergesetzes in der Fassung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 aufgestellten Steuertarif enthalten ist.

(3) Sofern im Steuerstrafverfahren die verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Steuer die Strafbemessungsgrundlage bildet, ist der außerordentliche Staatszuschlag in diese einzurechnen.

(4) Die außerordentlichen Staatszuschläge werden in Hinkunft durch Gesetz jährlich neu geregelt. Bis zum Zustandekommen eines solchen Gesetzes werden die Zuschläge nach dem Ausmaße des Vorjahres eingehoben.

Antrag des Ausschusses.

Außerordentliche Staatszuschläge.

§ 1.

(1) Für das Jahr 1920 werden außerordentliche Staatszuschläge zur Grundsteuer, allgemeinen Erwerbsteuer, Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, Rentensteuer und Tantiemenabgabe im Ausmaße und nach den Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, eingehoben.

(2) Entfällt.

(2) Sofern im Steuerstrafverfahren die verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Steuer die Strafbemessungsgrundlage bildet, ist der außerordentliche Staatszuschlag in diese einzurechnen.

(3) Die außerordentlichen Staatszuschläge werden in Hinkunft **jährlich jeweils für das folgende Steuerjahr durch Gesetz** geregelt. Bis zum **Wirksamkeitsbeginn einer Änderung in der Höhe der Zuschläge werden diese** nach dem Ausmaße des Vorjahres eingehoben.

Vorlage der Staatsregierung.	Antrag des Ausschusses.
	§ 2.
	§ 2 des Artikels II des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt ist, vom Jahre 1921 an für einzelne Länder auf Antrag der Landesregierung zu verfügen, daß die außerordentlichen Staatszuschläge zu den Ertragsteuern ganz oder teilweise in die Grundlage für die Bemessung der Zuschläge der autonomen Körperschaften und der Beiträge an diese einbezogen werden.
Verjährung.	Verjährung.
§ 2.	§ 3.
Zu den Steuerjahren, die nach Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, und der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 110, in die Verjährungsfristen jener Abgaben, auf die das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, Anwendung findet, nicht einzurechnen sind, kommen die Jahre 1918 und 1919 hinzu.	Unverändert.
Schlußbestimmung.	Schlußbestimmung.
§ 3.	§ 4.
(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.	Unverändert.
(2) Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Vorschriften des Artikels I der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, außer Wirksamkeit.	

Österreichische Staatsdruckerei. 550320

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (829 der Beilagen), über das Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, betreffend die Pensionsversicherung der privaten Angestellten, trat mit derartigen Lücken und Mängeln behaftet ins Leben, daß sogleich das Bedürfnis nach seiner Verbesserung hervortrat. Die wesentlichsten Gebrechen des Gesetzes bildeten die unklare Abgrenzung des Umkreises der versicherungspflichtigen Personen, die übergroße Ausdehnung der Ersatzversicherung, welche, ohne einem Großteil der auf diesem Wege Versicherten höhere Leistungen zu bieten, die bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte bestehende Versicherung zu überwuchern drohte, in erster Reihe jedoch die Unzulänglichkeit der vom Gesetze gebotenen Renten, Erziehungsbeiträge und einmaligen Abfertigungen. Die Novelle vom 25. Juni 1914 war bestimmt, die Schäden des Gesetzes zu beheben. Bei einer nicht unbeträchtlichen Zahl derselben ist ihr dies gelungen. Sie hat eine Abgrenzung des Umfanges der Versicherungspflicht vorgenommen, durch welche die bisher obwaltende Unklarheit beseitigt wurde, auf dem Gebiete der Ersatzversicherung die ärgsten Unzukömmlichkeiten behoben, indem diese für die Zukunft nur mehr bei Darbietungen zulässig ist, die die gesetzlichen mindestens um ein Fünftel übersteigen. Sie hat weiter die gesetzlichen Leistungen, nach den im Zeitpunkte ihres Inkrafttretens bestandenen Verhältnissen gemessen, nicht unwesentlich erhöht. Auch das Heilverfahren, das das frühere Gesetz nicht kannte, hat sie — allerdings bloß für Invaliditätsrentner — eingeführt und auch in sonstigen Belangen verdienstliche Arbeit geleistet. Bald nach dem Inkrafttreten der Novelle brach der Krieg aus. Dieser und der durch ihn bewirkte Umsturz aller politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat jedoch die Grundlagen, auf denen die Pensionsversicherung bisher beruhte, derart verschoben und erschüttert, daß — wie dies ja auch schon auf den Gebieten der Krankenversicherung und der Arbeiter-Unfallversicherung geschehen ist — eine Neuregelung der Pensionsversicherung unaufschiebbar geworden ist. Diesem Zwecke dient die im April 1920 eingebrachte Regierungsvorlage. Diese beschränkt sich darauf, die empfindlichsten, sofortige Abhilfe erheischenden, dem bisherigen Zustande anhaftenden Gebrechen zu beseitigen. Es ist zu bemerken, daß bezüglich dieser Mängel und der Art und Weise ihrer Behebung in allen beteiligten Kreisen weitgehende, dem Gesetzgeber die Arbeit wesentlich erleichternde Übereinstimmung besteht. Ausgeschieden wurden aus dem Bereiche der Neuregelung alle Fragen, die derzeit noch umstritten sind und betreffs deren eine Klärung der Anschauungen erst in der Zukunft erhofft werden kann. Hieher gehören insbesondere alle Fragen, welche damit in Verbindung stehen, ob und inwieweit die Pensionsversicherung mit der künftigen allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung in Zusammenhang gebracht werden soll, dann die Frage der Berufung der Verwaltungskörperschaften der Pensionsanstalt im Wege der Verhältniswahl. Der Ausschuß erachtete den Standpunkt der Regierungsvorlage

im ganzen zu seinem eigenen machen zu sollen, dies um so mehr, als in den Kreisen der Versicherten das einmütige Verlangen kundgegeben wurde, daß das Novellierungswerk auf der Basis der Regierungsvorlage zu raschestem Abschlusse gebracht werde.

Die Neuregelung der Pensionsversicherung umfaßt demnach im wesentlichen drei Punkte:

a) die Erhöhung der gesetzlichen Leistungen;

b) die damit im Zusammenhang stehende Festsetzung der Beitragsklassen und der Beitragshöhe;

c) die Neuregelung der Ersatzversicherung.

In allen diesen Belangen soll die Versicherung auf die Höhe einer Leistungsfähigkeit gebracht werden, welche den seit dem Jahre 1914 umstürzend veränderten Verhältnissen entspricht. Der Ausschuß erachtet, im Hinblicke auf die der Regierungsvorlage beigegebene eingehende Begründung auf Einzelheiten hier nicht weiter eingehen und im folgenden bloß einen Bericht über die Änderungen erstatten zu sollen, die er an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, in der Absicht, das Gesetz seiner Aufgabe — den privaten Angestellten und ihren Angehörigen eine möglichst ausreichende Versicherung zu bieten — so nahe wie nur irgend tunlich zu bringen.

Zu diesem Zwecke wurde allerdings eine Änderung der Regierungsvorlage in zwei sehr wichtigen Belangen vorgenommen:

a) Die im Kriege in militärischen oder in Diensten nach dem Kriegsleistungsgesetze verbrachte Zeit, sowie die Zeit einer allfälligen Kriegsgefangenschaft werden ohne Entgelt seitens des Versicherten in die Versicherung eingerechnet. Für jene zahlreichen Angestellten, die während ihrer Verwendung nach dem Kriegsleistungsgesetze versichert waren, die als Militärpersonen in der Zeit einer Beurlaubung versicherungspflichtige Dienste leisteten, für welche die Dienstgeber während ihrer Einrückung die Prämie weiterzahlten oder die die Versicherung freiwillig fortsetzten, bedeutet dies eine namhafte Herabsetzung der Beitragsdauer, da auch in solchen Fällen die Einrechnung der in den erwähnten Diensten, beziehungsweise in der Kriegsgefangenschaft verbrachten Zeit stattfindet (Artikel IV).

b) Die Regierungsvorlage sieht vor, daß die bereits versicherten Personen auf die erhöhten gesetzlichen Leistungen ohne Nachzahlung Anspruch haben. Hiebei wurde die bisherige Zeit im günstigsten Falle in der VI. Gehaltsklasse (Bezüge von 3000 K bis 3600 K) angerechnet. Dies würde für jene bisher Versicherten eine Unbilligkeit bedeuten, welche Bezüge über 3600 K hatten und nach fünfjähriger Dauer der Versicherung unter der Wirkung der Novelle zu einer ungünstigeren Behandlung derselben gegenüber jenen Versicherten führen, welche neu in die Versicherung treten. Der Ausschuß hat durch entsprechende Fassung des Artikels VI eine Ausgleichung herbeigeführt.

In § 3 sieht die Regierungsvorlage fünfzehn Gehaltsklassen mit einem anrechenbaren Höchstbezug von 1500 K vor.

Der Ausschuß hat die Höchstbezugsgrenze mit 18.000 K festgesetzt und demgemäß eine XVI. Gehaltsklasse (für 18.000 K übersteigende Dienstbezüge) geschaffen.

Im Zusammenhange damit wurde im § 33 an die XV. Gehaltsklasse eine XVI. mit der Monatsprämie von 180 K angefügt.

Durch die Erhöhung der Grenze der versicherten Bezüge hat der Ausschuß der seit der Fertigstellung der Regierungsvorlage im vergangenen Winter eingetretenen Verminderung der Kaufkraft des Geldes teilweise Rechnung getragen. Er wäre gerne in dieser Beziehung noch weiter gegangen, aber seine Bemühungen scheiterten an den starren Prinzipien des derzeitigen mathematischen Aufbaues des Gesetzes. Im Falle der weiteren Erhöhung der versicherten Bezüge hätte sich eine durchgreifende Umarbeitung des Gesetzes in technischer Hinsicht als nötig erwiesen, was das — von allen Seiten dringend gewünschte — eheste Zustandekommen der Vorlage für nicht absehbare Dauer aufgeschoben hätte.

Derselbe Paragraph wurde zugunsten der Versicherten weiter dahin abgeändert, daß, während nach der Regierungsvorlage bereits bei 4800 K übersteigenden Jahresbezügen der Versicherte die halbe Prämie, bei 30.000 K überschreitenden Bezügen zwei Drittel der Prämie zu tragen hatte, nunmehr der Versicherte in allen Gehaltsklassen nur ein Drittel der Prämie zu tragen hat. Maßgebend hiefür war die Erwägung, daß den Angestellten in Anbetracht der herrschenden Teuerung höhere Beiträge als 60 K im Monate im allgemeinen nicht zugemutet werden können. Erst bei Bezügen von mehr als 40.000 K hat der Versicherte die Hälfte der Prämie zu leisten.

Wesentliche Verbesserungen erfuhren die gesetzlichen Leistungen zunächst dadurch, daß die Altersgrenze für den Anfall der Invaliditätsrente für den Fall der Postenlosigkeit ohne Nachweis der

Erwerbsunfähigkeit beträchtlich herabgesetzt wurde. Männliche Versicherte sollen sie für diesen Fall nunmehr vom vollendeten 60., weibliche Versicherte vom vollendeten 55. Lebensjahre an erhalten. Zu diesem Behufe wurde § 7 des Gesetzes entsprechend abgeändert.

Abweichend vom § 7a der Regierungsvorlage, welche denjenigen des Anspruches auf Invaliditätsrente entkleidet, dessen Jahresverdienst sowohl den Betrag von 4800 K als auch die Summe der in den letzten 60 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien übersteigt, wurde beschlossen, daß der Jahresverdienst $^{5}/_{4}$ der Summe dieser Prämien überschreiten muß. Hiemit wurde bewirkt, daß nunmehr der Verdienst 75 Prozent der unteren Gehaltsklassengrenze der Bezüge der letzten 60 Beitragsmonate erreichen muß, während die Regierungsvorlage den Anspruch auf die Rente schon bei einem Verdienst von 60 Prozent aberkannte.

Von tiefgreifender Bedeutung sind die Beschlüsse des Ausschusses, betreffend die Erweiterung des Umkreises der anspruchsberechtigten Personen in Anlehnung an das Invalidenentschädigungsgesetz.

Insbesondere wurde die einmalige Abfertigung auch Kindern über 18 Jahren, den Eltern, Großeltern und Geschwistern unter gewissen Bedingungen zuerkannt.

Die Bestimmungen betreffend die Prämienrückerstattung hat der Ausschuß in einer wichtigen Beziehung zugunsten der infolge des Ablaufes von sechs Jahren seit dem Ausscheiden aus der Versicherung ihrer Anwartschalten verlustig gehenden Personen abgeändert. Sie sollen berechtigt sein, außer der nach sechs Monaten seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zustehenden Prämienrückerstattung, nach Ablauf der erwähnten 6 Jahre eine weitere Rückerstattung bis auf den Betrag von $^{2}/_{3}$ der für sie gezahlten Prämie zu begehren. Hiemit wird diesen Personen eine ansehnliche Entfertigung geboten (§ 27).

Der Anspruch auf Aufrechterhaltung der Anwartschaften durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr soll nunmehr schon nach 60 (bisher 120) Beitragsmonaten zulässig sein (§ 27a).

Die in dem dem § 54 angehängten 4. Absatze enthaltene Bestimmung entspringt Zweckmäßigkeitsgründen. Es gibt Berufsgruppen mit starker Fluktuation ihrer Mitglieder im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes — zum Beispiel Schauspieler —, deren Erfassung zu Versicherungszwecken auf diesem Wege am besten erfolgen kann.

Die Vorschläge der Regierungsvorlage, betreffend die Ersatzversicherung, haben Verbesserungen zugunsten der Versicherten erfahren.

Insbesondere wurde der Betrag, der von der infolge der wesentlichen Erhöhung der den Ersatzinstituten auferlegten Leistungen notwendigen Ergänzung der vorhandenen Prämienreserven zu Lasten der Versicherten zu gehen hätte, wesentlich ermäßigt, und bei der Wahl des Versicherungsträgers denselben infolge der notwendigen Zustimmung des Betriebsrates oder der Vertrauensmänner ein wesentlich höherer Einfluß eingeräumt. Auf der anderen Seite werden allerdings die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines Ersatzversicherungsträgers in bezug auf die Mindestmitgliederzahl weniger streng gefaßt, um den guten und leistungsfähigen Instituten mit kleiner Mitgliederzahl den Fortbestand zu ermöglichen. Auch sei darauf hingewiesen, daß jene Versicherungsleistungen, welche von einem Institute über die in § 65 vorgeschriebenen Mindestleistungen für Ersatzinstitute hinausgehen, nicht durch Vermögenswerte nach § 88 gedeckt sein müssen, für diese vielmehr eine Verpflichtungserklärung des Dienstgebers, eine Kautionshypothek u. dgl. genügt.

Im übrigen sei auf die ausführliche Begründung der Regierungsvorlage in Beilage 829 verwiesen.

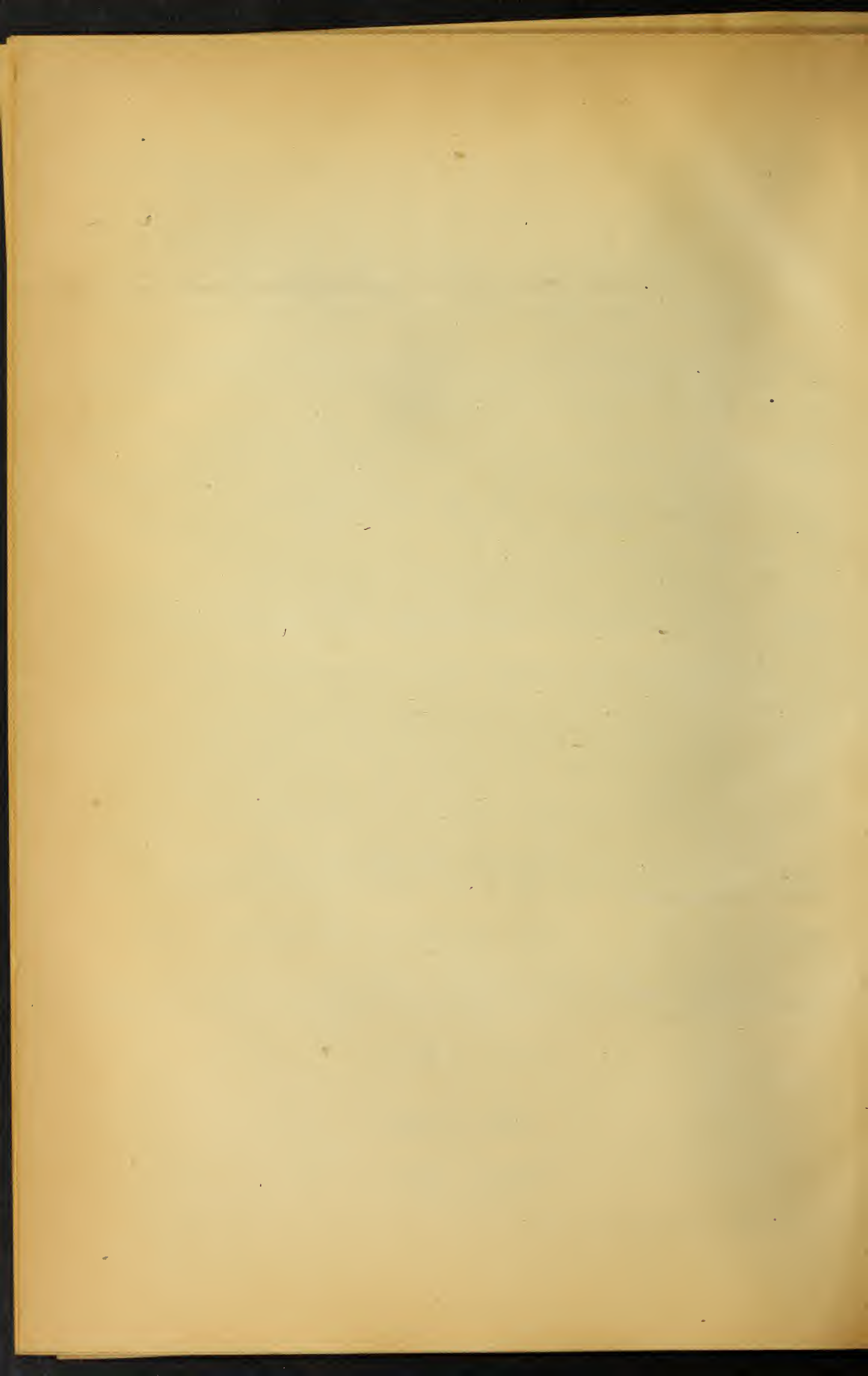
Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses zum Beschlusse erheben und die beigedruckten Entschließungen annehmen."

Wien, 16. Juli 1920.

Johann Smitka,
Obmann.

Christian Fischer,
Berichterstatter.



⁄1

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Pensionsversicherung von Angestellten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, hat in den nachstehend angeführten Paragraphen zu lauten, wie folgt:

§ 3.

(1) Die versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in folgende Gehaltsklassen eingereiht:

I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 bis 900 K,
II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis 1200 K,
III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis 1800 K,
IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis 2400 K,
V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis 3000 K,
VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K bis 3600 K,
VII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3600 K bis 4200 K,

Anträge des Ausschusses:

Artikel I.

Unverändert.

§ 3, Absatz 1, hat zu lauten:

(1) Die versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in folgende Gehaltsklassen eingereiht:

I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 bis 900 K,
II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis 1200 K,
III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis 1800 K,
IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis 2400 K,
V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis 3000 K,
VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K bis 3600 K,
VII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3600 K bis 4200 K,

Vorlage der Staatsregierung:

VIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4200 K bis 4800 K,
IX. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4800 K bis 6000 K,
X. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 6000 K bis 7200 K,
XI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 7200 K bis 8400 K,
XII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 8400 K bis 9600 K,
XIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 9600 K bis 12.000 K,
XIV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 12.000 K bis 15.000 K,
XV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 15.000 K.

(2) Bei Ermittlung der Gehaltsklassen sind auch einzurechnen:

a) das Wohnungsgeld und alle sonstigen in ihrer Höhe von vornherein feststehenden Zulagen, welche nicht nur einmalig für einen bestimmten Zweck gewährt werden (Aktivitäts-, Funktions-, Teuerungszulagen usw.), mit dem auf ein Jahr entfallenden Betrage;

b) gleitende Zulagen und Belohnungen, welche vereinbart wurden oder üblicherweise regelmäßig wiederkehren, mit dem auf ein Jahr entfallenden vereinbarten Betrage, mangels einer solchen Vereinbarung mit dem Betrage, welcher sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkte des Dienstantrittes voraussichtlich für ein Jahr ergibt, wenn aber das Dienstverhältnis schon durch ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahre erzielten Betrage;

c) alle sonstigen in ihrer Höhe nicht von vorn herein feststehenden Bezüge, wie Tantièmen und andere vom Geschäfts- oder Arbeitserfolg abhängige Bezüge, mit dem vereinbarten Mindestbetrage, mangels einer solchen Vereinbarung mit dem vom Dienstgeber und Dienstnehmer einvernehmlich angemeldeten Betrage, wenn aber das Dienstverhältnis schon durch ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahre erzielten Betrage;

d) alle Arten von Naturalbezügen mit den örtlichen Durchschnittspreisen, über deren Höhe im Streitfalle die politische Bezirksbehörde nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Dienstgeber und der Versicherten zu entscheiden hat.

Anträge des Ausschusses:

VIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4200 K bis 4800 K,
IX. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4800 K bis 6000 K,
X. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 6000 K bis 7200 K,
XI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 7200 K bis 8400 K,
XII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 8400 K bis 9600 K,
XIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 9600 K bis 12.000 K,
XIV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 12.000 K bis 15.000 K,
XV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 15.000 K **bis 18.000 K,**
XVI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 18.000 K.

(2) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Mehrere Dienstgeber, die im gegenseitigen Einvernehmen und in gleicher Art denselben Angestellten, wenn auch gegen gesonderte Entlohnung, beschäftigen, haften zur ungeteilten Hand für die Versicherung dieses Angestellten auf Grund seiner Gesamtentlohnung. Von diesem Falle abgesehen, unterliegt ein Angestellter, der gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern gegen gesonderte Entlohnung bedienstet ist, der Versicherungspflicht nur rücksichtlich seiner Hauptbeschäftigung.

(4) Als Hauptbeschäftigung gilt der höchstbezahlte Dienst. Kommen für die Versicherungspflicht mehrere gleich bezahlte Dienste in Frage, dann bestimmt sich die Hauptbeschäftigung zunächst nach dem engeren Zusammenhange der einen oder anderen Dienstleistung mit der früheren Erwerbstätigkeit oder dem Bildungsgange des Angestellten, dann nach der längeren Dauer des Dienstverhältnisses, endlich nach anderen tauglichen Merkmalen.

Anträge des Ausschusses:

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 4 hat zu lauten:

Den Gegenstand der Versicherung bildet die Anwartschaft:

Für den Versicherten:

1. Auf eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente, §§ 6 bis 10), beziehungsweise auf eine Altersrente (§ 11).

Für die Hinterbliebenen:

2. Auf eine Rente für die Witwe (Witwenrente, §§ 12 bis 14). **Der Witwe ist die Lebensgefährtin, die durch mindestens zwei Jahre unmittelbar vor dem Tode des Versicherten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, gleichgestellt, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist; der Witwe ist ferner der Witwer mit der Maßgabe gleichgestellt, daß**

a) ihm eine Rente nur für den Fall und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gebührt, wenn er nicht ohnedies eine Rente nach diesem Gesetze bezieht,

b) im Falle der Wiederverheiratung jeglicher Anspruch erlischt;

3. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder (§§ 15 bis 17);

4. auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, **beziehungsweise wenn keine anspruchsberechtigte Witwe hinterblieben ist, der Kinder oder der Mutter (§§ 18 und 19). Dieser letzeren sind der Reihe nach unversorgte Kinder über 18 Jahren, ferner der Vater,**

Vorlage der Staatsregierung: | Anträge des Ausschusses:

die Großeltern und die elternlosen Geschwister gleichgestellt, wenn sie

a) erwerbsunfähig sind,

b) mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalte lebten,

c) ausschließlich durch den Versicherten erhalten wurden.

§ 5.

(1) Zur Erlangung des Anspruches auf die im § 4, Ziffer 1, 2 und 3, bezeichneten Leistungen ist außer den sonst hiefür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer gemäß § 73, Absatz 7, anrechenbaren Beitragszeit von 60 Monaten (Wartezeit) erforderlich.

(2) Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhange stehenden Unfalles eintritt.

Ausschuss: Unverändert.

§ 7, Absatz 2, hat zu lauten:

(2) Als erwerbsunfähig gelten **ferner männliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr, weibliche Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet** haben, wenn sie in keinem versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse stehen.

§ 7a.

(1) Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch,

a) dessen Jahresverdienst sowohl den Betrag von 4800 K als auch die Summe der in den letzten 60 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien übersteigt;

b) der die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat; in diesem Falle gebührt jedoch der Ehegattin und den Kindern eine Rente im Ausmaße der Witwenrente, beziehungsweise des Erziehungsbeitrages, der Mutter eine einmalige Abfertigung, wenn und insolange die Bedingungen für deren Bezug, abgesehen vom Ableben des Versicherten, erfüllt sind.

(2) Stammt der im Absatz 1, lit. a, erwähnte Jahresverdienst aus einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung, so lebt im Zeitpunkte der Einstellung des Rentenbezuges die Versicherungspflicht wieder auf.

Ausschuss:

§ 7a, Absatz 1, lit. a, hat zu lauten:

dessen Jahresverdienst sowohl den Betrag von 4800 K als auch **fünf Viertel** der Summe der in den letzten 60 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien übersteigt;

lit. b)

Unverändert.

(2) Unverändert.

Vorlage des Staatsregierung:

§ 8.

(1) Wenn die Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf der Wartezeit (§ 5, Absatz 1) oder früher infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) eintritt, gebührt als Invaliditätsrente eine Jahresrente im Ausmaße des Grundbetrages.

(2) Der Grundbetrag beläuft sich auf fünf Achtzehntel der bis zum Ablauf der Wartezeit fällig gewordenen Prämien, vermehrt um den festen Betrag von 500 K, mindestens aber auf drei Achtel dieser Prämien. Tritt die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) vor Zurücklegung der Wartezeit ein, so sind der Bemessung die in den letzten 60 Monaten der Versicherungspflicht fällig gewordenen Prämien zugrundezulegen; die auf die Zahl von 60 Monaten fehlenden Monate werden als in jener Gehaltsklasse zurückgelegt betrachtet, welche der Versicherte im Zeitpunkte des Unfalles innehatte.

(3) Wenn die Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit eintritt, gebührt als Invaliditätsrente eine Jahresrente im Ausmaße des Grundbetrages, vermehrt um den Steigerungsbetrag; letzterer beläuft sich auf ein Achtel der Prämien, die nach Ablauf der Wartezeit während einer gemäß § 73, Absatz 7, anrechenbaren Beitragszeit fällig geworden sind.

(4) Ist der Versicherte derart hilflos, daß er ständig der Hilfe und Wartung einer anderen Person bedarf, so gebührt ihm ein jährlicher Rentenzuschuß in der Höhe des Grundbetrages, höchstens aber von 1600 K.

(5) Im Falle des Einkaufes von Dienstjahren (§ 31) ist die der eingekauften Zeit entsprechende Prämiensumme der Berechnung zugrunde zu legen.

Anträge des Ausschusses:

§ 8.

Unverändert.

§ 15 hat zu lauten:

Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag hat jedes Kind unter 18 Jahren im Falle des Ablebens des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter, wenn der verstorbene Elternteil in diesem Zeitpunkt eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog oder die Anwartschaft auf eine solche Rente hatte. Uneheliche, nicht legitimierte Kinder haben aber einen auf der Versicherung ihres Vaters beruhenden Anspruch auf Erziehungsbeiträge nur dann, wenn die Vaterschaft gerichtlich festgestellt oder bei Lebzeiten des Vaters außergerichtlich anerkannt worden ist. Kinder, die einer vom Versicherten erst im Genuß einer Invaliditäts- oder Altersrente geschlossenen Ehe (§ 13, Z. 3) oder Lebensgemeinschaft entstammen, haben keinen Anspruch auf Erziehungsbeiträge.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 16.

(1) Der jährliche Erziehungsbeitrag beläuft sich für jedes Kind auf ein Drittel des Grundbetrages; doch darf die Summe aller Erziehungsbeiträge, solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht, 75 Prozent, sonst 100 Prozent jener Anwartschaft, beziehungsweise Rente nicht übersteigen, welche der versicherte Elternteil im Zeitpunkte des Ablebens erworben oder bezogen hat.

(2) Jedes doppelt verwaiste Kind erhält ferner als Zuschuß ein weiteres Drittel des Grundbetrages, wenn es aber nach beiden Elternteilen anspruchsberechtigt ist, die Ergänzung auf das volle Ausmaß des höheren Grundbetrages. Die Summe dieser Zuschüsse darf den Grundbetrag, beziehungsweise die Summe der beiden Grundbeträge nicht übersteigen.

(3) Die einzelnen Erziehungsbeiträge und Zuschüsse sind jeweils innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zuzuteilen.

§ 18.

(1) Anspruch auf eine einmalige Abfertigung haben die Witwe und, wenn keine anspruchsberechtigte Witwe zurückblieb, zu gleichen Teilen die Kinder der versicherten Person, wenn diese, ohne daß ein Unfall (§ 5, Absatz 2) eingetreten wäre, vor Ablauf der Wartezeit stirbt und im übrigen die Bedingungen für den Bezug einer Witwenrente oder eines Erziehungsbeitrages erfüllt sind.

(2) Wenn weder eine anspruchsberechtigte Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder hinterblieben sind und keine Invaliditäts- oder Altersrente angefallen ist, hat die hinterlassene dürftige Mutter, zu deren Unterhalt die versicherte Person beigetragen hat, ohne Rücksicht auf die Dauer der Beitragszeit Anspruch auf eine einmalige Abfertigung.

§ 19.

Als einmalige Abfertigung gebührt der Witwe beziehungsweise den Kindern der doppelte, der dürftigen Mutter der einfache Betrag jener Invaliditätsrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Todes infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Doch ist, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht volle sechs Monate gedauert hat, die Abfertigung nur mit so vielen Sechsteln obigen Betrages zu bemessen, als solche Monate verstrichen sind, es sei denn, daß der Tod die Folge eines Unfalles ist.

Anträge des Ausschusses:

§ 16.

Unverändert.

§ 18.

(1) Unverändert.

(2) Wenn weder eine anspruchsberechtigte Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder hinterblieben sind und keine Invaliditäts- oder Altersrente angefallen ist, hat die hinterlassene [ ] Mutter, zu deren Unterhalt die versicherte Person beigetragen hat, ohne Rücksicht auf die Dauer der Beitragszeit Anspruch auf eine einmalige Abfertigung.

§ 19 hat zu lauten:

Als einmalige Abfertigung gebührt der Witwe beziehungsweise den Kindern der doppelte, der [ ] Mutter der einfache Betrag jener Invaliditätsrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Todes infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Doch ist, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht volle sechs Monate gedauert hat, die Abfertigung nur mit so vielen Sechsteln obigen Betrages zu bemessen, als solche Monate verstrichen sind, es sei denn, daß der Tod die Folge eines Unfalles ist.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 20.

(1) Alle Renten und Erziehungsbeiträge werden in monatlichen Raten im voraus ausgezahlt. Endet das Anspruchsrecht während des Laufes eines Monates, werden die empfangenen Beträge nicht zurückerstattet.

(2) Die Raten werden auf 10 h derart abgerundet, daß Beträge bis zu 5 h unberücksichtigt bleiben und höhere Beträge als 10 h gerechnet werden.

(3) Die Bezugsberechtigten haben auf Verlangen die Lebens-, beziehungsweise Witwenschaftsbestätigung vor jeder Auszahlung beizubringen.

(4) Die Abfertigungen sind sogleich nach Erbringung des Nachweises der Anspruchsberechtigung auszuzahlen.

§ 23 a.

(1) Die Pensionsanstalt für Angestellte und die Ersatzinstitute sind berechtigt, ein Heilverfahren einzuleiten, um der drohenden Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten vorzubeugen oder um die Erwerbsfähigkeit eines Invaliditätsrentenempfängers wiederherzustellen.

(2) Zu diesem Zwecke kann der Versicherungsträger auf eigene Kosten den Versicherten oder Rentenempfänger in einer Heilanstalt (Krankenhaus, Heilstätte) oder in einem sonst zur Heilbehandlung geeigneten Orte unterbringen. Die Zustimmung des Versicherten ist unbedingt, jene des Rentenempfängers dann erforderlich, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder mit Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalte lebt.

(3) Entzieht sich der Rentenempfänger einem von seiner Zustimmung nicht abhängigen Heilverfahren, so kann ihm vom Versicherungsträger die Rente zeitweilig gekürzt oder eingestellt werden. Für die Dauer des Heilverfahrens ist der Bezug der Invaliditätsrente einzustellen.

(4) Einem Heilbehandelten, der zum Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen bisher wesentlich beigetragen hat, gebührt während des Heilverfahrens ein Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der halben Rente, auf die der Rentenempfänger Anspruch hat oder auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Eintrittes in die Heilbehandlung infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht, solange und soweit der Heilbehandelte ein Diensteinkommen oder auf Grund der Versicherungspflicht Krankengeld oder Unfallsrente bezieht.

Anträge des Ausschusses:

§ 20.

Unverändert.

§ 23 a.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Einem Heilbehandelten, der zum Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen bisher wesentlich beigetragen hat, gebührt während des Heilverfahrens ein Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der halben Rente, auf die der Rentenempfänger Anspruch hat oder auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Eintrittes in die Heilbehandlung infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. **Dieser Betrag kann auf drei Viertel der Rente erhöht werden, falls der Heilbehandelte für mindestens ein Kind zu sorgen hat.** Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht, solange und soweit der Heilbehandelte ein Diensteinkommen oder auf Grund der Versicherungspflicht Krankengeld oder Unfallsrente bezieht.

Vorlage der Staatsregierung:

(5) Die Höhe des für das vorbeugende Heilverfahren zulässigen Aufwandes ist in den Statuten der Versicherungsträger zu regeln.

(6) Über die mit der Anwendung des Heilverfahrens zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsträger und einem Versicherten oder Rentenempfänger entscheidet das zuständige Schieds-, beziehungsweise ordentliche Gericht (§ 76, § 65, Z. 7).

§ 25.

(1) Personen, deren Versicherungspflicht oder freiwillige Versicherung (§ 28) aus irgendwelchen Gründen, abgesehen von dem des § 24, Punkt 2, erloschen ist, ebenso diejenigen, die wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht aus der Versicherung ausgeschieden wurden, haben, wenn sie hierauf durch mindestens sechs Monate ohne versicherungspflichtige Beschäftigung geblieben sind, Anspruch auf Prämienrückerstattung. Diese umfaßt jenen Teil der aus dem Titel der Pflichtversicherung tatsächlich gezahlten Prämien ohne Zinsen, der nach dem bei Fälligkeit der betreffenden Prämien nach Gesetz oder Satzung zutreffenden Schlüssel auf sie entfällt, mag auch der Dienstgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte (§ 36) keinen oder nur beschränkten Gebrauch gemacht haben.

(2) Wenn der Versicherte zeitweise freiwillig versichert war (§ 28) oder für ihn eine Dienstzeit eingekauft wurde (§ 31), dann sind ihm außer den auf Grund der Pflichtversicherung rückzuerstattenden Prämienteilen die während der freiwilligen Versicherung, beziehungsweise für den Einkauf geleisteten Einzahlungen rückzuerstatten. Diese Rückerstattung darf sich nicht auf einen Teil der für eine dieser Versicherungen geleisteten Einzahlungen beschränken.

(3) Die Rückerstattung hat zunächst die freiwillig gezahlten Prämien, sodann die Zahlungen für den Einkauf von Dienstjahren, endlich die für die Pflichtversicherung gezahlten Prämienteile zu umfassen.

(4) Einer Person weiblichen Geschlechtes, die binnen zwei Jahren nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingeht oder innerhalb zweier Jahre nach Eingehung einer Ehe aus der Versicherung scheidet, ist die Rückerstattung nach Absatz 1 auf 100 Prozent der tatsächlich gezahlten Prämien zu ergänzen. An Stelle der Rückerstattungen kann die Versicherte den Bezug einer sofort beginnenden Leibrente begehren, wenn der ganze rückzuerstattende Betrag als Deckungskapital zur Gewährung einer Rente von jährlich mindestens 240 K ausreicht.

Anträge des Ausschusses:

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

§ 25.

(1) Unverändert.

(2) Wenn der Versicherte zeitweise freiwillig versichert war (§ 28) oder für ihn eine Dienstzeit eingekauft wurde (§ 31), dann sind ihm außer den auf Grund der Pflichtversicherung rückzuerstattenden Prämienteilen 90 **Prozent der** während der freiwilligen Versicherung, beziehungsweise für den Einkauf geleisteten Einzahlungen rückzuerstatten. Diese Rückerstattung darf sich nicht auf einen Teil der für eine dieser Versicherungen geleisteten Einzahlungen beschränken.

(3) Unverändert.

(4) Einer Person weiblichen Geschlechtes, die binnen zwei Jahren nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingeht oder innerhalb zweier Jahre nach Eingehung einer Ehe aus der Versicherung scheidet, ist die Rückerstattung nach Absatz 1 auf 90 **Prozent der** tatsächlich gezahlten Prämien zu ergänzen. An Stelle der Rückerstattungen kann die Versicherte den Bezug einer sofort beginnenden Leibrente begehren, wenn der ganze rückzuerstattende Betrag als Deckungskapital zur Gewährung einer Rente von jährlich mindestens 240 K ausreicht.

Vorlage der Staatsregierung:

(5) Auf die Rückerstattungsansprüche finden die Bestimmungen des § 19a Anwendung. Sie können nur vom Versicherten geltend gemacht werden und erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Jahren nach Erfüllung der Bedingungen beim zuständigen Versicherungsträger erhoben werden, sowie im Falle des Wiedereintrittes in die Versicherungspflicht. Ein bereits geltend gemachter Anspruch dieser Art geht auf die Erben des Anspruchsberechtigten über.

§ 26.

(1) Die Rückerstattung der für die freiwillige Versicherung (§ 28) oder den Einkauf von Dienstjahren (§ 31) geleisteten Einzahlungen sowie die Rückerstattung oder Berentung nach § 25, Absatz 4, gilt als vollständige Entfertigung der aus diesen Versicherungen stammenden Anwartschaften.

(2) Die Rückerstattung von Prämienteilen aus der Pflichtversicherung bewirkt, wenn nach der Rückerstattung ein Wechsel des Versicherungsträgers erfolgt, eine Kürzung der Prämienreserve um die vom überweisenden Versicherungsträger rückerstatteten Beträge (§ 25 und § 68, Absatz 4), andernfalls eine Kürzung der Versicherungsleistungen, und zwar bei der Pensionsanstalt im Verhältnisse dieser Beträge zu der Summe jener Prämien, welche den Versicherungsleistungen zugrundezulegen sind, bei den Ersatzinstituten im Verhältnisse dieser Beträge zu der Summe jener Prämien, welche fällig geworden wären, wenn der Versicherte während der ganzen anrechenbaren Beitragszeit die zuletzt innegehabten Bezüge genossen hätte. Wenn aber die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) eintritt, bleibt eine Rückerstattung von Prämienteilen, die vor Ablauf der Wartezeit fällig geworden sind, für die Kürzung außer Betracht.

(3) Die Folgen der Rückerstattung können binnen Jahresfrist nach Wiedereintritt in die Versicherung beim selben Versicherungsträger durch Rückzahlung der erhaltenen Beiträge samt 4 Prozent Zinsen ganz oder teilweise beseitigt werden; solche Rückzahlungen sind jedoch insoweit wirkungslos, als vom Zeitpunkte ihrer Leistung bis zum Eintritte des Versicherungsfalles noch nicht volle sechs Monate verstrichen sind.

§ 27.

(1) Für die Berechnung der Versicherungsleistungen bleibt eine Unterbrechung der Versicherung außer Betracht, wenn sie die Folge des Anfalles einer Invaliditätsrente war oder aber höchstens sechs Jahre nach Fälligkeit der letzten Prämie währte.

Anträge des Ausschusses:

(5) Unverändert.

§ 26.

Unverändert.

§ 27.

(1) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Andernfalls gelten bei Wiedereintritt der Versicherung die vorher erworbenen Anwartschaften als erloschen.

Anträge des Ausschusses:

(2) Unverändert.

(3) In diesem Falle kann der Versicherte binnen Jahresfrist die Ergänzung der ihm aus dem Titel der Pflichtversicherung ausgezahlten Prämienrückerstattung auf zwei Drittel der für diese Versicherung tatsächlich gezahlten Prämien ohne Zinsen verlangen.

§ 27a hat zu lauten:

(1) Die aus **mindestens 60 Beitragsmonaten** erworbenen Anwartschaften können in der Höhe, in der sie beim Erlöschen der Versicherung bestanden haben, gegen eine in zwei **halbjährigen Vorausraten zahlbare Anerkennungsgebühr** mit der Wirkung gewahrt werden, daß die Versicherungsansprüche über die im Schlußabsatze des § 24 bestimmte 18monatige Frist hinaus zeitlich unbeschränkt aufrecht erhalten werden.

(2) Die Anerkennungsgebühr beträgt in den Gehaltsklassen I bis VI jährlich 24 K, in den Gehaltsklassen VII bis XII jährlich 36 K, in den Gehaltsklassen XIII bis XVI jährlich 48 K. Für die Höhe der Anerkennungsgebühr ist der letzte Beitragsmonat maßgebend.

(3) Diese Wahrung der Anwartschaften erlischt ohne Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Anerkennungsgebühren, wenn ein Versicherter mit einer Rate länger als sechs Monate nach ihrer Fälligkeit im Rückstande bleibt. Die erste Rate der Anerkennungsgebühr, die am ersten Tage des 19. Monats nach Erlöschen der Versicherungspflicht fällig wird, muß aber, bei sonstigem Erlöschen des Rechtes auf Wahrung der Anwartschaften, binnen 14 Tagen nach ihrer Fälligkeit entrichtet werden.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 28.

(1) Die in § 1 a, Absatz 1, erwähnten Angestellten können entsprechend der Höhe ihrer Bezüge der freiwilligen Versicherung zugeführt werden, wenn bei dem betreffenden Versicherungsträger auch die Angestellten des inländischen Betriebes versichert sind.

(2) Personen, deren Versicherung erloschen ist, können die Versicherung vor Ablauf der Wartezeit in der zuletzt innegehabten, nach deren Ablauf auch in einer niedrigeren Gehaltsklasse fortsetzen, wenn weder die Erwerbsunfähigkeit eingetreten, noch die

Anträge des Ausschusses:

§ 28.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Altersrente angefallen ist. Der Mangel der Erwerbsfähigkeit muß vom Versicherungsträger bei sonstigem Ausschluß binnen zwei Jahren nach Beginn der Fortsetzung der Versicherung eingewendet werden.

(3) Die §§ 24 und 27 a finden auf freiwillige Versicherungen entsprechend Anwendung.

§ 32.

(1) Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch laufende, bei Ersatzinstituten auch durch einmalige Beiträge. Aus den Beiträgen wird die Prämienreserve angesammelt. Ihre Berechnung erfolgt auf Grund von Nettoprämien unter der Annahme, daß die versicherte Person künftighin die zuletzt innegehabten Bezüge behält.

(2) Die Prämienreserve der Pensionsanstalt für Angestellte (§ 40) wird so berechnet, als ob vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten nur eine Abfertigung an die Witwe im Ausmaße des fünffachen Jahresbetrages der Prämie der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse, mit oder nach Ablauf dieser Zeit aber Leistungen zuständen, denen ein Grundbetrag der Invaliditätsrente in der Höhe eines Viertels der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien und ein Steigerungsbetrag in der Höhe eines Achtels der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien zugrundeliegt (gesetzliche Prämienreserve).

(3) Die Prämienreserve der übrigen Versicherungsträger (statutarische Prämienreserve) wird unter Zugrundelegung der vollen, dem Versicherten zustehenden Leistungen, jedoch ohne Berücksichtigung einer allenfalls erforderlichen Ergänzung auf die gesetzlichen Mindestleistungen (§ 65, Ziffer 5) berechnet; ist der hienach sich ergebende Betrag kleiner als jene Prämienreserve, die im gleichen Falle von der Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre, dann ist die statutarische Prämienreserve auf die gesetzliche zu ergänzen.

(4) Das Deckungskapital für die Ansprüche der Versicherten wird unter Zugrundelegung der angefallenen Renten (Erziehungsbeiträge) und der zugehörigen Anwartschaften der Familienangehörigen berechnet.

§ 32 a.

(1) Die Pensionsanstalt hat neben der gesetzlichen Prämienreserve einen Prämienreserveergänzungsfonds in der Höhe der Ergänzung der gesetzlichen Prämienreserve auf das volle versicherungstechnische Erfordernis für die nach diesem Gesetze zustehenden Leistungen anzusammeln. Derselbe wird aus den

Anträge des Ausschusses:

§ 32.

Unverändert.

§ 32 a.

(1) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Gebarungsüberschüssen in der im Statut zu bestimmenden Weise gebildet.

(2) Im übrigen ist ein angemessener Teil der Gebarungsüberschüsse zur Bildung eines Sicherheitsfonds zu verwenden.

(3) Die Gebarungsüberschüsse werden durch eine versicherungstechnische Bilanz ermittelt. Die Aufstellung dieser Bilanz hat in Zeitabschnitten von je fünf Jahren, das erstemal für das Jahr 1920 zu erfolgen.

§ 33.

(1) An laufenden Beiträgen (Prämien) sind der Pensionsanstalt für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:

in	der	I.	Gehaltsklasse	6 K
„	„	II.	„	9 „
„	„	III.	„	12 „
„	„	IV.	„	18 „
„	„	V.	„	24 „
„	„	VI.	„	30 „
„	„	VII.	„	36 „
„	„	VIII.	„	42 „
„	„	IX.	„	48 „
„	„	X.	„	60 „
„	„	XI.	„	72 „
„	„	XII.	„	84 „
„	„	XIII.	„	96 „
„	„	XIV.	„	120 „
„	„	XV.	„	150 „ .

(2) Von diesen Prämien fallen in den ersten acht Gehaltsklassen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den höheren je die Hälfte, bei Bezügen von mehr als 30.000 K dem Dienstgeber ein Drittel, dem Versicherten zwei Drittel zur Last.

(3) Die Verpflichtung zur Prämienzahlung beginnt mit dem Eintritte der Versicherungspflicht des Angestellten und endet mit dem Erlöschen derselben.

Anträge des Ausschusses:

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 33.

(1) An laufenden Beiträgen (Prämien) sind der Pensionsanstalt für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:

in	der	I.	Gehaltsklasse	6 K
„	„	II.	„	9 „
„	„	III.	„	12 „
„	„	IV.	„	18 „
„	„	V.	„	24 „
„	„	VI.	„	30 „
„	„	VII.	„	36 „
„	„	VIII.	„	42 „
„	„	IX.	„	48 „
„	„	X.	„	60 „
„	„	XI.	„	72 „
„	„	XII.	„	84 „
„	„	XIII.	„	96 „
„	„	XIV.	„	120 „
„	„	XV.	„	150 „
„	„	**XVI.**	„	**180** „

(2) Von diesen Prämien fallen [ ] dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel [ ] zur Last; **bei anrechenbaren Bezügen von mehr als 40.000 K haben Dienstgeber und Versicherte je die Hälfte zu leisten.**

(3) Unverändert.

§ 37 hat zu lauten:

(1) Zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und deren Landesstellen (§§ 49 und 61) leistet der Staat einen jährlichen Beitrag bis zu 100.000 K.

(2) Vom Jahre 1920 angefangen leistet der Staat für Versicherungszwecke einen Beitrag, und zwar:

im	Jahre	1920 . . .	20.000 K
„	„	1921 . . .	40.000 „
„	„	1922 . . .	60.000 „

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
	im Jahre 1923 . . . 80.000 K „ „ 1924 . . . 100.000 „ „ „ 1925 . . . 130.000 „ „ „ 1926 . . . 160.000 „ „ „ 1927 . . . 190.000 „ „ „ 1928 . . . 220.000 „ „ „ 1929 . . . 250.000 „ „ „ 1930 . . . 300.000 „ „ „ 1931 . . . 350.000 „ „ „ 1932 . . . 400.000 „ „ „ 1933 . . . 450.000 „, im Jahre 1934 und in den folgenden Jahren je 500.000 K. (3) Die Verwendung dieses Beitrages hat gemäß den vom Staatsamte für soziale Verwaltung alljährlich nach Anhörung der Pensionsanstalt zu erlassenden Weisungen zu erfolgen.
§ 44. Der Vorstand der Pensionsanstalt besteht aus dem Präsidenten und 14 Mitgliedern, von denen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.	§ 44. Unverändert.
	§ 54 ist als Absatz 4 anzufügen: (4) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Durchführung der Versicherung einzelner Berufsgruppen von Angestellten ohne Rücksicht auf den Dienstort des Versicherten durch Vollzugsanweisung einer einzigen Landesstelle zu übertragen.
§ 64. (1) Der Versicherungspflicht (§ 1) kann auch durch Versicherung bei einem inländischen Ersatzinstitute (§ 65) Genüge geleistet werden; doch sind die gesetzlichen Mindestleistungen von dem Ersatzinstitute bei der Pensionsanstalt in Rückversicherung (§ 64 a) zu geben, wenn der Dienstgeber nach dem 1. Jänner 1919 in deren Mitgliederverzeichnisse geführt wurde.	§ 64. (1) Der Dienstgeber kann seine Angestellten bei einem inländischen Ersatzinstitute versichern, wenn mindestens für die Hälfte der versicherungspflichtigen Angestellten eine Kündigungsfrist von wenigstens sechs Monaten gilt; doch sind die gesetzlichen Mindestleistungen von dem Ersatzinstitute bei der Pensionsanstalt in Rückversicherung (§ 64 a) zu geben, wenn der Dienstgeber erst nach dem 1. Jänner 1922 von dieser zum Ersatzinstitute übertritt.
(2) Innerhalb der im Absatz 1 angeführten Grenzen steht die Wahl des Versicherungsträgers dem Dienstgeber zu. In der Regel müssen alle versicherungspflichtigen Angestellten desselben Betriebes bei einem und demselben Versicherungsträger versichert sein, insofern dies nach dem Wirkungskreise des betreffenden Versicherungsträgers möglich ist.	(2) Innerhalb der im Absatz 1 angeführten Grenzen steht die Wahl des Versicherungsträgers dem Dienstgeber, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Betriebsrate (den Vertrauensmännern) zu. In der Regel müssen alle versicherungspflichtigen Angestellten desselben Betriebes bei einem und demselben Versicherungsträger versichert sein, insofern

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
Doch können bestimmte Kategorien von Angestellten eines Betriebes, dessen übrige Angestellte bei einem Ersatzinstitute versichert sind, mit Zustimmung beider Versicherungsträger bei der Pensionsanstalt versichert werden. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen der Versicherungsträger treten außer Kraft.	dies nach dem Wirkungskreise des betreffenden Versicherungsträgers möglich ist. Doch können bestimmte Kategorien von Angestellten eines Betriebes, dessen übrige Angestellte bei einem Ersatzinstitute versichert sind, mit Zustimmung beider Versicherungsträger **und gegebenenfalls des Betriebsrates (der Vertrauensmänner)** bei der Pensionsanstalt versichert werden. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen der Versicherungsträger treten außer Kraft.
(3) Der Beitritt eines Dienstgebers zu einem Ersatzinstitute hat die Folge, daß dieses Institut in den Grenzen seiner Anerkennung als Ersatzinstitut vom Tage der Annahme der Beitrittserklärung an für alle versicherungspflichtigen Angestellten des angemeldeten Betriebes, die nicht nach Zulaß des Absatzes 2 bei der Pensionsanstalt versichert sind, ausschließlich versicherungszuständig ist und die aus der Zwangsversicherung fließende Haftung für die ihm Zugehörigen trägt. Die bei einem unzuständigen Versicherungsträger durchgeführte Versicherung ist jedoch bis zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes rechtswirksam.	(3) Unverändert.
(4) In Fällen einer Änderung der Bezeichnung oder des Inhabers eines Betriebes (Änderung des Firmatitels, Umbildung einer juristischen Person, Übergang des Eigentums durch Verkauf, Schenkung, Erbgang) bleibt die bisherige Versicherungszuständigkeit der Angestellten solange aufrecht, bis der Dienstgeber ausdrücklich eine Veränderung vornimmt.	(4) Unverändert.
(5) Alle Versicherungspflichtigen, für die nich in der angegebenen Weise die Zuständigkeit zu einem Ersatzinstitute begründet ist, sind zur Pensionsanstalt versicherungszuständig.	(5) Unverändert.
§ 64a.	§ 64 a.
(1) Für die Rückversicherung nach § 64, Absatz 1, gelten folgende Regeln:	Unverändert.
1. Das Ersatzinstitut hat die laufenden Beiträge im gesetzlichen Ausmaße (§ 33) monatlich im nachhinein an die Pensionsanstalt abzuführen; hingegen hat diese dem Ersatzinstitute den für Versicherungsleistungen (§ 4), Prämienrückerstattungen (§ 25) und Überweisungen (§ 68) erwachsenden Aufwand in den Grenzen der gesetzlichen Leistungen und unter den gesetzlichen Bedingungen zu erstatten	
2. Wenn nach den gesetzlichen Bedingungen für die Pensionsanstalt eine Leistungspflicht noch nicht oder überhaupt nicht gegeben ist, hat die Pensionsanstalt dem Ersatzinstitute lediglich die bei ihr erliegende Prämienreserve zu überweisen, es sei denn, daß vorher ihre Zustimmung zu der Leistung eingeholt wurde.	

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

3. Die Rückversicherten und deren Hinterbliebene haben ihre auf der Versicherung beruhenden Ansprüche lediglich gegen das Ersatzinstitut geltend zu machen; nur wenn das Ersatzinstitut die Anerkennung verliert, sind die bei der Pensionsanstalt rückversicherten Ansprüche unmittelbar bei dieser zu erheben.

4. Lehnt das Ersatzinstitut einen Anspruch ab, so ist dem Streitverfahren hierüber die Pensionsanstalt als Streitgenosse beizuziehen; in diesem Falle ist eine Entscheidung im Streite zwischen dem Ersatzinstitute und dem Anspruchswerber, sofern sie einen Ausspruch über die gesetzlichen Voraussetzungen und das gesetzliche Ausmaß der streitigen Ansprüche enthält, auch für die Pensionsanstalt hinsichtlich ihrer Ersatzpflicht bindend.

5. Das Ersatzinstitut muß der Pensionsanstalt alle für die Rückversicherung maßgebenden Umstände bekanntgeben, sowie alle Daten und Belege zur Verfügung stellen, die zur Feststellung der Voraussetzungen und des Ausmaßes ihrer Leistungen erforderlich sind; zur gleichen Auskunftspflicht sind die Rückversicherten, beziehungsweise deren Hinterbliebene verhalten. Die Pensionsanstalt kann durch hiezu ermächtigte, mit behördlich ausgestellten Legitimationen versehene Beamte in die die Rückversicherten betreffenden Aufschreibungen der Ersatzinstitute und der Dienstgeber an Ort und Stelle Einsicht nehmen; Übertretungen dieser Vorschrift unterliegen den allgemeinen Strafbestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Durchführung der Rückversicherung durch Vollzugsanweisung näher zu regeln.

§ 64 b.

(1) Hinsichtlich aller Angestellten, für die im Sinne des § 64 ein Ersatzinstitut versicherungszuständig ist, steht die Befugnis, der Rechtskraft fähige Bescheide zu erlassen, dem betreffenden Ersatzinstitute im gleichen Umfange zu wie der Pensionsanstalt hinsichtlich ihrer Angehörigen.

(2) Über die Frage, welcher Versicherungsträger in einem gegebenen Zeitpunkte für einen Angestellten zuständig ist, entscheidet im Streitfalle unmittelbar die politische Landesbehörde des Dienstortes des Angestellten im regelmäßigen Rechtszuge (§ 75), ohne daß vorher von einem Versicherungsträger ein Bescheid hierüber zu erlassen wäre.

Antrag des Ausschusses zu § 64 b:

§ 64 b.

Unverändert.

§ 65.

(1) Am Tage der Kundmachung des Gesetzes bereits bestehende inländische Ersatzinstitute können

Antrag des Ausschusses zu § 65:

§ 65.

(1) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

als solche unter nachstehenden Voraussetzungen weiter belassen werden:

1. Die voraussichtlich dauernde Mindestzahl der versicherungspflichtigen Angestellten muß 1000 betragen. Wenn das Institut nur für die Versicherten eines einzigen Dienstgebers bestimmt ist, genügt eine Mindestzahl von 200 versicherungspflichtigen Angestellten, vorausgesetzt, daß eine Sicherheitsreserve von 10 Prozent der jeweiligen Prämienreserve vorhanden ist oder vom Dienstgeber eine anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird. Doch kann der Staatssekretär für soziale Verwaltung die Nachsicht von dem Erfordernisse der Mindestzahl erteilen, wenn die betreffende Versorgungseinrichtung schon vor dem 1. Jänner 1909 bestanden hat.

2. Die Versicherungsleistungen (§ 4) und die Prämienrückerstattung (§ 25) dürfen nicht an strengere Bedingungen geknüpft sein als die gesetzlichen Mindestleistungen; ferner ist den Bestimmungen der §§ 24, Absatz 2, und 25 bis 32 Rechnung zu tragen.

3. Der für die Berechnung der Anwartschaften maßgebende Teil der Bezüge (Pensionsbemessungsgrundlage) muß wenigstens die untere Grenze jener Gehaltsklasse erreichen, in welche der Versicherte jeweils nach seinen Bezügen bei der Pensionsanstalt einzureihen wäre.

4. Die Invaliditätsrente muß nach fünfjähriger Versicherungsdauer mindestens 30 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage betragen und für jeden weiteren Beitragsmonat um mindestens 1/6 Prozent steigen, dergestalt, daß nach spätestens 480 Beitragsmonaten 100 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage als Invaliditätsrente erreicht werden. Die Witwenrente muß mindestens die Hälfte der Invaliditätsrente betragen.

5. Invaliditäts- und Witwenrente, Erziehungsbeiträge, Abfertigungen und Prämienrückerstattungen müssen stets mindestens so hoch sein, wie die im Falle der Versicherung bei der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen.

6. Zur Tragung der laufenden Beiträge dürfen die versicherungspflichtigen Mitglieder nicht in einem ungünstigeren Verhältnisse herangezogen werden, als sich nach dem im § 33, Absatz 2, festgesetzten Verteilungsschlüssel ergibt. Die einmaligen Beiträge aus Anlaß einer künftigen Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage müssen in der vollen Höhe des versicherungstechnischen Erfordernisses in längstens fünf Jahren nach Fälligkeit zur Gänze abgestattet sein

Anträge des Ausschusses:

1. Die voraussichtlich dauernde Mindestzahl der versicherungspflichtigen Angestellten muß 500 betragen. Wenn das Institut nur für die Versicherten eines einzigen Dienstgebers bestimmt ist, genügt eine Mindestzahl von 200, **wenn aber eine Sicherheitsreserve von zehn Prozent der jeweiligen Prämienreserve vorhanden ist, oder vom Dienstgeber eine anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird, eine solche von 100 versicherungspflichtigen Angestellten.** Doch kann der Staatssekretär für soziale Verwaltung die Nachsicht von dem Erfordernisse der Mindestzahl erteilen, wenn die betreffende Versorgungseinrichtung schon vor dem 1. Jänner 1909 bestanden hat.

2. Unverändert.

3. Unverändert.

4. Die Invaliditätsrente muß nach fünfjähriger Versicherungsdauer mindestens 30 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage betragen und für jeden weiteren Beitragsmonat um mindestens 1/6 Prozent steigen, dergestalt, daß nach spätestens 480 Beitragsmonaten 100 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage als Invaliditätsrente erreicht werden. Die Witwenrente muß mindestens die Hälfte der Invaliditätsrente, **der Erziehungsbeitrag mindestens 10 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage** betragen.

5. Unverändert.

6. **Von den laufenden Beiträgen darf den** versicherungspflichtigen **Mitgliedern höchstens ein Drittel,** bei anrechenbaren Bezügen **von mehr als 40.000 K höchstens die Hälfte zur Last fallen.** Die einmaligen Beiträge aus Anlaß einer [ ] Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage müssen, **von den Fällen der Absätze 2 und 3 abgesehen,** in der vollen Höhe des versicherungstechnischen Erfordernisses in längstens fünf Jahren nach Fälligkeit zur Gänze

Vorlage der Staatsregierung:

und dürfen zu Lasten des Versicherten bei Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage bis 6000 K 50 Prozent, bis 12.000 K 75 Prozent und darüber hinaus 100 Prozent dieser Erhöhung nicht überschreiten.

7. Die Schlußfassung über Ansprüche der Versicherten und ihrer Familienangehörigen gegen das Ersatzinstitut hat durch Rentenkommissionen zu erfolgen; Klagen gegen Entscheidungen derselben müssen dem nach dem Dienstorte des Versicherten örtlich zuständigen Schiedsgerichte der Pensionsanstalt (§ 76) oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten sein.

8. Den Versicherten muß in den Vertretungskörpern des Institutes sowie in dessen Rentenkommission mindestens die Hälfte der Stimmen eingeräumt und es muß die Bestellung dieser Vertreter durch Wahl gewährleistet sein.

(2) Der Fehlbetrag an Prämienreserve für die nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Anwartschaften ist, soweit die neue Pensionsbemessungsgrundlage den Betrag von 3000 K nicht übersteigt, ohne Belastung des Versicherten innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren zu tilgen. Dasselbe gilt für jenen Fehlbetrag, der im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes für die bis dahin, sei es aus dem Titel der Ersatzversicherung, sei es aus einem anderen Titel erworbenen Anwartschaften und Renten etwa vorhanden ist.

(3) Im übrigen wird der Fehlbetrag, welcher sich aus der Erhöhung der bisher erworbenen auf die nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Anwartschaften ergibt, auf den Dienstgeber und den Versicherten nach dem im § 33, Absatz 2, festgesetzten Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung der neuen Pensionsbemessungsgrundlage aufgeteilt. Der hienach vom Dienstgeber zu tragende Fehlbetrag kann gleichfalls innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren getilgt werden, der hienach den Versicherten belastende Betrag wird als geleistete Rückerstattung in Anrechnung gebracht, wenn er nicht in den nächsten fünf Jahren, jedoch vor Eintritt des Versicherungsfalles, nachgezahlt wird.

(4) Die Tilgung des den Dienstgeber belastenden Betrages ist entsprechend zu gewährleisten.

(5) Die Bildung neuer Ersatzinstitute ist nur aus Anlaß des Zusammenschlusses bestehender inländischer Ersatzeinrichtungen, welche Angestellte gleich-

Anträge des Ausschusses:

abgestattet sein und dürfen zu Lasten des Versicherten bei Erhöhung der **anrechenbaren Bezüge** bis **zu 18.000 K** 50 Prozent, bis **zu 40.000 K** 75 Prozent und darüber hinaus 100 Prozent **der Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage** nicht überschreiten.

7. Unverändert.

8. Unverändert.

(2) Jener Fehlbetrag, der im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes für die bis dahin, sei es aus dem Titel der Ersatzversicherung, sei es aus einem anderen Titel erworbenen Anwartschaften und Renten etwa vorhanden ist, ist ohne Belastung des Versicherten innerhalb eines Zeitraumes von längstens vierzig Jahren zu tilgen, der weitere Fehlbetrag an Prämienreserve für die nach Absatz 1 zustehenden Anwartschaften ist ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ohne Belastung des Versicherten zu tilgen, soweit die neue Pensionsbemessungsgrundlage den Betrag von 12.000 K nicht übersteigt.

(3) Von dem restlichen Fehlbetrage entfallen auf den Dienstgeber zwei Drittel, auf den Dienstnehmer ein Drittel. Der den Dienstnehmer belastende Teil kann innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren getilgt werden; der bei Eintritt des Versicherungsfalles, des Wechsels des Versicherungsträgers oder bei Ablauf dieser Frist noch ausständige Betrag ist als geleistete Rückerstattung anzurechnen.

(4) Der den Dienstgeber belastende Teil ist, soweit er aus den Mindestansätzen des Absatzes 1 herrührt, längstens innerhalb vierzig Jahren zu tilgen, im übrigen durch eine Verpflichtungserklärung des Dienstgebers, die Stellung einer Kautionshypothek u. dgl. zu gewährleisten.

(5) Die Bildung neuer Ersatzinstitute ist nur aus Anlaß des Zusammenschlusses bestehender inländischer Ersatzeinrichtungen, welche Angestellte gleich-

Vorlage der Staatsregierung:

artiger Unternehmungen umfassen, und aus Anlaß der Umbildung einer bestehenden inländischen Ersatzeinrichtung in ein Ersatzinstitut zulässig. Neue Ersatzinstitute müssen nach den für Versicherungsvereine bestehenden Vorschriften errichtet und eingerichtet sein und die Bedingungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen.

§ 66.

(1) Die Träger bestehender Ersatzeinrichtungen, welche die Eigenschaft als Ersatzinstitut beibehalten oder erwerben wollen, müssen binnen sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes beim Staatssekretär für soziale Verwaltung um ihre Anerkennung einschreiten. Binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten, welche vom Staatssekretär für soziale Verwaltung angemessen verlängert werden kann, ist der Nachweis der Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen (§ 65) zu erbringen, widrigenfalls die Anerkennung zu verweigern ist.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, über die Art der beizubringenden Nachweisungen und Belege besondere Vorschriften zu erlassen.

(3) Mit Ablauf der im Absatz 1 genannten Fristen oder mit der Zustellung eines ablehnenden Bescheides verlieren bestehende Ersatzeinrichtungen diese ihre Eigenschaft. In diesem Falle sind der Pensionsanstalt, wenn etwa zugesicherte Mehrleistungen von einer Zuschußkasse (§ 69 a) übernommen werden, die nach § 32, Absatz 2, sonst die nach § 32, Absatz 3, zu berechnenden Prämienreserven und Deckungskapitalien für die aus der Ersatzversicherung zustehenden Leistungen zu überweisen. Diese Überweisung kann gegen Vergütung von 5 Prozent Zinsen zur Hälfte bis 1. Jänner 1922 aufgeschoben werden. Im übrigen finden auf diese Überweisungen und die sich hiebei ergebenden Streitigkeiten die §§ 68 und 77 entsprechend Anwendung.

(4) Die Pensionsanstalt haftet für die aus Anlaß des Verlustes der Anerkennung als Ersatzeinrichtung auf sie übergehenden Ansprüche und Anwartschaften hinsichtlich der gesetzlichen Mindestleistungen unbedingt, hinsichtlich höherer Leistungen nur nach Maßgabe der erhaltenen Deckung (§ 68, Absatz 3). Sie ist berechtigt, auch die aus einem anderen Titel als dem der Ersatzversicherung zustehenden Leistungen zu übernehmen.

Anträge des Ausschusses:

artiger Unternehmungen umfassen, und aus Anlaß der Umbildung einer bestehenden inländischen Ersatzeinrichtung in ein Ersatzinstitut zulässig. **Ebenso kann für die Angestellten eines Dienstgebers, welcher bisher seine Angestellten bei einer ausländischen Ersatzeinrichtung versichert hat, ein Ersatzinstitut beziehungsweise der Beitritt zu einem solchen genehmigt werden.**

(6) Neue Ersatzinstitute müssen nach den für Versicherungsvereine bestehenden Vorschriften errichtet und eingerichtet sein und die Bedingungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen.

§ 66.

(1) **Um die Anerkennung als Ersatzinstitut ist binnen 6 Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes beim Staatssekretär für soziale Verwaltung einzuschreiten. Binnen einer weiteren Frist von einem Jahre, welche** vom Staatssekretär für soziale Verwaltung angemessen verlängert werden kann, ist der Nachweis der Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen (§ 65) zu erbringen, widrigenfalls die Anerkennung zu verweigern ist.

(2) Unverändert.

(3) Mit Ablauf der im Absatz 1 genannten Fristen oder mit der Zustellung eines ablehnenden Bescheides verlieren bestehende Ersatzeinrichtungen diese ihre Eigenschaft. In diesem Falle sind der Pensionsanstalt, wenn **keine Mehrleistungen zugesichert sind oder** etwa zugesicherte Mehrleistungen von einer Zuschußkasse (§ 69 a) übernommen werden, die nach § 32, Absatz 2, sonst die nach § 32, Absatz 3, zu berechnenden Prämienreserven und **die** Deckungskapitalien für die aus der Ersatzversicherung zustehenden Leistungen zu überweisen. Diese Überweisung kann gegen Vergütung von 5 Prozent Zinsen zur Hälfte bis 1. Jänner 1922 aufgeschoben werden. Im übrigen finden auf diese Überweisungen und die sich hiebei ergebenden Streitigkeiten die §§ 68 und 77 entsprechend Anwendung.

(4) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 66a.

Statutarische Bestimmungen von Ersatzinstituten und Vertragsbestimmungen von Ersatzverträgen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft und werden bis zur neuerlichen Anerkennung der Ersatzeinrichtung als Ersatzinstitut oder bis zum Verlust der Anerkennung durch die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes ersetzt. Insbesondere gebühren den Ersatzversicherten, für die in der oben bezeichneten Zeit der Versicherungsfall eintritt, mindestens die im Falle der Versicherung bei der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen.

§ 67.

(1) Die Ersatzinstitute müssen von fünf zu fünf Jahren, erstmalig für den 31. Dezember 1925, eine technische Fondsprüfung (versicherungstechnische Bilanz) vornehmen. Im Falle der Feststellung eines Abganges gegenüber der versicherungstechnisch notwendigen Deckung der statutenmäßigen Leistungen sind die zur Sanierung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wobei jedoch die Versicherten nur insoweit herangezogen werden dürfen, als dies nach § 65, Ziffer 6, zulässig ist.

(2) Bei allen Rechnungen versicherungstechnischer Natur sind die Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt zu verwenden.

(3) Die Anerkennung eines Ersatzinstituts kann widerrufen werden:

a) wenn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in der vom Staatsamte für soziale Verwaltung vorgeschriebenen Frist nicht durchgeführt werden;
b) wenn ungeachtet zweimaliger schriftlicher Verwarnung sonstige gesetzliche oder statutarische Bestimmungen über die Geschäftsführung außer acht gelassen werden;
c) wenn eine der Voraussetzungen des § 65 nicht mehr zutrifft.

§ 68.

(1) Im Falle des Übertrittes eines Versicherten zu einem andern Versicherungsträger vor Ablauf von sechs Jahren seit Erlöschen der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger hat dieser dem neuen Versicherungsträger die von ihm angesammelte Prämienreserve (§ 32), die Pensionsanstalt außerdem die in der Abteilung für Mehrleistungen (Artikel II) angesammelte Prämienreserve zu überweisen. In Fällen pflichtgemäßer Rückerstattung von Prämienteilen im

Anträge des Ausschusses:

§ 66a.

Unverändert.

§ 67.

Unverändert.

§ 68.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Sinne des § 25 und in Fällen der Anrechnung einer Prämienrückerstattung im Sinne des Absatzes 3 vermindert sich der hienach zu überweisende Betrag um diese Beträge, darf jedoch nicht unter jenen Betrag sinken, den die Pensionsanstalt zu überweisen hätte, wenn der übertretende Angestellte bei ihr versichert gewesen wäre und von ihr Rückerstattung erhalten hätte.

(2) Der Überweisungsbetrag ist binnen vier Wochen nach erhaltener Anzeige über die Aufnahme (§ 68 a) unter Bekanntgabe aller für die bisherige Versicherung und die Überweisung maßgebenden Umstände nebst 4 Prozent Zinsen, gerechnet vom Tage des Eintrittes beim neuen Versicherungsträger, diesem auszufolgen. § 75 a, Absatz 2, findet entsprechend Anwendung.

(3) Der Versicherte erlangt dem neuen Versicherungsträger gegenüber grundsätzlich jene Anwartschaften, die der bisherigen anrechenbaren Beitragszeit und den beim neuen Versicherungsträger anrechenbaren Bezügen nach dessen Versicherungsbedingungen entsprechen. Übersteigt der Überweisungsbetrag die beim neuen Versicherungsträger hiefür erforderliche Prämienreserve, so ist der Mehrbetrag für den Versicherten mit 4 Prozent zu verzinsen, bei neuerlichem Übertritte zu überweisen und beim Anfalle von Versicherungsleistungen oder bei einer Prämienrückerstattung samt Zinsen auszufolgen; erreicht der Überweisungsbetrag nicht die erforderliche Prämienreserve, so ist der Fehlbetrag als vom neuen Versicherungsträger geleistete Rückerstattung anzusehen.

(4) Der Versicherte kann binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung von der Höhe des Mehrbetrages die Verwendung desselben wie folgt begehren:

a) im Falle des Übertrittes zur Pensionsanstalt zur Eingehung einer Zusatzversicherung (Artikel II), wenn nach den Tarifen der Anstalt dieser Mehrbetrag zur Versicherung einer Rente von jährlich mindestens 240 K ausreicht;

b) im Falle des Übertrittes zu einem andern Versicherungsträger zur Erhöhung der jeweiligen Pensionsbemessungsgrundlage um jenen Betrag, der diesem Mehrbetrage als Einmalprämie entspricht.

(5) Der Versicherte kann binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung von der Höhe des Fehlbetrages denselben ganz oder teilweise an den neuen Versicherungsträger nachzahlen; diese Nachzahlung ist jedoch wirkungslos, wenn der Versicherungsfall in den nächsten sechs Monaten nach dieser Nachzahlung eintritt.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 69.

(1) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die Rechtsverhältnisse unberührt, welche zwischen einer versicherungspflichtigen Person und selbständig bestehenden Versicherungsinstituten, selbständig bestehenden Unterstützungs-, Provisions- und ähnlichen Kassen bestehen.

(2) Hat jedoch der Dienstgeber einem versicherungspflichtigen Angestellten unmittelbar oder mittelbar (durch ein von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Zweckvermögen) Versorgungsansprüche zugesichert, so darf er die aus der Zwangsversicherung zustehenden Leistungen auf die vertragsmäßigen in jenem Verhältnis anrechnen, in dem er zur Deckung der ersteren beigetragen hat.

§ 69 a.

(1) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann Versorgungseinrichtungen, deren Zweck die Gewährung von Zuschüssen zu den gesetzlichen Mindestleistungen ist, im Falle ausreichender versicherungstechnischer Bedeckung der zugesicherten Leistungen die Rechtspersönlichkeit verleihen (Zuschußkassen).

(2) Die Satzungen einer solchen Zuschußkasse unterliegen der Genehmigung, ihre Gebarung der Aufsicht des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

(3) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nähere Vorschriften über die Regelung der Verhältnisse der Zuschußkassen zu erlassen.

§ 88.

(1) Mindestens 20 Prozent der zur dauernden Anlage verfügbaren Bestände der Versicherungsträger sind in österreichischen Staatspapieren, mindestens 15 Prozent der bezeichneten Bestände in Obligationen von Landesanlehen oder in Pfandbriefen, Schuldverschreibungen von Ländern, Landesbanken oder Landeshypothekenanstalten anzulegen. Im übrigen finden die für die Gebarung der Versicherungsanstalten geltenden Vorschriften Anwendung.

Anträge des Ausschusses:

§ 69.

Unverändert.

§ 69 a.

Unverändert.

§ 73, Absatz 7, ist anzufügen:

(7) Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind keinerlei Meldungen nach Absatz 1 und 2 mehr zulässig und die bis zu diesem Zeitpunkte nicht gemeldeten Umstände für den Versicherungsanspruch ohne Belang, sofern nicht der Versicherungsfall innerhalb der durch das Gesetz für die Erstattung der Meldung festgesetzten Frist eingetreten ist.

§ 88.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann zur Durchführung der im Absatze 1 gegebenen Vorschriften nach Erfordernis eine angemessene Frist einräumen; er kann ferner eine von diesen Vorschriften abweichende Anlage der Bestände fallweise gestatten; doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälfte der Fonds des Versicherungsträgers nicht übersteigen.

(3) Bei der dauernden fruchtbringenden Anlage des verfügbaren Vermögens der Pensionsanstalt ist auf die in den einzelnen Ländern in Betracht kommenden Anlagewerte im Verhältnisse der aus den einzelnen Ländern zugeflossenen Prämien nach Maßgabe der Anträge der Landesstellen (§ 55, letzter Absatz) Bedacht zu nehmen.

(4) Ferner soll ein angemessener Teil der Bestände zu Anlagen verwendet werden, welche den Zwecken der Wohnungs-, Heil- und sonstigen Fürsorge für Privatangestellte dienen.

§ 89.

(1) Die Versicherungsträger sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Rechnungsabschluß und eine buchhalterische Bilanz aufzustellen und diese sowie statistische Nachweisungen dem Staatsamte für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nähere Vorschriften hierüber zu erlassen.

Artikel II.

Artikel IV der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, hat zu lauten, wie folgt:

(1) Die Pensionsanstalt kann unselbständig Erwerbstätige, aber der Pensionsversicherungspflicht nicht unterliegende Personen, deren Dienstgeber seine versicherungspflichtigen Angestellten bei ihr versichert, mit der Maßgabe in der für versicherungspflichtige Personen bestimmten Art und Höhe versichern, daß der Grundbetrag (§ 8, Absatz 2) mit drei Achteln der bis zum Ablaufe der Wartezeit fällig gewordenen Prämien bemessen wird.

(2) Die Pensionsanstalt kann ferner

a) Personen, die berufsmäßig Privatunterricht erteilen oder an Privatlehranstalten wirken, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aus mehreren Dienstverhältnissen Bezüge erhalten, von denen zwar kein einzelner, deren Summe aber den Betrag von

Anträge des Ausschusses:

§ 89.

Unverändert.

Artikel II.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

600 K erreicht oder übersteigt, auf die in Absatz 1 vorgesehenen oder auf höhere Leistungen,

b) die bei ihr Versicherten auf Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen,

c) die in Absatz 1 angeführten Personen auf Leistungen, die über die dort festgesetzten Leistungen hinausgehen,

nach besonderen Tarifen versichern.

(3) Die Pensionsanstalt kann endlich die Leistungen aus Versorgungsansprüchen früher unselbständig erwerbstätiger Personen übernehmen, die in einem Betriebe beschäftigt waren, dessen versicherungspflichtige Angestellte bei der Pensionsanstalt versichert sind.

(4) Die Durchführung der vorerwähnten Versicherungen hat in einer besonderen Abteilung mit abgesonderter Gebarung und Rechnungslegung zu erfolgen, sofern die Aufsichtsbehörde nicht fallweise Ausnahmen gestattet. Die bezüglichen Versicherungsbedingungen und Tarife unterliegen der staatlichen Genehmigung.

(5) Hinsichtlich dieser Versicherungsgeschäfte unterliegt die Pensionsanstalt der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle).

Anträge des Ausschusses:

Artikel III.

(1) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Pensionsversicherung der Angestellten der dem öffentlichen Verkehre dienenden privaten Eisenbahnen und deren Hilfsanstalten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Verkehrswesen durch Vollzugsanweisung abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu regeln.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ferner ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch anderen als den im § 64, Absatz 1, bezeichneten Dienstgebern den Beitritt zu einem inländischen Ersatzinstitute zu gestatten.

Artikel IV.

(1) Versicherten österreichischer Staatsangehörigkeit und im Falle der Gegenseitigkeit solchen anderer Staatsangehörigkeit werden bei Eintritt des Versicherungsfalles die im abgelaufenen Kriege geleisteten militärischen Dienste sowie solche nach dem Kriegsleistungsgesetze, dann die in einer allfälligen Kriegsgefangenschaft (Zivilinter-

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

nierung) zugebrachten Zeiten im Höchstausmaße von fünf Jahren in die für die Steigerungsbeträge (§ 8, Absatz 3) und den Anfall der Altersrente zugrunde zu legende Beitragszeit in der VI. Gehaltsklasse in Anrechnung gebracht. Für die bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Ersatzinstitute (§ 65) Versicherten findet diese Regel mit der Änderung Anwendung, daß die aus solchen Zeiten sich ergebenden Steigerungsbeträge (§ 65, Absatz 1, Ziffer 4) mindestens von einer Bemessungsgrundlage von 2250 K zu berechnen sind.

(2) Der Anspruch auf Anrechnung nach Absatz 1 entfällt bei Bezug einer Rente nach dem Invalidenentschädigungsgesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245.

(3) Die Anrechnung nach Absatz 1 findet auch dann statt, wenn diese Zeit oder ein Teil derselben schon infolge Pflichtversicherung oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung anrechenbar ist.

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel III.

Die erste auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Abänderung des Statutes der Pensionsanstalt kann durch Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung verfügt werden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit. Seine Bestimmungen finden auch Anwendung:

a) unbedingt auf alle Versicherungen, für die im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes noch eine Prämienreserve bereitzuhalten ist, wobei jener Versicherungsverlauf, der dieser Prämienreserve zugrunde liegt, auch für die Berechnung der Anwartschaften anzunehmen ist;

b) wenn dies für die Bezugsberechtigten günstiger ist, auf alle Versicherungen, für die in diesem Zeitpunkte noch ein Deckungskapital bereitzuhalten ist.

Anträge des Ausschusses:

Artikel V.

Unverändert wie Artikel III.

Artikel VI.

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit. Seine Bestimmungen finden auch Anwendung:

a) auf alle Versicherungen, für die in diesem Zeitpunkte noch ein Deckungskapital bereitzuhalten ist, sofern dies für die Bezugsberechtigten günstiger ist;

b) auf alle Versicherungen, für die in diesem Zeitpunkte noch eine Prämienreserve bereitzuhalten ist, wobei jener Versicherungsverlauf, der dieser Prämienreserve zugrunde liegt, auch für die Berechnung der Anwartschaften anzunehmen ist.

(2) Ist die nach Absatz 1, lit. b, ermittelte Rente kleiner als der Grundbetrag, auf den der Versicherte Anspruch hätte, wenn er erst mit oder nach dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes zum ersten Male in die Versicherung eingetreten

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

wäre, so gebührt dieser Grundbetrag insolange als Invaliditätsrente, als sich nicht nach der allgemeinen Regel (§ 8) eine höhere Rente ergibt; sind jedoch seit diesem Zeitpunkte bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch nicht 60 anrechenbare Beitragsmonate verstrichen, so ist dieser Grundbetrag so zu berechnen, als ob die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) eingetreten wäre.

(3) Auf die Berechnung der Abfertigung, der Witwenrente und der Erziehungsbeiträge findet von den beiden im Absatze 1, lit. b, und im Absatze 2 angeführten Regeln jene Anwendung, die für die Bezugsberechtigten günstiger ist.

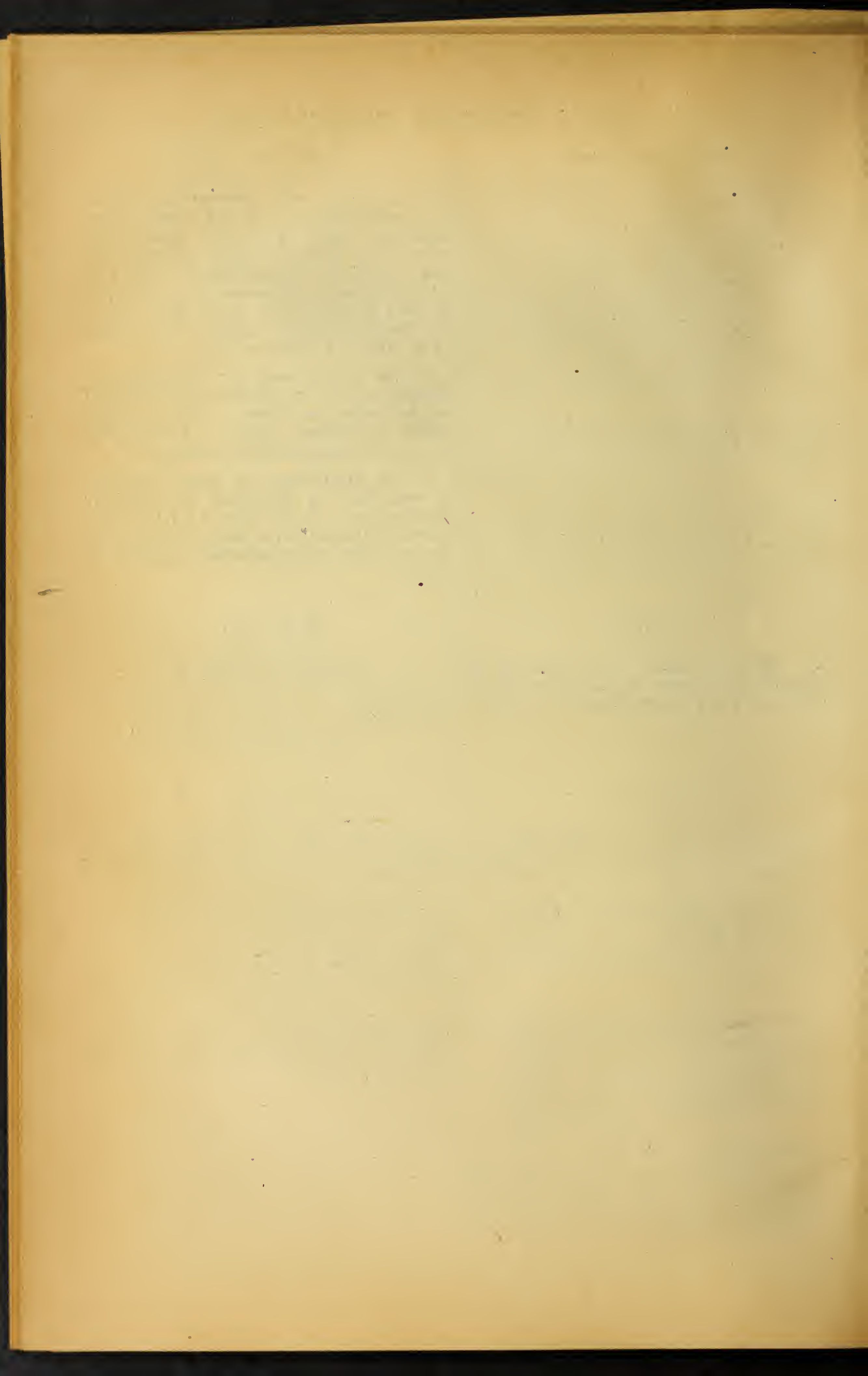
(4) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Berechnung der gesetzlichen Prämienreserve (§ 32, Absatz 2) für die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bereits Versicherten durch Vollzugsanweisung besonders zu regeln.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Artikel VII.

Unverändert wie Artikel V.



/2

Entschließungen.

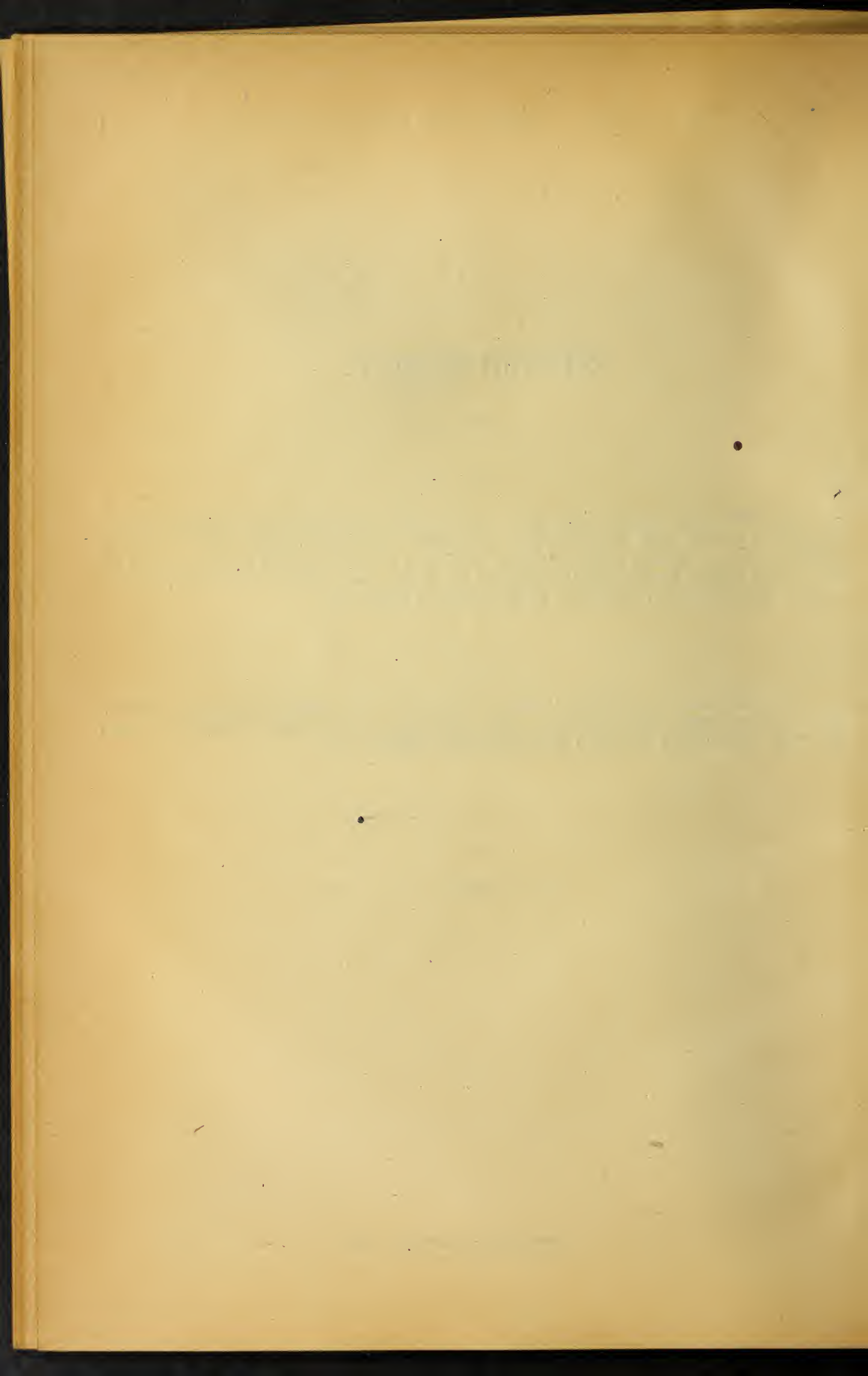
1.

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung mit aller Beschleunigung den Entwurf eines neuen, allen Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Gesetzes über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten stehenden Angestellten vorzulegen und bei der Ausarbeitung des Gesetzes die Vorschläge der Angestelltenorganisationen und sonstiger Interessenten, die gelegentlich der vorliegenden Novellierung nicht berücksichtigt werden konnten, zu verwerten."

2.

„Die Regierung wird aufgefordert, binnen kürzester Frist eine Vorlage einzubringen, durch die den im privaten Renten- oder Altersbezug stehenden Personen eine entsprechende Erhöhung der ihnen auf Grund ihrer Verträge zustehenden Versorgungsgenüsse gesichert wird."

Österreichische Staatsdruckerei. 551620



Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (923 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung.

Die geltende provisorische Verfassung läßt gewisse organisatorische Bestimmungen über das oberste Gesetzgebungsorgan, wie sie sonst den Verfassungen eigen sind, teilweise ganz vermissen, teilweise sind die Bestimmungen dieses Inhaltes nur auf die gegenwärtig tagende geltende Konstituierende Nationalversammlung abgestellt.

Die provisorische Verfassung hat insbesondere eine Auflösung des Hauses nicht vorgesehen, eine Lücke, die nunmehr durch den vorliegenden Gesetzentwurf in genereller Weise ausgefüllt werden soll.

Das vom Gebietsgesetze umschriebene Staatsgebiet der Republik sollte durch 255 Abgeordnete vertreten sein. Das vorliegende Gesetz mußte schon jetzt die Gebietsänderungen berücksichtigen, die beim Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain erfolgen werden, und die dadurch bedingte verhältnismäßige Verminderung der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten aussprechen. Die hienach sich ergebende feste Anzahl von 160 Abgeordneten erhöht sich um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden 15 Sitze und um die erst festzustellende Ziffer der Vertreter des Burgenlandes (§ 1).

Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, hatte vorgesehen daß der „Präsident des Staatsrates" die Einberufung des neugewählten Hauses vornimmt und hiemit auch den Termin der Einberufung festsetzt. An Stelle dieser Bestimmung tritt der § 3 des vorliegenden Entwurfes, der den Präsidenten der Nationalversammlung zur Festsetzung des Termines des Zusammentrittes innerhalb einer gesetzlich festgesetzten zeitlichen Schranke betraut.

§ 4 setzt die Legislaturperiode der auf Grund dieses Gesetzes zu wählenden Nationalversammlungen mit drei Jahren fest. Zugleich wird eine Abkürzung der Legislaturperiode durch Auflösung des Hauses vorgesehen, welche in Hinkunft durch einen einfachen Beschluß der Nationalversammlung ermöglicht werden soll, wobei jedoch, um Auflösungen durch eine Zufallsmajorität hintanzuhalten, die gleichen Kautelen wie für einen Beschluß, mit dem das Haus der Staatsregierung das Mißtrauen ausdrückt, gegeben sein müssen.

§ 6 überträgt die in der bisherigen Verfassung vielfach nur auf die provisorische Nationalversammlung abgestellten und durch das Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St. G. Bl. Nr. 179, für die Konstituierende Nationalversammlung rezipierten Rechte auf jede künftige Nationalversammlung.

Bei der Beratung im Verfassungsausschuß wurden an der Vorlage der Staatsregierung folgende Änderungen vorgenommen:

Im § 1 wurden auf Antrag des Abgeordneten Schoepfer die Worte „nach dem Grundsatz der Verhältniswahl" im Sinne der neuen Wahlordnung durch den Zusatz: „in zwei Ermittlungsverfahren" verdeutlicht.

Im Alinea 2 des § 3 wurden auf Antrag des Abgeordneten Dr. Adler die Worte „er übergibt sodann den Vorsitz dem Ältesten des Hauses“ gestrichen, da nach den bestehenden Gesetzen die Präsidenten und der Hauptausschuß ihre Funktionen bis zur Neuwahl der Präsidenten und des Hauptausschusses beibehalten.

Im Alinea 2 des § 4 wurden auf Antrag des Abgeordneten Dr. Adler die Worte: „Auf diesen Beschluß finden die Bestimmungen des Artikels 4, 2. Absatz, des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung Anwendung“ ersetzt durch die Worte: „Zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Nationalversammlung erforderlich, doch ist die Abstimmung, wenn 40 Mitglieder es verlangen, auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen; eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß der Nationalversammlung erfolgen.“ Weiter wurde im folgenden Satz an Stelle der Worte: „am zwölften Sonntage“ die Worte: „spätestens am vierzehnten Sonntage“ gesetzt. Endlich wurde im vorletzten Satz dieses Alinea an Stelle der Worte: „am vierten Sonntage nach der Wahl“ gesetzt: „am Tage vor dem Zusammentreten der neuen Nationalversammlung.“

Bezüglich des ersten Alinea des § 4 hatte der Abgeordnete Fink den Antrag gestellt, daß der erste Satz zu lauten habe: „Die Legislaturperiode der Nationalversammlung währt fünf Jahre.“ Dieser Antrag wurde mit neun gegen acht Stimmen angenommen. In der folgenden Sitzung des Verfassungsausschusses wurde vom Berichterstatter der Antrag gestellt, diesen Beschluß zu reassumieren. Die Reassumierung wurde einstimmig beschlossen und sodann einstimmig die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die die Dauer der Legislaturperiode mit drei Jahren festsetzte, beschlossen.

Der Verfassungsausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den beigeschlossenen Gesetzentwurf über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 16. Juli 1920.

Bauer,
Obmann.

Dr. Adler.
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .

über

die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlagen der Staatsregierung.	Anträge des Ausschusses.
§ 1.	§ 1.
Die Nationalversammlung besteht aus 175 und den der Zahl nach noch zu bestimmenden, vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten. Sie werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Wahlrechtes aller Staatsbürger, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten haben, nach dem Grundsatze der Verhältniswahl auf Grund der mit dem Gesetze vom . . . . erlassenen Wahlordnung gewählt.	Die Nationalversammlung besteht aus 175 und den der Zahl nach noch zu bestimmenden, vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten. Sie werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Wahlrechtes aller Staatsbürger, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten haben, nach dem Grundsatze der Verhältniswahl in zwei Ermittlungsverfahren auf Grund der mit dem Gesetze vom . . . . erlassenen Wahlordnung gewählt
§ 2.	§ 2.
Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Hauptwahlbehörde (§ 8 der Wahlordnung) einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die Nationalversammlung berechtigt.	Unverändert.
§ 3.	§ 3.
(1) Die gewählten Abgeordneten versammeln sich an dem vom Präsidenten der Nationalversammlung festzusetzenden, innerhalb eines Monates nach dem Wahltage gelegenen und in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbarenden Tage um 11 Uhr vormittags im Sitzungssaale der Nationalversammlung zur ersten Sitzung.	(1) Unverändert.
(2) Die Sitzung wird vom Präsidenten der Nationalversammlung eröffnet. Er übergibt sodann den Vorsitz dem Ältesten des Hauses, welcher bis zur Neuwahl des Präsidenten der Nationalversammlung den Vorsitz führt.	(2) Die Sitzung wird vom Präsidenten der Nationalversammlung eröffnet, [ ] welcher bis zur Neuwahl des Präsidenten der Nationalversammlung den Vorsitz führt.

Vorlagen der Staatsregierung.

§ 4.

(1) Die Legislaturperiode der Nationalversammlung währt drei Jahre. Neuwahlen finden in der zweiten Hälfte Oktober im Jahre des Ablaufes der Legislaturperiode statt. Die neue Legislaturperiode beginnt am Tage nach dem Ablauf der Legislaturperiode der scheidenden Nationalversammlung.

(2) Die Nationalversammlung kann vor Ablauf der Legislaturperiode ihre Auflösung beschließen. Auf diesen Beschluß finden die Bestimmungen des Artikels 4, zweiter Absatz, des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung Anwendung. Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl am zwölften Sonntage nach dem Beschlusse statt. Die Legislaturperiode endet in diesem Falle am vierten Sonntage nach der Wahl. Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Tage des Zusammentretens der neuen Nationalversammlung (§ 3).

§ 5.

Die Nationalversammlung im Sinne dieses Gesetzes tritt mit dem Tage des Zusammentretens der am 17. Oktober 1920 zu wählenden Nationalversammlung in die der Konstituierenden Nationalversammlung gesetzlich zustehenden Rechte ein.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung, St. G. Bl. Nr. 114, außer Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Anträge des Ausschusses.

§ 4.

(1) Unverändert.

(2) Die Nationalversammlung kann vor Ablauf der Legislaturperiode ihre Auflösung beschließen. **Zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Nationalversammlung erforderlich, doch ist die Abstimmung, wenn vierzig Mitglieder es verlangen, auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen; eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß der Nationalversammlung erfolgen.** Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl **spätestens am vierzehnten** Sonntage nach dem Beschlusse statt. Die Legislaturperiode endet in diesem Falle **am Tage vor dem Zusammentreten der neuen Nationalversammlung.** Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Tage des Zusammentretens der neuen Nationalversammlung (§ 3).

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

Österreichische Staatsdruckerei. 550120

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (924 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, setzte die „Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung" fest. Wie schon aus diesem Titel hervorgeht, war es ein Gesetz, das nur einmal, nämlich für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung, zur Anwendung gelangen sollte. Die nun von der Staatsregierung eingebrachte Vorlage über die Wahlordnung für die Nationalversammlung (924 der Beilagen) rezipiert im wesentlichen die Bestimmungen der Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung.

In grundlegender Weise wird die Wahlordnung nur in einem Belange ergänzt. Die modernsten Neuregelungen des Wahlrechtes, nämlich sowohl jene im Deutschen Reich als auch jene in der Tschecho-slowakischen Republik, sehen eine Verwertung der „Reststimmen" vor, das ist jener Stimmen, welche bei der Zuweisung der Mandate an die Parteien außer Betracht geblieben sind, die also insofern ein Plus gegenüber der für die Mindestzahl der Parteien maßgebend gewesenen Stimmenanzahl bedeuten, als sich die Mandatszahl nicht verringert hätte, wenn diese Stimmen der einzelnen Partei nicht zugefallen wären. Da nun die Summierung der auf eine oder die andere Partei im ganzen Wahlgebiete entfallenen Reststimmen unter Umständen ein Vielfaches jener größten Stimmenanzahl darstellt, auf welche in den einzelnen Wahlkreisen ein Abgeordnetensitz zugewiesen wurde, ist die Nichtberücksichtigung der Reststimmen vielfach als Unrecht empfunden worden. Der vorliegende Entwurf führt in der Form eines „zweiten Ermittlungsverfahrens", bei welchem nach Maßgabe der auf die einzelnen Parteien im ganzen Wahlgebiete entfallenen Reststimmen fünfzehn weitere Mandate nach der d'Hondtschen Methode zur Verteilung gelangen, die Reststimmenverwertung in unser Wahlrecht ein. Dagegen soll nunmehr die bisher zulässig gewesene Institution der Koppelung verschiedener Wahlvorschläge entfallen. Diese Einrichtung hatte nämlich schon bei der Beratung der Wahlordnung zur Konstituierenden Nationalversammlung viele entschiedene Gegner gefunden und haben nunmehr alle großen Parteien dagegen Stellung genommen. Zum Verfahren bei der Reststimmenverwertung sei noch bemerkt, daß die Verteilung der Mandate, welche einer Partei im zweiten Ermittlungsverfahren zukommen, innerhalb der Partei auf zwei verschiedene Weisen erfolgt, je nachdem ob die Partei einen „Hauptwahlvorschlag", das ist eine eigene Kandidatenliste für das zweite Ermittlungsverfahren einbringt, oder ob sie bloß ihren Anspruch auf weitere Sitze anmeldet und dadurch die Bewerber kandidiert, welche auf den in den einzelnen Wahlkreis eingebrachten Wahlvorschlägen keinen Sitz mehr erhalten haben. Im ersteren Falle erhalten die im „Hauptwahlvorschlage" angeführten Bewerber der Reihe ihrer Anführung nach die der betreffenden Partei im zweiten Ermittlungsverfahren zukommenden Abgeordnetenmandate, im zweiten Falle dagegen werden die der Partei zukommenden Sitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, welche sich der Anmeldung der Partei zur Berücksichtigung beim zweiten Ermittlungsverfahren angeschlossen haben, nach

Maßgabe der Reststimmen, welche die Partei in diesen einzelnen Wahlkreisen hatte, nach der d'Hondtschen Methode aufgeteilt. Wenn also beispielsweise einer Partei im zweiten Ermittlungsverfahren drei Mandate zukommen und sie Reststimmen hatte:

im Wahlkreise Nr. 1	3480
" " " 2	320
" " " 3	720
" " " 4	1825
" " " 5	935
" " " 10	648
" " " 13	1513
" " " 20	958
" " " 24	1710

so erfolgt die Aufteilung nach der d'Hondtschen Methode auf diese Zahlen in nachfolgender Weise:

3480(1)	1825(2)	1710	1513	958	935	720	648	320
(1/2)—1740(3)	912·5	805	756	479	467	360	324	160

Es entfallen somit auf den Wahlkreisvorschlag für den Wahlkreis Nr. 1 zwei Mandate und auf den Wahlkreisvorschlag für den Wahlkreis Nr. 4 das dritte Mandat.

Im übrigen ändert der vorliegende Gesetzentwurf die sonst rezipierten Bestimmungen der alten Wahlordnung nur insoweit, als entweder dies deshalb erforderlich ist, damit die Wahlordnung dauernde Geltung erhalten kann, oder als sich einzelne Phasen, die in der Wahlordnung vorgesehen waren, als überflüssig ergeben haben. Außerdem mußte sebstredend die Wahlkreiseinteilung dem Staatsgebiet angepaßt werden, welches der voraussichtlich in Kürze in Kraft tretende Staatsvertrag von Saint Germain unserem Staate zubilligt. Eine Neuerung, welche infolge der bei der Wahl für die Konstituierende Nationalversammlung geschöpften Erfahrungen erforderlich erschien, wird der neue § 3 a enthalten, indem in bestimmten Ausnahmsfällen von der Bindung des Wählers an den Wahlsprengel, in welchem er seinen ordentlichen Wohnsitz zur Zeit der Verlautbarung der Wahlausschreibung hatte, abgesehen werden kann.

Auch hier wird in zweifelloser Weise zum Ausdruck gebracht, daß jeder Wähler nur einmal wählen darf. Die Kontravenienz ist bekanntlich nach § 7, Z. 3, des Wahlschutzgesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, strafbar, welche Bestimmung durch das Gesetz vom 9. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 17, und durch Artikel 1 des vorliegenden Entwurfes für anwendbar erklärt wird.

Im § 7 der Wahlordnung wird die bereits bei der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung nach §§ 4 und 5 der Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 126, normiert gewesene Ausnahme für Wien gesetzlich festgelegt, daß nämlich in den zur Stadt Wien gehörigen Wahlkreisen 1 bis 7 keine Bezirkswahlbehörden zu bilden sind, sondern daß in diesen Wahlkreisen die Kreiswahlbehörden die Funktionen der Bezirkswahlbehörden erhalten.

Im § 9 der Wahlordnung wurde die Berufung der Mitglieder der Hauptwahlbehörde den dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, wobei jedoch auch dem Hauptausschusse der Nationalversammlung eine Ingerenz eingeräumt werden soll.

Schon bei der letzten Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung ist die Verzeichnung der Wahlberechtigten meistens — namentlich in größeren Gemeinden — tatsächlich durch die Gemeinde durchgeführt worden. Dieser Vorgang wird nunmehr durch die Ergänzung des § 14 legalisiert.

Die Ergänzung des § 15 hat die Aufstellung eigener Wahleinspruchsbehörden in Wien zum Gegenstande, wodurch ein Wunsch der Wiener Abgeordneten erfüllt wird und eine recht bedeutende Kostenersparnis erzielt werden soll.

§ 16 wird eine Änderung dahin erfahren, daß im Reklamationsverfahren der Instanzenzug bereits bei der Kreiswahlbehörde abschneidet; es ist dies eine Verkürzung, welche bereits bei der Wahl in die Konstituierende Nationalversammlung auf Grund des § 41 der Wahlordnung mit der Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 8. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 12, durchgeführt war und ohne welche sich die für die Wahlvorbereitungen erforderliche Zeit zu sehr verlängern würde.

§ 26 und der erste Absatz des § 40 sowie § 43 werden den dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, wobei jedoch auch hier dem Hauptausschusse der Nationalversammlung eine Einflußnahme eingeräumt werden soll.

Durch die Ergänzung des § 29 wird für den Stimmzettel auch eine bestimmte Größe vorgeschrieben und die Möglichkeit geschaffen, daß auch die Art des Papiers festgesetzt werden kann. Durch diese Bestimmungen soll eine erhöhte Gewähr für das Wahlgeheimnis gegeben werden. Von vorgedruckten amtlichen Stimmzetteln soll künftighin abgesehen werden. Die amtlichen Stimmzetteln werden vielmehr aus einem unbeschriebenen Blatt Papier in der vorgeschriebenen Größe und von der vorgeschriebenen Art des Papiers bestehen. Im übrigen wird nunmehr die Fassung des § 29 jener Fassung angepaßt, die dieser Paragraph durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 47, erhalten hatte.

Zu der noch erforderlichen Festsetzung der vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten wird die Staatsregierung ermächtigt, da dermalen noch die nötigen statistischen Daten in genügend verläßlicher Form nicht zur Verfügung stehen.

Außer der Wahlordnung müssen aber noch andere gesetzliche Bestimmungen rezipiert werden, die gleichfalls nur auf die Konstituierende Nationalversammlung abgestellt waren, nämlich das Gesetz vom 9. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 17, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, und das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung.

Für die diesmalige Wahl sind einige besondere Bestimmungen erforderlich. Nebst dem Entfall der Wahlausschreibung und der Bestimmung des Wahltages, welche schon durch das Gesetz selbst ersetzt werden sollen, erscheinen namentlich besondere Bestimmungen für Kärnten erforderlich, wo die Durchführung der Wahl vor dem noch nicht bekannten Zeitpunkte der Volksabstimmung aus völkerrechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann, welches Land aber anderseits auch nicht selbst nur für kurze Zeit ohne Vertretung in der Nationalversammlung bleiben kann und darf. Daher wird durch das Gesetz festgesetzt, daß vorläufig die von Kärnten in die Konstituierende Nationalversammlung entsendeten Vertreter das Land in der neuen Nationalversammlung zu vertreten haben, wobei jedoch die Staatsregierung beauftragt wird, unverzüglich nach Eintritt der Möglichkeit die Wahlen dortselbst durchzuführen. Einen gleichen Auftrag erhält die Staatsregierung bezüglich der Wahlen im Burgenlande.

Der Entwurf trifft endlich Vorsorge für eine vollständige Republikation der Wahlordnung, damit für die Bedürfnisse der Behörden und Gemeinden wie aber auch der Wähler ein authentisch vollkommen richtiggestellter Text der Wahlordnung im Staatsgesetzblatte zu finden sei.

Der Verfassungsausschuß hat an der Vorlage der Staatsregierung nur im Artikel 2 Änderungen vorgenommen. Das Ergebnis seiner Beratungen ist folgendes:

Beim Punkt 1 beantragte der Abgeordnete Schöpfer, den Wahlkreis „Lienz“ als Wahlkreis „Osttirol“ zu bezeichnen. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Im Punkt 3 wurde in dem Alinea 3 des neueingefügten § 3a in der achten Zeile von oben vor die Worte: „die Ausstellung einer Wahlkarte verlangen“ die Einschiebung der Worte: „von der Ortswahlbehörde“ beschlossen.

Nach dem Punkt 6 wurde auf Antrag des Abgeordneten Dr. Danneberg folgender neuer Punkt 7 eingeschaltet: „„Im § 11, erster Absatz und § 12 ist an Stelle der Worte: „vor dem 1. Jänner 1919“ zu setzen: „vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet.““

Im Punkt 8, früher 7, wurde an Stelle der vierten Zeile von unten folgende Stilisierung gewählt: „Dem § 14 werden folgende Absätze angefügt:“ und weiter auf Antrag des Abgeordneten Dr. Danneberg folgendes Alinea 5 angefügt: „(5) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist zu Beginn der Auflegungsfrist in jedem Hause an einer den Hausbewohnern leicht zugänglichen Stelle (Hausflur oder dergleichen) von der Gemeinde eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Geschlechtern und nach der Türnummer geordnet sowie den Amtsraum angibt, in welchem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.“

An Stelle der früheren Nummern 8 und 9 treten nunmehr die Nummern 9 und 10.

Als Nummer 11 wird folgende Bestimmung eingefügt: „Zahl 1 des § 18 hat zu lauten: „1. Die unterscheidende Parteibezeichnung, wobei Untertitel, die neben der eigentlichen Parteibezeichnung aufgenommen werden, nicht als Verschiedenheit der Parteibezeichnung gelten;“. In Zahl 2 des § 18 wird nach „Reihenfolge“ (vor dem Strichpunkt) eingefügt: „unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers“. Der Antrag, betreffend die Zahl 1, war vom Abgeordneten Fink, der, betreffend die Zahl 2, vom Abgeordneten Dr. Danneberg gestellt. Dem Antrag Fink stand folgender Antrag des Abgeordneten Schöpfer, der abgelehnt wurde, gegenüber: „(1) Die unterscheidende Parteibezeichnung, wobei auch die Beisetzung eines Untertitels zu der Parteibezeichnung als unterscheidende Parteibezeichnung genügt.“

Die Punkte 11 bis 20 werden neu bezeichnet, indem an ihre Stelle die Punkte 13 bis 22 treten.

Die Punkte 22 bis 24 werden neu bezeichnet, indem an ihre Stelle die Punkte 23 bis 25 treten.

Im Punkt 20, früher 18, wird in der Wiedergabe der Alinea 1 des neuen § 38a in der sechsten Zeile von unten nach den Worten „Partei der gleichen Parteibezeichnung" eingefügt: „(§ 18, Z. 1)".

Bei Punkt 23, früher 22, beantragte Abgeordneter Austerlitz in der zweiten Zeile die Streichung der Worte „ermächtigt und". Der Antrag Austerlitz wurde abgelehnt und der Punkt 23 unverändert angenommen.

Umfangreiche Beratungen widmete der Ausschuß dem Punkte 25, früher 24, der die Änderungen im „Anhang zu § 1 der Wahlordnung" betrifft. Dieser Anhang setzt die Abgrenzung der Wahlkreise und die Zahl der ihnen zugewiesenen Mandate fest. Die Aufteilung der Mandate, wie sie in der Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung festgesetzt wurde, entsprach durchaus nicht den Anforderungen des gleichen Wahlrechtes. Inzwischen haben, wie die folgende Tabelle zeigt, starke Verschiebungen der Einwohnerzahlen der Wahlbezirke stattgefunden, so daß der Proportionalität in noch geringerem Maße Rechnung getragen ist.

Wahlkreis			Einwohnerzahl	
Nr.	Bezeichnung	Vorort	Ende Jänner 1920	Ende Dezember 1910 ohne Militär
	Niederösterreich.			
1	Wien, Innen-Ost	Innere Stadt	237.639	273.239
2	Wien, Innen-West	Neubau	165.646	191.177
3	Wien, Nordwest	Währing	227.817	245.681
4	Wien, Nordost	Leopoldstadt	335.331	345.925
5	Wien, Südost	Margareten	276.898	304.254
6	Wien, Südwest	Hietzing	278.246	267.621
7	Wien, West	Ottakring	320.428	377.042
8	Viertel oberm Wienerwald	St. Pölten	349.000	349.975
9	Viertel unterm Wienerwald	Wr. Neustadt	492.775	493.499
10	Viertel oberm Manhartsberg	Krems	282.451	292.178
11	Viertel unterm Manhartsberg	Korneuburg	333.395	331.677
	Oberösterreich.			
13	Linz und Umgebung	Linz	145.710	135.228
14	Innviertel	Ried	154.944	152.901
15	Hausruckviertel	Wels	198.296	196.552
16	Traunviertel	Steyr	204.686	202.428
17	Mühlviertel	Freistadt	153.598	158.183

Wahlkreis			Einwohnerzahl	
Nr.	Bezeichnung	Vorort	Ende Jänner 1920	Ende Dezember 1910 ohne Militär
		Salzburg.		
19	Salzburg	Salzburg	213.877	212.716
		Steiermark.		
20	Graz und Umgebung	Graz	252.261	235.861
21	Mittel- und Untersteier	Leibnitz	197.508	199.796
22	Oststeier	Feldbach	207.175	206.953
23	Obersteier	Leoben	290.664	303.665
		Kärnten.		
24	Kärnten	Klagenfurt	*)	363.746
		Tirol.		
25	Nordtirol	Innsbruck	277.987	272.220
26	Lienz	Lienz	28.166	28.649
		Vorarlberg.		
27	Vorarlberg	Bregenz	133.033	144.776

*) In einem großen Teile des Landes nicht gezählt.

Einzelne Länder, wie vor allem Salzburg und Tirol, sind auf Kosten anderer Länder stark begünstigt. So entfiel bei den Wahlen für die Konstituierende Nationalversammlung im sechsten Wiener Wahlkreis auf 28.332 Wahlberechtigte ein Abgeordneter, im Wahlkreise Salzburg dagegen schon auf 18.116 Wahlberechtigte ein Abgeordneter. Inzwischen ist die Verschiebung zugunsten des Salzburger

Wahlkreises noch stärker geworden. Es werden im sechsten Wiener Wahlkreis, der nach der Volkszählung von Ende Jänner 1920 278.246 Einwohner zählt, nur sechs Abgeordnete gewählt, während in Salzburg, das eine bedeutend kleinere Einwohnerzahl, nämlich 213.877 Einwohner aufweist, ein Mandat mehr, nämlich sieben Mandate besetzt werden. Es entfällt im sechsten Wiener Wahlkreis auf 46.374 Einwohner ein Abgeordneter, in Salzburg dagegen schon auf 30.554 Einwohner ein Abgeordneter. Würden die Mandate nach dem Salzburger Schlüssel aufgeteilt, so müßte Wien zwölf Mandate mehr erhalten. Es war daher naheliegend, eine proportionale Verteilung der Mandate für ganz Österreich auf Grund der d'Hondtschen Methode durchzuführen. Dieselbe würde, wenn man von Kärnten, wo die Daten fehlen, absieht, folgende Verschiebungen zur Folge haben:

	Mandatszahl	
	bisher	auf Grund des Proporzes
Niederösterreich	85	88
Steiermark	24	25
Oberösterreich	22	22
Tirol	9	8
Salzburg	7	5
Vorarlberg	4	3

Von seiten der Vertreter des Verbandes der sozialdemokratischen Abgeordneten wurde eine derartige Neuverteilung der Mandate angeregt. Als diese Verteilung abgelehnt wurde, schlugen die Vertreter des Verbandes der sozialdemokratischen Abgeordneten vor, um den kleinen Ländern entgegenzukommen, wenigstens folgenden Schlüssel zu verwenden: Auf je 40.000 Einwohner entfällt ein Mandat, Reste über 10.000 werden für voll gerechnet. Dieser Schlüssel hätte bloß bedingt, daß Tirol und Salzburg je ein Mandat weniger, dagegen Steiermark eines mehr erhalten. Die Mandatszahl von Niederösterreich und Vorarlberg wäre unverändert geblieben. Die Vertreter der Christlichsozialen Vereinigung erklärten jedoch, daß sie derzeit irgendeiner Verminderung von Mandaten für irgendein Land, wie sie die proportionale Verteilung zur Folge hätte, nicht zustimmen könnten, jedes Land also dieselbe Mandatszahl zugewiesen erhalten müsse, die es bei den Wahlen für die Konstituierende Nationalversammlung hatte. Darauf beantragten die Sozialdemokraten, wenigstens innerhalb der Länder auf Grundlage der Methode d'Hondt, die jedem Lande zugewiesenen Mandate auf die Wahlkreise zu verteilen. Das würde bloß Änderungen innerhalb Niederösterreich und innerhalb Steiermark zur Folge haben. Es würden in Niederösterreich die Wahlkreise 1, 2, 7, 10 je ein Mandat weniger erhalten, dagegen die Wahlkreise 4, 6, 9 und 11 je ein Mandat mehr erhalten. Im Verhältnis von Wien zum flachen Lande Niederösterreich würde dies die Verschiebung um ein Mandat zugunsten des flachen Landes bedeuten. In Steiermark würde der Wahlkreis 21 (Mittel- und Untersteier) anstatt sechs fünf Mandate, dagegen der Wahlkreis Obersteier anstatt sieben acht Mandate erhalten. Diese der Proportionalität entsprechende Verteilung war bezüglich Steiermarks schon in der Regierungsvorlage vorgesehen, bezüglich Niederösterreichs wurde sie durch einen Antrag des Abgeordneten Dr. Danneberg gefordert. Der Verfassungsausschuß nahm zunächst die Verteilung der Mandate für Steiermark, entsprechend der Regierungsvorlage, an und ebenso die Verteilung der Mandate für Niederösterreich, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Dr. Danneberg. In der folgenden Sitzung wurden jedoch die Beschlüsse bezüglich Niederösterreichs und Steiermarks reassumiert und der Punkt 25, früher 24, im Wortlaut der Vorlage der Staatsregierung mit folgenden zwei Änderungen wieder hergestellt. Im sechsten Absatz heißt der letzte Satz entsprechend einen Antrag des Abgeordneten Dr. A. Maier anstatt: „Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 5" nunmehr: „Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 6". Der siebente Absatz entfällt vollständig.

Ein Antrag des Abgeordneten Kunschak, im Wahlkreis Wien-Südwest die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten anstatt mit sechs mit sieben festzusetzen, wurde von dem Antragsteller zurückgezogen.

Für die Beibehaltung der bisherigen Mandatsverteilung wurde in den Beratungen ins Treffen geführt, daß die Ergebnisse der Volkszählung, die zu Ende Jänner 1920 stattfand, noch nicht als endgültige zu werten seien und daß insbesondere die Zahl der Einwohner von der Zahl der Staatsbürger in verschiedenen Wahlbezirken in verschiedenem Maße abweichen. Die richtige Erfassung der Zahl der Staatsbürger werde erst nach Inkrafttreten des Vertrages von St. Germain möglich werden. Es sei daher

eine Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise auf Grund der d'Hondtschen Methode, wie sie allen Parteien als einzig gerechte erscheint, noch nicht bei den unmittelbar bevorstehenden, sondern erst bei den ihnen folgenden Wahlen möglich.

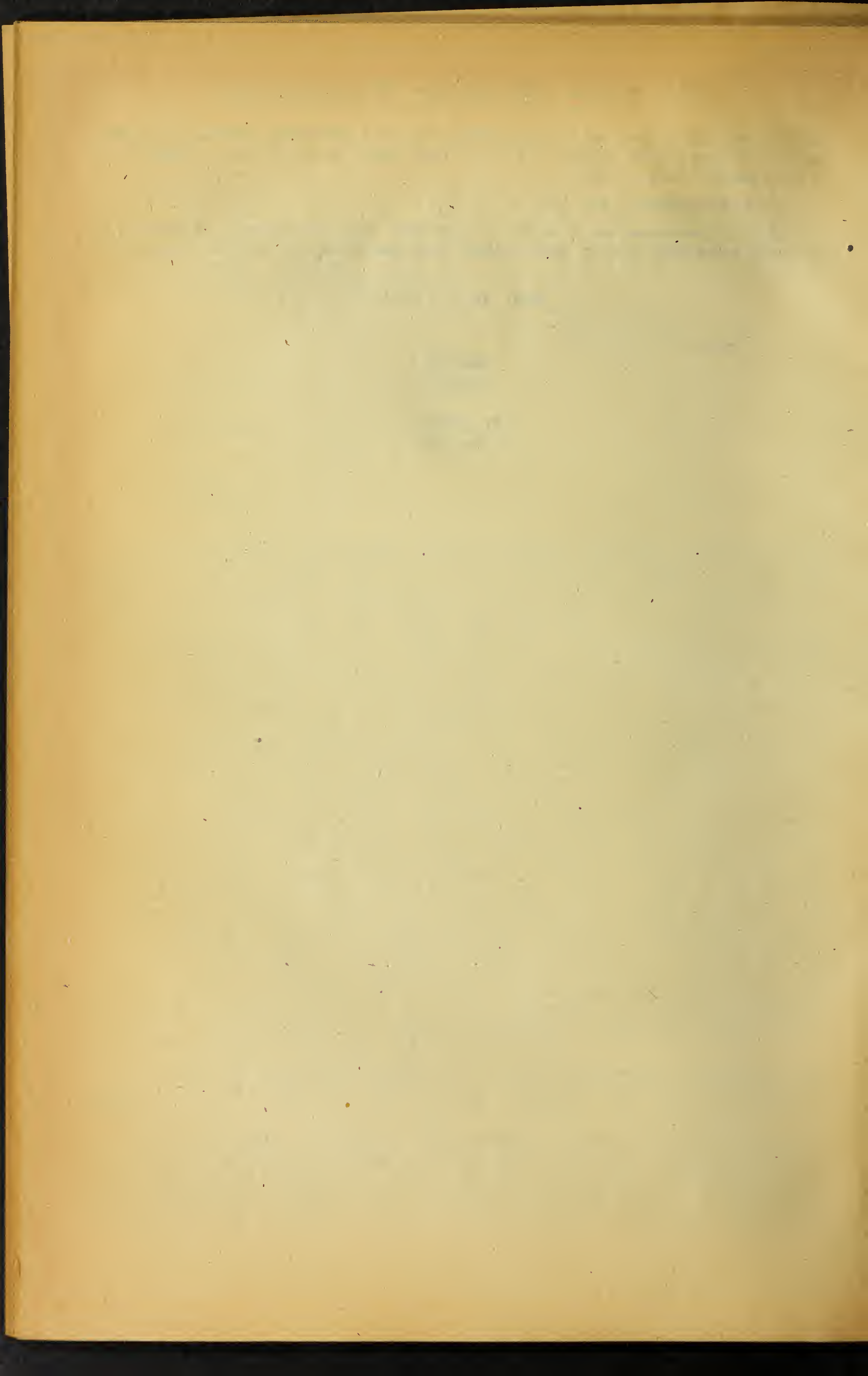
Der Verfassungsausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf über die Wahlordnung für die Nationalversammlung mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 16. Juli 1920.

Bauer,
Obmann.

Fr. Adler,
Berichterstatter.



Gesetz

vom . . . .

über

die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

(1) Das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung („Wahlordnung") findet mit den durch Artikel 2 dieses Gesetzes angeordneten Ergänzungen und Änderungen Anwendung auf die Wahlen zur Nationalversammlung (Gesetz vom . . . ., St. G. Bl. Nr. . ., über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung).

(2) Ebenso gelten die Bestimmungen der Gesetze vom 9. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 17, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, und vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, auch für die Wahlen zur Nationalversammlung.

Artikel 2.

Die Wahlordnung wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

1.

§ 1 hat zu lauten:

„Das Staatsgebiet wird für die Zwecke der Wahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Anträge des Ausschusses:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I.

Unverändert.

Artikel 2.

1.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Wien Innenost, Wien Innenwest, Wien Nordwest, Wien Nordost, Wien Südost, Wien Südwest, Wien West, Viertel oberm Wienerwald, Viertel unterm Wienerwald, Viertel oberm Manhartsberg, Viertel unterm Manhartsberg;

Linz und Umgebung, Innviertel, Hausruckviertel, Traunviertel, Mühlviertel;

Land Salzburg;

Graz und Umgebung, Mittel- und Untersteier, Oststeier, Obersteier;

Land Kärnten;

Nordtirol, Lienz;

Land Vorarlberg;

Burgenland.

Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist aus dem einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anhange ersichtlich."

2.

Der erste Satz im ersten Absatze des § 3 entfällt.

3.

Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3 a.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat nur auf eine Stimme Anspruch. Das Wahlrecht ist — abgesehen von der im § 28, vierter Absatz, enthaltenen Gestattung — persönlich auszuüben.

(2) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Ausnahmsweise können Wähler, welche sich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages am Wahltage und während der Wahlstunden außerhalb ihres nach dem ersten Absatze maßgebenden Wohnsitzes aufhalten müssen, oder die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Verlautbarung der Wahl und dem Wahltage verlegt haben, die Ausstellung einer ‚Wahlkarte' verlangen, welche sie berechtigt, in einem anderen Wahlorte zu wählen. Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der ‚Wahlkarte' noch ein anderes amtliches Identitätsdokument vorzuweisen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnisse (§ 14) vorzumerken. Die näheren Anordnungen, namentlich über die Ausstellung der

Anträge des Ausschusses:

2.

Unverändert.

3.

Unverändert.

„3 a.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Ausnahmsweise können Wähler, welche sich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages am Wahltage und während der Wahlstunden außerhalb ihres nach dem ersten Absatze maßgebenden Wohnsitzes aufhalten müssen, oder die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Verlautbarung der Wahl und dem Wahltage verlegt haben, **von der Ortswahlbehörde** die Ausstellung einer ‚Wahlkarte' verlangen, welche sie berechtigt, in einem anderen Wahlorte zu wählen. Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der ‚Wahlkarte' noch ein anderes amtliches Identitätsdokument vorzuweisen. Die Ausstellung der Wahlkarte **ist** im Wählerverzeichnisse (§ 14) vorzumerken. Die näheren Anordnungen,

Vorlage der Staatsregierung:

Wahlkarte, die Voraussetzungen hiefür, die Bestimmung des Wahlortes und die erwähnten weiteren Identitätsdokumente erfolgen durch Vollzugsanweisung."

4.

Dem § 7 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„(3) In der Stadt Wien (Wahlkreise 1 bis 7) werden keine Bezirkswahlbehörden aufgestellt. Die Kreiswahlbehörden haben in diesen Wahlkreisen die sonst den Bezirkswahlbehörden zukommenden Aufgaben durchzuführen. Wahlleiter dieser Wahlkreisbehörden ist der Vorstand des magistratischen Bezirksamtes jenes Bezirkes, der als Vorort des betreffenden Wahlkreises bestimmt ist, oder der von dem Bezirksamtsvorsteher aus den dem Bezirksamte zugeteilten rechtskundigen Konzeptsbeamten entsendete Stellvertreter."

5.

Im ersten Absatz des § 9 wird nach den Worten „nach der bei der letzten Wahl" eingefügt: „zur Nationalversammlung".

Der zweite Absatz des § 9 hat zu lauten:

„Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse. Die Beisitzer der Kreiswahlbehörden beruft die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden berufen die Kreiswahlbehörden, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörden."

6.

In § 10 treten an Stelle der Worte „vom Staatsrate" die Worte: „von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse."

8.

(1) Unverändert.

Anträge des Ausschusses:

namentlich über die Ausstellung der Wahlkarte, die Voraussetzungen hiefür, die Bestimmung des Wahlortes und die erwähnten weiteren Identitätsdokumente erfolgen durch Vollzugsanweisung."

4.

Unverändert.

5.

Unverändert.

6.

Unverändert.

7.

In § 11, erster Absatz und § 12 ist an Stelle der Worte: „vor dem 1. Jänner 1919" zu setzen: „vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet".

7.

An Stelle des ersten Absatzes des § 14 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Die Wahlberechtigten jedes Wahlortes (Wahlsprengels) werden von der betreffenden Gemeinde in Orts- oder Sprengelverzeichnisse verzeichnet. Das Verzeichnis wird nach Straßen- und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Das Verzeichnis ist der Ortswahlbehörde zur Überprüfung vorzulegen, welche darin die von ihr als notwendig erkannten Richtigstellungen durchführt."

Als letzter Absatz des § 14 wird angefügt:

„(4) Zwischen der Vorlage des Verzeichnisses an die Ortswahlbehörde und der Auflegung müssen wenigstens 48 Stunden liegen."

8.

Im § 15 wird als zweiter Absatz eingefügt:

„(2) In den zur Stadt Wien gehörenden Wahlkreisen (1 bis 7) ist der Einspruch bei den bei jedem magistratischen Bezirksamte aufzustellenden „Wahleinspruchsbehörden" einzubringen, deren jede aus einem vom Bürgermeister der Stadt Wien aus dem Kreise der rechtskundigen Konzeptsbeamten des Magistrates Wien zu bestellenden Leiter und aus mindestens drei im Sinne des § 9 von der Kreiswahlbehörde zu berufenden Beisitzern besteht und auf welche die Bestimmungen des § 5, dritter Absatz, sowie des § 7, zweiter Absatz, sinngemäß Anwendung finden.

Im vorletzten Absatze des § 15 ist statt: „in die Wählerliste" zu setzen: „in das Wählerverzeichnis" und nach „von der Wahlbehörde" einzufügen: „, in Wien von der Wahleinspruchsbehörde".

9.

Im ersten Absatze des § 16 ist nach „entscheidet die Ortswahlbehörde" einzufügen: „in Wien die Wahleinspruchsbehörde".

Der zweite Absatz des § 16 lautet:

„Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde, in Wien bei der Wahleinspruchsbehörde, an die Kreiswahlbehörde einbringen. Die Kreiswahl-

Anträge des Ausschusses:

(2) Unverändert.

Dem § 14 werden folgende Absätze angefügt:

(4) Unverändert.

(5) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist zu Beginn der Auflegungsfrist in jedem Hause an einer den Hausbewohnern leicht zugänglichen Stelle (Hausflur oder dergleichen) von der Gemeinde eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Geschlechtern, und nach der Türnummer geordnet, sowie den Amtsraum angibt, in welchem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

9.

Unverändert.

10.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

behörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Beschwerde endgültig."

Der dritte Absatz des § 16 entfällt.

10.

§ 24 entfällt.

11.

Im § 25 entfallen die Worte: „einschließlich der allfälligen Erklärung der Koppelung (§ 24)".

12.

Der erste Absatz des § 26 lautet:

„(1) Die Wahlen werden von der Staatsregierung durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse festgesetzt. Die Wahl findet an einem Sonntag statt."

13.

Im ersten Absatz des § 28 ist nach den Worten: „oder sonstige amtliche Bescheinigung" einzufügen: „sowie gegebenenfalles die Wahlkarte (§ 3a)".

14.

Der § 29 lautet:

(1) „Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein und das Ausmaß von 10½ bis 11½ Zentimetern in der Länge und von 7 bis 8 Zentimetern in der Breite aufweisen. Auch kann die Art des Papieres durch Vollzugsanweisung bestimmt werden. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei

Anträge des Ausschusses:

11.

Zahl 1 des § 18 hat zu lauten:

„1. die unterscheidende Parteibezeichnung, wobei Untertitel die neben der eigentlichen Parteibezeichnung aufgenommen werden, nicht als Verschiedenheit der Parteibezeichnung gelten;"

In Zahl 2 des § 18, wird nach „Reihenfolge" (vor dem Strichpunkt) eingefügt:

„unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers".

12.

Unverändert.

13.

Unverändert.

14.

Unverändert.

15.

Unverändert.

16.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

aufgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig:

1. wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet,

2. wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet,

3. wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papieres den im ersten Absatze enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

(3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlbewerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(5) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

15.

Im § 30 ist statt der Worte „sie entleert die Wahlurne“ zu setzen: „hierauf werden zunächst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich durcheinandergemischt, die Wahlbehörde entleert sodann die Wahlurne“.

16.

Im § 33 entfallen die Worte „, beziehungsweise die Summe der auf gekoppelte Listen zusammen entfallenen Stimmen (Koppelungssummen)“

17.

Im § 34 entfallen im ersten Absatz das Wort: „(Koppelungslisten)“ und der Satz: „Dabei werden zunächst die gekoppelten Parteien als eine Partei gerechnet“. Ferner entfällt der letzte Absatz dieses Paragraphen.

18.

An Stelle des § 38 treten folgende Bestimmungen:

„§ 38.

(1) Den Parteien, für deren Wahlvorschläge nach der Wahlermittlung (§§ 34 bis 36) Reststimmen

Anträge des Ausschusses:

17.

Unverändert.

18.

Unverändert.

19.

Unverändert.

20.

Unverändert.

„38.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

außer Berechnung geblieben sind, werden nach Maßgabe dieser Reststimmen 15 weitere Sitze zugewiesen.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen („erstes Ermittlungsverfahren") bei der Hauptwahlbehörde ein „zweites Ermittlungsverfahren" durchgeführt.

§ 38 a.

(1) Die Parteien, welche auf die Zuweisung weiterer Abgeordnetensitze im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen, um bei der Verteilung dieser Sitze berücksichtigt zu werden, diesen Anspruch bei der Hauptwahlbehörde derart rechtzeitig anmelden, daß die Anmeldung spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bei der Hauptwahlbehörde eingelangt ist. Sie muß von wenigstens fünf Personen unterschrieben sein, welche in bei verschiedenen Wahlkreisen eingebrachten Wahlvorschlägen (§ 18) als zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei der gleichen Parteibezeichnung aufgenommen sind. Der Anmeldung kann von der Partei ein „Hauptwahlvorschlag" beigeschlossen werden, welcher die Parteiliste, das heißt die Liste der Bewerber um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze enthält.

(2) Die Anmeldungen samt den etwaigen Hauptwahlvorschlägen werden von der Hauptwahlbehörde geprüft und längstens am vierten Tage vor der Wahl in der „Wiener-Zeitung" verlautbart.

(3) Einer Anmeldung können nur die allfälligen Reststimmen jener Wahlvorschläge derselben Partei zugerechnet werden, in welchen ausdrücklich die Erklärung aufgenommen ist, daß ihre Reststimmen der Anmeldung und dem allfälligen damit verbundenen Hauptwahlvorschlage zuzurechnen sind.

§ 38b.

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat der Hauptwahlbehörde die bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge (§ 18) vierzehn Tage vor dem Wahltage zu übersenden und nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens der Hauptwahlbehörde im kürzesten Wege mitzuteilen:

a) die auf jede Partei entfallene Parteisumme,
b) die Wahlzahl des Wahlkreises,
c) auf welche Parteien und wieviel Sitze auf jede im ersten Ermittlungsverfahren entfallen sind,
d) die für jede Partei nach dem ersten Ermittlungsverfahren sonach verbliebenen Reststimmen.

Anträge des Ausschusses:

§ 38 a.

(1) Die Parteien, welche auf die Zuweisung weiterer Abgeordnetensitze im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen, um bei der Verteilung dieser Sitze berücksichtigt zu werden, diesen Anspruch bei der Hauptwahlbehörde derart rechtzeitig anmelden, daß die Anmeldung spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bei der Hauptwahlbehörde eingelangt ist. Sie muß von wenigstens fünf Personen unterschrieben sein, welche in bei verschiedenen Wahlkreisen eingebrachten Wahlvorschlägen (§ 18) als zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei der gleichen Parteibezeichnung (§ 18, Z. 1) aufgenommen sind. Der Anmeldung kann von der Partei ein „Hauptwahlvorschlag" beigeschlossen werden, welcher die Parteiliste, das heißt die Liste der Bewerber um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze enthält.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 38b.

(1) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
(2) Die Reststimmen jeder Partei werden in der Weise ermittelt, daß von der Parteisumme die Zahl abgezogen wird, die sich aus der Vervielfältigung der Wahlzahl mit der Zahl der dieser Partei zugekommenen Sitze ergibt.	(2) Unverändert.
§ 38 c.	§ 38 c.
(1) Die Hauptwahlbehörde ermittelt zunächst die Summe der Reststimmen für jede Partei, welche eine Anmeldung (§ 38 a, erster Absatz) eingebracht hat, wobei im Sinne der Bestimmung des § 38 a, dritter Absatz, nur solche Reststimmen zu berücksichtigen sind, die auf Wahlvorschläge entfallen sind, in denen ausdrücklich die Erklärung enthalten war, daß ihre Reststimmen der betreffenden Anmeldung zuzurechnen sind. (2) Die fünfzehn im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze werden sodann auf die Parteien, welche den Anspruch auf weitere Abgeordnetensitze gemäß § 38 a angemeldet haben, nach dem in den §§ 34 und 35 festgesetzten Verfahren verteilt. Keine Partei kann jedoch im zweiten Ermittlungsverfahren mehr Abgeordnetensitze erhalten, als ihr im ersten Ermittlungsverfahren zugefallen sind. In einem solchen Falle wird der betreffende Sitz der nach dem obenerwähnten Verfahren als nächste in Betracht kommenden Partei zugewiesen. (3) Sofern die Parteien, welche nach dem zweiten Absatze weitere Abgeordnetensitze zugeteilt erhalten, ihrer Anmeldung (§ 38 a, erster Absatz) einen Hauptwahlvorschlag beigeschlossen haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Abgeordnetensitze auf die in diesem Hauptwahlvorschlag enthaltenen Bewerber nach dem im § 36 festgelegten Verfahren zugewiesen. Soferne jedoch die betreffende Partei ihrer Anmeldung keinen Hauptwahlvorschlag beigeschlossen hat, werden die ihr zufallenden Abgeordnetensitze auf die nach § 38 a, dritter Absatz, in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem in den §§ 34 bis 36 festgesetzten Verfahren mit der Maßgabe aufgeteilt, daß, wenn ein Wahlbewerber in Abgang kommt, als sein Ersatzmann der nächstverzeichnete Bewerber desselben Wahlvorschlages herangezogen wird. (4) Das Ergebnis der Aufteilung ist in der „Wiener-Zeitung“ zu verlautbaren.	Unverändert.
§ 38 d.	§ 38 d.
(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokoll, fertigt es und sendet den Wahlakt unter Verschluß an die Hauptwahlbehörde, welche der Kreiswahlbehörde das Einlangen des Wahlaktes telegraphisch bestätigt.	Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
(2) Das Einlangen des Aktes bei der Hauptwahlbehörde wird von der Kreiswahlbehörde kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten und allenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und notwendigen Falles auch ihre eigene Verlautbarung für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen."	
19. Im ersten Absatze des § 40 ist statt: „so kann der Staatsrat" zu setzen: „so kann die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse". Der zweite und dritte Absatz des § 40 entfallen.	§ 21. Unverändert.
20. An Stelle des § 41 tritt folgende Bestimmung: „Die im Anhang zu § 1 der Wahlordnung angeführten Länder, Gerichtsbezirke, Gemeinden und Gemeindeteile kommen nach ihrem im Zeitpunkt der Verlautbarung der Wahlausschreibung bestehenden Gebietsumfang in Betracht".	§ 22. Unverändert.
22. Als 42 wird folgende Bestimmung eingefügt: „Die Staatsregierung wird ermächtigt und beauftragt, sofort nach Übernahme der Verwaltung im Burgenland durch die Republik Österreich im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß und nach Anhörung der einstweiligen Vertretung des Burgenlandes die Anzahl der im Burgenland zu wählenden Abgeordneten festzusetzen und den Anhang zu § 1 der Wahlordnung entsprechend zu ergänzen."	§ 23. Unverändert.
23. Der Beginn des § 43 lautet: „Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß".	§ 24. Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

24.

Im „Anhang zu § 1 der Wahlordnung" sind folgende Änderungen durchzuführen:

Unter Nr. 10 (Viertel oberm Manhartsberg) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl" statt der Ziffer 302.380 die Ziffer 292.178 zu setzen.

Unter Nr. 11 (Viertel unterm Manhartsberg) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl" statt der Ziffer 342.320 die Ziffer 331.677 zu setzen.

Nr. 12 (Znaimer-Kreis) entfällt.

Nr. 18 (Böhmerwaldgau) entfällt.

Unter Nr. 21 (Mittel- und Untersteier) ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: Bezeichnung: Mittel- und Untersteier; Vorort Leibnitz; umfaßt: die Gerichtsbezirke: Arnfels, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Mureck, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Wildon und die Gemeinde Soboth; Einwohnerzahl: 199.806; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 5.

Unter Nr. 23 (Obersteier) ist in der Rubrik „Anzahl der zu wählenden Abgeordneten" statt der Zahl 7 die Zahl 8 zu setzen.

Unter Nr. 24 (Kärnten) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl" statt der Ziffer 389.830 die Ziffer 363.746 zu setzen.

Unter Nr. 26 (Deutsch-Südtirol) ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: Bezeichnung: Lienz; Vorort: Lienz; umfaßt die Gerichtsbezirke: Lienz, Sillian und Windisch-Matrei; Einwohnerzahl: 28.649; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 1.

B. Besondere Bestimmungen für die am 17. Oktober 1920 vorzunehmende Wahl.

Artikel 3.

An Stelle der Wahlausschreibung und der Bestimmung des Wahltages nach § 26 der Wahlordnung wird der Tag der Kundmachung dieses Gesetzes als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung und der 17. Oktober 1920 als Wahltag festgesetzt. Die ortsübliche Kundmachung der Wahlausschreibung hat ehestens zu erfolgen.

Artikel 4.

(1) Da die Wahl zur Nationalversammlung im Lande Kärnten (Wahlkreis Nr. 24) erst nach der im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen Volksabstimmung ausgeschrieben und durchgeführt werden kann, wird der Wahlkreis bis zum Eintritte der in Kärnten neu zu wählenden Abgeordneten durch die von ihm in die konstituierende Nationalversammlung gewählten Abgeordneten auch

Anträge des Ausschusses:

§ 25.

Im Anhang zum § 1 der Wahlordnung" sind folgende Änderungen durchzuführen:

Unter Nr. 10 (Viertel oberm Manhartsberg) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl" statt der Ziffer 302.380 die Ziffer 292.178 zu setzen.

Unter Nr. 11 (Viertel unterm Manhartsberg) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl" statt der Ziffer 342.320 die Ziffer 331.677 zu setzen.

Nr. 12 (Znaimer-Kreis) entfällt.

Nr. 18 (Böhmerwaldgau) entfällt.

Unter Nr. 21 (Mittel- und Untersteier) ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: Bezeichnung: Mittel- und Untersteier: Vorort Leibnitz; umfaßt: die Gerichtsbezirke: Arnfels, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Mureck, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Wildon und die Gemeinde Soboth; Einwohnerzahl: 199.806; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 6.

[ ]

Unter Nr. 24 (Kärnten) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl" statt der Ziffer 389.830 die Ziffer 363.746 zu setzen.

Unter Nr. 26 (Deutsch-Südtirol) ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: Bezeichnung: Lienz; Vorort: Lienz; umfaßt die Gerichtsbezirke: Lienz, Sillian und Windisch-Matrei; Einwohnerzahl: 28.649; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 1.

B. Besondere Bestimmungen für die am 17. Oktober 1920 vorzunehmende Wahl.

Artikel 3.

Unverändert.

Artikel 4.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

in der neuen Nationalversammlung vertreten. Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für die Ersatzmänner.

(2) Die Staatsregierung hat nach Eintritt der Möglichkeit unverzüglich die im § 26 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und die Wahl durchzuführen.

Artikel 5.

Ebenso hat die Staatsregierung nach Übernahme der Verwaltung des Burgenlandes durch die Republik Österreich unverzüglich die Anordnungen nach § 26 der Wahlordnung zu treffen und die Wahl dortselbst durchzuführen.

C. Schlußbestimmungen.

Artikel 6.

Die Staatsregierung hat mittels Vollzugsanweisung den sich auf Grund der im Artikel 1 bezogenen Gesetze und des Artikels 2 ergebenden Wortlaut der Wahlordnung unter Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen staatsrechtlichen Änderungen zu verlautbaren. Dieses Gesetz ist darin als „Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom . . . . 1920“ zu bezeichnen.

Artikel 7.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Anträge des Ausschusses:

Artikel 5.

Unverändert.

C. Schlußbestimmungen.

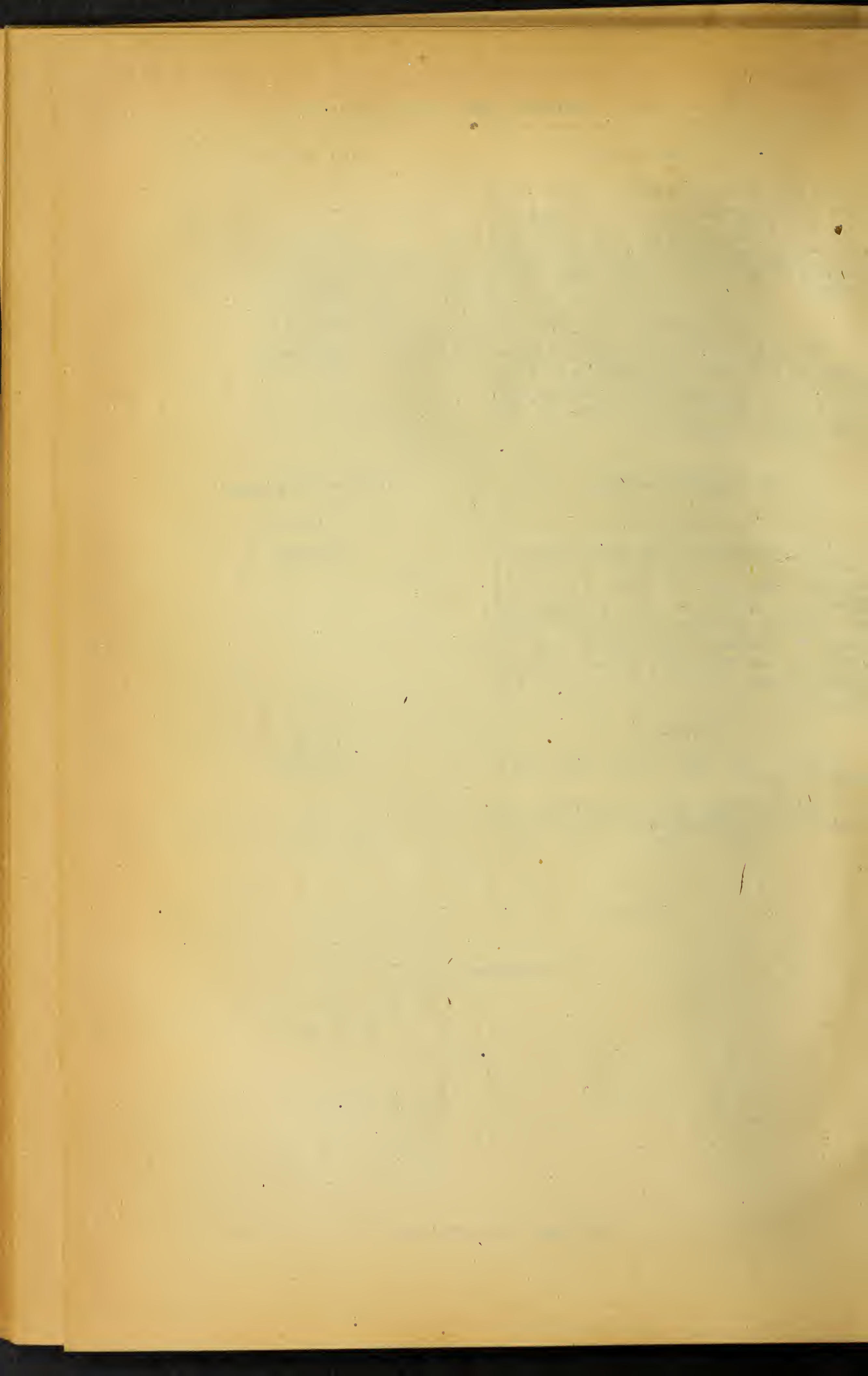
Artikel 6.

Unverändert.

Artikel 7.

Unverändert.

Österreichische Staatsdruckerei. 550220



Entschließung.

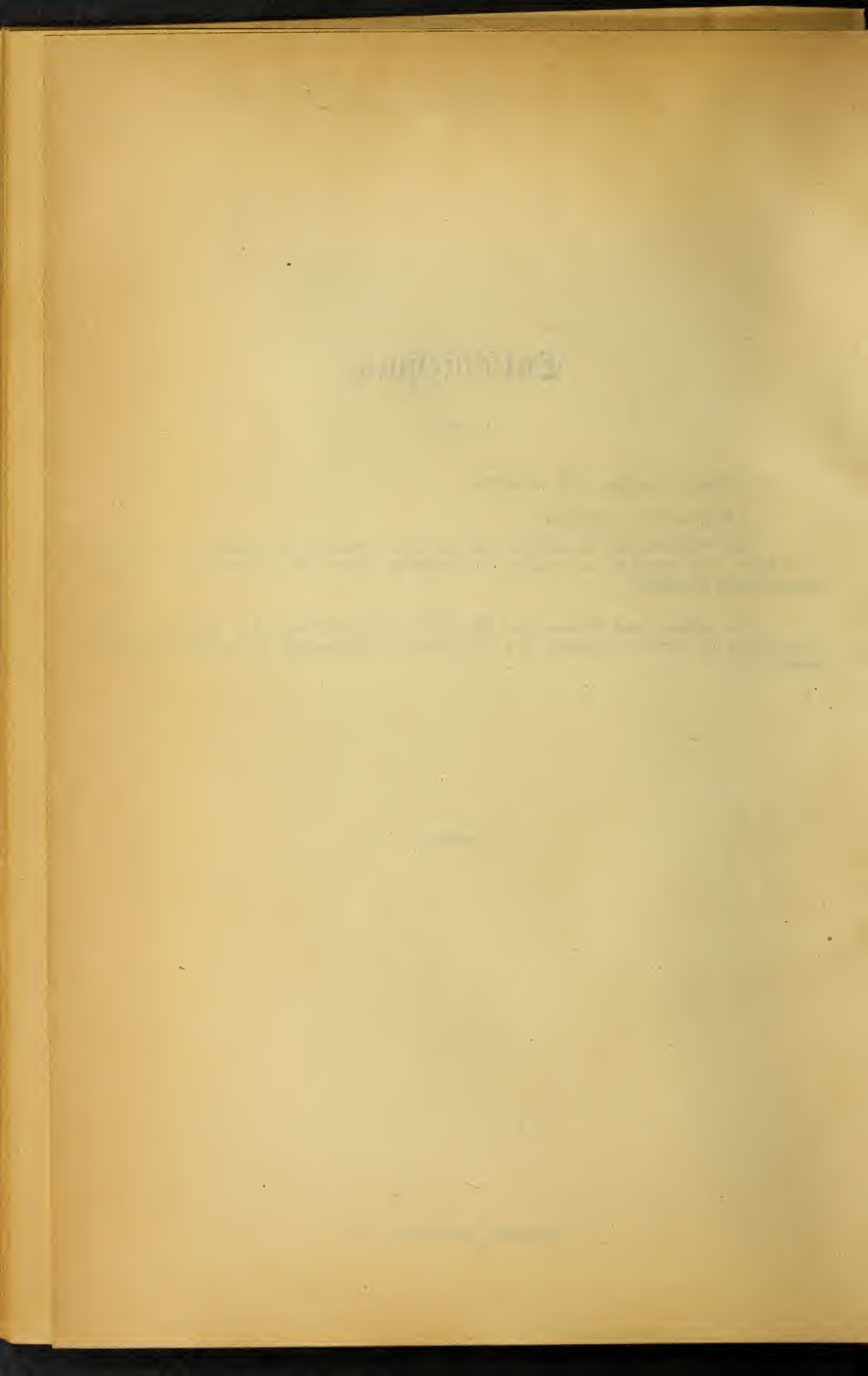
Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Den Gemeinden einen angemessenen Teil der Kosten, welche die Durchführung der Wahlen am 17. Oktober 1920 verursacht, zu vergüten. Die Grundsätze hiefür sind im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse festzustellen.

2. Den wahlwerbenden Parteien einen Kostenbeitrag für die Stimmzettel zu gewähren, der nach Durchführung der Wahlen auszuzahlen und entsprechend der Stimmenzahl der einzelnen Parteien zu bemessen ist."

Österreichische Staatsdruckerei. 551120



Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (935 der Beilagen), betreffend die Verwendbarkeit der 4prozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Das Land Oberösterreich nimmt auf Grund des Beschlusses des oberösterreichischen Landtages vom 21. Juni 1920 ein Anlehen zu Investitionszwecken im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen in 4prozentigen, in rund 50 Jahren rückzahlbaren Teilschuldverschreibungen auf. Der Kabinettsrat hat die Genehmigung zur Aufnahme dieses Anlehens erteilt.

Das Land Oberösterreich stellt das Ersuchen, es möge den Teilschuldverschreibungen dieses Anlehens die Pupillarsicherheit zuerkannt werden.

Da die Sicherheit des in Rede stehenden Anlehens nicht zweifelhaft ist, ist kein Grund vorhanden, diesem Ansuchen die Genehmigung zu versagen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen."

Wien, 16. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Max Pauly,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . Juli 1920

über

die Verwendbarkeit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsekurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 550420

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . Juli 1920,

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 im Nennbetrage von 80 Millionen Kronen auszugebenden 5prozentigen, innerhalb 50 Jahren rückzahlbaren Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Auf Grund eines vom Salzburger Landtage bereits beschlossenen, aber dermalen noch nicht publizierten Landesgesetzes nimmt die Stadtgemeinde Salzburg bei einem Bankenkonsortium ein Anlehen im Betrage von 90 Millionen Kronen auf. Der Erlös dieses Anlehens hat zum Ausbau der zweiten Talstufe des städtischen Elektrizitätswerkes im Wiestale, zum Bau einer Holzförderungsanlage aus Hintersee ins Salzachtal und zur Errichtung einer Holztrift zu dienen. Für die Anleihe werden 5prozentige Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Die Rückzahlung derselben hat in 50 Jahren zu erfolgen. Bis zum 1. Juli 1930 ist die Anleihe unkündbar.

Für diese Anleihe bestellt die Stadtgemeinde als besondere Sicherstellung eine Hypothek auf dem städtischen Gaswerk, dem städtischen Elektrizitätswerk sowie auf sämtlichen Investitionen, die aus dem Anlehenserlöse bestritten werden. Die Stadtgemeinde Salzburg hat sich weiter bereit erklärt, die Verwendung des Anlehens unter die Kontrolle der Landesregierung zu stellen, die gesamten Erträgnisse des Gas- und Elektrizitätswerkes, zu dessen Erweiterung der Anleiheerlös zum größten Teil verwendet wird, ausschließlich für den Dienst des Anlehens zu widmen und sie in dieser Absicht einer Treuhandstelle zu überweisen. Die Stadtgemeinde hat durch ihre Vertreter die Bitte um Erwirkung der Pupillarqualifikation für das Anlehen gestellt.

Nach der bisherigen Gepflogenheit wurde die Pupillarsicherheit nur Landesanlehen und Anlehen der Gemeinde Wien zuerkannt, für die Anlehen anderer Städte wurde diese Qualifikation nur dann erwirkt, wenn für solche Anlehen die Landesgarantie gewährt worden war. In Hinkunft werden aber auch die größeren Städte im Hinblick auf die großen sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben, die ihrer harren, sicherlich gezwungen sein, den Emissionskredit in einem höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als es bisher der Fall war. Die Staatsverwaltung hat hiebei wohl die Pflicht, den Städten die Erfüllung dieser Aufgaben zu erleichtern und ihre produktiven Unternehmungen nach Möglichkeit zu fördern. Dies gilt besonders auch für den Ausbau der Wasserkräfte.

Mit der Erteilung einer Landesgarantie wird bei derlei Anlehen unter den heutigen Verhältnissen in der Regel nicht gerechnet werden können, ohne Erteilung der Pupillarqualifikation wäre aber der Absatz der Teilschuldverschreibungen solcher Anlehen nur zu minder günstigen Bedingungen möglich; es ergab sich daher die Frage, ob diese Qualifikation nicht unter gewissen Voraussetzungen auch dann zuzuerkennen wäre, wenn die Haftung des Landes nicht vorliegt. Die Regierung glaubte diese Frage grundsätzlich bejahen zu sollen und im besonderen Falle zureichende Voraussetzungen für die Zuerkennung der Pupillarqualifikation in folgenden Momenten erblicken zu können:

1. Das Anlehen findet zu produktiven Investitionszwecken Verwendung.
2. Es sind Garantien für die bestimmungsgemäße und rationelle Verwendung des Anlehenserlöses sowie dafür vorhanden, daß die Erträgnisse aus den Investitionen tatsächlich dem Anlehensdienste gewidmet bleiben. Nach den vorliegenden Kalkulationen sind Erträgnisse zu erhoffen, die das Erfordernis des normalen Anlehensdienstes überschreiten und die späterhin zu einer rascheren Tilgung verwendet werden könnten.
3. Endlich kommt die Bestellung wertvoller Realsicherheiten in Betracht. Da im vorliegenden Falle von der Stadtgemeinde Salzburg Hypotheken auf das städtische Gaswerk und Elektrizitätswerk, welch letzteres allein nach den Angaben der Vertreter der Stadtgemeinde einen Schätzwert von 70 Millionen Kronen repräsentiert, eingeräumt wurden, ist wenigstens für einen erheblichen Teil des Anlehens sichere Deckung vorhanden.

Aus diesen Gründen könnte im vorliegenden Falle mit der Zuerkennung der Pupillarqualifikation unbedenklich vorgegangen werden.

Österreichische Staatsdruckerei. 550529

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (926 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz).

Es ist ein Gebot der Billigkeit, die Berufsmilitärpersonen hinsichtlich ihrer Versorgung den übrigen Staatsbediensteten gleichzustellen. Diesen Grundsatz verwirklicht die zur Beratung stehende Regierungsvorlage nicht, da sie nur einen Teil der Berufsmilitärpersonen mit mehr als neunundzwanzig anrechenbaren Dienstjahren nach den dermalen für den Zivilstaatsdienst geltenden Pensionsgesetzen behandelt.

In der Erkenntnis, daß diese Teilregelung die Berufsmilitärpersonen nicht befriedigen kann und daher wieder nicht von Bestand sein wird, hat der Finanz- und Budgetausschuß die Regierungsvorlage insoweit ausgestaltet, daß die nunmehrige Fassung die restlose Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen und der Zivilstaatsbediensteten bringt.

Dieser auch von der Regierung wiederholt versprochenen gleichen Behandlung werden die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen jedoch erst dann teilhaftig, wenn der Bemessung ihrer Pensionen nicht nur das dem Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570) nachgebildete Militärbesoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603), sondern auch die beiden Nachträge zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und Gesetz vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227) zugrundegelegt werden.

Die Änderungen der Regierungsvorlage (R. V.), die sich aus der Durchführung dieses Grundsatzes ergeben, werden im folgenden besprochen.

Nach § 4 des Militärabbaugesetzes stellen sich die Abfertigungen als ein Vielfaches der Ruhegenußbemessungsgrundlage dar, die sich hauptsächlich aus dem Grundgehalt samt den Erhöhungen einerseits und aus dem Ortszuschlag andrerseits zusammensetzt. Da gemäß den Intentionen des Ausschusses dieser Ortszuschlag nach den beiden Nachträgen zum Besoldungsübergangsgesetz berechnet werden soll, wurde der Regierungsvorlage eine bezügliche Bestimmung als Artikel II des vom Ausschuß beantragten Entwurfes (A. E.) beigefügt.

Ebenso ist die Einschaltung im Artikel II, R. V. — nunmehr Artikel III, A. E. — begründet, nach welcher auch für die Übergangsgebühren der Ortszuschlag, die Teuerungszulagen und die gleitenden

Zulagen unter Zugrundelegung der mehrbezogenen Nachträge zum Besoldungsübergangsgesetz zu berechnen sind.

Der bisherige Artikel III, R. V., gleich dem Artikel IV, A. E., sieht wohl die Bemessung der Pensionen nach den beiden Nachträgen zum Besoldungsübergangsgesetz vor, beschränkt jedoch ihre Anwendung auf solche Militärpersonen, die mehr als neunundzwanzig anrechenbare Dienstjahre aufweisen und seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung gestanden sind.

Diese Einschränkungen hat der Ausschuß in der Erwägung aufgegeben, daß einerseits bei der dermaligen wirtschaftlichen Stagnation auch den jüngeren, aus ihrem Lebensberuf herausgerissenen Militärpersonen die Gründung einer neuen Existenz schwer fällt, andrerseits das Erfordernis einer ununterbrochenen Dienstleistung seit 1. November 1918 jene Militärpersonen begünstigen würde, die zufällig zur Zeit des Umsturzes im Hinterlande waren, während die Kämpfer an der Front danach leer ausgehen würden.

Wird aber von diesen zeitlichen Beschränkungen abgesehen, so ist der zweite Absatz des Artikels III, R. V., entbehrlich geworden.

Ausführlicherer Erläuterungen bedarf der neueingeschaltete Artikel V, A. E.

Im allgemeinen gilt das Militärabbaugesetz nur für Berufsmilitärpersonen, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens — am 27. März 1920 — in aktiver Dienstleistung gestanden sind (§ 1 des Militärabbaugesetzes). Hievon hat das Militärabbaugesetz im § 16 insofern eine Ausnahme festgelegt, als es sein Anwendungsgebiet auch auf Berufsmilitärpersonen ausdehnt, die bei Beginn seiner Wirksamkeit nicht mehr aktiv waren, sofern sie nach dem 21. November 1919 auf ihr Ansuchen ausgeschieden worden sind.

Diese Rückwirkung ist im Kabinettsratsbeschluß vom 11. November 1919 begründet, nach welchem „die Berufsmilitärpersonen, die nach dem 21. November 1919 freiwillig aus dem aktiven Militärdienstverhältnis austreten, durch diesen Austritt nicht jener Begünstigungen verlustig werden, die ihnen nach dem Inhalt der künftigen, den militärischen Abbau regelnden Vorschriften zugekommen wären, wenn sie zur Zeit der Erlassung dieser Vorschriften noch aktive Dienste geleistet hätten.“

Mit diesem Beschluß wurde angestebt, alle jene Berufsmilitärpersonen, die lediglich in der Aktivität verblieben, um nicht der zu gewärtigenden Abbaubegünstigungen verlustig zu gehen, zum freiwilligen Verlassen des aktiven Miliärdienstverhältnisses zu bewegen und dadurch einerseits den Abbau noch vor dem Erscheinen gesetzlicher Zwangsbestimmungen in die Wege zu leiten, andrerseits den Staat vor der Auszahlung überflüssiger Aktivitätsgebühren zu befreien.

Der bezogene Kabinettsratsbeschluß wurde in der „Wiener Zeitung“ vom 21. November 1919, Nr. 265, und im „Verordnungsblatt des Staatsamtes für Heereswesen“, Stück 51, unter Abt. 19/b, Z. 236, verlautbart.

Nach der Fassung des Kabinettsratsbeschlusses, der von „Vorschriften“ im allgemeinen spricht, ist aber diese Zusage der Regierung keineswegs mit der Unterstellung unter das Militärabbaugesetz eingelöst, vielmehr dürfen die Berufsmilitärpersonen, die im Vertrauen auf das erhaltene Versprechen den aktiven Dienst freiwillig verlassen haben, von keiner der Begünstigungen ausgeschlossen werden, die den im Zuge des Abbaues ausscheidenden Berufsmilitärpersonen zugute kommen.

Diese Auffassung läßt sich schon in der Vorschrift des § 16, Absatz 4, des Militärabbaugesetzes erkennen, nach welcher die Anwendung des Militärbesoldungsübergangsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Berufsmilitärpersonen vorgesehen ist, die vor dem Inkrafttreten des letztbezogenen Gesetzes — 1. Jänner 1920 — jedoch nach dem 21. November 1919 auf ihr Ansuchen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden sind.

Folgerichtig dürften den in Betracht kommenden Berufsmilitärpersonen, deren Pensionen schon nach dem Militärabbaugesetz auf den Gebührensätzen des Militärbesoldungsübergangsgesetzes aufgebaut waren, auch nicht die nunmehrigen Verbesserungen des Militärbesoldungsübergangsgesetzes durch die beiden Nachträge zum Besoldungsübergangsgesetz vorenthalten werden.

Mögen auch diese Nachträge erst mit 1. März, beziehungsweise mit 1. Mai 1920 in Wirksamkeit getreten sein, so kann von einer Überflügelung der Zivilstaatsbediensteten durch die vorgeschlagene Ausdehnung deshalb nicht gesprochen werden, weil die im Artikel V bezeichneten Berufsmilitärpersonen — bis zu ihrer Zwangsausscheidung in Durchführung des Militärabbaugesetzes — nicht bemüßigt waren, den aktiven Dienst zu verlassen und daher ohne ihren freiwilligen Austritt die vorbeschriebenen Anfallstermine noch in der Aktivität erreicht hätten.

Mit diesen Änderungen, welche die Regierungsvorlage wesentlich günstiger gestalten, ist der Ausschuß den Wünschen der Berufsmilitärpersonen gerecht geworden und hat dem durch den Staatsvertrag von St. Germain notwendig gewordenen Abbau im militärischen Berufsstand alle vermeidbaren Härten genommen.

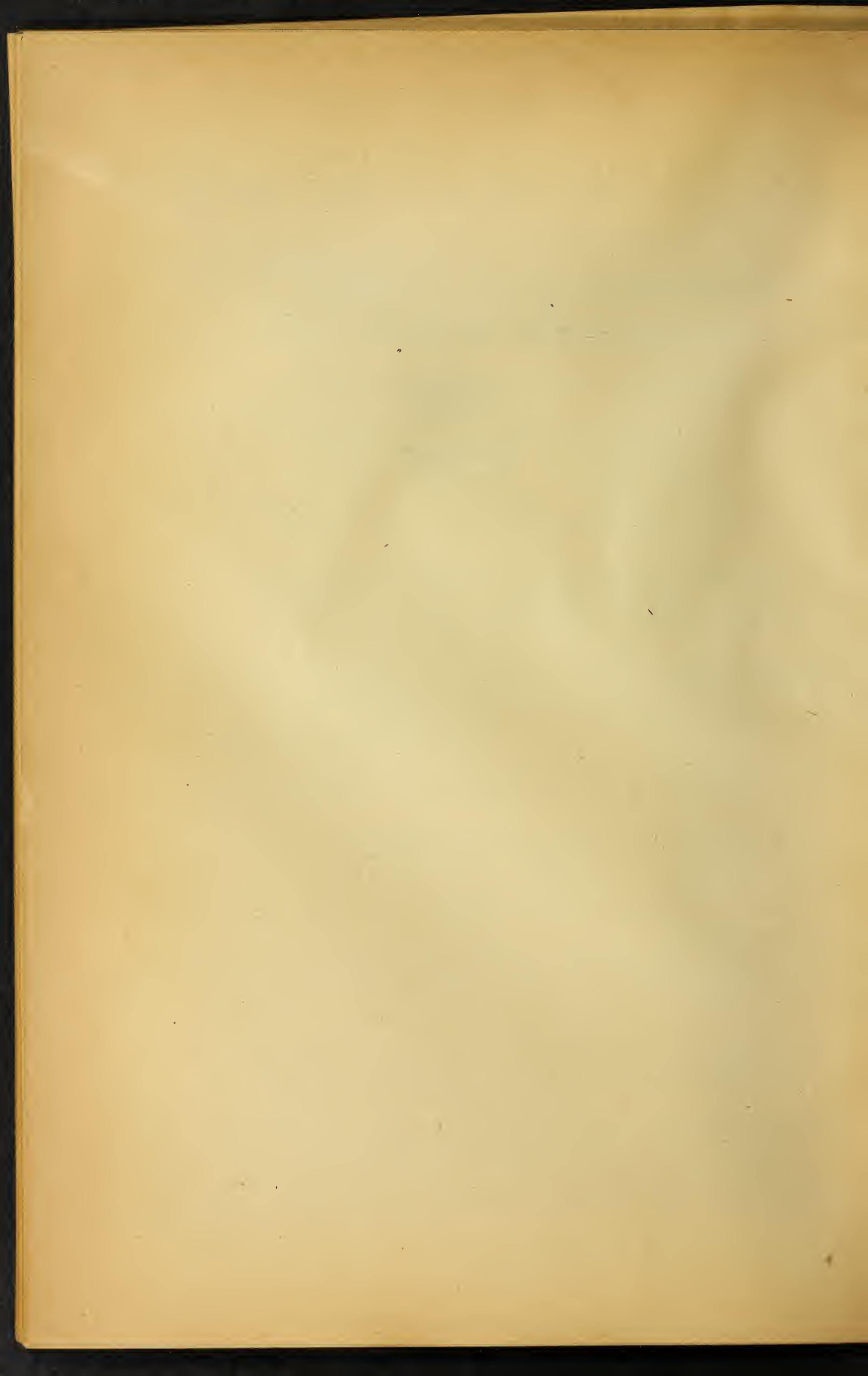
Der Finanz- und Budgetausschuß stellt nun den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den Gesetzentwurf in der angeschlossenen Fassung des Finanz- und Budgetausschusses zum Beschlusse erheben.“

Wien, 16. Juli 1920.

Schiegl,
Obmannstellvertreter.

Schönsteiner,
Berichterstatter.



Gesetz

vom . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel I.

Der dritte Absatz des § 2 hat zu lauten:

„Für dauernde Anstellungen (Absatz 1) kommen Berufsmilitärpersonen nicht in Betracht, denen bis längstens 1. September 1920 der Anspruch auf die volle Pension zusteht."

Anträge des Ausschusses:

Artikel I.

Unverändert.

Artikel II.

Der erste Absatz des § 4 hat zu lauten:

„(1) Die Abfertigungen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen betragen bei einer anrechenbaren Dienstzeit:

a) bis einschließlich 10 Jahren das Einfache,
b) von mehr als 10 bis einschließlich 14 Jahren das Zweifache,
c) von mehr als 14 bis einschließlich 19 Jahren das Dreifache,
d) von mehr als 19 Jahren das Vierfache

der Ruhegenußbemessungsgrundlage, die ihnen — entsprechend ihrer Charge oder ihrer Rangsklasse oder den ihnen zuerkannten Bezügen der nächsthöheren Rangsklasse — bei Anwendung der §§ 1, 2, 3, 4 und 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz), und des § 12, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), anzurechnen

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 5 hat zu lauten:

„Außerdem erhalten diese Berufsmilitärpersonen [a) und b)] den Ortszuschlag und die Teuerungszulagen, in Anwendung der §§ 5 und 6 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes mit der Abänderung, daß an die Stelle des Grundgehaltes die vorbezeichneten Beträge treten und als Dienstort der letzte während des aktiven Militärdienstverhältnisses innegehabte Garnisons- oder Anstellungsort des Bezugsberechtigten gilt. Auch gebührt ihnen die gleitende Zulage in dem den aktiven Zivilstaatsangestellten gesetzlich zukommenden Ausmaße."

Artikel III.

Der § 7 hat zu lauten:

„(1) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes fallen, mehr als 29 anrechenbare Dienstjahre aufweisen und seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung bei österreichischen oder liquidierenden staatlichen Stellen gestanden sind, werden die vollen Gebührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4 und 11) und die Ortszuschläge in den für die Zivilstaatsangestellten festgesetzten Ausmaßen nach den Gesetzen vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 — unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — zugrundegelegt.

(2) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die zwar unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes, aber nicht unter die sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 fallen, werden die vollen Gebührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4, 5 und 11) — unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — zugrunde gelegt.

(3) Wenn das Militärbesoldungsübergangsgesetz auf die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen während der Dauer ihres aktiven Militärdienstverhältnisses nicht Anwendung gefunden hat, beträgt die Pensionsbemessungsgrundlage 80 Prozent jener

Anträge des Ausschusses:

wäre, wobei der Ortszuschlag nach Artikel I des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz), und nach Artikel I des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz), zu bemessen ist."

Artikel III.

Der zweite Absatz des § 5 hat zu lauten:

„(2) Außerdem erhalten diese Berufsmilitärpersonen [a) und b)] den Ortszuschlag, die Teuerungszulagen und die gleitende Zulage in sinngemäßer Anwendung der §§ 7, 8 und 9 des Besoldungsübergangsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz bei Berücksichtigung des zweiten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle des Grundgehaltes die vorbezeichneten Beträge treten und als Dienstort der letzte während des aktiven Militärdienstverhältnisses innegehabte Garnisons- oder Anstellungsort des Bezugsberechtigten gilt."

Artikel IV.

Der § 7 hat zu lauten:

„(1) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes fallen, werden die vollen Gebührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4 und 11) und die Ortszuschläge nach den beiden vorbezogenen Nachträgen zum Besoldungsübergangsgesetz — unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — zugrundegelegt.

(2) Wenn das Militärbesoldungsübergangsgesetz auf die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen während der Dauer ihres aktiven Militärdienstverhältnisses nicht Anwendung gefunden hat, beträgt die Pensionsbemessungsgrundlage 80 Prozent jener Bemessungs-

Vorlage der Staatsregierung:

Bemessungsgrundlage, die sich nach den im Absatz 2 bezogenen gesetzlichen Bestimmungen ergeben würde.

(4) In allen Fällen sind die Pensionen nach dem Prozentausmaße zu berechnen, mit dem der Ruhegenuß auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Militärpensionsvollzugsanweisung), zu ermitteln war.

(5) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnorte des Bezugsberechtigten zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand.

(6) Wenn in den Fällen des Absatzes 1 der Wohnort im Ruhestand geändert wird, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam."

Artikel IV.

Werden die Pensionsgebühren von Berufsmilitärpersonen nach Artikel III, Absatz 1, dieses Gesetzes bemessen, so sind auch der Bemessung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen die gleichen Gebühren zugrunde zu legen.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem Tage der Wirksamkeit des Militärabbaugesetzes — 27. März 1920 — in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Anträge des Ausschusses:

grundlage, die sich nach den Bestimmungen des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4, 5 und 11) — unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — ergeben würde.

(3) In beiden Fällen sind die Pensionen nach dem Prozentausmaße zu berechnen, mit dem der Ruhegenuß auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Militärpensionsvollzugsanweisung), zu ermitteln war.

(4) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnorte des Bezugsberechtigten zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand.

(5) Wenn in den Fällen des Absatzes 1 der Wohnort im Ruhestand geändert wird, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam."

Artikel V.

Der vierte Absatz des § 16 hat zu lauten:

„(4) Die Bemessung der Ruhegenüsse der bereits ausgeschiedenen Berufsmilitärpersonen, die nach dem 21. November 1919 auf ihr Ansuchen aus der Aktivität ausgeschieden worden sind, hat nach Artikel IV, Absatz 1, dieses Gesetzes zu erfolgen, wenn diese Berufsmilitärpersonen — bei Fortdauer des aktiven Militärdienstverhältnisses — unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes gefallen wären."

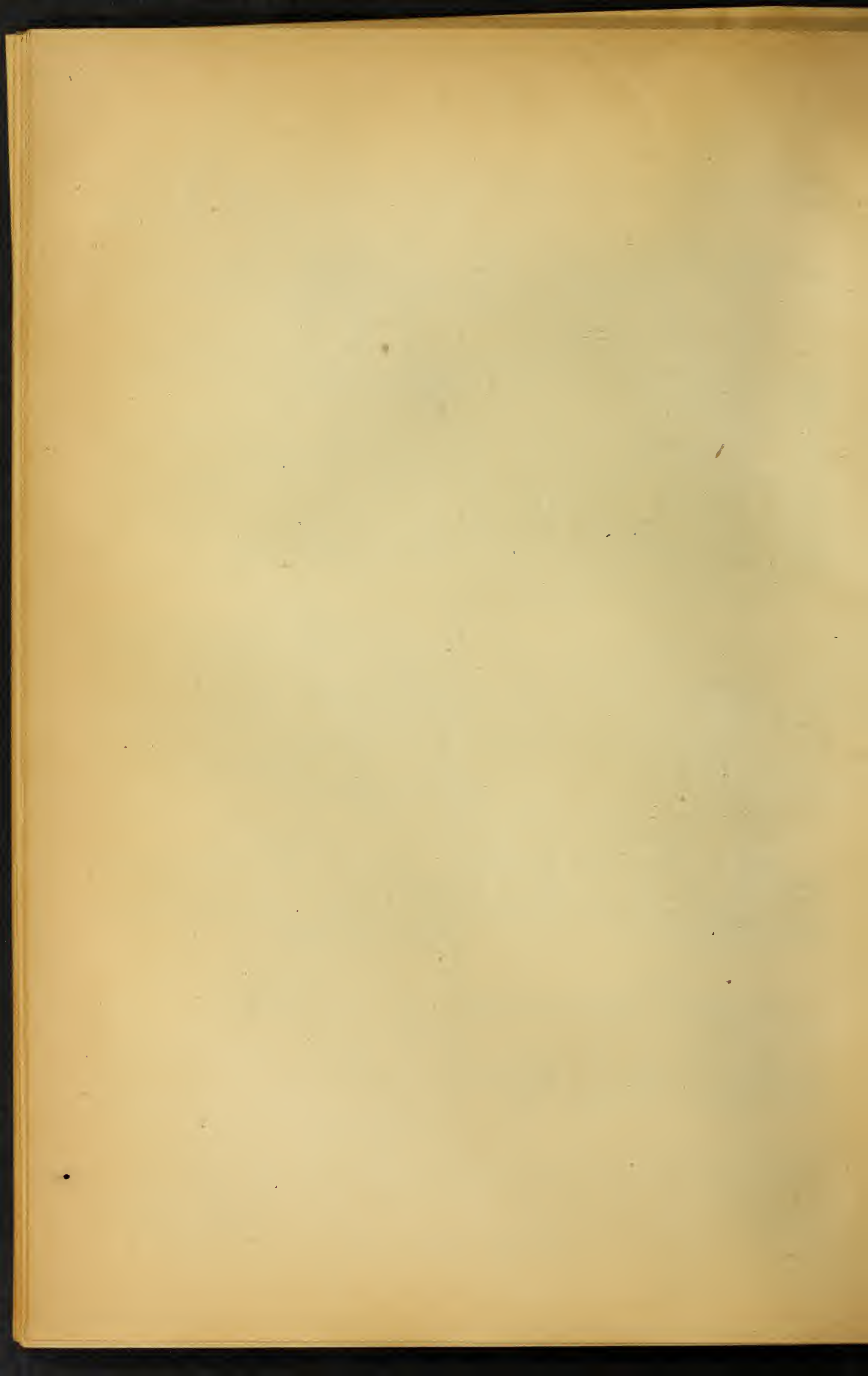
Artikel VI.

Werden die Pensionsgebühren von Berufsmilitärpersonen nach Artikel IV, Absatz 1, dieses Gesetzes bemessen, so sind auch der Bemessung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen die gleichen Gebühren zugrundezulegen.

Artikel VII.

Unverändert.

Österreichische Staatsdruckerei. 550620



Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (740 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920).

Unter den von der Staatsregierung eingebrachten Finanzvorlagen ist neben dem Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe die Abänderung des Personalsteuergesetzes die bedeutsamste und tiefgreifendste Änderung des bisherigen Steuersystems. Sie ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß große Massen der Bevölkerung, die bisher nur im Wege indirekter Steuern zur Befriedigung des Staatshaushaltes herangezogen wurden, nunmehr auch in den Pflichtenkreis der direkten Steuerzahler einbezogen werden. Damit ist auch die in Wahrheit nicht zutreffende, aber nichtsdestoweniger vielfach vorhandene Auffassung, die die Staatsbürger ihrer Leistung zum Staatshaushalte nach in zwei Kategorien teilt — nur die direkten Steuerzahler als die Steuerträger bezeichnet —, endgültig aus der Welt geschafft. Die breiten Massen der Arbeiter wissen schon seit langem, daß ihre bisherige Ausschaltung von der direkten Steuerpflicht keinesfalls die Befreiung von Leistungen für den Staatshaushalt beinhaltet hat. Im Wege indirekter Steuern wurden sie in viel ungerechterer Form, als dies bei der direkten Steuerleistung der Fall ist, mit Steuerabgaben belastet. Sie werden an der Art, wie sie durch vorstehendes Gesetz zur direkten Steuerleistung herangezogen werden, nunmehr ganz anschaulich und leicht beurteilen können, daß im Wege der direkten Steuerleistung eine viel gerechtere Verteilung der Steuerlast nach der Höhe des tatsächlichen Einkommens möglich ist, als durch die das Maß der Steuerleistung und Steuerlast verhüllende Form der indirekten Steuern. Die Opfer, welche der Bevölkerung durch dieses Gesetz auferlegt werden, sind wahrlich keine geringen und werden insbesondere die auf Lohnbezüge angewiesenen neuen Steuerträger schwer belasten. Der Ausschuß glaubt bei den von ihm beantragten Steuersätzen die Grenze der Leistungsfähigkeit unserer Bevölkerung — ohne Unterschied des Standes und der Klasse — erreicht, aber nicht überschritten zu haben. Insbesondere die Massen der neuen Steuerträger werden sich des Umstandes bewußt sein, daß die Opfer, die sie nun bringen müssen, einem Staatswesen gebracht werden, dessen Gestaltung sie mit voller politischer Gleichberechtigung zu beeinflussen imstande sind.

* * *

In steuertechnischer Hinsicht ist die Vorlage der Staatsregierung vor allem durch den Bruch mit dem Gedanken der Quellentheorie gekennzeichnet. Unter letzterer ist der Grundsatz zu verstehen, daß bei Annahme des Vorjahrsergebnisses als Besteuerungsgrundlage nur solche Einkommen besteuert werden sollen, deren Quelle zu Beginn des Steuerjahres bestand. Die Übelstände, welche sich aus der Handhabung dieser Theorie ergeben, gehen nach doppelter Richtung. Einmal ist es dem Zensiten schwer begreiflich zu machen, daß er ein Einkommen, welches er faktisch nicht gehabt hat, sondern dessen Quelle

er bloß vor Beginn des Steuerjahres erworben hat, versteuern soll, anderseits ergibt die Quellentheorie für die Steuerbehörde die Nötigung, jedes Einkommen nach dem Bestande seiner Quellen in seine wechselnden Einkommenskomponenten zu zerlegen. Ein Beispiel soll das gesagte klar machen: Hat jemand einen Gewerbebetrieb, zum Beispiel einen Fleischhauerladen, nahezu durch das ganze Jahr, also etwa bis zum 20. Dezember innegehabt und an diesem Tage verkauft, so hat er für das nächste Jahr nicht das Einkommen aus der Fleischhauerei zu versteuern, welches er doch tatsächlich bezogen hat, sondern das voraussichtliche Zinsenerträgnis des Kaufschillings, das ihm tatsächlich nicht zugeflossen ist. Noch krasser werden die Folgen in jenen Fällen, wo eine Quelle nicht zu bestehen aufgehört hat, aber auf ein Minimum reduziert wurde, beispielsweise: Jemand hat durch das ganze Jahr eine Geldeinlage von 100.000 K bei einem Bankinstitut, am 28. Dezember behebt er sie bis auf einen Rest von 2 K und kauft für den entnommenen Betrag Wertpapiere. Er hat dann zu versteuern:

a) die Einlagszinsen zu $2^{3}/_{4}$ Prozent . . . . 2750 K
b) die voraussichtlichen Wertpapierzinsen . . . . 4000 „

zusammen also . 6750 K

obwohl er tatsächlich nur 2750 K bezogen hat und im nächsten Jahre nur 4000 K beziehen wird.

Die Abschaffung der Quellentheorie erstreckt sich aus Rücksichten der Einheitlichkeit auch auf die Rentensteuer und die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Aus dieser steuertechnischen Änderung ergibt sich für die Übergangszeit eine Schwierigkeit, welche die Regierungsvorlage dadurch zu lösen versucht, daß für das Übergangsjahr (1920) eine Durchschnittsbesteuerung aus den Ergebnissen der Jahre 1919 und 1920 vorgesehen ist. Bei dem Umstande, daß die Einkommen der Wirtschaftsperioden 1919 (von der zweiten Hälfte des Jahres an) und 1920 (wenigstens nach der vorläufigen Gestaltung) für die große Mehrheit der Veranlagungsfälle besonders reichlich sind, kann diese Lösung für den Staatsschatz nicht als befriedigend bezeichnet werden. Es entsteht ein Steuerausfall dadurch, daß diese Einkommen nur mit einem Bruchteil erfaßt werden können. Jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, daß mit dem vom Staatsamt für Finanzen gewählten Vorgang eine technische Erleichterung verbunden ist, die den Steuerbehörden bei der Aufarbeitung der Rückstände sicherlich von großem Vorteile sein wird, hat der Ausschuß auch diese Bestimmung der Regierungsvorlage unverändert belassen.

Die Änderungen des zweiten Hauptstückes, betreffend die Erwerbsteuer sowie des dritten Hauptstückes, betreffend die Rentensteuer, beruhen fast durchwegs auf der Anwendung dieses neuen steuertechnischen Prinzipes und bedürfen keiner weiteren Erörterung.

* * *

Eine sehr bedeutungsvolle Ausdehnung hat die schon bisher bezüglich der Dienstbezüge der Angestellten den Arbeitgebern auferlegte Abzugspflicht der Steuer durch den Hinzutritt großer Massen neuer, im Lohnbezuge stehender Steuerträger erfahren. In Hinkunft werden die Dienstgeber verpflichtet, die bisher nur für die im Monatsbezug stehenden Angestellten bestehende Abzugspflicht der Steuer auf alle im Dienstbezug stehende steuerpflichtige Personen auszudehnen. Der Ausschuß hat die möglichen Folgen dieser für Arbeiter mit veränderlichen Bezügen gewiß nicht unbedenklichen Neuerung sorgsam erwogen. In Deutschland, wo dies allerdings in viel roherer und den Arbeiter schädigenden Form des Abzuges von 10 Prozent vom Bruttolohn seit mehreren Monaten besteht, macht sich schon jetzt der größte Widerstand gegen diese zwangsweise, mit Benachteiligungen verbundene Einhebung geltend. In der Tschecho-Slowakei hat man, nachdem sich hier unter den Massen der Steuerträger der gleiche Widerstand geltend machte, die bezügliche gesetzliche Bestimmung bereits aufgehoben. Es ist, von jedem Standpunkt gesehen, sicherlich nicht unbedenklich, den Dienstgeber mit der Funktion des Steuerorgans zu betrauen, zumal es sich nicht nur um den Abzug der skalamäßig entfallenden Gebühr, sondern auch um die Zuerkennung und Berechnung der im Gesetz vorgesehenen Bonifikationen (Familienstand, Arbeitskleider, Arbeitsgeräte und andere Auslagen, Versicherungsprämien usw.) handelt, der Dienstgeber also nicht nur zum Einhebungs- sondern auch zum Einschätzungsorgan gemacht werden soll.

Nach dem in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen System würde einem Arbeiter beispielsweise ohne Rücksicht darauf, daß sein Einkommen im Laufe des Jahres Veränderungen ausgesetzt ist (Arbeitslosigkeit, Lohnverminderung infolge Mangel an Betriebsmittel usw.), in der zum Abzug gelangenden Wochenquote die Steuer so bemessen werden, als wenn sein Wochenverdienst in der augenblicklichen Höhe gleich wäre einem Zweiundfünfzigstel seines wirklichen Jahresverdienstes. An Hand eines komplizierten Apparates, den zu handhaben wohl nur die mit besonderen Steuerbureaus ausgestatteten Großbetriebe in

der Lage wären, soll nun bei Lohnverminderungen oder nach überstandener Arbeitslosigkeit eine Berichtigung der zuviel in Abzug gebrachten Steuer erfolgen. Der Ausschuß war der Meinung, daß die Arbeitgeber unmöglich mit einem derartig komplizierten System belastet werden dürfen. Im Zuge der Beratungen kam es nun zu einem neuerlichen Vorschlag der Regierung, der gemeinhin einen 20prozentigen Abschlag von dem entfallenden Wochenverdienst festsetzt, womit aber auch gleichzeitig die aus § 160, Absatz 4, fließenden Abzugsmöglichkeiten für die Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte, Arbeitskleider, Fahrgelder vom und zum Arbeitsort usw. konsumiert erscheinen. Für Angestellte in unkündbarer Stellung, bei denen das Moment der Arbeitslosigkeit im wesentlichen nicht in Betracht kommt, wurde dieser Abschlag auf 10 Prozent herabgesetzt. Bei den in Saisongewerben Beschäftigten, für die eine weitergehende Ausgleichung wohl erforderlich sein wird, ist die Regelung der Vollzugsanweisung vorbehalten.

Nach den Erklärungen der Regierung ist durch diese Bestimmung das Recht des einzelnen Steuerträgers auf Einbringung seines Sonderbekenntnisses nicht berührt und bleibt ihm bei Nachweis einer Mehrbesteuerung, als seinem tatsächlichen Jahreseinkommen entspricht, das Recht der Sonderveranlagung gewahrt. Dagegen ist die Steuerbehörde nicht berechtigt, im Fall ein von ihr eingefordertes Bekenntnis eine Korrektur der aus dem Titel des Lohnbezuges bezahlten Steuer ergeben sollte, etwa eine Berichtigung des mit 20 Prozent berechneten Pauschalabschlages zu verlangen. Durch Annahme dieser Bestimmungen glaubt der Ausschuß alles getan zu haben, um die Arbeiter und Angestellten, denen im Gegensatze zu den selbständig Erwerbenden die Zahlungspflicht in den denkbar kürzesten Perioden auferlegt wird, vor Benachteiligungen zu schützen.

Der Steuerabzug wird bei den Angestellten, die schon bisher ihre Steuer auf diesem Wege entrichten, für das Jahr 1920 nach den alten Normen der Einzelveranlagung, aber nach den neuen Sätzen vorgenommen; bei den Arbeitern beginnt der Steuerabzug mit dem 1. Jänner 1921.

Im Zusammenhange mit den die Abzugspflicht betreffenden Bestimmungen gab auch das in der Regierungsvorlage enthaltene sogenannte Überwälzungsverbot Anlaß zu eingehenden Erörterungen. Das Überwälzungsverbot besagt im wesentlichen, daß künftighin den Unternehmern verboten ist, die Steuer für ihre Bediensteten aus eigenem zu tragen. Der Ausschuß hat es nicht für zweckmäßig befunden, im gegenwärtigen Augenblick eine derartige Änderung vorzunehmen; dies um so weniger, als durch eine vor einigen Jahren getroffene Verfügung auch der Staat für seine Angestellten die Zahlung der Einkommensteuer übernommen hat. Die diesbezügliche Bestimmung der Regierungsvorlage, ebenso wie die darauf Bezug habende Strafbestimmung, wurden vom Ausschusse fallen gelassen.

Große Schwierigkeit verursachte die Festsetzung des steuerfreien Minimums, wie auch die Steuerskala selbst. Von vornherein — und darin waren die Parteien übereinstimmender Meinung — war es ausgeschlossen, die in der Regierungsvorlage enthaltenen Sätze in das Gesetz zu übernehmen. Ein steuerfreies Minimum (das Wort Existenzminimum hat unter den heutigen Verhältnissen wohl jede Berechtigung verloren) von 3000 K würde praktisch bedeuten, daß tatsächlich niemand dieser Begünstigung des Gesetzes teilhaftig wird. Bei der heutigen Entwertung des Geldes beträgt das Einkommen jedes Lehrlings oder jedes Laufburschen mehr als die in der Regierungsvorlage vorgesehene Grenze von 3000 K jährlich. Der Ausschuß ist nun bei Festsetzung des steuerfreien Minimums von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Entwertung des Geldes, wenn auch angesichts der trostlosen finanziellen Lage des Staates nicht völlig, so doch bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen werden muß.

Die Entwertung der inneren Kaufkraft des Geldes ist mit einem Zehntel des Nominalbetrages sicherlich nicht zu tief bemessen. Die ungeheure Finanzkrise des Staates, hat den Ausschuß veranlaßt, diese Zehntelung nicht als gegeben anzunehmen, sondern durch Festsetzung eines auch die Interessen des Staatsschatzes berücksichtigenden Betrages einen Ausgleich zu finden, der wohl der Bevölkerung Opfer auferlegt, aber doch die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit nicht überschreitet. An Stelle der Verzehnfachung wurde die Verfünffachung gesetzt und ein Jahreseinkommen von 8400 K als steuerfreies Minimum festgesetzt. Es wird wohl niemand behaupten wollen, daß jemand, der gegenwärtig ein Jahreseinkommen von 8400 K hat, weniger berücksichtigungswert ist als der, welcher vor dem Kriege ein Jahreseinkommen von 1600 K hatte.

Unter Anwendung dieses Grundsatzes wurde auch die nunmehr vom Ausschusse beschlossene neue Skala aufgebaut, so zwar, daß die in der Regierungsvorlage aufgestellten Einkommensgrundlagen durch fünf dividiert und die, auf den so ermittelten Betrag nach dem bisherigen Gesetz entfallende Steuer verfünffacht, als neue Steuer festgesetzt wurde.

Zu gegensätzlichen Meinungen ist es dabei in den Steuerstufen bei einem Einkommen von mehr als 164.000 K gekommen. Der Abgeordnete Dr. Otto Bauer beantragte, von dieser Steuerstufe

angefangen das Prinzip der Verfünffachung zu verlassen und bis zum Schlusse der Skala eine stärkere Progression festzusetzen. Der Ausschuß hat für die Beibehaltung der von der Regierung befürworteten Sätze votiert. Abgeordneter Dr. Otto Bauer hat seinen Antrag als Minoritätsantrag (siehe Anhang) angemeldet. Zu einem in sachlicher Hinsicht entgegengesetzten Minoritätsvotum kam es bei dem Beschlusse über die prozentuale Steigerung jenes Einkommens, welches sich über 200.000 K ergibt. Nach der Regierungsvorlage hätte die Erfassung mit 60 Prozent als höchsten Steuersatz bei einem Einkommen von 900.000 K einsetzen sollen. Die Abänderung, welcher der Ausschuß in den unteren Stufen vorgenommen hat, veranlaßte nun die Regierung, die Ermäßigung der Steuerkurve auch bis in die obersten Stufen fortzusetzen, so daß der Höchstsatz von 60 Prozent erst bei einem Einkommen von über 2,000.000 K in Erscheinung getreten wäre. Demgegenüber beschloß der Ausschuß die im § 172 ersichtliche Skala, welche die Erfassung mit diesem Höchstsatz bei einem Einkommen von über 1,200.000 K bewirkt. Der Herr Abgeordnete Kollmann hat zu diesem Beschlusse einen Minoritätsantrag (siehe Anhang) angemeldet, welcher im Wesen bewirken soll, daß eine mildere Progression (Höchstbelastung erst bei Einkommen von 1,700.000 K) eintritt.

Die im alten Gesetz enthaltenen Begünstigungen wurden unter Rücksichtnahme auf die Entwertung der Kaufkraft entsprechend erhöht. Von der Zusammenrechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen wurde das Arbeitseinkommen in jenen Fällen angenommen, in welchen das Gesamteinkommen der Haushaltung den Betrag von 20.000 K (Regierungsvorlage 4000 K) nicht übersteigt, wobei festzuhalten ist, daß eine Zurechnung jener Einkommen, welche dem Abzuge durch den Dienstgeber unterliegen, überhaupt nicht stattfindet. Das Abzugsrecht von Versicherungsprämien wurde von 300 K, beziehungsweise 600 K auf 600 K, beziehungsweise 1200 K erhöht. Das Abzugsrecht für Beiträge zur sozialen Versicherung, weiters für Beistellung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider, Fahrgelder zum und vom Arbeitsort usw. wurde auf die Empfänger von 40.000 K (Regierungsvorlage 10.000 K) nicht übersteigenden Lohn- und Dienstbezügen ausgedehnt. Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Begünstigungen nach dem Familienstande wurden in übersichtlicherer Form in zwei Gruppen zusammengefaßt und entsprechend erhöht, usw.

Die von den Angestellten als überaus hart und ungerecht empfundene Besoldungssteuer wurde entsprechend der Regierungsvorlage mit der Wirkung vom 1. Jänner 1920 aufgehoben.

Einen bedeutsamen Fortschritt in der Erfassung von nicht regelmäßigem Einkommen bildet die Bestimmung des § 159a über die Konjunkturgewinne. Bisher waren derartige Einkommen nur dann steuerpflichtig, wenn deren Ursprung spekulative Absicht zugrunde gelegen ist. Die Feststellung einer solchen Absicht ist naturgemäß sehr schwierig und führte in der Praxis vielfach zu Unebenheiten. Die Bestimmung des § 159a unterwirft alle aus einmaligen Veräußerungsgeschäften stammende Gewinne (Konjunkturgewinne) der Steuerpflicht. Hiebei wurde festgesetzt, daß für die Bewertung des Anschaffungspreises keinesfalls unter dem Bewertungssatze am Stichtage der großen Vermögensabgabe gegriffen werden darf. Diese, im Endergebnis sehr weitgehende Begünstigung veranlaßte den Ausschuß, die Bestimmungen des § 175, betreffend die verhältnismäßige Berechnung des Steuersatzes in jenen Fällen, in welchen der veräußerte Gegenstand mehr als fünf Jahre im Besitze des Zensiten gewesen ist, dahingehend abzuändern, daß von dieser weiteren Begünstigung der verhältnismäßigen Berechnung des Steuersatzes, Gewinne aus spekulativen Geschäften ausgeschlossen werden.

Eine durch die heutigen Zeitverhältnisse und durch die Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen wie auch durch die Bestimmungen der Vermögensabgabe bedingte Änderung hat die Zusammensetzung der Steuerkommissionen erfahren. In der vom Finanzausschusse zum Gesetz über die Vermögensabgabe angenommenen Entschließung waren die Richtlinien für diese Änderungen gegeben. Die Kommissionen sollen nicht wie bisher durch die Steuerträger in Wahlkörpern, sondern durch die Landesversammlungen, beziehungsweise Gemeindevertretungen gewählt werden. Hiefür spricht vor allem der Umstand, daß von „Wahlkörpern“ in den heutigen Zeitläuften wohl bei keinem Anlaß mehr die Rede sein kann.

Für die Unterlassung der direkten Wahlen war vor allem der Gedanke maßgebend, daß bei der ungeheuren Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen hiefür ein Wahlapparat mit einem Kostenaufwand notwendig wäre, der dem für die Wahlen zur Nationalversammlung nicht nachstehen würde. Im Endergebnis würde sich jedoch schließlich im Wesen keine andere Struktur als die in den Wahlen zu den öffentlichen Körperschaften ergeben. Aus diesen Gründen wurde die Wahl der Steuerkommission den Gemeindevertretungen, beziehungsweise Landesversammlungen übertragen, wobei die verhältnismäßige Aufteilung der Mandate nach dem bei den letzten Wahlen zur Landesversammlung im Steuerbezirk aufscheinenden Proporz festgelegt wurde.

Die Berücksichtigung der Verhältnisziffern des Steuerbezirkes wird sich im Interesse der Bevölkerung sicherlich als zweckmäßig erweisen. Die mechanische Übertragung der Proporzziffer der Landesversammlung hätte sehr oft dazu führen können, daß Steuergebiete mit agrarischer Mehrheit je nach der Zusammensetzung des Landtages eine in ihrer Mehrheit aus industriellen Interessenten zusammengesetzte Kommission erhalten und umgekehrt.

Eine durchgreifende Veränderung haben die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen über die sogenannte Auskunfts- und Anzeigepflicht der Kreditinstitute erfahren. Dieser Teil wurde den diesbezüglichen Paragraphen des Gesetzes über die große Vermögensabgabe angeglichen und sind ihrem Inhalte nach von der deutschen Reichsabgabenordnung übernommen. Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhange bleiben, daß die Praxis dieser im Staatsinteresse gelegenen Bestimmungen an die technische Leistungsfähigkeit der Beamtenschaften unserer Kreditinstitute große Anforderungen stellen wird.

Die übrigen Abschnitte des Gesetzes betreffen die steuertechnische Veranlagung und wurden im Wesen nach den Vorschlägen der Regierung angenommen. Ebenso wurden die Strafbestimmungen, denen im Wesen eine der Entwertung des Geldes entsprechende Hinaufsetzung der Strafsätze und die Ermöglichung einer strafferen Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens zugrunde liegen, genehmigt.

Bezüglich der Erwerbs- und Rentensteuer wurden im Artikel V des Gesetzes einige Sonderbestimmungen produktionsfördernden Charakters aufgenommen.

* * *

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage der Staatsregierung und die vom Berichterstatter vorgelegten Abänderungsanträge in einer zwei Tage währenden, vielstündigen Beratung in Verhandlung gezogen. Die Vorlage zeigt die oft weitgehenden Abänderungen, welche an der Regierungsvorlage vorgenommen wurden. Die Inkraftsetzung des Gesetzes ist von staatsfinanzieller Bedeutung und Notwendigkeit.

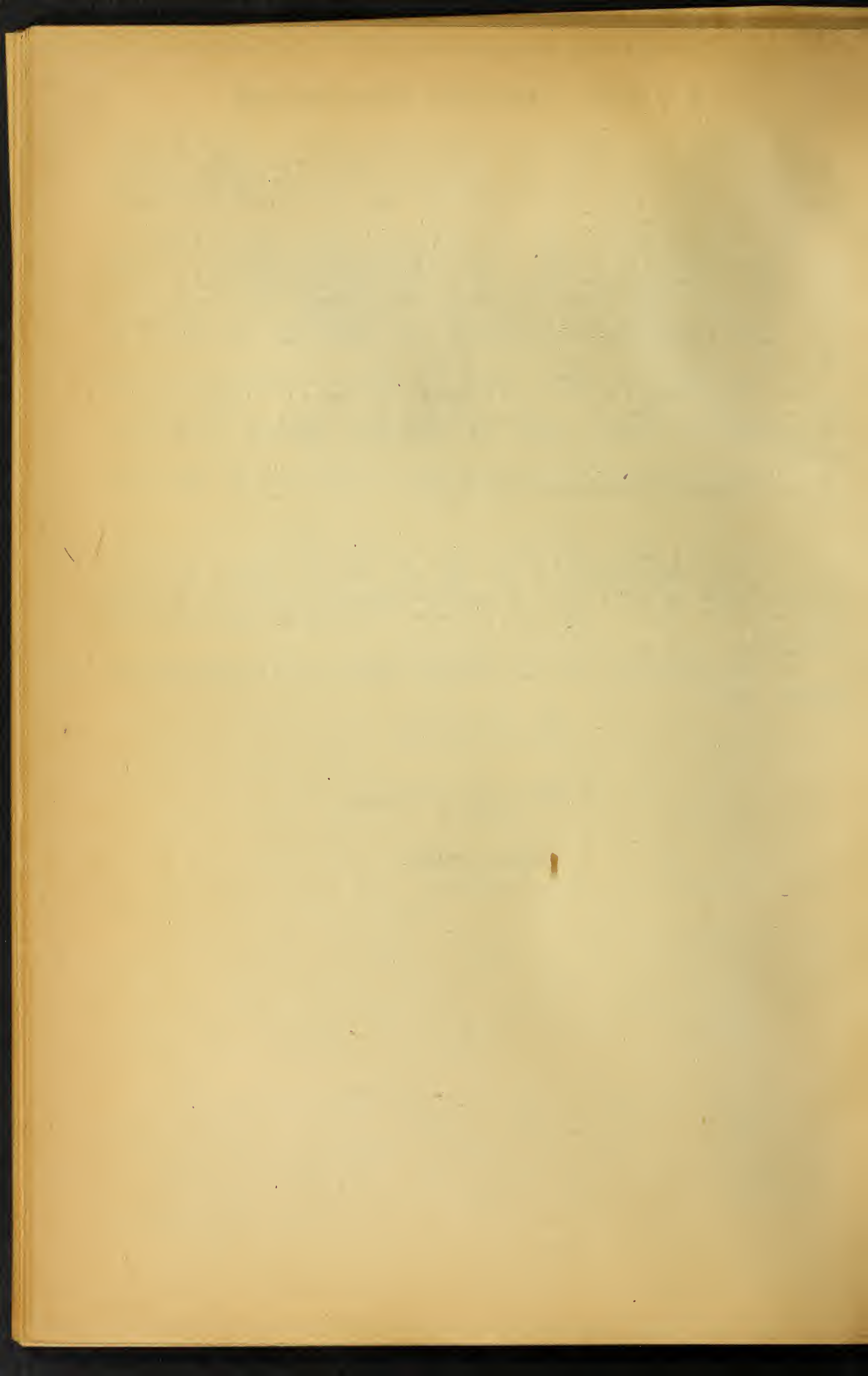
Der Finanz- und Budgetausschuß stellt demnach den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.“ /. Anlage A

Wien, 19. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Heinrich Allina.
Berichterstatter.



Anlage A.

Gesetz

vom . . . .

über

Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, in der Fassung, die es durch die seither ergangenen Nachträge (Gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, und Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150) erhalten hat, erfährt in den nachstehend angeführten Paragraphen die folgenden Änderungen und Ergänzungen, und zwar:

Im II. Hauptstücke:

§ 92 hat zu lauten:

(1) Die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer nach diesem Hauptstücke bildet jener Reinertrag, welcher in dem im Steuerjahre endenden Geschäftsjahre erzielt wurde, mag derselbe durch eigenen Betrieb der steuerpflichtigen Unternehmung oder durch deren Verpachtung gewonnen werden.

(2) Enden infolge des Wechsels der Wirtschaftsperiode in einem Steuerjahre mehrere Geschäftszeiträume, so sind deren Ergebnisse behufs Besteuerung in der Regel zusammenzurechnen.

(3) Ist nach den Umständen des Falles die Annahme begründet, daß ein Wechsel im Geschäftsjahre bloß zu dem Zwecke erfolgte, um eine für den Steuerpflichtigen günstigere Steuerbemessung herbeizuführen, so ist die Steuerbehörde berechtigt,

für die Veranlagung des Jahres, in welchem die Änderung eintritt, sowie für die Veranlagung des nächstfolgenden Jahres jene Zeitabschnitte der Besteuerung zugrunde zu legen, welche ohne Wechsel des Bilanzierungszeitpunktes die maßgebenden Geschäftszeiträume gebildet hätten. In jedem Falle ist zu beachten, daß kein Zeitabschnitt doppelt veranschlagt wird oder aus der Besteuerung herausfällt.

§ 109 hat zu lauten:

(1) Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hat jene Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers, bei den Staatseisenbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet.

(2) Das Staatsamt für Finanzen ist ermächtigt, aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach dem ersten Absatze zuständige Steuerbehörde mit der Bemessung der Steuer zu betrauen oder anzuordnen, daß die Bemessung der Erwerbsteuer rücksichtlich aller in einem bestimmten Gebiete befindlichen, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen oder gewisser Gruppen von solchen bei einer Steuerbehörde vorgenommen wird.

Die Überschrift zu § 115 hat zu lauten:

Entrichtung der Steuer, Zahlungstermine.

§ 115 hat zu lauten:

(1) Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

(2) Die einzelnen Raten sind nach Maßgabe der letzten Jahresvorschreibung in Anrechnung auf die für das laufende Kalenderjahr (§ 92, erster Absatz) vorzuschreibende Erwerbsteuer voreinzuzahlen.

(3) Bei neu gegründeten Unternehmungen, mit Ausnahme der nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, erfolgt die Voreinzahlung in dem im § 100, zweiter Absatz, bezeichneten Mindestausmaße auf Grund vorläufiger Bemessung.

(4) Nach Zustellung des Zahlungsauftrages ist der Restbetrag auf bereits fällig gewordene Raten binnen 30 Tagen einzuzahlen.

§ 116 hat zu lauten:

(1) Über neu entstandene Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte

der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagekapital nachzuweisen.

(2) Der ersten Anzeige einer neu errichteten Unternehmung sind der Gesellschaftsvertrag und, wo solche bestehen, die Satzungen in je zwei Ausfertigungen beizulegen.

(3) Neu errichtete Genossenschaften und Vorschußkassen der in § 85 bezeichneten Art haben der Steuerbehörde lediglich ihre Satzungen vorzulegen.

§ 117 hat zu lauten:

(1) Die Übernahme einer bereits bestehenden, jedoch nicht der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegenden Unternehmung ist der Neuentstehung einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung gleichzuhalten.

(2) Der Besteuerung sind in diesem Falle die Erträge jener Geschäftszeiträume zu unterziehen, für welche der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

§ 118 hat zu lauten:

(1) Wird im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgegeben, so hat der Unternehmer binnen vier Wochen die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. Wegen Unterlassung der Anzeige kann eine Ordnungsstrafe (§ 250) verhängt werden.

(2) Für das Steuerjahr, in welchem die Unternehmung aufgegeben oder an einen anderen Unternehmer übertragen wird, ist die Steuer auf Grund des in der Zeit vom Ende des letztversteuerten Geschäftszeitraumes bis zum Aufgeben der Unternehmung erzielten Erträgnisses zu entrichten. Dieses ist von der steuerpflichtigen Unternehmung innerhalb der im § 110 festgesetzten Frist einzubekennen. § 96, erster Absatz, Schlußsatz, findet Anwendung.

(3) Alle während der Dauer der Liquidation erzielten Erträgnisse sind nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu besteuern.

§ 119 entfällt.

§ 120 hat zu lauten:

Gehen Unternehmungen eines nach diesem Hauptstücke Steuerpflichtigen in den Besitz eines anderen solchen Steuerpflichtigen über, so ist als Zeitpunkt des Besitzüberganges jener Zeitpunkt anzusehen, von dem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt. Letzterer hat demnach den Ertrag jener Geschäftszeiträume zu versteuern, für welche der Betrieb auf seine Rechnung geht (§ 92, erster Absatz).

§ 122 entfällt.

Im III. Hauptstücke:

Im § 125 hat Z. 7 zu lauten:

7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 8400 K jährlich übersteigen;

In § 125 ist als Z. 16 beizufügen:

Diejenigen Personen, die nach § 154 von der Einkommensteuer befreit sind, rücksichtlich jener steuerpflichtigen Bezüge, die nach dieser Bestimmung von der Einkommensteuer frei zu lassen sind.

In § 126 sind an Stelle der Worte „7 und 13" die Worte „7, 13 und 16" zu setzen.

§ 128 hat zu lauten:

(1) Die Veranlagung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des § 146, erster Absatz, jeweils für ein Kalenderjahr nach dessen Ablauf auf Grund der in diesem Jahre erzielten steuerpflichtigen Bezüge.

(2) Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

Im § 129, erster Absatz, wird das Wort „Vorjahres" durch das Wort „Steuerjahres" ersetzt.

Die Überschrift zu § 144 hat zu lauten:

Entrichtung der Steuer, Zahlungstermine.

§ 144 hat zu lauten:

(1) Die Rentensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 133 in vier gleichen, am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres fälligen Raten voreinzuzahlen.

(2) Diese Voreinzahlung hat ohne vorgängigen Zahlungsauftrag in einem jeden Kalenderjahre nach Maßgabe des letzten dem Steuerpflichtigen vorgeschriebenen Jahressteuerbetrages gegen spätere Einrechnung in die für dieses Jahr im nachhinein (§ 128, erster Absatz) vorzuschreibende Rentensteuer zu erfolgen.

(3) Die Steuereinzahlung auf Grund des endgültigen Zahlungsauftrages (§ 143) hat binnen 30 Tagen nach dessen Zustellung zu erfolgen.

(4) Erlischt die Steuerpflicht einer Person, so kann die Steuerbehörde die sofortige Entrichtung oder Sicherstellung der bis zu diesem Zeitpunkte gebührenden Steuer verlangen.

Die Überschrift zu § 145 hat zu lauten:

Beginn und Ende der Steuerpflicht.

§ 145 hat zu lauten:

(1) Tritt eine Person zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres neu in die Steuerpflicht, so erfolgt die Veranlagung der Rentensteuer nach § 128 erstmalig nach Ablauf des Jahres.

(2) Die im ersten Absatze bezeichneten Personen haben binnen 14 Tagen nach Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige hievon zu erstatten.

§ 146 hat zu lauten:

(1) Erlischt während eines Kalenderjahres die Steuerpflicht, so sind die bis zu diesem Zeitpunkte bezogenen steuerpflichtigen Bezüge nach der Vorschrift des § 128, jedoch mit der Maßgabe zu versteuern, daß die Veranlagung schon vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres stattfinden kann.

(2) Im Falle des Ablebens des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung der von ihm tatsächlich empfangenen steuerpflichtigen Bezüge gemeinschaftlich mit den etwa der Verlassenschaft verbliebenen derartigen Bezügen.

(3) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in dessen Genuß getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Kalenderjahre nach Maßgabe der ihr verbliebenen steuerpflichtigen Bezüge zur Steuer heranzuziehen.

(4) Vom Tage des Eintrittes der Erben in den Genuß des Nachlasses haben diese die ihnen hieraus tatsächlich zufließenden steuerpflichtigen Bezüge zu versteuern.

§ 147 hat zu lauten:

(1) Zum Behufe der Vorschreibung der Rentensteuer im Sinne des § 146, erster Absatz, ist von der aus der Steuerpflicht tretenden Person binnen 14 Tagen, und im Falle des gänzlichen Erlöschens der Steuerpflicht durch den Tod des Steuerpflichtigen, seitens der Erben (Erbenvertreter) binnen dreier Monate nach Eintritt der bezüglichen Ereignisse an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, widrigens die Bemessung von Amts wegen vorgenommen werden kann.

(2) Im Falle des § 146, zweiter Absatz, ist das Bekenntnis binnen der im § 138, letzter Absatz, bestimmten Frist einzubringen.

§ 148 hat zu lauten:

Wenn in einem und demselben Kalenderjahre die Steuerpflicht erlischt und wieder begründet wird, so sind die gesamten in diesem Kalenderjahre empfangenen steuerpflichtigen Bezüge nach Ablauf dieses Jahres (§ 128, erster Absatz) zu besteuern.

§ 149 entfällt.

Im IV. Hauptstücke:

In der Überschrift zum IV. Hauptstücke haben die Worte „und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen“ zu entfallen.

§ 154 hat zu lauten:

Von der Einkommensteuer befreit sind:

1. Die bei der Regierung der Republik Österreich beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die inländische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Staaten, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulats oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

2. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt, rücksichtlich des Einkommens, das sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

3. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen in Ansehung dieser Bezüge.

Im ersten Absatz des § 155 hat an Stelle der Worte: „auf ein Jahr berechnet" der nachstehende Wortlaut zu treten: „in dem gemäß § 156 maßgebenden Kalenderjahre (Wirtschaftsperiode)"; an Stelle der Ziffer „1600" die Ziffer „8400".

§ 156 hat zu lauten:

(1) Die Veranlagung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 227, zweiter Absatz, 228 und 229 jeweils für ein Kalenderjahr nach dessen Ablauf auf Grund des in diesem Kalenderjahre tatsächlich erzielten steuerpflichtigen Einkommens.

(2) Fallen die regelmäßigen Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf seinen Wunsch die Besteuerung anstatt nach Kalenderjahren nach Wirtschaftsperioden zu erfolgen, wenn diese einen einjährigen Zeitraum umfassen. Der Besteuerung ist jene Wirtschaftsperiode zugrunde zu legen, welche im maßgebenden Kalenderjahre geendet hat. Enden infolge Wechsels der Wirtschaftsperiode in einem Kalenderjahre mehrere Geschäftszeiträume, so sind deren Ergebnisse behufs Besteuerung zusammenzurechnen. Erfolgt ein Wechsel der einmal gewählten Wirtschaftsperiode oder eine Unterbrechung der Aufeinanderfolge der Wirtschaftsperioden ohne Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde, so kann die Veranlagungsstelle die Besteuerung nach dem Kalenderjahre vornehmen. In jedem Falle ist jedoch zu beachten, daß keine Einkommensperiode doppelt veranschlagt wird oder aus der Besteuerung herausfällt.

(3) Im übrigen sind alle für die Veranlagung wesentlichen Verhältnisse, sofern es sich nicht um Besteuerungsfälle der §§ 227, zweiter Absatz, 228 und 229 handelt, jeweils nach dem Stande am

Ende des abgelaufenen Kalenderjahres in Betracht zu ziehen.

Im § 157, zweiter Absatz, ist die Ziffer „4000" durch die Ziffer „20.000" zu ersetzen; ferner ist diesem Absatze beizufügen:

Das dem Steuerabzuge durch den Dienstgeber gemäß § 234 unterliegende Einkommen von Haushaltungsangehörigen ist dem Haushaltungseinkommen in keinem Falle zuzurechnen.

In § 157 haben an Stelle des letzten Absatzes die nachstehenden Absätze zu treten:

(6) Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer und etwaiger wegen Steuerhinterziehung, Steuerverheimlichung oder fahrlässiger Gefährdung der Einkommensteuer verhängter Strafen, der auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung. Die Haftung der Haushaltungsangehörigen für die Steuerstrafen tritt jedoch nicht ein, wenn das Steuervergehen ohne Mitwissen der betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.

(7) Dem Haushaltungsvorstande steht gegenüber den Haushaltungsangehörigen im Falle der Entrichtung der bemessenen Steuer ein Regreßanspruch in dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange zu.

In § 159 entfällt der dritte Absatz.

Nach § 159 ist als neuer Paragraph einzuschalten:

§ 159a.

(1) Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften bilden regelmäßig steuerbares Einkommen. Jedoch unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Haushaltungs- und Wohnungseinrichtungsgegenständen, von Kleidern und von sonstigen beweglichen Sachen, welche nicht einem Erwerbszwecke dienen oder die nicht nach § 4, Z. 4 und 5, des Gesetzes über die einmalige große Vermögensabgabe ausdrücklich für abgabepflichtig erklärt sind, der Einkommensteuer nur dann, wenn sie mit der Absicht der Wiederveräußerung erworben wurden.

(2) Als Veräußerungsgewinn ist jener Betrag anzusehen, um welchen der bei der Veräußerung erzielte Preis den Herstellungs- oder Anschaffungspreis übersteigt. Lassen sich diese Preise nicht feststellen, so ist von dem gemeinen Werte (ordentlicher und gemeiner Preis nach § 305 a. b. G. B.) auszugehen, den der Gegenstand zur Zeit der Veräußerung, beziehungsweise des Erwerbes, falls sich auch der Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen läßt, zur Zeit, in welcher der Erwerb frühestens erfolgt sein kann, besessen hat. Wenn der veräußerte Gegenstand durch ein der Erb- oder Schenkungs-

gebühr unterworfenes Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erworben wurde und die Gebührenbemessung zur Zeit der Veranlagung der Einkommensteuer bereits stattgefunden hat, ist der Anschaffungswert mit jenem Betrage anzunehmen, der bei der Bemessung der Gebühr maßgebend war. Durch Vollzugsanweisung können nähere Bestimmungen über die Wertfeststellung erlassen werden.

(3) Als Anschaffungswert von Gegenständen, die sich am Stichtage der einmaligen großen Vermögensabgabe im Eigentume des Veräußerers oder jener Personen, von denen er sie unentgeltlich erworben hat, befunden haben, gilt, sofern der Gegenstand nicht vom Steuerpflichtigen selbst erweislich zu einem höheren Preise angeschafft wurde, der Wert, der bei der Veranlagung, beziehungsweise Neuveranlagung (§ 31 a des Gesetzes über die einmalige große Vermögensabgabe) der Vermögensabgabe zugrunde gelegt wurde, beziehungsweise bei den dieser Abgabe nicht unterliegenden oder nicht besonders bewerteten Gegenständen der gemeine Wert am Stichtage.

(4) Dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Anfangswerte sind die vom Veräußerer seit der Anschaffung zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Aufwendungen, insoweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch bestehende Werterhöhung zur Folge haben und nicht vor dem Stichtage der einmaligen großen Vermögensabgabe gemacht worden sind, hinzuzurechnen. In jenen Fällen, in welchen im Sinne des dritten Absatzes bei unentgeltlicher Übertragung als Anfangswert der bei einem Besitzvorgänger der einmaligen großen Vermögensabgabe zugrunde gelegte Wert anzunehmen ist, sind auch die von den Besitzvorgängern zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Aufwendungen in gleicher Weise zu berücksichtigen. Zinsen vom Herstellungs- oder Anschaffungspreise gehören nicht zu diesen Aufwendungen. Falls während der Besitzzeit an dem veräußerten Gegenstande eingetretene Werterhöhungen oder Wertverminderungen bereits bei einer Einkommensteuerveranlagung für die früheren Jahre in Betracht gezogen wurden, ist hierauf bei Ermittlung des Veräußerungsgewinnes entsprechend Bedacht zu nehmen.

(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind auch auf solche Beträge sinngemäß anzuwenden, die Gesellschafter (Genossenschafter, Aktionäre) bei Verteilung von Gesellschafts(Genossenschafts)vermögen über den Anschaffungswert ihrer Einlagen (Anteile, Aktien) hinaus empfangen.

In § 160, Z. 1, ist als vierter Absatz beizufügen:

(4) Bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittene Verluste sind unter der Voraussetzung von den steuerpflichtigen Einnahmen in Abzug zu bringen, daß im Falle der gewinnbringenden Veräußerung auch die bezüglichen Gewinne steuerpflichtig wären

(§ 159a) und daß bei dieser Veräußerung die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters aufgewendet wurde. Derartige Verluste müssen unter Angabe der näheren Umstände glaubhaft gemacht werden. Für die Berechnung dieser Verluste gelten die Bestimmungen des § 159a sinngemäß.

In § 160, Z. 3, ist im ersten Absatze die Ziffer „300" in „600", im zweiten Absatze die Ziffer „600" in „1200" abzuändern.

In § 160, Z. 4, haben an Stelle der Worte „von Lohnbezügen oder von den Betrag von 3000 K nicht übersteigenden Dienstbezügen" die Worte zu treten „von den Betrag von 40.000 K nicht übersteigenden Dienst- und Lohnbezügen".

In § 160, Z. 5, ist als letzter Satz beizufügen:

Beträge, die zur Entrichtung der einmaligen großen Vermögensabgabe aufgewendet werden, sind nicht abzugsfähig.

In § 160, Z. 6, ist als letzter Satz beizufügen:

Die im Sinne des § 48 des Gesetzes über die einmalige große Vermögensabgabe zu entrichtenden Zinsen sind abzugsfähig.

In § 160, Z. 7, hat der letzte Satz zu entfallen.

In § 163 ist zwischen dem ersten und zweiten Satze des ersten Absatzes einzufügen:

Zum Wirtschaftsertrage aus forstwirtschaftlichen Betrieben gehören neben den sonstigen Nutzungen die Erlöse aus Waldabstockungen, sowie der Wert des abgestockten und in der eigenen Wirtschaft verwendeten oder tauschweise, beziehungsweise unentgeltlich überlassenen Holzes.

Im § 167 ist als letzter Absatz beizufügen:

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind unter Dienstbezügen auch Lohnbezüge und Ruhegenüsse, unter Dienstverhältnis auch das Arbeitsverhältnis zu verstehen.

In § 170 ist dem ersten Absatze beizufügen:

Die Besteuerung realisierter Gewinne im Sinne des § 159a bleibt unberührt.

Der zweite Absatz des § 170 entfällt.

§ 172 hat zu lauten:

(1) Die Einkommensteuer beträgt bei Einrechnung eines 100prozentigen außerordentlichen Staatszuschlages jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als Kronen	bis einschließlich Kronen	Steuer Kronen
1. Stufe	8.400	9.000	70
2. „	9.000	10.000	85
3. „	10.000	11.000	100
4. „	11.000	12.000	120
5. „	12.000	13.000	150
6. „	13.000	14.000	180

	von mehr als Kronen	bis einschließlich Kronen	Steuer Kronen
7. Stufe	14.000	15.000	210
8. "	15.000	16.000	245
9. "	16.000	17.000	280
10. "	17.000	18.000	320
11. "	18.000	19.000	360
12. "	19.000	20.000	400
13. "	20.000	22.000	460
14. "	22.000	24.000	520
15. "	24.000	26.000	600
16. "	26.000	28.000	700
17. "	28.000	30.000	800
18. "	30.000	32.000	900
19. "	32.000	36.000	1.000
20. "	36.000	40.000	1.200
21. "	40.000	44.000	1.400
22. "	44.000	48.000	1.600
23. "	48.000	52.000	1.800
24. "	52.000	56.000	2.050
25. "	56.000	60.000	2.300
26. "	60.000	68.000	3.400
27. "	68.000	76.000	4.600
28. "	76.000	84.000	6.000
29. "	84.000	92.000	7.400
30. "	92.000	100.000	9.000
31. "	100.000	108.000	11.000
32. "	108.000	116.000	13.000
33. "	116.000	124.000	15.000
34. "	124.000	132.000	17.000
35. "	132.000	140.000	19.000
36. "	140.000	148.000	21.000
37. "	148.000	156.000	23.000
38. "	156.000	164.000	25.000
39. "	164.000	172.000	27.000
40. "	172.000	180.000	29.000
41. "	180.000	190.000	32.000
42. "	190.000	200.000	35.000

Übersteigt das Einkommen den Betrag von 200.000 K, so erhöht sich die Steuer

um 40 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K,

um 45 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K,

um 50 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K,

um 55 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K, und

um 60 Prozent der folgenden Beträge.

(2) Die Höhe des Staatszuschlages wird jährlich für das folgende Steuerjahr durch Gesetz geregelt. Unterbleibt eine Neuregelung, so hat der zuletzt festgestellte Staatszuschlag bis auf weiteres zu gelten. Der Staatssekretär für Finanzen hat die sich

hienach ergebenden Änderungen des Tarifes jeweils kundzumachen.

(3) Soweit in den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Einkommensteuer die Rede ist, versteht sich dieselbe immer einschließlich des Staatszuschlages.

(4) Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

(5) Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, zweiter Absatz, Einkommen von 8400 K oder weniger zur Veranlagung kommen, beträgt die Einkommensteuer 1 Prozent des Einkommens.

(6) Das steuerpflichtige Gesamteinkommen ist, sofern sein Betrag nicht durch 100 teilbar ist, auf den nächsten durch 100 teilbaren Betrag, die entfallende Steuer auf den nächsten durch 10 teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

§ 172a entfällt.

Vor § 173 ist als Überschrift einzufügen:

Begünstigungen bei Anwendung der Skala.

§ 173 hat zu lauten:

(1) An den in § 172 festgestellten Steuersätzen haben für höher belastete Haushalte bis einschließlich der 34. Einkommensstufe die nachstehend bezeichneten Abschläge stattzufinden:

Gruppe a:

für Haushaltungen, bestehend aus zwei Personen:

in der 1. bis einschließlich der 23. Einkommensstufe ein Abschlag im Betrage von 20 Prozent der Steuer,

in der 24. bis einschließlich der 34. Einkommensstufe ein Abschlag im Betrage von 10 Prozent der Steuer;

Gruppe b:

für Haushaltungen, bestehend aus drei oder vier Personen um drei Fünftel erhöhte Abschläge;

Gruppe c:

für Haushaltungen von fünf oder mehr Personen Abschläge im doppelten Ausmaße jener der Gruppe a.

(2) Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:

1. die in § 157, fünfter Absatz, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als 5 Prozent seines Einkommens empfangen. Dieser

Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuhalten.

2. Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmungen des § 157, zweiter Absatz, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle wird die für den Haushaltungsvorstand gemäß des ersten Absatzes geltende Abschlagsquote auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen in Anwendung gebracht.

3. Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.

(3) Familienmitglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.

In § 174, erster Absatz, ist die Ziffer „12.000" durch die Ziffer „60.000" zu ersetzen.

§ 175 hat zu lauten:

(1) Sind in dem steuerpflichtigen Einkommen Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften (§ 159 a) enthalten, so wird, wenn die Besitzdauer mindestens fünf Jahre betragen hat, die Steuer vom gesamten Einkommen des Steuerpflichtigen mit dem Betrage erhoben, welcher sich verhältnismäßig nach jenem Steuersatze ergibt, der auf das um den fünften Teil des Veräußerungsgewinnes erhöhte sonstige Einkommen des Steuerpflichtigen entfällt. Hat die Besitzdauer weniger als fünf Jahre betragen, so wird die Steuer vom gesamten Einkommen des Steuerpflichtigen mit dem Betrage erhoben, welcher sich verhältnismäßig nach jenem Steuersatze ergibt, der auf das sonstige Einkommen des Steuerpflichtigen zuzüglich des durch die Zahl der vollen Besitzjahre geteilten Veräußerungsgewinnes entfällt.

(2) Sind in dem steuerpflichtigen Einkommen außerordentliche Einnahmen enthalten, die sich als Entlohnung für eine über mehrere Jahre reichende wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit darstellen, so wird die Steuer vom gesamten Einkommen des Steuerpflichtigen mit dem Betrage erhoben, welcher sich verhältnismäßig nach jenem Steuersatze ergibt, der auf das durch die Zahl der vollen Jahre der Tätigkeit geteilte Einkommen aus der erwähnten mehrjährigen Tätigkeit zuzüglich des sonstigen Einkommens des Steuerpflichtigen entfällt.

(3) In Fällen außerordentlicher Waldnutzungen, insbesondere Waldabstockungen, die über die regelmäßige Nutzung wesentlich hinausgehen, wird die Steuer vom gesamten Einkommen des Steuerpflichtigen mit dem Betrage erhoben, welcher sich verhältnismäßig nach jenem Steuersatze ergibt,

der auf das um den fünften Teil des außerordentlichen Mehrerlöses erhöhte sonstige Einkommen des Steuerpflichtigen entfällt.

(4) Bei der Besteuerung von einmaligen Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt werden, sowie bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen und ähnlichen außerordentlichen Einnahmen sind die Bestimmungen des dritten Absatzes sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes finden jedoch bei Gewinnen aus Spekulationsgeschäften keine Anwendung.

In § 176 ist als letzter Absatz beizufügen:

(4) Die Steuerpflichtigen haben ihren Wohnsitz in dem Bekenntnisse (§ 202) und außerdem jede Veränderung des Wohnsitzes binnen 14 Tagen der bisher zuständigen Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen. Wegen Unterlassung der Anzeige kann eine Ordnungsstrafe (§ 250) verhängt werden.

§ 181 hat zu lauten:

Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungskommissionen und deren Stellvertreter werden für Ortskommissionen (§ 177) von der Gemeindevertretung, für Bezirkskommissionen von der Landesversammlung (Landtag) unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Einkommensarten aus der Mitte der Einkommensteuerpflichtigen des Kommissionssprengels gewählt.

§ 183 hat zu lauten:

Die durch die Landesversammlungen zu bewirkenden Wahlen sind nach den für die Wahl der Landesräte, die durch die Gemeindevertretungen zu bewirkenden Wahlen nach den für die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) festgesetzten Bestimmungen, vorzunehmen, wobei die Wahl nicht auf die Mitglieder der Landesversammlung, beziehungsweise der Gemeindevertretung beschränkt ist. Jedoch sind bei den von den Landesversammlungen in die Bezirkskommissionen vorzunehmenden Wahlen, ferner in Fällen, wo durch eine Gemeindevertretung mehrere Ortskommissionen zu wählen sind, die Mandate auf die einzelnen politischen Parteien im Verhältnisse zur Stimmenzahl aufzuteilen, welche im betreffenden Schätzungsbezirke bei der letztvorangegangenen Wahl in die Landesversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung zugunsten der einzelnen Parteien entfallen ist. Die sich hieraus ergebende Zusammensetzung der Kommission muß auch im Falle der Vornahme von Ergänzungswahlen gewahrt bleiben.

§ 184 entfällt.

In § 186 ist zwischen die Worte „und 243" und „schuldig gemacht" einzufügen „oder der Anstiftung und Beihilfe (Artikel III, § 3, erster Absatz, der kaiserlichen Verordnung vom 16. März

1917, R. G. Bl. Nr. 124) zu einem Steuerdelikte gemäß §§ 239, 240 und 243".

Im dritten Absatze des § 188 entfallen die Worte „von der politischen Behörde auszuschreiben."

Im ersten Absatze des § 192 hat an Stelle des dritten und vierten Satzes der nachstehende Wortlaut zu treten: „An Stelle von verhinderten, gewählten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen gewählten Stellvertreter, an Stelle von verhinderten ernannten Mitgliedern einen ernannten Stellvertreter, und zwar tunlichst einen solchen, der dieselbe Einkommensart vertritt, einzuladen.

§ 201 entfällt.

An Stelle des ersten Absatzes des § 202 hat der nachstehende Absatz zu treten:

(1) Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich bis längstens Ende März bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem mit Vollzugsanweisung festzustellenden Formulare einzubringen. Eine Verlängerung dieser allgemeinen Frist kann vom Staatssekretär für Finanzen mit Vollzugsanweisung erfolgen.

Zwischen dem zweiten und dritten Absatze des § 202 ist als neuer Absatz einzufügen:

(3) Das Bekenntnis hat die Einkommensziffern, getrennt nach den Hauptgruppen der Einkommensquellen, nebst jenen Grundlagen und zergliederten Nachweisungen, die eine sachgemäße Prüfung der Art der Ermittlung der Einkommensteile ermöglichen, zu enthalten; insbesondere müssen alle Abschreibungen und Reservierungen, die der Steuerpflichtige bei Berechnung seines Einkommens vorgenommen hat, ausgewiesen werden. Wird die Ausweisung der mit Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Einzelheiten im Bekenntnisse unterlassen, so kann der Steuerpflichtige durch Ordnungsstrafen hiezu verhalten werden.

§ 203 entfällt.

In § 204, erster Absatz, sind die Worte: „steuerpflichtiges Einkommen 2000 K nicht überschreitet, sind" zu ersetzen durch die Worte: „Einkommen lediglich aus Dienstbezügen von nur einem Dienstgeber (§ 236 a) besteht, sind, insoweit nicht von der im ersten Absatze des § 234 vorgesehenen Ermächtigung zur Unterlassung des Steuerabzuges Gebrauch gemacht wird,"; zweiter Absatz entfällt.

In § 205 haben die ersten zwei Absätze zu lauten:

(1) Bringt ein Steuerpflichtiger ein Bekenntnis innerhalb der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Fristen nicht ein oder unterläßt er die im § 202 vorgeschriebene Anführung von Einzelheiten in dem Bekenntnisse, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe

von Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen. Außerdem kann dem Steuerpflichtigen ein Zuschlag bis zu 5 Prozent der endgültig festgestellten Steuer auferlegt werden.

(2) Der Auferlegung eines derartigen Zuschlages hat jedoch unter allen Umständen, einer Steuerbemessung nach dem ersten Absatze jedoch nur in Fällen der Unterlassung der in § 202 vorgeschriebenen Anführung von Einzelheiten im Bekenntnisse die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweise auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Beibringung dieser Einzelheiten binnen einer mindestens 14tägigen Frist vorauszugehen.

Im vierten Absatze des § 205 ist zwischen die Worte „Steuerpflichtigen" und „Umstände" der nachstehende Wortlaut einzufügen: „binnen vier Wochen nach Ablauf der gesetzlichen Frist, beziehungsweise nach Wegfall des gesetzlichen Hindernisses".

Im ersten Absatze des § 211 ist zwischen die Worte „Kommission" und „befugt" einzuschalten: „sowie deren Vorsitzender", zwischen die Worte „Einvernehmung" und „von": „(§ 269)"; ferner haben die Worte: „durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden" zu entfallen; schließlich sind diesem Absatze die Worte anzufügen: „beziehungsweise vorzunehmen".

Im ersten Absatze des § 212 haben das Wort „besoldungssteuerpflichtigen" und die Ziffer „233" zu entfallen; im zweiten Absatze hat an Stelle der Ziffer „8000" die Ziffer „30.000" zu treten.

Im ersten Absatze des § 217 ist zwischen den Worten „hat" und „dem" einzuschalten: „soferne nicht die Veranlagung gemäß § 236 a unterbleibt"; im zweiten Absatze treten an Stelle der Worte „besoldungssteuerpflichtiger Dienstbezüge" die Worte „von Dienstbezügen".

Im ersten Absatze des § 218 hat es statt „der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge" zu heißen „der Dienstbezüge (§ 236 a)".

Im ersten Satze des § 221 haben die Worte: „das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und" zu entfallen.

Die Überschrift zu § 226 hat anstatt „Zahlungstermine" zu lauten: „Entrichtung der Steuer. Zahlungstermine."

§ 226 hat zu lauten:

(1) Die Einkommensteuer ist, sofern sie nicht nach § 234 im Abzugswege eingehoben wird, in vier gleichen, am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres fälligen Raten voreinzuzahlen.

(2) Diese Voreinzahlung hat ohne vorgängigen Zahlungsauftrag in einem jeden Kalenderjahre nach Maßgabe des letzten dem Steuerpflichtigen

zur Selbstzahlung vorgeschriebenen Jahressteuerbetrages gegen spätere Einrechnung in die für dieses Jahr im nachhinein (§ 156, erster Absatz) vorzuschreibende Einkommensteuer zu erfolgen.

(3) Bei neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen hat die Voreinzahlung der Steuer nach Maßgabe der vorläufigen Veranlagung (§ 227, zweiter Absatz) stattzufinden. In solchen Fällen sind die bereits fälligen Raten der Steuer binnen 30 Tagen nach Zustellung des vorläufigen Zahlungsauftrages einzuzahlen.

(4) Die Steuereinzahlung auf Grund des endgültigen Zahlungsauftrages (§ 217) hat binnen 30 Tagen nach dessen Zustellung zu erfolgen.

(5) Erlischt die Steuerpflicht einer Person, so kann die Steuerbehörde die sofortige Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer verlangen.

§ 227 hat zu lauten:

(1) Tritt eine Person zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres neu in die Steuerpflicht, so erfolgt die Veranlagung der Einkommensteuer nach § 156 erstmalig nach Ablauf des Jahres.

(2) Doch hat schon vorher durch die zuständige Steuerbehörde eine vorläufige Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens nach seiner wahrscheinlichen Höhe zum Zwecke der Voreinzahlung der Steuer (§ 226, dritter Absatz) im Jahre der Entstehung der Steuerpflicht stattzufinden. Zu dem gleichen Zwecke ist auch für das nächstfolgende Kalenderjahr das wahrscheinliche Einkommen vorläufig zu veranlagen.

(3) Die im ersten Absatze bezeichneten Personen haben binnen 14 Tagen nach Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu richten, in welchem das gemäß § 156 steuerpflichtige Einkommen in seiner wahrscheinlichen Höhe anzugeben ist.

(4) Gegen die vorläufige Veranlagung ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des vorläufigen Zahlungsauftrages die Beschwerde an die zuständige Schätzungskommission zulässig, die endgültig entscheidet. Durch die Beschwerde wird die Pflicht zur vorläufigen Steuerentrichtung (§ 226, dritter Absatz) nicht berührt.

§ 228 hat zu lauten:

Die Bestimmungen des § 227 haben sinngemäß auch für jene Fälle Anwendung zu finden, in welchen sich das Einkommen einer bisher steuerpflichtigen Person zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres durch unentgeltlichen Vermögenserwerb unter Lebenden oder von Todes wegen, infolge Übertrittes aus der beschränkten Steuerpflicht (§ 153, Zahl 2 und 3) in die unbeschränkte Steuerpflicht (§ 153, Zahl 1), sowie durch Verheiratung oder sonstigen Eintritt anderer Personen

in die Haushaltung gegenüber dem für das vorangegangene Kalenderjahr besteuerten Einkommen voraussichtlich um mehr als ein Drittel erhöht.

§ 229 hat zu lauten:

(1) Erlischt während eines Kalenderjahres die Steuerpflicht, so ist das bis zu diesem Zeitpunkte bezogene Einkommen nach den Vorschriften des § 156, jedoch mit der Maßgabe zu versteuern, daß die Veranlagung schon vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres stattfinden kann.

(2) Im Falle des Ablebens des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung des von ihm tatsächlich bezogenen Einkommens gemeinschaftlich mit dem etwa der Verlassenschaft verbliebenen Einkommen.

(3) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in dessen Genuß getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Kalenderjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

(4) Vom Tage des Eintrittes der Erben in den Genuß des Nachlasses ist das hieraus tatsächlich bezogene Einkommen bei ihnen zu besteuern.

§ 230 hat zu lauten:

Zum Behufe der Vorschreibung der Einkommensteuer ist von der aus der Steuerpflicht tretenden Person binnen 14 Tagen und, im Falle des gänzlichen Erlöschens der Steuerpflicht durch den Tod des Steuerpflichtigen, seitens der Erben (Erbenvertreter) binnen dreier Monate nach Eintritt der bezüglichen Ereignisse an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu überreichen.

§ 231 hat zu lauten:

Wenn in einem und demselben Kalenderjahre die Steuerpflicht entfällt und wieder begründet wird, ist das gesamte in demselben Kalenderjahre bezogene Einkommen nach Ablauf dieses Jahres (§ 156) zu besteuern.

§ 232 hat zu lauten:

(1) Personen, die glaubhaft machen, daß ihr Einkommen im Laufe des Jahres infolge Wegfalles einer Einkommensquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen gegenüber dem der letzten Jahresvorschreibung zugrunde gelegten Einkommen eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel erleidet und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, kann an der nach § 226, erster und dritter Absatz, zu leistenden Voreinzahlung eine verhältnismäßige Minderung bewilligt werden.

(2) Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Gesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen, die hierüber zu entscheiden hat. Im Falle verspäteter Anzeige kann

nur eine Minderung der nach Überreichung des Gesuches fällig werdenden Raten bewilligt werden.

(3) Gegen die Entscheidung der Steuerbehörde erster Instanz kann die Beschwerde an die Schätzungskommission überreicht werden, die endgültig entscheidet.

§ 233 hat zu lauten:

Die Begründung der selbständigen Steuerpflicht durch Austritt einer steuerpflichtigen Person aus einem Haushalte (§ 157) ist dem Neueintritte in die Steuerpflicht und umgekehrt der Entfall der selbständigen Steuerpflicht durch Eintritt einer steuerpflichtigen Person in einen Haushalt dem Erlöschen der Steuerpflicht gleichzuhalten.

Die Überschrift des § 233 tritt vor § 234 und hat zu lauten:

Besondere Bestimmungen über Dienst(Lohn)bezüge und Ruhegenüsse.

§ 234 hat zu lauten:

(1) Diejenigen, welche Bezüge der in den §§ 167 und 168 bezeichneten Art in steuerpflichtiger Höhe auszahlen, haben bei der jeweiligen Auszahlung von denselben die Einkommensteuer der Dienstnehmer im Abzugswege nach den folgenden Bestimmungen einzuheben. Bei der zu diesem Behufe vorzunehmenden Berechnung des Jahresbetrages der Dienstbezüge wird eine Pauschalsumme von 20 Prozent derselben für Ausfälle infolge zeitweiliger Unterbrechung des Dienstverhältnisses und für Abzüge gemäß § 160, Z. 4, zweiter Satz, in Abzug gebracht. Bei Angestellten mit mindestens sechsmonatlicher Kündigungsfrist mindert sich diese Pauschalsumme auf 10 Prozent. Für Saisonarbeiter kann im Wege der Vollzugsanweisung eine weitergehende Berücksichtigung der zeitweiligen Unterbrechung des Dienstverhältnisses verfügt werden. Der unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 173 nach der Steuerskala entfallende Steuersatz ist bei jeder Auszahlung mit dem auf die Auszahlungsperiode verhältnismäßig entfallenden Teilbetrag zu ermitteln und abzuziehen. Für die Berechnung des hienach durchzuführenden Abzuges werden amtliche Tabellen aufgelegt werden. Wenn Dienstbezüge zum Teil aus Naturalien bestehen, deren Geldwert nach § 168 zu veranschlagen ist, kann die Unterlassung der Steuerabzuges, der auf diesen Teil des Bezuges entfällt, durch Vollzugsanweisung ganz oder teilweise verfügt werden. Ausgenommen von dem Steuerabzuge sind die Bezüge von Personen, die bei einem und demselben Dienstgeber nicht länger als eine Woche beschäftigt sind.

(2) Vorschriften über die allfällige Verwendung von Steuermarken, von Steuerkarten der Arbeitnehmer, sowie von schriftlichen Bescheinigungen derselben über die empfangenen Löhne und über die gemäß des ersten Absatzes abgezogenen Beträge, beziehungsweise über die Entwertung der verwendeten Steuermarken können mit Vollzugsanweisung erlassen werden.

(3) Die Dienstgeber haben jener Steuerbehörde, in deren Sprengel die Auszahlung der Dienstbezüge erfolgt, Listen über die durchgeführten Steuerabzüge, sowie die steuerpflichtigen Bezüge, an denen sie vorgenommen wurden, unter Aufnahme der mit Vollzugsanweisung zu bezeichnenden, für die Besteuerung und für die Zwecke der sozialen Versicherung belangreichen Umstände zu überreichen. Die Dienstnehmer können zur Bestätigung und Ergänzung dieser Angaben verhalten werden. Die Form dieser Listen wird im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung durch Vollzugsanweisung festgesetzt; ebenso wird der nähere Vorgang bei Verfassung und Überreichung dieser Listen mit Vollzugsanweisung bestimmt. Die Dienstnehmer, ferner die Betriebsräte, sowie die mit behördlich ausgestellten Legitimationen versehenen Organe der sozialen Versicherungsinstitute sind berechtigt, von den Dienstgebern Einsicht in die Listen zu verlangen. Bei Austritt aus der Steuerpflicht oder aus dem Dienste ist den Dienstnehmern eine Abschrift der ihre Person betreffenden Liste zu übergeben.

(4) Die Verpflichtung zur Ausfüllung und Vorlage der Listen besteht auch in jenen Fällen, in welchen nach dem ersten Absatze der Steuerabzug ganz oder teilweise entfällt; in diesem Falle haben die Listen lediglich die steuerpflichtigen Bezüge, sowie die im dritten Absatze bezeichneten sonstigen Umstände zu enthalten.

(5) Die im dritten Absatze bezeichneten Steuerbehörden haben die von den Dienstgebern überreichten Listen zu überprüfen. Allfälligen Beanstandungen und Weisungen haben die Dienstgeber zu entsprechen. Solche Weisungen können sich auf den einzelnen Fall oder auf Gruppen von Fällen beziehen.

(6) Zur Klarstellung zweifelhafter Fragen bei Bewerkstelligung des Steuerabzuges können die Dienstgeber um die Ausfertigung von Feststellungserkenntnissen durch die im dritten Absatze bezeichneten Steuerbehörden erster Instanz ansuchen. Gegen die seitens der Steuerbehörde erster Instanz erfolgten Beanstandungen, sowie gegen die von dieser Behörde gefällten Feststellungserkenntnisse steht den Dienstgebern binnen acht Tagen die Beschwerde an die Finanzlandesbehörde zu, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Mutwillige Ansuchen um die Ausfertigung von Feststellungserkenntnissen können mit Ordnungsstrafen (§ 250) belegt werden. Bei Nichtbeachtung der von der Steuerbehörde erhobenen Anstände und erteilten Weisungen oder der in den Feststellungserkenntnissen ausgesprochenen Grundsätze haftet der Dienstgeber für die hienach nicht zum Abzuge gelangten Steuerbeträge.

(7) Die Finanzlandesbehörde kann mit der Vornahme der im dritten, fünften und sechsten Absatze bezeichneten Amtshandlungen auch andere als die daselbst bezeichneten Steuerbehörden betrauen.

§ 235 hat zu lauten:

Die auf diese Art im Laufe eines Monates abgezogenen Beträge sind, sofern gemäß § 234, zweiter Absatz, mit Vollzugsanweisung nichts anderes bestimmt wird, in der Regel binnen 14 Tagen nach Schluß desselben an die Staatskasse abzuführen. Die Bezeichnung der zuständigen Staatskasse, die Regelung des Vorganges hinsichtlich der von den Staatskassen bewerkstelligten Abzüge, endlich die allfällige Gewährung anderer als der oberwähnten Abfuhrtermine erfolgt mit Vollzugsanweisung.

In § 236, erster Absatz, haben an Stelle der Worte „zur Entgegennahme ihrer Bekenntnisse zur Einkommensteuer zuständige“ die Worte zu treten: „in § 234, dritter Absatz, genannte“.

Als neuer Paragraph ist einzuschalten:

§ 236a.

(1) Bei jenen Steuerpflichtigen, deren Einkommen lediglich aus Dienst(Lohn)bezügen besteht, die dem Steuerabzuge bei nur einem Dienstgeber unterliegen, kann eine Veranlagung unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige von dem ihm jedenfalls zustehenden Rechte, ein Bekenntnis (§ 202) einzubringen, nicht fristgemäß Gebrauch macht. Die näheren Bestimmungen sind durch Vollzugsanweisung zu regeln.

(2) Soweit hiernach eine Veranlagung zu erfolgen hat, beziehungsweise die Steuerpflichtigen rechtzeitig ihr Bekenntnis einbringen, findet die Ausgleichung von Differenzen gegenüber den im Abzugswege durch den Dienstgeber erhobenen Steuerbeträgen anläßlich der Ausfertigung des Zahlungsauftrages durch die zuständige Stelle statt. Die näheren Bestimmungen werden mit Vollzugsanweisung erlassen.

An Stelle der ersten zwei Absätze des § 237 haben die nachstehenden zwei Absätze zu treten:

(1) Die im Sinne des § 234 zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten haften für deren richtigen Vollzug, sowie für die etwa nach § 235 zu bewerkstelligende zeitgerechte Abfuhr der in Abzug gebrachten Beträge, sowie im Falle einer auf Grund des § 234, zweiter Absatz, etwa angeordneten Anwendung von Steuermarken für deren gehörige Verwendung und Entwertung.

(2) Bei Verzögerung der hiernach etwa zu bewerkstelligenden Abfuhr haben sie von den nicht abgeführten Steuerbeträgen ohne Rücksicht auf deren Höhe die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen zu entrichten.

Im dritten Absatze des § 238 haben die Worte „und Besoldungssteuer“ zu entfallen.

Im V. Hauptstücke.

Im § 240 sind die Worte „in einer von ihm auf Grund des § 201 gelieferten Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge“ durch die Worte zu ersetzen: „in einem von ihm überreichten Ausweis über die eingehobene und abgeführte Rentensteuer (§ 134, zweiter Absatz) oder Tantiemenabgabe (Artikel III, vierter Absatz, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) oder in einer von ihm gelieferten Liste über die ausbezahlten Dienstbezüge und über den von ihm vorgenommenen Abzug der Einkommensteuer (§ 234, dritter Absatz)“.

Im § 242, erster Absatz, sind statt der Worte „von 10 K bis zu 600 K“ die Worte „bis zu 5000 K“ zu setzen; im zweiten Absatz hat es statt „von 10 K bis zu 200 K“ zu lauten „bis zu 2000 K“.

Im § 243, Z. 5, ist die Zitierung „(§§ 202, 204)“ in „(§§ 202, 204 und 236 a) und die Zitierung „§ 228“ in „§ 227, dritter Absatz, beziehungsweise § 228“ abzuändern, weiter hat es anstatt „Einkommensteuer, beziehungsweise Besoldungssteuer unterliegendes“ zu lauten „Einkommensteuer unterliegendes“.

Zahl 6 erhält folgende Fassung:

6. wer die von ihm abzuziehende Rentensteuer (§ 133) oder Einkommensteuer (§ 234) oder Tantiemenabgabe (Artikel III, erster Absatz, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) in der gesetzlichen Frist weder abführt noch mittels Ausweises oder Liste (§ 134, zweiter Absatz, § 234, dritter Absatz, Artikel III, vierter Absatz, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) der Steuerbehörde zur Kenntnis bringt;

Im § 245, zweiter Absatz, ist nach dem Worte „Bekenntnis“ einzuschalten „oder den Ausweis oder die Liste“.

Als dritter Absatz ist anzufügen:

(3) Zum Erlöschen der Strafbarkeit der in den §§ 240 und 243, Z. 6, bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen ist außerdem erforderlich, daß die eingehobene und nicht abgeführte Steuer binnen 14 Tagen eingezahlt wird.

Die im § 246, erster und zweiter Absatz, angeführten Beträge von „2000 K“ sind in „10.000 K“ abzuändern.

Im § 247 sind die Worte „400 K“ durch die Worte „2000 K“ zu ersetzen.

Nach § 247 wird als § 247 a eingeschaltet:

Mit Geld bis zu 50.000 K ist zu bestrafen:

1. wer die Buchführung, die auf Grund des § 133, zweiter Absatz, Z. 3, angeordnet ist, unterläßt oder die Buchungen nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt;

2. wer die ihm nach den Bestimmungen der §§ 269 a und 280 a auferlegten Pflichten verletzt, sofern diese Außerachtlassung nicht eine in den §§ 239 bis 246 und 248 bezeichnete strafbare Handlung bildet.

Im § 248 ist zwischen den Worten „Wer den“ und „von einer Erwerbsteuer- oder Schätzungs- oder Berufungskommission“ einzuschalten „von einer Steuerbehörde oder“; weiter ist statt der Worte „von 10 bis 200 K“ zu setzen „bis zu 20.000 K“.

Im § 249, erster Absatz, hat es statt „200 K“ zu heißen „2000 K“; im zweiten Absatz hat es statt „50 K“ zu lauten „200 K“.

Im § 250, erster Absatz, ist der angegebene Betrag von „200 K“ durch „10.000 K“ zu ersetzen; im zweiten Absatz ist vor dem Worte „Unterlassungen“ einzufügen „Handlungen und“; im dritten Absatze sind nach den Worten: „Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat“ die Worte einzuschalten: „ausgenommen die Fälle der §§ 118, erster Absatz, 176, vierter Absatz, und 234, sechster Absatz.“

Im § 251, erster Absatz, ist in der Zitierung „243 und 247“ durch „243, 247 und 247 a“ zu ersetzen.

Im § 256, zweiter Absatz, ist in der Zitierung „243 und 247“ durch „243, 247 und 247 a, Z. 1,“ zu ersetzen und vor den Worten „unter Angabe von Gründen zu fällen“ einzufügen: „Straferkenntnisse im Falle des § 247 von der Steuerbehörde, die zur Veranlagung der Einkommensteuer der Bewohner des betreffenden Hauses zuständig ist, und im Falle des § 247 a, Z. 2, von der Steuerbehörde, in deren Sprengel die Erwerbsteuer für die betreffende Betriebsstätte des Unternehmens vorzuschreiben ist,“.

Der fünfte Absatz hat zu lauten:

(5) Die Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß §§ 118, erster Absatz, 176, vierter Absatz, und 234, sechster Absatz, erfolgt von der zur Entgegennahme der Anzeige oder Liste zuständigen Steuerbehörde, rücksichtlich anderer Ordnungsstrafen von dem Organe, das sie angedroht hat.

Im § 258, fünfter Absatz, hat es im ersten Satze statt „die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern“ zu heißen: „die eidliche Abhörung (§ 269) derselben zu veranlassen.“ Der nächste Satz hat zu lauten:

Auch ist die Steuerbehörde befugt, die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen in dem in den §§ 272 u. ff. bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise vorzunehmen.

Nach § 258 wird als § 258 a eingeschaltet:

(1) Im Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung dürfen Haus-

durchsuchungen, das sind Durchsuchungen von Wohnungen und sonstigen zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten vorgenommen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sich darin eine eines solchen Vergehens verdächtige Person verborgen hält oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein kann.

(2) Personsdurchsuchungen dürfen nur an Personen vorgenommen werden, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht oder die eines der genannten Vergehen verdächtig sind.

(3) Haus- und Personsdurchsuchungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Befehls des Vorstehers der Steuerbehörde, seines Stellvertreters oder des von der Finanzlandesdirektion hierzu ermächtigten Beamten vorgenommen werden. Dieser Befehl ist dem Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

(4) Sofern bei der Hausdurchsuchung nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Beteiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung darüber zu erteilen.

(5) Haus- und Personsdurchsuchungen dürfen nur durch Organe der Steuerbehörden vorgenommen werden. Erforderlichenfalles kann in dem Befehle zur Haus- und Personsdurchsuchung auch die Beiziehung von Sachverständigen angeordnet werden.

(6) Im übrigen gelten für die Vornahme von Durchsuchungen sowie für die Beschlagnahme von Gegenständen, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes.

Im § 259 erhält der zweite Absatz nachstehende Fassung:

(2) Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, kann die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorgehen.

Als fünfter und sechster Absatz ist anzufügen:

(5) Gegen den Beschuldigten, der sich im Auslande befindet oder unbekannten Aufenthaltes ist, kann im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorgegangen werden. Dabei sind für die Zustellung der Vorladung die Vorschriften des § 267 maßgebend.

(6) Der Beschuldigte kann auch zwangsweise vorgeführt werden, wenn er unentschuldigt einer Vorladung der Steuerbehörde nicht Folge leistet. Die politischen und Polizeibehörden haben solchen Ersuchen der Steuerbehörden zu entsprechen.

Im § 260, zweiter Absatz, haben die Worte „bis 200 Kronen" zu entfallen.

Im dritten Absatz erhält der Schlußsatz folgende Fassung:

jedoch kann die Steuerbehörde während des Strafverfahrens die Sicherstellung der Geldstrafe im

voraussichtlichen Ausmaße mittels sofort vollstreckbaren Auftrages verordnen.

Weiter ist als vierter, fünfter und sechster Absatz beizufügen:

(4) Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

(5) Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung auf den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Geldstrafe zu bewilligen.

(6) Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen sechs Wochen zu fällen, widrigenfalls die Sicherstellung aufzuheben ist.

Im § 261 hat an Stelle des zweiten, dritten und vierten Absatzes als zweiter Absatz zu treten:

(2) Sämtliche von den Steuerbehörden verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

Im VI. Hauptstücke.

§ 269 hat zu lauten:

§ 269.

(1) Jedermann ist verpflichtet, vor den Steuerbehörden und Kommissionen oder deren Vorsitzenden über alle für die Veranlagung der direkten Personalsteuern dienlichen Umstände auf Anfrage Auskunft zu erteilen oder über Verlangen als Sachverständiger auszusagen. Jedoch können Auskünfte oder die Sachverständigenaussage verweigert werden:

1. von öffentlichen Angestellten hinsichtlich jener Umstände, deren Kenntnis sie in ihrem dienstlichen Wirkungskreise erworben haben, wenn die zuständige Behörde aus wichtigen dienstlichen Rücksichten der Auskunftserteilung nicht zustimmt;

2. wenn der Befragte im Verhältnis zum Steuerpflichtigen zu den im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung genannten Personen gehört oder wenn durch die Beantwortung der Frage ihm oder einer Person, zu der er in dem bezeichneten Verhältnisse steht, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen würde;

3. von Geistlichen über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

4. von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;

5. von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Rechtsanwälten, behördlich befugten Parteienvertretern und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist; die Aussage kann nicht verweigert werden hinsichtlich solcher Tatsachen, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zur Kenntnis gekommen sind, wenn nicht ihr Auftraggeber hiedurch der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einer solchen wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes ausgesetzt wird;

6. soweit es sich um die Geheimhaltung technischer Prozesse und die zu ihrer Durchführung unmittelbar notwendigen Maßnahmen handelt, wenn die Finanzlandesbehörde die Begründung der Auskunftsverweigerung für gerechtfertigt erachtet.

(2) Wenn von Gesellschaften, Anstalten oder anderen juristischen Personen Auskunft begehrt wird, ist das Verlangen, sofern von ihnen nicht besondere Auskunftspersonen bestellt sind, an die zu ihrer allgemeinen Vertretung berufenen Personen zu richten.

(3) Über Veranlassung der zuständigen Steuerbehörde oder Kommission können Zeugen und Auskunftspersonen über bestimmte Tatsachen und Sachverständige über bestimmte Fragen eidlich einvernommen werden. Der Eid wird vom Vorsitzenden der Kommission oder vom Vorstande der Steuerbehörde, beziehungsweise deren Stellvertreter unter Zuziehung eines Schriftführers oder auf Ersuchen vom Bezirksgerichte abgenommen. Auch bei der Vornahme der Beeidigung durch die Steuerbehörde haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, sinngemäß Anwendung zu finden. Eine vor der Steuerbehörde unter Eid abgelegte falsche Aussage unterliegt der gleichen strafrechtlichen Beurteilung wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid.

(4) Soweit jemand zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist, hat er über ein von der zuständigen Behörde oder Kommission mit Zustimmung der Finanzlandesdirektion gestelltes Verlangen auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäfts- und Wirtschaftsbücher vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Tatsachen beziehen; er hat unter den gleichen Voraussetzungen Wertsachen, die er für den Steuerpflichtigen verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Steuerpflichtigen überlassen hat.

(5) Die Auskunft soll in der Regel erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen selbst zu keinem Ergebnisse führt oder zu führen verspricht; die

näheren Bestimmungen über die Form und das Ausmaß der zu erteilenden Auskünfte werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

Nach § 269 ist als § 269a einzuschalten:

§ 269a.

(1) Kreditinstitute, Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, Wertsachen für andere verwahren oder ihnen Schließfächer und ähnliche Behältnisse überlassen, dann Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, der Steuerbehörde erster Instanz in deren Bezirk sich ihre Niederlassung befindet, ein Verzeichnis ihrer Kunden mitzuteilen und die bis zum 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres eintretenden Zu- und Abgänge des Kundenbestandes, dann alle Adressenänderungen bekanntzugeben. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich nicht auf Kunden, die im Inlande weder einen Wohnsitz noch einen dauernden Aufenthalt, einen Sitz oder eine Niederlassung haben, noch Angehörige der Republik sind. In dem Verzeichnisse sind anzugeben: die Bezeichnung des Kontos (Depots), Namen, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Niederlassung der Kunden. Kunde ist, wer Wertsachen hinterlegt, ein verschlossenes Depot, ein Schließfach, ein Guthaben oder ein laufendes Konto hat. Für welchen Zeitpunkt das Kundenverzeichnis aufzustellen ist, bestimmt die Vollzugsanweisung. Die gleichen Bestimmungen gelten für öffentliche Behörden und Ämter, die die Verwaltung fremder Vermögen besorgen. Die Steuerbehörden können sich durch Revisionen davon überzeugen, ob die Angaben der steuerpflichtigen Kunden und jene der Auskunftspflichtigen zutreffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen kann anordnen, daß, wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger hat, dies der Veranlagungsbehörde beziehungsweise Kommission auf öffentliche Aufforderung unter Bezeichnung des Berechtigten mitzuteilen hat. Wer rücksichtlich bestimmter Vermögenschaften ein solches Rechtsverhältnis behauptet, hat auf Verlangen der Behörde oder Kommission nachzuweisen, wem die betreffenden Sachen oder Rechte gehören, oder glaubhaft zu machen, daß sie ihm nicht gehören, widrigenfalls sie ihm zugerechnet werden können. In jedem Falle hat jedoch die Behörde oder Kommission das Recht, den wahren Sachverhalt festzustellen und die Zurechnung darnach zu regeln.

(3) Gesellschaften, Genossenschaften und andere Vereinigungen können zu Anzeigen bezüglich der Anteile ihrer Teilhaber verhalten werden.

In § 274 ist als letzter Absatz beizufügen:

(4) In besonderen Fällen kann die Sicherstellung der Geschäftsbücher oder eines Teiles derselben für die

Dauer der Vornahme der Bucheinsicht verfügt werden, wobei jedoch die im dritten Absatz vorgesehene Rücksicht tunlichst zu beobachten ist.

In § 279, erster Absatz, ist als zweiter Satz beizufügen:

Außerdem können im Strafverfahren über besonderen schriftlichen Auftrag der die Untersuchung führenden Steuerbehörde die mit der Vornahme der Bucheinsicht betrauten Personen (§ 273) ohne vorherige Verständigung des Steuerpflichtigen auch gegen seinen Willen die Räume betreten, in denen die Bücher verwahrt sind, und in die Bücher Einsicht nehmen.

Der dritte Absatz entfällt.

Nach § 280 ist als § 280a einzuschalten:

Sicherungsmaßnahmen im Bank- und Kreditverkehre.

§ 280a.

(1) Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten, Einlagen bewirken oder sonstige Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schrankfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Die Steuerbehörde erster Instanz kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

(2) Kredit- oder Bankgeschäfte betreibende Unternehmer dürfen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, sei es als Eigenhändler, sei es als Kommissionäre, nicht rein kassamäßig, sondern nur über ein auf Namen des Auftraggebers lautendes Konto durchführen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, welche Anlagepapiere und Lose in einem geringeren Ausmaße als jenem eines börsemäßigen Schlusses betreffen.

(3) Die im § 269 a bezeichneten Personen sind verpflichtet, vor Eröffnung eines Kontos, Entgegennahme von Einlagen, Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung sowie vor Überlassung eines Schrankfaches sich über die Person des Verfügungsberechtigten gehörig zu vergewissern. Vor- und Zunahme und Wohnung des letzteren sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchenname, bei Zweckvermögen, sofern sie nicht juristische Persönlichkeit haben, wie Sammlungen und dergleichen, die verfügungsberechtigte natürliche oder juristische Person. Besteht die Geschäftsverbindung schon zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes, so hat die Vergewisserung anläßlich der nächsten Verfügung oder Buchung zu erfolgen.

(4) Stellt sich später heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt ist, so dürfen das Gut-

haben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfaches nur mit Zustimmung der Steuerbehörde erster Instanz an den Verfügungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger herausgegeben werden. Auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung.

(5) Wer Zins- oder Gewinnanteilscheine oder verloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Wertpapiere ankauft, zur Einlösung übernimmt oder einlöst, hat sich in der im dritten Absatze bezeichneten Weise über die Person des Verkäufers oder Einlösungswerbers zu vergewissern und die festgestellten Personaldaten in einem Vormerk einzutragen. Der vierte Absatz findet Anwendung. Ausgenommen von dieser Vorschrift bleibt der Ankauf und die Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen und Wertpapieren der oben bezeichneten Art, wenn sie sich über Bankkonto oder Einlagebuch vollziehen, oder Zinsscheine von Anlagewerten im Betrage von weniger als 30 K oder Wertpapiere im Einlösungswerte von höchstens 1000 K zum Gegenstande haben.

(6) Die im § 269 a bezeichneten Personen haften bei einer Verletzung des zweiten, dritten, vierten und fünften Absatzes, soweit dadurch Steueransprüche beeinträchtigt werden. Sie können sich von der Haftung durch den Nachweis befreien, daß bei der Verletzung weder ihrerseits noch auf Seite ihrer Organe Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgelegen ist.

(7) Auf die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes schon bestehenden Spareinlagen findet die Bestimmung des dritten Absatzes, solange keine Nachlagen erfolgen, nicht Anwendung. Zinsengutschriften sind als Nachlagen nicht anzusehen.

(8) Alle näheren Bestimmungen bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

Nach § 282 ist als § 282 a einzuschalten:

Kostenersatz.

§ 282 a.

Der Steuerpflichtige hat die Kosten besonderer von ihm beantragter Ermittlungen im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren zu tragen, wenn sich seine Angaben dem Endergebnisse nach in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Artikel II.

Aufhebung der Besoldungssteuer und der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120.

Die Besoldungssteuer (bisheriger § 233) wird aufgehoben; die kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, tritt außer Kraft.

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

§ 1.

(1) Der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes für das Jahr 1920 ist der Jahresdurchschnitt aus den Erträgen jener Geschäftszeiträume zu unterziehen, welche nach den bisherigen Vorschriften der Besteuerung für die Jahre 1920 und 1921 zugrunde zu legen wären.

(2) Die erste Veranlagung der Einkommensteuer und der Rentensteuer nach diesem Gesetze erfolgt für das Kalenderjahr 1920.

(3) Hiebei werden die steuerpflichtigen Einnahmen, wenn sie vom Beginne des Jahres 1919 bis Ende des Jahres 1920 ununterbrochen geflossen sind, vermindert um etwa abzugsfähige Ausgaben nach dem Durchschnitte dieser Jahre, andernfalls aber nach dem lediglich im Jahre 1920 erreichten tatsächlichen Betrage der Besteuerung unterzogen.

(4) Sofern steuerpflichtige einmalige Einnahmen (Gewinne) dem Steuerpflichtigen in einem der Jahre 1919 oder 1920 zugekommen sind, werden sie nicht nach dem Durchschnitte aus obigen Jahren der Einkommensteuer unterzogen, sondern mit den in diesen Jahren tatsächlich erreichten Beträgen dem anderweitig ermittelten Einkommen, beziehungsweise Einkommensdurchschnitte zugerechnet. Abzugsfähige Ausgaben (Verluste) der gleichen Art sind entsprechend ebenso zu behandeln.

(5) Insoweit hienach Einnahmen (Ausgaben) des Jahres 1919 zu veranschlagen sind, haben bereits die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung zu finden.

(6) Gewinne aus Veräußerungsgeschäften (§ 159 a), welche in dem Zeitraume vom 1. Jänner 1919 bis zum Stichtage der einmaligen großen Vermögensabgabe erzielt worden sind, sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist.

§ 2.

(1) Der nach § 234 des bisher geltenden Gesetzes von Dienstbezügen vorzunehmende Steuerabzug ist bis Ende 1920 fortzusetzen. Die Empfänger derartiger Bezüge sind für das bezeichnete Jahr nach dessen Ablauf im Sinne des § 1 dieses Artikels zu veranlagen.

(2) Vom Steuerpflichtigen, deren Einkommen ausschließlich oder vorwiegend aus dem Steuerabzuge nach dem bisherigen Gesetze nicht unterliegenden Dienstbezügen besteht, ist die auf die neue Steuerskala umgerechnete Vorjahrsvorschreibung als Steuer für das Jahr 1920 einzuheben, sofern nicht auf Grund

einer von ihnen geforderten Steuerveranlagung eine Freilassung von der Steuer eintritt oder eine andere Gebühr zur Vorschreibung gelangt.

(3) Der Steuerabzug im Sinne der Bestimmungen des § 234 (neue Fassung) beginnt mit dem Jahre 1921.

§ 3.

Die Voreinzahlungen auf die Einkommensteuer für das Jahr 1920, beziehungsweise 1921 sind nach Maßgabe des letztveranlagten Einkommens unter Zugrundelegung der nunmehr geltenden Steuerskala zu leisten. Bei Steuerpflichtigen, deren Dienstbezüge im Jahre der Voreinzahlung der Besteuerung im Abzugswege unterliegen, sind zwecks Berechnung der Voreinzahlung die im letztveranlagten Einkommen enthaltenen Dienstbezüge auszuscheiden.

§ 4.

In den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Steuerstrafsachen ist das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen.

Artikel IV.

Abänderungen des Artikels III der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124 (Strafbestimmungen).

Die Bestimmungen des Artikels III der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, werden, soweit sie eine Ergänzung und Abänderung des V. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes darstellen, wie folgt ergänzt und abgeändert:

Im § 1, dritter Absatz, ist die Ziffer „200“ in die Ziffer „2000“ abzuändern.

Im § 2, erster Absatz, haben Z. 1 und Z. 2 zu lauten:

1. wenn der Beschuldigte in den letzten vier Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen eines Steuervergehens verurteilt worden ist (Rückfall). Als Steuervergehen im Sinne dieser Bestimmung gelten die Hinterziehung, die Verheimlichung und die Gefährdung einer direkten Steuer oder der Vermögensabgabe, die nach dem Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe strafbare Zahlungsvereitlung, die Steuerflucht (§§ 19 und 20, dritter Absatz, des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, in der Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 77) sowie die nach den §§ 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, strafbaren Verletzungen der Kontrollvorschriften zur Vorbereitung der Vermögensabgabe;

2. wenn der Betrag, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 2000 K übersteigt. Bezieht sich das Strafverfahren auf mehrere Jahre oder auf mehrere der unter Z. 1 angeführten Steuervergehen, mit Ausnahme der letzten zwei genannten, sind diese Beträge zusammenzurechnen.

Im zweiten Absatz ist statt des Betrages von „fünftausend Kronen“ zu setzen: „15.000 K.“ Weiter ist diesem Absatz folgender Satz anzufügen:

Übersteigt er 100.000 K, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Der dritte Absatz ist durch folgenden Schlußsatz zu ergänzen:

Die Zeitungen sind zur Aufnahme solcher Verlautbarungen bei sonstigen Ordnungsstrafen (§ 250) verpflichtet.

Ferner ist als vierter Absatz anzufügen:

(4) Überdies kann bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände nach Anhörung der Gewerbebehörde der Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung und Beschäftigung ausgesprochen werden, wenn die im Eingange dieses Paragraphen angeführten Handlungen und Unterlassungen sich auf die Steuerleistung für diese Unternehmung und Beschäftigung beziehen.

Im § 3 ist als neuer zweiter Absatz einzuschalten:

(2) Der Versuch unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

Im bisherigen zweiten Absatz (nunmehriger dritter Absatz) ist vor dem letzten Satze folgender Satz einzufügen:

Auch kann nach Anhörung der Gewerbebehörde der Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung und Beschäftigung ausgesprochen werden, wenn die im ersten Absatze angeführten Handlungen und Unterlassungen im Betriebe der Unternehmung und Beschäftigung begangen worden sind.

Der bisherige dritte Absatz wird vierter Absatz.

Der § 4 ist durch folgende Absätze zu ergänzen:

(3) Das Straferkenntnis wegen Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ist, abgesehen von der Bestimmung des § 2, dritter Absatz, in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren.

(4) Wird der Beschuldigte zu einer Arreststrafe von mehr als drei Monaten verurteilt, hat dies den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in die gesetzlichen Vertretungskörper und öffentlichen Körperschaften für die Dauer der Verurteilung und einen weiteren Zeitraum von drei Jahren zur Folge.

(5) Wird der Beschuldigte verurteilt, so ist im Erkenntnisse auszusprechen, daß er auch die Kosten

des Strafverfahrens zu ersetzen hat. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Vollstreckung der Strafe; bei Freiheitsstrafen sind die Bestimmungen des § 388 der Strafprozeßordnung anzuwenden.

(6) Die von der Steuerbehörde verhängten Arreststrafen sind über deren Ersuchen von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften über den einfachen Arrest (§ 244 des Strafgesetzes) in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen.

Artikel V.

Sonderbestimmungen hinsichtlich der besonderen Erwerbsteuer und der Rentensteuer.

§ 1.

(1) Die Beträge, welche zur Verzinsung der von Produktionsunternehmungen in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 31. Dezember 1924 gegen grundbücherliche Sicherstellung oder gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Darlehen verwendet werden, sind, insoweit das in diesen Formen aufgenommene fremde Kapital insgesamt die Höhe des in der Unternehmung tätigen eigenen Anlagekapitals des Unternehmers nicht überschreitet, nur mit einem Fünftel in die Besteuerungsgrundlage für die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, einzubeziehen.

(2) Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven.

(3) Die Begünstigung wird für die Dauer von 25 Jahren gewährt, wobei als erstes Jahr das Jahr der Aufnahme des Darlehens zu gelten hat.

(4) Sie entfällt, falls die betreffenden Anlehen lediglich durch mittelbare oder unmittelbare Konvertierung aus Krediten umgewandelt wurden, die vor dem 1. Jänner 1920 aufgenommen worden sind.

(5) Für gemeinwirtschaftliche Anstalten (I. Abschnitt des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389) sowie für die Gebietskörperschaften gehörigen Unternehmungen gilt diese Begünstigung ohne Rücksicht auf das Verhältnis des fremden zum eigenen Anlagekapital.

(6) Hinsichtlich der Rentensteuer gelten die im ersten Absatze bezeichneten Schuldzinsen als zur Gänze von der Erwerbsteuer getroffen (§ 125, Z. 14, P. St. G.).

(7) Der Umstand, daß neben der Produktion auch der Handel mit fremden Erzeugnissen ausgeübt wird (§ 108, P. St. G.,, schließt die Gewährung der Begünstigung nicht aus, wenn der Handelsbetrieb nur von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung ist.

§ 2.

(1) Bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für solche der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegende Unternehmungen, welche noch unbegebene Aktien (Geschäftsanteile) der von ihnen in den Jahren 1920 bis 1924 neu gegründeten Produktionsunternehmungen (Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem 1,000.000 K übersteigenden Anlagekapitale) besitzen und in ihrer Bilanz verrechnen, ist, wenn letztere Unternehmungen ausschließlich in neu errichteten hierländischen Niederlassungen betrieben werden, vom bilanzmäßigen Reingewinne jener Teil des auf diese Aktien (Geschäftsanteile) eingegangenen Gewinnanteiles abzurechnen, welcher sich aus dem Verhältnisse des eigenen Anlagekapitals der gründenden Unternehmung zu dem in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtkapital ergibt.

(2) Diese Begünstigung wird für die Dauer von fünf Jahren gewährt, wobei als erstes Jahr das der Gründung der Unternehmung unmittelbar folgende Jahr anzusehen ist.

(3) Die Begünstigung kann vom Staatsamte für Finanzen auch in dem Falle gewährt werden, wenn zu dem neuen Betriebe zwar bereits bestehende Betriebsanlagen verwendet werden, diese jedoch nicht den wirtschaftlich ausschlaggebenden Teil der gesamten neuen Niederlassungen ausmachen oder wenn der Betrieb zwar nicht ausschließlich in hierländischen Niederlassungen erfolgt, die ausländischen aber nur dem Absatze der eigenen inländischen Erzeugnisse dienen oder den Charakter untergeordneter Hilfsbetriebe besitzen. Das Gleiche gilt, wenn die neu gegründete Produktionsunternehmung neben der Produktion auch den Handel mit fremden Erzeugnissen in der im § 1, siebenter Absatz, bezeichneten Weise betreibt.

(4) Das Staatsamt für Finanzen kann ferner die gleiche Begünstigung auf die Dauer von 25 Jahren solchen hierländischen Unternehmungen, deren im Gebiete der auf dem Boden des ehemaligen österreichischen Staates entstandenen fremden Nachfolgestaaten gelegene Zweigniederlassungen dort in selbständige Aktiengesellschaften umgewandelt oder solchen angegliedert wurden, rücksichtlich der Dividende von den bis einschließlich des Jahres 1924 erworbenen und ohne Unterbrechung in ihrem Eigentum behaltenen Aktien dieser Unternehmungen zuerkennen. Als erstes Jahr der Begünstigung gilt das dem Erwerb der Aktien unmittelbar folgende. Die Unternehmung hat über Verlangen der Steuerbehörde darzutun, daß ihre im Geschäftsverkehre mit der betreffenden ausländischen Unternehmung erzielten bilanzmäßigen Ergebnisse nicht zugunsten der letzteren ungebührlich geschmälert

erscheinen, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu liefern. Die näheren Bestimmungen werden mittels Vollzugsanweisung getroffen.

§ 3.

Unternehmungen, die nach ihrer Rechtsform gemäß den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes der allgemeinen Erwerbsteuer oder einer begünstigten Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterliegen, werden gleichwohl nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften zu behandeln sein, sofern an ihrem Ertrag eine der hierländischen Besteuerung nicht unterliegende Aktiengesellschaft mit mehr als 80 Prozent beteiligt ist.

§ 4.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen sind rücksichtlich aller Zinsen, die ihnen von den im § 133, zweiter Absatz, Z. 3, P. St. G. genannten Personen in den Jahren 1920 bis 1924 gutgebracht werden, rentensteuerfrei, sofern diese Zinsen in fremder Währung von Geldern zu leisten sind, welche in solcher aus dem Auslande gegen Verzinsungsverpflichtung hereingenommen wurden.

§ 5.

Im übrigen findet das Personalsteuergesetz Anwendung.

Artikel VI.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, den Text des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, unter Bedachtnahme auf die eingetretenen Änderungen staats- und verwaltungsrechtlicher Einrichtungen sowie auf die seither erlassenen oder außer Kraft getretenen Vorschriften neu zu verlautbaren.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzug ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Anlage B.

Gesetz

vom . . . .

über

Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Geltendes Gesetz.

II. Hauptstück,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

§ 92.

(1) Die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer nach diesem Hauptstücke bildet in der Regel der in dem letzten dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der steuerpflichtigen Unternehmungen, mag derselbe durch eigenen Betrieb oder durch Verpachtung derselben gewonnen werden.

(2) Umfaßt der letzte Geschäftsabschluß nur einen Teil eines Geschäftsjahres oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist als Reinertrag des Geschäftsjahres jener Betrag anzusehen, der sich aus dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem Zeitraum eines Jahres für ein Jahr berechnet.

(3) Für dasjenige Jahr, in welchem der Betrieb einer Unternehmung begonnen hat, gilt der in diesem Jahre erzielte Reinertrag als Besteuerungsgrundlage.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, in der Fassung, die es durch die seither ergangenen Nachträge (Gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, und Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150) erhalten hat, erfährt in den nachstehend angeführten Paragraphen die folgenden Änderungen und Ergänzungen, und zwar:

Im II. Hauptstücke,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

§ 92.

(1) Die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer nach diesem Hauptstücke bildet **jener Reinertrag, welcher in dem im Steuerjahre endenden Geschäftsjahre erzielt wurde**, mag derselbe durch eigenen Betrieb **der steuerpflichtigen Unternehmung** oder durch **deren** Verpachtung gewonnen werden.

(2) Entfällt.

(2) Enden infolge des Wechsels der Wirtschaftsperiode in einem Steuerjahre mehrere Geschäftszeiträume, so sind deren Ergebnisse behufs Besteuerung in der Regel zusammenzurechnen.

(3) Entfällt.

(3) Ist nach den Umständen des Falles die Annahme begründet, daß ein Wechsel im Geschäftsjahre bloß zu dem Zwecke erfolgte, um

Anträge des Ausschusses.

Artikel I.

Wie Regierungsvorlage.

Im II. Hauptstücke,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

§ 92.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Entfällt.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) Entfällt.

(3) Wie Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

(4) Bis zur Aufstellung der ersten Bilanz einer vollkommen neu begründeten Unternehmung ist die Steuer provisorisch in dem im § 100, Alinea 2, bezeichneten Mindestausmaße zu bemessen. Hat jedoch die neu begründete Unternehmung ganz oder teilweise eine schon vorher bestandene Unternehmung in sich aufgenommen, so erfolgt die provisorische Bemessung von jenem Teile eines nach dem folgenden Absatze zu ermittelnden Jahresertrages, welcher auf die Betriebsperiode verhältnismäßig entfällt.

(5) Als Jahresertrag sind vier Prozent des in der Unternehmung verwendeten Anlagekapitales, und nur in dem Falle, wenn ein vierprozentiges Erträgnis mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten steht, oder, wenn das Anlagekapital nicht ausgewiesen werden kann, ein mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte einzubekennender wahrscheinlicher Jahresertrag anzunehmen.

(6) Nach Aufstellung der ersten Bilanz erfolgt die definitive Bemessung.

(7) Die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Bestimmungen finden auf die nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen keine Anwendung.

Zuständigkeit der Steuerbehörden.

§ 109.

(1) Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hat jene Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers, bei den k. k. Staatseisenbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet.

(2) Der Finanzminister kann aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach dem ersten Absatze zuständige Steuerbehörde zur Bemessung der Steuer delegieren.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

eine für den Steuerpflichtigen günstigere Steuerbemessung herbeizuführen, so ist die Steuerbehörde berechtigt, für die Veranlagung des Jahres, in welchem die Änderung eintritt, sowie für die Veranlagung des nächstfolgenden Jahres jene Zeitabschnitte der Besteuerung zugrunde zu legen, welche ohne Wechsel des Bilanzierungszeitpunktes die maßgebenden Geschäftszeiträume gebildet hätten. In jedem Falle ist zu beachten, daß kein Zeitabschnitt doppelt veranschlagt wird oder aus der Besteuerung herausfällt.

(4) Entfällt.
(Vergleiche § 115, dritter Absatz.)

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.
(Vergleiche § 115, dritter Absatz.)

Zuständigkeit der Steuerbehörden.

§ 109.

(1) Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hat jene Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers, bei den [ ] Staatseisenbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet.

(2) **Das Staatsamt für Finanzen ist ermächtigt,** aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach dem ersten Absatze zuständige Steuerbehörde **mit der** Bemessung der Steuer zu **betrauen oder**

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
(4) Entfällt.	
(5) Entfällt.	
(6) Entfällt.	
(7) Entfällt.	
Zuständigkeit der Steuerbehörden.	
§ 109.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Wie Regierungsvorlage.	

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

anzuordnen, daß die Bemessung der Erwerbsteuer rücksichtlich aller in einem bestimmten Gebiete befindlichen, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen oder gewisser Gruppen von solchen bei einer Steuerbehörde vorgenommen wird.

Zahlungstermine.

§ 115.

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Entrichtung der Steuer, Zahlungstermine.

§ 115.

(1) Unverändert.

(2) Die einzelnen Raten sind nach Maßgabe der letzten Jahresvorschreibung in Anrechnung auf die für das laufende Kalenderjahr (§ 92, erster Absatz) vorzuschreibende Erwerbsteuer voreinzuzahlen.

(3) *) Bei neu gegründeten Unternehmungen, mit Ausnahme der nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, erfolgt die Voreinzahlung in dem im § 100, zweiter Absatz, bezeichneten Mindestausmaße auf Grund vorläufiger Bemessung.

(4) Nach Zustellung des Zahlungsauftrages ist der Restbetrag auf bereits fällig gewordene Raten binnen 30 Tagen einzuzahlen.

Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen.

§ 116.

(1) Über neu entstehende Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagekapital nachzuweisen, oder, wenn ein solches nicht nachgewiesen werden kann, den wahrscheinlichen Ertrag (§ 92, Absatz 5) einzubekennen.

(2) Die Übernahme einer bereits bestehenden, jedoch nicht der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegenden Unternehmung ist der neuen Entstehung einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung gleich zu halten.

Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen.

§ 116.

(1) Über neu entstandene Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagekapital nachzuweisen. [ ]

(2) Entfällt.
(Vergleiche § 117, erster Absatz.)

*) Vergleiche hiezu den bisherigen § 92, vierter und siebenter Absatz.

Anträge des Ausschusses.

Entrichtung der Steuer, Zahlungstermine.

§ 115.

(1) Unverändert.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) Wie Regierungsvorlage.

(4) Wie Regierungsvorlage.

Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen.

§ 116.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Entfällt.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

(3) Die Steuerpflicht beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkte, von welchem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

(4) Der ersten Anzeige einer neu errichteten Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist der Gesellschaftsvertrag, bei Unternehmungen, für welche ein besonderes Statut besteht, auch dieses in zwei Exemplaren beizulegen.

(5) Neu errichtete Genossenschaften und Vorschußkassen der in § 85 bezeichneten Art haben den Steuerbehörden lediglich ihre Statuten in Vorlage zu bringen.

§ 117.

Die Steuerpflicht beginnt nach Maßgabe der im § 92, Absatz 3 bis 6, enthaltenen Bestimmungen mit dem Beginne der Unternehmung.

§ 118.

(1) Wird im Lauf eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgegeben, so hat der Unternehmer binnen vier Wochen die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. Die Steuerpflicht hört mit dem Ende des Steuerquartals auf, in welchem die Unternehmung aufgegeben wurde.

(2) Wird eine von mehreren von demselben Steuerpflichtigen betriebenen Unternehmungen aufgegeben, so ist von der dem Steuerpflichtigen für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Steuer jener Teil, welcher auf den von ihm nachzuweisenden Ertrag der aufgegebenen Unternehmung entfällt, mit jenem Zahlungstermine in Abschreibung zu bringen, welcher auf den Zeitpunkt der Einstellung der Unternehmung folgt.

(3) Wird die Anzeige unterlassen oder verspätet überreicht, so erfolgt die Abschreibung erst mit jenem Zahlungstermine, welcher dem Zeitpunkte des Einlangens der Anzeige oder der behördlich erlangten Kenntnis der Einstellung der Unternehmung folgt.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(3) Entfällt.

(2) Der ersten Anzeige einer neu errichteten **Unternehmung sind** der Gesellschaftsvertrag **und, wo solche bestehen, die Satzungen** in je zwei **Ausfertigungen** beizulegen.

(3) Neu errichtete Genossenschaften und Vorschußkassen der in § 85 bezeichneten Art haben **der Steuerbehörde** lediglich ihre **Satzungen vorzulegen.**

§ 117.

(1) *) Die Übernahme einer bereits bestehenden, jedoch nicht der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegenden Unternehmung ist der Neuentstehung einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung gleichzuhalten.

(2) Der Besteuerung sind in diesem Falle die Erträge jener Geschäftszeiträume zu unterziehen, für welche der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

§ 118.

(1) Wird im Lauf eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgegeben, so hat der Unternehmer binnen vier Wochen die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. [ ] **Wegen Unterlassung der Anzeige kann eine Ordnungsstrafe (§ 250) verhängt werden.**

(2) Entfällt.

(3) Entfällt.

(2) Für das Steuerjahr, in welchem die Unternehmung aufgegeben oder an einen anderen Unternehmer übertragen wird, ist die Steuer auf Grund des in der Zeit vom Ende des letztversteuerten Geschäftszeitraumes bis zum Aufgeben der Unternehmung erzielten Erträgnisses zu entrichten.

*) Vergleiche hiezu den bisherigen § 116, zweiter Absatz.

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
(3) Entfällt.	
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(3) Wie Regierungsvorlage.	
§ 117.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Wie Regierungsvorlage.	
§ 118.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Entfällt.	
(3) Entfällt.	
(2) Wie Regierungsvorlage.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	Dieses ist von der steuerpflichtigen Unternehmung innerhalb der im § 110 festgesetzten Frist einzubekennen. § 96, erster Absatz, Schlußsatz, findet Anwendung. (3) Alle während der Dauer der Liquidation erzielten Erträgnisse sind nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu besteuern.
§ 119. Der Eintritt einer Unternehmung in die Liquidation ist, sofern nicht zugleich die gänzliche Einstellung des Geschäftsbetriebes erfolgt, als ein Aufhören derselben im Sinne des § 118 nicht aufzufassen.	§ 119. Unverändert.
§ 120. (1) Gehen sämtliche Unternehmungen eines nach diesem Hauptstücke Steuerpflichtigen in den Besitz eines anderen solchen Steuerpflichtigen über, so hat der letztere die dem Geschäftsvorgänger bemessene Steuer von jenem Quartal an zu tragen, welches auf den Besitzübergang folgt.	§ 120. (1) *)Gehen [] Unternehmungen eines nach diesem Hauptstücke Steuerpflichtigen in den Besitz eines anderen solchen Steuerpflichtigen über, so ist als Zeitpunkt des Besitzüberganges jener Zeitpunkt anzusehen, von dem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt. Letzterer hat demnach den Ertrag jener Geschäftszeiträume zu versteuern, für welche der Betrieb auf seine Rechnung geht (§ 92, erster Absatz).
(2) Erfolgt der Besitzübergang nur hinsichtlich einer von mehreren Unternehmungen des Steuerpflichtigen, so endet die Steuerpflicht des Besitzvorgängers und beginnt die Steuerpflicht des neuen Besitzers mit dem Zahlungstermine, welcher auf den Besitzübergang folgt.	(2) Entfällt.
(3) Als Zeitpunkt des Besitzüberganges ist jener Zeitpunkt anzusehen, von dem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.	(3) Entfällt. (Vergleiche den ersten Satz des ersten Absatzes.)
§ 122. (1) Die Gemeinden, in welchen die im Sinne der §§ 116 und 120 erfolgende nachträgliche Vorschreibung für eine einzelne neue Unternehmung eines mehrere Unternehmungen betreibenden Steuerpflichtigen stattzufinden hat, werden unter Anwendung der §§ 101 bis 108 in der Art ermittelt, als ob die neue Unternehmung die einzige Unternehmung des Steuerpflichtigen wäre. (2) In sinngemäßer Anwendung derselben Vorschriften werden auch die Gemeinden bestimmt, in welchen die im Sinne der §§ 118 und 120 stattfindende Abschreibung der Steuer zu vollziehen ist. (3) Ergibt sich für eine Gemeinde eine größere Abschreibung als der dort vorgeschriebene Steuerbetrag ausmacht, so ist die übrige Abschreibung auf jene Gemeinden, in welchen eine Steuer dieses	§ 122. Entfällt.

*) Vergleiche hiezu den bisherigen dritten Absatz dieses Paragraphen.

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
(3) Wie Regierungsvorlage.	
§ 119.	
Entfällt gegenüber Regierungsvorlage.	
§ 120.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Entfällt.	
(3) Entfällt.	
§ 122.	
Entfällt.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
Unternehmers in Vorschreibung steht, im Verhältnisse dieser Vorschreibung aufzuteilen.	
(4) Andere Veränderungen der Betriebsstätten während des Steuerjahres haben eine Änderung in der örtlichen Verteilung der Steuer nicht zur Folge.	
III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer.	**Im III. Hauptstücke, betreffend die Rentensteuer.**
Befreiungen.	Befreiungen.
§ 125.	§ 125.
Der Rentensteuer unterliegen nicht:	Unverändert.
1. Der Staat und die Länder;	1. Unverändert.
2. Bezirke (Straßenkonkurrenz-, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;	2. Unverändert.
3. Anstalten und Fonds, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;	3. Unverändert.
4. die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und Armenunterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Bau von Gotteshäusern sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;	4. Unverändert.
5. die k. k. Postsparkasse und die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkasse;	5. Unverändert.
6. die nach § 84, lit. e, von der Erwerbsteuer befreiten Kredit- und Vorschußvereine, Verbände und Landesinstitute, sowie die im Sinne des § 85, Absatz 1, von der Erwerbsteuer befreiten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen;	6. Unverändert.
7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 3000 K jährlich übersteigen;	7. Unverändert.
8. jene Beiträge, welche ein Eheteil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen;	8. Unverändert.
9. jene Zinsen von Staatsobligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat;	9. Unverändert.
10. die Dividenden der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Sinne und auf die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157;	10. Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Minderheitsanträge.

Im III. Hauptstücke,

betreffend die Rentensteuer.

Befreiungen.

§ 125.

Unverändert.

1. Unverändert.
2. Unverändert.
3. Unverändert.
4. Unverändert.
5. Unverändert.
6. Unverändert.
7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 8400 K jährlich übersteigen;
8. Unverändert.
9. Unverändert.
10. Unverändert.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
11. jene Bezüge, welche dem im Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen;	11. Unverändert.
12. jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Spezialgesetz ausdrücklich zugesichert wurde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der Aktien jener Unternehmungen zu rechnen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;	12. Unverändert.
13. jene einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Teil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;	13. Unverändert.
14. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§ 83) ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des § 94, lit. c, von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;	14. Unverändert.
15. der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.	15. Unverändert.
	16. Diejenigen Personen, die nach § 154 von der Einkommensteuer befreit sind, rücksichtlich jener steuerpflichtigen Bezüge, die nach dieser Bestimmung von der Einkommensteuer frei zu lassen sind.
§ 126.	§ 126.
Die im § 125, Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13, festgesetzte Befreiung erstreckt sich nicht auf jene Zinsen und Renten, von welchen die Steuer gemäß § 133 bei Auszahlung derselben von den betreffenden Kassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird.	Die im § 125, Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, **13 und 16,** festgesetzte Befreiung erstreckt sich nicht auf jene Zinsen und Renten, von welchen die Steuer gemäß § 133 bei Auszahlung derselben von den betreffenden Kassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird.
Besteuerungsgrundlage.	Besteuerungsgrundlage.
§ 128.	§ 128.
(1) Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.	(1) **Die Veranlagung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des § 146, erster Absatz, jeweils für ein Kalenderjahr nach dessen Ablauf auf Grund der in diesem Jahr erzielten steuerpflichtigen Bezüge.**
(2) Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.	(2) Entfällt.
(3) Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrag in Ansatz zu bringen.	(3) Entfällt.

Anträge des Ausschusses.		Minderheitsanträge.
11.	Unverändert.	
12.	Unverändert.	
13.	Unverändert.	
14.	Unverändert.	
15.	Unverändert.	
16.	Wie Regierungsvorlage.	

§ 126.

Wie Regierungsvorlage.

Besteuerungsgrundlage.

§ 128.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Entfällt.

(3) Entfällt.

Geltendes Gesetz.

(4) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Abzüge.

(5) Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

§ 129.

(1) Besteht ein steuerpflichtiger Rentengenuß ganz oder teilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt.

(2) Bei Annuitäten kommt nur der in denselben enthaltene Zinsenbetrag in Anrechnung.

Zahlungstermine.

§ 144.

Sofern die Rentensteuer nicht in der im § 133 bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten zu entrichten.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 145.

(1) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.

(2) Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige haben

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(4) Entfällt.

(5) als (2) unverändert.

§ 129.

(1) Besteht ein steuerpflichtiger Rentengenuß ganz oder teilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Steuerjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt.

(2) Unverändert.

Entrichtung der Steuer, Zahlungstermine.

§ 144.

(1) Die Rentensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 133 in vier gleichen, am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres fälligen Raten voreinzuzahlen.

(2) Diese Voreinzahlung hat ohne vorgängigen Zahlungsauftrag in einem jeden Kalenderjahre nach Maßgabe des letzten dem Steuerpflichtigen vorgeschriebenen Jahressteuerbetrages gegen spätere Einrechnung in die für dieses Jahr im nachhinein (§ 128, erster Absatz) vorzuschreibende Rentensteuer zu erfolgen.

(3) Die Steuereinzahlung auf Grund des endgültigen Zahlungsauftrages (§ 143) hat binnen 30 Tagen nach dessen Zustellung zu erfolgen.

(4) Erlischt die Steuerpflicht einer Person, so kann die Steuerbehörde die sofortige Entrichtung oder Sicherstellung der bis zu diesem Zeitpunkte gebührenden Steuer verlangen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht. [ ]

§ 145.

(1) Tritt eine Person zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres neu in die Steuerpflicht, so erfolgt die Veranlagung der Rentensteuer nach § 128 erstmalig nach Ablauf des Jahres.

(2) Die im ersten Absatze bezeichneten Personen haben binnen 14 Tagen nach Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige hievon zu erstatten.

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
(4) Entfällt.	
(5) als (2) unverändert.	
§ 129.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Unverändert.	
Entrichtung der Steuer, Zahlungstermine.	
§ 144.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(3) Wie Regierungsvorlage.	
(4) Wie Regierungsvorlage.	
Beginn und Ende der Steuerpflicht. []	
§ 145.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Wie Regierungsvorlage.	

Geltendes Gesetz.

binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind.

§ 146.

(1) Das Erlöschen der Steuerpflicht durch den Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder bei Leibrenten und ähnlichen Bezügen durch den Tod der Bezugsberechtigten ist von dem nächstfolgenden Monat an zu berücksichtigen.

(2) Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen die von demselben bezogenen rentensteuerpflichtigen Bezüge nicht gänzlich erlöschen, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Teile des Einkommens fort zu entrichten.

(3) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

§ 147.

(1) Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Rentensteuer im Sinne des § 146, Absatz 1, ist von dem Wegzuge binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

(2) *) Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen haben die Erben nur dann, und zwar innerhalb drei Monaten die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden erblasserischen Steuer im Sinne des § 146, Absatz 2, anstreben.

(3) Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung der

*) Vergleiche hiezu den nunmehrigen ersten Absatz dieses Paragraphen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 146.

(1) Erlischt während eines Kalenderjahres die Steuerpflicht, so sind die bis zu diesem Zeitpunkte bezogenen steuerpflichtigen Bezüge nach der Vorschrift des § 128, jedoch mit der Maßgabe zu versteuern, daß die Veranlagung schon vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres stattfinden kann.

(2) Im Falle des Ablebens des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung der von ihm tatsächlich empfangenen steuerpflichtigen Bezüge gemeinschaftlich mit den etwa der Verlassenschaft verbliebenen derartigen Bezügen.

(3) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in **dessen** Genuß getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden **Kalenderjahre** nach Maßgabe **der** ihr **verbliebenen steuerpflichtigen Bezüge** zur Steuer heranzuziehen.

(4) Vom Tage des Eintrittes der Erben in den Genuß des Nachlasses haben diese die ihnen hieraus tatsächlich zufließenden steuerpflichtigen Bezüge zu versteuern.

§ 147.

(1) *) Zum Behufe der **Vorschreibung der** Rentensteuer im Sinne des § 146, erster Absatz, ist von **der aus der Steuerpflicht tretenden Person** binnen 14 Tagen **und im Falle des gänzlichen Erlöschens der Steuerpflicht durch den Tod des Steuerpflichtigen seitens der Erben (Erbenvertreter) binnen dreier Monate nach Eintritt der bezüglichen Ereignisse** an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, **widrigens die Bemessung von Amts wegen vorgenommen werden kann.**

(2) Im Falle des § 146, **zweiter Absatz, ist das Bekenntnis binnen der im § 138, letzter Absatz, bestimmten Frist einzubringen.**

(3) **Entfällt.**

*) Vergleiche hiezu den **bisherigen zweiten** Absatz dieses Paragraphen.

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
§ 146.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(3) Wie Regierungsvorlage.	
(4) Wie Regierungsvorlage.	
§ 147.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(3) Entfällt.	

Geltendes Gesetz.

Steuer erst mit dem Beginne des Monates, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

§ 148.

Die Bemessung der im Sinne des § 145, Absatz 2, vorzuschreibenden Steuer, sowie die Feststellung der im Sinne des § 146 zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

§ 149.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe rentensteuerpflichtiger Bezüge oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer in den in §§ 145 und 146 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

IV. Hauptstück,

betreffend die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Befreiungen.

§ 154.

Von der Einkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.

2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.

3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt, rücksichtlich des Einkommens, das sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 148.

Wenn in einem und demselben Kalenderjahre die Steuerpflicht erlischt und wieder begründet wird, so sind die gesamten in diesem Kalenderjahr empfangenen steuerpflichtigen Bezüge nach Ablauf dieses Jahres (§ 128, erster Absatz) zu besteuern.

§ 149.

Entfällt.

Im IV. Hauptstücke,

betreffend die Einkommensteuer. [ ]

Befreiungen.

§ 154.

Von der Einkommensteuer befreit sind:

1. Entfällt.

2. Entfällt.

1. Die **bei der Regierung der Republik Österreich** beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die **inländische** Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Staaten, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulats oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

4. als 2. unverändert.

3. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen in Ansehung dieser **Bezüge.**

Anträge des Ausschusses.

§ 148.

Wie Regierungsvorlage.

§ 149.

Entfällt.

Im IV. Hauptstücke,

betreffend die Einkommensteuer. [ ]

Befreiungen.

§ 154.

Wie Regierungsvorlage.

1. Entfällt.
2. Entfällt.

1. Wie Regierungsvorlage.

4. als 2. unverändert.

3. Wie Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
6. Die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurteilung des auf das letztere anzuwendenden Steuersatzes sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des § 155 die befreiten Einkommen in das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.	6. Entfällt.
7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge.	7. Entfällt.
§ 155.	§ 155.
(1) Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1600 K nicht übersteigt.	(1) Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 3000 K nicht übersteigt.
(2) Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.	(2) Unverändert.
Besteuerungsgrundlage.	Besteuerungsgrundlage.
§ 156.	§ 156.
(1) Die steuerpflichtigen Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.	(1) **Die Veranlagung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 227, zweiter Absatz, 228 und 229 jeweils für ein Kalenderjahr nach dessen Ablauf auf Grund des in diesem Kalenderjahre tatsächlich erzielten steuerpflichtigen Einkommens.**
(2) Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrag in Ansatz zu bringen.	(2) *) **Fallen die regelmäßigen Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf seinen Wunsch die Besteuerung anstatt nach Kalenderjahren nach Wirtschaftsperioden zu erfolgen, wenn diese einen einjährigen Zeitraum umfassen. Der Besteuerung ist jene Wirtschaftsperiode zugrunde zu legen, welche im maßgebenden Kalenderjahre geendet hat. Enden infolge Wechsels der Wirtschaftsperiode in einem Kalenderjahre mehrere Geschäftszeiträume, so sind deren Ergebnisse behufs Besteuerung zusammenzurechnen. Erfolgt ein Wechsel der einmal gewählten Wirtschaftsperiode oder eine Unterbrechung der Aufeinanderfolge der Wirtschafts-**

*) Vergleiche den bisherigen vierten Absatz dieses Paragraphen.

Anträge des Ausschusses.

6. Entfällt.

7. Entfällt.

§ 155.

(1) Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen **in dem gemäß § 156 maßgebenden Kalenderjahre (Wirtschaftsperiode)** den Betrag von 8400 K nicht übersteigt.

(2) Unverändert.

Besteuerungsgrundlage.

§ 156.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Wie Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

(3) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

(4) Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren einzutreten.

§ 157.

(1) Behufs der Veranlagung der Einkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

(2) Eine Ausnahme hievon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Haushaltungsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.

(3) Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.

(4) Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.

(5) Jene Beiträge, die von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheteile sowie von Eltern (Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern) den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern (Stiefkindern, Schwiegerkindern, Pflegekindern) oder im gleichen Sinne von

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

perioden ohne Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde, so kann die Veranlagungsstelle die Besteuerung nach dem Kalenderjahre vornehmen. In jedem Falle ist jedoch zu beachten, daß keine Einkommensperiode doppelt veranschlagt wird oder aus der Besteuerung herausfällt.

(3)*) **Im übrigen sind alle für die Veranlagung wesentlichen Verhältnisse, sofern es sich nicht um Besteuerungsfälle der §§ 227, zweiter Absatz, 228 und 229 handelt, jeweils nach dem Stande am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres in Betracht zu ziehen.**

(4) Entfällt.

(Vergleiche den ersten Satz des zweiten Absatzes.)

§ 157.

(1) Unverändert.

(2) Eine Ausnahme hievon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Haushaltungsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen. **Das dem Steuerabzuge durch den Dienstgeber gemäß § 234 unterliegende Einkommen von Haushaltungsangehörigen ist dem Haushaltungseinkommen in keinem Falle zuzurechnen.**

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

*) Vergleiche hiezu den alten § 232, erster Absatz.

Anträge des Ausschusses.

(3) Wie Regierungsvorlage.

(4) Entfällt.
(Vergleiche den ersten Satz des zweiten Absatzes.)

§ 157.

(1) Unverändert.

(2) Eine Ausnahme hievon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Haushaltungsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 20.000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen. Das dem Steuerabzuge durch den Dienstgeber gemäß § 234 unterliegende Einkommen von Haushaltungsangehörigen ist dem Haushaltungseinkommen in keinem Falle zuzurechnen.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

den Kindern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber unbeschadet der Bestimmungen des § 160, Z. 6, als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen und beim Empfänger der hierländigen oder einer nach § 153, Z. 1, als gleichartig anerkannten ausländischen Besteuerung unterzogen werden.

(6) Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer und etwaiger gemäß § 241 oder § 244 verhängter Strafen, der auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung. Die Haftung für die Steuerstrafe entfällt jedoch, wenn die Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ohne Mitwissen des betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(6) Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer und etwaiger **wegen Steuerhinterziehung, Steuerverheimlichung oder fahrlässiger Gefährdung der Einkommensteuer** verhängter Strafen, der auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung. **Die Haftung der Haushaltungsangehörigen für die Steuerstrafen tritt jedoch nicht ein, wenn das Steuervergehen ohne Mitwissen der betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.**

(7) Dem Haushaltungsvorstande steht gegenüber den Haushaltungsangehörigen im Falle der Entrichtung der bemessenen Steuer ein Regreßanspruch in dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange zu.

Geltendes Gesetz.

Erklärung des Einkommens.

§ 159.

(1) Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören, nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen (§§ 160 bis 171).

(2) Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

(3) Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjekten sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Erklärung des Einkommens.

§ 159.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Entfällt.

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
(6) Wie Regierungsvorlage.	
(7) Wie Regierungsvorlage.	
Erklärung des Einkommens.	
§ 159.	
(1) Unverändert.	
(2) Unverändert.	
(3) Entfällt.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	§ 159a. (1) Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften bilden regelmäßig steuerbares Einkommen. Jedoch unterliegen Gewinne aus der Veräußerung solcher beweglicher Gegenstände, welche der die Einkommensteuer ergänzenden Vermögenssteuer nicht unterworfen sind, der Einkommensteuer nur dann, wenn sie mit der Absicht der Wiederveräußerung erworben wurden. (2) Als Veräußerungsgewinn ist jener Betrag anzusehen, um welchen der bei der Veräußerung erzielte Preis den Herstellungs- oder Anschaffungspreis übersteigt. Lassen sich diese Preise nicht feststellen, so ist von dem gemeinen Werte (ordentlicher und gemeiner Preis nach § 305 a. b. G. B.) auszugehen, den der Gegenstand zur Zeit der Veräußerung, beziehungsweise des Erwerbes, falls sich auch der Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen läßt, zur Zeit, in welcher der Erwerb frühestens erfolgt sein kann, besessen hat. Wenn der veräußerte Gegenstand durch ein der Erb- oder Schenkungsgebühr unterworfenes Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erworben wurde und die Gebührenbemessung zur Zeit der Veranlagung der Einkommensteuer bereits stattgefunden hat, ist der Anschaffungswert mit jenem Betrag anzunehmen, der bei der Bemessung der Gebühr maßgebend war. Durch Vollzugsanweisung können nähere Bestimmungen über die Wertfeststellung erlassen werden. (3) Auf keinen Fall ist auf den Anschaffungspreis vor dem Stichtage der großen Vermögensabgabe zurückzugehen. Als Anschaffungswert von Gegenständen, die sich am Stichtage der großen Vermögensabgabe im Eigentume des Veräußerers oder jener Personen, von denen er sie unentgeltlich erworben hat, befunden haben, gilt der Wert, der bei der Veranlagung der großen Vermögensabgabe zugrunde gelegt wurde, beziehungsweise bei den dieser Abgabe nicht unterliegenden Gegenständen der gemeine Wert zu diesem Zeitpunkte. (4) Dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Anfangswerte sind die vom Veräußerer seit der Anschaffung zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Aufwendungen, insoweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch bestehende Werterhöhung zur Folge haben und nicht vor dem Stichtage der großen Vermögensabgabe gemacht worden sind, hinzuzu-

Anträge des Ausschusses.

Minderheitsanträge.

§ 159 a.

(1) Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften bilden regelmäßig steuerbares Einkommen. Jedoch unterliegen Gewinne aus der Veräußerung **von Haushaltungs- und Wohnungseinrichtungsgegenständen, von Kleidern und von sonstigen beweglichen Sachen, welche nicht einem Erwerbszwecke dienen oder die nicht nach § 4, Z. 4 und 5, des Gesetzes über die einmalige große Vermögensabgabe ausdrücklich für abgabepflichtig erklärt sind,** der Einkommensteuer nur dann, wenn sie mit der Absicht der Wiederveräußerung erworben wurden.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) [ ] Als Anschaffungswert von Gegenständen, die sich am Stichtage der **einmaligen** großen Vermögensabgabe im Eigentume des Veräußerers oder jener Personen, von denen er sie unentgeltlich erworben hat, befunden haben, gilt, **sofern der Gegenstand nicht vom Steuerpflichtigen selbst erweislich zu einem höheren Preise angeschafft wurde,** der Wert, der bei der Veranlagung **beziehungsweise Neuveranlagung (§ 31 a des Gesetzes über die einmalige große Vermögensabgabe)** der [ ] Vermögensabgabe zugrunde gelegt wurde, beziehungsweise bei den dieser Abgabe nicht unterliegenden **oder nicht besonders bewerteten** Gegenständen der gemeine Wert **am Stichtage.**

(4) Wie Regierungsvorlage.

Geltendes Gesetz. | Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

rechnen. In jenen Fällen, in welchen im Sinne des dritten Absatzes bei unentgeltlicher Übertragung als Anfangswert der bei einem Besitzvorgänger der großen Vermögensabgabe zugrunde gelegte Wert anzunehmen ist, sind auch die von den Besitzvorgängern zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Aufwendungen in gleicher Weise zu berücksichtigen. Zinsen vom Herstellungs- oder Anschaffungspreise gehören nicht zu diesen Aufwendungen. Falls während der Besitzzeit an dem veräußerten Gegenstand eingetretene Werterhöhungen oder Wertverminderungen bereits bei einer Einkommensteuerveranlagung für die früheren Jahre in Betracht gezogen wurden, ist hierauf bei Ermittlung des Veräußerungsgewinnes entsprechend Bedacht zu nehmen.

(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind auch auf solche Beträge sinngemäß anzuwenden, die Gesellschafter (Genossenschafter, Aktionäre) bei Verteilung von Gesellschafts- (Genossenschafts)vermögen über den Anschaffungswert ihrer Einlagen (Anteile, Aktien) hinaus empfangen.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. (1) Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachten Aufwendungen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungkosten einschließlich der Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials sowie der im Betriebe bereits eingetretenen oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigenden Substanz-, Kurs- und anderen Verluste und Wertverminderungen entsprechen, mögen solche Abschreibungen unmittelbar an den betreffenden Beständen oder aber durch Einsetzung einer eigenen, die Wertverminderung zum Ausdrucke bringenden Bewertungspost durchgeführt werden, soweit nicht diese Verluste oder die entsprechenden Ersatznachschaffungen als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden.

(2) Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Drainagen, Be- und Entwässerungsanlagen), ferner für die

Regierungsvorlage:

Abzüge.

§ 160.

Unverändert.

1. (1) Unverändert.

(2) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Minderheitsanträge.

(5) Wie Regierungsvorlage.

Abzüge.

§ 160.

Unverändert.

1. (1) Unverändert.

(2) Unverändert.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.	
(3) Die Angemessenheit der Höhe aller unter Z. 1 genannten Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.	(3) Unverändert.
	(4) Bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittene Verluste sind unter der Voraussetzung von den steuerpflichtigen Einnahmen in Abzug zu bringen, daß im Falle der gewinnbringenden Veräußerung auch die bezüglichen Gewinne steuerpflichtig wären (§ 159 a). Für die Berechnung dieser Verluste gelten die Bestimmungen des § 159 a sinngemäß.
2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.	2. Unverändert.
3. (1) Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 300 K nicht übersteigen.	3. (1) Unverändert.
(2) Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 600 K erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteils (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.	(2) Unverändert.
4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person oder für seine Familienangehörigen in den in Z. 3 bezeichneten Grenzen, oder für seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden. Ferner bei den Empfängern von Lohnbezügen oder von den Betrag von 3000 K nicht übersteigenden Dienstbezügen die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsort und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.	4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person oder für seine Familienangehörigen in den in Z. 3 bezeichneten Grenzen, oder für seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden. Ferner bei den Empfängern **von den Betrag von 10.000 K nicht übersteigenden Dienst- und Lohnbezügen** die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsorte und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.
5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommen-	5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer, Zuschläge

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
(3) Unverändert.	
(4) Bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittene Verluste sind unter der Voraussetzung von den steuerpflichtigen Einnahmen in Abzug zu bringen, daß im Falle der gewinnbringenden Veräußerung auch die bezüglichen Gewinne steuerpflichtig wären (§ 159 a) **und daß bei dieser Veräußerung die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters aufgewendet wurde. Derartige Verluste müssen unter Angabe der näheren Umstände glaubhaft gemacht werden.** Für die Berechnung dieser Verluste gelten die Bestimmungen des § 159 a sinngemäß.	
2. Unverändert.	
3. (1) Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 600 K nicht übersteigen.	
(2) Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 1200 K erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.	
4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, soferne dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person oder für seine Familienangehörigen in den in Z. 3 bezeichneten Grenzen, oder für seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden. Ferner bei den Empfängern von den Betrag von 40.000 K nicht übersteigenden Dienst- und Lohnbezügen die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsorte und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.	
5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer, Zuschläge	

Geltendes Gesetz.

steuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grund- und Hausbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben ein Prozent des anfänglichen Betrages des zu tilgenden Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als 1000 K beträgt. Dieser Abzug ist jedoch nur bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 3600 K zulässig.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163.

(1) Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der tatsächlich erzielte reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht usw.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen. Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Schätzung des Einkommens zu verwenden.

(2) Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitze verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung

1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,

2. der durch Elementarschäden, Mißernten usw. begründeten Pachtzinsnachlässe,

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe. **Beträge, die zur Entrichtung der großen Vermögensabgabe aufgewendet werden, sind nicht abzugsfähig.**

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden. **Die im Sinne des § 52 des Gesetzes über die große Vermögensabgabe zu entrichtenden Zinsen sind abzugsfähig.**

7. Unverändert.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163.

(1) Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der tatsächlich erzielte reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht usw.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen. **Zum Wirtschaftsertrage aus forstwirtschaftlichen Betrieben gehören neben den sonstigen Nutzungen die Erlöse aus Waldabstockungen, sowie der Wert des abgestockten und in der eigenen Wirtschaft verwendeten oder tauschweise, beziehungsweise unentgeltlich überlassenen Holzes.** Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Schätzung des Einkommens zu verwenden.

(2) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe. Beträge, die zur Entrichtung der **einmaligen** großen Vermögensabgabe aufgewendet werden, sind nicht abzugsfähig.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden. Die im Sinne des § 48 des Gesetzes über die **einmalige** große Vermögensabgabe zu entrichtenden Zinsen sind abzugsfähig.

7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grund- und Hausbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben ein Prozent des anfänglichen Betrages des zu tilgenden Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als 1000 K beträgt. [ ]

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Unverändert.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

3. des Äquivalents der Abnutzung des Pachtobjektes,

das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungskommissionen vollständig freie Beurteilung vorbehalten bleibt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffernmäßig nachweisende Bücher führen, findet die Bestimmung des § 165, Absatz 1, zweiter Satz, sinngemäß Anwendung.

§ 170.

(1) Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswertes außer Betracht zu lassen, soferne nicht die Papiere zum Betriebskapital eines kaufmännischen Geschäftes gehören.

(2) Jedoch sind tatsächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten usw. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

(1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
	K	K	K
1. Stufe . .	1.600	1.700	13·60
2. „ . .	1.700	1.800	15·20
3. „ . .	1.800	1.900	17·—
4. „ . .	1.900	2.000	18·70
5. „ . .	2.000	2.200	20·40
6. „ . .	2.200	2.400	24·40
7. „ . .	2.400	2.600	28·50
8. „ . .	2.600	2.800	32·60
9. „ . .	2.800	3.000	36·70
10. „ . .	3.000	3.200	40·80
11. „ . .	3.200	3.400	44·90
12. „ . .	3.400	3.600	49·—
13. „ . .	3.600	3.800	55·10

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(3) Unverändert.

§ 170.

(1) Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswertes außer Betracht zu lassen, soferne nicht die Papiere zum Betriebskapital eines kaufmännischen Geschäftes gehören. **Die Besteuerung realisierter Gewinne im Sinne des § 159 a bleibt unberührt.**

(2) Entfällt.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

(1) Die Einkommensteuer beträgt **bei Einrechnung eines 100prozentigen außerordentlichen Staatszuschlages** jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
	K	K	K
1. Stufe . .	3.000	3.200	90
2. „ . .	3.200	3.600	100
3. „ . .	3.600	4.800	120
4. „ . .	4.800	6.000	170
5. „ . .	6.000	7.200	240
6. „ . .	7.200	8.400	330
7. „ . .	8.400	10.000	450
8. „ . .	10.000	12.000	600
9. „ . .	12.000	14.000	780
10. „ . .	14.000	16.000	990
11. „ . .	16.000	18.000	1.200
12. „ . .	18.000	20.000	1.410
13. „ . .	20.000	22.000	1.620

Anträge des Ausschusses.

(3) Unverändert.

§ 167.

(Neuer Schlußabsatz). Im Sinne dieses Gesetzes sind unter Dienstbezügen auch Lohnbezüge sowie Ruhegenüsse, unter Dienstverhältnis auch das Arbeitsverhältnis zu verstehen.

§ 170.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Entfällt.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

(1) Die Einkommensteuer beträgt bei Einrechnung eines 100prozentigen außerordentlichen Staatszuschlages jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
	K	K	K
1. Stufe	8.400	9.000	70
2. „	9.000	10.000	85
3. „	10.000	11.000	100
4. „	11.000	12.000	120
5. „	12.000	13.000	150
6. „	13.000	14.000	180
7. „	14.000	15.000	210
8. „	15.000	16.000	245
9. „	16.000	17.000	280
10. „	17.000	18.000	320
11. „	18.000	19.000	360
12. „	19.000	20.000	400
13. „	20.000	22.000	460

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
	K	K	K
14. Stufe . .	3.800	4.000	61·30
15. „ . .	4.000	4.400	69·50
16. „ . .	4.400	4.800	79·50
17. „ . .	4.800	5.200	90·—
18. „ . .	5.200	5.600	100·50
19. „ . .	5.600	6.000	112·50
20. „ . .	6.000	6.600	127·—
21. „ . .	6.600	7.200	145·50
22. „ . .	7.200	7.800	164·—
23. „ . .	7.800	8.400	184·50
24. „ . .	8.400	9.200	207·—
25. „ . .	9.200	10.000	234·—
26. „ . .	10.000	11.000	273·—
27. „ . .	11.000	12.000	309·—
28. „ . .	12.000	13.000	348·—
29. „ . .	13.000	14.000	387·—
30. „ . .	14.000	15.000	428·—
31. „ . .	15.000	16.000	469·—
32. „ . .	16.000	17.000	510·—
33. „ . .	17.000	18.000	552·—
34. „ . .	18.000	19.000	597·—
35. „ . .	19.000	20.000	643·—
36. „ . .	20.000	22.000	706·—
37. „ . .	22.000	24.000	793·—
38. „ . .	24.000	26.000	886·—
39. „ . .	26.000	28.000	978·—
40. „ . .	28.000	30.000	1.071·—
41. „ . .	30.000	32.000	1.169·—
42. „ . .	32.000	34.000	1.267·—
43. „ . .	34.000	36.000	1.365·—
44. „ . .	36.000	38.000	1.463·—
45. „ . .	38.000	40.000	1.561·—
46. „ . .	40.000	44.000	1.705·—
47. „ . .	44.000	48.000	1.905·—
48. „ . .	48.000	52.000	2.106·—
49. „ . .	52.000	56.000	2.307·—
50. „ . .	56.000	60.000	2.513·—
51. „ . .	60.000	64.000	2.719·—
52. „ . .	64.000	68.000	2.935·—
53. „ . .	68.000	72.000	3.152·—
54. „ . .	72.000	76.000	3.378·—
55. „ . .	76.000	80.000	3.615·—
56. „ . .	80.000	84.000	3.852·—
57. „ . .	84.000	88.000	4.089·—
58. „ . .	88.000	92.000	4.336·—
59. „ . .	92.000	96.000	4.584·—
60. „ . .	96.000	100.000	4.841·—

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
	K	K	K
14. Stufe . .	22.000	24.000	1.860
15. „ . .	24.000	26.000	2.100
16. „ . .	26.000	28.000	2.400
17. „ . .	28.000	30.000	2.800
18. „ . .	30.000	32.000	3.400
19. „ . .	32.000	36.000	4.200
20. „ . .	36.000	40.000	5.000
21. „ . .	40.000	44.000	6.000
22. „ . .	44.000	48.000	7.000
23. „ . .	48.000	52.000	8.000
24. „ . .	52.000	60.000	9.000
25. „ . .	60.000	68.000	11.000
26. „ . .	68.000	76.000	13.000
27. „ . .	76.000	84.000	15.000
28. „ . .	84.000	92.000	17.000
29. „ . .	92.000	100.000	19.000
30. „ . .	100.000	108.000	21.000
31. „ . .	108.000	116.000	24.000
32. „ . .	116.000	124.000	27.000
33. „ . .	124.000	132.000	30.000
34. „ . .	132.000	140.000	33.000
35. „ . .	140.000	148.000	36.000
36. „ . .	148.000	156.000	39.000
37. „ . .	156.000	164.000	42.000
38. „ . .	164.000	172.000	45.000
39. „ . .	172.000	180.000	48.000
40. „ . .	180.000	190.000	52.000
41. „ . .	190.000	200.000	56.000.

Übersteigt das Einkommen den Betrag von 200.000 K, so erhöht sich die Steuer

um 45 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K,

um 50 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K,

um 55 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K und

um 60 Prozent der folgenden Beträge.

(2) Die Höhe des Staatszuschlages wird zusammen mit den Staatszuschlägen zu den anderen direkten Steuern jährlich in einem besonderen Gesetze geregelt (§ 1, vierter Absatz, des Staatszuschlagsgesetzes vom Jahre 1920). Der Staats-

Anträge des Ausschusses.

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
14. Stufe	22.000	24.000	520
15. „	24.000	26.000	600
16. „	26.000	28.000	700
17. „	28.000	30.000	800
18. „	30.000	32.000	900
19. „	32.000	36.000	1.000
20. „	36.000	40.000	1.200
21. „	40.000	44.000	1.400
22. „	44.000	48.000	1.600
23. „	48.000	52.000	1.800
24. „	52.000	56.000	2.050
25. „	56.000	60.000	2.300
26. „	60.000	68.000	3.400
27. „	68.000	76.000	4.600
28. „	76.000	84.000	6.000
29. „	84.000	92.000	7.400
30. „	92.000	100.000	9.000
31. „	100.000	108.000	11.000
32. „	108.000	116.000	13.000
33. „	116.000	124.000	15.000
34. „	124.000	132.000	17.000
35. „	132.000	140.000	19.000
36. „	140.000	148.000	21.000
37. „	148.000	156.000	23.000
38. „	156.000	164.000	25.000
39. „	164.000	172.000	27.000
40. „	172.000	180.000	29.000
41. „	180.000	190.000	32.000
42. „	190.000	200.000	35.000

Übersteigt das Einkommen den Betrag von 200.000 K, so erhöht sich die Steuer

um 40 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K,
um 45 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K,
um 50 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K,
um 55 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K,
um 60 Prozent der folgenden Beträge.

(2) Die Höhe des Staatszuschlages wird **jährlich für das folgende Steuerjahr durch Gesetz geregelt. Unterbleibt eine Neuregelung, so hat der zuletzt festgestellte Staatszuschlag bis auf weiteres zu gelten.** Der Staatssekretär für Finanzen hat die

Minderheitsanträge.

Dr. Bauer zu § 172, Absatz 1:

	Einkommen von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
39. Stufe	164.000	172.000	28.000
40. „	172.000	180.000	31.000
41. „	180.000	190.000	35.000
42. „	190.000	200.000	39.000

Kollmann zu § 172, Absatz 1:

Übersteigt das Einkommen den Betrag von 200.000 K, so erhöht sich die Steuer

um 35 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K,
um 40 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K,
um 45 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K,
um 50 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K,
um 55 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 500.000 K,
um 60 Prozent der folgenden Beträge.

Geltendes Gesetz.

(2) Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 268 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 12.030 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 670 K.

(3) Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

(4) Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175 Einkommen von 1600 K oder weniger zur Veranlagung kommen, beträgt die Einkommensteuer bei einem Einkommen

von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1.500	1.600	12·—
1.400	1.500	10·80
1.350	1.400	9·60
1.300	1.350	8·80
1.250	1.300	8·—
1.200	1.250	7·20.

(5) Bei Einkommen von 1200 K oder weniger vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

Aufschlag für minderbelastete Haushalte.

§ 172 a.

(1) Für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 K, zu deren Haushalt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist, erhöht sich die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Einkommensteuer um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

sekretär für Finanzen hat die sich hiernach ergebenden Änderungen des Tarifes jeweils jährlich kundzumachen.

(3) **Soweit in den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Einkommensteuer die Rede ist, versteht sich dieselbe immer einschließlich des Staatszuschlages.**

(3) als (4) Unverändert.

(5) Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, zweiter Absatz [ ] Einkommen von **3000** K oder weniger zur Veranlagung kommen, beträgt die Einkommensteuer **2 Prozent des Einkommens.**

[ ]

(6) **Das steuerpflichtige Gesamteinkommen ist, soferne sein Betrag nicht durch 100 teilbar ist, auf den nächsten durch 100 teilbaren Betrag, die entfallende Steuer mit Ausnahme der ersten zwei Einkommensstufen auf den nächsten durch 10 teilbaren Betrag nach unten abzurunden.**

Entfällt.

§ 172 a.

(1) Entfällt.

Anträge des Ausschusses.

sich hienach ergebenden Änderungen des Tarifes jeweils [ ] kundzumachen.

(3) Wie Regierungsvorlage.

(4) Unverändert.

(5) Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, zweiter Absatz, [ ] Einkommen von 8400 K oder weniger zur Veranlagung kommen, beträgt die Einkommensteuer 1 Prozent des Einkommens.

(6) Das steuerpflichtige Gesamteinkommen ist, sofern sein Betrag nicht durch 100 teilbar ist, auf den nächsten durch 100 teilbaren Betrag, die entfallende Steuer [ ] auf den nächsten durch 10 teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Entfällt.

§ 172a.

(1) Entfällt.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.	
(2) Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:	(2) Entfällt. (Vergleiche § 173, zweiter Absatz.)
1. Die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als fünf Prozent seines Einkommens empfangen. Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuachten.	1. Entfällt. (Vergleiche § 173, zweiter Absatz, Z. 1.)
2. Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Absatz 2, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.	2. Entfällt. (Vergleiche § 173, zweiter Absatz, Z. 2.)
3. Söhne, für die der Steuerpflichtige Elterntaxe im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, zu entrichten hat, während der Dauer dieser Verpflichtung.	3. Entfällt.
4. Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.	4. Entfällt. (Vergleiche § 173, zweiter Absatz, Z. 3.)
(3) Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 4800 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, entfällt der im Absatz 1 vorgesehene Aufschlag.	(3) Entfällt.
(4) Die Kommission kann bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von höchstens 12.000 K, die wegen eines Gebrechens auf die Wartung durch fremde Personen angewiesen sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 4800 K bis einschließlich 12.000 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, eine entsprechende Herabsetzung des nach Absatz 1 eintretenden Aufschlages beschließen.	(4) Entfällt.
	Begünstigungen bei Anwendung der Skala.
§ 173.	§ 173.
(1) Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, abgesehen von der Ehegattin, Familienglieder, die kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird eine Ermäßigung des nach § 172 entfallenden Steuersatzes gewährt, und zwar:	(1) An den in § 172 festgestellten Steuersätzen haben für höher belastete Haushalte bis einschließlich der 41. Einkommensstufe die nachstehend bezeichneten Abschläge stattzufinden:
a) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer einem, falls das Einkommen 2400 K nicht übersteigt;	**Gruppe a:** für Haushaltungen, bestehend aus zwei Personen:
b) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer zweien, falls das Einkommen mehr als 2400 K, aber nicht mehr als 4800 K beträgt.	in der 1. bis einschließlich der 23. Einkommensstufe ein Abschlag im Betrage von einem Sechstel der Steuer,

Anträge des Ausschusses.

(2) Entfällt.
(Vergleiche § 173, zweiter Absatz.)

1. Entfällt.
(Vergleiche § 173, zweiter Absatz, Z. 1.)

2. Entfällt.
(Vergleiche § 173, zweiter Absatz, Z. 2.)

3. Entfällt.

4. Entfällt.
(Vergleiche § 173, zweiter Absatz, Z. 3.)

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

Begünstigungen bei Anwendung der Skala.

§ 173.

(1) An den in § 172 festgestellten Steuersätzen haben für höher belastete Haushalte bis einschließlich der 34. Einkommensstufe die nachstehend bezeichneten Abschläge stattzufinden:

Gruppe a:

für Haushaltungen, bestehend aus zwei Personen:

in der 1. bis einschließlich der 23. Einkommensstufe ein Abschlag im Betrage von **20 Prozent** der Steuer,

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	in der 24. Einkommensstufe ein Abschlag im Betrage von 16 Prozent der Steuer,
	in den weiteren Einkommensstufen um je 1 Prozent weniger bis zu einem Abschlage von 2 Prozent für die 38. Einkommensstufe,
	in der 39. Einkommensstufe ein Abschlag von 1·5 Prozent der Steuer,
	in der 40. Einkommensstufe ein Abschlag von 1 Prozent der Steuer und
	in der 41. Einkommensstufe ein Abschlag von 0·5 Prozent der Steuer;
	Gruppe b:
	für Haushaltungen, bestehend aus drei oder vier Personen um drei Fünftel erhöhte Abschläge;
	Gruppe c:
	für Haushaltungen von fünf oder mehr Personen Abschläge im doppelten Ausmaße jener der Gruppe a.
	(2) Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:
	1.*) Die in § 157, fünfter Absatz, bezeichneten Personen, soferne sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als 5 Prozent seines Einkommens empfangen. Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuhalten.
	2.*) Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmungen des § 157, zweiter Absatz, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle **wird die für den Haushaltungsvorstand gemäß des ersten Absatzes geltende Abschlagsquote** auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen **in Anwendung gebracht.**
	3.*) Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.
(2) Familienglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.	(2) als (3) unverändert.

*) Vergleiche hiezu den bisherigen § 172 a, zweiter Absatz, Z. 1, 2 und 4.

Anträge des Ausschusses.

in der 24. bis einschließlich der 34. Einkommensstufe ein Abschlag im Betrage von **10 Prozent** der Steuer;

Gruppe b:
Wie Regierungsvorlage.

Gruppe c:
Wie Regierungsvorlage.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) Unverändert.

§ 174.

(1) Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

§ 175.*)

Bei Steuerpflichtigen, welche außer dem nach diesem Hauptstücke der Einkommensteuer unterliegenden Einkommen noch ein Einkommen der im § 154, Z. 6, bezeichneten Art beziehen, ist von dem auf das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen entfallenden Steuersatze der Anteil zu berechnen, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen verhältnismäßig entfällt. Sie haben denjenigen Steuersatz zu entrichten, welcher diesem Anteil am nächsten kommt.

*) Vergleiche hiezu den alten und den neuen § 154, Zz. 6 und 7.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 175.

(1) Sind in dem steuerpflichtigen Einkommen Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften (§ 159 a) enthalten, so wird, wenn die Besitzdauer mindestens fünf Jahre betragen hat, die Steuer vom gesamten Einkommen des Steuerpflichtigen mit dem Betrage erhoben, welcher sich verhältnismäßig nach jenem Steuersatze ergibt, der auf das um den fünften Teil des Veräußerungsgewinnes erhöhte sonstige Einkommen des Steuerpflichtigen entfällt. Hat die Besitzdauer weniger als fünf Jahre betragen, so wird die Steuer vom gesamten Einkommen des Steuerpflichtigen mit dem Betrage erhoben, welcher sich verhältnismäßig nach jenem Steuersatze ergibt, der auf das sonstige Einkommen des Steuerpflichtigen zuzüglich des durch die Zahl der vollen Besitzjahre geteilten Veräußerungsgewinnes entfällt.

(2) Sind in dem steuerpflichtigen Einkommen außerordentliche Einnahmen enthalten, die sich als Entlohnung für eine über mehrere Jahre reichende wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit darstellen, so wird die Steuer vom gesamten Einkommen des Steuerpflichtigen mit dem Betrage erhoben, welcher sich verhältnismäßig nach jenem Steuersatze ergibt, der auf das durch die Zahl der vollen Jahre der Tätigkeit geteilte Einkommen aus der erwähnten mehrjährigen Tätigkeit zuzüglich des sonstigen Einkommens des Steuerpflichtigen entfällt.

(3) In Fällen außerordentlicher Waldnutzungen, insbesondere Waldabstockungen, die über die regelmäßige Nutzung wesentlich hinausgehen, wird die Steuer vom gesamten Einkommen des Steuerpflichtigen mit dem Betrage erhoben, welcher sich verhältnismäßig nach jenem Steuersatze ergibt, der auf das um den fünften Teil des außerordentlichen Mehrerlöses erhöhte sonstige Einkommen des Steuerpflichtigen entfällt.

(4) Bei der Besteuerung von einmaligen Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt werden, sowie bei der Besteuerung

Anträge des Ausschusses.

schon im Grunde des § 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als **60.000 K** eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

(2) bis (5) wie geltendes Gesetz.

§ 175.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) Wie Regierungsvorlage.

(4) Wie Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	von Lotteriegewinnen und ähnlichen außerordentlichen Einnahmen sind die Bestimmungen des dritten Absatzes sinngemäß anzuwenden.
Ort der Besteuerung.	Ort der Besteuerung.
§ 176.	§ 176.
(1) Die Einkommensteuer wird in der Regel dort bemessen und vorgeschrieben, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.	(1) Unverändert.
(2) Kommen in dieser Beziehung mehrere Schätzungsbezirke in Betracht, so hat die Bemessung und Vorschreibung in jenem Schätzungsbezirke stattzufinden, in welchem der betreffende Steuerträger den höchsten Betrag an direkten Steuern entrichtet.	(2) Unverändert.
(3) Angehörige der im Reichsrate vertretenen Länder, welche in letzteren keinen Wohnsitz haben, werden im Schätzungsbezirke ihrer Heimatgemeinde, Nichtangehörige dieser Länder im gleichen Falle in jenem Schätzungsbezirke besteuert, in welchem sich ihre steuerpflichtige Einkommensquelle, beziehungsweise, falls sie deren mehrere besitzen, ihre größte Einkommensquelle befindet.	(3) Unverändert.
	(4) Die Steuerpflichtigen haben ihren Wohnsitz in dem Bekenntnisse (§ 202) und außerdem jede Veränderung des Wohnsitzes binnen 14 Tagen der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.
§ 181.	§ 181.
(1) Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungskommissionen und deren Stellvertreter werden von den einkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in drei Wahlkörpern gewählt.	(1) Unverändert.
(2) Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämtliche Einkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Einkommensteuer in ein Verzeichnis gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämtlichen Verzeichneten zu entrichtende Einkommensteuersumme wird in drei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene,	(2) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Minderheitsanträge.

(5) **Die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes finden jedoch bei Gewinnen aus Spekulationsgeschäften keine Anwendung.**

Ort der Besteuerung.

§ 176.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Die Steuerpflichtigen haben ihren Wohnsitz in dem Bekenntnisse (§ 202) und außerdem jede Veränderung des Wohnsitzes binnen 14 Tagen der bisher zuständigen Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen. **Wegen Unterlassung der Anzeige kann eine Ordnungsstrafe (§ 250) verhängt werden.**

§ 181.

(1) Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungskommissionen und deren Stellvertreter werden **für Ortskommissionen (§ 177) von der Gemeindevertretung, für Bezirkskommissionen von der Landesversammlung (Landtag) unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Einkommensarten aus der Mitte der Einkommensteuerpflichtigen des Kommissionssprengels gewählt.**

(2) Entfällt gegenüber der Regierungsvorlage.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
welche das zweite Drittel entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müßte bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten geteilt werden, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teile nach gezogen werden müßte.	
(3) Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42 zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden.	(3) Unverändert.
(4) Jeder Wahlkörper entsendet die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern.	(4) Unverändert.
Bestimmungen über die Wahlen zu den Kommissionen.	Bestimmungen über die Wahlen zu den Kommissionen.
§ 183.	§ 183.
(1) Die durch die Landtage zu bewirkenden Wahlen sind nach den in den Landesordnungen für die Wahl der Landesausschußbeisitzer, in Triest nach den für die Wahl des Verwaltungsausschusses des Gemeinderates festgesetzten Bestimmungen vorzunehmen; jedoch ist die Wahl nicht auf die Mitglieder des Landtages, beziehungsweise des Stadtrates beschränkt.	(1) Unverändert.
(2) Die Wahlen in die Schätzungskommissionen finden am Sitze und unter Leitung der politischen Behörde erster Instanz statt. Kommen in dieser Beziehung mehrere Behörden in Betracht, so entscheidet zwischen ihnen die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Behörde zweiter Instanz. Denselben Behörden steht es zu, nach ihrem Ermessen auch mehrere Wahlorte innerhalb eines Schätzungsbezirkes zu bestimmen.	(2) Unverändert.
(3) Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von dem Wahlberechtigten unterfertigten Stimm-	(3) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

(3) Entfällt gegenüber der Regierungsvorlage.

(4) Entfällt gegenüber der Regierungsvorlage.

Bestimmungen über die Wahlen zu den Kommissionen.

§ 183.

(1) Die durch die Landesversammlungen zu bewirkenden Wahlen sind nach den [ ] für die Wahl der Landesräte, die durch die Gemeindevertretungen zu bewirkenden Wahlen nach den für die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) festgesetzten Bestimmungen vorzunehmen, wobei die Wahl nicht auf die Mitglieder der Landesversammlung, beziehungsweise der Gemeindevertretung beschränkt ist. **Jedoch sind bei den von den Landesversammlungen in die Bezirkskommissionen vorzunehmenden Wahlen, ferner in Fällen, wo durch eine Gemeindevertretung mehrere Ortskommissionen zu wählen sind, die Mandate auf die einzelnen politischen Parteien im Verhältnisse zur Stimmenzahl aufzuteilen, welche im betreffenden Schätzungsbezirke bei der letztvorangegangenen Wahl in die Landesversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung zugunsten der einzelnen Parteien entfallen ist. Die sich hieraus ergebende Zusammensetzung der Kommission muß auch im Falle der Vornahme von Ergänzungswahlen gewahrt bleiben.**

(2) Entfällt gegenüber der Regierungsvorlage.

(3) Entfällt gegenüber der Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
zettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl das Los.	
(4) Das aktive Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden.	(4) Unverändert.
(5) Minderjährige sowie unter Kuratel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter auszuüben.	(5) Unverändert.
Rechtsmittel im Wahlverfahren.	Rechtsmittel im Wahlverfahren.
§ 184.	§ 184.
(1) Die von der Steuerbehörde erster Instanz zu vollziehende Einreihung der Einkommensteuerpflichtigen in die einzelnen Wahlkörper ist mindestens vier Wochen vor Vornahme der Wahlen zur Einbringung von Beschwerden unter Festsetzung einer Präklusivfrist von acht Tagen im Amtslokale der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen aufzulegen.	(1) Unverändert.
(2) Über die eingebrachten Beschwerden, welche jedoch der Vornahme gültiger Wahlen nicht im Wege stehen, entscheidet die Finanzlandesbehörde. Beschwerden gegen das Wahlverfahren und gegen die vollzogenen Wahlen sind binnen acht Tagen nach der Wahl bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen; über dieselben entscheidet die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde. Die genauen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen werden. Solche Berufungen stehen jedoch der Konstituierung der Kommission nicht im Wege.	(2) Unverändert.
§ 186.	§ 186.
Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.	Unverändert.
§ 188.	§ 188.
(1) Wird die rechtzeitige Wahl in die Kommissionen durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Kommissionen erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Finanzminister zu berufen.	(1) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

(4) Entfällt gegenüber der Regierungsvorlage.

(5) Entfällt gegenüber der Regierungsvorlage.

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§ 184.

(1) Entfällt gegenüber der Regierungsvorlage.

(2) Entfällt gegenüber der Regierungsvorlage.

§ 186.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 **oder der Anstiftung und Beihilfe (Artikel III, § 3, erster Absatz, der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124) zu einem Steuerdelikte gemäß §§ 239, 240 und 243** schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.

§ 188.

(1) Unverändert.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(2) Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Stellvertreter haben dieselben Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder und Stellvertreter.	(2) Unverändert.
(3) Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Kommission möglich ist, abzuberufen, wenn die Wahl nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine von der politischen Behörde auszuschreibende Neuwahl vollzogen wird und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Kommission eintreten.	(3) Unverändert.
§ 192.	§ 192.
(1) Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder der Kommission einzuladen. Die Einladungen müssen wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstage versendet werden. An Stelle von verhinderten gewählten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen Stellvertreter nach Tunlichkeit aus demselben Wahlkörper einzuladen. An Stelle von verhinderten ernannten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen ernannten Stellvertreter, und zwar tunlichst einen solchen, der dieselbe Einkommensart vertritt, einzuladen.	(1) Unverändert.
(2) Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.	(2) Unverändert.
(3) Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.	(3) Unverändert.
(4) Sollte die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Kommission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein werde.	(4) Unverändert.
§ 201.	§ 201.
Jedermann, der in den in Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung der im § 167 bezeichneten Bezüge in einem jährlich für eine Person 1600 K übersteigenden Betrage verpflichtet ist, hat alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen. Haben solche Bezüge nicht während des ganzen Vorjahres bestanden, so ist der Betrag des Jahresbezuges und der Tag anzugeben, von welchem an oder bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangten.	Entfällt.

Anträge des Ausschusses.

(2) Unverändert.

(3) Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Kommission möglich ist, abzuberufen, wenn die Wahl nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine [ ] Neuwahl vollzogen wird und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Kommission eintreten.

§ 192.

(1) Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder der Kommission einzuladen. Die Einladungen müssen wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstage versendet werden. An Stelle von verhinderten, gewählten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen **gewählten** Stellvertreter [ ], an Stelle von verhinderten ernannten Mitgliedern [ ] einen ernannten Stellvertreter, und zwar tunlichst einen solchen, der dieselbe Einkommensart vertritt, einzuladen.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 201.

Entfällt.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

Bekenntnisse.

§ 202.

(1) Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare einzubringen.

(2) Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(3) Hinsichtlich des Einkommens aus den im § 167 bezeichneten Bezügen hat das Bekenntnis die Angabe, ob dieselben in Geld, Naturalgenüssen, Sachnutzungen oder anderen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort des oder der zur Entrichtung der Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

(4) Bei Bezügen dieser Art, welche zum Teil zur Bestreitung von Dienstesausgaben bestimmt sind (§ 168), ist der Gesamtbetrag des Bezuges und die Höhe des daraus zu bestreitenden Dienstesaufwandes anzugeben.

(5) Geistliche, welche im Genusse einer Kongruaergänzung stehen, haben die Stolgebühren und jene Meßstipendien, welche im Sinne des § 3 des

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Bekenntnisse.

§ 202.

(1) Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich **bis längstens Ende Februar** bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem **mit Vollzugsanweisung** festzustellenden Formulare einzubringen. **Eine Verlängerung dieser allgemeinen Frist kann vom Staatssekretär für Finanzen mit Vollzugsanweisung erfolgen.**

(2) Das Bekenntnis hat die Einkommensziffern, getrennt nach den Hauptgruppen der Einkommensquellen, nebst jenen Grundlagen und zergliederten Nachweisungen, die eine sachgemäße Prüfung der Art der Ermittlung der Einkommensteile ermöglichen, zu enthalten; insbesondere müssen alle Abschreibungen und Reservierungen, die der Steuerpflichtige bei Berechnung seines Einkommens vorgenommen hat, ausgewiesen werden. Wird die Ausweisung der mit Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Einzelheiten im Bekenntnisse unterlassen, so kann der Steuerpflichtige durch Ordnungsstrafen hierzu verhalten werden.

(2) als (3) unverändert.

(3) als (4) unverändert.

(4) als (5) unverändert.

(5) als (6) unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
Bekenntnisse.	
§ 202.	
(1) Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich bis längstens Ende **März** bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem mit Vollzugsanweisung festzustellenden Formulare einzubringen. Eine Verlängerung dieser allgemeinen Frist kann vom Staatssekretär für Finanzen mit Vollzugsanweisung erfolgen.	
(2) Wie geltendes Gesetz.	
(3) Wie Regierungsvorlage (2).	
(3) als (4) unverändert.	
(4) als (5) unverändert.	
(5) als (6) unverändert.	

Geltendes Gesetz.

Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47 [1]), bei Bemessung der Kongruaergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Meßstipendien sind nach ihrem tatsächlichen Ertrage einzubekennen.

(6) Das Bekenntnis hat hinsichtlich des Einkommens aus Kapitalvermögen in der Regel die nähere Bezeichnung des den Ertrag gewährenden Objektes und, insofern dieses eine Kapitalssumme ist, den Zinsfuß und den Gesamtinteressenbezug sowie den Namen und Wohnort des zur Zahlung der Zinsen usw. Verpflichteten zu enthalten.

(7) Der Steuerpflichtige genügt jedoch dieser Verpflichtung, wenn er sich im Bekenntnisse auf die im Vorjahre angegebenen Daten beruft oder sich bereit erklärt, die oben bezeichneten Angaben über Verlangen der Steuerbehörde oder der Kommission bekanntzugeben.

(8) Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige in das Bekenntnis statt der ziffernmäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Kommission zur Schätzung desselben bedarf.

(9) Das Bekenntnis hat endlich die summarische Angabe des der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens zu enthalten.

§ 203.

Die Entgegennahme der für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses von dem Obersthofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch das steuerpflichtige Einkommen feststellt.

§ 204.

(1) Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 2000 K nicht überschreitet, sind von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und sind dazu nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Ver-

[1]) Dieses Gesetz wurde ersetzt durch das Gesetz vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen wurden. Inhaltlich des letzteren Gesetzes (§ 5) sind Meßstipendien bei Bemessung der Kongruaergänzung von der Einrechnung ausgeschlossen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(6) als (7) unverändert.

(7) als (8) unverändert.

(8) als (9) unverändert.

(9) als (10) unverändert.

§ 203.

Entfällt.

§ 204.

(1) Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 5000 K nicht überschreitet, sind von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und sind dazu nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden

Anträge des Ausschusses.

(6) als (7) unverändert.

(7) als (8) unverändert.

(8) als (9) unverändert.

(9) als (10) unverändert.

§ 203.

Entfällt.

§ 204.

(1) Personen, deren [ ] Einkommen lediglich aus Dienstbezügen von nur einem Dienstgeber (§ 236 a) besteht, sind, insoweit nicht von der im ersten Absatze des § 234 vorgesehenen Ermächtigung zur Unterlassung des Steuerabzuges

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

anlagungskommission an sie ergeht. Diese Personen sind jedoch in jedem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.

(2) Die Steuerbehörde wird auch die übrigen zur Einbringung von Bekenntnissen im Sinne des § 202 jedenfalls verpflichteten Steuerpflichtigen hierzu unter Anschluß eines Formulars des Bekenntnisses mindestens drei Wochen vor Ablauf der zur Einbringung bestimmten Frist auffordern lassen, sofern sich deren Wohnort im Inlande befindet und der Steuerbehörde bekannt ist.

§ 205.

(1) Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen.

(2) Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens 14tägigen Frist vorauszugehen.

(3) Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungskommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

(4) Die im ersten und dritten Absatz erwähnten Folgen unterbleiben, wenn vom Steuerpflichtigen Umstände dargetan werden, die das Versäumnis entschuldbar machen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

der Veranlagungskommission an sie ergeht. Diese Personen sind jedoch in jedem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.

(2) Entfällt.

§ 205.

(1) Bringt ein Steuerpflichtiger **ein** Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein **oder unterläßt er die im § 202 vorgeschriebene Anführung von Einzelheiten in dem Bekenntnisse,** so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen. **Außerdem kann dem Steuerpflichtigen ein Zuschlag bis zu 10 Prozent der endgültig festgestellten Steuer auferlegt werden.**

(2) Einer [ ] Steuerbemessung **nach dem ersten Absatze** hat jedoch **in Fällen der Unterlassung der in § 202 vorgeschriebenen Anführung von Einzelheiten im Bekenntnisse** die an dem Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweise auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Beibringung **dieser Einzelheiten** binnen einer mindestens 14tägigen Frist vorauszugehen.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Gebrauch gemacht wird, von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und sind dazu nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Diese Personen sind jedoch in jedem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.

(2) Entfällt.

§ 205.

(1) Bringt ein Steuerpflichtiger ein Bekenntnis innerhalb der **in diesem Gesetze** vorgeschriebenen **Fristen** nicht ein oder unterläßt er die im § 202 vorgeschriebene Anführung von Einzelheiten in dem Bekenntnisse, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen. Außerdem kann dem Steuerpflichtigen ein Zuschlag bis zu 5 Prozent der endgültig festgestellten Steuer auferlegt werden.

(2) **Der Auferlegung eines derartigen Zuschlages hat jedoch unter allen Umständen,** einer [ ] Steuerbemessung nach dem ersten Absatze jedoch **nur** in Fällen der Unterlassung der in § 202 vorgeschriebenen Anführung von Einzelheiten im Bekenntnisse die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Beibringung dieser Einzelheiten binnen einer mindestens 14tägigen Frist vorauszugehen.

(3) Unverändert.

(4) Die im ersten und dritten Absatz erwähnten Folgen unterbleiben, wenn vom Steuerpflichtigen **binnen vier Wochen nach Ablauf der gesetzlichen Frist, beziehungsweise nach Wegfall des gesetzlichen Hindernisses** Umstände dargetan werden, die das Versäumnis entschuldbar machen.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
§ 211.	§ 211.
(1) Der Vorsitzende und die Kommission sind berechtigt, den Kommissionsberatungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Anteil nehmen; auch ist die Kommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.	(1) Unverändert.
(2) Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Kommission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat.	(2) Unverändert.
(3) Die Aufnahme aller vom Steuerpflichtigen angebotenen durchführbaren und nach diesem Gesetze zulässigen Beweise, insbesondere der durch Zeugen und Sachverständige, hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 213 zu erfolgen, sofern nicht die unter Beweis gestellten Tatsachen als richtig anerkannt werden oder offenkundig oder für die Veranlagung unerheblich sind, oder die Beweiserhebung mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande verbunden wäre, oder aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten werden. Dem schriftlich einzubringenden Ansuchen des Steuerpflichtigen um eidliche Vernehmung der von ihm geführten Zeugen und Sachverständigen ist in wichtigen Fällen, und falls dies im Interesse der richtigen Veranlagung notwendig erscheint, zu willfahren. Ein Ansuchen des Steuerpflichtigen um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung kann nur aus wichtigen Gründen abgewiesen werden. Die Ablehnung eines solchen Antrages wie auch der vom Steuerpflichtigen gestellten Beweisanträge bedarf eines Beschlusses der Kommission, der im Protokolle anzumerken und dem Steuerpflichtigen über Ansuchen begründet bekanntzugeben ist.	(3) Unverändert.
(4) Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß etwaige mündliche Verhandlungen (§§ 209 und 210) mit ihm nicht in voller Kommission, sondern vor einem von der Kommission aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschusse unter Leitung des Kommissionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt werden. Auch kann der Steuerpflichtige, falls eine im geschäftlichem Wettbewerbe mit ihm stehende Person der Kommission als Mitglied angehört und anzunehmen ist, daß die Bekanntgabe der in der Verhandlung zu erörternden Tatsachen an dieses Kommissionsmitglied seine Konkurrenzfähigkeit gefährden könnte, beantragen, daß das betreffende Mitglied an den Verhandlungen dieses Ausschusses nicht teilnehme. Über	(4) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

§ 211.

(1) Der Vorsitzende und die Kommission sind berechtigt, den Kommissionsberatungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Anteil nehmen; auch ist die Kommission **sowie deren Vorsitzender** befugt, die eidliche Einvernehmung (§ 269) von Zeugen über bestimmte Tatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen [ ] zu veranlassen beziehungsweise vorzunehmen.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles entgültig.

(5) Der Ausschuß hat der Kommission über die durchgeführten Verhandlungen zu berichten, wobei jedoch eine Mitteilung der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden zu vermeiden ist.

§ 212.

(1) Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge (§§ 167, 168, 233) ziffermäßig festzustellen.

(2) Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen. Über die Steuersätze jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuersatz dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger, deren gesamtes Einkommen je 8000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

Zahlungsauftrag.

§ 217.

(1) Die Steuerbehörde erster Instanz hat dem Steuerpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben, welcher auch die Angabe der festgesetzten Einkommensstufe und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat.

(2) Im Falle sich der Steuerpflichtige im Genusse besoldungssteuerpflichtiger Dienstbezüge befindet, ist auch das festgestellte Ausmaß der letzteren (§ 212) im Zahlungsauftrage bekanntzugeben.

(3) Ein Auszug aus den ausgefertigten Zahlungsaufträgen, welcher die Bezeichnung der Steuerpflichtigen und den Betrag der von denselben zu entrichtenden Einkommensteuer zu enthalten hat, ist durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Einkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(5) Unverändert.

§ 212.

(1) Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen [ ] Dienstbezüge (§§ 167, 168 [ ]) ziffermäßig festzustellen.

(2) Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen. Über die Steuersätze jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuersatz dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger, deren gesamtes Einkommen je **15.000 K** nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

Zahlungsauftrag.

§ 217.

(1) Die Steuerbehörde erster Instanz hat, **soferne nicht die Veranlagung gemäß § 236 a unterbleibt,** dem Steuerpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben, welcher auch die Angabe der festgesetzten Einkommensstufe und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat.

(2) Im Falle sich der Steuerpflichtige im Genusse **von** [ ] **Dienstbezügen** befindet, ist auch das festgestellte Ausmaß der letzteren (§ 212) im Zahlungsauftrage bekanntzugeben.

(3) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

(5) Unverändert.

§ 212.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen. Über die Steuersätze jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuersatz dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger, deren gesamtes Einkommen je 30.000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

Zahlungsauftrag.

§ 217.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) Unverändert.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

Berufungen.

§ 218.

(1) Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

(2) Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.

(3) Dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter sind über Ansuchen für die Berufung die aktenmäßig aufscheinenden Gründe der Bemessung mitzuteilen. Über ein etwaiges weiteres Ansuchen ist zu demselben Zwecke die Einsicht- und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen. Hinsichtlich letzterer Befugnis sind die näheren Bestimmungen insbesondere wegen Ausschluß interner Amtsstücke und der aus öffentlichen Rücksichten und Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommenverhältnisse anderer Steuerpflichtiger zu einer Mitteilung nicht geeigneten Teile des Aktenmaterials im Verordnungswege zu treffen. Mit letzterer Einschränkung können die Protokolle der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Vertrauensmännern der Einsicht- und Abschriftnahme des Steuerträgers oder seines Vertreters nicht entzogen werden.

§ 221.

In Fällen, in denen das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

Zahlungstermine.

§ 226.

Die Einkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 234 in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten einzuzahlen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Berufungen.

§ 218.

(1) Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der [ ] Dienstbezüge (§ 236 a), steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 221.

In Fällen, in denen [ ] sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

Entrichtung der Steuer. Zahlungstermine.

§ 226.

(1) Die Einkommensteuer ist, **soferne sie nicht nach § 234 im Abzugswege eingehoben wird, in vier gleichen, am 1. März, 1. Juni, 1. September**

Anträge des Ausschusses.

Minderheitsanträge.

Berufungen.

§ 218.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 221.

Wie Regierungsvorlage.

Entrichtung der Steuer. Zahlungstermine.

§ 226.

(1) Wie Regierungsvorlage.

Geltendes Gesetz.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen während des Steuerjahres.

§ 227.

(1) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

(2) Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monates.

(3) In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für die derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

und 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres fälligen Raten voreinzuzahlen.

(2) Diese Voreinzahlung hat ohne vorgängigen Zahlungsauftrag in einem jeden Kalenderjahre nach Maßgabe des letzten dem Steuerpflichtigen zur Selbstzahlung vorgeschriebenen Jahressteuerbetrages gegen spätere Einrechnung in die für dieses Jahr im nachhinein (§ 156, erster Absatz) vorzuschreibende Einkommensteuer zu erfolgen.

(3) Bei neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen hat die Voreinzahlung der Steuer nach Maßgabe der vorläufigen Veranlagung (§ 227, zweiter Absatz) stattzufinden. In solchen Fällen sind die bereits fälligen Raten der Steuer binnen 30 Tagen nach Zustellung des vorläufigen Zahlungsauftrages einzuzahlen.

(4) Die Steuereinzahlung auf Grund des endgültigen Zahlungsauftrages (§ 217) hat binnen 30 Tagen nach dessen Zustellung zu erfolgen.

(5) Erlischt die Steuerpflicht einer Person, so kann die Steuerbehörde die sofortige Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer verlangen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen während des Steuerjahres.

§ 227.

(1) Tritt eine Person zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres neu in die Steuerpflicht, so erfolgt die Veranlagung der Einkommensteuer nach § 156 erstmalig nach Ablauf des Jahres.

(2) Doch hat schon vorher durch die zuständige Steuerbehörde eine vorläufige Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens nach seiner wahrscheinlichen Höhe zum Zwecke der Voreinzahlung der Steuer (§ 226, dritter Absatz) im Jahre der Entstehung der Steuerpflicht stattzufinden. Zu dem gleichen Zwecke ist auch für das nächstfolgende Kalenderjahr das wahrscheinliche Einkommen vorläufig zu veranlagen.

(3)*) Die im ersten Absatze bezeichneten Personen haben binnen 14 Tagen nach Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu richten, in welchem das gemäß § 156 steuerpflichtige Einkommen in seiner wahrscheinlichen Höhe anzugeben ist.

(4)*) Gegen die vorläufige Veranlagung ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des vor-

*) Vergleiche hierzu die bisherigen §§ 228 und 231.

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(3) Wie Regierungsvorlage.	
(4) Wie Regierungsvorlage.	
(5) Wie Regierungsvorlage.	
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen während des Steuerjahres.	
§ 227.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(3) Wie Regierungsvorlage.	
(4) Wie Regierungsvorlage.	

Geltendes Gesetz.

§ 228.*)

Personen, die im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht.

§ 229.

(1) Das Erlöschen der Steuerpflicht durch Tod Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes sowie durch Aufhören oder Herabsinken fester Dienstesbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß ist von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen.

(2) Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen das von demselben bezogene Einkommen nicht gänzlich erlischt, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Teile des Einkommens fort zu entrichten.

(3) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

*) Vergleiche hierzu den neuen § 227, Absatz 3.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

läufigen Zahlungsauftrages die Beschwerde an die zuständige Schätzungskommission zulässig, die endgültig entscheidet. Durch die Beschwerde wird die Pflicht zur vorläufigen Steuerentrichtung (§ 226, dritter Absatz) nicht berührt.

§ 228.

Die Bestimmungen des § 227 haben sinngemäß auch für jene Fälle Anwendung zu finden, in welchen sich das Einkommen einer bisher steuerpflichtigen Person zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres durch unentgeltlichen Vermögenserwerb unter Lebenden oder von Todes wegen, infolge Übertrittes aus der beschränkten Steuerpflicht (§ 153, Z. 2 und 3) in die unbeschränkte Steuerpflicht (§ 153, Z. 1), sowie durch Verheiratung oder sonstigen Eintritt anderer Personen in die Haushaltung gegenüber dem für das vorangegangene Kalenderjahr besteuerten Einkommen voraussichtlich um mehr als ein Drittel erhöht.

§ 229.

(1) Erlischt während eines Kalenderjahres die Steuerpflicht, so ist das bis zu diesem Zeitpunkte bezogene Einkommen nach den Vorschriften des § 156, jedoch mit der Maßgabe zu versteuern, daß die Veranlagung schon vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres stattfinden kann.

(2) Im Falle des Ablebens des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung des von ihm tatsächlich bezogenen Einkommens gemeinschaftlich mit dem etwa der Verlassenschaft verbliebenen Einkommen.

(3) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in dessen Genuß getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Kalenderjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

(4) Vom Tage des Eintrittes der Erben in den Genuß des Nachlasses ist das hieraus tatsächlich bezogene Einkommen bei ihnen zu besteuern.

Anträge des Ausschusses.

Minderheitsanträge.

§ 228.

Wie Regierungsvorlage.

§ 229.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) Wie Regierungsvorlage.

(4) Wie Regierungsvorlage.

Geltendes Gesetz.

§ 230.

(1) Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Einkommensteuer im Sinne des § 229, Absatz 1, ist von dem Wegzuge oder von dem Aufhören, beziehungsweise Herabsinken des Dienstbezuges binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

(2) Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen haben die Erben nur dann, und zwar innerhalb drei Monaten die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden, erblasserischen Steuer im Sinne des § 229, Absatz 2, anstreben.

(3) Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monates, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

§ 231.*)

Die Bemessung der im Sinne des § 227, Absatz 2 und 3, vorzuschreibenden Steuer sowie die Feststellung der im Sinne des § 229 zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

§ 232.

(1) Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§ 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

(2) Doch kann von Personen, deren Einkommen infolge Wegfalles einer Einnahmsquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, eine verhältnismäßige Minderung der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vor-

*) Vergleiche hierzu den neuen § 227, Absatz 4.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 230.

(1) **Zum Behufe der Vorschreibung der Einkommensteuer ist von der aus der Steuerpflicht tretenden Person binnen 14 Tagen und, im Falle des gänzlichen Erlöschens der Steuerpflicht durch den Tod des Steuerpflichtigen, seitens der Erben (Erbenvertreter) binnen dreier Monate nach Eintritt der bezüglichen Ereignisse an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu überreichen.**

(2) Entfällt.
(Vergleiche den ersten Absatz.)

(3) Entfällt.

§ 231.

Wenn in einem und demselben Kalenderjahre die Steuerpflicht entfällt und wieder begründet wird, ist das gesamte in demselben Kalenderjahre bezogene Einkommen nach Ablauf dieses Jahres (§ 156) zu besteuern.

§ 232.

(1) Entfällt.
(Vergleiche § 156, dritten Absatz.)

(1) Personen, **die glaubhaft machen, daß ihr** Einkommen im Laufe des **Jahres** infolge Wegfalles einer **Einkommensquelle** oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen **gegenüber dem der letzten Jahresvorschreibung zu grunde gelegten Einkommen** eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel erleidet und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, **kann an der nach § 226, erster und dritter Absatz, zu leistenden**

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
§ 230.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Entfällt. (Vergleiche den ersten Absatz.)	
(3) Entfällt.	
§ 231.	
Wie Regierungsvorlage.	
§ 232.	
(1) Entfällt. (Vergleiche § 156, dritter Absatz),	
(1) Wie Regierungsvorlage.	

Geltendes Gesetz.

geschriebenen Steuer beansprucht werden. Die Entscheidung hierüber steht der Finanzlandesbehörde zu.

(3) Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

(4) Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Teiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.

(5) Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge.

§ 233.*)

(1) Die Empfänger von Dienstbezügen (§§ 167 168), welche den Betrag jährlicher 6400 K erreichen oder übersteigen, haben neben der Einkommensteuer auch eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen beträgt:

Stufe	von		bis ausschließlich		Proz.
1. Stufe	von	6.400 K	bis ausschließlich	8.000 K	0·4 Proz.
2. „	„	8.000 „	„ „	9.000 „	0·8 „
3. „	„	9.000 „	„ „	10.000 „	1·2 „
4. „	„	10.000 „	„ „	12.000 „	1·6 „
5. „	„	12.000 „	„ „	14.000 „	2 „
6. „	„	14.000 „	„ „	16.000 „	3 „
7. „	„	16.000 „	„ „	20.000 „	4 „
8. „	„	20.000 „	„ „	30.000 „	5 „
9. „	„	30.000 „	und darüber		6 „

(2) Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

(3) Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge sind behufs der Steuerbemessung zusammenzurechnen.

(4) Die Besoldungssteuer ist auf Grund der von den Schätzungskommissionen vorgenommenen, beziehungsweise von der Berufungskommission berichtigten Feststellung der Dienstbezüge (§ 212) mittels eines

*) Vergleiche hierzu Artikel II dieser Vorlage.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Voreinzahlung eine verhältnismäßige Minderung **bewilligt werden.**

(2) Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des **das Gesuch** begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen, **die hierüber zu entscheiden hat.** Im Falle verspäteter Anzeige kann nur **eine Minderung der nach Überreichung des Gesuches fällig werdenden Raten bewilligt werden.**

(4) Entfällt.

(3) Gegen die Entscheidung der **Steuerbehörde erster Instanz** kann die **Beschwerde an die Schätzungskommission** überreicht **werden, die endgültig entscheidet.**

§ 233.

Die Begründung der selbständigen Steuerpflicht durch Austritt einer steuerpflichtigen Person aus einem Haushalte (§ 157) ist dem Neueintritte in die Steuerpflicht und umgekehrt der Entfall der selbständigen Steuerpflicht durch Eintritt einer steuerpflichtigen Person in einen Haushalt dem Erlöschen der Steuerpflicht gleichzuhalten.

(2) Entfällt.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(4) Entfällt.	
(3) Wie Regierungsvorlage.	
§ 233.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Entfällt.	
(3) Entfällt.	
(4) Entfällt.	

Geltendes Gesetz.

besonderen von der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz auszufertigenden Zahlungsauftrages den Steuerpflichtigen vorzuschreiben.

(5) Gegen diesen Zahlungsauftrag findet wegen allfälliger Verstöße bei der Berechnung und Vorschreibung des Steuerbetrages der Rekurs an die Finanzlandesbehörde statt.

§ 234.

(1) Diejenigen, welche Bezüge der in den §§ 167 und 168 bezeichneten Art auszahlen, sind verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesen Einkommen vorgeschriebene Einkommensteuer und Besoldungssteuer, die ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbemessungsbehörden alljährlich bekanntzugeben ist, abzuziehen. Die Bekanntgabe geschieht durch eine Zahlungsaufforderung, gegen welche der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(5) Entfällt.

Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge.

§ 234.

(1) Diejenigen, welche Bezüge der in den §§ 167 und 168 bezeichneten Art in steuerpflichtiger Höhe auszahlen, haben von denselben die Einkommensteuer jeweils mit jenem Betrage abzuziehen, welcher von dem auf das berechnete Jahreseinkommen nach der Steuerskala entfallenden Steuersatze verhältnismäßig sich ergibt; ausgenommen sind Bezüge von Personen, die bei einem und demselben Dienstgeber nicht länger als eine Woche beschäftigt sind.

(2) Vorschriften über die allfällige Verwendung von Steuermarken, von Steuerkarten der Arbeitnehmer, sowie von schriftlichen Bescheinigungen derselben über die empfangenen Löhne und über die gemäß des ersten Absatzes abgezogenen Beträge, beziehungsweise über die Entwertung der verwendeten Steuermarken können mit Vollzugsanweisung erlassen werden.

Anträge des Ausschusses.

(5) Entfällt.

Besondere Bestimmungen über Dienst(Lohn)-bezüge und Ruhegenüsse.

§ 234.

(1) Diejenigen, welche Bezüge der in den §§ 167 und 168 bezeichneten Art in steuerpflichtiger Höhe auszahlen, haben bei der jeweiligen Auszahlung von denselben die Einkommensteuer der Dienstnehmer im Abzugswege nach den folgenden Bestimmungen einzuheben. Bei der zu diesem Behufe vorzunehmenden Berechnung des Jahresbetrages der Dienstbezüge wird eine Pauschalsumme von 20 Prozent derselben für Ausfälle infolge zeitweiliger Unterbrechung des Dienstverhältnisses und für Abzüge gemäß § 160, Z. 4, zweiter Satz, in Abzug gebracht. Bei Angestellten mit mindestens sechsmonatlicher Kündigungsfrist mindert sich diese Pauschalsumme auf 10 Prozent. Für Saisonarbeiter kann im Wege der Vollzugsanweisung eine weitergehende Berücksichtigung der zeitweiligen Unterbrechung des Dienstverhältnisses verfügt werden. Der unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 173 nach der Steuerskala entfallende Steuersatz ist bei jeder Auszahlung mit dem auf die Auszahlungsperiode verhältnismäßig entfallenden Teilbetrage zu ermitteln und abzuziehen. Für die Berechnung des hiernach durchzuführenden Abzuges werden amtliche Tabellen aufgelegt werden. Wenn Dienstbezüge zum Teile aus Naturalien bestehen, deren Geldwert nach § 168 zu veranschlagen ist, kann die Unterlassung des Steuerabzuges, der auf diesen Teil des Bezuges entfällt, durch Vollzugsanweisung ganz oder teilweise verfügt werden. Ausgenommen von dem Steuerabzuge sind die Bezüge von Personen, die bei einem und demselben Dienstgeber nicht länger als eine Woche beschäftigt sind.

(2) Wie Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

(2) Der Abzug erfolgt in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten wie die Auszahlung des Bezuges.

(3) Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die dieses betreffende Steuervorschreibung noch nicht bekannt gegeben wurde, so ist bis zum Einlangen der diesbezüglichen Verständigung der Steuerbehörde der Steuerabzug vorläufig und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung nach dem vorjährigen Ausmaße fortzusetzen.

(4) Unter demselben Vorbehalte ist von neu entstehenden Dienstbezügen bis zum Eintreffen der ersten Verständigung der Steuerbehörde die Steuer durch den Auszahlenden in jenem Ausmaße zu berechnen und in Abzug zu bringen, welches auf den auszuzahlenden Jahresbezug nach der gesetzlichen Steuerskala (§§ 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiele, daß derselbe das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wäre.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(2) als (3) unverändert.

(4) Die Dienstgeber haben jener Steuerbehörde, in deren Sprengel die Auszahlung der Dienstbezüge erfolgt, Listen über die durchgeführten Steuerabzüge, sowie die steuerpflichtigen Bezüge, an denen sie vorgenommen wurden, unter Aufnahme der mit Vollzugsanweisung zu bezeichnenden, für die Besteuerung belangreichen Umstände zu überreichen. Die Dienstnehmer können zur Bestätigung und Ergänzung dieser Angaben verhalten werden. Der nähere Vorgang bei Verfassung und Überreichung dieser Listen wird mit Vollzugsanweisung bestimmt. Die Dienstnehmer sind berechtigt, von den Dienstgebern Einsicht in die Listen zu verlangen. Bei Austritt aus der Steuerpflicht oder aus dem Dienste ist ihnen über Verlangen eine Abschrift der ihre Person betreffenden Liste zu übergeben.

(5) Die im vorstehenden Absatze bezeichneten Steuerbehörden haben die von den Dienstgebern überreichten Listen zu überprüfen. Allfälligen Beanstandungen und Weisungen haben die Dienstgeber zu entsprechen. Solche Weisungen können sich auf den einzelnen Fall oder auf Gruppen von Fällen beziehen.

(6) Zur Klarstellung zweifelhafter Fragen bei Bewerkstelligung des Steuerabzuges können die Dienstgeber um die Ausfertigung von Feststellungserkenntnissen durch die im vierten Absatze bezeichneten Steuerbehörden erster Instanz ansuchen. Gegen die seitens der Steuerbehörde erster Instanz erfolgten Beanstandungen, sowie gegen die von dieser Behörde gefällten Feststellungserkenntnisse steht den Dienstgebern binnen acht Tagen die Beschwerde an die Finanzlandesbehörde zu, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Mutwillige Ansuchen um

Anträge des Ausschusses.

(3) Die Dienstgeber haben jener Steuerbehörde, in deren Sprengel die Auszahlung der Dienstbezüge erfolgt, Listen über die durchgeführten Steuerabzüge, sowie die steuerpflichtigen Bezüge, an denen sie vorgenommen wurden, unter Aufnahme der mit Vollzugsanweisung zu bezeichnenden, für die Besteuerung **und für die Zwecke der sozialen Versicherung** belangreichen Umstände zu überreichen. Die Dienstnehmer können zur Bestätigung und Ergänzung dieser Angaben verhalten werden. **Die Form dieser Listen wird im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung durch Vollzugsanweisung festgesetzt;** ebenso wird der nähere Vorgang bei Verfassung und Überreichung dieser Listen mit Vollzugsanweisung bestimmt. Die Dienstnehmer, **ferner die Betriebsräte sowie die mit behördlich ausgestellten Legitimationen versehenen Organe der sozialen Versicherungsinstitute** sind berechtigt, von den Dienstgebern Einsicht in Listen zu verlangen. Bei Austritt aus der Steuerpflicht oder aus dem Dienste ist **den Dienstnehmern** [ ] eine Abschrift der ihre Person betreffenden Liste zu übergeben.

(4) Die Verpflichtung zur Ausfüllung und Vorlage der Listen besteht auch in jenen Fällen, in welchen nach dem ersten Absatze der Steuerabzug ganz oder teilweise entfällt; in diesem Falle haben die Listen lediglich die steuerpflichtigen Bezüge sowie die im dritten Absatze bezeichneten sonstigen Umstände zu enthalten.

(5) Die im **dritten** Absatze bezeichneten Steuerbehörden haben die von den Dienstgebern überreichten Listen zu überprüfen. Allfälligen Beanstandungen und Weisungen haben die Dienstgeber zu entsprechen. Solche Weisungen können sich auf den einzelnen Fall oder auf Gruppen von Fällen beziehen.

(6) Zur Klarstellung zweifelhafter Fragen bei Bewerkstelligung des Steuerabzuges können die Dienstgeber um die Ausfertigung von Feststellungserkenntnissen durch die im **dritten** Absatze bezeichneten Steuerbehörden erster Instanz ansuchen. Gegen die seitens der Steuerbehörde erster Instanz erfolgten Beanstandungen, sowie gegen die von dieser Behörde gefällten Feststellungserkenntnisse steht den Dienstgebern binnen acht Tagen die Beschwerde an die Finanzlandesbehörde zu, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Mutwillige Ansuchen um die Ausfertigung von Fest-

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

§ 235.

Die auf diese Art im Laufe eines Monates abgezogenen Beträge sind in der Regel binnen 14 Tagen nach Schluß desselben an die Staatskasse abzuführen. Die Bezeichnung der zuständigen Staatskasse, die Regelung des Vorganges hinsichtlich der von den Staatskassen bewerkstelligten Abzüge, endlich die Gewährung anderer als der oben erwähnten Abfuhrtermine bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§ 236.

(1) Steuerpflichtige, welche sich durch einen ihnen im Sinne des § 234 gemachten Abzug beschwert erachten, können binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug eine Beschwerde an die zur Entgegennahme ihrer Bekenntnisse zur Einkommensteuer zuständige Steuerbehörde erster Instanz richten. Gegen die Entscheidung derselben ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

(2) Von den Entscheidungen der Steuerbehörde erster Instanz und der Finanzlandesbehörde ist der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete, beziehungsweise die Staatskasse, welche die Abzüge gemacht hat, zu verständigen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

die Ausfertigung von Feststellungserkenntnissen können mit Ordnungsstrafen (§ 250) belegt werden. Bei Nichtbeachtung der von der Steuerbehörde erhobenen Anstände und erteilten Weisungen oder der in den Feststellungserkenntnissen ausgesprochenen Grundsätze haftet der Dienstgeber für die hiernach nicht zum Abzuge gelangten Steuerbeträge.

(7) Die Finanzlandesbehörde kann mit der Vornahme der im vierten, fünften und sechsten Absatze bezeichneten Amtshandlungen auch andere als die daselbst bezeichneten Steuerbehörden betrauen.

§ 235.

Die auf diese Art im Laufe eines Monates abgezogenen Beträge sind, **soferne gemäß § 234, zweiter Absatz, mit Vollzugsanweisung nichts anderes bestimmt wird,** in der Regel binnen 14 Tagen nach Schluß desselben an die Staatskasse abzuführen. Die Bezeichnung der zuständigen Staatskasse, die Regelung des Vorganges hinsichtlich der von den Staatskassen bewerkstelligten Abzüge, endlich die **allfällige** Gewährung anderer als der oben erwähnten Abfuhrtermine **erfolgt mit Vollzugsanweisung.**

§ 236.

(1) Steuerpflichtige, welche sich durch einen ihnen im Sinne des § 234 gemachten Abzug beschwert erachten, können binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzuge eine Beschwerde an die **in § 234, vierter Absatz, genannte** Steuerbehörde erster Instanz richten. Gegen die Entscheidung derselben ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

(2) Unverändert.

§ 236 a.

(1) Bei jenen Steuerpflichtigen, deren Einkommen lediglich aus Dienst(Lohn)bezügen besteht, die dem Steuerabzuge bei nur einem Dienstgeber unterliegen, kann eine abgesonderte Veranlagung unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige von dem ihm jedenfalls zustehenden Rechte, ein Bekenntnis (§ 202) einzubringen, nicht fristgemäß Gebrauch macht. Die näheren Bestimmungen sind durch Vollzugsanweisung zu regeln.

Anträge des Ausschusses.

stellungserkenntnissen können mit Ordnungsstrafen (§ 250) belegt werden. Bei Nichtbeachtung der von der Steuerbehörde erhobenen Anstände und erteilten Weisungen oder der in den Feststellungserkenntnissen ausgesprochenen Grundsätze haftet der Dienstgeber für die hiernach nicht zum Abzuge gelangten Steuerbeträge.

(7) Die Finanzlandesbehörde kann mit der Vornahme der im **dritten,** fünften und sechsten Absatze bezeichneten Amtshandlungen auch andere als die daselbst bezeichneten Steuerbehörden betrauen.

§ 235.

Wie Regierungsvorlage.

§ 236.

(1) Steuerpflichtige, welche sich durch einen ihnen im Sinne des § 234 gemachten Abzug beschwert erachten, können binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzuge eine Beschwerde an die in § 234, **dritter** Absatz, genannte Steuerbehörde erster Instanz richten. Gegen die Entscheidung derselben ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

(2) Unverändert.

§ 236 a.

(1) Bei jenen Steuerpflichtigen, deren Einkommen lediglich aus Dienst(Lohn)bezügen besteht, die dem Steuerabzuge bei nur einem Dienstgeber unterliegen, kann eine [ ] Veranlagung unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige von dem ihm jedenfalls zustehenden Rechte, ein Bekenntnis (§ 202) einzubringen, nicht fristgemäß Gebrauch macht. Die näheren Bestimmungen sind durch Vollzugsanweisung zu regeln.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

§ 237.

(1) Die im Sinne des § 234 zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten haften für deren richtigen Vollzug sowie für die zeitgerechte Abfuhr der in Abzug gebrachten Beträge.

(2) Bei Verzögerung der Abfuhr haben sie von den nicht abgeführten Steuerbeträgen ohne Rücksicht auf deren Höhe die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen zu entrichten.

(3) Die Einbringung der ihnen obliegenden Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden wie die Einbringung der direkten Steuern.

(4) Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf direkte Steuern Anwendung.

Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Einkommensteuer abzielenden Vereinbarungen.

§ 238.

(1) Vertragsmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, daß die Einkommensteuer an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder zum Teile von einer anderen Person zu tragen sei, sind ohne rechtliche Wirkung.

(2) Derjenige, der auf Grund einer solchen Vereinbarung oder Verfügung etwas durch Zahlung, Anrechnung oder in sonstiger Weise geleistet hat, ist berechtigt, die Rückstellung des Geleisteten von dem Steuerpflichtigen binnen der im § 1479 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist zu fordern.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(2) **Soweit hienach eine Veranlagung zu erfolgen hat, beziehungsweise die Steuerpflichtigen rechtzeitig ihr Bekenntnis einbringen, findet die Ausgleichung von Differenzen gegenüber den im Abzugswege durch den Dienstgeber erhobenen Steuerbeträgen anläßlich der Ausfertigung des Zahlungsauftrages durch die zuständige Stelle statt. Die näheren Bestimmungen werden mit Vollzugsanweisung erlassen.**

§ 237.

(1) Die im Sinne des § 234 zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten haften für deren richtigen Vollzug, sowie für die **etwa nach § 235 zu bewerkstelligende** zeitgerechte Abfuhr der in Abzug gebrachten Beträge, **sowie im Falle einer auf Grund des § 234, zweiter Absatz, etwa angeordneten Anwendung von Steuermarken für deren gehörige Verwendung und Entwertung.**

(2) Bei Verzögerung der **hiernach etwa zu bewerkstelligenden** Abfuhr haben sie von den nicht abgeführten Steuerbeträgen ohne Rücksicht auf deren Höhe die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen zu entrichten.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

Verbot und Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Einkommensteuer abzielenden Vereinbarungen.

§ 238.

(1) Vertragsmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, daß die Einkommensteuer ganz oder zum Teile von einer anderen Person als **dem Steuerpflichtigen** zu tragen sei, sind **verboten und** ohne rechtliche Wirkung.

(2) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

(2) Wie Regierungsvorlage.

§ 237.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

[ ] Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Einkommensteuer abzielenden Vereinbarungen.

§ 238.

(1) Wie geltendes Gesetz.

(2) Wie geltendes Gesetz.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

(3) Diese Bestimmungen (Absatz 1 und 2) finden jedoch keine Anwendung auf Vereinbarungen, nach welchen der Dienstgeber die von ihm im Sinne des § 234 einzuhebende Einkommensteuer und Besoldungssteuer der bei ihm Bediensteten ganz oder zum Teile ersetzt oder übernimmt.

V. Hauptstück,

betreffend Strafbestimmungen.

§ 240.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer in einer von ihm auf Grund des § 201 gelieferten Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge wissentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht, oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der von diesen Bezügen gesetzlich zu entrichtenden Steuern zu vereiteln oder die Vorschreibung geringerer als der gesetzlichen Steuern zu veranlassen.

Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen.

§ 242.

(1) Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Steuerbehörden, den Steuerkommissionen oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden und Organen bestimmten Zeugnisse, in der Absicht, eine Steuer- oder Strafbemessung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Übertretung und wird mit Arrest von einem Tage bis zwei Monaten oder an Geld von 10 K bis zu 600 K bestraft.

(2) Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der vorstehend bezeichneten Absicht

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(3) **Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes finden jedoch keine Anwendung auf Vereinbarungen, nach welchen eine zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörige Person die Einkommensteuer desselben ganz oder zum Teile ersetzt oder auf sich nimmt.**

Im V. Hauptstücke,

betreffend Strafbestimmungen.

§ 240.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer **in einem von ihm überreichten Ausweis über die eingehobene und abgeführte Rentensteuer (§ 134, zweiter Absatz) oder Tantiemenabgabe (Artikel III, vierter Absatz, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) oder in einer von ihm gelieferten Liste über die ausbezahlten Dienstbezüge und über den von ihm vorgenommenen Abzug der Einkommensteuer (§ 234, vierter Absatz)** wissentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht, oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der von diesen Bezügen gesetzlich zu entrichtenden Steuern zu vereiteln oder die Vorschreibung geringerer als der gesetzlichen Steuern zu veranlassen.

Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen.

§ 242.

(1) Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Steuerbehörden, den Steuerkommissionen oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden und Organen bestimmten Zeugnisse, in der Absicht, eine Steuer- oder Strafbemessung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Übertretung und wird mit Arrest von einem Tage bis zwei Monaten oder an Geld **bis zu 5000** K bestraft.

(2) Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der vorstehend bezeichneten Absicht

Anträge des Ausschusses.

(3) Diese Bestimmungen (Absatz 1 und 2) finden jedoch keine Anwendung auf Vereinbarungen, nach welchen der Dienstgeber die von ihm im Sinne des § 234 einzuhebende Einkommensteuer [ ] der bei ihm Bediensteten ganz oder zum Teile ersetzt oder übernimmt.

Im V. Hauptstücke,

betreffend Strafbestimmungen.

§ 240.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer in einem von ihm überreichten Ausweis über die eingehobene und abgeführte Rentensteuer (§ 134, zweiter Absatz) oder Tantiemenabgabe (Artikel III, vierter Absatz, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) oder in einer von ihm gelieferten Liste über die ausbezahlten Dienstbezüge und über den von ihm vorgenommenen Abzug der Einkommensteuer (§ 234, dritter Absatz) wissentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht, oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der von diesen Bezügen gesetzlich zu entrichtenden Steuern zu vereiteln oder die Vorschreibung geringerer als der gesetzlichen Steuern zu veranlassen.

Wissentlich-unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen.

§ 242.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Wie Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
erfolgte, ist auf eine Geldstrafe von 10 K bis zu 200 K zu erkennen.	erfolgte, ist auf eine Geldstrafe **bis zu 2000 K** zu erkennen.
Steuerverheimlichung.	Steuerverheimlichung.
§ 243.	§ 243.
Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:	Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:
1. wer seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung in der gesetzlichen Frist weder der Steuer- noch der Gewerbebehörde zur Anzeige bringt;	1. Unverändert.
2. wer einen in den §§ 78 und 82 dieses Gesetzes genannten Betrieb ohne Anzeige über jenen Bezirk oder jenen Zeitraum hinaus ausdehnt, für welchen er die Steuer entrichtet hat;	2 Unverändert.
3. wer, zur Erstattung von Anzeigen über eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung (§ 116) verpflichtet, das Entstehen einer solchen Unternehmung in der gesetzlichen Frist nicht anzeigt;	3. Unverändert.
4. wer einen gemäß §§ 138 und 139 zur Rentensteuer einzubekennenden Bezug in der gesetzlichen Frist nicht einbekennt oder die im § 145 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist nicht erstattet;	4. Unverändert.
5. wer, zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet (§§ 202, 204), sein der Einkommensteuer, beziehungsweise Besoldungssteuer unterliegendes Einkommen in der gesetzlichen Frist einzubekennen oder die im § 228 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;	5. wer, zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet (§§ 202, 204 **und 236 a**), sein der Einkommensteuer [ ] unterliegendes Einkommen in der gesetzlichen Frist einzubekennen oder die im **§ 227, dritter Absatz, beziehungsweise** § 228 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;
6. wer, zur Einbringung einer Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge verpflichtet (§ 201), dieselbe in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;	6. **wer die von ihm abzuziehende Rentensteuer (§ 133) oder Einkommensteuer (§ 234) oder Tantiemenabgabe (Artikel III, erster Absatz, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) in der gesetzlichen Frist weder abführt noch mittels Ausweises oder Liste (§ 134, zweiter Absatz, § 234, vierter Absatz, Artikel III, vierter Absatz, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) der Steuerbehörde zur Kenntnis bringt;**
7. der Machthaber, welcher die in den vorstehenden Punkten 1 bis 6 bezeichneten strafbaren Handlungen hinsichtlich der Steuerobjekte des von ihm Vertretenen begeht.	7. Unverändert.
Erlöschen der Strafbarkeit.	Erlöschen der Strafbarkeit.
§ 245.	§ 245.
(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor er die erste Vorladung zur Einver-	(1) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Minderheitsanträge.

Steuerverheimlichung.

§ 243.

Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:

1. Unverändert.

2. Unverändert.

3. Unverändert.

4. Unverändert.

5. Wie Regierungsvorlage.

6. wer die von ihm abzuziehende Rentensteuer (§ 133) oder Einkommensteuer (§ 234) oder Tantiemenabgabe (Artikel III, erster Absatz, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) in der gesetzlichen Frist weder abführt noch mittels Ausweises oder Liste (§ 134, zweiter Absatz, § 234, **dritter** Absatz, Artikel III, vierter Absatz, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) der Steuerbehörde zur Kenntnis bringt;

7. Unverändert.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 245.

(1) Unverändert.

Geltendes Gesetz.

nahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

(2) Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

(1) Die am Steuerverfahren beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Vertrauensmänner und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Wer aus den in den §§ 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 K zu bestrafen.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes statt.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(2) Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis **oder den Ausweis oder die Liste** überreicht.

(3) **Zum Erlöschen der Strafbarkeit der in den §§ 240 und 243, Z. 6, bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen ist außerdem erforderlich, daß die eingehobene und nicht abgeführte Steuer binnen 14 Tagen eingezahlt wird.**

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

(1) Die am Steuerverfahren beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Vertrauensmänner und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu **10.000** K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Wer aus den in den §§ 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu **10.000** K zu bestrafen.

(3) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(3) Wie Regierungsvorlage.	
Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.	
§ 246.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(3) Unverändert.	

Geltendes Gesetz.

Andere strafbare Handlungen.

§ 247.

Wer die in Gemäßheit des § 200 dieses Gesetzes von ihm geforderte Auskunft über die Hausbewohner verweigert oder wissentlich unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 400 K bestraft.

§ 248.

Wer den von einer Erwerbsteuer- oder Schätzungs-, oder Berufungskommission beauftragten Personen den Eintritt in die Gewerberäume und die Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräte verweigert, oder diese Amtshandlung zu verhindern sucht, macht sich, insofern die Handlungsweise nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 10 bis 200 K zu bestrafen.

§ 249.

(1) Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Funktion eines Mitgliedes einer nach diesem Gesetze aufzustellenden Kommission oder des Stellvertreters eines solchen Mitgliedes verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 200 K zu belegen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Andere strafbare Handlungen.

§ 247.

Wer die in Gemäßheit des § 200 dieses Gesetzes von ihm geforderte Auskunft über die Hausbewohner verweigert oder wissentlich unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu **2000 K** bestraft.

§ 247 a.

Mit Geld bis zu 50.000 K ist zu bestrafen:

1. wer die Buchführung, die auf Grund des § 133, zweiter Absatz, Z. 3, angeordnet ist, unterläßt oder die Buchungen nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt;

2. wer die Einkommensteuer entgegen den Bestimmungen des § 238 oder die Tantiemenabgabe an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil übernimmt oder durch Zahlung oder Anrechnung oder in sonstiger Weise für sich leisten läßt;

3. wer entgegen den Bestimmungen des § 280 a Käufe und Verkäufe von Wertpapieren nicht über ein auf Namen des Auftraggebers lautendes Konto durchführt oder bei Errichtung eines Kontos sich nicht über die Person des Auftraggebers gehörig vergewissert.

§ 248.

Wer den **von einer Steuerbehörde oder** von einer Erwerbsteuer- oder Schätzungs- oder Berufungskommission beauftragten Personen den Eintritt in die Gewerberäume und die Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräte verweigert oder diese Amtshandlung zu verhindern sucht, macht sich, insofern die Handlungsweise nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahnenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld **bis zu 20.000 K** zu bestrafen.

§ 249.

(1) Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Funktion eines Mitgliedes einer nach diesem Gesetze aufzustellenden Kommission oder des Stellvertreters eines solchen Mitgliedes verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu **2000 K** zu belegen.

Anträge des Ausschusses.

Andere strafbare Handlungen.

§ 247.

Wie Regierungsvorlage.

§ 247a.

Mit Geld bis zu 50.000 K ist zu bestrafen:

1. Wie Regierungsvorlage.

Entfällt gegenüber der Regierungsvorlage.

2. Wer die ihm nach den Bestimmungen der §§ 269a und 280a auferlegten Pflichten verletzt, sofern diese Außerachtlassung nicht eine in den §§ 239 bis 246 und 248 bezeichnete strafbare Handlung bildet.

§ 248.

Wie Regierungsvorlage.

§ 249.

(1) Wie Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

(2) Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Kommissionssitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis 50 K. belegt werden.

(3) Diese Strafen können wiederholt und solange ausgesprochen werden, bis das betroffene Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist.

Ordnungsstrafen.

§ 250.

(1) Die Steuerpflichtigen, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die zur Erstattung von Anzeigen verpflichteten Personen, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den auf Grund dieses Gesetzes von den Steuerbehörden, den Kommissionen oder deren Vorsitzenden an sie gerichteten Aufträgen und Aufforderungen keine Folge leisten, können, sofern diese Außerachtlassungen nicht eine in den §§ 239 bis 249 bezeichnete strafbare Handlung bilden, von den genannten Organen mit Ordnungsstrafen bis 200 K bestraft werden.

(2) Der gleichen Strafe unterliegen die in diesem Gesetze speziell mit Ordnungsstrafen bedrohten Unterlassungen.

(3) Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat die Aufforderung zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter ausdrücklicher Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe vorauszugehen.

Verjährung.

§ 251.

(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

(2) Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle tritt die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor Verjährung des letzten Vergehens ein. Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen ein, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht durch Vorladung oder Einvernahme des Steuerpflichtigen als Beschuldigten zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wurden.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(2) Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Kommissionssitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis **200 K** belegt werden.

(3) Unverändert.

Ordnungsstrafen.

§ 250.

(1) Die Steuerpflichtigen, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die zur Erstattung von Anzeigen verpflichteten Personen, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den auf Grund dieses Gesetzes von den Steuerbehörden, den Kommissionen oder deren Vorsitzenden an sie gerichteten Aufträgen und Aufforderungen keine Folge leisten, können, sofern diese Außerachtlassungen nicht eine in den §§ 239 bis 249 bezeichnete strafbare Handlung bilden, von den genannten Organen mit Ordnungsstrafen bis **10.000 K** bestraft werden.

(2) Der gleichen Strafe unterliegen die in diesem Gesetze speziell mit Ordnungsstrafen bedrohten **Handlungen und** Unterlassungen.

(3) Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat, **ausgenommen die Fälle der §§ 118, erster Absatz, 234, sechster Absatz, und 269 a** die Aufforderung zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter ausdrücklicher Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe vorauszugehen.

Verjährung.

§ 251.

(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243, 247 **und 247 a** bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

(2) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(3) Unverändert.	
Ordnungsstrafen.	
§ 250.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(3) Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat, ausgenommen die Fälle der §§ 118, erster Absatz, **176, vierter Absatz, und** 234, sechster Absatz, [ ] die Aufforderung zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter ausdrücklicher Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe vorauszugehen.	
Verjährung.	
§ 251.	
(1) Wie Regierungsvorlage.	
(2) Unverändert.	

Geltendes Gesetz.

Verfahren.

§ 256.

(1) Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.

(2) Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder, wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren.

(3) Die zur Durchführung des Strafverfahrens berufene Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.

(4) Straferkenntnisse hinsichtlich der im § 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Kommission zu fällen.

(5) Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.

§ 258.

(1) Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von dem in

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Verfahren.

§ 256.

(1) Unverändert.

(2) Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243, 247 **und 247 a** bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder, wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) **Die Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß §§ 118, erster Absatz, 234, sechster Absatz, und 269 a erfolgt von der zur Entgegennahme der Anzeige oder Liste zuständigen Steuerbehörde, rücksichtlich anderer Ordnungsstrafen von dem Organe, das sie angedroht hat.**

§ 258.

(1) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
Verfahren. § 256. (1) Unverändert. (2) Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 **und 247 a, Z. 1,** bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz, **Straferkenntnisse im Falle des § 247 von der Steuerbehörde, die zur Veranlagung der Einkommensteuer der Bewohner des betreffenden Hauses zuständig ist, und im Falle des § 247 a, Z. 2, von der Steuerbehörde, in deren Sprengel die Erwerbsteuer für die betreffende Betriebsstätte des Unternehmers vorzuschreiben ist,** unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der **Staatssekretär für Finanzen** mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der **Staatssekretär für Finanzen** ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder, wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren. (3) Unverändert. (4) Unverändert. (5) Die Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß §§ 118, erster Absatz, **176, vierter Absatz, und** 234, sechster Absatz, [ ] erfolgt von der zur Entgegennahme der Anzeige oder Liste zuständigen Steuerbehörde, rücksichtlich anderer Ordnungsstrafen von dem Organe, das sie angedroht hat. § 258. (1) Unverändert.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
§ 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speziell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Zur Äußerung hierüber ist ihm über Verlangen, jedoch nur einmal, eine 14tägige Frist zu gewähren.	
(2) Der Beschuldigte hat das Recht: a) sich eines Advokaten oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person zu bedienen, die auf sein Verlangen in einem Zeitpunkte, in dem es der Gang der Untersuchung gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung, zur Verhandlung zuzulassen und berechtigt ist, in seiner Vertretung Beweisanträge zu stellen; b) über bestimmte Fragen, die für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen; c) die Konfrontation mit den Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht; d) die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden jederzeit zu verlangen sowie die Protokolle und die sonstigen Akten einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen, und zwar in einem Zeitpunkte, wo der Gang der Untersuchung es gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung in einem für die Stellung etwaiger Beweisanträge zureichenden Termine. Interne Amtsstücke können von der Einsicht ausgeschlossen werden. Nähere Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen; e) nach Abschluß der Untersuchung, wovon er zu verständigen ist, eine Verteidigung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Zur Einbringung dieser Verteidigung ist eine Frist von 14 Tagen zu gewähren, die aus wichtigen Gründen verlängert werden kann.	(2) **Unverändert.**
(3) Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.	(3) **Unverändert.**

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
(2) Unverändert.	
(3) Unverändert.	

Geltendes Gesetz.

(4) Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

(5) Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuerbehörde befugt, den Steuerpflichtigen zur Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen in dem in den §§ 272 ff. bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise aufzufordern.

(6) Sind in der Verhandlung vor einer Kommission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(4) Unverändert.

(5) Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuerbehörde befugt, **die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher** des Steuerpflichtigen in dem in den §§ 272 ff. bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise **vorzunehmen.**

(6) Unverändert.

§ 258 a.

(1) Im Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung dürfen Hausdurchsuchungen, das sind Durchsuchungen von Wohnungen und sonstigen zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten vorgenommen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sich darin eine eines solchen Vergehens verdächtige Person verborgen hält oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein kann.

(2) Personsdurchsuchungen dürfen nur an Personen vorgenommen werden, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht oder die eines der genannten Vergehen verdächtig sind.

(3) Haus- und Personsdurchsuchungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Befehls des Vorstehers der Steuerbehörde, seines Stellvertreters oder des von der Finanzlandesdirektion hierzu ermächtigten Beamten vorgenommen werden. Dieser Befehl ist dem Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

(4) Sofern bei der Hausdurchsuchung nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Beteiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung darüber zu erteilen.

Anträge des Ausschusses.

(4) Unverändert.

(5) Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung (§ 269) derselben [ ] zu **veranlassen.** Auch ist die Steuerbehörde befugt, die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen in dem in den §§ 272 u. ff. bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise vorzunehmen.

(6) Unverändert.

§ 258a.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) Wie Regierungsvorlage.

(4) Wie Regierungsvorlage.

(5) **Haus- und Personsdurchsuchungen dürfen nur durch Organe der Steuerbehörden vorgenommen werden. Erforderlichenfalls kann in dem Befehle zur Haus- und Personsdurchsuchung auch die Beiziehung von Sachverständigen angeordnet werden.**

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(5) Im übrigen gelten für die Vornahme von Durchsuchungen sowie für die Beschlagnahme von Gegenständen, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes.

§ 259.

(1) Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 213 vorgegangen werden würde.

(2) Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

(3) In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt oder es unterläßt, der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten.

(4) Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuerbehörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, demgegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters ist dem nichtentschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt.

§ 259.

(1) Unverändert.

(2) Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, **kann** die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses **vorgehen.**

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Gegen den Beschuldigten, der sich im Auslande befindet oder unbekannten Aufenthaltes ist, kann im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorgegangen werden. Dabei sind für die Zustellung der Vorladung die Vorschriften des § 267 maßgebend.

(6) Der Beschuldigte kann auch zwangsweise vorgeführt werden, wenn er unentschuldigt einer Vorladung der Steuerbehörde nicht Folge leistet. Die politischen und Polizeibehörden haben solchen Ersuchen der Steuerbehörden zu entsprechen.

§ 260.

(1) Gegen das Straferkenntnis sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

§ 260.

(1) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Minderheitsanträge.

(6) Wie Absatz 5 der Regierungsvorlage.

§ 259.

(1) Unverändert.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Wie Regierungsvorlage.

(6) Wie Regierungsvorlage.

§ 260.

(1) Unverändert.

Geltendes Gesetz.

(2) Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen bis 200 K) in einem Spruchsenate von fünf Mitgliedern, unter denen sich mindestens zwei richterliche Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seinen Rekurs vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Hierbei ist jedoch die Vorbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel unzulässig. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

(3) Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages verfügen, sobald das Erkenntnis der ersten Instanz dem Beschuldigten zugestellt ist.

§ 261.

(1) Hinsichtlich der im Sinne der §§ 242, 246 und 248 verhängten Geldstrafen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

(2) Ordnungsstrafen, die aus Anlaß einer Steuerangelegenheit dem Steuerpflichtigen selbst auferlegt werden, fließen dem Armenfonds der Gemeinde zu, in welcher die Steuer vorzuschreiben ist. Falls jedoch eine Teilung der Steuer stattzufinden hätte, oder die Ordnungsstrafe einer anderen Person auferlegt wird, fließt dieselbe dem Armenfonds jener Gemeinde zu, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Letzteres gilt auch von den im Sinne der §§ 247 und 249 verhängten Strafen.

(4) Die im Sinne der §§ 241 und 244 verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(2) Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen [ ]) in einem Spruchsenate von fünf Mitgliedern, unter denen sich mindestens zwei richterliche Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seinen Rekurs vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Hierbei ist jedoch die Vorbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel unzulässig. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

(3) Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde **während des Strafverfahrens die Sicherstellung der Geldstrafe im voraussichtlichen Ausmaße mittels sofort vollstreckbaren Auftrages verordnen.**

(4) Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

(5) Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung auf den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Geldstrafe zu bewilligen.

(6) Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen sechs Wochen zu fällen, widrigenfalls die Sicherstellung aufzuheben ist.

§ 261.

(1) Unverändert.

(2) **Sämtliche von den Steuerbehörden verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.**

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

Anträge des Ausschusses.	Minderheitsanträge.
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(3) Wie Regierungsvorlage.	
(4) Wie Regierungsvorlage.	
(5) Wie Regierungsvorlage.	
(6) Wie Regierungsvorlage.	
§ 261.	
(1) Unverändert.	
(2) Wie Regierungsvorlage.	
(3) Entfällt.	
(4) Entfällt.	

Geltendes Gesetz.

VI. Hauptstück,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane.

§ 269.

(1) Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Kommissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten, zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.

(2) Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen verweigert werden, von anderen Personen jedoch nur in Ansehung solcher Fragen, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schade verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

(3) Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Im VI. Hauptstücke,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane.

§ 269.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder **innerhalb der letzten drei Jahre bedienstet** waren, dürfen **außer im Strafverfahren** ohne **seine** Zustimmung [ ] als Auskunftsperson oder Sachverständige nicht vernommen werden.

Anträge des Ausschusses.

Im VI. Hauptstücke,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane.

§. 269.

(1) Jedermann ist verpflichtet, vor den Steuerbehörden und Kommissionen oder deren Vorsitzenden über alle für die Veranlagung der direkten Personalsteuern dienlichen Umstände auf Anfrage Auskunft zu erteilen oder über Verlangen als Sachverständiger auszusagen. Jedoch können Auskünfte oder die Sachverständigenaussage verweigert werden:

1. von öffentlichen Angestellten hinsichtlich jener Umstände, deren Kenntnis sie in ihrem dienstlichen Wirkungskreise erworben haben, wenn die zuständige Behörde aus wichtigen dienstlichen Rücksichten der Auskunftserteilung nicht zustimmt;

2. wenn der Befragte im Verhältnis zum Steuerpflichtigen zu den im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung genannten Personen gehört oder wenn durch die Beantwortung der Frage ihm oder einer Person, zu der er in dem bezeichneten Verhältnisse steht, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen würde;

3. von Geistlichen über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

4. von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;

5. von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Rechtsanwälten, behördlich befugten Parteienvertretern und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist; die Aussage kann nicht verweigert werden hinsichtlich solcher Tatsachen, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zur Kenntnis gekommen sind, wenn nicht ihr Auftraggeber hiedurch der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einer solchen wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes ausgesetzt wird;

6. soweit es sich um die Geheimhaltung technischer Prozesse und die zu ihrer Durchführung unmittelbar notwendigen Maßnahmen handelt, wenn die Finanzlandesbehörde die Begründung der Auskunftsverweigerung für gerechtfertigt erachtet.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 269 a.

Kreditinstitute, Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, dann Versicherungsanstalten, andere Personen, die gewerbsmäßig fremdes Vermögen verwahren, Gewerbetreibende bestimmter Kategorien können nicht nur zu Auskünften, sondern auch zu Anzeigen über alle für die Veranlagung der Einkommensteuer dienlichen Umstände, welche ihnen in der Ausübung ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung bekannt werden, Gesellschaften,

Anträge des Ausschusses.

(2) Wenn von Gesellschaften, Anstalten oder anderen juristischen Personen Auskunft begehrt wird, ist das Verlangen, sofern von ihnen nicht besondere Auskunftspersonen bestellt sind, an die zu ihrer allgemeinen Vertretung berufenen Personen zu richten.

(3) Über Veranlassung der zuständigen Steuerbehörde oder Kommission können Zeugen und Auskunftspersonen über bestimmte Tatsachen und Sachverständige über bestimmte Fragen eidlich einvernommen werden. Der Eid wird vom Vorsitzenden der Kommission oder vom Vorstande der Steuerbehörde, beziehungsweise deren Stellvertreter unter Zuziehung eines Schriftführers oder auf Ersuchen vom Bezirksgerichte abgenommen. Auch bei der Vornahme der Beeidigung durch die Steuerbehörde haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, sinngemäß Anwendung zu finden. Eine vor der Steuerbehörde unter Eid abgelegte falsche Aussage unterliegt der gleichen strafrechtlichen Beurteilung wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid.

(4) Soweit jemand zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist, hat er über ein von der zuständigen Behörde oder Kommission mit Zustimmung der Finanzlandesdirektion gestelltes Verlangen auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäfts- und Wirtschaftsbücher vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Tatsachen beziehen; er hat unter den gleichen Voraussetzungen Wertsachen, die er für den Steuerpflichtigen verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Steuerpflichtigen überlassen hat.

(5) Die Auskunft soll in der Regel erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen selbst zu keinem Ergebnisse führt oder zu führen verspricht; die näheren Bestimmungen über die Form und das Ausmaß der zu erteilenden Auskünfte werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

§ 269 a.

(1) Kreditinstitute, Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, Wertsachen für andere verwahren oder ihnen Schließfächer und ähnliche Behältnisse überlassen, dann Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Bezirk sich ihre Niederlassung befindet, ein Verzeichnis ihrer Kunden mitzuteilen und die bis zum 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres eintretenden Zu- und Abgänge des Kundenbestandes,

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher.

§ 274.

(1) Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hat bei umfangreichen Erhebungen oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder in den Gewerberäumen, beziehungsweise in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörde, beziehungsweise Kommission stattzufinden.

(2) Im übrigen ist die Bucheinsicht in der Regel in diesen Amtsräumen vorzunehmen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Genossenschaften und andere Vereinigungen können zu derartigen Auskünften und Anzeigen bezüglich der Anteile ihrer Teilhaber verhalten werden. Die näheren Bestimmungen bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten. Wegen Unterlassung der Anzeige kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher.

§ 274.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

dann alle Adressenänderungen bekanntzugeben. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich nicht auf Kunden, die im Inlande weder einen Wohnsitz noch einen dauernden Aufenthalt, einen Sitz oder eine Niederlassung haben, noch Angehörige der Republik sind. In dem Verzeichnisse sind anzugeben: die Bezeichnung des Kontos (Depots), Namen, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Niederlassung der Kunden. Kunde ist, wer Wertsachen hinterlegt, ein verschlossenes Depot, ein Schließfach, ein Guthaben oder ein laufendes Konto hat. Für welchen Zeitpunkt das Kundenverzeichnis aufzustellen ist, bestimmt die Vollzugsanweisung. Die gleichen Bestimmungen gelten für öffentliche Behörden und Ämter, die die Verwaltung fremder Vermögen besorgen. Die Steuerbehörden können sich durch Revisionen davon überzeugen, ob die Angaben der steuerpflichtigen Kunden und jene der Auskunftspflichtigen zutreffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen kann anordnen, daß, wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger hat, dies der Veranlagungsbehörde beziehungsweise Kommission auf öffentliche Aufforderung unter Bezeichnung des Berechtigten mitzuteilen hat. Wer rücksichtlich bestimmter Vermögenschaften ein solches Rechtsverhältnis behauptet, hat auf Verlangen der Behörde oder Kommission nachzuweisen, wem die betreffenden Sachen oder Rechte gehören, oder glaubhaft zu machen, daß sie ihm nicht gehören, widrigenfalls sie ihm zugerechnet werden können. In jedem Falle hat jedoch die Behörde oder Kommission das Recht, den wahren Sachverhalt festzustellen und die Zurechnung darnach zu regeln.

(3) Gesellschaften, Genossenschaften und andere Vereinigungen können zu [ ] Anzeigen bezüglich der Anteile ihrer Teilhaber verhalten werden.

Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher.

§ 274.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(3) Handelt es sich um Aufschreibungen oder Belege, die der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von diesen Aufschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.	(3) Unverändert.
	(4) **In besonderen Fällen kann die Sicherstellung der Geschäftsbücher oder eines Teiles derselben für die Dauer der Vornahme der Bucheinsicht verfügt werden, wobei jedoch die im dritten Absatz vorgesehene Rücksicht tunlichst zu beobachten ist.**
§ 279.	§ 279.
(1) Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher kann in dem Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sowie im Strafverfahren angeboten oder angeordnet werden.	(1) *) Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher kann in dem Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sowie im Strafverfahren angeboten oder angeordnet werden. **Außerdem können im Strafverfahren über besonderen schriftlichen Auftrag der die Untersuchung führenden Steuerbehörde die mit der Vornahme der Bucheinsicht betrauten Personen (§ 273) ohne vorherige Verständigung des Steuerpflichtigen auch gegen seinen Willen die Räume betreten, in denen die Bücher verwahrt sind, und in die Bücher Einsicht nehmen.**
(2) Wegen Nichtbefolgung der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht oder wegen Verweigerung der Bucheinsicht oder der mit derselben zusammenhängenden Auskünfte können im Veranlagungsverfahren und im Rechtsmittelverfahren über die Veranlagung Ordnungsstrafen (§ 250) bis 10.000 K verhängt werden.	(2) Unverändert.
(3) Im Strafverfahren können auf besonderen schriftlichen Auftrag der die Untersuchung führenden Steuerbehörde die mit der Vornahme der Bucheinsicht betrauten Personen (§ 273) auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen die Räume betreten, in denen die Bücher verwahrt sind, und in die Bücher Einsicht nehmen.	(3) Entfällt. (Vergleiche erster Absatz.)
	Sicherungsmaßnahmen im Wertpapierhandel.
	§ 280a.

*) Vergleiche hiezu den bisherigen dritten Absatz dieses Paragraphen.

Anträge des Ausschusses.

(3) Unverändert.

(4) Wie Regierungsvorlage.

§ 279.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Unverändert.

(3) Entfällt.

Sicherungsmaßnahmen im Bank- und Kreditverkehre.

§ 280 a.

(1) Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten, Einlagen bewirken oder sonstige Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schrankfach geben lassen. Das Verbot gilt

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	(1) Kredit- oder Bankgeschäfte betreibende Unternehmer dürfen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, sei es als Eigenhändler, sei es als Kommissionäre, nicht rein kassamäßig, sondern nur über ein auf Namen des Auftraggebers lautendes Konto durchführen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, welche Anlagepapiere und Lose in einem geringeren Ausmaße als jenem eines börsemäßigen Schlusses betreffen. Die genannten Unternehmer haben sich vor Eröffnung eines solchen Kontos über die Person des Auftraggebers gehörig zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des letzteren sind einzutragen. (2) Die im ersten Absatze bezeichneten Personen haften bei einer Verletzung der daselbst festgesetzten Verpflichtungen, soweit dadurch Steueransprüche beeinträchtigt werden. Sie können sich von der Haftung durch den Nachweis befreien, daß bei der Verletzung weder ihrerseits noch auf Seite ihrer Organe Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgelegen ist.

Anträge des Ausschusses.

auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Die Steuerbehörde erster Instanz kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

(2) Kredit- oder Bankgeschäfte betreibende Unternehmer dürfen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, sei es als Eigenhändler, sei es als Kommissionäre, nicht rein kassamäßig, sondern nur über ein auf Namen des Auftraggebers lautendes Konto durchführen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, welche Anlagepapiere und Lose in einem geringeren Ausmaße als jenem eines börsemäßigen Schlusses betreffen.

(3) Die im § 269 a bezeichneten Personen sind verpflichtet, vor Eröffnung eines [ ] Kontos, Entgegennahme von Einlagen, Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung sowie vor Überlassung eines Schrankfaches sich über die Person des Verfügungsberechtigten gehörig zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des letzteren sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchenname, bei Zweckvermögen, sofern sie nicht juristische Persönlichkeit haben, wie Sammlungen und dergleichen, die verfügungsberechtigte natürliche oder juristische Person. Besteht die Geschäftsverbindung schon zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes, so hat die Vergewisserung anläßlich der nächsten Verfügung oder Buchung zu erfolgen.

(4) Stellt sich später heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt ist, so dürfen das Guthaben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfaches nur mit Zustimmung der Steuerbehörde erster Instanz an den Verfügungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger herausgegeben werden. Auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung.

(5) Wer Zins- oder Gewinnanteilscheine oder verloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Wertpapiere ankauft, zur Einlösung übernimmt oder einlöst, hat sich in der im dritten Absatze bezeichneten Weise über die Person des Verkäufers oder Einlösungswerbers zu vergewissern und die festgestellten Personaldaten in einem Vormerk einzutragen. Der vierte Absatz findet Anwendung. Ausgenommen von dieser Vorschrift bleibt der Ankauf und die Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen und Wertpapieren der oben bezeichneten Art, wenn sie sich über Bankkonto oder Einlagebuch vollziehen, oder Zinsscheine von Anlagewerten im Betrage von weniger als 30 K oder Wertpapiere im

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Kostenersatz.

§ 282 a.

Der Steuerpflichtige hat die Kosten besonderer von ihm beantragter Ermittlungen im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren zu tragen, wenn sich seine Angaben dem Endergebnisse nach in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

§ 233.

Die Empfänger von Dienstbezügen (§§ 167, 168), welche den Betrag jährlicher 6400 K erreichen oder übersteigen, haben neben der Einkommensteuer auch eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen beträgt:

1. Stufe von 6400 K bis ausschließlich 8000 K 0·4 Prozent.
2. Stufe von 8000 K bis ausschließlich 9000 K 0·8 Prozent.
3. Stufe von 9000 K bis ausschließlich 10.000 K 1·2 Prozent.
4. Stufe von 10.000 K bis ausschließlich 12.000 K 1·6 Prozent.
5. Stufe von 12.000 K bis ausschließlich 14.000 K 2 Prozent.
6. Stufe von 14.000 K bis ausschließlich 16.000 K 3 Prozent.
7. Stufe von 16.000 K bis ausschließlich 20.000 K 4 Prozent.
8. Stufe von 20.000 K bis ausschließlich 30.000 K 5 Prozent.
9. Stufe von 30.000 K und darüber 6 Prozent.

Artikel II.

Aufhebung der Besoldungssteuer und der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120.

Die Besoldungssteuer (bisheriger § 233) wird aufgehoben; die kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, tritt außer Kraft.

Anträge des Ausschusses.

Einlösungswerte von höchstens 1000 K zum Gegenstande haben.

(6) Die im [ ] § 269 a bezeichneten Personen haften bei einer Verletzung [ ] **des zweiten, dritten, vierten und fünften Absatzes,** soweit dadurch Steueransprüche beeinträchtigt werden. Sie können sich von der Haftung durch den Nachweis befreien, daß bei der Verletzung weder ihrerseits noch auf Seite ihrer Organe Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgelegen ist.

(7) **Auf die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes schon bestehenden Spareinlagen findet die Bestimmung des dritten Absatzes, solange keine Nachlagen erfolgen, nicht Anwendung. Zinsengutschriften sind als Nachlagen nicht anzusehen.**

(8) **Alle näheren Bestimmungen bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.**

Kostenersatz.

§ 282 a.

Wie Regierungsvorlage.

Artikel II.

Aufhebung der Besoldungssteuer und der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120.

Wie Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge sind behufs der Steuerbemessung zusammenzurechnen.

Die Besoldungssteuer ist auf Grund der von den Schätzungskommissionen vorgenommenen, beziehungsweise von der Berufungskommission berichtigten Feststellung der Dienstbezüge (§ 212) mittels eines besonderen von der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz auszufertigenden Zahlungsauftrages den Steuerpflichtigen vorzuschreiben.

Gegen diesen Zahlungsauftrag findet wegen allfälliger Verstöße bei der Berechnung und Vorschreibung des Steuerbetrages der Rekurs an die Finanzlandesbehörde statt.

Kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die in den §§ 234 und 235 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, ausgesprochene Verpflichtung, bei Auszahlung von Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen der in den §§ 167 und 168 des zitierten Gesetzes bezeichneten Art die von diesen Genüssen vorgeschriebene Einkommensteuer und Besoldungssteuer in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen, hat, unbeschadet der fortdauernden Geltung der in § 201 vorgesehenen Anzeigeverpflichtung der Auszahlenden, bezüglich veränderlicher Bezüge dieser Art mit der in § 3 vorgesehenen Ausnahme außer Kraft zu treten.

Als veränderliche Bezüge im Sinne dieser Bestimmung gelten Tantiemen, Präsenztaxen, Kollegiengelder, Prüfungstaxen, Provisionen u. dgl., ferner Akkord- und Stücklöhne sowie jene Zeitlöhne, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind.

§ 2.

Den Empfängern derartiger veränderlicher Dienstbezüge obliegt demnach vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 die unmittelbare Einzahlung der

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Anträge des Ausschusses.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

eventuell von diesen Bezügen vorgeschriebenen Steuer in den in § 226 des zitierten Gesetzes bezeichneten Zahlungsterminen.

§ 3.

Zahlen Dienstgeber veränderliche Bezüge an Personen aus, welchen sie auch dem Steuerabzuge unterliegende stehende Bezüge zu entrichten haben, so bleiben bezüglich dieser veränderlichen Bezüge die Bestimmungen der §§ 234 und 235 des vorzitierten Gesetzes in Kraft.

In gleicher Weise sind Remunerationen, soweit sie nicht im Sinne des § 167, Z. 1, als stehende Bezüge zu betrachten sind, zu behandeln.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht hinsichtlich der Kollegiengelder und Prüfungs(Promotions)taxen, bezüglich welcher § 1 uneingeschränkt in Wirksamkeit tritt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung mit der Maßgabe in Kraft, daß sie schon auf die gesamte erstmalige Veranlagung der Einkommensteuer und Besoldungssteuer Anwendung zu finden hat.

§ 5.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

§ 1.

(1) Der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes für das Jahr 1920 ist der Jahresdurchschnitt aus den Erträgen jener Geschäftszeiträume zu unterziehen, welche nach den bisherigen Vorschriften der Besteuerung für die Jahre 1920 und 1921 zugrunde zu legen wären.

(2) Die erste Veranlagung der Einkommensteuer und der Rentensteuer nach diesem Gesetze erfolgt für das Kalenderjahr 1920.

(3) Hiebei werden die steuerpflichtigen Einnahmen, wenn sie vom Beginne des Jahres 1919 bis Ende des Jahres 1920 ununterbrochen geflossen sind, vermindert um etwa abzugsfähige Ausgaben nach dem Durchschnitte dieser Jahre, andernfalls aber nach dem lediglich im Jahre 1920 erreichten tatsächlichen Betrage, der Besteuerung unterzogen. Letzteres gilt stets für steuerpflichtige Dienstbezüge.

(4) Sofern steuerpflichtige einmalige Einnahmen (Gewinne) dem Steuerpflichtigen in einem der Jahre 1919 oder 1920 zugekommen sind, werden sie nicht nach dem Durchschnitte aus obigen Jahren

Anträge des Ausschusses.

Minderheitsanträge.

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

§ 1.

(1) Wie Regierungsvorlage.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) Hierbei werden die steuerpflichtigen Einnahmen, wenn sie vom Beginne des Jahres 1919 bis Ende des Jahres 1920 ununterbrochen geflossen sind, vermindert um etwa abzugsfähige Ausgaben, nach dem Durchschnitte dieser Jahre, andernfalls aber nach dem lediglich im Jahre 1920 erreichten tatsächlichen Betrage der Besteuerung unterzogen. [ ]

(4) Wie Regierungsvorlage.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	der Einkommensteuer unterzogen, sondern mit den in diesen Jahren tatsächlich erreichten Beträgen dem anderweitig ermittelten Einkommen, beziehungsweise Einkommensdurchschnitte zugerechnet. Abzugsfähige Ausgaben (Verluste) der gleichen Art sind entsprechend ebenso zu behandeln.
	(5) Insoweit hiernach Einnahmen (Ausgaben) des Jahres 1919 zu veranschlagen sind, haben bereits die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung zu finden.
	(6) Bei jenen Veräußerungsgeschäften (§ 159 a), welche in dem Zeitraume vom 1. Jänner 1919 bis zum Stichtage der großen Vermögensabgabe erfolgt sind, ist auf keinen Fall auf einen Anschaffungspreis vor dem 1. Jänner 1919 zurückzugehen; hat die Anschaffung vor diesem Zeitpunkte stattgefunden, so ist als Anfangswert der gemeine Wert des Gegenstandes am 1. Jänner 1919, im Falle der späteren Erwerbung der gemeine Wert zur Zeit der Erwerbung zugrunde zu legen, sofern letzteren Falles der tatsächliche Anschaffungspreis nicht feststellbar ist.
	§ 2.
	Die Voreinzahlungen auf die Einkommensteuer für das Jahr 1920 sind mit jenem Betrage zu leisten, welcher auf das letztveranlagte Einkommen bei Ausscheidung der nach § 234 (in der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes) der Besteuerung im Abzugswege unterliegenden Dienstbezüge nach der nunmehr geltenden Steuerskala (§§ 172 und 173) entfällt.

Anträge des Ausschusses.

(5) Wie Regierungsvorlage.

(6) **Gewinne aus Veräußerungsgeschäften** (§ 159 a), welche in dem Zeitraume vom 1. Jänner 1919 bis zum Stichtage der **einmaligen** großen Vermögens- abgabe **erzielt worden sind, sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist.**

§ 2.

(1) **Der nach § 234 des bisher geltenden Gesetzes von Dienstbezügen vorzunehmende Steuerabzug ist bis Ende 1920 fortzusetzen. Die Empfänger derartiger Bezüge sind für das bezeichnete Jahr nach dessen Ablauf im Sinne des § 1 dieses Artikels zu veranlagen.**

(2) **Von Steuerpflichtigen, deren Einkommen ausschließlich oder vorwiegend aus dem Steuerabzuge nach dem bisherigen Gesetze nicht unterliegenden Dienstbezügen besteht, ist die auf die neue Steuerskala umgerechnete Vorjahrsvorschreibung als Steuer für das Jahr 1920 einzuheben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen geforderten Steuerveranlagung eine Freilassung von der Steuer eintritt oder eine andere Gebühr zur Vorschreibung gelangt.**

(3) **Der Steuerabzug im Sinne der Bestimmungen des § 234 (neue Fassung) beginnt mit dem Jahre 1921.**

§ 3.

Die Voreinzahlungen auf die Einkommensteuer für das Jahr 1920, **beziehungsweise 1921 sind nach Maßgabe des letztveranlagten Einkommens unter Zugrundelegung der nunmehr geltenden Steuerskala zu leisten. Bei Steuerpflichtigen, deren Dienstbezüge im Jahre der Voreinzahlung der Besteuerung im Abzugswege unterliegen, sind zwecks Berechnung der Voreinzahlung die im letztveranlagten Einkommen enthaltenen Dienstbezüge auszuscheiden.**

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 3.

Der dritte Absatz des § 238 alter Fassung bleibt bis zum 1. Jänner 1922 in Kraft.

Geltende Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der direkten Steuern.

Artikel IV.

Abänderung des Artikels III der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124 (Strafbestimmungen).

Die Bestimmungen des Artikels III der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, werden, soweit sie eine Ergänzung und Abänderung des V. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes darstellen, wie folgt ergänzt und abgeändert:

Artikel III.

Strafbestimmungen.

§ 1.

(1) Wer als Steuerpflichtiger oder als Machthaber eines solchen oder als Anzeigepflichtiger die in den §§ 239, 240 und 243 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder als Steuerpflichtiger oder als dessen Machthaber die in dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 bezeichneten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht, macht sich einer fahrlässigen Steuergefährdung schuldig.

(2) Er ist mit den für Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung in §§ 241, Absatz 1 und 2, 244, Absatz 1 und 2, des Personalsteuergesetzes und für Zinsverheimlichung im Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 angedrohten Geldstrafen, bei deren Bemessung auf die mindere Strafbarkeit im Verhältnisse zum vorsätzlichen Steuervergehen nach dem Grade des Verschuldens Bedacht zu nehmen ist, zu bestrafen. Hierbei kann auch unter das gesetzliche Mindestausmaß der Strafe bis zu dessen Hälfte herabgegangen werden.

(3) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern bloß ein Versehen vor, so kann wegen Ordnungswidrigkeit eine Geldstrafe bis zu 200 K verhängt werden.

Artikel III.

Strafbestimmungen.

§ 1.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern bloß ein Versehen vor, so kann wegen Ordnungswidrigkeit eine Geldstrafe bis zu 2000 K verhängt

Anträge des Ausschusses.

§ 3.

Entfällt gegenüber der Regierungsvorlage.

§ 4.

In den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Steuerstrafsachen ist das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen.

Artikel IV.

Abänderung des Artikels III der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124 (Strafbestimmungen.).

Die Bestimmungen des Artikels III der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, werden, soweit sie eine Ergänzung und Abänderung des V. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes darstellen, wie folgt, ergänzt und abgeändert:

Artikel III.

Strafbestimmungen.

§ 1.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Wie Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

Die Vorschriften des § 241, Absatz 3, und des § 244, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes treten außer Kraft.

§ 2.

(1) Wegen einer nach den §§ 239, 240, 241, Absatz 1 und 2, 243 und 244, Absatz 1 und 2, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, strafbaren Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung, die wissentlich und in der Absicht, die gesetzliche Steuerleistung zu verkürzen, begangen wird, und wegen einer nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 strafbaren Verheimlichung des Zinsertrages, die in der gleichen Absicht durch unrichtige Angaben in einem Zinsertragsbekenntnisse oder durch die Unterlassung der Einbringung desselben von dem Steuerpflichtigen oder seinem Machthaber begangen wird, kann neben der in den geltenden Bestimmungen angedrohten Geldstrafe auch eine Arreststrafe in den folgenden Fällen verhängt werden:

1. wenn der Betrag, um den die Staatssteuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 600 K übersteigt; Beträge, die sich auf mehrere Jahre oder mehrere Steuergattungen beziehen, sind zusammenzurechnen;

2. wenn der Beschuldigte schon wegen einer der im Eingange dieses Paragraphen angeführten Handlungen oder Unterlassungen verurteilt worden ist und sich vor Ablauf von fünf Jahren seit der Verurteilung neuerlich einer dieser Handlungen schuldig macht (Rückfall).

(2) Die Arreststrafe ist im Ausmaße von einem Tage bis zu drei Monaten zu verhängen; auf Arrest bis zu einem Jahre kann erkannt werden, wenn der Betrag, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Absatz 1, Z. 1), fünftausend Kronen übersteigt.

(3) Neben der Arreststrafe kann auf die je einmalige Verlautbarung des Erkenntnisses in einer

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

werden. Die Vorschriften des § 241, Absatz 3, und des § 244, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes treten außer Kraft.

§ 2.

(1) Wegen einer nach den §§ 239, 240, 241, Absatz 1 und 2, 243 und 244, Absatz 1 und 2, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, strafbaren Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung, die wissentlich und in der Absicht, die gesetzliche Steuerleistung zu verkürzen, begangen wird, und wegen einer nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 strafbaren Verheimlichung des Zinsertrages, die in der gleichen Absicht durch unrichtige Angaben in einem Zinsertragsbekenntnisse oder durch die Unterlassung der Einbringung desselben von dem Steuerpflichtigen oder seinem Machthaber begangen wird, kann neben der in den geltenden Bestimmungen angedrohten Geldstrafe auch eine Arreststrafe in den folgenden Fällen verhängt werden:

1. **wenn der Beschuldigte in den letzten fünf Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen eines Steuervergehens verurteilt worden ist (Rückfall). Als Steuervergehen im Sinne dieser Bestimmung gelten die Hinterziehung, die Verheimlichung und die Gefährdung einer direkten Steuer oder der Vermögensabgabe oder der Umsatzsteuer, die nach dem Gesetz über die große Vermögensabgabe strafbare Zahlungsvereitlung, die Steuerflucht (§§ 19 und 20, dritter Absatz, des Gesetzes gegen die Steuerflucht) sowie die nach den §§ 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, strafbaren Verletzungen der Kontrollvorschriften zur Vorbereitung der Vermögensabgabe;**

2. **wenn der Betrag, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 600 K übersteigt. Bezieht sich das Strafverfahren auf mehrere Jahre oder auf mehrere der unter Z. 1 angeführten Steuervergehen, mit Ausnahme der letzten zwei genannten, sind diese Beträge zusammenzurechnen.**

(2) Die Arreststrafe ist im Ausmaße von einem Tage bis zu drei Monaten zu verhängen; auf Arrest bis zu einem Jahre kann erkannt werden, wenn der Betrag, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Absatz 1, Z. 1), fünftausend Kronen übersteigt. **Übersteigt er 100.000 K, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden.**

(3) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

§ 2.

(1) Wegen einer nach den §§ 239, 240, 241, Absatz 1 und 2, 243 und 244, Absatz 1 und 2, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, strafbaren Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung, die wissentlich und in der Absicht, die gesetzliche Steuerleistung zu verkürzen, begangen wird, und wegen einer nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 strafbaren Verheimlichung des Zinsertrages, die in der gleichen Absicht durch unrichtige Angaben in einem Zinsertragsbekenntnisse oder durch die Unterlassung der Einbringung desselben von dem Steuerpflichtigen oder seinem Machthaber begangen wird, kann neben der in den geltenden Bestimmungen angedrohten Geldstrafe auch eine Arreststrafe in den folgenden Fällen verhängt werden:

1. wenn der Beschuldigte in den letzten **vier** Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen eines Steuervergehens verurteilt worden ist (Rückfall). Als Steuervergehen im Sinne dieser Bestimmung gelten die Hinterziehung, die Verheimlichung und die Gefährdung einer direkten Steuer oder der Vermögensabgabe [ ] die nach dem Gesetze über die **einmalige** große Vermögensabgabe strafbare Zahlungsvereitlung, die Steuerflucht (§§ 19 und 20, dritter Absatz, des Gesetzes gegen die Steuerflucht **vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, in der Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 77,** sowie die nach den §§ 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, strafbaren Verletzungen der Kontrollvorschriften zur Vorbereitung der Vermögensabgabe;

2. wenn der Betrag, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 2000 K übersteigt. Bezieht sich das Strafverfahren auf mehrere Jahre oder auf mehrere der unter Z. 1 angeführten Steuervergehen, mit Ausnahme der letzten zwei genannten, sind diese Beträge zusammenzurechnen.

(2) Die Arreststrafe ist im Ausmaße von einem Tage bis zu drei Monaten zu verhängen; auf Arrest bis zu einem Jahre kann erkannt werden, wenn der Betrag, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Absatz 1, Z. 1), 15.000 K übersteigt. Übersteigt er 100.000 K, kann auf Arrest bis zu drei Jahren erkannt werden.

(3) Neben der Arreststrafe kann auf die je einmalige Verlautbarung des Erkenntnisses in einer

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

oder in mehreren Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkannt werden.

§ 3.

(1) Der Steuerhinterziehung nach §§ 239 und 240, der Steuerverheimlichung nach § 243 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, und der Zinsverheimlichung nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 macht sich auch schuldig, wer wissentlich und in der Absicht, die Steuer zu verkürzen, den Steuerpflichtigen, den Machthaber eines Steuerpflichtigen oder den Anzeigepflichtigen zu einer der in den berufenen gesetzlichen Vorschriften oder im § 1 dieses Artikels bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen anstiftet oder ihm bei ihrer Verübung mit Rat oder Tat Hilfe leistet.

(2) Der Schuldige ist unabhängig von der Strafbarkeit oder Bestrafung des Steuerpflichtigen (Machthabers, Anzeigepflichtigen) mit Geld nach §§ 241, Absatz 1 und 2, 244, Absatz 1 und 2 des Personalsteuergesetzes und nach dem Gebäudesteuerpatente zu bestrafen; unter den Voraussetzungen des § 2 dieses Artikels können die daselbst angedrohten Arreststrafen verhängt werden. Für die verhängten Geldstrafen haftet der Steuerpflichtige, im Falle des § 240 des Personalsteuergesetzes der Anzeigepflichtige.

(3) Straffrei bleibt, wer die Hilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er auch auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht.

§ 4.

(1) Sind die nach § 1, Absatz 1 und 2, §§ 2 und 3 dieses Artikels und den in diesen Para-

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(4) Überdies kann bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände der Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung und Beschäftigung ausgesprochen werden, wenn die im Eingange dieses Paragraphen angeführten Handlungen und Unterlassungen sich auf die Steuerleistung für diese Unternehmung und Beschäftigung beziehen.

§ 3.

(1) Unverändert.

(2) Der Versuch unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

(3) Der Schuldige ist unabhängig von der Strafbarkeit oder Bestrafung des Steuerpflichtigen (Machthabers, Anzeigepflichtigen) mit Geld nach §§ 241, Absatz 1 und 2, 244, Absatz 1 und 2 des Personalsteuergesetzes und nach dem Gebäudesteuerpatente zu bestrafen; unter den Voraussetzungen des § 2 dieses Artikels können die daselbst angedrohten Arreststrafen verhängt werden. **Auch kann der Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung und Beschäftigung ausgesprochen werden, wenn die im ersten Absatz angeführten Handlungen und Unterlassungen im Betriebe der Unternehmung und Beschäftigung begangen worden sind.** Für die verhängten Geldstrafen haftet der Steuerpflichtige, im Falle des § 240 des Personalsteuergesetzes der Anzeigepflichtige.

(4) Unverändert wie bisheriger dritter Absatz.

§ 4

(1) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

oder in mehreren Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkannt werden. **Die Zeitungen sind zur Aufnahme solcher Verlautbarungen bei sonstigen Ordnungsstrafen (§ 250) verpflichtet.**

(4) Überdies kann bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände **nach Anhörung der Gewerbebehörde** der Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung und Beschäftigung ausgesprochen werden, wenn die im Eingange dieses Paragraphen angeführten Handlungen und Unterlassungen sich auf die Steuerleistung für diese Unternehmung und Beschäftigung beziehen.

§ 3.

(1) Unverändert.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) Der Schuldige ist unabhängig von der Strafbarkeit oder Bestrafung des Steuerpflichtigen (Machthabers, **Anzeigepflichtigen**) mit **Geld** nach §§ 241, Absatz 1 und 2, 244, Absatz 1 und 2, des Personalsteuergesetzes und nach dem Gebäudesteuerpatente zu bestrafen; unter den Voraussetzungen des § 2 dieses Artikels können die daselbst angedrohten Arreststrafen verhängt werden. Auch kann **nach Anhörung der Gewerbebehörde** der Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung und Beschäftigung ausgesprochen werden, wenn die im ersten Absatz angeführten Handlungen und Unterlassungen im Betriebe der Unternehmung und Beschäftigung begangen worden sind. Für die verhängten Geldstrafen haftet der Steuerpflichtige, im Falle des § 240 des Personalsteuergesetzes der Anzeigepflichtige.

(4) Unverändert wie bisheriger dritter Absatz.

§ 4.

(1) Unverändert.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
graphen berufenen gesetzlichen Bestimmungen verhängten Geldstrafen ganz oder teilweise uneinbringlich, so haben an deren Stelle Arreststrafen in der Dauer von einem Tage bis zu sechs Monaten zu treten.	
(2) Das Ausmaß der Ersatzstrafe ist nach dem Grade des Verschuldens und nach den Vermögens-, Einkommens- und sonstigen persönlichen Verhältnissen des Verurteilten zu bestimmen und im Straferkenntnisse auszusprechen.	(2) Unverändert.
	(3) Das Straferkenntnis wegen Steuerhinterziehung, Steuerverheimlichung oder fahrlässiger Steuergefährdung ist, abgesehen von der Bestimmung des § 2, dritter Absatz, in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren.
	(4) Wird der Beschuldigte verurteilt, so ist im Erkenntnisse auszusprechen, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen hat. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Vollstreckung der Strafe; bei Freiheitsstrafen sind die Bestimmungen des § 388 der Strafprozeßordnung anzuwenden.
	(5) Die von der Steuerbehörde verhängten Arreststrafen sind über deren Ersuchen von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften über den einfachen Arrest (§ 244 des Strafgesetzes) in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen.
	Artikel V. Sonderbestimmungen hinsichtlich der besonderen Erwerbsteuer und der Rentensteuer.
	§ 1.
	(1) Die Beträge, welche zur Verzinsung der von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Produktionsunternehmungen in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 31. Dezember 1924 gegen grundbücherliche Sicherstellung oder gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Darlehen verwendet werden, sind, insoweit das in diesen Formen aufgenommene fremde Kapital insgesamt nicht mehr als die Hälfte des in der Unternehmung tätigen eigenen Anlagekapitals des Unternehmers ausmacht, nur mit einem Fünftel in die Besteuerungsgrundlage für die Erwerbsteuer nach

Anträge des Ausschusses.

(2) Unverändert.

(3) Das Straferkenntnis wegen Steuerhinterziehung **oder** Steuerverheimlichung [ ] ist, abgesehen von der Bestimmung des § 2, dritter Absatz, in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren.

(4) **Wird der Beschuldigte zu einer Arreststrafe von mehr als drei Monaten verurteilt, hat dies den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in die gesetzlichen Vertretungskörper und öffentlichen Körperschaften für die Dauer der Verurteilung und einen weiteren Zeitraum von drei Jahren zur Folge.**

(5) Wie Absatz 4 der Regierungsvorlage.

(6) Wie Absatz 5 der Regierungsvorlage.

Artikel V.

Sonderbestimmungen hinsichtlich der besonderen Erwerbsteuer und der Rentensteuer.

§ 1.

(1) Die Beträge, welche zur Verzinsung der von [ ] Produktionsunternehmungen in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 31. Dezember 1924 gegen grundbücherliche Sicherstellung oder gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Darlehen verwendet werden, sind, insoweit das in diesen Formen aufgenommene fremde Kapital insgesamt **die Höhe** des in der Unternehmung tätigen eigenen Anlagekapitals des Unternehmers **nicht überschreitet,** nur mit einem Fünftel in die Besteuerungsgrundlage für die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, einzubeziehen.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, einzubeziehen.
	(2) Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven.
	(3) Die Begünstigung wird für die Dauer von 25 Jahren gewährt, wobei als erstes Jahr das Jahr der Aufnahme des Darlehens zu gelten hat.
	(4) Sie entfällt, falls die betreffenden Anlehen lediglich durch mittelbare oder unmittelbare Konvertierung aus Krediten umgewandelt wurden, die vor dem 1. Jänner 1920 aufgenommen worden sind.
	(5) Für gemeinwirtschaftliche Anstalten (I. Abschnitt des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389) sowie für die Gebietskörperschaften gehörigen Unternehmungen gilt diese Begünstigung ohne Rücksicht auf das Verhältnis des fremden zum eigenen Anlagekapital.
	(6) Hinsichtlich der Rentensteuer gelten die im ersten Absatze bezeichneten Schuldzinsen als zur Gänze von der Erwerbsteuer getroffen (§ 125, Z. 14, P. St. G.).
	§ 2.
	(1) Bei der im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, erfolgenden Feststellung der Besteuerungsgrundlage für solche der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen, welche noch unbegebene Aktien der von ihnen in den Jahren 1920 bis 1924 neu gegründeten Industrieunternehmungen besitzen und in ihrer Bilanz verrechnen, ist, wenn letztere Unternehmungen ausschließlich in neu errichteten hierländischen Niederlassungen betrieben werden, vom bilanzmäßigen Reingewinne jener Teil der auf diese Aktien eingegangenen Dividenden abzurechnen, welcher sich aus dem Verhältnisse des eigenen Anlagekapitals der gründenden Unternehmung zu dem in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtkapital ergibt.
	(2) Diese Begünstigung wird für die Dauer von fünf Jahren gewährt, wobei als erstes Jahr das der Gründung der Unternehmung unmittelbar folgende Jahr anzusehen ist.

Anträge des Ausschusses.

(2) Wie Regierungsvorlage.

(3) Wie Regierungsvorlage.

(4) Wie Regierungsvorlage.

(5) Wie Regierungsvorlage.

(6) Wie Regierungsvorlage.

(7) **Der Umstand, daß neben der Produktion auch der Handel mit fremden Erzeugnissen ausgeübt wird (§ 108, P. St. G.), schließt die Gewährung der Begünstigung nicht aus, wenn der Handelsbetrieb nur von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung ist.**

§ 2.

(1) Bei der [ ] Feststellung der Besteuerungsgrundlage für solche **der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unter**liegende Unternehmungen, welche noch unbegebene Aktien (Geschäftsanteile) der von ihnen in den Jahren 1920 bis 1924 neu gegründeten **Produktions**unternehmungen (**Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem 1,000.000 K übersteigenden** Anlagekapitale) besitzen und in ihrer Bilanz verrechnen, ist, wenn letztere Unternehmungen ausschließlich in neu errichteten hierländischen Niederlassungen betrieben werden, vom bilanzmäßigen Reingewinne jener Teil des auf diese Aktien (Geschäftsanteile) eingegangenen **Gewinnanteiles** abzurechnen, welcher sich aus dem Verhältnisse des eigenen Anlagekapitals der gründenden Unternehmung zu dem in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtkapitale ergibt.

(2) Wie Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(3) Die Begünstigung kann vom Staatsamte für Finanzen auch in dem Falle gewährt werden, wenn zu dem neuen Betriebe zwar bereits bestehende Betriebsanlagen verwendet werden, diese jedoch nicht den wirtschaftlich ausschlaggebenden Teil der gesamten neuen Niederlassungen ausmachen.

(4) Hierländische Unternehmungen können verlangen, daß sie, wenn ihre im Gebiete der auf dem Boden des ehemaligen österreichischen Staates entstandenen fremden Nachfolgestaaten gelegenen Zweigniederlässungen dort in selbständige Aktiengesellschaften umgewandelt oder solchen angegliedert wurden, rücksichtlich der Dividende von den bis einschließlich des Jahres 1924 erworbenen und ohne Unterbrechung in ihrem Eigentume behaltenen Aktien dieser Unternehmungen im Sinne des ersten Absatzes auf die Dauer von 25 Jahren begünstigt behandelt werden. Als erstes Jahr der Begünstigung gilt das dem Erwerb der Aktien unmittelbar folgende. Die Unternehmung hat über Verlangen der Steuerbehörde darzutun, daß ihre im Geschäftsverkehre mit der betreffenden ausländischen Unternehmung erzielten bilanzmäßigen Ergebnisse nicht zugunsten der letzteren ungebührlich geschmälert erscheinen, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu liefern. Die näheren Bestimmungen werden mittels Vollzugsanweisung getroffen.

§ 3.

Unternehmungen, die nach ihrer Rechtsform gemäß den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes der allgemeinen Erwerbsteuer oder einer begünstigten Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterliegen, werden gleichwohl nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften zu behandeln sein, soferne an ihrem Ertrag eine der hierländischen Besteuerung nicht unterliegende Aktiengesellschaft mit mehr als 80 Prozent beteiligt ist.

§ 133, zweiter Absatz, Z. 3, P. St. G.

(1) In den nachstehend bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den

§ 4.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen sind rücksichtlich aller Zinsen,

Anträge des Ausschusses.

(3) Die Begünstigung kann vom Staatsamte für Finanzen auch in dem Falle gewährt werden, wenn zu dem neuen Betriebe zwar bereits bestehende Betriebsanlagen verwendet werden, diese jedoch nicht den wirtschaftlich ausschlaggebenden Teil der gesamten neuen Niederlassungen ausmachen **oder wenn der Betrieb zwar nicht ausschließlich in hierländischen Niederlassungen erfolgt, die ausländischen aber nur dem Absatze der eigenen inländischen Erzeugnisse dienen oder den Charakter untergeordneter Hilfsbetriebe besitzen. Das Gleiche gilt, wenn die neu gegründete Produktionsunternehmung neben der Produktion auch den Handel mit fremden Erzeugnissen in der im § 1, siebenter Absatz, bezeichneten Weise betreibt.**

(4) **Das Staatsamt für Finanzen kann ferner die gleiche Begünstigung auf die Dauer von 25 Jahren solchen hierländischen Unternehmungen, deren** [ ] im Gebiete der auf dem Boden des ehemaligen österreichischen Staates entstandenen fremden Nachfolgestaaten gelegene Zweigniederlassungen dort in selbständige Aktiengesellschaften umgewandelt oder solchen angegliedert wurden, rücksichtlich der Dividende von den bis einschließlich des Jahres 1924 erworbenen und ohne Unterbrechung in ihrem Eigentume behaltenen Aktien dieser Unternehmungen [ ] **zuerkennen.** Als erstes Jahr der Begünstigung gilt das dem Erwerb der Aktien unmittelbar folgende. Die Unternehmung hat über Verlangen der Steuerbehörde darzutun, daß ihre im Geschäftsverkehre mit der betreffenden ausländischen Unternehmung erzielten bilanzmäßigen Ergebnisse nicht zugunsten der letzteren ungebührlich geschmälert erscheinen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu liefern. Die näheren Bestimmungen werden mittels Vollzugsanweisung getroffen.

§ 3.

Wie Regierungsvorlage.

§ 4.

(2) Wie Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
Schuldner in der Art erhoben, daß der letztere von jeder durch ihn, beziehungsweise durch seine Kassen zur Auszahlung gelangenden oder gutzuschreibenden Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge die im § 131 bezeichneten Prozentsätze dem Bezugsberechtigten für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug bringt und im Sinne der nachfolgenden §§ 134 und 135 an die Staatskasse abführt.	**die ihnen von den im § 133, zweiter Absatz, Z. 3, P. St. G., genannten Personen in den Jahren 1920 bis 1924 gutgebracht werden, rentensteuerfrei, soferne diese Zinsen in fremder Währung von Geldern zu leisten sind, welche in solcher aus dem Auslande gegen Verzinsungsverpflichtung hereingenommen wurden.**
(2) Ein solcher Abzug ist auszuüben:	
. . . .	
3. Von solchen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie physischen Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, rücksichtlich aller steuerpflichtigen Zinsen, die diese Personen von den gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommenen Geldern gutbringen, sofern diese Zinsen nicht schon nach Z. 2 dem Steuerabzug unterliegen oder aus der Veräußerung von Wechseln herrühren oder einem anderen derartigen Unternehmer, der selbst zum Steuerabzuge verpflichtet ist, gutgebracht werden. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen. Insbesondere können auch Vorschriften behufs einer zu Kontrollzwecken einzurichtenden Buchführung erlassen werden.	
In Verbindung mit Artikel II, § 1, Z. 4, zweiter Absatz, lit. b, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150.	
Als Kriegszuschlag wird erhoben:	
. . . .	
4. (1)	
(2) zu der gemäß § 133 P. St. G. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 200 Prozent der ordentlichen Gebühr, jedoch mit folgenden Ausnahmen:	
. . . .	
b) zu der Rentensteuer von den im § 131, Absatz 1, lit. a, und Absatz 2 P. St. G. angeführten, dem 10prozentigen oder einem höheren Steuerfuße unterliegenden Bezügen ist ein Kriegszuschlag nicht einzuheben. Das gleiche gilt für die nach § 133, Z. 3, P. St. G. von den daselbst bezeichneten Zinsen durch die sie schuldenden Geldinstitute und Bankiers abzuführende Rentensteuer in jenen Fällen, in denen es sich um in fremder Währung aus dem Auslande hereingenommene Gelder und Verzinsungsverpflichtung in fremder Währung handelt;	
	§ 5.
	Im übrigen findet das Personalsteuergesetz Anwendung.

Anträge des Ausschusses.

Minderheitsanträge.

§ 5.

Wie Regierungsvorlage.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	Artikel VI. Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, den Text des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, unter Bedachtnahme auf die eingetretenen Änderungen staats- und verwaltungsrechtlicher Einrichtungen sowie auf die seither erlassenen oder außer Kraft getretenen Vorschriften neu zu verlautbaren. **Artikel VII.** Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzug ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Anträge des Ausschusses.

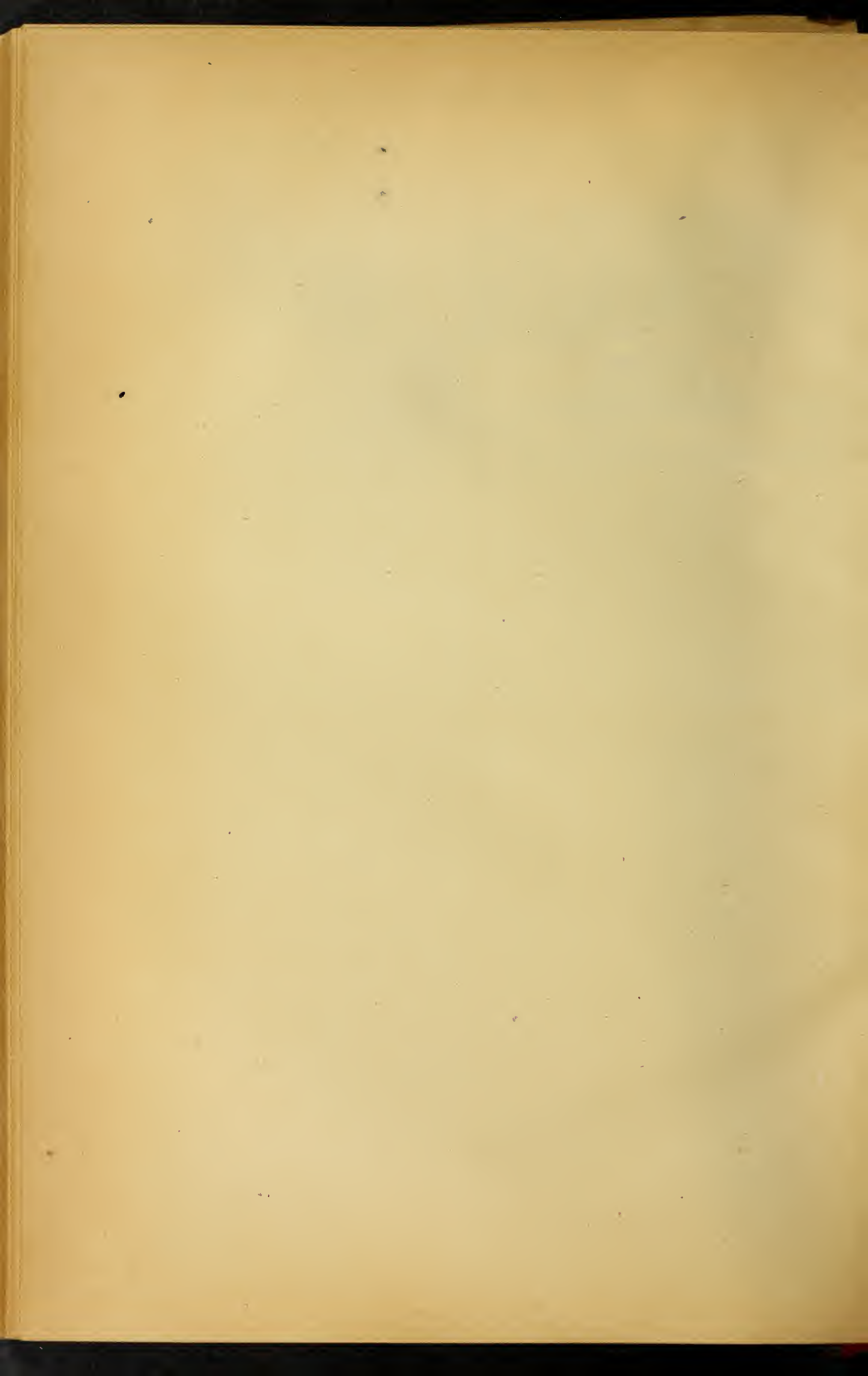
Artikel VI.

Wie Regierungsvorlage.

Artikel VII.

Wie Regierungsvorlage.

Minderheitsanträge.



Anhang.

Minoritätsantrag der Abgeordneten Dr. Otto Bauer, Schiegl und Genossen zu den Beschlüssen des Finanz- und Budgetausschusses zu dem Gesetze über die Personalsteuer.

§ 72 soll lauten:

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
39. Stufe	164.000	172.000	28.000
40. „	172.000	180.000	31.000
41. „	180.000	190.000	35.000
42. „	190.000	200.000	39.000

Minoritätsantrag der Abgeordneten Kollmann, Partik und Genossen zu den Beschlüssen des Finanz- und Budgetausschusses zu dem Gesetze über die Personalsteuer.

§ 72 soll lauten:

Übersteigt das Einkommen den Betrag von 200.000 K, so erhöht sich die Steuer
um 35 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K,
um 40 „ „ „ „ „ „ 200.000 „ ,
um 45 „ „ „ „ „ „ 300.000 „ ,
um 50 „ „ „ „ „ „ 300.000 „ ,
um 55 „ „ „ „ „ „ 500.000 „ und
um 60 „ der folgenden Beträge.

Österreichische Staatsdruckerei. 551020

Bericht

des

Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

über

die Vorlage der Staatsregierung (856 der Beilagen), Gesetz, betreffend den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen.

Infolge des Abbaues der Wehrmacht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie werden nach den letzten Feststellungen gegen 4000 aktive Militärpersonen und zwar, sowohl Offiziere als auch Unteroffiziere gezwungen, ihren Beruf zu verlassen und sich allenfalls bürgerlichen Berufen zuzuwenden. Da der Regierung zur Kenntnis kam, daß sich viele ehemalige Berufsmilitärs auch dem Gewerbe zuwenden wollen, und zwar auch solchen Produktions- und Handelsgewerben, für die nach den gegenwärtigen Gesetzen ein Befähigungsnachweis verlangt wird, haben die betroffenen militärischen Kreise den Wunsch geäußert, bei dem Gewerbeantritte Erleichterungen zugebilligt zu erhalten. Ein solcher Wunsch erscheint gerechtfertigt und die Regierung hat versucht, ihm durch den zuliegenden Gesetzentwurf Rechnung zu tragen. Das Gesetz hat zweckmäßigerweise davon abgesehen, selbst für die einzelnen Gewerbe, für die ja ganz verschiedene Gesichtspunkte in Betracht kämen, die Regelung durchzuführen, es stellt sich vielmehr als ein Ermächtigungsgesetz dar und überläßt es den Vollzugsanweisungen, fallweise nach Bedarf für bestimmte Gewerbe die Erleichterungen festzusetzen. Im übrigen wird auf die eingehende Begründung zum Gesetzentwurfe verwiesen. Es sei nur in formeller Beziehung noch bemerkt, daß die Verabschiedung des Gesetzes deshalb außerordentlich dringlich ist, weil sonst die Unterrichtskurse, deren Besuch das Gesetz vorschreibt, nicht mehr im Herbst dieses Jahres eingerichtet werden und die Berufsmilitärpersonen den Besuch anderer bereits bestehender Kurse beginnen könnten.

Gegenüber der Regierungsvorlage hat der Ausschuß nur eine Ergänzung im § 2 vorgenommen, die den Zweck verfolgt, im Sinne des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, den Kammern für Arbeiter und Angestellte neben den Handels- und Gewerbekammern Gelegenheit zu geben, sich über die im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu erlassenden Vollzugsanweisungen zu äußern und zu diesem Behufe auch noch die einschlägigen genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen einzuvernehmen.

Außerdem ergab sich im § 6 insoferne eine Änderung, als in der Regierungsvorlage noch das Zahntechnikergewerbe angeführt war, das mittlerweile durch das jüngst von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen wurde und daher im vorliegenden Gesetze keinen Raum mehr finden kann.

Im übrigen hat der Ausschuß gegen die Gesetzesvorlage keine Einwendungen.

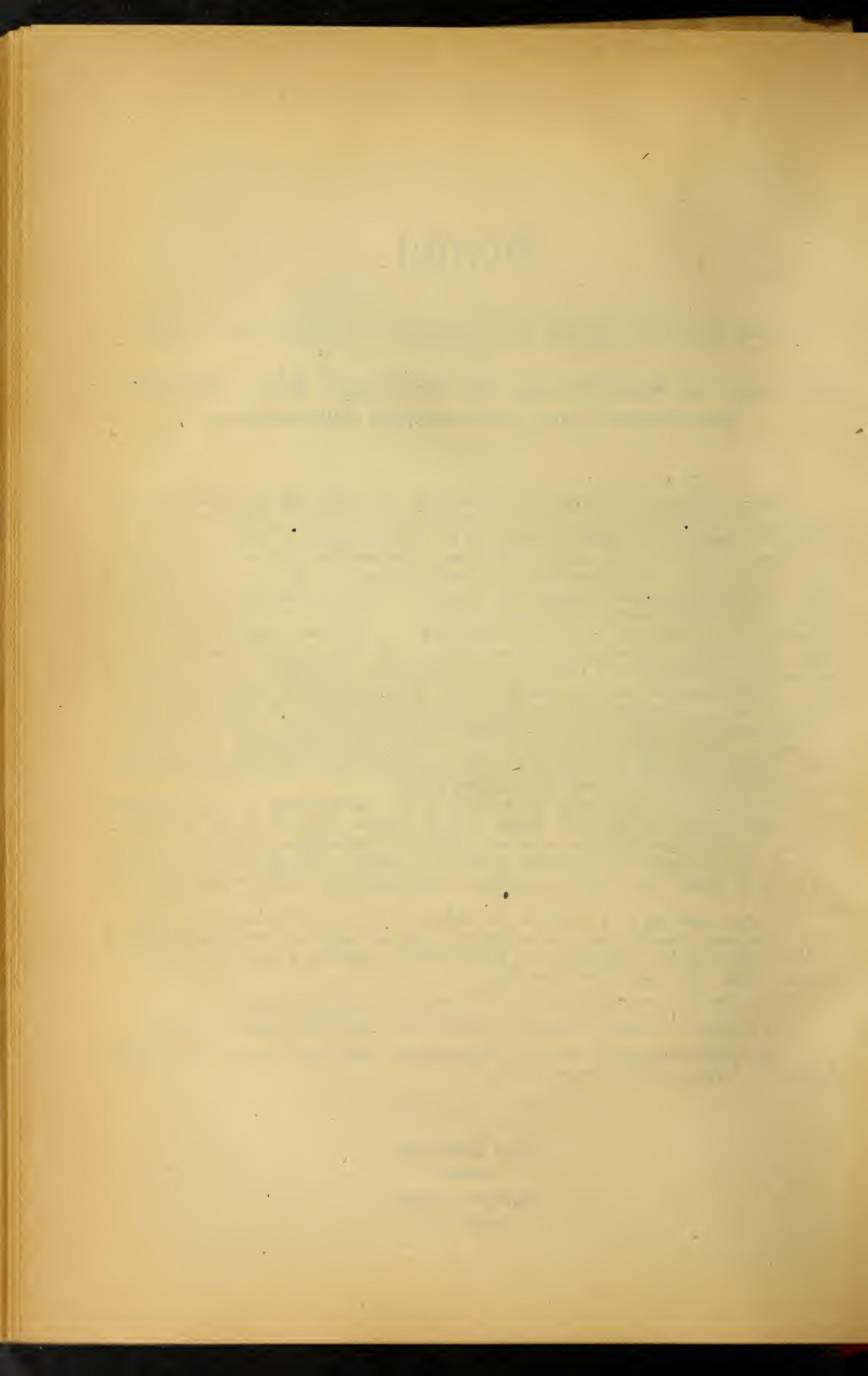
Der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 20. Juli 1920.

Josef Kollmann,
Obmann.

Matthias Partik,
Berichterstatter.



./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Als berufswechselnde Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist nur anzusehen, wer der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie als Berufsmilitärperson angehört hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und aus dem aktiven Militärdienstverhältnis nach dem 31. Oktober 1918 ausgeschieden ist.

§ 2.

(1) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß Berufsmilitärpersonen bei dem Antritt von handwerksmäßigen Gewerben, ferner von solchen Handelsgewerben und solchen konzessionierten Gewerben, zu deren Ausübung nach der Gewerbeordnung eine besondere Befähigung gefordert wird, Erleichterungen vom gesetzlichen Befähigungsnachweise nach Maßgabe dieses Gesetzes genießen. Vor Erlassung einer solchen Vollzugsanweisung sind **sowohl** die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und durch sie die einschlägigen gewerblichen Genossenschaftsverbände, **als auch, insoweit sie bereits konstituiert sind, die Kammern für Arbeiter und Angestellte und durch sie die einschlägigen genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen** zu hören.

(2) Die Erleichterungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewerbeanmeldung oder das Konzessionsgesuch unter Dartuung des den erleichterten Bedingungen vollkommen entsprechenden Befähigungsnachweises längstens bis 31. Dezember 1925 eingebracht wird. Hinsichtlich der konzessionierten Baugewerbe (§ 8) gilt als Endtermin der 31. Dezember 1927.

(3) Für Berufsmilitärpersonen, die nach dem 1. Jänner 1921 aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren, endigen die im vorigen Absatz festgesetzten Fristen mit Ablauf von fünf und bezüglich der konzessionierten Baugewerbe von sieben Jahren, gerechnet vom Tage der Meldung der Rückkehr bei der zuständigen militärischen Dienststelle.

§ 3.

(1) Für handwerksmäßige Gewerbe kann als zulässig erklärt werden, daß

das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter von der staatlichen gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr anerkannter Unterrichtskurse von höchstens achtzehnmonatiger Dauer, in denen eine einschlägige praktische Unterweisung und eine fachgemäße Ausbildung stattfindet, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, Lehrzeugnis, Gesellenprüfung) ersetzt und daß

der von Absolventen solcher Unterrichtskurse erbrachte Nachweis einer ein- bis zweijährigen einschlägigen fachlichen Betätigung im Gewerbe die vorgeschriebene Verwendung als Gehilfe ersetzt.

(2) Die Dauer der Unterrichtskurse und der fachlichen Betätigung soll zusammengenommen für ein bestimmtes handwerksmäßiges Gewerbe drei Jahre nicht überschreiten.

§ 4.

(1) Für die an den Nachweis der Befähigung gebundenen Handelsgewerbe kann als zulässig erklärt werden,

daß das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter, von der staatlichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr genehmigter oder anerkannter kaufmännischer Unterrichtskurse den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Lehrbrief, Lehrzeugnis) ersetzt und

daß für Absolventen solcher Unterrichtskurse die gesetzlich vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe auf ein Jahr herabgesetzt wird.

(2) Für Bewerber ohne Unterschied der militärischen Rangsklasse mit Mittelschulreife im Sinne des Erlasses des ehemaligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 1. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 301, beziehungsweise der Vollzugsanweisung vom 10. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 98, kann eine besondere kürzere Kursdauer und eine Dienstzeit von weniger als einem Jahr festgesetzt werden.

(3) Für Bewerber, die dem Militärintendanz- oder Marinekommissariatsbeamtenkorps angehört haben, können besondere Erleichterungen festgesetzt werden.

§ 5.

(1) Für die an den Nachweis der besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbe kann als zulässig erklärt werden,

daß das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter von der staatlichen gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr anerkannter Unterrichtskurse, in denen eine einschlägige praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung stattfindet, den Nachweis der Erlernung ersetzt und

daß für Absolventen solcher Unterrichtskurse die Dauer der praktischen Verwendung gegenüber der vorgeschriebenen Dauer um ein Jahr verkürzt wird.

(2) Die vorstehende Bestimmung über die Abkürzung der Dauer der praktischen Verwendung um ein Jahr gilt nicht für das Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen (§ 7, Punkt 4).

(3) Die Bestimmung des ersten Absatzes über die Abkürzung der Dauer der praktischen Verwendung um ein Jahr gilt auch für diejenigen konzessionierten Gewerbe, für die der Nachweis der Erlernung nicht vorgeschrieben ist.

(4) Bezüglich bestimmter konzessionierter Gewerbe, insbesondere der Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von höchstens 300 Volt Wechselstrom und 600 Volt Gleichstrom (§ 7, Punkt 5), der Herstellung von Anlagen zur Leitung von Elektrizität (§ 7, Punkt 6) und des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität (§ 7, Punkt 7), kann die Dauer der besonderen fachlichen Tätigkeit (§ 7, Absatz 1) als in die Verwendungszeit im Gewerbe einrechenbar erklärt werden.

§ 6.

Dieses Gesetz findet auf die nachstehenden konzessionierten Gewerbe keine Anwendung:

1. das Rauchfangkehrergewerbe;

2. die Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln;

3. die Ausübung des Hufbeschlages;

4. die Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von

mehr als 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom;

[ ]

§ 7.

(1) Auf die nachstehenden konzessionierten Gewerbe findet dieses Gesetz insoweit Anwendung, als die Erleichterungen nur Bewerbern zuerkannt werden können, die sich während ihrer aktiven Militärdienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend zu befassen hatten:

1. die Verfertigung von Waffen und die Verfertigung und den Verkauf von Munitionsgegenständen;

2. die Verfertigung und den Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

3. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate;

4. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

5. die Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von höchstens 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom;

6. die Herstellung von Anlagen zur Leitung von Elektrizität;

7. den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

(2) Über die Erfüllung der Vorbedingung, daß sich ein Bewerber während der aktiven militärischen Dienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend zu befassen hatte, kann auf Ansuchen jederzeit unabhängig von der Einbringung des Konzessionsgesuches abgesondert entschieden werden. Hierbei sind die Vorschriften des § 23 a, Absatz 1, der Gewerbeordnung zu beobachten. Zur Entscheidung ist nach dem Wohnorte des Einschreiters jene Gewerbebehörde zuständig, die zur Verleihung des anzutretenden Gewerbes sachlich berufen wäre.

§ 8.

(1) Für konzessionierte Baugewerbe kann mit der Einschränkung auf Bewerber, die aus militärischen Bildungsanstalten technischer Richtung hervorgegangen sind oder die den technischen Truppen angehört oder die Hauptprüfung für die Aufnahme

in höhere militärbautechnische Kurse bestanden haben, angeordnet werden,

daß die militärische Dienstleistung den Nachweis der Erlernung des anzutretenden Gewerbes und der praktischen Ausbildung in diesem ganz oder zum Teile ersetzt,

daß zum Nachweise der Erlernung und der praktischen Ausbildung eine gegenüber den Bestimmungen des Baugewerbegesetzes abgekürzte Dauer der Verwendung im Gewerbe genügt und

daß eine Befreiung von einzelnen Teilen der im Baugewerbegesetze vorgeschriebenen Prüfungen zugestanden wird.

(2) Über die Erfüllung der hierbei aufzustellenden Vorbedingungen, betreffend die Art der militärisch-technischen Dienstleistung, kann auf Ansuchen nach der Vorschrift des § 7, Absatz 2, entschieden werden.

§ 9.

Neben den Erleichterungen dieses Gesetzes können die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Dispensen vom Befähigungsnachweise nicht in Anspruch genommen werden.

§ 10.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten kann Erleichterungen auf Grund des § 8 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise auch solchen Bewerbern zugestehen, die bereits vor dem 31. Oktober 1918 aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden sind.

§ 11.

Durch Vollzugsanweisung können die Fristen des § 2, Absätze 2 und 3, verlängert werden, wenn sonst der Zweck dieses Gesetzes nicht erfüllt werden könnte.

§ 12.

(1) Durch Vollzugsanweisung sind die auf die Erleichterungen nach diesem Gesetze hinweisenden Beisätze zu den Zeugnissen der in den §§ 3, 4, 5 und 8 erwähnten Unterrichtskurse zu bestimmen.

(2) Durch Vollzugsanweisung ist auch die Art der Bekanntmachung dieser Kurse festzusetzen.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 14.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 550720

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (948 der Beilagen), betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Stadtgemeinde Salzburg nimmt bei einem Bankenkonsortium ein Anlehen im Betrage von 80 Millionen Kronen auf. Der Erlös dieses Anlehens hat zum Ausbau der zweiten Talstufe des städtischen Elektrizitätswerkes im Wiestale, zum Bau einer Holzförderungsanlage aus Hintersee ins Salzachtal und zur Errichtung einer Holztrift zu dienen. Für die Anleihe werden 5prozentige Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Die Rückzahlung derselben hat in 50 Jahren zu erfolgen. Bis zum 1. Juli 1930 ist die Anleihe unkündbar.

Für diese Anleihe bestellt die Stadtgemeinde als besondere Sicherstellung eine Hypothek auf dem städtischen Gaswerk, dem städtischen Elektrizitätswerk sowie auf sämtlichen Investitionen, die aus dem Anlehenserlöse bestritten werden. Die Stadtgemeinde Salzburg hat sich weiter bereit erklärt, die Verwendung des Anlehens unter die Kontrolle der Landesregierung zu stellen, die gesamten Erträgnisse des Gas- und Elektrizitätswerkes, zu dessen Erweiterung der Anleiheerlös zum größten Teil verwendet wird, ausschließlich für den Dienst des Anlehens zu widmen und sie in dieser Absicht einer Treuhandstelle zu überweisen. Der Finanz- und Budgetausschuß hat der Regierungsvorlage einhellig zugestimmt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen."

Wien, 20. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Jos. Witternigg,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . Juli 1920,

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 im Nennbetrage von 80 Millionen Kronen auszugebenden 5prozentigen, innerhalb 50 Jahren rückzahlbaren Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 550820

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (887 der Beilagen), betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens.

Die mit dem Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, angebahnte Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens durch zwangsweise Auflösung der kleinen und durch möglichste Zusammenziehung der größeren Krankenkassen hat seither manche Fortschritte gemacht. Aus der Zusammenlegung der Krankenkassen ergibt sich naturgemäß auch die Zusammenlegung ihrer Vermögenschaften. Dieser wenn auch nur nominelle Besitzwechsel würde den Krankenkassen große materielle Opfer auferlegen, wollte man hier nicht mit der Befreiung von der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr vorgehen.

Die Staatsregierung will diese Befreiung in Fällen, wo die Vermögensübertragung durch die gesetzlich angeordnete Zusammenlegung von Krankenkassen geschieht, als allgemein geltende Norm festsetzen. Diese Maßnahme ist vielfach nur als ein administrativer Vorteil zu werten, weil ja die Finanzverwaltung kaum die Befreiung ablehnen dürfte, wenn die in Betracht kommenden Krankenkassen einzeln um eine solche einschreiten. Da überdies in naher Zeit Zusammenlegungen von Krankenkassen in einem noch weit größeren Umfange zu gewärtigen sind, empfiehlt es sich um so mehr, hier mit einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift vorzugehen.

In Würdigung all dieser Umstände hat der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 19. Juli 1920 der Vorlage der Regierung zugestimmt und lediglich die Bestimmung des § 2, erster Absatz, dahin geändert, daß die Geltungsdauer dieses Gesetzes abweichend von der Vorlage um ein Jahr verlängert wird, daß somit das Gesetz bis zum 31. Dezember 1922 in Geltung bleibt.

Somit stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit der im § 2, Absatz 1, beschlossenen Änderung die Zustimmung erteilen."

Wien, 20. Juli 1920.

Schiegl,
Obmannstellvertreter.

Pick,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

über

die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter, erforderlichen Übertragungen von Liegenschaften durch eine Krankenkasse an eine zur obligatorischen Krankenversicherung berechtigte Krankenkasse oder an einen Verband solcher Krankenkassen sind von der Vermögensübertragungsgebühr befreit.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 1922 in Geltung.

(2) Die Bestimmungen des § 1 haben in jenen Fällen Anwendung zu finden, in denen nach den allgemeinen Vorschriften der Anspruch des Staatsschatzes auf die Vermögensübertragungsgebühr während der Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten wäre.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 550920

Bericht

der

auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, zur Durchführung einer besonderen Kontrolle der Liquidierung von der Nationalversammlung gewählten Funktionäre

über

ihre Tätigkeit.

Wir erstatten im folgenden der hohen Nationalversammlung über unsere bisherige Tätigkeit als Liquidierungsinspektoren Bericht:

Wir wurden auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, betreffend die sogenannte Austrifizierung der Liquidierung von der Nationalversammlung zur Durchführung einer besonderen Kontrolle der Liquidierung gewählt. In der Vollzugsanweisung zu diesem Gesetze (St. G. Bl. Nr. 35 von 1920) wurde die Beschleunigung und der Abbau der Liquidierung als unsere Aufgabe bezeichnet.

Für unsere Arbeiten ist uns ein kleines Liquidierungssekretariat beigegeben (ein Sekretär, ein Stellvertreter, ein Konzeptsbeamter, ein Manipulationsoffizier und ein Schreiber).

Durch zahlreiche Inspizierungen, persönlichen Augenschein und Rücksprache mit verschiedenen liquidierenden Organen gewannen wir die nötige Orientierung und damit die Überzeugung, daß ein einfacher Abbau der liquidierenden Stellen nur in einzelnen Fällen angängig ist; daß vielmehr in der Hauptsache das Problem tiefer angefaßt und vor allem die Arbeit abgebaut werden muß, woraus sich dann der Abbau des Personals und der liquidierenden Stellen von selbst ergibt.

Der dem großen Publikum auffälligste und von ihm am meisten, vielmehr fast ausschließlich angefeindete Teil der Liquidierung ist die liquidierende Militärverwaltung. Da sie mit der Demobilisierung nach dem vierjährigen Weltkriege, mit der plötzlichen Einstellung der Kriegswirtschaft und überhaupt mit der Auflösung der alten Armee zusammenfällt, da die Militärverwaltung im Weltkriege zu einem sehr großen Umfang, ihre Ausgaben zu einer gewaltigen Höhe angewachsen waren, bildet die Liquidierung der alten Militärverwaltung wohl den größten Teil der Liquidierung überhaupt. Das Liquidierungsinspektorat hat daher vor allem der Militärliquidierung sein Augenmerk zugewendet.

Die durch den Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie in voneinander unabhängige Nationalstaaten bedingte Liquidierung betrifft aber überdies noch die gesamte übrige alte Staatsverwaltung, und zwar sowohl die ehemalige österreichische, als auch die ehemalige gemeinsame österreichisch-ungarische Staatsverwaltung.

Alle k. k. Ministerien und das k. u. k. Ministerium des Äußern verwandelten sich beim Umsturze in Staatsämter der deutschösterreichischen Republik. In diesen wird die Liquidierung der alten Staatsverwaltung neben der laufenden Verwaltung bearbeitet. Nur das ehemalige Gemeinsame Finanzministerium, der Gemeinsame Oberste Rechnungshof und der Oberste Rechnungshof bestehen noch als eigene liquidierende Stellen in Unterordnung an das Staatsamt für Finanzen. Sie sind aber reif, aufgelöst und — soweit noch ein Rest von Arbeiten übrig ist — auf die entsprechenden Abteilungen des Staatsamtes für Finanzen aufgeteilt zu werden.

Die ehemalige Zivilstaatsverwaltung liquidiert ebenso wie die Militärverwaltung, nur ist sie für die Augen des Publikums größtenteils in den Staatsämtern verschwunden. Es wurden im allgemeinen alle deutschösterreichischen Zivilstaatsangestellten in den dauernden Staatsdienst der Republik Österreich übernommen. Eine Scheidung zwischen liquidierendem Personal und solchem für den neuen Staatsdienst, wie beim Militär, ist bei den Zivilbeamten nicht erfolgt.

Der Personalabbau bei den liquidierenden militärischen Zentralstellen beträgt etwa 85 Prozent des beim Umsturz vorhandenen Standes. Durch das Militärabbaugesetz werden bis zum Herbst auch die noch bei den Kadern befindlichen Angehörigen der alten Wehrmacht zwangsweise abgebaut sein.

Bei den Zivilstaatsangestellten wurden nur die Fremdnationalen ausgeschieden. Ein namhafterer Abbau außer dem natürlichen Abgang hat anscheinend nicht stattgefunden. Ein zwangsweiser vorzeitiger Abbau erfolgt im allgemeinen überhaupt nicht. Ein Ausscheiden bei der Liquidierung überflüssig befundener Zivilstaatsbeamter ist dem Liquidierungsinspektorate bisher nicht gelungen.

An Privathäusern und Wohnungen sind vom Militärliquidierungsamt noch zwei Hotels und 18 Wohnungen besetzt. Die dringende Unterkunftsfrage des ganz zerstückelten Militärliquidierungsamtes sollte — auch im Interesse der Arbeitsvereinfachung — noch vor Eintritt des Winters einheitlich gelöst werden.

Die hier in Betracht kommende Liquidierung ist die Austragung der noch schwebenden Angelegenheiten der alten Staatsverwaltung aus der Zeit vor dem 31. Oktober 1918, soweit sie die Republik Österreich betreffen oder letztere durch den Staatsvertrag von Saint Germain hiezu verpflichtet ist, ferner die Regelung zahlreicher aus der Aufteilung des Staatsvermögens und der Staatsverwaltung auf die selbständigen Nationalstaaten sich ergebender Fragen. Die hauptsächlichsten Arbeiten der Liquidierung im allgemeinen betreffen die Prüfung und Begleichung von Schulden des alten Staates für Lieferungen und geleistete Arbeiten, dann aus Mietverträgen u. dgl., die Hereinbringung alter Forderungen des Staates, sowie die Aufstellung des beim Zusammenbruche vorhanden gewesenen Vermögens, weiters die Regelung der Personalien der früheren Staatsangestellten und der Angehörigen der alten Wehrmacht nach ihrer neuen Staatszugehörigkeit, sowie die Feststellung ihrer Gebührenansprüche, endlich die Aufteilung der Verwaltungsakten der letzten Jahre auf die Nachfolgestaaten.

Es muß aber natürlich auch eine Liquidierung auf verschiedenen Spezialgebieten Platz greifen, z. B. auf finanziellem Gebiete (Staatsschulden, Postsparkasse, Hypothekaranstalten usw.) oder auf sozialem Gebiete (Wohlfahrtseinrichtungen, die sich auf das ganze alte österreichische Staatsgebiet erstreckt haben, verschiedene Stiftungen und Fonds), auch auf dem Gebiete des Verkehrswesens usw.

Durch die lange Ungewißheit über die Friedensbedingungen, welche anfänglich irrtümlich dazu geführt hat, die Liquidierung international einzurichten, durch die Verzögerung des Inkrafttretens der Friedensverträge und die ungeregelten Verhältnisse der Nachfolgestaaten untereinander, ist die Liquidierung vielfach versumpft. Es herrscht in vielen Fragen große Unklarheit, Unsicherheit, Mangel an Richtlinien und Entscheidungen, welche für die Ämter nötig sind, um gedeihlich arbeiten zu können.

In den liquidierenden Ämtern wird vieles Unnütze und Unzweckmäßige gearbeitet, weil sie mangels anderer Direktiven zum Teil noch die alten Vorschriften anwenden, welche unter den durch den Umsturz so gründlich geänderten Verhältnissen oft keinen Sinn mehr haben. Durch die plötzliche Abtrennung früher unterstandener Verwaltungsstellen in den verlorenen Gebieten, durch Verluste und Zerstörungen beim Rückzuge der Armeen sind große Lücken in den für eine geregelte Abwicklung nötigen Aktenbeständen, speziell der militärischen Stellen, entstanden, so daß die auf diesem lückenhaften Aktenmaterial beruhende Arbeit unvollständig bleiben muß und die darauf verwendete Mühe und die Kosten nicht lohnt.

Es ist aber leider ein Irrtum der öffentlichen Meinung, daß die liquidierenden Stellen bereits einfach und kurzer Hand der Reihe nach aufgelöst werden können. Gewiß trifft dies bei manchen zu. Bei den anderen gründen sich die Arbeiten aber auf zwingende Rechtsverhältnisse oder Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag von Saint Germain, sie müssen teils im Interesse der einzelnen Staatsbürger — vielfach der Ärmsten, der Invaliden, Witwen und Waisen —, teils im staatlichen Interesse im Hinblick auf die zu gewärtigenden Auseinandersetzungen mit den anderen Nachfolgestaaten und die Verhandlungen mit der Reparationskommission gemacht werden. Dagegen sind zweifellos Vereinfachungen, Abstellung unnützer und unzweckmäßiger Arbeiten, sparsamere Zusammenfassung, raschere Herbeiführung zu lange ausständiger Entscheidungen möglich.

Hiebei muß die Liquidierung vom Zwange alter Vorschriften befreit werden. Es muß, um rascher, beziehungsweise überhaupt fertig zu werden, in manchen Fällen auf die in normalen Zeiten gewiß schätzenswerte Genauigkeit und Kontrolle verzichtet und weitherzig, aber auch mit der nötigen Härte ein großzügiger, einfacher Ausgleich zwischen privaten Forderungen und der Leistungsfähigkeit der Staats-

finanzen gefunden werden. Es darf auch manchmal ein gewisser Verlust für den Staat oder das Aufgeben dubioser Forderungen nicht gescheut werden, um endlose und kostspieligere Arbeiten abzukürzen. Es darf nur mehr das Interesse des neuen deutschösterreichischen Nationalstaates maßgebend sein.

Hauptsächlich in diesen Richtungen hat das Liquidierungsinspektorat zu wirken versucht. Es hat versucht, die Arbeit abzubauen und durch Herbeiführen von notwendigen Entscheidungen die Hindernisse für einen entsprechenden Fortschritt der Arbeit wegzuräumen,

Auf Grund der bei den Inspizierungen an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen und gewonnenen Eindrücke, nach sorgfältiger Prüfung und mit eingehender Begründung stellte das Liquidierungsinspektorat seine Forderungen an die Staatsämter, meistens an das Staatsamt für Finanzen, weil sich das Liquidierungsinspektorat, wie bereits erwähnt, vorerst naturgemäß fast ausschließlich mit der liquidierenden Militärverwaltung befaßte und diese dem Staatsamt für Finanzen unterstellt ist.

Größere und die Ressorts mehrerer Staatsämter zugleich berührende Fragen wurden vorher noch im Liquidierungsbeirat durchbesprochen, einem aus Vertretern aller Staatsämter bestehenden Fachbeirate, der unter dem Vorsitz eines Liquidierungsinspektors fallweise zu Sitzungen zusammentritt.

Die Beratungen im Liquidierungsbeirate wurden an Hand eingehender schriftlicher Fachreferate abgehalten, die anfänglich vom Liquidierungssekretariat ausgearbeitet wurden, um die Arbeitsmethode und den Weg praktisch zu zeigen, wie das Liquidierungsinspektorat die Beschleunigung und den Abbau der Liquidierung fördern will.

Es ist klar, daß der Erfolg des Liquidierungsinspektorates von einem vollen Einklang mit der Staatsregierung und willigen Eingehen und initiativer Mitarbeit der Staatsämter, von einem raschen Durchsetzen seiner Forderungen bei den liquidierenden Stellen abhängt, da das Liquidierungsinspektorat mit seinem kleinen Sekretariate selbstverständlich nicht imstande ist, das große Gebiet der Liquidierung, ganz abgesehen von den Fachgebieten, zu beherrschen und da ein umständliches Verhandeln und langwieriges Überwinden von Widerständen in Anbetracht der Größe der Aufgabe und des gegenüberstehenden Verwaltungsapparates seine Kräfte bald lähmen müßte.

Es ist selbstverständlich, daß begründete Einwendungen seitens der liquidierenden Stellen gemacht werden können, eventuell sogar pflichtgemäß gemacht werden müssen, und daß das Liquidierungsinspektorat, wenn es sich etwa geirrt hätte, ihnen Rechnung tragen würde. Es ist aber mit der Stellung, mit der Aufgabe und der Verantwortung der Liquidierungsinspektoren unvereinbar, daß über ihre Forderungen mit den liquidierenden Stellen erst noch unterhandelt werde oder daß letztere diesen Forderungen nach ihrem Belieben gar nicht oder nur soweit und in der Weise entsprechen, als sie es für gut finden.

Die Staatsämter, beziehungsweise die Staatssekretäre, insbesonders das Staatsamt und der Herr Staatssekretär für Finanzen müßten das Liquidierungsinspektorat kräftig unterstützen.

Eine Darstellung der bisherigen Tätigkeit des Liquidierungsinspektorates und ihrer Ergebnisse enthält die Beilage.

Es ist daraus zu ersehen, daß das Liquidierungsinspektorat hauptsächlich beim Staatsamte für Finanzen eine Reihe von Maßnahmen angeregt hat, die geeignet wären, vor allem die Liquidierung im Militärliquidierungsamt zu beschleunigen und abzubauen. Hievon ist aber nur ein geringer Teil durchgeführt. Die Wirksamkeit des Liquidierungsinspektorates scheiterte bisher an gewissen Hindernissen im Staatsamte für Finanzen, sowie überhaupt an der schwer zu überwindenden Langsamkeit und Schwerfälligkeit des bureaukratischen Verwaltungsapparates, besonders aber an einem offenkundigen passiven Widerstande des Militärliquidierungsamtes.

Wir waren schon vor Monaten genötigt, den Herrn Staatssekretär für Finanzen um sein Eingreifen zu ersuchen. Als dies nicht den gewünschten Erfolg hatte, haben wir den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung um Abhilfe gebeten. Es wurde daraufhin der Kabinettsrat mit der Angelegenheit befaßt. Die Entscheidung wurde damals vertagt. Eine Änderung ist bisher nicht eingetreten. Infolge dessen ist das Liquidierungsinspektorat in seiner Tätigkeit gelähmt.

Die Regierung ist von den drängenden Sorgen des Tages und der laufenden Verwaltung vollauf in Anspruch genommen und kann sich mit der Liquidierung nicht befassen, die als der absterbende Überrest der zusammengebrochenen Staatsverwaltung ein abgesondertes, vielfach unklares und daher recht unerquickliches Gebiet ist. Auch der Herr Staatssekretär für Finanzen hat größere Sorgen als die Liquidierung. Leider war er überdies von Anfang an gegen die Ausstattung der Liquidierungsinspektoren mit größeren Machtbefugnissen gegenüber den liquidierenden Stellen.

Die Liquidierung der alten Staatsverwaltung ist wohl auf die ressortverwandten Staatsämter aufgeteilt. Da es sich hiebei in allen Ressorts letzten Endes vorwiegend um Angelegenheiten des Staatsvermögens handelt, auf deren Behandlung das Staatsamt für Finanzen auch in den anderen Staatsämtern einen entscheidenden Einfluß hat, kommt für die gesamte Liquidierung, insbesonders für

die dabei nötigen Entscheidungen, in erster Linie das Staatsamt für Finanzen in Betracht. Dort häufen sich die Liquidierungsangelegenheiten. Da das Staatsamt für Finanzen auch die ganze Militärliquidierung an sich gezogen hat, die nach der Ressortverwandtschaft eigentlich dem Staatsamt für Heereswesen zustehen sollte, ist es mit Liquidierung überlastet. Daher stecken viele Entscheidungen unerledigt beim Staatsamte für Finanzen. Das Liquidierungsinspektorat muß aber, um die Liquidierung zu beschleunigen und abzubauen, auf Entscheidungen dringen.

Einen fast unumschränkten Wirkungskreis hat der Finanzbeamte, welchem die Leitung des Militärliquidierungsamtes übergeben ist. Die Oberleitung durch das eigentlich ressortfremde Staatsamt für Finanzen ist nur gering. Eine sachliche Einflußnahme des Staatsamtes für Heereswesen und anderer ressortzuständiger Staatsämter wurde von Haus aus abgewehrt. Das liquidierende militärische Personal, welches bald nur aus Vertragsangestellten bestehen wird, die täglich ihre Entlassung besorgen müssen, ist ihm gänzlich in die Hand gegeben. Der Leiter des Militärliquidierungsamtes darf sich nicht auf die vom finanziellen Standpunkt gewiß wichtigste Tätigkeit der Prüfung der Lieferungsschulden und der diesbezüglich abzuschließenden Vergleiche, sowie auf eine mehr oberflächliche Betreibung des Abbaues des militärischen Personals (bei gleichzeitiger Anstellung von Finanzbeamten) beschränken, sondern er muß — wie die beiliegende Darstellung der Tätigkeit des Liquidierungsinspektorates beweist — schon etwas tiefer eindringen und seine Aufgabe durch einen mehr organischen Abbau lösen.

Die Kontrolle durch das Liquidierungsinspektorat und dessen Eingreifen in die Liquidierungstätigkeit wird daher sehr lästig empfunden.

Diese Kontrolle ist aber von der Nationalversammlung beschlossen. Der vorliegende Bericht zeigt, wie das Liquidierungsinspektorat diese Kontrolle auffaßt und wie es vorgeht, um die Liquidierung zu beschleunigen und abzubauen.

Allerdings ist dies ein bisher ungewohntes Eingreifen der Legislative in die Verwaltung auf einem eigenartigen und abgesonderten Gebiete. Die staatsrechtliche Stellung des Liquidierungsinspektorates ist nicht ganz klar.

Wenn man dieses Eingreifen nicht will, beziehungsweise wenn man über die staatsrechtlichen Bedenken nicht hinwegkommt, so muß man die Liquidierung den liquidierenden Stellen wieder ganz überlassen und dann wird sie weiterlaufen wie bisher, bis sie von selbst abstirbt.

Soll die Kontrolle aber wirksam durchgeführt werden, so bedarf das Liquidierungsinspektorat der nötigen Autorität, um seine Forderungen unbedingt und rasch durchzusetzen. Ohne diese Autorität hat die Fortsetzung der Kontrolle keinen Sinn und keinen Wert und sind wir außerstande, die uns übertragene Aufgabe zu erfüllen.

Wir müssen es daher der hohen Nationalversammlung überlassen, zu beschließen, was weiter geschehen soll.

Wien, 8. Juli 1920.

Die Liquidierungsinspektoren:

J. Smitka. **Buchinger.**

Österreichisches Liquidierungsinspektorat.

Zu Zahl 370.

Beilage zum Tätigkeitsbericht des Liquidierungsinspektorates.

Darstellung

der

Tätigkeit des Liquidierungsinspektorates in der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni 1920.

---

1. Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde und der besetzten Gebiete.

Diese Abteilung, über deren Dienstbetrieb in der Presse und in Beschwerdeschriften an den Herrn Staatssekretär für Heereswesen mehrfach Klage geführt worden ist, wurde als erste liquidierende Stelle am 17. Februar besichtigt.

Die Abteilung hat sich während des Umsturzes aus einigen Referenten des bestandenen Armeeoberkommandos und der aufgelösten Militärgouvernements, die vorläufig anderwärts ein Unterkommen nicht gefunden hatten, selbständig konstituiert mit der Aufgabe, die in den Armeebereichen und in den ehemals besetzten Gebieten Polens, Serbiens usw. zurückgebliebenen Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) der bestandenen österreichisch-ungarischen Militärverwaltung festzustellen, weiters die für die Lieferungen an die Armee im Felde gestellten Forderungen, dann nachträgliche Gebührenansprüche der Armeeangehörigen,

Kriegsleistungsvergütungen u. dgl. auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu überprüfen sowie um Anfragen über die Einteilung von Formationen und Einzelpersonen der aufgelösten Armee zu beantworten.

Diese Tätigkeit wurde und ist aber nur auf einen Bruchteil der Verwaltungsagenden des bestandenen Armeeoberkommandos, nämlich hauptsächlich auf die in das Intendanzressort fallenden Geld-, Verpflegs- und Bekleidungsangelegenheiten beschränkt, während die Bearbeitung aller übrigen Angelegenheiten des bestandenen Armeeoberkommandos: des Artillerie-, Pferde-, Kraftfahr-, Luftfahr-, Sanitätswesens, der Zeugsmaterialgebarung, des Genie- und Hochbauwesens usw. usw. gleich in die zuständigen Ressortabteilungen des Militärliquidierungsamtes (früher liquidierendes Kriegsministerium) übernommen wurde.

Eine sachliche Notwendigkeit, gerade den vorerwähnten Bruchteil der Liquidierungsagenden für den Armeebereich abgesondert von den gleichen Agenden für das Hinterland in einer eigenen Abteilung zu bearbeiten, war und ist nicht vorhanden. Diese gesonderte Bearbeitung verursacht aber einen vermehrten Aktenlauf (weil in den meisten Fragen doch mit den zuständigen Fachabteilungen das Einvernehmen gepflogen werden muß), daher überflüssige Manipulationsarbeiten und Verzögerungen in der Erledigung der Parteiansuchen.

Eine wirklich befriedigende Arbeitsleistung, insbesondere eine auch nur halbwegs genaue Erfassung der in den Armeebereichen und in den ehemals besetzten Gebieten zurückgelassenen Vermögenswerte ist nicht möglich, weil das hierauf Bezug habende Aktenmaterial während des Umsturzes zum größten Teil in Verlust geraten ist, weil die Nachfolgestaaten sich gegenüber allen notwendigen Erhebungen fast durchwegs ablehnend verhalten und weil das zur Verfügung stehende Personal aus seiner Dienstleistung im Kriege über die Verhältnisse in den verschiedenen Armeebereichen (Gouvernements) nur ganz unvollkommen oder gar nicht orientiert ist.

In dieser Hinsicht ist aus der im Mai vorgelegten Personalliste[1] (die einen Stand von 12 Stabs-, 11 Oberoffizieren und Beamten, dann von 15 Vertragsangestellten und 5 Aufräumerinnen ausweist) folgendes besonders kennzeichnend:

Das technische Referat, dem hauptsächlich die Bearbeitung der zahlreichen Vergütungsansprüche (vorwiegend aus den Alpenländern) für auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenes Bau- und Brennholz obliegt, führt ein Oberstleutnant-Ingenieur, der während des Krieges Baureferent des bestandenen Militärgeneralgouvernements Lublin (Polen) war und daher die auf dem südwestlichen Kriegsschauplatz bestandenen Verhältnisse aus eigener Erfahrung nicht kennen kann. Der Betreffende wurde, trotzdem und obwohl er jugoslawischer Staatszugehörigkeit ist und während der internationalen Liquidationsverwaltung Ersatzmann des jugoslawischen Vertreters im bestandenen Bevollmächtigtenkollegium für das liquidierende Kriegsministerium, also ausgesprochener Interessenvertreter eines anderen Nachfolgestaates war, vom Leiter des Militärliquidierungsamtes auch nach der Austrifizierung der Liquidierung als „unentbehrlich“ im nunmehr österreichischen Liquidierungsdienste weiter belassen.[2]

Das Referat für die in Italien, beziehungsweise in Tirol verwendete 10. und 11. Armee ist einem Oberrechnungsrat übertragen, der die ganze Kriegszeit hindurch auf dem russischen Kriegsschauplatz war, und einem Major, der bis Ende Jänner dieses Jahres im „Manipulationsdienste“ verwendet wurde; das Referat für die ehemalige Okkupationsverwaltung Polens führen zwei junge Offiziere, die niemals auf einem Verwaltungsposten in diesem Okkupationsgebiete in Verwendung gestanden sind.

Der Dienstbetrieb der Abteilung ist — hauptsächlich wegen des mangelnden organischen Zusammenhanges und wegen der bis vor kurzem ganz zerstreuten Unterbringung der zahlreichen selbständigen Gruppen — weder zweckmäßig organisiert noch entsprechend überwacht, daher eine volle Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte nicht gewährleistet. Es haben sich infolgedessen beträchtliche Rückstände in der

[1] Diese am 28. April unmittelbar beim Abteilungsvorstand angeforderte Personalliste ist erst nach Betreibung vom 7. Mai beim Staatsamte für Finanzen, dem Liquidierungsinspektorat am 15. Mai zugekommen. Der Leiter des Militärliquidierungsamtes hat schon vorher — ungeachtet der Bestimmung des Artikels 4 (6) der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35, welche dem Liquidierungsinspektorate das Recht einräumt, mit allen liquidierenden Stellen persönlich und schriftlich zu verkehren — beim Staatsamte für Finanzen beantragt, daß sich dieser Verkehr ausschließlich im Wege des Staatsamtes für Finanzen vollziehen soll. Das Staatsamt für Finanzen hat daraufhin das Militärliquidierungsamt angewiesen, jedem unmittelbar gestellten Ersuchen des Liquidierungsinspektorates zu entsprechen.

[2] Gemäß der zufolge des Kabinettsratsbeschlusses vom 9. März ausgegebenen „Instruktion der Staatsregierung“ zur Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Liquidierung, waren Anträge auf ausnahmsweise Weiterbelassung fremder Staatsangehöriger im Liquidierungsdienste unter Anschluß eines Gutachtens des Liquidierungsinspektorates dem Kabinettsrate zur Entscheidung vorzulegen. Das Staatsamt für Finanzen, beziehungsweise das Militärliquidierungsamt ist dieser Bestimmung — trotz Betreibung am 19. Mai — bisher noch immer nicht nachgekommen.

Erledigung des täglichen Einlaufes angesammelt, die naturgemäß die Geschäftsabwicklung noch mehr behindern.

Das Gesamtergebnis der mehr als einjährigen Tätigkeit der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde ist daher wenig befriedigend und bei Fortsetzung der bisherigen Arbeiten ein positiver Erfolg nicht zu gewärtigen, weil die einer ordnungsmäßigen Liquidierung entgegenstehenden Hindernisse sich nicht beheben lassen.

Am 21. Februar wurde deshalb das Staatsamt für Finanzen ersucht, diejenigen der genannten Abteilung dermalen zufallenden Tätigkeiten, die aussichtslos sind, einzustellen, die noch weiter fortzusetzenden Arbeiten den anderen ressortzuständigen Abteilungen des Militärliquidierungsamtes zu übertragen und die Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde sogleich aufzulösen. Hiezu wurde bemerkt, daß der Vorstand dieser Abteilung die Überweisung ihrer Geschäfte an andere Ressortabteilungen selbst für durchaus möglich und die formelle Auflösung seiner Abteilung binnen zwei bis drei Wochen für durchführbar erklärt hat.

Am 26. Februar hat das Staatsamt für Finanzen diese Forderung des Liquidierungsinspektorates dem Leiter des Militärliquidierungsamtes zur Stellungnahme übermittelt und eine Besprechung des Liquidierungsinspektorates mit diesem angeregt.

Am 8. März hat diese Besprechung im Beisein eines Referenten des Staatsamtes für Finanzen beim Liquidierungsinspektorate stattgefunden und wurde hiebei im wesentlichen festgestellt, daß die Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde aufzulösen ist.

Am 16. März wurde die Erledigung betrieben.

Am 17. März hat der Leiter des Militärliquidierungsamtes verfügt:

a) Die Übersiedlung des Hauptteiles der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde in die Roßauer Kaserne;
b) die Vorlage von Anträgen wegen Zusammenziehung der bisherigen Gruppen unter die einheitliche Leitung des Abteilungsvorstandes und betreffs Übertragung der Abrechnung über Vorschüsse und Dotationen an die Fachrechnungsabteilung.

Der Leiter des Militärliquidierungsamtes ist sonach über die klar ausgesprochene Forderung des Liquidierungsinspektorates nach Auflösung der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde einfach hinweggegangen, ohne daß dem Liquidierungsinspektorate hierüber irgend eine Rechtfertigung zugekommen wäre.

Am 29. März haben daraufhin die Liquidierungsinspektoren dem Herrn Staatssekretär für Finanzen persönlich eine Note überreicht, in der ausdrücklich betont wurde, daß kraft des von der Nationalversammlung erteilten Mandates auf der unverzüglichen Auflösung der genannten Abteilung bestanden werden muß.

Da dem Herrn Staatssekretär von seinen Organen berichtet wurde, daß insofern ein Irrtum vorliege, als diese das Ergebnis der Besprechung vom 8. März anders aufgefaßt haben, hat das Staatsamt für Finanzen eine neuerliche Aussprache mit dem Leiter des Militärliquidierungsamtes beantragt.

Am 7. April fand diese zweite Besprechung statt. Das Liquidierungsinspektorat ist nach Erörterung der angeführten Gegengründe und nochmaliger genauer Erwägung zu der Überzeugung gelangt, daß die noch fortzusetzenden Arbeiten — ohne Schaden für die Liquidation — auf die ressortverwandten Abteilungen des Militärliquidierungsamtes aufgeteilt werden können. Hiebei wurde auch auf die Unzweckmäßigkeit hingewiesen, die zur sofortigen Auflösung bestimmte große Abteilung noch übersiedeln zu lassen. Der Leiter des Militärübersiedlungsamtes hat schließlich ausdrücklich erklärt, daß er als „folgsamer Beamter den Auftrag seiner vorgesetzten Dienstbehörde selbstverständlich ausführen werde, jedoch um schriftliche Weisung bitte“.

Am 9. April wurde daher das Staatsamt für Finanzen mit Berufung auf diese Besprechung und unter unzweideutiger Kennzeichnung des Standpunktes der Liquidierungsinspektoren erneuert (zum dritten Male) ersucht, die Auflösung der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde ehestens zu veranlassen.

Am 23. April ist der größte Teil der genannten Abteilung tatsächlich noch in die Roßauer Kaserne übersiedelt, wodurch beträchtliche Mehrauslagen erwachsen sind; der Rest blieb in der Stiftskaserne.

Am 24. April ist dem Liquidierungsinspektorate zur Kenntnis gelangt, daß sich ein Organ des Militärliquidierungsamtes an einen Tiroler Abgeordneten mit der Bitte um Intervention gewendet habe,

damit die beabsichtigte Auflösung der Abteilung für die Armee im Felde unterbleibe, weil hiedurch die Interessen der Tiroler Bevölkerung angeblich geschädigt würden.

Am 27. April wurde die Abteilung in ihren neuen Unterkünften abermals besichtigt und hiebei ein gegen früher im allgemeinen unveränderter Geschäftszustand angetroffen. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Referate für die ehemalige Ernteverwertungs- und für die Rohstoffzentrale in Lublin (Polen), die bei der ersten Besichtigung vom Abteilungsvorstand als besonders wichtig hervorgehoben wurden, bei der zweiten Besichtigung nicht mehr bestanden, weil die betreffenden Referenten, die seinerzeit als „unentbehrlich" bezeichnet worden sind, inzwischen eine Zivilanstellung gefunden haben.

Die offensichtliche Nichtbeachtung der wiederholt klar ausgesprochenen Forderung des Liqidierungsinspektorates, gegen welche vom Staatsamte für Finanzen keinerlei triftige Einwendung erhoben wurde, und zwei andere ähnliche Fälle (vergleiche Punkte 3 und 4) veranlaßten die Liquidierungsinspektoren am 30. April, den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung um entsprechende Einflußnahme zu bitten.

Am 11. Mai wurde die Angelegenheit im Kabinettsrate behandelt. Der Herr Staatssekretär für Finanzen erklärte, daß er stets bereit sein werde, die Tätigkeit der Liquidierungsinspektoren zu fördern und zu unterstützen, jedoch darauf bestehen müsse, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, die Stichhaltigkeit der Beschwerden überprüfen zu können. Der Kabinettsrat vertagte hierauf diese Angelegenheit.

Die Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde blieb bestehen. Nur die Agenden betreffs der Abrechnung von Vorschüssen wurden im April der Fachrechnungsabteilung und ab 1. Juni der 15. Abteilung übertragen.

Im Juni wurden auf Grund eines mittlerweile zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung abgeschlossenen Übereinkommens, womit sich die beiden Regierungen gegenseitig vollen Einblick in die Liqidierung der ehemals gemeinsamen Verwaltung zugesichert haben, bei den Abteilungen für die Armee im Felde und für die Abrechnung mit den Nachfolgestaaten sechs ungarische Exponenten eingeteilt, welchen voller Einblick in den ganzen Dienstbetrieb eingeräumt ist. Hiedurch dürfte nunmehr die Auflösung dieser Abteilung erschwert sein, weil die ungarischen Vertreter an der Fortdauer ihrer Tätigkeit ein begreifliches Interesse haben und vorauszusehen ist, daß sie gegen eine Auflösung der genannten Abteilung Einsprache erheben dürften.

Am 28. Juni hat das Staatsamt für Finanzen den Leiter des Militärliquidierungsamtes eingeladen, die gänzliche Auflösung der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde und die Übertragung ihrer Agenden an die geschäftsverwandten anderen Abteilungen nunmehr unverzüglich durchzuführen. Das Staatsamt fügte bei, daß es im Hinblick auf die mitspielenden Interessen der bäuerlichen Bevölkerung und auf das Drängen auf rasche Abwicklung der Kriegsleistungsforderungen in den Kriegsgebieten von der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel nicht vorbehaltlos überzeugt ist, jedoch — da inzwischen wieder ein großer Teil der Forderungen liquid gestellt sein muß — nunmehr den Zeitpunkt für gegeben erachtet, mit der vom Liquidierungsinspektorate gewünschten vollständigen Auflösung dieser Abteilung vorzugehen.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Bearbeitung der Kriegsleistungsangelegenheiten seit jeher in den Wirkungskreis der 11. Abteilung des früheren Kriegsministeriums und nunmehrigen Militärliquidierungsamtes fällt, wo auch alle Kriegsleistungsangelegenheiten des Hinterlandes bearbeitet werden. In diese Abteilung können die bisher mit Kriegsleistungssachen befaßten Referenten der aufzulösenden Abteilung eingeteilt werden, so daß irgendeine Benachteiligung der bäuerlichen Bevölkerungskreise, die an den Kriegsleistungsvergütungen am meisten interessiert sind, nicht zu befürchten ist. Im Gegenteil, es ist zu erwarten, daß diese Angelegenheiten in der 11. Abteilung, welche an der Schaffung des Kriegsleistungsgesetzes und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen selbst mitgewirkt hat, rascher und sachlich richtiger erledigt werden, als in der aufzulösenden Abteilung, die — wie früher erwähnt — ohnehin über keine gehörig orientierten Arbeitskräfte verfügt.

Schon in der ersten Besprechung am 8. März hat der Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums auf die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung hingewiesen. Die Liquidierungsinspektoren erwiderten, daß es doch ohne weiteres möglich sei, die Referenten, die sich bisher mit den Kriegsleistungs- und sonstigen Entschädigungsforderungen befassen, zusammen mit ihrem Aktenmaterial in die hiefür zuständige Abteilung einzuteilen, so daß sich in der Bearbeitung dieser Angelegenheiten in Wirklichkeit nichts zu ändern braucht.

Hätte der Leiter des Militärliquidierungsamtes, beziehungsweise das Staatsamt für Finanzen dies berücksichtigt, so wäre die erst jetzt angeordnete gänzliche Auflösung der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde, die naturgemäß auch erst in einigen Wochen wirklich durchgeführt sein kann, schon vor vier Monaten möglich gewesen und wären die überflüssigen Mehrkosten für die inzwischen durchgeführte Übersiedlung in die Roßauer Kaserne erspart worden.

Resumé.

Die Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde ist eine willkürlich entstandene, von Haus aus verfehlte Organisation, die sich mit Arbeiten befaßt, die zum Teil infolge unbehebbarer Hindernisse und angesichts der gegebenen Verhältnisse zu einem positiven Erfolge nicht führen, zum Teile viel zweckmäßiger von anderen schon bestehenden Fachabteilungen besorgt werden können. Das Ergebnis der mehr als einjährigen Tätigkeit ist nicht befriedigend, eine wirkliche Besserung nicht zu gewärtigen, daher sind die Mehrkosten, welche das Weiterbestehen dieser Abteilung verursacht, nicht gerechtfertigt.

Die Auflösung der Abteilung wurde deshalb bereits am 21. Februar und seither noch zweimal (29. März und 9. April) ausdrücklich verlangt, jedoch — trotz Intervention beim Herrn Staatssekretär für Finanzen und beim Kabinettsrat — erst Ende Juni angeordnet. Ihre tatsächliche Durchführung steht noch aus.

2. Reklamation von Frachtgebührdifferenzen.

Am 20. Februar wurde gelegentlich Besichtigung der Fachrechnungsabteilung des Militärliquidierungsamtes — abgesehen von sonstigen Wahrnehmungen, die zusammenhängend mit dem Rechnungswesen im allgemeinen unter Post 11 behandelt werden — festgestellt, daß bei der Gruppe, die sich mit der Prüfung von Transportgebührenrechnungen der Verkehrsanstalten befaßt, auf Jahre zurückreichende, sehr große Rückstände bestehen und daß die Fachrechnungsabteilung nicht imstande ist, die Reklamation der mehr eingehobenen Differenzbeträge rechtzeitig zu bewirken, so daß infolge Ablaufes der vertragsmäßigen Verjährungsfristen die noch aufzugreifenden Forderungen der ehemaligen Heeresverwaltung sich fortgesetzt vermindern. Die Fachrechnungsabteilung hat eine Verdoppelung des Personalstandes dieser Gruppe beantragt. Die beabsichtigte Heranziehung privater Reklamationsbureaus zur Überprüfung der Rechnungen für Militärtransporte hat sich im Hinblick auf die von diesen Firmen erhobenen großen Entlohnungsansprüche als undurchführbar erwiesen; auch hat das Staatsamt für Verkehrswesen begründete Einwendungen dagegen erhoben.

Am 10. März wurde das Staatsamt für Finanzen um Aufklärung ersucht über den Stand und die Dauer der Prüfungsarbeiten, dann inwieweit die Ausgleichsverhandlungen mit den Bahnverwaltungen gediehen sind und über die Rentabilität der bisherigen Arbeiten. Hiebei wurde betont, daß Arbeiten nur zu dem Zwecke um unrichtige Belastungen zwischen den einzelnen Etats der eigenen Staatsverwaltung (Liquidierung und Staatsbahnen) auszugleichen, als unökonomisch zu unterlassen wären.

Am 6. April wurde die Erledigung betrieben.

Am 12. April erwiderte das Staatsamt für Finanzen auf Grund eines Berichtes des Militärliquidierungsamtes, daß die Prüfung bei einem Stande von 100 geschulten Arbeitskräften noch drei Jahre dauern würde, daß die Verhandlungen über einen pauschalmäßigen Ausgleich mit den Bahnverwaltungen gescheitert sind und daß die, durch die Überprüfung (nach dem bisherigen Ergebnisse) erzielbare Ersparnis den Personalaufwand von drei Millionen Kronen (für 80 Personen und drei Jahre) übersteigen dürfte.

Das Staatsamt geht dabei von der Erwägung aus, daß bei der bisher vollendeten Überprüfung von 1,400.000 Transportdokumenten über kreditierte Gebühren und 1,050.000 Dokumenten über bar bezahlte Gebühren ein Betrag von rund 31 Millionen Kronen zur Reklamation gelangt ist und derzeit noch etwa 13,600.000 Transportdokumente über kreditierte, dann 750.000 Frachtbriefe über bar bezahlte Gebühren zu überprüfen sind, so daß wohl mit Grund angenommen werden kann, daß der bei Überprüfung dieser Dokumente zur Reklamation gelangende Betrag aller Voraussicht nach die vom Militärliquidierungsamt veranschlagten Kosten von drei Millionen Kronen um ein Vielfaches übersteigen dürfte.

Mit Rücksicht hierauf tritt das Staatsamt für Finanzen der Fortsetzung der Überprüfungsarbeiten nicht entgegen und macht die Schlußfassung von einer in etwa sechs Monaten durchzuführenden neuerlichen Erhebung des Arbeitsfortschrittes abhängig.

Der Begründung des Staatsamtes ist entgegenzuhalten, daß die Bahnverwaltungen die von der Heeresverwaltung eingebrachten Fracht- und Tarifreklamationen nur zum verschwindend geringen Teile in Behandlung gezogen haben, so daß das Militärliquidierungsamt eine Verhältniszahl zwischen reklamierten und anerkannten Frachtdifferenzbeträgen nicht angeben kann. Die Überprüfung der Reklamationen bei den Bahnen verursacht natürlich wieder Arbeit und Kosten. Der effektive Wert des vom Staatsamte ins Treffen geführten Reklamationsbetrages von 31 Millionen Kronen ist daher problematisch.

Nach dem eingeholten Gutachten eines Fachmannes dürfte die für die Aufarbeitung von 15 Millionen Frachtbriefen veranschlagte Frist von drei Jahren unbedingt zu kurz und hiefür wahr-

scheinlich die doppelte erforderlich sein, so daß sich die an und für sich zu nieder angesetzten Personalkosten noch bedeutend erhöhen werden und das finanzielle Ergebnis hiedurch, sowie infolge Verjährung zahlreicher Reklamationen ungünstig gestalten wird.

Am 7. Mai ist daher das Liquidierungsinspektorat an das Staatsamt für Verkehrswesen mit dem Ersuchen herangetreten, in dieser Frage, in welcher dieses Staatsamt das verfassungsmäßig kompetente ist, Stellung zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, ob die gegenseitigen Reklamationen der austrifizierten liquidierenden Militärverwaltung und der ehemaligen k. k. österreichischen Staatsbahnen nicht überhaupt fallen gelassen werden könnten und mit den Privatbahnen ein Vergleich anzustreben wäre, ferner ob zur Überprüfung der Rechnungen über Militärtransporte — soweit nach Vorstehendem überhaupt noch nötig — nicht die betreffenden Fachabteilungen der österreichischen Staatsbahnen herangezogen werden könnten, die infolge der schon seit langem anhaltenden Verkehrsnot weniger beschäftigt sein dürften.

Am 14. Juni wurde die Erledigung betrieben, ist aber noch nicht erfolgt.

3. Kriegsliquidatur.

Diese Dienststelle hatte die Aufgabe, den Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung herangezogenen Gagisten und Berufsunteroffiziere die ihnen zukommenden Sustentationsgebühren (Quartiergebühren) und die von diesen Personen bei der Armee im Felde für ihre Angehörigen im Hinterlande erlegten Gebührrückläße im Wege der Postsparkasse flüssig zu machen.

Am 9. März, dem Tage der Besichtigung, hatte die Kriegsliquidatur nur noch an etwa 500 Parteien einmal im Monat die ihnen zukommenden Gebühren anzuweisen, eine Arbeit, die einen Beamten durch ein bis zwei Tage beschäftigt. Weiters befaßte sich diese Abteilung mit der Erledigung der fallweisen Reklamationen, betreffend noch nicht empfangene Familiengebühren, dann mit der Überwachung der Rückzahlung der während des Krieges ungebührlich flüssiggemachten Familiensustentationen. Die hiefür aushaftenden Forderungen der liquidierenden Heeresverwaltung betragen derzeit noch etwa $2^1/_2$ Millionen Kronen, auf die jedoch im Jänner und Februar dieses Jahres nur 25.141 K eingeflossen sind.

Hiefür standen zur Verfügung: 7 Beamte, 2 Berufsunteroffiziere, 18 Vertragsangestellte, 12 weibliche Kanzleihilfskräfte und 8 Dienstpersonen, zusammen 47 Arbeitskräfte nebst einer größeren Anzahl von Schreib- und Rechenmaschinen, die bei dem geringen Geschäftsumfang nicht ausgenutzt werden konnten.

Am 10. März beantragte daher das Liquidierungsinspektorat beim Staatsamt für Finanzen die sofortige Auflösung der Kriegsliquidatur bei Überweisung der noch weiterlaufenden Familiengebühren und der übrigen Aufgaben an die allgemeine Liquidatur des Militärliquidierungsamtes.

Am 18. März hat der Leiter des Militärliquidierungsamtes die Auflösung der Kriegsliquidatur mit Ende März verfügt, die Auszahlung der noch weiterlaufenden Familiengebühren für die noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Deutschösterreicher aber an das Staatsamt für Heereswesen und die restlichen Agenden an die Fachrechnungsabteilung übertragen lassen, ohne diese von der Forderung des Liquidierungsinspektorates abweichende, zweifellos sächlich unrichtige Erledigung irgendwie zu begründen.

Am 27. April wurde die Kriegsliquidatur zum zweitenmal besichtigt und hiebei festgestellt, daß die Übergabe von sieben Arbeitskräften und 500 Liquidierungsblättern an das Staatsamt für Heereswesen erst am 20. April erfolgt, dagegen die Übergabe des Aktenmateriales und der restlichen anhängigen Agenden an die Fachrechnungsabteilung noch nicht durchgeführt ist.

Laut Erhebung am 1. Juli ist die Kriegsliquidatur noch immer in der Stiftskaserne untergebracht und hat dort noch einen kleinen Saal und drei kleine Zimmer belegt. Es ist daher die „mit Ende März" angeordnete Auflösung der Kriegsliquidatur — drei Monate nachher — noch nicht vollzogen, was dem Staatsamt für Finanzen zur Kenntnis gebracht wurde.

4. Fliegerarsenal.

Am 15. März wurde bei der Besichtigung festgestellt, daß diese liquidierende Anstalt einen viel zu großen Personalstand (33 Gagisten, 3 Berufsunteroffiziere und 73 Vertragsangestellte) hat und sich mit der Prüfung der Rechnungen über beliefertes Fliegermaterial, dann mit der Verfassung eines Vermögenskatasters für die ehemalige Fliegertruppe befaßt. Die wichtige Feststellung der Abrechnung der von der früheren Heeresverwaltung an Lieferfirmen und Einzelpersonen erfolgten Vorschüsse wurde jetzt

erst in Angriff genommen. Auf überflüssige Detailarbeiten für den sogenannten Vermögenskataster, der unter den gegebenen Verhältnissen nicht vollständig werden kann, wird viel Zeit vertrödelt. In einer eigenen Druckerei wurden Drucksorten für diesen Vermögenskataster angefertigt; sie war nicht gehörig ausgenutzt, ihr Betrieb daher unökonomisch.

Am 20. März wurde das Staatsamt für Finanzen aufgefordert, die noch fortzusetzenden Arbeiten in die zuständige Ressortabteilung (5/M-Abteilung) des Militärliquidierungsamtes einzugliedern und das Fliegerarsenal demnach aufzulösen, das wissenschaftliche Archiv jener Stelle zu übergeben, bei der seine praktische und wissenschaftliche Ausnutzung gewährleistet ist und das Objekt dem Staatsamt für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) zur Verfügung zu stellen, das es schon sehr dringend benötigte.

Am 22. März hat das Staatsamt für Finanzen den Leiter des Militärliquidierungsamtes eingeladen, binnen 14 Tagen die Verrechnungsgruppe und die Druckerei aufzulösen, die Rechnungsprüfung der 5/M-Abteilung und der Vorschußabrechnungen der zuständigen Rechnungskontrollstelle zuzuweisen, den Personalstand des Kommandos und der Hausverwaltung auf das für das einstweilen übrigbleibende Arbeitspensum unbedingt notwendige Ausmaß herabzumindern und das wissenschaftliche Archiv dem Staatsamt für Verkehrswesen zu übergeben, etwa entgegenstehende Bedenken aber binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Am 27. März wurde das Staatsamt für Finanzen daraufhin ersucht, die eheste und unbedingte Räumung des vom Fliegerarsenal noch belegten Objektes zu veranlassen und hiezu bemerkt, daß die beantragte Auflösung dieser liquidierenden Stelle keine weitere Verschleppung dulde.

Am 28. April wurde diese Anstalt noch im Artilleriearsenal angetroffen; der Stand betrug noch immer 84 Personen; das wissenschaftliche Archiv war gerade im Abtransport, ebenso die von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung übernommene Druckerei, im übrigen blieb jedoch der Dienstbetrieb im früheren Umfang aufrecht.

Am 4. Mai wurde dem Herrn Staatssekretär für Finanzen der Sachverhalt mit dem Ersuchen schriftlich zur Kenntnis gebracht, Anordnung zu treffen, damit der wiederholten Forderung nach Räumung des vom Fliegerarsenal belegten Objektes und Auflösung dieser liquidierenden Stelle ungesäumt entsprochen werde.

Am 6. Mai erwiderte der Herr Staatssekretär für Finanzen, daß der Leiter des Militärliquidierungsamtes bereits vor vier Tagen die sofortige Räumung der vom Fliegerarsenal noch belegten Ubikationen angeordnet hat und daß laut seiner Meldung die Übersiedlung schon im Zuge ist. Die Auflösung der Verrechnungsgruppe bezeichnete der Leiter des Militärliquidierungsamtes aus technischen Gründen als derzeit noch nicht durchführbar und erst dann möglich, bis nach Lösung der Raumfrage die Eingliederung in die 5/M-Abteilung erfolgen kann.

Am 10. Mai war jedoch die bereits angeordnete Übersiedlung des Fliegerarsenales in die Kaserne in die Trostgasse (X. Bezirk) noch nicht durchgeführt, weil diese Unterkunft infolge Verwahrlosung unbedingt einer vorherigen Instandsetzung bedurfte.

Die Begründung der Nichtauflösung der Verrechnungsgruppe damit, daß es untunlich sei, die Überprüfung der Lieferantenrechnungen an die 5/M-Abteilung und die Wahrnehmung der Abrechnung gegebener Vorschüsse an die Fachrechnungsabteilung zu übertragen, weil für beiderlei Arbeiten das unteilbare Aktenmaterial des liquidierenden Fliegerarsenales notwendig sei, ist nicht zutreffend, weil die gegebenen Vorschüsse ja aus den Kassajournalen in den Rechnungsakten ersehen werden können, die das Fliegerarsenal an die Fachrechnungsabteilung eingesendet haben muß und weil diese Rechnungskontrollstelle allein dazu berufen ist, diese Feststellungen vorzunehmen.

Am 17. Mai erst ist dem Liquidierungsinspektorate der am 15. März abverlangte Bericht über die Gebarungsnachweisungen zugekommen, die beim liquidierenden Fliegerarsenal seit dem Jahre 1915 im Rückstande sind und für deren Fertigstellung zwei sehr versierte Arbeitskräfte durch noch $2^1/_2$ Jahre benötigt werden.

Am 19. Mai wurde beim Militärliquidierungsamte angefragt, ob die Verfassung dieser Gebarungsnachweisungen, die seinerzeit hauptsächlich für administrative (Budget-) Zwecke eingeführt wurden, für die Liquidation aber ganz wertlos sein dürften, auch derzeit noch weiter fortgesetzt wird, und zwar aus welchen Gründen.

Am 28. Juni wurde das Staatsamt für Finanzen ersucht, das Militärliquidierungsamt zur Beantwortung vorstehender Anfrage zu verhalten und um Mitteilung, wie es mit der beabsichtigten Eingliederung des liquidierenden Fliegerarsenales in die 5/M-Abteilung des Militärliquidierungsamtes derzeit steht.

Am 1. Juli wurde telephonisch festgestellt, daß das liquidierende Fliegerarsenal vor etwa 14 Tagen in die Trostkaserne übersiedelt ist und somit nunmehr endlich das Objekt IX im Artilleriearsenal tatsächlich geräumt hat.

Resumé.

Das liquidierende Fliegerarsenal ist eine mit Personal weit über den tatsächlichen Bedarf dotierte Anstalt, die sich mit Arbeiten befaßt, die zum Teil zweckmäßiger von anderen Fachabteilungen des Militärliquidierungsamtes besorgt werden können, teilweise infolge der gegebenen Verhältnisse sich nicht vollständig durchführen lassen, daher nur einen recht problematischen Wert haben.

Die am 20. März gestellten Forderungen wurden nur teilweise, hinsichtlich der Räumung des Objektes im Artilleriearsenal erst nach wiederholter Betreibung, erfüllt; der Hauptforderung wegen gänzlicher Auflösung dieser Anstalt wurde aber bisher noch immer nicht entsprochen.

Der am 6. Mai in Aussicht gestellte weitere Bericht und die Antwort auf die Anfrage vom 19. Mai sind — trotz Betreibung — noch ausständig.

5. Vermögenskataster.

Zu Beginn der früheren internationalen Liquidationsverwaltung, die auf der Voraussetzung einer einvernehmlichen Teilung sämtlicher Aktiven und Passiven der bestandenen gemeinsamen Staatsverwaltung zwischen allen Nachfolgestaaten des ehemaligen Österreich-Ungarn beruhte, wurde in diesem Sinne die Erfassung aller Aktiven und Passiven des k. und k. Ärars — das ist die Aufstellung eines sogenannten „Vermögenskatasters“ nach dem Stande am 31. Oktober 1918 — den liquidierenden Behörden als eine Hauptaufgabe aufgetragen.

Demzufolge wurden in allen Abteilungen des Militärliquidierungsamtes umfangreiche Arbeiten eingeleitet, die eine möglichst genaue Erfassung dieses Vermögensstandes zum Ziele haben, viel Arbeitskräfte binden, aber nur einen sehr geringen Erfolg haben, weil infolge der großen Lückenhaftigkeit des hier vorhandenen Materiales und der absoluten Unmöglichkeit, die tatsächlichen (zum größten Teile außerhalb der Republik Österreich befindlichen) Vermögensbestände nachträglich festzustellen, in der Hauptsache nur mehr oder weniger problematische Schätzungen vorgenommen werden können.

Feste Richtlinien für die Aufstellung des Vermögenskatasters, insbesondere hinsichtlich der Bewertung liegen nicht vor. Die Internationale Liquidierungskommission hat sich fast durch die ganze Zeit ihres Bestandes mit dieser Frage befaßt und ihre Arbeiten in einem „Ergebnis der ersten Lesung der Grundsätze über die Inventarisierung der Liquidierungsmasse“ niedergelegt, zu deren Verlautbarung es aber nicht gekommen ist.

Der Staatsvertrag von Saint Germain hat die Rechtsgrundlage geändert und dadurch zur Übernahme der Liquidierung in die rein österreichische Verwaltung Anlaß gegeben (sogenannte Austrifizierung der Liquidierung). Mit Rücksicht hierauf und weil durch die fortlaufenden Arbeiten am Vermögenskataster beträchtliche Verwaltungskosten erwachsen und der Personalabbau gehemmt wird, ist es dringend geboten, Klarheit darüber zu schaffen, ob überhaupt und wenn, in welchem Umfang und in welcher Art ein Vermögenskataster über das im Zeitpunkte des Zusammenbruches vorhanden gewesene Vermögen des früheren österreichischen Staates und der bestandenen gemeinsamen österreichisch-ungarischen Staatsverwaltung aufgestellt werden soll.

Am 20. März ist daher das Liquidierungsinspektorat an das Staatsamt für Finanzen mit dem Ersuchen herangetreten, diese Frage im Liquidierungsbeirat zur Klärung zu bringen. Hiebei wurde darauf hingewiesen, daß die Aufstellung eines Inventars (Katasters) über das Staatsvermögen auch in früheren Zeiten schon wiederholt in Erwägung war, angesichts der infolge der Größe dieser Aufgabe obwaltenden Schwierigkeiten bisher aber noch niemals ganz durchgeführt worden ist, ferner, daß eine ordnungsgemäße Erfassung des Vermögens der bestandenen Militärverwaltung nicht möglich ist, weil die erforderlichen Grundlagen zum größten Teile fehlen und nicht mehr herbeigeschafft werden können, so daß man sich daher in der Hauptsache mit einer Schätzung im großen und ganzen wird begnügen müssen. Das für eine solche Schätzung notwendige Material muß jetzt nach mehr als eineinhalb Jahren der Liquidierung wohl schon vorliegen. Jetzt oder in der Folge noch neue wirklich reale Grundlagen in solchem Maße zu schaffen, daß hiedurch das Endergebnis wesentlich beeinflußt würde, dürfte mit Rücksicht auf die während der seither verstrichenen langen Zeit eingetretenen Veränderungen (insbesondere in jenen Gebieten, wo seither Kämpfe oder Besetzungen durch fremde Truppen stattgefunden haben),

wohl nicht möglich sein. Jedenfalls sollte es vermieden werden, ein zahlreiches Personal noch durch längere Zeit hindurch lediglich zu dem Zwecke im Liquidierungsdienste weiter zu behalten, um ein schönes Elaborat zu schaffen, dessen praktischer Wert aber fraglich scheint, zumal nicht abgesehen werden kann, inwieweit bei unserer allgemeinen Lage eine Verwertung der Ergebnisse der Vermögensstandesaufnahme für die Republik Österreich von wirklichem Nutzen sein kann, beziehungsweise ob der allenfalls zu erreichende Erfolg die für diese Arbeit aufgewendeten Kosten lohnen wird.

Am 22. März teilte das Staatsamt für Finanzen mit, daß es in der Frage der Inventarisierung der Liquidationsmasse Äußerungen der liquidierenden Stellen abverlangt hat und diese Frage auf die Tagesordnung einer für Mitte April anzuberaumenden Sitzung des Liquidierungsbeirates zu setzen ersucht.

Am 23. April und am 6. Mai wurde die Regelung dieser Frage betrieben.

Am 8. Mai erwiderte das Staatsamt für Finanzen, daß das umfangreiche Material über diese Frage eines eingehenden Studiums bedarf, die Liquidierungsdepartements infolge Personalmangels ungemein überbürdet sind und daher das Referat für den Liquidierungsbeirat erst binnen zwei Wochen vorgelegt werden kann.

Dieses Referat ist bisher noch immer nicht eingelangt und konnte deshalb diese Frage im Liquidierungsbeirat nicht zur Verhandlung gebracht werden.

Wenn auch von Haus aus klar war, daß vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint Germain und des Friedensvertrages mit Ungarn, sowie vor Klarstellung der noch sehr strittigen Sachlage bezüglich des Vermögens und der Schulden der bestandenen gemeinsamen Staatsverwaltung eine endgültige Entscheidung über diese Frage wohl noch nicht getroffen werden kann, so konnten doch unbedingt mindestens schon wesentliche Einschränkungen und eine Vereinfachung der Arbeiten vorläufig durchgeführt werden und wurde durch die hinhaltende Behandlung dieser Angelegenheit durch das Staatsamt für Finanzen eine nicht unbeträchtliche Verzögerung im Abbau der Liquidierung verschuldet.

6. Liquidierung der militärjuridischen Angelegenheiten.

Am 27. März wurde auf Grund der Besichtigung der 4. Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums (am 17. Februar), der Marinesektion (am 18. März) und des bestandenen liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung (am 23. März) beim Staatsamt für Finanzen beantragt:

1. die Bearbeitung der juridischen Angelegenheiten der bestandenen drei militärischen Zentralstellen organisch und auch räumlich zusammenzufassen;
2. das Kautelar- und das Patentreferat, das ist die Abgabe von Rechtsgutachten für das Militärliquidierungsamt, der Finanzprokuratur zu übertragen;
3. die Abstoßung der Militärheiratskautionsangelegenheiten zu beschleunigen und
4. die Frage des zwischenstaatlichen Austausches militärischer Strafakten und jene der Stellung des Feldgerichtsarchives zu klären, das auf Grund eines von der bestandenen Internationalen Liquidierungskommission festgesetzten Statuts mit internationalem Charakter verwaltet wird.

Am 4. Mai wurde die Erledigung betrieben.

Am 5. Juni teilte das Staatsamt für Heereswesen mit, daß eine generelle Freischreibung sämtlicher Militärheiratskautionen vom amtswegen nicht durchführbar ist, weil hiedurch erworbene Rechte der Parteien und deren Interessen beeinträchtigt würden, daß der Freischreibung über fallweises Parteiansuchen technische Schwierigkeiten (in der Herstellung der Effektentitres) entgegenstehen und daß der endgültige Abschluß dieses Referates schätzungsweise erst nach zehn Jahren möglich sein dürfte. Weiters, daß der zwischenstaatliche Austausch von militärischen Strafakten nach den für die Zivilstrafgerichte geltenden Grundsätzen erfolgt und die Stellung des Feldgerichtsarchives im Sinne des eingebrachten Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, vom Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen geregelt werden wird.

Am 25. Juni wurde die noch immer ausständige Erledigung des Staatsamtes für Finanzen nochmals betrieben und gleichzeitig im Hinblick auf die lange Zeitdauer, welche die Abstoßung der Militärheiratskautionen noch erfordert, beantragt, diese Angelegenheiten ganz in das Ressort der Direktion der Staatsschuld zu überweisen, welche schon bisher mit der Devinkulierung der betreffenden Effekten befaßt ist.

Die Angelegenheit wird weiter fortgeführt.

7. Abstoßung von Nachlaßsachen und Zivilkleidern der Angehörigen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht.

Die aus dem ehemals feindlichen oder verbündeten Altausland hiehergelangenden Nachlässe der dort gefallenen (verstorbenen) Angehörigen (Kriegsgefangenen) der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und die Nachlässe der im Bereiche der früheren österreichisch-ungarischen Armee gefallenen (verstorbenen) feindlichen Armeeangehörigen (Kriegsgefangenen) werden vom „Verwahrungsamt“, der früheren Abteilung K des gemeinsamen Zentralnachweisbureaus der bestandenen österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze, in Wien verwahrt.

Die Nachlässe von Angehörigen der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht, die auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn, beziehungsweise im Bereiche seiner Armee gefallen (verstorben) sind, werden bei den „Nachlaßreferaten“ der zuständigen Militärkommanden verwahrt.

Diesen Stellen obliegt es auch, die anspruchsberechtigten Erben der betreffenden Toten festzustellen und auszuforschen und ihnen die Nachlässe entweder unmittelbar (bis zum Werte von 200 K) oder über Weisung des zuständigen Verlassenschaftsgerichtes auszufolgen, beziehungsweise Nachlässe fremder Staatsangehöriger der Vertretung des betreffenden Staates zur Verfügung zu stellen.

Am 22. März wurden gelegentlich der Besichtigung des Verwahrungsamtes und des Nachlaßreferates des liquidierenden Militärkommandos Wien bei beiden Stellen sehr beträchtliche Bestände vorgefunden, die aber zum größten Teile aus wertlosen oder ganz minderwertigen Sachen (zumeist Briefschaften, Notizbüchern, Geldtäschchen und dergleichen) bestehen. Geld und Wertsachen in einem größeren Betrage hat nur das Verwahrungsamt in Evidenz. Das österreichisch-ungarische Bargeld ist bei der Postsparkasse, die fremden Valuten und Wertsachen sind in Safes des Wiener Bankvereines hinterlegt. Beim Verwahrungsamt waren große Mengen von aus Italien eingelangten Nachlaßsachen überhaupt noch nicht im Detail übernommen (katastriert). Eine Skontrierung der Bestände dieses Amtes hat bisher niemals stattgefunden. Deshalb und infolge des wiederholten Personalwechsels und der nach dem Umsturze durchgeführten Übersiedlung besteht keine Gewähr für die Vollzähligkeit der Bestände. Beim Verwahrungsamt und Nachlaßreferat ist die Ausforschung der Erben noch sehr stark im Rückstand.

Am 29. März wurde das Staatsamt für Finanzen aufgefordert, die Rückstände beim Verwahrungsamt und beim Nachlaßreferat ehestens aufarbeiten und die dort verwahrten Bestände skontrieren zu lassen, wegen Rückstellung der Nachlaßsachen fremder Staatsangehöriger mit den beteiligten Regierungen Verhandlungen einzuleiten und hinsichtlich Veräußerung der durch weiteres Liegenlassen der Vernichtung einheimfallenden Nachlaßgegenstände sowie der Nachlaßeffekten bisher unbekannt gebliebener Gefallener (Verstorbener) eine Verfügung zu treffen.

Am 6. Mai wurden beide Stellen nochmals besichtigt und hiebei ein gegen früher unveränderter Zustand angetroffen. Die vom Militärliquidierungsamte bereits im März angeordnete Heranziehung der Nachlaßreferate aus Graz und Innsbruck sowie die räumliche Zusammenfassung aller dieser Stellen mit der vorgesetzten vierten (juristischen) Abteilung des Militärliquidierungsamtes in der Roßauer Kaserne waren noch nicht durchgeführt.

Am 23. Juni wurde dem Liquidierungsinspektorate mitgeteilt, daß die Übersiedlungen in die Roßauer Kaserne noch nicht vollzogen und auch für die Unterbringung der aus Graz und Innsbruck hier bereits eingetroffenen Nachlaßreferate nicht gehörig vorgesorgt ist, ferner daß der ganze für die Nachlaßreferate und das Verwahrungsamt bestimmte Raumkomplex für Formationen der neuen Wehrmacht beansprucht wird, so daß eine neue Übersiedlung droht, welche naturgemäß die weitere Arbeitstätigkeit wieder auf längere Zeit unterbrechen würde.

Am 25. Juni wurde das Staatsmt für Finanzen hierauf aufmerksam gemacht und um Beschleunigung der Maßnahmen ersucht, die in der Note vom 29. März beantragt wurden. Hiebei wurde darauf hingewiesen, daß die Zurückbehaltung der wertlosen und minderwertigen Sachen, lediglich aus Retorsionsgründen, so lange, bis auch die betreffenden Staaten die auf ihrem Gebiete befindlichen Nachlaßsachen Deutschösterreicher zurückgeben, die hiedurch der Republik Österreich auflaufenden Verwaltungskosten nicht lohnen würde. Die Nachlässe fremder Staatsangehöriger wären den hiesigen Vertretungen der betreffenden Staaten unter Bekanntgabe einer Abholungsfrist zur Verfügung zu stellen.

Die verwertbaren Effekten unbekannt gebliebener Gefallener (Verstorbener) wären zugunsten der Witwen- und Waisenfürsorge zu veräußern.

Gleichzeitig wurde das Staatsamt für Finanzen aufgefordert, auch die eheste Abstoßung der Zivilkleider ehemaliger Mannschaftspersonen der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht zu veranlassen, die — wie mehrere Besichtigungen ergeben haben — noch jetzt bei den provisorischen österreichischen Personalevidenzstellen (den früheren Ersatzkadern) erliegen.

Es ist befremdlich, daß gegenwärtig, mehr als $1^1/_2$ Jahre nach dem Zusammenbruch, derlei große Bestände fremder Sachen in einem teilweise noch ungeordneten Zustand erliegen und das bisher hinsichtlich deren Abstoßung seitens der leitenden Behörden nichts verfügt worden ist.

8. Pensionsliquidatur, Vereinfachungen in der Auszahlung der Pensionen und Medaillenzulagen.

Die Bemessung und Anweisung der militärischen Versorgungsgebühren für die Angehörigen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen ist den zuständigen militärischen Zentralstellen (Kriegsministerium, Kriegsministerium-Marinesektion, Ministerium für Landesverteidigung) obgelegen. Die monatliche Flüssigmachung besorgten in Österreich für Heerespersonen die Pensionsliquidatur Wien, für Marinepersonen die Marinepensionsliquidatur in Wien, für Landwehrpersonen die Finanzlandesdirektion Wien, für Heeres- und Marinewitwen und -waisen das Rechnungsdepartement des gemeinsamen Finanzministeriums, für Landwehrwitwen und -waisen die Landwehrfachrechnungsabteilung.

Da die Anweisung, der auf Grund von Gesetzen der Republik Österreich zuerkannten verschiedenen Teuerungszulagen und Pensionserhöhungen durch das Staatsamt für Heereswesen erfolgt, die vorgenannten fünf Liquidaturen aber verschiedenen liquidierenden Behörden unterstehen, haben sich daraus mancherlei Unzukömmlichkeiten ergeben, die eine arge Verzögerung in der Befriedigung der berechtigten Parteiansprüche und infolge dessen zahlreiche Beschwerden in der Presse und insbesondere an den Staatssekretär für Heereswesen zur Folge hatten.

Das Staatsamt für Heereswesen hat sich daher bemüßigt gesehen, für die österreichischen Militärpensionsparteien eine eigene, ihm untergeordnete Liquidatur einzurichten, hat es aber unterlassen, sich der hiezu erforderlichen Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen vorher zu versichern.

Der Leiter des Militärliquidierungsamtes hat daher die bereits im Zuge befindliche Übergabe der Liquidierungsbehelfe von der (alten) Heerespensionsliquidatur an die Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes wegen Mangels der Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen im Jänner d. J. jäh unterbrochen und hiedurch ein Chaos hervorgerufen, durch welches die an und für sich notleidenden Pensionsparteien überaus schwer geschädigt wurden. Hierüber wurden auch Interpellationen in der Nationalversammlung eingebracht.

Am 16. März wurde die (alte) Heerespensionsliquidatur besichtigt und hiebei festgestellt, daß sie noch nahezu 8.000 Gagisten, 50.000 Mannschaftspersonen und 46.000 Medaillenbesitzer zu befriedigen hat. Der Personalstand war von 470 auf 159 Personen (darunter 24 Beamte) bereits abgebaut. Bei der Mannschaftsabteilung erliegt noch ein Rückstand von etwa 18.000 Korrespondenzstücken, der die laufende Arbeit naturgemäß behindert. Die Überweisung der Mannschaftsinvaliden an die Invalidenentschädigungskommissionen geht sehr langsam vor sich, weil die Zuerkennung der Invalidenrenten nur langsam fortschreitet; es bestehen aber auch beträchtliche Rückstände bei der Pensionsliquidatur. Die allmonatliche Flüssigmachung der Medaillenzulagen, die noch fortwährend zuwachsen, gibt sehr viel Arbeit.

Am 19. März wurde das Staatsamt für Finanzen ersucht, die Mißstände bei der Flüssigmachung der militärischen Versorgungsgebühren — unabhängig von der beabsichtigten endgültigen Organisation der Pensionszahlung — unbedingt raschestens zu beheben. Das Liquidierungsinspektorat hat sich hiebei für die Schaffung einer Zentralstelle ausgesprochen, von der aus die Versorgungsgebühren sämtlicher Staatsangestellten und der Militärpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen im Wege der Postsparkasse zu erfolgen hätte, und zur Erwägung gestellt, ob zur Vermeidung der fortlaufend zu leistenden gleichen Massenarbeit die Benutzung von Dauerschecks der Postsparkasse oder die Einführung von Rentenbüchern oder dergleichen möglich wäre, wodurch sich ein Abbau und eine Verbilligung des Verwaltungsapparates erzielen ließe. Aus den gleichen Gründen sollte auch die Abbürdung der Medaillenzulagen durch einmalige Abfertigung erwogen, jedenfalls aber veranlaßt werden, daß an Personen, die eine Invalidenrente beziehen, mit dieser zugleich auch die Medaillenzulage erfolgt werde, während an die übrigen Personen die Medaillenzulage vierteljährig anstatt monatlich auszuzahlen wäre.

Am 26. März hat das Standesamt für Finanzen eingewilligt, daß die Flüssigmachung aller Versorgungsgenüsse von Berufsmilitärpersonen sowie deren Hinterbliebenen, dann die Medaillenzulagen, insoweit die betreffenden Parteien unzweifelhaft im Gebiete der Republik Österreich heimatsberechtigt sind, einstweilen der Liquidatur des Militärversorgungsamtes übertragen werden. Es hat weiters verfügt, daß die Auszahlung der Medaillenzulagen antragsgemäß zugleich mit der Invalidenrente, beziehungsweise vierteljährig zu erfolgen habe und mitgeteilt, daß die Abbürdung der Ansprüche auf Medaillenzulagen durch eine Abfertigung, ferner die Vereinfachung des Zahlungsvorganges und die Anbahnung von Ver-

einbarungen mit den Nachfolgestaaten zur Erzielung der Freizügigkeit der Pensionisten im Auge behalten werden.

Am 26. April erst wurden die Durchführungsanweisungen im Nachrichtenblatt des Militärliquidierungsamtes verlautbart.

Am 4. Mai teilte das Liquidierungsinspektorat dem Staatsamte für Finanzen mit, daß es Wert darauf lege, daß hinsichtlich der Auszahlung von Medaillenzulagen und Ruhegenüssen eine möglichst weitgehende Vereinfachung bald eintrete, und ersuchte um Ausarbeitung von Referaten hierüber behufs Behandlung dieser Fragen im Liquidierungsbeirate.

Das Staatsamt für Äußeres wurde gleichzeitig ersucht, über den Stand der bezüglichen Vereinbarungen mit den Nachfolgestaaten zu berichten.

Ende Juni wurde festgestellt, daß der Abbau der (alten) Heerespensionsliquidatur stockt, weil einerseits in einer ganzen Reihe von Fragen seitens des Militärliquidierungsamtes, beziehungsweise vom Staatsamte für Finanzen noch keine Entscheidung getroffen wurde, anderseits, weil die Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes die weitere Übernahme der Medaillenzulagen infolge Personalmangels verweigert.

Am 30. Juni wurde das Staatsamt für Finanzen hierauf aufmerksam gemacht und wegen Äußerung zu den Vereinfachungsvorschlägen urgiert.

Resumé.

In der Flüssigmachung der militärischen Versorgungsgebühren haben sich infolge des Widerstreites zwischen dem sein Ressort eifersüchtig wahrenden Militärliquidierungsamt und dem Staatsamt für Heereswesen, das die Gesetze über die gewährten Pensionserhöhungen verfassungsgemäß durchzuführen hat, Reibungen ergeben, durch welche die Parteiinteressen mehrere Monate hindurch beeinträchtigt wurden. Diese Mißstände wurden erst nach der über Einflußnahme des Liquidierungsinspektorates erfolgten Ausgestaltung der einstweilig geschaffenen Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes beseitigt.

Der Abbau der (alten) Heerespensionsliquidatur stockt jedoch infolge Ausbleibens von Entscheidungen, die beim Militärliquidierungsamt, beziehungsweise beim Staatsamte für Finanzen anhängig sind.

Zu den auf eine wesentliche Vereinfachung des Zahlungsvorganges abzielenden Reformvorschlägen des Liquidierungsinspektorates hat sich das Staatsamt für Finanzen seit einem Vierteljahr meritorisch noch nicht geäußert.

9. Vermißtenausforschung. Militärmatrikenwesen.

Die Ermittlung, Nachweisung und Evidenthaltung der während des Krieges eingetretenen Verluste an Verwundeten (Kranken), Kriegsgefangenen, Vermißten und Toten, dann der Kriegsgräber ist Aufgabe der 10. Verlust-(VL.)Abteilung des früheren Kriegsministeriums und nunmehrigem Militärliquidierungsamtes.

Die auf Personen des ehemaligen Heeres und der Kriegsmarine sowie deren Familien, dann auf die bei der Armee im Felde eingeteilten Landwehr- und Landsturmpersonen Bezug habenden Matrikenfälle wurden vom bestandenen apostolischen Feldvikariat, beziehungsweise von den zuständigen Militärgeistlichen in eigenen Militär(Marine)matriken verzeichnet.

Infolge des großen Umfanges, den die Todesfälle während des Krieges angenommen haben, wurde für deren Immatrikulierung gegen Ende des Krieges ein selbständiges „Kriegsmatrikenamt“ geschaffen, daß nach dem Umsturz der 10/VL. Abteilung des Militärliquidierungsamtes angegliedert wurde. Die aus dem früheren „Apostolischen Feldvikariat“ hervorgegangene „Militärmatrikenzentrale“ wurde dagegen dem Kriegsarchiv angeschlossen. Diese Trennung soll sich in der Praxis nicht bewährt haben.

Der Zentralkataster des früheren gemeinsamen Zentralnachweisebureaus der ehemaligen österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze wurde nach dem Umsturze als Auskunftei für den Parteienverkehr der 10/VL. Abteilung eingerichtet.

Die Abteilung „J“ des früheren gemeinsamen Zentralnachweisebureaus, welche die auch heute noch für Auskunftszwecke benötigte Evidenz über die ehemals feindlichen Kriegsgefangenen führt, war bis Ende Juni der 10. Kriegsgefangenenabteilung und ist seither ebenfalls der 10/VL. Abteilung des Militärliquidierungsamtes angeschlossen.

Die Bearbeitung aller Kriegsgefangenenangelegenheiten war Aufgabe der mit Ende Juni dieses Jahres aufgelösten 10. Kriegsgefangenenabteilung des Militärliquidierungsamtes. Da nach dem Umsturze von

den Nachfolgestaaten für Zwecke der Kriegsgefangenenfürsorge und -heimbeförderung gemeinsame Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt wurden, hat sich der Wirkungskreis dieser Abteilung auf die Austragung der Angelegenheiten beschränkt, die sich aus der Auflösung der Kriegsgefangenenlager, dann aus der Abrechnung der früher eingeleiteten Fürsorge- und Heimbeförderungsaktionen und dergleichen ergeben haben.

Das Nichtzustandekommen eines zwischenstaatlichen Übereinkommens bezüglich der Kriegsgefangenenfürsorge und -heimbeförderung veranlaßte die Republik Österreich zur Einsetzung einer besonderen Staatskommission für die einheitliche und wirksame Wahrung der Interessen der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, welcher zur Durchführung ihrer Beschlüsse das dem Staatsamte für Heereswesen unterstellte „Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt" beigegeben wurde (Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214). Dieses Amt bearbeitet seither alle auf die Fürsorge und Heimbeförderung der Kriegsgefangenen bezughabenden Angelegenheiten und benötigt hiefür eine spezielle Evidenz über alle jene Kriegsgefangenen, die im Gebiete der Republik Österreich heimatsberechtigt sind.

Da sich die Kriegsgefangenen österreichischer Staatszugehörigkeit aus der Gesamtevidenz der 10/VL. Abteilung des Militärliquidierungsamtes nicht heraussuchen lassen und sich überdies daraus, daß diese beiden Dienststellen von verschiedenen Staatsämtern ressortieren (insbesondere während der internationalen Liquidationsverwaltung), mehrfache Schwierigkeiten ergeben haben, mußte sich das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt für seinen Dienstbetrieb eine eigene Evidenz über die deutschösterreichischen Kriegsgefangenen anlegen. Daraus entstanden gewisse Doppelarbeiten und auch sonst manche Unzukömmlichkeiten, die in der Presse kritisiert wurden und für welche in einer mißverständlichen Auffassung hauptsächlich das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt verantwortlich gemacht wurde.

Am 25. Februar ist daher das Liquidierungsinspektorat an das Staatsamt für Heereswesen mit dem Ersuchen herangetreten, sich zu der Frage einer Zusammenfassung aller mit dem Kriegsgefangenen (Zivilinternierten)-, Verlust-, Nachlaß-, Kriegsgräber- und Auskunftswesen befaßten Dienststellen zu einer einheitlich geleiteten Organisation, zu äußern.

Am 9. März wurde die 10/VL. Abteilung und das Kriegsmatrikenamt,

am 22. März die Auskunftei der 10/VL. Abteilung besichtigt.

Bei der 10/VL. Abteilung und beim Kriegsmatrikenamt wurde ein Gesamtstand von 15 Gagisten (Vertragsbeamten), 8 Berufsunteroffizieren, 95 Vertragsangestellten und 113 weiblichen Kanzleihilfskräften, daher von zusammen 231 Personen angetroffen. Trotz dieses großen Standes bestehen, namentlich beim Kriegsmatrikenamt, beträchtliche Rückstände. Die Organisation war auf dem Grundsatze der Zentralisation aufgebaut. Da infolge des Zerfalles des alten Staates ein großer Teil des auswärts befindlichen Materials nicht mehr nach Wien gelangt ist und sich auch nicht mehr ganz hieher schaffen läßt, kann eine vollständige Evidenz nicht mehr zustandekommen. Immerhin besitzt aber die schon vorhandene Evidenz nicht nur wissenschaftlichen Wert für statistische Zwecke, sondern sie ist für die Kriegsteilnehmer, beziehungsweise für deren Angehörige von großer Bedeutung, da von der amtlichen Feststellung des Todes die Ordnung privatrechtlicher Verhältnisse abhängt. Es scheinen aber zu viele und derzeit nicht mehr unbedingt notwendige Evidenzen geführt und der Dienstbetrieb nicht so straff gehandhabt zu werden, daß eine volle Ausnutzung jeder Arbeitskraft gewährleistet wäre. Die Kartothek der Auskunftei ist wegen ihrer besonderen Einrichtung, die von den anderen in der 10/VL. Abteilung geführten Evidenzen abweicht, und wegen ihrer Unvollständigkeit allein nicht verwertbar. Unbedingt brauchbar ist bloß ihre Evidenz der Verwandten der Kriegsgefangenen.

Am 27. März wurde die Stellungnahme des Staatsamtes für Heereswesen betrieben.

Am 29. März wurden dem Staatsamte für Finanzen die bei der Besichtigung gemachten Wahrnehmungen mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß das Liquidierungsinspektorat eine zweckmäßige Zusammenfassung und Vereinheitlichung aller Arbeiten, die auf das Verlustwesen Bezug haben, bei einer Stelle für dringend notwendig hält. Hiebei wurde darauf hingewiesen, daß behufs Einschränkung der Verwaltungskosten die Arbeitsführung auf ihre unbedingte Notwendigkeit im Detail zu überprüfen wäre und daß alle Arbeiten, die im Interesse der eigenen Staatsangehörigen und zur Erfüllung der der Republik Österreich im Staatsvertrage von Saint Germain auferlegten Auskunftspflicht nicht unerläßlich notwendig sind, eingestellt werden müssen. Es wurde auch betont, daß die Vervollständigung aller Verlustevidenzen und die Immatrikulierung der Todesfälle während des Krieges und der Kriegsgefangenschaft Arbeiten sind, die unzweifelhaft noch zur „Liquidierung" gehören, und weiters, daß es nicht angeht, Personal lediglich aus dem Grunde weiter in Dienstleistung zu behalten, weil in einem im voraus nicht zu bestimmenden Zeitpunkte (nach der Wiederaufnahme des normalen Verkehrs mit Rußland) noch größere Arbeiten bevorstehen.

Am 13. April hat sich das Staatsamt für Heereswesen für die Schaffung einer Zentralauskunftsstelle im Interesse des Publikums und dafür ausgesprochen, daß die dazu benötigten Teile des Militärliquidierungsamtes dem auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffenen Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt anzugliedern wären.

Am 29. April hat beim Liquidierungsinspektorat eine Abordnung des Personals der 10/VL. Abteilung vorgesprochen und darauf hingewiesen, daß seit der Errichtung des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes zwischen diesem und der 10/VL. Abteilung eine gewisse Konkurrenz bestehe und von ersterem überflüssige sowie störende Doppelarbeit geleistet wird. Die Abordnung stellte das Ersuchen, die 10/VL. Abteilung samt dem Matrikenamt als ein selbständiges Amt aus der Liquidierung auszuscheiden und dem Staatsamte für Inneres und Unterricht einzugliedern.

Am 30. April hat das Liquidierungsinspektorat zur Klärung dieser Frage eine Vorbesprechung mit Vertretern der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten, der Staatsämter für Finanzen und für Heereswesen, dann des Militärliquidierungsamtes einberufen.

Das auch sonst mehrfach geäußerte Verlangen, „von der Liquidierung loszukommen“, hat in der allgemeinen Abneigung der Öffentlichkeit gegenüber der nicht endenwollenden Liquidierung und in dem begreiflichen Bestreben nach größerer Stabilisierung der eigenen Existenz seine Ursache.

Die Besprechung am 4. Mai hat ergeben, daß die organische und räumliche Zusammenfassung der 10/VL. Abteilung, der beiden Matrikenämter und der Zentralauskunftsstelle des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes eine unerläßliche Voraussetzung für die Beseitigung der zutage getretenen Mißstände ist.

Am 7. Mai wurden daher die Staatsämter für Finanzen und für Heereswesen ersucht, die Lösung der Unterkunftsfrage zu beschleunigen.

Am 5. Juni ist dem Liquidierungsinspektorate das vom Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt ausgearbeitete Referat für die Behandlung der gegenständlichen Frage im Liquidierungsbeirat zugekommen; es wurde

am 7. Juni mit der Einladung zur Sitzung am 16. Juni ausgegeben und gipfelte in dem Antrage auf Eingliederung der 10/VL. Abteilung samt Annexen in das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt.

Am 16. Juni haben in der Sitzung des Liquidierungsbeirates die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, beziehungsweise des Militärliquidierungsamtes sich dafür ausgesprochen, daß das Militärmatrikenwesen eine dauernde Institution bildet und deshalb nicht einer vorübergehenden Dienststelle, das heißt nicht dem selbst zum Abbau bestimmten Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt, anzugliedern, sondern (samt der hiemit zusammenhängenden Vermißtenausforschung gleich definitiv mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht zu vereinigen wäre, dem das ganze Matrikenwesen organisch zugehört.

Die Vertreter des Staatsamtes für Heereswesen, beziehungsweise des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes wendeten dagegen ein, daß die Zusammenfassung aller verwandten Materien unter einheitlicher Leitung zu einem Ganzen unbedingt notwendig ist, wenn die in der Öffentlichkeit mit Recht gerügten Übelstände beseitigt werden sollen.

Der Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht erklärte, daß dieses gegen die Unterstellung des neu zu schaffenden Zentralamtes unter das Staatsamt für Heereswesen keine Einwendung erhebe und nur den Vorbehalt macht, daß hiedurch der späteren Überweisung der Militärmatriken in sein Ressort nicht präjudiziert wird. Hinsichtlich der sofortigen Übernahme der in Frage kommenden Agenden in das Ressort des Staatsamtes für Inneres und Unterricht konnte dessen Vertreter eine bindende Erklärung nicht abgeben.

Da sonach über die Frage, ob das Ganze auch zu einem Amte unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt werden soll, oder ob die durchführbare räumliche Vereinigung an sich alle Übelstände auf ein solches Mindestmaß reduzieren wird, daß sich auf diesem Wege eine Lösung findet, infolge des abweichenden Standpunktes des Leiters des Militärliquidierungsamtes Einstimmigkeit nicht erzielt werden konnte, ist das Liquidierungsinspektorat am

30. Juni unter ausführlicher Darlegung seiner Auffassung nochmals an die Staatsämter für Inneres und Unterricht, für Finanzen und Heereswesen, dann an die Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten herangetreten und hat zwecks Herbeiführung der dringend notwendigen einvernehmlichen Entscheidung dieser Frage deren nochmalige Beratung im Liquidierungsbeirat am 7. Juli anberaumt.

Es wurde hiebei darauf hingewiesen, daß nur bei einheitlicher Leitung des gesamten einschlägigen Dienstes Gewähr dafür vorhanden ist, daß die berechtigten Forderungen der interessierten Parteien rasch befriedigt werden, überflüssige und Doppelarbeiten unterbleiben und die Verwaltungskosten sich vermindern. Der vom Militärliquidierungsamt vertretene Plan, die räumliche Vereinigung zwar durchzuführen, die 10/VL. Abteilung und die mit ihr zusammenzulegenden beiden Matrikenämter aber — unabhängig vom Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt — schon jetzt dem Staatsamt für Inneres und Unterricht zu unterstellen, trägt dieser Voraussetzung nicht Rechnung und kann daher auch die gebotene Arbeitsvereinfachung und Verminderung der Personalkosten nicht herbeiführen. Es würden dann wieder zwei voneinander unabhängige Ämter bestehen, die statt miteinander, neben- oder gar gegeneinander arbeiten würden. Die Annahme, daß die 10/VL. Abteilung und das Kriegsmatrikenamt noch weit länger zu tun haben werden als das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt, ist irrig, denn sobald der Kriegsgefangenenheimtransport beendet und die entsendeten Missionen zurückberufen sein werden, wird naturgemäß einerseits die Nachfrage nach Vermißten aufhören, anderseits das Evidenzmaterial so vervollständigt sein, als es unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt möglich ist. Dann erst wird das Aktenmaterial aller dieser Stellen archivalischen Charakter erlangen. Bis dahin aber handelt es sich um Aufarbeitung von Rückständen, die zur „Liquidierung" gehört. Der Umstand, daß das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt selbst eine zum Abbau bestimmte, daher liquidierende Stelle ist, kann und darf eine im Interesse der Bevölkerung und für den Abbau der Liquidierung als zweckmäßig erkannte Maßnahme nicht hindern.

Am 7. Juli wurde in der 5. Sitzung des Liquidierungsbeirates Einigung darüber erzielt, daß die 10/VL. Abteilung (ohne Verwahrungsamt), die derzeit der 1. Abteilung angeschlossenen Reste der ehemaligen 10. Kriegsgefangenenabteilung des bestandenen Kriegsministeriums, die mit dem Kriegsmatrikenamt wieder zu vereinigende Matrikenzentralstelle und die Evidenz über feindliche Kriegsgefangene (Abteilung „J" des gemeinsamen Zentralnachweisbureaus der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze) in das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt eingegliedert und gleichzeitig das Ganze dem Staatsamte für Inneres und Unterricht definitiv unterstellt werden soll.

Über Anregung des Staatsamtes für Finanzen soll auch die Kriegsgräberfürsorge aus dem Ressort des Staatsamtes für Heereswesen in das Ressort des Staatsamtes für Inneres und Unterricht (eventuell an das Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten) überstellt werden. Über diese Ressortzuständigkeit werden sich die beteiligten Staatsämter untereinander einigen.

Hierauf wird das Liquidierungsinspektorat den Schlußantrag wegen der definitiven Eingliederung dieser Liquidierungsagenden an den Kabinettsrat stellen.

Resumé.

Die Organisation der Kriegsgefangenen- und Vermißtenausforschung, dann jene für die Feststellung der Todesfälle während des Krieges und der Kriegsgefangenschaft wurden — obwohl hievon Interessen eines zahlreichen, vom Kriege schwer heimgesuchten Bevölkerungskreises wesentlich berührt werden — den durch den Umsturz eingetretenen Veränderungen nicht angepaßt.

Infolge des Verhaltens des früheren liquidierenden Kriegsministeriums, welches seine ressortmäßige Selbständigkeit gegenüber den anderen österreichischen Behörden eifersüchtig wahrt, haben sich seit der durch die Verhältnisse erzwungenen Schaffung des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes Doppelarbeiten und andere Unzukömmlichkeiten ergeben, die in der Öffentlichkeit mit Recht gerügt wurden.

Die Beseitigung dieser Mißstände ist dringendst geboten, kann aber nur durch eine organisationsmäßige und räumliche Vereinigung aller mit den gegenständlichen Arbeiten befaßten Ämter unter straffer einheitlicher Leitung erzielt werden.

Dies wurde jetzt erst endlich erreicht. Die definitive Beschlußfassung und Durchführung stehen aber noch aus.

10. Zusammenlegung der liquidierenden Marinesektion und des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung mit dem liquidierenden Kriegsministerium zum „Militärliquidierungsamt".

I. Marinesektion.

Am 18. März wurde die Marinesektion des bestandenen Kriegsministeriums besichtigt, die aber tatsächlich eine vollkommen selbständige Zentralstelle war. Sie blieb auch während der internationalen

Liquidationsverwaltung vom liquidierenden Kriegsministerium unabhängig und ging bei der Liquidierung in mancher Hinsicht anders vor als dieses. So wurden zum Beispiel an die Lieferanten der Kriegsmarine nicht einmal Teilzahlungen in dem Umfange geleistet, wie sie das Staatsamt für Finanzen den österreichischen Heereslieferanten aus volkswirtschaftlichen Rücksichten zugebilligt hat.

Die Liquidierung war auf allen Gebieten bereits ziemlich weit vorgeschritten und ist dadurch erleichtert, daß die Marineverwaltung viel stärker als die Heeresverwaltung in Wien konzentriert war, so daß das zur Liquidierung notwendige Aktenmaterial zum größten Teile hier zur Verfügung steht. Nur die Liquidierung der früheren „Adriaverkehrsleitung“ (ehemals: Seetransportleitung), welche den Verkehr mit dem albanischen Kriegsschauplatz abgewickelt hat und ursprünglich dem Kriegsminsterium, zuletzt dem Armeeoberkommando untergeordnet war, stockt, weil das für die Durchführung der Abrechnungen mit den Schiffahrtsgesellschaften notwendige Aktenmaterial in Fiume zurückgeblieben ist.

Die aus der Zeit vor dem Zusammenbruch stammenden Bestände (Guthaben) des Marinezahlamtes und Eingänge aus der Verwertung von Sachgütern (im Ausland) ermöglichten die Erhaltung des Personalstandes der Marinesektion ohne Inanspruchnahme von Dotationen aus Mitteln der Republik Österreich. Sonstige Zahlungen wurden nicht geleistet. Die Tätigkeit des Marinezahlamtes hat sich daher eigentlich bloß auf die einmal monatlich, beziehungsweise dekadenweise stattfindende Gebührenauszahlung an das Personal beschränkt.

Der gegenüber der liquidierenden Heeresverwaltung an und für sich viel kleinere Geschäftsumfang war schon seit Monaten ganz gering, auf täglich 40 bis 100 Stücke herabgesunken.

Trotzdem aber betrug der gegen das Vorjahr zwar um mehr als ein Drittel abgebaute Personalstand noch 117 Personen. Eine Anzahl von Referenten blieb lediglich deshalb noch im Stande, weil mehrere bei der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge anhängige Fälle noch nicht ausgetragen sind.

Die im Beisein eines Referenten des Staatsamtes für Finanzen mit dem Leiter der liquidierenden Marinesektion abgeführte Besprechung hat ergeben, daß die Personal-, Versorgungs- und juridischen Angelegenheiten unmittelbar in die zuständige (1., 9., beziehungsweise 4.) Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums einbezogen werden können. Daß dann die zur Bearbeitung des Einlaufes benötigten Vorakten aus einem anderen Gebäude geholt werden müssen, ist zwar ein Nachteil, der aber angesichts der Tatsache, daß die Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums schon seit langem von ihrer Registratur örtlich getrennt sind, nicht ausschlaggebend ist und die Vorteile nicht aufhebt, die das vollständige Aufgehen dieser Marinereferate in den betreffenden Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums mit sich bringt, nämlich: die Gewähr einer vollkommen gleichmäßigen Behandlung der Heeres- und Marinepersonen sowie einer ökonomischen Ausnutzung der Arbeitskräfte.

Das Kanzleigebäude (in der Marxergasse) ist bereits an die Staatsgebäudeverwaltung übergeben. Derzeit sind in ihm die interalliierten Überwachungsausschüsse untergebracht. Eine kleine Gruppe der ehemaligen Marinesektion befindet sich noch in einem Privatgebäude; ihre Einziehung in das Kanzleigebäude steht laut telephonischer Mitteilung vom 3. Juli bald bevor.

Am 20. März wurde das Staatsamt für Finanzen ersucht, die Marinesektion als selbständige liquidierende Zentralstelle gleich aufzulösen, die ihr dermalen noch obliegenden Aufgaben — so weit als möglich — in die ressortverwandten Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums einzubeziehen. Die Bearbeitung spezifisch maritimer Fachfragen sowie von Agenden, für die in der bestandenen Kriegsmarine Bestimmungen maßgebend waren, die von denjenigen des ehemaligen Heeres abweichen, hätte in einer eigenen „Abteilung für Marineangelegenheiten“ im unmittelbaren Verbande des liquidierenden Kriegsministeriums zu erfolgen.

Am 7. April hat das Staatsamt für Finanzen die Eingliederung der liquidierenden Marinesektion (gleichzeitig mit jener des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung) in das liquidierende Kriegsministerium und weiters verfügt, daß dieses von nun an die Bezeichnung „Militärliquidierungsamt“ zu führen habe, ferner, daß die mit den ressortverwandten Abteilungen nicht verschmolzenen restlichen Bestandteile der ehemaligen Marinesektion unter der Bezeichnung „Marinegruppe des Militärliquidierungsamtes“ zusammenzufassen sind und daß die Marinelieferanten in die für die Heereslieferanten bestehende Zahlungsaktion einbezogen werden.

Am 4. Mai wurde beim Staatsamt für Finanzen angefragt, wie weit die Eingliederung bereits gediehen ist. Hiebei wurde insbesondere auf die dringend gebotene Konzentrierung des gesamten Zahlungsdienstes beim Militärliquidierungsamte hingewiesen.

Am 7. Juni wurde die Erledigung dieser Anfrage betrieben.

Am 12. Juni wurde im Nachrichtenblatt des Militärliquidierungsamtes verlautbart, daß die ehemalige liquidierende Marinesektion, beziehungsweise die im April aufgestellte Marinegruppe aufgelöst wurde und daß alle früheren noch bestandenen Abteilungen dieser Gruppe samt Annexen in eine aus vier Gruppen bestehende „Marineabteilung“ vereinigt wurden, die dem Leiter des Militärliquidierungsamtes direkt unterstellt ist. Die Tätigkeit des Marinezahlamtes wurde mit Ende Juni eingestellt. Die Personal- und Versorgungsangelegenheiten wurden in der Marineabteilung, also selbständig gelassen.

Resumé.

Der Leiter des Militärliquidierungsamtes hat demnach der ihm vom Staatsamte für Finanzen zur Durchführung aufgetragenen Forderung des Liquidierungsinspektorates im allgemeinen entsprochen. Die Verlautbarung erfolgte aber erst nach $2^1/_2$ Monaten, die Auflösung des schon seit langem überflüssigen Marinezahlamtes erst nach 3 Monaten, obwohl die Durchführung dieser einfachen Organisationsänderung besondere Erwägungen oder eine größere Arbeit nicht notwendig gemacht hat.

Eine Begründung, warum die Personal- und Versorgungsangelegenheiten der Marinepersonen nicht unmittelbar in die 1. beziehungsweise 9. Abteilung einbezogen wurden, ist dem Liquidierungsinspektorate nicht zugekommen; ebensowenig eine Antwort auf die gestellte Anfrage.

II. Ministerium für Landesverteidigung.

Am 23. März wurde das liquidierende Ministerium für Landesverteidigung besichtigt, das — entsprechend seiner früheren Organisation — aus zwei selbständigen Teilen, einem militärischen und einem politischen, bestand. Der Leiter des militärischen Teiles (ein Feldmarschalleutnant) fungierte gleichzeitig als Leiter dieser liquidierenden Zentralstelle. Der Abbau wurde bereits ziemlich weitgehend durchgeführt. Von den beim Zusammenbruche bestandenen 7 Sektionen mit 37 Abteilungen und einem Personalstande von rund 1600 Personen, bestanden Ende März 1920 nur mehr 3 Sektionen mit 20 Abteilungen und einem Stande von 341 Personen.

Beim militärischen Teil war die Liquidierung im allgemeinen ziemlich weit vorgeschritten.

Die Inventarisierung der Liquidationsmasse (der Vermögenskataster) ist — soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen möglich war — fertig; die Immobilien wurden genau erfaßt; die Bewertung erfolgte im allgemeinen jedoch nach den seinerzeitigen Beschaffungspreisen. Die ehemalige Landwehrverwaltung hatte hienach am 31. Oktober 1918 materielle Güter im beiläufigen Gesamtwerte von 400 Millionen Kronen nach dem seinerzeitigen Beschaffungspreis, wovon schätzungsweise je die Hälfte auf die Republik Österreich und die anderen Nachfolgestaaten entfällt. Die verhältnismäßig geringe Höhe der Aktiven erklärt sich daraus, daß mit Kriegsbeginn das Landwehrbudget aufgehört hat, alle weiteren Beschaffungen aus dem Mobilisierungskredit erfolgten, der vom bestandenen Kriegsministerium verwaltet wurde, weshalb die während des Krieges für die Landwehr angeschafften Güter (die beim Zusammenbruche noch vorhanden waren) im Vermögenskataster des liquidierenden Kriegsministeriums als Aktivum aufscheinen.

Die personelle Liquidierung ist im allgemeinen bereits fertig, bis auf die aus der Kriegsgefangenschaft noch Heimkehrenden und bis auf die Durchführung der nachträglichen Beförderungen, das ist solcher, auf welche die betreffenden Personen nach dem seinerzeitigen Vorschriften bis zum Zusammenbruch begründeten Anspruch hatten, die aber infolge der Kriegsverhältnisse (Kriegsgefangenschaft und dergleichen) bis dahin nicht vollzogen wurden. Die in dieser Hinsicht notwendige und seitens des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung schon vor längerer Zeit erbetene Entscheidung des Staatsamtes für Finanzen steht noch aus.

Die Feststellung des Anspruches auf Medaillenzulagen und die nachträgliche Verlautbarung der Verleihung von Tapferkeitsmedaillen im Verordnungsblatt geben viel Arbeit.

Die Ausgabe der Verordnungsblätter, an welcher gegenwärtig nur eine geringe Anzahl von Dienststellen Interesse hat, verursacht erhebliche Kosten.

Im Rückstand waren mit Ende Februar 1920: bei den Konzeptsabteilungen 23.077 Geschäftsstücke; bei den Rechnungsabteilungen 3318 Geschäftsstücke, dann 34.496 Geldrechnungsakten und 8245 Materialrechnungen.

Der politische Teil (von einem Sektionschef der IV. Rangklasse geleitet) hatte bis zum Zusammenbruch die Aufgabe, die Gesetze für die gesamte bewaffnete Macht im alten Österreich auszu-

arbeiten und zu vertreten; er hatte demnach seinerzeit eine erhöhte Bedeutung, war vollkommen selbständig und nur dem Minister selbst unterstellt. Mit dem Zusammenbruch des alten Staates hat die politische Sektion ihr eigentliches Schaffensgebiet verloren, weil die neuen legislativen Arbeiten naturgemäß auf die zuständigen Staatsämter übergegangen sind. Sie ist aber trotzdem beharrlich bemüht, sich weiter am Leben zu erhalten.

Der politische Teil gliedert sich in:

a) das von einem zweiten Sektionschef geleitete, ganz belanglose Referat für Personalien der wenigen Zivilbeamten des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung, die Kanzleidirektion, dann die Haus- und Ökonomieverwaltung;

b) das von einem Ministerialrat geleitete Referat für Kriegsleistungs- und Kriegsschadensangelegenheiten;

c) das von einem zweiten Ministerialrat geleitete Referat für die Austragung legislativer Angelegenheiten, welche die gesetzlich festgelegte Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung aus dem nichtaktiven Stande herangezogenen Mannschaftspersonen betreffen;

d) die Ministerialkommission für Kriegsleistungen, die derzeit nicht aktiv ist, deren Bureau aber die auf Grund des § 33 KLG. erhobenen Reklamationen vorläufig entscheidungsreif vorzubereiten hat, endlich in

e) die von einem Hofrat geleitete Ministerialrechnungsabteilung, welche die Gebühren für das Personal des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung flüssig zu machen, die Abrechnungen über den Militärvorspann, dann über Unterhaltsbeiträge zusammenzustellen hat.

Die beim Referat über Kriegsleistungen unerledigt erliegenden etwa 440 Geschäftsstücke betreffen hauptsächlich Ansuchen um Vergütung für abgelieferte Metallgegenstände und der bei der seinerzeitigen Ablieferung aufgelaufenen Nebenspesen. Diese Vergütungsleistung auf Grund bereits vor dem Umsturz erlassener Normen ist eine reine Angelegenheit der Geldanweisung (Intendanzsache) und gehört daher gar nicht in diese politische Abteilung.

Unter die bei diesem Referat anhängigen Kriegsleistungsangelegenheiten zählen auch die vielen sogenannten „uneigentlichen Kriegsleistungen", z. B. nicht ordnungsgemäß angeforderte und nicht bescheinigte Leistungen, die Einäscherung von Gebäuden aus operativen Rücksichten u. dgl. Für die Vergütungsleistung fehlt aber die legislative Grundlage. Diese Frage ist von großer finanzieller Bedeutung.

Beim Referate für Unterhaltsbeitragsangelegenheiten befinden sich etwa 9000 unerledigte Geschäftsstücke, fast ausschließlich Rekurse an die Ministerialinstanz, und zwar zum weitaus überwiegenden Teil von geflüchteten Angehörigen nach fremden Staatsbürgern, die schon an die zuständigen Nationalstaaten hätten abgestoßen werden sollen. Das liquidierende Ministerium für Landesverteidigung war sich jedoch — mangels näherer Richtlinien — über seine Kompetenz zur Entscheidung von Unterhaltsbeitragsangelegenheiten nicht im klaren und hat sich daher seit dem Bekanntwerden des Friedensvertrages darauf beschränkt, nur solche Fälle zu entscheiden, in denen sich der Anspruch gegen den alten Staat richtet und der zum Kriegsdienst Herangezogene im Gebiet der Republik Österreich heimatberechtigt ist.

Bei der Ministerialkommission für Kriegsleistungen erliegen etwa noch 1050 Anmeldungen, von denen bereits drei Viertel entscheidungsreif vorgearbeitet sind. Etwa die Hälfte betrifft Angehörige der Republik Österreich. Eine große Anzahl von Anmeldungen soll aber noch bei den Unterbehörden liegen.

Für die Aufnahme der Tätigkeit dieser Kommission ist infolge Änderung der Rechtsgrundlage eine legislative Verfügung nötig.

Die Nichtbefriedigung von Kriegsleistungsansprüchen löst in der Bevölkerung viel Unzufriedenheit aus. Davon, daß das Staatsamt für Finanzen dem Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums zur Befriedigung von Kriegsleistungsforderungen (für welche aber — wie schon erwähnt — die legislative Grundlage fehlt) im Ausgleichswege einen Monatskredit von anderthalb Millionen Kronen eingeräumt hat, war im liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung nichts bekannt.

Das Kanzleigebäude (in der Babenbergerstraße) ist bereits an die Staatsgebäudeverwaltung übergeben und, soweit es vom liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung nicht mehr gebraucht wird, für die Unterbringung anderer Ämter (der Invalidenentschädigungskommissionen, des technischen Departements der Landesregierung und landwirtschaftlicher Dienststellen) ausgenutzt.

Die im Beisein eines Referenten des Staatsamtes für Finanzen mit dem Leiter des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung abgeführte Besprechung hat ergeben, daß alle Agenden, welche die Liquidierung der ehemaligen Landwehr und des bestandenen Landsturmes betreffen, in die geschäftsverwandten Abteilungen des liquidierenden Krigsministeriums eingegliedert werden können, wodurch allein ein effektiver, auch räumlich in Erscheinung tretender Abbau möglich ist.

Am 29. März wurde das Staatsamt für Finanzen in diesem Sinne ersucht, das liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung **sogleich** aufzulösen, alle militärischen und ökonomischen Agenden der ehemaligen österreichischen Landwehr und des Landsturmes in die geschäftsverwandten Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums einzubeziehen, diesem in einer besonderen Gruppe auch die Agenden der ehemaligen k. k. Gendarmerie anzugliedern, die laufenden Unterhaltsbeitragsangelegenheiten dem Staatsamte für soziale Verwaltung zu überweisen, hinsichtlich der Kriegsleistungsforderungen die notwendige legislative Regelung einzuleiten, bezüglich der vorliegenden Ansuchen um Kriegsschadensvergütung eine generelle Entscheidung zu treffen, eine billigere Verlautbarung der Personalstandesveränderungen (Verleihung von Tapferkeitsmedaillen) in Erwägung zu ziehen und die Skartierung (Vernichtung) der nicht mehr benötigten Akten der bestandenen Enthebungsgruppe (die — einige Tonnen — das ganze Reitschulgebäude in der Boerhavegasse einer nutzbringenden Verwertung entziehen) zu veranlassen.

Am 6. **April** hat der Leiter des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung ein dem Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums übermitteltes Referat über die Fusionierung dieser beiden Zentralstellen dem Liquidierungsinspektorate zur Kenntnis vorgelegt.

In diesem Referate wird — im Gegensatze zu dem Ergebnisse der Besprechung — die Schaffung einer „**Sektion** für Landwehr- und Gendarmerieangelegenheiten“ mit 7 **oder** 8 (eventuell 11 oder 12) Abteilungen und einem, beziehungsweise vier selbständigen Referaten im Verbande des liquidierenden Kriegsministeriums beantragt. Die **politische Sektion** und überdies sämtliche **Hilfsämter** unter der von einem **Sektionschef** weiter zu leitenden Kanzleidirektion hätten in unmittelbarer Unterordnung weiter zu bestehen. Das Ganze hätte in den bisherigen Kanzleiräumen zu bleiben.

Am 9. **April** hat daraufhin das Liquidierungsinspektorat dem Staatsamte für Finanzen bekanntgegeben, daß dieses Referat in seinem Grundgedanken der vom Liquidierungsinspektorate erhobenen Forderung nach **Auflösung** des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung und **Eingliederung** seiner Agenden in die geschäftsverwandten Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums widerstreitet, weil sich danach im Wesen nichts anderes ändern würde als der Name. Der Zweck, den das Liquidierungsinspektorat mit seinem — im Sinne der vom Finanz- und Budgetausschuß der Nationalversammlung gefaßten Entschließung sowie der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35 — gestellten Verlangen verfolgt, das auf einen **tatsächlichen Abbau** der liquidierenden Stellen sowie auf eine **Verbilligung** des Apparates abzielt, der noch weiterhin Liquidierungsgeschäfte zu besorgen hat, würde vereitelt werden. Die Öffentlichkeit würde bald darauf kommen, daß eine solche, ihr berechtigtes Verlangen **nicht** befriedigende Organisationsänderung in Wahrheit eine **Täuschung** sei. **Sachliche** Gegengründe, welche die Undurchführbarkeit oder Unzweckmäßigkeit der vom Liquidierungsinspektorate beantragten Maßnahmen dartun würden, wurden **nicht** vorgebracht. Es war daher offenbar die Absicht, **möglichst viele, selbständig bleibende Sektionschefs** und **Abteilungsvorstände weiter beizubehalten**, der leitende Gedanke für den in dem erwähnten Referate gemachten Vorschlag.

Das Liquidierungsinspektorat hat selbst auf die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Organe des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung bei dessen Verschmelzung mit dem liquidierenden Kriegsministerium, und zwar sowohl aus Billigkeits- als auch aus sachlichen Gründen hingewiesen, kann sich aber keinesfalls damit einverstanden erklären, daß dieserwegen der tatsächliche Abbau und die vor allem notwendige Verbilligung des Liquidierungsapparates verhindert werden. Es ist geradezu widersinnig, eigene „Abteilungen“ weiterbestehen zu lassen, die schon bisher lediglich aus dem Abteilungsvorstande und höchstens noch aus einem bis zwei Referenten bestehen und einen verhältnismäßig geringen Einlauf haben. Der politische Teil hatte schon bisher während der Liquidation einen äußerst eingeschränkten, eigentlich nur künstlich aufrechterhaltenen Wirkungskreis; seine beiden wichtigsten Referate „Unterhaltsbeiträge“ und „Kriegsleistungen“ können anderen Staatsämtern einverleibt werden. Die bisherigen Hilfsämter — bis auf die Registratur, welche jener des liquidierenden Kriegsministeriums als Ganzes anzugliedern wäre — werden durch die vollständige Verschmelzung der Agenden, die Haus- und Ökonomieverwaltung durch die Übergabe des Kanzleigebäudes an die Staatsgebäudeverwaltung überflüssig. Keinesfalls aber erschiene es gerechtfertigt, gerade beim politischen Teil **mehrere** Funktionäre so **hohen** Ranges zu belassen, da ihnen ein ihrer Dienststellung entsprechender Wirkungskreis unter den gegebenen Verhältnissen **nicht** mehr zukommt.

Trotz dieser klaren Darlegung hat sich die Tendenz des Referates teilweise dennoch durchgesetzt.

Am 7. April (also noch **vor** Erhalt dieser Note) hat das Staatsamt für Finanzen — wie schon früher bei der Marinesektion erwähnt — die Eingliederung des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung (gleichzeitig mit jener der Marinesektion) in das liquidierende Kriegsministerium —

das seitherige Militärliquidierungsamt — verfügt und bemerkt, daß insolange und insoweit eine Verschmelzung mit den geschäftsverwandten Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums nicht Platz greift, die restlichen Bestandteile des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung als „Landwehrgruppe“ des Militärliquidierungsamtes zusammenzufassen sind. Weiters wurde die Übertragung der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten an das Staatsamt für soziale Verwaltung, dann jene der Evidenzführung der Personen der ehemaligen k. k. Gendarmerie und ihrer Hinterbliebenen an das Staatsamt für Inneres und Unterricht sowie die provisorische Einbeziehung der Kriegsleistungs- und Kriegsschadensangelegenheiten in das Militärliquidierungsamt angeordnet. Eine ausdrückliche Weisung bezüglich der politischen Sektion und wegen Enthebung ihres Leiters fehlt in diesem Erlasse. Das Staatsamt hat sich gleichzeitig vorbehalten, auf die speziellen Anregungen des Liquidierungsinspektorates, betreffend die Unterhaltsbeiträge, Kriegsleistungen und Kriegsschäden, demnächst zurückzukommen.

Am 30. April hat das Staatsamt für Finanzen die Übertragung der Agenden der Gendarmerierechnungsabteilung (welche auch das administrative Gendarmeriereferat führt) an das Staatsamt für Inneres und Unterricht zur Erwägung gestellt.

Am 4. Mai wurde vom Liquidierungsinspektorate beim Staatsamte für Finanzen angefragt, wie es mit der Eingliederung der Agenden des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung in die geschäftsverwandten Abteilungen des Militärliquidierungsamtes, beziehungsweise in das Staatsamt für Inneres und Unterricht, dann in jenes für soziale Verwaltung steht und welche Entscheidungen bezüglich der Verordnungsblätter und wegen Skartierung der Akten der bestandenen „Enthebungsgruppe“ getroffen wurden. Gleichzeitig wurde um Übermittlung von Referaten über die Regelung der Kriegsleistungs- und Kriegsschadensangelegenheiten sowie der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten ersucht, um diese Fragen im Liquidierungsbeirate zur Klärung zu bringen.

Am 12. Mai hat das Militärliquidierungsamt beim Staatsamte für soziale Verwaltung eine Besprechung angeregt, behufs Festsetzung der näheren Modalitäten für die Überleitung der Unterhaltsbeitragsagenden.

Am 1. Juni hat diese Besprechung beim Staatsamte für soziale Verwaltung stattgefunden. Hiebei kam zutage, daß die vorhandenen (seit langer Zeit unerledigten) 8696 Geschäftsstücke (Rekurse) noch immer nicht nach der Staatszugehörigkeit der zur Kriegsdienstleistung Einberufenen geschlichtet sind. Das Staatsamt für soziale Verwaltung erklärte sich zwar grundsätzlich bereit, die Akten, welche Angehörige der Republik Österreich betreffen, zur Erledigung zu übernehmen, lehnte es aber ab, die Ordnung des Aktenwustes und die Abstoßung der Akten durchzuführen, die Angehörige der anderen Nachfolgestaaten betreffen. Vom Vertreter des Staatsamtes für Finanzen wurde unter anderem auch ganz richtig bemerkt, daß die hienach notwendige Aktenordnung nicht von Konzeptsbeamten durchgeführt zu werden braucht. Als Übergabefrist wurde der 1. Juli vereinbart.

Am 7. Juni hat das Liquidierungsinspektorat unter Berufung auf diese Besprechung das Staatsamt für Finanzen um Veranlassung ersucht, daß diese Ordnungsarbeiten binnen kürzester Frist durchgeführt und daß die vollständige Auflösung des betreffenden Referates im Militärliquidierungsamte (ein Ministerialrat mit drei Konzeptsbeamten und einigen Hilfskräften) sowie der Abbau der entbehrlichen Personen unverweilt erfolge. Gleichzeitig wurde die Erledigung der Note vom 4. Mai betrieben.

Am 11. Juni hat das Staatsamt für Finanzen den Leiter des Militärliquidierungsamtes eingeladen, für die möglichst termingemäße Durchführung der Auflösung des Referates für Unterhaltsbeitragsangelegenheiten und für den sodann unverweilt zu vollziehenden Abbau des hiedurch entbehrlich werdenden Personals Vorsorge zu treffen.

Am 12. Juni wurde im Nachrichtenblatt des Militärliquidierungsamtes verlautbart:

a) die Eingliederung der Personalien, der Artillerie- und Trainmaterialagenden, der juridischen, Sanitäts-, der ökonomischen Angelegenheiten, dann der Bausachen in die geschäftsverwandten Abteilungen des Militärliquidierungsamtes;

b) die Vereinigung des Versorgungs- und des Gendarmeriereferates, dann der Gendarmerierechnungsabteilung, der Landwehr-Fach- und der Landwehr-Kriegsrechnungsabteilung zu einer (neuen) „Landwehrsektion“ des Militärliquidierungsamtes;

c) die Übernahme der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten durch das Staatsamt für soziale Verwaltung mit 1. Juli, ferner

d) daß auf die organisatorischen Anträge des Militärliquidierungsamtes bezüglich der politischen Sektion des ehemaligen liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung eine Entscheidung des Staatsamtes für Finanzen noch nicht herabgelangt ist.

Die Flüssigmachung der Personalgebühren wurde ab 1. Juli der allgemeinen Liquidatur des Militärliquidierungsamtes übertragen, wodurch der Wirkungskreis der Ministerialrechnungsabteilung noch mehr eingeschränkt wird.

Resumé.

Die Vorschläge, die das Liquidierungsinspektorat hinsichtlich der Auflösung des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung schon vor drei Monaten gemacht und sachlich eingehend begründet hat, wurden — abgesehen von der gleich verfügten Unterstellung dieser Zentralstelle unter den Leiter des Militärliquidierungsamtes und der Enthebung ihres bisherigen selbständigen Leiters — tatsächlich erst spät und in einer nur zum Teil befriedigenden Weise berücksichtigt.

Die Schaffung einer eigenen „Landwehrsektion" aus den vorgenannten, organisch nicht zusammenhängenden Abteilungen ist nicht begründet.

Die Versorgungsangelegenheiten der Landwehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen werden nach den nämlichen Gesetzen und Vorschriften bearbeitet wie diejenigen der ehemaligen Heerespersonen; sie können daher ohne weiteres in die 9. (Versorgungs-) Abteilung des ehemaligen liquidierenden Kriegsministeriums einbezogen werden.

Die Angelegenheiten der ehemaligen k. k. Gendarmerie, die übrigens derzeit nur mehr einen ganz geringen Umfang haben, können in einer eigenen Gruppe im Verbande der ökonomischen Sektion des Militärliquidierungsamtes bearbeitet werden.

Die beiden Landwehrrechnungsabteilungen gehören aus den im Punkte 11 näher erörterten Gründen in eine unmittelbare Verbindung mit den Rechnungsabteilungen des ehemaligen liquidierenden Kriegsministeriums und mit diesen und jenen der bestandenen Kriegsmarine unter die einheitliche Leitung eines energischen Fachmannes, wie dies auch in dem Erlasse des Staatsamtes für Finanzen vom 30. April dem Militärliquidierungsamt aufgetragen wurde. Ihre Vereinigung mit der ihrem Dienste fremden administrativen Versorgungs- und mit der Gendarmerieabteilung scheint daher — gleich wie das früher erwähnte Referat des Leiters des früheren liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung — lediglich auf persönliche Interessen zurückzuführen zu sein, nämlich auf die weitere Beibehaltung einiger höherer Verwaltungsbeamten im aktiven Dienst.

Die neu geschaffene „Landwehrsektion" ist sachlich nicht notwendig; im Gegenteil, sie hindert den Abbau der Liquidierung.

Eine Rechtfertigung dieser Organisation, die den Forderungen des Liquidierungsinspektorates widerspricht, ist diesem nicht zugekommen; ebensowenig eine Antwort auf die wiederholten Anfragen.

Die schon seit dem Umsturze überflüssige politische Sektion des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung mit ihrem Stabe zahlreicher hoher Zivilbeamter besteht — trotz der wiederholten strikten Forderung des Liquidierungsinspektorates nach ihrer gänzlichen Auflösung — noch immer. Das Staatsamt für Finanzen hat die auf sie Bezug habenden Organisationsanträge des Militärliquidierungsamtes (die dem Liquidierungsinspektorate unbekannt sind) nicht erledigt.

Die Fragen hinsichtlich Befriedigung von Kriegsleistungsansprüchen und Kriegsschäden sind beim Staatsamte für Finanzen noch anhängig.

Bezüglich der noch nicht bereinigten Fragen wird gleichzeitig nochmals an den Herrn Staatssekretär für Finanzen herangetreten.

11. Regelung und Vereinfachung des Rechnungswesens bei den liquidierenden Militärstellen.

Das Rechnungswesen in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht beruhte — entsprechend dem auf die einzelnen militärischen Einheiten dezentralisierten Wirtschaftssysteme — auf der nachträglichen (monatsweisen) Abrechnung der den einzelnen Wirtschafts(Rechnungs)körpern zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse aus dem Budget der zuständigen Zentralstelle zugewiesenen Geldmittel und der den Wirtschaftskörpern zur Benutzung überlassenen Sachgütern jeder Art. Die Abrechnung über die Gebarung mit den Sachgütern erfolgte in längeren Fristen, halb-, zumeist ganzjährig, und zwar — gleich wie die Schlußrechnung über das Budget — in Übereinstimmung mit dem Budgetjahr, das ist mit 30. Juni jedes Jahres.

Die Kontrolle erfolgte demgemäß auch im nachhinein durch besondere Organe, und zwar hinsichtlich der rechnungsmäßigen Richtigkeit durch Rechnungskontrollbeamte (Rechnungskontrolle), hinsichtlich der Richtigkeit der Wirtschaftsführung sowie der tatsächlich vorhandenen Bestände an Ort und Stelle durch Intendanturbeamte (administrative Inspizierungskontrolle). In dem verspäteten

Einsetzen der Kontrolle, die daher unrichtige Gebarungen nicht zu verhindern vermag, sondern sie bloß nachträglich aufdecken und abstellen (berichtigen lassen) kann, liegt der Nachteil dieses Systems. Im besonderen auch darin, daß die Rechnungs- und die Inspizierungskontrolle von Organen verschiedener Standesgruppen, daher von jedem dieser Organe nicht mit der vollen Kraft ausgeübt wurde.

Besondere Vorschriften für die Gebarung, die kommissionelle Verwaltung von Geld und Gütern, die Einschaltung eines eigenen fachlich ausgebildeten Rechnungsorganes in den Wirtschaftsbetrieb, das die Rechnungen der einzelnen Geld- und Materialverwalter zu prüfen und für die übergeordnete Kontrollinstanz zusammenzufassen hatte, sollten bei diesem System die Nachteile der verspäteten Wirksamkeit der Kontrolle paralysieren. In der Praxis ist es aber aus verschiedenen Gründen nicht gelungen, diese Nachteile auch tatsächlich zu beheben.

Das Rechnungsorgan bei den Wirtschaftskörpern (der Rechnungsführer), im Sinne des Systems eigentlich als exponiertes Kontrollorgan gedacht, wurde immer mehr zu einem Organ, das die gesamten Verrechnungsarbeiten selbst zu besorgen und die volle Verantwortung auch für die Verwaltung zu tragen hatte, ohne daß ihm jedoch ein bestimmender Einfluß auf die Wirtschaftsführung (Gebarung) eingeräumt gewesen wäre. Die Rechnungsführer wurden hiedurch mit Arbeit überbürdet, ihre Fachausbildung verschlechterte sich, ihre Zahl hielt mit dem Ausbau der alten Wehrmacht und mit der Zunahme der Arbeit nicht gleichen Schritt. Infolgedessen wurde die Wirtschaftsführung und die Rechnungslegung immer schlechter, die in der strengen Handhabung der Gebarungsvorschriften gelegene Präventivkontrolle daher immer wirkungsloser, so daß sich die Arbeiten der nachträglichen Rechnungs- und Inspizierungskontrolle naturgemäß vermehrt haben.

Da aber auch das Kontrollpersonal der Zahl und Qualität nach im Frieden immer unzulänglicher wurde und den Kriegsverhältnissen schon gar nicht entsprechend war, so hat auch die nachträgliche (Detektiv-) Kontrolle von Jahr zu Jahr mehr versagt und ist gleich zu Beginn des Krieges vollständig zusammengebrochen, da sie weder imstande war, die ordnungsgemäße und rechtzeitige Rechnungslegung zu erzwingen, noch die zum großen Teile schlecht gearbeiteten und unverläßlichen Rechnungen binnen angemessener Zeit zu überprüfen, um hiedurch malversatorische Gebarungen aufdecken zu können.

Ein Hauptmoment, das die absolute Wirkungslosigkeit der militärischen Rechnungskontrolle und dadurch das im Kriege offen zutage getretene vollständige Versagen der Verwaltungsleitung verursacht hat, ist darin zu suchen, daß die leitenden Verwaltungsorgane (Intendanturbeamten), die das Geldanweisungsrecht allein ausübten, trotzdem zugleich auch die Rechnungskontrolle leiteten — was inkompatibel ist —, daß die ganze ökonomische Verwaltung des Heeres, ebenso wie auch jene der Landwehr und der Kriegsmarine der militärischen Kommandogewalt untergeordnet war und ihre einmal organisationsgemäß festgelegte Selbständigkeit im Laufe der Jahre aus Ursachen, welche wohl auf beiden Seiten liegen, verloren ging.

Die Abgrenzung der Kompetenz der Wirtschaftsleitung und der Wirtschaftskontrolle bei der Militärverwaltung ist freilich eine Frage, die schon Jahrhunderte alt ist und bisher keine ideale Lösung gefunden hat. Ein befriedigendes Verhältnis ist aber von den Menschen abhängig, welche die Theorie in der Praxis durchführen müssen.

Die leitenden Verwaltungs(Intendantur)beamten wurden zur Geldanweisung und zur Leitung der Rechnungskontrolle, für diese ihre eigentlichen administrativen Hauptaufgaben, infolge anderweitiger Inanspruchnahme und dementsprechender Ausbildung von Jahr zu Jahr weniger geeignet, so daß ihnen die Leitung des ökonomisch-administrativen Dienstes immer mehr und im Kriege ganz entglitten ist. Ihre den eigentlichen Verwaltungsdienst vernachlässigende Ausbildung machte die Intendanten auf dem Gebiete der Wirtschaftsleitung unselbständig und von den ihnen untergeordneten Fachorganen abhängig, die selbst aber für die Leitung nicht geschult und daher zu dieser auch nicht befähigt waren. So ist es gekommen, daß, als die Heereswirtschaft gleich zu Beginn des Weltkrieges infolge der durch die erlittenen Niederlagen und Riesenverluste notwendigen Ersatzbeschaffungen kolossale Dimensionen angenommen hat, Beschaffungen größten Stils durchgeführt und immer neue Organisationen und Wirtschaftsbetriebe geschaffen wurden, ohne daß gleichzeitig für eine ökonomische und gesicherte ordnungsmäßige Gebarung sowie für eine rasche, zweckerfüllende und fachmännische Kontrolle vorgesorgt werden konnte. Was dann später, nach teilweiser Erkenntnis der trostlosen Verwirrung und ihren Gefahren zur Abhilfe geschehen ist, konnte daher nur geringen Erfolg haben.

Neben dem militärischen Kontrollapparat bestand wohl auch der vom Kriegsministerium unabhängig und diesem rechtlich gleichgestellte Gemeinsame Oberste Rechnungshof (für das Heer und die Kriegsmarine), beziehungsweise der Österreichische Oberste Rechnungshof (für die österreichische Landwehr, jedoch nur im Frieden). Dessen Pflicht wäre es gewesen, die von den Rechnungskontroll-

beamten ausgeübte Kassengebarung kräftigst zu stützen und die Handlungen der anweisenden Behörden, vor allem die Wirtschaftsführung des Kriegsministeriums (Ministeriums für Landesverteidigung) selbst, nicht bloß auf ihre rechtlich formelle und ziffermäßige Richtigkeit, auf ihre Wahrhaftigkeit, sondern hauptsächlich auf ihre ökonomische Zweckmäßigkeit zu prüfen. Diese oberste Rechnungskontrollbehörde ist aber ihrer hohen Aufgabe nicht gerecht geworden. Aber auch die Finanzverwaltung hat sich um die Gebarung der Militärverwaltung zu wenig gekümmert und sich auf die Kürzung der budgetären Anforderungen beschränkt. Schon aus dem Vergleiche des von Jahr zu Jahr wachsenden Friedensbudgets mit dem seit Jahrzehnten nahezu gleichbleibenden Stande an Verwaltungs- und Rechnungsorganen, insbesondere aber aus dem krassen Mißverhältnis zwischen der Gesamtzahl dieser Organe und dem Milliardenaufwand des Kriegsbudgets hätte die Finanzverwaltung ersehen müssen, daß der bestandene militärische Verwaltungsapparat weder zur ordnungsmäßigen Bewältigung der ihm erwachsenden Wirtschaftsaufgaben und noch viel weniger zu einer wirksamen Kontrolle der Wirtschaftsgebarung befähigt sei.

Die Heereswirtschaft und deren Kontrolle waren im allgemeinen folgendermaßen eingerichtet:

Das bestandene Kriegsministerium hat im Wege der Finanzverwaltungen sein Zahlamt und die Zahlstellen der 16 Militärkommandos dotieren lassen.

Das Zahlamt bestritt aus seiner Dotation den gesamten Aufwand des Kriegsministeriums selbst (einschließlich des Erfordernisses für die Bezahlung der großen Heereslieferungen) und es dotierte weiters im Kriege die Operationskassen der Armee im Felde und die Kassen der Militärgeneralgouvernements in den ehemals besetzten Gebieten.

Die Militärkassen (Zahlstellen der Militärkommandos, Operations- und Gouvernementskassen) bestritten aus ihrer Dotation den unmittelbaren Bedarf ihres zuständigen Kommandos und dotierten sämtliche in dessen Verband gehörenden Truppen, Anstalten und sonstige Wirtschaftsstellen.

Das Geldanweisungsrecht auf das Zahlamt übte das Kriegsministerium, jenes auf die übrigen Militärkassen die Intendanz des betreffenden höheren Kommandos aus. Diese „anweisenden Behörden" bedienten sich hiezu ihrer mit Rechnungskontrollbeamten besetzten Liquidaturen.

Bei den einzelnen Wirtschaftskörpern besorgten die hiezu bestellten Verwaltungsorgane die Gebarung mit dem zugewiesenen Geld und Material nach Maßgabe der hiefür festgesetzten Vorschriften und innerhalb der ihnen durch diese eingeräumten Befugnisgrenzen. Darüber hinaus waren sie an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde, in letzter Linie an das Kriegsministerium gewiesen.

Die **Befugnisgrenzen** waren ziemlich eng, sie wurden daher als lästige Fessel empfunden und zumeist — unter dem Vorwand der besonderen Dringlichkeit — umgangen, das heißt es wurde die Verwaltungsbehörde vor eine vollendete Tatsache gestellt. Diese Bevormundung der Unterstellen belastete die höheren Verwaltungsbehörden, namentlich im Kriege, mit so viel Arbeit, daß sie diese bloß schematisch erledigen konnten. Diese auch **während der Liquidierung bisher aufrecht erhaltene** zwecklose Formalität der sogenannten „Aufrechnungsbewilligungen und -bedeckungen" hat durch ihre offen zutage tretende Wirkungslosigkeit die Ohnmacht der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Kontrollinstanz) offen dargelegt und dadurch zur Untergrabung der Autorität der Verwaltungsleitung und somit auch zu deren schließlichen Zusammenbruch wesentlich beigetragen.

Die monatliche **Rechnung** über die Gebarung mit der zugewiesenen Dotation war an die zuständige anweisende Behörde einzusenden, deren „Rechnungsgruppe" die nachträgliche Prüfung — „Zensur" genannt — zu besorgen hatte.

Rechnungen, deren Prüfung besondere Fachkenntnisse voraussetzt (z. B. über Bauten, dann jene der Erzeugungsanstalten) oder die wegen ihres innigen Zusammenhanges mit der Gebarung der Erzeugungsanstalten, beziehungsweise aus sonstigen Gründen einheitliche Beurteilung erforderten (Montur-, Materialrechnungen, Rechnungen der Verpflegsmagazine), wurden an die „Fachrechnungsabteilung" des Kriegsministeriums eingesendet.

Die Prüfung aller nicht in das Ressort dieser Fachrechnungsabteilung gehörenden Rechnungen der Armee im Felde und der bestandenen Okkupationsverwaltungen war Aufgabe der im Kriege aufgestellten „Kriegsrechnungsabteilung". Diese konnte aber infolge Personalmangels den Zensurdienst nicht aufnehmen und war in dessen Ausübung hauptsächlich dadurch gelähmt, daß sie über die Verhältnisse bei der Armee (den organisationsmäßigen Zusammenhang, die Gebührbestimmungen, die eingetretenen Kriegsverluste usw.) zumeist überhaupt **nicht** oder nur ganz unvollkommen und arg verspätet orientiert wurde; ferner daß sie die Journale der Operationskassen, aus welchen alle Formationen der Armee ihre Dotation erhielten, aus Gründen der Geheimhaltung der Kriegsgliederung erst nach **Ablauf mehrerer Monate**, also zu einer Zeit eröffnen durfte, als die Einforderung unterlassener Abrechnungen infolge

der seitherigen vielfachen Veränderungen in der Zusammensetzung der Armee und im Personal schon sehr erschwert war.

Da die Kriegsrechnungsabteilung sonach vollkommen versagt hat, die bei der Armee gleich nach den ersten Kriegsmonaten zutage getretenen argen Mißstände in der Geldwirtschaft aber dringend Abhilfe heischten, hat das bestandene Armeeoberkommando im Sommer 1915 bei jedem Armeekörper und bei den Generalgouvernements „Rechnungskontrollabteilungen“ mit einer etwas größeren Unabhängigkeit von der Verwaltungsleitung geschaffen, denen anfangs bloß eine die wesentlichsten Kontrollmomente umfassende Vorprüfung, später erst die definitive Zensur der Kriegsrechnungen übertragen war.

Im Bereiche der ehemaligen Kriegsmarine und bei der früheren österreichischen Landwehr waren die organisationsgemäßen Einrichtungen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen im allgemeinen gleich wie beim bestandenen Heere. Bei der Landwehr wurden jedoch die Rechnungen der Landwehrzahlstellen nicht von der eigenen Landwehrintendanz, sondern von der Landwehrfachrechnungsabteilung (also von einer mehr unbeteiligten Stelle) zensuriert. Bei der Kriegsmarine besorgte ein einheitliches Beamtenkorps sowohl den ausübenden Verwaltungsdienst als auch die Rechnungskontrolle und die Verwaltungsleitung. Die Kontrolle war beim „Marinekontrollamt“ in Wien zentralisiert, das organisationsgemäß einen Admiral zum Vorstand hatte.

Im Frieden erfolgte die Rechnungslegung im allgemeinen fristgemäß, nur die Bauabrechnungen und die Materialrechnungen der großen Erzeugungsanstalten (Artilleriearsenal) verzögerten sich regelmäßig, mitunter selbst um einige Jahre.

Im Kriege traten jedoch erhebliche Rückstände in der Rechnungslegung ein, weil während der Operationen die Kanzleitätigkeit naturgemäß oft unterbunden und erschwert war, weil insbesondere bei den Anstalten der Wirtschaftsbetrieb einen riesigen Umfang angenommen hat, hauptsächlich aber wegen der quantitativen und qualitativen Unzulänglichkeit des Rechnungspersonals und weil die leitenden Verwaltungsbehörden, vor allem das Kriegsministerium der Rechnungslegung nur ungenügendes Augenmerk zugewendet haben. Bei der Armee im Felde haben sich die Verhältnisse hinsichtlich der Rechnungsablage gebessert; es bestand im allgemeinen kein Rückstand. Im Hinterlande dagegen, namentlich bei den Ersatzkörpern und den großen Anstalten gab es vielmonatige, ja selbst jahrelange Rückstände.

Den Prüfungs(Zensur)stellen ist die vollständige ziffer- und sachgemäße (meritorische) Prüfung der gelegten Rechnungen in bezug auf deren Richtigkeit, Wahrhaftigkeit, Ordnungs- und Budgetmäßigkeit sowie auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Gebarung obgelegen.

Die in den Rechnungen nachgewiesenen Tatsachen, deren Richtigkeit aus den Belegen nicht oder nur unvollständig festgestellt werden kann (zum Beispiel die Übereinstimmung des Standes an Personen und Tieren mit der Wirklichkeit, das tatsächliche Vorhandensein der Bestände und anderes), waren durch die stichprobenweise administrative Inspizierungskontrolle an Ort und Stelle wahrzunehmen; diese bildete daher eine Ergänzung der Rechnungskontrolle.

Im Kriege hat der absolute Personalmangel und die unzulängliche Fachausbildung der vorhandenen Berufs- (insbesondere aber der später geschaffenen Landsturm-) Beamten angesichts der zu bewältigenden Arbeitsmasse eine auch nur halbwegs genaue Rechnungszensur ganz unmöglich gemacht. Die übrigens erst viel später in größerer Anzahl herangezogenen Hilfskräfte waren für eine fachliche Überprüfung um so weniger zu gebrauchen, als sie, kaum halbwegs eingearbeit, infolge der häufigen Musterungen wieder abgelöst wurden.

Es mußten aber notgedrungen gleich zu Beginn des Krieges gewisse Vereinfachungen in der Zensur angeordnet werden, die in der Folge mehrmals noch wesentlich erweitert wurden, so daß schließlich im großen und ganzen bloß Stichproben zu machen und solche Gebarungen herauszusuchen waren, aus welchen sich Forderungen gegen fremde Mächte ableiten.

Aber auch diese stichprobenweise Überprüfung wurde infolge der Unzulänglichkeit des Personals nicht mit dem notwendigen Verständnis vorgenommen. Wurden hie und da wirklich erhebliche Anstände aufgedeckt, so wurden sie von der betreffenden Verwaltungsbehörde entweder durch Erteilung der nachträglichen Aufrechnungsbedeckung, beziehungsweise Passierung, durch Stattgebung dem Rekurse oder durch Ersatznachsicht aus der Welt geschafft oder im Wege des sogenannten „administrativen Ersatzverfahrens“ hinausgeschoben und für die Durchführung des letzteren fehlte es erst recht an fachkundigem Personal.

Unter diesen Umständen artete die ganze Rechnungsprüfung in eine wirkungslose Scheinzensur aus.

Bei den Rechnungskontrollabteilungen der Armee im Felde vollzog sich die Überprüfung so ziemlich laufend; es bestand bloß ein durchschnittlich zweimonatiger Überprüfungsrückstand.

Die Ergebnisse der vollzogenen Überprüfung, das sind die Aufzeichnungen über die erhobenen Zensuranstände, die Gebarungsnachweisungen für die systematische Abrechnung der Kriegskredite, die Evidenzen über die Forderungen und Verpflichtungen der Heeresverwaltung, endlich die Abrechnungselaborate über Gebarung für fremde Rechnung (für die ehemals verbündeten Staaten und andere) gingen jedoch beim Zusammenbruche durch das Zurücklassen des gesamten Aktenmaterials in den okkupierten und in den abgetrennten Gebieten zum großen Teil verloren.

Bei den Zensurstellen des Hinterlandes gab es sehr große, zum Teil sogar mehrjährige Überprüfungsrückstände, vor allem bei den großen Rechnungskörpern, so beim Zahlamt des Kriegsministeriums (das monatlich einen Milliardenumsatz hatte) seit September 1916.

Nach dem Zusammenbruch (Ende Februar 1919) hat das liquidierende Kriegsministerium auf Grund einer Anregung des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes „Richtlinien" herausgegeben, die sehr wesentliche Zensurerleichterungen enthalten. Aber trotzdem ging es mit der Zensur nicht vorwärts; hauptsächlich deshalb, weil das nach dem plötzlichen Ausscheiden des größten Teiles der Beamten und Hilfskräfte des nichtaktiven Standes zurückgebliebene und durch das Abströmen der Fremdnationalen und auch vieler deutschösterreichischen Berufsbeamten in den Dienst ihres zuständigen Heimatsstaates fortgesetzt verminderte Personal kaum imstande war, die zahlreichen laufenden Gebührenreklamationen und sonstige Erhebungen zu erledigen, dann aber auch infolge der Lückenhaftigkeit des Aktenmaterials, der ungeklärten Rechtslage hinsichtlich der Legitimierung zur Hereinbringung von Ersatzansprüchen sowie wegen Unterbindung des Verkehrs mit den Unterstellen (Rechnungskörpern).

Das bestandene internationale Bevollmächtigtenkollegium für das liquidierende Kriegsministerium hat über Antrag des österreichischen Vertreters auf Grund einer eingehenden Besichtigung sämtlicher Rechnungsstellen anfangs März und im Mai 1919 eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die auf eine rasche Abfertigung der Kriegsrechnungen und eine zweckmäßige vereinfachte Abrechnung der Liquidationsgebarung abzielen; so hinsichtlich einer weitestgehenden Skartierung (Ausmerzung) der Rechnungsakten um eine Übersichtlichkeit und Ordnung in dem immensen Material herbeizuführen; betreffend die Konzentrierung des gesamten Liquidierungs- und Zahlungsdienstes beim liquidierenden Kriegsministerium (Auflösung der Militärkassen in Wien, Graz, Innsbruck) wegen rascher Aufarbeitung der Rückstände, insbesondere in der Zensur des Zahlamtes, hinsichtlich Feststellung ausständiger Abrechnungen und anderes. In diesem Beschlusse (vom 20. Mai 1919) ist weiters auch die Anordnung getroffen, daß fehlende „Aufrechnungsbedeckungen" und „Passierungsbewilligungen" nicht mehr abzuverlangen sowie daß in jedem bei der Zensur festgestellten Ersatzfall der gegenwärtige Aufenthaltsort, die Stellung, dann die Vermögens(Einkommens)verhältnisse des Prinzipal- und der Subsidiarhafter auszuforschen sind. Wie das Militärliquidierungsamt am 5. Mai 1920 dem Liquidierungsinspektorate berichtet hat, sind diese Beschlüsse von der ressortzuständigen 15. Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums „infolge Personalmangel und der steten Überlastung dieser Abteilung mit dringendsten und terminierten Arbeiten nicht erledigt worden". Eine Umsetzung dieser den ganzen Liquidierungsdienst wesentlich vereinfachenden und beschleunigenden Beschlüsse in die Praxis wurde daher beim liquidierenden Kriegsministerium durch ein volles Jahr unterlassen. Die obige Rechtfertigung ist ganz haltlos, denn die administrative Invollzugsetzung der erwähnten Beschlüsse kostete nur geringe Arbeit, für welche die erforderliche Zeit (höchstens ein paar Tage!) unbedingt vorhanden war.

Gelegentlich der Besichtigungen des Liquidierungsinspektorates wurden im besonderen folgende Wahrnehmungen gemacht:

Am 20. Februar bei der Fachrechnungsabteilung des liquidierenden Kriegsministeriums:

Deren Aufgabenkreis wurde schon früher umschrieben.

Stand: 220 Personen, darunter jedoch bloß 55 Fachbeamte und von diesen nur 28 des Aktivstandes, die aber auch zum überwiegenden Teile bereits pensionsreif sind. 13 Personen sind Angehörige eines fremden Staates, aber jedenfalls durch Deutschösterreicher ersetzbar.

Zensursrückstand: Rund 4000 Rechnungsakten.

Die Gebarungsnachweisung ist noch für rund 3000 Rechnungsakten im Rückstand.

Der Rückstand betrifft hauptsächlich große Anstalten (Verpflegsmagazin, Artilleriezeugsfabrik, Artilleriezeugsdepot Wien). Sehr viele Kriegsbauten sind noch überhaupt nicht abgerechnet.

Weiters erliegen noch bei der Gruppe VII mehrere Millionen Frachtbriefe über Eisenbahntransporte, deren Prüfung bei dem gegenwärtigen Personalstand (38) noch viele Jahre dauern würde. Diesbezüglich wird auf Punkt 2 Bezug genommen.

Auch in der Verbuchung der Stiftungsgebarung bestehen Rückstände, die aber infolge Ausbleibens der Gebarungsausweise der ehemaligen Militärkommandointendanzen außerhalb der Republik Österreich und Verlustes von Abrechnungselaboraten nicht ganz behoben werden können.

Das Personal genügt kaum für die Erledigung der laufenden Korrespondenz und der Gebarungsnachweisung. Eine Zensur ist ausgeschlossen.

Bei dem am 26. Jänner d. J. stattgefundenen Brande sind 32 große Aktenkästen und sehr viel auf Stellagen in einem großen Vorraum lose verwahrtes, zum Teil noch unbearbeitetes Material der Verpflegs- und Bauanstalten, dann auch des Zeugswesens vernichtet worden. Die Brandursache dürfte nach dem Berichte der Polizeidirektion vom 24. Februar auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sein. Dem gegenüber vermutet der Amtsvorstand Brandlegung, weil angeblich mehrere, miteinander nicht kommunizierende Brandherde festgestellt wurden. Einen bestimmten Verdacht hat er jedoch nicht geäußert.

Am 1. April bei der 15. (Rechnungs-) Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums:

Aufgabe: Die Gebarung des Zahlamtes des früheren Kriegsministeriums zu überprüfen, über die gesamte Gebarung zu Lasten der Kriegskredite detaillierte Gebarungsnachweisungen zu verfassen (die dem liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshof als Grundlage für die Schlußabrechnung dienen) und die gegenseitigen Forderungen zwischen den ehemals verbündeten Mächten sowie mit anderen Staatsverwaltungszweigen, Ländern, Gemeinden auszugleichen.

Stand: 16 aktive und Vertragsbeamte, 7 Berufsbeamte des Ruhestandes, 1 Berufsunteroffizier, 6 Vertagsangestellte, 18 weibliche Kanzleihilfskräfte, zusammen 48 Personen, darunter 8 fremde Staatsangehörige.

Gliederung: Referate für Personalien und besondere Arbeiten, Schlußrechnungs-, Refundierungs-, Zensur-, Geldzahlungs- und Geldanweisungsgruppe.

Der Rückstand bei der Zensur des Zahlamtes seit März 1917 hindert den Abschluß der Gebarungsnachweisung und Refundierung (Schlußrechnung).

Die dermalen bereits angemeldeten und noch offenen Forderungen Österreich-Ungarns und Deutschlands halten sich gegenseitig nahezu die Wage; schließlich dürfte sich ein Passivsaldo für Österreich-Ungarn ergeben. Vollständige Aufstellungen seitens des Militärliquidierungsamtes sind unmöglich, weil speziell aus der letzten Zeit durch den Zusammenbruch viele Ursprungsaufzeichnungen und Belege verloren gegangen sind.

Das bisherige Arbeitsergebnis und der Fortschritt der Abschlußarbeiten sind sehr unbefriedigend. Die sogenannte Geldzahlungsgruppe führt die Akontozahlungen an die Heereslieferanten, dann die Kredite und Schulden in Evidenz; sie besorgt auch den Verkehr mit den Heereslieferanten.

In der erst im September 1919 eingerichteten „Schuldenevidenz“ werden die auf Grund der Gläubigerkonvokation vom August vorigen Jahres angemeldeten Forderungen gegen die ehemalige Heeresverwaltung in Vormerkung genommen. Es sind hierauf etwa 18.000 Anmeldungen eingelaufen, von denen bisher etwa ein Drittel behufs Überprüfung der Ansprüche an die zuständigen Ressortabteilungen ausgegeben ist.

Die Geldanweisungsgruppe prüft die monatlichen Geldanforderungen der liquidierenden Stellen; erforscht alle verfügbaren Postsparkassen(Bank)Guthaben und zieht sie ein, namentlich solche aus dem Auslande; bearbeitet alle Währungsangelegenheiten und überprüft die Abrechnungen des ehemals mit Deutschland paritätisch geleiteten Wirtschaftsstabes für Rumänien, dann für jene der Kriegszentralen.

Am 10. April bei der Kriegsrechnungsabteilung des Kriegsministeriums:

Der Aufgabenkreis wurde schon früher umschrieben. Seitdem die Rechnungskontrollabteilungen der Armeekörper die Kriegsrechnungen der Armee im Felde im erweiterten Umfange vorgeprüft haben, beschränkte sich die Aufgabe der Kriegsrechnungsabteilung auf gewisse Feststellungen und die Gebarungsnachweisung, seit der Übertragung der definitiven Zensur und der Gebarungsnachweisung an die Rechnungskontrollabteilungen nur mehr auf die Totalisierung der Gebarung und die Archivierung der Rechnungen.

Dermalen erliegen dreiviertel Millionen Rechnungsakten in 18 großen Stallräumen, die im Winter wegen Unheizbarkeit zum Arbeiten ungeeignet sind.

Die Übersiedlung aus den Schulgebäuden im Mai vorigen Jahres kostete über 160.000 K, sie hat die Arbeiten auf viele Monate unterbrochen und verzögert, weil die Umschlichtung des riesigen Aktenmaterials sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat und durch den Mangel an Personal,

Stellagen und Bindmaterial sehr behindert war und ist. Etwa 200.000 Rechnungsakten sind heute noch ungeordnet. In einer der besichtigten Sattel- und Futterkammern war bis über die halbe Raumhöhe ein ganzer Haufen Rechnungsbelege aus den verschiedensten Rechnungsakten kunterbunt aufgeschlichtet. Obwohl an einen ersprießlichen Erfolg der Sichtung dieses Wustes im Ernst wohl nicht gedacht werden kann, wurde auch auf diese zwecklose Arbeit Zeit vergeudet. Beim Transporte ging ein Teil der Akten verloren. Da die bisherigen Evidenzen wenig übersichtlich geführt worden sind, wurden vor kurzem für das Archiv mehrere umfangreiche und kostspielige Folianten angeschafft, in die alle Rechnungskörper, von denen Rechnungen bei der Kriegsrechnungsabteilung eingelangt sind, eingetragen werden sollen, und zwar unter Angabe der Monate, für welche die Rechnungen vorhanden sind. Diese zwecklose Arbeit ist bezeichnend; sie wurde über Anregung des Liquidierungsinspektorates durch das Staatsamt für Finanzen am 30. April eingestellt.

Stand: 14 Rechnungsbeamte (darunter nur 8 aktive, die auch schon zumeist pensionsreif sind), 9 Berufsunteroffiziere, 31 Vertragsangestellte und 45 weibliche Kanzleihilfskräfte, zusammen 99 Personen, darunter 3 (ersetzbare) Angehörige fremder Staaten.

Der Vorstand selbst gehört dem Ruhestande an.

Rückstand: 29.500 Rechnungsakten und etwa 1800 Korrespondenzstücke verschiedenen Charakters.

Der tägliche Einlauf beträgt durchschnittlich 500 Geschäftsstücke, hauptsächlich Erhebungen über Gebührreklamationen, Konstatierungen, betreffend Lieferungsleistungen, u. a.

Das Personal genügt kaum, um die laufende Korrespondenz zu erledigen und an den Gebarungsnachweisungen zu arbeiten. Eine Zensur ist ausgeschlossen.

Am 2. April wurde im Liquidierungsbeirat auf Grund eines vom Liquidierungssekretariat ausgearbeiteten Referates eine eingehende Fachberatung über die Frage der Regelung des Rechnungswesens bei den liquidierenden Militärstellen abgeführt.

Das Liquidierungsinspektorat hat hiebei folgende Auffassung vertreten:

1. Das hier vorhandene Aktenmaterial ist

a) so umfangreich und zum Teil in solcher Verfassung, daß es — selbst in Jahrzehnten — ordnungsmäßig nicht überprüft und nicht verarbeitet werden kann; dabei verliert es aber naturgemäß von Monat zu Monat an Aktualität;

b) unvollständig, weil große Aktenbestände anläßlich des Umsturzes in den ehemals besetzten und den abgetrennten Gebieten zurückgeblieben sind, dann weil viel Rechnungsmaterial durch Kriegs- und Umsturzereignisse verloren gegangen ist — (über viele Milliardenwerte fehlen die Verwendungsnachweise!);

c) nicht absolut beweiskräftig, weil — wie zahlreiche strafgerichtliche Untersuchungen erwiesen haben — wesentliche Teile (Kaufnachweise) unwahr sind.

2. Das vorhandene Rechnungskontrollpersonal ist hinsichtlich Zahl und Befähigung ganz unzulänglich. Ein fachtüchtiger Ersatz — und nur ein solcher ist wirklich brauchbar — kann nicht herbeigeschafft werden.

3. Die aus den Rechnungen schon festgestellten oder noch festzustellenden Forderungen sind unter den gegebenen Verhältnissen zumeist uneinbringlich.

Unter diesen Umständen ist es unmöglich, die Verwendungsnachweise ordnungsmäßig zu prüfen, ebenso nicht möglich, die Ergebnisse dieser Prüfung in die Tat umzusetzen und ferner auch unmöglich, ordentliche, nach Verwendungszwecken detaillierte Schlußrechnungen über die Kriegskredite aufzustellen.

Es versprechen daher auch die Fortführung der Rechnungsgeschäfte, die Fortsetzung der Rechnungskontrolle sowie eine Gebarungsnachweisung in der bisherigen Form keinen wirklichen Erfolg und sind sonach unwirtschaftlich.

Zu einer gewissen Rechnungslegung über die gemeinsamen Kriegskredite, zu welchen Ungarn bis Ende Oktober 1918 seinen gesetzmäßigen Anteil tatsächlich beigetragen hat, besteht diesem gegenüber jedenfalls eine Verpflichtung. Auch vor der Reparationskommission werden zur Erhärtung der Forderungen, die hinsichtlich Tragung der gemeinsamen Schulden an die anderen Nachfolgestaaten gestellt werden sollen, aber auch zur Bestreitung der Ansprüche der Gegenseite, hinsichtlich der Gebarung in der Kriegszeit und während der internationalen Liquidationsverwaltung rechnungsmäßige Aufklärungen gegeben werden müssen.

Die Republik Österreich kann jedoch ihren diesbezüglichen Verpflichtungen und auch der durch den Staatsvertrag von Saint Germain auferlegten Auskunftspflicht nur in den Grenzen des Möglichen nachkommen. Diese Grenzen sind aber einerseits in der Lage gegeben, in die wir durch

den Krieg, die Umsturzereignisse und nicht zum geringsten Teile durch das unfreundliche, zumindest passive Verhalten der anderen Nachfolgestaaten versetzt wurden, anderseits in unserer finanziellen Not. Es ist aber auch im Interesse der staatlichen Rechnungskontrolle selbst gelegen, diese durch die Ausübung einer wirkungslosen Scheinzensur nicht weiter mehr zu diskreditieren, sondern das durch deren Einstellung verfügbar werdende Personal lieber dort zu verwenden, wo es für die laufende Verwaltung notwendig gebraucht wird und ersprießlichere Dienste zu leisten vermag.

Die Beratung ergab Übereinstimmung darüber, daß die Durchführung der Zensur überhaupt und die Fortführung der Gebarungsnachweisung nach den bisherigen Bestimmungen, unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich ist, daß eine Fortsetzung der bezüglichen Arbeiten keinen wirklichen Erfolg verspricht, daher unwirtschaftlich und deshalb erstere ganz einzustellen, letztere auf das unumgängliche Maß einzuschränken ist.

Es wurde vereinbart, daß der liquidierende Gemeinsame Oberste Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen unverzüglich ein Schema für die Erfassung und Nachweisung jenes Teiles der Kontokorrent(Vorschuß)Gebarung verfaßt, das die noch weiter zu verfolgenden Forderungen und Verpflichtungen der früheren Militärverwaltung enthält.

Der Leiter des Militärliquidierungsamtes ist für eine Einschränkung der beabsichtigten Aktenausmerzung (Skartierung) mit der Begründung eingetreten, daß die Rechnungsbelege aus der Kriegszeit hauptsächlich deshalb notwendig seien, um die noch zahlreichen nachträglichen Gebührenreklamationen auf ihre Berechtigung überprüfen zu können. Es wurde ihm entgegengehalten, daß die Erhebungen infolge der großen Lückenhaftigkeit des Materials, infolge seiner Unordnung sowie im Hinblick auf die Art der Aufrechnung der Personalgebühren selten einen wirklichen Erfolg bringen, daher nur einen problematischen Wert haben, die hiefür aufgewendete Zeit und die Kosten nicht lohnen. Diese Angelegenheit wurde dann in späteren Sitzungen des Liquidierungsbeirates behandelt und erledigt.

Am 19. April hat das Liquidierungsinspektorat auf Grund des Ergebnisses der Besichtigungen und der Fachberatung das Staatsamt für Finanzen um folgende Maßnahmen ersucht:

1. Jedwede Zensur bei allen Rechnungsabteilungen der bestandenen militärischen Zentralstellen sofort einzustellen und deren künftige Vornahme zu bestimmten Zwecken (Feststellung aufgedeckter oder vermuteter unreeller Gebarung) im fallweise unbedingt notwendigen Umfange der Anordnung des Staatsamtes selbst vorzubehalten.

2. Die Geld- und Materialrechnungen für die Zeit bis Ende Dezember 1919 bei allen derzeit noch bestehenden liquidierenden Rechnungskörpern sofort abzuschließen und an die Rechnungskontrollstelle einsenden zu lassen, die betreffenden Rechnungskörper aber gleich aufzulösen und die Austragung ihrer noch schwebenden Angelegenheiten an das Militärliquidierungsamt selbst übergehen zu lassen.

3. Die nahezu bereits fertigen Gebarungsnachweisungen für die Zeit bis Ende Juni 1917 noch in der bisherigen Form bis Ende Mai dieses Jahres abzuschließen, die spätere Gebarung bis 31. Oktober 1918 aber in der vereinfachten Form einer sogenannten „Kassabilanz“ und hierauf auch die Gebarung der internationalen Liquidationsverwaltung (1. November 1918 bis 31. Dezember 1919) raschestens nachweisen zu lassen.

4. Alle mit der Zensur, Schlußrechnung und Refundierung (das heißt Abrechnung mit anderen Staaten und anderen Etats) befaßten Gruppen und Abteilungen unter einheitlicher Leitung eines energischen Fachmannes zusammenzufassen. Dagegen für die ordnungsmäßige Prüfung sowie Nachweisung der laufenden Gebarung während der austrifizierten Liquidierung (ab 1. Jänner 1920) Vorsorge zu treffen.

5. Das gesamte Aktenmaterial raschestens zu sichten und — nach weitestmöglicher Verkürzung der Aufbewahrungsfristen — alles entbehrliche Material ausmerzen (vernichten) zu lassen, damit einerseits solche Ordnung geschaffen wird, daß spätere Erhebungen ohne besonderen Personal- und Kostenaufwand jederzeit leicht vorgenommen werden können, und anderseits um möglichst viel Raum für eine nützliche Verwendung freizumachen.

6. Die Aufarbeitung des Verbuchungsrückstandes in der Stiftungsgebarung und ferner die Sichtung und Abstoßung der fremden Gelder und Depositen zu veranlassen.

Am 23. April wurde in der zweiten Sitzung des Liquidierungsbeirates die Skartierung (Ausmerzung) von Rechnungsakten behandelt und folgendes Beratungsergebnis erzielt:

Die nach dem Provenienzprinzip der Republik Österreich gehörenden Rechnungsakten bei den Zentralstellen der liquidierenden gemeinsamen und der früheren österreichischen Staatsverwaltung sind noch im Laufe dieses Sommers einer möglichst weitgehenden Skartierung zu unterziehen, worunter sowohl die Ausscheidung als auch die Vernichtung aller belanglosen Rechnungsdokumente zu verstehen

ist. Die Weisungen hiezu ergehen von den einzelnen Staatsämtern im Einvernehmen mit dem Staatsrechnungshof und mit dem Archivbevollmächtigten. Das Staatsamt für Äußeres wird den anderen Nachfolgestaaten aus Opportunitätsgründen von der beabsichtigten Skartierung der Rechnungsakten Mitteilung machen und hiebei auf die vollkommene Wertlosigkeit des auszuscheidenden Materials hinweisen. Die Verfügungen wegen zweckentsprechender Verwertung des gewonnenen Altpapiers trifft das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Am 24. April hat das Staatsamt für Finanzen die Detailanordnungen für die Skartierung der militärischen Rechnungsakten erlassen, worauf das Militärliquidierungsamt

am 8. Mai die Durchführung der Skartierung verfügte.

Am 30. April hat das Staatsamt für Finanzen auch die vom Liquidierungsinspektorate am 19. April beantragten Verfügungen (1, 2, 3, 4 und 6) an das Militärliquidierungsamt erlassen, worauf dieses im Mai die weiteren Anordnungen traf.

Mit 1. Juni hat das Militärliquidierungsamt für die Zusammenstellung der Gebarung aller Rechnungskörper des ehemaligen Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Oktober 1918 (samt Rückständen seit Kriegsausbruch), dann für die Ausarbeitung der Gebarung während der internationalen Liquidationsverwaltung eine Gebarungsabteilung aufgestellt.

Diese fungiert gemäß der bezüglichen Verlautbarung des Militärliquidierungsamtes als „Oberleitung der Fachrechnungs-, der Kriegsrechnungsabteilung, dann der Rechnungsabteilungen der Marine und der Landwehr". Alle diese Stellen bleiben der 15. (Rechnungs-) Abteilung des Militärliquidierungsamtes untergeordnet.

Das Liquidierungsinspektorat wird alle diese Stellen demnächst nochmals besichtigen, um Klarheit über die Zweckmäßigkeit der vom Militärliquidierungsamt getroffenen Einrichtungen zu gewinnen und wird dann das Notwendige veranlassen.

Am 26. und 27. Mai wurde in der dritten Sitzung des Liquidierungsbeirates eingehend behandelt, wie

a) nachträglich erhobene Gebühr- und Ersatzansprüche ehemaliger Angehöriger der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht,
b) die aus der Gebarung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht hervorgehenden Ersatzvorschreibungen, Rekurse, Passierungen, Ersatznachsichten und Ersatzabschreibungen

mit Rücksicht auf die durch den Staatsvertrag von Saint Germain geschaffene Rechtslage zu behandeln sind.

Diese Beratungen führten zu folgendem Ergebnis:

Das Staatsamt für Finanzen übernimmt es, mittels Vollzugsanweisung festzusetzen, daß bisher nicht befriedigte Ansprüche auf Gebühren der Personen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht, dann auf Gebühren, die den Angehörigen dieser Personen als Sustentation (Quartierbeihilfe) zustehen, nach Ablauf einer Verfallsfrist von drei Monaten erlöschen, die vom Tage des Inkrafttretens der Vollzugsanweisung, beziehungsweise vom Tage der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft zu rechnen ist.

Das Staatsamt für Finanzen wird ferners im administrativen Wege dafür vorsorgen, daß die dermalen bereits anhängigen Gebührreklamationen durch zweckentsprechende Vereinfachung des Verfahrens raschestens der Erledigung zugeführt werden.

Die aus den vorliegenden militärischen Rechnungsakten noch nicht festgestellte Abrechnung von Vorschüssen, die an Einzelpersonen auf die ihnen zukommenden Gebühren oder zur Bestreitung von Dienstauslagen (zum Beispiel bei Reisen) erfolgt worden sind, ferner die im Liquidations- und Zensurverfahren noch nicht festgestellten Mehr- oder Minderaufrechnungen an persönlichen Gebühren der ehemaligen Angehörigen der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und ihrer Familien, sind von Amts wegen nicht weiter zu verfolgen, sofern nicht etwa bestimmte Verdachtsgründe für eine malversatorische Gebarung vorliegen, die in jedem Falle auf gerichtlichem Wege klarzustellen sein werden.

Ausgenommen hievon bleiben jedoch Beschaffungsvorschüsse zum Einkauf von Lebensmitteln, Material und dergleichen, dann solche, dem Militärliquidierungsamte zur Kenntnis gelangte Vorschüsse, die während der Umsturzperiode auf Rechnung der Gebühren für mehrere Monate im voraus oder behufs Bergung von gefährdeten Kassenbeständen erfolgt wurden.

Die Aufrechnungsdokumente über militärische Personalgebühren sind nach Ablauf der gemäß Absatz 1 dieses Beratungsergebnisses festzusetzenden Verfallsfrist gelegentlich der nächsten Skartierung zu vernichten.

Das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt wird dem Staatsamte für Finanzen wegen Zuerkennung von Gebühren für die Zeit der Kriegsgefangenschaft einen Antrag stellen und dieses Staatsamt wird ferner die Frage der Aushilfen an solche Personen der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht österreichischer Staatsangehörigkeit für Schäden, die sie während des Krieges und Umsturzes erlitten haben, als soziale Fürsorgemaßnahmen in analoger Weise regeln, wie dies hinsichtlich der Entschädigung der Beamten des auswärtigen Dienstes beabsichtigt ist.

(Diese Fragen sind beim Staatsamte für Finanzen schon seit langem anhängig; ihre Entscheidung wird den Abbau der Liquidierungsarbeiten wesentlich fördern, da dermalen viele Tausende derlei Gesuche erliegen.)

Das Staatsamt für Finanzen übernimmt es, über die Behandlung der Einschreiten um Aufrechnungsbedeckung oder Passierung, dann der verschiedenen Ersatzvorschreibungen sowie der daraus entspringenden Rekurse, Einsprachen, Ersatzabschreibungen und Ersatznachsichten im Sinne des bezüglichen Rechtsgutachtens der Finanzprokuratur Wien eine Weisung an das Militärliquidierungsamt hinauszugeben, wonach in diesen Angelegenheiten die Liquidierungstätigkeit nur auf diejenigen Fälle beschränkt wird, in denen die Republik Österreich hiezu rechtlich legitimiert ist, während die Akten über die anderen Fälle den zuständigen Nachfolgestaaten abzutreten und diese Ersatzansprüche behufs seinerzeitiger Wahrnehmung der Gutschrift auf dem Reparationskonto Österreichs in Evidenz zu nehmen sind.

Einschreiten um Aufrechnungsbedeckung oder Passierung wären nur dann weiter zu verfolgen, wenn bestimmte Verdachtsgründe für eine fraudulose Gebarung vorliegen, ansonsten einfach abzulegen.

Die noch unausgetragenen Liquidations- und Zensurbefunde sämtlicher Rechnungsstellen, dann die bei den liquidierenden Militärkommandos und in den verschiedenen Ressortabteilungen des Militärliquidierungsamtes bereits anhängigen Angelegenheiten eingangs erwähnter Kategorien sind in der 11. Abteilung des Militärliquidierungsamtes durchzusehen. Hiebei ist festzustellen:

a) welche Fälle hier weiter zu verfolgen und welche ganz fallen zu lassen sind;
b) welche Fälle durch eine Vereinbarung mit den Ersatzpflichtigen zu schlichten sind;
c) in welchen Fällen das administrative Ersatzverfahren durchzuführen, beziehungsweise die gerichtliche Exekution zur Hereinbringung von Ersätzen aus dem Liquidations- und Zensurverfahren, dann zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen zu erwirken ist;
d) welche Fälle dem zuständigen Nationalstaate abzutreten und hier in entsprechende Evidenz zu nehmen sind.

Mit dieser Aufgabe wären einige tüchtige Fachreferenten zu betrauen und den bezüglichen Arbeiten — nach Bedarf — auch Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, des Staatsrechnungshofes und der Finanzprokuratur beizuziehen; die Entscheidung wäre dem Leiter des Militärliquidierungsamtes zu überlassen.

Die nach Maßgabe der Entscheidung einzuleitenden administrativen Ersatzverfahren hätten — solange die liquidierenden Militärkommandos noch bestehen — diese durchzuführen; die administrative Rekursentscheidung in diesen Fällen hätte daher dem Militärliquidierungsamt zuzustehen.

Die gütlichen Vereinbarungen mit den Ersatzpflichtigen wären unter Mitwirkung von Vertretern des Staatsamtes für Finanzen und — soweit wichtigere Rechtsfragen mitspielen — auch der Finanzprokuratur abzuschließen.

Den liquidierenden Militärkommandos wäre ihre administrative Befugnis hinsichtlich Erteilung von Aufrechnungsbedeckungen, Passierungen, Ersatzabschreibungsbewilligungen, Ersatznachsichten und zur Entscheidung von Rekursen abzunehmen.

Über die hienach zutreffenden Verfügungen ist dem Liquidierungsinspektorate eine Mitteilung bisher noch nicht zugekommen.

Resumé.

Das militärische Rechnungswesen ist infolge verfehlter Organisation und von Unterlassungen, die auf viele Jahre zurückreichen, gleich zu Beginn des Krieges zusammengebrochen. Rechnungsführung und Rechnungskontrolle haben ihre Aufgaben nicht erfüllt.

Die Milliardengebarung der Kriegskredite ist daher nicht ordentlich überprüft und nur zu einem Teile systematisch verrechnet.

Das Versäumte läßt sich nicht mehr nachholen.

Die durch den staatlichen Umsturz geschaffenen Verhältnisse, insbesondere die große Lückenhaftigkeit des hier vorhandenen Rechnungsmaterials und der Mangel leistungsfähigen Fachpersonals machen die Fortsetzung der bisherigen Arbeiten absolut aussichtslos und daher zwecklos.

Trotzdem diese Sachlage seit langem klar zutage liegt, ist bisher nichts Durchgreifendes geschehen, um die Arbeitsführung diesen Zwangsverhältnissen anzupassen.

Grundfragen, wie zum Beispiel die Behandlung von Ersatzvorschreibungen, Rekursen usw., die Gebühransprüche der heimgekehrten Kriegsgefangenen und anderes blieben unerledigt.

Selbst eine systematische Ordnung und Sichtung des ungeheuren Aktenmaterials wurde unterlassen, dagegen auf gänzlich zwecklose Arbeiten viel Zeit vertrödelt.

Die Leitung hat bezüglich dieser Liquidierungstätigkeit versagt.

Die vom Liquidierungsinspektorate angeregten und zum Teil auch bereits in Durchführung begriffenen Maßnahmen sollen den Schutt wegräumen und Bahn für die endliche Beendigung der Rechnungsarbeiten für die Vergangenheit schaffen.

Gegen diese, allerdings radikalen Maßnahmen wurden bisher mehrfache Einwendungen, auch vom Leiter des Militärliquidierungsamtes, hauptsächlich in der Richtung erhoben, daß Ungarn gegenüber besondere Verpflichtungen zur Rechnungslegung bestehen und daß durch das Fallenlassen der Rechnungsabschlüsse die Geltendmachung der Forderungen gegenüber den Nachfolgestaaten erschwert wird.

Nach einer dem Liquidierungsinspektorate zugekommenen Mitteilung soll Ungarn tatsächlich bereits gegen die verfügte Einstellung der Zensur und gegen die Durchführung der Aktenskartierung formelle Einsprache erhoben haben. Hierüber wurde beim Staatsamte für Finanzen angefragt.

In einem provisorischen Einkommen zwischen der Republick Österreich und Ungarn wurde gegenseitig voller Einblick in die im übrigen beiderseits nationalisierte Liquidierung zugestanden. Es versteht sich, daß hiedurch nicht wieder ein Dualismus in die Liquidierung eingeschmuggelt werden soll. Es liegt im Sinne der Austrifizierung, daß eventuelle Proteste der ungarischen Organe der nunmehr erklärten vollen Souveränität keinen Abbruch tun und ausschließlich nur vom Standpunkte des Interesses der Republik Österreich behandelt werden dürfen.

Die unbedingte Durchsetzung der vom Liquidierungsinspektorat als notwendig erkannten Maßnahmen im Rechnungswesen ist unerläßlich, wenn der von der Nationalversammlung geforderte Abbau der Liquidierung tatsächlich durchgeführt werden soll. Man muß dabei freilich auch gewisse Nachteile mit in den Kauf nehmen. Wie die Dinge liegen, ist ein wirklicher Erfolg bei Fortsetzung der Rechnungszensur für die Kriegszeit nicht zu erwarten; sie verursacht jedenfalls mehr Kosten als sie unter Umständen Nutzen bringen kann und ist daher unwirtschaftlich.

Wenn die Skartierung der belanglosen Rechnungsakten nicht ungehindert und energisch durchgeführt wird, so kann diese Aktion vor Eintritt des Winters nicht mehr beendet werden.

12. Konzentrierung des Zahlungsdienstes beim Militärliquidierungsamt.

Der Zahlungsdienst im Bereiche der liquidierenden Militärverwaltung ist — bis auf einige in letzter Zeit verfügte Abweichungen — so eingerichtet wie ehedem.

Den Zahlungsdienst besorgen:

beim Militärliquidierungsamt:

a) dessen Zahlamt (das frühere Zahlamt des Kriegsministeriums) teils bar, teils im Giroverkehr der Oesterreichisch-ungarischen Bank und im Postsparkasse-Scheckverkehr;
b) die Lieferungsliquidatur } im Giroverkehr der Oesterreichisch-ungarischen
c) die Liquidatur für österreichische Heereslieferanten } Bank und im Postsparkasse-Scheckverkehr;
d) die Militärpensionsliquidatur im Postsparkasse-Scheckverkehr;

bei den liquidierenden Militärkommandos in Graz und Innsbruck die dortigen als „Militärzahlstelle“ fungierenden Finanzkassen — teils bar, teils im Giroverkehr der Oesterreichisch-ungarischen Bank und im Postsparkasse-Scheckverkehr;

bei den noch bestehenden liquidierenden Rechnungskörpern (Unterstellen) die aus Gagisten gebildete Kassekommission — bar, bei einzelnen Rechnungskörpern auch im Postsparkasse-Scheckverkehr.

Der Zahlungsdienst der mit 1. Februar 1920 aufgelösten Militärkasse in Wien (für das liquidierende Militärkommando) wurde auf das Zahlamt des Militärliquidierungsamtes und auf die Lieferungsliquidatur aufgeteilt.

Bis 1. Juli 1920 waren das frühere Ministerium für Landesverteidigung an die Finanzlandeskasse in Wien, die bestandene liquidierende Marinesektion an ihr eigenes, nunmehr aufgelöstes Marinezahlamt gewiesen. Ab 1. Juli besorgt das Zahlamt des Militärliquidierungsamtes auch den Zahlungsdienst für die Landwehrsektion und die Marineabteilung.

Das Geldanweisungsrecht auf das Zahlamt, auf die beiden Lieferungsliquidaturen und die Militärpensionsliquidatur übt das Militärliquidierungsamt, jenes auf die Militärzahlstellen in Graz und in Innsbruck die Intendanz des dortigen liquidierenden Militärkommandos aus.

Die Geldanweisung des Militärliquidierungsamtes steht unter der Vorkontrolle des bei diesem eingeteilten Vertreters des Staatsamtes für Finanzen. Jede Gebarung unterliegt vor ihrem Vollzuge der vorherigen Liquidierung durch die zuständige, mit Rechnungskontrollbeamten besetzte Liquidatur.

Bei den Rechnungskörpern werden die Gebarungen auf Grund vorheriger Liquidierung durch das eingeteilte Rechnungsorgan (Rechnungsführer) vollzogen.

Liquidatur des Militärliquidierungsamtes.

(Besichtigt am 10. April.)

Diese besorgt die Liquidierung aller beim Zahlamte des Militärliquidierungsamtes zu vollziehenden Gebarungen, das ist der Gebühren für das gesamte Personal des Militärliquidierungsamtes (samt Fach- und Kriegsrechnungsabteilung) und des liquidierenden Militärkommandos in Wien;

des sachlichen Aufwandes und der sachlichen Einnahmen des Militärliquidierungsamtes;

der Stiftungen, dann der fremden Gelder und Depositen, die beim ehemaligen Kriegsministerium und beim liquidierenden Militärkommando Wien in Vorschreibung standen, ferner

die Grundbuchführung für die im Gebührbezuge stehenden Gagisten.

Stand: 9 Beamte (darunter 2 fremde Staatsangehörige), 7 Vertragsangestellte, 9 weibliche Kanzleihilfskräfte, 4 Ordonnanzen.

In Gebührvorschreibung stehen ungefähr je 1000 Gagisten und Vertragsangestellte; hiezu kommen demnächst noch jene Bedienungspersonen, die bisher ihre Gebühren vom Hauskommando erhalten.

Der monatliche Umsatz beträgt für den eigenen Bedarf etwa 7 Millionen, nebst mehreren Millionen für die Dotierung der Lieferungsliquidaturen, und für die Dotierung der Militärzahlstellen in Graz und Innsbruck beiläufig je eine halbe Million Kronen.

Die Vormerkungen über gegebene Vorschüsse, dann die Depositenbücher weisen viele noch offene Posten auf.

Es befinden sich noch etwa 500 Auslandsreiserechnungen aus der Kriegszeit im Rückstande; bei der 11. Abteilung sollen noch weitere derlei Rechnungen erliegen.

Der Liquidatur ist die Geldstelle E des aufgelösten gemeinsamen Zentralnachweisebureaus der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze angegliedert, welche die Reklamationen, betreffend Geldsendungen aus Österreich-Ungarn in das frühere feindliche Ausland an die Kriegsgefangenen, austrägt und jetzt auch die Einlösung von Rubeln, dann von Noten der Cassa Veneta dei prestiti (Ersatzlire) besorgt.

Es kommen täglich 10 bis 12 Postreklamationen und es sind noch etwa 80.000 Postsendungen (280.000 K) auszugleichen. Die Austragung ist durch die schwierigen Postverhältnisse und die zeitraubende Ausforschung behindert.

Zahlamt des Militärliquidierungsamtes.

(Besichtigt am 10. April.)

Dieses besorgt den Zahlungsdienst in dem vorstehend bei der Liquidatur bezeichneten Umfange und die gesamte Manipulation mit den in seiner Verwahrung befindlichen Stiftungskapitalien (Zinseneinlösung usw.). Es wurde im Dezember 1919 vom Staatsamte für Finanzen in Verwaltung übernommen und hiebei die Werteffekten unter dessen Sperre gelegt.

Die räumliche Vereinigung mit der Staatszentralkasse stand in Erwägung, ist aber wegen Raummangel nicht möglich und würde eine Personalersparnis nicht ergeben.

Stand: 8 Beamte, 10 Vertragsangestellte (weibliche Hilfskräfte).

Der Bargeld- und Guthabenstand sind ziemlich bedeutend, namentlich die Stiftungskapitalien und fremden Valuten; darunter befinden sich auch ukrainische Briefmarken, die einen nicht unbedeutenden Liebhaberwert besitzen, weiters vollkommen wertlose Perperanweisungen (nicht zur Ausgabe gelangtes Notgeld der ehemaligen österreichisch-ungarischen Militärverwaltung in Montenegro in elf voluminösen Kisten, ferner eine

bedeutende Anzahl von silbernen Tapferkeitsmedaillen I. und II. Klasse, wie goldenen Tapferkeitsmedaillen (aus Silber) und von silbernen Militärverdienstmedaillen sowie eine Menge dazugehöriger Bänder.

Überdies verwahrt das Zahlamt noch einige Kisten mit verschiedenen Wertgegenständen, deren rechtmäßige Eigentümer unbekannt sind.

Die Vernichtung der wertlosen Perperanweisungen und die Verwertung der Dekorationen aus Silber durch das Münzamt wurden über Antrag des österreichischen Vertreters vom bestandenen Bevollmächtigtenkollegium schon am 21. Mai 1919 beschlossen, vom liquidierenden Kriegsministerium, beziehungsweise Militärliquidierungsamte jedoch bisher unterlassen.

Lieferungsliquidatur.

(Besichtigt am 9. April.)

Diese wurde mit 1. Jänner 1918 errichtet zum Zwecke, alle Zahlungen für die vom bestandenen Kriegsministerium bestellten Lieferungen, ferner alle Zahlungen in das alte Ausland zu realisieren und nach den Grundsätzen der dopelten Buchhaltung in Evidenz zu halten.

Ihre Errichtung erfolgte leider viel zu spät, als das frühere Kriegsministerium sich endlich dessen bewußt geworden ist, daß es jede Übersicht über die von den verschiedenen Beschaffungsabteilungen erteilten, in die Milliarden gehenden Vorschüsse verloren hat und daher zur Abrechnung mit den Heereslieferanten unfähig ist.

Liqidierung und Buchführung sind im laufenden. Es ist etwa eine Milliarde in Kronen an liquid erklärten Verpflichtungen der Heeresverwaltung in Evidenz, deren Bezahlung von der Zuweisung der notwendigen Geldmittel abhängt.

Personalstand: 8 Berufsrechnungsbeamte, 5 Zivilbuchhalter, 4 Vertragsangestellte und 15 weibliche Kanzleihilfskräfte.

Gelegentlich der Auflösung der Militärkasse in Wien (mit 1. Februar 1920) wurden der Lieferungsliquidatur die Flüssigmachung der Verlagsergänzungen (Dotationen) für liquidierende Heereskörper, der Unterkunftvergütungen, von Nachtragsgebühren an Personen der Armee im Felde, dann aller sonstigen sachlichen Auslagen des liquidierenden Militärkommandos Wien übertragen.

Diese Gebarungen werden im Gegensatze zu der — wie erwähnt — sonstigen doppelten Buchführung kameralistisch, daher in einer eigenen Untergruppe verrechnet, was natürlich den Dienstbetrieb kompliziert. Es wäre zweckmäßiger gewesen, diese Arbeit der (allgemeinen) Liquidatur des Militärliquidierungsamtes zu übertragen, dagegen bei der Lieferungsliquidatur alle Zahlungen für Lieferungen zu konzentrieren, wie sich dies schon aus ihrer Benennung ergibt.

Liquidatur für österreichische Heereslieferanten.

(Besichtigt am 9. April.)

Diese wurde im März 1919 nach Aufdeckung unkorrekter Gebarungen bei der allgemeinen Liquidatur des liquidierenden Militärkommandos Wien unter Leitung eines pensionierten Zivilrechnungsbeamten aufgestellt und ist seit Auflösung der Militärkommandointendanz (Februar 1920) selbständig. Sie befaßt sich mit der kommissionsweisen Flüssigmachung der Verdienstbeträge für solche Lieferungen, die bei den Heeresanstalten im Bereiche des Militärkommandos Wien definitiv zu verrechnen sind, auf Grund von „Verständigungen“ der betreffenden Heeresanstalten.

Diese sogenannten „kommissionsweisen Zahlungen“ erfolgten seinerzeit für alle im Bereiche des Militärkommandos befindlichen Heeresanstalten durch dessen (also nur durch eine) Kasse, um die staatswirtschaftlich schädliche Zersplitterung der Kassenbestände auf viele Stellen möglichst einzuschränken. Damit jedoch der Zusammenhang zwischen Geld- und Sachenverrechnung nicht zerrissen werde und damit jede Anstalt ihren Gesamtaufwand in der eigenen Rechnung behandle, verrechnete die Militärkasse die für jede einzelne Anstalt geleisteten Zahlungen als einen an diese gegebenen Verlag, dagegen die Anstalt den nämlichen Betrag zunächst als empfangenen Verlag und gleichzeitig — entsprechend dem Verwendungszweck — als Ausgabe an die liefernden Firmen. Die „Verständigungen“, mit welchen die Heeresanstalten um kommissionsweise Bezahlung ihrer Verbindlichkeiten ansuchten, enthalten viele Posten für eine ganze Reihe von Geschäften, mit verschiedenen Firmen; sie sind für die sofortige Realisierung eingerichtet. Unter dieser Voraussetzung war die Kontrolle ermöglicht und hiedurch die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung gesichert. Es bestand aber schon im Frieden der — allerdings erst während des Krieges

infolge ungeheurer Ausdehnung der Geschäfte fühlbar gewordene — Nachteil, daß über die an die einzelnen Firmen teils in Geld, teils in Rohstoffen und dergleichen geleisteten Vorschüsse keinerlei verläßliche Evidenz vorhanden war, in der Soll und Haben einander gegenüberstehen. Die Geldvorschüsse wurden lediglich in dem chronologisch geführten „Ärarialschuldenbuch" evident gestellt, aus dem die auf die einzelnen Firmen entfallenden Kosten nur mit größerem Zeitaufwand herausgesucht werden konnten, ohne daß die Gewähr bestand, nicht eine Post übersehen zu haben. Für die rechnungsmäßige Evidentstellung von Rohstoffen und dergleichen, die abgegeben worden sind, war überhaupt nicht vorgesorgt; die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen im „Ärarialschuldenbuch" war infolge der Rückstände in der Überprüfung nicht verbürgt. Infolge des gegen Ende des Krieges immer fühlbarer gewordenen Geldmangels wurde die Realisierung der Verständigungen bei den Militärkassen gestoppt, so daß sich speziell bei der bestandenen Militärkasse Wien viele Tausende solcher Verständigungen angesammelt haben. Mit dem Einsetzen der Teilzahlungen im November 1918, als die einzelnen Verständigungen nicht ganz, sondern nur postenweise, und zwar nicht auf einmal, sondern in oft vielen Raten eingelöst wurden, ging jede Übersichtlichkeit verloren, zumal in den Verständigungsdrucksorten der Raum für eine ordnungsmäßige Vormerkung der geleisteten Teilzahlungen bei den einzelnen Posten fehlt. Diese Gebarungsevidenz über Milliardenzahlungen ist eine derartige, daß von einer „Buchhaltung" eigentlich gar nicht gesprochen werden kann. Daß bei einer solchen Unordnung und da alle beschäftigten Organe aus jahrelanger Erfahrung wußten, daß eine Kontrolle überhaupt nicht oder nur in oberflächlicher Weise erfolgt, Unkorrektheiten (Bevorzugung einzelner Lieferanten infolge Bestechung) vorgekommen sind, ist wahrlich kein Wunder. Bei dieser Mißwirtschaft, die nur auf völliges Versagen der obersten Leitung durch das frühere, dann durch das liquidierende Kriegsministerium und auf die absolute Unzulänglichkeit des betreffenden Amtsvorstandes zurückzuführen ist, hätten sehr leicht auch wirkliche Schädigungen des Staatsschatzes in großem Umfange eintreten können.

Kennzeichnend dafür, wie auch jetzt noch gearbeitet wird, ist, daß erst jetzt daran gegangen wird, Saldokonti für jede einzelne Firma anzulegen, in denen die Gebarung seit November 1918 nachträglich verbucht wird. Die obige Gebarung während des Krieges bis zum Zusammenbruche, dann insbesondere die bis dahin erfolgten Vorschüsse werden hiebei nicht berücksichtigt. Außerdem bleiben alle über unmittelbaren Auftrag des früheren Kriegsministeriums erfolgten und nach dem 1. Jänner 1918 abgerechneten Lieferungen hiebei außer Betracht, da diese von einer zweiten Stelle, der früher erwähnten „Lieferungsliquidatur" realisiert und verbucht werden. Es werden daher die Saldokonti der Liquidatur für österreichische Heereslieferanten nur einen Bruchteil der Geschäfte aufweisen, die zwischen den einzelnen Firmen und der bestandenen Heeresverwaltung abgewickelt wurden.

Seit 11. März wurden nahezu drei Viertel Milliarden Kronen durch diese Liquidatur angewiesen; im Februar 1920 betrug der Umsatz 48·5 Millionen Kronen. Mit Rücksicht auf die Dauer ihres Bestandes und weil der Geschäftsbetrieb der liquidierenden Heeresanstalten schon längst ganz oder doch zum größten Teil aufgehört hat, müssen auch die dieser Liquidatur übertragenen Geschäfte bald zum Abschlusse kommen. Welchen Umfang sie derzeit haben, beziehungsweise wie viele Posten und welcher Gesamtbetrag noch zu bezahlen ist, konnte der Abteilungsvorstand bezeichnender Weise nicht angeben.

Obwohl 17 Rechnungsbeamte des Zivilstandes (darunter fünf in der VII. und VIII., sieben in der IX. Rangklasse) zur Verfügung stehen, hat der Abteilungsvorstand um Unterstützung seiner wiederholten Ansuchen um Personalvermehrung gebeten. Das Liquidierungsinspektorat hält diese für unnötig und hat den Eindruck gewonnen, daß sichtlich das Bestreben obwaltet — in Ausnutzung der seinerzeit vorgekommenen Unregelmäßigkeiten — durch eine recht umständliche Darstellung und überflüssige Erweiterung der Aufgaben noch „recht lange zu liquidieren".

Außer dem Vorstand ist noch ein zweiter Beamter bereits im Ruhestande (64 Jahre); dieser und drei weitere Zivilrechnungsbeamte sind fremde Staatsangehörige.

Militärpensionsliquidatur.

(Besichtigt am 16. März, bereits unter Punkt 8 behandelt.)

Am 2. April hat das Liquidierungsinspektorat in der schon unter Punkt 10 erwähnten Fachberatung auf die Notwendigkeit hingewiesen, den gesamten Zahlungsdienst für die militärische Liquidierung bei einer Kasse zu konzentrieren und so einzurichten, daß er nur über vorherige Anweisung der Kontrollinstanz erfolgt, damit die nachträgliche Zensur durch die anweisende Behörde selbst wegfallen und die Überprüfung lediglich vom Staatsrechnungshof ausgeübt werden kann.

Am 19. April hat das Liquidierungsinspektorat dem Staatsamte für Finanzen die bei vorstehenden Besichtigungen gemachten Wahrnehmungen behufs weiterer Verfügung zur Kenntnis gebracht und die Schaffung einer Rechnungsabteilung beim Militärliquidierungsamt zur Besorgung des gesamten

Liquidationsdienstes, der Zensur und der Gebarungsnachweisung ab 1. Jänner 1920 und ferner die eheste Vereinigung der beiden Lieferungsliquidaturen (die das liquidierende Kriegsministerium selbst schon im Februar dieses Jahres in Aussicht genommen hat) beantragt. Hiebei wurde auch auf die Notwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung der Zivil- und Militärpersonen hinsichtlich des Abbaues hingewiesen und bemerkt, daß eine Weiterverwendung von Angehörigen fremder Staaten bei den Lieferungsliquidaturen mit Rücksicht auf den Charakter der bezüglichen Arbeiten nicht unbedingt notwendig ist.

Am 30. April hat das Staatsamt für Finanzen die Aufstellung einer Rechnungsabteilung im Militärliquidierungsamte für den administrativen Rechnungsdienst für den laufenden Liquidierungsdienst, dann für die Zensur und systematische Verrechnung der vom 1. Jänner herwärts sich ergebenden Gebarungen, sowie die Verwertung der beim Zahlamte erliegenden Dekorationen aus Silber und die Vernichtung der wertlosen Perperanweisungen verfügt. Gleichzeitig wurde das Militärliquidierungsamt eingeladen, die Konzentrierung des gesamten Zahlungsdienstes einschließlich jenes für die frühere Marinesektion und das bestandene Ministerium für Landesverteidigung „in Erwägung zu ziehen".

Am 11. Mai wurde die Übersiedlung der Lieferungsliquidatur für die Heereslieferanten im Nachrichtenblatte des Militärliquidierungsamtes verlautbart. Über die organische und räumliche Zusammenfassung dieser Liquidatur mit der Lieferungsliquidatur, die unzweifelhaft zusammengehören, weil sie sich mit der gleichen Aufgabe befassen, ist dem Liquidierungsinspektorate bisher nichts bekannt geworden.

Am 12. Juni wurde im Nachrichtenblatte des Militärliquidierungsamtes verlautbart, daß der Zahlungsdienst für die Landwehrsektion und für die Marineabteilung mit 1. Juli vom Zahlamt des Militärliquidierungsamtes übernommen wird.

Resumé.

Gleich wie auf dem Gebiete der Rechnungsführung und der Rechnungskontrolle (vergleiche Punkt 11) sind auch bei dem zum Rechnungswesen gehörenden Liquidierungs- und Zahlungsdienst infolge von Unterlassungen der Verwaltungsleitung, hauptsächlich aber wegen der Unzulänglichkeit des Personals Mängel zutage getreten und Rückstände entstanden, die sich nachträglich nur schwer oder gar nicht beheben lassen.

Nur durch die vom Liquidierungsinspektorate beantragte vollständige Konzentrierung des gesamten Zahlungsdienstes beim Militärliquidierungsamte durch die damit zu verbindende Entkleidung der liquidierenden Militärkommandos von ihren bisherigen administrativen Befugnissen (Geldanweisungs- und Bedeckungsrecht) und durch die gleichzeitige Auflösung der liquidierenden Rechnungskörper läßt sich eine rasche, einfache und sichere Kontrolle der laufenden Liquidationsgebarung verbürgen.

Die dermalige Zersplitterung des Zahlungsdienstes auf mehrere „anweisende Behörden" (Zahlstellen) und die noch immer ziemlich zahlreichen liquidierenden Rechnungskörper stehen dem entgegen, hindern den Abbau der Liquidierung, absorbieren mehr Personal und verursachen dadurch Mehrkosten.

Die vollständige Erledigung dieses Antrages, beziehungsweise die Durchführung der hienach notwendigen Maßnahmen durch das Militärliquidierungsamt stehen noch aus. Die Angelegenheit wird gleichzeitig beim Herrn Staatssekretär für Finanzen betrieben.

13. Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rechnungshof und liquidierender österreichischer Oberster Rechnungshof.

Der bestandene Gemeinsame Oberste Rechnungshof war eine dem früheren Staatsoberhaupt unmittelbar untergeordnete selbständige, von den Ministerien unabhängige Behörde zur Kontrolle über den ehemaligen gemeinsamen (österreichisch-ungarischen) Staatshaushalt. Der Gemeinsame Oberste Rechnungshof hatte alle Geldempfänge und -ausgaben sowie alle Rechnungen über das gesamte, nicht in Geld bestehende Staatseigentum nicht bloß auf ihre ziffermäßige Richtigkeit, sondern auch auf ihre Budget- und Zweckmäßigkeit sowie darauf zu untersuchen, ob sie den Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen entsprechen; er hatte ferner für die Einhaltung eines zweckmäßigen Rechnungsverfahrens zu sorgen und schließlich die Schlußrechnungen über den gemeinsamen Staatshaushalt aufzustellen sowie die Inventare über das bewegliche Staatsvermögen zu verfassen.

Die Kontrollfunktionen des Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes wurden niemals voll ausgeübt, hauptsächlich wohl deshalb, weil die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister gesetzlich nicht festgelegt war und weil überhaupt im Rahmen der früheren Staatsverwaltung der Gebarungs- und Rechnungskontrolle — auch von seiten der Volksvertretung — nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet worden ist. Anstatt auf die Kontrolle der Gebarung, insbesondere auf deren Wahrhaftigkeit, Gesetzmäßigkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit wurde seit Jahrzehnten das Hauptgewicht auf die Verfassung der Gebarungs- und Schlußrechnungen gelegt.

Diese waren allerdings mit einem überaus großen Aufwand an Zeit und Mühe äußerlich sehr schön zusammengestellt, entbehrten aber in dem Maße von Jahr zu Jahr mehr der inneren Wahrheit, als die Intensität der Kontrolle zurückging und sie sich daher auf zum Teil überhaupt nicht oder auf nur oberflächlich geprüfte Rechnung gründeten. Während des Krieges, namentlich aber nach dem Zusammenbruch, hatte die Zergliederung der Gebarung der ehemaligen Heeresverwaltung auf nahezu hundert verschiedene Verwendungsposten schon deshalb gar keinen Wert, weil sie angesichts des immensen Umfanges der Gebarung und bei dem Mangel an Berufsrechnungsbeamten nur von ungeschulten Hilfskräften vorgenommen werden mußte und eine Überprüfung ihrer Arbeit nicht möglich war. Trotz mehrfacher Anträge war jedoch der frühere und auch der liquidierende Gemeinsame Oberste Rechnungshof zum Verzichte auf diese gänzlich wertlose Arbeit nicht zu bewegen und wurde diese erst jetzt (30. April) durch das Staatsamt für Finanzen eingestellt.

Infolge der durch den Zusammenbruch des alten Staates geänderten Rechtslage sind die Kontrollfunktionen erloschen und könnten unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht mehr im vollen Umfange ausgeübt werden. Die oberste Kontrolle über die Abwicklung der Liquidierungsgeschäfte steht seit Austrifizierung der Liquidierung nunmehr insofern dem Staatsrechnungshof zu, als es diesem in Ausübung der Gebarungskontrolle gemäß dem Gesetze vom 6. Februar 1919, StGBl. Nr. 85, obliegt, die staatsfinanziellen Interessen der Republik Österreich zu wahren.

In einer am 27. März beim Leiter des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes abgehaltenen Besprechung wurde festgestellt, daß dieser gegenwärtig bloß die Aufgabe hat, die Erfolgsrechnungen über die Kriegskredite bis 31. Oktober 1918 und über die Liquidationsgebarung bis zur Austrifizierung der Liquidierung (31. Dezember 1919) zu verfassen und abzuschließen. Die Erfolgsrechnungen für 1914/15 und 1915/16 sind fertig, jene für 1916/17 stehen unmittelbar vor dem Abschluß. Dagegen fehlt bei der ehemaligen Militärverwaltung vom Gebarungsmaterial für 1917/18, insbesondere aber für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis zum Zusammenbruch sehr viel, so daß es deshalb sowie wegen Personalmangels und angesichts der Dringlichkeit des Abschlusses nicht mehr möglich ist, eine nach den einzelnen Verwendungszwecken detaillierte Etatabrechnung zusammenzustellen. Es wird daher über die Gebarung für die ganze Kriegszeit unter Ausnutzung der bereits fertigen Erfolgsrechnungen eine vereinfachte „Kassebilanz“ aufgestellt, in der hauptsächlich die finanziell wichtigsten Rechnungstatsachen, das sind die Forderungen gegen Ungarn, gegen die früheren Verbündeten, gegen fremde Fonds, Gemeinden, Firmen usw. zur Darstellung gelangen sollen.

Aus der Endabrechnung ergeben sich eine Anzahl von schwebenden Posten, bezüglich welcher noch zu entscheiden sein wird, ob sie auf den Etat zu übernehmen sind, beziehungsweise was wegen der Hereinbringung zu geschehen hätte, so wie zum Beispiel das Monturenkonto der ehemaligen Kriegsmarine mit einem Passivsaldo von 20 Millionen Kronen, die Forderung an die frühere Regierung Wied in Albanien, die Vorschüsse an das bestandene Ministerium des Äußern zur Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an ehemalige österreichisch-ungarische Staatsangehörige u. v. a.

Am 30. April hat das Staatsamt für Finanzen angeordnet, daß die erhobenen effektiven Aktivposten (gesondert nach Staaten und Fonds, bei denen die Forderungen geltend zu machen sind), desgleichen auch die Passivposten gegenüber juristischen und physischen Personen — ohne auf den Rechnungsabschluß zu warten — dem Staatsamte nachzuweisen sind, das sie bis zur endgültigen Austragung auch weiterhin evident führen wird. Bis zur Finalisierung der Liquidationskostenrechnung nicht bereinigte Posten werden anläßlich des Abschlusses dieser Rechnung auf den Etat übernommen werden.

Das Personal des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes (am 1. Februar 1919 noch 37 Beamte) wurde bis Ende März dieses Jahres auf 14 Personen und seither noch weiter abgebaut.

Das Staatsamt für Finanzen hatte bereits anfangs März eine Vollzugsanweisung vorbereitet, in der die vollständige Auflösung des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes und weiters ausgesprochen wird, daß die diesem derzeit noch obliegenden Aufgaben vom Staatsamte für Finanzen übernommen werden. Die Ausgabe dieser Vollzugsanweisung wurde jedoch dadurch aufgehalten, daß die Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter sowie die Regelung der Ruhegenüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen noch nicht geklärt war. Diese Klärung ist mit der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 2. Juni 1920, StGBl. Nr. 239, bereits erfolgt. Es wurde daher die nunmehrige Durchführung der schon früher beabsichtigten Maßnahme beim Staatsamte für Finanzen gleichzeitig betrieben.

Der bestandene österreichische Oberste Rechnungshof, aus dem nach dem Zusammenbruch einerseits der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof, anderseits der Staatsrechnungshof der

Republik Österreich hervorgegangen sind, hatte hinsichtlich der alten österreichischen Staatsverwaltung (einschließlich der Landwehr, jedoch nur im Frieden) die gleichen Aufgaben zu erfüllen wie der ehemalige Gemeinsame Oberste Rechnungshof hinsichtlich des gemeinsamen Staatshaushaltes.

Die Staatsrechnungsabschlüsse für 1915/16 und 1916/17 sind fertig. Für das Verwaltungsjahr 1917/18 konnte ein Zentralrechnungsabschluß nicht mehr verfaßt werden, weil die hiezu erforderlichen Substrate (Teilrechnungsabschlüsse der Landesbehörden) nur zum Teil eingelangt sind. Für die Schlußrechnungsperiode Juli bis Oktober 1918 fehlen überhaupt alle Substrate. Die Liquidationsgebarung der Zivilstaatsverwaltung ab 1. November 1918 gehört bereits in die Kompetenz des Staatsrechnungshofes, da die ehemals österreichischen Ministerien gleich beim Umsturze in die Staatsämter der Republik Österreich aufgegangen sind.

Der allerdings bereits nahezu ganz abgebaute liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof hat sonach keine weitere Existenzberechtigung mehr und wurde daher dessen gänzliche Auflösung beim Staatsamte für Finanzen beantragt.

14. Liquidierung des Kraftfahr-, Luftfahr- und des Mineralölwesens.

Am 12. April wurde die 5./M. Abteilung des Militärliquidierungsamtes besichtigt. Sie besorgt die Liquidierung des gesamten Kraftfahr-, Luftfahr- und des Mineralölwesens, die — wie bei allen übrigen Beschaffungsabteilungen — hauptsächlich in den Arbeiten für den Vermögenskataster, dann in der Überprüfung und Liquidstellung von Lieferungsforderungen bestehen.

Das Kraftfahr- und Mineralölwesen, bezüglich materieller Versorgung der Armee im Felde, war beim bestandenen österreichisch-ungarischen Heer straff zentralisiert, dessen Liquidierung wickelt sich daher leichter ab als diejenige des Luftfahrwesens, in welchem abwechselnd nach verschiedenen Systemen gewirtschaftet wurde.

Die Arbeiten am Vermögenskataster beschränken sich auf die Feststellung, welche Vorräte und wo sie am 31. Oktober 1918 vorhanden waren; sie sind zum größten Teile bereits fertig.

Die früher bestandene Materialverwaltungskommission der Kraftfahrtruppe ist bereits in die 5./M. Abteilung eingezogen und somit die gesamte Liquidierung des Kraftfahrwesens in dieser vereinigt. Hiefür werden 1 Gagist und 3 Hilfskräfte verwendet.

Die Liquidierung des Luftfahrwesens (für die 1 Gagist und 1 Vertragsangestellter verwendet wird) ist noch nicht so weit vorgeschritten. Die Einziehung des Fliegerarsenals ist bereits eingeleitet, jedoch — da die Unterbringungsfrage noch unentschieden ist — noch nicht durchgeführt. Sie wurde beim Staatsamte für Finanzen am 28. Juni neuerlich betrieben. (Vgl. Punkt 4.)

Bei der Mineralölgruppe wurden die gesamten Bestellungen von Haus aus konzentriert. Zu den Hauptaufgaben dieser Gruppe gehören:

a) die Liquidierung der militärärarischen Mineralölfabrik in Limanowa, deren Vermögenskataster fertig ist und schon seit Monaten beim Leiter des Militärliquidierungsamtes erliegen soll, weshalb die Abteilung an die Hereinbringung der offenen Posten gehindert ist;

b) die Abrechnung mit der Handelsvereinigung Ost in Wien, die jene Geschäfte betrifft, die sich aus der Verwaltung der rumänischen Rohölproduktion zur kompensationsweisen Erwerbung von Waren in der Ukraine ergeben haben, worüber mehrere Prozesse schweben;

c) die Abrechnung der rumänischen Einfuhraktionen mit den verschiedenen Raffinerien;

d) die Liquidierung der Zisternenbeschlagnahme vom Dezember 1914, die solange nicht zum Abschluß gebracht werden kann, als nicht die grundsätzliche Frage entschieden ist, ob diese Beschlagnahme auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes erfolgte oder eine gütliche Vereinbarung war.

Der Geschäftseinlauf ist noch ziemlich groß und betrifft hauptsächlich die Ausforschung von Personen, die Anerkennung von Lieferungsschulden, Reklamationen und nichtbezahlter Lieferungen u. dgl.

Gesamtpersonalstand: 14 Gagisten (darunter 1 fremder Staatsangehöriger), 9 Berufsunteroffiziere, 23 männliche und 11 weibliche Hilfskräfte, dann 2 Aufräumerinnen.

Voraussetzung für einen durchgreifenden Abbau dieser Abteilung und des zu ihr gehörenden Fliegerarsenals ist räumliche Zusammenfassung aller Stellen.

Das Staatsamt für Finanzen wird ersucht, diese Zusammenfassung, die noch ausständige Entscheidung in der Zisternenfrage und den weiteren Personalabbau zu beschleunigen.

15. Liquidierung des Gemeinsamen Finanzministeriums einschließlich der Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina.

Das ehemalige Gemeinsame Finanzministerium hat die Finanzangelegenheiten des gemeinsamen Staatshaushaltes des bestandenen Österreich-Ungarn und die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina besorgt. Die letzteren bildeten die Hauptbeschäftigung dieser Zentralstelle, welche die Agenden aller Verwaltungszweige Bosniens und der Herzegowina geleitet und in oberster Instanz entschieden hat.

I. Finanzangelegenheiten des gemeinsamen Staatshaushaltes.

Hiezu gehörten:

a) die Erstellung des Budgets für den gemeinsamen Staatshaushalt;

b) die Verteilung der von der österreichischen und von der ungarischen Finanzverwaltung quotenmäßig zur Verfügung gestellten Dotationen;

c) die Verwaltung der sogenannten „Zentralaktiven“, das ist der gelegentlich des Ausgleiches zwischen Österreich und Ungarn im Jahre 1867 bei den gemeinsamen Kassen vorhandenen Geldreste (nach dem Stande vom Dezember 1918 — 25 Millionen Kronen), des Militärstellvertreterfonds (100.000 K), des Tierarzneiinstitutsfonds (57.000 K), des allgemeinen Militärspitalfonds (495.000 K) und des allgemeinen Militärinvalidenfonds (19.000 K), dann

d) die Besorgung der Pensionsgeschäfte für die Angehörigen der gemeinsamen Staatsverwaltung und für ihre Hinterbliebenen.

Infolge des Zusammenbruches haben die Budget- und Dotationsgeschäfte aufgehört. Das Quotentableau dient lediglich als Grundlage für die Endabrechnung mit Ungarn. Die Quotenabrechnung für 1917/18 und jene ab 1. Juli bis 31. Oktober 1918 ist noch rückständig, weil die Schlußavisi fehlen; insbesondere die 15. Abteilung des Militärliquidierungsamtes ist mit deren Anerkennung im Rückstande.

Die Fondsverwaltung verursacht keine nennenswerte laufende Arbeit, kann aber erst nach Maßgabe der finanziellen Auseinandersetzung mit Ungarn abgeschlossen werden.

Die Bemessung und Flüssigmachung der Pensionen für die Zivilangestellten der ehemals gemeinsamen Zivilämter und für ihre Hinterbliebenen, dann die Überprüfung der Pensionsbemessung des ehemaligen liquidierenden Kriegsministeriums für die Militärwitwen und -waisen laufen weiter, sofern die Übergabe der betreffenden Parteien an den zuständigen Nachfolgestaat bisher noch nicht vollzogen ist.

Das Rechnungsdepartement hat einen Stand von 14 Rechnungsbeamten (hievon 10 für die Pensionsliquidierung, 4 für die Kontokorrentabteilung), ferner 22 männliche Vertragsangestellte (Pensionisten), 17 weibliche Kanzleihilfskräfte und 5 Diener, zusammen 58 Personen. Dieser Stand ist im Hinblick auf den bereits wesentlich eingeschränkten Geschäftsumfang — hoch.

Dermalen sind, nach Abstoßung von etwa 3000 Militärwitwen und -waisen an die Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes, beiläufig noch 15.000 Gebührberechtigte in Vorschreibung. Die Übergabe der rumänischen Staatsangehörigen an ihre Regierung ist im Zuge. Die auf Grund einer unter anderen Verhältnissen im Dezember 1918 geschlossenen Vereinbarung mit Ungarn erfolgende kommissionsweise Auszahlung der Pensionen an die in der Republik Österreich wohnenden ungarischen Staatsangehörigen (die früher in gemeinsamen Diensten gestanden sind) belastet die Finanzen der Republik Österreich in einer unbilligen Weise, bedarf daher einer neuen Regelung.

Die umfangreichen Refundierungsoperate über die aus ungarischen Staatskassen vorschußweise für Rechnung des Gemeinsamen Finanzministeriums ausgezahlten Pensionen bis einschließlich Oktober 1918 sind für die letzten sechs Monate noch nicht geprüft. Da die Zensur dieser Operate erfahrungsgemäß nur unwesentliche Anstände ergeben hat, könnte die detaillierte Überprüfung und die nachträgliche Verbuchung dieser letzten Zurechnungen unterbleiben.

Die gemeinsame Zentralkasse bestreitet dermalen lediglich den Personalaufwand für das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium und für den liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshof. Die Geldmittel für die Auszahlung der Pensionen stellt die österreichische Staatszentralkasse bei. Ansonsten besorgt die gemeinsame Zentralkasse bloß die Verwahrung von Depositen, unter denen die sogenannten „bosnischen Werte“ die Hauptmasse bilden. Ihr Personalstand ist gering.

II. Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina.

Das staatsrechtliche Verhältnis Bosniens und der Herzegowina innerhalb der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Staatsverwaltung, daher auch die diese Länder betreffenden Finanz- und Verwaltungs-

angelegenheiten blieben aus politischen Rücksichten (weil Ungarn die Inkorporierung beider Länder in seinen Staat anstrebte, Österreich jedoch dagegen war) bis zum Zusammenbruche unentschieden. Nach einem Exposé des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums kann das Verhältnis Bosniens und der Herzegowina zu Österreich-Ungarn am zutreffendsten als das eines vorläufig minderberechtigten Teilhabers (tercius socius) der österreichisch-ungarischen Staatengesellschaft bezeichnet werden.

Aus dieser ungeklärten Stellung ergeben sich eine Reihe grundsätzlicher Fragen von erheblicher finanzieller Tragweite, die — sofern eine gütliche Vereinbarung mit Jugoslawien nicht zustandekommen sollte (was angesichts der Divergenz der Auffassungen und Interessen allerdings wenig wahrscheinlich ist) — von der Reparationskommission wird entschieden werden müssen.

Jugoslawien betrachtet die bosnisch-herzegowinische Abteilung des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums nicht als eine ehemals gemeinsame Stelle, sondern als eine bosnisch-herzegowinische Landesbehörde. Die hiesige jugoslawische Vertretung hat es verstanden, wichtiges Aktenmaterial sowie das Amtsgebäude der bosnisch-herzegowinischen Abteilung in ihren tatsächlichen Besitz zu bringen und den größten Teil des Mobiliars (die Einrichtung der Ministerwohnung) nach Belgrad abzuschieben. Gegen die erst am 29. November 1918 kommissionell durchgeführte Inobhutnahme sämtlicher Wertbestände des Gemeinsamen Finanzministeriums (daher auch der sogenannten „bosnisch-herzegowinischen Werte“) durch die Republik Österreich hat der jugoslawische Vertreter protokollarisch Protest eingelegt.

In dem internationalen Bevollmächtigtenkollegium und auch in der bestandenen Internationalen Liquidierungskommission haben die Anträge der jugoslawischen Vertreter auf Ausfolgung der bosnisch-herzegowinischen Werte die erforderliche Einstimmigkeit nicht gefunden; sie befinden sich daher (bis auf eine geringfügige Ausgabe) nach wie vor in österreichischer Verwahrung.

Diese bosnisch-herzegowinischen Wertbestände bestehen aus:

a) Werteffekten (Aktien bosnisch-herzegowinischer Industrieunternehmungen, Renten des Pensionsfonds der Bediensteten der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen, Geschäftskautionen und einem fruktifizierten Teil des Dispositionsfonds des ehemaligen Gemeinsamen Finanzministers);

b) einem Markguthaben bei der liquidierenden Oesterreichisch-ungarischen Bank aus der im März 1914 begebenen bosnisch-herzegowinischen Landeseisenbahn- und der Landesinvestitionsanleihe;

c) dem Amtspalais (I., Seilerstätte 30), das im Grundbuch als Eigentum des bosnisch-herzegowinischen Landesärars eingetragen ist, und

d) Mobilien sowie einem Automobil, die aus dem Dispositionsfonds angeschafft worden sind.

Infolge der jugoslawischen Proteste hat sich das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium von Verfügungen über diese Werte enthalten, wiewohl dies für die Vermögensverwaltung selbst nicht gerade immer von Vorteil gewesen ist.

Gegenüber diesem Pfande stehen die Zahlungen an Beamtengehalten und Pensionen aus Mitteln der Republik Österreich, die das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium — namens der bosnisch-herzegowinischen Regierung — ab November 1918 an Angestellte der ehemaligen Verwaltung Bosniens und der Herzegowina leistet und eine Reihe von zum Teile beträchtlichen Forderungen, die, als Ersatz gehabter Auslagen im Interesse Bosniens und der Herzegowina, geltend zu machen sein werden.

Die Inventarisierung sämtlicher Vermögensbestände des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums ist im allgemeinen durchgeführt. Die weitaus wichtigste, umfangreichste und fachtechnisches Studium erfordernde Inventarisierung und Schätzung, die aber noch durchzuführen ist, betrifft den Anteil an dem in Bosnien und der Herzegowina gelegenen Immobiliarbesitz (hauptsächlich Waldungen), der im Artikel 208 des Staatsvertrages von Saint Germain der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung zugesprochen wird.

Vom Gesamtstande der bosnisch-herzegowinischen Abteilung, der am 1. November 1918 134 Personen betrug, sind bis Ende 1919 95 Personen ausgeschieden, so daß seither 39 Personen im Stande des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums verblieben sind.

Der tatsächliche Umfang der laufenden Liquidationsgeschäfte ist gering, so daß das Personal wohl nicht ausreichend beschäftigt ist. Sobald die noch offenen meritorischen Fragen zur Vereinigung gelangen werden, wird hiebei jedoch die Mitwirkung des Personals notwendig sein, das mit der früheren Verwaltung Bosniens und der Herzegowina vertraut ist. Es ist daher geboten, die hiefür in Betracht kommenden Personen dermalen anderweitig zu verwenden.

Das Staatsamt der Finanzen hat bereits anfangs März d. J. eine Vollzugsanweisung vorbereitet, mit der die Auflösung des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums und die vollständige Eingliederung seiner Agenden in die geschäftsverwandten Departements des Staatsamtes für Finanzen ausgesprochen werden soll.

Da jetzt auch die Behandlung der von der Republik Österreich nicht übernommenen Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Juni 1920, StGBl. Nr. 239, geregelt ist und diese auch auf die Angestellten der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des ehemaligen Gemeinsamen Finanzministeriums Anwendung findet, somit dem Abbau der entbehrlichen Beamten kein Hindernis mehr im Wege steht, wurde das Staatsamt für Finanzen ersucht, die beabsichtigte Auflösung dieser liquidierenden Zentralstelle ehestens durchzuführen.

6. Abteilung für die Liquidation des ehemaligen Handelsministeriums, Direktion für den Bau der Wasserstraßen.

I.

Am 18. Mai wurde die Abteilung für die Liquidation des ehemaligen österreichischen Handelsministeriums besichtigt, die auf Grund des mit dem Staatsamte für Verkehrswesen gepflogenen Einvernehmens — aus Zweckmäßigkeitsgründen — auch die Liquidierungsangelegenheiten des Post- und Telegraphen-, dann des Schiffahrtswesens bearbeitet, welche nach der dermaligen Ressorteinteilung eigentlich in das genannte Staatsamt gehören.

Die Hauptarbeiten bestehen:

a) in der Erledigung von Personalangelegenheiten, in der Feststellung nachträglicher Gebühransprüche, Zuerkennung von Versorgungsgebühren u. dgl., sofern deren Rechtstitel in der Zeit vor dem 31. Oktober 1918 gelegen ist;

b) in der Anerkennung von Rechnungen für vor dem Zusammenbruch geliefertes Material;

c) in der Abwicklung von Verträgen mit Reedern über Hafenbauten und betreffend die Lagerhausverwaltungen.

Die Auflösung der seinerzeit nach Graz übersiedelten Seebehörde in Triest ist bereits verfügt.

Die Austragung verschiedener Vertragsverhandlungen läßt die Entsendung von Organen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nach Triest behufs Erhebung des Sachverhaltes und Herbeiführung eines Ausgleiches angezeigt erscheinen. Die hiezu notwendige Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen steht noch aus.

Arbeiten am Vermögenskataster wurden bisher nicht durchgeführt; die Aufwandkosten für Hafenbauten, dann für den Bau von Wasserstraßen sind jedoch in Evidenz.

Die Scheidung des Aktenmaterials nach den einzelnen Nachfolgestaaten ist im Zuge; gegenwärtig wird an der Durchführung des mit der tschecho-slowakischen Republik abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Ausfolgung von Akten, gearbeitet. Die Aktensichtung ist eine mühselige und kostspielige Arbeit, da sie ausschließlich in Überstunden geleistet wird.

Die Frage einer etwaigen Zusammenfassung aller auf die Liquidierung von Schiffahrtsangelegenheiten Bezug habenden Arbeiten, von denen ein Teil auch das Militärliquidierungsamt (5./E. B. und Marineabteilung) erledigt, wird in gelegentlich später stattfindenden Besichtigungen der 5./E. B. Abteilung des Militärliquidierungsamtes zur Erörterung gelangen.

Die Abteilung für die Liquidation des ehemaligen österreichischen Handelsministeriums hat nur wenige Personen im Stande und einen verhältnismäßig kleinen Geschäftsumfang; ein weiterer Abbau ist derzeit nicht möglich.

II.

Am 7. Juni wurde die Direktion für den Bau der Wasserstraßen besichtigt; sie hat ihre Liquidierungstätigkeit schon beendet.

Die Projekte für den Bau der Wasserstraßen betreffen zum weitaus überwiegenden Teile abgetrennte Gebiete und wurden den interessierten Staaten (Tschecho-Slowakei und Polen) bereits übergeben.

Über die Kosten dieser Projekte und den Bauaufwand, der für die auf einzelnen Teilstrecken bereits begonnen Arbeiten bis zum Zusammenbruch des alten österreichischen Staates aufgelaufen ist (im

ganzen etwa 140 Millionen Kronen) sind genaue Aufzeichnungen vorhanden, die für die bevorstehende finanzielle Auseinandersetzung mit den Nachfolgestaaten jederzeit als Grundlage dienen können.

Die Direktion gliedert sich in eine technische und in eine administrative Abteilung.

Der Personalstand betrug im Oktober 1918 120 Personen, nach dem Amtskalender für 1920 32 Personen (ohne Bedienungspersonal), darunter Ministerial(Hof)räte, 5 Beamte in der VI., 6 in der VII., 6 in der VIII., 3 in der IX. Rangklasse. Anfangs Juni waren 23 Personen im Stande, von denen die technischen und die leitenden administrativen Beamten tatsächlich für andere Dienstzweige beschäftigt sind.

Der Übernahme dieser anderwärts beschäftigten Personen in den Status der Stelle, bei der oder für die sie tatsächlich Dienst leisten, stehen angeblich budgetäre Rücksichten und Schwierigkeiten entgegen, die sich bei der Einreihung im Hinblick auf die Rangverhältnisse und die ablehnende Haltung der betreffenden Gewerkschaften ergeben.

Diese Gründe können jedoch das Weiterbestehen der Direktion für den Bau der Wasserstraßen nicht rechtfertigen, die gegenwärtig keinen eigentlichen Wirkungskreis hat und als selbständige Dienststelle von früher her einen Rechnungs- und Kanzleiapparat besitzt, der unter den gegebenen Verhältnissen überflüssig ist. Auch das Kanzleigebäude (in der Henslerstraße), in dem derzeit schon das Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt, der Zentralausschuß der Staatsbahnangestellten und eine Gewerbeschule untergebracht sind, ließe sich nach Auflösung der Wasserstraßenbaudirektion besser verwerten. Die Agenden, welche die noch nicht begonnenen kleinen Kanalteilstrecken auf dem Gebiete der Republik Österreich betreffen und die in Zukunft durch die etwaige finanzielle Auseinandersetzung mit den Nachfolgestaaten erwachsen werden, können den geschäftsverwandten Abteilungen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden. Das Personal, welches bei anderen Dienststellen beschäftigt ist, wäre — schon im Interesse der Budgetreinheit — dem zuständigen Staatsamt (Ressortzweig) ganz zu übergeben, das entbehrlich werdende Personal aber ehestens abzubauen.

Am 16. Juni wurde das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ersucht, diese Anregung in Erwägung zu ziehen und die notwendigen Verfügungen zu treffen. Eine Antwort ist bisher noch nicht eingelangt.

17. Schlußwort.

Außer den liquidierenden Stellen und Liquidierungsfragen, die im vorstehenden ausführlich behandelt sind, wurden noch besichtigt:

1. Am 29. April die liquidierende Waffenbeschaffungsanstalt und die liquidierende Waffenhauptfabrik.

Die liquidierende Waffenbeschaffungsanstalt hat alle Lieferungen von Geschützen, sonstigen Waffen und Munition sowie die hierauf geleisteten An- und Teilzahlungen, die von der früheren Heeresverwaltung gemachten Investitionen usw. in Evidenz; sie hat die fachgemäße Durchführung der Lieferungen auf Grund der Übernahmsprotokolle zu überprüfen, die Einzelpreise festzustellen und demnach die Verdienstbeträge zu ermitteln. Sie hat dermalen 47 Personen im Stande. Der Zeitpunkt, wann sie ihre Aufgabe beendigt haben wird, läßt sich noch nicht absehen und hängt auch von dem Abschluß der bei der Vergleichskommission für laufende Heereslieferungsverträge noch anhängigen Verhandlungen mit den großen Lieferfirmen (Skoda u. a.) ab.

Die liquidierende Waffenhauptfabrik besorgt in der Hauptsache die nachträgliche buchhalterische Verbuchung der aus ihrem Erzeugungsbetrieb bis zum Zusammenbruch hervorgegangenen Geschäftsfälle, eine Arbeit, die infolge Auflösung der seinerzeitigen Übernahmsstellen auf große Hindernisse stößt und unter den gegebenen Verhältnissen überflüssig scheint. Ihre Einstellung wurde vom Militärliquidierungsamt bereits in Aussicht genommen und wird vom Liquidierungsinspektorat überwacht werden.

Eine organische und auch räumliche Zusammenlegung aller liquidierenden Anstalten des Artilleriewesen mit den ressortzuständigen Fachabteilungen des Militärliquidierungsamtes zu einem Ganzen ist im Interesse eines durchgreifenden Abbaues dringend geboten und wurde dem Staatsamte für Finanzen nahegelegt.

2. Am 6. Mai die Reproduktionsabteilung des militärgeographischen Institutes. Diese ist eine mit allen technischen Hilfsmitteln auf das modernste ausgestattete Anstalt, der ein gleiches konkurrenzfähiges Unternehmen heute überhaupt nicht, in Zukunft nur sehr schwer entgegengestellt werden kann. Das Institut übernimmt heute bereits von Privaten Arbeiten, die von der Privatindustrie überhaupt nicht oder nicht in der gleichen Vollendung hergestellt werden können. Es wirft daraus einen

nicht unbeträchtlichen Reingewinn ab, obwohl es kommerziell und auch betriebstechnisch nicht so organisiert ist wie es eigentlich sein sollte.

Die gemachten Wahrnehmungen und die hierauf beruhenden Anträge wurden dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten am 22. Juni zur Kenntnis gebracht.

3. Am 25. Mai das liquidierende technische Militärkomitee. Dieses führt eine sogenannte „wissenschaftliche“ und eine „kommerzielle“ Liquidierung durch. Die erstere beruht auf einem Beschlusse des bestandenen internationalen Bevollmächtigtenkollegiums für das liquidierende Kriegsministerium und besteht in der Verfassung von Memoranden, das ist Suchbehelfen für die wichtigsten Materien, die in diesem Komitee auf artilleristischem, fortifikatorisch-technischem, ökonomisch-statistischem und maschinentechnischem Gebiete bearbeitet worden sind. Diese Memoranden sind, bis auf zwei, fertig. Die kommerzielle Liquidierung besteht in der Aufstellung des Vermögenskatasters und in der Anerkennung von Forderungen für solche Lieferungen, welche vom bestandenen technischen Militärkomitee im Auftrage des Kriegsministeriums selbst vergeben oder überwacht worden sind. Der Vermögenskataster ist — bis auf die Bewertung — fertig. Von den mit etwa 60 Millionen Kronen angemeldeten Firmenforderungen sind nahezu zwei Drittel bereits anerkannt. Der Personalstand ist von 358 auf 23 Gagisten bereits abgebaut.

Der vom Militärliquidierungsamt an das Staatsamt für Finanzen bereits vor längerer Zeit gestellte Antrag wegen Eingliederung der noch laufenden Agenden des liquidierenden technischen Militärkomitees in die geschäftsverwandten Abteilungen des Militärliquidierungsamtes ist noch unerledigt.

Das Liquidierungsinspektorat hat die Auflösung dieser Anstalt beim Staatsamte für Finanzen beantragt.

4. Im Juni das liquidierende Ersatzbataillon des ehemaligen Infanterieregiments Nr. 4, die Liquidierungsabteilung für den bestandenen Artillerieersatzkader, die provisorischen österreichischen Personalevidenzstellen beim Ersatzbataillon des ehemaligen Infanterieregiments Nr. 49, beim ehemaligen Schützenregiment Nr. 1 und beim ehemaligen Dragonerregiment Nr. 3; dann die erste Abteilung des Militärliquidierungsamtes, um über die Frage der Fortführung des Personalgrundbuches und über die Abstoßung dieses sowie der sonstigen Personaldokumenteder ehemaligen Angehörigen der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht an die anderen Nachfolgestaaten Klarheit zu gewinnen.

Diese Frage wird nach einer bevorstehenden Aussprache mit dem Staatsamte für Heereswesen der Regierung zugeführt werden.

Am 22. Mai wurden mit den Referenten des Staatsamtes für Heereswesen, die an der Durchführung des Militärabbaugesetzes mitwirken, über die Abbaufrage und die dienstliche Stellung des Liquidierungspersonals eine Aussprache gepflogen, worauf von diesem Staatsamte dem Liquidierungsinspektorate am 9. Juni die Mitteilung zukam, daß vorerst die Festsetzung des im Liquidierungsdienste für längere Dauer benötigten Personalstandes und die allgemeine Verlautbarung darüber nötig sei, unter welchen Bedingungen die abgebauten Militärpersonen nach ihrer Versetzung in den Ruhestand im Liquidierungsdienste weiter verwendet werden.

Am 12. Juni fragte das Liquidierungsinspektorat beim Staatsamte für Finanzen an:

a) wie groß beim Militärliquidierungsamte der ungefähre Bedarf an Personal in entsprechenden Zeitperioden nach dem 1. September 1920 sein dürfte und
b) wie die endgültige Regelung des Staatsdienstverhältnisses des Personals der liquidierenden Stellen beabsichtigt ist.

Die bis 25. Juni erbetene Antwort ist bisher nicht eingelangt und wurde betrieben.

Die vorstehenden Darlegungen zeigen, daß das Schlagwort vom „Liquidierungssumpf“ seine Berechtigung hat.

Fragen, die weite Bevölkerungskreise lebhaft interessieren, wie die Gebühren für die Dauer der Kriegsgefangenschaft (Punkt 11),

die Vergütungsleistung für Kriegsleistungen und Kriegsschäden (Punkt 10),

die Organisation der Vermißtenausforschung und der Auskunftserteilung (Punkt 9),

die Abstoßung der Nachlaßeffekten und Zivilkleider (Punkt 7) sind heute — nach $1^1/_2$ Jahren der Liquidierung — noch immer unentschieden oder noch nicht den geänderten Verhältnissen zweckentsprechend angepaßt.

Zu anderen Fragen, die das Liquidierungsinspektorat behufs Abbau der Liquidierung und Verbilligung der Verwaltungskosten aufgeworfen hat, wie wegen Abbürdung der Medaillenzulagen und betreffs Vereinfachung des Zahlungvorganges und der Auszahlung von Pensionen (Punkt 8), dann

betreffs der Aufstellung eines Vermögenskatasters (Punkt 5) hat das Staatsamt für Finanzen seit einem Vierteljahr noch nicht Stellung genommen.

Ebenso sind auch die Konzentrierung des gesamten Zahlungsdienstes beim Militärliquidierungsamt und die daraus sowie aus der bereits verfügten Einstellung der Rechnungslegung folgende Auflösung der liquidierenden Unterstellen (Punkte 11 und 12) noch nicht durchgeführt.

Selbst Verfügungen, die das Staatsamt für Finanzen, beziehungsweise das Militärliquidierungsamt schon vor mehreren Monaten in Aussicht genommen haben, wie die Auflösung des Gemeinsamen Finanzministeriums und des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes (Punkte 13 und 15), dann die Zusammenlegung der beiden Lieferungsliquidaturen (Punkt 12) sind noch immer nicht durchgeführt.

Das Rechnungswesen blieb — obwohl sich in den Rechnungsnachweisen der schließliche Gesamterfolg der ganzen Liquidation darstellt und die ordnungsmäßige Tätigkeit der Rechnungsstellen für das Fortschreiten der Liquidation von wesentlicher Bedeutung ist — nach wie vor gänzlich vernachlässigt. Anregungen, die schon vor mehr als Jahresfrist gegeben worden sind, wie die Sichtung und Skartierung der Rechnungsakten (Punkt 11), die Konzentrierung des Zahlungsdienstes (Punkt 12) und andere mußten vom Liquidierungsinspektorat nochmals aufgegriffen werden.

Aus der Gegenüberstellung der Daten in den vorstehenden Punkten ergibt sich, daß die anfangs prompte Erledigung der Anregungen des Liquidierungsinspektorates durch das Staatsamt für Finanzen bald ins Stocken geraten ist, was wohl auf die Widerstände zurückzuführen sein dürfte, die sich beim Militärliquidierungsamte dagegen geltend gemacht haben.

Keine der vom Liquidierungsinspektorate beantragten Maßnahmen ist in der angeregten Weise durchgeführt worden (vergleiche Punkt 1, 3, 4, 10, 11 und 12). Eine Begründung für die abweichende Erledigung wurde — bis auf den Fall Fliegerarsenal (Punkt 4) — nicht gegeben; in diesem auch erst über Betreibung, und zwar nicht stichhaltig.

Abgesehen von den in der allgemeinen Unklarheit begründeten Schwierigkeiten liegt aber ein offenbarer passiver Widerstand des Militärliquidierungsamtes vor, das sich eine möglichst große Selbständigkeit zu wahren sucht und eine offenbare Unzulänglichkeit der Leitung, die zu ausschließlich auf die rein finanzielle Seite der Liquidierung bedacht ist und für die übrigen Fragen eines organischen Abbaues nicht ausreicht.

Die gegenüber den Zivilstaatsangestellten — auch jenen der früheren gemeinsamen Ämter (Ministerium des Äußern, Gemeinsames Finanzministerium, Gemeinsamer Oberster Rechnungshof) — wesentlich ungünstigere Behandlung der Militärgagisten und das noch immer ungeklärte Staatsdienstverhältnis der Militärliquidierer sind die, bei den heutigen Lebensverhältnissen menschlich wohl begreiflichen Ursachen für das Bestreben, möglichst lange im aktiven Dienste zu bleiben und daher die Liquidierung zu verlängern.

In diesem Sinne werden den auf den radikalen Abbau der Liquidierungsarbeiten abzielenden Anträgen verschiedenerlei Einwendungen entgegengestellt, hauptsächlich in Auswertung des Schlagwortes von den „Milliardenwerten“, die durch die Liquidierung zu retten seien, dann unter Hinweis auf die Abrechnungspflicht gegenüber Ungarn, auf vertragsmäßige Verpflichtungen u. dgl.

Eine gewisse sachliche Berechtigung ist diesen Gegengründen nicht abzusprechen. Es wird aber hiebei die Untersuchung unterlassen, ob unter den gegebenen Verhältnissen ein wirklicher Erfolg auch tatsächlich zu erreichen ist, beziehungsweise ob die durch die Fortführung der bezüglichen Arbeiten auflaufenden Kosten zu dem allenfalls erreichbaren Gewinn in einem halbwegs richtigen Verhältnis stehen.

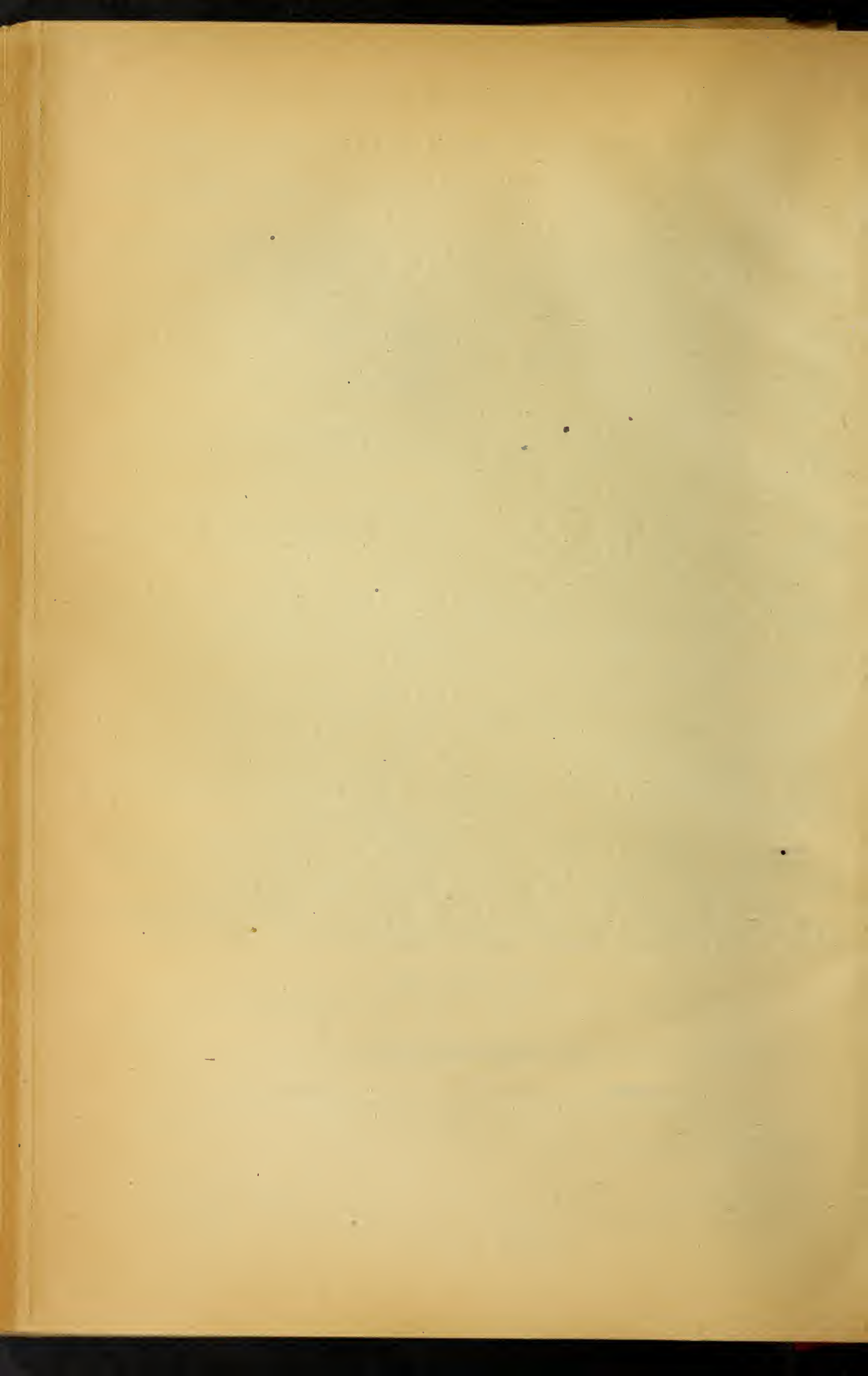
Soll diesen Erwägungen tatsächlich Rechnung getragen und somit die Liquidierung wirklich beschleunigt beendet werden, dann bedarf es noch weiterhin einer außerhalb des bureaukratischen Verwaltungsapparates stehenden und mit der gebotenen Machtfülle ausgestatteten Kontrolle.

Wien, 8. Juli 1920.

Die Liquidierungsinspektoren:

J. Smitka. **Buchinger.**

Österreichische Staatsdruckerei. 534420



Antrag

der

Abgeordneten Wiesmaier, Josef Weiß, Pischitz und Genossen,

betreffend

die Einführung einer staatlichen Automobilsteuer.

Es ist eine unleugbare Tatsache, daß durch den Automobilverkehr sowohl Bezirks- als auch Landes- und Reichsstraßen auf das Schwerste geschädigt werden. Die Straßen werden mit der Zeit unfahrbar.

Bei den heutigen horrenden Erhaltungskosten geht der Schaden, welcher dadurch hervorgerufen wird, in Millionen von Kronen. Es ist daher nur recht und billig, wenn die Besitzer von Luxus- oder Lastautomobilen in Form einer Staatssteuer das Ihrige dazu beitragen, um die Reichs- Landes- und Gemeindestraßen in fahrbarem Zustande zu erhalten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

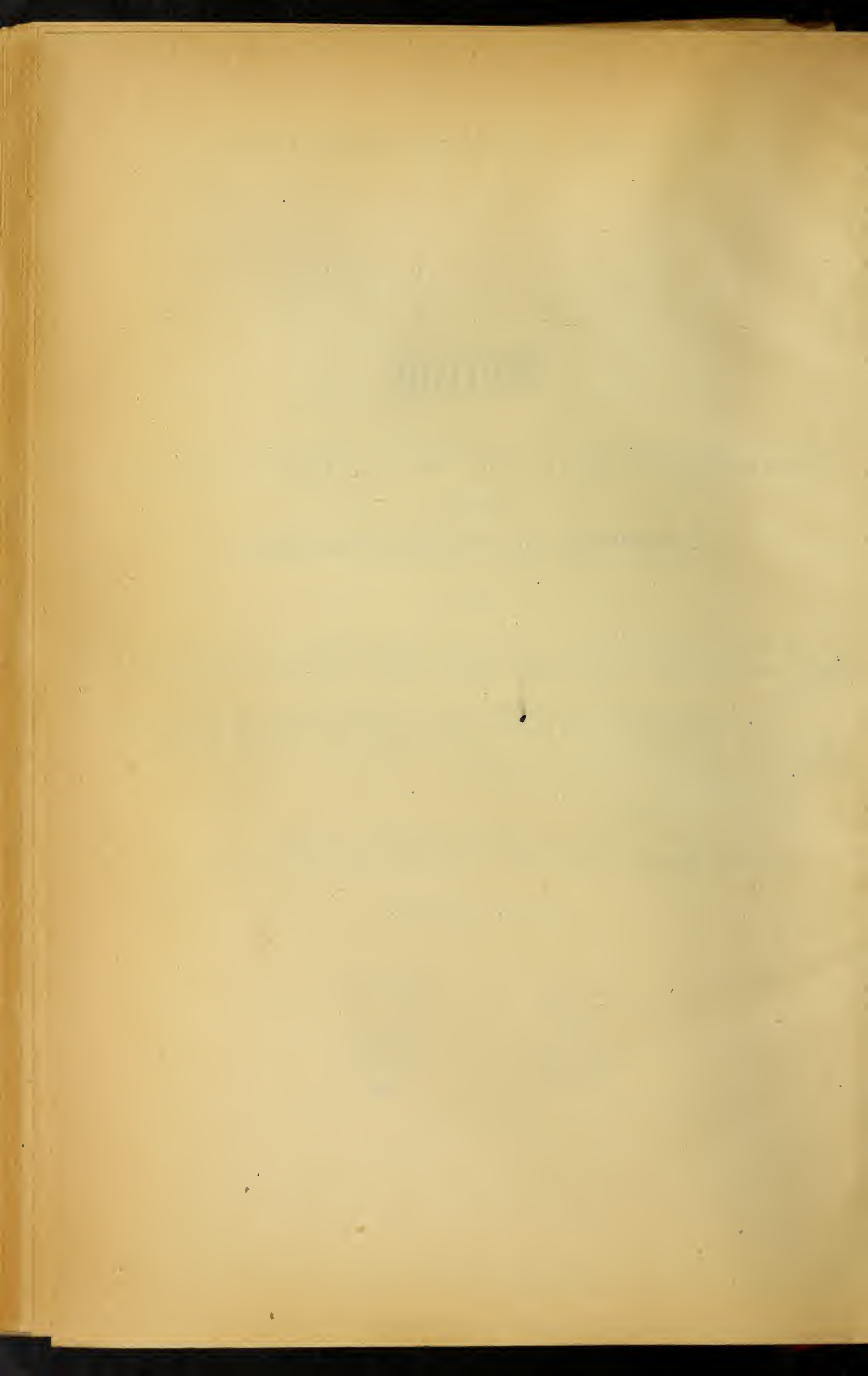
„Die Regierung wird beauftragt, eine staatliche Automobilsteuer einzuführen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Finanzausschuß zugewiesen werden.

Wien, 15. Juni 1920.

	Wiesmaier.
R. Weigl.	Josef Weiß.
Lieschnegg.	Pischitz.
Klug.	Kletzmayr.
Luttenberger.	Födermayr.
Scharfegger.	Fr. Kocher.
Gürtler.	Hahn.

Österreichische Staatsdruckerei. 552720



Antrag

des

Abgeordneten Niedrist und Genossen,

betreffend

eine Notstandsangelegenheit.

Am 21. Mai 1920 hat ein Hochwasser in der Gemeinde Kirchberg, politischer Bezirk Kitzbühel, zahlreichen Besitzern schweren Schaden verursacht und befinden sich mehrere derselben in größter Not. Der amtlich erhobene Schaden beläuft sich auf 140.000 K.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

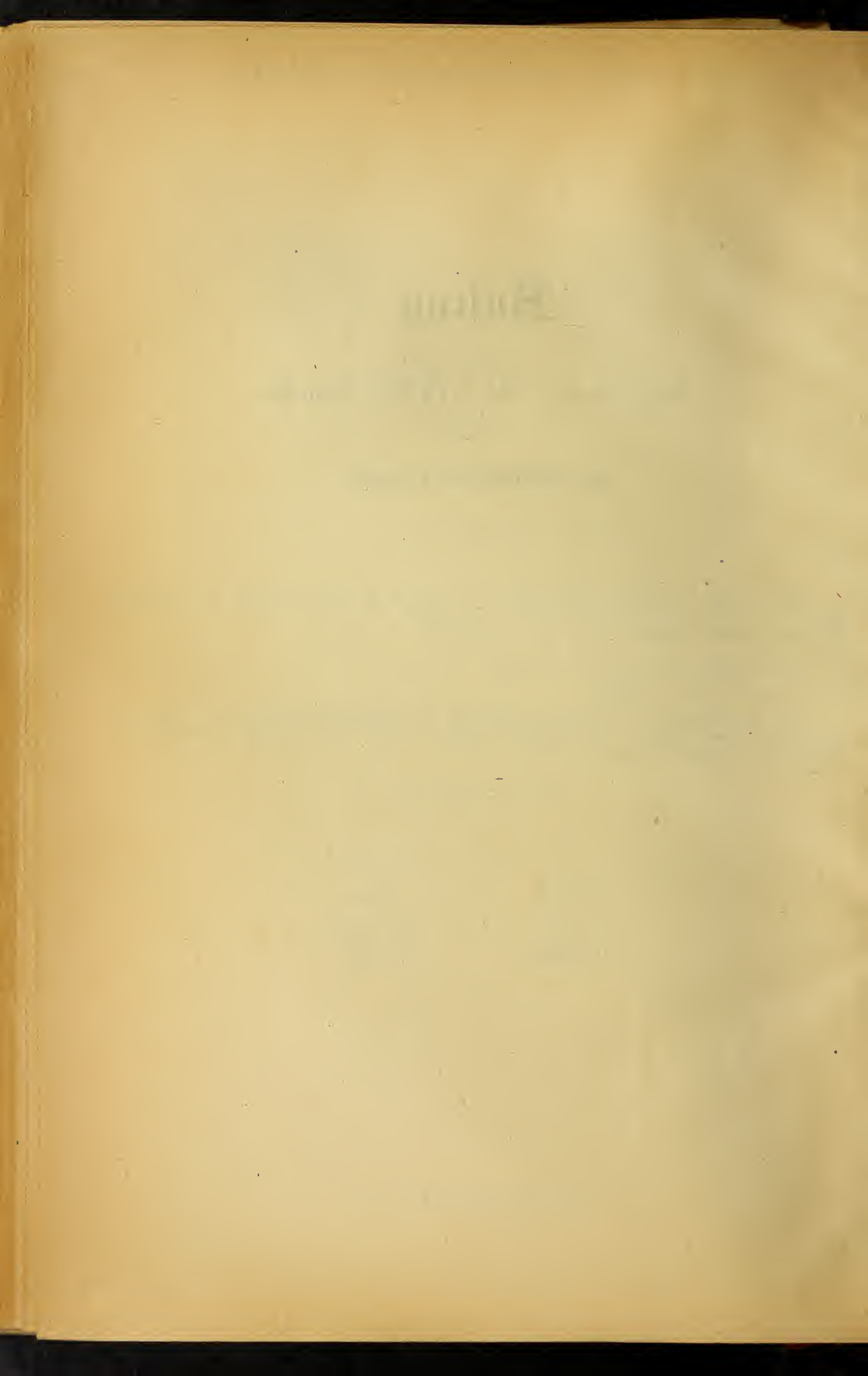
„Das Haus wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den durch die Hochwasserkatastrophe vom 21. Mai 1920 schwer heimgesuchten Besitzern in der Gemeinde Kirchberg in Tirol eine ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln raschestens zukommen zu lassen."

Wien, 20. Juli 1920.

Niedrist.
R. Gruber. Hahn.
Geißler. Huber.
Dr. Waiß. Dr. Molinari.
Schoepfer. Josef Grim.
L. Diwald. Eisenhut.

Österreichische Staatsdruckerei. 552720



Antrag

der

Abgeordneten Rudolf Gruber, Parrer und Genossen,

betreffend

eine Notstandsangelegenheit.

Am 9. Juli d. J. ging über die Gemeinden Sautern, Schiltern, Seebenstein, Scheiblingkirchen, Gleisenfeld, (Lindgrub) Ramplach, Natschbach und Teile der Gemeinde Pitten des politischen Bezirkes Neunkirchen und am 19. Juli d. J. über die Gemeinden Theresienfeld, Felixdorf, Steinabrückl und Eggendorf des politischen Bezirkes Wiener Neustadt ein schweres Hagelwetter nieder, welches bis zu 80 Prozent die Ernte vernichtete. Die Bevölkerung dieser Gemeinden ist der wichtigsten Lebensmittel beraubt und auch das Futter für das Vieh wurde zum größten Teile vernichtet.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

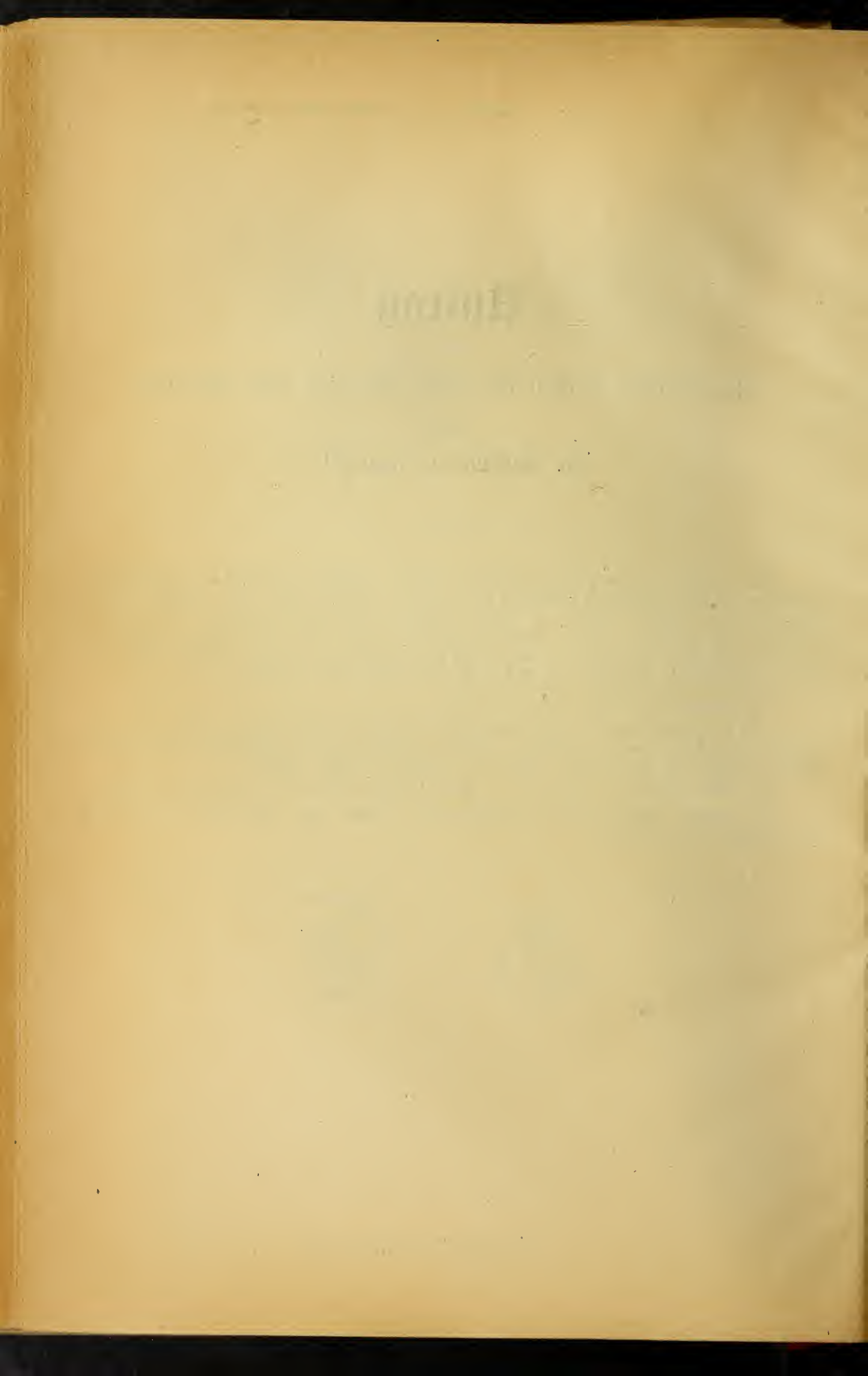
„Die Staatsregierung wird aufgefordert, sofort die nötigen Anordnungen zu treffen, daß unverzüglich der durch das Unwetter angerichtete Schaden festgestellt wird, die Geschädigten durch staatliche Hilfe ausreichend mit allem Nötigen versehen und ausgiebig unterstützt werden.

Den hiefür erforderlichen Betrag hat die Staatsregierung einstweilen im Kreditwege zu beschaffen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Finanz- und Budgetausschuß beantragt.

R. Gruber.
Liesсhnegg. Parrer.
Diwald. Dr. Aigner.
Josef Grim. Spalowsky.
Leopold Höchtl. Eisenhut.
Kletzmayr. Scharfegger.

Österreichische Staatsdruckerei



Antrag

der

Abgeordneten Weigl, Höchtl und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Am 30. Juni l. J. nachmittags ging über Aggsbach-Markt und Umgebung ein furchtbares Unwetter mit Hagel nieder, welches in den Fluren der Gemeinden Maria Laach, Weinberg und Zeissing einen ungeheueren Schaden anrichtete. Vom Roggen wurden 70 Prozent, ebensoviel vom Weizen, von der Sommergerste 80 Prozent, vom Hafer 50 Prozent vernichtet. Die Mohnernte ging gänzlich verloren. Das strömende Wasser hatte in den ursprünglichen Läufen keinen Platz und ging teilweise an die Straßen und Wege, welche unfahrbar gemacht wurden.

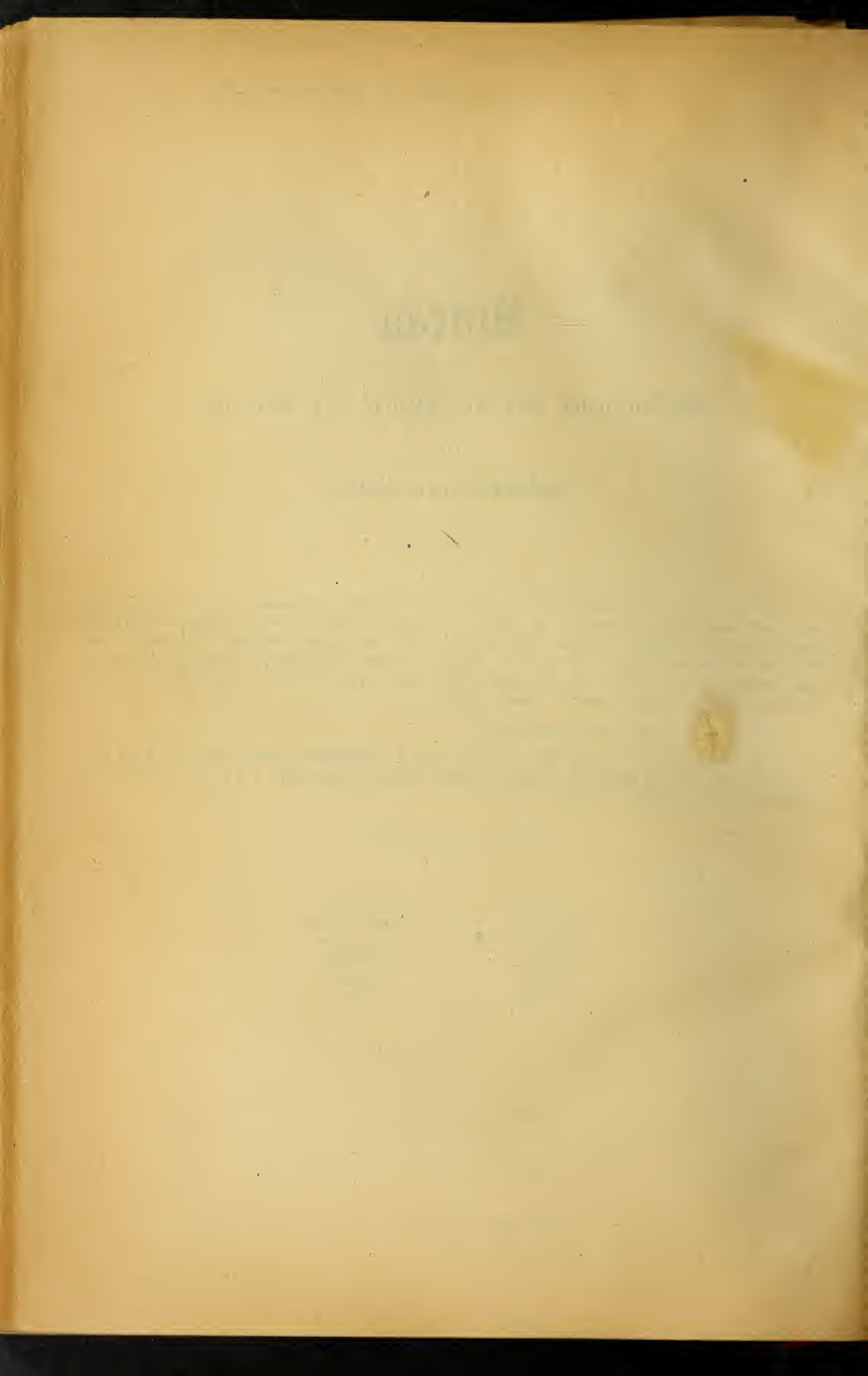
Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Landwirten der Gemeinden Maria Laach, Weinberg und Zeissing für den heurigen Herbst die notwendige Menge Saatgutes zuzuweisen und für das Jahr 1920 entsprechenden Steuernachlaß gewähren zu wollen."

Wien, 20. Juli 1920.

R. Weigl.
Leopold Höchtl.
Josef Grim.
Dr. Wagner.
Diwald.
Klug.
R. Gruber.
Luttenberger.
Buchinger.
Lieschnegg.
Hosch.
Dr. Maier.

Österreichische Staatsdruckerei. 552720



Bericht

des

Ausschusses für Heereswesen

über

die Vorlage der Staatsregierung (914 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplinargesetz).

Das neue Wehrgesetz, das dem Friedensvertrag entsprechend ein Werbeheer zur Voraussetzung hat, und die Unvereinbarkeit der Disziplinarvorschriften des Heeres der Monarchie mit den demokratischen Einrichtungen unseres Staatswesens haben es notwendig gemacht, neue Disziplinarvorschriften für das Heer zu schaffen.

Die Tatsache, daß in einzelnen Ländern selbständig und recht unglücklich Disziplinarordnungen einzuführen versucht wurden, macht die Reform vollends dringlich. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf sucht den Bedürfnissen der Zeit dadurch zu entsprechen, daß er aus der Reihe der Ordnungs- und Disziplinarstrafen die entwürdigenden und dennoch wirkungslosen Freiheitsstrafen verbannt und die Disziplinarkommissionen in demokratischer Form gestaltet. Dabei bleibt indes dem Unterabteilungskommandanten das Recht gewahrt, Ordnungsstrafen zu verhängen. Im Heeresausschusse fand die Abschaffung der Freiheitsstrafen einhellige Zustimmung, ebenso die Zusammensetzung der Disziplinarkommissionen erster Instanz in der Art von Kameradschaftsgerichten. Erörterung rief die Zusammensetzung der Disziplinarkommissionen zweiter Instanz hervor. Abgeordneter Mataja wollte auf eine ältere Form des Entwurfes zurückgreifen, wonach dem aus dem Richterstande entnommenen Vorsitzenden mit zwei Stimmen bei Stimmengleichheit die Entscheidung gegeben werden solle. Zuletzt war jedoch für den Ausschuß der Beweisgrund bestimmend, daß die Richter selbst eine solche Rolle zu übernehmen verschmähen, und die Einheitssenate wurden in der von der Regierung vorgeschlagenen Form einstimmig gutgeheißen. Der Berichterstatter Leuthner und der Vorsitzende Skaret erhoben anderseits Bedenken gegen das Sonderrecht der Offiziere, wonach auch die Disziplinargerichte zweiter Instanz, falls die Angelegenheit nicht Interessen der Wehrmänner und der Unteroffiziere berührt, auf Wunsch des Beschuldigten als Kameradschaftsgericht zusammengesetzt werden könnten. Diesen Bedenken wurde durch die Vertreter des Heeresamtes entgegengehalten, daß durch die Befugnisse, die der Artikel 10 des Entwurfes den Vertrauensmännern einräume, und durch die anzurufende Vorentscheidung des Einheitssenates jeder Fall zuverlässig ausgeschieden werde, der Wehrmänner oder Unteroffiziere irgend berühren könnte. Auf diese Aufklärung hin und mit Rücksicht auf die ähnlichen Bestimmungen der Disziplinarvorschriften für die Beamten und für die Gendarmerie ließ der Ausschuß dieses Zugeständnis an die Offiziere gelten. Der Heeresausschuß hat der Vorlage einhellig zugestimmt.

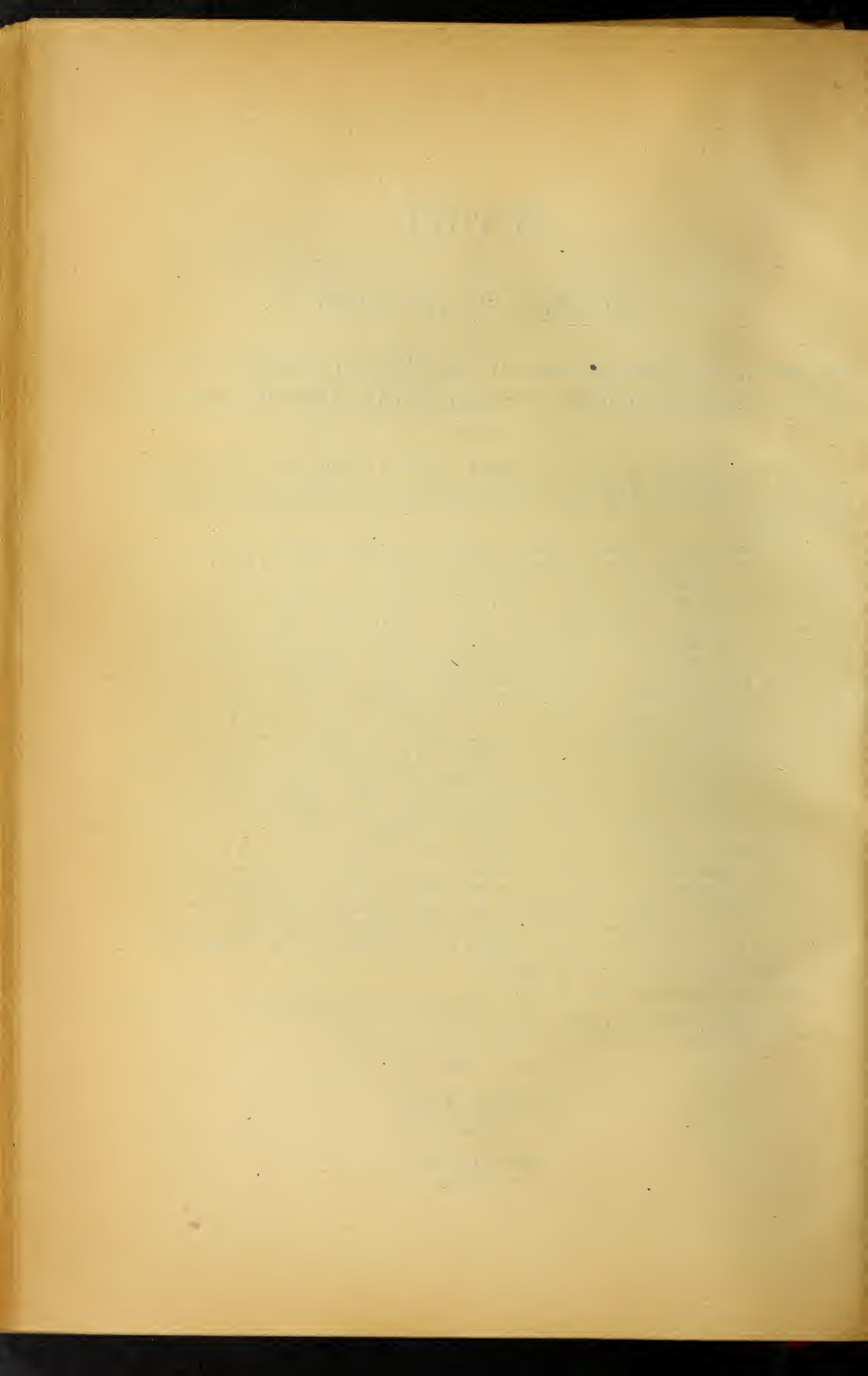
Der Heeresausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 20. Juli 1920.

Ferdinand Skaret,
Obmann.

Karl Leuthner,
Berichterstatter.



Gesetz

vom . . . .

über

die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdisziplinargesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Für die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen aktive Heeresangehörige haben im allgemeinen die Bestimmungen des V. Abschnittes des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sinngemäß Anwendung zu finden, soweit im Wehrgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, **in den Gesetzen vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. . . und Nr. . . ., über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden** oder im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Artikel II.

Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße darf im einzelnen Falle bei Offizieren den Betrag von einhundert Kronen, bei Unteroffizieren und Wehrmännern den Betrag von fünfzig Kronen nicht übersteigen.

Artikel III.

Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen und zur Einleitung des Disziplinarverfahrens.

(1) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer der Disziplinarkommission den Unterabteilungskommandanten sowie den Inhabern höherer Befehlsstellen gegen alle ihnen dienstlich untergeordneten Heeresangehörigen zu.

(2) Die Ordnungsstrafgewalt kann vom Staatssekretär für Heereswesen auch an Inhaber sonstiger Dienstposten verliehen werden.

(3) Wenn die dem Unterabteilungskommandanten bekannt gewordene strafbare Handlung eine Disziplinarvergehung oder einen gerichtlich zu ahndenden Tatbestand darstellt, so hat er den Sachverhalt unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten (Disziplinarvorgesetzten) zu melden.

(4) Liegt eine Disziplinarvergehung vor, übermittelt der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige im Dienstweg an die zuständige Disziplinarkommission.

(5) Gleiches gilt, wenn der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben ist, die nach § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. . , [ ] im Disziplinar**verfahren** erledigt werden kann und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.

(6) Bei sonstigen strafgerichtlich zu ahndenden Handlungen erstattet der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige an den Staatsanwalt.

(7) Gegen Heeresangehörige, die nicht im Unterabteilungsverbande stehen, dann gegen Unterabteilungskommandanten und Inhaber höherer Befehlsstellen kommen die Obliegenheiten des Disziplinarvorgesetzten dem nächstübergeordneten, zur Ausübung der Ordnungsstrafgewalt berufenen Vorgesetzten selbst zu.

Artikel IV.

Disziplinarstrafen.

(1) Disziplinarstrafen sind:

1. der strenge Verweis;
2. die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge;
3. die Minderung des Gehaltes, des Adjutums oder der Löhnung;
4. die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß, jedoch nur gegen Offiziere und die aus dem Berufsstande der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere;
5. die Entlassung.

[ ]

(2) Bei Wehrmännern oder den aus dem Stande der Wehrmänner hervorgegangenen Unteroffizieren kann mit der Verhängung der Strafe der Entlassung auch eine Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verbunden werden, zu deren Hereinbringung die politische Exekution gewährt wird. Andererseits kann auch diesen Heeresangehörigen bei nachgewiesener Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise eine Zuwendung im Höchstausmaß der Hälfte jenes Betrages zugesprochen werden, der ihnen im Fall eines im Zeitpunkte der rechtskräftigen Entlassung erfolgten vorzeitigen Austrittes als Abfertigung gebührt hätte.

Artikel V.

Disziplinarkommissionen.

(1) Zur Durchführung des Verfahrens bei Disziplinarvergehungen (Disziplinarverfahren) werden Disziplinarkommissionen eingesetzt:

1. Disziplinarkommissionen erster Instanz
   a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei allen Truppenkörpern (Disziplinarkommission für Unteroffiziere und Wehrmänner),
   b) für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangklasse bei jedem Brigadekommando (Disziplinarkommission für Offiziere);
2. Disziplinarkommissionen zweiter Instanz
   a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei jedem Brigadekommando (Disziplinaroberkommission für Unteroffiziere und Wehrmänner),
   b) für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangklasse beim Staatsamt für Heereswesen (Disziplinaroberkommission für Offiziere);
3. die Disziplinarkommission für Offiziere von der VI. Rangklasse aufwärts beim Staatsamt für Heereswesen (Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere).

(2) Sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine eigene Disziplinarkommission eingesetzt ist, werden die im Brigadeverbande stehenden Heeresangehörigen vom Brigadekommando, alle übrigen vom Staatssekretär für Heereswesen einer anderen Disziplinarkommission unterstellt.

(3) Jede Disziplinarkommission besteht aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und den Beisitzern.

(4) Von den Disziplinarkommissionen erster Instanz geht der Rechtszug an die Disziplinarkommissionen zweiter Instanz. Die Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere entscheidet in erster und letzter Instanz.

Artikel VI.

Disziplinarsenate.

Die Disziplinarkommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten.

A. Die Disziplinarsenate bestehen

1. in der ersten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier.

Beisitzer sind,

wenn ein Offizier beschuldigt ist, zwei Offiziere,

wenn ein Unteroffizier beschuldigt ist, zwei Unteroffiziere,

wenn ein Wehrmann beschuldigt ist, zwei Wehrmänner;

2. in der zweiten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vier Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Richter eines der Gerichte, die ihren Sitz im Ort der Disziplinarkommission haben.

Die Beisitzer sind je ein Offizier, ein Unteroffizier, ein Wehrmann und ein Kommissionsmitglied aus jener Gruppe von Heeresangehörigen, die der Beschuldigte wählt.

Bevor der Senat zweiter Instanz mit einer Disziplinarsache befaßt wird, ist der Beschuldigte aufzufordern, sein Wahlrecht binnen drei Tagen auszuüben. Die einmal getroffene Wahl ist endgültig. Macht er von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist der vierte Beisitzer aus den Kommissionsmitgliedern der Gruppe des Beschuldigten zu entnehmen.

3. Der Disziplinarsenat für höhere Stabsoffiziere ist nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 zusammengesetzt.

B. Ist der Beschuldigte ein Offizier, so kann er während der für die Ausübung des Wahlrechtes offenstehenden Frist beantragen, in letzter Instanz vor einen Disziplinarsenat gestellt zu werden, dessen Beisitzer ausschließlich Offiziere sind.

Diesem Antrag hat der zuständige Disziplinarsenat (Ziffer 2 und 3) stattzugeben, wenn nicht nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehung die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen. Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung gefällt wird, ist lediglich auf die Frage der Zusammensetzung des Senates zu beschränken. Bei Stattgebung des Antrages treten an die Stelle des Unteroffiziers und des Wehrmannes zwei Offiziere als Beisitzer in den Senat ein.

Artikel VII.

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen und der Disziplinarsenate.

(1) Die Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen und ihre Stellvertreter werden bestimmt:

1. bei den Disziplinarkommissionen erster Instanz vom Brigadekommandanten aus den ihm untergeordneten Stabsoffizieren;

2. bei den Disziplinarkommissionen zweiter Instanz und bei der Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen vom Staatsamt für Justiz.

(2) Die Beisitzer der Disziplinarkommissionen werden aus den aktiven Heeresangehörigen jener Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten, die an diese Disziplinarkommissionen gewiesen sind, unter Mitwirkung der Vertrauensmänner durch das Los berufen.

(3) Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres bestellt.

(4) Unfähig zum Amt eines Kommissionsmitgliedes ist ein Heeresangehöriger,

1. der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. der unter Anrechnung der in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit nicht mindestens drei Jahre in aktiver Dienstleistung gestanden ist;

3. der sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. der wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden ist, insolange die Verurteilung nicht getilgt ist;

5. der degradiert und nicht wieder befördert ist;

6. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, während der Dauer dieses Verfahrens;

7. der mit der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge oder mit der Minderung des Gehaltes, des Adjutums oder der Löhnung bestraft worden ist (Artikel IV, Ziffer 2 und 3), während des Strafvollzuges und vor Ablauf einer der Strafdauer gleichkommenden, mindestens aber einjährigen Frist, die mit dem Ende der Strafe beginnt;

8. der in der Verfügung über sein Vermögen durch richterliche Anordnung beschränkt ist.

(5) Insofern die Kommissionsmitglieder Heeresangehörige sind, erhalten sie während ihrer Funktionsdauer eine Dienstverwendung im Ort, in

dem die Disziplinarkommission ihren Sitz hat, oder in dessen unmittelbarer Nähe.

(6) Aus den Mitgliedern der Disziplinarkommission werden unter Mitwirkung der Vertrauensmänner jener militärischen Stelle, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, Disziplinarsenate gebildet.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Zusammenstellung der Beisitzerlisten, über den Vorgang bei der Auslosung, über die Anzahl der Kommissionsmitglieder, die Bildung der Disziplinarsenate und die Reihenfolge des Eintrittes der Senatsmitglieder werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Artikel VIII.

Verteidigung.

(1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus den im örtlichen Wirkungskreise der Disziplinarkommission in aktiver Dienstleistung stehenden Heeresangehörigen zu bedienen.

(2) Im Berufungsverfahren und im Disziplinarverfahren vor der nach Artikel V, Absatz 1, Ziffer 3, bestellten Kommission kann zum Verteidiger auch jeder in die Verteidigerliste Eingetragene bestellt werden.

Artikel IX.

Abbrechen des Disziplinarverfahrens.

(1) Hält die Disziplinarkommission vor Beschlußfassung über das Erkenntnis erster Instanz in den im § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. . , [] vorgesehenen Fällen die Ahndung der strafbaren Handlung im Disziplinarwege nicht für ausreichend, so bricht sie das Verfahren ab und erstattet die Anzeige an den Staatsanwalt. Hievon ist der Beschuldigte im Dienstweg zu verständigen.

(2) Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel X.

Mitwirkung der Vertrauensmänner bei Disziplinarverhandlungen.

(1) Außer der Mitwirkung, die den Vertrauensmännern in Gemäßheit des Artikels VII zukommt, ist dem nach diesem Gesetze durchzuführenden Verfahren ein Vertrauensmann beizuziehen,

1. wenn es der Beschuldigte verlangt;

2. wenn im Disziplinarverfahren gegen einen Offizier nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehung die Interessen der Unteroffiziere oder

Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen. In diesem Fall ist außer dem auf Verlangen des Beschuldigten beizuziehenden Vertrauensmann auch aus der Reihe der von den Unteroffizieren und Wehrmännern Gewählten ein Vertrauensmann zu bestellen.

(2) **Ob die Voraussetzungen für** die Beiziehung dieses Vertrauensmannes (Ziffer 2) **gegeben sind,** entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten vorläufig der Disziplinarvorgesetzte. Von dieser Vorentscheidung sind einerseits die von den Unteroffizieren und Wehrmännern gewählten Vertrauensmänner (Soldatenräte — § 31, Wehrgesetz) dieser Stelle, andererseits der beschuldigte Offizier zu verständigen. Beiden Teilen steht das Recht zu, gegen die Vorentscheidung binnen drei Tagen an die Disziplinarkommission, die in letzter Instanz zuständig ist, Beschwerde zu erheben. Diese Disziplinarkommission erkennt in einem nach Artikel VI, A, Ziffer 2, zusammengesetzten Senat endgültig ohne mündliche Verhandlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Dem beigezogenen Vertrauensmann steht bei Erhebung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit oder während der Dauer der Disziplinaruntersuchung das Recht zu, die Verhandlungsakten — mit Ausnahme des Protokolles über Beratungen und Abstimmungen — einzusehen und die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(4) Der beigezogene Vertrauensmann hat über alles, was ihm im Zuge des Verfahrens bekannt geworden ist, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu beobachten. Nimmt er Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten in dem nach diesem Gesetze durchzuführenden Verfahren wahr, so hat er hievon dem Staatsamt für Heereswesen Meldung zu erstatten.

Artikel XI.

Disziplinäre Verantwortlichkeit der Vertrauensmänner.

Die Vertrauensmänner dürfen wegen ihrer Äußerungen, Abstimmungen und Handlungen, die in der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind (§ 31, Absatz 2, Wehrgesetz), weder während der Dauer ihres Auftrages noch nach Ablauf desselben disziplinär zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel XII.

Entschädigungsansprüche.

(1) Ist durch eine nach diesem Gesetze zu ahndende Pflichtverletzung jemand geschädigt worden, so ist auf sein Verlangen über seinen Entschädigungs=

anspruch ein Vergleich anzustreben. Kommt ein Vergleich nicht zustande, wird der Beschädigte mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg gewiesen.

(2) Erleidet der Staatsschatz einen Schaden, so ist dieser zu erheben und, wenn der Ersatz nicht freiwillig geleistet wird, der Sachverhalt der zur Einleitung von Ersatzverhandlungen berufenen Stelle anzuzeigen.

(3) Wird aus diesem Anlasse gegen einen Heeresangehörigen auf administrativem Weg ein Ersatzerkenntnis gefällt, steht ihm das Recht der Anfechtung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72, zu.

Artikel XIII.

Dienstenthebung und Versetzung aus disziplinären Rücksichten.

(1) Der vom Dienst enthobene Heeresangehörige darf an keiner Beschäftigung teilnehmen und kann, wenn es notwendig erscheint, zwangsweise entfernt werden.

(2) Wohnt der des Dienstes Enthobene außerhalb der Kaserne, kann ihm aufgetragen werden, sich zu einer bestimmten Zeit bei seinem Disziplinarvorgesetzten oder der von diesem bezeichneten Dienststelle zu melden.

(3) Die Disziplinarkommission kann anstatt auf Dienstenthebung auch auf Versetzung aus disziplinären Rücksichten innerhalb desselben Truppenkörpers erkennen.

(4) Bei dieser Versetzung treten die mit der Dienstenthebung verbundenen Nachteile ein.

Artikel XIV.

Löschung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

(1) Die Bestimmungen der Dienstpragmatik über die Löschung von Disziplinarstrafen gelten auch für Ordnungsstrafen mit der Maßgabe, daß die Bewährungsfrist nur ein Jahr beträgt.

(2) Über die Löschung von Ordnungsstrafen entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, über die Löschung von Disziplinarstrafen der Staatssekretär für Heereswesen.

Artikel XV.

Fristen.

(1) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einer Disziplinarkommission oder vom Staatssekretär für Heereswesen verhängt worden ist, beträgt drei Tage.

(2) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung einer Disziplinarkommission erster Instanz über die Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt vierzehn Tage.

(3) Im übrigen werden die im V. Abschnitte des ersten Hauptstückes der Dienstpragmatik anberaumten Fristen in der Dauer von vierzehn Tagen mit acht Tagen und die in der Dauer von acht Tagen mit drei Tagen festgesetzt.

Artikel XVI.

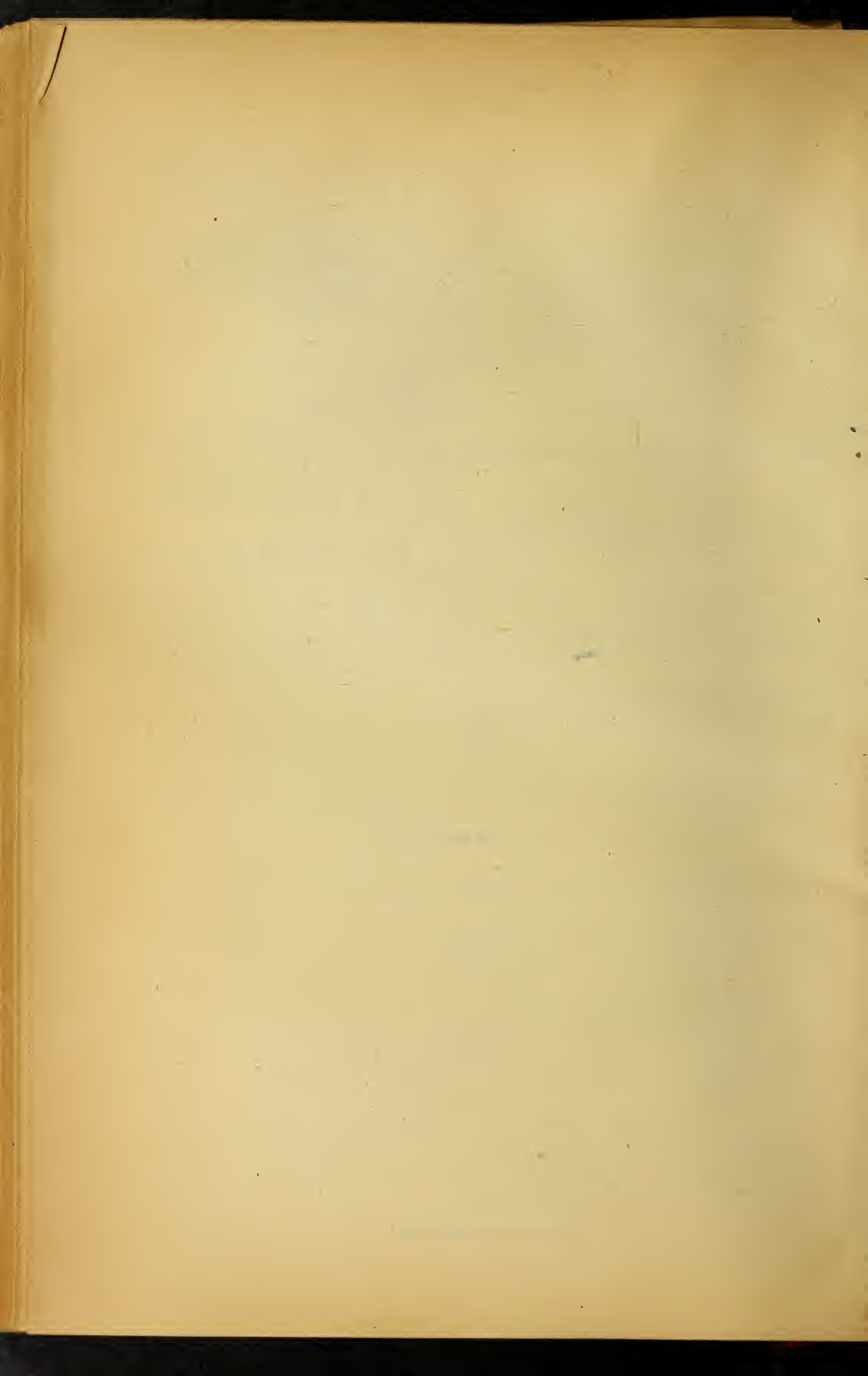
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) An Stelle des in den Artikeln III und IX bezogenen § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. . . ., [ ] gilt vor dessen Inkrafttreten die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131 (Militärstrafprozeßordnung).

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz und für Inneres und Unterricht der Staatssekretär für Heereswesen betraut, der, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 10, Absatz 2, Wehrgesetz, eine den vorstehenden Grundsätzen entsprechende [ ] Vollzugsanweisung auszugeben hat.

[ ]

Österreichische Staatsdruckerei. 551220



Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Abram und Genossen (718 der Beilagen) auf Abänderung des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren.

Zur Förderung der Genossenschaften und der eigenen Kapitalsbildungen durch ihre Mitglieder ist eine Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, wonach gewisse Gebührenbegünstigungen, die sich als notwendig erwiesen haben, den Genossenschaften eingeräumt wurden, dringend geboten. Die Eigenkapitalsbildung in den Genossenschaften ist derzeit nur auf die einzuzahlenden Geschäftsanteile der Mitglieder und die Rücklagen in den Reservefonds beschränkt. Benötigt eine Genossenschaft erhöhtes Betriebs- und Anlagekapital für ihre Zwecke, so ist sie vielfach auf staatliche Unterstützung oder auf Darlehen von dritter Seite, beziehungsweise auf die Annahme von Spareinlagen seitens der Mitglieder gegen kurze Kündigungsfrist angewiesen. Bedeutendere wirtschaftliche Investitionen sowie der Erwerb oder die Errichtung größerer gewerblicher oder sonstiger Betriebsanlagen sind aber gegen kurzfristige kündbare Einlagen der Mitglieder nicht möglich.

Die gebührenrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Ausgabe von Obligationen oder Teilschuldverschreibungen der Mitglieder erschweren es den Genossenschaften in Österreich im Gegensatz zu denen im Auslande (Schweiz, England, Dänemark, Deutschland 2c.), sich die notwendigen Betriebs- und Anlagekapitalien von ihren Mitgliedern unmittelbar gegen regelmäßige Amortisation selbst zu beschaffen. Der kapitalsschwache und wirtschaftlich schwer niedergebeugte Staat Österreich wird aber der Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Kräfte und Mittel in der nächsten Zeit bedürfen, um sich wirtschaftlich wieder aufrichten zu können. Die Ausdehnung der Gebührenbegünstigungen im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, auf alle Kapitalseinlagen der Mitglieder ist daher ein dringendes Gebot der Notwendigkeit und auch im staatlichen Interesse gelegen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat daher beschlossen, zu beantragen:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen."

Wien, 16. Juli 1920.

Dr. Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Buresch,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Abänderung des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

An den § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, wird nach dem zweiten Absatze als neuer dritter Absatz eingefügt:

„Schuldverschreibungen, welche von der Genossenschaft oder Genossenschaftsverbänden [ ] an ihre Mitglieder ausgegeben werden und an Nichtmitglieder nicht übertragbar sind, sowie von den Mitgliedern eingezahlte und spätestens mit dem Austritte des Mitgliedes aus der Genossenschaft wieder rückzahlbare Reservefondseinlagen oder Beiträge sind rücksichtlich der Bemessung und Entrichtung der Gebühr den statutenmäßigen Einlagen der Mitglieder gleichzuhalten."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 551320

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .

über

Maßregeln zur Verhütung des Rückfalls.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

I. Bedingter Strafnachlaß.

a) Voraussetzungen und Wirkung.

§ 1.

Das Gericht kann die Vollziehung einer Geld-, Arrest- oder Verschließungsstrafe vorläufig aufschieben, wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe. Neben der Beschaffenheit der Tat und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Verurteilten, sein Vorleben, seinen Charakter und darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gut gemacht hat.

§ 2.

(1) Das Gericht bestimmt eine Probezeit von ein bis drei Jahren und kann dem Verurteilten zugleich oder später für sein Verhalten in dieser Zeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Es kann ihm namentlich auftragen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden

Wechsel seines Aufenthaltes anzuzeigen, sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer Fürsorgestelle zu melden und den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden binnen einer bestimmten Frist gutzumachen.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten ferner für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen. Ist der Verurteilte noch nicht achtzehn Jahre alt, so hat ihn das Gericht unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn nicht ein Amt, eine Anstalt oder ein Verein seine Erziehung übernimmt oder sonst die Gewähr besteht, daß er sorgfältig erzogen und beaufsichtigt wird.

(3) Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 3.

(1) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht;

2. wenn er sich dem Trunk, Spiel oder Müßiggang ergibt oder sich die Mittel zu seinem Unterhalt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen sucht;

3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht vom Widerruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Gründe für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde.

(2) Der Aufschub ist ferner zu widerrufen, wenn nachträglich hervorkommt, daß ihn der Verurteilte durch falsche Angaben erschlichen hat, oder wenn er wegen einer vor Fällung des unvollstreckten Urteiles begangenen strafbaren Handlung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung dieser Strafe nicht ebenfalls vorläufig aufgeschoben wird. Kommt es aber zum Aufschub und bestimmt das spätere Urteil eine weitere Probezeit, so gilt diese auch für die zuerst aufgeschobene Strafe.

(3) Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner der Umstände ein, die den Widerruf nach sich ziehen, so ist die Strafe nachgelassen.

§ 4.

(1) Sind seit dem Ende der Probezeit sechs Monate abgelaufen, so kann der Aufschub nicht mehr widerrufen werden. Wird der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer strafbaren

Handlung verfolgt, so kann der Aufschub noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden.

(2) Die nachgelassene Strafe gilt als an dem Tage verbüßt, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Daß die Strafe nachgelassen ist, hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, sobald die Voraussetzungen hiefür feststehen.

b) Verfahren.

§ 5.

(1) Der Aufschub der Vollstreckung kann bei sonstiger Nichtigkeit nur auf Grund eingehender Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach einer in seiner Anwesenheit durchgeführten Hauptverhandlung und nach Einholung einer Auskunft des Strafregisteramtes angeordnet werden.

(2) Die Anordnung ist in das Urteil aufzunehmen. In den Entscheidungsgründen sind die Erwägungen anzugeben, die das Gericht geleitet haben. Im Verfahren vor den Bezirksgerichten kann die Urteilsausfertigung in einem solchen Falle nicht durch einen Vermerk nach § 458 StPO. ersetzt werden.

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn des bedingten Strafnachlasses zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die kurz und in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und die Gründe angibt, aus denen der Aufschub widerrufen werden kann.

§ 6.

(1) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß bildet einen Teil des Ausspruchs über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden. Die Berufung hat nur, soweit es sich um die Vollstreckung der Strafe handelt, aufschiebende Wirkung.

(2) Hat das Gericht durch die Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281, Z. 11, § 344, Z. 12, oder § 468, Z. 3, StPO., hat das Gericht die Vorschrift des ersten Absatzes des § 5 verletzt, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281, Z. 3, § 344, Z. 4, oder § 468, Z. 2, StPO., angefochten werden.

(3) Im Verfahren wegen Übertretungen und im vereinfachten Verfahren kann die Entscheidung des

Einzelrichters über den bedingten Strafnachlaß vom Berufungsgericht nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung abgeändert werden.

§ 7.

(1) Über die Stellung unter Schutzaufsicht, die Erteilung von Weisungen und über die Frage, ob die Strafe zu vollstrecken oder nachgelassen sei, entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen diese Beschlüsse kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten Beschwerde ergriffen werden. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen anzubringen und hat nur, wenn sie gegen die Anordnung der Strafvollstreckung gerichtet ist, aufschiebende Wirkung.

(2) Vor der Anordnung der Vollstreckung ist der Verurteilte, vor dem Ausspruch, daß die Strafe nachgelassen sei, der Ankläger und, wenn eine Schutzaufsicht angeordnet war, auch die damit betraute Person zu hören. Auch ist vor dem Ausspruch über den Strafnachlaß abermals eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

§ 8.

Der Aufschub der Vollstreckung und der Beschluß, daß die Strafe nachgelassen, oder daß sie zu vollziehen ist, sind in das Strafregister einzutragen.

§ 9.

(1) Das Gericht und die Sicherheitsbehörden können einen Verurteilten, dem die Strafe bedingt nachgelassen worden ist, in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zur Anordnung der Vollstreckung der Strafe vorhanden sei, und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist.

(2) Die Zeit der Verwahrung ist auf die Strafe anzurechnen.

c) Besondere Bestimmungen über die Schutzaufsicht.

§ 10.

(1) Mit der Schutzaufsicht sind Personen, Ämter, Anstalten und Vereine zu betrauen, die sich der Waisenpflege, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen und zur Übernahme der Aufsicht bereit sind.

(2) Nach Bedarf können die staatlichen Sicherheitsbehörden eigene Schutzaufsichtsbeamte bestellen. Diese Beamten dürfen zu Geschäften der Sicherheits- oder der Kriminalpolizei nicht verwendet werden und während ihres Dienstes keine Uniform tragen.

(3) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 11.

(1) Der Schutzaufsichtsbeamte oder die sonst vom Gericht bestellte oder von dem mit der Aufsicht betrauten Amt oder Verein oder der Anstalt abgeordnete Person soll nach den näheren Weisungen des Gerichtes den Verurteilten in angemessenen Zeitabständen besuchen, über seinen Lebenswandel und Umgang und die Beobachtung der ihm erteilten Weisungen wachen, ihm mit Rat und Tat beistehen, ihm helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden, und dem Gericht in angemessenen Zeitabständen über seine Aufführung berichten.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

II. Bedingte Entlassung.

a) Voraussetzungen und Wirkung.

§ 12.

(1) Strafgefangene, die zwei Drittel der im Urteil bestimmten Freiheitsstrafe verbüßt und mindestens acht Monate, wenn sie aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, mindestens sechs Monate in Strafhaft zugebracht haben, können zur Probe entlassen werden, wenn sie den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften gutgemacht haben und nach ihrer Aufführung während der Anhaltung, nach ihrer Vergangenheit, ihren persönlichen Verhältnissen und ihren Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß sie sich in der Freiheit wohl verhalten werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Strafgefangene, die zu lebenslangem Kerker verurteilt sind, zur Probe entlassen werden, wenn sie fünfzehn Jahre verbüßt haben.

(2) Hat ein Gefangener zwei oder mehrere Freiheitsstrafen zu verbüßen, so sind sie zusammenzurechnen, wenn sie unmittelbar nacheinander vollzogen werden.

(3) Die in Strafhaft zuzubringende Zeit von acht oder sechs Monaten kann nicht durch begünstigte Anrechnung bestimmter Zeiträume verkürzt werden.

(4) Die Probe dauert so lange, als die Strafe gedauert hätte, mindestens aber ein Jahr. Beträgt der Strafrest weniger als drei Jahre, so kann die Strafvollzugsbehörde die Probezeit bis auf dieses Maß ausdehnen. Ist der Gefangene zu lebenslangem Kerker verurteilt worden, so dauert die Probe sieben Jahre.

§ 13.

(1) Die Strafvollzugsbehörde kann dem Entlassenen zugleich oder später für sein Verhalten in der Probezeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Sie kann ihm

namentlich auftragen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden Wechsel seines Aufenthaltes anzuzeigen, sich in bestimmten Zeitabständen bei der Strafvollzugsbehörde oder einer Fürsorgestelle zu melden und den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden binnen einer bestimmten Frist gutzumachen.

(2) Die Strafvollzugsbehörde kann den Entlassenen ferner für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen. Ist der Entlassene noch nicht achtzehn Jahre alt, so hat ihn die Strafvollzugsbehörde unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn nicht ein Amt, eine Anstalt oder ein Verein seine Erziehung übernimmt oder sonst die Gewähr besteht, daß er sorgfältig erzogen und beaufsichtigt wird.

§ 14.

(1) Die Strafvollzugsbehörde widerruft die Entlassung und läßt den Rest der Strafe vollziehen:

1. wenn der Entlassene ihren Weisungen trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht;

2. wenn er sich dem Trunk, Spiel oder Müßiggang ergibt oder sich die Mittel zu seinem Unterhalt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen sucht;

3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann die Strafvollzugsbehörde vom Widerruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Umstände für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde.

(2) Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner dieser Umstände ein, so wird die Entlassung endgültig.

§ 15.

(1) Sind seit dem Ende der Probezeit sechs Monate abgelaufen, so kann die Entlassung nicht mehr widerrufen werden. Wird der Entlassene vor Ablauf der Probezeit wegen einer in der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verfolgt, so kann die Entlassung noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden.

(2) Ist die Entlassung endgültig geworden, so gilt die ganze Freiheitsstrafe als an dem Tage verbüßt, an dem der Gefangene bedingt entlassen

worden ist. Daß die Entlassung endgültig geworden ist, hat die Strafvollzugsbehörde durch Beschluß auszusprechen, sobald die Voraussetzungen hiefür feststehen.

b) Verfahren.

§ 16.

(1) Strafvollzugsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist eine Kommission, die bei dem Gerichtshof erster Instanz oder der selbständigen strafgerichtlichen Abteilung des Gerichtshofes erster Instanz gebildet wird, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird. Sie besteht aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Staatsanwalt und dem Leiter der Strafanstalt oder des Gefangenhauses, in dem sich der Gefangene befindet. Wird die Strafe bei einem Bezirksgericht vollzogen, so tritt an die Stelle des Leiters des Gefangenhauses der Vorsteher des Bezirksgerichtes.

(2) Vor der bedingten Entlassung hat die Kommission in die Akten über das Strafverfahren Einsicht zu nehmen und eine Äußerung der Sicherheitsbehörden des früheren und des künftigen Aufenhaltsortes des zu Entlassenden einzuholen. Auch soll sie dafür sorgen, daß er gleich nach der Entlassung einen redlichen Erwerb finde. Bei der Entlassung ist der Gefangene über den Sinn der bedingten Entlassung zu belehren und ihm eine Urkunde zu übergeben, die kurz und in einfachen Worten die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und die Gründe angibt, aus denen die Entlassung widerrufen werden kann.

(3) Vor dem Widerruf der Entlassung ist der Entlassene, vor dem Ausspruch, daß die Entlassung endgültig geworden ist, die Sicherheitsbehörde, in deren Sprengel sich der Entlassene aufhält, und wenn eine Schutzaufsicht angeordnet war, auch die damit betraute Person zu hören. Auch ist vor diesem Ausspruch eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

(4) Von der bedingten Entlassung und dem Beschluß, daß sie endgültig geworden ist, sind die Sicherheitsbehörden des früheren und, soweit er bekannt ist, des künftigen Aufenthaltsortes des Entlassenen zu benachrichtigen.

§ 17.

(1) Gegen die Beschlüsse der Strafvollzugsbehörde steht dem Staatsanwalt und dem Strafgefangenen die Beschwerde offen. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen anzubringen und hat, wenn sie sich gegen die Entlassung richtet, aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes.

§ 18.

(1) Der Vorsitzende der Kommission und die Sicherheitsbehörde können den Entlassenen in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zum Widerruf vorhanden sei, und die Flucht des Entlassenen zu befürchten ist.

(2) Die Zeit der Verwahrung ist auf die Strafe anzurechnen.

c) Besondere Bestimmungen über die Schutzaufsicht.

§ 19.

(1) Mit der Schutzaufsicht sind Schutzaufsichtsbeamte oder solche Personen, Ämter, Anstalten und Vereine zu betrauen, die sich der Waisenpflege, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen und zur Übernahme der Aufsicht bereit sind.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 20.

(1) Der Schutzaufsichtsbeamte oder die sonst von der Strafvollzugsbehörde bestellte oder von dem mit der Aufsicht betrauten Amt oder Verein oder der Anstalt abgeordnete Person soll nach den näheren Weisungen der Strafvollzugsbehörde den Entlassenen in angemessenen Zeitabständen besuchen, über seinen Lebenswandel und Umgang und die Beobachtung der ihm erteilten Weisungen wachen, ihm mit Rat und Tat beistehen, ihm helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden und der Strafvollzugsbehörde in angemessenen Zeitabständen über seine Aufführung berichten.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

III. Anhaltung von arbeitsscheuen Verbrechern in Zwangsarbeitsanstalten.

§ 21.

(1) Wenn jemand, nachdem er mehr als zwei Freiheitsstrafen verbüßt hat, wegen eines nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangenen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundet, kann das Gericht im Urteil die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

(2) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über die Zulässigkeit der Anhaltung ist als Teil des Ausspruchs über die Strafe anzusehen und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden.

§ 22.

(1) Für diese Anhaltung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, mit der Abweichung, daß sie ununterbrochen nicht länger als fünf Jahre dauern darf und daß die Entlassung widerrufen werden kann, wenn der Angehaltene vor Ablauf von vier Jahren entlassen worden ist.

(2) Personen, deren Anhaltung auf Grund dieses Gesetzes für zulässig erklärt worden ist, sind in der Zwangsarbeitsanstalt von den bloß wegen einer Übertretung des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, verurteilten Personen tunlichst abzusondern.

Artikel II.

Der § 497 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, wird abgeändert und hat zu lauten:

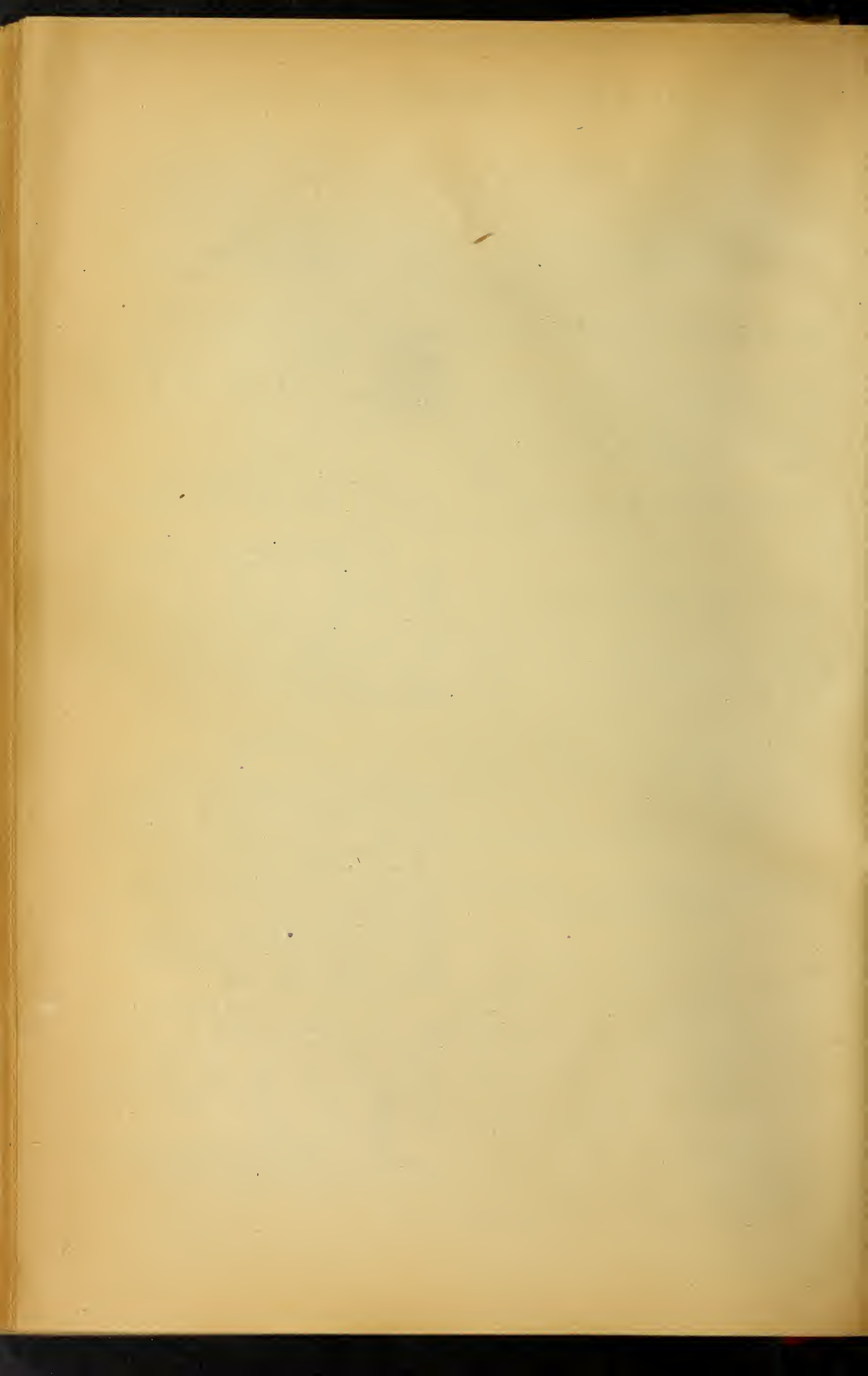
„Wer jemandem wegen einer ausgestandenen oder, sei es auch nur bedingt, erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, solange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Übertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tag bis zu einer Woche zu bestrafen."

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die bedingte Entlassung einen Monat nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Auf strafbare Handlungen, die vorher begangen worden sind, finden die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt in keinem Falle, die Bestimmungen über den bedingten Strafnachlaß nur dann Anwendung, wenn das Urteil erster Instanz am Tage des Inkrafttretens noch nicht gefällt ist oder wenn es infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder eines Einspruches beseitigt wird.

(2) Die §§ 12 bis 20 des Artikels I treten an einem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens aber am 1. Juli 1921 in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 80, außer Kraft. Die begünstigte Anrechnung der bis dahin verbüßten Strafzeit wird dadurch nicht berührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz, für Inneres und Unterricht und für soziale Verwaltung betraut.



Begründung.

Die Einführung der bedingten Verurteilung ist schon im alten Österreich von Rechtsgelehrten, Politikern und von der öffentlichen Meinung wiederholt gefordert worden. Die Entwürfe zu einem österreichischen Jugendstrafrecht aus den Jahren 1907, 1911 und 1917 und der Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 hatten sie unter ihre Vorschläge aufgenommen. Mit dem Scheitern dieser Entwürfe kamen auch die Bestrebungen nach Einführung der bedingten Verurteilung vorläufig zum Stillstand. Erst in der konstituierenden Nationalversammlung sind sie wieder aufgenommen worden.

Auf demselben Gedanken wie die bedingte Verurteilung beruht die bedingte Entlassung. Nach den angeführten Entwürfen sollte sie denn auch gleichzeitig mit ihr in unser Strafrecht aufgenommen werden. Beide Rechtseinrichtungen sind in England und Amerika seit langer Zeit heimisch und heute in den meisten Kulturstaaten schon geltendes Recht; so die bedingte Verurteilung in Frankreich seit der loi Bérenger vom Jahre 1891, in Belgien seit 1888, in Italien seit 1904, in den Skandinavischen Staaten und den meisten Kantonen der Schweiz seit dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts und in Ungarn seit 1908. Mindestens ebenso verbreitet und meist noch älteren Ursprungs ist das Institut der bedingten Entlassung. Auch in einem Teil des Gebietes der ehemals im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sind beide Einrichtungen nach dem Zerfall der Monarchie eingeführt worden, und zwar in der Tschecho-Slowakei durch das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 562.

Man darf daher wohl sagen, daß beide Rechtsinstitute nicht mehr bloß dem nationalen Recht einzelner Völker angehören, sondern Gemeingut der zivilisierten Welt geworden sind. Die Frage, ob sie auch dem österreichischen Recht eingefügt werden sollen, bedarf deshalb kaum noch einer Erörterung. Fraglich kann nur sein, ob das gerade im gegenwärtigen Augenblick und losgelöst von der Gesamtreform unseres Strafrechtes, und in welcher Form es geschehen soll.

Das Staatsamt für Justiz hat diese Fragen nach Ausarbeitung eines vorläufigen Entwurfes einer Kommission von Vertretern der Rechtswissenschaft und der Praxis unterbreitet. In diese Kommission wurden berufen die Herren:

1. Landesgerichtspräsident Dr. Ludwig Altmann,
2. Rechtsanwalt Dr. Karl Buresch, Mitglied der Nationalversammlung,
3. Hofrat Peter Paul Burkart als Vertreter der österreichischen Richtervereinigung,
4. Staatsanwalt Dr. Felix Frank als Vertreter des Vereines österreichischer Staatsanwälte,
5. Professor Dr. Wenzel Gleispach.
6. Generalstaatsanwalt Dr. Erwein Höpler,
7. Professor Dr. Alexander Löffler,
8. Rechtsanwalt Dr. Ernst Lohsing,
9. Rechtsanwalt Dr. Julius Ofner als Vertreter der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer,
10. Hofrat Professor Dr. Karl Stooß,
11. Hofrat Dr. Karl Warhanek als Vertreter des Obersten Gerichtshofes, ferner Vertreter der Polizeidirektion in Wien und der beteiligten Staatsämter.

Die Kommission tagte unter dem Vorsitz des Herrn Unterstaatssekretärs Dr. Eisler in der Zeit vom 21. bis zum 27. Mai 1920.

In der Hauptfrage, ob es sich empfehle, die bedingte Verurteilung im gegenwärtigen Augenblick einzuführen, waren die Meinungen geteilt. Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde eingewendet, daß durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen die Rechtsbegriffe so verwirrt, die Achtung vor dem Gesetze so erschüttert und die Autorität der Rechtsordnung so geschwächt worden sei, daß es sich nicht empfehle, ein Rechtsinstitut zu schaffen, das eine neue Aussicht eröffne, der Bestrafung zu entrinnen, und das deshalb die abhaltende Kraft der Strafdrohungen nur noch verringern könne.

Auf der anderen Seite wurde hervorgehoben, daß durch eine zweckmäßige Gestaltung des Institutes diese Gefahren vermieden werden könnten. Das Wesen der bedingten Verurteilung wie der bedingten Entlassung bestehe nicht in einer einseitigen Begünstigung des Übeltäters. Ihr Sinn und Zweck sei keineswegs der einfache Verzicht auf die Vollstreckung der Strafe oder ihres Restes, sondern die Ersetzung dieser Strafvollstreckung durch Maßnahmen anderer Art und in der Regel längerer Dauer, die die Gesellschaft wirksamer, als es der Strafvollzug vermöchte, gegen die verbrecherischen Neigungen des Individuums schützen sollen. Die durch die Drohung mit dem Strafvollzuge verstärkte Verpflichtung des Verurteilten oder Entlassenen zur Schadensgutmachung, zur Arbeit und Mäßigkeit und seine Überwachung und Beratung durch eine mit der Schutzaufsicht über ihn betraute Person seien viel eher imstande, den Verurteilten oder Entlassenen auf den rechten Weg zurückzuführen als ein mehrwöchiger oder selbst mehrmonatiger Aufenthalt in einem Gefängnis, in dem schlechte Gesellschaft und Müßiggang oder doch Mangel an passender Beschäftigung die bösen Neigungen des Gefangenen erst zur vollen Entfaltung brächten. Von dieser Seite besehen, seien die vorgeschlagenen Neuerungen nicht nur nicht unzeitgemäß, sondern im Gegenteil gerade in der Gegenwart doppelt erwünscht. Die Gefahr, daß die Ausnahme zur Regel werde und in der Bevölkerung die Meinung entstehe, daß einmal keinmal sei und jedermann gleichsam einen Fehltritt gut habe, sei nicht zu befürchten, wenn sich die Gerichte von richtigen Grundsätzen leiten lassen und das Gesetz durch Bestimmungen über das Verfahren dafür sorge, daß in jedem Fall die Voraussetzungen für seine Anwendung sorgfältig geprüft werden.

Was aber die Form betrifft, in der die bedingte Verurteilung eingeführt werden soll, so hat sich die Kommission im Einklang mit den Vorschlägen aller früheren österreichischen Entwürfe für die Aussetzung der Strafvollstreckung ausgesprochen. Gegen die Aussetzung der Strafverfolgung oder auch nur der Straffestsetzung spricht die Erwägung, daß um so weniger Gewähr für die Richtigkeit eines Urteils besteht, je längere Zeit seit der Tat verstrichen ist, und daß die Straffestsetzung nach nicht bestandener Probe immer die Gefahr in sich birgt, daß dem Verurteilten die Strafe nicht für seine strafbare Handlung, sondern für sein Verhalten in der Probezeit bemessen wird. Auch hat die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder dem bedingten Strafnachlaß vor der bedingten Verurteilung im engeren Sinne den Vorzug gegeben, weil eine über den Nachlaß der Strafe hinausgehende Wirkung nur bei genauester Beobachtung des Verurteilten oder beträchtlich längeren Probefristen zugestanden werden könnte, die Schaffung dieser Voraussetzungen aber, abgesehen von den für den Verurteilten damit verbundenen Freiheitsbeschränkungen, deshalb nicht möglich ist, weil es, vorläufig wenigstens, an Organisationen und Kräften gebricht, alle bedingt Verurteilten wirksam zu beaufsichtigen. Bei allen Übertretungen — und sie werden das Hauptanwendungsgebiet der bedingten Verurteilung bilden — beträgt übrigens die Tilgungsfrist ohnedies nur fünf Jahre, also nicht mehr als die Bewährungsfrist nach der loi Bérenger. Die Tilgungsfrist wird auch durch die Probezeit nicht verlängert, da nach dem Entwurf, wenn der Verurteilte die Probe besteht, die Strafe als an dem Tage verbüßt gilt, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist (§ 4).

Die Kommission hat sich aber nicht auf die Beratung dieser grundsätzlichen Fragen beschränkt, sondern auch mit den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes beschäftigt. Es war hier natürlich noch weniger als in den Grundfragen möglich, immer und überall zu einer Einigung zu gelangen. Doch verdankt eine ganze Reihe von Vorschriften des Entwurfes Inhalt oder Form den dabei gegebenen Anregungen.

Zu § 1.

Die Voraussetzungen der bedingten Verurteilung sind im Entwurf weit weniger formelhaft gestaltet als in den früheren Vorschlägen und allen übrigen kontinentalen Gesetzen und Entwürfen. Jede starre Begrenzung durch die Höhe der verhängten Strafe ist fallen gelassen worden; Geld- und Arreststrafen können ohne jede Rücksicht auf ihre Höhe bedingt nachgelassen werden. Da nach Artikel VI der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 Arreststrafen auch wegen aller Verbrechen verhängt werden können, auf die keine strengere Strafe als höchstens fünfjähriger schwerer Kerker gesetzt ist, ist der bedingte Strafnachlaß nur bei den schwersten Verbrechen ausgeschlossen. Ebenso verzichtet der Ent-

wurf darauf, den fast allen Gesetzen und Entwürfen über die bedingte Verurteilung zugrunde liegenden, aber kaum irgendwo mit voller Strenge durchgeführten Gedanken, daß nur die erste Strafe bedingt nachgesehen werden soll, in die Form einer gesetzlichen Regel zu kleiden. Er begnügt sich damit, darauf hinzuweisen, daß für die Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß das Vorleben des Verurteilten eine der wichtigsten Grundlagen bilde, und gibt damit dem Richter die Möglichkeit, ausnahmsweise über eine der Art und den Umständen nach geringfügige frühere Verfehlung hinwegzusehen. Daß getilgte Verurteilungen nicht in Betracht zu ziehen sind, ist selbstverständlich. Denn der Rehabilitierte gilt ja als unbescholten.

Zu § 2.

§ 2 spricht von den Maßnahmen, die an die Stelle der Strafe zu treten bestimmt sind. Er enthält in Verbindung mit den §§ 10 und 11 die kriminalpolitisch bedeutsamsten Vorschriften des ganzen Entwurfes. Abweichend von dem österreichischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912, aber im Einklang mit dem Schweizer Entwurf vom Jahre 1918 und dem englischen Bewährungsgesetz vom Jahre 1907 werden Schutzaufsicht und Weisungen für das Verhalten in der Probezeit auch bei Erwachsenen für zulässig erklärt. Die zulässigen Weisungen sind wie in den genannten Vorbildern nicht einzeln und abschließend aufgezählt, sondern nur durch den Zweck, dem sie dienen sollen, und einige Beispiele bezeichnet. Jeder Versuch, die zweckmäßigen Weisungen abschließend aufzuzählen, müßte mißlingen und würde den Richter nur hindern, seine Anordnungen dem einzelnen Fall anzupassen. Gerade darauf aber kommt es an.

Zu § 3.

Die Gründe, aus denen der Strafaufschub widerrufen werden kann, sind im allgemeinen dieselben wie in den älteren österreichischen Entwürfen. Neu hinzugekommen ist nach dem Muster des Schweizer Entwurfes der Widerruf wegen Vereitlung der Schutzaufsicht.

Die Begehung einer strafbaren Handlung soll nicht unter allen Umständen einen Widerrufsgrund bilden. Auch hier überläßt es der Entwurf dem Ermessen des Gerichtes, eine geringfügige Verfehlung außer acht zu lassen. Doch ist es an dieser Stelle wohl unumgänglich, die maßgebenden Gesichtspunkte in einer gesetzlichen Regel zusammenzufassen; nicht so sehr der Gerichte, als der bedingt Verurteilten wegen. Sie dürfen über den Ernst ihrer Lage nicht im unklaren gelassen werden. Das Gesetz selbst muß ihnen sagen, daß die abermalige Begehung einer strafbaren Handlung grundsätzlich die Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe zur Folge hat und daß nur ganz ausnahmsweise, in besonders berücksichtigungswürdigen und so genau als möglich bezeichneten Fällen davon eine Ausnahme gemacht werden darf. Sonst würde die Drohung mit dem Vollzuge der aufgeschobenen Strafe allen Nachdruck und alle abhaltende Kraft verlieren und die bedingte Verurteilung gerade um jene psychologische und kriminalpolitische Wirkung gebracht werden, um derentwillen sie allenthalben eingeführt worden ist. Der Entwurf bestimmt daher, daß der Strafaufschub zu widerrufen ist, wenn der Verurteilte in der Probezeit aufs neue eine strafbare Handlung begeht und ermächtigt das Gericht nur dann, vom Widerruf abzusehen, wenn es sich nicht um gleichartigen Rückfall handelt, die neue strafbare Handlung bloß ein Vergehen oder eine Übertretung bildet und den Umständen nach geringfügig ist und überdies besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde. An die Stelle des Widerrufes wegen nachträglich hervorgekommener Vorstrafen tritt der Widerruf wegen listiger Erschleichung des Strafaufschubes. Der Widerruf setzt also nunmehr auch in diesem Fall ein schuldhaftes Verhalten des Verurteilten voraus. Kommt aber nachträglich eine strafbare Handlung hervor, über die zur Zeit des Strafaufschubes noch keine Entscheidung gefällt war, so soll der Aufschub deshalb nur dann widerrufen werden, wenn nicht auch die Zusatzstrafe (§ 265 StPO.) aufgeschoben wird.

Zu § 4.

Es ist bereits erwähnt worden, daß im Falle der Bewährung die nachgelassene Strafe als an dem Tage verbüßt gelten soll, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Auch die Tilgungsfrist wird demnach von diesem Tage zu berechnen sein.

Zu § 5.

Da eine schablonenhafte Anwendung der bedingten Verurteilung der Rechtsordnung großen Schaden brächte, trägt der Entwurf durch besondere Anordnungen und Androhung sonstiger Nichtigkeit des Urteils dafür Sorge, daß sie nur auf Grund sorgfältiger Erhebungen ausgesprochen werde.

Die Vorschrift über die mündliche und schriftliche Belehrung des Verurteilten soll verhüten, daß er den bedingten Strafnachlaß mißverstehe und durch Unkenntnis seiner Pflichten zu Schaden komme.

Zu § 6.

Die Bewilligung wie die Verweigerung des Strafaufschubes soll durch Berufung anfechtbar sein. Hat aber das Gericht eine mit Nichtigkeit bedrohte Verletzung von Formvorschriften begangen oder bedingten Strafnachlaß in einem Falle gewährt, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, oder hat es etwa eine längere Probezeit bestimmt, als nach dem Gesetze zulässig ist, so soll das Urteil wegen Nichtigkeit anfechtbar sein. Der Entwurf spricht in Beziehung auf Fälle der letzteren Art von Überschreitung der dem Gerichte zustehenden Befugnisse und stellt diesen Fall damit der Überschreitung der Grenzen des außerordentlichen Milderungsrechtes gleich.

Die Vorschrift, daß im Verfahren wegen Übertretungen und im vereinfachten Verfahren das Berufungsgericht die Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung abändern könne, soll die Unmittelbarkeit des Verfahrens sicherstellen, durch das die Grundlagen für eine Abänderung der Entscheidung des Einzelrichters gewonnen werden.

Zu den §§ 7 bis 9.

Im Gegensatz zu den älteren österreichischen Entwürfen (vgl. zum Beispiel § 283 b des Entwurfes zu einem Gesetz über die Änderung der Strafprozeßordnung) gewährt der vorliegende Entwurf auch gegen die Beschlüsse über die Schutzaufsicht und über die Erteilung von Weisungen Rechtsmittel: nicht nur wegen der Freiheitsbeschränkungen, die damit verbunden sind, sondern auch wegen der Wichtigkeit, die er derlei Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit beimißt.

Die Eintragung des Aufschubes und des Nachlasses in das Strafregister ist unumgänglich notwendig, weil sie das einzige Mittel bildet, rückfällige Personen von der Wohltat des bedingten Strafnachlasses auszuschließen und die sofortige Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe wegen Rückfalls sicherzustellen.

Die vorläufige Verwahrung des bedingt Verurteilten bei Fluchtgefahr und dringendem Verdacht, daß ein Widerrufsgrund vorliegt, ist um so notwendiger, als die Beschwerde gegen die Anordnung der Strafvollstreckung aufschiebende Wirkung haben soll.

Zu den §§ 10 und 11.

Die Einrichtung der Schutzaufsicht ist amerikanischen Ursprungs und hat sich in ihrer Heimat so gut bewährt, daß sie schon wenige Jahre nach ihrer Einführung in den Vereinigten Staaten in einigen englischen Kolonien und im Jahre 1907 in England selbst nachgeahmt und ausgestaltet wurde. Auch die früheren österreichischen und die Schweizer Entwürfe haben sie übernommen. Sie beruht auf dem ebenso schönen als richtigen Gedanken, daß dem Gefallenen nichts so sehr not tue als ein Freund, als eine rettende Hand, die ihn nach dem Falle wieder aufrichtet und ihn eine Zeitlang führt, damit er nicht abermals ausgleite. Die Aufgaben der mit der Schutzaufsicht betrauten Personen umschreibt § 11 in Anlehnung an das englische Bewährungsgesetz und den Schweizer Entwurf. Die näheren Bestimmungen sollen durch Vollzugsanweisung erlassen werden.

Nur wenn es gelingt, für diese menschenfreundliche Tätigkeit die nötige Anzahl geeigneter Personen zu finden, kann die bedingte Verurteilung die Hoffnungen erfüllen, die man auf sie setzt. Soweit die freiwillige Fürsorgetätigkeit nicht ausreicht, müssen Schutzaufsichtsbeamte bestellt werden. Daß dadurch die Schutzaufsicht nicht in eine Art Polizeiaufsicht ausarten muß, beweist das Beispiel Amerikas und Englands, wo sich das Institut der Bewährungsbeamten (probation officers) ausgezeichnet bewährt hat.

Zu den §§ 12 bis 20.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die bedingte Entlassung entsprechen im allgemeinen den im Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 enthaltenen Vorschlägen mit den Abweichungen und Ergänzungen, die durch die Anpassung an die parallelen Bestimmungen über die bedingte Verurteilung nötig werden. Die bedingte Entlassung soll erst möglich sein, wenn der Verurteilte zwei Drittel der über ihn verhängten Freiheitsstrafe verbüßt und mindestens acht Monate, wenn er aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist, mindestens sechs Monate in Strafhaft zugebracht hat. Im Gegensatz zu dem Entwurf vom Jahre 1912 wurde nicht die Dauer der im Urteil ausgesprochenen, sondern die der tatsächlich verbüßten Strafe zum Maßstab genommen, damit nicht unter Umständen Personen, die zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und deshalb der bedingten Entlassung teilhaftig werden können, das Gefängnis

früher verlassen, als ihre zu kürzerer Strafe verurteilten Mitschuldigen. Da sich Zweifel ergeben könnten, ob die durch die Gesetze über die Einzelhaft und über die Haftkürzung vorgeschriebenen Begünstigungen bei Berechnung der Strafzeit auch bei Berechnung des Minimums von acht oder sechs Monaten anzuwenden sind, trifft der zweite Absatz des § 12 hierüber besondere Bestimmungen. Die Strafminima sind so kurz, daß sie für eine Beobachtung des Verurteilten knapp ausreichen. Sie können daher nicht noch durch begünstigte Anrechnung der Haftzeit verkürzt werden.

Im übrigen unterscheiden sich die Bestimmungen über die bedingte Entlassung von denen über den bedingten Strafnachlaß nur dadurch, daß an die Stelle des Gerichtes die Strafvollzugsbehörde tritt. Als solche soll eine Kommission fungieren, die aus dem Präsidenten des Gerichtshofes, dem Staatsanwalt und dem Anstaltsleiter besteht.

Wird die Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnis vollzogen, so tritt an die Stelle des Anstaltsleiters der Vorsteher des Bezirksgerichtes. Über Beschwerden gegen die Beschlüsse dieser Kommission soll das Oberlandesgericht entscheiden.

Zu den §§ 21 und 22.

Fast überall fällt die Einführung der bedingten Verurteilung zeitlich zusammen mit der Schaffung von Vorkehrungen gegen die rückfälligen und Gewohnheitsverbrecher. Derselbe Senator Bérenger, nach dem das französische Gesetz über die bedingte Verurteilung gewöhnlich benannt wird[1]), hat auch die lebenslange Ausscheidung der unverbesserlichen Verbrecher aus der Gesellschaft durch Relegation gefordert und durchgesetzt (loi du 27 mai 1885 sur les récidivistes), und in England folgte dem Bewährungsgesetze vom Jahre 1907 schon im Jahre 1908 der Prevention of Crime Act, womit die Nachhaft für Gewohnheitsverbrecher eingeführt worden ist. Auch alle modernen Strafgesetzentwürfe, so insbesondere der deutsche Vorentwurf vom Jahre 1909, der österreichische Entwurf vom Jahre 1912 und der Schweizer Entwurf vom Jahre 1918 enthalten neben den Bestimmungen über die bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung auch Bestimmungen über die Verwahrung gemeingefährlicher Verbrecher, die ihre Strafe verbüßt haben. In der Tat sind beide Einrichtungen Entwicklungen desselben Gedankens, beruhen sie beide auf dem Grundsatz der Individualisierung. So wie die Vollstreckung der Strafe dem Erstlingsverbrecher gegenüber unter Umständen nicht notwendig ist, so ist sie dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber ungenügend. Das bedarf wohl heute keines Beweises mehr. Es sei deshalb nur ganz kurz erwähnt, daß nach einem Berichte der Polizeidirektion die Sicherheit in Wien durch das gewerbsmäßige Verbrechertum aufs äußerste bedroht ist und daß sie eine längere Verwahrung dieser Verbrecher für unumgänglich notwendig erklärt. Die Frage kann nur sein, in welcher Form das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft befriedigt und von welchen Voraussetzungen die Anwendung des Sicherungsmittels abhängig gemacht werden soll. Die erste Frage läßt leider in Österreich nur eine einzige Beantwortung zu. Kolonien hat es nicht und zur Erbauung eigener Verwahrungsanstalten fehlen ihm die Mittel. Es bleibt daher nichts übrig, als die Zwangsarbeitsanstalten zu Sicherungszwecken zu verwenden.

Auch in der Kommission ist die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen gegen unverbesserliche Verbrecher allgemein anerkannt worden, nur gegen die Verwendung der Zwangsarbeitsanstalten zu diesem Zwecke haben einzelne Mitglieder Einwendungen erhoben, weil Beschäftigung und Behandlung der darin angehaltenen Personen dem Gedanken der Sicherheitshaft nicht entsprächen. Diese Einwendungen treffen aber weniger die Zwangsarbeitsanstalten als Einrichtung, als die Art, wie sie verwaltet werden, oder vielmehr — da die Nachrichten, auf die sich jene Einwendungen gründen, aus der Zeit vor dem Kriege stammen — im alten Österreich verwaltet worden sind. Jedenfalls besteht kein Grund, die gerügten Übelstände, soweit sie überhaupt noch bestehen, als etwas Unabänderliches zu betrachten und dem Staate und der Gesellschaft durch Freilassung der allergefährlichsten Verbrecher ungleich mehr Schaden und Leid zuzufügen, als den Verbrechern aus der Anhaltung in der Anstalt erwachsen kann. Auch ist nicht zu befürchten, daß die harmlosen Bettler und Vagabunden, für die die Zwangsarbeitsanstalten ursprünglich geschaffen worden sind, durch die Einweisung schwerer Verbrecher sittlich gefährdet werden könnten. Denn solche harmlose Elemente sind in den Zwangsarbeitsanstalten gegenwärtig, wenn überhaupt, nur in ganz verschwindender Zahl vorhanden und es wird ohne Schwierigkeit möglich sein, sie, wie es der Entwurf vorschreibt, von den schweren Verbrechern abzusondern.

Für die Form und das Verfahren bei der Einweisung sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, maßgebend bleiben. Das Gericht spricht wie sonst nur die Zulässigkeit der Anhaltung aus. Die Vollziehung wird der Verwaltungsbehörde überlassen.

Die Anhaltung soll nicht länger als fünf Jahre dauern dürfen und bedingte Entlassung zuläßig sein.

---

[1]) Sein offizieller Titel lautet: „Loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines".

Zu Artikel II.

Durch die Einführung des bedingten Strafnachlasses und der bedingten Entlassung wird eine Änderung des § 497 des Strafgesetzes notwendig. Der bedingt Verurteilte und der bedingt Entlassene müssen, solange sie die ihnen auferlegten Verpflichtungen erfüllen, gegen den Vorwurf der Verurteilung ebenso geschützt werden, wie wenn sie die Strafe schon verbüßt hätten. Der Entwurf schlägt daher vor, im § 497 die Worte: „wegen einer durch Nachsicht erlassenen Strafe" zu ersetzen durch die Worte: „wegen einer, sei es auch nur bedingt, erlassenen Strafe".

Zu Artikel III.

Mit der Einführung der bedingten Entlassung muß die Aufhebung des Gesetzes vom 4. Februar 1919 Hand in Hand gehen. Denn eine doppelte Kürzung der Strafe, einmal nach dem Haftkürzungsgesetz und sodann noch nach den Vorschriften über die bedingte Entlassung würde den Strafzweck gefährden. Ein zu zweijährigem, schwerem Kerker verurteilter Sträfling könnte schon entlassen werden, wenn er etwa ein Drittel der vom Gericht bemessenen Strafe verbüßt hätte. Schließt man aber die doppelte Verkürzung aus, so würde für die Sträflinge jeder Antrieb fehlen, sich der bedingten Entlassung durch ihr Verhalten würdig zu erweisen, denn sie würden dadurch keine Verkürzung ihrer Strafzeit erreichen, sondern nur bewirken, daß sie nach der Entlassung verschiedenen Beschränkungen unterworfen bleiben, die den gleichzeitig unbedingt Entlassenen erspart bleiben. Dazu kommt aber noch, daß der Begünstigungen des Haftkürzungsgesetzes vielfach auch Verbrecher teilhaftig werden, die ihrer nicht im mindesten würdig sind. Die Gestattung der Selbstverpflegung hat dazu geführt, daß in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen viele schwere Verbrecher, weit davon entfernt, durch die ungünstigen Verpflegsverhältnisse Mangel zu leiden, von ihren Angehörigen oder Freunden aus dem Erlös der versteckten Beute in einer Weise verpflegt werden, wie sie rechtschaffene und arbeitsame Menschen in der Freiheit längst nicht mehr kennen. Wenn solche Verbrecher dann auch noch aus dem Titel der mangelhaften Verpflegung vorzeitig entlassen werden — und nach dem Haftkürzungsgesetze besteht keine Möglichkeit, ihnen diese Begünstigung zu versagen —, so muß das geradezu aufreizend wirken. Da sich die Ernährungsverhältnisse in den Gefängnissen gebessert haben und aller Voraussicht nach noch weiter bessern werden, und die einer Begünstigung würdigen Gefangenen dieser nach dem neuen Gesetze durch die bedingte Entlassung teilhaftig werden können, unterliegt es keinem Anstand, die begünstigte Haftzeitberechnung nur noch bis längstens 1. Juli 1921 zuzulassen, von da an aber auf die unterschiedslose schematische Haftkürzung zu verzichten und dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit wieder mehr Rechnung zu tragen als es bisher möglich war.

Österreichische Staatsdruckerei. 55162

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom .. Juli 1920

über

eine Verlängerung der Gerichtsferien bei den Gerichten in Wien im Jahre 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die Gerichtsferien (§ 222 ZPO.) bei bestimmten oder bei allen Gerichten in Wien im Jahre 1920 durch Vollzugsanweisung bis einschließlich 15. Oktober zu verlängern.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

Begründung.

Gemäß § 222 ZPO. und § 47 GeschO. dauern die Gerichtsferien vom 15. Juli bis einschließlich 25. August.

Die als Kriegsnachwirkung in Erscheinung getretene gesteigerte Kriminalität hat zu einer außerordentlichen Überlastung des Wiener Landesgerichtes in Strafsachen geführt. Die Arreste sind überfüllt, die Untersuchungsrichter sind außerstande, den an sie gestellten Anforderungen nachzukommen.

Diese Verhältnisse machen es notwendig, dem Strafgerichte neue Arbeitskräfte — wenn auch nur vorübergehend — zuzuführen, damit ein weiteres Anschwellen der Rückstände vermieden und die Aufarbeitung der vorhandenen gefördert wird. Als ein Mittel zu diesem Zwecke scheint auch eine Verlängerung der Gerichtsferien dienlich, um derart Personal der Zivilgerichte für das Landesgericht in Strafsachen freizubekommen. Dieses wird dadurch in die Lage versetzt, einige Zeit mit vermehrtem Personal an die Bewältigung seiner Aufgaben zu gehen und so den Weg für eine raschere Rechtspflege wieder freizumachen.

An eine Verlängerung der Gerichtsferien ist zunächst beim Landesgerichte in Zivilsachen gedacht. Nach Bedarf sollen jedoch auch andere Zivilgerichte in Wien einbezogen werden können.

Österreichische Staatsdruckerei. 551720

Bericht

des

Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über

den Antrag des Abgeordneten Haueis und Genossen (784 der Beilagen), betreffend das Kahlgebirge.

Das Hofdekret vom 7. Jänner 1839, JGS. 325, hat bestimmt: „Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1838 zu verordnen geruht, daß in der Provinz Tirol das Eigentum der öden, über und unter der Vegetationsgrenze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien in der Regel und so lange als Ärarialeigentum anzusehen sei, bis deren Übergang in das Eigentum eines Privaten oder einer Gemeinde durch gesetzlichen Titel und Erwerbungsart, und zwar mit Ausschluß der letzteren mittels Okkupation auf gerichtsordnungsmäßige Weise wird erwiesen sein." Mit Hofkanzleidekret vom 16. Dezember 1838, Z. 31912—2413, war der Inhalt des Hofdekretes schon vorher in der Provinzialgesetzgebung von Tirol und Vorarlberg, Band 25, Z. 125, mitgeteilt und derart für beide Länder — der Ausdruck „Provinz Tirol" begriff nach dem damaligen amtlichen Sprachgebrauche auch Vorarlberg in sich — verbindlich erklärt worden.

Das Hofdekret war eine Ausnahmsverfügung, der aus keinem anderen Lande etwas Ähnliches an die Seite gestellt werden kann und zu deren Rechtfertigung sich Gründe aus der rechtsgeschichtlichen Entwicklung kaum anführen lassen dürften. Es wurde demgemäß in Tirol und Vorarlberg seit jeher als ein Willkürakt, als ein Machtspruch angesehen, der nur in den absolutistischen Bestrebungen des Vormärz seine Erklärung findet.

Die mit dem Hofdekret beschrittene Bahn wurde auch später weiter verfolgt. Bei der Anlegung des Grundsteuerkatasters und im Zuge der Mappierung wurden die Grenzen zwischen dem produktiven und dem unproduktiven Gebiete förmlich mit dem Lineal ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse gezogen, und je mehr das Kahlgebirge im Laufe der Zeit an Wert als Jagdgebiet gewann, desto mehr trachteten übereifrige Vertreter des Ärars, davon in die Hand zu bekommen.

Der heutige Rechtszustand ist durchaus unbefriedigend. Gemeinden und Agrargemeinschaften, die sich energisch ihrer Sache wehrten, erreichten zumeist die Eintragung des Eigentumsrechtes zu ihren Gunsten, freilich erst nach langen Mühen und unter Aufwendung von Kosten; andere vermochten aber bisher ihre Ansprüche noch nicht durchzusetzen. Manchenorts ist die Rechtslage streitig oder ist zum mindesten die Grenzlinie zwischen dem Kahlgestein und den im Eigentume der Anrainer stehenden Grundflächen streitig. Kein Wunder! Die Bodenoberfläche ist im Hochgebirge fortwährendem Wandel unterworfen. Wo vor Jahren grüne Alpenmatten lagen, kann sich nun ein ödes Geröllfeld breiten und die Bahn einer Lawine oder einer Mur bezeichnen, die alles Leben unter sich begrub. Umgekehrt kann ehemals dürrer Felsboden infolge Verwitterung sich langsam mit einer Grasnarbe oder doch mit Grasschöpfen bedeckt haben, die jetzt von den Schafen der Nachbaralpe als Weide benutzt, gleichwohl aber noch immer rechtlich als Kahlgestein behandelt werden. Die Gemeinden und Agrargemeinschaften empfinden den Anspruch des Ärars auf das Kahlgestein auch heute als ein ihnen zugefügtes, trotz aller Bemühungen

noch nicht gutgemachtes Unrecht und erwarten, daß endlich mit einem Überbleibsel aus längst vergangener Zeit, das sie als Dorn im Fleische empfinden, aufgeräumt werde. Nicht selten werden sie auch materiell erheblich geschädigt; dann nämlich, wenn der Staat die Jagd auf dem Kahlgestein — regelmäßig um einen lächerlich geringen Pachtschilling — verpachtet hat, und für die Jagd auf dem angrenzenden Gemeinde- oder Gemeinschaftsgebiete, weil sie ohne die Jagd im darüber liegenden Felsreviere wenig Wert hat, kein entsprechender Erlös zu erzielen ist.

Schon im Jahre 1909 haben die Abgeordneten Siegele, Unterkircher, Schraffl und Genossen im Abgeordnetenhause einen Antrag eingebracht (341 der Beilagen, Abgeordnetenhaus, XIX. Session), wonach das Kahlgebirge in das Eigentum der angrenzenden Grundbesitzer überführt werden sollte. Der landwirtschaftliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses erstattete damals einen Bericht, der in dem Antrag ausklang, die Regierung möge bei Anlegung des Grundbuches in Tirol der Eintragung der sogenannten Kahlgebirgsparzellen als Eigentum der angrenzenden Grundbesitzer keinen Widerstand entgegensetzen, allenfalls das Hofdekret vom Jahre 1839 außer Kraft setzen. Zur Beschlußfassung über den Bericht ist es aber nicht gekommen.

Im Jahre 1919 stellten die Abgeordneten Unterkircher, Dr. Stumpf und Genossen einen ähnlichen Antrag (187 der Beilagen), und am 18. März 1920 brachten die Abgeordneten Haueis, Niedrist, Schoepfer, Unterkircher, Jutz und Genossen einen Gesetzentwurf in der Konstituierenden Nationalversammlung ein, der die Übertragung des Eigentums am Kahlgebirge auf die Anrainer bezweckt (784 der Beilagen).

Dieser Gesetzentwurf bildete zunächst den Gegenstand einer eingehenden Beratung mit dem Referenten der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft und wurde nach einer Umarbeitung, die sich nicht auf das Wesen, sondern mehr auf die Form bezog, in geänderter Fassung im Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft am 15. und 20. Juli d. J. durchberaten und in dem beiliegenden Wortlaut zum Beschluß erhoben.

Von einer Seite wurde das Bedenken geltend gemacht, daß der Staat unentgeltlich etwas aufgebe, was für ihm doch einen größeren Wert habe. Demgegenüber erklärte der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, daß von einem irgendwie ins Gewicht fallenden Werte nicht gesprochen werden könne, zumal es sich nicht um Staatseigentum, sondern nur um eine Rechtsvermutung für ein solches handle, die jederzeit der Widerlegung ausgesetzt sei. Dieser Anschauung pflichtete auch der Ausschuß in seiner Mehrheit bei, und zwar um so eher, als die Möglichkeit der Verwertung zu Jagdzwecken von der Art der Regelung des Jagdrechtes abhängt, die Sache der Landesgesetzgebung ist und in ihrer Entwicklung heute nicht klar zu übersehen ist. Der Ausschuß beschloß demgemäß, grundsätzlich auf den Antrag einzugehen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Im § 1 wird ausgesprochen, daß das bisher dem Staate nach den bezeichneten Hofdekreten vorbehaltene Kahlgestein, soweit es nicht etwa schon an Dritte übertragen worden ist, an die mit ihrem Gemeinschaftsbesitz angrenzenden Agrargemeinschaften oder an die Gemeindefraktionen oder Gemeinden, in deren Gebiete die einzelnen Grundflächen des Kahlgesteines liegen, auf Antrag unentgeltlich in das Eigentum zu übertragen ist. Die Unentgeltlichkeit der Abtretung entspricht der bereits erwähnten Tatsache, daß der Rechtsanspruch des Staates nicht über jeden Zweifel erhaben ist und auch schon bisher kaum als ein wirkliches Vermögensobjekt behandelt wurde. Um aber jede mögliche Schädigung des Staatsinteresses auszuschalten, wurde im § 1, Absatz 2, nach dem Antrage des Vertreters des Staatsamtes für Finanzen beschlossen, einzuschalten, daß dem Staate das Recht der Auffsuchung und Gewinnung aller im Kahlgesteine vorkommenden nutzbaren Mineralien vorbehalten wird, auch wenn sie nicht zu den gemäß § 3, allgemeines Berggesetz, vorbehaltenen Mineralien gehören.

Als Eigentumsansprecher können nach der Natur der Dinge wohl nur die angrenzenden Agrargemeinschaften oder die Gemeindefraktionen und Gemeinden, in deren Gebiet die einzelnen Kahlgebirgsflächen liegen, in Betracht kommen; denn nur sie sind in der Lage, das Eigentum auszunutzen, soweit dies die Verhältnisse überhaupt gestatten.

Wenn sowohl eine Agrargemeinschaft als eine Fraktion oder Gemeinde einen Antrag auf Eigentumsübertragung stellt, sind die betreffenden Flächen im allgemeinen demjenigen zuzuweisen, zu dessen Gunsten die überwiegenden volkswirtschaftlichen Gründe sprechen. Im Zweifel gebührt der Agrargemeinschaft vor der Gemeindefraktion, dieser vor der Gemeinde der Vorzug, weil angenommen werden muß, daß das Interesse sich auch in dieser Reihenfolge abstuft.

Bei der Beurteilung, welche Agrargemeinschaft angrenzt, wird auf die örtliche Lage Rücksicht genommen werden müssen, so zwar, daß nicht etwa auch Grundflächen, die jenseits eines Bergkammes liegen und in keinem wirtschaftlichen Zusammenhange mit den diesseits gelegenen Grundstücken einer

Agrargemeinschaft stehen, von dieser in Anspruch genommen werden können. Bei Gemeinden und Gemeindefraktionen ist der Anspruch ohnedies auf das ihnen nach der politischen Einteilung zugewiesene Gebiet beschränkt.

In § 2 wurde nach einem im Ausschuß gestellten Antrage beschlossen, die Eigentumsübertragung für Kahlgestein, das ganz von ärarischem Grundeigentum umschlossen ist, auch dann nicht zuzulassen, wenn es mehr als 115 Hektar umfaßt. Der zweite Absatz soll eine rasche Klärung der Rechtsverhältnisse herbeiführen.

Die §§ 3 ff. enthalten die Bestimmungen über das Verfahren und bezwecken eine möglichst verläßliche Klarstellung aller Rechtsverhältnisse an den Grundflächen, die als Kahlgestein von Agrargemeinschaften, Gemeindefraktionen oder Gemeinden gemäß § 1 in Anspruch genommen werden. Die Agrarbehörde hat von Amts wegen dafür zu sorgen, daß die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen aller erhobenen Eigentumsansprüche, aber auch alle anderen rechtlichen Beziehungen, in denen die beanspruchten Flächen stehen, sowie deren tatsächliche Benutzung ermittelt werden. Die an dem Kahlgesteine bereits begründeten Rechte werden durch die Eigentumsübertragung nicht berührt. Dabei ist nicht allein an dingliche Rechte im eigentlichen Sinne zu denken, weil es nicht selten mangels der Eintragung solcher Grundstücke in das Grundbuch an der Verbücherung fehlen mag, so insbesondere bei Pachtrechten, die zur Erbauung von Hütten und der dazu gehörigen Nebenräume eingeräumt wurden.

Die Entscheidung hat nicht nur feststellende, sondern auch rechtsgestaltende Natur; namentlich sind in ihr auch die in Betracht kommenden Dienstbarkeiten zu bestellen.

Zur Entscheidung über den Anspruch auf Eigentumsübertragung ist in erster Instanz die Agrar-Landesbehörde, in zweiter die Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft berufen. Die Zusammensetzung beider Behörden bietet die Gewähr, daß sowohl dem Rechte Genüge geschieht als auch die wirtschaftlichen Interessen die erforderliche Beachtung finden. Die Besetzung der Erkenntnissenate der Agrarbehörden mit Richtern gestattet auch, die Betretung des Rechtsweges nach dem Abschluß des Verfahrens vor den Agrarbehörden auszuschließen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens verweist § 8 des Entwurfes für Tirol auf die Bestimmungen des Tiroler Teilungs-, Regulierungs-Landesgesetzes; für Vorarlberg sollen, da dort noch kein solches Gesetz besteht, die einschlägigen Bestimmungen durch eine Vollzugsanweisung, und zwar in Anlehnung an die Vorschriften der Teilungs-, Regulierungsgesetze der übrigen Länder, erlassen werden.

Im § 11 wird Vorsorge getroffen, daß den Interessen des Fremden- und Touristenverkehres kein Eintrag durch eine Überspannung der landwirtschaftlichen Interessen geschieht, zu der vielleicht die eine oder andere Agrargemeinschaft, Gemeindefraktion oder Gemeinde neigen könnte. Während § 3, Absatz 1, schon bestehende Hütten, Wege und sonstige Anlagen, die der Touristik dienen, schützt, sichert § 11 die Neuherstellung solcher samt allem, was dazu gehört.

Eine besondere Gebührenbegünstigung für das Verfahren zur Ablösung des Kahlgesteines hat der Ausschuß nicht für nötig gehalten.

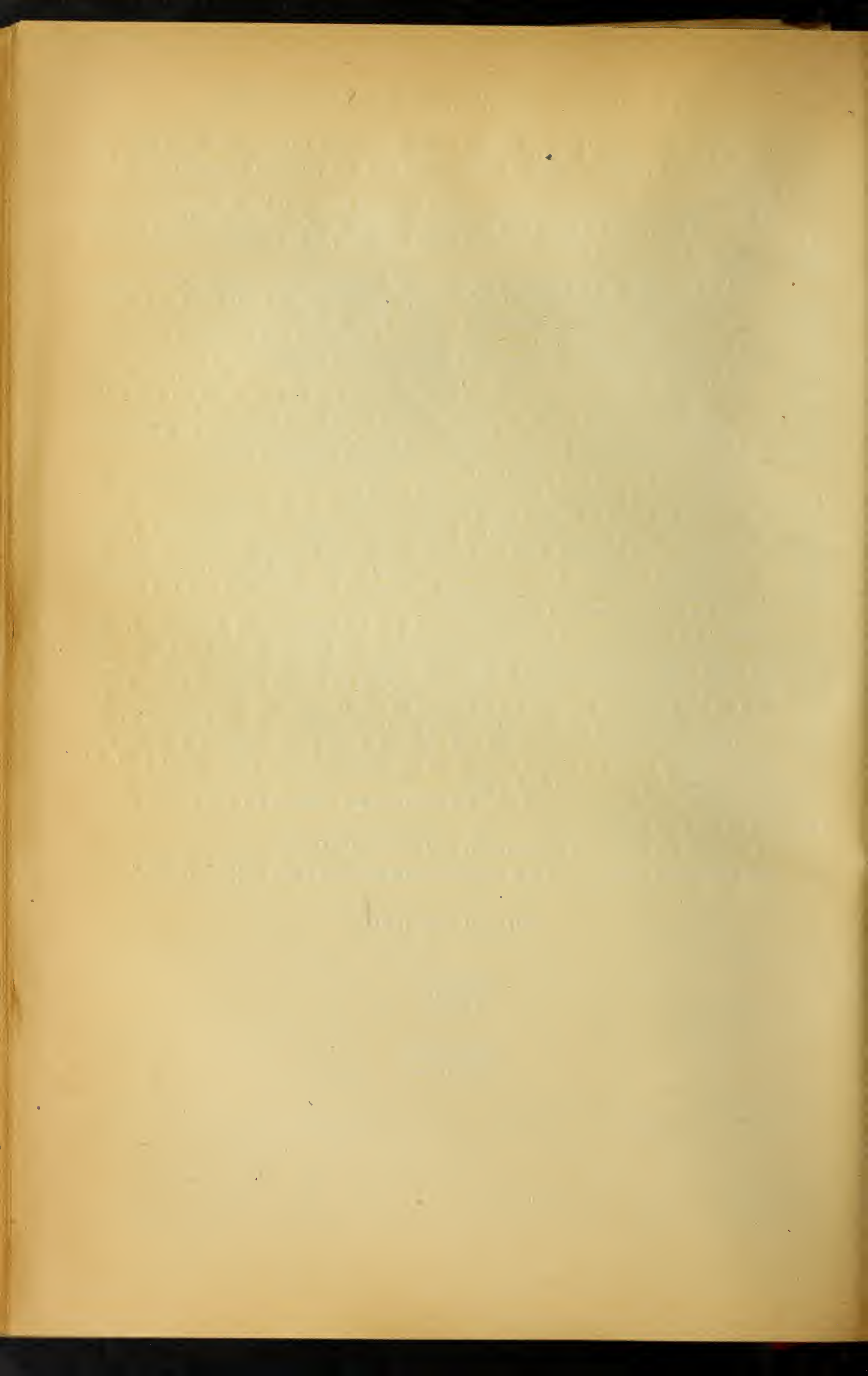
Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben."

Wien, 20. Juli 1920.

Stöckler,
Obmann.

Buchinger,
Berichterstatter.



Gesetz

vom 1920,

wirksam für die Länder Tirol und Vorarlberg,

betreffend

die rechtliche Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Kahlgesteins.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die nach dem Hofdekrete vom 7. Jänner 1839, Justizgesetzsammlung Nr. 325, und dem Hofkanzleidekrete vom 16. Dezember 1838, Z. 31912—2413 (Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg, Band 25, Z. 125), dem Staate vorbehaltenen Grundflächen (Kahlgestein) sind, soweit nicht bereits eine Übertragung an Dritte stattgefunden hat, ohne Rücksicht darauf, ob der Staat bereits im öffentlichen Buche als Eigentümer eingetragen ist oder nicht, nach den folgenden Bestimmungen an die mit ihrem Gemeinschaftsgebiete angrenzenden Agrargemeinschaften oder an die Gemeindefraktionen oder Gemeinden, in deren Gebiet die Grundflächen liegen, auf Antrag ohne Entgelt in das Eigentum zu übertragen.

(2) Der Staat behält sich jedoch die Aufsuchung und Gewinnung aller im Kahlgestein vorkommenden Mineralien vor, auch wenn sie nicht zu den gemäß § 3, allgemeines Berggesetz, vorbehaltenen Mineralien gehören.

(3) Stellen mehrere der in Absatz 1 genannten Anspruchsberechtigten den Antrag auf Eigentumsübertragung, so sind die Grundflächen im allgemeinen demjenigen zuzuweisen, zu dessen Gunsten die überwiegenden volkswirtschaftlichen Gründe sprechen. Im Zweifel gebührt der Agrargemeinschaft vor der Gemeindefraktion und dieser vor der Gemeinde der Vorzug.

§ 2.

(1) Auf Kahlgestein, das von ärarischem Grundeigentum ganz umschlossen ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Wird binnen zehn Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes kein Antrag auf Eigentumsübertragung (§ 1) gestellt, so bleibt es bei dem in dem genannten Hofdekret und Hofkanzleidekret bestimmten Zustande.

§ 3.

(1) Wird im Verfahren nach diesem Gesetze ermittelt, daß bisher ein vom Eigentümer verschiedener Berechtigter das Kahlgestein durch wenigstens 30 Jahre wirtschaftlich genutzt hat, so steht diesem, falls ihm nicht gemäß § 1 das Eigentum übertragen wird, der Anspruch auf Einräumung der der örtlichen Ausdehnung und dem Maße der Nutzung entsprechenden Grunddienstbarkeit zu; zu den Anspruchsberechtigten gehört gegebenenfalls auch der Staat. An dem Kahlgestein bereits begründete Rechte Dritter werden durch die Eigentumsübertragung nicht berührt.

(2) In Gebieten, die für die Landesverteidigung in Betracht kommen, bleiben dem Staate jedenfalls die Rechte vorbehalten, die zum Schutze der Grenzen der Republik erforderlich sind.

§ 4.

(1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Übertragung des Eigentumsrechtes (§ 1) ist die Agrarlandesbehörde berufen.

(2) Der Antrag ist bei der Agrarbezirksbehörde einzubringen. Im Antrage sind die beanspruchten Grundflächen genau zu bezeichnen und die Anrainer sowie die Personen namhaft zu machen, welche die Grundflächen bisher wirtschaftlich genutzt haben.

§ 5.

(1) Auf Grund des Antrages hat die Agrarbezirksbehörde eine Verhandlung anzuordnen, zu welcher sie den Antragsteller, die sonstigen Anspruchsberechtigten (§ 1), die nach den geltenden Vorschriften zur Wahrung der Rechte des Ärars berufene Amtsstelle sowie die übrigen Beteiligten, soweit sie aus dem Antrage oder sonst bekannt sind, zu laden hat. Zugleich ist durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden, in denen das Kahlgestein liegt, und in den Nachbargemeinden Ort, Tag und Stunde der Verhandlung mit der Aufforderung kundzumachen, allfällige Eigentumsansprüche auf das Kahlgestein spätestens bei der Verhandlung anzumelden, widrigens sie nachher nicht mehr geltend gemacht werden

können. Zwischen dem Tage der Kundmachung und dem Tage der Verhandlung muß eine Frist von mindestens 45 Tagen liegen.

(2) Bei der Verhandlung sind die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen aller erhobenen Eigentumsansprüche, erforderlichenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen und Sachverständigen, zu erheben und ist festzustellen, welche der Beteiligten das Kahlgestein bisher wirtschaftlich genutzt haben. Die Ausübung des Jagdrechtes auf dem Kahlgestein kann nicht die Grundlage eines Anspruches auf das Eigentumsrecht oder ein anderes dingliches Recht bilden. Besitzausübung auf Grund des im § 1, Absatz 1, bezeichneten Hofdekretes und Hofkanzleidekretes ist ohne rechtliche Bedeutung.

(3) Kommt eine gütliche Einigung, die jedenfalls zu versuchen ist, nicht zustande, so sind die Akten mit einem gutächtlichen Antrage der Agrarlandesbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Ein Übereinkommen unterliegt der Genehmigung der Agrarlandesbehörde und ist dieser gleichfalls mit einem gutächtlichen Antrage vorzulegen.

§ 6.

(1) Die Agrarlandesbehörde hat in ihrer Entscheidung auszusprechen, daß das Eigentumsrecht an dem in Anspruch genommenen Kahlgestein auf den anspruchsberechtigten Antragsteller (§ 1, Absatz 1 und 2) übertragen wird. Soweit aber ein im Verfahren geltend gemachter Eigentumsanspruch eines Dritten oder ein auf besonderen Rechtsgrund gestützter Eigentumsanspruch des Staates als begründet erkannt wird, ist auszusprechen, daß das Eigentumsrecht dem Dritten (dem Staate) gebührt.

(2) Ist die wirtschaftliche Nutzung des Kahlgesteins im Sinne des § 3, Absatz 1, dargetan, so sind in der Entscheidung auch die in Betracht kommenden Dienstbarkeiten zu bestellen.

(3) Gegen die Entscheidung der Agrarlandesbehörde steht binnen vier Wochen die Berufung an die Agraroberbehörde offen.

§ 7.

Nach Rechtskraft der Entscheidung oder nach Genehmigung eines Übereinkommens hat die Agrarlandesbehörde eine Ausfertigung dem Gerichte zur Vornahme der erforderlichen Eintragung im öffentlichen Buche zu übersenden.

§ 8.

(1) Soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren in Tirol die Bestimmungen des Tiroler Landesgesetzes vom

19. Juli 1909, L. G. Bl. Nr. 61, und die hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen Anwendung. Die näheren Bestimmungen über das in Vorarlberg einzuleitende Verfahren werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

(2) Die Entscheidungen nach diesem Gesetze werden mit Ausschluß des Rechtsweges getroffen.

§ 9.

Hinsichtlich der Kosten finden die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 195, Anwendung. Als beteiligte Grundbesitzer im Sinne dieser Bestimmungen sind nur die Antragsteller (§ 1) sowie dritte Personen, welche Eigentumsansprüche erheben, anzusehen. Kosten der im § 6 bezeichneten Art, welche ausschließlich infolge von Ansprüchen gemäß § 3, Absatz 1 und 2, dieses Gesetzes erwachsen, sind von den diese Ansprüche erhebenden Beteiligten zu tragen.

§ 10.

(1) Während der im § 2, Absatz 2, bezeichneten Frist können Rechtsstreitigkeiten über den Bestand des Eigentumsrechtes an Kahlgestein (§ 1, Absatz 1) zwischen dem Ärar einerseits und Agrargemeinschaften, Gemeindefraktionen oder Gemeinden anderseits nicht mehr bei Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bei Gericht anhängige Rechtsstreitigkeiten sind, wenn sie bereits in erster Instanz entschieden waren, fortzusetzen, andernfalls aber abzubrechen und an die Agrarlandesbehörde zu überweisen.

(3) Die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten der im Absatz 1 bezeichneten Art zwischen dritten Personen und dem Ärar wird durch dieses Gesetz im allgemeinen nicht berührt; doch finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes sinngemäß Anwendung, wenn, während ein solcher Rechtsstreit bei Gericht anhängig ist, ein Antrag nach § 1 dieses Gesetzes eingebracht wird.

§ 11.

(1) Wenn es die Interessen des Fremden- und Touristenverkehrs erfordern und nicht wichtige landwirtschaftliche Rücksichten entgegenstehen, haben die Gemeinden (Gemeindefraktionen, Agrargemeinschaften), welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Kahlgestein in das Eigentum übertragen wurde, zu gestatten, daß Alpen- und Touristenvereine dort gegen einen geringen Anerkennungszins Schutzhütten errichten, Quellen benützen, Wege und Wasserleitungen anlegen und Markierungen vornehmen und bereits bestehende Anlagen solcher Art dauernd erhalten; auch sind den genannten Vereinigungen die hiefür erforderlichen Dienstbarkeiten einzuräumen.

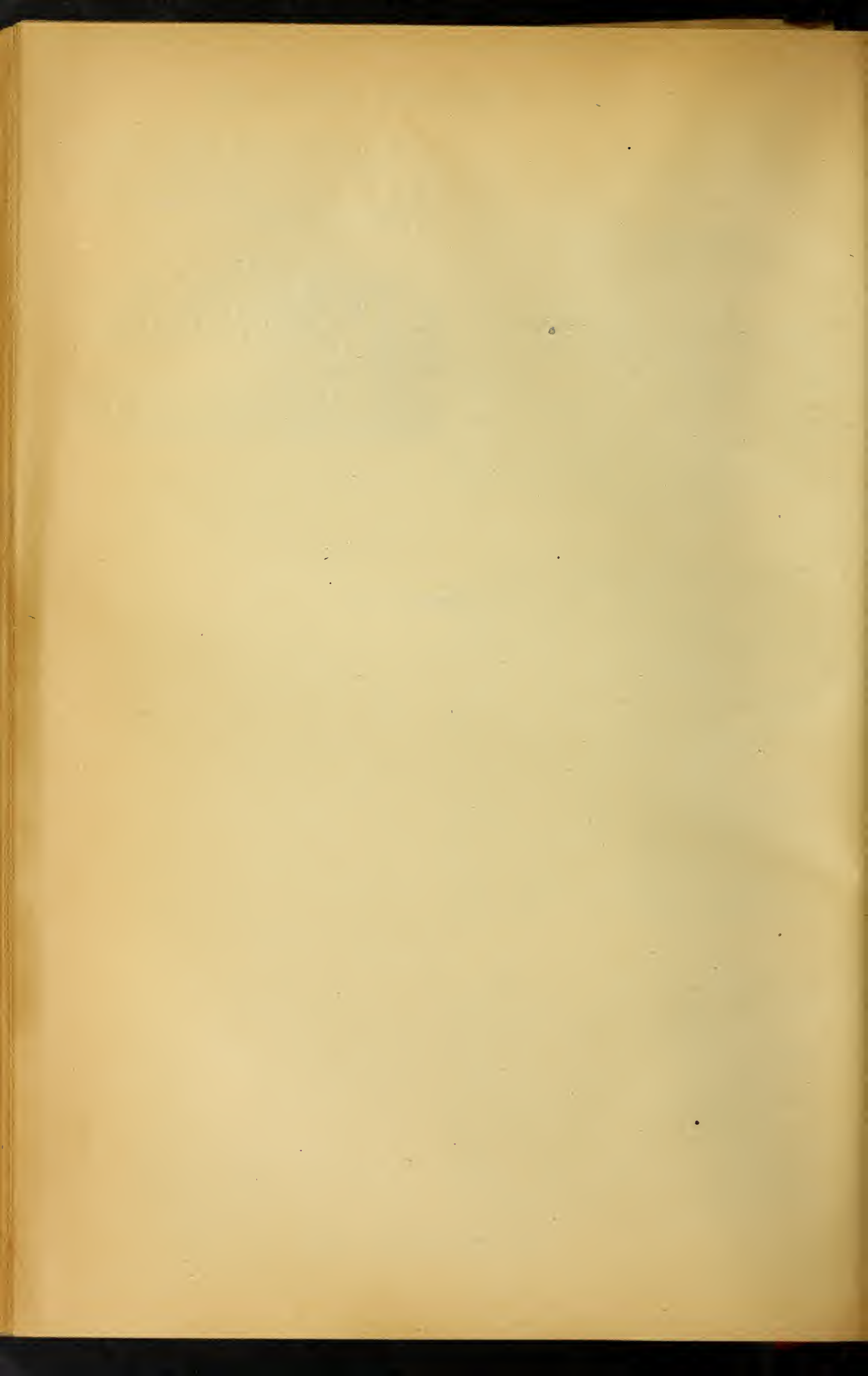
(2) Über Ansprüche der im Absatz 1 bezeichneten Art entscheidet die Agrarlandesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesrate und dem Landesverkehrsrate (Fremdenverkehrsrate) mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

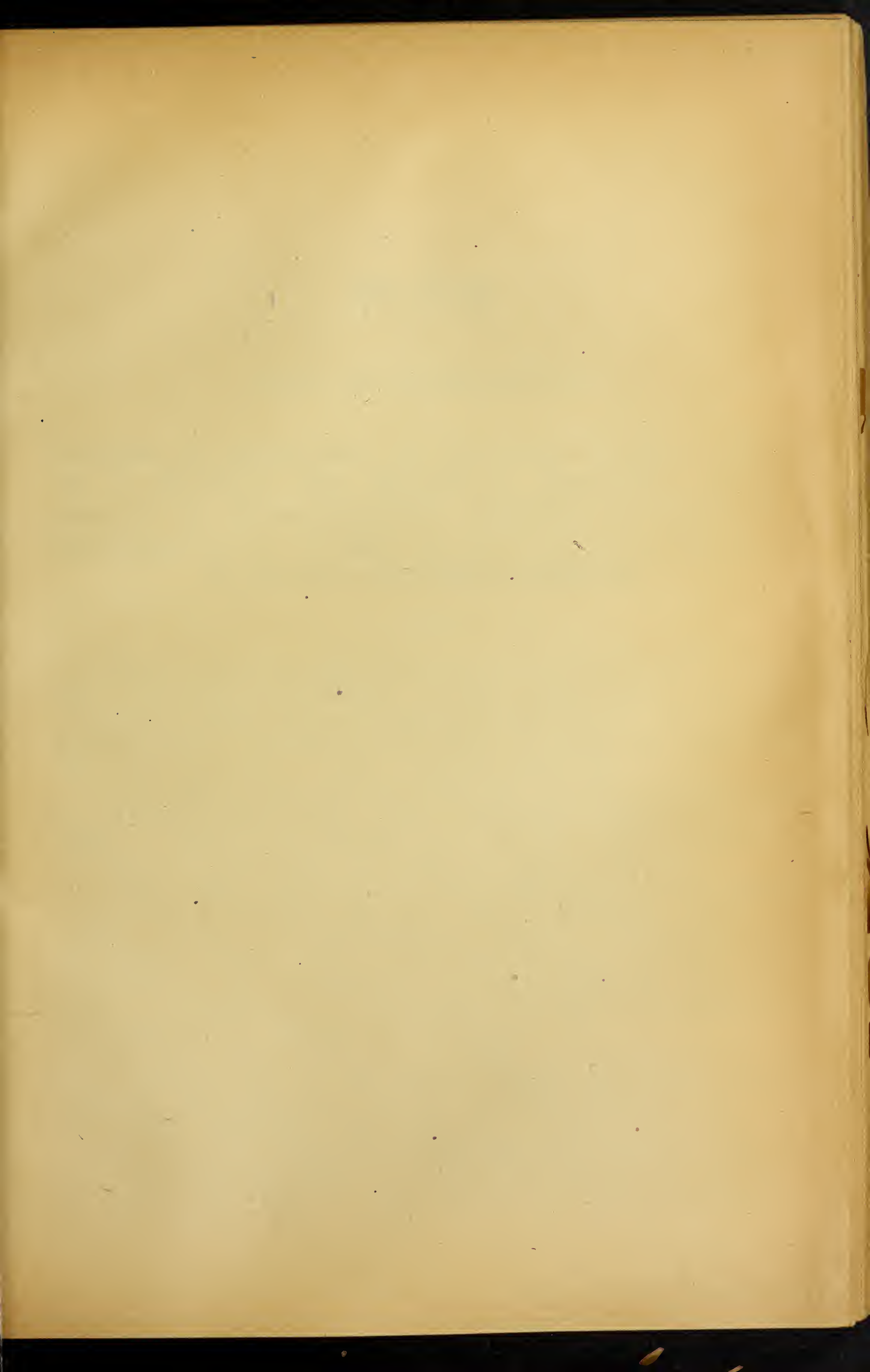
§ 12.

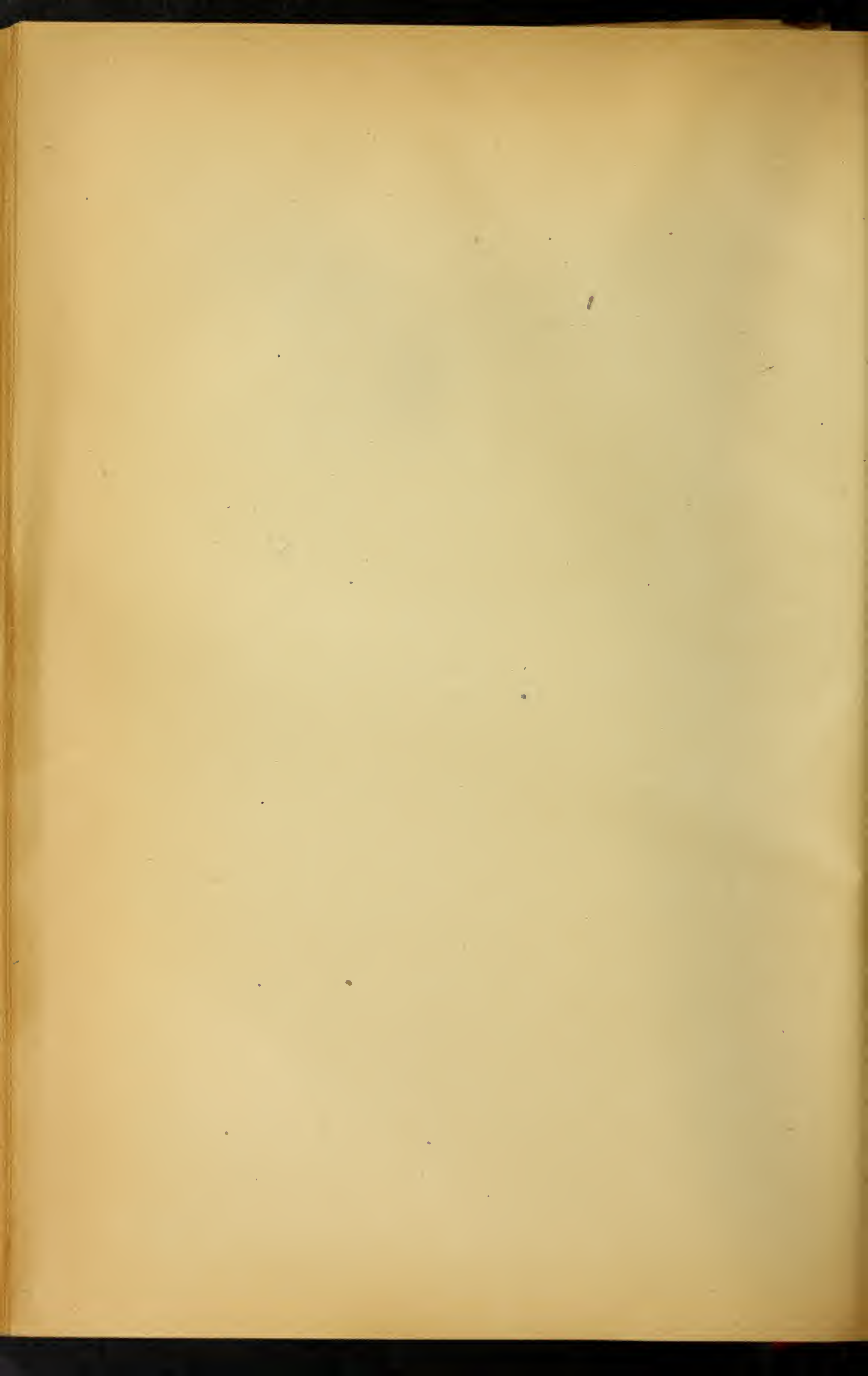
(1) Dieses Gesetz tritt in Tirol am ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monats, in Vorarlberg nach Aufstellung der Agrarbehörden an dem Tage in Kraft, an welchem diese Behörden ihre Amtstätigkeit beginnen.

(2) Mit dem Vollzuge werden die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz, für Verkehrswesen, für Finanzen und für Heereswesen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 551820







Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (748 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer, sowie der Erträgnisse der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer und über eine einmalige Dotation an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungsgesetz).

Infolge der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse hat sich die finanzielle Lage der Gemeinden sehr stark verschlechtert. Die Steigerung der Bezüge der Angestellten, die Instandhaltung der Gemeindebauten, Häuser, Brücken und Straßen, verursachen außerordentlich hohe Kosten. In den größeren Gemeinden kommen noch beträchtlich gesteigerte Fürsorgeaufgaben dazu, deren Erfüllung unabweislich geworden ist. Demgegenüber können die Einnahmen der Gemeinden nur langsam wachsen, denn die Umlagenbasis ist, da die Kriegs-, beziehungsweise außerordentlichen Staatszuschläge zu den direkten Steuern umlagefrei bleiben mußten, nur unwesentlich vergrößert worden.

Die Gemeinden verlangen darum schon seit einiger Zeit eine Neuverteilung der Steuerquellen. Aber alle Vorschläge, welche eine Lösung der Frage der Gemeindefinanzen bezwecken, sind derzeit nicht endgültig zu entscheiden, da das Finanzproblem mit der Verfassung im engen Zusammenhange steht. Erst wenn durch die Verfassung über die Verteilung der Kompetenzen entschieden und die Stellung der Gemeinden neu geordnet sein wird, wird eine Lösung der Finanzfragen möglich sein.

Es sind mannigfache Vorschläge aufgetaucht. Ein von christlichsozialer Seite einberufener Städtetag in Baden hat für die Gemeinden das Recht verlangt, Zuschläge zur Einkommensteuer einzuheben. Ein Städtetag in St. Pölten, der von sozialdemokratischen und deutschnationalen Gemeindevertretern beschickt war, hat folgende Forderungen aufgestellt: Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Hauszinssteuer; das Recht, auch auf die außerordentlichen Staatszuschläge zu den direkten Steuern Gemeindeumlagen zu legen; Staatsüberweisungen an die Gemeinden für die Jahre 1920 und 1921; Zustimmung der Staatsregierung zu den Gemeindesteuern, die der Stadt Wien zugestanden wurden. Die Generalversammlung des deutschösterreichischen Städtebundes Ende Mai 1920 hat in einer Resolution dieselben Forderungen wie der St. Pöltner Städtetag beschlossen.

Von diesen Forderungen konnte im Zuge der Erledigung der letzten Finanzgesetze eine erfüllt werden: Das absolute Verbot, zu den außerordentlichen Staatszuschlägen Gemeindezuschläge einzuheben, ist vom Jahre 1921 an nicht mehr in Kraft (§ 2 des Staatszuschlagsgesetzes vom Jahre 1920, 943 der Beilagen). Dadurch wird vom nächsten Jahre an die Umlagenbasis erweitert sein.

Die Vorlage des Gemeindeüberweisungsgesetzes hat in den Gemeinden die Hoffnung erweckt, daß ihr Finanzproblem doch noch vor Erledigung der Verfassung behandelt werden soll. Aber die Regierungsvorlage bezweckte etwas anderes. Sie wollte vor allem bei der Hauszinssteuer, die in den Städten Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck mit einem höheren Nettosteuerfuß eingehoben wird, einen Ausgleich herbeiführen, indem sie den Mehrertrag aus dieser Steuer den genannten Städten überweist

und so für den Staat die Hauszinssteuer aller Orte eines Landes gleichmacht. Es handelt sich hiebei um eine Summe von 27·7 Millionen Kronen. Das Gesetz enthält außerdem einen Verzicht des Staates auf die Linienverzehrungssteuer, die in Wien, Graz und Linz zur Einhebung gelangt. Dieser Verzicht bedeutet aber infolge der Geringfügigkeit dieser Steuer, deren Sätze nicht entsprechend der Geldentwertung geändert worden sind, für diese drei größten Städte Deutschösterreichs nichts. Wien soll nur bekommen, was nach Abzug der Einhebungskosten übrigbleibt. Da gegenwärtig die Einhebungskosten größer als der Steuerertrag sind, bekommt es nichts. Die Städte Linz und Graz haben bisher die Linienverzehrungssteuer vom Staate gepachtet. Diese Pachtung war ein Defizitgeschäft. Die Stadt Linz hat im Jahre 1919 bei einem Pachtschilling von 204.000 K und Personalausgaben von 865.683 K 24 h einen Betrag von 667.925 K 61 h daraufgezahlt. Graz hat im Jahre 1919 bei der Verzehrungssteuer ein Defizit von 961.771 K 54 h. Auch wenn der Staat auf den Pachtschilling verzichtet, bleiben die Einhebungskosten dieser Steuer jedenfalls größer als ihr Ertrag. Auf Antrag des Berichterstatters wurde im Artikel II, § 2, der Vorlage eine Änderung insofern vorgenommen, als der Stadt Linz auch die Einnahmen aus der Wassermaut überlassen werden, welche die Regierungsvorlage dem Staate vorbehielt. Das Gesetz überläßt ferner den Gemeinden die Fleischsteuer. Da der Ertrag dieser Steuer für das Jahr 1919/20 im Staatsvoranschlage nur mit 1·4 Millionen eingestellt ist, so bedeutet die Überweisung der Fleischsteuer für die Gemeinden keine irgendwie in Betracht kommende Besserung ihrer Lage.

Da sehr viele Gemeinden bereits in einer überaus bedrohlichen Lage sind, beantragte der Berichterstatter die Einfügung eines neuen § 4 in das Gesetz, durch welchen einmalige Dotationen des Staates an die Gemeinden bewilligt werden. Die Frage der Bemessung dieser Dotationen ist sehr schwer zu lösen. Man müßte den Haushalt der Gemeinden miteinander vergleichen und untersuchen, in welchem Maße die Gemeinden im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit ihrer Bevölkerung ihre bisherigen Steuerquellen ausgeschöpft haben. Eine solche Untersuchung würde sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Daher der Vorschlag, die Gemeinden in Gruppen entsprechend ihrer Bevölkerungszahl zu teilen und den größeren Gemeinden eine höhere Dotation pro Kopf zu geben als den kleineren, da die Ausgaben aller Art in den größeren Gemeinden nicht nur gemäß der Zahl der Einwohner, sondern darüber hinaus wachsen. Ein gerechter Schlüssel, der allseits befriedigt hätte, war auch auf dieser Grundlage nicht zu finden. Schließlich einigten sich die Parteien innerhalb der Viertelmilliarde, welche die Regierung als Höchstausmaß für die Summe dieser Dotationen zugestand, auf den in dem Ausschußantrag angegebenen Vorschlag.

Die nachfolgende Statistik, welche auf Grund der Volkszählung vom 31. Jänner 1920 zusammengestellt ist, gibt einen Überblick über die Bedeutung dieser Dotationen.

Einwohnerzahl der Gemeinden*	Gesamteinwohnerzahl	Zahl der Gemeinden	Dotation pro Kopf in Kronen	Geldsumme
bis 1.000	2,414.837	3.551	15	18,111.270
1.001— 2.000			20	24,148.380
2.001— 5.000**)	849.852	294	25	21,246.300
5.001—10.000	293.736	43	40	11,749.440
10.001—20.000	172.226	13	50	8,611.300
20.001—50.000***)	188.610	8	60	11,316.600
mehr als 50.000	2,148.169	4	70	150,371.830
				245,555.120

*) Die Aufstellung auf Grund der letzten Volkszählung unterscheidet Ortsgemeinden, während das vorliegende Gesetz die politischen Gemeinden meint. Dadurch entstehen in den unteren Stufen jedenfalls Verschiebungen. Eine Scheidung der zwei untersten Gruppen ist in den vorläufigen Volkszählungsergebnissen nicht durchgeführt, so daß die Summe für diese beiden Gruppen unter der Annahme, daß je die Hälfte der gesamten Einwohnerzahl dieser zwei Gruppen auf jede der beiden entfällt, errechnet wurde.

**) Ohne Waidhofen an der Ybbs, das Statutargemeinde ist.

***) Hier ist auch die einzige Statutargemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern mitgerechnet: Waidhofen an der Ybbs mit 4.740 Einwohnern.

Die Dotationen sind nur als einmalige Überweisungen gedacht, da gegen dieses Auskunftsmittel gewichtige Bedenken sprechen. Es wäre auf die Dauer kein haltbarer Zustand, daß der Staat zu Ausgaben, über die er nicht zu beschließen hat, beisteuern soll, ohne eine Kontrolle üben zu können.

Im übrigen hat der Ausschuß auf Antrag des Berichterstatters nur unwesentliche Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen.

Der Berichterstatter lenkte die Aufmerksamkeit auch auf die besonders schwierige Lage der Gemeinden, in denen sich ausschließlich oder fast ausschließlich Staatsbetriebe befinden. Der diesen Gemeinden vom Staate bisher gegebene Ersatz für die ihnen entgehenden Gemeindeumlagen ist sehr geringfügig. Der Berichterstatter schlug eine Resolution vor, die einhellig angenommen wurde.

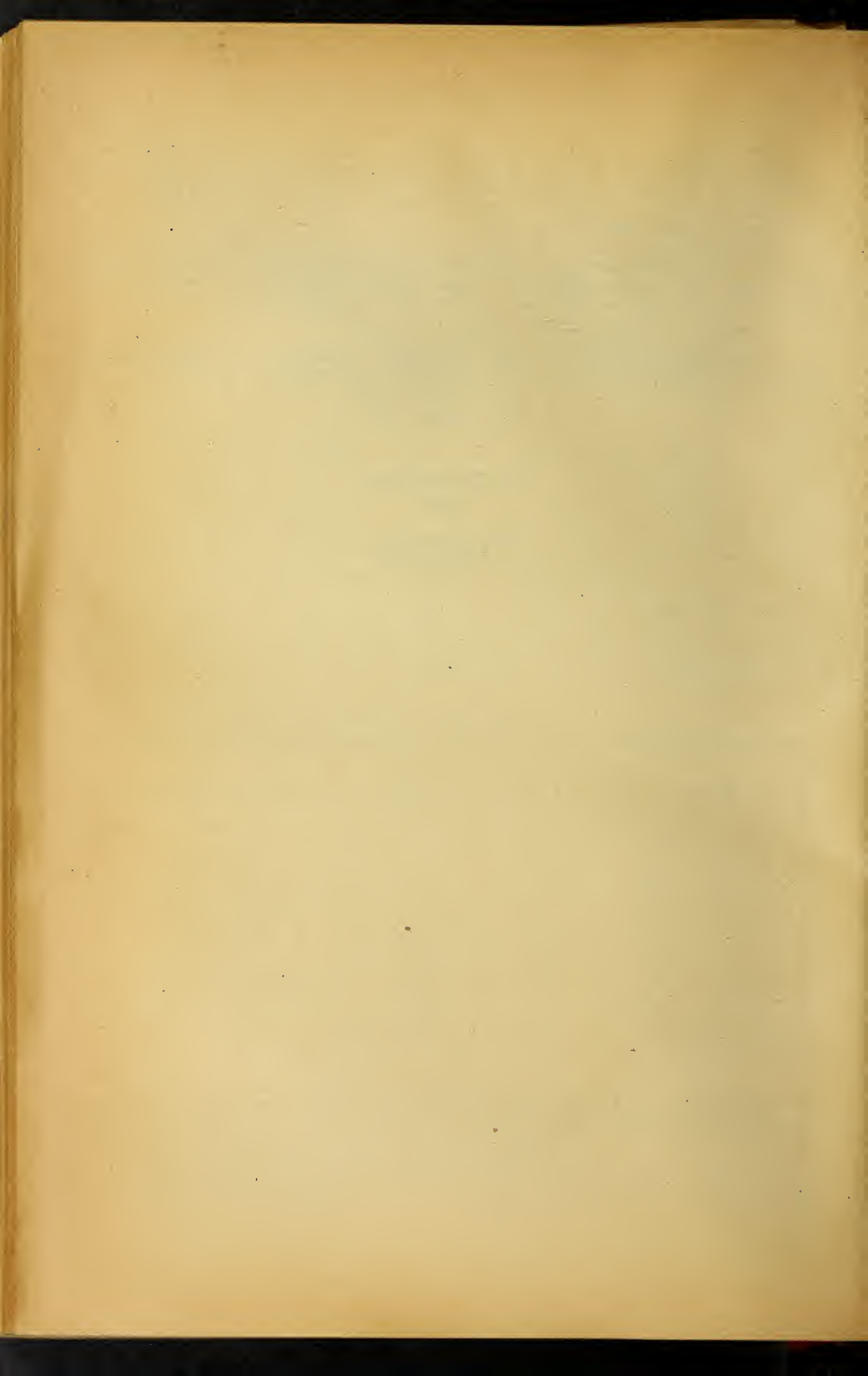
Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Finanz- und Budgetausschusses zum Beschlusse erheben und die beigedruckte Entschließung annehmen.“

Wien, 19. Juli 1920.

Dr. Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Danneberg,
Berichterstatter.



/1

Vorlage der Staatsregierung:

Gesetz

vom . . . .

über

die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer sowie der Erträgnisse der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Bierstеuerzuschlages und der Fleischsteuer an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer.

§ 1.

(1) Den Gemeinden Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck wird mit Rückwirkung vom zweiten Halbjahre 1919 an ein Teil der von den in diesen Gemeinden gelegenen Gebäuden eingehobenen Hauszinssteuer überwiesen.

(2) Diese Überweisung erfolgt vom Jahre 1920 an von dem nach Abzug der Abschreibungen und Rückvergütungen verbleibenden jährlichen Reinertrage der Hauszinssteuer mit folgenden Anteilen:

1. 40 Prozent vom Reinertrage der Hauszinssteuer von allen in voller Steuerpflicht stehenden Gebäuden in Wien, Linz, Salzburg, Graz und Klagenfurt;

2. 50 Prozent vom Reinertrage der Hauszinssteuer von den gleichen Gebäuden in Innsbruck;

3. 20 Prozent vom Reinertrage der sogenannten fünfprozentigen Steuer und der auf fünf Prozent ermäßigten Hauszinssteuer von den

Anträge des Ausschusses:

Gesetz

vom . . . .

über

die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer sowie der Erträgnisse der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Bierstеuerzuschlages und der Fleischsteuer **und über eine einmalige Dotation** an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer.

§ 1.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

aus dem Titel der Bauführung steuerbegünstigten Gebäuden in allen in Absatz 1 angeführten Gemeinden.

(3) Für das Jahr 1919 wird die Hälfte der nach Absatz 2 entfallenden Beträge überwiesen.

§ 2.

(1) Die Überweisung erfolgt für jedes Kalenderjahr (Steuerjahr) spätestens am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres auf Grund einer vorläufigen Abrechnung. Berichtigungen werden bei der nächstjährigen Abrechnung durchgeführt.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, schon vor dem Abrechnungstermine (Absatz 1) Vorschüsse auf die Überweisungen des vergangenen Jahres in angemessener Höhe anzuweisen.

Artikel II.

Überweisung der Erträgnisse der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer.

§ 1.

Der Ertrag der staatlichen Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages in Wien, Linz und Graz wird vom zweiten Halbjahre 1919 beginnend diesen Gemeinden für die Zeit bis Ende des Jahres 1923 überwiesen.

§ 2.

(1) Der Gemeinde Wien wird vom Jahre 1920 an der ganze, nach Abzug der Rückvergütungen und der aus der Einhebung durch die staatlichen Organe erwachsenden Verwaltungsauslagen verbleibende Reinertrag für jedes Kalenderjahr, für das Jahr 1919 die Hälfte dieses Reinertrages, spätestens am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres flüssig gemacht. Die Überweisung erfolgt auf Grund einer vorläufigen Abrechnung. Berichtigungen werden im folgenden Jahre durchgeführt.

(2) Zugunsten der Gemeinden Linz und Graz verzichtet der Staat vom Jahre 1920 an auf den ganzen, für das Jahr 1919 auf den halben ihm aus den mit diesen Gemeinden abgeschlossenen Pachtverträgen zustehenden Pachtschilling, jedoch hinsichtlich der Gemeinde Linz mit der Einschränkung, daß dem Staate die vollen Einnahmen aus der Wassermaut verbleiben. Nach Ablauf der geltenden Pachtverträge wird den genannten Gemeinden die Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages ohne Pachtschilling, im übrigen

Anträge des Ausschusses:

§ 2.

Unverändert.

Artikel II.

Überweisung der Erträgnisse der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

(1) Unverändert.

(2) Zugunsten der Gemeinden Linz und Graz verzichtet der Staat vom Jahre 1920 an auf den ganzen, für das Jahr 1919 auf den halben ihm aus den mit diesen Gemeinden abgeschlossenen Pachtverträgen zustehenden Pachtschilling. [ ] Nach Ablauf der geltenden Pachtverträge wird den genannten Gemeinden die **Einhebung** der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages ohne Pachtschilling **zu eigenen Gunsten im Rahmen der geltenden Vorschriften** überlassen.

Vorlage der Staatsregierung:

aber unter den bisherigen Pachtbedingungen und mit der für die Gemeinde Linz geltenden Verpflichtung überlassen, die vollen Einnahmen aus der Wassermaut an den Staat abzuführen.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, der Gemeinde Wien schon vor dem Abrechnungstermine (Absatz 1) Vorschüsse auf die Überweisung des vergangenen Jahres in angemessener Höhe anzuweisen.

§ 3.

(1) Der jährliche Reinertrag der Fleischsteuer (Gesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60) wird den Gemeinden für die Jahre 1920 bis einschließlich 1923 zur Gänze, für das Jahr 1919 zur Hälfte überwiesen.

(2) Erstreckt sich ein Abfindungs- oder Pachtbezirk auf mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden, so teilt die Finanzbehörde erster Instanz den Reinertrag auf die beteiligten Gemeinden nach billigem Ermessen auf; gegen ihre Entscheidung ist der Rekurs an die Finanzlandesdirektion zulässig.

(3) Die Überweisung erfolgt mit Vorbehalt der Jahresabrechnung vierteljährig, für das Jahr 1919 mit Ende Februar 1920, die Jahresabrechnung spätestens bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres. Berichtigungen der Jahresabrechnung können bei einer der folgenden vorläufigen vierteljährigen Überweisungen durchgeführt werden.

Anträge des Ausschusses:

(3) Unverändert.

§ 3.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Die Überweisung erfolgt mit Vorbehalt der Jahresabrechnung vierteljährig, für das Jahr 1919 und das erste Halbjahr 1920 mit Ende September 1920, die Jahresabrechnung spätestens bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres. Berichtigungen der Jahresabrechnung können bei einer der folgenden vorläufigen vierteljährigen Überweisungen durchgeführt werden.

§ 4.

Einmalige Dotation.

(1) Den politischen Gemeinden wird für das Verwaltungsjahr 1920/21 aus Staatsmitteln eine einmalige Dotation gewährt.

(2) Die Dotation wird nach der Einwohnerzahl der Gemeinden auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Jänner 1920 gewährt und beträgt

bei einer Einwohnerzahl bis 1000 Einwohner 15 K,

bei einer Einwohnerzahl von über 1000 bis einschließlich 2000 Einwohner 20 K,

bei einer Einwohnerzahl von über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohner 25 K,

bei einer Einwohnerzahl von über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohner 40 K,

bei einer Einwohnerzahl von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohner 50 K,

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel III.

Verfall der Überweisungen.

(1) Werden in der Zeit nach dem 1. Jänner 1920 bis zum Ende des Jahres 1923 in einer Gemeinde neuartige, am 1. Jänner 1920 in der betreffenden Gemeinde noch nicht bestehende Gemeindezuschläge oder -abgaben ohne Zustimmung der Staatsregierung erhoben, so verfallen die gesamten in diesem Gesetz geregelten Überweisungen an die betreffende Gemeinde zugunsten des Staatsschatzes und sind, soweit sie bereits flüssig gemacht worden sind, unter Haftung des Landes zurückzuersetzen.

Artikel IV.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Für die Dauer dieser Wirksamkeit treten das Gesetz vom 4. November 1896, R. G. Bl. Nr. 224, wegen Beteilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlages, beziehungsweise der § 29 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, über die Weinsteuer außer Anwendung.

(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Anträge des Ausschusses:

in den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 20.000 bis einschließlich 50.000 Einwohner, dann in Statutargemeinden auch unter 20.000 Einwohner 60 K

und in den Gemeinden über 50.000 Einwohner 70 K für den Einwohner.

(3) Die einmalige Dotation wird in Vierteljahresraten im nachhinein durch die Landesregierung flüssig gemacht.

Artikel III.

Verfall der Überweisungen.

(1) Werden nach Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1923 in einer Gemeinde neuartige, am 1. Jänner 1920 in der betreffenden Gemeinde noch nicht bestandene Gemeindezuschläge oder -abgaben ohne Zustimmung der Staatsregierung erhoben, so verfallen die gesamten in diesem Gesetz geregelten Überweisungen an die betreffende Gemeinde zugunsten des Staatsschatzes und sind, soweit sie bereits flüssig gemacht worden sind, unter Haftung des Landes zurückzuersetzen.

Artikel IV.

Schlußbestimmungen.

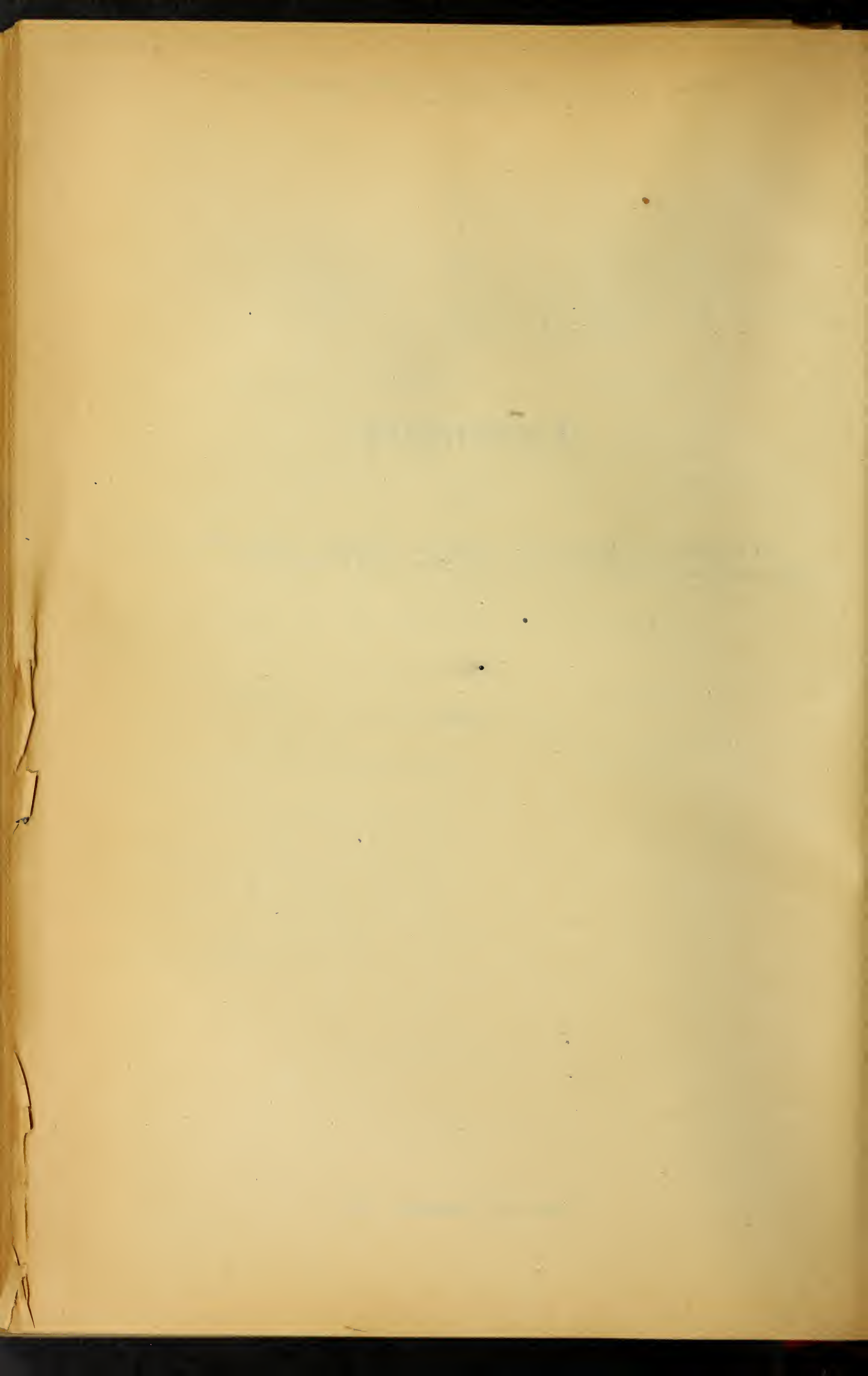
Unverändert.

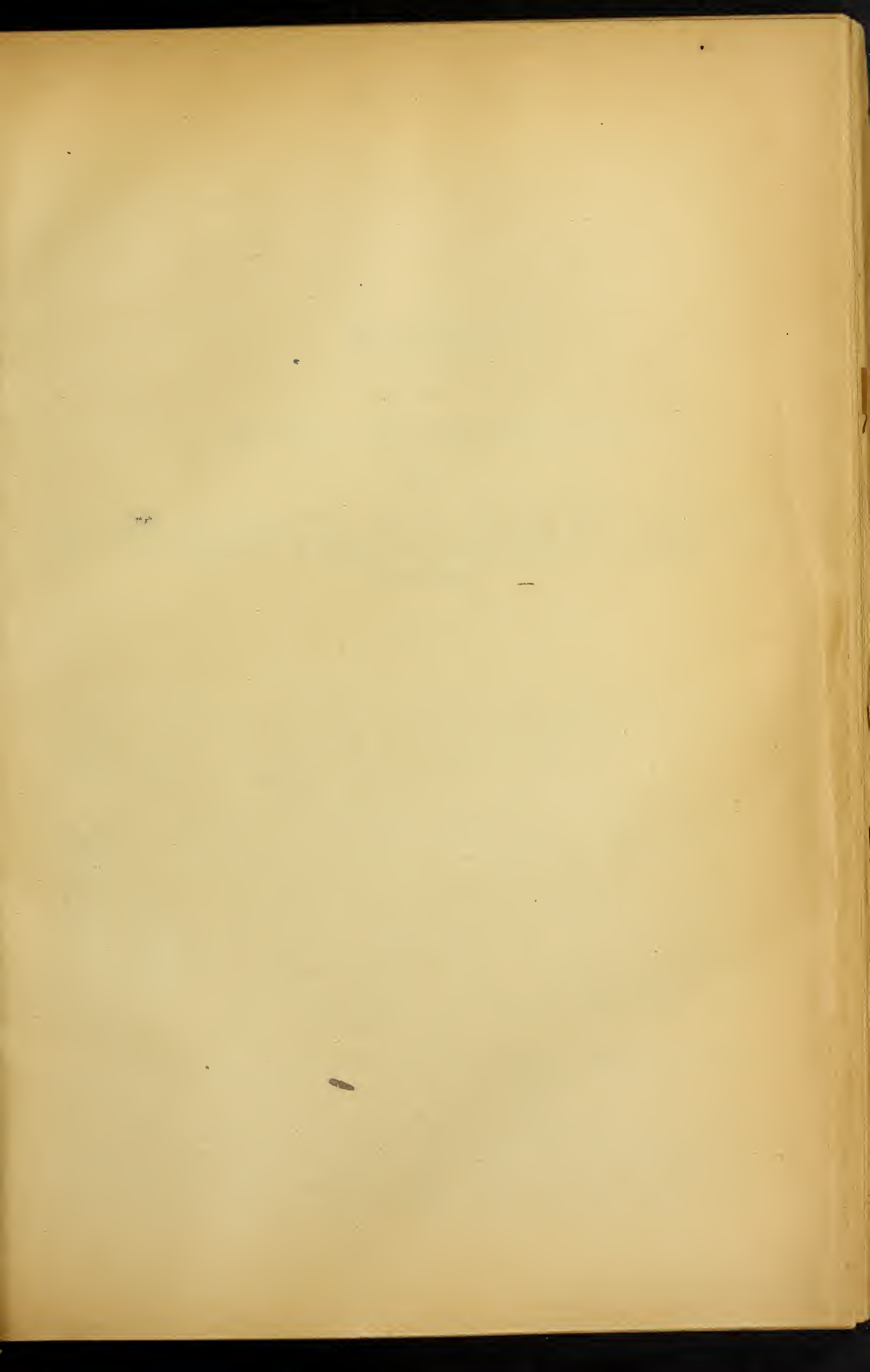
1/2

Entschließung.

„Die Regierung wird aufgefordert, den Gemeinden, die Standorte staatlicher Betriebe sind, für die ihnen entgehenden Gemeindeumlagen einen entsprechenden Ersatz zu gewähren.“

Österreichische Staatsdruckerei. 551920





Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Allina, Glöckel, Proft und Genossen (Nr. 76 der Beilagen), betreffend die Verehelichung der weiblichen Staatsangestellten.

Mit dem Gesetz vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, und den dazu ergangenen Vollzugsanweisungen wurden weibliche Staatsbedienstete der Dienstpragmatik für die Staatsbeamten und Staatsdiener unterstellt und damit für einen großen Teil der weiblichen Staatsbediensteten der Zölibat beseitigt, weil § 32 der Dienstpragmatik bloß die Verpflichtung festlegt, Änderungen im Familienstande, insbesondere eine Verehelichung der Dienstbehörde zur Anzeige zu bringen.

Von dieser Wohltat des Gesetzes sind bis nun jene weiblichen Staatsbediensteten ausgenommen, die noch nicht die Anzahl von Vordienstjahren zurückgelegt haben, die sie zur Pragmatisierung berechtigt; sie unterstehen noch immer den durch Verordnung erlassenen Dienstordnungen, von denen zum Beispiel die mit Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 9, erlassenen Normalbestimmungen über die Dienstverhältnisse der Postoffiziantinnen, Postaspirantinnen und Postgehilfinnen im § 3 festsetzen, daß Frauenspersonen eine Postoffiziantin-(Postaspirantin)-Stelle nur dann erlangen können, wenn sie ledig, verwitwet oder geschieden und in jedem Falle kinderlos sind, im § 45 den Wegfall einer der im § 3 normierten Voraussetzungen aber als Auflösungsgrund für das Dienstverhältnis betrachten; und ebenso stellt die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend das Kanzleihilfspersonal unter Ziffer 8 des § 2 als allgemeines Erfordernis für Bewerber weiblichen Geschlechtes den Ledigen- oder Witwenstand und überdies die Kinderlosigkeit auf und betrachtet die Verehelichung oder die Geburt eines Kindes als Auflösungsgrund des Dienstverhältnisses.

Absatz 4 des § 35 der zuletztbezogenen Verordnung räumt der Zentralstelle das Recht ein, in besonders rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise die Verehelichung zu gestatten oder eine erfolgte Entbindung nicht als Auflösungsgrund des Dienstverhältnisses zu behandeln.

Obwohl in neuerer Zeit, im Gegensatze zur früheren Praxis, die sogar Totgeburten zum Anlaß der Dienstenthebung weiblicher Bediensteter nahm, häufiger Nachsichten erteilt werden, ist doch dadurch, daß mit dem Erwerb von Dienstjahren und der damit erforderlichen Unterstellung unter die Dienstpragmatik automatisch das Eheverbot für jede einzelne weibliche Staatsbedienstete fällt; aber auch durch die immer häufiger gewährten Ausnahmen, die ganze Einrichtung überhaupt veraltert, die Zwecklosigkeit dieser Bestimmungen geradezu deutlich aufgezeigt, denn der praktische Erfolg dieses

Eheverbotes besteht, wenn überhaupt einer besteht, in einer Hinausschiebung der Eheschließung in ein höheres Lebensalter und das kann doch kein vernünftiger Grund sein, an den veralterten Vorschriften festzuhalten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung beantragt sonach:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, ungesäumt alle durch Verordnung aufgestellten Beschränkungen des Rechtes der weiblichen Staatsangestellten, sich zu verehelichen, aufzuheben.“

Wien, 21. Juli 1920.

Johann Smitka,
Obmann.

Anna Boschek,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 552020

Bericht

des

Ausschusses für Verkehrswesen

über

die Vorlage der Staatsregierung (925 der Beilagen), betreffend das Gesetz wegen Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.

Mit der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich, ist der Beschluß des Kabinettsrates vom 16. März 1920, welcher sich bekanntlich für die Aufstellung eines festumrissenen Elektrisierungsplanes ausgesprochen hat, nunmehr verwirklicht. In der Reihe der Kundgebungen, die die gesetzgebende Gewalt zugunsten der Elektrisierung der Staatsbahnen vorgenommen hat und die im Budgetprovisorium und im Finanzgesetz für das Jahr 1919/20 enthalten waren, wird diese Gesetzesvorlage im Falle ihrer Verabschiedung die bedeutungsvollste sein. Der Ausschuß für Verkehrswesen, welcher diese Vorlage einer eingehenden Beratung unterzogen hat, vermag sie in der nunmehr vorliegenden Fassung, in der die Anregungen des Ausschusses zum Ausdruck kommen, der Nationalversammlung zur Annahme zu empfehlen.

Bei Beratung der Gesetzesvorlage, der eine umfangreiche, für die geistige Durchdringung des großen und schwierigen Arbeitsstoffes zeugende Begründung nebst einem reichhaltigen Anhang von Tafeln, Karten und Tabellen beigegeben ist, stand der Ausschuß für Verkehrswesen unter dem Eindruck, an einer Gesetzesarbeit mitzuwirken, von der die Neubelebung unseres ins Arge geratenen Wirtschaftslebens, eine Neuentfachung des Arbeitswillens weitester gütererzeugender Kräfte ausgehen kann. An der Bedeutung dieser Erwartung gemessen mußten die Bedenken, die sich an den gewiß sehr beträchtlichen Kostenaufwand knüpfen, an Kraft verlieren und der Ausschuß war sich bewußt, an der Wegkehre zu stehen, wo nur die Wahl zwischen den Entschlusse zu wahrhaft produktiver Arbeit und dem Verluste aller auf dem Gebiete der Bahnelektrisierung bereits errungener Arbeitserfolge offen gelassen ist. Unter solchem Eindrucke stehend, darf sich der Verkehrsausschuß der Nationalversammlung als überzeugter Förderer der Elektrisierungsbestrebungen bekennen. Soll sich doch aus deren Verwirklichung letzten Ende eine Entspannung der Kohlennot Österreichs ergeben, dessen gesamte kohlenverbrauchende Industrie und Bevölkerung aus den Ersparungen fühlbaren Vorteil ziehen, welche die Staatsbahnen im Schrittmaße der Entwicklung der elektrischen Zugförderung erzielen werden. Im Rahmen dieses Berichtes ist es dem Berichterstatter versagt, eine erschöpfende Darstellung der erhofften Wirkungen der Regierungsvorlage zu geben und er vermag nur darauf hinzuweisen, daß diese auf streng sachlichen Erwägungen aufgebaute Darstellung in der Begründung zum Gesetzentwurfe gegeben ist. Trotzdem sollen einige besonders eindrucksvolle Gründe für die Bahnelektrisierung hervorgehoben und betont werden, daß im Dampflokomotivbetrieb ungeachtet aller in letzter Zeit erzielten Verbesserungen die Kohle beiweitem nicht so gut ausgenützt werden kann, als in einer guten stationären Dampfanlage. Dies ist eine Folge der Unmöglichkeit der Anwendung der Kondensation bei der Dampflokomotive, ihrer Wärmeverluste und des

dadurch verursachten Kohlenverbrauches bei längerem Stillstande, beim Rangieren usw. Angesichts der Tatsache, daß eine gut eingerichtete Dampfzentrale für den gleichen Effekt bis zu 50 Prozent Kohle weniger als eine Dampflokomotive verbraucht, ist es bezeichnend, daß die Lokomotive in Fachkreisen immer als der „Kohlenfresser" betrachtet worden ist. Dies führt aber darauf hin, daß die Ausnutzung der Wasserkräfte zum Bahnbetriebe vom Standpunkte der Kohlenersparnis viel mehr ausgibt, als die Ausnutzung für industrielle Zwecke oder für derzeit mit Dampf betriebene Elektrizitätswerke, die in der Regel mit sehr ökonomischen Einrichtungen arbeiten.

Wenn in der Regierungsvorlage zunächst die westlichen Linien in den Arbeitsplan aufgenommen sind, so gibt es dafür einen Grund von so zwingender Kraft, daß vor ihm der begreifliche Wunsch, auch die von Wien ausgehenden Linien und insbesondere die nieder- und oberösterreichische Strecke der Westbahn in den ersten Bauzeitabschnitt aufgenommen zu sehen, notwendigerweise zurücktreten muß. Für diesen ersten Bauzeitabschnitt ist eben der Arbeitsplan durch die Tatsache vorgezeichnet, daß ausbaureife Großwasserkräfte nach dem derzeitigen Stande der Projektsarbeit und der Wasserwirtschaft, wie auch nach den mit den Ländern gepflogenen Verhandlungen vorwiegend in den westlichen österreichischen Alpenländern verfügbar sind, und daß daher die Vertagung des Entschlusses zur Elektrisierung der westlichen Staatsbahnlinien gleichbedeutend mit dem Stillegen aller an dem Ausbau bereits tätigen Kräfte der Volkswirtschaft wäre, ohne daß deshalb die Entfesselung von Arbeitsenergie an anderer Stelle oder für andere Linien in der gleichen Zeit sich bewerkstelligen ließe. Man vergegenwärtige sich doch, daß die Auftragsarbeit des Staates für die Durchführung der durch die Regierungsvorlage sicherzustellenden Bauarbeiten und Herstellungen auf eine Reihe von Jahren etwa 12.000 bis 15.000 Arbeitskräften produktive Beschäftigung sichert, sei es daß sie im Kraftwerksbau, bei der Herstellung der Leitungsanlagen oder bei der Fabrikation der elektrischen Lokomotiven, der Turbinen, der Stromerzeuger unter andern tätig sind. Von diesen Arbeitskräften ist ein beträchtlicher Teil bereits tätig, zumal der Bau des Spullerseekraftwerkes bekanntlich seit Herbst vorigen Jahres allein mehrere 100 Arbeiter beschäftigt, und die Auftragsarbeiten für die Streckenausrüstung und die Lokomotiven für die Arlbergstrecke in größerem Umfange bereits vergeben sind.

Im Hinblick auf den für die westlichen Linien bereits erzielten Arbeitsfortschritt fand also der Verkehrsausschuß an dem Arbeitsplane des ersten Bauzeitabschnittes nichts auszusetzen, wobei er sich vergegenwärtigte, daß die so dringend herbeigesehnte Erleichterung in unserer Kohlenversorgung und damit im Zusammenhange die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nur dann auch wirklich bald eintreten wird, wenn der Faden der einmal mit Erfolg aufgenommenen Arbeiten nicht zugunsten noch nicht geklärter Möglichkeiten abgerissen wird, und dann weiters die Kohlenzufuhr gerade für die westlichen Linien einen unverhältnismäßig großen Teil der Eisenbahnkohle verschlingt.

Immerhin konnte aber der Ausschuß an der Tatsache nicht vorübergehen, daß die Elektrisierung der Westbahn von Wien aus im Elektrisierungsprogramme nicht enthalten ist und eine Gewähr geschaffen werden muß, daß diese wichtige Frage, die letzten Endes auf die Herstellung der großen elektrisch zu betreibenden Durchzugslinie Wien—Lindau hinausläuft, nicht auf unbestimmte Zeit vertagt wird. Von diesem Standpunkte aus, bedeutet es eine gewiß begrüßenswerte Verbesserung der Regierungsvorlage, daß sich der Verkehrsausschuß zur Einfügung einer Gesetzesbestimmung — des neuen § 8 — entschlossen hat, die die Staatsbahnverwaltung verhält, der Elektrisierung der Westbahn von Wien nach Salzburg nicht erst nach Ablauf des ersten Bauzeitabschnittes, sondern vielmehr unverzüglich ihre Arbeitskraft zu widmen. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch erwähnt, daß auch der § 5, Abschnitt c, eine redaktionelle Klarstellung durch den Verkehrsausschuß erfahren hat.

Dem Eindrucke, daß die Elektrisierung nach den Vorschlägen der Regierungsvorlage einen Milliardenaufwand erfordert, konnte sich der Ausschuß nicht entziehen. Seine Erwägungen waren aber auch von der Erkenntnis beeinflußt, daß der Betrag von rund fünf Milliarden Kronen doch aus dem Gesichtspunkte der alles erfassenden Teuerung zu beurteilen ist und seine richtige Einschätzung für die finanzielle Leistungsfähigkeit, diesen Betrag im Anlehenswege aufzubringen, auch aus dem Gesichtspunkte erfolgen muß, daß das Anlagekapital der Staatsbahnen den gegenwärtigen Wertverhältnissen anzugleichen ist. In dieses Verhältnis gebracht, muß der Betrag von seinem Schrecken verlieren. Auch muß bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Elektrisierung ein Vergleich mit den Kosten für Zugförderungskohle angestellt werden, ein Vergleich, der nach den glaubwürdigen Darlegungen des Motivenberichtes zu dem Ergebnisse führt, daß das für die Elektrisierung verausgabte Kapital zu Kohlenersparnissen führe, die dem Werte nach zwischen 7 und 9 Prozent der aufzuwendenden Summen liegen. Daß die Elektrisierung und ihr wahrhaft großer Wert für die Volkswirtschaft auch vom Standpunkte der betriebstechnischen Vorzüge zu beurteilen ist, Vorzüge, die die reisende und verfrachtende Bevölkerung gewiß nicht gering

einschätzt, ist ja aus der Erörterung bekannt, die in der Öffentlichkeit in Dingen der Bahnelektrisierung geführt worden ist.

Wie sonst im Leben, gilt auch von dem Entschlusse zur Ausnutzung der Wasserkräfte, daß die von ihr erhoffte Hilfe nur dann wirke, wenn sie rasch kommt. Deshalb ist es nicht zu verwundern, wenn wir in den in der Regierungsvorlage zum Vergleiche herangezogenen Ländern überall das Bestreben nach raschester Fortsetzung begonnener Bahnelektrisierung wahrnehmen, wobei der Entschluß ausländischer Bahnverwaltungen gewiß nicht zuletzt durch die Lage des Kohlenmarktes, die Kohlenpreise und die Unwahrscheinlichkeit beeinflußt wird, daß diese Kohlenpreise allzurasch einen Abbau erhoffen lassen. Im höchsten Grade bezeichnend ist hierin der Entschluß der schwedischen Staatsbahnen, nunmehr neben der im Bau befindlichen Elektrisierung der Strecke Kiruna—Lulea auch die Strecke Göteborg—Stockholm auf elektrischem Betrieb umzuwandeln, und zwar so rasch, daß die Umwandlungskosten unter Ausnutzung des schwedischen Wasserkraftreichtums möglichst noch aus den Ersparnissen an Kohlenkosten gedeckt werden können, solange die Kohlenteuerung anhält.

So viele und große Aufgaben der Nationalversammlung in dieser Tagung auch gestellt waren, in dem Punkte, daß mit dem Gesetze, betreffend die Elektrisierung der Staatsbahnen, die Nationalversammlung eine Tat setzt, die nichts geringeres beinhaltet, als daß sich tausende arbeitswillige Arme im Dienste eines großen schöpferischen Gedankens rühren sollen, steht dieses Gesetz keinem anderen, das die Konstituierende Nationalversammlung bisher beschlossen hat, nach. Vom Standpunkte des produktiven Zweckes, dessen Erfüllung die hohen Kostenaufwände gewidmet sein sollen, ist es aber der erste in seiner Art.

Der Beschluß der Nationalversammlung, so ernste und schwerwiegende Erwägungen ihm auch vorausgingen, wird der Ausgangspunkt der Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft sein. In dieser Überzeugung empfiehlt der Verkehrsausschuß die von ihm in dem erwähnten Punkte noch ergänzte Regierungsvorlage der Annahme durch die Nationalversammlung.

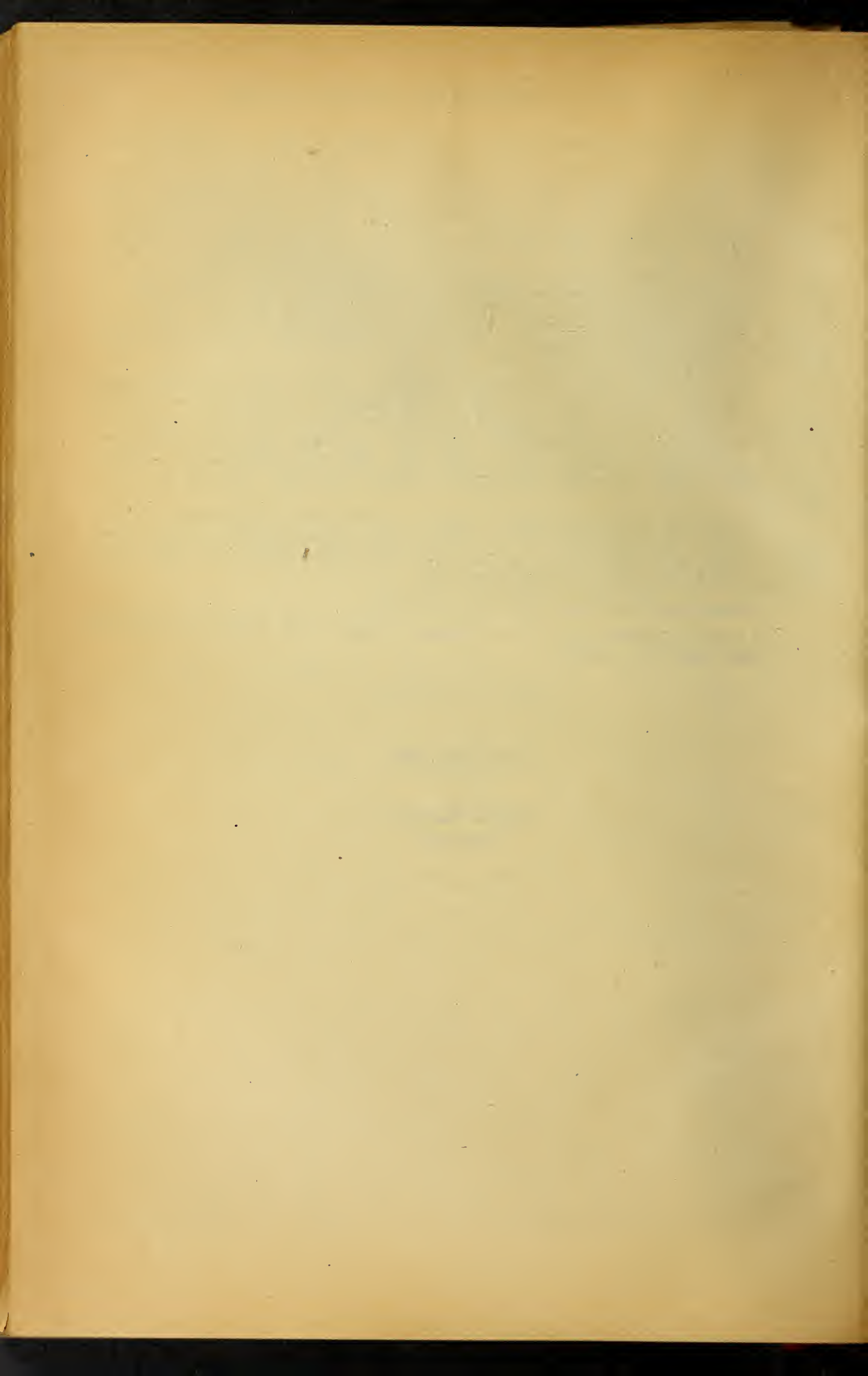
Der Ausschuß für Verkehrswesen stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen und die beigedruckte Entschließung annehmen.“

Wien, 21. Juli 1920.

Josef Tomschik,
Obmann.

Anton Regner,
Berichterstatter.



⁄1

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zur Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich unter dem Gesichtspunkte einer die großen Durchzugslinien des Gesamtnetzes schrittweise erfassenden Elektrisierung sind die auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 608, und vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230, bereits in Angriff genommenen Arbeiten in den Grenzen der im Sinne des § 5 jeweils verfügbaren Mittel derart fortzusetzen, daß der elektrische Betrieb zunächst auf den nachgenannten Strecken, womöglich bis zum 30. Juni 1925, aufgenommen werden kann, und zwar auf:

a) der Arlbergbahn (Strecke Innsbruck—Landeck—Bludenz) und der Vorarlbergerbahn (Strecke Bludenz—Bregenz—Reichsgrenze [Lindau] samt Nebenlinien),
b) der Salzkammergutbahn (Teilstrecke Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim),
c) der Westbahn in den Teilstrecken Salzburg—Schwarzach-St. Veit und Schwarzach-St. Veit—Wörgl,
d) der Tauernbahn (Strecke Schwarzach-St. Veit—Spittal-Millstättersee).

§ 2.

Dem Energieversorgungsplane, wonach neben dem Bezuge elektrischen Stromes aus fremden

Kraftanlagen die Errichtung bahneigener Wasserkraftwerke, und zwar vorerst am Spullersee bei Danöfen, im Stubachtale und an der Mallnitz bei Obervellach, sowie die bauliche Erweiterung des schon bestehenden Bahnkraftwerkes am Rutzbache vorgesehen ist, wird zugestimmt.

§ 3.

(1) Zur Einführung des elektrischen Betriebes auf der das Staatsbahnnetz trennenden Südbahnstrecke Spittal-Millstättersee—Villach (Péagestrecke) ist das Recht zu erwerben, die hiezu erforderlichen Herstellungen und Maßnahmen auf der genannten Südbahnstrecke durchzuführen, wobei die Leistung eines angemessenen Beitrages der Südbahngesellschaft zu den Kosten dieser Herstellungen und Maßnahmen für den Zeitpunkt vorzubehalten ist, in dem von der Südbahngesellschaft selbst auf der Péagestrecke oder einem angrenzenden Streckenteile der Südbahn der elektrische Betrieb aufgenommen wird.

(2) Die Einräumung dieses Rechtes kann — falls sie nicht im Wege eines Übereinkommens innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkte des dahin abzielenden Antrages der Staatsbahnverwaltung an die Südbahngesellschaft, erwirkt werden sollte — unbeschadet der Bestimmungen des § 10, Buchstabe g, der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 (Eisenbahnkonzessionsgesetz), im Enteignungswege in Anspruch genommen werden. Auf das hiebei einzuhaltende Verfahren, einschließlich der Ermittlung der Entschädigung, finden die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, Anwendung.

§ 4.

Der beiliegende, auf Grund des bis 30. Juni 1925 reichenden Arbeitsplanes und der gegenwärtigen Preise mit 5.096,000.000 K erstellte Aufwandsplan für alle Herstellungen, Erwerbungen und Anschaffungen zur Einführung des elektrischen Betriebes auf den in den §§ 1 und 3 genannten Strecken und zur Errichtung der im § 2 angeführten bahneigenen Wasserkraftwerke, einschließlich der seit 1. Juli 1919 vorschußweise aus Kassenbeständen bestrittenen Ausgaben für die Elektrisierung der Staatsbahnen, wird genehmigt. Der Staatsregierung werden die danach für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1925 entfallenden Kredite mit der Maßgabe bewilligt, daß die mit 30. Juni 1925 etwa verbleibenden Kreditreste, sofern sie durch Verzögerungen in der Bauausführung verursacht wurden, für die Vollendungsarbeiten verwendet werden können, sofern sie sich aber infolge von Preisabbau oder aus sonstigen Gründen ergeben haben, auf Rechnung des weiteren, gleichfalls gesetzlich festzustellenden Arbeitsplanes für

die Elektrisierung der Staatsbahnen in Anspruch genommen werden dürfen.

§ 5.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt:

a) nach Maßgabe des jeweiligen Geldbedarfes die Mittel zur Bedeckung des Erfordernisses im Höchstbetrage von 5.096,000.000 K durch langfristige innerhalb wenigstens 25 Jahren vom Zeitpunkte der Schuldaufnahme rückzahlbare Anleihen, insbesondere auch unter Heranziehung ausländischen Kapitals aufzubringen und die bis dahin auftretenden Ausgaben im Rahmen der jeweils gesicherten, wenn auch noch nicht verfügbaren Anleiheerlöse vorschußweise aus Kassenbeständen gegen sofortige Rückerstattung aus den erzielten Anleiheerlösen zu bestreiten;

b) zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung der hiefür aufgenommenen Anleihen die in den §§ 1 und 2 genannten Staatsbahnlinien und bahneigenen Wasserkraftwerke unbeschadet bereits bestehender Pfandrechte mit Pfandrechten bis zur Höhe der jeweils begebenen Anleihen zu belasten;

c) **unbewegliches Staatseigentum, jedoch ausschließlich** zur Durchführung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Bauten und Herstellungen, [ ] ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern oder mit Dienstbarkeiten zu belasten, sowie zur Sicherstellung des Strombezuges aus fremden Kraftanlagen Reallasten und sonstige dingliche Rechte bücherlich einzuräumen.

§ 6.

(1) Die auf Grund der Ermächtigung nach § 5 beschafften Gelder dürfen nur zur Einführung des elektrischen Betriebes auf den Staatsbahnen der Republik Österreich verwendet werden.

(2) Die Staatsregierung hat alljährlich zugleich mit der Einbringung des Staatsvoranschlages, jedoch abgesondert hievon, einen **Baubericht und einen** Finanzplan vorzulegen, der einerseits die Kosten der im betreffenden Verwaltungsjahre auszuführenden Arbeiten, anderseits die Bedeckung unter Angabe der noch zur Verfügung stehenden Anleihensreste und der neu zu beschaffenden Mittel zu enthalten hat.

§ 7.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben, Rechnungen, Empfangsbestätigungen und

sonstige Urkunden, die zur Vorbereitung, Sicherstellung oder Ausführung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Arbeiten und Herstellungen erforderlich sind, werden von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit; das gleiche gilt von den mit der Südbahngesellschaft abzuschließenden Vereinbarungen über die Ausgestaltung der im § 3 genannten Bahnstrecke. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen.

§ 8.

Die zur Einführung der elektrischen Zugförderung auf der Linie Wien—Linz—Salzburg erforderlichen Studien und Vorarbeiten sind unverzüglich in Angriff zu nehmen, raschestens zu beenden und auf Grund dieser Arbeiten ist die entsprechende Gesetzesvorlage in der Nationalversammlung einzubringen.

§ 9.

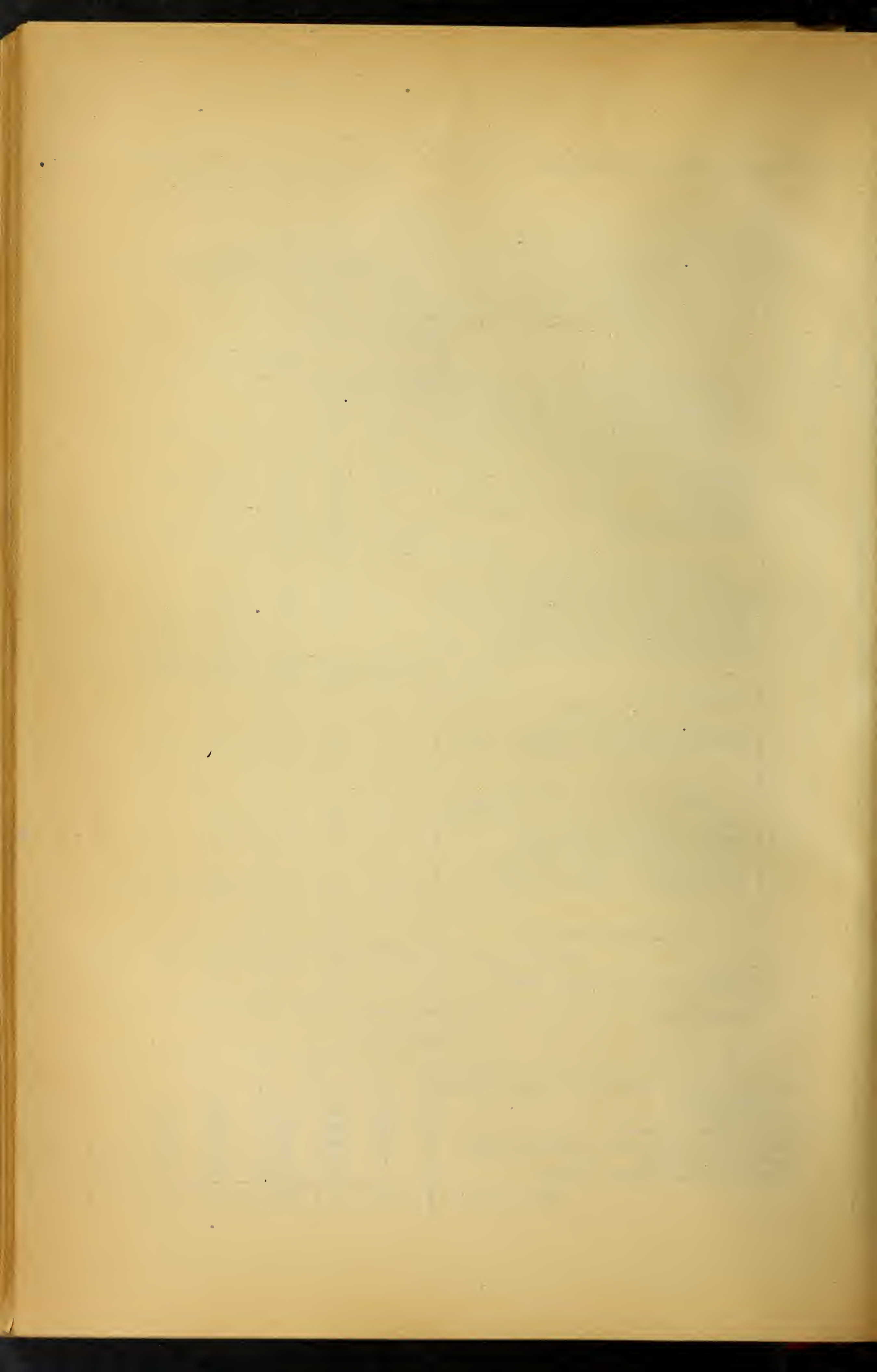
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Staatssekretär für Verkehrswesen und der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Aufwandsplan.

Laufende Zahl	Bestimmung im Gesetz	Gegenstand	Erfordernis für das Verwaltungsjahr 1919/20 (aus Kassenbeständen vorschußweise bestritten)	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25	Gesamtkosten
			Millionen Kronen						
1		Kosten des Elektrisierungsamtes und der Bauabteilungen für Elektrisierung bei den Staatsbahndirektionen . . .	1	4	4	5	5	5	24
		Wasserkraftwerke.							
2	§ 2	Spullerseewerk	20	90	35	10	.	.	155
3	"	Stubachwerk	4	40	70	30	16	.	160
4	"	Mallnitzwerk	2	30	40	23	.	.	95
5	"	Rutzwerk (Erweiterung)	2	30	10	.	.	.	42
		Summe .	28	190	155	63	16	.	452
		Leitungsanlagen, Unterwerke.							
6	§ 1 a	Innsbruck—Lindau samt Nebenlinien in Vorarlberg	22	228	180	80	.	.	510
7	§ 1 b	Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim	2	60	65	13	.	.	140
8	§ 1 c	Salzburg—Schwarzach-St. Veit—Wörgl	.	20	100	250	250	.	620
9 10	§ 1 d § 3	Schwarzach-St. Veit—Spittal-Millstättersee . } Spittal-Millstättersee—Villach (Péagestrecke) . . }	.	.	60	120	110	.	290
		Summe .	24	308	405	463	360	.	1.560
11		**Umbauten und Ergänzungen an bestehenden Anlagen.** (Schwachstromeinrichtungen, Brücken, Zugförderungsanlagen, Werkstätten)	2	208	190	170	130	.	700
		Elektrische Triebfahrzeuge. a) Elektrische Lokomotiven und Heizkesselwagen.							
12	§ 1 a	Innsbruck—Lindau samt Nebenlinien in Vorarlberg	20	310	250	180	70	.	830
13	§ 1 b	Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim	19	101	60	50	.	.	230
14	§ 1 c	Salzburg—Schwarzach-St. Veit—Wörgl . . .	.	.	170	250	310	120	850
15 16	§ 1 d § 3	Schwarzach-St. Veit—Spittal-Millstättersee . } Spittal-Millstättersee—Villach (Péagestrecke) . . }	.	.	.	60	210	60	330
		Summe a) .	39	411	480	540	590	180	2.240
17		b) Speicher-Triebfahrzeuge	2	12	6	.	.	.	20
		Summe a) und b) .	41	423	486	540	590	180	2.260
18		Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben . . .	.	20	20	20	20	20	100

Gesamtübersicht.

Laufende Zahl	Gegenstand	1919/20	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25	Gesamtkosten
1	Kosten des Elektrisierungsamtes und der Bauabteilungen für Elektrisierung	1	4	4	5	5	5	24
2—5	Wasserkraftwerke	28	190	155	63	16	.	452
6—10	Leitungsanlagen, Unterwerke	24	308	405	463	360	.	1.560
11	Umbauten und Ergänzungen an bestehenden Anlagen .	2	208	190	170	130	.	700
12—17	Elektrische Triebfahrzeuge	41	423	486	540	590	180	2.260
18	Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben	.	20	20	20	20	20	100
1—18	Gesamtsumme .	96	1.153	1.260	1.261	1.121	205	5.096

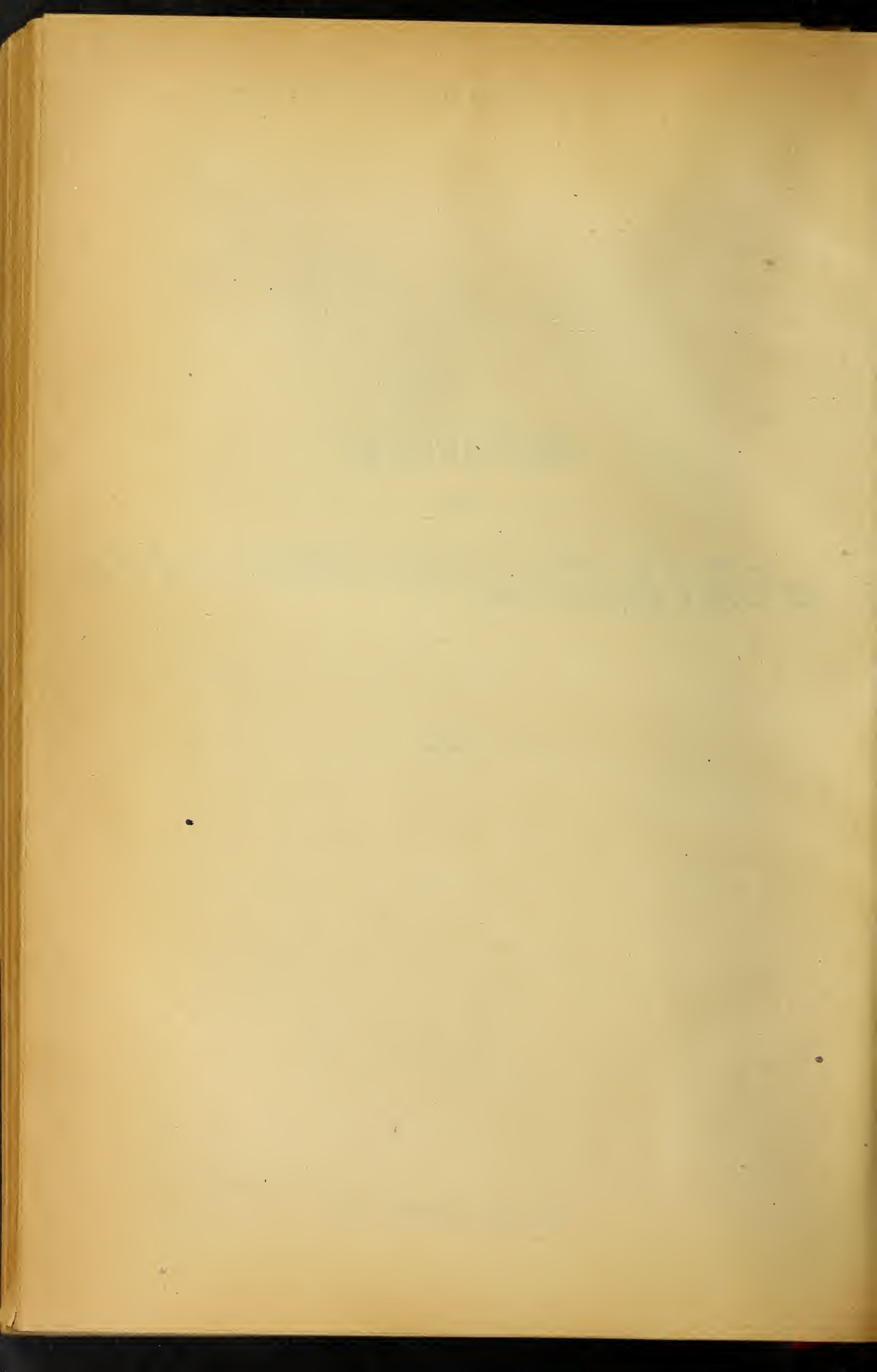


1/2

Entschließung.

„Die Regierung wird aufgefordert, die Durchführung der Elektrisierung der Linie Innsbruck—Wörgl unausgesetzt im Auge zu behalten und auch bezüglich der Elektrisierung der in Österreich gelegenen Strecken der Südbahn Verhandlungen einzuleiten."

Österreichische Staatsdruckerei. 552120



Antrag

der

Abgeordneten Schoiswohl, Kocher und Genossen,

betreffend

Gewährung einer staatlichen Notstandsaushilfe für die durch Unwetterschäden betroffenen Gebiete der Obersteiermark.

Die Obersteiermark wurde im Verlaufe des Monates Juli dieses Jahres wiederholt durch arge Wolkenbrüche und Hagelschläge heimgesucht. So richtete zum Beispiel ein Wolkenbruch am 1. d. M. in der Gemeinde Hallthal, Gerichtsbezirk Mariazell, allein, laut den vorgenommenen Erhebungen, einen Schaden von 4,628.000 K an Brücken, Straßen, Äckern und Wiesen an. Der hochgehende Salzafluß führte auch Bloch- und Brennholz im Werte von 250.000 K fort. Aber auch in der Gemeinde Gußwerk waren die Wasserschäden durch Überschwemmung von Häusern, Grundstücken und durch Wegtragen von Brücken und Stegen sehr große. Auch die Gemeinde Feistritz, Gerichtsbezirk Oberwölz, wurde am 30. Juni d. J. durch den Austritt des Feistritzbaches, zufolge eines Wolkenbruches, arg geschädigt. Die Gemeinde Wald und Krakandorf litten durch Hagelschlag in arger Weise. Schadenerhebungen wären dort einzuleiten. Da die Bevölkerung, Gemeinden, Bezirke und das Land nicht imstande sind, die Mittel zur Behebung der geschilderten Elementarschäden aufzubringen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

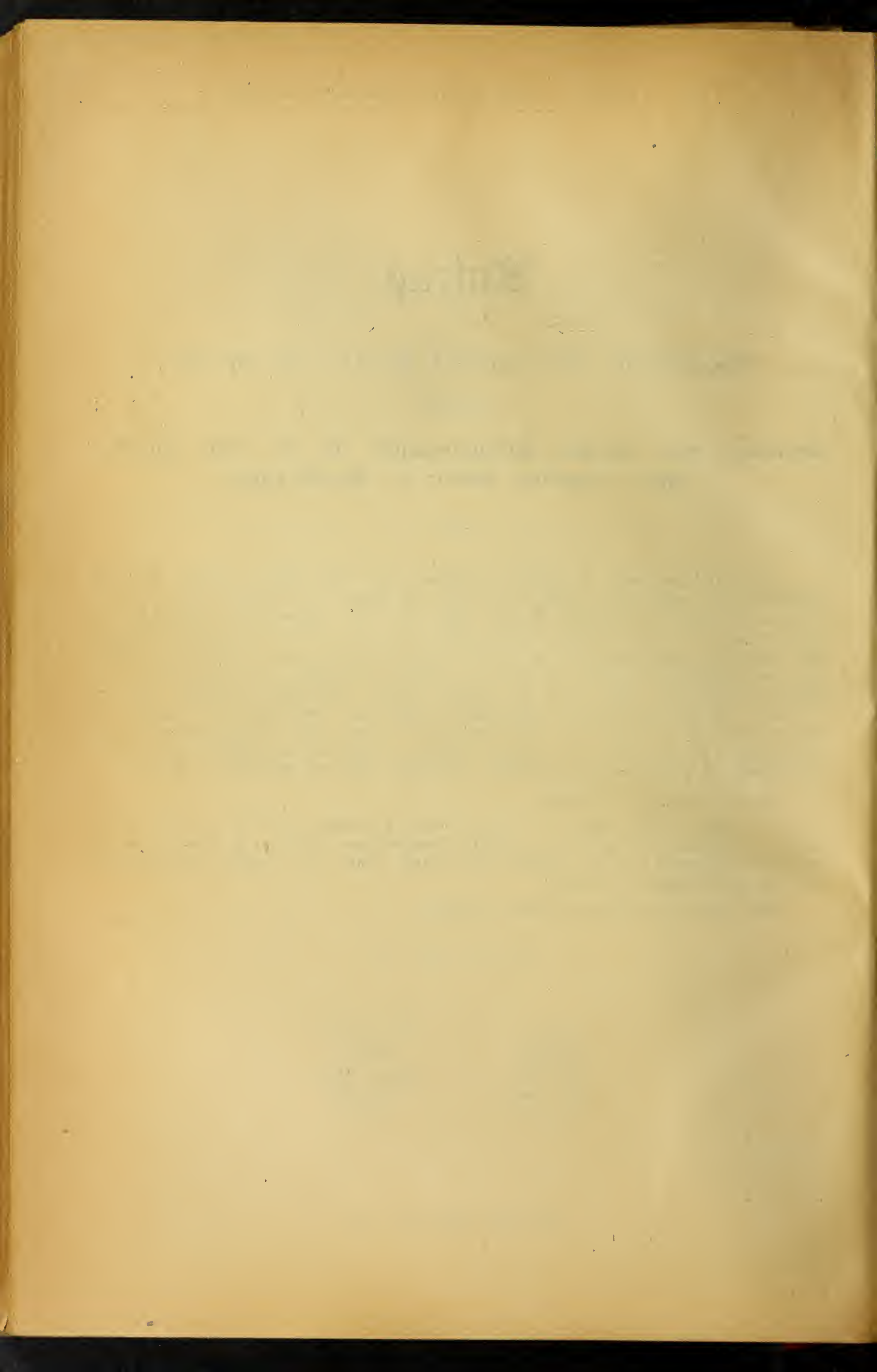
„Die Regierung wird aufgefordert, sofort die nötigen Erhebungen zu pflegen, in die Gemeinde Hallthal und Feistritz zur Behebung der gestörten Kommunikationen Pioniere zu entsenden und der geschädigten Bevölkerung sowie den Gemeinden und Bezirken ehestens eine ausgiebige Notstandsaushilfe nebst Steuerabschreibungen zu gewähren."

Dieser Antrag ist dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 19. Juli 1920.

Schoiswohl.
Buchinger. Fr. Kocher.
Födermayr. Niedrist.
Wiesmaier. Matth. Partik.
Hollersbacher. L. Kunschak.
Lieschnegg. Kollmann.

Österreichische Staatsdruckerei. 552820



Antrag

der

Abgeordneten Fischer, Paulitsch und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Journalistenkammern.

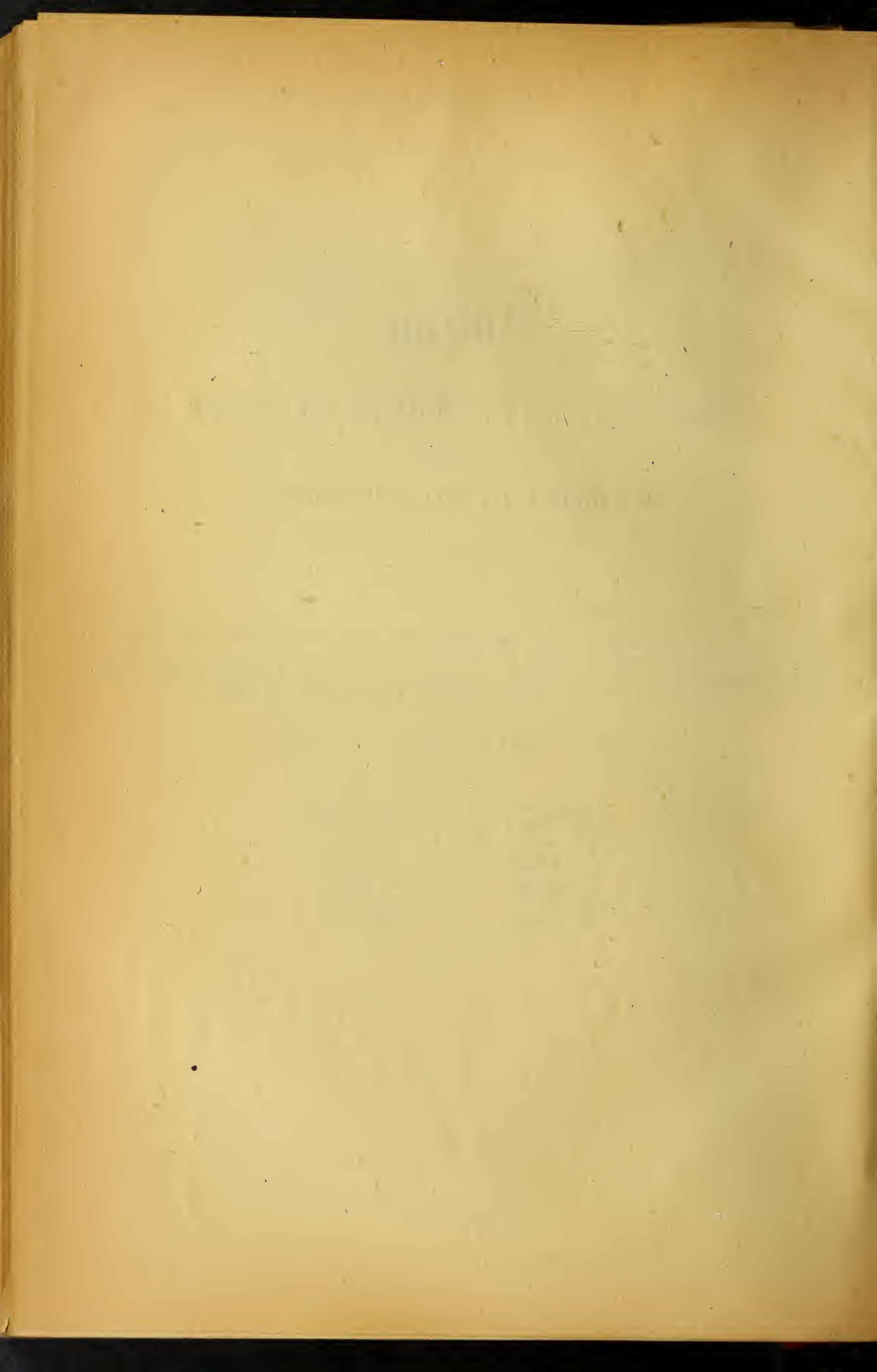
Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf über die Errichtung von Journalistenkammern zum Beschluß erheben.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Gesetzentwurf ohne erste Lesung dem Justizausschusse, dem auch die Beratung des Entwurfes über das Pressegesetz übertragen ist, zu überweisen.“

Wien, 21. Juli 1920.

Schneider.	Cristian Fischer.
Alois Brandl.	Paulitsch.
Luttenberger.	Seipel.
Dr. Ramek.	Dr. Waiß.
Spalowsky.	Dr. Wagner.
Dr. Maier.	Dr. Gürtler.
Dr. Burjan.	Weiskirchner.



Gesetz

vom . . . .

über

die Errichtung von Journalistenkammern.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Errichtung, Standort, Sprengel.

§ 1.

(1) Zur Vertretung der geistigen und materiellen Interessen des Zeitungswesens und zur Förderung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Journalisten werden Journalistenkammern errichtet.

(2) Die Standorte und Sprengel werden im Einvernehmen mit den zuständigen Berufsvereinigungen bestimmt.

Wirkungskreis.

§ 2.

(1) Die Journalistenkammern sind insbesondere berufen:

a) den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften, Berichte, Gutachten und Vorschläge über Angelegenheiten des Zeitungswesens, über die Regelung des Arbeitsmarktes und des Schutzes des Journalistenstandes und der Journalistenversicherung zu erstatten;

b) Gutachten zu erstatten über Entwürfe zu Gesetzen und anderen Vorschriften, die das Zeitungswesen im allgemeinen und das Arbeitsverhältnis der Journalisten im besonderen berühren;

c) Vertreter in allen Körperschaften und Stellen zu entsenden, die mit der Bewirtschaftung des Zeitungswesens oder damit zusammenhängender Produktionszweige betraut sind, oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu machen, soweit dies durch gesetzliche oder sonstige Vorschriften vorgesehen ist;

d) einen Sachverständigungsrat für Zeitungs- und Journalistenfragen zu bestellen und Vorschläge zur Ernennung von gerichtlichen Sachverständigen zu erstatten;

e) ein Schiedsgericht zu bestellen, das als oberstes Schiedsgericht in Streitfällen über Zeitungs- und Journalistenfragen außergerichtlich und endgültig zu entscheiden hat, soferne gesetzliche Vorschriften nicht anders bestimmen;

f) ein Ehrengericht zu bestellen, das auf Grund bestimmter Satzungen Vergehen gegen die Standesehre des Journalisten zu prüfen und mit Disziplinargewalt zu verfolgen hat;

g) Verzeichnisse der beruflichen Vereinigungen der Zeitungsverleger und Journalisten ihres Sprengels zu führen;

h) an der Arbeitsstatistik und an der Vornahme von Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Journalisten und an statistischen Arbeiten über das Zeitungswesen und an der Vornahme von Erhebungen über wirtschaftliche Fragen des Zeitungswesens mitzuwirken;

i) an der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des Zeitungswesens und zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Journalisten mitzuwirken, insbesondere soweit sie den Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen, die Arbeitsvermittlung, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Fürsorge für die Gesundheit der Journalisten und ihre Altersversorgung, die Fürsorge für die Familien der Journalisten, die fachliche und allgemeine Ausbildung der Journalisten und die Heranbildung ihres Nachwuchses betreffen.

(2) Die Journalistenkammern haben mindestens einmal jährlich bis längstens Ende April an das Staatsamt für Handel einen Bericht über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Zeitungen und an das Staatsamt für soziale Verwaltung einen übersichtlichen Bericht über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse, der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Journalisten und der zur Besserung ihrer Lage getroffenen Maßnahmen zu erstatten.

Verhältnis zu anderen Behörden.

§ 3.

(1) Die Journalistenkammern unterstehen der Aufsicht der Staatskanzlei, des Staatsamtes für Handel und des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Sie haben innerhalb ihres Wirkungskreises auch den übrigen staatlichen und autonomen Behörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und diese Behörden in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte haben Gesetzentwürfe, die das Zeitungswesen und die Interessen des Journalistenstandes berühren, vor der Einbringung dieser Gesetzentwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften sowie besonders wichtige einschlägige Vollzugsanweisungen vor ihrer Erlassung den Journalistenkammern zur Begutachtung zu übermitteln.

(3) Die staatlichen und autonomen Behörden, die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die Kammerämter, die Gewerbegenossenschaften, die Anstalten der Sozialversicherung, die Berufsvereinigungen der Zeitungsverleger und Journalisten sind verpflichtet, den Journalistenkammern auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obligenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, um die Kammern in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(4) Die Journalistenkammern sind berechtigt, das Staatswappen der Republik Österreich mit der Aufschrift „Journalistenkammern im . . . .“ zu führen.

Begriff des Zeitungsverlegers und des Journalisten.

§ 4.

(1) Als Zeitungsverleger im Sinne dieses Gesetzes gilt:

Jede juristische oder Einzelperson, die im Sinne des Preßgesetzes als Herausgeber oder Verleger einer Tageszeitung oder einer regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) erscheinenden politischen Zeitung oder Zeitschrift (periodischen Druckschriften) zeichnet.

(2) Als Journalisten im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) alle dem Journalistengesetz vom 11. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. , § 1 unterliegenden Mitarbeiter einer österreichischen Tageszeitung oder einer regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) erscheinenden politischen Zeitung oder Zeitschrift;

b) alle anderen regelmäßigen journalistischen Mitarbeiter österreichischer Tageszeitungen, oder einer regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) erscheinenden politischen Zeitung

oder Zeitschrift, sofern sie diese Mitarbeit im Hauptberuf ausüben;

c) alle Journalisten, die die Berufstätigkeit im Staats-, Landes- oder Kommunaldienst ausüben;

d) Korrespondenten auswärtiger Zeitungen, sofern sie diese Tätigkeit im Hauptberufe ausüben, österreichische Staatsangehörige sind und ihren Arbeitsort auf dem Gebiete der österreichischen Republik haben;

e) Herausgeber und festangestellte Mitarbeiter von Zeitungskorrespondenten, sofern sie diese Tätigkeit seit mindestens zwei Jahren im Hauptberuf ausüben, österreichische Staatsangehörige sind und ihren Arbeitsort auf dem Gebiete der österreichischen Republik haben.

Sektionen.

§ 5.

Jede Journalistenkammer zerfällt in zwei Sektionen und zwar in die Sektion der Zeitungsverleger und in die der Journalisten.

Zusammensetzung.

§ 6.

(1) Jede Journalistenkammer besteht aus mindestens 9 und höchstens 15 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder und ihre Aufteilung auf die Sektionen wird durch die Wahlordnung bestimmt, die vom Staatssekretär für soziale Verwaltung zu erlassen ist.

(2) Die Mitgliederzahl der Journalistensektion muß um mindestens ein Mitglied stärker sein als die Zahl der Mitglieder der Zeitungsverlegersektion.

Berufung der Mitglieder.

§ 7.

(1) Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§§ 12 und 13) durch direkte geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Für jede Sektion wird ein besonderer Wahlkörper gebildet.

Aktives Wahlrecht.

§ 8.

Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl sind alle Zeitungsverleger und Journalisten der im § 4 bezeichneten Art, die am Tage der Ausschreibung

der Wahl das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht gemäß § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, von dem Wahlrecht zur Nationalversammlung ausgeschlossen sind und am Tage der Ausschreibung seit mindestens zwei Monaten im Sprengel der Journalistenkammer in Beschäftigung stehen.

Passives Wahlrecht.

§ 9.

Wählbar als Mitglied einer Journalistenkammer sind österreichische Staatsangehörige, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, vom Wahlrecht in die Nationalversammlung nicht gemäß § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, ausgeschlossen sind, ihren Arbeitsort im Sprengel der Kammer haben und am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahr in Österreich als Zeitungsvorleger, oder Journalisten oder als Angestellte bei einer Berufsvereinigung der Zeitungsverleger oder Journalisten tätig sind.

Wahlkommission.

§ 10.

(1) Die Vornahme der Wahl wird durch das Staatsamt für soziale Verwaltung angeordnet. Ihre Leitung obliegt einem von der Aufsichtsbehörde bestellten Wahlkommissär, der die Einzelheiten des Wahlvorganges gemäß den Vorschriften des Gesetzes und der Wahlordnung bestimmt. Der Wahlkommissär führt den Vorsitz in der Wahlkommission, deren Mitglieder von der Aufsichtsbehörde bestellt werden. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommission können vom Wahlkommissär die Vertrauensmänner jener Gruppen, die Vorschlagslisten (§ 12, Absatz 2) überreicht haben, mit beratender Stimme zugezogen werden.

(2) Die Wahlkommission hat die Wählerlisten festzustellen (§ 11, Absatz 1), über etwaige Einsprüche (§ 11, Absatz 2) gegen die Listen sowie über die Gültigkeit der eingereichten Vorschlagslisten (§ 12, Absatz 2) zu entscheiden, die abgegebenen Stimmzettel zu prüfen (§ 12, Absatz 4), das Wahlergebnis festzustellen, die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten und an die Kandidaten der letzteren (§ 13, Absatz 1) vorzunehmen und etwaige Einsprüche gegen das Wahlergebnis gemäß § 13, Absatz 2, zu behandeln.

(3) Im Bedarfsfalle können nach den im Absatz 1 bezeichneten Grundsätzen zur Aufstellung der Wählerlisten, Übernahme und Prüfung der Stimmzettel

und Feststellung des Stimmenverhältnisses Zweigkommissionen gebildet werden.

(4) Alle Verfügungen und Entscheidungen im Wahlverfahren sind endültig.

Wählerlisten.

§ 11.

(1) Die Berufsvereinigungen der (Zeitungsverleger und) Journalisten, (die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie), die Arbeitgeber der Wahlberechtigten sind verpflichtet, der Wahlkommission behufs Anlegung der Wählerlisten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der (Zeitungsverleger) Journalisten und journalistischen Hilfskräfte zu gewähren.

(2) Die Wählerlisten sind spätestens am achten Tage nach Ausschreibung der Wahl öffentlich aufzulegen mit der Bekanntmachung, daß etwaige Einsprüche innerhalb der zuständigen Zweigkommission anzubringen sind.

Ausschreibung der Wahl, Vorschlagslisten, Stimmenabgabe.

§ 12.

(1) Die Wahl wird durch die Wahlkommission spätestens vier Wochen vor dem Wahltage ausgeschrieben und in geeigneter Form verlautbart. Als Wahltag ist ein Sonntag oder ein anderer arbeitsfreier Tag zu bestimmen.

(2) Die Stimmenabgabe ist auf Vorschlagslisten zu beschränken, die mindestens zwei Wochen vor dem Wahltage der Wahlkommission übermittelt worden sind. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie überdies der Fertigung von mindestens fünf vom Hundert der Wahlberechtigten oder von Berufsvereinigungen der Zeitungsverleger oder Journalisten, die im Wahlsprengel wenigstens drei vom Hundert der Wahlberechtigten zu Mitgliedern zählen.

(3) Die gültigen Vorschlagslisten sind von der Wahlkommission spätestens eine Woche vor dem Wahltage in geeigneter Form verlautbaren.

(4) Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des ausgefüllten Stimmzettels vor der Wahl(Zweig)-kommission vorgenommen. Es können auch nichtamtliche Stimmzettel verwendet werden. Der Wahlvorschlag, für den die Stimme abgegeben wird, kann entweder durch die Berufsorganisation, von der er ausgeht, oder durch Angabe des ersten, im Wahlvorschlage genannten Wahlwerbers (Listenführers) oder durch Angabe aller Wahlwerber des Wahlvorschlages bezeichnet werden.

Verteilung der Mandate.

§ 13.

(1) Die Mandate werden auf die in den gültigen Vorschlagslisten angeführten Wahlwerber nach den für die Nationalversammlung geltenden Vorschriften verteilt.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist von der Wahlkommission in geeigneter Form kundzumachen. Einsprüche sind innerhalb acht Tagen nach der Kundmachung bei der Wahlkommission anzubringen und von dieser dem Staatsamt für soziale Verwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden, bei deren Beobachtung das Wahlergebnis ein anderes gewesen wäre.

(3) Erklärt der Gewählte nicht binnen acht Tagen nach der Verständigung von seiner Wahl die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen.

Ausscheiden von Mitgliedern.

§ 14.

(1) Ein Mitglied der Journalistenkammer, bei dem Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist nach Anhörung der Kammer von der Aufsichtsbehörde zu entheben.

(2) Im Falle einer gröblichen Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflichten kann ein Mitglied durch Beschluß der Kammer seines Mandats verlustig erklärt werden. Gegen diesen Beschluß, der mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, steht dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen nach der schriftlichen Verständigung der Einspruch an die Aufsichtsbehörde offen.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so fällt das Mandat dem der Reihenfolge nach nächsten, nicht berufenen Kandidaten jener Liste zu, der der Ausgeschiedene angehört hatte.

Eröffnung der Kammer. Wahl des Vorstandes.

§ 15.

(1) Die neugewählte Journalistenkammer wird durch die Aufsichtsbehörde einberufen und durch das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet.

(2) In der Eröffnungssitzung wählt die Kammer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

für eine Funktionsdauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Präsidenten der der Sektion der Journalisten angehören muß.

(3) Jede Sektion wählt für die gleiche Funktionsdauer aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Schriftführer. Die Obmänner der Sektionen sind zugleich Stellvertreter des Präsidenten und bilden mit ihm und den Schriftführern den Vorstand der Kammer.

(4) Scheidet einer dieser Funktionäre aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl aus der Mitte der Kammermitglieder vorzunehmen.

(5) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den Staatskanzler. Nach erfolgter Bestätigung leisten die Funktionäre dem Vertreter der Aufsichtsbehörde die Angelobung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden.

Vorstand.

§ 16.

(1) Der Vorstand ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Vollziehung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Glaubt er die Verantwortlichkeit für die Ausführung eines Beschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er die Ausführung aussetzen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat. In dringenden Fällen können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidenten oder dessen amtsführenden Stellvertreter besorgt werden.

(3) Der Sekretär der Kammer (§ 23) ist den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuziehen.

Präsident.

§ 17.

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke unter Mitzeichnung des Sekretärs. Im Falle einer Verhinderung oder Abwesenheit übernimmt einer seiner Stellvertreter die Amtsführung.

Mitglieder.

§ 18.

Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen übertragenen Aufgaben, und zwar ohne Anspruch auf Entgelt, zu erfüllen. Die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen werden ihnen in dem von der Geschäftsordnung festgesetzten Ausmaße vergütet.

Verhandlungen der Kammer.

§ 19.

(1) Die Verhandlungen der Kammer finden in Vollversammlungen statt. Die Vollversammlungen sind vom Vorstande mindestens einmal in jedem zweiten Monat einzuberufen. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Kammermitglieder es verlangt oder die Aufsichtsbehörde dazu den Auftrag erteilt.

(2) Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Gegenstände, die durch Beschluß der Kammer als dringlich erklärt sind, können ohne vorherige Mitteilung in Verhandlung gezogen werden.

(3) Über die Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgesondert zu Protokoll zu geben oder ihm schriftlich beizulegen.

Beschlüsse.

§ 20.

Zu einem gültigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat.

Ausschüsse, Geschäftsordnung.

§ 21.

(1) Die Journalistenkammer kann Ausschüsse zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und Berichterstattung an die Vollversammlung einsetzen, sie kann Ausschüsse mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.

(2) Die Geschäftsführung wird des näheren durch die Geschäftsordnung geregelt, die über Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung bedarf.

Geschäftsführung der Sektionen.

§ 22.

(1) Jede Sektion hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die den Wirkungskreis der Kammer berühren, selbständige Beratungen abzuhalten und die gefaßten Beschlüsse den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur Kenntnis zu bringen.

(2) Auf die Verhandlungen und die Geschäftsführung der Sektionen finden die Vorschriften der §§ 16, 17, 19, 20, 21 entsprechend Anwendung.

Kammerbureau.

§ 23.

(1) Die Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte der Journalistenkammer werden durch deren Bureau besorgt, das von einem fachlich geschulten, insbesondere in Angelegenheiten des Zeitungswesens und der Sozialpolitik erfahrenen besoldeten Sekretär zu leiten ist, der nicht Mitglied der Kammer sein darf, wird von der Kammer über Vorschlag des Vorstandes bestellt, desgleichen die übrigen besoldeten Beamten und Hilfskräfte des Bureaus. Das Bureau untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

(2) Die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Hilfskräfte, ihre Ansprüche auf Besoldung und Pensionsbezüge werden in einer Dienstpragmatik bestimmt, die von der Kammer beschlossen wird und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Deckung der Kosten.

§ 24.

(1) Die Kosten der ersten Errichtung der Journalistenkammer werden vom Staate vorgestreckt. Gebricht es einer Kammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, so ist die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, auf ihre Kosten das Fehlende beizustellen.

(2) Über den Jahresvoranschlag beschließt die Kammer auf Grund eines vom Vorstande vorgelegten Entwurfes. Der Voranschlag ist bis längstens Ende September der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu übermitteln.

(3) Soweit zur Bestreitung der Auslagen besondere Zuwendungen, Widmungen oder sonstige Einkünfte nicht herangezogen werden können, belastet

die Kammer die beiden Sektionen der Zeitungsverleger und der Journalisten zu gleichen Teilen mit dem ungedeckten Betrag ihres genehmigten Voranschlages, worauf die Sektionen, jede innerhalb ihres Wirkungskreises, diesen gleichen Anteil an dem Fehlbetrage gleichmäßig auf alle im Kammersprengel wahlberechtigten Zeitungsverleger, beziehungsweise Journalisten im Sinne des § 4 dieses Gesetzes umlegen.

(4) Diese Umlagebeträge sind vorschußweise vom Unternehmer für seine journalistischen Mitarbeiter zu leisten. Der Zeitungsverleger ist berechtigt, diesen Vorschuß seinen journalistischen Mitarbeitern spätestens bei der zweiten Gehaltszalung vom Gehalte abzuziehen. Auf Verlangen ist dem Mitarbeiter bei seinem Austritt aus dem Arbeitsverhältnisse eine Bestätigung über den von ihm für eine Journalistenkammer geleisteten Betrag einzuhändigen. Er kann innerhalb eines Kalenderjahres nicht nochmals zur Beitragsleistung für eine andere Journalistenkammer herangezogen werden.

(5) Durch Vollzugsanweisung kann die Einhebung der Umlagen anders geregelt werden.

Rechnungsabschluß.

§ 25.

(1) Jede Kammer hat längstens bis Ende März eines jeden Jahres den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Kalenderjahr der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Nach erfolgter Genehmigung ist der Rechnungsabschluß zu veröffentlichen.

Auflösung.

§ 26.

(1) Eine Journalistenkammer kann durch Verfügung der Staatskanzlei aufgelöst werden, wenn sie ihre Aufgaben vernachlässigt, ihre Befugnisse überschreitet oder wenn die Zahl ihrer Mitglieder sich derart vermindert, daß eine gedeihliche Tätigkeit der Kammer nicht zu gewärtigen ist.

(2) Die Neubildung der aufgelösten Kammer durch Ausschreibung von Neuwahlen ist längstens innerhalb dreier Monate vorzunehmen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte durch einen von der Aufsichtsbehörde aus der Mitte der zuständigen Berufsvereinigungen innerhalb des Kammersprengels zu bestellenden Ausschusses geführt.

Kammertag.

§ 27.

(1) Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten bilden die Vorstände aller Journalistenkammern den Journalistenkammertag. Er tritt

je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im Standorte einer der österreichischen Journalistenkammern zusammen. Leitung und Geschäftsführung des Kammertages werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Kammertag zu beschließen ist und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung bedarf.

(2) Zur Beratung der in den Wirkungskreis der einzelnen Sektionen gehörigen Angelegenheiten kann die Kammer die Mitglieder jeder Sektion mit den Vertretern der dieser Sektion fachlich zugehörigen Berufsvereinigungen, die im Kammersprengel ihren Sitz haben, zu gemeinsamen Tagungen einberufen.

(3) Der Kammertag kann entsprechende Tagungen für das ganze Staatsgebiet veranstalten.

(4) Nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften sind vom Staatssekretär für soziale Verwaltung nach Anhörung der Kammern zu erlassen.

Paritätische Ausschüsse und Einrichtungen.

§ 28.

Die Staatskanzlei oder das Staatsamt für soziale Verwaltung können im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsämtern verfügen, daß die Journalistenkammern mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen die Unternehmer einerseits, die Journalisten anderseits gleichmäßig vertreten sind.

Sachverständigenrat. Ehrenrat. Schiedsgericht.

§ 29.

Der Aufbau und der Wirkungskreis des Sachverständigenrates, des Ehrenrates und des Schiedsgerichtes werden durch Satzungen geregelt, die von der Kammer zu beschließen sind und zu ihrer Gültigkeit Genehmigung der Staatskanzlei bedürfen.

Porto- und Stempelfreiheit.

§ 30.

(1) Der Schriftenwechsel der Kammern untereinander und mit den Staatsbehörden, den Behörden, der Länder und den Gemeindeämtern, ferner die Zuschriften der Wahlkommission in Wahlangelegenheiten ist vorbehaltlich einer allgemeinen Neuregelung

des Portofreiheitswesens und mit der im Artikel IV des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, enthaltenen Beschränkung portofrei.

(2) Hinsichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Geschäftsstücke sind die Journalistenkammern nach den für die öffentlichen Behörden geltenden Vorschriften zu behandeln.

Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzug ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der die Errichtung von Journalistenkammern vorsieht, ist das Ergebnis eingehender Beratungen aller in der „einstweiligen Pressekammer" vereinigten journalistischen Berufsorganisationen. Bei der Beratung dieses Gegenstandes standen zunächst zwei grundsätzliche Fragen zur Diskussion.

Erstens: Welche Gründe sprechen für die Errichtung einer selbständigen Journalistenkammer?

Zweitens: Ist eine reine Journalistenkammer, das heißt eine Kammer nur der arbeitnehmenden Journalisten oder einer Kammer mit Einschluß der Verleger und Herausgeber zu schaffen?

Die Frage, ob eine selbständige Journalistenkammer zu errichten ist, erledigt sich von selbst im positiven Sinne durch den Hinweis auf die besonderen Aufgaben, die der Presse als öffentlicher Faktor zufallen, und durch die besonderen Verhältnisse, die im Zeitungswesen bestehen. Schon bei der Behandlung des Journalistengesetzes erkannte die Nationalversammlung die Sonderstellung der Journalisten und der Presse überhaupt an und die Gründe, die damals für diese Sonderstellung angeführt wurden, gelten im verstärkten Maße für die Entscheidung der Frage, ob die Errichtung einer selbständigen Journalistenkammer notwendig und angezeigt erscheint. Die Zahl der arbeitnehmenden Journalisten ist gewiß gegenüber den Arbeitnehmern anderer Berufskategorien verhältnismäßig klein; aber nicht um diese Zahl allein handelt es sich bei der Entscheidung dieser Frage, sondern vor allem um die Interessen, die mit dieser Berufsübung verknüpft sind und von den allgemeinen öffentlichen Interessen unmöglich losgelöst werden können. Eine Eingliederung der Journalisten in die großen Arbeiter- und Angestelltenkammern wäre mit Rücksicht auf die verschwindend kleine Vertretung, die den Angehörigen des Journalistenberufes innerhalb der großen Arbeiter- und Angestelltenkammern zugebilligt werden könnte, von schweren Nachteilen nicht nur für den Journalistenstand, sondern für das Zeitungswesen überhaupt begleitet.

Bei der Erledigung der zweiten Frage sprachen sich die zuständigen Berufsorganisationen in Wien und in den österreichischen Ländern mit überwiegender Mehrheit für die Errichtung von Journalistenkammern mit Einschluß der Zeitungsverleger und Herausgeber aus. Für diesen Standpunkt war eine Reihe entscheidender Gründe maßgebend. In erster Linie handelt es sich darum, der Journalistenkammer angesichts des ihr zugedachten Wirkungskreises auch eine praktisch durchsetzbare exekutive Gewalt zuzuerkennen, die, wenn es sich nicht um eine von den Arbeitnehmern einseitig ausgeübte diktatorische Gewalt handeln soll, nur wirksam werden kann, wenn auch den Arbeitgebern Mitberatungs- und Mitentscheidungsrecht zugestanden wird. Um aber die Arbeitnehmer als den wirtschaftlich schwächeren Teil zu schützen, sieht der Entwurf vor, daß das Präsidium der Kammer unbedingt in den Händen eines arbeitnehmenden Journalisten zu liegen hat und daß die Zahl der Mitglieder der Arbeitnehmersektion um mindestens ein Mitglied größer sein muß als die Mitgliederzahl in der Sektion der Arbeitgeber.

Der Entwurf läßt zwar die Frage offen, ob eine oder mehrere Journalistenkammern in Österreich zu errichten sind, doch haben sich vornehmlich die Berufsorganisationen in den Ländern mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kleine Zahl von Berufsjournalisten und auf die hohen Verwaltungskosten einer solchen Kammer ausgesprochen, daß zunächst nur eine Journalistenkammer für ganz Deutschösterreich mit dem Sitze in Wien errichtet werde. Im übrigen hat sich die einstweilige Pressekammer bei dem Aufbau des Gesetzentwurfes, vor allem bezüglich der Bestimmungen über die Wahl zur Journalistenkammer an das Gesetz über die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenkammern gehalten.

Österreichische Staatsdruckerei. 552820

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Graz auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Gemeinde Graz auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 bis zum Höchstbetrage von 120,000.000 K auszugebenden, verzinslichen und längstens binnen 50 Jahren, vom Jahre 1925 angefangen, zum Nennwerte zur Rückzahlung gelangenden Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Die Stadtgemeinde Graz nimmt eine Anleihe bis zur Höhe von 120 Millionen Kronen in Teilschuldverschreibungen auf. Der in Betracht kommende Zinsfuß steht zwar noch nicht fest, er wird jedoch keineswegs mehr als 5 Prozent betragen. Die Anleihe wird in längstens 50 Jahren, vom Jahre 1925 angefangen, zum Nennwerte rückgezahlt.

Der Zweck der Aufnahme des Anlehens ist besonders die Rückzahlung bestehender schwebender Schulden, die Ermöglichung der Licht-, Kraftstrom- und Wasserversorgung der Stadtgemeinde sowie der Reparatur der Mur- und Mühlgangbrücken. Ferner soll ein Teil des Anleiheerlöses als Zuschuß für die ordentliche Gebarung des Gemeindehaushaltes für das Jahr 1920 sowie als Rückhalt für unvorhergesehene Mehrerfordernisse dienen.

Das Land Steiermark hat der Stadtgemeinde Graz im Gesetzeswege die Ermächtigung zur Aufnahme des Anlehens erteilt und die Haftung für die Verzinsung und Rückzahlung desselben übernommen.

Nach diesem Gesetze hat zur Sicherstellung der Verzinsung und tilgungsplanmäßigen Rückzahlung ein Anlehenfonds zu dienen, dessen Gebarung durch eine Kontrollkommission überwacht wird.

Das bezügliche Gesetz wurde vom steiermärkischen Landtage beschlossen, es wurde jedoch noch nicht kundgemacht.

Dem von der Stadtgemeinde Graz gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Mündelsicherheit des gegenständlichen Anlehens, kann mit Rücksicht auf vom Lande Steiermark übernommene Haftung unbedenklich entsprochen werden.

Österreichische Staatsdruckerei. 552220

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (961 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über Maßregeln zur Verhütung des Rückfalls.

Die Nationalversammlung hat anläßlich der Verabschiedung der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920 am 15. Juni 1920 die Regierung aufgefordert, der Nationalversammlung binnen kürzester Frist den Entwurf eines Gesetzes über die bedingte Verurteilung vorzulegen. Die Regierung ist diesem Wunsche mit dankenswerter Raschheit nachgekommen. Es ist ihr das nur dank der Vorarbeiten möglich gewesen, die schon im Mai 1920 in dem damals unter Leitung des Staatssekretärs Dr. Ramek und des Unterstaatssekretärs Dr. Eisler stehenden Staatsamtes für Justiz vorgenommen worden sind und deren Verlauf in der Begründung der Regierungsvorlage dargestellt ist.

Der Justizausschuß hat es für seine Pflicht erachtet, das Gesetzwerden des von der Nationalversammlung als dringendes Bedürfnis bezeichneten Entwurfes tunlichst zu fördern und ist auf Grund der am 21. Juli durchgeführten Beratung zu dem Beschlusse gelangt, der Nationalversammlung die Annahme des Entwurfes noch vor den Sommerferien zu empfehlen.

Die Nationalversammlung hat die Vorlage eines Entwurfes über die bedingte Verurteilung gewünscht. Unter diesem Ausdruck wird im Schrifttum und in einer Reihe ausländischer Gesetze (zum Beispiel im belgischen Gesetz vom 31. Mai 1888, in der loi Bérenger vom 26. März 1891 in Frankreich, in dem norwegischen Strafgesetze vom 22. Mai 1902, der legge Ronchetti vom 26. Juni 1904 in Italien, im § 39 des Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1918, in dem tschecho-slowakischen Gesetze vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 562, in englischen Gesetzen (Probation of offenders act vom 21. August 1907 und in den Gesetzen einer großen Zahl von Staaten der nordamerikanischen Union) eine Gruppe von Rechtseinrichtungen verstanden, die trotz den großen Verschiedenheiten in ihren Voraussetzungen und Wirkungen doch auf dem einen Grundgedanken beruhen, den zum ersten Mal straffällig Gewordenen nicht durch Strafe, sondern durch Selbstzucht und nötigenfalls durch geeignete Beaufsichtigung und Führung (Schutzaufsicht) zu bessern und ihm Gelegenheit zu geben, durch sein Verhalten während einer bestimmten Probezeit den Nachlaß der Strafe zu verdienen.

Vor allem sollen dadurch kurze Freiheitsstrafen ersetzt werden, die erfahrungsgemäß nur selten den Besserungszweck erreichen, nur geringe abschreckende Wirkung haben und häufig für den Verurteilten, der im Gefängnis in schlechte Gesellschaft gerät, verderblich wirken können. Die Ausdehnung der bedingten Verurteilung auf Geldstrafen rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß sich die Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit in eine Freiheitsstrafe verwandelt und es nicht zu rechtfertigen wäre, den Zahlungsunfähigen unbedingt, den Zahlungsfähigen aber nur bedingt zu strafen.

Unter den verschiedenen Formen der bedingten Verurteilung hat sich der Entwurf nicht für die bedingte Aussetzung der Verfolgung oder der Festsetzung der Strafe — die „conditional release

without conviction“ oder „suspension of the sentence“ des englischen oder amerikanischen Rechts — entschieden, sondern — nach dem Vorbilde der meisten kontinentalen Staaten — für die auch dem englischen und amerikanischen Recht als „suspension of the execution“ bekannte Aussetzung der Strafvollstreckung.

Der Justizausschuß ist diesem Vorschlage insbesondere deshalb beigetreten, weil eine richtige Lösung der Schuldfrage und auch selbst nur eine richtige Bemessung der Strafe nicht zu erwarten ist, wenn seit der Begehung der strafbaren Handlung lange Zeit verstrichen ist.

Aber auch die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung, der bedingte Strafnachlaß im engeren Sinn, kann mit verschiedenen Wirkungen ausgestattet werden. Die scheinbar weitestgehende Wirkung wird gewöhnlich mit den Worten der loi Bérenger: „La condamnation sera comme non avenue“ bezeichnet. Dieser Satz ist aber auch im französischen Recht nicht wörtlich zu verstehen. Denn die Wirkung der Bewährung geht dort nicht einmal so weit als die Wirkung der Tilgung der Verurteilung nach österreichischem Recht. Insbesondere wird die bedingte Verurteilung auch nach Ablauf der fünfjährigen Bewährungsfrist allen Gerichten und einer großen Zahl anderer Behörden aus dem Strafregister mitgeteilt, da ohne eine solche Mitteilung eine Beschränkung der bedingten Verurteilung auf die zum ersten Male Verurteilten nicht denkbar wäre. Der Entwurf hat daher die Phrase, daß die Verurteilung als nicht geschehen anzusehen sei, vermieden und sich für den aufrichtigeren und der Sache entsprechenderen Ausdruck, daß die Strafe nachgelassen werde, entschieden. Bei den meisten strafbaren Handlungen, bei denen der bedingte Strafnachlaß angewendet werden wird, ist ohnedies schon fünf Jahre nach der Rechtskraft des Urteils die Tilgung der Verurteilung möglich und damit eine Wirkung erreicht, die weit über die des französischen Gesetzes hinausgeht.

Von ausschlaggebender Bedeutung aber ist, daß die bedingte Verurteilung im engsten Sinne, die vollständige Beseitigung des Schuldspruches nach Ablauf der Bewährungsfrist nur unter weit strengeren Voraussetzungen zugestanden werden könnte als die bedingte Verurteilung der Form des bedingten Strafnachlasses. Hier müßte wohl unbedingt Unbescholtenheit gefordert und die Anwendung auf Strafen von bestimmter Höhe beschränkt werden. Der Justizausschuß stand vor der Wahl, die weitergehende Wirkung einem kleineren Kreise von Personen oder aber die beschränktere Wohltat einem größeren Kreise von Personen zuzugestehen. Er hat sich hiebei für das Letztere entschieden, weil die Wirkungen des Gesetzes umso segensreicher sein werden, je größer die Zahl der Personen ist, denen der Strafvollzug erspart werden kann.

Es ist dadurch ermöglicht worden, dem bedingten Strafnachlaß ein sehr weites Anwendungsgebiet zu geben.

Der Entwurf beschränkt die Anwendung des bedingten Strafaufschubes insbesondere nicht auf Freiheitsstrafen von gewisser Dauer und sieht auch davon ab, die Unbescholtenheit des Verurteilten ausdrücklich zur Voraussetzung der Anwendbarkeit zu machen. Er weist den Richter bloß an, auf das Vorleben des Beschuldigten Rücksicht zu nehmen, und gibt ihm dadurch die Möglichkeit, über geringfügige Vorstrafen hinwegzusehen. Der Entwurf steht eben auf dem Standpunkt, daß die einzige sichere Gewähr gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes in der kriminalpolitischen Schulung des Richters liegt und schenkt den Gerichten das Vertrauen, daß sie vom bedingten Strafnachlaß nur gegenüber wirklich berücksichtigungswürdigen Schuldigen Gebrauch machen werden. Diesem Ziele dienen auch die sorgfältig ausgearbeiteten Bestimmungen über das Verfahren, die den Zweck haben, vor der Entscheidung alle dafür in Betracht kommenden Umstände zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen. Noch wirksamer kann schädlichen Wirkungen dieses Gesetzes durch die Einrichtungen vorgebeugt werden, die es dem Gerichte als Ersatzmittel für die Freiheitsstrafe zur Verfügung stellt, insbesondere durch die Weisungen, die dem Verurteilten für sein Verhalten erteilt werden können und die Einrichtung der Schutzaufsicht.

Die Widerrufsgründe regelt der Entwurf im Einklange mit den neueren Strafgesetzentwürfen, insbesondere dem österreichischen Entwurfe vom Jahre 1912 und dem schweizerischen Entwurfe vom Jahre 1918. Auch hier wird den Gerichten die Möglichkeit gegeben, selbst bei Begehung einer zweiten strafbaren Handlung vom Widerruf abzusehen, wenn sie nur geringfügig ist und keinen Schluß auf eine kriminelle Veranlagung des Beschuldigten zuläßt.

Das in Amerika entstandene Institut der Schutzaufsicht ist im Entwurfe den besten Vorbildern, insbesondere dem englischen Recht (robation of offenders act vom 21. August 1907) nachgebildet. Es wird auch die Bestellung eigener Bewährungsbeamter vorgeschlagen, da es zweifelhaft ist, ob sich überall die notwendige Anzahl von freiwilligen Fürsorgern werde finden lassen.

Noch älteren Ursprungs als die bedingte Verurteilung ist die bedingte Entlassung und es wäre Mangel an Folgerichtigkeit, wollte man die bedingte Verurteilung ohne gleichzeitige Einführung der bedingten Entlassung unserem Rechte einfügen. Auch sie beruht auf dem Gedanken, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe in vielen Fällen zweckmäßiger wenigstens zum Teile durch andere Maßregeln ersetzt werden kann. Im Gegensatz zur bedingten Verurteilung bildet das Anwendungsgebiet der bedingten Entlassung hauptsächlich die längeren Freiheitsstrafen. Der Entwurf will sie zulassen, wenn der Strafgefangene zwei Drittel der im Urteil bestimmten Freiheitsstrafe, mindestens aber acht Monate und, wenn er im jugendlichen Alter steht, mindestens sechs Monate verbüßt hat. Voraussetzung ist gute Aufführung in der Strafhaft und eine günstige Prognose für das Verhalten des Entlassenen in der Freiheit. Die Ersatzmittel für die Strafe, die Schutzaufsicht und der Widerruf sind in ganz analoger Weise geregelt wie bei der bedingten Verurteilung. Zur Entscheidung wird eine Kommission berufen, die beim Gerichtshof erster Instanz gebildet wird und aus dem Präsidenten, dem Staatsanwalte und dem Leiter des Gefangenhauses besteht. Gegen ihre Beschlüsse wird der Rechtszug an das Oberlandesgericht zugelassen.

Die bedingte Entlassung soll wohl erst eingeführt werden, wenn es möglich sein wird, die mit Rücksicht auf die ungünstigen Verpflegsverhältnisse in den Gefangenenhäusern durch das Gesetz vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 80, angeordnete begünstigte Anrechnung der Strafzeit einzustellen. Die gleichzeitige Anwendung beider Einrichtungen würde die von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafen in einem solchen Maße kürzen, daß dadurch der Strafzweck gefährdet würde. Es ist zu hoffen, daß sich die Ernährungsverhältnisse im Laufe des nächsten Jahres soweit bessern werden, daß auf die schematische Haftkürzung und die mit dem Prinzipe der Individualisierung in Widerspruch stehende gleichmäßige Begünstigung aller Sträflinge ohne Rücksicht auf ihr Verhalten und ihre Besserung verzichtet werden kann. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung sollen daher nach dem Entwurfe erst nach einem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens aber am 21. Juli 1921 in Kraft treten.

Während die bisher erörterten Vorschläge des Entwurfes den Zweck verfolgen, den besserungsfähigen Übeltäter zu begünstigen, dient der dritte Abschnitt dem Zwecke, den Zustandsverbrecher, den hartnäckigen und wiederholt rückfälligen Feind der Rechtsordnung, noch über die Zeit der eigentlichen Strafe hinaus an der Begehung weiterer Verbrechen zu hindern. Auch dieser Gedanke entspricht der modernen Richtung im Strafrechte, die an Stelle einer vorwiegend durch die Schwere der Tat bestimmten Vergeltungsstrafe eine individualisierende Behandlung der verschiedenen Klassen von Verbrechern zu setzen bestrebt ist. In allen modernen Entwürfen und in vielen ausländischen Gesetzen ist der Gedanke der Nachhaft für die unverbesserlichen Verbrecher verwirklicht. Die Erkenntnis, daß zum Schutze der Gesellschaft gegen diese Klasse von Verbrechern das System der Verwirkungsstrafen nicht ausreicht, darf heute als allgemeine Ansicht aller kriminalpolitischen Richtungen bezeichnet werden. Das wünschenswerteste wäre die Schaffung eigener Verwahrungsanstalten, die keinem anderen Zwecke dienen, als der Verwahrung solcher gemeingefährlicher Verbrecher. Da aber die Errichtung eigener Anstalten gegenwärtig und in den nächsten Jahren nicht möglich ist, die erforderlichen Schutzmaßregeln aber keinen Aufschub gestatten, schlägt der Entwurf vor, die gegenwärtig ohnedies nur zum geringsten Teil ausgenutzten Zwangsarbeitsanstalten zur Unterbringung der Gewohnheitsverbrecher zu verwenden.

Da diese Anstalten nach der gegenwärtigen Organisation Landesanstalten sind, kann dem Gericht nur die Befugnis gegeben werden, die Zulässigkeit der Anhaltung auszusprechen; die Einleitung des Vollzuges aber muß den bei den Landesregierungen auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, bestehenden Kommissionen überlassen werden. Der Entwurf läßt diese Maßregel nur bei Personen zu, die, nachdem sie mehr als zwei Freiheitsstrafen verbüßt haben, wegen eines nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt werden und eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekunden. Es besteht also keine Gefahr, daß sie auf Personen angewendet wird, denen gegenüber die Nachhaft nicht unbedingt geboten ist. Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt soll fünf Jahre dauern können, doch ist schon nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, eine bedingte Entlassung zulässig.

Der Entwurf enthält dann noch eine Änderung des § 497 St. G., der den Vorwurf einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe, wenn er in Schmähungsabsicht geschieht, mit Strafe bedroht. Derselbe Schutz wie den bestraften und begnadigten Personen soll auch den bedingt verurteilten und bedingt entlassenen zuteil werden.

Das Gesetz soll mit Ausnahme der Bestimmungen über die bedingte Entlassung nach dem Regierungsentwurfe einen Monat nach der Kundmachung in Wirksamkeit treten. Da aber zur Durch-

führung der Schutzaufsicht verschiedene Vorkehrungen getroffen werden müssen und die Gerichte in den Sommermonaten infolge der Urlaube nicht voll besetzt und daher minder leistungsfähig sind, schlägt der Ausschuß vor, zur besseren und gründlicheren Vorbereitung der Durchführung eine zweimonatige Frist zu gewähren.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Justizausschuß den **Antrag:**

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 22. Juli 1920.

Dr. Buresch,
Obmann.

Dr. Eisler,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

über

die bedingte Verurteilung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

I. Bedingter Strafnachlaß.

a) Voraussetzungen und Wirkung.

§ 1.

Das Gericht kann die Vollziehung einer Geld-, Arrest- oder Verschließungsstrafe vorläufig aufschieben, wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe. Neben der Beschaffenheit der Tat und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Verurteilten, sein Vorleben, seinen Charakter und darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gut gemacht hat.

§ 2.

(1) Das Gericht bestimmt eine Probezeit von ein bis drei Jahren und kann dem Verurteilten zugleich oder später für sein Verhalten in dieser Zeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Es kann ihm namentlich auftragen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden

Wechsel seines Aufenthaltes anzuzeigen, sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer Fürsorgestelle zu melden und den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden binnen einer bestimmten Frist gutzumachen.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten ferner für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen. Ist der Verurteilte noch nicht achtzehn Jahre alt, so hat ihn das Gericht unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn nicht ein Amt, eine Anstalt oder ein Verein seine Erziehung übernimmt oder sonst die Gewähr besteht, daß er sorgfältig erzogen und beaufsichtigt wird.

(3) Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 3.

(1) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht;

2. wenn er sich dem Trunk, Spiel oder Müßiggang ergibt oder sich die Mittel zu seinem Unterhalt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen sucht;

3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht vom Widerruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Gründe für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde.

(2) Der Aufschub ist ferner zu widerrufen, wenn nachträglich hervorkommt, daß ihn der Verurteilte durch falsche Angaben erschlichen hat, oder wenn er wegen einer vor Fällung des unvollstreckten Urteiles begangenen strafbaren Handlung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung dieser Strafe nicht ebenfalls vorläufig aufgeschoben wird. Kommt es aber zum Aufschub und bestimmt das spätere Urteil eine weitere Probezeit, so gilt diese auch für die zuerst aufgeschobene Strafe.

(3) Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner der Umstände ein, die den Widerruf nach sich ziehen, so ist die Strafe nachgelassen.

§ 4.

(1) Sind seit dem Ende der Probezeit sechs Monate abgelaufen, so kann der Aufschub nicht mehr widerrufen werden. Wird der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer strafbaren

Handlung verfolgt, so kann der Aufschub noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden.

(2) Die nachgelassene Strafe gilt als an dem Tage verbüßt, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Daß die Strafe nachgelassen ist, hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, sobald die Voraussetzungen hiefür feststehen.

b) Verfahren.

§ 5.

(1) Der Aufschub der Vollstreckung kann bei sonstiger Nichtigkeit nur auf Grund eingehender Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach einer in seiner Anwesenheit durchgeführten Hauptverhandlung und nach Einholung einer Auskunft des Strafregisteramtes angeordnet werden.

(2) Die Anordnung ist in das Urteil aufzunehmen. In den Entscheidungsgründen sind die Erwägungen anzugeben, die das Gericht geleitet haben. Im Verfahren vor den Bezirksgerichten kann die Urteilsausfertigung in einem solchen Falle nicht durch einen Vermerk nach § 458 StPO. ersetzt werden.

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn des bedingten Strafnachlasses zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die kurz und in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und die Gründe angibt, aus denen der Aufschub widerrufen werden kann.

§ 6.

(1) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß bildet einen Teil des Ausspruchs über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden. Die Berufung hat nur, soweit es sich um die Vollstreckung der Strafe handelt, aufschiebende Wirkung.

(2) Hat das Gericht durch die Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281, Z. 11, § 344, Z. 12, oder § 468, Z. 3, StPO., hat das Gericht die Vorschrift des ersten Absatzes des § 5 verletzt, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281, Z. 3, § 344, Z. 4, oder § 468, Z. 2, StPO., angefochten werden.

(3) Im Verfahren wegen Übertretungen und im vereinfachten Verfahren kann die Entscheidung des

Einzelrichters über den bedingten Strafnachlaß vom Berufungsgericht nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung abgeändert werden.

§ 7.

(1) Über die Stellung unter Schutzaufsicht, die Erteilung von Weisungen und über die Frage, ob die Strafe zu vollstrecken oder nachgelassen sei, entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen diese Beschlüsse kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten Beschwerde ergriffen werden. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen anzubringen und hat nur, wenn sie gegen die Anordnung der Strafvollstreckung gerichtet ist, aufschiebende Wirkung.

(2) Vor der Anordnung der Vollstreckung ist der Verurteilte, vor dem Ausspruch, daß die Strafe nachgelassen sei, der Ankläger und, wenn eine Schutzaufsicht angeordnet war, auch die damit betraute Person zu hören. Auch ist vor dem Ausspruch über den Strafnachlaß abermals eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

§ 8.

Der Aufschub der Vollstreckung und der Beschluß, daß die Strafe nachgelassen, oder daß sie zu vollziehen ist, sind in das Strafregister einzutragen.

§ 9.

(1) Das Gericht und die Sicherheitsbehörden können einen Verurteilten, dem die Strafe bedingt nachgelassen worden ist, in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zur Anordnung der Vollstreckung der Strafe vorhanden sei, und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist.

(2) Die Zeit der Verwahrung ist auf die Strafe anzurechnen.

c) Besondere Bestimmungen über die Schutzaufsicht.

§ 10.

(1) Mit der Schutzaufsicht sind Personen, Ämter, Anstalten und Vereine zu betrauen, die sich der Waisenpflege, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen und zur Übernahme der Aufsicht bereit sind.

(2) Nach Bedarf können die staatlichen Sicherheitsbehörden eigene Schutzaufsichtsbeamte bestellen. Diese Beamten dürfen zu Geschäften der Sicherheits- oder der Kriminalpolizei nicht verwendet werden und während ihres Dienstes keine Uniform tragen.

(3) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 11.

(1) Der Schutzaufsichtsbeamte oder die sonst vom Gericht bestellte oder von dem mit der Aufsicht betrauten Amt oder Verein oder der Anstalt abgeordnete Person soll nach den näheren Weisungen des Gerichtes den Verurteilten in angemessenen Zeitabständen besuchen, über seinen Lebenswandel und Umgang und die Beobachtung der ihm erteilten Weisungen wachen, ihm mit Rat und Tat beistehen, ihm helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden, und dem Gericht in angemessenen Zeitabständen über seine Aufführung berichten.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

II. Bedingte Entlassung.

a) Voraussetzungen und Wirkung.

§ 12.

(1) Strafgefangene, die zwei Drittel der im Urteil bestimmten Freiheitsstrafe verbüßt und mindestens acht Monate, wenn sie aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, mindestens sechs Monate in Strafhaft zugebracht haben, können zur Probe entlassen werden, wenn sie den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften gutgemacht haben und nach ihrer Aufführung während der Anhaltung, nach ihrer Vergangenheit, ihren persönlichen Verhältnissen und ihren Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß sie sich in der Freiheit wohl verhalten werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Strafgefangene, die zu lebenslangem Kerker verurteilt sind, zur Probe entlassen werden, wenn sie fünfzehn Jahre verbüßt haben.

(2) Hat ein Gefangener zwei oder mehrere Freiheitsstrafen zu verbüßen, so sind sie zusammenzurechnen, wenn sie unmittelbar nacheinander vollzogen werden.

(3) Die in Strafhaft zuzubringende Zeit von acht oder sechs Monaten kann nicht durch begünstigte Anrechnung bestimmter Zeiträume verkürzt werden.

(4) Die Probe dauert so lange, als die Strafe gedauert hätte, mindestens aber ein Jahr. Beträgt der Strafrest weniger als drei Jahre, so kann die Strafvollzugsbehörde die Probezeit bis auf dieses Maß ausdehnen. Ist der Gefangene zu lebenslangem Kerker verurteilt worden, so dauert die Probe sieben Jahre.

§ 13.

(1) Die Strafvollzugsbehörde kann dem Entlassenen zugleich oder später für sein Verhalten in der Probezeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Sie kann ihm

namentlich auftragen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden Wechsel seines Aufenthaltes anzuzeigen, sich in bestimmten Zeitabständen bei der Strafvollzugsbehörde oder einer Fürsorgestelle zu melden und den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden binnen einer bestimmten Frist gutzumachen.

(2) Die Strafvollzugsbehörde kann den Entlassenen ferner für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen. Ist der Entlassene noch nicht achtzehn Jahre alt, so hat ihn die Strafvollzugsbehörde unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn nicht ein Amt, eine Anstalt oder ein Verein seine Erziehung übernimmt oder sonst die Gewähr besteht, daß er sorgfältig erzogen und beaufsichtigt wird.

§ 14.

(1) Die Strafvollzugsbehörde widerruft die Entlassung und läßt den Rest der Strafe vollziehen:

1. wenn der Entlassene ihren Weisungen trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht;

2. wenn er sich dem Trunk, Spiel oder Müßiggang ergibt oder sich die Mittel zu seinem Unterhalt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen sucht;

3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann die Strafvollzugsbehörde vom Widerruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Umstände für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde.

(2) Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner dieser Umstände ein, so wird die Entlassung endgültig.

§ 15.

(1) Sind seit dem Ende der Probezeit sechs Monate abgelaufen, so kann die Entlassung nicht mehr widerrufen werden. Wird der Entlassene vor Ablauf der Probezeit wegen einer in der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verfolgt, so kann die Entlassung noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden.

(2) Ist die Entlassung endgültig geworden, so gilt die ganze Freiheitsstrafe als an dem Tage verbüßt, an dem der Gefangene bedingt entlassen

worden ist. Daß die Entlassung endgültig geworden ist, hat die Strafvollzugsbehörde durch Beschluß auszusprechen, sobald die Voraussetzungen hiefür feststehen.

b) Verfahren.

§ 16.

(1) Strafvollzugsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist eine Kommission, die bei dem Gerichtshof erster Instanz oder der selbständigen strafgerichtlichen Abteilung des Gerichtshofes erster Instanz gebildet wird, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird. Sie besteht aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Staatsanwalt und dem Leiter der Strafanstalt oder des Gefangenhauses, in dem sich der Gefangene befindet. Wird die Strafe bei einem Bezirksgericht vollzogen, so tritt an die Stelle des Leiters des Gefangenhauses der Vorsteher des Bezirksgerichtes.

(2) Vor der bedingten Entlassung hat die Kommission in die Akten über das Strafverfahren Einsicht zu nehmen und eine Äußerung der Sicherheitsbehörden des früheren und des künftigen Aufenhaltsortes des zu Entlassenden einzuholen. Auch soll sie dafür sorgen, daß er gleich nach der Entlassung einen redlichen Erwerb finde. Bei der Entlassung ist der Gefangene über den Sinn der bedingten Entlassung zu belehren und ihm eine Urkunde zu übergeben, die kurz und in einfachen Worten die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und die Gründe angibt, aus denen die Entlassung widerrufen werden kann.

(3) Vor dem Widerruf der Entlassung ist der Entlassene, vor dem Ausspruch, daß die Entlassung endgültig geworden ist, die Sicherheitsbehörde, in deren Sprengel sich der Entlassene aufhält, und wenn eine Schutzaufsicht angeordnet war, auch die damit betraute Person zu hören. Auch ist vor diesem Ausspruch eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

(4) Von der bedingten Entlassung und dem Beschluß, daß sie endgültig geworden ist, sind die Sicherheitsbehörden des früheren und, soweit er bekannt ist, des künftigen Aufenthaltsortes des Entlassenen zu benachrichtigen.

§ 17.

(1) Gegen die Beschlüsse der Strafvollzugsbehörde steht dem Staatsanwalt und dem Strafgefangenen die Beschwerde offen. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen anzubringen und hat, wenn sie sich gegen die Entlassung richtet, aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes.

§ 18.

(1) Der Vorsitzende der Kommission und die Sicherheitsbehörde können den Entlassenen in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zum Widerruf vorhanden sei, und die Flucht des Entlassenen zu befürchten ist.

(2) Die Zeit der Verwahrung ist auf die Strafe anzurechnen.

c) Besondere Bestimmungen über die Schutzaufsicht.

§ 19.

(1) Mit der Schutzaufsicht sind Schutzaufsichtsbeamte oder solche Personen, Ämter, Anstalten und Vereine zu betrauen, die sich der Waisenpflege, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen und zur Übernahme der Aufsicht bereit sind.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 20.

(1) Der Schutzaufsichtsbeamte oder die sonst von der Strafvollzugsbehörde bestellte oder von dem mit der Aufsicht betrauten Amt oder Verein oder der Anstalt abgeordnete Person soll nach den näheren Weisungen der Strafvollzugsbehörde den Entlassenen in angemessenen Zeitabständen besuchen, über seinen Lebenswandel und Umgang und die Beobachtung der ihm erteilten Weisungen wachen, ihm mit Rat und Tat beistehen, ihm helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden und der Strafvollzugsbehörde in angemessenen Zeitabständen über seine Aufführung berichten.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

III. Anhaltung von arbeitsscheuen Verbrechern in Zwangsarbeitsanstalten.

§ 21.

(1) Wenn jemand, nachdem er mehr als zwei Freiheitsstrafen verbüßt hat, wegen eines nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangenen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundet, kann das Gericht im Urteil die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

(2) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über die Zulässigkeit der Anhaltung ist als Teil des Ausspruchs über die Strafe anzusehen und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden.

§ 22.

(1) Für diese Anhaltung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, mit der Abweichung, daß sie ununterbrochen nicht länger als fünf Jahre dauern darf und daß die Entlassung widerrufen werden kann, wenn der Angehaltene vor Ablauf von vier Jahren entlassen worden ist.

(2) Personen, deren Anhaltung auf Grund dieses Gesetzes für zulässig erklärt worden ist, sind in der Zwangsarbeitsanstalt von den bloß wegen einer Übertretung des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, verurteilten Personen tunlichst abzusondern.

Artikel II.

Der § 497 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, wird abgeändert und hat zu lauten:

„Wer jemandem wegen einer ausgestandenen oder, sei es auch nur bedingt, erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, solange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Übertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tag bis zu einer Woche zu bestrafen."

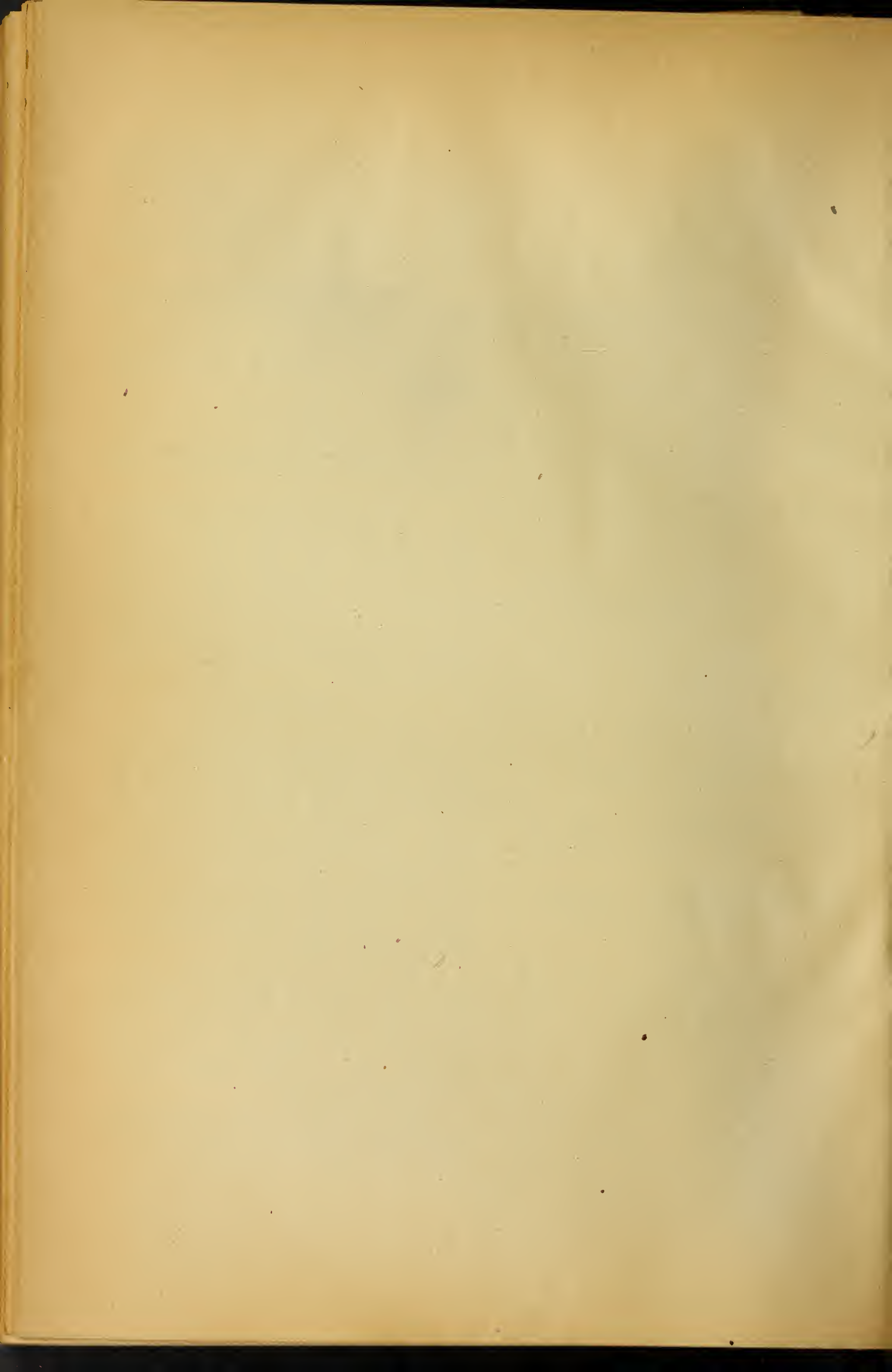
Artikel III.

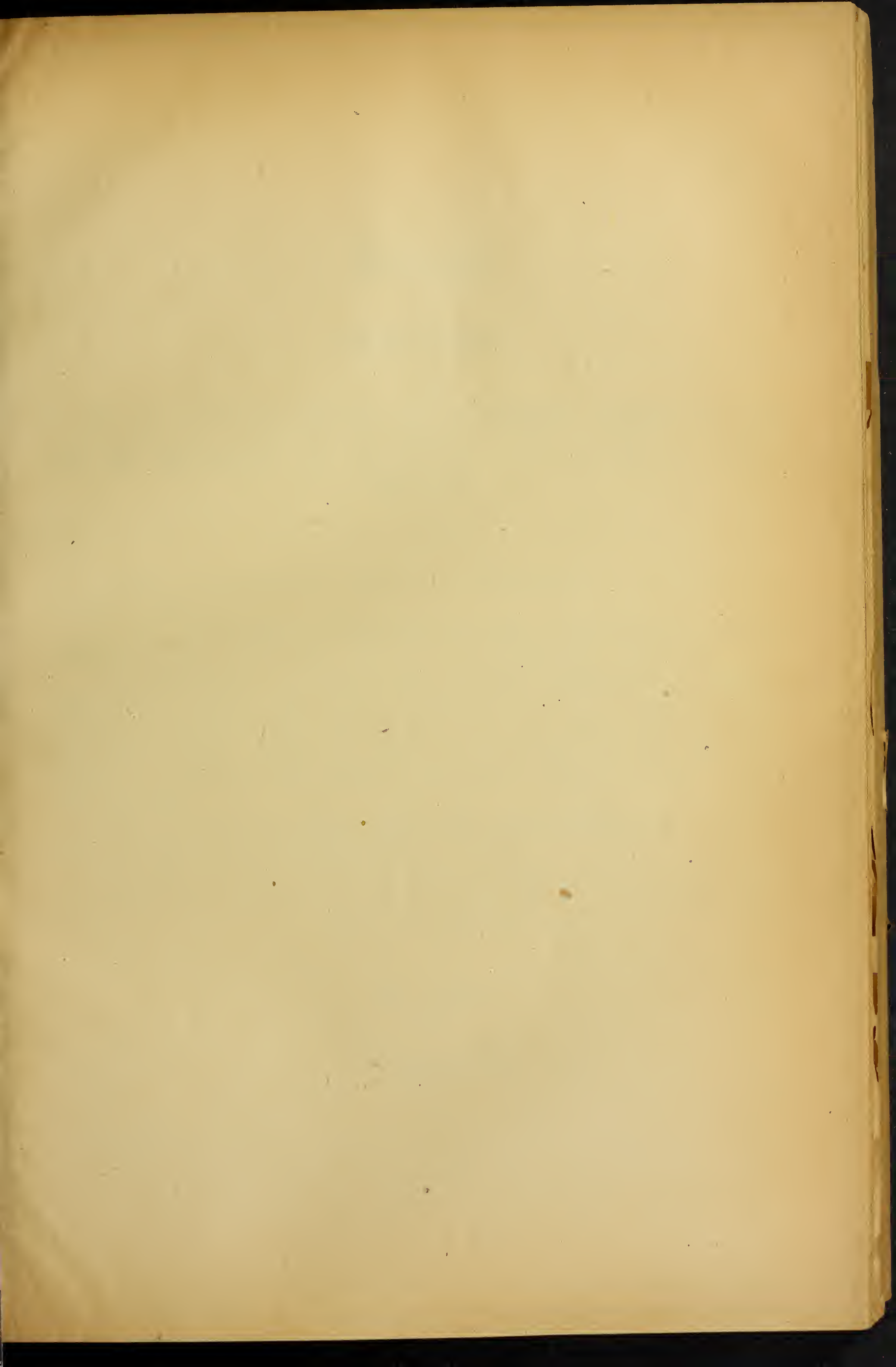
(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die bedingte Entlassung zwei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Auf strafbare Handlungen, die vorher begangen worden sind, finden die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt in keinem Falle, die Bestimmungen über den bedingten Strafnachlaß nur dann Anwendung, wenn das Urteil erster Instanz am Tage des Inkrafttretens noch nicht gefällt ist oder wenn es infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder eines Einspruches beseitigt wird.

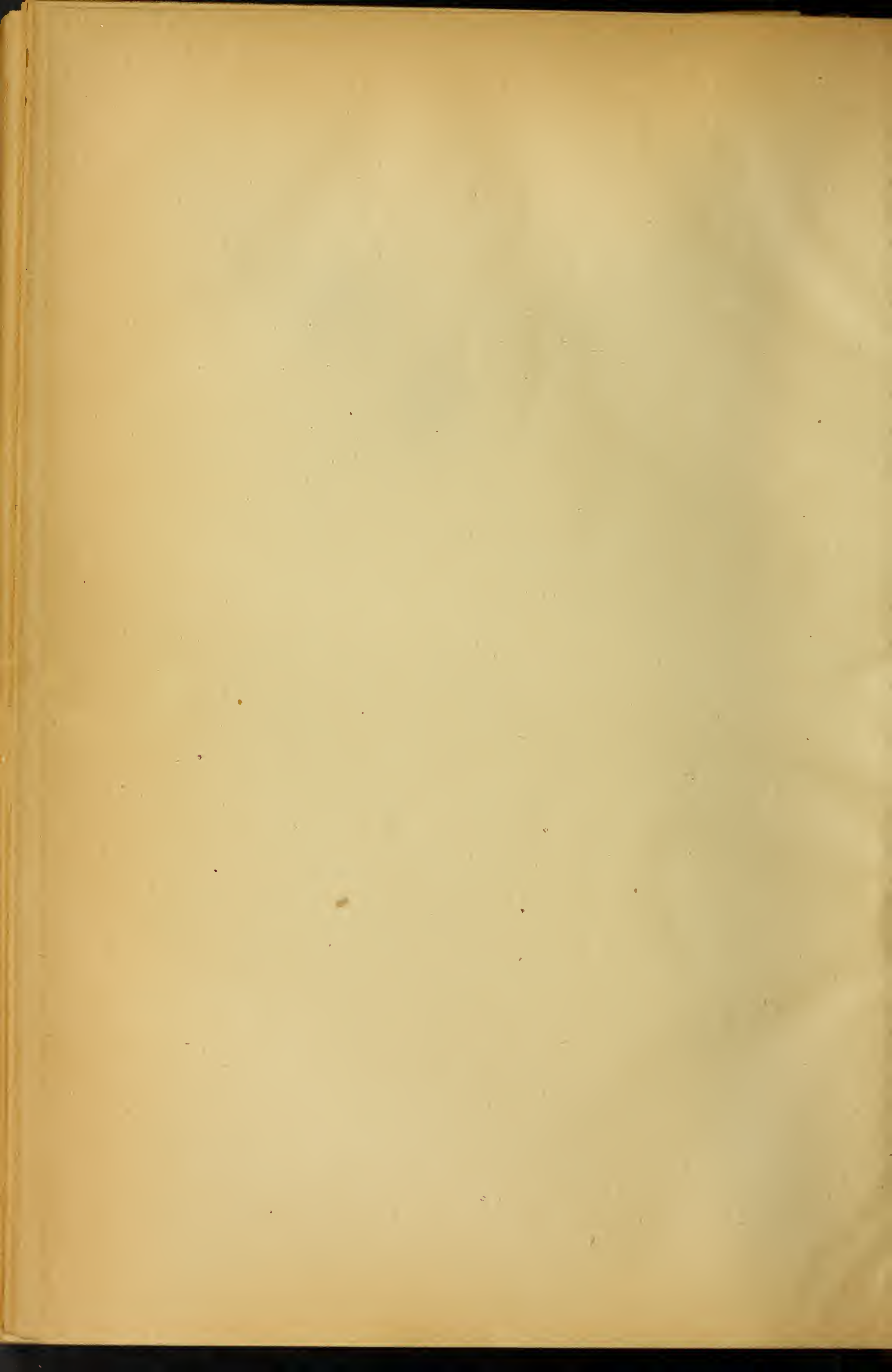
(2) Die §§ 12 bis 20 des Artikels I treten an einem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens aber am 1. Juli 1921 in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 80, außer Kraft. Die begünstigte Anrechnung der bis dahin verbüßten Strafzeit wird dadurch nicht berührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz, für Inneres und Unterricht und für soziale Verwaltung betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 552520







Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (962 der Beilagen), betreffend das Gesetz über eine Verlängerung der Gerichtsferien bei den Gerichten in Wien im Jahre 1920.

Gemäß § 222 ZPO. und § 47 GeschO. dauern die Gerichtsferien vom 15. Juli bis einschließlich 25. August.

Die als Kriegsnachwirkung in Erscheinung getretene gesteigerte Kriminalität hat zu einer außerordentlichen Überlastung des Wiener Landesgerichtes in Strafsachen geführt. Die Arreste sind überfüllt, die Untersuchungsrichter sind außerstande, den an sie gestellten Anforderungen nachzukommen.

Diese Verhältnisse machen es notwendig, dem Strafgerichte neue Arbeitskräfte — wenn auch nur vorübergehend — zuzuführen, damit ein weiteres Anschwellen der Rückstände vermieden und die Aufarbeitung der vorhandenen gefördert wird. Als ein Mittel zu diesem Zwecke scheint auch eine Verlängerung der Gerichtsferien dienlich, um derart Personal der Zivilgerichte für das Landesgericht in Strafsachen freizubekommen. Dieses wird dadurch in die Lage versetzt, einige Zeit mit vermehrtem Personal an die Bewältigung seiner Aufgaben zu gehen und so den Weg für eine raschere Rechtspflege wieder freizumachen.

An eine Verlängerung der Gerichtsferien ist zunächst beim Landesgerichte in Zivilsachen gedacht. Nach Bedarf sollen jedoch auch andere Zivilgerichte in Wien einbezogen werden können.

Mit Rücksicht hierauf stellt der Justizausschuß den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen".

Wien, am 22. Juli 1920.

Dr. Buresch,
Obmann.

Dr. Erwin Weiß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . Juli 1920

über

eine Verlängerung der Gerichtsferien bei den Gerichten in Wien im Jahre 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die Gerichtsferien (§ 222 ZPO.) bei bestimmten oder bei allen Gerichten in Wien im Jahre 1920 durch Vollzugsanweisung bis einschließlich 15. Oktober zu verlängern.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 552320

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (969 der Beilagen), betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Graz auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Stadtgemeinde Graz nimmt bei einem Bankenkonsortium ein Anlehen im Betrage von 120 Millionen Kronen auf.

Das Anlehen ist zu folgenden Zwecken bestimmt:

Rückzahlung bestehender schwebender Schulden	14,134.426 K
Licht- und Kraftstromversorgung	37,000.000 „
Wasserversorgung	10,500.000 „
Städtisches Schotterwerk	3,000.000 „
Grundankäufe	2,000.000 „
Mur- und Mühlgangbrücken	19,000.000 „
Herstellung, Kanalisierung und Pflasterung von Straßen	1,000.000 „
Muruferschutzbauten	1,500.000 „
Fäkalienabfuhr	4,000.000 „
Zuschuß an die ordentliche Gebarung des Gemeindehaushaltes für 1920	15,000.000 „
Rückhalt für unvorhergesehene Mehrerfordernisse und Anlehensbegebungsspesen	12,865.574 „

Für die Anleihe werden höchstens 5prozentige Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Die Rückzahlung hat längstens binnen 50 Jahren, vom Jahre 1925 angefangen, zu erfolgen. Für diese Anleihe haftet die Stadtgemeinde Graz mit dem ganzen Vermögen und allen ihren Einkünften.

Für die Verzinsung und Rückzahlung hat das Land Steiermark die Haftung übernommen.

Zur Sicherstellung der Verzinsung hat der bereits gesetzlich gebildete Anlehensfonds zu dienen. Diesem Fonds haben zuzufließen:

a) das Erträgnis des städtischen Pflastermautgefälles;

b) das Erträgnis der im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zur Einhebung gelangenden Verbrauchsabgaben;

c) der Reinertrag des der Stadtgemeinde Graz heimzufallenden Gas- und Elektrizitätswerkes;
d) das Erträgnis der städtischen Fahrkartensteuer.

Über die Gebarung des Anlehensfonds wacht eine Kontrollkommission. Die Stadtgemeinde Graz ersucht um die Pupillarqualifikation.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat der Regierungsvorlage einhellig zugestimmt und stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen."

Wien, 22. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Josef Witternigg,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1920

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Graz auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

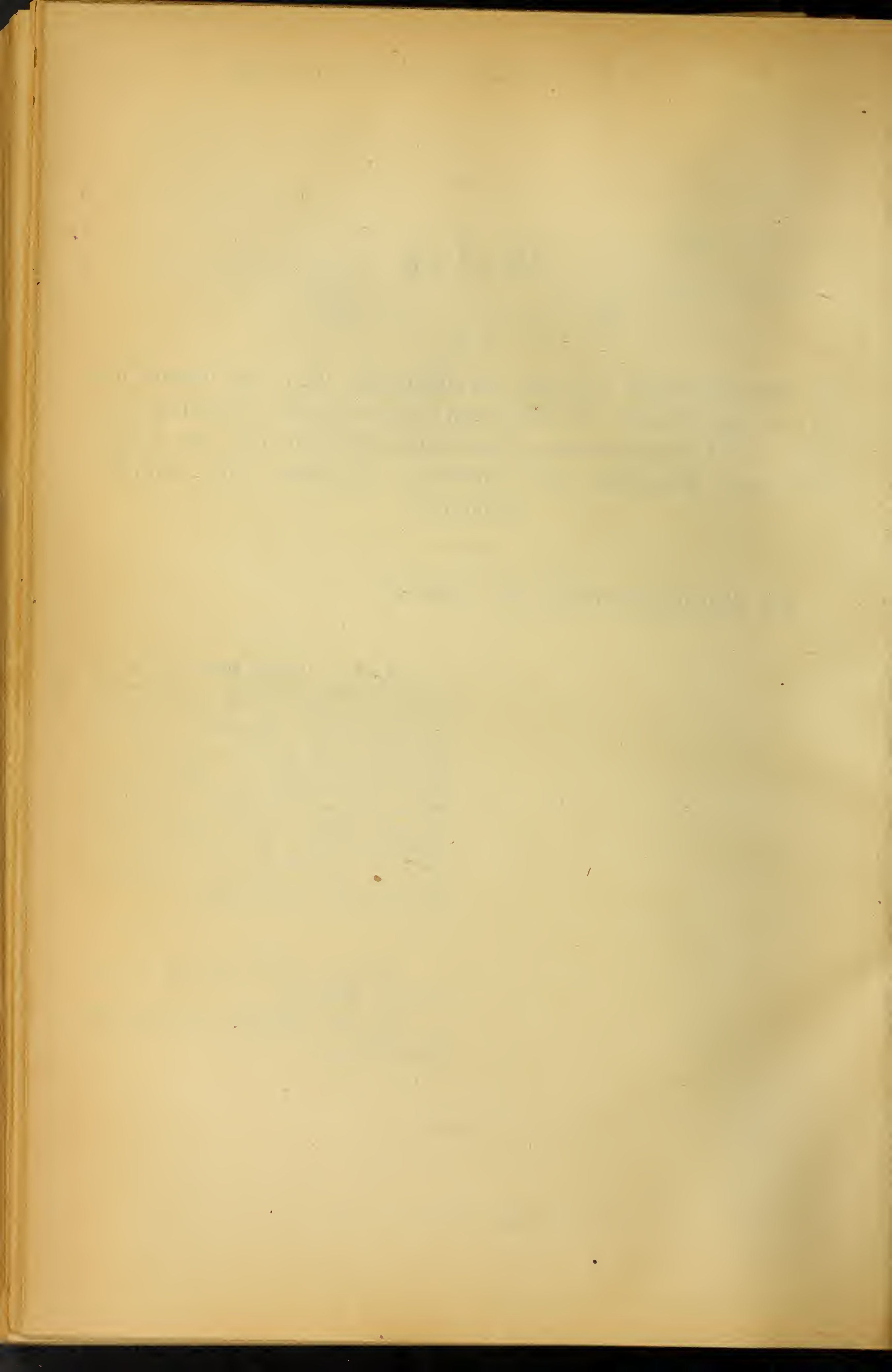
Die von der Gemeinde Graz auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 bis zum Höchstbetrage von 120,000.000 K auszugebenden, verzinslichen und längstens binnen 50 Jahren, vom Jahre 1925 angefangen, zum Nennwerte zur Rückzahlung gelangenden Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 552420



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

die Vornahme einer Volksabstimmung über den Anschluß an Deutschland.

Die österreichische Nationalversammlung hat zweimal einmütig ihrem Bekenntnisse der Notwendigkeit des Anschlusses an Deutschland Ausdruck verliehen. Durch den Friedensvertrag von Saint-Germain, Artikel 88, wurde Österreich die Möglichkeit offen gelassen, diesen Anschluß in einem späteren Zeitpunkt mit Zustimmung des Rates des Völkerbundes zu erreichen. Da sich in der kurzen Zeit der Selbständigkeit Österreichs dessen völlige Lebensunfähigkeit herausgestellt hat, so erscheint es als eine zwingende Notwendigkeit, rechtzeitig die Voraussetzungen für den Anschluß Österreichs an Deutschland zu schaffen, denn nur dieser kann Österreich vor seinem völligen politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruche retten. Als eine der ersten Voraussetzungen erscheint die klare Willenserklärung der österreichischen Bevölkerung in dieser Lebensfrage für Volk und Staat. Die kommende Neuwahl der Nationalversammlung am 17. Oktober 1920 ist die einfachste und beste Gelegenheit, den Volkswillen in dieser Sache einzuholen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die hohe Nationalversammlung wolle nachfolgenden Gesetzantrag zum Beschluß erheben."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 24. Juli 1920.

Schürff.

Stocker.	Wedra.
Altenbacher.	Pauly.
Dr. Angerer.	Kittinger.
Dr. Dinghofer.	Dr. Straffner.
Brchbauer.	Müller-Guttenbrunn.
i Kraft.	Grahamer.
Kröżl.	Waber.
Dr. Ursin.	Wimmer.

·/·

Gesetz

vom . . . .

über

die Vornahme einer Volksabstimmung im Rahmen des Artikels 88 des Staatsvertrages von St. Germain.

§ 1.

Mit der Wahl in die Nationalversammlung am 17. Oktober 1920 wird unter voller Beachtung der im Artikel 88 des Staatsvertrages von St. Germain enthaltenen Verpflichtung eine Volksabstimmung verbunden, um den Willen der österreichischen Wählerschaft hinsichtlich des Anschlusses Österreichs an Deutschland festzustellen.

§ 2.

Für diese Volksabstimmung werden amtliche Stimmzettel ausgegeben, welche die Wähler zugleich mit den Stimmzetteln für die Wahl in die Nationalversammlung am 17. Oktober 1920 abzugeben haben.

§ 3.

Die Stimmzettel dieser Volksabstimmung sind von den Wahlkommissionen gesondert zu zählen und der Hauptwahlbehörde einzusenden. Das Ergebnis ist von dieser zu verlautbaren.

§ 4.

Das Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 5520

Bericht

des

Ausschusses für Heereswesen

über

die Berichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege.

Am 17. Dezember 1918 lag der Provisorischen Nationalversammlung Deutschösterreichs ein von sämtlichen Parteien unterzeichneter Antrag über die Untersuchung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege vor. Der Bericht des Heeresausschusses hatte etwa folgendes ausgeführt: Die schon vor dem Kriege vorhandenen Mißstände in der Monarchie, der Mangel an Pflichtgefühl bei einem großen Teil der verantwortlichen Organe der Zivil- und Militärverwaltung sind nur einige Quellen des Mißtrauens der Bevölkerung, die diese bald nach Ausbruch des Krieges gegen Heeresverwaltung und Heeresführung an den Tag legte. Die Bevölkerung hatte das Empfinden, daß bereits die ersten militärischen Vorbereitungen zu Kriegsbeginn an schweren Mängeln litten und daß im Verlaufe des Krieges die Führung größerer Heeresverbände wie kleinerer Truppenkörper es vielfach an Voraussicht und Pflichtgefühl fehlen ließ. Vor allem war die strenge Zensur die Ursache für den mangelnden Kontakt mit der Armee und auch für die ständig kolportierten, maßlos übertreibenden Gerüchte, ebenso aber auch für das mangelnde und einseitige Verantwortlichkeitsgefühl der Führung.

Das vorliegende Gesetz verfolgte nun den Zweck, die Wahrheit über die Verfehlungen der Führung zur Kriegszeit ans Licht zu bringen. Es verfolgte aber auch den Zweck, die schleunige Einleitung des Strafverfahrens gegen die Schuldigen zu ermöglichen. Nur schleunige Feststellung der Tatsachen wird es ermöglichen, die Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen. Daraus ergibt sich die Beschränkung der Erhebungen auf die wichtigsten Ereignisse und auf die mit größerer Verantwortung ausgestatteten Personen. Gleichwohl hat sich der Ausschuß — offenbar um den Wünschen der Bevölkerung Rechnung zu tragen — entschlossen, die Grenze für den Wirkungskreis der Kommission tiefer zu ziehen und schon alle selbständigen Abteilungskommandanten im Falle von Verstößen gegen die Dienstpflicht vor dieses Untersuchungstribunal zu stellen.

Es hätte dem Zuge der Zeit sehr wohl entsprochen, dieser mit außerordentlichen Aufgaben betrauten, mit außerordentlichen Machtbefugnissen ausgestatteten Kommission auch das Recht der Judikatur selbst zu übertragen. Doch zu dieser Maßregel konnte oder wollte sich die Provisorische Nationalversammlung nicht entschließen, anderseits wollte und konnte sie ebensowenig das normale Militärstrafverfahren walten lassen, was bei der damals so stark gesunkenen Autorität aller militärischen Einrichtungen dem Gerechtigkeitsbedürfnis der Bevölkerung keineswegs entsprochen hätte. So entschloß man sich zur Einsetzung eines aus Zivil- und Militärrichtern gebildeten Senates beim Obersten Gerichtshof, einer Einrichtung, deren Opportunität von mancher Seite starken Zweifeln ausgesetzt ist.

Wenn auch noch, wie jetzt zu konstatieren ist, dem Gesetze manche andere technische und sachliche Fehler anhaften, hat es sich doch allen Anfeindungen, deren es nicht wenig gab, zum Trotz bewährt und die Aufhellung wichtiger Tatbestände von zum Teil welthistorischer Bedeutung bewirkt.

Die Kommission, die durch das Gesetz geschaffen wurde, konstituierte sich am 15., 18. und 22. März 1919 und erließ folgende Kundmachung:

Nach dem Gesetze ist es die Aufgabe der Kommission, zu erheben, ob und inwiefern im Verlaufe des Krieges Truppenkommandanten (selbständigen Abteilungskommandanten, Regiments- und höheren Kommandanten), gleichgestellten Vorständen und Leitern militärischer Behörden und Anstalten, ferner den Hilfsorganen der Genannten ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen ihre Dienstespflichten zur Last fallen. Insbesondere haben sich diese Erhebungen auf das Schicksal der deutschösterreichischen Truppen und auf den Verlust von Kriegsgerät und Vorräten bei dem Zusammenbruche der Wehrmacht der österreichisch-ungarischen Monarchie im Herbste 1918 zu erstrecken.

Diese Erhebungen haben gleichzeitig den Anstoß zur Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens gegen die Schuldtragenden zu geben.

Die Kommission kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie außer dem amtlichen Material, das ihr von den Behörden zur Verfügung gestellt wird, von der Bevölkerung durch Anzeigen und durch die Mitteilung wichtiger Wahrnehmungen Unterstützung findet. Die Kommission nimmt solche Mitteilungen von jedermann schriftlich oder mündlich entgegen. Schriftliche Eingaben sind gebührenfrei; sie werden nur dann berücksichtigt, wenn sie den Namen und die Adresse des Einreichers enthalten.

Da die Kommission sich lediglich mit den Pflichtverletzungen höherer Kommandanten zu beschäftigen hat, wird sie gemäß § 1, Absatz 3, des Gesetzes etwaige Anzeigen gegen andere militärische Kommandanten und deren Organe, sofern sie nicht mit den Aufgaben der Kommission im Zusammenhange stehen, an die zuständigen Strafbehörden weiter leiten.

Die Kommission, die aus ihrer Mitte Universitätsprofessor Dr. Alexander Löffler zum Vorsitzenden wählte, erstattete im Laufe der folgenden Monate im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 1918 eine Reihe von Berichten an die Staatskanzlei, welche die Grundlage des vorliegenden Referates bilden.

Der erste vom 5. April 1919 datierte Bericht klärt zunächst die Verspätung des Zusammentrittes der Kommission auf.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Kommission waren durch einen Beschluß des Staatsrates vom 10. Jänner 1919 bestellt worden und vom Staatsamt für Justiz ursprünglich für den 25. Jänner zur konstituierenden Sitzung ins Justizamt einberufen worden. Die Ablehnung des Amtes durch einige Mitglieder machte Neubesetzungen notwendig, die am 7. März vom Staatsrat vorgenommen wurden, worauf die Einberufung der Kommission am 15. März erfolgte. In drei Sitzungen konstituierte sich nun die Kommission, wählte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, stellte den Umfang ihrer Arbeiten fest, beriet ihre Geschäftsordnung, organisierte den internen Dienst und beschloß den für ihre Auslagen erforderlichen Kredit beim Staatskanzler anzusprechen. In der Sitzung vom 5. April wurde beschlossen, den regelmäßigen Dienst sofort aufzunehmen, die Staatsämter um Einsendung von Material und andere Förderung der Wirksamkeit der Kommission zu ersuchen. Zum Schluß betont die Kommission, daß ihr der § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember in erster Linie die Untersuchung über ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen zuweist und bemerkt hiezu: „Ein Ausscheiden dieses Punktes könne nur durch eine Änderung des Gesetzes erfolgen.“ Die Kommission wollte damit offenbar andeuten, daß sie nach ihrer Zusammensetzung in erster Linie sich zur Untersuchung rechtlicher und nicht strategischer Verstöße berufen glaubte.

Im nächsten Berichte der Kommission wird zunächst festgestellt, daß die am 5. April erlassene Kundmachung, womit die Öffentlichkeit zur Erstattung von Anzeigen aufgefordert wurde, nur einen geringen Erfolg hatte. Aus den Kreisen der Bevölkerung ist der Kommission fast kein wichtiges Material zugeflossen; nur der „Schutzbund der Kriegsteilnehmer“ hat zwei umfangreiche Anzeigen erstattet. Gleichwohl gibt die Kommission ihrer Überzeugung Ausdruck, daß es nicht die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber den Leiden und Unbilden ist, die sie in der Kriegszeit von seiten militärischer Kommandanten zu erdulden hatte, sondern nur die landesübliche Scheu vor der Inanspruchnahme einer amtlichen Behörde, Bequemlichkeit und ähnliche Motive. Die Kommission beschloß daher andere Wege einzuschlagen, um in den Besitz des wünschenswerten Materials für ihre Erhebungen zu gelangen. Die Kommission sah sich genötigt, das Material für ihre Tätigkeit systematisch aufzusuchen.

Vor allem wurden alle Äußerungen in der Volksvertretung in Reden und Interpellationen, welche die Aufgaben der Kommission auch nur streiften, zum Gegenstande der Nachforschung gemacht; besonders

ergiebig war das von der Kommission requirierte stenographische Protokoll der drei geheimen Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom Juli 1918.

Sodann wurden die Zeitungen vom 1. November 1918 ab durchgesehen, allen der Kommission erreichbaren Beschuldigungen wurde sorgfältig nachgegangen.

Das Staatsamt für Heereswesen hat auf Ersuchen der Kommission den Vorstand des Feldgerichtsarchivs beauftragt, zweckdienliches Material einzusenden.

Es wurden Fragebogen verfaßt, die in großen Mengen ausgesendet wurden. Der eine Fragebogen enthält Fragen mehr allgemeiner Natur über die Verhältnisse in der Wehrmacht während des Krieges und eventuelle Verstöße von Truppenkommandanten bei der Führung von Truppen. Für die Beantwortung der Frage ist ein Schema vorgedruckt, das die Antworten in ein System zu bringen bemüht ist und Anleitungen darüber enthält, welche Daten besonders notwendig sind, um eine Anzeige zum Gegenstand der Voruntersuchung machen zu können. Der zweite Fragebogen — besonders auf die Ereignisse beim Abschluß des Waffenstillstandes im Herbste 1918 zugeschnitten — beginnt demnach mit der Frage der Dienstverwendung in jenem Zeitpunkt, zerlegt weiterhin das umfangreiche Thema in zweckmäßiger Weise durch eine Reihe von Einzelfragen, so: Zustand des beobachteten Teiles der Wehrmacht vor Beginn der Zersetzungserscheinungen: Standort, Stand an Offizieren, Beamten und Mannschaft, materielle Situation, und zwar Verpflegung, Geldgebühren, Bekleidung, Gesundheitszustand, disziplinäre Verhältnisse; ferner Einflüsse auf die Abteilung vor dem Zusammenbruch, sodann die Frage, ob und wiefern im Verlauf des Zusammenbruchs Truppenkommandanten und Gleichgestellten und ihren Hilfsorganen ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen ihre Dienstpflichten zur Last fällt, welchen Einfluß dieses Verschulden oder diese Verstöße auf das Schicksal der deutschösterreichischen Truppen (blutige Verluste, Gefangennahme, Zurücklassung Kranker und Verwundeter, Rückmarschverluste, Heimbeförderung), ferner auf den Verlust von Kriegsgerät und Vorräten beim Zusammenbruch genommen habe? Gleichzeitig wurde ein Aufruf in den Zeitungen erlassen, in dem der Zweck der Kommission nochmals klargelegt und auf die Ausgabe der Fragebogen hingewiesen wurde, welche an sämtliche Offiziere, Ärzte, Auditore, Militärbeamte, aber auch an Zivilpersonen, von welchen nach Lage der Dinge zweckentsprechende Auskünfte zu erwarten sind, versendet wurden.

Tatsächlich waren bis zu jenem Berichtstag, dem 28. Juni 1919, bei der Kommission 164 Fälle angemeldet worden, von denen 41 erledigt wurden, wie folgt:

I. 7 Fälle erledigt durch Abtretung an den Generalstaatsanwalt zur Einleitung des Strafverfahrens gemäß § 3, 4 und 6 des Gesetzes vom 19. Dezember.

1. Oberst Hugo Schramm wegen Diebstahls von Wohnungseinrichtungsgegenständen; 2. Generaloberst, ehemaliger Erzherzog Josef Ferdinand und Oberleutnant Theobald Seiffertiz wegen Diebstahl. Es liegt die Beschuldigung gegen den ehemaligen Erzherzog Josef Ferdinand vor, sich rechtswidrig Kriegsbeutestücke, ein requiriertes Gespann samt Wagen, ein Pferd, kirchliche Einrichtungsgegenstände und kunstgewerbliche Stücke angeeignet zu haben (B 25/19); 3. Oberst Perz wegen verschiedener strafbarer Handlungen; 4. Oberst Béla von Agostan wegen Verlassens des Dienstpostens und Preisgabe von Kriegsmaterial; 5. Oberleutnant Franz Török wegen böswilliger Gefährdung der Mannschaft; 6. Oberstleutnant Emil Paskovits wegen Mißbrauchs der Amts- und Dienstgewalt; Fall 7. Feldmarschalleutnant Alois Pokorny wegen Mißbrauchs der Amts- und Dienstgewalt ist indessen durch Freispruch des Angeklagten durch einen Senat des Obersten Gerichtshofes gemäß § 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Dezember erledigt.

II. Durch Abtretung an die zuständige Strafbehörde gemäß § 1, Punkt 3, wurden 14 Anzeigen gegen andere als die im § 1, Punkt 1, genannten Kommandanten erledigt.

III. Durch Einstellung des Verfahrens ohne weitere Verfügung wurden 20 Fälle erledigt, worunter der Fall b 50/19 am 21. Juni durch eine an das deutschösterreichische Staatsamt für Heereswesen gerichtete Zuschrift erledigt wurde, in der es hieß: Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen findet aus Anlaß der Untersuchung über den Selbstmord des Einjährigen Robert Bachrach keinen Grund zu weiteren Verfügungen, gibt aber ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die Vorgesetzten Bachrachs, Major Mitteregger, Major Wünsch und Hauptmann Ramsauer gegen ihn einen auffallenden Mangel an Wohlwollen bewiesen haben, der sich in dem Brief des Majors Mitteregger vom 10. Oktober 1916 bis zu einer ungerechtfertigten Verfolgung steigert. Dieser Mangel an Wohlwollen gegenüber einem 18jährigen Jüngling erscheint der Kommission als ein schwerer Verstoß gegen die Dienstpflicht bei Offizieren, die mit Erziehung des jugendlichen Nachwuchses betraut waren. Bei der Untersuchung des Falles haben die vorgesetzten Behörden: das Kommando der 94. Infanteriedivision, Feldmarschalleutnant Lawrowsky, und das Kommando der 10. Armee, Generaloberst Krobatin, ihr Augenmerk

lediglich darauf gerichtet, diesen pflichtwidrigen Vorgang zu decken, anstatt ihn in angemessener Weise zu rügen.

Im weiteren Verlaufe des Berichtes weist die Kommission nachdrücklich auf das dilatorische Verhalten besonders des liquidierenden Kriegsministeriums gegenüber den Ersuchsschreiben der Kommission hin. Durch Behandlung aller Akten im langwierigen Instanzenweg, der vom Kriegsministerium zum Bevollmächtigtenkollegium, von diesem zur Internationalen Liquidierungskommission führte, wurden die Untersuchungen der Kommission, die sich naturgemäß gerade auf Angelegenheiten aus dem Pflichtenkreise der liquidierenden Stellen erstreckten, in höchst empfindlicher Weise beeinträchtigt und verzögert.

Aber auch deutschösterreichische Staatsämter haben dieselbe Haltung gegenüber den Amtshandlungen der Kommission einzunehmen für gut befunden. Unter diesen Umständen kann der Kommission das Zeugnis nicht versagt werden, daß es ihr gelungen ist, trotz aller dieser Schwierigkeiten eine nennenswerte Arbeit zu leisten, soweit es überhaupt an ihr lag. So stand ihr auf die Behandlung jener Fälle, die der Generalstaatsanwaltschaft bereits abgetreten waren, keinerlei Einfluß mehr zu. Hier ist es natürlich Sache der Gesamtregierung oder des Staatssekretärs für Justiz, auf den Gang der von breiten Kreisen der Bevölkerung mit Interesse erwarteten Untersuchungen und Verhandlungen beschleunigend einzuwirken.

Schließlich konstatiert die Kommission in diesem Bericht, daß eine Lücke des Gesetzes vom 19. Dezember es ihr unmöglich macht, ihre Erhebungen auf zahlreiche Fälle von Verstößen gegen die Dienstpflicht auszudehnen, die von subalternen militärischen Organen verübt worden sind. Legt doch das Gesetz den Pflichtenkreis der Kommission auf die Erhebung von schuldhaften Handlungen ausschließlich von Truppenkommandanten und ihrer Hilfsorgane fest.

Im nächsten III. Bericht, den die Kommission erstattete, wird eine ausführliche Darstellung zweier Fälle gegeben, die skizziert werden sollen. Der eine Fall war schon durch eine Interpellation der Abgeordneten Dr. Franta und Genossen im österreichischen Abgeordnetenhaus aufgegriffen worden und hatte schon vor dem Umsturz zu einem vom Armeeoberkommando gegen General der Infanterie Kasimir Lütgendorf, Kommandanten des 21. Korps, gerichtetes Ermittlungsverfahren bei Belassung im Dienste geführt, und zwar wegen der Beschuldigung, er habe am 18. August 1914 als Kommandant der 7. Infanteriedivision in Schabatz den Sanitätsgefreiten Josef Ebert und die Sanitätssoldaten Franz Busek und Josef Douhlik der Divisionssanitätsanstalt 29 ungerechtfertigter Weise durch Bajonettstiche niedermachen lassen. Zur Einleitung des Verfahrens vor dem Umsturz dürfte es nicht gekommen sein. Da nun nach der Aktenlage Lütgendorf des Verbrechens des Mordes nach den §§ 413 und 414—3 strafbar — nach § 415 des Militärstrafgesetzes — dringend verdächtig erschien, stellte die Kommission am 12. Juli 1919 den Antrag an den Generalstaatsanwalt, das Strafverfahren gegen Lütgendorf und eventuell gegen Hauptmann Josef Klein einzuleiten.

Dem Akt liegt ein Bericht des Armeeoberkommandos über den Fall Lütgendorf bei. Danach wurden die drei genannten Sanitätsmannschaften am 18. August 1914 zum 7. Infanteriedivisionskommando ins Postgebäude von Schabatz eskortiert und dort von Hauptmann Josef Klein übernommen. Der Patrouillenkommandant übergab hiebei einen Dienstzettel folgenden Inhalts:

„An das Kommando der Infanteriedivisions-Sanitätsanstalt Nr. 29 in Schabatz! Gefreiter Ebert Josef und Sanitätssoldaten Busek Franz und Douhlik Josef wurden gestern in total trunkenem Zustand, an der Save mit Gewehr herumschießend, verhaftet.

Klenak, am 18. August 1914. Stationskommando Klenak."

Den Dienstzettel übergab Klein ohne jede weitere Prüfung Lütgendorf, welcher gleichfalls ohne jede weitere Untersuchung Befehl zur sofortigen Justifizierung erteilte. Klein übermittelte den Befehl dem Stabsprofoßen und wies ihn an, zur Vermeidung einer Panik die Leute durch Bajonettstiche niedermachen zu lassen. Tatsächlich hat der damalige Korporal Frano Hitac vom Infanteregiment Nr. 78 die Leute erstochen. Vor der Hinrichtung weinten und jammerten sie und baten, vor Gericht gestellt zu werden, damit ihre Unschuld zutage gefördert werde. Alle weiteren Daten fehlen, fernere Erhebungen blieben ohne Resultat. Lütgendorf versah den Dienstzettel mit dem Vermerk: „Justifizierung verfügt." Der Bericht des Armeeoberkommandos legt dann in eingehender Weise dar, daß keiner der Tatbestände, die einen Kommandanten nach dem Militärstrafgesetze, dem Dienstreglement I. und II. Teil und Kriegsartikel XXXIII zum sofortigen Justifizieren berechtigen, auch nur im entferntesten gegeben war. Auch von der Anwendung des sogenannten Kriegsnotrechtes kann hier nicht die Rede sein. Demgemäß beantragte damals, im Oktober 1918, das Armeeoberkommando die Einleitung des militärgerichtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Lütgendorf nach § 457—4 der Militär-

strafprozeßordnung. Bestimmend für den Wunsch nach gerichtlicher Austragung war aber bezeichnenderweise nach den eigenen Worten des Armee-Oberkommandoreferates der Umstand, daß sich ein Zivilbezirksgericht in einer Vormundschaftssache — offenbar im Zusammenhang mit einigen Justifizierten — an das Armeeoberkommando um Aufklärung des Sachverhaltes gewendet hatte und so die ganze Angelegenheit gegebenenfalls öffentlich vor einem Zivilgerichte verhandelt worden wäre.

Es scheint für die Zustände, die in der k. u. k. Armee während des Krieges herrschten, höchst bezeichnend, daß Lütgendorf von 1914 bis zum Kriegsende unbehelligt blieb, ein Kommando nach dem anderen bekleidete, und zweitens, daß es für das Armeeoberkommando der „Gefahr" einer zivilgerichtlichen Behandlung des Falles bedurft hatte, um die gerichtliche Austragung „besonders geboten" erscheinen zu lassen. Wenn irgend wann, so ist in diesem Fall die Existenz und das Eingreifen der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen als nützlich und wünschenswert erwiesen.

Lütgendorf wurde verhaftet und nach Wien gebracht, dann aber wieder aus unbekannten Gründen freigelassen. Es erscheint unerfindlich, wieso die Freilassung eines unter Mordverdacht Stehenden aus der Untersuchungshaft erfolgen konnte. Eine Aufklärung hierüber darf die Nationalversammlung mit Recht erwarten.

Der andere Fall betrifft die Kriegsgefangenenmission, die im Frühjahr 1918 auf Grund des Brest-Litowsker Friedens von Österreich-Ungarn nach Petersburg entsendet wurde, um die Heimbeförderung der österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten in die Wege zu leiten. Ihr Kommandant war Feldmarschalleutnant August Krejci, sein Stellvertreter Oberintendant Heinrich Raabl-Werner. Die Anschuldigungen des Arbeiter- und Soldatenrates gehen nun dahin, diese beiden Persönlichkeiten der Begünstigung der russischen Gegenrevolutionäre zu zeihen, eine Behauptung, deren Richtigkeit von den beiden Funktionären anläßlich einer vom Staatsamt für Heereswesen angeordneten Untersuchung auch gar nicht in Abrede gestellt wurde. Die Kommission vermochte nun in diesem Vorgehen der Mission eine Pflichtverletzung nicht zu erblicken, da die Fürsorge und Heimbeförderung der Gefangenen offenbar nicht vernachlässigt wurde.

Der Bericht geht dann im einzelnen auf die gegen einzelne Funktionäre erhobenen Beschuldigungen ein, die aber zum größten Teil wegen ihrer Unerheblichkeit nicht aufgezählt werden sollen. Strafbarer Handlungen scheint sich nur Hauptmann a. D. Josef Haar, Kommandant eines Roten Kreuz-Felddepots und Hauptdelegierter des Roten Kreuzes, schuldigt gemacht zu haben, dem Malversationen mit amtlichen Geldern zur Last liegen und den die Kommission dem Generalstaatsanwalt zur eventuellen strafgerichtlichen Verfolgung anheimgestellt hat, ferner der Hauptmann Bogicevic, Leiter der Expositur Tambow in der Stellung eines selbständigen Abteilungskommandanten (Jugoslawe), wegen Unterschlagung ärarischer Gelder, ferner Kurierleutnant Jellinek, Tschecho-Slowake, wegen des Verdachtes des Unterschleifes ärarischer Güter; gegen die beiden letzteren wurde bei den zuständigen auswärtigen Strafbehörden im Wege des Staatsamts für Äußeres die Anzeige erstattet. Oberintendant Heinrich Raabl-Werner und Stabsarzt Dr. Ernst Wimmer-Zochi wurden von der Staatskommission verständigt, daß ihnen nach den gepflogenen Erhebungen kein wie immer gearteter Verstoß zur Last gelegt werden könne.

Der nächste IV. Bericht der Kommission beschäftigt sich eingehend mit Mißständen, die bei unseren in der Türkei während des Krieges detachierten Kommandos vorkamen. Die Beschuldigungen richteten sich gegen Feldmarschalleutnant Josef Pomiankowsky, Kommandanten der österreichisch-ungarischen Formationen in der Türkei bis 1916, dann gegen Oberst Karl Hervay, seinen Nachfolger, die der „Protektionswirtschaft" beschuldigt waren, ohne daß die Kommission irgendeinen Grund für die Annahme finden konnte, daß diese beiden Funktionäre tatsächlich sich irgendwelcher Verstöße gegen ihre Dienstpflichten schuldig gemacht haben.

Hingegen wurde erhoben, daß Major Alfred Samanek, Kommandant einer österreichisch-ungarischen Nebenetappe in Syrien, ärarische Gelder in beträchtlicher Höhe und teils zum persönlichen Vorteil verschwendet habe; ferner, daß er beim Zusammenbruche der syrischen Front im August 1918 durch Antritt eines überstürzten Rückzuges Material im Werte von vielen Millionen zurückgelassen habe. In der Nähe von Aleppo sei Samanek von Offizieren aufgefordert worden, zur Bergung des Kriegsgutes Automobile nach Damaskus zu entsenden, habe jedoch diesen Rat ohne jede Motivierung unberücksichtigt gelassen. Oberleutnant-Rechnungsführer Ferdinand Lachnit wurde von zahlreichen Seiten betrügerischer Manipulationen mit ärarischem Gut und unerlaubter Valutaspekulationen mit ärarischen Geldern auf eigene Rechnung beschuldigt, die er sich als Intendanzreferent des österreichisch-ungarischen Militärbevollmächtigten der Türkei soll zuschulden haben kommen lassen. Die Akten über die beiden letztgenannten Offiziere hat die Kommission dem Generalstaatsanwalt zur Strafverfolgung überlassen.

Der nächste V. Bericht der Kommission hat einen Sitzungsbericht der Provisorischen Nationalversammlung zur Grundlage, in der am 19. Dezember 1918 der Tiroler Abgeordnete Niedrist wegen der Erschießung einer Kellnerin in Kastelruth Anschuldigungen gegen einen Leutnant erhoben hatte. Die Erhebungen der Kommission über diesen Fall ergaben, daß in Kastelruth in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni 1918 ein Abschiedsabend von den Offizieren einer Maschinengewehrabteilung veranstaltet wurde, in dessen Verlauf Leutnant Friedrich Helwig die Kellnerin Poldi Zucht mit der Dienstpistole des diensthabenden Fähnrichs Muharen Ciucic wegen ihrer Weigerung, ihm zur vorgerückten Stunde Speisen zu reichen, erschossen habe. Die beim Feldgericht, Etappenpost 344, durchgeführte Strafverhandlung endete mit einer Verurteilung Helwigs zu einem Monat Profoßenarrest, verschärft durch eine Woche Einzelhaft, und dem Freispruch des Fähnrichs. Der zuständige Kommandant bestätigte das Urteil und gewährte Strafaufschub. Die Kommission erklärt hiezu, daß die Erschwerungs- und Milderungsgründe nicht entsprechend gewertet wurden und die Strafe viel zu mild bemessen sei, und faßte folgenden Beschluß: Die Kommission stellt fest, daß im vorliegendem Fall eine Abschiedsfeier für einen scheidenden Offizier in ein wüstes Trinkgelage ausartete. Dieses Gelage fand zu einer Zeit statt, wo die Mannschaft und die Bevölkerung bitterste Not litten, und es endigte in einem Exzesse, der das gute Verhältnis der Bevölkerung zum Offizierskorps schwer gefährden mußte. Die Milde des Urteiles gegen den schuldtragenden Offizier steht im schärfsten Gegensatze zu der Behandlung anderer, weit weniger folgenschwerer Trunkenheitsexzesse von Mannschaftspersonen. Als der Vorfall durch ein Telegramm des Landeshauptmannes von Tirol und eine Interpellation des Abgeordneten Niedrist zur Kenntnis der Regierung gelangt war, zeigte sich bei den höchsten militärischen Behörden das Bestreben, die öffentliche Meinung durch aufklärende Berichte zu beruhigen. Die Kommission vermißt jedoch jene ernsten und strengen, gegen die Wiederkehr solcher Exzesse gerichteten Weisungen, die im Anschluß an den traurigen Vorfall erforderlich gewesen wären, und erblickt in dieser Unterlassung ein Verschulden der Obersten Heeresleitung.

Der nächste VII. Bericht der Kommission berichtet zusammenfassend über die bisherige Tätigkeit. Die zu überwindenden Schwierigkeiten wurden bereits in den früheren Berichten geschildert. Sie sind auf drei Hauptpunkte zurückzuführen:

1. Die Bevölkerung hat die größte Scheu vor der Erstattung von Anzeigen und der damit verbundenen Verantwortlichkeit. Wiederholte Aufrufe in den Zeitungen und die Versendung von Fragebogen haben kein befriedigendes Ergebnis erzielt. Die Kommission hat von Amts wegen Nachforschungen eingeleitet und ist allen Beschwerden nachgegangen, die in der Öffentlichkeit, sei es in parlamentarischen Körpern oder in der Presse, laut geworden sind. Derzeit sind 276 größere und kleinere Untersuchungsfälle teils schon erledigt, teils im Zuge. Davon wurden veranlaßt:

Durch Anzeigen von Behörden	59
„ „ „ Privaten und Vereinen	90
„ amtswegige Nachforschung der Kommission	127

2. Eine weitere Schwierigkeit bildet das Verhalten der in Wien bestehenden liquidierenden Militärstellen. Die Kommission bedarf für ihre Erhebungen zahlreiche Auskünfte und der Mitteilung von Akten. Vom liquidierenden Kriegs- und Landesverteidigungsministerium wird der Kommission alles erschwert und verzögert, daß eine ordnungsmäßige Fortführung der in Betracht kommenden Untersuchungen unmöglich wird.

Die Kommission hat zweimal beim Staatsamt für Heereswesen Abhilfe verlangt. Den ernsten Bemühungen des Staatssekretärs Dr. Deutsch ist es bisher nicht gelungen, die bei den liquidierenden Stellen vorhandenen Widerstände zu beseitigen, trotzdem die Behörden der nationalen Sukzessionsstaaten der Kommission in sehr entgegenkommender Weise Rechtshilfe leisten. Das tschecho-slowakische Ministerium für Landesverteidigung hat durch Zuschrift vom 27. April 1919, Z. 629/VI, an das deutschösterreichische Staatsamt für Heereswesen die Gegenseitigkeit der Rechtshilfe eingeleitet.

3. Unerwartete Widerstände findet die Kommission bei den Redaktionen. Die Kommission greift jeden geeignet erscheinenden Fall auf, der in den Zeitungen veröffentlicht wird. Solche Veröffentlichungen sind aber oft derart unbestimmt, daß ihnen nicht ohne Vernehmung des Einsenders nachgegangen werden kann; es fehlen die Angaben der Namen der beschuldigten Offiziere, des Ortes und der Zeit der Handlung, der Zeugen usw.

Von der Kommission wurden bisher erledigt:

In 43 Fällen wurde das Verfahren ohne Veranlassung weiteren Vorgehens eingestellt. Die Kommission war öfters in der Lage, ungerechtfertigt beschuldigten Offizieren nach sorgfältiger Prüfung die ihnen gebührende Genugtuung zu verschaffen.

In drei Fällen wurde eine Pflichtverletzung festgestellt und gerügt, ohne daß der Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens gegeben war.

In 29 Fällen war die Zuständigkeit der Kommission nicht gegeben; sie wurden durch Abtretung an den zuständigen Militäranwalt oder Zivilanwalt erledigt.

In 12 Fällen haben die innerhalb der Zuständigkeit der Kommission abgeschlossenen Erhebungen zur Abtretung der Sache an den Generalstaatsanwalt geführt. Die Untersuchungen sind beim Obersten Gerichtshofe noch im Zuge.

Bei der Kommission sind noch eine Reihe Fälle anhängig, die Hinrichtungen ohne gerichtliches Verfahren auf Grund des sogenannten Kriegsnotrechtes betreffen. Die Kommission hat diese Fälle noch nicht erledigt, sie hat zu diesem Zwecke Rechtsgutachten der Professoren Leo Strisower, Oberst-Auditor Georg Lelewer und ihres Vorsitzenden Alexander Löffler eingeholt. Sobald die Rechtsfragen geklärt sind, wird die Kommission ihre Entscheidung in den konkreten Fällen treffen.

Während alle diese bisher gebrachten Berichte und geschilderten Fälle zum Teil schon durch die Tagespresse bekannt waren, jedenfalls aber alle nur Teilerscheinungen des militaristischen Systems darstellten, unter dem wir während der ganzen Kriegszeit leiden mußten, während also diese bisher dargestellten Begebenheiten — sei es wegen der Schranken des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, sei es aus anderen Gründen — von untergeordneter Bedeutung sind, erhebt sich der VIII. Bericht der Kommission zur Höhe eines gewichtigen geschichtlichen Dokumentes, an dem weder Gegenwart noch Zukunft, weder Politiker noch Geschichtsschreiber werden achtlos vorbeigehen können. Es handelt sich um die Geschichte des Zusammenbruches der österreichischen Südwestfront im Herbste 1918, der zugleich der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Armee und daher mit geschichtlicher Notwendigkeit die Sprengung der alten Habsburger Doppelmonarchie bedeutete. Es ist das ein Ereignis, das freilich nicht gänzlich aus der Kette der gewaltigen historischen Geschehnisse des Jahres 1918 herausgelöst werden darf, das aber gleichwohl einen entscheidenden Wendepunkt in diesem Weltkrieg und damit in der Gestaltung der europäischen Geschicke bedeutet.

Die mit dem Waffenstillstand zusammenhängenden Fragen haben die Öffentlichkeit seit Jahresfrist andauernd und leidenschaftlich beschäftigt. Durch eine tragische Verkettung von Umständen verlor die österreichisch-ungarische Armee in den letzten Stunden des Weltkrieges noch einige hunderttausend Mann Gefangene an Italien, ohne daß bis jetzt die Frage des Verschuldens an diesem Ereignis klargestellt werden konnte. Und doch war es gerade dieses Geschehnis, das zuerst, und zwar in den Alpenländern, den Wunsch laut werden ließ, die Schuld der militärischen Führer in diesem Kriege zu brandmarken und zu sühnen. Dem Wunsch nach Aufhellung dieser Dinge verdankt ja das Gesetz vom 19. Dezember und die Kommission die Existenz.

Sofort nach Unterzeichnung des für Österreich-Ungarn furchtbar harten Waffenstillstandsvertrages setzten die Proteste des Armeeoberkommandos gegen die Gefangennahme in den letzten 36 Stunden ein, freilich im Ton und in der Wahl der Argumente höchst unglücklich. Man vermeinte damals den Sinn der alliierten Mächte noch abändern und die zuletzt Gefangenen freibekommen zu können. Das Armeeoberkommando wollte seine irrige Rechtsauffassung nicht einsehen, während die deutschösterreichische Republik als Hauptinteressentin am Schicksal des Vertrages loyalerweise die Rechtlichkeit des italienischen Vorgehens anerkannte (Staatssekretär Dr. Bauer am 4. Dezember 1918).

Zu Beginn des Jahres 1919 sah sich das deutschösterreichische Staatsamt für Heereswesen veranlaßt, im eigenen Wirkungskreise eine Untersuchung über die Frage einzuleiten, wobei die wichtigsten Persönlichkeiten der früheren Heeresleitung, Generaloberst Arz, General der Infanterie Weber, die Generalmajore Zeidler und Waldstätten, die Obersten Bayer und Schneller schriftliche Äußerungen über ihre Mitwirkung am Zustandekommen des Vertrages vom 3. November abgaben; das Ergebnis dieser Erhebungen war ein umfangreiches, zusammenfassendes Operat des Generalstabsoberstleutnants Siegmund Knaus, das zunächst eine brauchbare Grundlage für die Erhebungen der Kommission abgab, aber denn doch in dieser schicksalsschweren Frage die Abgabe eines endgültigen Beschlusses der Kommission ermöglichte. Um diesen völlig einwandfrei zu gestalten, sah sich daher die Kommission, ihrer ernsten Verantwortlichkeit voll bewußt, genötigt, vorerst die wichtigsten am Abschluß des Waffenstillstandsvertrages beteiligten Offiziere persönlich einzuvernehmen. Diese Amtshandlung verzögerte sich, wie bekannt, durch die anfängliche Weigerung des Generalobersten Arz, als ungarischer Staatsbürger vor der deutschösterreichischen Kommission Aussage zu leisten; später leistete Arz der Aufforderung doch Folge und im Dezember 1919 faßte die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege ihren endgültigen Beschluß

in der Angelegenheit des Waffenstillstandsvertrages und beauftragte den Referenten mit der Ausarbeitung des Referates, das nun hier folgen soll:

Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen über die Unstimmigkeiten, welche sich zwischen dem österreichisch-ungarischen Armeeoberkommando und der italienischen Obersten Heeresleitung rücksichtlich des Zeitpunktes des Eintrittes der Waffenruhe nach Inhalt des abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrages vom 3. November 1918 ergaben.

Es sind zwei Fragen zu beantworten:

I. Welche Auffassung ist objektiv die richtige, die der italienischen Obersten Heeresleitung, die den vertragsmäßigen Beginn der Einstellung der Feindseligkeiten auf den 4. November 3 Uhr nachmittags, oder die des österreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos, die ihn auf einen früheren Zeitpunkt verlegt?

II. Begründet das Verhalten des Armeeoberkommandos in der Waffenstillstandsangelegenheit ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen seine Dienstespflichten, insbesondere nach der Richtung, daß dem Armeeoberkommando die Schuld an der Gefangennahme von deutschösterreichischen Soldaten und an dem Verlust von Kriegsgerät und Vorräten bei dem Zusammenbruche der österreichisch-ungarischen Monarchie im Herbste 1918 zuzumessen ist (§ 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132).

I.

Am 3. November 1918 um 3 Uhr nachmittags wurde in der Villa Giusti bei Padua durch die vom Armeeoberkommando bevollmächtigte österreichisch-ungarische und durch die italienische Waffenstillstandskommission ein Waffenstillstandsvertrag abgeschlossen, der unter anderem die Bestimmung enthielt, daß die Feindseligkeiten nach 24 Stunden, also am 4. November 1918 um 3 Uhr nachmittags einzustellen seien. An diese Frist hat sich auch die italienische Armee gehalten, während auf österreichisch-ungarischer Seite die Feindseligkeiten schon in den Morgenstunden des 3. November eingestellt wurden. Während dieser einseitigen Einstellung der Feindseligkeiten, die bis zu 36 Stunden dauerte, leistete unsere Armee dem mit modernen Beförderungsmitteln stürmisch vordringenden Feinde befehlsgemäß keinen Widerstand. In der Folge wurden Hunderttausende, darunter die besten deutschösterreichischen Truppen, gefangen genommen, und es ging ungeheures Kriegsmaterial verloren. Das Armeeoberkommando hat nachträglich in einer Reihe von Protesten gegen die Italiener den Vorwurf des Vertragsbruches erhoben, weil die italienische Armee die Feindseligkeiten während der erwähnten 36 Stunden fortgesetzt habe. Die italienische Oberste Heeresleitung hat den Vorwurf des Vertragsbruches unter Hinweis auf die angeführte Bestimmung des Waffenstillstandsvertrages zurückgewiesen.

Der Rechtsstandpunkt der Proteste ist ein sehr schwankender; als entscheidender Zeitpunkt, an dem die Feindseligkeiten beiderseits einzustellen gewesen seien, wird angegeben:

die Mitternacht vom 2. zum 3. November (AOK. Nr. 2107, Op. Geh. vom 3. November).

der 3. November 3 Uhr 35 Minuten früh (AOK. Nr. 2129 Op. Geh.),

der 3. November 3 Uhr nachmittags (AOK. Nr. Nr. 2107 Op. Geh.).

Es ergibt sich nun die Frage, wie es zu dieser Verschiedenheit der Auffassung gekommen ist und welche Auffassung berechtigt war.

Wie unten noch ausführlich dargestellt werden wird, unterliegt es keinem Zweifel, daß die militärische und politische Lage der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zu jener Zeit eine sehr schlechte war. Zwischen der Schweizergrenze und der Etsch war die Front zwar unerschüttert; aber von der Etsch bis zur Adria stand die Front vor dem völligen Zusammenbruche. Es war daher sehr begreiflich, daß das Armeeoberkommando möglichst baldige Einstellung der Feindseligkeiten anstrebte, während die Italiener die ihnen günstige militärische Lage möglichst ausnutzen wollten. Sie lehnten Unterhandlungen ab und wollten nur einen Waffenstillstandsvertrag vorlegen, der unverändert anzunehmen oder abzulehnen sei; darauf mußte unser Armeeoberkommando eingehen.

Am 1. November 10 Uhr vormittags überreichte der Vorsitzende der italienischen Kommission General Badoglio, dem Vorsitzenden der österreichisch-ungarischen, Kommission General von Weber, den Entwurf der italienischen Bedingungen, dessen erster Punkt die sofortige Einstellung der Feind-

seligkeiten vorsah. Diese Bedingungen wurden dem Armeeoberkommando bis 2. November 12 Uhr 30 Minuten früh bekannt. Schon nach dem ersten Berichte, den General Weber durch Oberst Schneller erstatten ließ, hatte General Badoglio darauf verwiesen, „daß diese Bedingungen nur ein Bürstenabzug und nicht vollkommen bindend seien"; er hatte allerdings hinzugefügt, „daß die heute übergebenen Texte dem Originale jedenfalls sehr nahe kommen, es könne sich nur um einzelne Worte handeln, der Sinn sei jedenfalls derselbe."

Am Nachmittag des 1. November machte General Badoglio dem General Weber Mitteilung über jene Punkte, die bei der italienischen obersten Heeresleitung „noch studiert wurden", also noch nicht als endgültig formuliert angesehen werden konnten. Darunter befand sich, wieder an erster Stelle, die „Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten". Weber verlangte sofortige Einstellung der Feindseligkeiten, noch vor dem endgültigen Abschluß des Waffenstillstandsvertrages, was Badoglio mit Rücksicht auf die „höheren Interessen des Krieges" ablehnte. Der Bericht über alle diese Vorgänge war am 2. November um 12 Uhr mittags in den Händen des Armeeoberkommandos in Baden.

Die sich stets verschärfende militärische Lage bewog das Armeeoberkommando in der Nacht vom 2. zum 3. November zu dem Entschlusse, die Waffenstillstandsbedingungen des Feindes, deren endgültige Fassung noch unbekannt war, anzunehmen. Diese endgültige Fassung, welche auch die 24stündige Frist für die Einstellung der Feindseligkeiten enthielt, war dem General Weber am Nachmittag des 2. November bekannt gegeben worden; der Bericht darüber langte erst am 3. November um 11 Uhr 18 Minuten vormittags in Baden ein; also zu einer Zeit, wo auf unserer Seite die Feindseligkeiten bereits tatsächlich eingestellt waren.

Der Entschluß, die Waffenstillstandsbedingungen anzunehmen, wurde in den ersten Morgenstunden des 3. November in einer auffallend ungeschickten Weise ins Werk gesetzt. Ob hiebei Mangel an Besonnenheit oder pflichtwidriger Leichtsinn im Spiele waren, oder ob ein sonstiges Verschulden des Armeeoberkommandos unterlief, wird im II. Teile dieses Berichtes eingehend erörtert.

Am 3. November um 1 Uhr 20 Minuten früh erging an die österreichisch-ungarische Kommission der Befehl Op. Geh. 2100: „Alle Waffenstillstandsbedingungen werden, wenn Milderung ohne Zeitverlust nicht zu erzielen, ohne Präjudiz für den Frieden angenommen. Die österreichisch-ungarischen Truppen erhielten demgemäß bereits Befehl, die Feindseligkeiten sofort einzustellen." Diesen Befehl überbrachte Oberst Schneller nach mühsamer Automobilfahrt um 1 Uhr nachmittags dem General Weber; alsbald traten die Kommissionen zusammen. General Weber gab um 3 Uhr nachmittags die Annahmeerklärung ab; von diesem Augenblicke und nicht von der um 6 Uhr nachmittags erfolgten Unterzeichnung des Vertrages ab rechneten die Italiener die 24stündige Frist; eine neuerliche Anregung, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, oder doch wenigstens die Frist auf 6 oder 12 Stunden herabzusetzen, lehnten sie ab. Der Hinweis, daß die Einstellung von unserer Seite bereits erfolgt sei, konnte die Italiener begreiflicherweise nicht dazu bewegen, den ungeheuren Vorteil, der sich ihnen bot, preiszugeben.

Das Telegramm des Armeeoberkommandos an General Weber hatte die volle Wahrheit gesagt. Die österreichisch-ungarischen Truppen hatten tatsächlich bereits den Befehl erhalten, die Feindseligkeiten einzustellen. Der Befehl war am 3. November früh zwischen 1 Uhr 20 Minuten und 1 Uhr 45 Minuten abgegeben worden, wurde um 2 Uhr 15 Minuten bis 2 Uhr 30 Minuten auf Befehl des Kaisers Karl widerrufen und wurde sodann zwischen 3 Uhr 30 Minuten und 3 Uhr 35 Minuten früh neuerdings erteilt. Zwischen 3 Uhr früh und 10 Uhr vormittags, zu welchem Zeitpunkte er bereits in die vordersten Linien gelangt war, wurde er befolgt; das war also mindestens 5 Stunden bevor General Weber gegenüber General Badoglio die Annahmeerklärung abgab.

Daraus ergibt sich für den Rechtsstandpunkt, den unser Armeeoberkommando später einnahm, folgendes:

Die Auffassung, daß die Einstellung der Feindseligkeiten um die Mitternacht vom 2. zum 3. November zu erfolgen hatte, ist ganz willkürlich.

Die Auffassung, daß die Einstellung der Feindseligkeiten am 3. November um 3 Uhr 35 Minuten früh zu erfolgen hatte, könnte auf der rechtsirrigen Annahme beruhen, daß mit dem Zeitpunkte der Abgabe der Annahmeerklärung an General Weber und des Befehles zur Einstellung der Feindseligkeiten an unsere Truppen der Waffenstillstandsvertrag in seiner ersten Fassung perfekt geworden sei. Dabei wird übersehen, daß diese Fassung ausdrücklich als nicht verbindlich bezeichnet worden war, daß wegen der Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten ausdrücklich noch ein Vorbehalt gemacht worden war und vor allem, daß der Vertrag formell erst durch die Waffenstillstandskommission abzuschließen war. Jedem Laien muß es einleuchten, daß ein in Baden telegraphisch abgegebener und — wie die

Erfahrung zeigt — widerruflicher Befehl zur Abgabe einer Erklärung nicht im selben Augenblicke den Feind an der Landesgrenze verpflichtet, der davon noch keine Kenntnis haben kann.

Die dritte Auffassung, daß die Feindseligkeiten am 3. November um 3 Uhr nachmittags einzustellen waren, ist insofern korrekter, als sie sich auf den Zeitpunkt der Annahmeerklärung gegenüber dem Vertragsgegner beruft; sie wäre zutreffend, wenn zur Zeit dieser Annahmeerklärung ein Angebot der Gegenseite vorgelegen wäre, die Feindseligkeiten sofort einzustellen. Ein derartiges bindendes Angebot lag aber niemals vor, gewiß nicht zur Zeit der Annahmeerklärung. Das Armeeoberkommando steift sich mit kaum begreiflichem Starrsinn auf den Wortlaut des zuerst überreichten Bürstenabzuges und übersieht dabei, daß es selbst schon zur Zeit der Absendung der Annahmeerklärung davon benachrichtigt war, daß dieser Bürstenabzug noch nicht vollkommen bindend sei und daß insbesondere die Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten noch vorbehalten war. Die Bedeutung eines solchen Vorbehaltes muß jeder verständige Laie beurteilen können. Und jeder Offizier mußte wissen, daß es für den Feind ganz unmöglich sei, die Feindseligkeiten in der Minute der Annahmeerklärung tatsächlich einzustellen, da doch die Verständigung der weitausgedehnten und in rascher Vorwärtsbewegung befindlichen Front Stunden erforderte. Wollte das Armeeoberkommando die vorzeitige Einstellung der Feindseligkeiten auf unserer Seite vermeiden, so mußte es den Bericht des Generals Weber über den formellen Abschluß des Vertrages abwarten und durfte die Einstellung der Feindseligkeiten nur gemäß den Bestimmungen des Vertrages, also für den 4. November 3 Uhr nachmittags anbefehlen. Erst die nach diesem Zeitpunkte etwa ausgeübten Feindseligkeiten der italienischen Armee konnte das Armeeoberkommando als dem Vertrage widerstreitend bezeichnen.

Das Armeeoberkommando hat in den rechthaberischen und im Tone völlig verfehlten Protesten und Kundgebungen einen gewiß unrichtigen Standpunkt hartnäckig festzuhalten versucht; es wollte das Vorgehen der italienischen Obersten Heeresleitung vor aller Welt brandmarken (Nr. 2174 Op. Geh.); es erklärte, daß es der italienischen Obersten Heeresleitung darum zu tun war, möglichst viele Gefangene zu machen, um in dieser Art einen „Sieg“ zu konstruieren, der den italienischen Waffen nie geglückt war (Op. Geh. 2195 vom 5. Dezember 1918) und es meinte durch seine Auffassung die zukünftigen Verhandlungen zu erleichtern (Op. Geh. 2198 vom 10. Dezember 1918). Als ob der Vorwurf schmählichen Vertragsbruches und die Herabsetzung der Waffenehre des Siegers Friedensverhandlungen erleichtern würden!

In den bisherigen Ausführungen ist die gegenständliche Frage stets von dem Gesichtspunkte aus geprüft, welche Auffassung über die Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten die objektiv richtige ist. Sie führen zu dem Schlusse: Objektiv richtig ist die Auffassung der italienischen obersten Heeresleitung, wonach Waffenruhe am 4. November 3 Uhr nachmittags einzutreten hatte. Unrichtig ist die Auffassung des Armeeoberkommandos, die den Beginn der Einstellung der Feindseligkeiten in die Morgenstunden des 3. November oder eine andere vor 4. November 3 Uhr nachmittags fallende Zeit verlegt.

Nunmehr ist zu prüfen, ob das Armeeoberkommando ein Verschulden in der eingangs dieses Berichtes sub II angeführten Richtung trifft.

II.

Der Entwurf der Waffenstillstandsbedingungen war von dem der Waffenstillstandskommission angehörigen Oberst Schneller, welcher mit Auto von Padua nach Trient zurückgekehrt war, in der Nacht vom 1. auf den 2. November 1918 auf telegraphischem Wege an das Armeeoberkommando in Baden übermittelt worden. Hier langten die Mitteilungen Schnellers bis ½1 Uhr morgens des 2. November 1918 ein. Sie bildeten nun vorerst Gegenstand der Beschlußfassung des Armeeoberkommandos.

Am Vormittag des 2. November hatte man bei dem Armeeoberkommando sich zu dem Entschlusse durchgerungen, die Waffenstillstandsbedingungen dem Kaiser zur Annahme zu empfehlen. Der Kaiser konnte sich nicht sogleich zu diesem Schritte entschließen. Neben der Schwere der Bedingungen war ihm insbesondere die Rücksicht auf den deutschen Bundesgenossen maßgebend. Der Punkt 4 a) der Waffenstillstandsbedingungen gewährte der feindlichen Armee freien Durchmarsch durch Österreich-Ungarn gegen den ungeschützten Süden des deutschen Reiches und in den Rücken der deutschen Westfront. Das zuzugestehen war gewiß ein schwerer Entschluß. Man verhandelte mit der deutschen Obersten Heeresleitung über eine etwa zu leistende Hilfe. In dieser schweren und verantwortungsvollen Lage berief der Kaiser Vertreter des neugebildeten deutschösterreichischen Staatsrates für 2 Uhr nachmittags nach Schönbrunn. Infolge anderer dringender Geschäfte konnten die vom deutsch-österreichischen Staatsrate entsendeten sechs Herren erst gegen 4 Uhr nachmittags erscheinen; es waren Dr. Viktor Adler, Dr. Mayr, Dr. Roller, Seitz, Dr. Urban und vielleicht Dr. Dinghofer, der in dem aus

persönlichen Erinnerungen geschöpften Artikel „Vor einem Jahre" (Neue freie Presse vom 28. Oktober 1919, Morgenblatt) die Vorgänge übereinstimmend mit den Erhebungen der Kommission geschildert hat.

Der Kaiser teilte den erschienenen Herren die Waffenstillstandsbedingungen mit und erläuterte die militärische Lage; später kam auch General Arz hinzu und vervollständigte das Bild. In dem von Herrn Präsidenten Seitz darüber erstatteten Berichte heißt es: „Der Kaiser teilte den Herren mit, daß die Front gänzlich zusammengebrochen sei. Die ungarischen Truppen hätten sich eigenmächtig zurückgezogen. Da sie an verschiedenen Stellen der Front eingesprengt gestanden waren, seien überall dort Lücken entstanden. Die Front sei siebartig durchlöchert und der Feind könne daher überall eindringen und die etwa ausharrenden Truppenteile von rückwärts umzingeln. Unter diesen Umständen bliebe kein anderer Ausweg, als sofort Waffenstillstand zu schließen. Er zählte die Bedingungen auf, die gestellt waren. Den Punkt 4 dieser Bedingungen (das Durchzugsrecht gegen Deutschland) könne er persönlich mit Rücksicht auf sein Verhältnis zum Deutschen Kaiser nicht unterzeichnen; da aber alle Bedingungen angenommen werden müßten, werde er das Oberkommando niederlegen. Er bitte den Präsidenten und die Staatssekretäre um ihre Genehmigung."

Nun folgte eine Beratung der Herren in Abwesenheit des Kaisers; sie besprachen sich auch mit dem gerade anwesenden deutschen Militärbevollmächtigten Generalmajor v. Cramon. Sodann trug Dr. Viktor Adler dem Kaiser das Ergebnis der Beratung vor. Die Antwort ging dem Sinne nach dahin, daß der Faktor, der ohne Befragung der Volksvertretung den Krieg begonnen und fortgeführt habe, nunmehr auch die volle Verantwortung für den Abschluß tragen solle. Der deutschösterreichische Staatsrat könne die Verantwortung nicht mit übernehmen,

Sodann berief der Kaiser den Kronrat, der am Abend des 2. November zusammentrat. Der Kronrat beschloß die Annahme der Waffenstillstandsbedingungen und redigierte den Text der Instruktion für General v. Weber. Um 11 Uhr 30 Minuten nachts diktierte Generalmajor Baron Zeidler aus Schönbrunn dem Generalmajor Waldstätten (Baden) den Text der im Ministerrate festgelegten Instruktion für General v. Weber. Sie lautete:

„Alle Waffenstillstandsbedingungen werden, wenn Milderung ohne Zeitverlust nicht zu erreichen, ohne Präjudiz für den Frieden angenommen. Man setzt voraus, daß der Punkt 4 a) Land und Wasser nicht so zu verstehen sind, daß die feindliche Armee die freie Bewegung zu einem Angriff auf Deutschland benutzen könne. Obwohl man einen solchen Fall nicht verhindern könnte, müßte doch entsprechend Protest gegen denselben erhoben werden. Es wäre auch diese Bedingung anzunehmen, vorher aber zu versuchen, den feindlichen Vormarsch der Zeit nach zu verzögern. Durch den Versuch, diese Zugeständnisse zu erlangen, dürfte jedoch der Abschluß des Waffenstillstandes keinesfalls hinausgeschoben werden."

Herr General Waldstätten erhob gegen diesen Befehl die Einwendung, daß er die Bedürfnisse der Armee nach sofortiger Einstellung der Feindseligkeiten nicht befriedige; er beantragte eine Ergänzung des Befehles nach dieser Richtung. Baron Zeidler holte die Zustimmung des Generals Arz ein und diktierte sodann, etwa nach einer halben Stunde, dem General Waldstätten die endgültige Stilisierung des Befehles. Es wurde der Satz eingefügt. „Die österreichisch-ungarischen Truppen erhielten demgemäß bereits Befehl, die Feindseligkeiten sofort einzustellen." Der letzte Satz wurde gestrichen.

Diesen Befehl, der die Bezeichnung AOK. Op. Geh. 2100 — Chef des Generalstabes Op. 149.000 — hatte, arbeitete General Waldstätten in folgender Weise aus:

1. Abgabe der Instruktion für General Weber an Oberst Schneller, eingelangt bei diesem am 3. November 1 Uhr 20 Minuten früh.

2. Eine inhaltsgleiche Depesche an das italienische Armeeoberkommando für General Weber, welche durch die Radiostation Laaerberg abgehen sollte.

3. Befehl zur sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten an die Heeresgruppenkommanden Tirol und Boroević, abgegangen zirka 1 Uhr 20 Minuten — 1 Uhr 45 Minuten früh.

Herr General Arz hatte den Befehl zu diesen Schritten, beziehungsweise seine Zustimmung dazu bereits abgegeben, als er am 3. November etwa um 12 Uhr 30 Minuten früh mit dem Ministerpräsidenten Lammasch im Parlamentsgebäude erschien, um im Auftrage des Kaisers neuerlich den Versuch zu unternehmen, die Zustimmung des deutschösterreichischen Staatsrates zur Instruktion an General v. Weber zu erlangen. Herr Präsident Seitz und Herr Dr. Otto Bauer erklärten ihnen jedoch, gestützt auf einen Beschluß des Staatsrates vom 2. November, 7 Uhr abends, eine Genehmigung durch den Präsidenten sei ausgeschlossen, eine Genehmigung durch den Staatsrat ganz unwahrscheinlich. Etwa um 1 Uhr 30 Minuten verließ General Arz das Parlamentsgebäude, fuhr nach Schönbrunn und berichtete um 2 Uhr morgens dem Kaiser über die Vergeblichkeit seiner Bemühungen. Daraufhin erteilte ihm der Kaiser den Befehl, die Instruktion für General v. Weber und den Einstellungsbefehl

zurückzuziehen und am Morgen neuerlich den Staatsrat zu befragen. General Arz gab den Befehl um 2 Uhr 15 Minuten nach Baden weiter, wo General Waldstätten um 2 Uhr 30 Minuten die Annullierung durchzuführen versuchte.

Die Radiodepesche an das italienische Armeeoberkommando war vom Laaerberg noch nicht abgegangen und konnte aufgehalten werden.

Die Befehle zur Einstellung der Feindseligkeiten wurden widerrufen; da aber der Generalstabschef der 11. Armee, Generalmajor v. Sündermann, meldete, daß dieser Befehl bereits ausgegeben und seine Zurückziehung nicht mehr möglich sei, so wurde der Befehl um 3 Uhr 30 Minuten und 3 Uhr 35 Minuten vormittags neuerlich ausgegeben, diesmal mit Auslassung des Satzes: „Von diesem Befehle wurde das italienische Oberkommando mit Radio verständigt"; denn diese Verständigung war ja sistiert worden.

Um 3 Uhr früh legte der Kaiser das Oberkommando nieder und übertrug es bis zum Eintreffen des Generals Köveß an General Arz.

Nach 9 Uhr morgens machte General Arz noch einen Versuch, die Zustimmung des deutschösterreichischen Staatsrates zu erlangen; er erschien im Parlamentsgebäude und traf dort nur das Mitglied des Staatsrates Dr. Langenhan, dem er neuerlich die Dringlichkeit des Abschlusses vorhielt. Nach der auf den Mitteilungen Dr. Langenhans beruhenden Darstellung des Herrn Präsidenten Seitz soll Herr General Arz gesagt haben, um 12 Uhr mittags werde er den Befehl zur Annahme geben; General Arz bestreitet dieses Detail. Dr. Langenhan sagte, er könne diese Mitteilungen nur zur Kenntnis nehmen und an den Staatsrat weiterleiten. Hierauf entfernte sich General Arz und gab um 10 Uhr vormittags von der Militärkanzlei telephonisch den Auftrag nach Baden, die Radiodepesche an die italienische Oberste Heeresleitung für General v. Weber sofort abzusenden. Vor 12 Uhr soll General Arz noch einmal telephonisch im Parlamentsgebäude angefragt haben, was er wieder bestreitet; jedenfalls erhielt er von Dr. Langenhan die Auskunft, der Staatsrat habe lediglich die Mitteilung des Armeeoberkommandos entgegengenommen, daß sich das Armeeoberkommando infolge vollständiger Auflösung der Armee gezwungen gesehen habe, sich den Bedingungen des Siegers zu unterwerfen. Hierauf wurde die Radiodepesche vorsichtsweise noch einmal abgegeben.

Die erste Depesche wurde am 3. November um 10 Uhr 10 Minuten vormittags abgegeben und kam Herrn General v. Weber am selben Tage um 4 Uhr nachmittags zu. Die zweite wurde am 3. November um 12 Uhr 45 Minuten mittags abgegeben und 10 Minuten nach Mitternacht zugestellt. Die Radioverbindung ging über die Stationen Laaerberg—Budapest—Pola—Padua und war sehr unzuverlässig; nach Angabe des Herrn Generals v. Weber blieben die Radiodepeschen damals in Budapest stundenlang liegen.

Die am 3. November 1918 um 1 Uhr 20 Minuten und 1 Uhr 45 Minuten vormittags an das Heeresgruppenkommando Tirol und Boroević ergangenen Befehle, daß Waffenruhe einzutreten habe, welche, wie oben dargestellt, im Auftrage des Kaisers etwa eine Stunde später widerrufen, nach einer weiteren Stunde um 3 Uhr 30 Minuten und 3 Uhr 35 Minuten neuerlich hinausgegeben wurden, hatten zur Folge, daß auf österreichisch-ungarischer Seite am 3. November 1918 von den frühesten Morgenstunden angefangen bis etwa 10 Uhr vormittags die Kampftätigkeit eingestellt wurde. Der Waffenstillstand in Padua ist jedoch erst um 3 Uhr nachmittags abgeschlossen und in demselben bestimmt worden, daß die Waffenruhe erst 24 Stunden später, also am 4. November 3 Uhr nachmittags einzutreten habe. Von der Verzögerung der Waffenruhe um 24 Stunden war das Armeeoberkommando durch General Weber um 11 Uhr 18 Minuten vormittags des 3. November verständigt worden. Rücksichtlich des Zeitpunktes des Eintrittes der Waffenruhe ergab sich also zwischen den Auffassungen der beiderseitigen Obersten Heeresleitungen eine Differenz von etwa 36 Stunden, während welcher Zeit die Italiener mit schnellen Truppen (Panzerautomobilen, Fahrradkompagnien) durch die sich befehlsgemäß nicht mehr wehrenden österreichisch-ungarischen Truppen marschierten und gefangen nahmen, was sich südlich und westlich der von den Italienern am 4. November 3 Uhr nachmittags erreichten Linie befand. Wie sub I. dieses Berichtes dargestellt, ist es die Überzeugung der Kommission, daß vom juristischen Standpunkt nur die Auffassung der italienischen Obersten Heeresleitung als richtig bezeichnet werden könne, wonach die Waffenruhe erst am 4. November 3 Uhr nachmittags einzutreten hatte.

Es ist nun die Frage zu beantworten, ob einen der im § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, genannten höheren Kommandanten, insbesondere das Armeeoberkommando, ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen seine Dienstespflichten insbesondere nach der Richtung treffe, daß demselben die Schuld an der Gefangennahme von deutschösterreichischen Soldaten und an dem Verluste von Kriegsgerät und Vorräten beim Zusammenbruche der Wehrmacht der österreichisch-ungarischen Monarchie im Herbste 1918 zuzumessen ist. (§ 1 des

Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132.) Auf Grund der Prüfung der Akten, der am 20. Oktober 1919 erfolgten Einvernehmung des Generalmajors Waldstätten, Chefs der Operationsabteilung des Armeeoberkommandos, dessen Stellvertreters Oberst Franz Beyer, des Generals der Infanterie Viktor Weber, Präses und Oberst Karl Schneller, Mitglied der Waffenstillstandskommission und der am 8. November 1919 erfolgten Einvernehmung des Chefs des Generalstabes Artur Arz Freiherrn v. Straußenburg, der Obersten Körner und Schneider, Generalstabschef der Isonzo-, beziehungsweise der in Albanien befindlich gewesenen Armee, ist die Kommission zu einem Beschlusse gekommen, worüber sie den nachstehenden Bericht erstattet.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß Gerüchte aufgetreten sind, wonach die Absicht bestand, möglichst viele Deutschösterreicher in Gefangenschaft kommen zu lassen. Bald wird diese Absicht damit begründet, daß die damalige deutschösterreichische Regierung die kaisertreuen Soldaten von der Heimat fernhalten wollte, weil sie eine Gefahr für die neue Regierung bedeutet hätten. Bald treten sie in der Fassung auf, daß das Armeeoberkommando vor allem wegen der Ernährungsschwierigkeiten und der Gefährlichkeit undisziplinierter bewaffneter Soldaten für Ruhe und Ordnung die Gefangennahme möglichst vieler Soldaten gewünscht habe. In beiden Fassungen erweisen sich diese Gerüchte als glatte Erfindungen. Es ist auch nicht die Spur eines Anhaltspunktes für eine derartige Absicht, sei es der deutschösterreichischen Regierung oder des Armeeoberkommandos vorhanden.

Vor allem könnte dem Armeeoberkommando ein Vorwurf in dem Falle gemacht werden, wenn es unterlassen hätte, rechtzeitig auf den Abschluß des Waffenstillstandes zu dringen und alles vorzukehren, was zum schleunigsten Zustandekommen desselben notwendig war. In einwandfreier Weise ist festgestellt, daß die Armee seit der zweiten Septemberhälfte, jedenfalls aber seit Oktober 1918, Zersetzungserscheinungen zeigte, die sie nicht mehr als brauchbares Kriegsinstrument erscheinen ließen. Diese Zersetzung griff rasch um sich, als am 17. Oktober 1918 das kaiserliche Manifest, am 18. Oktober die Anerkennung der Tschecho-Slowaken als kriegführende Macht durch Wilson, am 19. Oktober die Unabhängigkeitserklärung der Tschechen durch den tschecho-slowakischen Nationalrat in Paris und sodann vom 18. Oktober angefangen die Konstituierung der verschiedenen Nationalversammlungen erfolgte. Die Verantwortung der Chefs des Generalstabes, daß er pflichtgemäß den Kaiser von dem Zustande der Armee unterrichtet und auf rascheste Einleitung der Friedens- und Waffenstillstandsverhandlungen gedrängt habe, ist durchaus glaubwürdig und durch nichts widerlegt. Bereits im August hatte Generalstabschef Arz im deutschen Hauptquartier in Spaa der deutschen Heeresleitung auseinandergesetzt, daß der Krieg nicht weiter geführt werden könne; am 5. Oktober erfolgte das Friedens- und Waffenstillstandsangebot der Zentralmächte an Wilson. Vom 5. bis 12. Oktober wurde in Trient die Waffenstillstandskommission unter Vorsitz des Generals der Infanterie von Weber zusammengesetzt. Es kann also ein Vorwurf gegen das Armeeoberkommando, nicht rechtzeitig die Zersetzung der Armee bemerkt und die notwendigen Konsequenzen daraus gezogen zu haben, nicht erhoben werden.

Ein weiterer Vorwurf gegen das Armeeoberkommando könnte daraus abgeleitet werden, daß die Waffenstillstandsbedingungen am 2. November bis halb ein Uhr früh durch Oberst Schneller aus Trient übermittelt, dem Armeeoberkommando bereits bekannt waren und daß erst nach 25 Stunden um ein Uhr 20 Minuten und ein Uhr 45 Minuten früh des 3. November der Befehl zur Annahme der Waffenstillstandsbedingungen, welchen Oberst Schneller nach Padua weiterleiten sollte, erteilt worden ist, daß somit überaus kostbare Stunden vergingen, bevor geschah, was bei den gegebenen Verhältnissen geschehen mußte. Generalmajor Waldstätten hat bei seiner Einvernehmung vor der Kommission angegeben, daß, wenn es nach ihm gegangen wäre, bereits nach wenigen Stunden der Überlegung der Befehl erteilt worden wäre, die gestellten Bedingungen anzunehmen. Die Entscheidung hierüber lag jedoch beim Kaiser und dieser konnte es nicht über sich bringen, den gewiß schweren Entschluß zur Annahme oder Ablehnung der Bedingungen auf eigene Verantwortung zu fassen. Vielmehr wollte der Kaiser sich durch den deutschösterreichischen Staatsrat decken und so verging der 2. November mit den vergeblichen Versuchen des Kaisers, den deutschösterreichischen Staatsrat zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, daß der Waffenstillstand angenommen oder abgelehnt werde. Der deutschösterreichische Staatsrat stellte sich durch Dr. Viktor Adler und später durch den Präsidenten Seitz auf den durchaus verständlichen Standpunkt, daß es nicht seine Sache sei, sondern Sache der Faktoren, die den Krieg geführt haben, die Entscheidung zu treffen und ließ sich in seiner Stellungnahme auch dadurch nicht beirren, daß er — wie oben dargestellt — über Auftrag des Kaisers vom Ministerpräsidenten Lammasch und dem Generalstabschef Arz wiederholt angegangen wurde, um die vom Kaiser Karl gewünschte Erklärung abzugeben. Auf diese erfolglosen Versuche ist dann der Verlust kostbarer Stunden zurückzuführen. Es kann ohne weiters zugegeben werden, daß es sich um eine unendlich schwere Entschließung handelte und daß mit der Annahme der Waffenstillstandsbedingungen auch ein Bruch des mit dem Deutschen Reiche getroffenen

Übereinkommens gegeben war, demzufolge Waffenstillstandsverhandlungen nur einvernehmlich geführt werden sollten. Dem Armeeoberkommando oder einem der sonst in Betracht kommenden Kommandanten kann aus der Verzögerung am 2. November ein Vorwurf nicht gemacht werden.

Viel schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob das Armeeoberkommando ein Verschulden im Sinne des Gesetzes aus dem Grunde trifft, weil der Befehl dieser Waffenruhe zu einer Zeit erteilt wurde, als die Waffenruhe auf der anderen Seite noch gar nicht eintreten hätte können, da dies ja einen Befehl der italienischen Obersten Heeresleitung vorausgesetzt hätte, der bestenfalls mit dem Zeitpunkte des Abschlusses des Waffenstillstandsvertrages erfolgen konnte. Hiebei soll vorerst gar nicht auf die Frage eingegangen werden, ob die Einstellung der Feindseligkeiten sofort bei Abschluß des Vertrages oder erst 24 Stunden später, wie in dem schließlich abgeschlossenen Vertrage fixiert wurde, zu erfolgen hatte. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden nach dem vom Armeeoberkommando erteilten Befehle die Waffen zu früh niedergelegt und hätte das Armeeoberkommando zu verantworten, wenn durch die vorzeitige Niederlegung der Waffen auf österreichisch-ungarischer Seite die Gefangennahme deutschösterreichischer Soldaten und der Verlust von Kriegsgerät und Vorräten hervorgerufen wurde. Dieses Verschulden wäre um so größer, wenn das Armeeoberkommando gar nicht daran gedacht hätte, woran es denken mußte, daß die Italiener erst in dem Momente Waffenruhe eintreten lassen werden, in welchem sie ihnen von der italienischen Obersten Heeresleitung anbefohlen werden würde. Dieser Zeitpunkt konnte gar nicht identisch sein mit dem vom Armeeoberkommando gewählten Zeitpunkte und mußte mindestens um Stunden später eintreten. Wenn man bloß die zahlreichen Proteste des Armeeoberkommandos — es sind deren im ganzen zehn —, sich vor Augen hält, in welchen mit einer bei der klaren Sachlage unverständlichen Hartnäckigkeit an dem objektiv unrichtigen Standpunkte festgehalten wird, daß die Waffenruhe zu dem von dem Armeeoberkommando verfügten Zeitpunkte auch bei den Italienern einzutreten gehabt hätte, dann würde man fast glauben, daß das Armeeoberkommando gar nicht daran gedacht hat, daß die Waffenruhe jedenfalls mindestens um Stunden später auf der Gegenseite eintreten könne, ja müsse. Trotzdem ist vor allem auf Grund der Aussage des Chefs des Generalstabes Generaloberst Arz vor der Kommission nicht auszuschließen, daß das Armeeoberkommando sich vor Augen gehalten hat, es könne die Waffenruhe nicht auch gleichzeitig bei den Italienern eintreten, daß jedoch wichtigere Gründe trotzdem für die Erlassung des Befehles sprachen.

Um den folgenschweren Entschluß des Armeeoberkommandos, wie er zuerst in den Befehlen vom 3. November, 1 Uhr 20 Minuten und 1 Uhr 45 Minuten vormittags zum Ausdrucke kam, zu begreifen, muß ein Blick auf die militärisch relevanten Zustände im Hinterlande und an der Front geworfen werden.

Die militärische Lage an den Fronten, in der Etappe und im Hinterland konnte das Armeeoberkommando nur auf Grund der einlangenden Berichte beurteilen. Diese einlangenden Berichte waren von langer Hand her organisiert und versetzten das Armeeoberkommando in die Lage, fortlaufend die gesamten disziplinären, taktischen, materiellen Verhältnisse sowie die Gesamtverkehrssituation zu beurteilen. Über die wichtigsten Materien liefen Tagesmeldungen ein. Bis Mitte Oktober kamen diese telegraphischen Berichte auch noch vollzählig und einwandfrei zum Armeeoberkommando nach Baden. Etwa vom 20. Oktober an blieben sie von Albanien, Bosnien und Syrmien, am 28. Oktober auch schon von Fiume und Laibach aus. Die südslawische Revolution hatte sowit bereits an diesem Tage die Verbindungen mit der Armee in Albanien, den Truppen in Bosnien und der Herzegowina, der Flotte in Pola sowie der stärksten Heeresgruppe in Oberitalien, der Heeresgruppe Boroević, unterbrochen.

Nicht nur die von den Militärkommanden im Wege des Kriegsministeriums einlangenden Situationsberichte und jene von den Fronten, sondern vor allem die Berichte, die nicht mehr einlangten, dann die Situation in Wien und im eigenen Hauptquartier in Baden, in welchen beiden Städten sich seit dem 29. Oktober alle Zeichen der Zersetzung bemerkbar machten, waren für die Beurteilung der Lage durch die maßgebenden Männer des Armeeoberkommandos wichtig.

Zu dieser militärischen Situation, die dahin zusammengefaßt werden muß, daß im Hinterland und teilweise in der Etappe seit 29. Oktober die eigenmächtige Demobilisierung in vollem Gange war, gesellte sich die politische Lage, die mit der Geburtsstunde der Nationalstaaten auch die Todesstunde der Monarchie bereits gebracht hatte.

An der italienischen Front standen vier Armeen unter dem Befehl des Heeresgruppenkommandos in Bozen, die zehnte Armee (Armeekommando Trient) von der Schweizergrenze bis einschließlich des Pasubio (Hochgebirgsstock knapp östlich der Etsch) und die elfte Armee (Armeekommando in Levico) vom Pasubio bis an die Brenta. Unter den Befehlen des Heeresgruppenkommandos in Udine die sechste Armee (Armeekommando in Vittorio Veneto) vom Austritt der Piave aus dem Gebirge bis halbwegs zum Meere und die Isonzoarmee (Armeekommando in St. Vito am Tagliamento) links anschließend

bis zur Piavemündung. Zwischen diesen beiden Heeresgruppen taktisch selbständig, aber dem Heeresgruppenkommando in Udine unterstellt, die Armeegruppe mit dem Kommando in Belluno auf den Bergen zwischen Brenta und Piave.

Die zehnte Armeefront zwischen der Schweizergrenze und der Etsch südlich Rovereto stand noch, die elfte Armee hatte aus taktischen Gründen eine Rückwärtsbewegung antreten müssen. Die sechste Armee war, durch alliierte Truppen von der Piave zurückgedrängt, im Rückzug nach Norden und Osten, dem sich auch die Isonzoarmee anschließen mußte. Die Truppen der letzten befanden sich noch zum großen Teil in der Hand ihrer Führer, hinter der Heeresgruppe Udine aber herrschten durch das Eingreifen der südslawischen Revolution bereits chaotische Verhältnisse auf den Verbindungs- und Verkehrslinien, besonders auf den Bahnen, die bald zum völligen Zusammenbruche der Etappe führten.

Die Lage an der Südwestfront seit Beginn der großen Offensive der Alliierten war kurz geschildert die folgende: Schon in den Gefechten am 24. Oktober zeigten sich bei einigen Truppenkörpern die Folgen der innerpolitischen Wirren; so wollten das rein ungarische Infanterieregiment 68 auf der Piaveinsel Papadopoli und das ungarisch-slowenische Regiment 25 auf der Hochfläche von Asiago nicht mehr kämpfen. Am 25. und 26. Oktober nahmen die Meutereien der Truppen immer mehr zu; im Bereiche der elften Armee auf der Hochfläche von Asiago verlangten zum Beispiel die ganze ungarisch-slowenische 27. Infanteriedivision und die ungarisch-rumänische 38. Honvedinfanteriedivision dringendst ihre Ablösung und den Abtransport in die Heimat. Trotzdem wurde am 24., 25. und 26. Oktober alle Kämpfe auf der Hochfläche und im Grappagebiete von den österreichisch-ungarischen Truppen siegreich ausgefochten; nur auf der Piaveinsel Papadopoli vermochten die Engländer bereits am 24. Oktober Fuß zu fassen. Den Ententetruppen gelang es am 27. Oktober nördlich und südlich des Montellogebietes den Piave an mehreren Stellen zu überschreiten und ihre Erfolge vermöge des weiteren Ausspannens österreichisch-ungarischer Truppenkörper am 28. Oktober zu erweitern. Vom 29. Oktober an nahmen die Ereignisse einen rascheren Verlauf. Die politische Zersetzung der Truppenkörper griff immer mehr um sich, so daß durch das Zurückgehen der Front bald die Gesamtlage die eheste Einstellung der Feindseligkeiten gebieterisch erforderte. Das Armeeoberkommando kam damit auch den in den letzten Tagen vielfach von der Front geäußerten Wünschen nach, wo die Einstellung der Feindseligkeiten und der Abschluß eines Waffenstillstandes stürmisch verlangt und erwartet wurde.

In welcher Weise damals die militärische Lage dem Armeeoberkommando erschienen ist und erscheinen mußte, soll durch einige, beispielsweise aus den Akten angeführte Belege aus jener Zeit klargestellt werden.

Am 30. Oktober fertigte das Armeeoberkommando einen Situationsbericht für General v. Weber aus, der auch dem Kriegsministerium und den beiden Landesverteidigungsministerien zugestellt wurde. Dieser Bericht lautet:

„In den allerletzten Tagen haben plötzlich bei der Armee im Felde zahlreiche Truppen gemeutert, so daß wir tatsächlich vor der Auflösung der Armee stehen.

Die ersten Anzeichen sind an der Südwestfront am 24. Oktober, an der Südfront einige Tage früher aufgetreten. Die Bewegung erstreckt sich auf alle Volksstämme. Die ungarischen Truppen geben mit auffallender Übereinstimmung an, nur mehr für die Verteidigung ihres Vaterlandes zu kämpfen und berufen sich hiebei auf durch Zeitungslektüre bekanntgewordene Reden von Regierungs- und Volksvertretern. Die Slawen berufen sich in den meisten Fällen auf ihre selbständigen Staaten, beziehungsweise an der Südfront, daß sie kein Interesse hätten, für Ungarn zu kämpfen.

Bisher sind Meutereien (Gehorsamsverweigerungen) über folgende Truppen gemeldet:

An der Südfront waren die ersten Fälle zu verzeichnen bei Infanterieregiment 25 und Honvedinfanterieregiment 22. Beide Regimenter weigerten sich an die Front zu marschieren und erklärten, nur mehr für Ungarn kämpfen zu wollen. Die gleiche Stimmung trat bald darauf bei der ganzen 27. Infanteriedivision und 38. Honved-Infanteriedivision in Erscheinung. Honved-Infanterieregiment 25 und Teile von bosnisch-herzegowinischem Infanterieregiment 4 weigerten sich zur Ablösung, beziehungsweise zum Einsatz in die Front vorzugehen. In der Folge haben den Gehorsam verweigert: Infanterieregiment 6, 14, 16, 57, 59, 68 und Teile der 7. und 36. Infanteriedivision, Infanterieregiment 103, 105, 111, 114, 119, 122, Tiroler Kaiserjäger 4, Feldjäger 24 (ist statt an die Front nach rückwärts abmarschiert), Schützenregimenter 7, 8, 14, 25, 28, 30 (Gebirgsschützenregiment 2 und schweres Feldartillerieregiment 26). Teile der 21. Schützendivision und Schützenregiment 30 sind eigenmächtig nach rückwärts abmarschiert. 26. Schützendivision zeigt keine Lust zu kämpfen. Honved-Infanterieregiment 26 ist im Vereine mit Honved-Infanterieregiment 25 zum Teile eigenmächtig abmarschiert. An der Südwestfront stehendes Honved-Infanterieregiment 13 verlangt Abtransport nach Ungarn. Bei der 40. Honved-Infanteriedivision, ebenso bei Teilen der 28. Infanteriedivision ist Stimmung sehr unruhig,

außerdem haben mehrfach Marschformationen gemeutert. Damit ist die Zahl der Truppen, die versagt haben, aber gewiß noch nicht erschöpft.

An der Südfront meuterten: Infanteriedivision 41, Jäger 3, 27, k. k. III/Landsturm 27, k. u. W./Landsturm 15 und Ulanenregiment 13.

In der Ukraine sind die Husarenregimenter der 2. Kavalleriedivision unverläßlich und verlangen Abtransport, ebenso wie die Bataillons V/48, V/78 und V/103.

Bei der Flotte haben die Offiziere vollkommen die Macht über die Mannschaft verloren, auf den Schiffen sind Matrosenkomitees gebildet; angeblich will die Mannschaft am 1. November die Schiffe verlassen.

Von der Armee im Felde sind, bis auf einzelne Fälle von Plünderungen, noch keine Gewalttaten gegen Offiziere, Bevölkerung oder Sabotageakte gemeldet worden."

Von Stimmen aus der Front wären folgende zu erwähnen:

Schon am 30. Oktober meldet der Generalstabschef der Armeegruppe Belluno, Oberst Kundmann, daß er bei weiterer Verzögerung die Kapitulation der gänzlich demoralisierten Armee für unausbleiblich halte. Oberst Schneller, der aus Padua nach Trient zurückgekehrt war, und sich dort über die veränderte Lage unterrichtet hatte, drängte am 2. November mit der außerordentlichen Energie, die er auch später betätigt hat, in wiederholten telegraphischen Gesprächen auf sofortige Entscheidung; mit einem Halten der Truppen bei Trient sei nicht zu rechnen, die Disziplinlosigkeit nehme zu; für Beratungen und Stellungnahme sei keine Zeit mehr; die Lage an der Front erfordere Einstellung der Feindseligkeiten, je eher desto besser. In dem Gespräche mit General Waldstätten vom 2. November zwischen 6 Uhr 30 Minuten und 7 Uhr nachmittags trieb Oberst Schneller die Kühnheit so weit, daß er erklärte: „In dieser Lage halte ich es, auch wenn kein Befehl kommt, für meine Pflicht, abzureisen (nämlich nach Padua) und Abschluß auf Grund der Vollmacht der Kommission zu beantragen." Zwei Stunden später wies er neuerlich auf die bevorstehende Katastrophe bei der Rückbewegung der Armee hin: „Die noch immer zögernden Faktoren mögen bedenken, was es heißt, eine Masse von mehreren hunderttausend Bewaffneten, denen der feste Halt der Disziplin größtenteils schon fehlt, durch das Etschtal durchzupressen und mögen dem nüchternen militärischen Urteile vertrauen, das hierin die größten Gefahren erblickt. Plünderungen haben schon begonnen, Verstopfung der Straßen nimmt zu, Unterbrechung der Verbindung und progressive Häufung der Opfer an Menschenleben sind zu besorgen." Die Front erwarte ehestens den Waffenstillstand; das Zögern sei für Offiziere und Mann unverständlich und wirke ungünstig auf die moralischen Faktoren.

Dieser Bericht ist deshalb von Bedeutung, weil die Rückzugslinie der in den Tiroler Bergen aufgestellten Truppen über Trient führte. Ähnliche Berichte sind nach den glaubwürdigen Angaben der Generale Arz und Waldstätten von den meisten Teilen der Front eingelangt, soweit die Verbindung nicht bereits durch den neugebildeten jugoslawischen Staat gänzlich unterbrochen war.

An diesem Gesamtbilde wird nichts dadurch geändert, daß nicht unbedeutende Heeresteile von den Zersetzungserscheinungen frei geblieben sind. Dies trifft vor allem auf die Frontteile vom Stilfserjoch (Schweizer Grenze) bis zum Pasubio (Hochgebirgsstock knapp östlich der Etsch) etwa vier, also ein Sechzehntel der 60 an der italienischen Front eingesetzten Divisionen zu, die vermöge ihrer nationalen Zusammensetzung den revolutionären Einflüssen weniger zugänglich, von den Großangriffen der Alliierten nicht direkt betroffen, kämpfend ausgeharrt hatten. Bis zur Gefangennahme in der Hand ihrer Führer stehend, konnten sie nicht begreifen, wie sie in Gefangenschaft geraten waren. Die einjährige Gefangenschaft steigerte die herbe Enttäuschung bis zur Erbitterung. Aus diesen Kreisen laufen denn auch subjektiv nur allzubegreiflich, die meisten Klagen und die schwersten Vorwürfe gegen das Armeeoberkommando ein.

Auch Teile der Isonzoarmee waren noch intakt. Nach der Aussage des Obersten Körner haben dort die Befehle des Armeeoberkommandos zwar — da die Italiener den Eintritt der Waffenruhe bestritten —, Verwirrung erzeugt, aber zu keinem wesentlichen Nachteile geführt, dahingegen sicherlich Blutvergießen erspart.

Wäre der Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten nicht erteilt worden, dann konnte angenommen werden, daß der Kampf noch mindestens einige Stunden dauern würde. Es konnte bei der weit um sich gegriffenen Zersetzung des größten Teiles der Armee auch angenommen werden, daß ein weiteres Kämpfen — mochte dasselbe nur einseitig bloß bei den Italienern erfolgen oder in einzelnen Abschnitten auf beiden Seiten gekämpft werden — zu schweren blutigen Verlusten führen müsse. Ob freilich die Italiener, welche ebenso wie unsere Truppen von Gerüchten, daß Waffenstillstandsverhandlungen stattfinden, wußten, die Kraft und den Elan gehabt hätten, weiter anzugreifen, wo in kurzer Zeit doch auf jeden Fall der Waffenstillstand eintreten sollte, mag dahin gestellt bleiben. Es wäre dies um so mehr zu

bezweifeln, wenn die insbesonders von Generalmajor Waldstätten zum Ausdrucke gebrachte Ansicht richtig ist, daß auch bei den Italienern bereits sich Zersetzungserscheinungen gezeigt haben, welche, wenn dieselben nicht früher bei uns zum Zusammenbruch geführt hätten, in kurzer Zeit den Zusammenbruch der Italiener nach sich gezogen hätten.

Wie dem immer sei, die Auffassung des Armeeoberkommandos, daß nichts mehr von den Kriegszielen zu retten und um jeden Toten schade sei, erscheint als hinlängliche Begründung dafür, diese angefochtene Maßnahme des Armeeoberkommandos für gerechtfertigt erscheinen zu lassen, weil damit der mögliche, ja wahrscheinliche Verlust von Hunderten oder Tausenden von Toten erspart blieb.

Ob nun diesem vorzeitigen Befehle die Gefangennahme und der Verlust von Kriegsgerät und Vorräten zugeschrieben werden kann, ist selbstverständlich mit apodiktischer Sicherheit nicht zu behaupten oder zu bestreiten. Bezüglich des Kriegsgerätes und der Vorräte wird gesagt werden können, daß dieselben auf jeden Fall, mindestens zum überwiegenden Teile den Italienern auch in die Hände gefallen wären, falls die österreichisch-ungarische Armee sich noch und selbst mit Erfolg bis 4. November 3 Uhr nachmittags gewehrt hätte. Bei den im Waffenstillstandsvertrag enthaltenen Bedingungen, wonach die Italiener das Recht der Besetzung weiter Gebiete hinter der Front, wie sie damals verlief, gehabt haben, erscheint es wohl ausgeschlossen, daß das in diesen Räumen befindliche Material zum nennenswerten Teil hätte geborgen werden können, da diese Räumungsarbeiten in Venetien allein einen Zeitraum von drei Monaten erfordert hätten, wobei auch nur das wichtigste Material hätte geborgen werden können. Es kann daher als wahrscheinlich angenommen werden, daß der vorzeitige Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten nicht im nennenswerten Ausmaße zum Verluste von Kriegsgerät und Vorräten geführt hat, das unter anderen Umständen hätte geborgen werden können.

Anders muß wohl die Sache beurteilt werden, soweit die Gefangennahme von Soldaten in Betracht kommt. Hiebei wird allerdings gesagt werden können, daß die Gefangennahme in diesem Ausmaße nicht erfolgt wäre, wenn die Armee sich bis zum Eintritte der Waffenruhe auch auf italienischer Seite zur Wehr gesetzt hätte. Freilich wird hiebei die Voraussetzung zu machen sein, daß tatsächlich eine energische Abwehr erfolgt wäre, welche Voraussetzung um so mehr bezweifelt werden muß, als bereits vorher Gehorsamsverweigerungen als Massenerscheinung an der Front aufgetreten waren und der unmittelbar vor dem Waffenstillstande stehenden Armee jene Energie und Spannkraft kaum zugemutet werden konnte, welche für eine energische Abwehr notwendig gewesen wäre. Jeder einzelne Soldat hätte sich vor Augen gehalten, wofür er denn sein Leben und seine Gesundheit noch riskieren sollte, wenn ohnedies in wenigen Stunden ein Ende des Kampfes eintreten werde. Gewiß ist, daß bei einzelnen intakt gebliebenen Abteilungen insbesondere an der westlichsten Front Gefangennahme in dem Umfange wie es geschehen, nicht vorgekommen wäre. Zweifelhaft, vielleicht unwahrscheinlich erscheint diese Auffassung rücksichtlich der anderen, ziffermäßig, soweit die Zahlen der Soldaten in Betracht kommen, beim überwiegenden Teile der Front. An dieser Stelle sei erwähnt, daß das Armeeoberkommando von der Annahme ausging, es werde mit der Waffenruhe auf österreichisch-ungarischer Seite automatisch auch Waffenruhe bei den Italienern eintreten, wie dies bei der Einstellung der Feindseligkeiten in Rußland der Fall gewesen war. Tatsächlich wurde diese Hoffnung an vielen Stellen der Front erfüllt; dort kämpften auch die Italiener nicht, es fanden vielfach Verbrüderungen von Front zu Front statt und es bedurfte erst neuerlichen Befehles der italienischen obersten Kommanden, damit die Italiener die Kampftätigkeit wieder aufnahmen. Immerhin waren dort für unsere Truppen Stunden gewonnen worden.

Es ist daher möglich, daß das Armeeoberkommando sich darüber, daß der Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten objektiv vorzeitig erteilt wurde, nicht im Zweifel war; es ist jedoch anzunehmen, daß das Armeeoberkommando trotz der damit verbundenen Gefahr, diesen Befehl zur Vermeidung größerer Gefahren für Leben und Gesundheit Tausender von Soldaten für zweckmäßig gehalten hat. Es kann mit Bestimmtheit bei der gegebenen Sachlage nicht gesagt werden, es sei der Befehl unzweckmäßig gewesen, selbst wenn durch denselben die Gefangennahme von hunderttausenden Soldaten und der Verlust von Kriegsgerät und Vorräten hervorgerufen worden wäre. Es kann mit Sicherheit nicht gesagt werden, daß diese Verluste bei Nichterlassung des vorzeitigen Befehles erspart geblieben wären; mindestens kann nicht davon gesprochen werden, daß das Verhalten des Armeeoberkommandos ein grobes Verschulden bei Führung der Truppen oder einen schweren Verstoß gegen die Dienstespflichten bedeute.

Aber es darf nicht unterlassen werden, zu betonen, daß das Armeeoberkommando selbst daran Schuld trägt, wenn ihm die vorzeitige Erteilung des Befehles zur Einstellung der Feindseligkeiten zum Vorwurf gemacht und es vielfach in der öffentlichen Meinung für schuldtragend daran erklärt wurde, das Hunderttausende von Soldaten in Kriegsgefangenschaft gerieten und Milliardenwerte verloren gingen. Hätte sich das Armeeoberkommando darauf berufen, daß bei der gegebenen Sachlage insbesonders dem Zustande der Armee, ein anderer Weg nicht möglich war und daß die sofortige Einstellung

der Feindseligkeiten von der Tendenz getragen war, tausenden Soldaten das Leben und die Gesundheit zu erhalten, dann hätte wohl das Vorgehen des Armeeoberkommandos Verständnis und Billigung gefunden. Die rechthaberischen und im Tone völlig verfehlten Proteste des Armeeoberkommandos, die eine juristisch nicht haltbare, nur durch Argumente der Menschlichkeit und der praktischen Vernunft zu rechtfertigende Stellungnahme juristisch verteidigen wollten, haben ganz gewiß am meisten dazu beigetragen, daß von Verrat, verbrecherischem Leichtsinn, Pflichtvergessenheit 2c. gesprochen werden konnte.

Was das Verhalten der Waffenstillstandskommission selbst anbelangt, so können Vorwürfe gegen diese Kommision mit Recht in keiner Weise erhoben werden. General der Infanterie v. Weber als Präses der Kommission hat sich seiner Aufgabe mit Energie, Takt und Umsicht unterzogen und alles getan; was er bei den gegebenen Verhältnissen zur Erleichterung der Waffenstillstandsbedingungen tun konnte. Er hat mit Zähigkeit vor allem darauf hingewirkt, daß Waffenruhe sofort, oder doch nach sechs längstens zwölf Stunden nach Abschluß des Vertrages eintrete. Wenn er nicht viel erreicht hat, so liegt die Schuld nicht an ihm, sondern an Umständen, für welche ihn eine Verantwortung nicht trifft.

Das Mitglied der Kommission Oberst Karl Schneller, welcher die Nachrichtenübermittlung zwischen der in Padua befindlichen Kommission und dem Armeeoberkommando durchzuführen hatte, hat mit geradezu hervorragender Energie und Initiative darauf hingewirkt, daß der Waffenstillstand baldmöglichst zum Abschluß komme.

Gemäß dem am 3. November 1 Uhr 20 Minuten früh erhaltenen Befehle hatte Oberst Schneller Trient bereits verlassen, als der Widerruf erfolgte; er kam gegen den rückflutenden Train nur langsam nach Acquaviva, wo ihm der Befehl erwartete, zurückzufahren. Um 4 Uhr 30 Minuten früh meldete Generalmajor Sündermann, „Oberst Schneller in Acquaviva eingetroffen, bittet dringendst, daß er nicht zurückberufen werde, hält dafür, daß er, da über Situation gut orientiert, bei Exzellenz Weber absolut erforderlich ist.“ Anderseits meldet Oberst Schneller, „daß jeder Zeitaufschub unbedingt vermieden werden müsse“. Hierauf erwidert General Waldstätten um 5 Uhr früh: „Oberst Schneller darf nach eigenem Ermessen fahren, sich aber nicht auf Op. Geh. 2100 (A. O. K. Chef des Gstbes. Op. Nr. 149.000) berufen, welches zu vernichten ist.“

Das bedeutet, daß der Befehl an General Weber zur Annahme der Bedingungen annulliert bleiben sollte. Oberst Schneller fuhr nun los und kam um 1 Uhr mittags in der Villa Giusti bei Padua an, also drei Stunden vor der Radiodepesche des Armeeoberkommandos, welche die Annahme der Bedingungen befahl. Erfüllt von dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die zweckmäßige Durchführung seiner Aufgabe, übernahm er mutig die formelle Verantwortung für einen höchst eigenmächtigen Schritt. Im Widerspruch zu dem zuletzt erhaltenen Befehle, teilte er Herrn General Weber die Instruktion Op. Geh. Nr. 2100 mit und ebenso auch den erhaltenen Widerruf. Auf Grund der Informationen des Obersten Schneller entschloß sich General v. Weber, den General Badoglio um Einberufung einer Sitzung der Waffenstillstandskommission zu ersuchen; um 3 Uhr nachmittags gab General v. Weber in dieser Sitzung die solenne Annahmeerklärung ab. Durch das auf richtiger Einschätzung der Verhältnisse beruhende mutige Verhalten der Herren Oberst Schneller und General v. Weber wurden kostbare Stunden wiedergewonnen, und es wurde zugleich die Annahmeerklärung von den Fährlichkeiten unabhängig gestellt, die eine Radiodepesche bedrohten. Herr Oberst Karl Schneller hat sich damit den Dank der Republik Österreich verdient.

Der neunte Bericht handelt vom Fall Pokorny. Die Kommission übt an dem bekannten Freispruch des gemischten Senates eine energische und sachlich tief fundierte Kritik, die wörtlich folgend lautet:

Bericht.

Mit Beschluß der Kommission vom 12. April 1919 wurden die Akten über die Erhebungen gegen den Feldmarschalleutnant Alois Pokorny wegen dringenden Verdachtes des Verbrechens des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt (§ 380 M. St. G.) dem Generalstaatsanwalt abgetreten. Dieser erhob am 8. Oktober 1919 gegen den Genannten die Anklage. Die am 20. November 1919 bei dem Obersten Gerichtshofe durchgeführte Hauptverhandlung endete mit einem Freispruche. Das Urteil des Obersten Gerichtshofes, G. Z. $\frac{\text{Vr I/19}}{28}$, liegt in beglaubigter Abschrift bei. ·/.

I. Die Vorgeschichte.

Aus den Akten ergibt sich folgender Sachverhalt: Zu Kriegsbeginn war Feldmarschalleutnant Pokorny Kommandant der 11. Infanterietruppendivision; am 8. August 1914 befand er sich mit seinem Stabe in Brzezany; das ihm unterstehende Infanterieregiment Nr. 58 stand in Lipica dolna. An diesem Tage zwischen 7 Uhr und 8 Uhr abends bemerkten zwei Hauptleute dieses Regimentes, Wastl und Baron Garainow, verdächtige Lichterscheinungen, die sie als Signale deuteten. Garainow entsendete einen Reiter an den Ort, von dem diese „Signale" ausgingen. Es ergab sich folgende Aufklärung:

In der Mühle des Abraham Tunis in Lipica dolna war seit drei Tagen ein Müllerbursche namens Johann Grecko beschäftigt. Dieser zeigte an jenem Abende zunächst innerhalb der Mühle, dann im Freien vor der Mühle einigen Bauern ein Kunststück: er nahm Petroleum in den Mund und blies es auf ein brennendes Zündhölzchen. Dadurch entstanden größere und kleinere Flammen, welche die weiße Wand der Mühle hell beleuchteten. Dieses Kunststück wiederholte Grecko vor dem entsendeten Meldereiter. Er wurde verhaftet unter der Beschuldigung, dem Feinde durch kurze und lange Signale nach dem Morse-Alphabet die Stellung der österreichisch-ungarischen Truppen verraten zu haben.

Die von dem Hauptmann-Auditor Stephan Tyszowski und dem Oberleutnant-Auditor Erwin Kern geführten Erhebungen und die spätere standgerichtliche Hauptverhandlung führten noch zu folgenden Ergänzungen.

Die bäuerlichen Zeugen des Vorfalles hatten ihn als harmlose Spielerei aufgefaßt; zwei von ihnen hatten den Grecko abgemahnt und auf die Gefährlichkeit seines Handelns verwiesen. Aus den Protokollen ist nicht ersichtlich, welche Art von Gefahr damit gemeint war, ob die Feuersgefahr für die Mühle, die Gefahr, in den Verdacht der Spionage zu geraten, oder die Gefahr, dem Feinde etwas zu verraten.

Grecko war nach seiner Angabe Analphabet, im 20. Lebensjahre. Besonderen Verdacht erregte es, daß er erst seit drei Tagen in der Mühle beschäftigt und aus dem Norden — also der Richtung des Feindes — zugezogen war, keine Ausweispapiere hatte und in der Gegend unbekannt war. Diese Umstände klärte Grecko folgendermaßen auf: Als die allgemeine Mobilisierung angeordnet wurde, habe er in einer Mühle bei Tarnopol gearbeitet, er sei zu Fuß in seine Heimatsgemeinde Wojnilów gewandert, um sich dort zu vergewissern, ob er einzurücken habe; sein Dienstgeber in Tarnopol habe sich geweigert, ihm seine Dokumente auszufolgen, weil er seine Arbeitskraft nicht verlieren wollte. Auf dem Wege habe er den Müller Tunis getroffen, der ihm die infolge des Einrückens eines seiner Gehilfen frei gewordene Stelle antrug. In seiner Heimatsgemeinde habe er erfahren, daß er noch nicht einrücken müsse und habe daher die Stelle bei Tunis in Lipica dolna angenommen. Diese den örtlichen Verhältnissen entsprechenden und gewiß nicht von vornherein unglaubwürdigen Angaben konnten innerhalb der kurzen Fristen des standgerichtlichen Verfahrens nicht überprüft werden.

Dagegen spricht bei ruhiger Überlegung manches gegen die erhobene Beschuldigung. Grecko, der den Eindruck sehr geringer Intelligenz machte, hätte eine ganz ungewöhnliche Geschicklichkeit haben müssen, um nach Belieben kurze und lange Flammen zu blasen und sie so zu gruppieren, wie es das Morsey-Alphabet verlangt. Der Standort der Mühle war tief im Tale, also ungünstig, was dem Zeugen Hauptmann Wastl auffiel; und die nächste Stelle, von der aus der Feind die Signale hätte aufnehmen können, war nach einer von dem Zeugen Hauptmann Garainow gezeichneten Skizze 12½ bis 13½ Kilometer vom Tatorte entfernt. Dazu kommt die Unbefangenheit, mit der Grecko sein Kunststück zunächst vor den Bauern und dann vor dem einschreitenden Wachtmeister Czaplinski wiederholte.

Dennoch bildete sich bei den genannten Hauptleuten der Verdacht und auf Grund ihrer Anzeigen bei Feldmarschalleutnant Pokorny die Überzeugung heraus, daß es sich um Verräterei handle. Das ist begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Armee damals tatsächlich von Verrat umgeben war, wobei allerlei Signale eine große Rolle spielten. Durch die verbreiteten Gerüchte mußte die Phantasie mächtig erregt werden. Die Wirkung auf die Phantasie zeigt sich deutlich in der von dem einschreitenden Wachtmeister Czaplinski angefertigten „species facti"; er meldet, daß die Lichtsignale „große strategische Bedeutung hatten"; er will einzelne Buchstaben des Morsey-Alphabetes erkannt haben; und er behauptet, daß die von ihm angeführten bäuerlichen Zeugen die Signale „als wichtige strategische, den Operationszwecken dienende Zeichen erkannten". Das alles war natürlich nicht haltbar. Es läßt sich aber heute nicht mehr feststellen, ob nicht die Vorstellungswelt der fraglichen Offiziere in ähnlicher Weise, natürlich ihrem Bildungsgrade entsprechend, durch die erregte Phantasie beeinflußt war. Bekannt ist es ja, daß in der Armee stellenweise eine geradezu krankhafte Spionenriecherei herrschte. Es war die Aufgabe der ruhiger denkenden und in der Bewertung von Verdachtsgründen geschulten Militärrichter, Verurteilungen auf Grund unzureichender Beweise abzulehnen. Wegen der pflichtgemäßen Erfüllung dieser Aufgabe waren

sie im Laufe des Krieges vielfach Anfeindungen ausgesetzt; sie mußten sich allerlei anmaßliche und ungehörige Belehrungen von den verschiedenen Kommanden gefallen lassen; die Art jedoch, in welcher Feldmarschalleutnant Pokorny seine persönliche Anschauung über die Schuld des Grecko durchzusetzen beliebte, dürfte ganz vereinzelt dastehen.

Am 14. August 1914 — nicht am 15. August, wie es in der beiliegenden beglaubigten Urteilsabschrift heißt — fand in Brzezany die standgerichtliche Verhandlung gegen Grecko statt. Verhandlungsleiter war der Hauptmann-Auditor Tysowski. Über den weiteren Verlauf der Dinge berichtet Tysowski an das k. u. k. Kriegsministerium in Wien mit Eingabe de dato Brzezany, am 15. August 1914, wörtlich, wie folgt:

„In der am 14. d. M. abgehaltenen Verhandlung des Standgerichtes wurde dem Antrage des Verteidigers Phil. Dr. Anton Byštyd, Leutnants i. d. R. des Infanterieregiments Nr. 58, mit Stimmenmehrheit stattgegeben, über die Herkunft und das Vorleben des Angeklagten Erhebungen pflegen zu lassen, um für die Entscheidung über die Schuldfrage eine sichere Basis zu erlangen.

Da die Durchführung dieser Erhebungen binnen der im § 441, letzter Absatz, MStPO., festgesetzten Frist nicht möglich erschien, faßte das Standgericht im Sinne des § 447 MStPO. den Beschluß, daß das weitere standrechtliche Verfahren nicht stattfinde.

Dieser Beschluß des Standgerichtes wurde Seiner Exzellenz dem zuständigen Kommandanten durch den Gefertigten am 15. d. M. gemäß § 447, letzter Absatz, MStPO., vorgelegt, er wurde aber von Seiner Exzellenz aus dem Grunde nicht zur Kenntnis genommen, weil Seine Exzellenz die Durchführung der Verhandlung durch den Gefertigten, welchen Seine Exzellenz der Einwirkung auf das Standgericht im Sinne einer milden Auffassung des Standrechtsfalles verdächtigte und für das Ausbleiben eines Schuldspruches verantwortlich machte, bedenklich erschien.

Infolgedessen hat Seine Exzellenz der zuständige Kommandant dem Gefertigten, trotz dessen im Sinne des § 2, Punkt 6, des Dienstbuches D—5, vorgebrachten Vorstellungen, den kategorischen Befehl erteilt, ein Mittel ausfindig zu machen, damit im verhandelten Standrechtsfalle, ungeachtet des vom Standgerichte gefaßten Beschlusses, noch während des laufenden Tages undbedingt ein Schuldspruch erfolge und damit die auf die Tat gesetzte Todesstrafe gefällt und vollzogen werde.

In der Folge dieses Befehles hat Seine Exzellenz der zuständige Kommandant das ihm vorgelegte Protokoll der stattgefundenen Verhandlung vernichtet und dem hiebei anwesenden Vorsitzenden des Standgerichtes Obersten Johann Konschegg, Infanterieregiment Nr. 58, die Zusammenstellung eines neuen Standgerichtes, bei welchem der Gefertigte trotz seiner Vorstellungen als Verhandlungsleiter und der Oberleutnantauditor Kern als Ankläger neuerlich bestimmt wurde, befohlen.

Mit Rücksicht darauf, daß dem Gefertigten auf seine Vorstellungen hin, daß die Befolgung des erhaltenen Befehles gegen seine beschworene Eidespflicht verstoßen würde, von Seiner Exzellenz das sofortige standrechtliche Einschreiten gegen seine Person wegen Ungehorsams angedroht und ihm auf seine weiteren Vorstellungen die Tür gewiesen worden ist, sah sich derselbe gezwungen, dem ihm erteilten Befehle Folge zu leisten, zumal ihm zu einer Meldung im Sinne des Punktes 66, Dienstreglement, erster Teil, an den nächsten Vorgesetzten, keine Zeit mehr frei geblieben ist. (Der Befehl zur Abhaltung der neuerlichen Verhandlung um 3 Uhr nachmittags wurde um 11 Uhr 45 Minuten vormittags erteilt.)

Der Gefertigte glaubt seine Aufgabe als Verhandlungsleiter bei der Standgerichtsverhandlung nach seinem besten Wissen und Gewissen sowie den beeideten Pflichten gemäß erfüllt und den Vorwurf einer Einwirkung auf das Standgericht nicht verdient zu haben: er beruft sich diesbezüglich auf die Zeugenschaft der Mitglieder des von ihm geleiteten Standgerichtes."

Tysowski bittet weiter um Ablösung und Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung wegen der ihm von Pokorny vorgeworfenen Verletzung der beschworenen Dienstpflichten.

In einem zweiten, telegraphisch abverlangten Berichte de dato Brzezany, am 18. August 1914, stellt Tysowski den Sachverhalt ausführlicher, aber in voller Übereinstimmung mit dem ersten Berichte dar. Insbesondere sagt er auch in diesem Berichte, daß „Seine Exzellenz ihm den Befehl erteilt habe, ein neues Standgericht zusammenzustellen und durchzuführen, daß der Angeklagte noch während des laufenden Tages unbedingt abgeurteilt und justifiziert werde" und daß „Seine Exzellenz ihm erklärte, er habe zu gehorchen, sonst werde gegen ihn selbst wegen Ungehorsams standrechtlich vorgegangen werden."

Die in diesen Berichten Tysowskis geschilderten Vorgänge sind der Gegenstand der gegen Feldmarschalleutnant Pokorny erhobenen Anklage gewesen.

Schon an dieser Stelle sei bemerkt, daß der Beweiswert dieser Berichte den einer gewöhnlichen Zeugenaussage weit übersteigt; nicht nur deshalb, weil sie „unter dem frischen und noch unverwischten Eindrucke der damaligen Geschehnisse standen" (was der Oberste Gerichtshof hervorhebt), sondern vor

allem deshalb, weil Tysowski sie im dienstlichen Wege — also durch seinen Vorgesetzten Pokorny — vorlegte und es daher gewiß nicht wagen durfte, den Vorfall irgendwie zu übertreiben. Feldmarschalleutnant Pokorny hat den ersten Bericht mit folgenden Worten einbegleitet:

„Gesehen! K. u. k. 11. Infanterietruppendivisions-Kommando.

Brzezany, am 16. August 1914.

Die Ablösung wurde bereits von Dienstwegen erbeten.

Zu einer erschöpfenden Stellungnahme keine Zeit. Nur soviel, daß Beschuldigter in flagranti ertappt wurde und die Statuierung eines Exempels dringend notwendig schien.

Ob ich der Form nach Recht habe, vermag ich nicht zu beurteilen. Sachlich sicher, denn der Ernst der Lage duldet keine Verschleppungen.

Im übrigen wird die Meldung des Hauptmannauditors als richtig bestätigt. Ich übernehme aber für alles die Verantwortung.

Pokorny m. p., FML."

Gleichzeitig richtete Pokorny an das k. u. k. 2. Armee-Etappenkommando nachstehenden Bericht de dato Brzezany am 15. August 1914:

„Ich bitte um sofortige Ablösung des als Militäranwalt beim Kommandanten der 11. Infanterietruppendivision eingeteilten Hauptmannauditors Stefan Tysowski, da es demselben an Energie und Umsicht gebricht, um in Kriegszeiten im Interesse des Allerhöchsten Dienstes wirken zu können.

In einem Falle eines notorischen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates, begangen durch einen beim Abgeben von Lichtsignalen ertappten Landesbewohner, war es bis heute nicht möglich, den Mann der gerechten Strafe zuzuführen.

Trotz meiner fast täglichen Erinnerung, die Sache zu beschleunigen, wurde die Voruntersuchung schleppend geführt.

Das endlich gestern zusammengetretene Standrecht hatte infolge der geringen Entschiedenheit und des mangelnden Willens zur Tat des Verhandlungsleiters nicht mit der einstimmigen Verurteilung des Verbrechers geendet.

In voller Erkenntnis des Schadens, der durch die nicht sofortige Bestrafung des Verbrechers für die Kriegsmacht entstehen könnte, habe ich den Verhandlungsakt zerrissen und ein neues Standrecht verfügt.

Not bricht Eisen.

Bei dieser Gelegenheit hat Hauptmannauditor Tysowski eine derart unwillige und widerstrebende Haltung eingenommen, daß es in Hinkunft unmöglich scheint, mit ihm zu arbeiten.

Wenn sachliche Gründe für die sofortige Ahndung eines Verbrechens wider die Kriegsmacht vorliegen, so hat der Auditor die Mittel und Wege zu finden, eine Verurteilung herbeizuführen. Anders kann man im Kriege nicht vorgehen.

Wenn wir nicht rücksichtslos energisch mit diesem Gesindel verfahren, wächst es uns über den Kopf.

Pokorny m. p., FML."

In diesem Berichte erhebt der pflichtvergessene Kommandant gegen den pflichtgetreuen Auditor Vorwürfe, die sich bei der Hauptverhandlung vor dem Obersten Gerichtshofe bis zu der Verdächtigung gesteigert haben, Tysowski habe seinen Volksgenossen Grecko begünstigt: das Urteil des Obersten Gerichtshofes billigt Pokorny in dieser Beziehung guten Glauben zu, indem es ausführt: „Was aber Tysowski anbelangt, so konnte der Angeklagte aus dem Umstande, daß dieser von ihm der ruthenischen Nationalität zugerechnete Justizoffizier sich anscheinend zögernd benahm und verhältnismäßig langwierige Vorerhebungen einleitete, somit aus der gesamten Lage zu der Anschauung gelangen, das Tysowski sein Amt nicht nach Recht und Pflicht ausübe."

Was den einzigen in Betracht zu ziehenden sachlichen Vorwurf betrifft, nämlich den der schleppenden Behandlung, so ist aus den Akten folgendes festzustellen.

Grecko war nach seiner Verhaftung (8. August abends) an das Bezirksgericht Bursztyn eingeliefert worden. Am 9. August wurde seine Einlieferung an die Militärbehörde nach Brzezany angeordnet. Aus unbekannten Gründen erfolgte sie erst am 12. August: Tysowski konnte also nicht früher in Wirksamkeit treten: von da ab hat er die Erhebungen rasch und zweckmäßig geführt: die Zeugen aus dem laut Karte 17 Kilometer weit liegenden Lipica dolna wurden telegraphisch vorgeladen und vernommen, die

Durchführung der nach Tunlichkeit gut vorbereiteten Hauptverhandlung am 14. August, also binnen 48 Stunden, ermöglicht. Wenn das dem Feldmarschalleutnant Pokorny nicht schnell genug war, so beweist es nur, daß er für die sorfältige und gewissenhafte Arbeit des Richters kein Verständnis hatte. Aus seinen amtlichen Äußerungen ergibt sich allerdings, daß er ein eigenes Ideal des tüchtigen Auditors hatte: nach seiner Vorstellung war das ein Mann, dessen „Wille zur Tat“ alle kleinlichen Beweisbedenken überwindet, der gegenüber rechtswidrigen Befehlen des Kommandanten keine „unwillige und widersprechende Haltung einnimmt“, sondern die „Mittel und Wege zu finden weiß, eine Verurteilung herbeizuführen“.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß Pokorny in Wahrheit keinen Grund hatte, dem Tysowski irgend eine Pflichtverletzung zuzumuten: seine Verantwortung erscheint lediglich als ein durchsichtiger Versuch, den Spieß umzudrehen.

Am 15. August 1914 fand die zweite von Pokorny erzwungene Standrechtsverhandlung statt: die aus dem Beratungsprotokolle ersichtliche Abstimmung ist höchst bezeichnend dafür, daß trotz der unmittelbaren Einwirkung der militärischen Lage und trotz des von dem Kommandanten Pokorny geübten Hochdruckes die Mehrheit der Richter den Schuldbeweis nicht als erbracht ansah. Tysowski stimmte für nichtschuldig, weil kein hinreichender Schuldbeweis vorliege: ihm schloß sich der Beisitzer Oberleutnant Hubert Zellner (55. Infanterieregiment) an „weil nach seiner Auffassung ein richtiges Signalisieren ausgeschlossen erscheint, sowohl in der Wahl des Signalmittels als der Entfernung nach.“ Der dritte Richter, Hauptmann Gustav Steiner (55. Infanterieregiment) stimmte: „ist schuldig, trotzdem der Beweis nicht vollständig erbracht ist und nicht leicht anzunehmen ist, daß der Angeklagte nur durch unglücklichen Zufall in diese Situation geraten ist.“ Die übrigen zwei Richter stimmten mit kurzer Begründung für schuldig und die Mehrheit der letzten drei Richter sprach trotz der Rechtsbelehrung des Tysowski, daß das Standgericht nur auf Grund eines einstimmigen Votums einen Schuldspruch fällen könne, die Verurteilung Greckos zu 10 Jahren schweren Kerkers aus, da man annahm, daß er noch nicht 20 Jahre alt sei. Mit diesem Urteil gab sich Pokorny zufrieden.

Das Urteil des zweiten Standgerichtes wurde auf Veranlassung des Kriegsministeriums durch Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes angefochten und vom Obersten Militärgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben. Grecko entwich auf einem Transporte, so daß ein neues Verfahren gegen ihn nicht durchgeführt werden konnte.

Es erscheint von allgemeinem Interesse, an dieser Stelle einzuschalten, in welcher Art die Berichte des Tysowski und des Pokorny von den vorgesetzten Behörden erledigt wurden: sie ist für keine der in Betracht kommenden Stellen rühmlich.

Die nächste Zwischenstelle, das 12. Korpskommando, berichtet de dato Stanislau, am 19. August 1914:

„Der tags vorher eingelangte Bericht des Kommandanten der k. und k. 11. Infanterietruppendivision wird beigeschlossen: bereits auf diesen Bericht hin wurde dieser Kommandant telegraphisch aufmerksam gemacht daß die Anordnung des neuerlichen Standrechtes gesetzwidrig war, und daß nach § 447 MStPO. vorzubeugen gewesen wäre . . . .“

„Das Vorgehen des Kommandanten der k. und k. 11. Infanterietruppendivision erscheint gesetzwidrig aber mit Rücksicht auf den Ausnahmszustand und die Vorfallenheiten vom militärischen Standpunkt erklärlich.

Ob die Vorerhebung schleppend geführt wurde, kann mangels der Akten und sonstigen näheren Daten nicht beurteilt werden. Wurde aber der Angeklagte tatsächlich in flagranti ertappt, so war der Antrag des Verteidigers überflüssig und nur geeignet, den beabsichtigten Effekt des standrechtlichen Verfahrens zu vereiteln . . . . .“

Köveß m. p., G. d. J.

Das Etappenoberkommando nimmt aus dem Vorfalle Anlaß zu einer Ermahnung an die Auditoren!

„Allen Offizieren für den Justizdienst der Armee im Felde, sowie der stabilen Militärgerichte des Armeebereiches wurde nahegelegt, insbesondere in Standrechtsfällen mit der dringendst gebotenen besonderen Raschheit, Umsicht und bei voller Wahrung der Interessen der Armee im Einvernehmen mit den vorgesetzten Kommandanten energisch vorzugehen.

Für den Armeeoberkommandanten:
Kanik m. p. GM.“

Schließlich findet sich in dem Akt des Kriegsministeriums das Konzept der Erledigung, deren letzter Absatz lautet:

„Den vom p. t. in Angelegenheit der Strafrechtspflege bei der Armee im Felde insbesondere in Standrechtsfällen hinausgegebenen Weisungen wird vollkommen zugestimmt.“

II. Das Urteil des Obersten Gerichtshofes.

Bei der Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshofe gab FML. Pokorny offen zu, daß er bewußt rechtswidrig gehandelt habe: von den tatsächlichen Angaben Tysowskis bestritt er nur zwei Punkte:

1. Pokorny behauptete, er habe nur ein neues Urteil, nicht aber gerade ein verurteilendes Erkenntnis verlangt: er hätte sich auch mit einem Freispruche zufrieden gegeben.

Diese Verantwortung war schon aus inneren Gründen unhaltbar: sie stand im Widerspruch mit den Berichten Pokornys und mit seiner Verantwortung, daß zum Schutze der ihm anvertrauten Soldaten ein abschreckendes Exempel statuiert werden mußte. Der Gerichtshof hat diese Verantwortung auch abgelehnt, allerdings mit dem abschwächenden Zusatze: „wenn es ihm auch nicht gerade um eine Beseitigung des Grecko zu tun gewesen sein mag.“

Diese Abschwächung ist unbegründet: aus den schriftlichen Meldungen Tysowskis, an deren Glaubwürdigkeit aus den oben angegebenen Gründen nicht gezweifelt werden kann, ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß Pokorny ein Todesurteil verlangt habe: die erste Meldung wurde von Pokorny in seinem einbegleitenden Berichte „als richtig bestätigt“. In demselben Berichte sagt Pokorny, daß „die Statuierung eines Exempels dringend notwendig erschien“. Darunter kann eine Verurteilung zu einer Kerkerstrafe um so weniger verstanden werden, als sie ja auch in dem von Pokorny so „energisch“ abgelehnten ordentlichen Verfahren zu erzielen gewesen wäre!

Der Zeuge Hauptmannauditor d. R. Erwin Kern hat zum Überflusse bestätigt, daß Tysowski ihm unmittelbar nachdem er das Divisionszimmer verlassen hatte, den Vorfall übereinstimmend mit seinem Berichte erzählt habe.

Tysowski selbst wurde auf Grund eines Rechtshilfebegehrens von dem Kreisgerichte Lemberg als Zeuge unter Eid am 6. August 1919 und fortsetzungsweise am 19. September 1919 vernommen, und zwar ohne daß ihm seine schriftlichen Berichte als Gedächtnisbehelf vorgelegt worden wären. Er konnte auf Grund seiner Erinnerung allein — nach fünf Jahren — nicht mehr mit Bestimmtheit behaupten, daß Pokorny ein Todesurteil verlangt habe. Das ist nach aller kriminalistischen Erfahrung nur ein Zeichen für die Gewissenhaftigkeit dieses Zeugen, nicht aber für die Unzuverlässigkeit seiner schriftlichen Berichte.

Daß Pokorny sich mit dem zweiten Urteile vom 15. August zufrieden gab, ist kein Beweis dafür, daß es seiner ursprünglichen Absicht entsprach: er konnte es denn doch nicht wagen, gegen alle Mitglieder des Standgerichtes, darunter den Vorsitzenden Oberst Johann Konschegg, ein zweitesmal in gleich brutaler Weise aufzutreten; dazu kam, daß ihm der am selben Tage überreichte Bericht Tysowskis hemmende Bedenken erregen mußte.

2. Pokorny behauptet ferner, er habe den Tysowski nicht mit dem standgerichtlichen Vorgehen wegen Insubordination bedroht, sondern allenfalls mit einem feldgerichtlichen.

Über diesen Punkt sagt das Urteil des Obersten Gerichtshofes:

„Nicht festgestellt und erwiesen erschien jedoch dem Gerichtshofe die Behauptung, daß Angeklagter dem Tysowski mit der standrechtlichen Behandlung gedroht hat. Tysowski selbst konnte diese Behauptung nicht aufrechthalten, die auch von dem Augen- und Ohrenzeugen dieses Vorfalles, dem damaligen Hauptmanne, nun Obersten des Generalstabes Senarclens-Grancy in keiner Richtung hin bestätigt wurde. Der Angeklagte selbst behauptet, dem Hauptmann Tysowski mit der standrechtlichen Behandlung nicht gedroht zu haben. Aber auch aus der Tatsache, daß der Angeklagte in seiner Meldung vom 16. August 1914 den von Hauptmann Tysowski am 15. August 1914 erstatteten Bericht, in welchem dieser die Behauptung aufstellte, Angeklagter hätte ihm mit der standrechtlichen Behandlung gedroht, als im allgemeinen richtig bezeichnet, kann nicht mit Bestimmtheit gefolgert werden, daß er diesen Bericht seinem ganzen Wortlaute nach hin decken wollte.“

Die Feststellung „Tysowski selbst konnte diese Behauptung nicht aufrechthalten“ widerspricht der Wahrheit.

Bei seiner ersten Vernehmung als Zeuge hat Tysowski unter Eid ausgesagt:

„ . . . . . drohte mir der Kommandant Pokorny, er werde, im Falle ich den Befehl nicht vollziehen werde, mich wegen Subordinationsverletzung vor das Standgericht stellen.“

Bei seiner zweiten Vernehmung wurde er über diesen Punkt überhaupt nicht mehr befragt; es war auch eine neuerliche Befragung darüber in dem Ersuchschreiben des Untersuchungsgerichtes vom 22. August 1919 gar nicht angeregt worden.

Hätte ein Gericht erster Instanz eine so wichtige tatsächliche Feststellung so leichtfertig vorgenommen, so hätte der Oberste Gerichtshof das als den Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit (§ 281, Z. 5 StPO.) rügen und das Urteil schon aus diesem Grunde allein aufheben müssen.

Was die Berufung auf den „Augen- und Ohrenzeugen des Vorfalles" betrifft, der die Behauptung Tysowskis „in keiner Richtung hin bestätigt hat", so ist es zu ihrer Würdigung notwendig, das mit dem Obersten Hugo Senarclens-Grancy bei dem Landesgerichte Graz am 22. September 1919 aufgenommene Protokoll seinem vollen Inhalte nach wiederzugeben; es lautet:

„Ich erinnere mich, daß ich im August 1914 Zeuge jenes Vorfalles war, wie er in dem Ersuchschreiben erwähnt ist. Zu Feldmarschalleutnant Alois Pokorny kam ein Auditor, ich glaube ein Hauptmannauditor, der Gerichtsleiter des zuständigen Feldgerichtes war. Dieser Hauptmannauditor hat nun ein Aktenstück in einem Spionagestraffall gegen einen Galizianer, Name nicht erinnerlich, wie ich glaube, zur Bestätigung dem Feldmarschalleutnant vorlegen wollen. Ich weiß nun, daß Pokorny dieses Aktenstück, ob es ein Protokoll oder Urteil war, weiß ich nicht, zerriß. Jedenfalls bezog sich dieses Aktenstück auf diesen Straffall. Es folgte nun zwischen Pokorny und dem Hauptmannauditor eine erregte Debatte, die bereits vor dem Zerreißen begonnen hatte. Diese erregte Debatte schloß schließlich damit, daß Pokorny diesem Auditor die Türe gewiesen hat.

Den Grund, warum Pokorny das Urteil zerriß, das weiß ich heute nicht mehr, auch ist mir nicht mehr erinnerlich, ob er ein neues Verfahren (Verhandlung) haben wollte und ob er dem Auditor mit dem Standgericht ob Subordinationsverletzung gedroht hat.

Ich füge noch bei, daß Pokorny ein äußerst scharfer Vorgesetzter war, dessen Gewohnheit es war, mit jedermann in ziemlich rüder und barscher Weise zu verkehren."

Der Zeuge erinnert sich nach fünf Jahren nur noch an die Äußerlichkeiten des Vorganges, dessen Wesen ihn offenbar nicht interessiert hat; er erinnert sich so wenig daran, ob Pokorny ein neues Verfahren haben wollte — was der Oberste Gerichtshof als erwiesen annimmt — als daran, ob er den Auditor mit dem Standgericht bedroht habe. Aus dem so begreiflichen Mangel der Erinnerung eines Zeugen den Schluß zu ziehen, daß der Vorfall sich nicht ereignet habe, widerspricht aller Erfahrung; es widerspricht auch der allgemeinen und berechtigten Gepflogenheit der Gerichte. Wenn ein Zeuge nicht fünf Jahre, sondern fünf Wochen nach einem erregten Auftritte, etwa nach einer Wachebeleidigung erklärt, sich an einzelne Worte nicht zu erinnern, so denkt kein erfahrener Richter daran, das als Gegenbeweis gegen eine einwandfreie Aussage zu werten.

Was schließlich die Meldung des Angeklagten Pokorny vom 16. August 1914 betrifft, so ist es unrichtig und aktenwidrig, daß er den Bericht des Tysowski als „im allgemeinen richtig" bezeichnet habe. Wie sich aus dem oben mitgeteilten Wortlaute jener Meldung ergibt, hat Pokorny zunächst eine Rechtfertigung seiner Handlungsweise versucht durch den Hinweis auf die Notwendigkeit der sofortigen Statuierung eines Exempels. Er schließt mit den Worten: „Im übrigen wird die Meldung des Hauptmannauditors als richtig bestätigt. Ich übernehme aber für alles die Verantwortung." In diesen Worten kann irgendein Vorbehalt, irgendeine Einschränkung der Bestätigung der Richtigkeit nicht erblickt werden. Diese Einschränkung, die Behauptung, daß die Meldung nur „im allgemeinen" richtig sei, hat der Angeklagte Pokorny erst bei der Hauptverhandlung (Protokoll Seite 11) vorgebracht, als er nicht mehr gesonnen war „für alles die Verantwortung zu übernehmen". Wenn das Gericht die von dem Angeklagten Pokorny am 20. November 1919 zu seiner Verteidigung gebrauchte Wendung als Inhalt der Beweisurkunde vom 16. August 1914 darstellt, so ist das nur als grobe Aktenwidrigkeit zu bezeichnen.

Die Begründung der Feststellung ist also auch nach dieser Richtung hin offenbar unzureichend und aktenwidrig, was wieder den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 5 StPO. bildet.

Ein formaler Mangel des Urteils ist es ferner, daß die Gründe in bezug auf die Drohung aussprechen, was nicht festgestellt und erwiesen erschien, nicht aber — wie es der § 270, Z. 7 StPO., verlangt — was der Gerichtshof als erwiesen angenommen hat: erst im viertletzten Absatze der Gründe ist von „der gegen Tysowski ausgesprochenen Drohung die Rede: aber auch da wird der Inhalt dieser Drohung nicht festgestellt, sondern als bekannt vorausgesetzt, und es wird der Zweifel ausgesprochen, ob diese Drohung als eine „gefährliche" im Sinne des § 76 StG. anzusehen sei. Dieser Mangel würde die Nichtigkeit des Urteiles wegen Unvollständigkeit begründen (§§ 281, Z. 5 und 270, Z. 7 StPO.).

Die bisher besprochenen Mängel des Urteiles werden jedoch weit übertroffen durch die Behandlung der materiell rechtlichen Frage. Der Oberste Gerichtshof hat einen Freispruch gefällt, weil er es als festgestellt angenommen hat „daß es dem Angeklagten gänzlich ferne lag, durch sein Vorgehen dem Grecko oder dem Tysowski irgendeinen Schaden zuzufügen“.

„Was den Grecko anbelangt, so hatte der Angeklagte nach den Ergebnissen des Vorverfahrens gegen diesen namentlich der Zeugenaussagen seiner Offiziere sowie von Landesbewohnern und auf Grund der damals in Ostgalizien herrschenden allgemeinen Verhältnisse wohl triftigen Grund, ihn für einen Spion zu halten. War dem so und wollte ihn der Angeklagte nur der wohlverdienten Strafe zuführen, so kann von einer widerrechtlichen Schadenszufügung — und nur ein solches von Recht und Gesetz nicht gefordertes Übel kann unter Schaden in strafrechtlichem Sinne verstanden werden — hier keine Rede sein.“

„Was aber Tysowski anbelangt, so konnte der Angeklagte aus dem Umstande, daß dieser von ihm der ruthenischen Nationalität zugerechnete Justizoffizier sich anscheinend zögernd benahm und verhältnismäßig langwierige Vorerhebungen einleitete, somit aus der gesamten Lage zu der Anschauung gelangen, daß Tysowski sein Amt nicht nach Recht und Pflicht ausübe. Dann aber wollte der Angeklagte dadurch, daß er den Befehl zu einer neuen standgerichtlichen Verhandlung gab, nichts anderes veranlassen, als nach seiner Ansicht bewirken, daß Tysowski sein Amt den Vorschriften gemäß ausübe. Der Angeklagte hat hiebei einen gesetzlich verpönten Weg beschritten, rechtswidrig Tysowski schädigen wollte er aber nicht.“

Selbst auf Grund der mangelhaften tatsächlichen Feststellungen des Obersten Gerichtshofes sind diese juristischen Schlußfolgerungen völlig unhaltbar. Schon dem einfachen Laienverstande muß es als ganz absonderlich vorkommen, daß eine Handlung, die der Oberste Gerichtshof selbst als bewußt rechtswidriges Eingreifen in den Gang der Rechtspflege darstellt, in einem Atem als eine verhältnismäßig harmlose Sache behandelt wird. Der Rechtskundige weiß, daß der Oberste Gerichtshof urplötzlich mit seiner eigenen, in zahllosen Entscheidungen niedergelegten Überlieferung gebrochen hat und daß diese neueste Rechtsansicht auch in dem Schrifttume der Rechtswissenschaft keine Stütze findet.

Der § 380 MStG. (und ähnlich der § 101 StG.) bedroht denjenigen mit Strafe, „welcher in dem Amte oder Dienste, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt oder dienstlichen Stellung was immer für einen Mißbrauch macht, um jemandem, sei es dem Staate, einer Gemeinde oder einer anderen Person, Schaden zuzufügen“.

Ebenso setzt der § 502 MStG. (§ 197 StG.) für den Tatbestand des Betruges voraus, daß durch eine listige Irreführung „jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, an seinem Eigentume oder anderen Rechten Schaden leiden soll“.

Als solche dem Staate zustehende Rechte hat der Oberste Gerichtshof unter anderem bezeichnet:

Das Recht auf amtliche Feststellung des unbedenklichen Zustandes der im öffentlichen Verkehre befindlichen Wagen und Gewichte durch Nacheichung (Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, zitiert unter der Abkürzung Sg., Nr. 3099, 3515);

die ungestörte Anwendung der Vorsichtsmaßregeln gegen die Verschleppung von Viehkrankheiten (Sg. Nr. 354, 420, 1517, 1831, 3336); ähnlich: das gesundheitspolizeiliche Aufsichtsrecht der Stadt Karlsbad (Sg. Nr. 3844);

die Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesetze über das Vagabundenwesen (Sg. Nr. 361, 435, 805, 2279, 2795);

die dem Gesetze entsprechende Ausübung des Amtes (Sg. Nr. 1549);

die unberührte Ausübung der Strafbefugnis der politischen Behörden (Sg. Nr. 1264)

und schließlich auch die ungehinderte Handhabung der Rechtspflege (Sg. Nr. 3727, 4199).

Innerhalb der österreichischen Rechtswissenschaft steht nur Finger (Kompendium, 3. Auflage II. S. 572 f., 895) auf einem grundsätzlich abweichenden Standpunkte: er verlangt Schädigung an einem scharf umrissenen „subjektiven Rechte“; Lammasch (Grundriß, 4. Auflage, S. 103 f., 135 f.) billigt im allgemeinen die Praxis des Kassationshofes; ähnlich auch Stooß (Lehrbuch, 2. Auflage, S. 380, 502).

Schon in dem Lehrbuch des peinlichen Rechtes von Feuerbach, das aus der Entstehungszeit unseres Strafgesetzes (1803) stammt, findet sich als Schutzobjekt des Betruges das „Rechtsgut“ (§ 412): der Begriff des Rechtsgutes, des rechtlich geschützten Interesses ist als Grundbegriff der Strafrechtswissenschaft erkannt worden; er fällt mit dem modernen engeren Begriffe des subjektiven Rechtes nicht zusammen (vergleiche von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 21. Auflage, S. 4, 282). Daß diese Auffassung dem Sprachgebrauch unseres Strafgesetzes entspricht, läßt sich klar erweisen: die §§ 56, 275 und 276 StG.

(§§ 332, 527, 528 MStG.) zählen einzelne Rechtsgüter auf, gegen welche sich die strafbaren Handlungen richten, so zum Beispiel die öffentlichen Vorkehrungen, das öffentliche Zutrauen, die persönliche Freiheit, die Ehre und den guten Namen und schließen die Aufzählung genau wie § 197 StG. mit den Worten „oder andere Rechte“.

Die ordnungsmäßige und unbeirrte „Verwaltung der Gerechtigkeit“ ist eines jener Rechtsgüter, die von allen Kulturstaaten und so auch von Österreich sehr hoch bewertet werden (vergleiche §§ 76, 102 lit. a, 104, 105 StG.). Es ist sehr zu bedauern, daß österreichische Richter nicht herausgefunden haben, daß durch die bewußt rechtswidrige Erzwingung eines gesetzwidrigen Richterspruches ein hohes Rechtsgut des Staates geschädigt worden sei. Dieses Rechtsgut war zwar in der Anklageschrift nicht ausdrücklich erwähnt, aber gemäß den Grundsätzen unserer Strafprozeßordnung (§§ 262 und 267) hatte der Gerichtshof die Pflicht, die einmal zur Anklage gebrachte Tat nach allen rechtlichen Gesichtspunkten erschöpfend zu beurteilen. Die von der Anklageschrift behauptete Schädigung des Tysowski wäre bei genauer Betrachtung als Schädigung des Staates in seinem Rechte auf ungehinderte Handhabung der Rechtspflege erschienen (Sg. Nr. 3727, 4199).

In zweiter Linie war geschädigt Johann Grecko. Dieser hatte, mag er nun des Verrates schuldig gewesen sein oder nicht, durch den nach dem Gesetze unabänderlichen Spruch des ersten Standgerichtes (14. August 1914) das scharf umrissene prozessuale Recht erworben, wegen derselben Sache nicht neuerlich vor das Standgericht gestellt zu werden (§§ 447, Absatz 2 und 482, vorletzter Absatz MStPO.) Dieses Recht entspricht den strengsten Anforderungen, die man — etwa mit Finger — an ein subjektives öffentliches Recht stellen kann. In diesem Rechte wurde Grecko geschädigt und diese Schädigung wurde erst durch das Urteil des Obersten Militärgerichtshofes vom 8. Oktober 1914, R 81/14, behoben, das den gesetzwidrigen Spruch des zweiten Standgerichtes (vom 15. August 1914) außer Kraft setzte.

Was nun die Absicht zu schaden betrifft, so könnte sie nur dann verneint werden, wenn man annimmt, daß der angeklagte Feldmarschalleutnant trotz der Aufklärung durch den Auditor, trotz des von ihm zugestandenen Bewußtseins der Rechtswidrigkeit seines Vorgehens nicht die Vorstellung gehabt hätte, den ordnungsmäßigen Rechtsgang zu stören und den Grecko an einem prozessualen Rechte zu schädigen. Ein derartiger Irrtum würde den bösen Vorsatz nach § 3, lit. e MStG. (§ 2, lit. e StG.). ausschließen. Aber einen solchen Mangel an Einsicht und Verständnis bei einem mit den Geschäften der Rechtspflege betrauten Kommandanten anzunehmen, wäre geradezu absurd. Der Oberste Gerichtshof hat ähnliche Bedenken nie gehabt, nicht bei dem armseligsten Vaganten, der zu seinem besseren Fortkommen ein Arbeitszeugnis gefälscht hat. Wir können selbstverständlich, wo Rechtsbegriffe zum Tatbestande eines Verbrechens gehören, nicht verlangen, daß der Täter sich über die juristische Konstruktion des von ihm verletzten Rechtes so klar sei, wie ein feiner Jurist. Es genügt für unseren Fall die allgemeine Vorstellung, daß er Unrecht tue und ein Rechtsgut, ein rechtlich geschütztes Interesse, schädige.

Da der Oberste Gerichtshof einmal das Vorliegen eines Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt verneint hat, mußte er sich mit der Frage beschäftigen, ob auf die unter Anklage gestellte Tat nicht ein anderes Strafgesetz Anwendung finde. Jeder Rechtskundige denkt zunächst an den Tatbestand der Erpressung; und bei der mündlichen Verkündung des Urteiles, der ein Mitglied der Kommission als Zuhörer beiwohnte, wurde diese Frage flüchtig berührt. In der vorliegenden schriftlichen Ausfertigung ist sie nicht erwähnt.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Angeklagte den Tysowski zum mindesten mit der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens — also mit einer Verletzung an Freiheit und Ehre — bedroht und diese Drohung durch die brutale persönliche Ehrverletzung unterstützt hat, um von dem Bedrohten eine Leistung, nämlich die Wiederholung der standgerichtlichen Verhandlung mit vorausbestimmtem Ausgange, zu erzwingen; und es kann ebenso wenig bezweifelt werden, daß die Drohung geeignet war, dem Bedrohten begründete Besorgnisse einzuflößen: denn, daß Tysowski nur aus Mangel an Standhaftigkeit der Drohung gewichen sei, wird wohl niemand behaupten können. Damit sind sämtliche Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der Erpressung (§ 376 MStG., § 98 StG.) gegeben. Das Verbrechen der Erpressung gehört zu jenen, welche „die Sicherheit einzelner Menschen an der Freiheit angreifen“ (§ 332 MStG., § 56 StG.); es ist im Strafgesetze systematisch richtig unter die Angriffe gegen die Freiheit eingereiht (nach der Einschränkung der persönlichen Freiheit, Behandlung eines Menschen als Sklaven und der Entführung); eine Schädigung an einem anderen Rechtsgute setzt das Gesetz nicht voraus. Im vorliegenden Falle handelt es sich noch dazu um das hohe, durch das Staatsgrundgesetz und durch § 26 MStPO. besonders geschützte Rechtsgut der richterlichen Freiheit und Unabhängigkeit, das der Angeklagte mit Füßen getreten hatte. Der Oberste Gerichtshof hat allerdings gerade in der Auslegung des § 98 StG. keine einheitliche Praxis aufzuweisen; aber

es wäre ihm doch kaum möglich gewesen, in Anlehnung an irgend einen früheren Spruch auszuführen, daß Pokorny keine Erpressung begangen habe.

Die Anklageschrift hat die Erpressung deshalb nicht erwähnt, weil sie in dem Mißbrauch der Amtsgewalt aufging: es liegt der Fall der sogenannten Konsumtion einer Strafdrohung durch die andere vor. Wenn aber der Oberste Gerichtshof den Mißbrauch der Amtsgewalt verneint, dann kann selbstverständlich eine solche Konsumtion nicht stattfinden.

In einem ähnlichen Verhältnisse zu beiden genannten Verbrechen steht das der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 358 MStG. (§ 81 StG.) durch „gefährliche Drohung, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen"; auch der Tatbestand dieses Verbrechens war erfüllt, aber bei richtiger Gesetzesanwendung durch den des Mißbrauches der Amtsgewalt konsumiert, da es sich um das gleiche Rechtsgut handelt

Zum Schlusse sei noch eine Bemerkung des Urteiles erwähnt. Es läßt zwei Fragen offen: zunächst, ob Pokorny sich in einem entschuldbaren Irrtume rücksichtlich der seine Handlung bestimmenden Ereignisse befunden habe; was das für ein Irrtum gewesen sein soll, ist nicht zu ersehen; sodann, ob er in einer durch die Ereignisse und seine Stellung als verantwortlicher Kommandant einer Division geschaffenen Pflichtenkollision (Notstand) sich befunden habe. Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hat die Frage des Kriegsnotstandes reiflich erwogen und darüber Rechtsgutachten eingeholt; es ist schwierig, gegen eine nicht ausgeführte Möglichkeit der Annahme eines Notstandes Stellung zu nehmen; die Kommission beschränkt sich darauf, ihre Überzeugung auszusprechen, daß das Bedürfnis, die Bevölkerung durch eine Hinrichtung zu schrecken, nicht so dringend war, um eine Vergewaltigung des eigenen Gerichtes zu rechtfertigen.

III. Schlußausführungen.

Wenn ein Urteil in so auffallender Weise wie das vorliegende der allgemeinen Erwartung, der allgemeinen Rechtsüberzeugung und der bisherigen Rechtsübung widerspricht, so sucht man unwillkürlich hinter den bekanntgegebenen „Gründen" nach anderen, die unausgesprochen und doch entscheidend dem Urteile zugrunde liegen könnten. Es ist nicht tunlich, in dieser Beziehung alle Möglichkeiten zu erschöpfen. Aber auf eine naheliegende Erwägung, die vielleicht mitbestimmend war, muß noch mit aller erforderlichen Deutlichkeit hingewiesen werden.

Feldmarschalleutnant Pokorny hat sich darauf berufen, er sei durch 38 Jahre in der Anschauung erzogen worden, daß das Gesetz nicht beachtet zu werden brauche, wenn höhere Rücksichten andere Maßnahmen erforderten. Das sei ein ungeschriebenes Gesetz, das sich in der Armee traditionell entwickelt habe. Im vorliegenden Falle habe er sich nicht durch den toten Buchstaben des Gesetzes binden lassen dürfen.

In diesen Worten kommt die Anschauung zum Ausdrucke, daß höhere Rücksichten, im gegebenen Falle die sogenannte Kriegsraison, der Rechtsordnung schlechthin und allgemein vorzugehen haben. Diese veraltete Anschauung ist sowohl für das Völkerrecht, als auch für das innerstaatliche Recht abzulehnen. Die Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung vom Jahre 1912 über das Gerichtsverfahren im Felde haben der Kriegsraison so weit Rechnung getragen, als es der Gesetzgeber für richtig befunden hat. Die subjektive Meinung eines Kommandanten über die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes konnte ihn nicht ermächtigen, es beiseite zu schieben. Nur ein selbst im Kriege außerordentlicher Notstand — von dem im vorliegenden Falle keine Rede sein kann — hätte eine Ausnahme gerechtfertigt, nicht aber irgend welche Rücksichten, die ein Kommandant für höher einschätzt, als das unbeirrte Walten der Rechtsordnung.

Aus dem Wesen der Souveränität des Staates folgt, daß sein als Gesetz verkündeter Wille keine höhere Macht, keine höhere Rücksicht anerkennt. An dieser allgemein anerkannten Wahrheit haben die Kriegsgerichte nicht gezweifelt, wenn es sich um einfache Soldaten gehandelt hat. Die Kommission hat über den Fall des Nazareners Mara Dilber zu berichten, der von dem Gerichte des 15. Korpskommandos unter der Zahl K 76/16 wegen Insubordination standrechtlich zum Tode verurteilt wurde, weil er seinem Gotte mehr gehorchte als den Menschen und die Annahme einer Waffe verweigerte. Das Urteil beruhte auf einem tief bedauerlichen groben Versehen, da das Standrecht für Fälle dieser Art nicht verkündet war. Zutreffend aber ist der Satz der Urteilsbegründung: „Seine Zugehörigkeit zur Sekte der Nazarener, nach deren Satzungen das Tragen von Waffen verpönt ist, kann ihn von der jedem Soldaten obliegenden Pflicht, die Waffe zu tragen, nicht entheben, da das Gesetz dieser Sekte keine Ausnahmsstellung im Gefüge der Wehrmacht eingeräumt hat." Die von Mara Dilber für höher gehaltene Rücksicht auf die Gebote seiner Religion wurde nicht einmal als Grund für eine Begnadigung angesehen.

Im Gegensatze zu dieser Auffassung hatte sich schon im Frieden der Offiziersstand unter hoher Protektion ein Sonderrecht geschaffen, eine Ausnahmsstellung im Gefüge des Staates, die ihm das Gesetz nicht eingeräumt hatte und die den Vorwurf begründete, daß dieser Stand einen Staat im Staate bilde. Als „höhere Rücksichten“, aus denen das Gesetz beiseite geschoben werden dürfe, galten nicht nur Staatsinteressen, sondern auch Standesinteressen. Zum Zwecke der Wahrung der Standesehre fand ein Zwang zum Duell statt, und aus dem gleichen Grunde wurde der dem Generalstabe angehörige Spion Redl nicht vor Gericht gestellt, sondern zum Selbstmorde angehalten, wodurch dem Staate die Aufklärung über die großzügige Spionage des Gegners entging. Im Kriege kam das böse Beispiel vielfach von den höchsten Kommandostellen. Gesetzliche Bestimmungen wurden durch Verordnungen außer Kraft gesetzt oder einfach mißachtet, wenn ihre Einhaltung unbequem war oder wenn sie den Herren nicht scharf und schneidig genug schienen. Dabei mußten überall die „höheren Rücksichten“ herhalten. Erst mit dem Einsetzen der parlamentarischen Kontrolle wurden die gesetzwidrigen Erlässe des Armeeoberkommandos abgebaut.

Unter diesem Gesichtspunkte ist auch das Vorgehen des Feldmarschalleutnants Pokorny zu betrachten; kein anderer als ein militärischer Kommandant hätte es gewagt, das Gesetz so offen und brutal zu vergewaltigen und seine Handlungsweise wurde offenbar von seiner vorgesetzten Behörde als gesetzwidrig aber militärisch empfunden; denn die Rüge ist so sanft ausgefallen, daß sie einer Billigung zum Verwechseln ähnlich sieht. Die Frage, welche der Oberste Gerichtshof sich vorzulegen hatte, war, ob in dem alten Österreich, nach dessen Recht Pokorny zu beurteilen war, das in seiner Person verkörperte System Anerkennung beanspruchen konnte, ob der Kommandant legibus solutus (der Gesetze entbunden) war, oder ob in diesem Staate als einem Rechtsstaate jedermann dem Gesetze unterworfen war.

Das führt uns zu der grundlegenden Bedeutung des vorliegenden Falles.

Der Krieg war ein Zerstörer sittlicher Werte; er hat insbesondere auch die Rechtsordnung schwer erschüttert. Die Millionen der eingerückten Staatsbürger haben es tief betroffen erlebt, daß Recht und Gesetz vielfach ungleich gehandhabt wurden. Von der Masse verlangte man Erfüllung der gesetzlichen Pflichten bis zum äußersten; für sie war die gesetzliche Pflicht grausame lebendige Wirklichkeit. Und daneben gab es eine bevorrechtete Klasse, für die das Gesetz ein toter Buchstabe blieb, wenn es mit ihren nicht immer gerade „höheren“ Gesichtspunkten im Widerspruche stand. Das hat zweifellos viel zu der heute so sehr beklagten Untergrabung des Rechtsgefühles der Bevölkerung beigetragen. Denn ein Recht, das nicht gleich ist für alle, das nicht gehandhabt wird ohne Ansehen der Person, kann keine Autorität beanspruchen; es erscheint dem Volke wie ein Aushängschild, wie ein Vorwand, hinter dem die Mächtigen sich und ihre trüben Leidenschaften decken.

Wenn das Gesetz vom 19. Dezember 1918, auf Grund dessen die gefertigte Kommission ihres Amtes waltet, irgendeinen praktischen Zweck haben soll, so kann es nur der sein, den alten Satz zu Ehren zu bringen, daß Recht doch Recht bleiben muß, und durch Bewährung der Rechtsordnung den Stand der öffentlichen Sittlichkeit wieder zu heben. Die gefertigte Kommission kann dem urteilenden Senate des Obersten Gerichtshofes den Vorwurf nicht ersparen, daß ihm das Verständnis für diese hohe Aufgabe gefehlt hat; er hat zugunsten eines Angeklagten in bevorzugter Stellung, dem gewiß zahlreiche und gewichtige mildernde Umstände anzurechnen waren, einen Freispruch gefällt auf Grund von Erwägungen, die der Kritik nicht standhalten und die, was in diesem Zusammenhange das Wichtige ist, niemals vorher für einen Menschen in geringer Stellung geltend gemacht worden sind. Er hat damit, statt an der Wiederaufrichtung der Rechtsordnung mitzuwirken, sie aufs neue schwer verletzt.

Urteil.

Im Namen der Republik Österreich!

Der Oberste Gerichtshof hat auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, gemäß der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung vom 8. November 1919, am 20. November 1919 unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Dr. Zwiedineck, im Beisein der Hofräte Dr. Jung, Dr. Berg, Dr. Warhanek, des Oberstauditors Dr. Kwokal und der Oberstleutnantauditore Hummel und Hanel als Richter und des Auskultanten Dr. Saar als Schriftführers, in Gegenwart des Generalstaatsanwalt-Stellvertreters Dr. Gastheimb, des Angeklagten Feldmarschalleutnants Alois Pokorny und des Verteidigers Dr. Wilhelm Hans Bohuslav, über die Anklage, die die Generalstaatsanwaltschaft gegen Alois Pokorny, geboren in Wien, am 1. Mai 1861, zuständig nach Wien,

katholisch, ledig, Feldmarschalleutnant d. R., Wien, VII., Kirchengasse 27, wegen Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt, gemäß § 101 StG., erhoben hatte, und über den in der Hauptverhandlung gestellten Antrag des öffentlichen Anklägers auf Schuldspruch und Verurteilung im Sinne der Anklage am 20. November 1919 nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Alois Pokorny, geboren am 1. Mai 1861 in Wien, zuständig nach Wien, katholisch, ledig, Feldmarschalleutnant d. R., wohnhaft in Wien, VII., Kirchengasse 27, wird von der Anklage, er habe am 15. August 1914 in Brzezany als Kommandant der 11. Infanterietruppendivision in dem Amte als zuständiger Kommandant des Feldgerichtes dieser Division von der ihm anvertrauten Gewalt durch Anordnung einer neuerlichen standrechtlichen Verhandlung wider Johann Grecko, die zu dessen Verurteilung führen sollte, und durch Erzwingung der Vornahme dieser Verhandlung von dem Hauptmannauditor Stephan Tysowski Mißbrauch gemacht, um dem Grecko an seiner Freiheit oder an seinem Leben und dem Hauptmannauditor Tysowsky an seinem Recht auf unabhängige Ausübung des Richteramtes Schaden zuzufügen und er habe hiedurch das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 StG., strafbar nach § 103 StG., begangen, gemäß § 259, Z. 3, StG. freigesprochen.

Gründe:

Auf Grund der Angaben des Angeklagten, der zur Verlesung gelangten Aussagen der Zeugen Hauptmann Alois Wastl, Hauptmann Baron Garainow, Ladislaus Czaplinski, Fedor Nyznyk, Michael Nazar, Paul Sereda, Justin Dobrowolski, Hauptmannauditor Tysowski, Oberst Senarclens-Grancy, der Meldungen des Hauptmannes Tysowski vom 15. August 1914 und 18. August 1914, des Angeklagten, des XII. Korpskommandos vom 19. August 1918, des Berichtes des Armeeoberkommandos an das Etappenoberkommando vom 23. August 1914 und der Erledigung des Etappenoberkommandos vom 1. September 1914 sowie auf Grund der aus den Akten K 3/14 und B 29/19 vorgenommenen Konstatierungen hat der Gerichthof folgenden Sachverhalt als festgestellt und erwiesen angenommen:

Am 8. August 1914, nach Ankunft der österreichischen Truppen in Lipica dolna wurden die Hauptleute Alois Wastl und Garainow auf Lichtzeichen aufmerksam gemacht, die vor der weißgetünchten Wand einer im Tale stehenden Mühle in der Richtung gegen den Feind hin abgegeben wurden, infolge ihrer längeren oder kürzeren Dauer den Eindruck von optischen Signalen machten. Die auf Grund dieser Wahrnehmung sofort angeordneten und durchgeführten Erhebungen führten zur Verhaftung des Müllerburschen Jan Grecko, der bei der Abgabe dieser Lichtsignale betroffen wurde.

Dem Angeklagten, als höchsten Kommandanten der in den Raum von Lipica dolna gelangten Truppen, wurde noch an demselben Abend von diesem Vorfalle Meldung erstattet. Grecko wurde dem Gericht, des 11. Infanterie-Truppendivisionskommandos zur standrechtlichen Behandlung überwiesen. Das Verfahren leitete Hauptmannauditor Stefan Tysowski. Er führte am 12. August Vorerhebungen, auf Grund deren am 15. August das Standgericht zusammentrat, welches jedoch im Sinne des § 441 MStPO., weil die Sache ohne weitere Erhebungen, namentlich über das genaue Alter Greckos innerhalb der gesetzlichen Frist spruchreif zu machen, nicht möglich war, den Beschluß gemäß § 447 MStPO. faßte, daß die Sache Grecko dem ordentlichen Verfahren überwiesen werde.

Dieser Beschluß wurde im Sinne des § 447, Absatz 2, MStPO. vom Hauptmann Tysowski und dem Vorsitzenden des Standgerichtes Obersten Konschegg, dem Angeklagten vorgelegt, damit er wegen Einleitung des ordentlichen Verfahrens das Erforderliche veranlasse.

Der Angeklagte hat nun, wie er selbst freimütig gesteht, im vollen Bewußtsein, dem Gesetze zuwiderzuhandeln, nicht nur dem Hauptmanne Tysowski gegenüber sein Mißfallen über diesen Beschluß Ausdruck verliehen, sondern das Verhandlungsprotokoll des Standgerichtes zerrissen, dessen Überweisungsbeschluß nicht zur Kenntnis genommen und ein neuerliches standrechtliches Verfahren angeordnet.

Bezüglich der Frage, ob der Angeklagte hiebei die Verurteilung oder nur die Aburteilung des Grecko verlangt habe, gehen die Aussagen des Angeklagten und des Hauptmannes Tysowski auseinander. Der Gerichtshof hat die Überzeugung gewonnen, daß der schriftlichen Meldung, die Hauptmannauditor Tysowski gleich nach dem Vorfalle an seine vorgesetzte Dienststelle gerichtet hat, diesfalls Glauben beigemessen werden müßte, denn diese Meldung stand unter dem frischen und noch unverwischten Eindrucke der damaligen Geschehnisse. Auf Grund dieser Meldungen muß aber als zweifellos erwiesen und festgestellt angenommen werden, daß der Angeklagte von dem zweiten Standgerichte ein verurteilendes Erkenntnis verlangt hat, wenn es ihm auch nicht gerade um eine Beseitigung des Grecko

zu tun gewesen sein mag; wie er sich denn auch mit dessen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zufrieden gab.

Nicht festgestellt und erwiesen erschien jedoch dem Gerichtshofe die Behauptung, daß Angeklagter dem Tysowski mit der standrechtlichen Behandlung gedroht hat. Tysowski selbst konnte diese Behauptung nicht aufrecht halten, die auch von dem Augen- und Ohrenzeugen dieses Vorfalles, dem damaligen Hauptmanne, nun Obersten des Generalstabes Senarclens-Grancy in keiner Richtung hin bestätigt wurde. Der Angeklagte selbst behauptet, dem Hauptmann Tysowski mit der standrechtlichen Behandlung nicht gedroht zu haben. Aber auch aus der Tatsache, daß der Angeklagte in seiner Meldung vom 16. August 1914 den von Hauptmann Tysowski am 15. August 1914 erstatteten Bericht, in welchem dieser die Behauptung aufstellte, Angeklagter hätte ihm mit der standrechtlichen Behandlung gedroht, als im allgemeinen richtig bezeichnet, kann nicht mit Bestimmtheit gefolgert werden, daß er diesen Bericht seinem ganzen Wortlaute nach hin decken wollte.

Der Gerichtshof hat weiters auf Grund des Geständnisses des Angeklagten als festgestellt und erwiesen angenommen, daß der Angeklagte durch sein Vorgehen bewußterweise das Gesetz übertreten hat.

Nach diesen Feststellungen oblag es dem Gerichtshofe zu erkennen, ob der Angeklagte die Absicht gehabt habe, dem Grecko oder dem Tysowski durch sein Vorhaben einen Schaden zuzufügen. Denn wenn der Angeklagte bei seinem Vorhaben die Absicht, einen Schaden zuzufügen, gar nicht im Auge hatte, erledigt sich die weitere Frage, ob er sich in einem entschuldbaren Irrtume rücksichtlich der seine Handlung bestimmenden Voraussetzungen oder in einer durch die Ereignisse und seine Stellung als verantwortlicher Kommandant einer Division geschaffenen Pflichtenkollision (Notstand) befand, von selbst.

In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof als festgestellt und erwiesen angenommen, daß es dem Angeklagten gänzlich ferne lag, durch sein Vorgehen dem Grecko oder dem Tysowski irgend einen Schaden zuzufügen.

Was den Grecko anbelangt, so hatte der Angeklagte nach den Ergebnissen des Vorverfahrens gegen diesen namentlich der Zeugenaussagen seiner Offiziere sowie von Landesbewohnern und auf Grund der damals in Ostgalizien herrschenden allgemein bekannten Verhältnisse wohl trifftigen Grund, ihn für einen Spion zu halten. War dem so und wollte ihn der Angeklagte nur der wohlverdienten Strafe zuführen, so kann von einer widerrechtlichen Schadenszufügung — und nur ein solches von Recht und Gesetz nicht gefordertes Übel kann unter Schaden in strafrechtlichem Sinne verstanden werden — hier keine Rede sein.

Was aber Tysowski anbelangt, so konnte der Angeklagte aus dem Umstande, daß dieser von ihm der ruthenischen Nationalität zugerechnete Justizoffizier sich anscheinend zögernd benahm und verhältnismäßig langwierige Vorerhebungen einleitete, somit aus der gesamten Lage zu der Anschauung gelangen, daß Tysowski sein Amt nicht nach Recht und Pflicht ausübe. Dann aber wollte der Angeklagte dadurch, daß er den Befehl zu einer neuen standgerichtlichen Verhandlung gab, nichts anderes veranlassen, als nach seiner Ansicht bewirken, daß Tysowski sein Amt den Vorschriften gemäß ausübe. Der Angeklagte hat hiebei einen gesetzlich verpönten Weg beschritten, rechtswidrig Tysowski schädigen wollte er aber nicht.

Der Gerichtshof mußte sich weiters auch mit der Frage befassen, ob auf den gegenständlichen Straffall das zivile oder das Militärstrafgesetz Anwendung zu finden hatte.

Nach § 4, Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, entscheidet sich diese Frage auf Grund der Vorschriften des II. Hauptstückes der Militärstrafprozeßordnung und zwar nach den Bestimmungen des § 16 dieses Hauptstückes. Es handelt sich also darum, ob die vom deutschösterreichischen Staatsamte für Heereswesen gegen den Angeklagten am 16. Dezember 1918 beim Heeresanwalt erfolgte Anzeige noch während der aktiven militärischen Dienstzeit des Angeklagten erstattet wurde. Aus den Akten konnte über die Beendigung der aktiven Dienstzeit des Angeklagten nichts erhoben werden. Der Gerichtshof war somit bei Beantwortung dieser Frage auf die Angaben, die Angeklagter selbst gemacht hat, nämlich, daß er am 1. Jänner 1919 in den dauernden Ruhestand versetzt wurde, angewiesen. Diese Angaben hat der Gerichtshof, da kein Grund an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, vorlag, als festgestellt und erwiesen angenommen. Es war sohin auf vorliegenden Straffall das Militärstrafgesetz in Anwendung zu bringen.

Da aber zu dem subjektiven Tatbestandsmerkmale des § 101 StG. respektive § 353 [1] MStG., die gewollte und beabsichtigte Schadenszufügung notwendigerweise gehört, diese aber, wie ausgeführt, weder im Falle Grecko noch im Falle Tysowski von dem Gerichtshofe festgestellt und erwiesen angenommen werden konnte, so konnte der Gerichtshof nicht alle zum Verbrechen des Mißbrauches erforderlichen Merkmale in der Tat des Angeklagten verkörpert finden.

[1] Soll heißen: § 380 Professor Löffler.

Der Gerichtshof hat nun weiters die Frage erörtert, ob auf die unter Anklage gestellte Tat nicht ein anderes Strafgesetz Anwendung finde, als jenes, auf welches die Anklage lautet. Als etwa in Betracht kommende Bestimmungen ergaben sich die §§ 76 StG., beziehungsweise 383 [2] MStG.

Aber auch bei dieser Erwägung ist der Gerichtshof zur Überzeugung gelangt, daß der Tatbestand der §§ 76 StG. und 383 [2] MStG. durch die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung nicht gegeben erscheint. Denn das Gesetz verlangt eine Einwirkung auf ein „Gericht" in seiner Gesamtheit, also auf eine zur Rechtsprechung versammelte Körperschaft (Senat). Es genügt nicht, wie im gegenständlichen Falle festgestellt und als erwiesen angenommen wurde, daß diese Einwirkung sich nur auf ein einzelnes Mitglied des Gerichtes — und sei es auch der Verhandlungsleiter selbst — beziehe.

Hiebei konnte der Gerichtshof die immerhin zweifelhafte Frage, ob in der gegen Tysowski ausgesprochenen Drohung eine „gefährliche" im Sinne jenes Strafgesetzes zu erblicken sei, dahingestellt lassen. Es hätte somit auch in dieser Richtung, selbst abgesehen von der Friedensamnestie (§ 1 des Gesetzes vom 6. November 1919, StGBl. Nr. 513) und früheren Abolitionsbestimmungen eine Verurteilung nicht erfolgen können.

Schließlich hat der Gerichtshof zu der Frage Stellung genommen, ob die Tat nicht eine disziplinäre Behandlung erheische und sich hiebei auf die §§ 292 und 594 MStG. bezogen.

Der Gerichtshof ist diesfalls zur Überzeugung gelangt, daß keine der angezogenen Gesetzesstellen in Anwendung kommen könne. § 292 MStG. deshalb nicht, weil die durch diese Gesetzesstelle gegebenenfalls begründete Disziplinarübertretung gemäß Punkt 655 DR., I. Teil, längst verjährt erscheint, § 594 MStG. schon deshalb nicht, weil die von dem Gesetze geforderte Fahrlässigkeit nicht vorliegt, da der Angeklagte nach seinem eigenen Geständnisse bewußt rechtswidrig gehandelt hat.

Der Freispruch erscheint somit in jeder Richtung begründet.

Der Vorsitzende: Zwiedineck m. p.

Der Schriftführer: Dr. Haas m. p."

Der Staatssekretär für Justiz, Dr. Ramek, hat der Kommission folgendes Schreiben zugehen lassen:

Äußerung des Staatssekretärs für Justiz zum neunten Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 132, hat die mit diesem Gesetz eingesetzte Kommission lediglich zu erheben, ob sich höhere Kommandanten im Kriege schwerer Verstöße gegen ihre Dienstpflichten schuldig gemacht haben. Der Ausspruch darüber, ob ein solcher Verstoß eine strafbare Handlung bildet, steht ausschließlich dem Obersten Gerichtshofe zu. Auch hat sie über das Ergebnis ihrer Tätigkeit und des durchgeführten Strafverfahrens bloß zu berichten. Zu einer Überprüfung des Strafverfahrens oder des Urteils ist sie nicht berufen.

Der Bericht der Kommission über den Fall Pokorny geht meiner Meinung nach in beiden Richtungen über diesen Rahmen hinaus. Soweit er sich in eine strafrechtliche Wertung der Handlungsweise des genannten Kommandanten und in eine Kritik der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes einläßt, bewegt sich die Kommission nicht innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises.

Überdies scheint mir die Form dieser Kritik nicht geeignet, eine rein sachliche Prüfung der Angelegenheit zu erleichtern. Beleidigende Ausfälle, wie sie in diesem Berichte vorkommen, sind, namentlich wenn sie von einer Behörde ausgehen, geeignet, die für den Schutz der Rechtsordnung unerläßliche Autorität der Rechtsprechung im allgemeinen und des Obersten Gerichtes im besonderen zu erschüttern und durch den Widerhall, den sie in der Öffentlichkeit wecken müssen, die Freiheit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu beeinträchtigen. Soweit aber dem Obersten Gerichtshofe gar Mangel an Unparteilichkeit und Gesetzestreue vorgeworfen wird, muß ich als Chef der Justizverwaltung diese durchaus ungerechtfertigten Angriffe auf das entschiedenste zurückweisen.

Ich behalte mir vor, diesen Standpunkt bei der Beratung des Berichtes im Ausschusse für Heereswesen näher auszuführen.

Wien, 12. März 1920.

Ramek m. p.

[1] und [2] soll heißen: § 353 Professor Löffler.

Der Referent erblickt in dieser Anschauung eine nicht zu billigende Einschränkung des Wirkungskreises der Kommission und wies sie entschieden zurück.

Der zehnte Bericht handelt vom Fall eines nazarenischen Soldaten. Er lautet:

Bericht der Kommission über die rechtswidrige Hinrichtung eines Nazareners.

In der Arbeiter-Zeitung vom 30. November 1918 erschien unter der Spitzmarke: „Hinrichtung eines Nazareners“ eine Mitteilung, welche von der Kommission zum Gegenstande von Erhebungen gemacht wurde. Das Ergebnis war folgendes:

Der landsturmpflichtige Landwirt Maxa Dilber, geboren im Jahre 1872 in Mokrin, Komitat Torontal in Ungarn, unbescholten, war am 3. Dezember 1915 gemustert und für den Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden worden. Er war eingerückt und wurde als Fuhrmann verwendet. In der gegen ihn am 5. Februar 1916 bei dem Gerichte des 15. Korps erstatteten Strafanzeige heißt es: „Die bisherige Aufführung des Mannes war eine gute und läßt sich über denselben bis auf das vorgekommene Delikt nicht nachteilig beurteilen.“

Über den Gegenstand der Anzeige sagt der Wachtmeister Georg Böhm folgendes aus: „Am 1. Februar exerzierte ich mit den gemusterten Kutschern. Ich formierte einen Zug, beteilte die Leute mit Gewehren. Als ich zu Dilber kam, weigerte er sich, das Gewehr zu nehmen, indem er sagte, seine Religion erlaube es nicht.

Ich sagte ihm, er solle es sich überlegen. Am nächsten Tage weigerte er sich vor dem versammelten Zuge wiederum das Gewehr zu nehmen.

Die Verantwortung Dilbers ging dahin, er sei vor sechs Jahren aus Überzeugung zum nazarenischen Glauben übergetreten; das Gewehr habe er nicht angenommen, da seine Religion es ihm verbiete.

Aus dem überaus dürftigen Protokolle der Hauptverhandlung vor dem Standgericht (8. Februar 1916) ist nichts weiter zu entnehmen. Der Verhandlungsleiter Oberstauditor Dr. Emil Barta hat später, und zwar in seiner Eingabe an den Obersten Militärgerichtshof und bei seiner Vernehmung am 1. September 1916 als Beschuldigter folgendes ausgesagt: Dilber habe auf ihn und auf die Mitglieder des Standgerichtes den möglichst ungünstigsten Eindruck gemacht, „da er vor Beendigung des Beweisverfahrens und unter Hinweis auf die zu gewärtigende Strafe, ohne die geringste Reue zu zeigen, erklärte, er nehme aus religiösen Gründen das Gewehr auch dann nicht, wenn er dafür erschossen werden sollte“. Deshalb seien auch keine Gnadengründe vorhanden gewesen.

Diese bis zum Martyrium gesteigerte Überzeugungstreue wurde als Verstocktheit gewertet und machte auf die Mitglieder des Standgerichtes einen üblen Eindruck.

Das Urteil des Standgerichtes lautete, Maxa Dilber habe „das Verbrechen der Subordinationsverletzung nach § 149 MStG. begangen und werde gemäß der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 16. März 1915, Op. Nr. 32183 zum Tode durch Erschießen verurteilt“. Der zuständige Kommandant General der Infanterie Rudolf v. Stöger-Steiner bestätigte das Urteil und es wurde vollzogen.

Wie der Verhandlungsleiter Oberstauditor Dr. Emil Barta in seinem Berichte an den Obersten Militärgerichtshof in Wien vom 24. April 1916 meldet, beruht das Urteil auf einem „unliebsamen Versehen“. In der angeführten Verordnung des Armee-Oberkommandos, welches die Standrechtsbestimmungen bei der Armee im Felde enthält, war nämlich unter Punkt 14 das Standrecht angeordnet wegen „des Verbrechens der Subordinationsverletzung durch jede gewalttätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person (§§ 145, 146: a, 147, 148, 152, 153 und 154 MStG.)“. Es war also der von dem Standgerichte angewendete § 149 MStG. in der Aufzählung nicht angeführt; Dilber hatte zweifellos keinerlei Gewalt angewendet.

Schon im Jahre 1914 hatte das Kriegsministerium (Abteilung 5, Nr. 7755, Schager, das Militärstrafverfahren im Felde, Seite 38) einen Erlaß herausgegeben, der eine besondere Behandlung der Nazarener vorschreibt: „Nimmt der Mann die Waffe nicht an, so ist von weiteren Versuchen abzusehen, der Tatbestand der strafbaren Handlung sofort protokollarisch sicherzustellen und der Mann ohne Waffen, sonst aber vollkommen ausgerüstet, in die Front einzuteilen. . . . . . . Ausgeschlossen muß jede Verwendung bleiben, die diese Leute nicht eben derselben Gefahr aussetzt als die Kämpfer in der vordersten Front. . . . . . . Nach dem Feldzug sind jene Nazarener, die die Waffen nicht angenommen haben, militärgerichtlich abzuurteilen.“ Diese Vorschriften wurden später noch ausgebaut (vergl. Schager, Nachtrag II, S. 3 f.; III, S. 14 f.). Der erste angeführte Erlaß (vom 28. Oktober 1914) war nach einer Auskunft des 5. Armeekommandos jedoch dort nicht eingelangt und erst am 15. April 1916, also nach der Hinrichtung Dilbers, dort durch das an diesem Tage eingelangte Hilfsbuch von Schager bekannt geworden. Damit schließt sich die Kette der „unliebsamen Versehen“.

Der Verhandlungsleiter Oberstauditor Barta wurde am 21. September 1917 von dem Divisionsgerichte in Wien wegen Vergehens gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach §§ 593 und 194 MStG. unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zum Profoßenarrest in der Dauer von drei Wochen verurteilt. Von der Entlassung wurde abgesehen; doch wurde er infolge des Urteils pensioniert. Das Gericht konnte nach der Sachlage nur eine Fahrlässigkeit im Dienste annehmen. Diese Fahrlässigkeit war jedoch so grob, daß das Urteil als ein sehr mildes bezeichnet werden muß. Damit erscheint aber die Angelegenheit des Oberstauditors Dr. Barta rechtskräftig erledigt.

Der zuständige Kommandant Generaloberst Stöger-Steiner wurde von der Kommission darüber befragt, auf Grund welcher Erwägungen er das standgerichtliche Todesurteil gegen Maxa Dilber bestätigt habe, warum er insbesondere nicht von dem durch kaiserliche Entschließung vom 25. Juli 1914 den zuständigen Kommandanten verliehenen Rechte der gnadenweisen Nachsicht und Milderung der Strafen Gebrauch gemacht habe. Die Verordnungen des Kriegsministeriums in betreff der Nazarener würden — auch wenn in bezug auf sie beim 15. Korps Unkenntnis herrschte — doch beweisen, daß diese gewiß urteilsfähige Stelle das Verhalten der Nazarener vom militärischen Standpunkt aus im allgemeinen für so wenig bedenklich ansah, daß sie einen Aufschub der Strafverfolgung anordnete.

Herr Generaloberst Stöger-Steiner berief sich in erster Linie darauf, daß er als rechtsunkundiger Laie sich auf seinen Justizreferenten verlassen mußte und keine Ahnung hatte, daß das Standrecht für diesen Fall unzulässig sei. In Bezug auf die Unterlassung der Begnadigung berief er sich auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Disziplin; die Subordinationsverletzung erschien ihm deshalb als eine schwere, weil sie „trotz der erteilten Belehrung am darauffolgenden Tage wiederholt wurde; bei der Standgerichtsverhandlung habe der Mann den ungünstigsten Eindruck hervorgerufen; jedwedes Zeichen von Reue fehlte“; Herr Generaloberst Stöger-Steiner befindet sich also in bezug auf die Beurteilung der religiösen Beweggründe des Dilber in vollster Übereinstimmung mit dem Oberstauditor Dr. Barta, allerdings auch in vollem Widerspruche mit den Anschauungen, welche das Kriegsministerium während des ganzen Krieges betätigt hat.

Die Gesetzesunkenntnis des mit den wichtigsten Geschäften der Militärstrafrechtspflege betrauten zuständigen Kommandanten war die Folgeerscheinung einer verfehlten Einrichtung, die inzwischen durch die Militär-Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 behoben worden ist. Gewiß trug der zuständige Kommandant auch für diesen Akt die formale Verantwortung. Aber man kann es einem General, der mit einer wichtigen militärischen Operation beschäftigt ist, wie damals gerade Generaloberst Stöger-Steiner nach seiner Aussage mit den Kampfesvorgängen am Tolmeiner Brückenkopf, nicht als grobe Pflichtverletzung im Sinne des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 132, anrechnen, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen eines ihm zur Bestätigung unterbreiteten Urteils nicht selbständig überprüft, sondern sich als Rechtsunkundiger auf seinen Justizreferenten verläßt.

Die Unterlassung der Begnadigung kann bei ruhiger Beurteilung nicht als gerechtfertigt angesehen werden, da es sich um einen in seinen Motiven vereinzelten Fall der Subordinationsverletzung handelte und Maxa Dilber ein unbescholtener Mann von guter Konduite war. Da es jedoch eine klar umschriebene Pflicht zu begnadigen nicht gab, kann in dieser Unterlassung mit Rücksicht auf den vom Generaloberst Stöger-Steiner angegebenen Zweck der Aufrechterhaltung der Disziplin eine grobe Pflichtverletzung nicht erblickt werden.

Der elfte Bericht handelt vom Fall des Feldmarschalleutnants Teisinger, der ja seither verstorben ist. Der Bericht der Kommission lautet:

Bericht über den Erhebungsfall des Feldmarschalleutnants Josef Teisinger, Präses der ambulanten Musterungskommission.

Zu den markantesten Gestalten des Krieges gehört ohne Zweifel Feldmarschalleutnant Josef Teisinger (früher v. Tüllenburg). Schon während des Krieges waren ungünstige Gerüchte über die ambulante Musterungskommission und insbesondere über ihren Präses im Umlauf. Bestürzung rief das überraschende Erscheinen der Kommission bei Kommandos, Anstalten und Behörden hervor. Konkrete Formen nahmen diese Gerüchte jedoch nicht an. Nach dem Umsturz befaßten sich auch zahlreiche Tagesblätter mit dem Fall und brachten Artikel über die Tätigkeit der Musterungskommission, die in den schärfsten Ausdrücken einer Kritik unterzogen wurde. Bestimmte Tatsachen ließen auch diese Artikel vermissen. Anderseits fehlte es allerdings auch nicht an Enunziationen aus dem Volke, welche die Einsetzung und Wirksamkeit der Musterungskommission begrüßten.

Am 1. Februar 1920 ist Feldmarschalleutnant Teisinger gestorben. Dadurch ist eine Strafverfolgung gegen ihn unmöglich geworden (§§ 129 MStG., 223 und 527 allg. StG.). Die Aufgaben

der Kommission beschränken sich jedoch nicht auf die Vorbereitung der Strafverfolgung. Sie hat vielmehr nach § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 132, in erster Reihe die Aufgabe, zu erheben, ob im Verlaufe des Krieges höheren Kommandanten schwere Verstöße gegen ihre Dienstespflichten zur Last fallen, und diese Erhebungen „haben gleichzeitig den Anstoß zur Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens gegen den Schuldtragenden zu geben". Das Verfahren vor der Kommission findet auch dann statt, wenn die Pflichtverletzungen keinen strafbaren Tatbestand darstellen. Die Kommission hat sich daher ihrer ersten Aufgabe, zu erheben und festzustellen, nicht etwa aus dem Grunde entziehen dürfen, weil ein anschließendes Strafverfahren nicht möglich war.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hätte jedenfalls den Fall Teisinger zum Gegenstande ihrer Erhebungen in der Richtung machen müssen, ob Teisinger, dem als Präses der ambulanten Kommission die Stellung eines höheren Kommandanten zukam, ein grober Verstoß gegen seine Dienstpflichten zur Last gelegt werden könne. Zu Beginn ihrer Tätigkeit lag dieser Kommission bereits eine Eingabe Teisingers an das deutschösterreichische Staatsamt für Heereswesen, datiert vom 25. Dezember 1918 mit der Bitte um Einleitung einer Untersuchung vor und der „Allgemeine Schutzbund für Kriegsteilnehmer" brachte eine Anzahl von Einzelfällen zur Anzeige, in denen ein pflichtwidriges Vorgehen Teisingers erblickt wurde. Es war dies das einzige greifbbare Material, das zunächst zur Verfügung stand.

Bevor in das Ergebnis der Erhebungen über die Einzelfälle eingegangen wird, erscheint eine Darstellung geboten, welche Momente die Einsetzung der ambulanten Kommission veranlaßten, welcher Aufgabenkreis ihr zugewiesen wurde und welches ihre Zusammensetzung war.

Allgemein bekannt ist, daß schon in den ersten Kriegsmonaten, als die ordentlichen Musterungen im Gange waren, Klagen laut wurden, daß bei diesen Musterungen nicht gerecht und unparteiisch vorgegangen wurde, daß viele vollkommen gesunde Personen sich günstige Befunde zu erwirken verstanden und auf dem sicheren Platz im Hinterlande vor dem Frontdienste sich zu schützen wußten. Zahlreiche Anzeigen aus der Bevölkerung und eigene Wahrnehmungen bewogen das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung und dem ungarischen Honvédministerium, ambulante Kommissionen mit weitreichender Vollmacht ins Leben zu rufen, welche die Aufgabe hatten, allen zur Anzeige kommenden Fällen nachzugehen und als höchste Stelle im Hinterland (als Stellvertreter des Kriegsministeriums) Entscheidungen über die Verwendung und Klassifikation zu treffen, die Stände an Kanzlei- und sonstigem Personal bei allen Kommanden im Hinterlande zu überprüfen, deren möglichste Restringierung zu veranlassen und darauf zu dringen, daß bei diesen Stellen nur frontdienstuntaugliche Personen Verwendung finden.

Als Vorsitzende dieser Kommissionen wurden Generale des Ruhestandes in Betracht gezogen, welche nebst der entsprechenden Energie auch den nötigen Takt besitzen sollten. Die Auswahl fiel dem Präsidialbureau zu. Nachdem mehrere Generale die Annahme dieses Postens abgelehnt hatten, wandte sich der Vorstand des Präsidialbureaus Feldmarschalleutnant Karl Bellmond an seinen Vorgänger im Amte, Feldmarschalleutnant Urban, der über die Eignung der Ruhestandsgenerale aus seiner früheren Dienstzeit am besten informiert war, und dieser schlug den damaligen Generalmajor Teisinger als die geeignetste Person vor.

Hier muß dem in Zeitungsartikeln erhobenen Vorwurf entgegengetreten werden, daß Teisinger den Felddienst gescheut und um die Stelle als Präses der ambulanten Kommission sich beworben habe. Es erscheint vielmehr durch die Aussage des Feldmarschalleutnants Bellmond außer Zweifel gestellt, daß die Wahl auf Teisinger ohne dessen Zutun fiel und daß er schon nach Kriegsausbruch die Bitte um Verleihung eines Kommandos an der Front stellte, jedoch abgewiesen wurde. Es sei hiebei erwähnt, daß die beiden Söhne Teisingers als Offiziere an der Front gefallen sind.

Mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 25. Jänner 1915, Präs. Nr. 1503, wurde die ambulante Kommission ins Leben gerufen und Teisinger mit deren Leitung betraut. Der Erlaß lautet:

„Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung werden Euer Hochwohlgeboren beauftragt und bevollmächtigt, im Hinterlande alle Kommandos, Behörden und Anstalten des Heeres, der Landwehr und des Landsturmes, ferner alle Anstalten, Ämter, Institute und Etablissements, in welchen aktive oder aktivierte Militär-, Landwehr- oder Landsturmpersonen in Dienstleistung stehen, nach der Richtung zu inspizieren, ob daselbst kriegsdiensttaugliche, wehrpflichtige Offiziere (Aspiranten) des Soldatenstandes und Mannschaftspersonen, sowie über den unbedingten Bedarf Militär-, Landwehr- oder Landsturmärzte eingeteilt sind.

Die kriegsdiensttauglichen Personen und alle überzähligen Militärärzte sind zu verzeichnen, und zwar besonders in je einem Verzeichnis die Heeresangehörigen und in einem zweiten die Angehörigen des Landsturmes.

Die Verzeichnisse sind sofort nach jeder Inspizierung, wenn nötig, mit einem Einleitungsbericht dem Kriegsministerium, beziehungsweise Ministerium für Landesverteidigung vorzulegen.

Wenn kriegsdiensttaugliche Personen in Verwendungen angetroffen werden, wo solche nicht hingehören, oder an einer der vorerwähnten Stellen überzählige Militärärzte konstatiert werden, so ist festzustellen, wen die Verantwortung hiefür trifft und auch dies ist dem Kriegsministerium, beziehungsweise Landesverteidigungsministerium zu berichten.

Als ärztlicher Fachmann und Berater wird Euer Hochwohlgeboren der Oberstabsarzt II. Klasse Dr. Jakob Lochbieler beigegeben.

Weitere Instruktionen wollen Euer Hochwohlgeboren im Präsidialbureau und der X. Abteilung einholen. Die erforderlichen Marschrouten sind fallweise beim Präsidialbureau des Kriegsministeriums anzusprechen."

Im Frühjahr 1915 wurden neben dieser Kommission noch drei weitere geschaffen, wodurch die Zuständigkeit der Kommission Teisinger auf die Militärkommandobereiche Wien, Innsbruck, Prag und Leitmeritz beschränkt wurde. Andrerseits erhielt sie eine Ausdehnung durch den Erlaß des Kriegsministeriums vom 5. Juni 1916, Präs. Nr. 12850, in der Richtung, daß sich die Inspizierungsbefugnisse auch auf die im Bereiche der Armee im Felde gelegenen Militärkommanden mit den ihnen unterstellten stabilen Behörden, Ersatzkörpern und Anstalten, ferner Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege und Kurhäuser erstrecken sollten. Diese Erweiterung der Kompetenz wurde mit Erlaß vom 10. September 1916, Präs. Nr. 22841, wieder außer Kraft gesetzt. Endlich wurden im Juli 1918 für die Inspizierung der Angehörigen der königlich ungarischen Honvéd (königlich ungarischer Landsturm) eigene ambulante Kontrollkommissionen durch das königl. ung. Landesverteidigungsministerium fallweise aufgestellt.

Über die durchgeführten Inspizierungen hatte der Präses durch Vorlage eines Verzeichnisses über die bei den betreffenden Kommanden zc. befindlichen Personen dem Kriegsministerium kurz zu berichten und ausdrücklich anzuführen, ob die Anzahl der eingeteilten Gagisten und Mannschaftspersonen durch den Geschäftsumfang gerechtfertigt erscheine. In allen Orten, wo sich beurlaubte Gagisten aufhielten, war die Kommission berechtigt, Rapporte abzuhalten und den Gesundheitszustand der Beurlaubten bis zu den gegenüber Teisinger rangjüngeren Generalen hinauf kommissionell festzustellen. Frontdiensttaugliche oder zur Ausbildung geeignete Offiziere und sonst diensttaugliche Gagisten waren sofort auch vor Ablauf des Urlaubes einrückend zu machen.

Bei offenkundigen Verstößen irgendwelcher Art gegen die vom Kriegsministerium getroffenen Anordnungen war die sofortige Durchführung der Befehle zu veranlassen. Die Kommission hatte sich auch in Fällen, in denen es sich um Überprüfung des Grades der Diensttauglichkeit von Militärpersonen handelte, über die bereits das Superarbitrierungsverfahren eingeleitet oder durchgeführt war, als Superarbitrierungskommission zu konstituieren und als solche nach Untersuchung dieser Personen ohne weitere Förmlichkeit Anträge über den Grad der Tauglichkeit zu stellen.

Ergänzend bestimmte der Erlaß des Kriegsministeriums vom 19. April 1917, Präs. Nr. 5562, daß allen Beschlüssen dieser Kommissionen dieselbe Kraft wie denen der Superarbitrierungskommission zukomme. Die ambulanten Kommissionen hatten ihre Beschlüsse auf Grund eingehender Untersuchung jedes einzelnen Mannes, jedoch unter Berücksichtigung der vorangegangenen Superarbitrierung (Konstatierungen, Sichtungen), der etwa vorliegenden Spitalsbefunde zu fassen. In zweifelhaften, dann in jenen Fällen, in denen die Zeit oder die zur Verfügung stehenden Untersuchungsbehelfe nicht ausreichten, war der Betreffende unbedingt einer fachärztlichen Untersuchung in einem Garnisonsspital eventuell in dem Bereiche des betreffenden Militärkommandos gelegenen geeigneten Anstalten, welche lediglich zu derartigen Untersuchungen dienen, zu unterziehen. Das Ergebnis der fachärztlichen Untersuchung war in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon eines der Truppenkörper, das andere der Präses der ambulanten Kommission zur Weiterleitung an das Kriegsministerium erhielt.

Wichtig erscheint auch die Bestimmung, daß, falls ein Beschluß einer ambulanten Kommission gefaßt wurde, wegen des gleichen Gebrechens innerhalb der nächsten Zeit (einiger Wochen) die Abgabe eines Mannes in eine Sanitätsanstalt zur Feststellung des Grades seiner Tauglichkeit nur auf Grund der Entscheidung jener Stelle erfolgen durfte, welcher die betreffende ambulante Kommission unterstand. Sinngemäß sollte wegen der gleichen Gebrechen eine neuerliche Vorstellung eines Mannes vor eine Superarbitrierungskommission, wenn er von einer ambulanten Kommission für frontdiensttauglich erklärt worden war, nur auf Grund der Entscheidung jener Stelle, und zwar nur dann erfolgen dürfen, wenn ein nach den Bestimmungen des früheren Absatzes durch das Kriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung) beziehungsweise Militärkommando eingeholter fachärztlicher Befund eines Garnisonsspitals vorlag. Die Zuerkennung eines minderen Tauglichkeitsgrades als in den Vormerkblättern zum Ausdruck

gebracht war, sollte nicht zu den Obliegenheiten der ambulanten Kommission gehören. Diese letztere Bestimmung war aufgenommen worden, nachdem Teisinger in einigen Fällen tatsächlich den Tauglichkeitsgrad herabgesetzt hatte.

Die ambulanten Kommissionen bestanden aus dem Präses, einem Oberstabsarzt oder Stabsarzt als fachmännischen Berater und einem Offizier als Schriftführer.

In der Kommission Teisinger fungierte als Arzt bis Anfang Juni 1915 Oberstabsarzt Dr. Lochbihler, diesem folgte Stabsarzt Dr. Nürnberger, der im September 1915 durch Oberstabsarzt Dr. Pospišil abgelöst wurde. Dr. Pospišil gehörte der Kommission bis zum Kriegsende als weitaus am längsten an, er hat sich nach dem Zusammenbruch zur tschecho-slowakischen Armee gemeldet und ist am 19. März 1919 gestorben.

Als Schriftführer war der Kommission bis Anfang März 1915 Hauptmann Feran, dann bis Jänner 1917 Hauptmann jetzt Major Tilkowsky und zuletzt Major Poschenburg-Okrotny zugeteilt.

Der Vorgang bei den Sichtungen erscheint in den grundlegenden Erlässen vorgezeichnet und war im einzelnen nach der Darstellung Teisingers der, daß die zu Untersuchenden einzeln vor der Kommission erschienen und von dem Arzt untersucht wurden, der den Befund dem Präses bekannt gab. In der ersten Zeit geschah dies laut in Gegenwart des Untersuchten, später erfolgte die Mitteilung des Befundes leise. Als Grund führte Teisinger an, daß die Bekanntgabe von Gebrechen bei den Untersuchten öfters Beunruhigung hervorrief. Teisinger diktierte den Befund sodann dem Schriftführer, welcher ihn in die Konsignation eintrug und der Präses bestimmte, an der Hand des Dienstbuches N/1 (Vorschriften über die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen) die Klassifikation. Diese Vorschriften wurden im Kriege durch eine Beilage zum großen Teil verschärft, das heißt es wurden die Anforderungen an die einzelnen Tauglichkeitsgrade wesentlich herabgemindert. Bei Unstimmigkeiten, zweifelhaften Befunden und in Fällen, die einer gründlichen Untersuchung bedurften, erfolgte die Bestimmung des Untersuchten zur Konstatierung in eines der zuständigen Spitäler (in Wien hauptsächlich Garnisonsspital I und II und Reservespital I). Den Dienstzettel, worin das Spital, manchmal auch der Spezialist, namentlich bezeichnet wurde, schrieb der Schriftführer nach dem Diktat Teisingers und folgte ihn dem Offizier oder Mann zur Vorweisung im Spital aus. Die Konstatierungsbefunde wurden der ambulanten Kommission mittels Post oder Ordonnanz zugestellt. Sie enthielten stets auch die Bezeichnung des Tauglichkeitsgrades in Worten oder Buchstaben (A, B, C). Auf Grund dieser Befunde bestimmte sodann Teisinger eventuell nach Rücksprache mit dem Kommissionsarzt die Diensteignung, in vereinzelten Fällen legte er den Befund dem Kriegsministerium zur Entscheidung vor. Kam es zu einer solchen Konstatierung, so blieb die bei der Amtshandlung geführte Konsignation maßgebend und wurde dem betreffenden Kommando (Anstalt 2c.) zugemittelt. Bei der Klassifizierung wurde nach Maßgabe des Grades der Diensteignung in sanitärer Beziehung, Länge der Frontdienstleistung, beziehungsweise der im Hinterland verbrachten Zeit mitunter auch bestimmt, ob der felddiensttauglich Erklärte in das nächste oder in ein späteres Marschbataillon einzureihen sei. Über jede Amtshandlung erstattete Teisinger Bericht an das Kriegsministerium.

Die Kommission hat zunächst die Fälle, welche der allgemeine Schutzbund für Kriegsteilnehmer zur Anzeige brachte, einer eingehenden Untersuchung unterzogen; sie konnte sich aber bei der jahrelangen Amtswirksamkeit Teisingers als Präses der ambulanten Musterungskommission, deren Ergebnis in mehr als neunhundert Berichten an das Kriegsministerium niedergelegt erscheint und bei Bedachtnahme auf die nach Zehntausenden zählenden Musterungsfälle mit dem verhältnismäßig geringen Material nicht begnügen.

Die Erhebungen mußten daher auf eine viel breitere Basis gestellt werden, um ein abschließendes Urteil zu gestatten. Dem stellten sich Schwierigkeiten entgegen, da die Akten der liquidierenden Stellen der Kommission bis vor wenigen Monaten verschlossen blieben, die Überprüfung der Berichte Teisingers und die Einsichtnahme in die Erlässe jedoch unbedingt notwendig erschien. Die Erhebungen im Fluß zu erhalten, fand sich ein Ausweg. Teisinger besaß die Konzepte aller seiner Berichte chronologisch geordnet und mit den fortlaufenden Nummern versehen, unter denen sie dem Kriegsministerium vorgelegt wurden. Den Konzepten lagen auch die Konsignationen und die Abschriften der Beilagen bei. Es wurde nun aus diesen Akten eine Anzahl ausgewählt und die Vergleichung mit den Originalien einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Dann ist es auch endlich gelungen, in die Akten des liquidierenden Kriegsministeriums Einsicht zu nehmen und die völlige Übereinstimmung der Konzepte Teisingers mit den Originalakten festzustellen.

Auf Grund der Konsignationen wurden nun, um reicheres Beweismaterial zu gewinnen, an zirka 200 Personen, die bei den Musterungen Teisingers frontdiensttauglich erklärt worden waren, Fragebogen ausgesendet, welche, nach einzelnen Fragepunkten gesondert, Aufklärung bringen sollten, welchen Befund der Kommissionsarzt feststellte, welche Verfügung Teisinger traf, ob die Konstatierung in

einem Spital und mit welchem Ergebnis angeordnet wurde und insbesondere, ob der Vorgang bei der Musterung aus irgendeinem Grunde auffällig erschien. Parallel damit liefen die von der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen ausgesendeten allgemeinen Fragebogen, die auch nicht einen Fall, der mit den gegenständlichen Erhebungen im Zusammenhang stünde, zutage förderten. Die besonderen Fragebogen brachten, soweit sie die richtigen Adressaten erreichten, zum weitaus überwiegenden Teile ein negatives Resultat, das heißt Antworten der Befragten lauteten dahin, daß die Musterung zu Bedenken keinen Anlaß gegeben habe. Nur einige wenige (14) haben Beschwerden erhoben. Die Behauptung, daß Teisinger entgegen dem Befund des Kommissionsarztes, beziehungsweise des Konstatierungsarztes — in den meisten Fällen kam es zur Konstatierung — die Klassifikation bestimmt hätte, wird in keinem Falle aufgestellt. Stets wird von den Beschwerdeführern der Anschauung Ausdruck gegeben, daß die ärztlichen Befunde und Gutachten nicht dem tatsächlichen Gesundheitszustande entsprechen, daß ihnen eine oberflächliche Untersuchung zugrunde gelegen sei oder daß die beteiligten Ärzte von Teisinger beeinflußt, wider besseres Wissen und entgegen ihrer wissenschaftlichen Überzeugung ihr Urteil gesprochen haben dürften.

Es drängt sich daher die Frage auf: „Hat Teisinger in mißbräuchlicher Ausnutzung seiner Stellung durch Auswahl ihm gefügiger Kommissions- und Konstatierungsärzte und insbesondere durch unerlaubte Beeinflussung (Einschüchterungen oder Versprechungen) ihm genehme strenge Gutachten zu erwirken gesucht, die dem tatsächlichen Krankheitsbilde und den wissenschaftlichen Grundsätzen widersprachen?

Die Erhebungen gestatten eine Beantwortung dieser Frage.

Feldmarschalleutnant Bellmond hat bestätigt, daß Teisinger auf die Bestellung der Kommissionsärzte keinen Einfluß genommen hat, daß die Auswahl vielmehr vom Kriegsministerium getroffen wurde. Über die Vorgänge bei den Sichtungen geben sowohl die Darstellungen der beiden Kommissionsärzte Oberstabsarzt Dr. Lochbihler und Dr. Nürnberger (Pospišil ist — wie eingangs erwähnt — gestorben) als auch die der Schriftführer Major Tilkowsky und Poschenburg sicheren Aufschluß. Die Protokolle mit den vier genannten Auskunftspersonen liegen in Abschrift bei. Jeder vor der Kommission erscheinende Offizier oder Mann wurde durch den Kommissionsarzt untersucht, der seinen Befund in späterer Zeit leise dem Präses bekannt gab. Das Motiv für diese Abänderung war, wie Teisinger behauptete, tatsächlich nur darin gelegen, eine eventuelle Beunruhigung des Untersuchten zu verhüten. Ob dieser Modus zweckmäßig war und ob es nicht ratsamer gewesen wäre, bei dem erst gewählten Vorgang der lauten Bekanntgabe des Befundes zu verharren, mag dahingestellt bleiben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Geheimhalten des Befundes viel dazu beitrug, die Kommission in den Augen der Öffentlichkeit zu diskreditieren und insbesondere ihren Präses dem Verdachte auszusetzen, daß er ein Willkürregiment auf diese Weise verschleiern wollte. Daß dem nicht so war, ergibt sich aus den eben bezeichneten Aussagen der Kommissionsärzte und Schriftführer, welche bezeugen, daß Teisinger in allen Fällen den ihm bekanntgegebenen Befund dem Schriftführer mit lauter Stimme diktierte, so daß der Arzt ihn hören und kontrollieren konnte. An eine willkürliche Abänderung des Befundes durch Teisinger ist daher nicht zu denken. Die Angaben dieser Auskunftspersonen sind aber von besonderer Bedeutung. Sie alle stehen Teisinger nichts weniger als wohlwollend gegenüber. Sie sprechen es teils ausdrücklich aus, teils geben sie deutlich zu verstehen, daß ihnen das Wesen Teisingers, seine Umgangsformen sowie seine rücksichtslose Beanspruchung ihrer Arbeitskraft im höchsten Grade unsympathisch war und sie veranlaßte, so bald als möglich ihre Abkommandierung anzustreben. Ein Schönfärben ihrer Wahrnehmungen zugunsten Teisingers kann deshalb als geradezu ausgeschlossen betrachtet werden.

Die Bestellung der mit den Konstatierungen betrauten Ärzte entzog sich vollkommen der Ingerenz Teisingers. Zumeist waren sie schon in ihrem Amte tätig, als die Kommission ins Leben trat. Nur bezüglich der Nervenspezialisten Professor Erben und Redlich, die Teisinger gelegentlich der Inspizierung des Reservespitals und des Rotschildspitals kennen lernte, hat er nach seiner eigenen Angabe die Heranziehung als Konstatierungsärzte angeregt, nachdem er sich in der 14. Abteilung des Kriegsministeriums über die beiden Herren Informationen eingeholt hatte, und hat ihre Mitwirkung als Konstatierungsärzte in Anspruch genommen, da ihm ihre Verläßlichkeit bestätigt worden war.

Hat nun Teisinger im allgemeinen oder in einzelnen Fällen mit oder ohne Erfolg den Versuch unternommen, diese Konstatierungsärzte in ihrem Befund oder Gutachten zum Nachteile der Untersuchten zu beeinflussen?

Um zu dieser Frage Stellung nehmen zu können, wurden an eine größere Anzahl dieser Ärzte wieder spezielle Fragebogen ausgesendet, deren Kernpunkte die Fragen waren, ob Teisinger eine derartige Beeinflussung zur Last gelegt werden kann und ob sie sonstige Pflichtwidrigkeiten wahrgenommen haben. Diese Fragebogen wurden von folgenden Ärzten beantwortet: den Universitätsprofessoren Dr. Exner, Redlich, Pilcz, Biehl, Hanke, Straßer, den Dozenten Dr. Jellinek, Kerl, Latzel, Fleckseder, Müller,

Finsterer, Generalstabsarzt Dr. Trastich, Oberstabsarzt Dr. Kleisel und Robinsohn. Außerdem haben auch die Professoren Steyskal und Erben anläßlich ihrer Vernehmung in eigener Sache zu diesen Punkten sich geäußert. Ausnahmslos erklärten alle diese Ärzte entschieden, daß Teisinger niemals, weder direkt noch durch Andeutungen, den Versuch gewagt habe, ihr Urteil in irgendeiner Weise zu beeinflussen, was sie, wie sie übereinstimmend betonen, sich auch entschieden verbeten hätten. Allerdings sind auch mehrere dieser Ärzte von Angriffen in der Öffentlichkeit nicht verschont geblieben. Erwägt man jedoch, daß es sich um eine stattliche Anzahl anerkannter Vertreter der Wissenschaft handelt, die größtenteils in keiner militärischen Stellung sich befanden, daher vollkommen unabhängig waren, so kann denn doch an der Glaubwürdigkeit ihrer Angaben nicht gezweifelt werden. Es muß aber überdies hervorgehoben werden, daß sie alle Teisinger keineswegs ein gutes Andenken bewahrt haben, und schon deshalb gewiß kein Interesse haben, ihn wider besseres Wissen zu entlasten. Teisinger hat, wie einige der Ärzte bestätigen, mißtrauisch wie er war, sie auf die Probe gestellt, indem er Leute, die bereits einmal von ihnen untersucht worden waren, nach einiger Zeit wieder zu ihnen zur Konstatierung schickte, ohne auf ihr früheres Gutachten hinzuweisen, oder indem er das Gutachten des einen Arztes durch einen anderen gleichsam überprüfen ließ. Damit hat er an das wissenschaftliche Ehrgefühl dieser anerkannten Spezialisten gerührt und sich gewiß nicht ihre Zuneigung erworben. Wenn alle diese Herren trotzdem jeden Beeinflussungsversuch Teisingers negieren, dann kann als feststehend betrachtet werden, daß Teisinger einen solchen Schritt auch nie unternommen und nie geplant hat. Die aus den Garnisonsspitälern einlangenden Konstatierungsbefunde wurden von Teisinger für maßgebend erachtet und zur Grundlage seiner Klassifikation genommen. Es ergibt sich dies einerseits aus einer Reihe von Berichten an das Kriegsministerium, denen die Konstatierungsbefunde beigelegt waren, ebenso aus den Aussagen der meisten Auskunftspersonen, insbesondere aber auch aus den Darstellungen der Schriftführer Tilkowsky und Poschenburg. Es bestätigt dies aber auch Generaloberstabsarzt Dr. Kunze, der frühere Vorstand der 14. Abteilung des Kriegsministeriums, ausdrücklich.

Abschließend ist noch auf eine schriftliche Äußerung des Regierungsrates Dr. Hochsinger Bedacht zu nehmen, der im Kriege als Stabsarzt eingerückt und Kommandant des Offiziersrekonvaleszentenheims Reizes war. Er berichtet, daß Teisinger dreimal in Begleitung eines Oberstabsarztes zur Musterung erschien und in mehreren Fällen eine Entscheidung traf, die mit dem Gesundheitszustand des untersuchten Offiziers nicht in Einklang zu bringen war. Er erwähnt einen krassen Fall, in dem ein gewisser Hauptmann F., Rekonvaleszent nach schwerer Nierenentzündung, Wassersucht und Urämie, für kaderdiensttauglich erklärt wurde, obwohl er noch Eiweißausscheidung im Harn hatte. Regierungsrat Hochsinger protestierte gegen diese Entscheidung und erreichte so wie in allen anderen Fällen, daß Teisinger die Konstatierung anordnete, welche das weitere Verbleiben desselben im Rekonvaleszentenheim als notwendig ergab. Professor Hochsinger rügt insbesondere auch, daß der Kommissionsarzt seinen Befund Teisinger leise bekanntgab, er stellt aber nicht in Abrede, daß Teisinger den Befund dem Schriftführer laut diktierte und zur Grundlage der Klassifikation machte und daß dieser Befund in den meisten Fällen mit seiner eigenen Anschauung sich deckte. Seine Vorwürfe richten sich nicht so sehr gegen Teisinger, als gegen das System, das einem Laien die Verfügung über das Wohl und Wehe der Militärpersonen anvertraute und ihm einen Militärarzt als fachmännischen Berater zur Seite stellte, der einerseits nicht auf allen Spezialgebieten die nötige Erfahrung besitzen konnte, anderseits dem entscheidenden Funktionär gegenüber in der Stellung eines Untergebenen sich befand.

Ähnliche Anschuldigungen gegen das System wurden in der Öffentlichkeit oft erhoben. Es erscheint naheliegend, daß in allen Fällen, die ein Fachurteil erforden, der Fachmann auch die Verantwortung zu tragen und die Entscheidung zu treffen habe. Die Zusammensetzung der Kommission entsprach jedoch durchaus den beim Militär überhaupt geltenden Prinzipien, wie sie auch in der im Gesetzeswege geschaffenen Militärstrafprozeßordnung (in der Stellung des zuständigen Kommandanten und des Vorsitzenden des Kriegsgerichtes) ihren Ausdruck fanden. Über die Mängel dieses Systems kann im Rahmen dieser Erhebungen nicht abgeurteilt werden. Fraglich bliebe es anderseits allerdings auch, ob bei der Betrauung eines Arztes mit der Entscheidung nicht wesentlich weniger Fälle zur Konstatierung gebracht und so der gründlichen Überprüfung durch einen hervorragenden Spezialisten, der auch über die Klassifikation abzusprechen hätte, unterzogen worden wären.

Die Statistik über die weitaus umfangreichste Sichtung im Kriegsministerium und dessen Nebenanstalten im Jahre 1917 ergibt, daß von den durch Teisinger gemusterten zirka 5600 Mann etwa 550, also beiläufig 10 Prozent für frontdiensttauglich erklärt wurden. Die Klassifikation erfolgte bei etwa 190 Mann unmittelbar auf Grund des Befundes des Kommissionsarztes, während in allen übrigen zirka 360 Fällen vorerst ein Konstatierungsbefund eingeholt wurde. Von den insgesamt der Konstatierung unterzogenen zirka 670 Mann erhielten nahezu 300 einen B- oder C-Befund. Man ersieht

daraus, daß der Prozentsatz der frontdiensttauglich Erklärten lange nicht so groß war, wie vielfach in der Öffentlichkeit behauptet wurde, daß Teisinger in der großen Mehrzahl der Fälle die gründliche Überprüfung durch einen Facharzt anordnete und daß die Zahl der aus der Konstatierung mit einem A-Befund hervorgegangenen Personen von der der hilfsdiensttauglich oder wachdiensttauglich Befundenen nicht stark abweicht. Bei anderen Sichtungen war das Zahlenverhältnis noch günstiger für die Gemusterten.

Das dargestellte Ergebnis der Erhebungen rechtfertigt wohl den Schluß, daß gegen Teisinger der Vorwurf eines bewußten Abirrens von dem Wege seiner Pflicht nicht erhoben werden kann. Keineswegs soll damit die Behauptung aufgestellt werden, daß in all den zehntausenden Sichtungsfällen objektiv die richtige Entscheidung gefunden wurde. Es ist nicht zu bezweifeln, daß einer Anzahl derer, die vor die Kommission gestellt wurden, ein Diensttauglichkeitsgrad zuerkannt wurde, der ihrem Gesundheitszustand nicht entsprach und zur Folge hatte, daß durch die ihnen zugemuteten Strapazen im Felde ein bestehendes Leiden schwere akute Form angenommen und vielleicht ein dauerndes Siechtum, ja sogar den Tod zur Folge hatte.

Irrige Diagnosen lassen sich eben auch bei gewissenhaftester Untersuchung nicht ausschließen; um so weniger aber dann, wenn den Ärzten eine so übermenschliche Arbeitslast aufgebürdet wird, wie es im Kriege der Fall war. Daß sich auch Teisinger bei der Klassifizierung gemäß den Dienstvorschriften in einzelnen Fällen vergriffen haben mag, soll ebenfalls nicht in Abrede gestellt werden. Die Gefahr einer allzu strengen Beurteilung war schon gegeben mit den Nachtragsbestimmungen zu den Superarbitrierungsvorschriften, welche die Anforderungen an die Frontdiensttauglichkeit teilweise so weit herabsetzten, daß nur mehr die schwersten Formen von Erkrankungen und Gebrechen einen niederen Tauglichkeitsgrad rechtfertigten. Daraus einen Vorwurf ableiten zu wollen, hieße die Frage nach dem Verschulden am Kriege und der Kriegsverlängerung aufrollen; denn unter dem Zwang der Verhältnisse, wie sie der Weltkrieg geschaffen, konnte mit dem Ersatz an Menschenmaterial nach Friedensbegriffen nicht operiert werden. Die Kriegführung mit ihrem ungeheuren Menschenverbrauch mußte notwendig dazu führen, daß bei der Beurteilung der Diensttauglichkeit jedes Mannes und seiner Leistungsfähigkeit ein anderer, viel strengerer Maßstab anzulegen war, als bei der Behandlung Kranker in friedlichen Zeiten. Dazu kam aber auch noch das notorische Umsichgreifen der Felddienstflucht, der Simulationen und Selbstbeschädigungen, welche das Mißtrauen der Ärzte und ebenso des Präses der ambulanten Kommission gegen die subjektiven, objektiv nicht feststellbaren Krankheitssymptome der Gemusterten wachrufen und verstärken mußten. So müssen denn jene, welche eine objektiv ungerechte Beurteilung zu ihrem Nachteil erfahren haben, ebenso als bedauernswerte Opfer des Krieges beklagt werden, wie jene, welche gesund hinaus gegangen, einer im Feld erworbenen Krankheit oder Verwundung erlegen oder zu Krüppeln geworden sind.

Der Motivenbericht zum Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, erklärt als Aufgabe der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen: „Nicht bloß die Schuldtragenden und das Maß ihres Verschuldens festzustellen, sondern auch jene zu entlasten, denen mit Unrecht eine Schuld zugemessen wird oder wurde.“ Es erscheint ein Gebot der Gerechtigkeit, auch jene Momente zu werten, welche die Persönlichkeit Teisingers in günstigem Lichte erscheinen lassen.

Solche entlastende Momente wurden teils von Teisinger selbst zu seiner Verteidigung vorgebracht und urkundlich belegt, zum Teil sind sie im Zuge der Erhebungen spontan zu Tage getreten.

Teisinger bezeichnet als die Richtlinien seiner Amtstätigkeit das Bestreben, Ungerechtigkeiten, Protektionen zu gunsten einzelner und zum Schaden der Gesamtheit möglichst einzuschränken, bei den Sichtungen ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion, Stand und sonstige persönliche Verhältnisse streng objektiv vorzugehen. Wenn er hiebei einen Unterschied gemacht habe, ohne die erlaubten Grenzen zu überschreiten, so sei es der zwischen aktiven und Reserve-, beziehungsweise Landsturmoffizieren gewesen, von der Ansicht ausgehend, daß der aktive Offizier, der im Frieden die Ehren und Vorteile seines Standes genossen, im Kriege auch höherere Pflichten zu übernehmen und ein größeres Maß an Selbstaufopferung zu beweisen habe.

Daß Teisinger tatsächlich von diesen durchaus anerkennenswerten Motiven geleitet gewesen war, mag er vielleicht auch manchmal geirrt haben, sollen einige Beispiele illustrieren.

Der Einjährigfreiwillige Friedrich Z. erzählte gelegentlich einer Fahrt von Baden nach Wien seinem Nachbar, einem jungen Offizier, von seinen Schicksalen und von einem Kameraden, der von Teisinger mehrmals für frontdiensttauglich erklärt worden, aber nie lange an der Front geblieben sei, während er selbst trotz einer unausgeheilten Schädelverletzung auf Grund des Gutachtens seines Arztes als frontdiensttauglich behandelt werde und ins Feld gehen müsse, wogegen er jedoch nicht gesonnen sei, Einspruch zu erheben. Da stellte sich ein ihnen gegenüber sitzender älterer Herr in Zivil vor. Es war

Teisinger. Er beruhigte die jungen Männer, welche begreiflicherweise sehr erschrocken waren, und forderte den Einjährigen auf, Namen und Standeskörper in sein Notizbuch einzutragen, mit dem Bemerken, daß junge Leute oft die Bedeutung einer solchen Verletzung nicht richtig zu beurteilen wissen. Schon am nächsten Tage veranlaßte er die Konstatierung des Z. im Garnisonsspital Nr. 1 und ließ sich den Befund einschicken, welcher eine nicht gedeckte Schädelverletzung nach Schuß feststellte und nur die Eignung zum Hilfsdienst ohne Waffe aussprach. Z. wurde sohin aus der Marschkompagnie ausgeschieden und zum Kanzleidienst verwendet.

Bei der Überprüfung der Konsignationen wurden auch einige Fälle festgestellt, in denen Teisinger trotz des Befundes des Kommissionsarztes, der die Klassifikation als front- oder mindestens wachdiensttauglich erlaubte, die Konstatierung im Garnisonsspital anordnete, die mitunter einen minderen Befund und eine niedere Klassifikation ergab. Dies hat, wie an früherer Stelle bemerkt, dazu geführt, daß im Wege des Erlasses eine Herabsetzung der Klassifikation untersagt wurde.

Aus dem Bericht Nr. 558, betreffend Visitierung der Ersatzkörper, ergibt sich, daß Teisinger aus eigener Initiative bei der Vorstellung einer Marschkompagnie mehrere 18jährige, die minderkräftig erschienen, kommissionell untersuchen und auf Grund des Befundes des Kommissionsarztes sechs derselben aus der Marschkompagnie ausscheiden ließ.

Der Schriftführer Major Poschenburg bestätigt, daß sich ein solcher Vorgang öfters ereignete und von der Bemerkung Teisingers begleitet war: „Die armen Teufel können sich nicht wehren und nehmen ihre Einteilung ruhig hin, wenn ihnen auch Unrecht geschieht."

In dem Berichte Nr. 755 nimmt Teisinger dagegen Stellung, daß auf Grund oberflächlicher Visitierung der in ein Marschbataillon eingeteilten Mannschaft bloß Hilfsdiensttaugliche in Marschformationen eingeteilt werden.

Der Bericht Nr. 496 (Visitierung der Nervenheilanstalt Maria Theresienschlössel) zeigt das Bestreben, kranken Offizieren eine gründliche Behandlung in einer Heilanstalt zu ihrem Wohle zu verschaffen.

In einer Reihe von Berichten kommt zum Ausdrucke, daß Teisinger gegen Angehörige der Aristokratie und überhaupt Personen in höherer gesellschaftlicher Stellung, mit Rücksicht auf ihre besonderen Verbindungen vielleicht sogar verstärktes Mißtrauen hegte. So meldet Teisinger im Berichte 96 (Sichtung Meran), daß unter anderen Offizieren auch Oberleutnant Rudolf Graf H. die Station an den Amtstagen verlassen und daß er sofort die Untersuchung desselben durch das Militärkommando in Wien angeordnet habe. Er spricht die „Vermutung aus, daß die plötzliche Abreise dieses Herrn nicht einwandfrei sei und die Schlußfolgerung zulasse, daß er schon längere Zeit dienstfähig sei. Tatsächlich wurde Graf H. bald darauf zur Ersatzschwadron einrückend gemacht.

Unter den Gemusterten im Kriegsministerium (Bericht 476) befindet sich auch Hans Graf C.; Teisinger findet dessen Heranziehung zur Verwendung im Kriegsarchiv nicht ganz einwandfrei. Mit Rücksicht auf die Unstimmigkeit des Befundes des eigenen Kommissionsarztes und des Konstatierungsbefundes des Garnisonsspitales Nr. 1 ordnet er die neuerliche Untersuchung des Grafen durch Professor Steyskal an, welche vollkommene Diensttauglichkeit ergibt. Teisinger bemerkt in dem Berichte, daß Graf C. ohne Berechtigung in verschiedenen Verwendungen im Hinterlande zurückgehalten werde, was auf unberechtigte Einflüsse zurückzuführen sein dürfte.

Oberleutnant Freiherr v. H. (Bericht vom 23. September 1918) läßt Teisinger im Garnisonsspital Nr. 1 zweimal untersuchen mit dem Ergebnis, daß derselbe frontdiensttauglich erklärt wird.

Geradezu überraschend wirken die beiden Berichte 855 und 901. In dem ersten meldet Teisinger, daß über Einschreiten des Direktors der Malzzentrale H. beim österreichischen Ministerpräsidenten dem frontdiensttauglichen zweiten Direktor Alexander Sch. vom Landesverteidigungsministerium die Enthebung als Besitzer von für Volksernährung wichtigen Industrieunternehmungen zugestanden wurde. Teisinger beantragt auf Grund seiner Feststellungen, daß der Export von Malz gänzlich aufgehört habe, die Mehrzahl der österreichischen Brauereien mit Malzdörren ausgestaltet seien, die Malzerzeugung daher keine wesentliche Bedeutung habe, die Aufhebung der Enthebung in Erwägung zu ziehen. Teisinger macht also auf die Protektion, welche seitens des Ministerpräsidenten geübt wurde, ausdrücklich aufmerksam.

Der andere Bericht bringt kurz folgende Darstellung: Einjährigfreiwilliger Sch., der früher für die Kontinental Times in Berlin enthoben war, erhielt nach Annullierung der Enthebung im Wege des Konsulats den Einrückungsbefehl zum Infanterieregiment Nr. 4. Am Tage der Einrückung meldete Sch. diesen Vorfall durch eine Mittelsperson der Erzherzogin Maria Theresia und wurde auf Grund dieser Meldung vom Obersthofmeisteramt der Erzherzogin das Kriegsministerium um Aufklärung ersucht.

Teisinger fährt in dem Berichte fort: Seit 1½ Monaten sei der Einjährigfreiwillige in Dienstesverwendung bei der Dolmetschschule des Armeeoberkommandos, wohin er über seine Bitte an die Erzherzogin eingeteilt wurde. Teisinger läßt den Mann von dem Oberstabsarzt untersuchen. Der Befund lautet auf mäßige Herzneurose und Herzhypertrophie und mäßige Verdichtung der Lunge bei erhaltener Elastizität. Er findet ihn auf Grund dieses Befundes für frontdiensttauglich.

Teisinger wagt es also in einem Bericht an das Kriegsministerium einen Fall Allerhöchster Protektion unter Nennung des Namens der Erzherzogin in nüchternen Worten zur Kenntnis zu bringen.

Die Berichte 908 (Visitierung des Zentralarrestes) und vom 23. August 1918 (Visitierung des Minenwerferhauptdepots in Siegersdorf) schildern in drastischer Weise die vorgefundenen Mißstände, die beklagenswerten Zustände im Arrest und bringen Vorschläge zur Sanierung.

Daß Teisinger nicht nur Furcht und Abneigung fand, daß ihm vielmehr auch Vertrauen entgegengebracht wurde, bezeugen die zahlreichen, teils annonymen, teils aber auch namentlichen Anzeigen und Beschwerden, die an ihn zum großen Teil aus den unteren Kreisen der Bevölkerung gerichtet waren und das besondere Vertrauen zu seiner Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zum Ausdruck bringen.

Oberstabsarzt Dr. Nürnberger bestätigt, daß Teisinger auch zugunsten der Untersuchten eingegriffen habe, daß er zum Beispiel zwei jungen erholungsbedürftigen Offizieren die Kur in Nauheim beziehungsweise in Meran verschaffte mit der Bemerkung, daß diesen Vorteil auch arme Teufel haben sollen. Major Tilkowsky und Poschenburg verweisen darauf, daß Teisinger wiederholt verwundeten oder kranken Soldaten spitals- oder kurärztliche Behandlung zuteil werden ließ und ihnen Urlaube erwirkte, daß er Kurorte und Sanitätsanstalten von der Pflege nicht mehr Bedürftigen säuberte, um Platz für Offiziere und Mannschaftspersonen zu schaffen, die eine solche Behandlung dringend benötigten und auf eigenes Ansuchen es nie erreicht hätten; daß er endlich sich um die Verpflegung der Mannschaftspersonen ganz besonders bekümmerte und Mißstände in dieser Richtung sehr scharf beurteilte.

Die Tätigkeit Teisingers zeigt somit in dieser Richtung einen starken demokratischen Zug.

Oberstabsarzt Dr. Nürnberger und die beiden Schriftführer fassen ihr Urteil über Teisinger, dem sie, wie an anderer Stelle ausgeführt, aus persönlichen Gründen kein gutes Andenken bewahren, folgendermaßen zusammen: Teisinger konnte durch sein Wesen keine Sympathie erwecken, er war schroff und aufbrausend, zum Widerstand reizend, rücksichtslos dienstfordernd: anderseits aber absolut gerecht und unparteiisch, jedermanns Einflußnahme von oben oder unten gänzlich unzugänglich, ein lauterer Charakter, strenge Pflichterfüllung von sich ebenso wie von seinen Untergebenen verlangend. Als ein charakteristischer Zug in seinem Wesen wäre noch hinzuzufügen: sein allseitiges Mißtrauen.

Stellt man nun die Frage, warum die ambulante Kommission Teisinger in der Öffentlichkeit so viele Anfeindungen erfahren hat, so kommt man zu dem Schluß, daß mehrere Faktoren dabei zusammengewirkt haben dürften. Vor allem war seine Stellung und sein Aufgabenbereich derart, daß er sich nicht allgemeiner Beliebtheit erfreuen konnte. Das geheimnisvolle Walten der Kommission und ihr überraschendes Erscheinen an allen Orten verlieh ihr den Charakter eines Femgerichtes. All die frontdiensttauglichen Offiziere und Mannschaftspersonen, die auf Grund besonderer Verbindung einen sicheren Platz gefunden zu haben glaubten, und die er aus ihren Verstecken aufscheuchte, mußten ihn mit ihrem Groll verfolgen; ebenso aber auch alle diejenigen, deren Zustand bei der Musterung oder Konstatierung nicht voll gewertet worden war und die infolge der ausgestandenen Strapazen vielleicht eine dauernde Verschlechterung ihres Zustandes erfahren hatten. Sein mißtrauisches, schroffes und aufbrausendes Wesen wird vor allem anderen, ebenso wie es auf die Funktionäre, die beständig in seiner Umgebung waren, abstoßend wirkte, auch das allgemeine Urteil über ihn ungünstig beeinflußt haben.

Seine wenig geglätteten Umgangsformen führten zu vielfachen Reibungen und Zusammenstößen, insbesondere auch mit den Ärzten. Doch ergibt sich aus den Akten, daß er mannhaften Widerspruch nicht nur vertrug, sondern auch gewissenhaft beachtete, daß er die ärztlichen Gutachten nicht etwa im Sinne der Strenge zu beeinflussen suchte, daß er sich stets an sie hielt und daß sein Bestreben darauf gerichtet war, möglichst zuverlässige Grundlagen für eine Entscheidung zu gewinnen. Wenn einzelne Ärzte diese Grundlagen nicht in gewissenhafter Weise geliefert haben sollten — worüber die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind — so tragen sie dafür die Verantwortung ganz allein; es hat auch keiner von ihnen den Versuch unternommen, einen Teil der Verantwortung auf Teisinger abzuwälzen.

Zu den Ursachen der Mißstimmung gegen Teisinger ist es schließlich auch zu zählen, daß die überaus strengen Vorschriften bezüglich der Tauglichkeitsgrade, an die er gebunden war, der Allgemeinheit nicht bekannt waren, so daß die Strenge der Klassifikation ihm persönlich zur Last gelegt wurde.

Die gefertigte Kommission ist daher auf Grund der Erhebungen zur Überzeugung gelangt, daß gegen Feldmarschalleutnant Teisinger als Präses der ambulanten Musterungskommission weder der Vorwurf einer strafbaren Verfehlung noch eines Verstoßes gegen seine Dienstpflichten erhoben werden kann.

Die bedeutungsvollen Aussagen der Ärzte und Schriftführer der Musterungskommission in Verbindung mit den sonstigen Erhebungen rechtfertigen vielmehr den Schluß, daß Feldmarschalleutnant Teisinger ein durchaus unanfechtbarer Charakter, unbeeinflußbar nach jeder Richtung und nur von der Absicht geleitet war, seine harte Aufgabe strenge aber pflichtgemäß zu erfüllen.

(4 Beilagen.)

Abschrift.

Protokoll.

Gegenwärtig: Dr. August Zellner, Sekretär.

Es erscheint Major Géza Tilkowsky, Wien, XX., Klosterneuburgerstraße Nr. 21:

Ich wurde anfangs März 1915 vom Kriegsministerium, I. Abteilung, als Schriftführer der ambulanten Kommission Feldmarschalleutnant von Teisinger zugeteilt. Ich habe Feldmarschalleutnant Teisinger früher nicht gekannt.

Ich blieb bis anfangs Jänner 1917, zu welcher Zeit ich schwer erkrankte.

Ich habe bei den Musterungen als Schriftführer fungiert.

Nach der Untersuchung jedes einzelnen Falles gab der Arzt dem Feldmarschalleutnant den Befund abseits vom Kranken bekannt, damit derselbe über seinen eigenen Krankheitszustand nicht orientiert sei und beunruhigt werde. In Fällen, wo eine solche Wirkung nicht zu befürchten war, gab er den Befund auch laut bekannt. Feldmarschalleutnant Teisinger diktierte sohin diesen Befund zu Protokoll, welches in drei Parien gleichzeitig von drei Schriftführern geführt wurde und gab dann laut die Klassifikation bekannt. In zweifelhaften Fällen, wenn der Befund des Arztes keine bestimmte Klassifikation gestattete, ordnete er die Konstatierung, und zwar zumeist im Garnisonsspitale Nr. 1, an.

Daß er sich über das Gutachten des Musterungsarztes einfach hinweggesetzt und einen Mann entgegen demselben für felddiensttauglich erklärt hätte, ist — soviel mir bekannt ist — nie vorgekommen.

Nach meiner Überzeugung war Feldmarschalleutnant Teisinger das Muster der Korrektheit und und Unparteilichkeit. Es ist ganz unrichtig, zu meinen, daß er nur Leute frontdiensttauglich machen wollte. In den Spitälern, bei den Truppen, Anstalten usw. hat er für verwundete und kranke Soldaten eine spezialärztliche oder kurärztliche Behandlung veranlaßt, hat ihnen Urlaube verschafft oder Urlaube oder den Kuraufenthalt verlängern lassen.

Er ließ sich bei den Ersatzkörpern die Marschkompagnien vorstellen, ließ einzelne, die ihm schwächlich oder krank erschienen, der ärztlichen Untersuchung unterziehen und hat wiederholt auf Grund dieses Gutachtens frontdienstuntaugliche Leute aus den Marschkompagnien ausgeschieden.

Anderseits hat er in den Kurorten und Sanitätsanstalten gemustert und diejenigen, die einer Kur oder einer weiteren Behandlung nicht mehr bedurften, einrücken lassen, um Platz für kurbedürftige Offiziere und Mannschaftspersonen zu schaffen.

Niemals habe ich die Empfindung gehabt, daß er von dem Wege strenger Pflichterfüllung, strengster Objektivität und Unparteilichkeit abgewichen wäre. Er hat bei den Truppenkörpern 2c. streng darauf geachtet, daß die Verpflegung auch des letzten Mannes eine entsprechende sei; er prüfte in Sanitätsanstalten, in denen er überraschend erschien, die Menage, befragte einzelne Leute und fuhr scharf hinein, wenn er auf Mißtrauen stieß.

Die einlangenden Konstatierungsbefunde wies er dem Musterungsarzt vor, besprach mit ihnen den Fall und bestimmte bei Übereinstimmung des Befundes mit dem des Kommissionsarztes nach diesen die Klassifikation. Es sind auch Fälle vorgekommen, daß Feldmarschalleutnant Teisinger nachträglich uns mitteilte, daß ein Untersuchter ein alter Bekannter oder früherer Untergebener gewesen sei, was man bei der Musterung nicht erkennen konnte, da er gegen diese ganz in gleicher Weise objektiv vorgegangen war wie gegen andere.

Ich halte alle Anwürfe gegen Feldmarschalleutnant Teisinger als aus der Luft gegriffen. Er hat Offizieren und Mannschaftspersonen zu viel Gutes getan, um solche Angriffe zu verdienen.

Ich führe noch an, daß bei Veranlassung der Konstatierung gedruckte Dienstzettel ausgefüllt wurden, in die das Spital, eventuell auch der Name des Spezialisten und das Datum der Untersuchung eingesetzt wurde; die Dienstzettel hat Teisinger vor mir unterfertigt und wurden den Untersuchenden

ausgegeben. In einzelnen Fällen, wenn nachträglich die Konstatierung verfügt wurde, wurden sie per Post oder durch Ordonnanz an das Spital gesendet. Den Dienstzettel hat Teisinger nie selbst geschrieben, sondern nur unterfertigt.

Géza Tilkowsky, Major m. p.
Dr. Augustin Zellner, Sekretär m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, 16. März 1920.

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der Kanzleileiter: Öhler, Oberoffizial.

Abschrift.

Protokoll.

Gegenwärtig: Dr. Augustin Zellner, Sekretär.

Es erscheint Major Viktor Poschenburg-Okrotny, Wien, IX., Währingerstraße Nr. 26, II/18 deutschösterreichischer Staatsangehöriger, gibt an:

Ich wurde mit dem im Originale vorgelegten Erlaß des Kriegsministeriums vom 11. Jänner 1917 zum Schriftführer der ambulanten Kommission Feldmarschalleutnant Teisinger bestimmt und habe als solcher bis Kriegsende fungiert. Ich habe mich um diesen Posten nicht beworben, war sogar unangenehm von dieser Zuteilung berührt.

Die Aufgabe dieser Kommission war, allen Mißständen und Ungerechtigkeiten bei sämtlichen Formationen des Hinterlandes entgegenzutreten und Abhilfe zu schaffen, insbesondere Sichtungen vorzunehmen, um der Drückebergerei und ungerechtem Vorgehen von Kommandanten zum Vorteil oder Nachteil einzelner Personen vorzubeugen. Die Kommission hatte den ganzen inneren Betrieb der Formation einschließlich Eigenwirtschaften und Menagebetriebe zu inspizieren. Feldmarschalleutnant Teisinger war ermächtigt, in allen Stationen der österreichischen Reichshälfte, auch wenn sie unter höheren Kommandanten standen, Inspektionen vorzunehmen und beurlaubte Offiziere bis zu allen rangjüngeren Generälen hinauf zu sichten und eventuell einrückend zu machen.

Alle anonymen Anzeigen, die an das Kriegsministerium oder andere hohe Stellen, auch an den Kaiser, gerichtet waren und Mißstände betrafen, wurden ihm zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen. Die Inspektionen erfolgten prinzipiell überraschend. Nicht einmal den Oberstabsarzt und mich informierte er vorher über das Ziel. Über Reisen außer Wien hatte er dem Kriegsministerium ein Reiseprogramm vorzulegen, welches genehmigt werden mußte. Dasselbe wurde reservat behandelt. In letzter Zeit mußte er sich vor der Reise beim Kriegsminister melden.

Feldmarschalleutnant Teisinger erhielt auch in einzelnen, dem Kriegsminister besonders wichtig erscheinenden Fällen spezielle Inspizierungsaufträge auch für Gebiete außerhalb seines Inspizierungsbereiches.

Der Vorgang bei den Sichtungen war der, daß die zu Sichtenden einzeln vor die Kommission gerufen wurden, die aus Feldmarschalleutnant Teisinger, Oberstabsarzt Dr. Pospišil und mir als Schriftführer bestand. Im Falle der Verhinderung wurde ich von Oberleutnant i. d. Res. Waniura vertreten. In den meisten Fällen wurde das Protokoll außerdem von zwei Schriftführern, die die betreffenden Standeskörper beistellten, gleichzeitig und gleichlautend geführt. Nach der Untersuchung gab der Arzt dem Feldmarschalleutnant Teisinger seinen Befund bekannt; war derselbe ein solcher, daß er den Untersuchten beunruhigen konnte (Tuberkulose u. a.), dann teilte der Arzt den Befund leise mit, in unbedenklichen Fällen laut. Mitunter kam es im Anschluß daran noch zu einer kurzen Unterredung zwischen Teisinger und dem Arzt; worauf Teisinger den Befund uns laut diktierte, so daß der Arzt es hören mußte. Hatte Teisinger bezüglich der Klassifikation Zweifel, ließ er sich von dem Arzt die bezügliche Bestimmung im Dienstbuch N—1 zeigen. Sind auch weiter Zweifel geblieben, verfügte Teisinger die Konstatierung durch einen Spezialisten im Spital, was mittels vorgedruckten Dienstzettels geschah, in dem der Name, die Charge, der Standeskörper und das Spital sowie das Spezialgebiet eingesetzt wurde. Manchmal setzte er den Namen des Spezialisten ein, offenbar, wenn er auf dessen Urteil besonderen Wert legte. Den Dienstzettel erhielt der zur Konstatierung Befohlene in den meisten Fällen offen ausgefolgt. Nur bei Simulationsverdacht wurde der Dienstzettel, der eine diesbezügliche Bemerkung enthielt, unter verschlossenem Kuvert mitgegeben.

Die Zahl der Konstatierungsfälle war eine außerordentlich große.

Daß Teisinger entgegen dem Befunde des Musterungsarztes eine strengere Klassifikation ohne vorherige Konstatierung ausgesprochen hätte, ist, so lange ich Schriftführer war, nie vorgekommen. Ich halte dies geradezu für ausgeschlossen.

Die Konstatierungsbefunde wurden an Feldmarschalleutnant Teisinger eingesendet. Es ergaben sich Fälle, daß ein- und derselbe von mehreren Spezialisten untersucht wurde und daß jeder derselben von seinem Standpunkte aus sein Gutachten und die Klassifikation aussprach, die dann divergierten. Teisinger wies diese Befunde unserem Oberstabsarzt vor und besprach mit ihm den Fall und fragte ihn nach der Gesamtklassifikation. Hegte er auch dann noch Zweifel, sandte er den Mann neuerlich zur Konstatierung zu anderen Spezialisten. Dies war die Ursache, daß die Ärzte ihm nicht sehr gewogen waren, da er das Gutachten des einen wieder von einem anderen überprüfen ließ, ohne dem zweiten das frühere bekanntzugeben.

Ich muß bemerken, daß mir das Wesen des Feldmarschalleutnants Teisinger nicht sympathisch war. Er war schroff, aufbrausend und rücksichtslos dienstfordernd. Ich habe auch um Ablösung deshalb gebeten. Es kam zwischen uns wiederholt zu Auftritten, wenn er mich barsch anfuhr, was ich mir nicht gefallen ließ. Dieses mein entschiedenes Auftreten war ihm aber anscheinend nicht unangenehm.

Trotzdem muß ich wahrheitsgemäß bekennen, daß ich während meiner Dienstleistung die Überzeugung gewann, daß Teisinger absolut gerecht und unparteiisch, unbeeinflußt von oben und unten vorzugehen bestrebt war. Er vermied zum Beispiel, je in einer Messe zu speisen und lehnte jegliche Einladung ab.

Ob es sich um einen Aristokraten oder einen Bürgerlichen oder Arbeiter handelte, war ihm ganz gleichgültig. Im Gegenteil äußerte er öfters sein Urteil über Aristokraten, die sich von der Front fernzuhalten wissen. Beispielsweise bemerkte er mit Beziehung auf einen Leutnant Prinzen Liechtenstein, der im Rekonvaleszentenheime Schöller in Reichenau weilte, diesen Prinzen werde er zur Konstatierung schicken, was er auch tat. Auch im Kriegsfürsorgeamt veranlaßte er die Abkommandierung von drei Personen, die seit Kriegsbeginn dortselbst waren und nach seiner Ansicht nicht hingehörten. Er machte sie, glaube ich, zum Ersatzkörper einrückend.

Er hat auch zugunsten der Mannschaft sehr oft energisch eingegriffen. Wiederholt kam es vor, daß er Leute aus Marschformationen anläßlich der Inspektion, als ihm für das Feld ungeeignet erscheinend, untersuchen ließ und bei entsprechendem Befund aus der Marschformation ausschied. Er äußerte wiederholt, daß die armen Teufel sich nicht wehren können und ihre Einteilung ruhig hinnehmen, wenn ihnen auch Unrecht geschieht.

Auch die Kontrolle der Verpflegung ließ er sich besonders angelegen sein. Er kostete die Menage, ließ die Fleischportionen abwägen, fragte Mannschaftspersonen, ob sie mit der Kost zufrieden seien, und machte einen furchtbaren Skandal, wenn er in dieser Richtung auf eine Mißwirtschaft stieß.

Wir von der Kommission haben Teisinger alles andere nur nicht gern gehabt seiner unangenehmen Eigenschaften im persönlichen Verkehr wegen. Anderseits habe ich ihn geradezu bewundert wegen seiner Unparteilichkeit und Unzugänglichkeit gegen fremde Beeinflussung; er ist ein durchaus lauterer Charakter.

Daß ihn seine Tätigkeit als Leiter der ambulanten Kommission und eben auch seine Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit viel Feindschaft erwarb, ist nur sehr begreiflich, um so mehr als damit seine unangenehmen persönlichen Umgangsformen verbunden waren.

Ich lege ein von mir angelegtes Verzeichnis über die wichtigen auf die Kommission Bezug habenden Erlässe vor.

Daß Teisinger keinen Nepotismus betrieb, dafür spricht auch der Fall mit seinem Neffen. Derselbe kam zu der Musterung, wurde wie jeder andere untersucht und Teisinger ließ mit keiner Miene erkennen, daß es sich um einen Verwandten handle. Erst nach der Beendigung der Musterung teilte er uns mit, daß heute auch sein Neffe gemustert worden sei.

Viktor Poschenburg, Major m. p., Dr. Augustin Zellner, Sekretär m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, 16. März 1920.

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der Kanzleileiter:
Öhler, Oberoffizial.

Abschrift.

B $\frac{53/19}{75}$

Protokoll.

Gegenwärtig: Dr. Augustin Zellner, Sekretär.

Es erscheint Oberstabsarzt Dr. Nikolaus Nürnberger, Wien, III., Strohgasse Nr. 3, und gibt an:

Ich bin anfangs Juni 1915 als Kommissionsarzt der ambulanten Kommission des Feldmarschalleutnants Teisinger zugeteilt worden. Auf diese Zuteilung hat Teisinger keinen Einfluß genommen, da er mich gar nicht kannte. Ich blieb bis zu meiner Ablösung am 11. September 1915.

Teisinger war in dem amtlichen Verkehr sehr unangenehm; er war reizbar und es kam auch öfters vor, daß er mich geradezu anschrie. Was ich jedoch am unangenehmsten empfand und was die Hauptursache war, daß ich meine Ablösung anstrebte, war der Umstand, daß Teisinger des öfteren meine Befunde durch andere anwesende Militärärzte überprüfen ließ, so in Bielitz beim Platzkommando in einem Falle durch den Garnisonschefarzt Dr. Wiersibitchi, wozu er jedoch zweifellos berechtigt war.

Seine unangenehmen Formen hat er auch den Untersuchten gegenüber in Anwendung gebracht, was zweifellos zu der Antipathie, die gegen ihn herrschte, wesentlich beitrug. Ich muß aber anderseits wahrheitsgemäß erklären, daß Teisinger ein streng rechtlich denkender Mann war, der seine Stellung und sein Amt mit größtem Ernst und größter Sachlichkeit versah. Einer Parteilichkeit halte ich ihn für nicht fähig, von irgendeiner anderen Zugänglichkeit gar nicht zu reden. Einen unerlaubten Versuch, mich in meiner Begutachtung zu beeinflussen, hat er nie unternommen. Er hat die von mir abgegebenen Befunde zu Protokoll laut diktiert. Wenn er Zweifel an meinem Gutachten hegte, befahl er den Untersuchten zur Konstatierung, in einigen wenigen Fällen ließ er denselben durch einen anderen anwesenden Arzt (wie in Bielitz) untersuchen und den Fall begutachten.

Daß er sich über mein Gutachten einfach hinweggesetzt und eine damit im Widerspruch stehende Klassifikation ausgesprochen hätte, ist nie vorgekommen. Er hielt sich zweifellos an die Vorschriften des Dienstbuches N—1 und die Nachtragsbestimmungen. Bei Meinungsdifferenzen kam es wiederholt vor, daß er sich die bezügliche Bestimmung aus dem Dienstbuch verlesen ließ, an die er sich dann hielt.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Teisinger zugunsten der Untersuchten eingegriffen hat. So erinnere ich mich, daß er zwei jungen Offizieren, der eine schon dekoriert, die Kur in Nauheim, beziehungsweise Meran verschaffte mit dem Hinweise, daß diesen Vorteil auch arme Teufel haben sollen. Bei einer Inspizierung des Ersatzkörpers des Infanterieregiments Nr. 68 in Prag ließ Teisinger aus der aufgestellten Marschkompagnie drei Leute vortreten, die ihm schwächlich erschienen und durch mich untersuchen. Bei zweien ergab sich, daß dieselben noch nicht frontdiensttauglich seien, worauf Teisinger ihre Ausscheidung aus der Marschkompagnie verfügte. Nach meinen Erfahrungen hat sich Teisinger an die Konstatierungsbefunde stets gehalten. Er hat auch in den Fällen, in denen der Konstatierungsbefund mit meinem nicht übereinstimmte und strenger war, mir darüber keine Bemerkung gemacht und mich nicht für künftige Fälle zu beeinflussen gesucht.

Zusammenfassend kann ich mein Urteil dahin formulieren, daß Teisinger in der dienstlichen Form unangenehm, zum Widerstand reizend, jedoch ein durchaus lauterer Charakter, streng in der Pflichterfüllung, auch strenge Pflichterfüllung von den Untergebenen heischend, unparteiisch und unnahbar in seiner Amtsübung war.

Dr. Nikolaus Nürnberger, Oberstabsarzt m. p.
Dr. Augustin Zellner, Sekretär m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, den 16. März 1920.

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der Kanzleileiter:
Öhler, Oberoffizial.

Abschrift.

Dr. J. Lochbihler,
Oberstabsarzt,
Laaben, Post Neulengbach.

B 53/19/98

An

die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen

Wien.

Auf B 53/19/92 vom 19. d. M.

Bei der Beantwortung werde ich mich im großen und ganzen an die gestellten Fragepunkte halten, der Hauptsache nach aber auf meine Erinnerungsbilder Bezug nehmen.

Ad Punkt 1:

Am 2. Februar 1915 wurde ich durch das Armeeoberkommando zum Kriegsministerium einrückend gemacht, in dessen Stand aufgenommen mit der Bestimmung, als beratendes ärztliches Mitglied einer ambulanten Untersuchungsstelle mitzuwirken.

Als zweites Mitglied wurde der damalige Generalmajor von Teisinger bestimmt, der gleichzeitig auch als Präses fungierte.

Wir begannen unsere Tätigkeit zunächst in Wien in der Art, daß wir unter der direkten Weisung der Präsidialabteilung Streifungen, plötzliche Visitierungen von den verschiedensten Ämtern, Formationen, Fabriken 2c. vornahmen, um Mißstände aufzudecken, insbesondere aber um der überhandnehmenden Drückebergerei entgegenzutreten. Das Material wurde uns hiezu in reichlichem Maße durch die von elenden Charakteren verfaßten anonymen, an die verschiedenen Behörden gerichteten Anzeigen zur Verfügung gestellt.

Ad Punkt 2:

Der Zeitraum meiner Tätigkeit erstreckte sich bis anfangs Juni, zu welcher Zeit ich über meine Bitte wieder eine Verwendung bei der Armee im Felde erhielt.

Ad Punkt 3:

An Untersuchungen (Konstatierungen) außerhalb der Kommission habe ich nie teilgenommen, auch nie einen Auftrag hiezu bekommen, weder von Generalmajor Teisinger, noch von einer anderen Seite.

Ad Punkt 4:

Es ist mir nicht erinnerlich, daß sich Generalmajor Teisinger über eines meiner Gutachten hinweggesetzt hätte. Ich hätte es mir auch, soweit ich mich kenne, nicht bieten lassen. Daß Gutachten ohne mein Wissen anders bewertet oder eingetragen worden wären, ist mir nicht bekannt.

Es kamen vereinzelte Fälle vor, in welchen der von mir konstatierte Grad der Tauglichkeit dem Generalmajor Teisinger nicht konvenierte, die einerseits den starren Untersuchungsvorschriften, anderseits meinen ärztlichen persönlichen Erfahrungen widersprachen. In solchen Fällen kam es zwischen uns zu einer einigenden Aussprache, bei welcher ich, stets das Interesse des Staates und Untersuchten vor Augen haltend, den richtigen Maßstab zu finden geglaubt habe, dem sich auch jederzeit Generalmajor Teisinger anschloß.

Ad Punkt 5:

Selbstverständlich erhielten wir insbesondere vom Präsidialbureau Weisungen, bei den Musterungen strenge vorzugehen. Diese Befehle waren allgemein gehalten und vom Generalmajor Teisinger auch in diesem Sinne weitergegeben. Ich erinnere mich nur so viel, daß ich auf solche überflüssige Weisungen, strenge zu untersuchen, nur soviel jedesmal geantwortet habe: „Ich bin aus meiner 15jährigen Konstatiertätigkeit an den größten Garnisonsspitälern gewohnt, ohnedies jedermann genau und streng zu untersuchen." Gleichwohl kamen oft Fälle vor, daß durch Generalmajor Teisinger manchmal besonders hervorgehoben wurde, auf den einen oder anderen Tarchenierer ein besonderes Augenmerk zu legen, insbesondere hatte man es auf die Tennisspieler und anderen Sportsleute, Kabarettbesucher 2c., scharf.

Ad Punkt 6:

Ich habe nur als Mitglied der Kommission Teisinger amtiert, als gewöhnlicher Konstatierungs- oder superarbitrierender Arzt habe ich mit Generalmajor Teisinger nie zu tun gehabt — infolgedessen entfällt auch die Beantwortung des Punktes 7.

Ad Punkt 8:

Mir gegenüber wurden vom Generalmajor Teisinger keinerlei Mittel der Einschüchterungen oder Drohungen angewendet, um ein Gutachten auf irgendeine Weise zu beeinflussen, ich hätte es mir, wie oben erwähnt, nie bieten lassen und sofort die Konsequenzen daraus gezogen.

Ad Punkt 9:

Ein pflichtwidriges Vorgehen des Generalmajors Teisinger während unserer gemeinsamen Amtstätigkeit konnte ich nie wahrnehmen. Daß sein Ton den Untersuchten gegenüber ein rüder, höhnischer, mit einem Wort ekelhafter war, gebe ich gerne zu, es hatte darunter auch der der Kommission zugeteilte Hauptmann Tilkowsky zu leiden. Generalmajor Teisinger hätte ja auch konniventer gegenüber den einzelnen Untersuchten sein können, denn schließlich, wenn ein kerngesunder Tarchenierer einrücken mußte, so hätte er ihn ja durch Freundlichkeit die Pille versüßen können, doch scheint Generalmajor Teisinger, nach seinen Fragen an mich zu schließen, „hätte der Mann nicht schon einige Wochen früher diensttauglich sein können?", besondere Weisungen von höherer Seite erhalten zu haben, welche anordneten, derartige Tarchenierer der gerichtlichen Untersuchung zuzuführen. Mir wurden solche oder ähnliche Befehle nie bekanntgegeben.

Ad Punkt 10:

Nein. Im allgemeinen kann ich mit ruhigem Gewissen behaupten, daß während unserer gemeinschaftlichen Tätigkeit Generalmajor Teisinger in keinerlei Weise seinen Pflichtenkreis überschritten hätte, im Gegenteil zeigte er sich in jeder Beziehung ambitioniert. Sein Benehmen, sein Ton war ja oft nicht ganz einwandfrei; wenn man aber die Wahrnehmungen gemacht hat, mit welchen Mitteln sich Offiziere, Unteroffiziere und Mann dem Dienste zu entziehen versuchten, welche verwerflichen Mittel angewendet wurden, in welch einem Morast von Feigheit, Angst, Gewinnsucht und Niedertracht sich deren ganzes Denken und Handeln bewegt hatte — dann findet man es begreiflich, daß Generalmajor Teisinger im gegebenen Falle auch seinen Ton nicht immer richtig gewählt hat.

Laaben, am 24. August 1919.

Dr. Jakob Lochbihler m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, den 16. März 1920.

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der Kanzleileiter:
Öhler, Oberoffizial.

Im zwölften Bericht wird im allgemeinen über die bisherige Tätigkeit der Kommission berichtet. Aus diesem Berichte hebe ich hervor:

Allgemeiner Bericht der Kommission über ihre bisherige Tätigkeit zur Weiterleitung an die Nationalversammlung.

I. Im Anschluß an die Ausführungen im siebenten Bericht der Kommission vom 20. Oktober 1919 ist festzustellen, daß auch seither trotz der Versendung von Fragebogen an einzelne Personen und an Vereinigungen nur wenige Anzeigen bei der Kommission eingelangt sind. Dies ist um so auffallender, als einzelne Heimkehrerorganisationen zwar in der Öffentlichkeit die Forderung nach einer regeren Tätigkeit der Kommission aufgestellt haben, aber nicht dazu gebracht werden können, durch Anzeige konkreter Fälle diese Tätigkeit zu unterstützen. Die Beschwerdeführer ziehen es vor, ihre Beschuldigungen in der Tagespresse und in Broschüren niederzulegen; die Kommission geht allen diesen Beschuldigungen nach und greift sie von Amts wegen auf. Sie wird dabei nunmehr von den Redaktionen der Zeitungen in anerkennenswerter Weise unterstützt; insbesondere hat die im siebenten Berichte erwähnte Redaktion der „Arbeiter-Zeitung" seither ein reiches Material von Zuschriften vorgelegt, das derzeit gesichtet wird.

II. Seit der Übernahme der liquidierenden Militärstellen in die österreichische Verwaltung (Februar 1920) wickelt sich der Verkehr mit diesen Stellen klaglos ab; die Kommission erhält nunmehr

alle gewünschten Auskünfte und Akten. Dadurch erst sind die Erhebungen der Kommission in den erwünschten rascheren Gang gekommen.

III. Über die bisherige Tätigkeit der Kommission geben folgende Zahlen nach dem Stande vom 22. April 1920 eine Orientierung:

A. Anhängig gewordene Fälle.

a) durch Anzeigen von Behörden und Ämtern	89
b) „ „ „ Privatpersonen und Verbänden	84
c) von Amts wegen durch die Kommission aufgegriffen	196
Summe .	369

B. Erledigungen.

a) Einstellung des Verfahrens, weil der Fall zu einem Einschreiten der Kommission nicht geeignet	118
b) Feststellung eines groben Verschuldens im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1818	3
c) Abtretung an den Generalstaatsanwalt	27
d) „ „ „ zuständigen Staatsanwalt	17
e) „ „ „ „ Militäranwalt	42
Summe .	207

C. Anhängig verblieben sind Fälle 162

IV. Aus den bisher erledigten Fällen sind folgende von allgemeinem Interesse hervorzuheben.

1. B 2/19. Zur teilweisen materiellen Versorgung unserer Truppen in Frankreich war ein eigenes Kommando als Etappenstelle West zur Aufstellung gelangt, das zur Zeit des Zusammenbruches in Wiesbaden stand. Der Kommandant unserer Truppen in Frankreich Feldmarschalleutnant Goiginger hat nun gegen dieses Kommando eine Anzeige an das Kriegsministerium gerichtet, worin ihm vorgeworfen wird, daß es seinen Standort verlassen habe, ohne sich um die noch im Rückmarsch befindlichen Truppen weiter zu kümmern. Die von der Kommission durchgeführten Erhebungen haben ergeben, daß diese Anschuldigung nicht unbegründet zu sein scheint. Das Kommando hat tatsächlich, angeblich über Drängen des deutschen Soldatenrates, Wiesbaden bereits am 15. November 1918 verlassen und sich um die noch vor ihm feindwärts stehenden Truppen weiter nicht gekümmert. Aber auch die in der dortigen Gegend angehäuften großen Vorräte unserer Armee wurden vom Kommando in dieser Weise im Stich gelassen, so daß der Staat dadurch einen bedeutenden Schaden erlitten hat. Der Verdacht, daß die Etappenstelle West nichts zur Rettung oder teilweisen Verwertung dieser Vorräte unternommen hat, sich um die Truppen, die gerade in diesem Stadium des Krieges einer Versorgung in der Etappe dringend benötigt hätten, nicht weiter gekümmert, sondern offenbar aus Besorgnis um die eigene Sicherheit dem angeblichen Drängen des Soldatenrates willig nachgegeben hat, erschien begründet, weshalb die Akten dem Generalstaatsanwalt zur Einleitung eines weiteren Verfahrens abgetreten wurden.

2. B 6/19. Im Sommer 1915 hat in Bruneck eine Gruppe von zwölf russischen Kriegsgefangenen die Arbeit an den Bahnbauten verweigert, angeblich auf Grund der „Berner Konvention“, weil der Bahnbau ihrem Vaterlande zum Nachteile gereiche. Tatsächlich enthielt das IV. Haager Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (RGBl. vom Jahre 1913, Nr. 180) in Artikel 6 den Satz, daß die Arbeiten, zu denen die Kriegsgefangenen verwendet wurden, in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen dürfen. Dieser Satz wurde allerdings von den Kriegführenden allgemein nicht beachtet. Der damalige Inspektor der Arbeiterabteilungen im Pustertale, Oberst Hermann Hoernes, meldete den Vorfall seinem Vorgesetzten, Feldmarschalleutnant Ludwig Goiginger, und erhielt den Befehl, der Gehorsam sei unbedingt, nötigenfalls durch Waffengewalt, zu erzwingen. Daraufhin ließ Hoernes einen der widerspenstigen Kriegsgefangenen ohne gerichtliches Verfahren erschießen, was die übrigen bewog, die Arbeit aufzunehmen. Da selbst unter Voraussetzung, daß die Arbeitsverweigerung nach dem Militärstrafgesetzbuche als Verbrechen der Meuterei zu behandeln gewesen wäre, weder die Umgehung der gerichtlichen Austragung der Sache noch die Verhängung der

Todesstrafe gerechtfertigt war, so erschien die vorsätzliche Tötung dieses Kriegsgefangenen als rechtswidrig und es erfolgte die Abtretung des Aktes an den Generalstaatsanwalt wegen Verdachtes des Verbrechens des Mordes.

3. B 13/19. Die Erhebungen über eine eingelangte Anzeige von Unregelmäßigkeiten bei der Wirtschaftsgruppe des Heeresgruppenkommandos Boroević in Udine ergaben eine weitgehende Bestätigung der erhobenen Beschuldigungen.

Es zeigte sich, daß Offiziere in leitenden Stellungen die Vorschriften über den Verkehr mit weiblichen Hilfskräften offenkundig übertraten, so daß ihre Beziehungen zu den Damen zum Gesprächsstoff von Angehörigen der Wirtschaftsgruppe wurden. Diese intimen Beziehungen führten naturgemäß zu allerlei Begünstigungen und waren geeignet, das Vertrauen der Untergebenen auf die Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe ihrer Vorgesetzten zu erschüttern. So konnte es geschehen, daß sich an dem inneren Organismus des nach außen richtig funktionierenden Körpers schwere Mißstände in der Form von Übergriffen, Eigenmächtigkeiten, ja sogar Unredlichkeiten entwickelten, ohne daß die leitenden Offiziere davon Kenntnis erhielten.

Leitende Offiziere selbst erscheinen weiters verdächtig, sich fremde Möbel angeeignet und mit ärarischen Transportmitteln ins Hinterland geschafft zu haben, statt alle verfügbaren Transportmittel zum Abschub der aufgebrachten Sachgüter zu verwenden.

Nach vorläufiger Feststellung des Verdachtes einer Reihe von strafbaren Handlungen in der angedeuteten Richtung, wurden die Akten gemäß § 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 132, dem Generalstaatsanwalt zur Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens abgetreten.

4. B 18/19. Die Wirkungen des allgemeinen Zusammenbruches machten sich auch beim Materialdepot am Westbahnhof in Innsbruck bemerkbar. Dort waren ungeheure Vorräte aller Art für die Armeen in Südtirol und Italien aufgestappelt. Bis Ende Oktober war dort der Betrieb ein normaler, ja sogar mustergültiger. Die Unordnung begann, als die Armeen große Massen von Material beim Rückzug dort anhäuften, wo sie sie vor dem Feinde sicher glaubten. Die Übernahme und Einlagerung dieses Materials konnte nicht mehr in der vorgeschriebenen genauen Weise erfolgen, da die Waggons nur rasch entleert werden mußten, um wieder verwendet werden zu können. In diese an sich für ein Depot von solchem Umfang kritische Situation griff nun noch der Umsturz mit allen seinen unheilvollen Folgen ein. Die Disziplin der eingeteilten Offiziere und Mannschaften hörte auf, jeder trachtete nur möglichst rasch nach Hause zu kommen, und die rückströmenden Truppen verlangten stürmisch von den ungeheuren Vorräten neu ausgerüstet und verpflegt zu werden. Fast alle Leute ließen ihre Depotbaracken im Stiche, so daß wertvolles Gut in beträchtlichen Mengen verschleppt oder zugrunde gerichtet wurde.

Der Kommandant dieses Depots, Hauptmann Schlesinger, der dieser Unordnung hilflos gegenüber stand, bat am 5. November 1918 um seine Ablösung, die ihm auch bewilligt wurde. worauf er seinem Nachfolger das Depot im allgemeinen übergab. Eine detaillierte Übergabe war bei der damals herrschenden Unordnung unmöglich. Die Bitte des Hauptmanns Schlesinger um Ablösung in einer so kritischen Situation zeigt von wenig Pflichtbewußtsein; da aber die Ablösung ordnungsmäßig erfolgte, kann eine grobe Pflichtverletzung darin nicht erblickt werden.

5. B 25/19. Gegen den Generaloberst a. D. und ehemaligen Erzherzog Josef Ferdinand hatte ein wegen Verbrechens in Untersuchungshaft befindlicher Holzarbeiter vor dem Landesgerichte in Salzburg die Beschuldigung erhoben, er habe sich verschiedene Beutestücke rechtswidrig angeeignet. Der Generalstaatsanwalt hat die darüber an ihn erstattete Anzeige nach § 90 StPO. zurückgelegt.

6. B 87/19. Die „Arbeiter-Zeitung" brachte in ihren Ausgaben vom 27. Dezember 1918 und 31. Jänner 1919 zwei Notizen unter den Aufschriften „Von dem Gouvernement Cetinje." und „Wie die Herren Offiziere in Cetinje sich aufgeführt haben."

In dem ersten Artikel werden insbesondere der Gouverneur Generalmajor Heinrich Clam-Martinic, der Leiter der Wirtschaftssektion Oberstleutnant Eugen Englisch-Popparich, Kreiskommandant Oberst Stefan Letz und der tschechisch-slowakische Oberststabsarzt Kolbe verschiedener Verfehlungen geziehen, während der andere Artikel die Lebensführung der Offiziere des Gouvernements im allgemeinen einer scharfen Kritik unterzieht.

Die von der Kommission über diesen Fall eingeleiteten Erhebungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß die Vorwürfe gegen die namentlich angeführten Funktionäre nicht begründet erscheinen, daß vielmehr in Montenegro Dank der zielbewußten, organisatorischen Tätigkeit besonders des Oberstleutnants Englisch-Popparich, ein Stück Kulturarbeit geleistet wurde, das die Anerkennung seitens der Bevölkerung erworben haben dürfte.

Ungehörigkeiten von Offizieren und Beamten oder untergeordneten Organen, wie Valuta- und Tauschgeschäfte, Warenschmuggel, anstößiger Verkehr mit weiblichen Hilfskräften, sind wohl vorgekommen,

doch blieben solche Fälle vereinzelt. Von den verantwortlichen Kommandanten wurde solchen Ausschreitungen in der schärfsten Weise entgegengetreten, wie es auch der in dem zweiten Artikel wiedergegebene Befehl des Militärstationskommandanten Oberst Spur und ein ähnlicher in der Form maßgebender Befehl des Gouverneurs beweisen.

Zu einem weiteren Einschreiten wurde daher kein Anlaß gefunden.

Ausführungen des Berichterstatters in der Heeresausschußsitzung vom 21. Juli 1920.

Ich möchte mir nun gestatten, meinerseits einige Bemerkungen zu diesem Gegenstande vorzubringen, nachdem ich mich eingehend mit den Akten dieser Materie beschäftigt habe.

Vorausschicken möchte ich eine prinzipielle Bemerkung. Die kühle Mäßigung und die vorsichtige Beschränkung auf das nach prozeßrechtlichen Normen Erweisliche, die die Kommission an den Tag gelegt hat, muß jedem gerecht Denkenden hohe Achtung vor der ruhigen und ungetrübten Objektivität der Kommission abnötigen. Sie war sich bei jedem ihrer Worte wohl bewußt, daß es unter Umständen die schwersten strafrechtlichen Folgen für die beschuldigten Personen haben konnte. Diese strafrechtliche Bedeutsamkeit ihrer Äußerungen legt der Kommission notwendigerweise eine Reserve auf, die sie selbstverständlich hindert, alle, auch die letzten Konsequenzen aus ihren Voraussetzungen zu ziehen. Diese Bindung besteht für den Politiker nicht, der das gegebene Tatsachenmaterial auf seinen politischen Gehalt hin zu beurteilen hat. Vor allem aber dann nicht, wenn er sich darüber klar ist, daß die entscheidenden Schuldfragen ohnehin zu ungeklärt sind, als daß die strafrechtliche Verantwortung der in Betracht kommenden Persönlichkeiten gefordert werden könne. Das kann mich aber nicht hindern, mein politisches Urteil mit allem Nachdruck auszusprechen, daß unter Umständen von der Entscheidung der juristischen Fachmänner sehr wesentlich abweichen mag. Dies ist zum Beispiel bei der Frage des Waffenstillstandes der Fall, auf die ich noch zurückkommen will.

Vorerst aber einige andere Bemerkungen über die Kommission und ihre Tätigkeit. Ich glaube, daß ich ihr hier im Namen des Heeresausschusses den Dank für ihre Wirksamkeit aussprechen kann, der es gelungen ist, in der etwa 15 Monate währenden Dauer ihres Bestandes, eine, wie ich glaube, ungemein wertvolle Arbeit zu leisten: Für die Feststellung der historischen Wahrheit im Kriege, zur Leistung der Sühne für die Opfer von moralischen Entgleisungen militärischer Kommandanten und für die Genugtuung des moralischen Bewußtseins der Massen, die wider ihren Willen in den Weltkrieg gehetzt wurden und unter ihm Unsägliches gelitten haben. Die Kommission hat ihre Erhebungen und Beratungen seit ihrer Konstituierung bis zum heutigen Tage unermüdlich betrieben. Insgesamt waren 369 Anzeigen bei der Kommission anhängig, von welchen 84 aus dem Publikum, 89 von Behörden und Ämtern stammten, während 196 Fälle durch die Kommission von Amts wegen aufgegriffen wurden. Von den 369 Fällen wurden 27 durch Abtretung an den Generalstaatsanwalt erledigt, 17 wurden an den Zivilstaatsanwalt, 42 an den Militärstaatsanwalt abgetreten; im letzteren Fall handelte es sich um Vergehungen subalterner Organe. 118 Fälle wurden als solche bezeichnet, die sich zu einem Einschreiten der Kommission nicht eignen. Meine Ansicht über die geschichtliche Bedeutsamkeit des Waffenstillstandsreferates habe ich bereits dargelegt. Ferner hat die Kommission zwei gründliche wissenschaftliche Gutachten über die für ihre Unternehmungen grundlegende Frage des Kriegsnotrechtes ausarbeiten lassen, von denen das eine Professor Löffler, das andere Oberstauditor Dr. Lelewer verfaßt hat.

Wenn es also der Kommission gelungen ist, ein ansehnliches Stück wertvoller Arbeit zu vollbringen, so muß dies um so höher veranschlagt werden, wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten diese neugeschaffene Behörde zu kämpfen hatte. Das Publikum, das sicherlich zum weitaus überwiegenden Teil das Wirken und Bestehen der Kommission sympathisch begrüßt, aus dessen Mitte, besonders in der Zeit nach Kriegsende, eine Unzahl von Klagen, Beschwerden und Anschuldigungen ertönte, war meist zu bequem oder scheute die Verantwortung zu sehr, um der Kommission Mitteilungen in zweckdienlicher Form zugehen zu lassen. Auch die Redaktionen verhielten sich gegen die Kommission höchst reserviert. Manche Ämter aber legten gegenüber den Amtshandlungen der Kommission vielfach geradezu einen passiven Widerstand an den Tag. Ganz besonders gilt dies vom liquidierenden Kriegsministerium, das die Ersuchsschreiben der Kommission in einem langwierigen Instanzenweg weiterleitete, ohne sie auch nur zu beantworten. Im Wege der Staatskanzlei wurde daher die Internationale Liquidierungskommission durch das deutschösterreichische Staatsamt für Äußeres ersucht, auf eine raschere Erledigung der im allgemeinen Interesse, auch der Nationalstaaten, ergangenen Ersuchsschreiben der Kommission hinzuwirken. Daß sich aber auch deutschösterreichische Stellen finden, die die Kommission zu „sabotieren" versuchten, und daß ein Appell der Staatskanzlei an die unterstehenden Amtsstellen zur Unterstützung der Kommission nötig und noch vielmehr, daß er in häufigen Fällen unwirksam war, stelle ich hier mit Befremden und

Entrüstung fest. Unsere Bureaukratie sollte denn doch etwas mehr Respekt vor den Gründungen des Volkswillens an den Tag legen.

Ein eigenes Kapitel ist die Behandlung der dem Obersten Gerichtshof zugewiesenen Aktenstücke. Zwar versucht sich der Oberste Gerichtshof im Wege des Justizamtes gegenüber der Staatskanzlei zu rechtfertigen und behauptet, alle Anzeigen ausnahmslos am Tage des Einlangens oder am folgenden Tage durch Stellung des Antrages auf Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen erledigt zu haben. Der Grund für den schleppenden Fortgang der Untersuchung sei in sachlichen Schwierigkeiten gelegen. Es berührt aber trotzdem merkwürdig, daß bis heute von den 27 Fällen nur drei, nämlich der Fall Pokorny, Ljubicic und Lütgendorf durch Urteil erledigt wurden. Es wäre dringend zu wünschen, daß der Oberste Gerichtshof sich der vollen Verantwortung bewußt bleibt, die er vor dem Volke durch sein hinziehendes Verhalten in Sachen der Kommission gezeigt hat.

Nun ein Wort zum Senate, der beim Obersten Gerichtshof über die vom Generalstaatsanwalt erhobenen Anklagen zu erkennen hat und der aus drei Richtern des Obersten Militärgerichtshofes und drei Richtern des zivilen Obersten Gerichtshofes unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des zivilen Obersten Gerichtshofes besteht. Der Gesetzgeber wollte seinerzeit zweifellos durch Auswahl besonders erfahrener und abgeklärter Persönlichkeiten des Richterstandes eine Gewähr dafür schaffen, daß nicht im Überschwange der revolutionären Zeitläufte ewa eine tendenziöse Rachejustiz geübt werde. Nun wir haben bis jetzt nur drei Urteile des Senates zu hören bekommen, das über Feldmarschalleutnat Pokorny, das ein Freispruch war, der nach dem Rechtsempfinden der gesamten Bevölkerung einen zweifellos bedauerlichen Justizirrtum darstellte. Wenn man sich nach diesem einen Fall, der ja nicht Schule zu machen braucht, eine Ansicht über den Senat bilden wollte, müßte man sagen, daß der Gesetzgeber hier nicht das Richtige getroffen habe.

Schließlich möchte ich mir noch erlauben, einige Bemerkungen nicht vom juristischen, sondern vom politischen und geschichtlichen Standpunkt an das Referat der Untersuchungskommission über die Waffenstillstandsfrage anzuschließen:

Zu jenen Angelegenheiten, die entschieden auch anderer Auffassung zugänglich sind, gehört meines Erachtens vor allem die Frage, warum das AOK., das ja die ganzen Kriegsjahre hindurch unentwegt Kriegs- und Durchhaltepolitik in regster Weise betrieb, das sich hiebei keineswegs auf seine rein militärischen Agenden beschränkte, sondern vielfach in verhängnisvoller Weise darüber hinaus ins Getriebe der allgemeinen Politik einzugreifen suchte, und zwar immer in einem Sinne, der für den Krieg und für die Verlängerung des Krieges wirkte, warum dieses selbe Armeeoberkommando plötzlich aus Anlaß der Waffenstillstandsverhandlungen für die sofortige, ja überstürzte Beendigung der Feindseligkeiten eintrat. Es mutet seltsam an, aus dem Munde jener Männer zur Entschuldigung ihrer Haltung in den ersten Novembertagen 1918 unaufhörlich Worte wie Humanität, Edelmut und Menschlichkeit zu hören und den Ausdruck der Besorgnis, man könnte der obersten militärischen Befehlsstelle die Verantwortung für das Leben und die Gesundheit von einigen tausend Männern auflasten. Es mutet dies merkwürdig an, wenn wir uns vor Augen halten, daß es dieselben Männer oder doch dieselbe Tradition, derselbe Geist war, der durch vier Jahre unbedenklich ein Opfer nach dem anderen von der schwergeprüften Bevölkerung Österreich-Ungarns gefordert hatte und der — bis dahin scheinbar ohne Bedenken — von den 50 Millionen Einwohnern der Doppelmonarchie anderthalb Millionen an Kriegsgefallenen gefordert hat. Sie finden diese Ziffer in den Bulletins der Kopenhagener Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges, die sich hier an eine Veröffentlichung des Statistischen Dienstes des Staatsamtes für Heereswesen anschließen. Danach waren bis Ende 1917 allein 1·2 Millionen gefallen.

Und nun plötzlich diese mimosenhafte Empfindlichkeit und Weichherzigkeit, die in allen Äußerungen der verantwortlichen Militärs in jenen Tagen zum Vorschein kommt. So heißt es in den Direktiven, die das Oberkommando an General Weber am 28. Oktober ausgab: daß das Blutvergießen an der Front zwecklos sei. Am 29. Oktober teilte das Armeeoberkommando dem General Weber wörtlich folgendes mit: „Eure Exzellenz wollen in allererster Linie erstreben, daß sofort die Feindseligkeiten eingestellt werden. Alle anderen Bedingungen könnten später festgesetzt werden. Ursache hiezu Humanität, weil Gebietsverlust im Operationsraum nicht ausschlaggebend. Schade um jedes Menschenleben, das jetzt (!) noch total unnötig geopfert wird. Generalstabschef Arz bemerkt zur amtlichen Darstellung der Geschichte des Waffenstillstandes, die ihm vom Staatsamte für Heereswesen vorgelegt wurde: „Das Armeeoberkommando entschloß sich zur sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten, sobald der Entschluß gefaßt war, die Waffenstillstandsbedingungen anzunehmen. Es war dies ein Gebot der Menschlichkeit. Wer hätte die vielen Tausenden von Toten und Krüppeln verantworten können, die die Fortsetzung des Kampfes gekostet hätte.“ Generalmajor Alfred Waldstätten, Stellvertreter des Chefs des Generalstabes und Chef der Operationsabteilung des Armeeoberkommandos erklärte: „Nachdem es sich bei den in

Padua zu führenden Verhandlungen nun nicht mehr um ein Feilschen betreffs günstigerer Bedingungen handelte, so entsprach es zweifellos weder der militärischen Lage noch den Geboten der Humanität und Menschlichkeit, weitere Menschenleben zu opfern. Jeder Kampfeszweck fehlte; die Mit- und Nachwelt hätte dem Armeeoberkommando mit Recht für jeden in diesem letzten Kriegsstadium gefallenen Mann die schwersten Vorwürfe machen müssen." Auf die Auffassung, besonders des Generals Waldstätten, werde ich noch zurückkommen. Der Chef der Militärkanzlei des Kaisers, General Zeidler: „Das Armeeoberkommando mußte sofort die Feindseligkeiten einstellen, um . . . ein nie zu verantwortendes nutzloses Opfern von Menschen mit allen Mitteln zu verhindern." Waldstätten sagte übrigens in anderem Zusammenhange: „Was ist humaner, einige hunderttausend Männer verbringen mehrere Monate in italienischer Gefangenschaft, oder einige tausend, vielleicht einige zehntausend Männer verlieren bei den Kämpfen vom 3. und 4. November Leben oder Gesundheit?". Feldmarschall Köveß, der letzte Armeeoberkommandant, erklärte in einer an das Staatsamt für Heereswesen gerichteten Zuschrift vom 5. Dezember 1918: „Der Zusammenbruch der Front, besonders bei der am Plateau von Asiago stehenden 11. Armee, war leider am 3. November schon ein vollständiger. Die Einstellung der Feindseligkeiten brachte wohl die braven, treu und standhaft ausharrenden Truppen in die Gefangenschaft — eine Verzögerung in der Einstellung des Kampfes hätte aber noch vielen von diesen Braven den nutz- und zwecklosen Tod bringen können."

Nun glaube ich ja wohl nach meiner prinzipiellen Auffassung über den Krieg im allgemeinen und über den Weltkrieg im besonderen über den Verdacht erhaben zu sein, als würde ich es gut heißen, daß das Völkermorden auch nur um eine Viertelstunde länger als unbedingt notwendig fortgesetzt wurde. Hier in diesem besonderen Falle bin aber ich, und ich kann sagen, die ganze öffentliche Meinung Deutschösterreichs und wahrscheinlich auch der Nationalstaaten, soweit ihre Angehörigen an jenen Kämpfen beteiligt waren, der Ansicht, daß das österreichisch-ungarische Armeeoberkommando und der Kaiser, von dem diese Befehlsstelle bis zum 3. November 1918 ihre Anordnungen erhielt, durch die vorzeitig angeordnete Einstellung der Feindseligkeiten durch die österreichisch-ungarischen Truppen — objektiv genommen — einen ungeheuer schweren Fehler begangen hat und das Leid, das der Weltkrieg den Völkern der früheren Monarchie im überreichen Maße beschieden hat, um ein Beträchtliches, und zwar unnötigerweise, vermehrt hat. Ich werde es nie und nimmer glauben, daß die Offiziere des Armeeoberkommandos in jenen entscheidungsschweren Stunden sich tatsächlich von den Motiven der Humanität und des Mitleides lenken ließen, wie sie es damals in verschiedenen, auf allerhand Nebenwirkungen berechneten Äußerungen vorgaben und wie sie es nach dem Umsturz, als man sie über ihre Haltung in jenen Tagen befragte, in kluger Ausnutzung des Umschwunges der öffentlichen Meinung mit immer größerer Ausschließlichkeit betonte, um ihrer Rechtfertigung eine soziale Färbung zu geben, die ihnen in Wahrheit nie und nimmer zukommt. Ich glaube es insbesondere nicht, daß das Armeeoberkommando wirklich damals eine Rechnung aufgestellt habe, die lautete: Ist die Summe von Leid größer, die die Gefangennahme von einigen Hunderttausenden für sie und ihre Angehörigen bedeutet oder ist sie dann größer, wenn zur Zahl von anderthalb Millionen Kriegstoten noch einige Tausend hinzuwachsen?

Ich glaube vielmehr aus innerster Überzeugung, daß ganz andere Beweggründe die kaiserlichen Generäle geleitet haben. Seit dem 17. Oktober 1918, an dem das Manifest des Kaisers den österreichischen Völkern die nationale Autonomie zusagte, seit diesem Tage meine ich spätestens, wenn nicht schon viele Monate früher, insbesondere seit der furchtbar mißglückten Piave- und Asiagooffensive am 15. Juni 1918, mußte es jedem Klarsehenden — geschweige denn dem Armeeoberkommando mit seinem weitverzweigten und vorzüglichen Nachrichtenapparat — einleuchten, daß die österreichisch-ungarische Monarchie unrettbar verloren sei, und mit der Monarchie mußte die österreichisch-ungarische Armee, das k. und k. Heer, die erste und notwendigste Stütze und Voraussetzung der Monarchie, stehen und fallen. In jenen Tagen nun, gegen Ende Oktober, häuften sich die Hiobsposten für die Monarchie. Ihre Stellung war von allen Seiten unterminiert und mit ihr die Stellung der alten dynastischen Armee. Es ist psychologisch nicht schwer zu erkennen, daß die Anhänglichkeit, der Eifer, das Interesse und schließlich das Verantwortlichkeitsgefühl in jenen Generälen, die sich immer nach ihrer ganzen Erziehung, Tradition und Geistesrichtung als Diener des Kaisers und der Dynastie betrachteten, in dem Maße abnehmen mußte, als die Macht und die Autorität des Kaisers, ihres Obersten Kriegsherrn, der einzigen Stelle auf Erden, der sie in Wahrheit Verantwortung schuldig zu sein glaubten, abnahm und dahin schwand. Man gewinnt aus dem Studium dieses ganzen Materials über die traurigen Tage des Waffenstillstandes immer mehr die Meinung, daß eine gewisse Gleichgültigkeit, Apathie und Mangel an innerer Beteiligung sich der obersten militärischen Führer bemächtigt habe, sowie die Sache der Monarchie, der Dynastie und damit ihrer selbst verloren sahen. Und so mag der Wunsch bei den höchsten Befehlsstellen immer reger geworden sein: Nur Schluß machen, Schluß

machen um jeden Preis und komme was da wolle. Nach uns die Sündflut! Diese Erwägung und diese Gefühle mögen im Ansturm der von allen Seiten einlaufenden Schreckensnachrichten denn doch die Oberhand gewonnen und die endgültigen Entschließungen herbeigeführt haben.

Aber noch in einem andern Punkte kann ich der Kommission nicht völlig beipflichten und, wie ich glaube, auch die breiteste Öffentlichkeit kann es nicht, wenn sie sich jene furchtbaren Tage wieder ins Gedächtnis zurückruft: Wenn man jene Tage in Wien, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt, Linz &c. verbracht hat und sich die wahrhafte Katastrophen- und Panikstimmung vor Augen hält, die damals herrschte, da regt sich wohl in manchem der leise Verdacht: hat der Kaiser und seine Ratgeber, hat die Militärkanzlei und das Armeeoberkommando nicht etwa die Wut und die Rache der rückströmenden Millionen von Soldaten aus der Hölle der italienischen Front mehr gefürchtet, als alles andere? Ist da nicht vielleicht im Unterbewußtsein — ich sage nicht mit Absicht, geschweige denn mit einer strafrechtlich zu ahndenden Willensregung — der Wunsch im Kopfe manch eines der Verantwortlichen aufgekeimt, die Truppen mögen überhaupt besser jetzt nicht zurückkehren? Ich muß gestehen, daß, wenn, wie die Kommission mit Recht konstatiert, schon kein Beweis diesen furchtbaren Verdacht bekräftigt, doch auch keiner vorhanden ist, der ihn grundsätzlich erwiese, daß er nicht im Unterbewußtsein mitgeschwungen hat. Das Armeeoberkommando war unerschöpflich im Ausdenken von Plänen, die, wie sie es nannten, „das Hinterland vor Anarchie zu bewahren“, es läßt sich leicht denken, welche Äußerungen der Anarchie das Kommando in Baden wohl am meisten gefürchtet hätte. In allen Weisungen, in allen Direktiven und Instruktionen an die Heeresgruppenkommandos, Armeekommandos und an die Waffenstillstandskommission klingt immer wieder dieser Gedanke, diese Furcht vor Anarchie und Bolschewismus an. Da glaube ich, liegt es nun allerdings nahe, an die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen diesen Gefühlen und den verhängnisvollen Entschlüssen zum sofortigen Einstellen der Feindseligkeiten herzustellen. Es ist mehr als unwahrscheinlich, daß der Operierende Generalstab sich nicht der Folgen bewußt gewesen wäre, die seine verhängnisvolle Anordnung gerade für die strategische Situation in Tirol auslösen mußte.

Über die Haltlosigkeit der entscheidenden Rechtsauffassung über Punkt 1 der Waffenstillstandsbedingungen glaube ich mich deshalb nicht weiter äußern zu müssen, weil das Referat der Kommission diesen Gegenstand zur Genüge beleuchtet. Nur eines möchte ich hiezu ergänzend bemerken, daß nämlich der Generalstab, unter dessen sichtlichem Einfluß auch Oberstleutnant Knaus bei der Abfassung seiner Darstellung gestanden sein dürfte, von der Irrigkeit seiner Rechtsauffassung überzeugt sein mochte, wenn er dies auch nicht öffentlich kundzugeben geneigt war und im Gegenteil seiner gänzlich haltlosen Rechtsmeinung durch Zahl und Tonart seiner Proteste zu geben suchte, was ihr an juristischer Schlagkraft fehlte. Knaus sagt: „Wenn die rechtliche Untersuchung der Frage über den Beginn des Waffenstillstandes vielleicht auch der italienischen Obersten Heeresleitung das Recht zusprechen könnte, so dürfte wohl kaum jemand dem ehemaligen österreichisch-ungarischen Armeeoberkommando die Anerkennung versagen, daß es in seinem Handeln von den edelsten Motiven geleitet war . . .“ So spricht selbst jener Mann, der in seiner Darstellung sonst den Anschauungen von Arz, Beyer und Waldstätten den breitesten Raum zubilligt, und der doch sicherlich keiner Voreingenommenheit gegen den Generalstab geziehen werden kann.

Im Bericht der Kommission kommt es meines Erachtens keineswegs mit gebührendem Nachdruck zutage, daß, wie viele Mitteilungen von den verschiedenen Frontstrecken übereinstimmend feststellen, die Tatsache allein, daß oft nur einige Schüsse von den eigenen Truppen abgegeben wurden, die Italiener in ihrem sonst ungehemmten Vordringen gehindert hat; diese Schüsse, die an vielen Stellen „von selbst“ losgingen, entsprechen dem richtigen Instinkt der Truppe, daß der Feind, wenn er nur im entferntesten die Absicht des Widerstandes merkt, angesichts des unmittelbar bevorstehenden Waffenstillstandes von überflüssigen, vielleicht opferreichen Angriffen abstehen werde; an manchem Ort leisteten denn die Unseren auch trotz des ergangenen Befehls eigenmächtig und mit Erfolg Widerstand, an anderem Ort geschah es in Unkenntnis der ergangenen Anordnung des Armeeoberkommandos. Es darf ferner auch nicht außer acht gelassen werden, daß es der meist weiter rückwärts aufgestellten Artillerie wahrscheinlich nicht unmöglich gewesen wäre, viele Stellungen und Frontstücke selbst ohne Infanterieunterstützung durch die relativ kurze Zeit von zirka 36 Stunden zu halten, ohne daß hiebei Massenverluste zu befürchten gewesen wären. Ferner muß auch noch auf die grundlegend verschiedene strategische Situation in der Gebirgs- und an der Piavefront hingewiesen werden. In der an Kommunikationen reichen venetianischen Ebene war ein rasches Zurücknehmen der ganzen Fronttruppen — und mit diesen Erwägungen hatte sich tatsächlich das Armeeoberkommando schon seit längerer Zeit beschäftigt — eher möglich, auch wenn man die Stellung kampflos aufgab. Anders im Gebirge, wo durch kampflose Freigabe der großen Einfallstore, die leicht — für Stunden — zu halten waren, eine Situation geschaffen wurde (Va-

Sugana, Etschtal, Tonale), die es leicht beweglichen feindlichen Formationen ermöglichte, einen ungeheuren Vorsprung vor den eigenen in den Gebirgsstellungen befindlichen Massen zu gewinnen, die oft Tagmärsche bis in die Talstationen zurückzulegen hatten.

Wenn, was ja immerhin möglich und denkbar wäre, das Armeeoberkommando sich auf das russische Beispiel berufen haben sollte, wo das Einstellen der Feindseligkeiten von unserer Seite automatisch die Waffenruhe beim Gegner auslöste, so kann dieser Vergleich nicht zulassend genannt werden. Das Armeeoberkommando weiß sehr genau, daß wir an der Nordfront eine durch und durch revolutionierte Truppe vor uns hatten, die durch die Bande der Disziplin nicht mehr gehalten, wahre Massendesertionen aufwies und das Gefühl der Kriegs- und Kampfmüdigkeit im äußersten Maße zeigte, während die italienische Mannschaft noch immer in straffster Zucht gehalten war — die Verschärfung des Druckes von oben hatte nach der als Nationalunglück betrachteten Katastrophe von Karfreit (Caporetto) eingesetzt —, daß sie aber vor allem in der Hand eines ehrgeizigen, nationalistischen Offizierskorps stand, das sich als Vollstrecker des jahrhundertealten nationalen Wunsches nach dem Besitz von Trient und Triest ansah. Daß das österreichisch-ungarische Armeeoberkommando sich der politischen Atmosphäre beim Gegner nur zu wohl bewußt war, beweisen schon die zahlreichen Hinweise auf diese Stimmung der absoluten Eroberungslust in den verschiedenen Protesten, die das Oberkommando später zu seiner Rechtfertigung im Streit um die 36 Stunden und zur Belastung der italienischen Obersten Heeresleitung ergehen ließ.

Die Schwenkung der Generale in dieser Frage („ob die italienische Oberste Heeresleitung in ihrer Auffassung vom Termin der Einstellung der Feindseligkeiten korrekt vorgegangen sei") gehört ja überhaupt zu den bemerkenswertesten Ergebnissen ihrer kürzlich stattgefundenen Einvernahme, auf die sich auch das Referat der Kommission aufbaut. Durch Monate — bis Ende 1918 — hatte das Armeeoberkommando in im ganzen zehn Kundgebungen die Illoyalität des Gegners behauptet. Noch in den schriftlichen Angaben, die sie dem Staatsamt für Heereswesen im Anfang dieses Jahres erstatteten, kam dieselbe Anschauung zweifellos zum Ausdruck.

Erst jetzt bei ihrer Aussage vor der Kommision ändert sich die Rechtsauffassung. Der Einfluß der öffentlichen Diskussion dieser Frage auf die Auffassung der Herren scheint festzustehen, sicher aber auch meines Erachtens ihre Meinung, daß das Hervorkehren des humanitären Motivs bei der Kommission und der Öffentlichkeit größeren Anklang zu erwarten habe. Den Generalen ist ja auch die Gewinnung der Kommission für die Auffassung von der Loyalität ihrer Beweggründe vollkommen geglückt. Ich für meinen Teil habe diese Überzeugung nicht restlos gewinnen können.

Es hieße aber dem Armeeoberkommando und seinen Generalstäblern Unrecht tun, wenn man ihnen allein die Schuld an dem folgenschweren Fehler zumessen wollte. Es gab nur eine Stelle, einen Faktor, der in letzter Instanz alle militärischen Entscheidungen zu treffen und der daher auch vor dem Volke und vor der Weltgeschichte dafür jene Verantwortung schuldig ist, die ihm freilich der Buchstabe der konstitutionellen Verfassung abnahm: der Kaiser. Nach Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt führt der Kaiser den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden. Kaiser Karl hat nun auch tatsächlich sofort nach seiner Thronbesteigung das Armeeoberkommando übernommen und es bis zur dritten Morgenstunde des 3. November 1918 fortgeführt. Das Recht, Frieden zu schließen birgt natürlich auch das Recht, einen Waffenstillstand zu schließen in sich, abgesehen davon, daß der Kaiser in seiner Eigenschaft als Armeeoberkommandant für die Entscheidung in der Waffenstillstandsfrage selbstverständlich die Verantwortung trägt. Tatsächlich sprach auch der Kaiser selbst in dieser Frage das letzte Wort, wie ich Ihnen im Folgenden kurz darlegen will. Am entscheidenden Tage des 2. November hatte der Kaiser um 9 Uhr vormittags eine Konferenz mit Arz und um 10 Uhr mit Andrassy, dem Minister des Äußern, er konnte sich aber nicht zur Annahme der italienischen Bedingungen entschließen und wollte vorerst die Meinung des deutschösterreichischen Staatsrates hören. Da dieser, der um 4 Uhr nachmittags mit dem Kaiser verhandelte, die Verantwortung ablehnte, sie nach der ganzen Natur der staatsrechtlichen Verhältnisse notwendigerweise ablehnte — ich werde über diese Frage anschließend zu sprechen haben —, berief der Kaiser abends einen Kronrat, an dem die Gemeinsamen Minister teilnahmen und in dem die entscheidende Instruktion an Weber beschlossen wurde. Es wurden dann von seiten des Kaisers noch einige Aktionen zu dem Zwecke übernommen, um, wie gesagt, staatsrechtlich vollkommen unfundiert, die Mitwirkung der Vertreter Deutschösterreichs am Abschluß des Waffenstillstandsvertrages zu erlangen. Tatsächlich diktierte General Zeidler, der Vorstand der kaiserlichen Militärkanzlei, also offenbar im unmittelbaren Auftrage des Kaisers um 11 Uhr 30 Minuten abends des 2. November an Waldstätten in Baden die Instruktion für General Weber ein. Auf Vorschlag Waldstättens und mit Zustimmung des Kaisers wurde der Satz aufgenommen: „Die österreichisch-ungarischen Truppen erhielten demgemäß bereits Befehl, die Feindseligkeiten einzustellen." Demgemäß gab Waldstätten um zirka 1 Uhr 20 Minuten früh des 3. November, also auf unmittelbaren Befehl des Kaisers

die Instruktion für Weber und die Befehle zur Einstellung der Feindseligkeiten für die beiden Heeresgruppenkommandos an der italienischen Front aus.

Um 2 Uhr morgens des 3. November widerrief nun der Kaiser plötzlich, ohne jeden ersichtlichen Grund — denn die nicht erlangte Zustimmung Deutschösterreichs, die dem Kaiser wiederholt und nachdrücklich bekanntgegeben worden war, konnte keinen ersichtlichen Grund für diese plötzliche Sinnesänderung abgeben — die Befehle, betreffend den Abschluß des Waffenstillstandes und die Einstellung der Feindseligkeiten.

Da aber um 2 Uhr 45 Minuten früh des 3. November von der elften Armee aus Tirol die technische Unmöglichkeit des Widerrufes, der bereits an die Truppen ausgegebenen Befehle gemeldet wurde, erfolgte um 3 Uhr 30 Minuten und um 3 Uhr 35 Minuten früh des 3. November die dritte Entscheidung innerhalb einer Nacht über die Schicksalsfrage des österreichisch-ungarischen Heeres. Es wurde nämlich von Waldstätten nach Rücksprache mit Arz, der sich damals beim Kaiser befand, und von diesem eben das Armeeoberkommando übernommen hatte, der neuerliche Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten an die beiden Heeresgruppenkommandos ausgegeben. Doch blieb jetzt der Satz weg: „Von diesem Befehl wurde das italienische Oberkommando mit Radio verständigt.“ So hat der junge Kaiser in einer Nacht von seinen staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechten dreimal direkt oder indirekt Gebrauch gemacht und jedesmal in einem Sinne, der der vorherigen Entscheidung zuwiderlief.

In dieser selben ereignisreichen Nacht, und zwar zwischen der Entscheidung II und der Entscheidung III tat nämlich der Kaiser einen weiteren folgenschweren Schritt. Er übergab um 3 Uhr Arz die Ernennung zum Armeeoberkommandanten. Arz bat um Übertragung des Kommandos an Köveß. Hierauf fällte der Kaiser sofort in dieser Frage die zweite Entscheidung; er ernannte Köveß zum Armeeoberkommandanten, befahl aber Arz die vorläufige Führung des Oberbefehles.

Aus dieser ganz charakteristischen Handlung, der Niederlegung der obersten Befehlsgewalt, gezählte Minuten vor der Ausgabe des kritischen endgültigen Befehls geht klar hervor, daß der Kaiser sich selbst der geschichtlichen Verantwortung, die auf ihm lastete, bewußt war und daß er sich eben dieser geschichtlichen Verantwortung durch eine nicht eben sehr würdige Handlung im letzten Augenblick zu entziehen suchte.

Wenn der Chef der Militärkanzlei, General Zeidler, in seiner Stellungnahme zur amtlichen Darstellung seinen Herrn zu entlasten trachtet, indem er wörtlich sagt: „Rein nur der Vollständigkeit halber muß ich beifügen, daß am 2. November, der diesen furchtbar harten Waffenstillstand brachte, und Seine Majestät vor die schwersten Entschlüsse stellte, gleichzeitig in Budapest kritischer Tag war, und Seine Majestät auch von dort vor die schwerwiegendsten Entscheidungen gestellt wurde“, so ist dies fraglos richtig; denn an diesem Tage, in der Nacht vom 1. zum 2. November hatte zum Beispiel der ungarische Kriegsminister Linder den Befehl zur Waffenstreckung der ungarischen Truppen gegeben und den ganzen 2. November wurde über diesen bedeutungsvollen Schritt mit Budapest verhandelt. Tatsächlich ist aber auch dieser Hinweis nichts als ein weiteres Argument gegen das monarchistische Regierungs- und Militärsystem, das eben einem Menschen geistige und moralische Bürden auflastet, die er auch dann nicht tragen könnte, wenn er ein Phänomen an geistiger Widerstandskraft wäre.

Eine Frage bedarf in diesem Zusammenhang einer besonderen Beleuchtung:

Die Rücksicht auf die Zersetzungserscheinungen bei der Feldarmee. Die Parallele mit dem Deutschen Reich liegt nahe; dort hat die Frage des „Dolchstoßes von hinten“ die Leidenschaften mächtig erhitzt und bildet den Gegenstand gehässiger, aber systematisch widerlegter demagogischer Angriffe der Parteien der Rechten auf die Sozialdemokraten.

Deutschland war und ist ein national einheitlicher Staat. Der Zusammenbruch der Westfront war auf die überlange Dauer des Krieges, die Entkräftung des Volkes durch die Blockade, auf die gewaltige Übermacht der Feinde notwendig zurückzuführen, wie alle einsichtigen Fachmänner auch stets zugegeben haben. Bei uns spielen alle diese Dinge natürlich auch entscheidend mit; das militaristische System hatte sich so gründlich überholt, daß es von innen heraus durchhöhlt war und mit der Zeit zusammenbrechen mußte. Es ist weltfremde Phantasterei oder maßlose Unkenntnis, wenn jetzt hie und da wieder die wahnwitzige Meinung aufgetischt wird, daß wir nur einige Zeit hätten durchhalten müssen und dann unsere Gegner — die weltbeherrschende, an Menschen und Munitionsreichtum strotzende Entente! — zusammengebrochen wäre.

Dazu kommt aber noch das besondere Problem der österreichisch-ungarischen Monarchie, des habsburgischen, durch widernatürliche Zwangsherrschaft zusammengehaltenen Nationalitätenstaates.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß es der Zerfall der Monarchie in ihre nationale Bestandteile war — ein mit Naturnotwendigkeit sich vollziehender historischer Prozeß —, der die Auflösung der kaiserlichen Armeen und den Zusammenbruch der Fronten nach sich zog. Es wäre eine

kindliche Verkennung der Sachlage, wollte es jemand versuchen, für dieses geschichtliche Geschehen eine politische Partei verantwortlich zu machen.

Zur näheren Illustration der Umstände für die Sprengkraft des nationalen Gedankens im kaiserlichen Heere und zur Illustration der Mittel, die man gegen diese mit naturgesetzlicher Gewalt sich vollziehende Entwicklung anzuwenden versuchte, möchte ich Ihnen folgendes den Akten beiliegendes Schriftstück zur Kenntnis bringen:

Ergebnis der Besichtigung des FM. Erzherzog Josef bei der 27. und 38. Division.

Bozen, am 26. Oktober 1918, 6 Uhr nachmittags. AOK. zu Op. Nr. 148919.

H. G. K. Tirol k. u. Op. Nr. 450000/97.

Von der Hochfläche zurückkommend, berichte ich nachstehend:

38. Honvedinfanteriedivision hat bis jetzt mit den eingesetzten Truppen die Kämpfe mit außerordentlicher Tapferkeit geführt, hievon sprechen auch die unzähligen Franzosenleichen am Sisemol; Feind ist von dort nicht zurückgegangen, sondern erschlagen worden. Stimmung dieser Division trotzdem höchst kritisch und ist freiwilliger Abmarsch dieser Truppen jeden Moment zu gewärtigen. Das in Reserve stehende Honvedinfanterieregiment 22 war bei der Parade, die ich abhielt, ganz besonders stramm, kein einziger Mann sprach. Bataillonskommandant meldete mir, dasselbe sei 25., 10 Uhr vormittags, der Fall gewesen, mit Ausnahme eines Mannes, der ihm meldete, daß sie nicht in die Stellung gehen werden. Als er erklärte, diesen Mann zu verhaften, rief das ganze Bataillon einstimmig: das dulden wir nicht, dann wieder volle Strammheit. Ich nahm das Regiment um mich herum, hielt eine Ansprache im Sinne der Allerhöchsten Weisungen, wurde begeistert akklamiert und als „ruht“ kommandiert wurde und ich mit einzelnen Leuten sprach, erklärten von mehreren Kompagnien, ohne gefragt zu sein, mehrere Infanteristen im Namen ihrer Kompagnien, daß sie nicht in Stellung gehen werden. Sie versprachen, bis zum letzten Atemzug tapfer, diszipliniert und treu zu kämpfen, aber in Siebenbürgen an ihrer Grenze, um nicht nochmals das erleben zu müssen, wie 1916, daß Eltern oder Frauen und Kinder durch die Rumänen ermordet werden, bevor sie hinkommen. Daher ihr rechtzeitiger Abtransport nach Siebenbürgen ihre dringendste Bitte. Ich habe alles aufgeboten, um die Leute eines Besseren zu belehren, sie antworteten stets voller Ehrfurcht, aber unerschütterlich fest. Bei 27. Infanteriedivision wollte ich Infanterieregiment 25 aufsuchen, um laut Weisungen auch dort vorzugehen. Das Regiment ist verbarrikadiert, Maschinengewehre geben Feuer und unausgesetztes Handgranatenwerfen gestattet eine Annäherung nicht. Habe befohlen, das Regiment in ein rückwärts gelegenes Lager zu verlegen und auseinanderzuziehen. Divisionär versichert mir, daß ein Abwarten des morgigen Tages keine Änderung bringen würde, und ich doch nichts beim Regiment erreichen könnte. Daher ging ich gar nicht hin. Übrige Regimenter dieser Division in Verbindung mit dem meuternden Regiment, gleiche Erscheinungen auch bei ihnen zu gewärtigen. — Resumé: Die Ablösung dieser zwei Divisionen, um sie wieder disziplinieren zu können und sie nicht gänzlich zu verlieren, ist eine unumgängliche, unbedingte Notwendigkeit geworden. Beide Divisionen sind unterrichtet von Allerhöchster Absicht, sie nach Ungarn zu transportieren, sobald es Bahnlage ermöglicht. Ich gestatte mir beizufügen, daß der Abtransport nach Ungarn ehebaldigst erfolgen muß, dort werde ich über sie weitere Verantwortung übernehmen können, da hier die größte Gefahr besteht, daß sie die Nachbardivisionen oder die anderen retablierenden Truppen anstecken und auch zu solchen eventuell katastrophalen Ausschreitungen verleiten. Eine andere Lösung könnte ich unter keinen Umständen verantworten. — Die Kommandanten, sowohl des Korps als der Divisionen, können auch nur unter diesen Umständen eine Wiederdisziplinierung erhoffen. Zu einer Bezwingung dieser Truppen mit Waffengewalt fehlen die Kräfte und ist der Ausgang stets zweifelhaft, da ein Kampf vor der feindlichen Front vom Feinde jedenfalls ausgenutzt würde. Daher schlage ich die nötigen Disziplinierungsmaßnahmen und Untersuchungen mit entsprechenden Strafen erst nach dem Abtransport vor. Schließlich sehe ich zur leichteren Durchführung der schwierigen Ablösung nur die eine Möglichkeit, die Kampffront hiebei in die beabsichtigte Linie hinter Asiago und Assaschlucht mit Beibehalt der Sisemol-Riegelstellung zurückzuverlegen. — Aus dem Ganzen geht hervor, daß die Wahrscheinlichkeit besteht, daß andere Truppen in nächster Zeit dasselbe tun werden, daher die rascheste Abschließung eines Waffenstillstandes die einzige radikale Lösung wäre, wenn sich die Armee nicht in Bolschewismus auflösen soll.

Erzherzog Josef m. p.
Feldmarschall.

Hier haben sie ein Schulbeispiel für den sprichwörtlichen Dank vom Hause Habsburg, das noch dazu hier verkörpert wird durch den berühmten Soldatenvater, den sich jetzt die Ungarn wieder zum König wünschen, vermutlich, weil sie die Maschinengewehrgeschichte aus den Karpathen so sehr dazu animiert. Man stelle es sich nur vor, wie die Szene sich abgespielt haben mag, als der Erzherzog, wie er sagt, „die Leute um sich herumnahm", das heißt „gemütlich" mit ihnen sprach, sich bei ihnen populär und Liebkind zu machen suchte, während er doch schon in seinem Kopfe den Plan trug, sie bei Innsbruck oder Kufstein dezimieren zu lassen.

In diesem Zusammenhange drängt es mich, noch eine Frage klarzustellen, die ich eben in meinen Ausführungen mehrmals streifen mußte: die Frage, ob Deutschösterreich und seine Vertreter, der Staatsrat, Recht daran taten, jene ablehnende Haltung gegenüber dem Kaiser und dem Armeeoberkommando einzunehmen, wie es tatsächlich geschah. Ich glaube, daß der Fall juristisch und formal so klar als möglich liegt. Ich verweise hier nur auf die Worte des damaligen Staatssekretärs des Äußern, Dr. Viktor Adler, die er als Wortführer des deutschösterreichischen Staatsrates sprach, als dieser um 4 Uhr nachmittags des 2. November in Schönbrunn mit dem Kaiser konferierte. Dr. Adler erklärte dem Kaiser: „Der Präsident und die Staatssekretäre seien nicht in der Lage, die Verantwortung für die Entscheidung — es handelte sich wie bekannt um die Genehmigung zum Abschluß des sofortigen Waffenstillstandes durch den deutschösterreichischen Staatsrat — zu übernehmen. Der Faktor, der gegen den Willen der Völker und unter Beseitigung der Volksvertretung den Krieg erklärt und geführt habe, der auch in den letzten Monaten, trotzdem das Parlament wieder eingesetzt worden sei, alle Ratschläge der Volksvertretung in den Wind geschlagen und so die ganze Verantwortung auf sich genommen habe, müsse sie auch jetzt im letzten Stadium tragen."

Diese Erklärung, deren Deutlichkeit wahrlich nicht zu überbieten war, vermochte aber augenscheinlich den Kaiser und seine Umgebung nicht von der Irrigkeit seiner Rechtsauffassung zu überzeugen, denn um Mitternacht entsandte er abermals den Generalstabschef Arz und den Ministerpräsidenten Lamasch ins Parlament, die den Präsidenten Seitz um Zustimmung zu den Bedingungen und zum Abschluß des Waffenstillstandes sowie zu den von ihnen mitgebrachten Instruktionen an den Unterhändler General Weber baten. Es bedurfte wiederholter Erklärungen des Präsidenten, um die Funktionäre des Kaisers von der Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen zu überzeugen. Gleichwohl setzte sich Arz im Laufe der Nacht — gegen ½3 Uhr — nochmals mit Dr. Otto Bauer, damals Vorstand des Präsidialbureaus im Staatsamt des Äußern, in telephonische Verbindung, um mit ihm über die Stellung Deutschösterreichs zum Abschluß des Waffenstillstandes zu verhandeln. Unmittelbar darauf erging sodann, wie schon gesagt, der endgültige Befehl an die Truppen, zur Einstellung der Feindseligkeiten. Dieser lautete wörtlich: „Die Waffenstillstandsbedingungen der Entente wurden angenommen. Alle Feindseligkeiten zu Land und in der Luft sind sofort einzustellen. Die Details der Waffenstillstandsbedingungen werden bekanntgegeben werden." Beachten Sie nun wohl, was damals vorging und welches Doppelspiel Kaiser und Armeeoberkommando mit Deutschösterreich spielten. Auf der einen Seite gab man diese Mitteilung zuerst um ½2, dann endgültig um ¼4 Uhr morgens des 3. November an die Heeresgruppenkommandos Boroević und Tirol aus, die sie an die Truppen weiterleiteten und ihnen dadurch den Charakter vollkommener Öffentlichkeit und Endgültigkeit gaben; auf der anderen Seite hielt man die Instruktion an den Unterhändler General Weber, die in der Sache genau den gleichen Inhalt hatte, noch zurück, um nochmals die Zustimmung Deutschösterreichs zur Schicksalsfrage des Heeres zu gewinnen. So erschien befehlsgemäß um 9 Uhr 45 Minuten vormittags Arz nochmals im Parlament, um den Vertretern Deutschösterreichs die Instruktion für Weber zu überreichen. Arz erklärte: Er bitte um unbedingte und rasche Antwort; erfolge diese nicht sofort, so gehe die Zustimmungserklärung zu den Waffenstillstandsbedingungen ab. Ebenso im Falle der Nichtzustimmung.

Zu dieser ganzen überheblichen Erklärung des Generals Arz, die er bei seiner Einvernahme mit gutem Grund abzuschwächen und zu verwischen trachtete, ist zu bemerken, daß sie tatsächlich gegenstandslos war, wenn sie nicht geradezu eine bewußte Irreführung der Vertreter Deutschösterreichs bedeutete. Denn, wie gesagt, war die Annahme des Waffenstillstandes ja in der Nacht tatsächlich bereits den Truppen und somit der breiten Öffentlichkeit und zweifellos auch den italienischen Kommandos, wenn auch diesen nicht offiziell, bekannt geworden. Es handelte sich also hier nur um einen rein formellen Schritt, der, da er tatsächlich bedeutungslos war, von der Achtung vor den deutschösterreichischen Vertretern kein eben ehrendes Zeugnis ablegt. Aber nicht genug an dem, Arz hielt sich nach der Darstellung von Knaus, die von Arz verifiziert wurde, und die zum Teil auf seinen, des Generals Arz Angaben fußt, gar nicht an seine, Langenhan gegenüber abgegebene Erklärung. Es heißt nämlich in der Darstellung wörtlich: „Nach dem Gespräche mit Langenhan begab sich der Chef des Generalstabes in die Militärkanzlei, von wo er um 10 Uhr vormittags dem Generalmajor Baron Waldstätten in Baden

den Auftrag gab, die Instruktion an General der Infanterie v. Weber sofort abzusenden. Die diesbezügliche Depesche ging um 10 Uhr 10 Minuten vormittags von Baden an die Radiostation Laaerberg ab."

Weiter kann die Mißachtung vor den Volksvertretern kaum mehr getrieben werden. Der ganze Dünkel des Generals, der sich allein dem Kaiser gegenüber verantwortlich fühlt, kommt in dieser Handlungsweise, so bedeutungslos sie materiell in jenem Augenblick auch sein mochte, zum schärfsten Ausdruck.

Wenn der Generalstabschef im Hinterlande, der in ständiger Fühlung mit den Instanzen der Volksvertretung, der empfindlich auf alle politischen Schwankungen reagieren mußte, eine derartige Gleichgültigkeit gegenüber den Trägern des Volkswillens kundgab, soll es uns dann Wunder nehmen, wenn ein Frontkommando, die Heeresgruppe Boroević, am 30. Oktober in einem Telephongespräch mit dem Armeeoberkommando über die Frage des Waffenstillstandes sich zu folgender Äußerung versteigt: Wenn das Hinterland die Anarchie mehr fürchtet, als den Verlust von einigen Hunderttausend in italienische Gefangenschaft geratener Leute, so sei darauf erwidert, daß mit der Kapitulation der Armee, dieses Instrument, vor dem das Hinterland noch Respekt hat, verschwindet! Damit vollste Wehrlosigkeit des Staates. Was sich im Hinterland abspielt, ist ein Rausch, der morgen vorbei ist." Menschen von solcher Verblendung waren durch vier Jahre unsere unumschränkten Herren.

Zu den unausgesetzten Bemühungen des Kaisers und auch der letzten gemeinsamen Regierung, deutschösterreichischen Behörden die Mitverantwortung für den Waffenstillstand der österreichisch-ungarischen Armee aufzubürden, muß ich übrigens gestehen, daß sie Geist vom Geiste jener unseligen Sukzessionstheorie ist, die unsere ärgsten Gegner in Paris ausgeheckt haben, um uns, die Republik Deutschösterreich, zur alleinigen Rechtsnachfolgerin der Habsburger Monarchie zu stempeln. Diese Theorie, sie darf aber nie und nimmer Anwendung auf irgendein Ereignis finden, das mit dem Weltkriege zusammenhängt, der durch das frivole Ultimatum des Grafen Berchtold an Serbien in unverantworticher Weise entfesselt, in seinem tiefsten Wesenskerne ein dynastischer Krieg war und darum mit innerer Folgerichtigkeit durch die Leichtfertigkeit und Unüberlegtheit kaiserlicher Generale ein trauriges Ende finden sollte, das des Anfangs in mehr als einer Beziehung würdig war.

Abgeordneter Niedrist ergriff das Wort und beschäftigte sich mit dem Falle in Kastelruth. Er gab seiner Verwunderung Ausdruck, daß trotz der Erhebungen die Schuldigen und Verbrecher im Kriege ihrer Strafe nicht zugeführt werden konnten. Er meinte, alle Arbeiten der Kommission seien umsonst. Ferner erklärte Abgeordneter Niedrist, obwohl er Republikaner sei, könne er den Kaiser nicht als Schuldigen bezeichnen. Schuld an dem Unglück seien die Verhältnisse und zumeist die Generale gewesen. Mit den Ergebnissen der Kommission und den Ansichten des Berichterstatters könne er sich nicht mit allem einverstanden erklären. Abgeordneter Wimmer stellte die Frage, warum die vielen Unteroffiziere, besonders die Rechnungsunteroffiziere, die gestohlen haben, nicht ihrer Strafe zugeführt werden? Abgeordneter Witternigg gab Aufklärung, nach dem Gesetze habe die Kommission nur die Aufgabe, bei höheren Kommandanten zu erheben und zu untersuchen.

Ministerialrat Kadečka vom Staatsamt für Justiz gab zu dem Bericht der Kommission über den Fall Pokorny eine kurze Darstellung des Falles und führte aus, daß, wie immer man die juristische Frage beurteilen möge, kein Grund vorliege, daran zu zweifeln, daß sich der Oberste Gerichtshof bei seinem Urteil von keinem anderen als rechtlichen Erwägungen habe leiten lassen.

Der Ausschuß nahm den Bericht einhellig zur Kenntnis und beschloß, denselben der Nationalversammlung vorzulegen.

Der Heeresausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle die Berichte der Kommission für militärische Pflichtverletzungen im Kriege zur Kenntnis nehmen."

Wien, 21. Juli 1920.

Ferdinand Skaret,
Obmann.

Josef Witternigg,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 561220

Antrag

des

Abgeordneten Rudolf Gruber, Parrer und Genossen,

betreffend

die Einleitung einer Notstandsaktion für die Gemeinden Feistritz am Wechsel, Molzegg und Kirchberg am Wechsel des politischen Bezirkes Wiener Neustadt.

Am 19. Juli d. J. ging über die Gemeinden Feistritz am Wechsel, Molzegg und Kirchberg am Wechsel des politischen Bezirkes Wiener Neustadt ein schweres Hagelwetter nieder, welches sämtliche Feldfrüchte und sonstigen Kulturen vernichtete. Nicht einmal das für den Herbstanbau erforderliche Saatgut steht den Landwirten zur Verfügung.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, sofort die nötigen Anordnungen zu treffen, daß

1. unverzüglich der durch das Unwetter angerichtete Schaden festgestellt wird,

2. die Geschädigten durch staatliche Hilfe ausreichend mit allem Nötigen versehen und ausgiebig unterstützt werden.

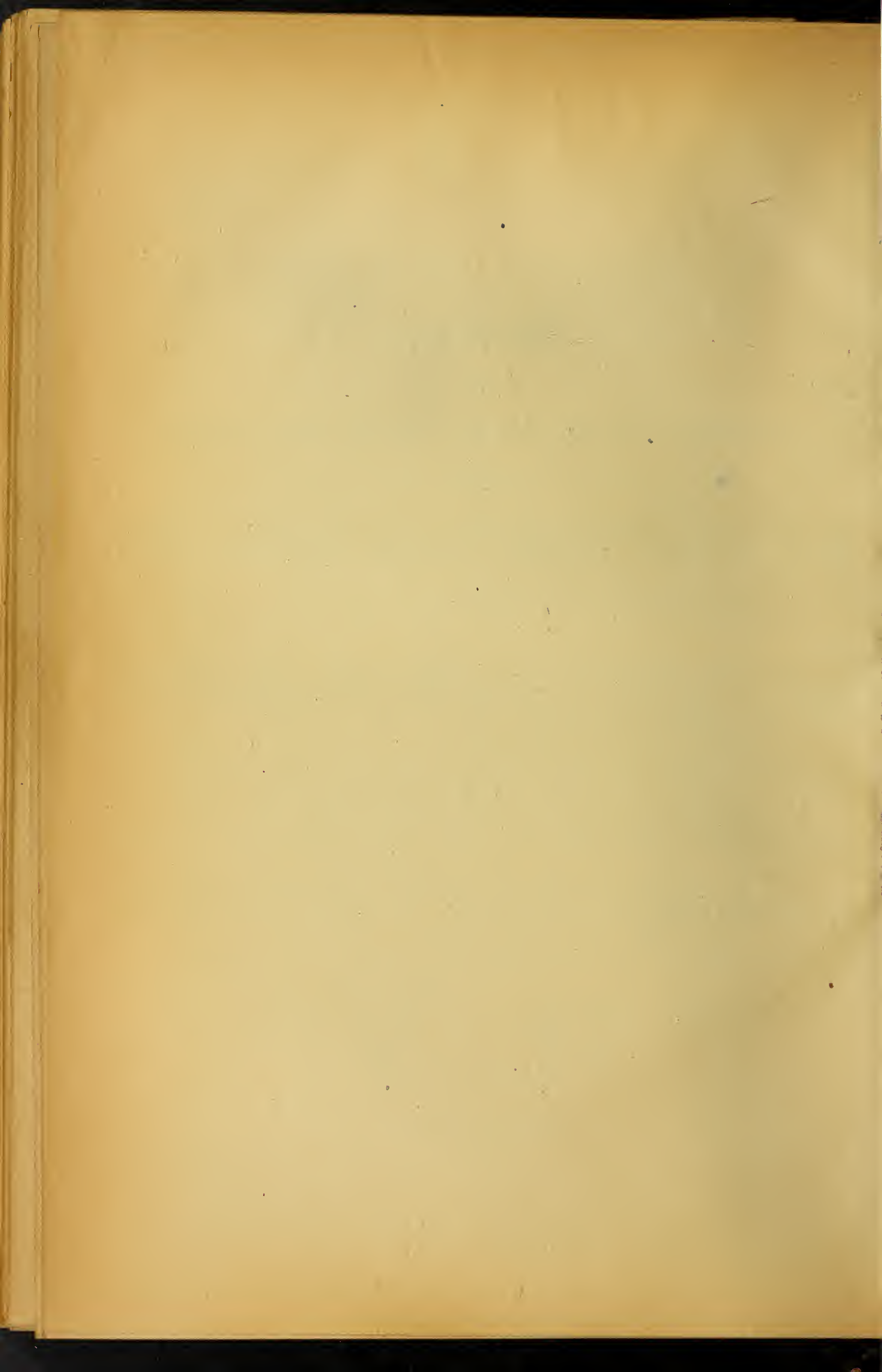
Den hiefür erforderlichen Betrag hat die Staatsregierung einstweilen im Kreditwege zu beschaffen.

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Finanz- und Budgetausschuß beantragt.

Rudolf Gruber

Spalowsky. Parrer.
Dr. J. Wagner. Eisenhut.
Diwald. Dersch.
Josef Grim. Höchtl.

Österreichische Staatsdruckerei. 560320



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Angerer, Egger, Größbauer und Genossen,

betreffend

die Gewährung einer Notstandsbeihilfe für die durch ein furchtbares Unwetter heimgesuchten Gebirgsbewohner von Schachern und Apriach in der Gemeinde Heiligenblut in Kärnten.

Am 19. Juli 1920 ist über die hoch im Gebirge gelegene Gegend von Apriach in der Gemeinde Heiligenblut im Mölltale in Kärnten ein furchtbares Gewitter niedergegangen. Der Apriacher Bach führte derartige Wassermassen, Gerölle, Baumstämme usw., daß sämtliche Stege und Brücken fortgerissen, Mühlen zerstört, Wirtschaftsgebäude arg beschädigt und Getreidefelder vermurrt wurden. Die Mölltaler Straße nach Heiligenblut ist von der Judenbrücke an nicht benutzbar. Über Schachern und Apriach ging zugleich ein Hagelwetter nieder, das ziemlichen Schaden anrichtete.

Die arme, aber fleißige Bevölkerung, die infolge der Höhenlage der zerstreuten Gebirgssiedlungen ohnehin einen schweren Kampf ums Dasein kämpfen muß, wird durch diese Naturkatastrophe äußerst schwer betroffen. Eine Notstandsbeihilfe ist gerechtfertigt und geboten.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

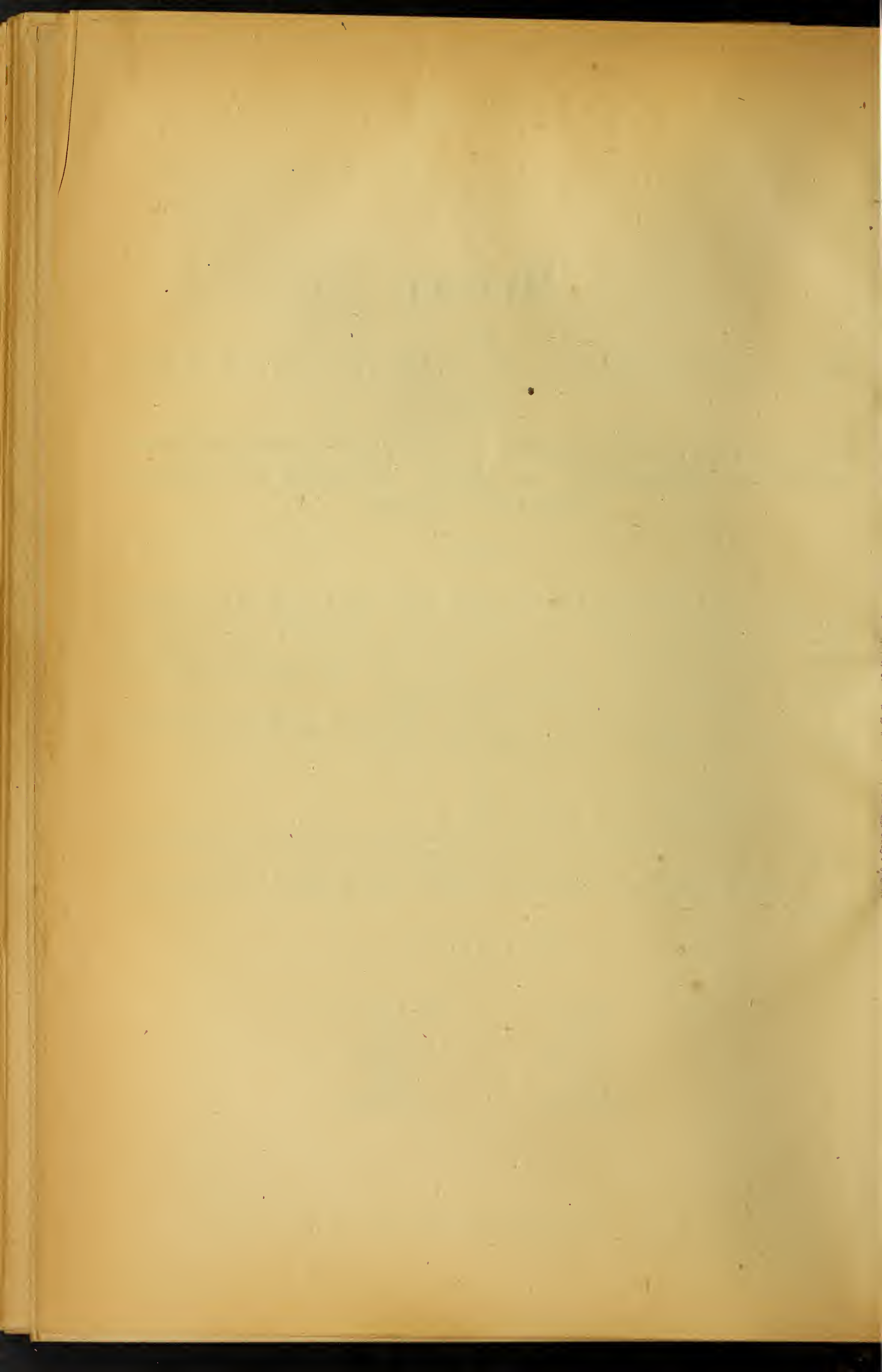
„Der von der Unwetterkatastrophe heimgesuchten Bevölkerung der Apriacher und Schacherergegend der Gemeinde Heiligenblut in Kärnten wird nach ordnungsgemäßer Feststellung des angerichteten Schadens eine dem angerichteten Schaden entsprechende Notstandsbeihilfe aus Staatsmitteln gewährt.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages ohne erste Lesung an den Finanzausschuß beantragt."

Wien, 23. Juli 1920.

Thanner.	Dr. Angerer.
Dengg.	Egger.
J. Mayer.	Größbauer.
Grahamer.	Clessin.
Stocker.	Wedra.
Altenbacher.	Dr. Schürff.

Österreichische Staatsdruckerei. 560820



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Angerer, Dr. Ursin und Genossen,

betreffend

die Eingliederung der evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien in die Wiener Universität.

Im Staate Deutschösterreich ist allen Kirchen und Religionsgenossenschaften volle Gleichberechtigung staatsgrundgesetzlich gewährleistet. Diese Gleichberechtigung hat aber bisher tatsächlich vielfach nicht bestanden; ein Beispiel hiefür ist die bisherige Stellung der evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien.

Die evangelisch-theologische Fakultät zu Wien feiert im kommenden Jahre das Fest ihres 100jährigen Bestandes. Trotz vielfacher Bemühungen seit der Zeit ihrer Gründung ist sie noch nicht in den Verband der Wiener Universität aufgenommen worden, obwohl ihre gedrückte Sonderstellung ein auf deutschem Sprachgebiet einzig dastehendes Beispiel der Unduldsamkeit einer herrschenden Kirche und eines in dieser Beziehung von ihr geleiteten Staates bedeutet hat. An den Universitäten des Deutschen Reiches bestehen sieben katholische Fakultäten, und zwar zu Breslau, Bonn, Münster, Tübingen, München, Würzburg und Freiburg i. B., außerdem ist noch im Jahre 1903 an der Straßburger Universität unter deutscher Herrschaft eine katholisch-theologische Fakultät begründet worden. Hier wie an den vier zuerst genannten Universitäten wirken neben den katholisch-theologischen auch evangelisch-theologische Fakultäten, ohne daß dieses Nebeneinander irgendwann oder irgendwie zu Störungen des konfessionellen Friedens geführt hätte. Die Professoren der evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien sind meist von deutschen Universitäten hieher berufen worden, wo die vornehme sachliche Behandlung der einschlägigen Fragen der evangelischen Theologie auch nach dem politischen Umschwung ihren Platz an den höchsten Bildungsstätten des Geistes verfassungsgemäß gesichert hat.

Trotz der häufigen Zurückweisung ihrer auf das sittliche Recht der Kultur, der Billigkeit, der Duldung und Gleichberechtigung sich stützenden Forderung einer Einverleibung in den Verband der Universität hat die evangelisch-theologische Fakultät in Wien bisher in keiner Weise den konfessionellen Frieden gestört, sondern ruhig und sachlich ihrer wissenschaftlichen Arbeit gelebt und sich einen Ehrenplatz unter den deutschen Schwesterfakultäten erworben. Die evangelische Bevölkerung Österreichs verlangt angesichts ihrer stetig zunehmenden Zahl von dem auf neuer Grundlage aufgebauten österreichischen Staate nunmehr die endliche Sühnung eines alten Unrechtes, wenn sie eine Angliederung ihrer Hochschule an die Wiener Universität erstrebt, und stellt die gewiß bescheidene Forderung, daß dem Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät Sitz und Stimme im akademischen Senat sowie einem Vertreter der Fakultät die Beteiligung am Vollzuge der Wahl des Universitätsrektors gewährt werde, eine Forderung, die ohne Schwierigkeiten erfüllt werden kann.

Mag man sich zu den theologischen Fakultäten an der Universität grundsätzlich stellen wie immer, soviel steht fest, daß die evangelisch-theologische Fakultät zu Wien nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung den Anspruch auf Eingliederung in die Universität zu erheben berechtigt ist, solange die katholisch-theologische Fakultät einen Bestandteil der Universität ausmacht. In Durchführung der auch

der evangelischen Kirche Deutschösterreichs staatsgrundgesetzlich gewährleisteten vollen Gleichberechtigung fordern daher die evangelischen Christen in Deutschösterreich neben der Aufhebung des § 48 der Novelle vom 2. Mai 1883 zum Reichsvolksschulgesetz, durch welche bei den gegenwärtigen Verhältniszahlen der Bekenntnisse evangelische Lehrer und Lehrerinnen von der Leitung öffentlicher Volks- und Bürgerschulen ausgeschlossen sind, vor allem, daß endlich die Eingliederung der evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien in die Wiener Universität vollzogen werde. Die gegenwärtige Sonderstellung der evangelisch-theologischen Fakultät bedeutet eine schwere Verletzung der konfessionellen Gleichberechtigung und kann deshalb unmöglich noch länger ertragen werden.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

„Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wird beauftragt, unverzüglich die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Angliederung der evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien in die Wiener Universität vollzogen werde."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages ohne erste Lesung an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht beantragt.

Wien, 23. Juli 1920.

Thanner.	Dr. Angerer.
Schöchtner.	Dr. Ursin.
Dr. Waber.	Stocker.
Dr. Schürff.	J. Mayer.
Wedra.	Clessin.
Kittinger.	Krötzl.
Birchbauer.	M. Pauly.

Österreichische Staatsdruckerei. 560820

Antrag

der

Abgeordneten Buchinger, Eisenhut, Tieschnegg, Scharfegger, Födermayr, Niedrist, Geisler und Genossen,

betreffend

Befreiung der Verträge über die Herausgabe von ärarischen Hengsten in die Privatpflege von der Stempelgebühr.

Durch Erlaß des deutschösterreichischen Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, Z. 6618 vom 31. März l. J., wurden die Durchführungsbestimmungen zu den neuen Verträgen über die Hinausgabe von ärarischen Hengsten in die Privatpflege verlautbart. In diese Durchführungsbestimmungen wurde auch jede aufgenommen, welche die Höhe der vom Hengstenübernehmer zu bezahlenden Stempelgebühr festsetzt.

Wie das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft in dem erwähnten Erlasse selbst sagt, wird es bei der Propagierung der Abgabe von ärarischen Hengsten in die Privatpflege von dem Gesichtspunkte geleitet, einen schrittweisen Abbau der ärarischen Beschälstationen in die Wege zu leiten, weil dadurch der Staat eine namhafte Entlastung insbesondere in finanzieller Hinsicht erfährt und weil diese Maßnahme, wie das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft selbst ganz richtig sagt, im Interesse einer möglichsten Förderung der Pferdezucht gelegen ist. Diesen guten Intentionen des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft stellt sich aber ein den Durchführungsbestimmungen enthaltener Punkt als sehr bedeutendes Hindernis entgegen und das ist die in dem erwähnten Entwurf vorgesehene, durch den Hengstenübernehmer zu leistende Stempelgebühr nach Skala III, für deren Bemessung als Grundlage der Schätzungswert des Hengsten zu gelten hat. Als Schätzwert soll nach dem erwähnten Erlasse der Ankaufspreis, beziehungsweise der vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft festgesetzte Schätzungspreis und bei Abschluß eines neuen Vertrages der Schätzungswert des Hengstes unter Berücksichtigung des jeweils herrschenden Marktpreises gelten. Es kann also unter den gegenwärtigen Verhältnissen leicht zutreffen, daß ein Hengsteuhälter einen Hengst übernimmt, dessen Ankaufspreis oder Schätzungswert 100.000 K beträgt und dieser müßte dann an Stempelgebühren allein den Betrag von 1000 K erlegen. Die Stempelgebühr kann also schon in diesem Falle so hoch sein, daß der vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft gewährte staatliche Haltungszuschuß, der doch für die aus Anlaß der Hengstenhaltung erwachsenden Kosten bestimmt ist, zur Gänze aufgebracht wird. Es kann sich aber auch leicht der Fall ereignen, daß ein Hengst aus irgendeinem Grunde zuchtuntauglich wird, der Hengstenhälter daher aus der Haltung des Hengstes keinen Nutzen gehabt hat und gezwungen ist, einen anderen Hengst in Pflege zu nehmen, so daß er dann infolge des Abschlusses eines neuen Vertrages, ohne irgendeine Einnahme gehabt zu haben, abermals eine so hohe Stempelgebühr zu leisten hat.

Unter diesen Umständen werden die Landwirte sich natürlich nicht leicht bereit finden, einen ärarischen Hengst in Privatpflege zu nehmen. Es erscheint dies um so begreiflicher, wenn der Hengsten-

hälter rechnet, wie sehr er gegenüber dem Besitzer einer Zuchtstute im Nachteile ist. Der Stutenbesitzer erlöst aus einem Fohlen weit mehr, als der Hengstenhälter aus der Haltung eines Hengstes erzielen kann und überdies verursacht die Haltung eines Deckhengstes weit mehr Kosten, Arbeit und Mühe und stellt an das Peesonal weit größere Anforderungen. Der Hengstenhälter kann also aus der Hengstenhaltung keine höhere Verdienstsumme ziehen, sondern nimmt vielmehr im Interesse der Pferdezucht eine erhebliche Mehrbelastung auf sich.

Hiebei ist noch folgendes zu berücksichtigen:

Wie das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft selbst sagt, propagiert es die Auflösung der staatlichen Beschälstationen und die Übernahme der ärarischen Hengste in die Privatpflege, weil der Staat hiedurch, abgesehen von anderen Vorteilen, die ihm daraus erwachsen, eine materielle Entlastung erfährt. Es liegt also der Vorteil, den die Übernahme der Hengste in die Privatpflege bietet, keineswegs einzig auf Seiten des Hengstenhälters, sondern es kommen diese Vorteile in überwiegendem Maße dem Staate zugute. Da erscheint es wohl nicht gerechtfertigt, wenn bei dieser Sachlage der Hengstenhälter allein die Kosten der Vertragsaufstellung, das ist die Stempelgebühr, tragen soll, während die Vorteile, die aus der Vertragsabschließung erwachsen, hauptsächlich auf Seiten des anderen Kontrahenten, das ist des Staates, gelegen sind.

Die Gefertigten befürchten, daß infolge dieser ihrer Anschauung nach nicht gerechtfertigten und einseitigen Belastung die Haltung ärarischer Deckhengste durch Privatpfleger zum Nachteile des Pferdezuchtbetriebes eine schwere Beeinträchtigung erfahren wird, und **beantragen** daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, Verträge über die Hinausgabe von ärarischen Hengsten in die Privatpflege durch Vollzugsanweisung stempelfrei zu erklären."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Finanz- und Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 23. Juli 1920.

Buchinger.
Dr. Maier. Eisenhut.
Traxler. Lieschnegg.
Josef Grim. Scharfegger.
Dr. J. Wagner. Födermayr.
Huber. Riedrist.
Klug. S. Geisler.
Dersch. Wiesmaier.
J. Weiß. Luttenberger.

Österreichische Staatsdruckerei. 560820

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .

über

die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen hervorgerufen werden (Straßenbauverbücherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die durch Straßen- oder Wasserbauten verursachten Veränderungen sind im Grundbuche nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen, insoweit sie folgende Liegenschaften betreffen:

1. Grundstücke, die

a) zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und zur Erhaltung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges oder

b) für eine im öffentlichen Interesse unternommene Anlage behufs Leitung, Benützung oder Abwehr eines Gewässers (zum Beispiel Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hierzu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke) verwendet worden sind;

2. Teile eines bei Herstellung einer solchen Bauanlage aufgelassenen Straßenkörpers (Weges) oder eines frei gewordenen Wasserbettes und

3. Parzellenreste, die durch eine öffentliche Anlage dieser Art von den Stammparzellen abgeschnitten worden sind.

§ 2.

(1) Falls eine Partei nicht schon vorher die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche beantragt hat, ist nach Einlangen des Anmeldungsbogens der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters der Bauherr von dem Grundbuchsgericht, in dessen Sprengel die Anlage gelegen ist, aufzufordern, binnen zwei Monaten den Antrag auf Durchführung der Veränderungen im Grundbuche zu stellen. Die gleiche Aufforderung ist an die Erwerber der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Liegenschaften zu richten.

(2) Berührt die Anlage die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte, so ist jedes für den in seinem Sprengel gelegenen Teil der Anlage und für Anlagen in Städten, in denen ein Gerichtshof erster Instanz das Grundbuch führt, dieser Gerichtshof zuständig. Diese Grundbuchsgerichte haben das Verfahren auch für die von der Anlage berührten landtäflichen Liegenschaften durchzuführen.

(3) Bei Gerichtshöfen werden die in diesem Gesetze den Grundbuchsgerichten zugewiesenen Obliegenheiten durch ein Mitglied des Gerichtshofes als Einzelrichter besorgt.

(4) Die bücherliche Durchführung aller Grundteilungen und Abschreibungen, die mit einer Anlage im Zusammenhange stehen und in derselben Katastralgemeinde gelegene Trennstücke betreffen, kann mit einem einzigen Gesuche begehrt werden, wenngleich die Erwerbung durch verschiedene Urkunden begründet wurde. Der Antrag kann schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Zur Stellung des Antrages sind auch die Veräußerer der im § 1 angeführten Liegenschaften berechtigt.

§ 3.

(1) Dem Antrage sind beizulegen:

1. Ein Verzeichnis der Namen und Adressen der Personen, für die Rechte an den Grundstücken eingetragen sind. Sind diese Personen nicht eigenberechtigt, so sind auch die Namen und Adressen ihrer gesetzlichen Vertreter anzugeben. Handelt es sich um Bestandteile des öffentlichen Gutes, so sind die zur Verwaltung berufenen öffentlichen Organe namhaft zu machen;

2. eine amtliche Bestätigung der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters über den Katastralreinertrag der abzuschreibenden Parzellenteile sowie der Stammparzellen, wenn diese Angaben nicht schon in dem vorliegenden Anmeldungsbogen enthalten sind;

3. eine amtliche Bestätigung der zuständigen politischen oder autonomen Behörde über den öffentlichen Charakter der Straßen- oder Weganlage, bei Wasserbauanlagen eine amtliche Bestätigung der

zuständigen politischen Behörde darüber, daß die Anlage im öffentlichen Interesse errichtet und das Trennstück dazu verwendet wurde.

(2) Erwerbungsurkunden, Pfandauflassungserklärungen, Enteignungserkenntnisse, Nachweise über die Bezahlung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme u. dgl. können dem Antrage angeschlossen werden (§ 7, erster Absatz).

§ 4.

(1) Die Frist zur Stellung des Antrages kann nur aus erheblichen Gründen verlängert werden.

(2) Das Gericht hat die Stellung des Antrages von Amts wegen zu überwachen.

(3) Stellt eine zur Herstellung der Grundbuchsordnung für die Anlage (§ 1, Z. 1) verpflichtete Privatpartei nicht rechtzeitig den Antrag, so kann sie durch Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen dazu verhalten werden.

(4) Gegen die Erwerber von Grundstücken der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Art ist im Falle der Säumnis nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, vorzugehen.

(5) Die eingehobenen Geldstrafen fließen in den Staatsschatz. Eine Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafen in Haft findet nicht statt.

§ 5.

(1) Der Antrag ist bei den Grundbuchskörpern, von denen Bestandteile abgeschrieben werden sollen, anzumerken.

(2) Die Anmerkung hat die Wirkung, daß die spätere Eintragung eines bücherlichen Rechtes die Abschreibung nicht hindert.

§ 6.

Ergeben sich bei der Vergleichung des Antrages mit dem Grundbuche Unrichtigkeiten oder erscheinen Aufklärungen notwendig, so hat das Gericht die zur Behebung der Mängel erforderlichen Aufträge an die Antragsteller zu erlassen oder die nötigen Aufklärungen und amtlichen Bestätigungen (§ 3, Z. 2 und 3) von Amts wegen einzuholen,

§ 7.

(1) Die bücherlichen Eigentümer jener Grundstücke, für deren Abschreibung die erforderlichen Urkunden nicht vorliegen (§ 3, zweiter Absatz), sind vom Gerichte aufzufordern, gegen die Abschreibung binnen dreißig Tagen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, Einspruch zu erheben, widrigens die Abschreibung bewilligt wird und der Aufgeforderte sein Recht an dem Trennstücke zugleich mit der Abschreibung verliert.

(2) Die bücherlichen Eigentümer sind weiters aufzufordern, innerhalb derselben Frist ihre Ansprüche auf Entschädigung für das Trennstück bei Gericht anzumelden, widrigens ein solcher Anspruch nach Ablauf der Frist nur geltend gemacht werden kann, wenn die Entschädigung vereinbart oder im Enteignungsverfahren festgestellt ist, oder wenn ein Einspruch (Absatz 1) für begründet erkannt wurde.

(3) In der Aufforderung ist die katastrale Bezeichnung, der Flächeninhalt und Katastralreinertrag der Parzellen, die ganz oder von denen Teile abgeschrieben werden sollen, sowie der Flächeninhalt und Katastralreinertrag dieser Trennstücke anzugeben.

(4) Die Aufforderung ist den bücherlichen Eigentümern nach den für die Zustellung von Klagen geltenden Vorschriften (§ 106, Absatz 1, ZPO.) zu eigenen Handen zuzustellen. Ersatzzustellung (§ 106, Absatz 2, ZPO.) ist unzulässig.

§ 8.

(1) Steht der Grundbuchskörper, von dem ein Teil abgetrennt werden soll, im Miteigentum von mehr als zehn Personen, so haben sie, wenn Einspruch erhoben wird, vor Ablauf der Frist zum Einspruch dem Gerichte einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigen zur Teilnahme am weiteren Verfahren, zur Empfangnahme der gerichtlichen Beschlüsse und zum Abschlusse der Abtretungsverträge namhaft zu machen, widrigens ihnen vom Gerichte ein Vertreter mit diesen Befugnissen bestellt wird. Dies ist ihnen in der Aufforderung zur Erklärung (§ 7) bekanntzugeben. Mehrere nicht eigenberechtigte Eigentümer, die einen gemeinsamen gesetzlichen Vertreter haben, sind als eine Person zu zählen.

(2) Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften der Miteigentümer auf der Vollmacht kann auf die im § 1, erster Absatz, des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, bezeichnete Art ersetzt werden.

§ 9.

Wenn die Aufforderung den bücherlichen Eigentümern weder unter der im Antrage angegebenen noch unter der aus dem Grundbuche und den Grundbuchsakten ersichtlichen Adresse zugestellt werden kann und glaubhaft gemacht wird, daß ihr Aufenthalt unbekannt ist, sind sie von der beantragten Abschreibung durch Edikt zu verständigen. Das Edikt hat die nach den §§ 7 und 8 für die Aufforderung an die bücherlichen Eigentümer vorgeschriebenen Daten zu enthalten.

§ 10.

Die Personen, die nicht bücherliche Eigentümer des Trennstückes sind, aber Ansprüche auf

Entschädigung für dieses Trennstück erheben, sind mit Edikt aufzufordern, ihre Ansprüche binnen der vom Gericht festgesetzten Frist bei Gericht anzumelden, widrigens ein solcher Anspruch nach Ablauf der Frist nur geltend gemacht werden kann, wenn die Entschädigung vereinbart oder im Enteignungsverfahren festgestellt ist.

§ 11.

(1) Das Edikt (§§ 9 und 10) ist bei dem Gerichte, in dessen Sprengel die Anlage liegt und bei dem die Einlage über die Trennstücke geführt wird, ferner in den inländischen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen, in denen sich die bücherlichen Eigentümer mutmaßlich aufhalten.

(2) Die Frist für den Einspruch (§ 9) und für die Anmeldung (§ 10) ist auf mindestens dreißig Tage von dem Tage zu bestimmen, an dem das Edikt an der Amtstafel des Gerichtes angeschlagen wird, in dessen Sprengel die Anlage liegt. Das Ende der Frist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.

§ 12.

(1) Über Teile des öffentlichen Gutes, die abgetreten werden, ist die Aufforderung nach § 7 dem zur Verwaltung des öffentlichen Gutes berufenen Organe zuzustellen.

(2) Sind derlei Liegenschaften im Grundbuche noch nicht aufgenommen und hierin einzutragen, so hat das Gericht gleichzeitig mit der Erlassung der Aufforderung nach § 7 das Verfahren zur Ergänzung des Grundbuches einzuleiten.

(3) Die im Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, über das Richtigstellungsverfahren dem Oberlandesgerichte zugewiesenen Amtshandlungen obliegen in diesem Falle dem Gerichtshofe erster Instanz.

(4) Wird aus Anlaß der Einbücherung von Teilen des öffentlichen Gutes das Richtigstellungsverfahren eingeleitet, so sind die Edikte nur auf ortsübliche Weise in den beteiligten Gemeinden sowie durch Anschlag an den Amtstafeln des Gerichtes und der Gemeinden kundzumachen.

§ 13.

Der Antrag samt Beilagen kann bei dem Gerichte, das die Erhebungen führt, von jedermann eingesehen werden.

§ 14.

(1) Die Frist für den Einspruch und für die Anmeldung kann nicht erstreckt werden; Wiedereinsetzung gegen die Versäumung dieser Frist findet nicht statt.

(2) Der Einspruch und die Anmeldung können schriftlich oder mündlich erhoben werden.

(3) Rechtzeitig erhobene Einsprüche und Anmeldungen sind den Gegnern mitzuteilen, verspätete von Amts wegen zurückzuweisen.

§ 15.

(1) Über rechtzeitige Einsprüche (§ 7, Absatz 1, § 9) und Anmeldungen (§ 7, Absatz 2, § 10) hat das Gericht die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen von Amts wegen durchzuführen und eine Tagsatzung zur Einvernehmung der Beteiligten anzuordnen. Wenn es für die Ermittlung des Sachverhaltes zweckmäßig ist, kann die Tagsatzung an Ort und Stelle angeordnet werden.

(2) Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften über das Verfahren in nichtstreitigen Angelegenheiten (§§ 1 bis 19 des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) Anwendung. Bei der Einvernehmung ist eine Einigung unter den Beteiligten anzustreben. Wird sie nicht erzielt, so erkennt das Gericht nach dem Ergebnisse der Erhebungen und Vernehmungen durch Beschluß, ob der Einspruch oder der angemeldete Entschädigungsanspruch begründet ist oder nicht, und setzt den Entschädigungsbetrag fest, sofern dieser Betrag nicht schon durch Vereinbarung bestimmt oder im Enteignungsverfahren festgestellt wurde. Wenn Beweise aufzunehmen oder Urkunden, Auskunftssachen u. dgl. herbeizuschaffen sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung mit der Änderung, daß in allen Fällen von Amts wegen vorzugehen ist und daß es zur Beweisaufnahme eines förmlichen Beweisbeschlusses nicht bedarf. Eine Verweisung auf den Rechtsweg findet nicht statt.

(3) Im Einspruchs- und Anmeldungsverfahren können alle für die Ordnung des Grundbuchsstandes erforderlichen Vereinbarungen, Verträge und Erklärungen über die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung dinglicher Rechte an den im § 1 bezeichneten Liegenschaften beim zuständigen Grundbuchsgerichte (§ 2) von einem Richter unter Zuziehung eines beeideten Schriftführers durch Protokoll beurkundet werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit in keinem Falle der Aufnahme eines Notariatsaktes und, wenn durch sie nach Ermessen des Grundbuchsgerichtes erhebliche Interessen des Verfügenden nicht berührt werden, auch nicht der Genehmigung eines Gerichtes. Hält das Grundbuchsgericht die Genehmigung des zuständigen Pflegschafts-, Nachlaß- oder Fideikommißgerichtes für notwendig, so hat es sie ebenso wie die etwa erforderliche Genehmigung einer kirchlichen oder Verwaltungsbehörde selbst einzuholen.

§ 16.

(1) Der Einspruch des bücherlichen Eigentümers ist zurückzuweisen, wenn bezüglich des abzutrennenden Grundstückes ein Enteignungserkenntnis samt dem Nachweise über die Bezahlung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme vorliegt oder wenn nachgewiesen wird, daß der bücherliche Eigentümer der Einbeziehung des Grundstückes in die Anlage zugestimmt hat.

(2) Der Einspruch des Eigentümers der Stammparzelle gegen die Abtrennung der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Trennstücke ist als begründet anzuerkennen, wenn der Ansprecher seinen Anspruch auf das Trennstück nicht nachzuweisen vermag und zwischen ihm und dem Eigentümer der Stammparzelle über die Abtrennung keine Einigung erzielt wird.

(3) Ein als begründet erkannter Einspruch hemmt die Abtrennung des Trennstückes, auf das sich der Einspruch bezieht. In diesem Falle hat das Gericht den zur Herstellung der Grundbuchsordnung Verpflichteten eine Frist zu bestimmen, in der sie den Grundbuchsstand zu ordnen haben. Wird der gerichtliche Auftrag nicht befolgt, so ist nach § 4 vorzugehen.

§ 17.

Ist der Grundbuchskörper belastet, von dem ein Grundstück der im § 1 beschriebenen Art abgetrennt werden soll, und liegt weder ein Enteignungserkenntnis samt dem Nachweis über die Bezahlung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme noch die Einwilligung der Belastungsberechtigten zur lastenfreien Abschreibung vor, so hat das Gericht von Amts wegen und womöglich gleichzeitig mit dem Verfahren nach §§ 7, 9 und 10, das Verfahren zur lastenfreien Abschreibung einzuleiten. Wenn der Steuerschätzwert aller von einem Grundbuchskörper abzuschreibenden Parzellen oder Parzellenteile den Betrag von 200 K übersteigt, ist das Verfahren nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, sonst das Verfahren nach dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, einzuleiten.

§ 18.

(1) Nach rechtskräftigem Abschlusse des in den §§ 5 bis 17 geregelten Verfahrens hat das Gericht über die grundbücherliche Abschreibung und Zuschreibung der Trennstücke Beschluß zu fassen.

(2) Die gegenstandslos gewordenen Anmerkungen (§ 5) sind zu löschen.

§ 19.

(1) Die Kosten des Einspruches oder der Anmeldung eines Entschädigungsanspruches und des Verfahrens trägt der Gegner der Partei, die den Einspruch erhoben oder den Entschädigungsanspruch angemeldet hat, wenn der Einspruch oder der angemeldete Anspruch als begründet erkannt wird.

(2) Ist ein Einspruch oder der angemeldete Anspruch nicht als begründet erkannt worden, so hat die Partei, die ihn erhoben hat, die Kosten des Verfahrens und der Beteiligung des Gegners an dem Verfahren zu ersetzen.

§ 20.

Gegen gerichtliche Beschlüsse, die im Verfahren nach diesem Gesetze ergehen, sind die für das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vorgesehenen Rechtsmittel zulässig. Gegen einen vom Rekursgericht bestätigten Beschluß findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 21.

Die im Verfahren nach diesem Gesetze vorkommenden Eingaben und deren Beilagen, Protokolle, Erkenntnisse und Ausfertigungen genießen die Stempelfreiheit.

§ 22.

Auf Anlagen in Städten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern finden weder dieses Gesetz noch das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, Anwendung.

§ 23.

(1) Soweit das Gesetz Anordnungen trifft, die von den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, abweichen, treten dessen Bestimmungen außer Kraft.

(2) Insbesondere werden der dritte Absatz des § 5, § 15, der zweite Absatz des § 16 und der zweite Absatz des § 17 aufgehoben und die §§ 4, 6, 13 und 17 abgeändert, wie folgt:

a) Die in den §§ 4, 6 und 17 mit fünfzig Gulden angegebene Wertgrenze wird auf 200 K des Steuerschätzwertes erhöht;

b) im § 13 sind die Worte: „welche mehrere Grundabtrennungen zum Gegenstande haben" durch die Worte „welche Grundabtrennungen von mehreren Grundbuchskörpern zum Gegenstande haben" zu ersetzen.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

§ 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz, für Inneres und Unterricht, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

A. Allgemeiner Teil.

Durch die Anlegung öffentlicher Straßen, durch Flußregulierungen und andere Wasserbauten wird in der Regel eine größere Anzahl von Parzellen betroffen. Die Durchführung der eingetretenen Veränderungen im Grundbuch gestaltet sich wegen der großen Anzahl der berührten Grundstücke umständlich, zeitraubend und kostspielig.

Wenn der Grundbuchskörper, von dem ein Teil zu einer Straßen- oder Wasserbauanlage verwendet wurde, belastet ist, könnte nach dem Grundbuchsgesetze — von den seltenen Fällen der Enteignung abgesehen — die lastenfreie Abtrennung nur mit Zustimmung der Belastungsberechtigten geschehen.

Da es zuweilen nahezu unmöglich wäre, die Zustimmung aller Belastungsberechtigten zu erwirken, und die Erleichterungen des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, die sich auf das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft beziehen, für die Fälle von Straßen- oder Wasserbauten nicht genügen, wurden bereits durch das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, in dieser Richtung Erleichterungen eingeführt. Dieses Gesetz bestimmt, daß zur grundbücherlichen Abtrennung eines Grundstückes, das zu einer öffentlichen Straßen- oder Wasserbauanlage verwendet wurde, die Einwilligung der Belastungsberechtigten nicht erforderlich ist, wenn der Wert des Trennstückes hundert Kronen nicht übersteigt und dem Belastungsberechtigten aus der Abtrennung offenbar kein Nachteil droht. Darüber, ob dies der Fall ist, entscheidet das Gericht und es hat hiebei nicht zu untersuchen, ob ungeachtet der Abtrennung die Mündelsicherheit nach § 1374 a. b. G. B. erhalten bleibt, sondern es genügt, daß die Belastungsrechte derart versichert bleiben, daß sie durch die Abtrennung nach der Überzeugung des Gerichtes keine Gefährdung erleiden.

Das erwähnte Gesetz weist ferner Vereinfachungen auf dem Gebiete des formellen Grundbuchsrechtes auf, indem es zum Beispiel die Vereinigung aller dieselbe Anlage in einer Gemeinde betreffenden Anträge in eine Eingabe zuläßt; außerdem gewährt es Gebührenerleichterungen.

Nach Berichten, die von den Grundbuchsgerichten über die im Jahrfünft 1906 bis 1910 bei Anwendung des Gesetzes gemachten Wahrnehmungen erstattet wurden, hat sich das Gesetz im großen und ganzen bewährt. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß die Anzahl der Einsprüche von Belastungsberechtigten eine verschwindend geringe war. Im Wiener Sprengel kamen auf 1928 Fälle der Durchführung von öffentlichen Straßen-, Weg- und Wasserbauanlagen im Grundbuche in den Jahren 1906 bis 1910 nur 3 Einsprüche der Belastungsberechtigten vor.

Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, bildet somit der Umstand, daß der Grundbuchskörper, von dem ein Trennstück für eine öffentliche Straßen- oder Wasserbauanlage abgetrennt werden soll, belastet ist, für die Durchführung der grundbücherlichen Ordnung kein besonderes Hindernis. Das Gesetz ermöglicht es, über einen unbegründeten Widerstand der Belastungsberechtigten ohne allzu große Mühe hinweg zu kommen.

Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Beschaffung der für die Herstellung der bücherlichen Ordnung erforderlichen Zustimmungserklärungen der bücherlichen Eigentümer. Auf diesem Gebiete, auf das sich das erwähnte Gesetz nicht bezieht, ergaben sich große Schwierigkeiten. Sie hängen mit der Art und Weise zusammen, in der außerhalb der größeren Städte die Grundeinlösung bei der Errichtung von öffentlichen Straßen und Wegen niederer Ordnung, insbesondere von Gemeindewegen, durchgeführt wird. Die Anrainer treten die für die Anlage erforderlichen Grundstücke in der Regel unentgeltlich ab. Sie können dies um

so leichter tun, weil ihnen die Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes durch die Errichtung eines öffentlichen Weges gewöhnlich bedeutend erleichtert und dadurch auch zumeist sein Wert erhöht wird. Zuweilen erwerben auch die Gemeinden die für die Anlage notwendigen Grundstreifen und treten sie dann für den Bau unentgeltlich ab. Bei der Umlegung eines Weges fallen den Anrainern oft Teilflächen des aufgelassenen Weges als Ersatz für die abzutretenden Grundstücke ohne Aufzahlung zu. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden über diese Grundabtretungen keine Aufzeichnungen verfaßt. Erst durch die Aufforderung des Gerichtes, den Grundbuchsstand zu ordnen, werden die Parteien vor die Aufgabe gestellt, nachträglich Erwerbungsurkunden zu verfassen.

Weil zwischen der tatsächlichen Besitzveränderung und der bücherlichen Durchführung meist längere Zeit liegt und weil in jeder Katastralgemeinde eine größere Anzahl von Grundbesitzern als Grundabtreter in Betracht kommt, fällt es den Erwerbern der zur öffentlichen Anlage verwendeten Grundflächen nicht leicht, die schriftlichen Einwilligungen aller bücherlichen Eigentümer zur Umschreibung der abgetretenen Trennstücke zu erlangen. Die Beschaffung dieser Erklärungen ist für sie auch recht kostspielig, weil sie meist die Hilfe eines Rechtsfreundes in Anspruch nehmen müssen. Der Rechtsfreund hat aber ebenso wie der Auftraggeber keinen Einfluß auf den Grundabtreter. Es gelingt ihm nur sehr schwer, ihr Erscheinen in seiner Kanzlei zu erreichen, da sie wegen der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Werte und wegen der langen Zeit seit der tatsächlichen Durchführung der Besitzveränderungen an der Herstellung der Grundbuchsordnung ein sehr geringes Interesse haben.

Die Kosten erfahren eine namhafte Steigerung, wenn mit jedem Grundabtreter eine besondere Vertragsurkunde aufgenommen wird. Aus den Berichten einiger Gerichte geht hervor, daß die Verfassung von Erwerbungsurkunden über Anlagen, für welche die Anrainer den Grund unentgeltlich abgetreten hatten, mitunter Tausende von Kronen gekostet hat. Besonders schwierig und kostspielig gestaltet sich die Verfassung von Erwerbungsurkunden dann, wenn die Liegenschaft, von der ein Teil zur Anlage verwendet wurde, einer agrarischen Gemeinschaft gehört. In diesem Falle ist die Unterfertigung der Erwerbungsurkunde durch sämtliche Miteigentümer erforderlich, deren es manchmal auch mehr als hundert gibt.

Um den Parteien die Arbeit zu erleichtern, versuchen manche Gerichte die Erwerbungsurkunden in der Form von Vergleichsprotokollen nach § 433 ZPO. aufzunehmen. Die Aufnahme solcher Vergleiche geht aber auch nicht unbehindert vor sich. Die Parteien folgen in der Regel nur widerwillig den gerichtlichen Ladungen, die ihnen Kosten und Zeitversäumnis verursachen. Sie erscheinen oft erst nach wiederholten Ladungen bei Gericht und sehen nicht ein, warum man von ihnen Erklärungen über Rechtsgeschäfte verlangt, die nach ihrer Ansicht schon längst abgetan sind. Mitunter weigern sich die Parteien Erklärungen zu unterfertigen, weil sie besorgen, zur Zahlung von Übertragungsgebühren u. dgl. verhalten zu werden. Gebrechlichen und kranken Personen ist das Erscheinen vor Gericht entweder unmöglich oder sehr beschwerlich.

Die Schwierigkeiten steigern sich, wenn der Grundbesitz, von dem Grundstücke zur Anlage verwendet wurden, inzwischen in andere Hände übergegangen ist oder mit neuen Pfandrechten belastet wurde. Es müssen dann von neuem mit den Rechtsnachfolgern und Gläubigern der Grundabtreter Verhandlungen eingeleitet werden, die sich nicht selten durch die Geltendmachung von Entschädigungs- und Regreßforderungen schwierig gestalten und mitunter zur Erhebung ganz unbilliger Ansprüche gegen den Unternehmer Anlaß geben.

Namhafte Verzögerungen ergeben sich, wenn die Parteierklärungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Nachlaß-, Pflegschafts-, Fideikommißgerichtes oder einer politischen, autonomen oder kirchlichen Behörde bedürfen. Die Einholung der Genehmigung verursacht den Parteien Kosten, weil Gesuche um Erteilung der Genehmigung zu verfassen und mit Urkunden sowie Situationsplänen zu belegen sind. Häufig vergehen viele Monate, bis die Genehmigung aller in Betracht kommenden Behörden endgültig ausgesprochen ist. Inzwischen erfährt der bücherliche Stand Veränderungen, welche die Durchführung neuer Verhandlungen mit den bücherlich Berechtigten erfordern. Als das Verfahren hemmend wird insbesondere die Bestimmung des § 109 der Jurisdiktionsnorm empfunden, derzufolge für jede, wenn auch noch so geringfügige Veräußerung von Grundstücken Pflegebefohlener die Genehmigung des Gerichtshofes erster Instanz erforderlich ist. Diese Bestimmung hat bei der Genehmigung von Grundabtretungen für Straßenzwecke um so weniger Berechtigung, als die Vorschrift des § 232 a. b. G. B., daß unbewegliche Sachen Pflegebefohlener nur im Notfalle oder dann veräußert werden dürfen, wenn die Veräußerung dem Pflegebefohlenen zum offenbaren Vorteile gereicht, bei Erteilung einer solchen Genehmigung kaum in Betracht kommen kann.

Die gleichen Schwierigkeiten, mit denen die Verfassung von Erwerbungsurkunden über Grundstücke verbunden ist, die zu einer öffentlichen Anlage verwendet wurden, treten auch bei der Verbücherung des Eigentumsüberganges an Teilen des aufgelassenen Straßenkörpers, Weges oder des frei gewordenen Wasser-

bettes und an Parzellenresten ein, die durch die Anlage von den Stammparzellen abgeschnitten und von den Anrainern erworben wurden.

Bei der Reform der Vorschriften über die bücherliche Durchführung von Veränderungen, die durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen herbeigeführt werden, ist demnach zunächst die grundsätzliche Frage zu lösen, ob das Erfordernis der Vorlage von Erwerbungsurkunden beibehalten und ob, wenn man sich dazu entschließt, bestimmt werden soll, daß die Erwerbungsurkunden von Amts wegen, also durch die Gerichte oder durch andere Behörden aufzunehmen sind.

Durch die Übertragung der Urkundenverfassung an die Gerichte würde den Grundabtretern eine wesentliche Erleichterung nicht geboten. Für sie ist es schließlich, wenn sie sich zu diesem Zwecke an den Sitz des Gerichtes begeben, gleichgültig, ob sie eine Urkunde bei Gericht oder bei einem Rechtsfreunde zu unterfertigen haben, ihre Zeitversäumnis ist in beiden Fällen gleich. Auch der Vorschlag, die Verfassung von Erwerbungsurkanden den Verwaltungsbehörden zu übertragen, die sie bei der politischen Begehung der Grundstücke aufzunehmen hätten, ist nicht annehmbar, weil es nicht in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehört, Privatrechtsgeschäfte zu beurkunden.

Die Umgangnahme von der obligatorischen Vorlage von Erwerbungsurkunden dürfte unbedenklich sein. Gegen widerrechtliche Eingriffe des Bauführers stehen dem Grundeigentümer gleich bei Beginn des Baues gesetzliche Schutzmittel zur Verfügung, durch die er jeden ungerechtfertigten Eingriff wirksam abwehren kann (Besitzstörungsklage). Insofern ist er in einer günstigeren Lage als der Belastungsberechtigte. Dieser erfährt von der Abtrennung eines Stückes seines Pfandgutes meist erst zu einer Zeit, da dieses Stück bereits unfruchtbarer Straßengrund geworden ist. Der Grundeigentümer wird jedoch schon bei den jeder solchen Anlage vorangehenden Verhandlungen der Verwaltungsbehörden verständigt, es wird mit ihm wegen der Grundabtretung verhandelt usw. Kommt es hierbei zu keiner Vereinbarung, so hat er genug Mittel, sich gegen eine widerrechtliche Entziehung seines Eigentums zu wehren. Tat er dies nicht, dann kann wohl angenommen werden, daß er der Einbeziehung seines Grundes in die Anlage zugestimmt hat.

Die Bestimmung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, daß Eintragungen in das Grundbuch nur auf Grund von Urkunden stattfinden dürfen, hat den Zweck, die bücherlichen Eintragungen auf sichere Grundlagen zu stellen. Insofern es sich um die Sicherung von Rechten höheren Wertes handelt, ist diese Vorsichtsmaßregel vollkommen begründet. Die Kosten der Verfassung der Urkunden werden durch die Sicherheit aufgewogen, die bücherliche Rechte genießen. Dagegen läßt es sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigen, zur Sicherung von Rechten geringen Wertes Schutzmittel beizubehalten, durch die den Parteien Kosten verursacht werden, die den Wert des geschützten Rechtes übersteigen. Ein solches Mißverhältnis zwischen dem Werte des abgetretenen Grundstreifens und den Kosten der bücherlichen Durchführung der Abschreibung besteht aber oft.

Nach den geltenden Vorschriften ist eine ausdrückliche Einwilligung der Belastungsberechtigten zur lastenfreien Abschreibung von Trennstücken eines belasteten Grundbuchskörpers nicht immer erforderlich. Das Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, bietet die Möglichkeit, sogar Trennstücke von hohem Wert ohne Übertragung der Lasten von der Stammliegenschaft abzuschreiben, wenn die Belastungsberechtigten ungeachtet der amtlichen Aufforderung gegen die lastenfreie Abschreibung keinen Einspruch erheben.

Ein gleiches Verfahren könnte auch für die Abschreibung von Grundstücken eingeführt werden, die für öffentliche Straßen- und Wasserbauten verwendet wurden, um die ausdrückliche Einwilligung des Grundeigentümers in die Abschreibung des Trennstückes durch eine stillschweigende zu ersetzen.

Auch auf anderen Rechtsgebieten wird das Stillschweigen des gerichtlich zur Abgabe einer Erkärung Aufgeforderten als Zustimmung zu der ihm mitgeteilten Amtshandlung angesehen, ohne daß sich daraus Unzukömmlichkeiten ergeben hätten. Es sei insbesondere auf § 56, zweiter Absatz, der Exekutionsordnung verwiesen. Auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechtes werden ebenfalls seit jeher mit dem Stillschweigen des Beklagten weitgehende Rechtswirkungen verbunden, wie bei Zahlungsaufträgen im Wechselverfahren, Mandatsverfahren, Mahnverfahren usw.

Aus diesen Gründen dürfte es gerechtfertigt sein, von dem Erfordernisse der obligatorischen Vorlage der Erwerbungsurkunden Umgang zu nehmen und sie durch ein Aufforderungsverfahren zu ersetzen. Den Parteien soll es jedoch unbenommen bleiben, wenn ihnen dies zweckmäßiger erscheint, in einzelnen Fällen über die Abtretung formgerechte Urkunden zu errichten, auf Grund deren die Abschreibung nach den Vorschriften des Grundbuchsgesetzes durchzuführen ist. Dieser Vorgang würde sich beispielsweise empfehlen, wenn der Unternehmer dem Grundabtreter gegenüber besondere Verpflichtungen eingeht, als: Herstellung einer Rampe, eines Abflußgrabens, Einräumung eines Überganges u. dgl.

Die Ausgestaltung des Aufforderungsverfahrens durch dessen Ausdehnung auf die bücherlichen Eigentümer der Trennstücke reicht jedoch nicht aus, um eine vollständige Ordnung und Klarstellung der Rechtsverhältnisse herbeizuführen, die sich aus den Grundabtretungen und den nachfolgenden Änderungen ergeben haben. Soll dieses Ziel erreicht werden, muß auch die Anmeldung der mit der Grundabtretung verbundenen oder aus diesem Anlasse entstandenen Entschädigungsansprüche jeder Art bei sonstiger Verwirkung des Anspruches in das Verfahren einbezogen werden. Auszunehmen wären nur Ansprüche, die eine ausdrücklich vereinbarte oder anläßlich der Enteignung festgestellte Entschädigung zum Gegenstande haben. Die Ausdehnung des Aufforderungsverfahrens auf alle anders gearteten Entschädigungsansprüche kann keinem Bedenken begegnen, da die Gründe, die dieses Verfahren gegenüber Grundeigentümern und Pfandgläubigern unbedenklich erscheinen lassen, um so mehr bei Gläubigern zutreffen, deren Ansprüche nicht nur jeglicher Sicherstellung und Beurkundung entbehren, sondern zumeist auch erst einer Beweisführung über ihren rechtlichen Bestand bedürfen.

B. Besonderer Teil.

Zu § 1.

Der Kreis der Veränderungen, für deren Durchführung im Grundbuche Erleichterungen gewährt werden sollen, ist etwas weiter gezogen als im § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126. Neu kommen hinzu die Veränderungen, die sich bei Straßenbauten und Flußregulierungen dadurch ergeben, daß Teile des aufgelassenen Straßenkörpers oder Weges oder des frei gewordenen Wasserbettes sowie Parzellenreste, die durch die Anlage von den Stammparzellen abgeschnitten werden, den Eigentümer wechseln.

Daß Teile der aufgelassenen Straße oder des frei gewordenen Wasserbettes, die Nachbarparzellen zugeschlagen werden, gleich behandelt werden sollen, wie die für den Straßen- und Wasserbau verwendeten Grundstücke, bedarf keiner näheren Begründung. Diese Teile werden den Anrainern häufig als Entgelt für die von ihnen zur neuen Anlage abgetretenen Grundstücke überlassen. Die gleichzeitige Durchführung dieser beiden Arten von Veränderungen im Grundbuche entspricht den Grundsätzen des § 97 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes. Sie ist allerdings nur dann möglich, wenn der aufgelassene Straßenkörper oder Weg oder das frei gewordene Wasserbett im Grundbuche eingetragen ist, was nicht überall zutrifft.

Auch die durch die Bauanlage abgeschnittenen, von den Anrainern erworbenen Parzellenreste sollen sowohl wegen des Eigentumsüberganges als auch wegen der Lasten (§ 17) mit den für die Anlage selbst verwendeten Grundteilen gleich behandelt werden. Hier findet, wenn die Stammparzelle zu einem belasteten Grundbuchskörper gehört, allerdings ein gewisser Eingriff in die Rechte der Belastungsberechtigten statt, zu dessen Rechtfertigung man sich nicht in dem Maße auf das öffentliche Interesse berufen kann, wie bei den zum Straßenbau selbst verwendeten Parzellenteilen. Die Frage ist aber die: Ist die Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster auch rücksichtlich solcher kleiner Parzellenteile so wichtig, daß man sich auch in diesem Falle über die Rechte der Tabulargläubiger hinwegsetzen kann, falls ihnen nach der richterlichen Überzeugung aus der Abtrennung offenbar kein Nachteil droht, oder soll die Rücksicht auf die Tabulargläubiger überwiegen? Entscheidet man sich für letzteres, so würde in solchen Fällen die Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster in der Regel unterbleiben müssen, weil sich ihr sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, die ohne ganz unverhältnismäßige Kosten nicht beseitigt werden könnten oder geradezu unüberwindlich wären (J. M. V. Bl. Nr. 35, vom Jahre 1889, P. 3). Diese Nichtübereinstimmung ist so lange unbedenklich, als sich die Kulturgattung der Parzellenreste nicht ändert. Im Laufe der Jahre schwindet jedoch bei den Beteiligten die Erinnerung daran, daß der Rest, der inzwischen mit der Nachbarparzelle ganz verwachsen ist, nach dem Grundbuche eigentlich noch zu einer anderen, jenseits der Straße gelegenen Parzelle gehört. Der Parzellenrest wird in eine neue Anlage, etwa in einen Neubau oder dergleichen einbezogen und nun wird der Anrainer allerdings gezwungen sein, nachträglich die Grundbuchsordnung herzustellen, wenn er sich vor allen Gefahren schützen will, die ihm beispielsweise bei einer Zwangsversteigerung der Liegenschaft, zu der der Parzellenrest nach dem Grundbuche noch gehört, drohen. Solche Verhältnisse bestehen bei einer großen Anzahl Straßen, deren Bau auf viele Jahre zurückreicht. Die Veränderungen wurden im Grundbuche nicht durchgeführt; in der Natur geschah jedoch die Vereinigung und es wissen die Beteiligten kaum mehr etwas davon, daß der Parzellenrest zu einer anderen Parzelle gehört, bis nicht jemand, der dies herausgebracht hat, daraus durch alle erdenklichen Mittel der Schikane Nutzen zu ziehen versucht. Der Eigentümer, der diesen Parzellenrest mit seiner Parzelle vereinigt, seit Jahren ungestört benutzt, vielleicht auch verbessert hat, verdient daher wohl auch wenigstens insoweit einen Schutz, daß man ihm die Durchführung der bücherlichen

Ordnung nach Möglichkeit erleichtert und dafür ein Verfahren vorschreibt, in dem die Kosten der Herstellung der bücherlichen Ordnung zum Werte des von der Stammparzelle abgetrennten Stückes nicht in einem auffallenden Mißverhältnisse stehen.

Zu den §§ 2 bis 4.

Viele Gerichte beklagen sich über die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Gesuche um Eintragung der durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitzveränderungen erst längere Zeit, mitunter nach mehr als zehn Jahren seit der Fertigstellung der Anlage überreicht werden. Häufig ist die bücherliche Rechtslage zur Zeit des Einlangens des Grundbuchsgesuches eine ganz andere als zur Zeit des Beginnes des Baues. Mit neuen, seither hinzugekommenen dinglich Berechtigten müssen die Verhandlungen über die Grundabtretung von neuem durchgeführt werden, wodurch das Verfahren verzögert wird. Je rascher die Herstellung der Grundbuchsordnung der Fertigstellung der Anlage nachfolgt, desto leichter ist sie durchzuführen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, das Verfahren zur bücherlichen Ordnung im unmittelbaren Anschlusse an die Vollendung der Anlagen in Gang zu setzen. Deshalb soll das Gericht, sobald ihm die Veränderungen von der Katasterbehörde durch den Anmeldungsbogen bekanntgegeben werden, den Bauherrn zur Stellung des Antrages unter Setzung einer zweimonatigen Frist auffordern.

Zur Durchführung des Verfahrens wird das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel die Anlage gelegen ist, und es hat das Verfahren auch für die in die Anlage einbezogenen landtäflichen Grundstücke durchzuführen. Für den Umkreis von Städten, in denen ein Gerichtshof erster Instanz das Grundbuch führt (§ 118 J. N.), obliegt ihm diese Aufgabe. In der Praxis haben sich Weiterungen daraus ergeben, daß im Falle der Verwendung von landtäflichen und nicht landtäflichen Grundstücken zur Anlage das Verfahren vor zwei Gerichten durchgeführt werden mußte.

Die formellen Erfordernisse des Gesuches sind den Vorschriften des Grundbuchsgesetzes entnommen. Eine Abweichung besteht nur insoweit, daß die Vorlage von Erwerbungsurkunden und Pfandauflassungserklärungen nicht vorgeschrieben, sondern den Parteien frei gestellt wird. Sind solche Urkunden nicht errichtet worden, so ist es aus den im allgemeinen Teile dargelegten Gründen nicht angezeigt, lediglich für die Zwecke der Herstellung der Grundbuchsordnung auf ihrer Errichtung zu bestehen.

Die Vereinfachungen, die der Gesetzentwurf einführt, können in letzter Linie nur dadurch gerechtfertigt werden, daß es sich um eine im öffentlichen Interesse errichtete Anlage handelt. Darum soll dem Gerichte, bevor es das Verfahren einleitet, eine amtliche Bestätigung der zuständigen Behörde über den öffentlichen Charakter der Anlage vorgelegt werden.

Die Angabe des Flächeninhaltes und des Katastralreinertrages der Parzellen und der Parzellenteile, die zur Anlage verwendet oder aus Anlaß der Anlage von Dritten erworben wurden, wird gefordert, um diese Ziffern den dinglich Berechtigten bekanntzugeben und ihnen dadurch eine Grundlage zur Schlußfassung darüber zu bieten, ob gegen die lastenfreie Abtrennung ein Einspruch erhoben werden soll.

Die Angabe des Katastralreinertrages dient auch zum Zwecke der Feststellung des Wertes des Trennstückes. Danach entscheidet das Gericht (§ 17), ob an die Belastungsberechtigten eine Aufforderung nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, oder nach dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, zu richten ist.

Zu § 5.

Die Bestimmungen des § 5 lehnen sich an die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, an.

Gegen diese Bestimmungen haben sich zwar einige Gerichte ausgesprochen, weil sie die Eintragung von Anmerkungen in vielen Grundbuchseinlagen zur Folge haben. Es erscheint aber angezeigt, sie trotzdem beizubehalten, weil der Abschluß des Verfahrens, insbesondere wenn Einsprüche erhoben werden, auch Monate in Anspruch nehmen kann und in diesem Falle Besitzveränderungen eintreten können, durch welche die Herstellung der Grundbuchsordnung erschwert würde.

Zu § 6.

Nach § 95 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes ist eine Ergänzung oder Verbesserung eines Grundbuchsgesuches in der Regel unzulässig. Die vorgeschlagene Bestimmung soll verhindern, daß Gesuche wegen geringfügiger Verstöße abgewiesen werden müßten. Eine gleiche Bestimmung kommt auch im Gesetze über die Anlegung von Eisenbahnbüchern vor.

Zu § 7.

Der Entwurf unterscheidet zwischen dem gegen die Abschreibung des Trennstückes gerichteten Einspruch und der auf Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches abzielenden Anmeldung. Einspruch und Anmeldung können miteinander verbunden werden. Unterbleibt der Einspruch und wird bloß die Forderung auf Entschädigung angemeldet, so wird die Abschreibung des Trennstückes nicht gehindert und das Verfahren auf die erforderlichen Erhebungen über den angemeldeten Anspruch und auf die Beschlußfassung über dessen rechtlichen Bestand eingeschränkt. Die Anmeldung ist nur bei solchen Entschädigungsansprüchen geboten, die noch nicht feststehen. Durch Vertrag oder infolge Enteignung erworbene Rechte auf Zahlung des vereinbarten Abtretungspreises oder der im Enteignungsverfahren festgestellten Entschädigung läßt der Entwurf unberührt.

Die Aufforderung zum Einspruch gegen die Abschreibung von Trennstücken und zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen soll den bücherlichen Eigentümern zu eigenen Handen zugestellt werden. Eine Ersatzzustellung (§ 106, zweiter Absatz, ZPO.) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dadurch sollen die Gefahren vermieden werden, die den bücherlichen Eigentümern daraus erwachsen könnten, daß eine Aufforderung dem Aufgeforderten nicht zur Kenntnis gelangt.

Zu § 8.

Wenn die Liegenschaft, von der ein Trennstück zur Anlage verwendet wurde, im Miteigentume mehrerer Personen, zum Beispiel einer agrarischen Gemeinschaft steht, ist gegenwärtig die Beschaffung einer den Vorschriften des Grundbuchgesetzes entsprechenden Urkunde mit großer Mühe verbunden und verursacht Kosten, die zum Werte des Trennstückes in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Wird in einem solchen Falle gegen die beabsichtigte Abtrennung Einspruch erhoben, so müßten zu den weiteren Verhandlungen alle Miteigentümer zugezogen oder mit allen Verträge abgeschlossen werden. Es kommen gemeinschaftliche Grundstücke mit hundert und mehr Miteigentümern vor. Wegen des möglicherweise mutwilligen Einspruches eines einzigen oder einiger Miteigentümer müßten hundert Personen geladen, mit ihnen Verträge abgeschlossen, ihre Unterschriften beglaubigt werden usw. Um einen solchen überflüssigen Kostenaufwand zu vermeiden, erscheint es gerechtfertigt, in derlei Fällen den Beteiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen.

Ähnliche Bestimmungen finden sich im § 264, zweiter Absatz, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Zu § 9.

Um die Grundbuchsordnung auch dann tunlichst bald herstellen zu können, wenn der Aufenthaltsort eines bücherlichen Eigentümers unbekannt ist, was in Gegenden mit starker Auswanderung häufig zutrifft, wird die ediktale Aufforderung der bücherlichen Eigentümer unbekannten Aufenthaltes zugelassen. Die Bestellung von Kuratoren empfiehlt sich nicht, weil die Kosten zumeist größer wären als der für die geringwertigen Trennstücke erzielte Preis.

Zu §§ 10 und 11.

Der Entwurf bestimmt, daß mittels Ediktes auch jene Personen, die aus den Grundabtretungen oder den nachfolgenden Änderungen im grundbücherlichen Besitzstande Entschädigungsansprüche herleiten, zu deren Anmeldung bei sonstiger Verwirkung des Anspruches aufzufordern sind. Wie schon im allgemeinen Teil (Absatz 11 und 22) angeführt wurde, soll dadurch die endgültige Ordnung aller Rechtsverhältnisse erzielt werden, die anläßlich der Grundabtretung entstanden sind und auch nach Durchführung der Übertragungen im Grundbuche noch zur Erhebung von Entschädigungs- oder Regreßansprüchen führen könnten. Entschädigungsansprüche, die sich auf eine Vereinbarung oder eine Feststellung im Enteignungsverfahren gründen, sind liquide Forderungen und im Entwurfe deshalb von der Anmeldungspflicht ausgenommen.

Zu § 12.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Einbücherungsverfahrens wird im dritten Absatze des § 12 von den Bestimmungen des Gesetzes über das Richtigstellungsverfahren vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, abgewichen und die in diesem Gesetze dem Oberlandesgerichte vorbehaltene Entscheidung über die Einleitung des Richtigstellungsverfahrens und über den Tag der Eröffnung der neuen Einlage dem Gerichtshofe erster Instanz übertragen; überdies wird die Kundmachung der Edikte in den Landeszeitungen aufgelassen.

Eine Schädigung der Parteien ist von diesen Vereinfachungen nicht zu besorgen.

Bei der Anlegung der Grundbücher für ganze Gemeinden war die Kundmachung der Edikte in den Landeszeitungen am Platze. Bei der Einbücherung kleiner Teile des öffentlichen Gutes, an denen in der Regel nur die Ortsinsassen ein Interesse haben, ist die ortsübliche Verlautbarung und der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel des Gerichtes und der Gemeinde ausreichend.

Zu den §§ 13 bis 16 und 18.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen lehnen sich mit Ausnahme des dritten Absatzes des § 15 an die Bestimmungen der §§ 24 ff. des Gesetzes über die Anlegung der Eisenbahnbücher an. Zum dritten Absatze des § 15 ist zu bemerken:

Schon im allgemeinen Teile (Absatz 12) wurde ausgeführt, daß das Erfordernis der Genehmigung von Erwerbungsurkunden und Pfandauflassungserklärungen durch verschiedene Behörden das Verfahren verteuert und verzögert. In der Literatur wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß es sich eigentlich nur darum handelt, dasjenige im Grundbuche durchzuführen, was längst unabänderliche Tatsache geworden ist, und daß die Unternehmung das, was durch den Vertrag vereinbart wird, auch durch Geltendmachung des ihr zustehenden Enteignungsrechtes erzwingen könnte. Darum wurde von mehreren Seiten die behördliche Genehmigung der Abtretungsverträge und der Pfandauflassungserklärungen als leere Förmlichkeit bezeichnet und vorgeschlagen, sie ganz fallen zu lassen. Vorbilder dafür befinden sich in § 41 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, im § 24 des Kommassationsgesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, im § 7 des Teilungsregulierungsgesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 94, und in der Verordnung vom 24. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 17.

Die Vormünder und Kuratoren sowie die Vermögensverwaltungen von Gemeinden, Kirchen, Pfründen und Stiftungen und die Fideikommißinhaber werden sich zwar zumeist schon vor dem Beginne des Straßen- oder Wasserbaues der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde versichern; wenn diese nicht zu erlangen ist, werden sie sich dem Baue gleich von Anfang an widersetzen. Man kann daher daraus, daß sie dem Baue kein Hindernis in den Weg legten, auf eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Abtretung schließen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß für die Aufsichtsbehörden bei solchen Anlässen auch die Bedingungen, unter denen das Recht aufgegeben wird, von Bedeutung sind. Bei entgeltlichen Abtretungen werden sie beispielsweise der Sicherung der Ersatzbeträge, Tauschobjekte usw. für die Pflegebefohlenen, Pfründen, Stiftungen usw. ein besonderes Augenmerk zuwenden. Darum ist es rätlich, das Erfordernis der behördlichen Genehmigung der Verträge und Erklärungen, die über dingliche Rechte in diesem Verfahren nötig werden, nicht ganz fallen zu lassen.

Kirchliche und Verwaltungsbehörden werden bei der Entscheidung solcher Fälle oft Umstände zu berücksichtigen haben, deren Wahrnehmung außerhalb des Tätigkeitskreises der Gerichte liegt. Für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Fälle (Pflegschafts-, Nachlaß-, Fideikommißsachen) kann aber wohl — insbesondere bei Abtretung von Grundstücken geringen Wertes — angenommen werden, daß die schutzbedürftigen Interessen durch das mit der Sache befaßte Grundbuchsgericht ebenso gewahrt werden können wie durch das nach den bestehenden Vorschriften zuständige Pflegschafts-, Nachlaß- oder Fideikommißgericht. Der Entwurf schlägt daher vor, an dem Erfordernisse der Genehmigung durch Verwaltungsbehörden festzuhalten, während die Genehmigung durch das zuständige Gericht entfallen soll, wenn nach dem Ermessen des Grundbuchsrichters keine erheblichen Interessen des Verfügenden berührt werden. Hält der Grundbuchsrichter eine Genehmigung des zuständigen Gerichtes für notwendig, so soll er sie selbst einholen dürfen, ebenso wie die Genehmigung einer Verwaltungsbehörde, um den Parteien Kosten zu ersparen und die Beendigung der Sache zu fördern.

Die letztangeführten Gründe rechtfertigen auch die Bestimmung des Entwurfes, daß die Verträge und Erklärungen der Beteiligten durch ein gerichtliches Protokoll beurkundet werden können. Dies geschieht schon jetzt zum Teil im Verfahren nach § 433 ZPO.

Eine unnötige Erschwerung bedeutet auch das Erfordernis der Aufnahme eines Notariatsaktes über Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe. Solche Verträge kommen bei der Abtretung von Grundstücken für Straßenzwecke nicht selten vor. Auch dieses Erfordernis wird fallen gelassen.

Zu den §§ 17 und 23.

Da sich das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, in der Praxis bewährt hat, soll es auch fernerhin in Geltung bleiben und nur einige kleine Änderungen erfahren. Die wichtigste besteht darin, daß die Wertgrenze der abzuschreibenden Trennstücke von 100 K auf 200 K erhöht und die Wertermittlung vereinfacht wird, da hierfür in allen Fällen der Steuerschätzwert maßgebend ist. Dadurch wird dem beinahe einhelligen Wunsche der Gerichte Rechnung getragen. Um Zweifel zu

beseitigen, die mancherorts entstanden, wird hierbei gleichzeitig ausdrücklich bestimmt, daß das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, nur anwendbar ist, wenn der Gesamtwert aller von einem belasteten Grundbuchskörper abgeschriebenen Trennstücke 200 K nicht übersteigt. Bei höherem Werte ist nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, vorzugehen.

Eine weitere Änderung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, betrifft das Auflegen einer Kopie des Situationsplanes der Anlage in der Gemeinde, in deren Gemarkung die Trennstücke liegen. Nach den bisherigen Erfahrungen gibt das Erfordernis der Vorlage einer Kopie des Situationsplanes nur zu Weiterungen Anlaß, ohne daß das Auflegen dieser Kopie in der Gemeinde in irgendwelcher Weise zur Wahrung der Rechte der Parteien beitragen würde, weil die in der Gemeindekanzlei aufgelegten Kopien des Situationsplanes von den Beteiligten nahezu nie eingesehen werden. Darum soll § 15 dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Zu § 19.

Die vorgeschlagene Lösung der Kostenfrage weicht von den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen ab, wonach jede Partei die Kosten ihrer Beteiligung am Verfahren selbst zu tragen hat. Die im Entwurfe getroffene Regelung verfolgt den Zweck, unbegründete Einsprüche und Anmeldungen hintanzuhalten und die Bauunternehmer sowie die Erwerber von Grundstücken der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Art zu veranlassen, daß sie die Grundeinlösung tunlichst genau durchführen und insbesondere sich die Zustimmung der Eigentümer zur Einbeziehung der Grundstücke in die Anlage verschaffen. Sie ist auch darum gerechtfertigt, weil es sich eigentlich doch um ein kontradiktorisches Verfahren handelt, das in die Form eines außerstreitigen Verfahrens gekleidet ist.

Zu § 20.

Der Entwurf wählt nicht das Rechtsmittelsystem des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, sondern das für das Verfahren außer Streitsachen geltende, weil den Eintragungen in das Grundbuch nicht immer Urkunden zugrunde liegen werden. Um die Parteien vor Rechtsnachteilen zu bewahren, erscheint es zweckmäßig, Neuerungen im Rechtsmittelverfahren zuzulassen.

Im Verfahren zur Anlegung von Eisenbahnbüchern gilt ebenfalls das Rechtsmittelsystem des Verfahrens außer Streitsachen (§ 43 des Gesetzes über die Anlegung von Eisenbahnbüchern).

Zu § 21.

Die Bestimmungen über Begünstigungen auf dem Gebiete des Gebührenrechtes sind dem § 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, entnommen. Sie finden in dem öffentlichen Interesse ihre Begründung, dem die Durchführung von Besitzveränderungen dient, die sich aus Anlaß der Errichtung von öffentlichen Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen ergeben.

Zu § 22.

In den meisten Landeshauptstädten und in größeren Landstädten wird jetzt von den Erleichterungen kein Gebrauch gemacht, die das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, bietet. Der Wert der Trennstücke übersteigt in solchen Orten wegen der hohen Grundpreise zumeist die gegenwärtig geltende Wertgrenze von 100 K und auch die im Entwurfe höher hinaufgerückte Grenze. Darum wird die Grundeinlösung mit strenger Einhaltung der rechtlichen Formen durchgeführt; entweder werden mit den Grundabtretern und den Belastungsberechtigten schriftliche Übereinkommen abgeschlossen oder es werden Enteignungserkenntnisse erwirkt und dem Grundbuchsgerichte vorgelegt. Es empfiehlt sich daher, die Anwendung der Bestimmungen des Entwurfes auf Anlagen in solchen Städten auszuschließen und gleichzeitig auch die Geltung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, in derlei Fällen nicht länger aufrecht zu erhalten. Für kleinere Städte, in deren Gemeindebereich zuweilen ausgedehnte Gebiete mit ländlichem Charakter vorkommen, dürften die Bestimmungen des Gesetzentwurfes von Wert sein. Als maßgebende Grenze wurde in Übereinstimmung mit den hierauf bezüglichen Anträgen der Gerichte die Einwohnerzahl von 30.000 bestimmt.

Österreichische Staatsdruckerei. 560920

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge abgeändert wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 9 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge wird abgeändert und hat zu lauten:

Für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Staatskommission und des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes ist im Staatsvoranschlage Vorsorge zu treffen.

Artikel II.

1. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

Begründung.

Das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge betraut im § 10 den Staatssekretär für Heereswesen mit der Durchführung und bestimmt im § 9, daß für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Staatskommission und des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes im Staatsvoranschlage beim Kapitel „Heereswesen“ Vorsorge zu treffen sei.

Nun läßt sich nicht verkennen, daß nach der Auflösung der österreichisch-ungarischen Wehrmacht die Wahrung der Interessen der Kriegsgefangenen und um so mehr die der Zivilinternierten sich als eine reine Fürsorgemaßnahme darstellt, welche mit der Bildung und dem Aufbau des neuen Heeres in keinem Zusammenhange steht. Wenn auch gegenwärtig Schwierigkeiten vorliegen, die Überleitung der gegenständlichen Agenden an das Staatsamt für soziale Verwaltung durchzuführen, so muß dennoch, um den logischen Aufbau des Staatsvoranschlages nicht zu stören, Veranlassung getroffen werden, daß die Auslagen für die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge nicht beim Kapitel „Heereswesen“, sondern abgesondert hiervon im Staatsvoranschlage dargestellt werden. Diesem Zwecke soll nun die Vorlage dienen.

Österreichische Staatsdruckerei. 561320

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .

über

die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwand der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staat leistet zu dem sich für das Jahr 1920 in jedem Lande und in der Gemeinde Wien ergebenden Gesamtaufwand für die Bezüge der definitiv oder provisorisch angestellten aktiven und der pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen einen Beitrag.

§ 2.

(1) Dieser Staatsbeitrag wird für jedes Land und die Gemeinde Wien höchstens mit drei Zehnteln jenes Betrages festgestellt, der sich aus dem für die völlige Gleichstellung der Gesamtbezüge der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit den jeweiligen Gesamtbezügen der entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten und deren Hinterbliebenen erforderlichen Aufwand ergibt.

(2) Für den Vergleich der Gesamtbezüge der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit den Gesamtbezügen der Staatsangestellten und deren Hinterbliebenen gilt folgendes Schema:

(3) Die provisorisch oder definitiv angestellten Volksschullehrpersonen mit Reife- oder Lehr-

befähigungszeugnis sind bei einer Gesamtdienstzeit bis einschließlich 9 Jahre der XI., von über 9 bis einschließlich 15 Jahren der X., von über 15 Jahren bis einschließlich 22 Jahren der IX, und von über 23 Jahren der VIII. Rangklasse der Staatsangestellten gleichzustellen. Die provisorisch oder definitiv angestellten Bürgerschullehrpersonen mit Lehrbefähigungszeugnis sind bei einer Gesamtdienstzeit bis einschließlich 6 Jahre der XI., von über 6 bis einschließlich 11 Jahren der X, von über 11 bis einschließlich 18 Jahren der IX., von über 18 bis einschließlich 28 Jahren der VIII., und von über 28 Jahren der VII. Rangklasse der Staatsangestellten gleichzustellen. Die nicht nach dem angeführten Schema eingereihten Lehrpersonen (Lehrersubstituten und Aushifslehrer ohne Reifezeugnis) sind den Praktikanten der Gruppe C im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (§ 52), gleichzustellen.

(4) Beim Vergleiche der Gesamtbezüge werden alle unter welchem Titel immer gewährten Bezüge mit Ausnahme der Funktions- oder Verwendungszulagen und des Entgeltes für Überstunden und Nebenleistungen berücksichtigt.

§ 3.

Der Staatsbeitrag wird den Landesverwaltungen sowie der Gemeinde Wien flüssig gemacht. Seine Verteilung auf die autonomen Körperschaften, die innerhalb jedes Landes zu dem im § 1 angeführten Gesamtaufwande beizutragen haben, hat im Verhältnis dieser Beitragsleistung stattzufinden und ist durch die Landesverwaltung vorzunehmen.

§ 4.

In den nach §§ 1 und 2 entfallenden Staatsbeitrag werden folgende Beträge eingerechnet:

1. Die nach Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) für die Dienstbezüge der Lehrpersonen entfallenden Staatszuschüsse;

2. die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes auf Grund administrativer Verfügungen vorschußweise ausbezahlten Staatsbeiträge zu dem im § 1 angeführten Aufwand.

§ 5.

(1) Die Flüssigmachung des Beitrages erfolgt vorschußweise monatlich im vorhinein; die erforderlichen Beträge sind von den Landesverwaltungen im Einvernehmen mit den Landesschulräten beziehungsweise vom Wiener Magistrat anzusprechen.

(2) Die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bereits fällig gewordenen monatlichen Teilbeträge werden zunächst um die schon vor diesem Zeitpunkt ausbezahlten und nach § 4 einzurechnenden Beträge gekürzt und mit dem verbleibenden Restbetrag zugleich mit dem nächsten fällig werdenden monatlichen Teilbetrag flüssig gemacht.

(3) Nach Ablauf des Jahres 1920 erfolgt die endgültige Abrechnung zwischen dem Staat und den Landesverwaltungen, sowie der Gemeinde Wien und die Ausgleichung durch Auszahlung gebührender Restbeträge und Rückerstattung von über Gebühr flüssig gemachten Beiträgen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Bemerkungen.

Bis zum Ausbruche des Krieges erfolgte die Bestreitung des Aufwandes für die Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen und ihrer Hinterbliebenen ausschließlich durch die hierzu gesetzlich berufenen autonomen Körperschaften (Länder, Schulgebiete, Bezirke, Gemeinden). Als seit Ausbruch des Krieges die zunehmende Geldentwertung und Teuerung aller Lebensbedürfnisse, abgesehen von Erhöhungen der normalen Bezüge (Grundgehalt, Dienstalterszulage, Aktivitätszulage, Quartiergeld usw.), insbesondere auch die Gewährung von verschiedenen außerordentlichen Zuwendungen an die Lehrpersonen erforderlich machte, reichten die den autonomen Körperschaften zu Gebote stehenden Einnahmsquellen bald nicht mehr hin, um den stets steigenden Aufwand zu bestreiten. Es mußte daher der Staat, ohne daß hierfür bereits eine gesetzliche Grundlage bestanden hätte, helfend eingreifen.

Zuerst geschah dies im Jahre 1917, als den Lehrpersonen und ihren Hinterbliebenen auf Grund der der Regierung durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 13. November 1917 erteilten Ermächtigung ein Anschaffungsbeitrag mit einem Gesamtaufwande von 70 Millionen Kronen aus Staatsmitteln flüssig gemacht wurde. Die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Länder erfolgte nach der Kopfzahl der Bezugsberechtigten, ein Vorgang, der sich später als unzweckmäßig erwies, weil keine genaue Statistik der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen vorlag und sich daher bei der tatsächlichen Verteilung recht verschiedene Kopfquoten für die Bezugsberechtigten in den einzelnen Ländern ergaben.

Im folgenden Jahre, 1918, fand die Beitragsleistung des Staates zu den Zuschüssen an die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen zum erstenmal eine gesetzliche Regelung. Mit dem Gesetze vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, wurden nämlich den autonomen Körperschaften zur teilweisen Bestreitung des Aufwandes für die den Lehrpersonen und ihren Hinterbliebenen aus ihren Mitteln gewährten Teuerungszulagen Staatszuschüsse in der Höhe des halben Erfordernisses geleistet, das sich bei Anwendung der im angeführten Gesetz enthaltenen vollen Ansätze dieser Teuerungszulagen ergab. Die autonomen Körperschaften wurden durch dieses Gesetz verpflichtet, die Teuerungszulagen bei den pensionierten Lehrpersonen und Hinterbliebenen mit den vollen in diesem Gesetz angeführten Ansätzen, bei den aktiven Lehrpersonen wenigstens mit drei Vierteln dieser Ansätze flüssig zu machen, es wurde also aus Staatsmitteln die Hälfte des Erfordernisses für die pensionierten Lehrpersonen und Hinterbliebenen und mindestens die Hälfte, höchstens aber zwei Drittel des Erfordernisses für die aktiven Lehrpersonen in den einzelnen Ländern bestritten. Da die autonomen Körperschaften zumeist Teuerungszulagen im vollen Ausmaße der Ansätze flüssig machten, so betrug der Staatsanteil am Gesamterfordernis im allgemeinen die Hälfte. Die Ansätze der Teuerungszulagen waren den damals für die Staatsangestellten geltenden Bestimmungen angepaßt, wobei die Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen je nach ihrer Dienstzeit den Staatsangestellten der vier, beziehungsweise fünf untersten Rangklassen gleichgestellt wurden. Außer diesem Anteil an den Teuerungszulagen gewährte nach der mittlerweile erfolgten Auflösung Altösterreichs der Staat Deutschösterreich der Lehrerschaft und ihren Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 39, für das Jahr 1918 auch noch einen Anschaffungsbeitrag aus Staatsmitteln in der Höhe eines Viertels der Teuerungszulagen nach den vollen Ansätzen des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319. Im Hinblick auf die in diesem Jahre zum erstenmal erfolgte Beteiligung des Staates am Aufwand für die Teuerungszulagen glaubte man nämlich mit einem geringeren Anschaffungsbeitrag das Auslangen finden zu können, als im Jahre 1917, weshalb er nur

mit einem Gesamtaufwand von zwei Dritteln dieses letzteren flüssig gemacht wurde. Das ergab für Deutschösterreich in seinem damals angenommenen Umfange 20 Millionen Kronen oder gerade ein Viertel des mit 80 Millionen Kronen bezifferten Aufwandes für die Teuerungszulagen, so daß im Gesetze dieser Maßstab gewählt werden konnte, der eine gleichmäßige und rasche Verteilung sicherte, während eine Anlehnung an die Anschaffungsbeiträge des Jahres 1917 aus den oben angeführten Gründen neuerlich zu Ungleichheiten in der Verteilung geführt hätte. Die Gewährung dieses staatlichen Anschaffungsbeitrages für das Jahr 1918 wurde im Gegensatze zu jener des staatlichen Anteiles an den Teuerungszulagen nicht mehr von einer gleichen Leistung der autonomen Körperschaften abhängig gemacht.

Auf der so für das Jahr 1918 gewonnenen Grundlage wurde zunächst auch die Beitragsleistung des Staates während des Jahres 1919 geregelt, indem zuerst durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, für das erste Halbjahr 1919 die Beteiligung des Staates am Aufwand für die Teuerungszulagen nach den im Gesetze vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, enthaltenen Grundsätzen bestimmt, dabei aber in den Ansätzen dieser Zulagen der mittlerweile erfolgten Erhöhung der Teuerungszulagen der Staatsangestellten Rechnung getragen wurde. Durch das Gesetz vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 521, wurde diese Regelung auch auf das zweite Halbjahr 1919 ausgedehnt. Schon vorher war durch das Gesetz vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 409, der Lehrerschaft und ihren Hinterbliebenen auch für das Jahr 1919 abermals ein Anschaffungsbeitrag in der Höhe eines Viertels der durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, erhöhten Teuerungszulagen gewährt worden. Somit hatte die Lehrerschaft auch für das Jahr 1919 aus Staatsmitteln die zuerst im Jahre 1918 flüssig gemachten Beihilfen erhalten. Da im Jahre 1919 die autonomen Körperschaften die Teuerungszulagen durchwegs nach den vollen gesetzlichen Ansätzen flüssig gemacht hatten, trug der Staat nach dieser Regelung die Hälfte des Gesamtaufwandes für diese Zulagen.

Die Lehrerschaft gab sich aber, durch die Not der Zeit gezwungen, mit diesen Zugeständnissen nicht zufrieden und verlangte die volle Gleichstellung nicht nur in ihren normalen Bezügen, sondern auch in allen aus Anlaß des Krieges den Staatsangestellten flüssig gemachten Zuschüssen und die Tragung der Hälfte des sich aus der Gewährung dieser Zuschüsse ergebenden Aufwandes durch den Staat, da die Mittel der autonomen Körperschaften allein nicht ausgereicht hätten, um diese Zuschüsse in der angegebenen Höhe zu leisten. Diesem Verlangen wurde, soweit die Beteiligung des Staates in Frage kam, durch die Gesetze vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 569, und vom 17. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 81, vollinhaltlich Rechnung getragen. Durch das zuerst angeführte Gesetz wurden die Anschaffungsbeiträge für das Jahr 1919 auf die Hälfte der den entsprechenden Gruppen von Staatsangestellten für dieses Jahr flüssig gemachten erhöht, was gegenüber den auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 409, ausbezahlten Beträgen eine Erhöhung um etwas mehr als die Hälfte bedeutete. Auf Grund des zweiten Gesetzes wurden der aktiven Lehrerschaft aus Staatsmitteln Übergangsbeiträge in der halben Höhe der den Staatsangestellten für das Jahr 1919 unter verschiedenen Bezeichnungen flüssig gemachten derartigen Beiträge gewährt, wobei die Leistung dieser Übergangsbeiträge nach dem bei den Anschaffungsbeiträgen aufgestellten Grundsatze nicht davon abhängig gemacht wurde, daß auch die autonomen Körperschaften ebenso große derartige Beiträge aus ihren Mitteln leisten. Tatsächlich hat aber die Lehrerschaft auch auf Kosten der autonomen Körperschaften, abgesehen von den Teuerungszulagen, noch verschiedene Kriegszuschüsse unter dem Namen von Übergangsbeiträgen oder Anschaffungsbeiträgen flüssig gemacht erhalten, wenn auch nicht in dem Ausmaße der aus Staatsmitteln gewährten Zuschüsse dieser Art.

Das Endergebnis der ganzen Entwicklung ist also folgendes: Die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen haben wie schon früher ihre normalen Bezüge, und zwar in einem gegenüber der Zeit vor dem Kriege teilweise wesentlich gestiegenen Ausmaße, aus Mitteln der hierzu gesetzlich verpflichteten autonomen Körperschaften erhalten. Der Staat hat aus seinen Mitteln aus Anlaß der Teuerung Zuschüsse unter verschiedenen Namen (Teuerungszulagen, Anschaffungsbeiträge, Übergangsbeiträge) in der halben Höhe der gleichen den entsprechenden Gruppen von Staatsangestellten flüssig gemachten Zuschüsse gewährt. Einen zweiten gleich großen Betrag an Teuerungszulagen, sowie in den einzelnen Ländern verschiedene, im allgemeinen aber hinter den gleichen aus Staatsmitteln gewährten Zuschüssen zurückbleibende Beträge an Anschaffungsbeiträgen und Übergangsbeiträgen hat die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen aus Mitteln der autonomen Körperschaften erhalten.

Auf dieser Grundlage hätte auch die Verteilung des Aufwandes für die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen im Jahre 1920 erfolgen können, wenn nicht durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 569 (Besoldungsübergangsgesetz) die Bezüge der Staatsangestellten, deren Gliederung und Höhe für die Bezüge der Lehrerschaft und insbesondere für die Beteiligung des Staates am Gesamtaufwande vielfach bestimmend geworden war, eine grundlegende Änderung erfahren hätten. Nach diesem

Gesetze sind die Anschaffungsbeiträge und Übergangsbeiträge vollkommen verschwunden, an Stelle der bisher nach Rangklassen und dem Familienstand abgestuften Teuerungszulagen neue, für alle Rangklassen gleiche, abbaufähige Teuerungszulagen sowie je nach dem Stand der Teuerung veränderliche gleitende Zulagen getreten und vor allem ein großer Teil der bisherigen Kriegszuschüsse in nicht mehr abbaufähige feste Bezüge (Gehalt, Dienstalterszulagen samt Ortszuschlag) umgewandelt worden. Damit ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Beitragsleistung des Staates zum Gesamtaufwand für die Bezüge der Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen auf eine vollkommen neue Grundlage zu stellen.

Dies soll durch die vorliegende Regierungsvorlage geschehen, bei deren Ausarbeitung die Regierung von folgenden Grundsätzen ausgegangen ist:

1. Der Staat wird im Jahre 1920 zum Gesamtaufwande für die Bezüge der Lehrerschaft und ihrer Hinterbliebenen, insofern sich dieser in den unter 2. angegebenen Grenzen hält, in dem Verhältnisse beitragen, das sich aus seiner Beitragsleistung zum Gesamtaufwande für das Jahr 1919 in allen Ländern ergeben hat. Nach den vorliegenden Ausweisen ergibt sich, daß die staatliche Beitragsleistung zu den Kriegszulagen von 50 Prozent ausgedrückt in Prozenten der ordentlichen Bezüge (zu denen der Staat bisher nicht beitrug) zuzüglich der Kriegszulagen etwa 30 Prozent im Jahre 1919 ausmachte. Die staatliche Beitragsleistung soll demnach in Zukunft 30 Prozent des Gesamtaufwandes betragen. Die Flüssigmachung dieses Beitrages soll nicht mehr in Form von Beiträgen zum Aufwande für bestimmte Arten von Zuschüssen oder in Form von Gewährung bestimmter Zuschüsse, sondern durch Überweisung eines einheitlichen Betrages erfolgen;

2. der Staatsbeitrag wird für jedes Land höchstens mit jenem Betrage flüssig gemacht, der sich auf Grund des unter 1. angeführten verhältnismäßigen Anteiles aus dem für die völlige Gleichstellung der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen erforderlichen Aufwande ergibt. Stellt die Landesgesetzgebung in einem Lande die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen günstiger als der Staat die entsprechenden Gruppen von Staatsangestellten, so soll das sich daraus ergebende Mehrerfordernis die zur Bestreitung der Bezüge verpflichteten autonomen Körperschaften allein treffen.

Der erste dieser Grundsätze trägt sowohl den Interessen der autonomen Körperschaften wie jenen der Lehrerschaft gleichmäßig Rechnung und bedeutet ein großes finanzielles Zugeständnis, da die der Berechnung des Staatsbeitrages zugrunde liegende Summe — der Gesamtaufwand — im Jahre 1920 jedenfalls bedeutend größer sein wird, als der gleiche für das Jahr 1919 errechnete Betrag. Es wird sich daher eine starke Steigerung des absoluten Betrages den der Staat für Volksschulzwecke leistet, ergeben. Der zweite Grundsatz ist der bisherigen Gesetzgebung auf diesem Gebiet entnommen, die wiederholt ausgesprochen hat, daß über ein gewisses Normalmaß hinausgehende Leistungen an die Lehrerschaft ganz auf Kosten der autonomen Körperschaften gehen, die diese Leistungen auf sich genommen haben.

Der von der Lehrerschaft geforderten Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten ist durch die Landesgesetzgebung vielfach schon Rechnung getragen. Die betreffenden Landesgesetze von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg stellen die normalen Bezüge der Lehrerschaft den zur Zeit ihrer Erlassung den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten flüssig gemachten formell gleich und enthalten überdies den Grundsatz, daß sich die Vorschriften über die Bezüge der Lehrerschaft den jeweils für die entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten geltenden anzupassen haben, die sogenannte „Automatik“, in mehr oder weniger bestimmter Weise. Sonach werden auch die neuen, im Besoldungsübergangsgesetze für die Staatsangestellten und im Nachtragsgesetz hierzu getroffenen Anordnungen, sowie allfällige neue Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen im wesentlichen auch auf die Lehrerschaft dieser Länder und ihrer Hinterbliebenen Anwendung finden. In Wien hat die Lehrerschaft auf Grund der geltenden Bestimmungen tatsächlich ohne formal gleiche Grundlage im wesentlichen die gleichen Gesamtbezüge wie die entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten, ja vielleicht sogar noch mehr erhalten. Ihre künftige Gleichstellung mit den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten steht kaum in Zweifel. Nur in Tirol bleiben die Bezüge der Lehrerschaft nach dem jüngst erlassenen Landesgesetze noch bedeutend hinter den den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten durch das Besoldungsübergangsgesetz gewährleisteten Bezügen zurück, ohne daß eine selbsttätige Angleichung vorgesehen wäre. Es ist aber wohl unverkennbar, daß die ganze Entwicklung auf das Ziel der völligen Gleichstellung der Lehrerschaft mit den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten hinausläuft und daß die Erreichung dieses Zieles einen Ruhepunkt bedeuten wird, der im Interesse der Schule langwierigen Kämpfen und Reibungen ein Ende setzt. Selbstverständlich bleibt es ganz der Selbstbestimmung der autonomen Körperschaften überlassen, inwieweit sie diese Entwicklung mitmachen wollen.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Verfassungsreform, die das Verhältnis der autonomen Körperschaften zum Staate auf eine völlig neue Grundlage stellen wird, kann die Frage der Verteilung des Aufwandes für die Bezüge der Lehrerschaft und ihrer Hinterbliebenen nur für das Jahr 1920 geregelt werden.

Der Mehraufwand, der sich auf Grund des vorliegenden Entwurfes für den Staat ergibt, ist schwer abzuschätzen. Das Erfordernis für die staatliche Beitragsleistung, die für das Jahr 1919 mit 66 Millionen Kronen beziffert wurde, kann für das Jahr 1920 wohl mit etwa 250 Millionen Kronen angenommen werden.

Zur Erläuterung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen mögen folgende Bemerkungen dienen:

Zu § 1. Das Gesamterfordernis für die im § 1 angeführten Bezüge betrug im Jahre 1919 nach den Erhebungen der Landesschulräte rund 274 Millionen Kronen; hiervon wurden rund 66 Millionen Kronen oder 24 vom Hundert aus Staatsmitteln bestritten. Die Beitragsleistung des Staates wird somit, nach oben aufgerundet, mit 30 vom Hundert festgesetzt.

Zu § 2. Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem im allgemeinen Teil dieser Ausführungen erörterten zweiter Grundsatz für die Neuregelung des Staatsbeitrages. Für den Vergleich der Gesamtbezüge der Lehrpersonen und der Staatsangestellten wird im Absatz 2 in Anlehnung an die gleichen Bestimmungen verschiedener Landesgesetze von den Grundsätzen der Dienstpragmatik für die Staatsangestellten über die Zeitvorrückung ausgegangen. Der Bezug jeder Lehrperson wird also mit dem eines Staatsangestellten jener Rangklasse verglichen, in der sich die Lehrperson nach ihrer Gesamtdienstzeit im Wege der Zeitvorrückung befinden würde, wenn sie Staatsangestellter wäre. Hierbei finden auf die Lehrkräfte an Volksschulen die für die Gruppe C, für die Lehrkräfte an Bürgerschulen die für die Gruppe B der Staatsangestellten geltenden Bestimmungen Anwendung. Der Vergleich erstreckt sich auf alle Bezüge mit Ausnahme der nur mit besonderen Funktionen oder über das normale Maß hinausgehenden Leistungen verbundenen, das sind auf Seite der Lehrerschaft insbesondere die Funktionszulagen der Bürgerschuldirektoren und Leiter von Volksschulen, denen auch die Zulagen für nicht erlangte Leiterstellen (sogenannte Trostzulagen) gleichzustellen sind, sowie die Entgelte für Überstunden und Nebenleistungen, zum Beispiel für den Unterricht in den nicht obligaten Unterrichtsfächern, auf Seite der Staatsangestellten insbesondere die Entgelte für Überstunden sowie allfällige Funktions- oder Verwendungszulagen aller Art. In aller Regel wird schon eine kurze Überprüfung der Bestimmungen über die Dienstbezüge dartun, ob und in welcher Richtung und in welchem Ausmaße die Bezüge der Lehrpersonen etwa jene der Staatsangestellten übersteigen.

Zu § 3. Nach dem gegenwärtigen Stande der Landesgesetzgebung teilen sich in den von den autonomen Körperschaften getragenen Aufwand außer den Ländern noch Schulgebiete, Schulbezirke sowie Schulgemeinden.

Der Staatsbeitrag soll, wie dies auch bei den bisherigen Zuwendungen aus Staatsmitteln der Fall war, von der Gemeinde Wien, die ihre Lehrerschaft aus eigenen Mitteln und nach besonderen, von den Bestimmungen für die übrigen niederösterreichischen Lehrer abweichenden Bestimmungen besoldet, abgesehen, immer nur den Landesverwaltungen flüssig gemacht werden, denen dann die weitere verhältnismäßige Aufteilung auf alle Körperschaften obliegt, die zum Gesamtaufwand beigetragen haben.

Zu § 4. Durch Artikel V des Nachtragsgesetzes zum Besoldungsübergangsgesetz für die Staatsangestellten (Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134) wurde die Staatsregierung ermächtigt, den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche die Dienstbezüge ihrer Angestellten, sowie der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsbereiche ganz oder teilweise den Dienstbezügen der Staatsangestellten angleichen, einen Staatszuschuß zu dem sich aus diesen Verfügungen ergebenden Mehrerfordernis zu gewähren. Das Ausmaß dieses Zuschusses beträgt für die Länder und die Landeshauptstädte mit Ausnahme von Wien die Hälfte, für die Gemeinde Wien sieben Zehntel des Mehrerfordernisses.

Insoweit auf Grund dieser Bestimmung auch Staatszuschüsse zu dem sich aus dieser Angleichung ergebenden Mehrerfordernisse für die Dienstbezüge der Lehrpersonen geleistet werden, müssen sie selbstverständlich in die auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes entfallenden Leistungen des Staates eingerechnet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt ja die Beitragsleistung des Staates zum Gesamtaufwand für das Jahr 1920 endgültig, während die Gewährung von Staatszuschüssen zu dem sich aus der Angleichung nach dem obenangeführten Gesetz ergebenden Mehraufwand nur eine durch die augenblickliche Notlage erforderlich gewordene Vorwegnahme eines Teiles der sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergebenden Gesamtleistung bedeutet.

Die Zuschüsse des Staates, die sich aus dem Nachtragsgesetze zum Besoldungsübergangsgesetz ergeben, werden voraussichtlich im allgemeinen hinter den Leistungen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf

zurückbleiben. Sie würden diese letzteren nur dann übersteigen, wenn das Mehrerfordernis aus der Angleichung nach dem Nachtragsgesetze in Wien wenigstens 43 vom Hundert, in den Ländern 61 vom Hundert der durch diese Angleichung erhöhten Gesamtbezüge ausmachen würde. Sollte dieser Fall eintreten, dann würde der Mehrbetrag des Staatszuschusses nach Artikel V des Nachtragsgesetzes vom Besoldungsübergangsgesetz neben dem nach dem vorliegenden Gesetzentwurf entfallenden Staatsbeitrag flüssig gemacht werden.

Außerdem müssen von den nach diesem Gesetzentwurf entfallenden Staatsbeiträgen selbstverständlich alle auf Grund administrativer Verfügungen in Erwartung der endgültigen Regelung während des Jahres 1920 vorschußweise ausbezahlten Staatsbeiträge (zu den Teuerungszulagen usw.) abgezogen werden.

Zu § 5. Da das Erfordernis mit Rücksicht auf den fortwährenden Wechsel im Stande und in den Familienverhältnissen der Lehrpersonen, auf die Gewährung gleitender Zulagen, sowie infolge allfälliger Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Monaten ein verschiedenes sein wird und nicht im voraus bestimmt werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit, durch vorschußweise Flüssigmachung von annähernd bestimmten Beträgen eine fortlaufende Versorgung der autonomen Körperschaften zu sichern und die endgültige Abrechnung erst nach Ablauf des Jahres 1920 vorzunehmen (Absatz 1 und 3). Absatz 2 enthält eine Anordnung, deren Notwendigkeit sich ohne weiteres aus den Bestimmungen des § 4 ergibt.

Österreichische Staatsdruckerei. 561420

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen nach im Dienste verunglückten Staatsangestellten (Unfallhinterbliebenennovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) An Stelle des § 63 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), des § 68 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), und des § 14 der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen), treten nachstehende Bestimmungen.

(2) Ist ein Beamter (Unterbeamter, Diener), ein Lehrer oder eine Militärperson infolge eines ohne eigenes vorsätzliches Verschulden in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung erlittenen und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unfalles oder infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

(3) Hatte der Beamte (Unterbeamte, Diener), der Lehrer oder die Militärperson bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen in besonders rücksichtswürdigen Fällen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, die für die Witwe bis zu 80 Prozent der Summe

des vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen und eines Zuschlages von 80 Prozent des letzten Ortszuschlages und für die Waisen mit den entsprechenden Beträgen bemessen werden können.

(4) Ist ein Supplent oder Assistent (Artikel I, Ziffer 3, der Lehrerdienstpragmatik) unter den im zweiten Absatze angeführten Umständen gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgungsgenüsse in derjenigen Höhe, die sich bei Zugrundelegung jener Bezüge ergeben würde, welche ihm im Falle seiner Ernennung zum (wirklichen) Lehrer gebührt hätten.

§ 2.

(1) Erleidet ein staatliches Organ der öffentlichen Sicherheit (Polizeibeamter, Angehöriger eines Sicherheitswach- oder Polizeiagentenkorps oder der Gendarmerie), ein Angehöriger des forsttechnischen Personales der Staatsforst- und der politischen Verwaltung bei Ausübung des Außendienstes oder ein im Grenzüberwachungsdienst verwendetes Organ der Zollwache ohne sein vorsätzliches Verschulden in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung einen Unfall, der den Tod desselben herbeiführt, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse, die für die Witwe mit 80 Prozent der Summe des vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen und eines Zuschlages von 80 Prozent seines letzten Ortszuschlages und für die Waisen mit den entsprechenden Beträgen zu bemessen sind.

(2) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen Versorgungsgenüsse in einem noch höheren Ausmaße, und zwar für die Witwe bis zu 100 Prozent der im ersten Absatze für die Witwe geltenden Bemessungsgrundlage und für die Waisen in den entsprechenden Beträgen bewilligen.

§ 3.

Die begünstigte Versorgungsbehandlung nach den §§ 1 und 2 kann nur dann erfolgen, wenn das Ableben des Staatsangestellten innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, beziehungsweise nach jener Dienstleistung, während welcher er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod erwiesenermaßen ausschließlich auf den Unfall, beziehungsweise auf die Krankheit zurückzuführen ist und wenn der Anspruch auf die begünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen bei seiner Dienstbehörde geltend gemacht wurde.

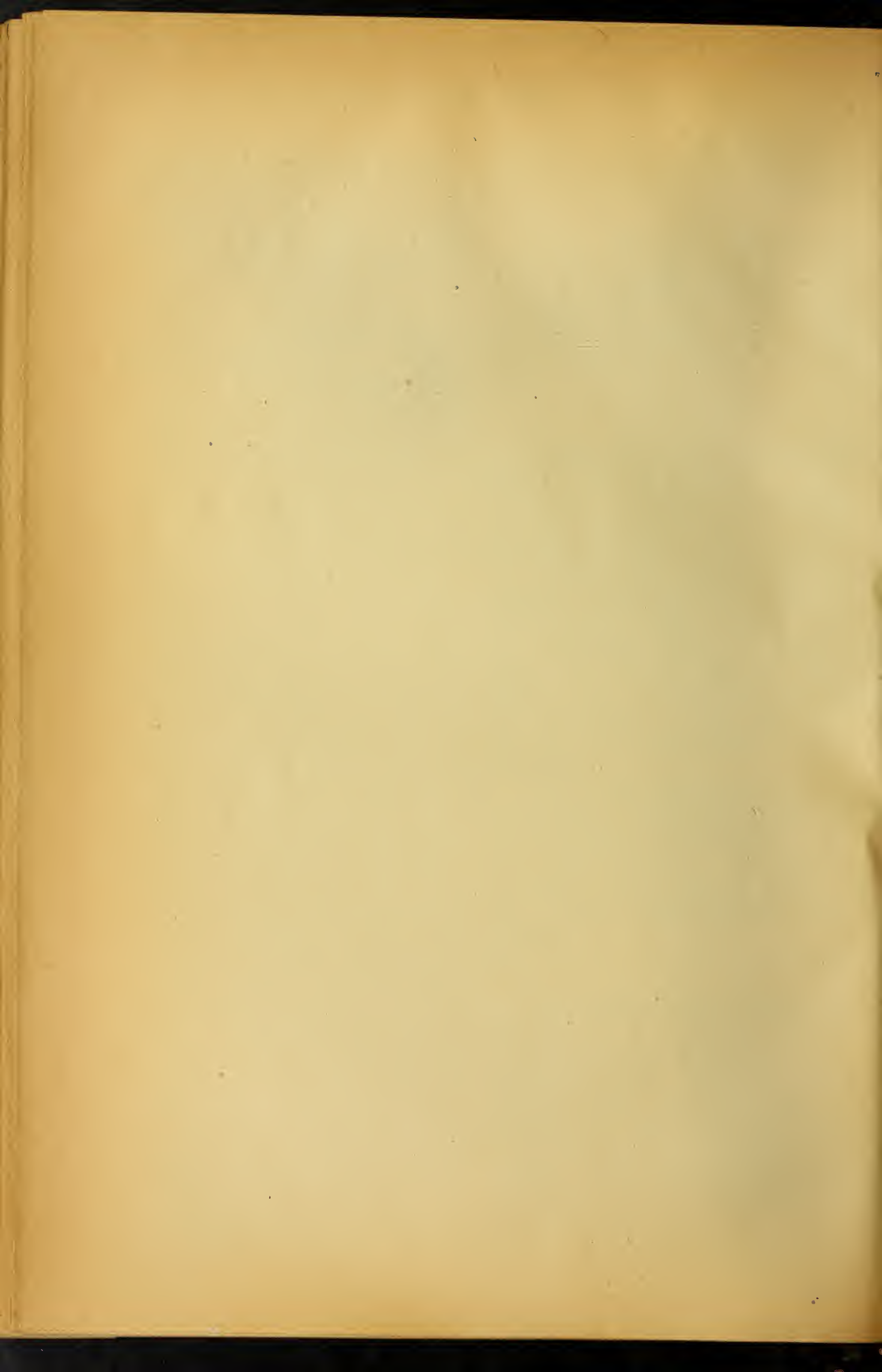
§ 4.

Die Bestimmungen des § 2 haben unter den im § 3 angeführten Voraussetzungen auf die Hinterbliebenen von Staatsangestellten anderer Kategorien Anwendung zu finden, wenn der Angestellte im Zeitpunkte des erlittenen Unfalles in einem der im § 2 bezeichneten Dienste verwendet wurde.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge desselben ist die Staatsregierung betraut.



Begründung.

Die Gesetze vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), und vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), sowie die Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen), haben jene Fälle, in denen ein Staatsangestellter bei Ausübung seines Dienstes dienstunfähig wird oder den Tod erleidet, besonders berücksichtigt und insbesondere auch vorgesehen, daß die Hinterbliebenen eines an den Folgen eines Unfalles Verstorbenen erhöhter Versorgungsgenüsse teilhaftig werden können.

Die Begünstigung der Hinterbliebenen besteht in der Zuerkennung des Anspruches auf die normalmäßigen Versorgungsgenüsse, falls dem Verstorbenen ein Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht zustand, und in der fakultativen Bewilligung höherer Versorgungsgenüsse in dem der nächsthöheren oder der zweithöheren Rangklasse entsprechenden Ausmaße, falls der Verstorbene den gedachten Anspruch bereits erworben hatte. Diese Bestimmungen bedürfen im Hinblick auf den § 1 der Hinterbliebenenversorgungsnovelle, nach welchem die Witwenpension nicht mehr eine Rangklassenpension, sondern eine Prozentualpension ist, einer Änderung.

Durch § 1 des Entwurfes werden nun die bei der Ausübung des Staatsdienstes im allgemeinen möglichen Gefahren bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt.

Es gibt jedoch im Zivilstaatsdienste Kategorien von Bediensteten, welche nicht nur gewissen, mit ihrem Dienste an sich schon verbundenen Gefahren ausgesetzt sind, von denen vielmehr erwartet wird, daß sie gewisse Gefahren direkt aufsuchen und ihr Leben im Interesse der Allgemeinheit aufs Spiel setzen. Hieher gehören die Organe der öffentlichen Sicherheit (Sicherheitswachen, Polizeiagenten, Gendarmen und die ihnen vorgesetzten Beamten), das im Außendienste stehende staatliche Forstpersonal und die Organe der Zollwache, soweit sie im Grenzüberwachungsdienste verwendet werden. Sie müssen sich vermöge der Eigenart ihres Dienstes gewissen Gefahren aussetzen; sie müssen beispielsweise gefährliche Verbrecher in ihren Schlupfwinkeln aufsuchen, sich bei Straßendemonstrationen den Angriffen der erregten Bevölkerung entgegenstellen, scheue Pferde auffangen, Ertrinkende retten, rechtswidrige Eingriffe in das Waldeigentum abwehren, Forst- und Jagdfrevlern entgegentreten, Schmugglern nachspüren und sie anhalten u. dgl. Es ist kein Zweifel, daß hiezu ein besonderer Opfermut und ein hervorragendes Pflichtgefühl gehört, welches in der Regel von anderen Staatsangestellten nicht verlangt wird, weshalb es geboten erscheint, für die Witwen und Waisen nach solchen im Dienst ums Leben gekommenen Angestellten in wirksamer und ausreichender Weise gesetzlich vorzusorgen, und zwar vor allem dadurch, daß ihnen in allen Fällen ein Rechtsanspruch auf eine prozentuell erhöhte Versorgung zuerkannt wird.

Da aber in einzelnen Fällen auch dieser erhöhte Versorgungsgenuß nicht hinreichend sein wird, um der Familie eines in opfermutiger Erfüllung seiner Pflicht getöteten Angestellten ein erträgliches Dasein zu sichern, soll die Zentralstelle überdies ermächtigt werden, in berücksichtigungswürdigen Fällen über das Ausmaß dieser Begünstigung noch weiter hinauszugehen.

Durch die gesetzliche Festlegung eines Rechtsanspruches der Hinterbliebenen nach derart verstorbenen Organen auf ein bestimmtes erhöhtes Versorgungsausmaß in allen Fällen und durch die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung desselben in besonders rücksichtswürdigen Fällen würden nicht nur diese Organe einer schweren Sorge um die täglich gefährdete Existenz ihrer Familien enthoben werden, sondern es würde auch die bis zur Selbstaufopferung führende Hingabe für den Dienst eine in moralischer Beziehung nicht zu unterschätzende Förderung erfahren.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird nachstehendes bemerkt:

Zu § 1, Absätze 2 und 3.

Die in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Unterscheidung, ob der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß bereits erworben hatte oder nicht, und die Festsetzung des Anspruches der Hinterbliebenen auf die normalmäßige Versorgung im letzteren Falle, beziehungsweise die fakultative Bewilligung höherer Versorgungsgenüsse im ersteren Falle wird beibehalten; doch wird der den Hinterbliebenen einer noch nicht versorgungsberechtigten Berufsmilitärperson im Falle des Ablebens infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit bereits heute schon zustehende Anspruch auf die normalmäßigen Versorgungsgenüsse und die fakultative Erhöhung der normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach einem bereits Versorgungsberechtigten im Falle des Ablebens infolge einer solchen Krankheit — welche Begünstigung hinsichtlich der Militärpersonen bisher der besonderen Regelung vorbehalten war — (§ 14, Absatz 1, beziehungsweise 3, der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464) auch auf die nach dem vorliegenden Gesetze zu behandelnden Hinterbliebenen nach Zivilstaatsangestellten ausgedehnt, beziehungsweise allgemein festgesetzt. Denn einerseits erscheint die Unterscheidung, ob der Tod infolge Unfalles oder infolge einer in Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit eintrat, unbillig, anderseits ist aber die gleiche Behandlung aller Staatsangestellten geboten.

Während nach § 1 der Hinterbliebenenversorgungsnovelle das Ausmaß der normalmäßigen Witwenpension mit 50 Prozent der Bemessungsgrundlage bestimmt ist, soll in diesen Fällen die Erhöhung bis zu 80 Prozent der Bemessungsgrundlage eintreten können; da die Erziehungsbeiträge und die Waisenpension sich nach dem Ausmaße der Witwenpension richten, tritt auch für die Waisen die entprechende Erhöhung ein.

Zu § 1, Absatz 4.

Diese Bestimmung enthält die durch das Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 572, notwendig gewordene Abänderung des § 68 (letzter Absatz) der Lehrerdienstpragmatik.

Zu § 2.

Enthält die besonderen Begünstigungen der Hinterbliebenen nach Organen der öffentlichen Sicherheit, des im Außendienste stehenden staatlichen Forstpersonales und der im Grenzüberwachungsdienste verwendeten Zollwache durch Festsetzung eines Rechtsanspruches auf ein erhöhtes Versorgungsausmaß in allen Fällen und der allfälligen Bewilligung einer weiteren Erhöhung desselben in besonders rücksichtswürdigen Fällen.

Zu § 3.

Enthält die Voraussetzungen für die begünstigte Versorgungsbehandlung nach den §§ 1 und 2.

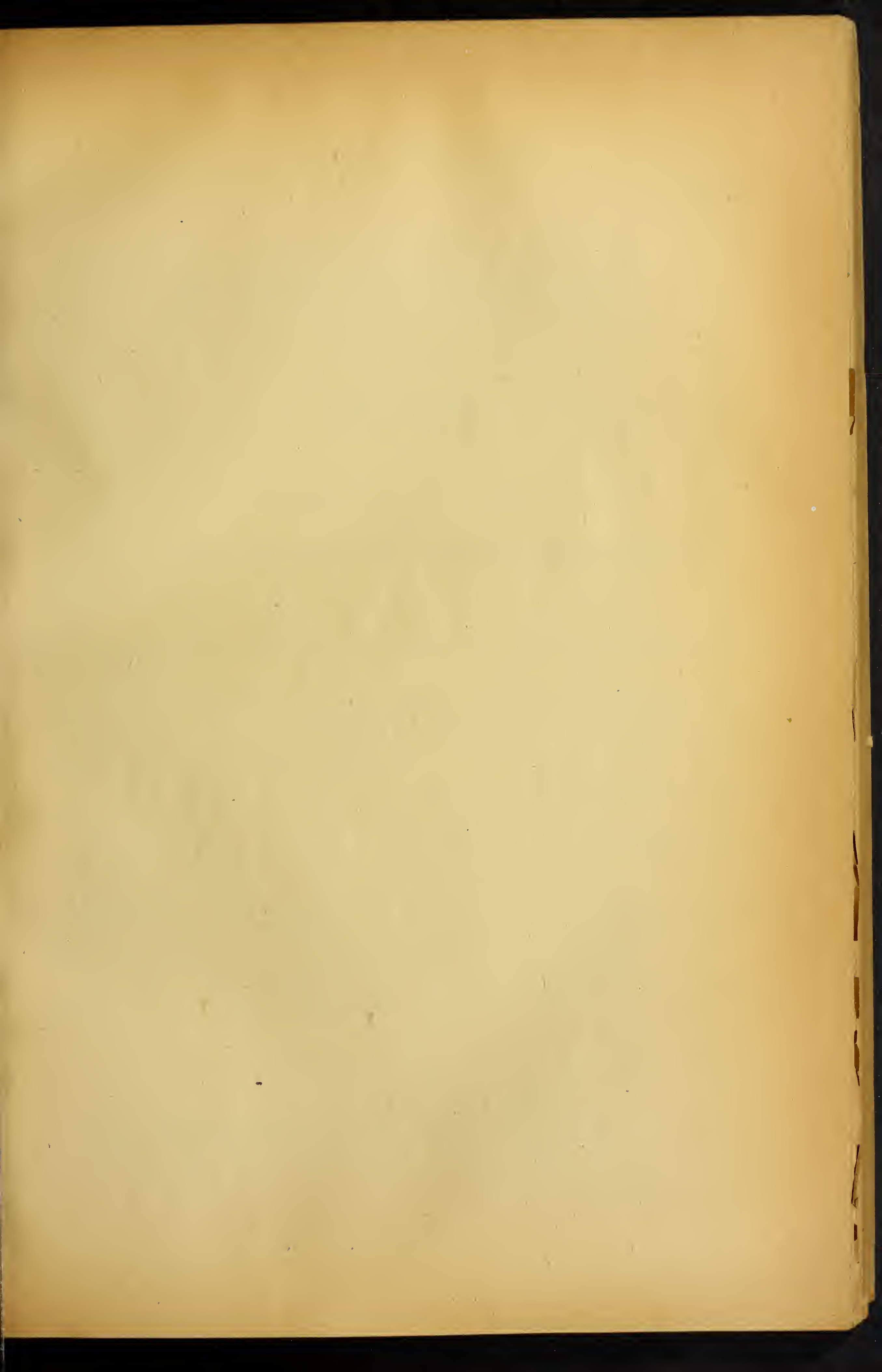
Zu § 4.

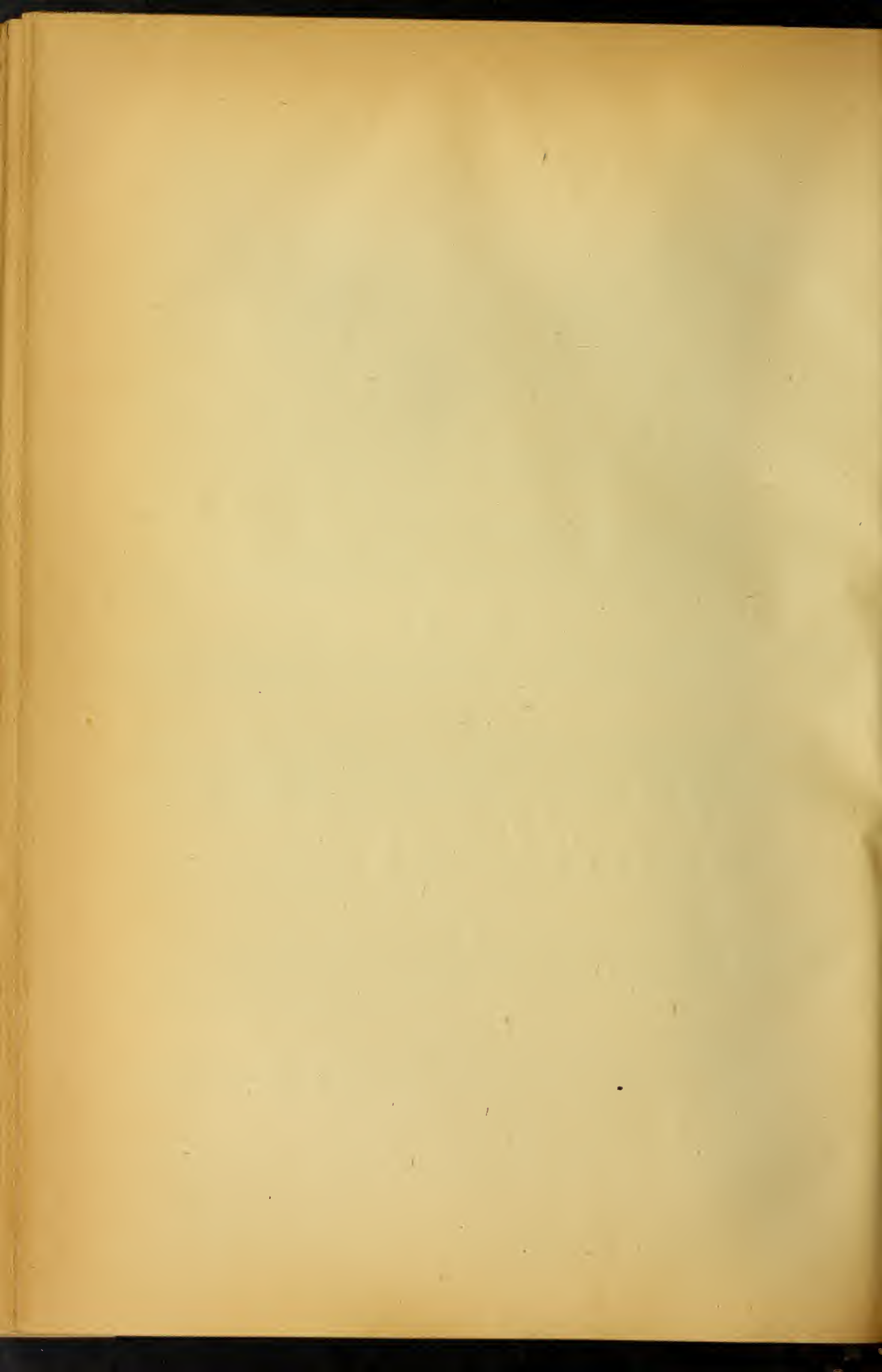
Da sich der Fall ergeben kann, daß auch Staatsangestellte anderer als der im § 2 aufgezählten Kategorien im öffentlichen Sicherheitsdienste verwendet werden und in Ausübung dieses Dienstes durch einen Unfall den Tod finden, erscheint es billig, auch den Hinterbliebenen solcher Staatsangestellter die gleichen Begünstigungen zuteil werden zu lassen.

Zu § 5.

Der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes mit 1. Jänner 1920 deckt sich mit dem Wirksamkeitsbeginn der Hinterbliebenenversorgungsnovelle.

Österreichische Staatsdruckerei. 561820





Vorlage der Staatsregierung.

Ad Z. 64634/1920. Wien, 16. Juli 1920.

An die Konstituierende Nationalversammlung!

Bericht

des

Staatssekretärs für Finanzen

über

die im zweiten Vierteljahr 1920 vollzogenen Kreditoperationen.

Im Anschluß an meinen Bericht vom 21. April 1920, Z. 19915 (834 der Beilagen) gestatte ich mir, über die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1920 vorgenommenen Kreditoperationen wie folgt zu berichten.

Über die im eingangszitierten Berichte erwähnte, zur Zeichnung aufgelegte „4prozentige österreichische Losanleihe 1920" hat das Postsparkassenamt bis 30. Juni 1920 vorläufig über einen Nominalbetrag von 1.170,000.000 K abgerechnet (siehe Anlage 1). Wie dieser Abrechnung zu entnehmen, ist aus diesen Zeichnungen bis 30. Juni 1920 ein Barbetrag von 332,918.488 K 26 h den Beständen der Staatszentralkasse zugeflossen.

Im übrigen bestanden die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1920 vorgenommenen Kreditoperationen hauptsächlich in der Begebung von Staatsschatzscheinen.

Von 2½prozentigen dreimonatigen Staatsschatzscheinen wurde ein Nominalbetrag von 12.351,892.000 K ausgegeben. Der erzielte Erlös per 12.266,266.719 K 88 h ist den Beständen der Staatszentralkasse zugeflossen.

Außerdem ist die Finanzverwaltung anläßlich der Beschaffung von Lebensmitteln aus der Schweiz Wechselverbindlichkeiten in Schweizer Franken per Frcs. 5,565.534·10 eingegangen, denen nach der Münzrelation ein Gegenwert von 5,298.388 K 46 h und nach den Kursen der Devisenzentrale am Ausstellungstage ein Gegenwert von 206,063.900 K 05 h entspricht (siehe Anlage 3).

Die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1920 erfolgte Geldbeschaffung beziffert sich sonach, wenn bei den auf Schweizer Franken lautenden Wechseln die aktuelle Bewertung zugrunde gelegt wird, auf . . . . 332,918.488 K 26 h
+ 12.266,266.719 „ 88 „
+ 206,063.900 „ 05 „

das ist zusammen auf . 12.805,249.108 K 19 h.

Diese Geldbeschaffung belastet indessen nicht in ihrem vollen Ausmaße die für die Berichtsperiode zur Verfügung gestandenen Anleihekredite. Es sind vielmehr gemäß § 1, Absatz (3) und (4) des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, und gemäß § 1, Absatz (2) und (3) des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 146, und gemäß Artikel 5, Punkt 4, Absatz (2) und (3) des Gesetzes vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230, jene Beträge abzurechnen, die zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender deutschösterreichischer Schulden, beziehungsweise solcher Schulden des

ehemaligen Österreich beschafft worden sind, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind.

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1920 sind deutschösterreichische Staatsschulden im Betrage von (siehe Anlage 4) . . . . . 8.719,013.000 K — h
und (siehe Anlage 5) von . . . . . 13,350.000 „ — „
ferner von den vom Konsortium zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen zufolge eines Übereinkommens vom 20. Juni 1918 auf einem Vorlagekonto der Finanzverwaltung des alten Österreich zur Verfügung gestellten Beträgen (siehe Anlage 6) . . . . . 219,720.768 „ 92 „
rückgezahlt worden.

Von der am 1. April 1920 fällig gewesenen I. österreichischen Kriegsanleihe wurden bis 30. Juni 1920 bei der Staatszentralkasse eingelöst (siehe Anlage 7) . . . . . 362,772.600 „ — „

Zusammen . 9.314,856,368 K 92 h

Werden dem in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1920 beschafften Betrage von . . . . . 12.805,249.108 K 19 h
diese Schuldenrückzahlungen von . . . . . 9.314,856.368 „ 92 „
gegenübergestellt, so ergibt sich eine auf die gesetzlichen Anleihekredite zu verrechnende Nettogeldbeschaffung von . . . . . 3.490,392.739 K 27 h

An Anleihekrediten aber standen zur Verfügung:

Der vom Anleihekredite des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, noch unverwendet gebliebene Rest von . . . . . 226,058.472 K 39 h
ferner der durch das Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 146, § 1, Absatz (1), Punkt 1, bewilligte weitere Geldbeschaffungskredit von . . 1.600,000.000 „ — „
und schließlich der durch das Gesetz vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230, Artikel 5, Absatz (1), Punkt 1, bewilligte weitere Geldbeschaffungskredit von . 1.730,000.000 „ — „

Zusammen . . 3.556,058.472 K 39 h

Hievon sind durch die oben angegebene Nettogeldbeschaffung . . . . 3.490,392.739 „ 27 „
konsumiert worden.

Vom Anleihekredite per 1.730,000.000 K des Gesetzes vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230, waren daher Ende Juni 1920 . . . . . . 65,665.733 „ 12 „
nicht in Anspruch genommen.

Der Staatssekretär für Finanzen.

Anlage 1.

Zeichnungsergebnisse über die 4prozentige österreichische Losanleihe 1920.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, betreffend Kreditoperationen, wurde eine 4prozentige österreichische Losanleihe 1920 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bis 30. Juni 1920 wurde über eine Zeichnung von Nominale 1.170,000.000 K vom Postsparkassenamt abgerechnet.

Das Abrechnungsergebnis war folgendes:

Erlös der gezeichneten Losanleihe	1.170,000.000 K	— h
Auf diesen Erlös wurden an diversen österreichischen Kriegsanleihen erlegt Nominale	773,602.000 „ *)	— „
mithin waren bar einzuzahlen	396,398.000 „	— „;
da auf diesen Barerlag bis 30. Juni 1920 ein Betrag von	63,479.511 „	74 „
noch nicht zur Einzahlung gelangt war, kommt für die Kreditbelastung nur ein Betrag von	332,918.488 „	26 „

in Betracht.

---

*) In diesem Betrag sind Nominale 183,602.000 K I. österreichische Kriegsanleihe enthalten.

Beilage 2.

Ausgabe 2½prozentiger dreimonatiger Staatsschatzscheine.

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1920 wurden 2½prozentige dreimonatige österreichische Staatsschatzscheine ausgegeben, und zwar:

Nominale K	Mit Datum	Zu Prozent	Mit einem Erlöse von
20,000.000	1. April 1920	100·—	20,000.000·—
200,000.000	2. " 1920	99·30	198,600.000·—
100,000.000	7. " 1920	99·30	99,300.000·—
134,826.000	8. " 1920	99·5625	134,236.136·25
500,400.000	9. " 1920	99·30	496,897.200·—
396,900.000	10. " 1920	99.30	394,121.700·—
289,492.000	14. " 1920	99·30	287,465.556·—
1,000.000	17. " 1920	99·30	993.000·—
44,657.000	19. " 1920	99·5625	44,461.625·63
1,000.000	19. " 1920	99·30	993.000·—
2,250.000	20. " 1920	99·30	2,234.250·—
450,130.000	21. " 1920	99·30	446,979.090·—
300.000	22. " 1920	99·30	297.900·—
8,000.000	23. " 1920	99·30	7,944.000·—
1,000.000	24. " 1920	99·30	993.000·—
2,500.000	26. " 1920	99·30	2,482.500·—
153,500.000	27. " 1920	99·30	152,425.500·—
3,014.000	28. " 1920	99·30	2,992.902·—
1,500.000	29. " 1920	99·30	1,489.500·—
701,000.000	30. " 1920	99·30	696,093.000·—
298.468.000	3. Mai 1920	99·30	296,378.724·—
6,000.000	4. " 1920	99·30	5,958.000·—
548,162.000	5. " 1920	99·30	544,324.866·—
11,000.000	6. " 1920	99·30	10,923.000·—
274,450.000	7. " 1920	99·30	272,528.850·—
Fürtrag 4.149,549.000	. . . .	. . . .	4.121,113.299·88

Nominale K	Mit Datum	Zu Prozent	Mit einem Erlöse von
Übertrag 4.149,549.000	. . . .	. . . .	4.121,113.299·88
54,000.000	8. Mai 1920	99·30	53,622.000·—
250,000.000	10. „ 1920	99·30	248,250.000·—
4,000.000	11. „ 1920	99·30	3,972.000·—
3,000.000	12. „ 1920	99·30	2,979.000·—
701,000.000	17. „ 1920	99·30	696,093.000·—
500.000	18. „ 1920	99·30	496.500·—
500.000	19. „ 1920	99·30	496.500·—
500.000	20. „ 1920	99·30	496.500·—
500.000	21. „ 1920	99·30	496.500·—
100,500.000	22. „ 1920	99·30	99,796.500·—
500.000	24. „ 1920	99·30	496.500·—
1.195,000.000	25. „ 1920	99·30	1.186,635.000·—
3,000.000	27. „ 1920	99·30	2,979.000·—
2,126.000	28. „ 1920	99·30	2,111.118·—
1,511.000	29. „ 1920	99·30	1,500.423·—
1.100,212.000	1. Juni 1920	99·30	1.092,510.516·—
751,019.000	2. „ 1920	99·30	745,761.867·—
3,000.000	4. „ 1920	99·30	2,979.000·—
227,884.000	5. „ 1920	99·30	226,288.812·—
747,299.000	6. „ 1920	99·30	742,067.907·—
4,500.000	7. „ 1920	99·30	4,468.500·—
3,750.000	8. „ 1920	99·30	3,723.750·—
1.276,542.000	9. „ 1920	99·30	1.267,606.206·—
50,000.000	10. „ 1920	99·30	49,650.000·—
100,000.000	11. „ 1920	99·30	99,300.000·—
50,000.000	12. „ 1920	99·30	49,650.000·—
300.000	16. „ 1920	99·30	297.900·—
975.000	18. „ 1920	99·30	968.175·—
387,869.000	19. „ 1920	99·30	385,153.917·—
15,000.000	19. „ 1920	99·5625	14,934.375·—
1,000.000	20. „ 1920	99·30	993.000·—
1,000.000	21. „ 1920	99·30	993.000·—
1,515.000	22. „ 1920	99·30	1,504.395·—
1,000.000	23. „ 1920	99·30	993.000·—
385,500.000	26. „ 1920	99·30	382,801.500·—
15,000.000	26. „ 1920	99·5625	14,934.375·—
Fürtrag 11.589,551.000	. . . .	. . . .	11.509,114.035·88

Nominale K	Mit Datum	Zu Prozent	Mit einem Erlöse von
Übertrag 11.589,551.000	. . . .	. . . .	11.509,114.035·88
56,408.000	27. Juni 1920	90·5625	56,161.215·—
1,000.000	28. „ 1920	99·30	993.000·—
559,184.000	29. „ 1920	99·30	555,269.712·—
145,779.000	30. „ 1920	99·30	144,758.547·—
Zusammen: 12.351,922.000	—	.	12.266,296.509·88
*) — 30.000	9. März 1920	99·30	*) — 29.790·—
12.351,892.000	—	.	12.266,266.719·88

*) Es sind Nominale 30.000 K mit einem Erlöse von 29.790 K in Abfall zu bringen. Dieser Nominalbetrag wurde im letzten Berichte irrigerweise als mit Datum vom 9. März 1920 ausgegeben zur Nachweisung gebracht.

Anlage 3.

Begebung von auf Schweizer Franken lautenden Schatzwechseln.

Die österreichische Lebensmitteleinfuhrstelle hat mit der Abteilung für Monopolwaren des schweizerischen Ernährungsamtes in Bern unterm 19. Februar 1920 einen Vertrag über die Lieferung von Lebensmitteln abgeschlossen. Für alle der Einfuhrgesellschaft aus diesem Geschäfte erwachsenden Verpflichtungen hat das Staatsamt für Finanzen die volle Haftung übernommen. Es obliegt ihm daher auch die Bereitstellung der Wechsel, welche vertragsgemäß auf den Betrag jeder Faktura über gelieferte Lebensmittel auszustellen sind. Das Staatsamt für Finanzen erscheint auf diesen Wechseln als Aussteller, die Einfuhrgesellschaft als Akzeptant. Außerdem ist über jede Lieferung ein Sicherstellungsdepot in 5prozentigen Schatzscheinen, dessen Höhe sich nach dem Fakturenbetrage, umgerechnet zum Kurse der Züricher Börse vom Ausstellungstage der Faktura, richtet, beim Wiener Bankvereine zu erlegen.

In der Berichtsperiode sind folgende Wechsel ausgefertigt und vom Staatsrechnungshofe gegengezeichnet worden.

Wechsel Nr. 1 de dato 21. April 1920 lautend auf Schweizer Franken 305.227·—, fällig am 31. März 1921.

Wechsel Nr. 2 de dato 21. April 1920 lautend auf Schweizer Franken 3,990.718·35, fällig am 31. März 1921.

Wechsel Nr. 3 de dato 18. Mai 1920 lautend auf Schweizer Franken 104.652·20, fällig am 31. März 1921.

Wechsel Nr. 4 de dato 18. Mai 1920 lautend auf Schweizer Franken 1,164.936·55, fällig am 31. März 1921.

Zusammen Schweizer Franken . 5,565.534·10

Diese Wechselschulden berechnen sich nach dem Durchschnittskurse der österreichischen Zentralstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (Devisenzentrale) für vista Zürich vom Ausstellungstage der Wechsel in Kronenwährung und zwar:

Für Wechsel Nr. 1 zum Kurse vom	21. April 1920	per 3702·50	mit . .	11,301.029 K 67 h
" " " 2 " " "	21. " 1920	" 3702·50	" . .	147,756.346 " 91 "
" " " 3 " " "	18. Mai 1920	" 3702·50	" . .	3,874.747 " 71 "
" " " 4 " " "	18. " 1920	" 3702·50	" . .	43,131.775 " 76 "
			Zusammen mit .	206,063.900 K 05 h

Außerdem wurden als Sicherstellungsdepot beim Wiener Bankverein bis zur Fertigstellung der vereinbarungsgemäß zu erlegenden 5prozentigen Staatsschatzscheine 2½prozentige dreimonatige Staatsschatzscheine und zwar: Nominale 159,110.000 K de dato 1. Mai 1920 und Nominale 30,228.000 K de dato 1. Juni 1920 erlegt. Diese dreimonatigen 2½prozentigen Staatsschatzscheine sind in der Darstellung über die Ausgabe dieser Staatsschatzscheine nicht inbegriffen.

Anlage 4.

Rückzahlung 2 1/2 prozentiger dreimonatiger Staatsschatzscheine.

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1920 wurden 2 1/2 prozentige dreimonatige Staatsschatzscheine eingelöst, und zwar:

Nominale Kronen:	mit Datum:
1,157.000	9. Dezember 1919,
130.000	29. „ 1919,
20,000.000	1. Jänner 1920,
100,000.000	7. „ 1920,
134,826.000	8. „ 1920,
402,900.000	10. „ 1920,
293,986.000	14. „ 1920,
1,000.000	19. „ 1920,
8,000.000	23. „ 1920,
150,014.000	27. „ 1920,
2,014.000	28. „ 1920,
200,000.000	31. „ 1920,
298,468.000	3. Februar 1920,
500,000.000	5. „ 1920,
170,480.000	7. „ 1920,
2,000.000	8. „ 1920,
251,000.000	10. „ 1920,
2,000.000	11. „ 1920,
701,000.000	17. „ 1920,
500.000	18. „ 1920,
500.000	19. „ 1920,
500.000	20. „ 1920,
500.000	21. „ 1920,
100,500.000	22. „ 1920,
500.000	24. „ 1920,
1.195,000.000	25. „ 1920,
1,000.000	28. „ 1920,

Fürtrag . 4.537,975.000

	Nominale Kronen:	mit Datum:
Übertrag .	4.537,975.000	
	15.000	29. Februar 1920,
	1.000,000.000	1. März 1920,
	150,000.000	2. „ 1920,
	219,884.000	5. „ 1920,
	747,299.000	6. „ 1920,
	500.000	7. „ 1920,
	1.278,005.000	9. „ 1920,
	100,000.000	11. „ 1920,
	1,850.000	12. „ 1920,
	254.000	17. „ 1920,
	1,000.000	20. „ 1920,
	1,760.000	24. „ 1920,
	56,408.000	27. „ 1920,
	559,284.000	29. „ 1920,
	6,000.000	30. „ 1920,
	58,779.000	31. „ 1920.
Zusammen .	8.719,013.000	

Anlage 5.

Rückzahlung 3prozentiger Einlagen der deutschösterreichischen Banken des Konsortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen.

Von den seitens der deutschösterreichischen Banken des Konsortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen aus Anlaß der Kennzeichnung der Banknoten in der Zeit vom 24. Februar bis einschließlich 7. Mai 1919 geleisteten Einlagen war mit Ende März 1920 ein Restbetrag von 13,350.000 K noch nicht rückgezahlt.

Die Rückzahlung dieses Betrages erfolgte am 20. April 1920, so daß mit diesem Tage der Vorschuß zur Gänze getilgt erscheint.

Anlage 6.

Rückzahlung auf die vom Konsortium zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen zufolge Übereinkommens vom 20. Juni 1918 auf Vorlagekonto der Finanzverwaltung des alten Österreichs zur Verfügung gestellten Beträge.

1. Durch Übergabe von 2½prozentigen dreimonatigen österreichischen Staatsschatzscheinen	74,330.375 K	63 h
2. Zur Zeichnung von 4prozentiger Losanleihe 1920	145,390.393 „	29 „
Zusammen	219,720.768 K	92 h

Anlage 7.

Bareinlösung von I. österreichischer Kriegsanleihe.

Bis 30. Juni 1920 wurden an I. österreichischer Kriegsanleihe bar eingelöst . 362,772.600 K.

Österreichische Staatsdruckerei. 562020

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Personen, die in den Kanzleien der Rechtsanwälte eines Kammersprengels zur Leistung von Kanzleiarbeiten angestellt und nicht Rechtsanwaltsanwärter sind, bilden, wenn ihre Zahl wenigstens 20 beträgt, die Vereinigung der Rechtsanwaltsgehilfen.

(2) Die Personen, die zur Leistung solcher Arbeiten in den Kanzleien der Notare eines Notarenkollegiums angestellt und nicht Notariatskandidaten sind, bilden, wenn ihre Zahl wenigstens 20 beträgt, die Vereinigung der Notarsgehilfen.

(3) Wird das Mitglied stellenlos, so erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn die Stellenlosigkeit mehr als sechs Monate dauert.

§ 2.

(1) Die Vereinigung hat die Interessen des Standes der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen und der Angehörigen dieses Standes wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten.

(2) Ihre Organe sind: die Gehilfenversammlung, der Gehilfenausschuß, der Obmann und die Beratungsstelle. Sie hat ihren Sitz am Sitze der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums).

§ 3.

(1) Der Gehilfenversammlung sind alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht nach diesem Gesetz oder nach der Geschäftsordnung anderen Organen der Vereinigung zugewiesen sind, insbesondere:

a) die Festsetzung der eigenen und der Geschäftsordnung des Gehilfenausschusses;

b) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Gehilfenausschusses und der Ersatzmänner;
c) die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Mitglieder des Gehilfenausschusses, der Ersatzmänner und der Mitglieder der Beratungsstelle;
d) die Beschlußfassung über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung und des Gehilfenausschusses;
e) die Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes des Gehilfenausschusses;
f) die Beschlußfassung über die Beschaffung der Mittel für die Zwecke der Vereinigung und die Feststellung der Umlagen;
g) die Abschließung von Kollektivverträgen mit der Rechtsanwaltskammer (dem Notarenkollegium) oder Vereinigungen von Rechtsanwälten (Notaren);
h) die Errichtung von Fachkursen und Fachschulen zur Ausbildung von Rechtsanwalts(Notars)gehilfen und die Einführung von Fachprüfungen;
i) die Errichtung einer Stellenvermittlung;
k) die Errichtung und Förderung von wirtschaftlichen und Wohlfahrtseinrichtungen für Gehilfen.

(2) Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, lit. f), können nur mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.

(3) Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, lit. a) und f), bedürfen der Genehmigung des Staatsamtes für Justiz. Vor der Erledigung ist der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) zu hören.

§ 4.

(1) In der Gehilfenversammlung ist ohne Unterschied des Geschlechtes jedes Mitglied stimmberechtigt, das zur Zeit der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wählbar zum Obmann, Obmannstellvertreter, zum Mitglied des Gehilfenausschusses oder der Beratungsstelle oder zum Ersatzmann ist ohne Unterschied des Geschlechtes jedes Mitglied der Vereinigung, das zur Zeit der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, während der letzten fünf Jahre vor der Wahl durch drei Jahre als Rechtsanwalts-(Notars-)gehilfe in einer Rechtsanwalts(Notariats)kanzlei tätig war und nicht vom Wahlrecht in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist.

§ 5.

(1) Die Wahlen sind persönlich, geheim, mittels Stimmzettel vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr

als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dabei sind leere Stimmzettel nicht mitzuzählen.

(2) Wird bei dem ersten Wahlgang eine Mehrheit über die Hälfte nicht erzielt, so kommen die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl.

(3) Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte Anzahl der zu Wählenden. Haben mehrere Personen die gleiche Stimmzahl erhalten und kommen sie nicht alle in die engere Wahl, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Jede Stimme, die bei dieser Wahl auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht die Geschäftsordnung (§ 3, lit. a) anderes vorschreibt.

(5) Von dem Ergebnisse der Wahlen ist das Staatsamt für Justiz und die Rechtsanwaltskammer (das Notarenkollegium) zu verständigen.

§ 6.

(1) Der Gehilfenausschuß besteht aus dem Obmanne, seinem Stellvertreter, drei bis sechs Ausschußmitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern; er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Er hat sein Amt bis zur Neuwahl fortzusetzen. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar; das Amt erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen; Abgänge während der Amtsdauer werden durch Ergänzungswahlen ersetzt.

(3) Dem Gehilfenausschuß obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens der Vereinigung, die Einbringung der Umlagen, die Vorbereitung der der Beschlußfassung der Gehilfenversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse der Gehilfenversammlung.

(4) Der Gehilfenausschuß ist befugt, Verletzungen der zum Schutze der Gehilfen bestehenden Vorschriften oder das Dienstverhältnis betreffende Mißstände dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) oder den Behörden zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Gehilfenausschuß kann zur Führung der Geschäfte einen oder mehrere Sekretäre bestellen, die berechtigt sind, an der Gehilfenversammlung und an den Sitzungen des Gehilfenausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7.

(1) Der Gehilfenausschuß hat die Gehilfenversammlung alljährlich mindestens einmal und stet-

dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Vorlage einer bestimmten Tagesordnung es verlangt.

(2) Das erstemal hat die politische Behörde erster Instanz am Sitze der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) die Gehilfenversammlung einzuberufen, die zunächst aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zur weiteren Leitung der Verhandlung wählt.

§ 8.

Soweit im Gesetze nichts anderes bestimmt ist, fassen die Gehilfenversammlung und der Gehilfenausschuß ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen; zur Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit mindestens eines Fünftels, zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß eine größere Mehrheit zur Beschlußfassung oder eine größere Zahl von Anwesenden zur Beschlußfähigkeit erforderlich ist.

§ 9.

Der Obmann oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Gehilfenausschusse und in der Gehilfenversammlung und vertritt die Vereinigung nach außen.

§ 10.

Die Mittel zur Bestreitung der Auslagen sind, soweit sie nicht aus dem Vermögen bestritten werden können, durch Umlagen aufzubringen.

§ 11.

(1) Zur Beratung der der Rechtsanwaltschaft (dem Notariat) und der Gehilfenschaft gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere des Dienstvertrages, der Stellenvermittlung und der fachlichen Ausbildung der Gehilfen, besteht eine Beratungsstelle, in die die Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und die Gehilfenversammlung je drei Vertreter und eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern aus ihrer Mitte entsenden. Den Vorsitz führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums).

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl der von der Rechtsanwaltskammer zu entsendenden Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 24, Absatz 2 und 3, und 25, Absatz 2, R. A. O., für die Wahl der aus dem Notarenstande zu entsendenden Mitglieder sinngemäß die Vorschriften der §§ 128 bis 131 N. O.

(3) Die Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und die Gehilfen-

versammlung können die Vertreter auch zum Abschlusse bindender Vereinbarungen ermächtigen. Angelegenheiten, über die in der Beratungsstelle eine Einigung nicht erzielt wurde, sind auf Antrag eines Mitgliedes der Beratungsstelle der nächsten Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und der Gehilfenversammlung vorzulegen.

§ 12.

(1) Zur Vertretung der Standesinteressen und zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten können die Gehilfenausschüsse Vertreter in eine ständige Delegation der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen entsenden.

(2) Diese Versammlung kann einen Vollzugsausschuß bestellen und eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung des Staatsamtes für Justiz bedarf.

§ 13.

(1) Sinkt die Zahl der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen unter 20, so erlöschen die Vereinigung und die Aufträge ihrer Organe mit Ablauf des nächsten Kalenderhalbjahres, falls nicht inzwischen die Mindestzahl wieder erreicht wird.

(2) Der Gehilfenausschuß hat die anhängigen Sachen nach Möglichkeit in dieser Zeit zu erledigen, die Rechnungen abzuschließen und samt dem etwa vorhandenen Vermögen dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) zu übergeben. Dort sind sie bis zur Bildung einer neuen Gehilfenvereinigung zu verwahren.

§ 14.

(1) Jeder Rechtsanwalt (Notar) ist verpflichtet, vom Eintritt und Austritt eines Gehilfen (§ 1, Absatz 1 und 2) den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) zu verständigen. Diese haben eine Liste der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen zu führen, in die den Rechtsanwälten (Notaren) und Gehilfen sowie dem Gehilfenausschusse jederzeit Einsicht zu gewähren ist.

(2) Auch der Rechtsanwalts(Notars)gehilfe kann um seine Eintragung oder Löschung in der Liste ansuchen. Von jeder Eintragung oder Löschung oder ihrer Verweigerung ist auch der Gehilfenausschuß zu verständigen.

(3) Gegen die Eintragung oder Löschung in der Liste oder ihre Verweigerung stehen dem Gehilfen und dem Gehilfenausschusse, wenn es sich um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgehilfen handelt, die im § 30, letzter Absatz, R. A. O., wenn es sich um die Eintragung in die Liste der Notarsgehilfen handelt, die in § 141 N. O. vorgesehenen Rechtsmittel zu.

§ 15.

(1) Erreicht die Zahl der im Sprengel angestellten Gehilfen die Mindestzahl (§ 1, Absatz 1 und 2), so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) die politische Behörde erster Instanz an ihrem Sitze zu verständigen, damit sie die erste Gehilfenversammlung einberufe.

(2) Ergibt sich aus der Liste, daß die Vereinigung erloschen ist (§ 13), so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) den bisherigen Obmann unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 16.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des fünfzehnten auf seine Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit seinem Vollzug ist das Staatsamt für Justiz betraut, das mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung das Einvernehmen zu pflegen hat.

(2) Mit Vollzugsanweisung können insbesondere die Rechtsanwaltskammer (das Notarenkollegium) und die Vereinigung der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen zur Errichtung und Erhaltung einer gemeinsamen Stellenvermittlung oder einer gemeinsamen Fachschule verhalten und die dazu notwendigen Anordnungen einschließlich der Vorschriften über die Pflicht zum Besuche solcher Schulen und über die Freigebung der dazu erforderlichen Zeit erlassen werden.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Wunsch der Rechtsanwalts- und Notarsangestellten nach einer Zwangsorganisation ist gerechtfertigt. Sie bilden eine durch die Eigenartigkeit der Betriebe, in denen sie tätig sind, zum Teil auch durch die Eigenartigkeit ihrer Dienstleistung gekennzeichnete Gruppe von Dienstnehmern, die in ihrer überwiegenden Mehrheit einem einheitlichen Dienstrechte, dem Handlungsgehilfengesetze, unterliegen. Sie haben besondere Standesinteressen und es stehen ihnen Dienstgeber gegenüber, die gleichfalls in einer Zwangskörperschaft zusammengeschlossen sind. Es ist daher nur wünschenswert, wenn eine gesetzliche Basis dafür geschaffen wird, daß die zwischen diesen beiden Gruppen zu lösenden Fragen von den beiderseitigen Organisationen gelöst werden. Das ist aber restlos ohne Zwangsorganisation nicht möglich, denn die Bildung und Wirkung einer freiwilligen Organisation hängt zu sehr von dem Verständnis des Einzelnen für die Wichtigkeit des Zusammenschlusses, von seiner Stellung zu den politischen Parteien und von seiner persönlichen Entschlußfähigkeit ab. Anderseits ist die Zwangsorganisation des Entwurfes so gestaltet, daß sie der freien körperschaftlichen Vereinigung der Angestellten nirgends hemmend in den Weg tritt. Der Entwurf gibt der Zwangsorganisation keinerlei ausschließliche Rechte, insbesondere ist das Recht der Abschließung von Kollektivverträgen nicht auf sie beschränkt. Ob die Zwangsorganisation in Zukunft die Aufgaben der freien Gewerkschaft auf sich nehmen wird, muß der Entwicklung überlassen bleiben.

Dagegen liegt aber auch kein Anlaß vor, die Zwangsorganisation in eine rechtliche Abhängigkeit von der Gewerkschaft zu bringen. Es konnte daher auf den von den Angestellten geäußerten Wunsch, die Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft in den Gehilfenausschuß aufzunehmen, nicht eingegangen werden. Die Zwangsorganisation hat nur als eine Standesorganisation Berechtigung und die stets wandelbare Satzung der Gewerkschaft bietet keine Gewähr dafür, daß ihr stets nur Standesangehörige angehören dürfen. Aus demselben Grunde konnten auch die Angestellten der Anwaltskammer oder des Notarenkollegiums nicht in die Zwangsorganisation einbezogen werden.

Sie hat gemäß § 1 alle Personen zu umfassen, die in den Kanzleien der Rechtsanwälte oder Notare eines Kammersprengels oder eines Kollegiums zur Leistung von Kanzleiarbeiten angestellt sind. Mit dieser Begriffsumschreibung ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eigentliche Kanzleiarbeiten und nicht um Arbeiten handelt, die bloß in der Kanzlei geleistet werden, wie etwa Reinigungsarbeiten und ähnliche. Bloße Schreibarbeiten sind dagegen gewiß Kanzleiarbeiten im Sinne des Entwurfes. Nicht von Bedeutung soll es sein, ob die Anstellung eine dauernde ist und ob sie die Erwerbstätigkeit des Angestellten ausschließlich oder vorwiegend in Anspruch nimmt. Auch Halbtagsarbeiter und Leute, die nur im Nebenberuf in der Kanzlei arbeiten, sollen die Vorteile der Standesorganisation genießen, denn auch sie sind an dem Gedeihen des Standes noch immer stark genug beteiligt. Dem Bedürfnisse nach Teilnahme unabhängiger, nicht im Dienstverhältnisse stehender Vertreter der Standesinteressen genügt die Vorschrift des § 6, Absatz 5, wonach die Vereinigung Sekretäre bestellen kann, die an der Sitzung des Gehilfenausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Das Alter des Angestellten ist für die Zugehörigkeit zur Vereinigung ohne Bedeutung. Es soll nur an der Vollversammlung niemand teilnehmen können, der nicht schon das 18. Jahr vollendet hat, und niemand vor erreichtem 21. Lebensjahr wählbar sein (§ 4). Für die Wählbarkeit wird aber noch ein stärkerer Zusammenhang mit dem Stande bestehen müssen; deshalb verlangt § 4, Absatz 2, daß der zu Wählende in den letzten fünf Jahren vor der Wahl durch drei Jahre als Rechtsanwalts- beziehungsweise als Notarsgehilfe tätig war. Da jede körperschaftliche Vereinigung eine Anzahl physischer

Personen voraussetzt, soll eine Vereinigung nur zur Entstehung kommen, wenn mindestens 20 Angestellte vorhanden sind (§ 1).

Das örtliche Gebiet, auf das sich die Vereinigung zu erstrecken hat, fällt mit dem Sprengel der Anwaltskammer oder des Notarenkollegiums zusammen (§ 1, Absatz 1 und 2). Es ist auch der Zusammenschluß der einzelnen Vereinigungen in einer ständigen Delegation (§ 12) vorgesehen, die aber keine Zwangseinrichtung sein soll.

Die Organe der Vereinigung sind die Gehilfenversammlung, der Gehilfenausschuß, der Obmann und die Beratungsstelle (§ 2).

Eine Staatsaufsicht ist nur insoweit vorgesehen, als die Beschlüsse der Gehilfenversammlung, womit eine Geschäftsordnung festgestellt oder Umlagen auferlegt werden, der Genehmigung des Staatsamtes für Justiz bedarf (§ 3, Absatz 3). Die politische Behörde hat die erste Gehilfenversammlung einzuberufen (§ 7, Absatz 2, § 15, Absatz 1).

Die Aufgabe der Organisation ist im § 2 ganz allgemein dahin umschrieben, daß die Vereinigung die Interessen des Standes und seiner Angehörigen wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten hat. Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind durch Umlagen aufzubringen (§ 3, Absatz 1, lit. f, und § 10).

Unter den Aufgaben der Gehilfenversammlung ist insbesondere die Abschließung von Kollektivverträgen genannt (§ 3, Absatz 1, lit. g); damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit besitzt. Es sind ferner die Errichtung von Fachkursen und Fachschulen zur Ausbildung von Gehilfen und die Stellenvermittlung genannt (lit. h und i). Die Schaffung solcher Einrichtungen soll der Autonomie der Vereinigung überlassen sein. Auf den Vorschlag, diese Einrichtungen zwangsweise vorzuschreiben, glaubt der Entwurf nicht eingehen zu sollen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Sprengeln zu verschieden sind, um eine gleichartige Regelung vorzunehmen, und weil in manchen Sprengeln schon freiwillig errichtete Anstalten dieser Art bestehen, die sich bewährt haben und an deren Bestand nicht gerüttelt werden soll. Meist wird der Kollektivvertrag das Erforderliche vorsehen. Da aber der Gehilfenschaft nicht zugemutet werden kann, diese Einrichtungen stets ausschließlich auf ihre eigenen Kosten zu treffen, muß für den allerdings unwahrscheinlichen Fall, daß eine Einigung mit den Dienstgebern nicht zustandekommt, der Vollzugsgewalt die Möglichkeit des Zwanges in dieser Richtung offen gehalten werden (§ 16).

Das Verhältnis der Zwangsorganisation der Gehilfen zur Organisation der Anwälte und Notare ist das der vollständigen gegenseitigen Unabhängigkeit, daher tritt weder die Eingliederung der Gehilfenvereinigung in die Kammer oder das Kollegium, noch die Unterwerfung der Gehilfen unter eine besondere Standesdisziplin ein, dafür gibt es aber auch keine gegenseitige Teilnahme an den Versammlungen. Was die Gewerbeordnung mit der gegenseitigen Teilnahme der Gehilfen an der Genossenschaftsversammlung und der Genossenschafter an der Gehilfenversammlung erzielt, das soll hier die Beratungsstelle leisten. Der Unterschied zwischen den beiden Beteiligungsformen liegt darin, daß den bei der Kammerversammlung anwesenden Gehilfen die Möglichkeit gewährt wurde, durch die Art der Darstellung auf die Beschlußfassung Einfluß zu gewinnen. Derartige rednerische Erfolge werden aber gerade bei dem selbst redegewandten und juristisch geschulten Anwalts- und Notarenstande insbesondere dann selten sein, wenn es sich um wirklich wichtige Angelegenheiten handelt. Dagegen ist ein ständig arbeitender Ausschuß, wie die Beratungsstelle, ein viel besserer Ausgleichsapparat, weil sich dort die Gegensätze früher zeigen und gemildert oder ausgeglichen werden können, ehe sie allzu scharf geworden sind. Der Vorschlag des Entwurfes bringt auch den für beide Organisationen bedeutsamen Vorteil mit sich, daß jede ihre Angelegenheiten ohne Einmischung der anderen beraten und beschließen kann. Ein Bedenken gegen diese Regelung besteht nicht, da das gesetzliche Programm der Vollversammlung des Anwalts- und Notarenstandes in der großen Regel der Fälle Angelegenheiten umfaßt, an denen die Gehilfen gar nicht beteiligt sind. Soweit aber der Kollektivvertrag in Betracht kommt, ist er ohnedies nur unter Mitwirkung der Gehilfenschaft möglich. Über sein Zustandekommen entscheidet die wirtschaftliche Einsicht der beiden Vertragsteile, die Leistungsfähigkeit der Dienstgeber, die wirtschaftliche Macht der Dienstnehmervereinigung, nicht aber ein rednerischer Erfolg.

Da die Beratungsstelle Beschlüsse nicht faßt, kann sie ohne auch nur äußerliche Gefährdung der Parität unter den Vorsitz des Kammerpräsidenten gestellt werden (§ 11, Absatz 1). Sie mit einer beschließenden Gewalt auszustatten, geht aus Gründen der Parität und der Unabhängigkeit der beiden Organisationen von einander nicht an. Dagegen soll sie von den beiden Körperschaften zu einem Organ der Vereinbarung gemacht werden können (§ 11, Absatz 3).

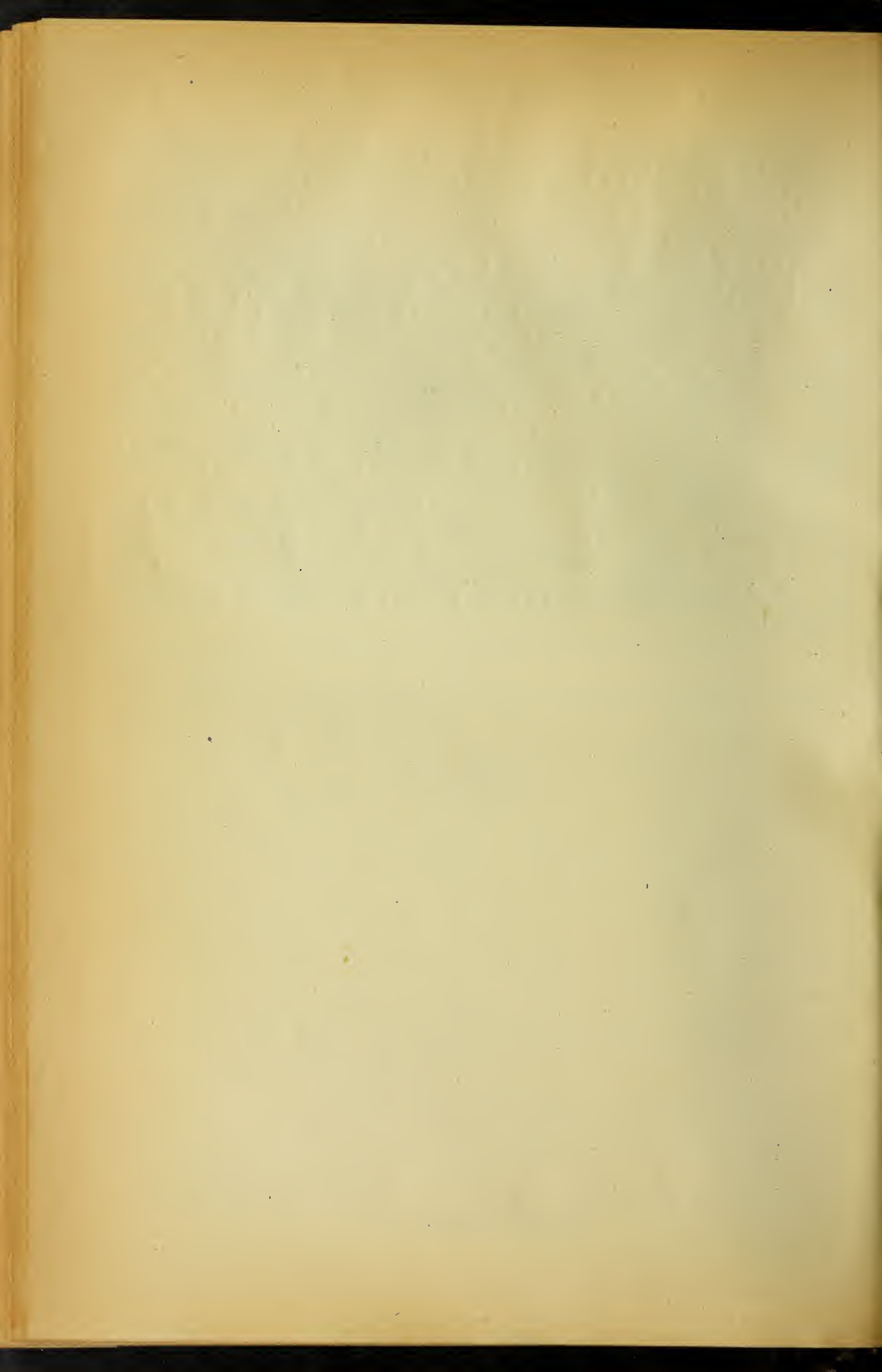
Die Zugehörigkeit zum Verbande kommt in der Eintragung in eine Liste zum Ausdruck. Die Führung der Liste konnte nur dem Ausschusse der Anwaltskammer oder der Notariatskammer und nicht

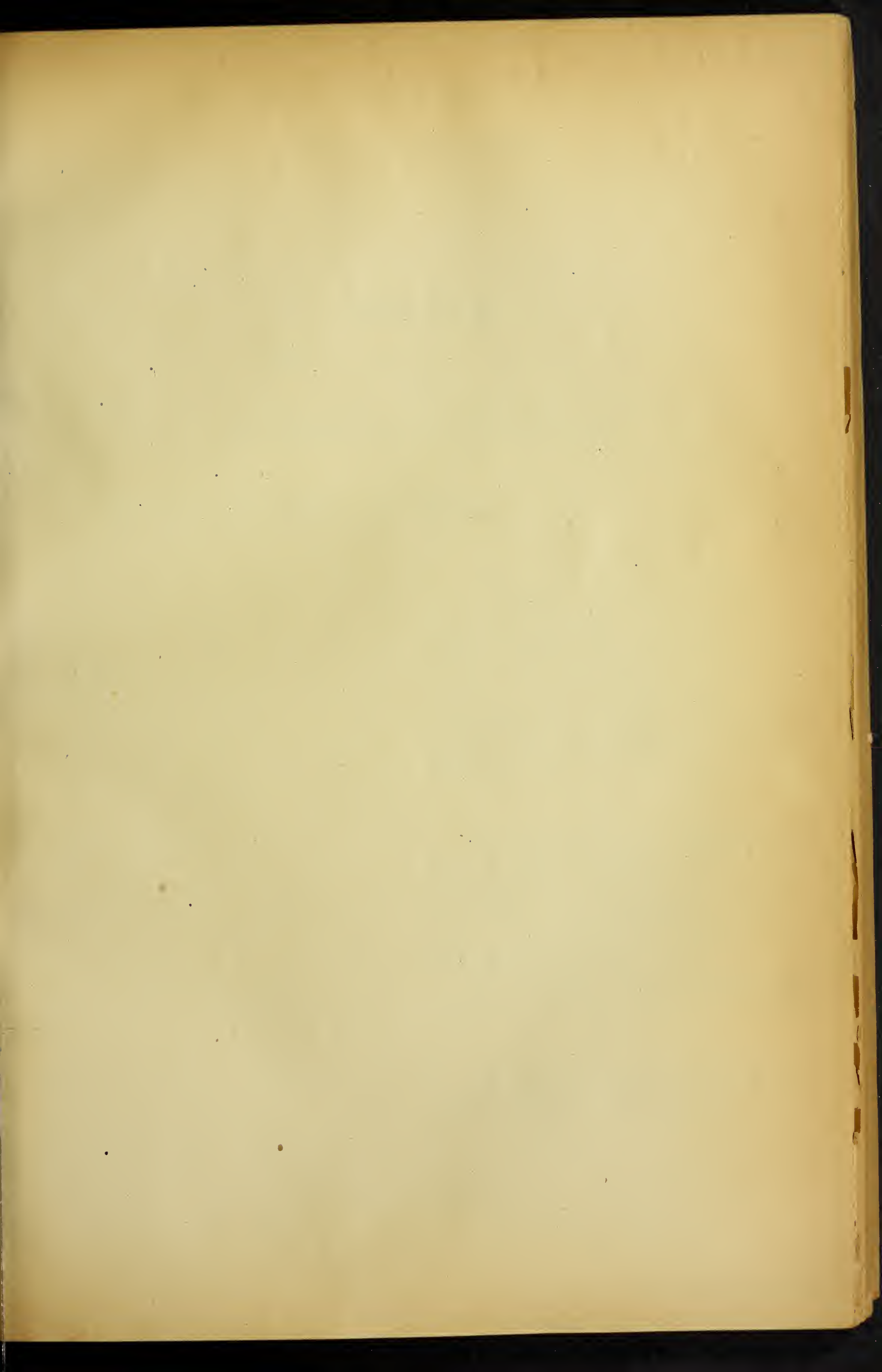
der Vereinigung selbst überwiesen werden, weil die Liste auch geführt werden muß, solange eine Vereinigung nicht besteht, also solange nicht mindestens 20 Angestellte im Sprengel vorhanden sind. Es wäre zweckwidrig, jedesmal eine Änderung in dem die Liste führenden Organe eintreten zu lassen, wenn die Vereinigung neu entsteht oder wieder verschwindet. Wird, wie der Entwurf vorschlägt (§ 14), die Liste von dem Ausschuß der Anwaltskammer oder von der Notariatskammer geführt, so ergibt sich der Beschwerdezug gegen die Entscheidung dieser Organe aus den bestehenden Gesetzen ganz von selbst. Da er zu den Gerichten führt, ist die vollständige Unabhängigkeit der Gehilfenvereinigung sichergestellt. Durch die vorgeschriebene Verständigung (§ 14, Absatz 2) ist der Gehilfenausschuß in die Lage versetzt, eine eigene Liste zu führen. Das Einsichtsrecht und die Berechtigung zur Beschwerde (§ 14, Absatz 3) ermöglicht der Vereinigung, auf die Richtigkeit der Liste den erforderlichen Einfluß zu nehmen.

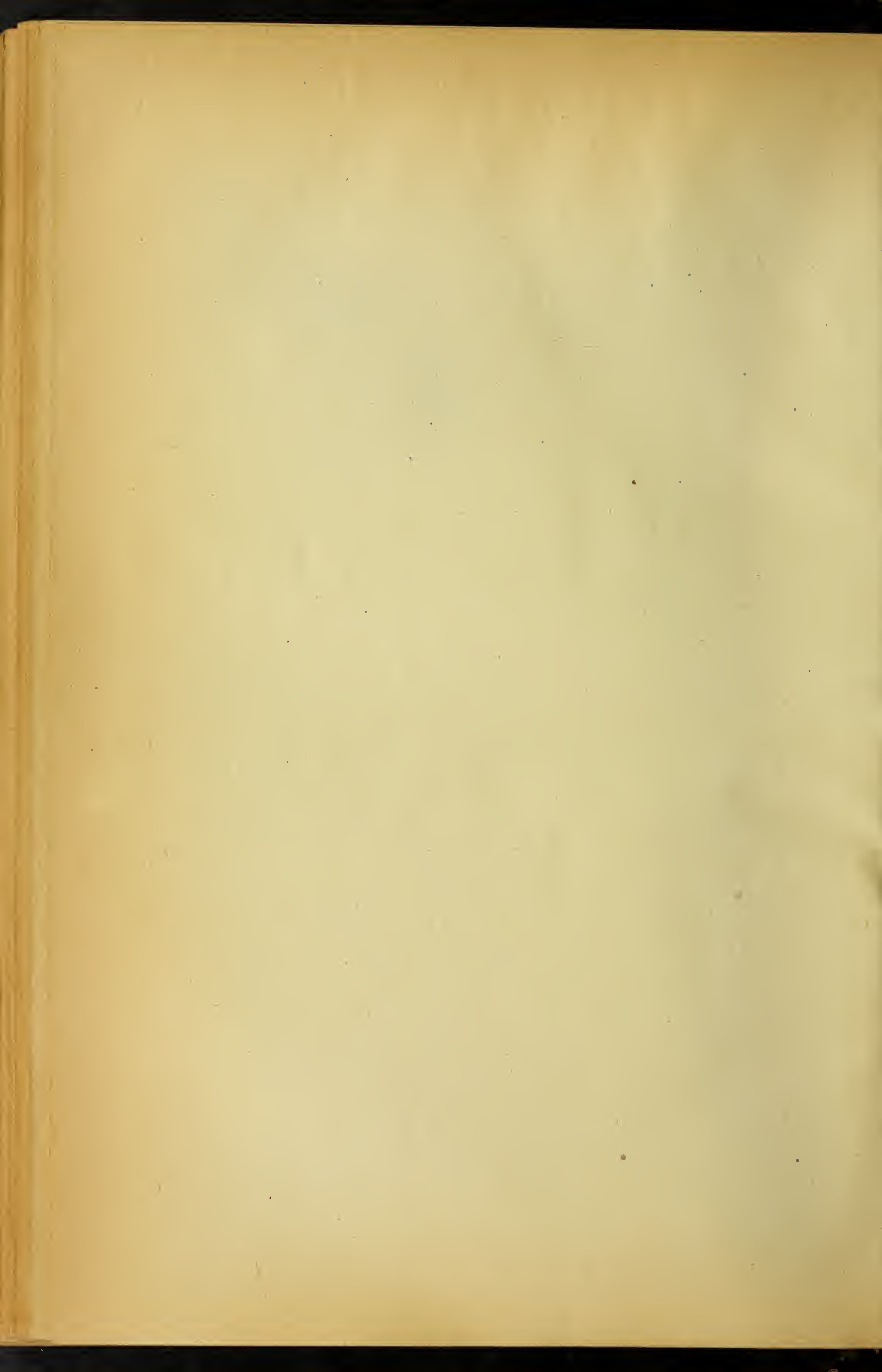
Da auch das Betriebsrätegesetz für die große Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Betriebe weder Betriebsräte noch Vertrauensmänner vorsieht, also einen besonderen Schutz der Angestellten nicht für geboten erachtet, ist es auch nicht notwendig, gerade für Anwalts- und Notarskanzleien, in denen Mißbräuche in der Regel nicht zu besorgen sind, eine eigene Aufsichtsstelle dafür einzurichten, daß die Rechte der Gehilfen, insbesondere die zu ihrem Schutze bestehenden Vorschriften und die Bestimmungen der Dienstverträge nicht verletzt werden. Um aber auch hier schutzbedürftige Interessen zur Geltung zu bringen, räumt § 6, Absatz 4, dem Gehilfenausschuß ein Anzeigerecht ein und schneidet damit alle Zweifel nach einer solchen Berechtigung des Ausschusses ab; zugleich wird einer Anzeige des Ausschusses, da sie in dessen Pflichtenkreis fällt, der Charakter der Denunziation genommen.

§ 13 gibt endlich Vorschriften für den Fall, als die Vereinigung dadurch erlischt, daß die Zahl der Angestellten des Sprengels unter 20 sinkt. Er schreibt vor, daß die Funktionen der Organe nicht sofort, sondern erst mit Ablauf des nächsten Kalenderhalbjahrs erlöschen sollen, damit Zeit geschaffen wird, die hängenden Geschäfte zu Ende zu bringen. Das Vermögen der Vereinigung soll in diesem Falle bei der Rechtsanwaltskammer oder dem Notarskollegium bis auf weiteres verwahrt werden. Es wird dort als Zweckvermögen zu verwalten sein, bis es wieder zur Errichtung einer neuen Gehilfenvereinigung kommt.

Österreichische Staatsdruckerei. 562220







Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .

über

die Verschiebung der Volkszählung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die nach dem Gesetze vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, am 31. Dezember 1920 vorzunehmende Volkszählung wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Dieser Zeitpunkt wird von der Staatsregierung durch Vollzugsanweisung bestimmt. Zugleich wird die Staatsregierung ermächtigt, die nach Artikel II des bezogenen Gesetzes vorgeschriebene Aufnahme der wichtigsten häuslichen Nutztiere nach Bedarf auch unabhängig von der Volkszählung anzuordnen und zu wiederholen.

§ 2.

Für die Vorbereitung und Durchführung der im § 1 vorgesehenen Zählungen bleiben die Bestimmungen der dem Gesetze vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, angeschlossenen „Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung" in Geltung, sofern sie nicht von der Staatsregierung durch Vollzugsanweisung abgeändert werden.

Die Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse obliegt der Statistischen Zentralkommission.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Nach dem Gesetze vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, hätte die nächste Zählung der Bevölkerung und die Aufnahme der wichtigsten Nutztiere nach dem Stande vom 31. Dezember 1920 stattzufinden; es dürfte sich jedoch empfehlen, diese Zählung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Zunächst ist die außerordentliche Volkszählung vom 31. Jänner 1920, aus deren Ergebnissen sich mancherlei Schlüsse auf die künftigen Volkszählungen ziehen lassen werden, noch nicht vollständig aufgearbeitet; das dringendste Bedürfnis nach Kenntnis der Bevölkerungszahl nebst Geschlechts- und Berufsverteilung aber ist einstweilen befriedigt.

Es wäre ferner nicht angezeigt, eine große Volkszählung durchzuführen, solange die Staatsgrenzen nicht festgesetzt, die Kriegsgefangenen nicht vollständig heimgekehrt, die Staatsbürgerschaftsverhältnisse gegenüber den Nachbarstaaten noch nicht geklärt sind. Dagegen wäre es zweckmäßig, wenn sich Österreich bezüglich des Volkszählungstermins und womöglich auch des Gegenstandes der Zählung mit den Nachbarstaaten, insbesondere dem Deutschen Reiche auf einer Linie bewegen würde. Im Deutschen Reiche aber soll die am 1. Dezember 1920 fällige Volkszählung ebenfalls verschoben werden.

Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß es in weiten Kreisen der Bevölkerung kaum verstanden würde, wenn in einem Jahre zweimal der umfangreiche und auch kostspielige Apparat der Volkszählung in Aktion gesetzt würde.

Die Verschiebung des Volkszählungstermins kann nur durch ein Gesetz erfolgen, weil das geltende Gesetz den Stichtag vorschreibt. Da sich derzeit der entsprechende Termin für die künftige Zählung noch nicht feststellen läßt, soll durch § 1 des Gesetzentwurfes die Staatsregierung ermächtigt werden, im Verordnungswege den Stichtag nach Bedarf festzusetzen und die Aufnahme des Viehstandes unabhängig von der allgemeinen Volkszählung nach Maßgabe der praktischen Bedürfnisse auch in kürzeren Zeiträumen durchzuführen.

Österreichische Staatsdruckerei. 562520

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .

über

das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Dem Versicherungsagenten ist es verboten, dem Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil aus der ihm gebührenden Provision zuzuwenden.

§ 2.

Die Versicherungsanstalt kann den Geldbetrag oder Geldwert der bewirkten Leistung samt gesetzlichen Zinsen vom Leistungstage von dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsagenten zur ungeteilten Hand fordern. Sie kann ihn auch von jeder Vertragsleistung in Abzug bringen (§ 27 V. V. G.).

§ 3.

Der Versicherungsagent, der dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, und der Versicherungsnehmer, sowie jeder Dritte, der hiezu verleitet oder zu verleiten sucht, werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage der dem Agenten gebührenden Provision bestraft.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge werden das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt für Justiz betraut.

Begründung.

Die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten — namentlich jene der Lebensversicherungsanstalten — sind seit einiger Zeit in bedrohlicher Weise angewachsen. Die Anstalten mußten daher bemüht sein, Maßregeln zu finden, die einen allmählichen Abbau dieser Kosten erwarten lassen, und stellten die Bekämpfung der weit verbreiteten Übung der sogenannten „Provisionsabgabe“ seitens der Agenten an die Parteien nach dem Beispiel Nordamerikas als eine der wichtigsten Voraussetzungen des Erfolges hin. Die Übung der Provisionsabgabe an die Parteien geht auf das Bestreben der Agenten zurück, ihre Konkurrenten durch Verbilligung des Versicherungspreises zu unterbieten. Durch die Minderung seines Verdienstes aber wird der Agent gezwungen, immer wieder neue Forderungen an die Anstalten unter Hinweis darauf zu stellen, daß er den Anforderungen der Parteien nach Beteiligung an seinem Verdienste im Interesse der Anstalt Rechnung tragen müsse. Wenn nun die Anstalten den Forderungen der Agenten nachkommen, wird die Prämienlast des Publikums, das die Bezüge der Agenten decken muß, zum Vorteile einzelner Versicherungsnehmer und Agenten in empfindlichster Weise gesteigert. Die Versuche der Versicherungsanstalten, dem Unwesen durch Vereinbarungen unter sich und Verbote an die Agenten zu steuern, haben sich als wirkungslos erwiesen. Es soll deshalb durch ein ausdrückliches gesetzliches Verbot den Anstalten die Handhabe geboten werden, den Mehrforderungen der Agenten entgegenzutreten, und damit die Produktionskosten in nachhaltiger Weise zu vermindern; ebenso wird der Agent selbst den Anforderungen der Partei Verbot und Strafsanktion entgegenhalten können. Diese Wirkungen sind auch in Nordamerika eingetreten, wo das Verbot seit Jahren für die Lebens- und Feuerversicherung besteht. Das Verbot soll auch für die Schadens- und Unfallversicherung erlassen werden, weil sie mit ihrer leichter beweglichen Prämie die Provisionsmehrforderungen ohne weiteres auf das Publikum überwälzen können. Die allgemeine Fassung des § 1 will der Vorschiebung von dritten Empfängern und der Maskierung der Abgabe begegnen. Das Abgabeversprechen wird kraft des gesetzlichen Verbotes nichtig (§ 879 a. b. G. B.). Die übrigen Vorschriften des Gesetzes haben ihren Dienst getan, wenn sich die Anstalten gegenüber den Mehrforderungen der Agenten und redliche Agenten gegenüber den Beteiligungsforderungen auf sie berufen können.

Österreichische Staatsdruckerei. 562620

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .

zur

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 9, Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert wie folgt:

(1) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für jene Arbeiter und Angestellten, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, 60 vom Hundert, für die übrigen 50 vom Hundert des nach dem gesetzlichen Mindestbetrage bemessenen täglichen Krankengeldes, das ihnen auf Grund ihres letzten krankenversicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gebührt.

(2) Für jene anspruchsberechtigten Angestellten (§ 1, lit. a), die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird das tägliche Krankengeld im Sinne des Absatzes 1 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 308, bemessen.

Artikel II.

§ 30 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert, wie folgt:

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens können durch Vollzugsanweisung die industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, in berücksichtigungswerten Fällen:

a) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b), zutreffen und der Arbeitslose während der letzten

24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a), bezeichneten Art gestanden ist;

b) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b), zutreffen und der Arbeitslose, der infolge des Krieges oder seiner Nachwirkungen nach Österreich zurückgekehrt ist, während der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches oder vor dem Beginne seiner Internierung im Auslande in diesem durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, das bei Anwendung der für Österreich gültigen gesetzlichen Vorschriften als Arbeits- oder Dienstverhältnis der in § 1, lit. a), bezeichneten Art zu gelten hätte;

c) die Höchstdauer der Unterstützung (§ 2, Absatz 2) bis zu 30 Wochen zu verlängern.

Artikel III.

§ 33, Absatz 2, des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert wie folgt:

Durch Vollzugsanweisung ist Vorsorge zu treffen, daß in Anrechnung auf die im folgenden Verwaltungsjahr aufzubringende Refundierungssumme ein Betrag von höchstens 60 Millionen Kronen schon während des ersten Rechnungsjahres im Wege des in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Verfahrens eingehoben wird.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1920 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird Artikel II des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 308, außer Wirksamkeit gesetzt.

(3) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Als im Frühjahre der Entwurf des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung in parlamentarischer Behandlung stand, konnte man sich der Hoffnung hingeben, daß die schwere wirtschaftliche Krisis, die im Jahre 1919 in Österreich geherrscht hatte und in den erschreckend hohen Ziffern der Arbeitslosigkeit ihren sprechenden Ausdruck fand, vorläufig ihr Ende erreicht habe. Tatsächlich fiel dann auch die Einführung des Gesetzes in eine Zeit günstigerer Konjunktur, die insbesondere der Exportindustrie reiche Absatzmöglichkeiten bot. Die Arbeitslosenunterstützung konnte damals, wie es ihrem Wesen entspricht, als eine Einrichtung aufgefaßt werden, die von dem Arbeitswilligen nur vorübergehend in Anspruch genommen wird, weil er bald wieder die Möglichkeit einer angemessenen Beschäftigung finden kann; als eine Einrichtung ferner, die keineswegs bestimmt ist, dem Arbeitslosen eine vollständige Deckung seiner Existenzbedürfnisse zu gewährleisten, sondern durch Einnahmen aus Gelegenheitsarbeiten die erforderliche Ergänzung erfährt.

So konnte damals einerseits die Höchstdauer der Unterstützung auch für berücksichtigungswerte Ausnahmsfälle mit 20 Wochen innerhalb 24 Monaten festgesetzt, andererseits das Ausmaß der Unterstützung vergleichsweise niedrig angesetzt und den damals geltenden Sätzen des Krankengeldes entsprechend, für jene Arbeiter und Angestellten, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, mit 12 K täglich, für die anderen mit 9 K täglich als Höchstausmaß begrenzt werden. Noch im Juli, als das Gesetz über die Änderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter zur Beratung stand, beschloß die Nationalversammlung, daß die nunmehr verfügte Erhöhung des täglichen Krankengeldes auf die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung keine Anwendung zu finden habe.

In den letzten Wochen zeigten sich indes, insbesondere in Wien, bedenkliche Anzeichen einer neuen, schweren, ihrem vollen Umfange nach noch gar nicht abzuschätzenden Wirtschaftskrise. Sie lassen den Optimismus, der aus den erwähnten Bestimmungen des Gesetzes spricht, nicht als begründet erscheinen. Die Zahl der Arbeitslosen zeigt eine stets wachsende Tendenz. Ließ sich das im Vergleich zu den herrschenden Preisen aller unentbehrlichen Bedarfsgegenstände sehr niedrige Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung seinerzeit eben mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines ergänzenden gelegentlichen Arbeitsverdienstes rechtfertigen, so wird die Aussicht, einen solchen Nebenverdienst zu gewinnen, um so mehr vermindert, je mehr sich der Arbeitslose durch die Konkurrenz seiner Schicksalsgenossen in der Erlangung eines Nebeneinkommens behindert sieht. Dazu kommt, daß seit der Einführung der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung, mögen auch die Preise ihre frühere sprunghafte Aufwärtsbewegung nicht im gleichen Tempo fortgesetzt haben, doch eine fortschreitende Anpassung des Einkommens der breiten Bevölkerungsschichten an die herrschenden Preise durch die Steigerung nahezu aller Löhne und Gehalte erfolgt ist, die ihrerseits wieder über kurz oder lang zu einer neuen Aufwärtsbewegung der Preise führen muß. Erwägt man ferner, daß der Winter mit seinen besonders die Arbeitslosen bedrohenden Gefahren vor der Türe steht, so scheint eine, wenn auch nur bescheidene Erhöhung des Ausmaßes der Unterstützung ein Gebot sozialer Gerechtigkeit zu sein.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich, diese Erhöhung, wie es dem Grundgedanken des Gesetzes entspricht, mit den für die Unterstützung im Krankheitsfalle derzeit geltenden Sätzen neuerlich in Beziehung zu bringen. Wenn der Entwurf im Artikel I vorschlägt, das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung für die Familienerhalter mit 60 vom Hundert, für die übrigen Arbeitslosen mit 50 vom Hundert des geltenden Krankengeldes zu begrenzen, so bedeutet dies, in Ziffern ausgedrückt, daß als Höchstmaß der Unterstützung für die erstgenannte Gruppe ein Betrag von 18 K, für die zweite Gruppe

ein Betrag von 15 K täglich in Aussicht genommen wird. Aus der Erhöhung der Unterstützungssätze ergibt sich die Notwendigkeit einer Steigerung der durch die Träger der Sozialversicherung einzuhebenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die Voraussetzungen hiefür werden durch Artikel III des Entwurfes geschaffen.

Die Erweiterung der in berücksichtigungswerten Ausnahmsfällen als zulässig bezeichneten Höchstdauer der Unterstützung auf 30 Wochen innerhalb 12 Monaten (Artikel II, lit. c) ergibt sich aus der leider unabweisbaren Notwendigkeit, zahlreichen Arbeitslosen auch nach Ablauf der bisher geltenden Höchstdauer von 20 Wochen den Genuß der Unterstützung weiter zu gewähren, weil ihnen infolge der erwähnten bedenklichen Lage des Arbeitsmarktes eine angemessene Beschäftigung nicht vermittelt werden kann.

Handelt es sich bei den beiden bisher besprochenen Vorschlägen um Abänderungen des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, die unvorhersehbaren wirtschaftlichen Erscheinungen Rechnung tragen sollen, so ist die in Artikel II, lit. b vorgeschlagene Ergänzung bestimmt, eine Lücke dieses Gesetzes auszufüllen. Indem das Gesetz als Voraussetzung für den Anspruch auf die Unterstützung eine Mindestdauer kranken- oder pensionsversicherungspflichtiger Beschäftigung in Österreich erfordert, und auch, soweit die berücksichtigungswerten Ausnahmsfälle des § 30, lit. a in Betracht kommen, nur vom Staatsgebiete des ehemaligen Österreich spricht, schließt es alle jene Arbeitslosen von dem Anspruch aus, die einst ihre Existenz in dem ehemaligen Auslande gefunden hatten und durch den Krieg und seine Nachwirkungen zur Rückkehr nach Österreich gezwungen wurden. Gerade sie aber sind, da sie meist nicht nur ihre Lebensstellung, sondern auch ihr Hab und Gut durch den Krieg verloren, um so mehr einer Unterstützung bedürftig, als es ihnen meist doppelt schwer ist, sich in der Heimat eine neue Existenz zu gründen. Das Unrecht, das ihnen durch diese Lücke des Gesetzes zugefügt wurde, wird dadurch nicht geringer, daß ihre Zahl im Vergleich zu jener der übrigen Arbeitslosen nicht ernstlich ins Gewicht fällt. Auch ihnen soll nunmehr durch die Bestimmung des Artikels II, lit. b ein Anspruch auf die Unterstützung eingeräumt werden.

Österreichische Staatsdruckerei. 562720

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, abgeändert und ergänzt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes hat zu lauten:

„(1) Auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten werden dauernde Versorgungsgenüsse des Anspruchswerbers, insoweit sie aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses eine Erhöhung erfahren haben oder wenn sie lediglich aus diesem Anlasse gewährt werden, angerechnet.

(2) Das Einkommen eines Bezugsberechtigten, abgesehen von den nach Absatz 1 anzurechnenden Beträgen, bleibt bis zum Betrage von 9000 K jährlich auf die Invalidenrente, bis zum Betrage von 6000 K jährlich auf die Witwenrente und bis zum Betrage von 3000 K jährlich auf die Waisenrente ohne Einfluß. Die Grenze erhöht sich für jedes in der Versorgung eines Invalidenrentenempfängers stehende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um je ein Zehntel, höchstens jedoch um 4500 K jährlich. Bei je 240 K eines Mehreinkommens über obige Grenzen vermindert sich jeder Rentenanspruch um 120 K jährlich. Der Rentenanspruch ruht, wenn das Mehreinkommen das doppelte Ausmaß der Rente erreicht. Der Anspruch auf Invalidenrente und derjenige auf Rentenzuschuß nach § 15 gelten zusammen als ein Rentenanspruch.

(3) Bezüge aus Widmungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind weder auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten anzurechnen, noch dem Einkommen des Bezugsberechtigten zuzuzählen."

Artikel II.

Bis zum 30. Juni 1922 werden die nach Artikel I, Absatz 2, auf die Rente ohne Einfluß bleibenden Einkommensbeträge auf das doppelte Ausmaß erhöht.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzug ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach der dermaligen Fassung des § 29 J. E. G. vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, sind dauernde Versorgungsgenüsse, die der Anspruchswerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht, auf die Renten anzurechnen. Auch das sonstige ständige Einkommen des Bezugsberechtigten führt eine Minderung der Rente herbei, wenn es die Grenze von jährlich 6000 K bei Invaliden, von 3000 K bei Witwen und von 1800 K bei Waisen übersteigt, und zwar in der Weise, daß bei je 240 K Mehreinkommen die Rente um 120 K gekürzt wird.

Schon bald nach dem Wirksamkeitsbeginne des J. E. G. trat die Invalidenschaft mit dem Wunsche hervor, diese Bestimmungen zu beseitigen oder doch zu mildern.

Der fortgesetzten Teuerung aller Lebensbedürfnisse gegenüber können die Grenzen von 6000, 3000 und 1800 K füglich nicht länger aufrechterhalten werden; auch ist die Anrechnung von dauernden Versorgungsgenüssen, insofern diese zur Gänze ergriffen werden, eine zwar fiskalisch, nicht aber innerlich gerechtfertigte Maßnahme.

Einwandfrei ist nur die Anrechnung der Versorgungsgenüsse, soweit sie aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses eine Erhöhung erfahren haben oder wenn sie lediglich aus diesem Anlasse gewährt wurden. (Vergleiche Finanzministerialverordnung vom 20. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 265, betreffend Begünstigungen der Staatsbeamten aus Anlaß ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.) Da in diesem Maß in ihrer Kumulierung mit der Rente eine doppelte Vergütung aus Anlaß des schädigenden Ereignisses liegen würde, ist die Anrechnung in dem entsprechenden Umfange gerechtfertigt.

Die Grenze des auf die Rente ohne Einfluß bleibenden Einkommens wird in Anlehnung an die in der Personalsteuernovelle (Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 372) festgesetzte Grenze des steuerfreien Einkommens bei der Invalidenrente auf 9000 K, also um die Hälfte, hinaufgesetzt.

Bei der Witwenrente und der Waisenrente ist eine ausgiebigere Erhöhung angezeigt, da die dermalen geltenden Grenzen der wirtschaftlichen Notlage der Witwen und Waisen nicht genügend gerecht werden. Die Grenze wird daher bei der Witwenrente von 3000 K auf 6000 K und bei der Waisenrente von 1800 K auf 3000 K erhöht.

Ferner erfährt die Invalidenrente bei Rentenempfängern, die für Kinder zu sorgen haben, in Berücksichtigung der durch die Obsorge über die Kinder erhöhten Kosten der Lebensführung eine weitere Erhöhung je nach der Kinderanzahl, jedoch im Höchstausmaße von 4500 K.

Da für die Dauer der dermaligen Teuerung auch diese Grenzen noch offenkundig zu niedrig sind, werden, und zwar wegen der Abbaumöglichkeit in einem besonderen Gesetzartikel, die Beträge vorläufig bis 30. Juni 1922 auf das doppelte Ausmaß erhöht.

Die Rentenkürzung um 120 K bei je 240 K Mehreinkommen abzuändern, liegt kein Anlaß vor. Die Bestimmungen des § 29 über die Nichtanrechnung der Bezüge aus Widmungen für Kriegsbeschädigte und über die einheitliche Behandlung der Ansprüche auf Rente und Rentenzuschuß abzuändern, liegt kein Grund vor.

In der folgenden Tabelle sind, ausgehend von der Vollrente von 2400 K (erste Ortsklasse, zweite Vorbildungsstufe, der Durchschnittsfall für Wien), jene Einkommensbeiträge zusammengestellt, bei welchen für den kinderlosen Invaliden, den Invaliden mit fünf Kindern und die Witwen die Rentenkürzung beginnt und bei welchen sie zur gänzlichen Einstellung der Rente führt.

Rentenart	Die Rentenkürzung							
	beginnt	führt zur gänzlichen Einstellung der						
		20	30	40	50	60	75	Vollrente
		prozentigen Teilrente						
	bei einem Gesamteinkommen von Kronen							
a) Invalide ohne Kinder . . .	18.240	18.960	19.440	19.920	20.400	20.880	21.600	22.800
b) Invalide mit fünf Kindern	27.240	28.440	29.160	29.880	30.600	31.320	32.520	34.200
c) Witwe	12.240	.	13.440	.	14.400	.	.	.

Die Änderung des § 29 wird die Wirkung haben, daß von den mit rund 30 Prozent aller Rentenfälle zu veranschlagenden Fällen, in denen eine Kürzung oder gänzliche Einstellung der Rente erfolgen mußte, voraussichtlich der größte Teil wieder auflebt.

Der hieraus sich ergebende finanzielle Mehraufwand kann nur annähernd schätzungsweise ermittelt werden und ist unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Momente auf jährlich 18 Millionen Kronen zu veranschlagen.

Die Novellierung bietet auch den Anlaß, die Voraussetzung, daß das anzurechnende Einkommen ein ständiges sein müsse, fallen zu lassen. Es ist dies erwünscht, weil die Gesetzgebung sonst nur ständige Bezüge kennt, während ihr der Begriff des „ständigen Einkommens" fremd ist, und weil diese Voraussetzung in der Praxis zu Mißverständnissen und Schwierigkeiten geführt hat.

Österreichische Staatsdruckerei. 562820

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920

über

Kreditoperationen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, unbeschadet der im § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, und in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, erteilten Kreditermächtigungen in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1920 die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Höchstbetrage von 3000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen. Bezüglich derselben finden alle Bestimmungen des Ermächtigungsgesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Mit den Gesetzen vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, und vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, wurden dem Staatssekretär für Finanzen, und zwar durch das erstere Gesetz für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1920, durch das zweite Gesetz für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 Kreditermächtigungen bis zum Betrage von 2000 Millionen, beziehungsweise 4000 Millionen Kronen, zusammen also im Betrage von 6000 Millionen Kronen eingeräumt.

Von diesen Ermächtigungen ist zum überwiegenden Teile Gebrauch gemacht worden. Der derzeit zur Verfügung stehende Kreditrest wird möglicherweise nicht hinreichen, um die bis Ende dieses Jahres erwachsenden und durch normale Staatseinnahmen nicht gedeckten Ausgaben zu bestreiten.

Der Grund hiefür liegt zunächst darin, daß unausweichliche Ausgaben in einem höheren Maße erwachsen, als bei Einbringung der vorzitierten Gesetze erwartet werden konnte. Insbesondere hat sich im Hinblick auf die Erschöpfung der amerikanischen Getreidelieferungen die Notwendigkeit ergeben, durch außerordentliche Getreidekäufe rechtzeitig vorzusorgen, was zum Teil auch durch den Abschluß des Kontingentübereinkommens mit dem Staate S. H. S. ermöglicht worden ist. Infolgedessen mußte die Kriegsgetreideanstalt mit großen Getreideeinkäufen, durch welche für den Bedarf der Bevölkerung bis in das Frühjahr des nächsten Jahres vorgesorgt wurde, vorgehen. Ein weiterer großer Geldbedarf ergab sich aus der Vorsorge für die Aufbringung des inländischen Getreides, welche der Getreideanstalt sowie der mit der Organisierung eines Warenaustausches auf dem Lande betrauten landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle obliegt. Endlich mußten der Zuckerstelle größere Vorschüsse gegeben werden, die erst in einem späteren Zeitpunkte in die Staatskassen zurückfließen werden.

Diese und ähnliche Umstände haben den Geldbedarf der Staatskasse in den letzten Monaten sehr erheblich gesteigert, so daß eine Ergänzung der Kreditermächtigung notwendig erscheint.

Sodann ist zu erwägen, daß die zur Bedeckung dieser Ausgaben heranzuziehenden Einnahmen, ungeachtet sie auf Grund der Abgabenerhöhung in einem entsprechend höheren Betrage zu veranschlagen sind, in einem für ihre Heranziehung zur rechtzeitigen Ausgabenbedeckung zu späten Zeitpunkt einfließen. Dies trifft insbesondere rücksichtlich der aus den neuen Abgabegesetzen zu erwartenden Einnahmen zu, weil diese in dem laufenden Semester nur zu einem sehr geringen Teile zur Einzahlung gelangen können.

Der Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21, welches für die Deckung des gesamten Jahresabganges Vorsorge trifft, ist allerdings nahezu fertiggestellt. Da aber mit seiner Verabschiedung durch die derzeitige Nationalversammlung kaum gerechnet werden kann, so muß für die Zeit bis zu seiner Gesetzwerdung und Schlußfassung durch die aus den Neuwahlen hervorgehende Nationalversammlung vorgesorgt werden. Um den bis dahin dringend werdenden Geldbedarf decken zu können, wird eine ausreichende Kreditermächtigung erbeten.

Österreichische Staatsdruckerei. 563020

Vorlage der Staatsregierung.

Convention entre la République Française et la République d'Autriche conclue à Paris, le 3 août 1920, concernant le règlement des dettes autrichiennes envers les ressortissants français.

Le Gouvernement de la République Française, ayant décidé d'appliquer, en ce qui le concerne, la section III et l'annexe jointe de la Partie X (Clauses Economiques) du Traité du 10 septembre 1919 et le Gouvernement Autrichien ayant pris acte de cette résolution, ces deux Gouvernements ont convenu des dispositions suivantes en ce qui concerne le règlement des dettes autrichiennes envers les ressortissants français visées par l'article 248 du Traité de St. Germain.

Article 1.

Les Offices français et autrichien de Vérification et de Compensation seront constitués dès la signature de la présente convention, mais ils ne commenceront leurs operations de recouvrement en ce qui concerne les débiteurs autrichiens que le Ier avril 1921.

Article 2.

Désireux toutefois de voir, dès la signature de la présente Convention, des arrangements amiables entre leurs ressortissants faciliter par leur nombre et leur importance les règlements des dettes visées par la présente Convention, les Gouvernements des Hautes Parties Contractantes

Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik, geschlossen in Paris am 3. August 1920, über die Regelung der österreichischen Schulden an französische Staatsangehörige.

Die Regierung der Französischen Republik hat beschlossen, die sie berührenden Bestimmungen des Abschnittes III und der Anlage des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des Vertrages vom 10. September 1919 zur Anwendung zu bringen. Nachdem die österreichische Regierung von diesem Beschlusse Kenntnis genommen hatte, sind beide Regierungen über die Regelung der österreichischen Schulden an französische Staatsangehörige gemäß Artikel 248 des Staatsvertrages von St. Germain übereingekommen, wie folgt:

Artikel 1.

Das französische und das österreichische Prüfungs- und Ausgleichsamt werden sofort nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Übereinkommens errichtet werden; sie beginnen aber ihre Eintreibungstätigkeit, was die österreichischen Schuldner betrifft, erst am 1. April 1921.

Artikel 2.

Es ist jedoch der Wunsch der Regierungen der hohen vertragschließenden Teile, daß gleich nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Übereinkommens gütliche Vergleiche zwischen ihren Staatsangehörigen Platz greifen, damit vermöge der Zahl und der Bedeutung dieser Vergleiche die Regelung

prendront, chacun en ce qui le concerne, toutes dispositions d'ordre interne pour obliger leurs ressortissants à formuler avant le Ier février 1921, tant isolément qu'en groupes volontairement constitués, toute proposition convenable d'accord amiable.

Ces tractations auront lieu directement entre créanciers français et débiteurs autrichiens et sans l'intermédiaire des Offices.

Les Offices pourront d'un commun accord, prolonger le délai fixé ci-dessus pour le règlement de certaines affaires ou catégories d'affaires comportant des difficultés spéciales, et notamment en faveur, de sociétés autrichiennes ayant émis des titres sur les marchés financiers en dehors des limites de l'Ancienne Monarchie Austro-Hongroise.

Article 3.

1° Au fur et à mesure de l'établissement d'accords amiables, notification en sera faite conjointement par les créanciers et debiteurs, par lettre recommandée, aux fins d'enregistrement, à l'Office français, et ce, au plus tard le 31 janvier 1921. L'Office français communiquera aussitôt ces projets d'accord à l'Office autrichien.

2° Ne pourront être définitivement conclus sans l'agrément de l'Office français les accords amiables prévoyant l'affectation, au règlement d'une créance, d'un élément d'actif autrichien séquestré en France; cet agrément, ou le refus motivé d'agrément, sera donné, dans le délai de 6 semaines, par l'Office français aux parties interessées. Ledit délai de 6 semaines devra être compté à partir du jour où les parties intéressées auront, par lettre recommandée, notifie l'arrangement à l'Office français. Il pourra être prolongé d'accord entre les Offices.

Article 4.

Dès que les créanciers et débiteurs auront constaté l'impossibilité de se mettre d'accord par un arrangement amiable, ils le notifieront à leurs Offices en communiquant le texte rejeté par l'autre partie ou celui, qu'ils auront eux-mêmes rejeté, en y joignant l'explication de leur refus d'acceptation.

der in dem gegenwärtigen Übereinkommen behandelten Schulden erleichtert werde. Beide Regierungen werden deshalb, jede für ihren Teil, alle innerstaatlichen Maßnahmen treffen, um ihre Staatsangehörigen zu verhalten, schon vor dem 1. Februar 1921 angemessene Vorschläge zu gütlichen Vergleichen sowohl einzeln, als auch in freiwillig gebildeten Verbänden zu erstatten.

Diese Verhandlungen werden unmittelbar zwischen den französischen Gläubigern und den österreichischen Schuldnern und ohne Vermittlung der Ausgleichsämter stattfinden.

Die Ausgleichsämter können einverständlich die obengenannte Frist zur Regelung bestimmter, besonders schwieriger Geschäfte oder Geschäftsarten erstrecken. Dies gilt insbesondere für diejenigen österreichischen Gesellschaften, welche Wertpapiere außerhalb der Grenzen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie auf den Markt gebracht haben.

Artikel 3.

1. Zur Evidenzhaltung ist das französische Ausgleichsamt bis längstens 31. Jänner 1921 mit eingeschriebenen Briefen gemeinschaftlich vom Gläubiger und Schuldner von dem Zustandekommen gütlicher Vergleiche jeweils zu verständigen. Das französische Ausgleichsamt hat diese Vergleichsvorschläge sogleich dem österreichischen Ausgleichsamte mitzuteilen.

2. Gütliche Vergleiche, die zur Regelung einer Schuld eine österreichische, in Frankreich sequestrierte Vermögenschaft heranziehen, können ohne Genehmigung des französischen Ausgleichsamtes nicht endgültig abgeschlossen werden. Das französische Ausgleichsamt wird diese Genehmigung oder eine begründete Ablehnung binnen sechs Wochen an die beteiligten Parteien gelangen lassen. Die Frist von sechs Wochen beginnt von dem Tage an zu laufen, an welchem die beteiligten Parteien die von ihnen geplanten Vergleiche dem französischen Ausgleichsamte mit eingeschriebenem Briefe mitgeteilt haben. Die Ausgleichsämter können diese Frist einverständlich verlängern.

Artikel 4.

Sobald Gläubiger und Schuldner zu dem Schlusse gekommen sind, daß ein gütlicher Vergleich unmöglich ist, so haben sie dies ihren Ausgleichsämtern anzuzeigen und ihnen hiebei den Wortlaut des vom anderen Teile oder von ihnen selbst abgelehnten Vergleichsvorschlages, sowie die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Article 5.

Les Offices examineront, au fur et à mesure, les projets d'accord sur lesquels l'entente n'aura pu s'établir entre Français et Autrichiens.

Si les Offices considèrent que la résistence du débiteur autrichien ou du créancier français est injustifiée, ils agiront de leur mieux sur leur ressortissant en vue de l'acceptation de l'accord. Si le ressortissant autrichien s'y refuse, la proposition d'accord acceptée par les deux Offices, pourra être présentée au Tribunal Arbitral Mixte qui pourra lui-même ou rendre l'accord obligatoire pour les parties ou décider que la dette sera réglée par l'intermédiaire des Offices de Vérification et de Compensation.

Artikel 5.

Die Ausgleichsämter überprüfen jeweils die Vergleichsvorschläge, die zu keinem Einvernehmen zwischen Franzosen und Österreichern geführt haben.

Finden die Ausgleichsämter, daß der Widerstand des österreichischen Schuldners oder des französischen Gläubigers ungerechtfertigt ist, so werden sie sich nach besten Kräften bemühen, ihre ablehnenden Staatsangehörigen nach Möglichkeit zur Annahme des Vorschlages zu bewegen. Geht die Weigerung von einem österreichischen Staatsangehörigen aus, so kann der von beiden Ausgleichsämtern genehmigte Vergleichsvorschlag dem gemischten Schiedsgerichtshofe vorgelegt werden; dieses Gericht kann entweder den Vergleich als für beide Parteien verbindlich erklären oder bestimmen, daß die Schuld durch Vermittlung der Ausgleichsämter beglichen werde.

Article 6.

Les créances de ressortissants français vis-à-vis de débiteurs autrichiens qui n'auront pas, dans le délai prévu à l'article 3, fait l'objet, soit d'une notification d'accord amiable à l'Office français, soit de l'acceptation d'un accord dû à l'intervention des deux Offices, soit de l'introduction d'instance visée à l'article précédent, ainsi que les créances ayant fait l'objet de projets d'accord non agrées, seront réglés par les Offices de Vérification et de Compensation conformément aux principes suivants:

1. Afin de renforcer, en faveur des créanciers français, les garanties prévues par le Traité de Paix, le Gouvernement Autrichien accepte que soit établie la responsabilité solidaire de l'État Autrichien et de chacun des ressortissants autrichiens, débiteurs de créanciers français — sans solidarité personnelle entre débiteurs — pour ce qui concerne les dettes, en capital et intérêts, contractées tant en monnaie autre qu'en couronnes autrichiennes, que pour le montant nominal, capital et intérêts, des dettes contractées en couronnes. Cette responsabilité solidaire est limitée, toutefois, pour chaque débiteur, à l'excédent du total de ses dettes sur le total de son actif en France. Le Gouvernement Français accepte, d'autre part, que le Gouvernement Autrichien assume seul, vis-à-vis de l'Office français de Vérification et de Compensation, la responsabilité pleine et illimitée de la différence entre le capital dû en couronnes et le capital en francs résultant de l'application de l'article 248, paragr. *d*, du Traité de St. Germain.

2. Afin de permettre au Gouvernement Autrichien, ainsi qu'aux débiteurs autrichiens, de

Artikel 6.

Forderungen französischer Staatsangehöriger gegen österreichische Schuldner werden von den Ausgleichsämtern nach den unten folgenden Grundsätzen geregelt, wenn bis zum Ablauf der in Artikel 3 bestimmten Frist ein gütlicher Vergleich dem französischen Ausgleichsamt nicht angezeigt wurde, oder ein Vergleich über Eingreifen der beiden Ausgleichsämter nicht zustande gekommen ist, oder ein Verfahren gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Artikels eingeleitet wurde, oder schließlich ein Vergleichsvorschlag die Genehmigung nicht gefunden hat.

1. Um die zugunsten der französischen Gläubiger im Friedensvertrage vorgesehenen Sicherheiten zu verstärken, übernimmt die österreichische Regierung die Solidarhaftung mit jedem österreichischen Staatsangehörigen, der Schuldner französischer Gläubiger ist — jedoch ohne persönliche Solidarhaftung der einzelnen Schuldner untereinander —, dies sowohl hinsichtlich der Schulden, Kapital und Zinsen, welche in einer anderen Währung als in österreichischen Kronen, als auch hinsichtlich der Nominal-Kronenbeträge, Kapital und Zinsen der Schulden, die in Kronen aufgenommen worden sind. Diese Solidarhaftung ist jedoch für jeden Schuldner auf den Überschuß seiner Gesamtschulden über seine Gesamtaktiven in Frankreich beschränkt. Dagegen ist die französische Regierung einverstanden, daß die österreichische Regierung allein gegenüber dem französischen Ausgleichsamte die volle und unbegrenzte Haftung für den Unterschied zwischen dem Kapital in Kronen und dem Kapital in Franken gemäß Artikel 248, § d, des Staatsvertrages von St. Germain übernimmt.

2. Um der österreichischen Regierung und den österreichischen Schuldnern die Befreiung von diesen

se libérer de cette dette, il leur sera accordés des délais dans les conditions et avec les modalités prévues aux articles ci-après.

Article 7.

Sous réserve des dispositions des paragraphes ci-dessous, les dettes libellées primitivement en or, en argent, ou en toute autre monnaie qu'en couronnes autrichiennes, quelle que soit leur nature, seront réglées par l'Office autrichien à l'Office français dans les conditions prévues par le paragraphe *d* de l'article 248 du Traité de St. Germain. Ce règlement aura lieu en cinq annuités égales, dont la première sera payée deux mois après l'expiration du délai prévu à l'article 1er de la présente Convention. Toutefois, afin de faire profiter les créanciers français d'une amélioration éventuelle du change autrichien, il est entendu que le montant en couronnes, contrevaleur des paiements en francs à effectuer par l'Office autrichien devra, quel que soit le cours du change pratiqué au jour du paiement, être égal au moins à dix fois le montant en francs de l'annuité due, sans pouvoir jamais être inférieur au montant nécessaire à l'Office autrichien pour acheter un nombre de francs suffisant pour payer à l'Office français les annuités cidessus prévues. Tout excédent en francs qui pourrait en résulter, au delà de l'annuité due, servira à diminuer d'autant les annuités exigibles, en commençant par les derniéres.

a) Les dettes des industriels et commerçants, sauf celles visées aux paragraphes *b* et *f* ci-après, seront réglées par l'Office autrichien à l'Office français, soit en cinq annuités égales, mais sans constitution de sûreté, soit en dix annuités égales, dans lequel cas l'Office autrichien devra fournir tel montant de sûreté que l'Office de Compensation français jugerait nécessaire.

b) Quant aux dettes provenant de garanties constituées en faveur d'un débiteur ayant domicile, du fait du démembrement de l'Ancienne Monarchie, dans un des États auxquels un territoire de l'Ancienne Monarchie Austro-Hongroise à été transféré ou dans un des États nés du démembrement de cette Monarchie, le Gouvernement Français, en vue de faciliter le recouvrement de ces dettes, déclare consentir à ce que ces créances connexes de ressortissants autrichiens puissent être cédées à l'Office créancier français à titre de sûreté. Dans ce cas, l'Office créancier français sera tenu de poursuivre, par tous les moyens judi-

Schulden zu ermöglichen, werden ihnen unter den in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten Fristen bewilligt.

Artikel 7.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Paragraphen werden alle ursprünglich auf Gold, auf Silber oder auf irgendeine andere als auf österreichische Kronen lautenden Schulden, welcher Art immer, durch das österreichische Ausgleichsamt an das französische Ausgleichsamt auf die durch Artikel 248, § d, des Vertrages von St. Germain vorgesehene Art beglichen werden. Diese Abstattung hat in fünf gleichen Jahresraten zu erfolgen, deren erste zwei Monate nach Ablauf der im Artikel 1 dieses Übereinkommens vorgesehenen Frist gezahlt werden wird. Um jedoch dem französischen Gläubiger zu ermöglichen, aus einer eventuellen Verbesserung der österreichischen Valuta Vorteil zu ziehen, wird der vom österreichischen Amte für die Franken zu leistende Gegenwert in Kronen ohne Rücksicht auf den Kurs am Zahlungstage mindestens das Zehnfache der geschuldeten Frankenrate betragen; er darf ferner niemals unter den Betrag sinken, dessen das österreichische Ausgleichsamt bedarf, um so viele Franken zu kaufen, als zur Zahlung der erwähnten Raten an das französische Ausgleichsamt erforderlich sind. Ein eventueller Überschuß in Franken über die geschuldete Rate hinaus wird die noch ausstehenden Raten, mit der letzten beginnend, entsprechend vermindern.

a) Die Schulden von Industriellen und Kaufleuten, mit Ausnahme der in den folgenden Paragraphen b und f behandelten, werden vom österreichischen Ausgleichsamte an das französische Ausgleichsamt beglichen, und zwar entweder in fünf gleichen Jahresraten ohne Leistung von Sicherheiten oder aber in zehn gleichen Jahresraten gegen Leistung von durch das französische Ausgleichsamt als entsprechend bezeichneten Sicherheiten.

b) Bezüglich der Bürgschaftsschulden zugunsten eines Schuldners, der zufolge des Zerfalles der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie seinen Wohnsitz in einem der Staaten hat, der Gebiete der Monarchie erworben hat oder der durch ihren Zerfall entstanden ist, erklärt die französische Regierung zur Erleichterung der Eintreibung dieser Schulden ihr Einverständnis damit, daß die konnexen Forderungen der österreichischen Staatsangehörigen an das französische Gläubigeramt als Sicherstellung zediert werden können. In diesem Falle wird das französische Gläubigeramt gehalten sein, mit allen gerichtlichen und außergerichtlichen Mitteln den Eingang der zedierten Forderungen

ciaires et extra-judiciaires, le recouvrement des créances cédées. Les rentrées obtenues sur ces créances seront portées au crédit de l'Office autrichien.

c) Il sera tenu compte, pour toutes les dettes susmentionnées, à l'exception de celles visées à l'alinéa 1er ou du § 22 de l'annexe à la section III de la Partie X (Clauses Economiques) du Traité du 10 septembre 1919, en ce qui concerne la période antérieure à la signature de la présente Convention, d'un intérêt annuel de 3% capitalisable à la fin de chaque année et payable, sans frais accessoires, dans la monnaie du principal de la dette.

En ce qui concerne la période postérieure à la date de la signature de la présente Convention, l'intérêt annuel sera de 5%, sans frais accessoires, jusqu'au jour du remboursement.

d) En tant que les sûretés à fournir à l'Office de Compensation, en conformité du paragraphe *a* du présent article, consisteront en titres, valeurs ou objets mobiliers, ceux-ci seront, sauf accord contraire, déposés en Autriche sous contrat de nantissement, chez un dépositaire choisi d'accord entre les deux Offices. Tous les droits afférents à la propriété des valeurs mobilières resteront acquis aux propriétaires desdites valeurs, sans que, toutefois, il puisse être porte préjudice au droit de l'Office de Compensation de récupérer, sur ces valeurs, le montant des sommes exigibles et demeurées impayées.

e) Le gage affecté à une dette doit être restitué aussitôt que cette dette est entièrement acquittée. Lors du remboursement partiel d'une dette, le gage qui la nantit doit être liberé pour une partie proportionelle. De même, il est toujours permis de substituer sous réserve d'accord préalable entre les Offices, à un gage, un autre gage équivalent.

f) Le règlement des dettes de ressortissants autrichiens envers des ressortissants français provenant de crédits d'acceptation ou de garanties ouverts par ceux-ci pour l'importation, en provenance de pays situés en dehors du Continent, de matières premières et de marchandises, fera l'objet d'un réglement ultérieur entre les Hautes Parties contractantes qui, conçu dans l'esprit de la présente Convention et notamment du paragraphe *b* du présent article, tiendra compte des difficultés dans lesquelles se trouve cette catégorie de débiteurs autrichiens.

zu betreiben. Eingänge aus derartigen Forderungen werden dem österreichischen Ausgleichsamte gutgeschrieben werden.

c) Bezüglich aller oben erwähnten Schulden — mit Ausschluß der im ersten Absatz des § 22 der Anlage zum Abschnitt III des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des Vertrages vom 10. September 1919 behandelten — werden für die Zeit vor Unterzeichnung des gegenwärtigen Übereinkommens jährliche Zinsen von drei Prozent berechnet; sie werden am Ende jedes Jahres dem Kapital zugeschlagen und ohne weitere Nebenleistungen in der Währung des Schuldkapitals beglichen.

Für die Zeit von der Unterzeichnung dieses Übereinkommens an werden die Zinsen fünf Prozent jährlich betragen und ohne weitere Nebenleistungen bis zum Zahlungstage laufen.

d) Soweit die dem Ausgleichsamte gemäß § a dieses Artikels zu leistenden Sicherheiten in Titres, Wertpapieren und Mobilien bestehen, werden sie vorbehaltlich gegenteiliger Verabredungen auf Grund eines Pfandvertrages einem von beiden Ausgleichsämtern zu bezeichnenden Verwahrer in Österreich übergeben werden. Alle Eigentumsrechte an diesen beweglichen Gütern bleiben ihren Eigentümern gewahrt; dies unbeschadet des Rechtes des Ausgleichsamtes, aus diesen Gütern die fälligen und unbezahlt gebliebenen Summen einzutreiben.

e) Das für eine Schuld bestellte Pfand muß nach vollständiger Ordnung der Schuld sofort zurückgestellt werden. Bei teilweiser Schuldzahlung muß das Pfand zu einem entsprechenden Teile freigegeben werden. Ebenso ist es immer gestattet, im vorhergehenden Einvernehmen der beiden Ausgleichsämter an Stelle einer Pfandsache eine andere gleichwertige zu bestellen.

f) Die Regelung von Schulden österreichischer Staatsangehöriger gegenüber französischen Staatsangehörigen, welche in Form von Wechselkrediten oder Garantien für die Einfuhr von Rohstoffen und anderen Waren aus überseeischen Ländern entstanden sind, wird den Gegenstand eines besonderen Übereinkommens zwischen den hohen vertragschließenden Teilen bilden. Dieses Übereinkommen wird im Geiste des gegenwärtigen Übereinkommens und besonders im Geiste des § b dieses Artikels gehalten sein; dabei soll der schwierigen Lage dieser Gruppe österreichischer Schuldner Rechnung getragen werden.

Article 8.

Le règlement à l'Office français par l'Office autrichien des dettes libellées en couronnes et visées par l'article 248 du Traité du 10 septembre 1919 s'effectuera de la façon suivante:

a) Le montant nominal des dettes en couronnes, plus interêt calculé sur ce montant comme il est prévu au paragraphe *c* de l'article 7, sera versé dans les quatre semaines qui suivront l'expiration du délai fixé à l'article ler et ce, en francs français calculés au taux moyen du francs français et de la couronne autrichienne côtées à la Bourse de Zurich durant les deux mois qui auront précédé le jour du paiement.

b) Le Gouvernement Autrichien prend à sa charge exclusive le paiement de la différence entre le montant remboursé comme ci-dessus et le montant dû en vertu de la valorisation prévue à l'article 248, paragraphe *d*, du Traité du 10 septembre 1919; il reste entendu que cet engagement ne porte aucun préjudice aux droits de recouvrement que le Gouvernement Autrichien se réserve vis-à-vis de ses ressortissants. Le versement de ladite différence s'effectuera sans intérêt, en francs, en vingt-cinq versements annuels égaux dont le premier sera dû au commencement de la sixième année après la signature de la présente Convention. Afin de faire profiter l'Office français d'une amélioration éventuelle du change autrichien, il est entendu que le montant en couronnes à affecter à ces annuités devra, indépendamment au cours du change pratiqué au jour du paiement, être égal au moins au décuple du montant en francs de l'annuité due. L'excédent en francs, au delà de l'annuité due, pouvant résulter de l'application de cette disposition, servira à diminuer successivement les annuités exigibles, en commençant par la dernière. Afin de permettre la mobilisation de cette catégorie de créances, le Gouvernement Autrichien se déclare prêt à entrer en négociations avec le Gouvernement Français en vue de la consolidation des versements à faire à l'Office moyennant la création d'un titre négociable.

Dans le cas où le Gouvernement Autrichien exercerait un recours contre l'un de ses ressortissants débiteurs pour la différence en couronnes dont il a assumé la charge, et si le débiteur a, par ailleurs, conclu un accord amiable avec des créanciers français, le Gouvernement Autrichien devra en aviser immédiatement l'Office français.

Artikel 8.

Die auf Kronen lautenden, im Artikel 248 des Vertrages vom 10. September 1919 erwähnten Schulden werden vom österreichischen Ausgleichsamte an das französische Amt in folgender Weise beglichen:

a) Der Nominalbetrag in Kronen samt den gemäß Artikel 7, § c, berechneten Zinsen wird binnen vier Wochen nach Ablauf der in Artikel 1 festgesetzten Frist bezahlt werden, und zwar in französischen Franken, umgerechnet zum mittleren Züricher Börsenkurse des französischen Franken und der österreichischen Krone während der dem Zahlungstage vorangegangenen zwei Monate.

b) Die österreichische Regierung übernimmt als Alleinschuldnerin den Unterschied zwischen dem laut obiger Bestimmungen bezahlten Betrage und jenem, welcher gemäß der in Artikel 248, § d, des Vertrages vom 10. September 1919 vorgesehenen Umrechnung geschuldet wird, unbeschadet aller Regreßrechte, welche sich die österreichische Regierung gegen ihre Staatsangehörigen vorbehält. Die Zahlung dieser Differenz wird zinsenlos in Franken erfolgen, und zwar in fünfundzwanzig Jahresraten, deren erste zu Beginn des sechsten Jahres nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Übereinkommens fällig wird. Um dem französischen Ausgleichsamte die Möglichkeit zu geben, aus einer eventuellen Verbesserung der österreichischen Valuta Vorteil zu ziehen, wird vereinbart, daß der für diese Ratenzahlungen bestimmte Kronenbetrag, ohne Rücksicht auf den Kurs am Zahlungstage, mindestens das Zehnfache der in Franken geschuldeten Rate betragen muß. Ein Überschuß in Franken über die geschuldete Rate hinaus, der sich aus Anwendung dieser Bestimmungen eventuell ergibt, wird die ausstehenden Raten, mit der letzten beginnend, allmählich vermindern. Um diese Gruppe von Forderungen verkehrsfähig zu machen, erklärt sich die österreichische Regierung bereit, mit der französischen Regierung in Verhandlungen über die Schaffung eines marktfähigen Titres zwecks Konsolidierung der an das Ausgleichsamt zu leistenden Zahlungen zu treten.

Falls die österreichische Regierung für die von ihr übernommene Kronendifferenz gegen einen ihrer schuldnerischen Staatsangehörigen Regreß nimmt und dieser Schuldner anderweitig mit französischen Gläubigern einen gütlichen Vergleich getroffen hat, wird die österreichische Regierung dem französischen Ausgleichsamte hievon unverzüglich Kenntnis geben.

Dans ce cas, les créanciers français ayant conclu des accords amiables auront le droit de demander à l'Office français que ces accords soient considérés comme nuls et de nul effet. Il sera donné suite à cette demande par un accord entre les deux Offices, si le recours du Gouvernement Autrichien compromet l'exécution de l'accord amiable conclu entre les parties intéressées. Dans le cas où la demande du créancier est accueillie, le solde lui restant dû sur sa créance sera compris dans les recouvrements à effectuer par l'Office de Vérification et de Compensation français et dans les répartitions à effectuer par ce même Office.

In diesem Falle sind die französischen Gläubiger, welche gütliche Vergleiche geschlossen haben, berechtigt, beim französischen Ausgleichsamte die Nichtigkeit dieser Vergleiche zu begehren. Diesem Begehren werden die beiden Ausgleichsämter einverständlich Folge geben, wenn der Regreß der österreichischen Regierung die Ausführung des von den Parteien vereinbarten Vergleiches in Frage stellt. Wird dem Antrage des Gläubigers stattgegeben, so wird der ihm geschuldete Restbetrag vom französischen Prüfungs- und Ausgleichsamte miteingetrieben und mitausgeschüttet werden.

Article 9.

Toutes les fois que l'Office débiteur autrichien aura notifié à l'Office créancier qu'un débiteur manque à l'obligation de verser une annuité lui incombant du chef de l'article 7 de la présente Convention, l'Office créancier français aura le droit de poursuivre directement le débiteur autrichien, dans les conditions prévues par le paragraphe 16 de l'annexe à la section III de la Partie X (Clauses Economiques) du Traité du 10 septembre 1919.

Les sommes encaissées ainsi, après poursuite directe, seront portées au crédit de l'Office autrichien.

Artikel 9.

Sobald das österreichische Schuldneramt dem Gläubigeramte anzeigt, daß ein Schuldner seiner ihm auf Grund des Artikels 7 dieses Übereinkommens obliegenden Verpflichtung zur Leistung einer Rate nicht nachkommt, ist das französische Gläubigeramt berechtigt, den österreichischen Schuldner unter den Modalitäten direkt zu belangen, die § 16 der Anlage zum Abschnitt III des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des Vertrages vom 10. September 1919 vorsieht.

Die durch eine solche direkte Verfolgung eingehenden Summen werden dem österreichischen Ausgleichsamte gutgeschrieben.

Article 10.

L'ensemble des biens, droits et intérêts en France des ressortissants autrichiens, y compris leurs avoirs en banques et à l'exclusion de leurs autres créances sur des ressortissants français, servira, dans les conditions prévues par l'article 11, sauf les exceptions stipulées à l'article 12 au règlement du passif autrichien au profit des ressortissants français et résultant de l'application des sections III et IV de la Partie X (Clauses Economiques) du Traité de St. Germain.

En ce qui concerne un solde éventuel de l'actif autrichien, le Gouvernement Français renonce à l'exercice du droit que lui confère l'article 249 paragraphe *b* du Traité du 10 septembre 1919.

Artikel 10.

Die Gesamtheit der Güter, Rechte und Interessen österreichischer Staatsangehöriger in Frankreich, einschließlich ihrer Bankguthaben und ausschließlich ihrer sonstigen Forderungen gegen französische Staatsangehörige, wird gemäß Artikel 11, vorbehaltlich der in Artikel 12 festgesetzten Ausnahmen, zur Bezahlung der Verbindlichkeiten Österreichs an französische Staatsangehörige dienen; wie dies auch aus der Anwendung der Abschnitte III und IV des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des Vertrages von St. Germain hervorgeht.

Sollte sich dabei ein Aktivsaldo zugunsten Österreichs ergeben, so verzichtet die französische Regierung auf die Ausübung der ihr durch Artikel 249, § b, des Staatsvertrages vom 10. September 1919 eingeräumten Rechte.

Article 11.

a) Le débiteur autrichien pourra, jusqu'à due concurrence, employer la totalité de ses éléments d'actif en France, y compris ses créances à l'égard de ressortissants français, à acquitter, sous le contrôle de l'Office

Artikel 11.

a) Der österreichische Schuldner kann die Gesamtheit seiner Aktiven in Frankreich, einschließlich seiner Forderungen gegen französische Staatsangehörige, entsprechend verwenden, um unter Aufsicht des französischen

français, ses dettes visées par l'article 248 du Traité du 10 septembre 1919 envers les ressortissants français.

b) Sous réserve du règlement préalable de leur propre passif, les propriétaires autrichiens d'éléments d'actif en France pourront, avec l'autorisation de l'Office français, les affecter, jusqu'à concurrence d'une proportion de 70% de leur valeur, en vue de permettre des règlements amiables de créances françaises nées avant et pendant la guerre sur d'autres ressortissants autrichiens. La valeur desdits avoirs sera fixée dans les conditions prévues par la loi française du 7 octobre 1919 sur la liquidation des biens séquestrés.

c) Les dispositions des paragraphes *a* et *b* du présent article s'appliquent à la Banque d'Autriche-Hongrie.

d) Les éléments d'actif, y compris les avoirs en Banque, qui n'auraient pas trouver leur emploi par application des dispositions des trois paragraphes précédents, les montants provenant de la retenue de 30% prévue au paragraphe *b*, ainsi que les dettes des ressortissants français à l'égard des ressortissants autrichiens, excepté les avoirs en banque, seront pris en charge par l'Office français qui en portera la contrevaleur au crédit de l'Office autrichien. L'Office français pourra constituer un fonds destiné à régler par préférence tout ou partie des créances françaises n'excédant pas 5000 frs. chacune ou de créances de français justifiant devant leur Office de ce que leur existence économique est compromise par l'application d'une des dispositions de la présente Convention.

e) Les ressortissants autrichiens qui disposent en France d'éléments d'actif seront, à partir de la signature de la présente Convention, autorisés à les faire réaliser avec l'agrément préalable et sous le contrôle de l'Office français. Ces éléments d'actif seront réalisés conformément aux dispositions de la loi française. Le produit des réalisations sera soumis aux mêmes restrictions qui sont ou qui seront en vigueur à l'égard des éléments d'actif eux-mêmes.

f) Les ressortissants autrichiens seront autorisés, en vertu d'un accord à établir avec l'Office français, à substituer des équivalents à leurs biens, droits et intérêts en France. En cas de réalisation par la voie d'enchères publiques ou de toute autre manière de

Ausgleichsamtes seine in Artikel 248 des Staatsvertrages vom 10. September 1919 bezeichneten Schulden an französische Staatsangehörige zu begleichen.

b) Österreicher, die in Frankreich irgendwelche Aktiven besitzen, können sie unter der Voraussetzung der früheren Regelung ihrer eigenen Verbindlichkeiten, mit Zustimmung des französischen Ausgleichsamtes und bis zu 70 Prozent ihres Wertes zum gütlichen Vergleiche französischer Forderungen verwenden, die vor und während des Krieges gegen andere österreichische Staatsangehörige entstanden sind. Die Bewertung derartiger Aktiven wird nach den Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 7. Oktober 1919 über die Liquidation sequestrierten Eigentums erfolgen.

c) Die Bestimmungen der §§ a und b dieses Artikels beziehen sich auch auf die Österreichisch-ungarische Bank.

d) Jene Aktiven, einschließlich der Bankguthaben, die gemäß den drei vorangehenden Paragraphen keine Verwendung gefunden haben; die Beträge, die sich aus der in § b vorgesehenen Zurückbehaltung von 30 Prozent ergeben; schließlich die Schulden französischer Staatsangehöriger an österreichische Staatsangehörige, ausschließlich der Bankguthaben, werden vom französischen Ausgleichsamte übernommen und ihr Gegenwert dem österreichischen Ausgleichsamte gutgeschrieben. Das französische Ausgleichsamt ist zur Bildung eines Fonds berechtigt, aus dem ganz oder teilweise französische Forderungen, die 5000 Franken nicht übersteigen, oder solche französische Forderungen beglichen werden sollen, deren Besitzer ihrem Ausgleichsamte nachweisen, daß ihre wirtschaftliche Existenz durch Anwendung einer Bestimmung des vorliegenden Übereinkommens bedroht ist.

e) Österreichische Staatsangehörige, die in Frankreich Aktiven besitzen, sind von der Unterzeichnung dieses Übereinkommens an berechtigt, sie mit vorheriger Zustimmung und unter Aufsicht des französischen Ausgleichsamtes realisieren zu lassen. Die Realisierung dieser Aktiven erfolgt nach französischem Rechte. Ihre Erlöse sind denselben Einschränkungen unterworfen, die für die Aktiven selbst gelten oder gelten werden.

f) Die österreichischen Staatsangehörigen werden mit Zustimmung des französischen Ausgleichsamtes berechtigt sein, ihre Güter, Rechte und Interessen durch gleichwertige zu ersetzen. Im Falle der Realisierung von Gütern, Rechten und Interessen von Österreichern in Frankreich

biens, droits et intérêts autrichiens en France, les propriétaires auront le droit d'intervenir et de présenter leurs offres, sur un pied d'égalité avec tous autres étrangers, sauf bien entendu le droit de préemption prévu en faveur du Gouvernement Français par la loi du 7 octobre 1919.

g) En ce qui concerne les immeubles, le Gouvernement Français se réserve de faire connaître au Gouvernement Autrichien les immeubles qui ne pourront pas être utilisés pour les accords amiables.

Article 12.

Les meubles meublants, livres, tableaux, bijoux, argenterie et généralement effets personnels appartenant à des particuliers autrichiens en France seront remis à la disposition de leurs propriétaires aussitôt que ceux-ci auront justifié à l'Office français avoir acquitté tout leur passif en France.

Sauf indications contraires du Gouvernement Français les dispositions du présent article s'appliqueront aux modestes fonds de commerce, aux petites industries et aux instruments de travail présentant les uns et les autres un caractère alimentaire.

Article 13.

Les actes ou accords accomplis en vertu de la présente Convention, seront exempts de tous les droits fiscaux en Autriches ils seront exempts en France de tous droits d'enregistrement et. de timbre.

L'énonciation de titres de valeurs mobilières, soit dans ces actes ou accords, soit dans un pouvoir donné en vue de la réalisation desdits actes ou accords, ne donnera ouverture à aucun droit tant en France qu'en Autriche.

Article 14.

Les dettes contractées et les biens, droits et intérêts régulièrement acquis par des ressortissants des Hautes Parties Contractantes après le 2 avril 1919, date de la reprise des relations commerciales entre la France et l'Autriche, seront uniquement régies par le droit commun, sans que les dispositions du Traité du 10 septembre 1919 ni celles de la présente Convention puissent être invoquées à leur égard.

durch öffentliche Versteigerung oder auf andere Art haben die Eigentümer das Recht, selbst zu intervenieren und ihre Anbote zu stellen, und zwar mit gleichen Rechten wie jeder andere Ausländer, jedoch unbeschadet des Vorkaufsrechtes, das der französischen Regierung auf Grund des Gesetzes vom 7. Oktober 1919 zusteht.

g) Bezüglich der Immobilien behält sich die französische Regierung vor, der österreichischen Regierung jene Liegenschaften zu bezeichnen, die zur gütlichen Ausgleichung nicht herangezogen werden können.

Artikel 12.

Wohnungseinrichtungen, Bücher, Bilder, Schmuckgegenstände, Silberzeug und überhaupt dem persönlichen Gebrauch dienende Habseligkeiten von Österreichern in Frankreich werden ihren Eigentümern zur Verfügung gestellt werden, sobald diese dem französischen Ausgleichsamte die Zahlung ihrer sämtlichen Verbindlichkeiten in Frankreich nachgewiesen haben.

Vorbehaltlich gegenteiliger, von der französischen Regierung zu erlassender Weisungen finden die Bestimmungen dieses Artikels auch auf geringfügige Handelsunternehmungen, Kleingewerbe und Arbeitsgeräte Anwendung, sofern sie dem Lebensunterhalte des Eigentümers dienen.

Artikel 13.

Die auf Grund des gegenwärtigen Übereinkommens abgeschlossenen Verträge und Vergleiche genießen in Österreich allgemeine Gebührenfreiheit; in Frankreich werden sie von allen Register- und Stempelgebühren befreit sein.

Die Nennung von Besitztiteln beweglicher Werte in derartigen Verträgen und Vergleichen oder in Vollmachten, die im Zusammenhange mit der Ausführung solcher Verträge und Vergleiche ausgestellt werden, sollen sowohl in Frankreich als in Österreich keinen Anlaß zur Einhebung von Gebühren geben.

Artikel 14.

Die nach dem 2. April 1919, dem Tage der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Österreich, begründeten Schulden, ferner Güter, Rechte und Interessen, die nach demselben Zeitpunkte von Staatsangehörigen der hohen vertragschließenden Teile rechtmäßig erworben wurden, sind ausschließlich nach gemeinem Rechte zu beurteilen; auf sie finden weder die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 10. September 1919 noch jene des gegenwärtigen Übereinkommens Anwendung.

Article 15.

Le règlement des dettes visées à l'article 248, paragraphes 3 et 4, du Traité de St. Germain pourra, tout aussi bien que celui des dettes privées, former l'objet d'arrangements spéciaux entre l'Etat Autrichien et l'Office National français des porteurs de valeurs étrangères. A défaut de pareils arrangements, lesdites dettes seront réglées par les Offices de Vérification et de Compensation, conformément à l'articles 248, paragraphes 3 et 4.

Article 16.

Sont maintenues, en tant qu'elles sont compatibles avec les stipulations de la présente Convention, les dispositions prévues dans les sections III, IV, V, VI et VII et les annexes de la Partie X (Clauses Economiques) du Traité du 10 septembre 1919.

Article 17.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à prendre ou à proposer toutes les mesures administratives ou législatives pour assurer l'exécution de la présente Convention.

La présente Convention sera ratifiée et les Ratifications en seront échangées aussitôt que possible.

En foi de quoi, les soussignés dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à Paris, en double exemplaire
le 3 août 1920.

(Signé) A. Millerand.
(Signé) R. Reisch.
(Signé) Eichhoff.

Artikel 15.

Die Regelung der in Artikel 248, §§ 3 und 4, des Staatsvertrages von St. Germain behandelten Schulden kann in gleicher Weise, wie dies hier für private Schulden vorgesehen ist, den Gegenstand spezieller Vereinbarungen zwischen dem österreichischen Staate und dem französischen Nationalamt für ausländische Wertpapiere bilden. Mangels solcher Vereinbarungen werden diese Schulden durch die Prüfungs- und Ausgleichsämter gemäß Artikel 248, §§ 3 und 4, geordnet werden.

Artikel 16.

Die Bestimmungen der Abschnitte III, IV, V, VI, VII und der Anlagen des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des Staatsvertrages vom 10. September 1919 werden aufrechterhalten, soweit sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens vereinbar sind.

Artikel 17.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle legislativen oder administrativen Maßnahmen zu treffen oder vorzuschlagen, um den Vollzug des gegenwärtigen Übereinkommens zu sichern.

Die Ratifikation und der Austausch der Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Übereinkommens werden sobald als möglich vorgenommen werden.

Urkund dessen haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten das gegenwärtige Übereinkommen unterfertigt und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Paris in zwei Exemplaren
am 3. August 1920.

A. Millerand m. p.
R. Reisch m. p.
Eichhoff m. p.

Österreichische Staatsdruckerei. 563320

Antrag des Verfassungsausschusses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Artikel 2.

(1) Österreich ist ein Bundesstaat.

(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Kärnten, Niederösterreich (Niederösterreich-Land und Wien), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

(3) Das Burgenland wird als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den Bund aufgenommen, sobald es seinen Willen dazu ausgedrückt hat.

Artikel 3.

(1) Das Bundesgebiet umfaßt die Gebiete der Bundesländer.

(2) Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, ebenso die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes kann — abgesehen von Friedens-

verträgen — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt.

(3) Die für Niederösterreich-Land und Wien geltenden Sonderbestimmungen enthält das vierte Hauptstück.

Artikel 4.

(1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

(2) Innerhalb des Bundes dürfen Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden.

Artikel 5.

Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

Artikel 6.

(1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzungen der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Lande gleich.

(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

(3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Lande die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

Artikel 7.

(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

(2) Den öffentlichen Angestellten einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Artikel 8.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

Artikel 9.

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

Artikel 10.

Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit;

2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Auslande, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Auslande; Zollwesen;

3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung aus dem Bundesgebiete sowie Durchlieferung;

4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;

5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;

6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

7. Vereins- und Versammlungsrecht;

8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie;

9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt und der Luftfahrt; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge; Strom- und Schiffahrtspolizei; Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen;

10. Bergwesen; Regulierung und Instandhaltung der schiffbaren und flößbaren Gewässer, dann solcher Gewässer, welche die Grenze gegen das Ausland oder zwischen Ländern bilden oder die zwei oder mehrere Länder durchfließen; Bau und Instandhaltung derjenigen Wasserstraßen, die das Inland mit dem Ausland oder mehrere Länder verbinden; allgemeine technische Maßnahmen für die zweckmäßige Nutzbarmachung der Wasserkräfte ausschließlich der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Triebwerke; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen;

11. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz; Sozial- und Vertragsversicherungswesen;

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortewesens und der Heilquellen, jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;

14. Bundespolizei und Bundesgendarmerie;

15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen; insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;

16. Einrichtung der Bundesämter und sonstigen Bundesbehörden; Dienstrecht der Bundesangestellten.

Artikel 11.

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsbürgerschaft und Heimatrecht; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei;

2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen;

3. öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlung;

4. hinsichtlich der öffentlichen Abgaben, die nicht ausschließlich oder teilweise für den Bund eingehoben werden: Anordnungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehres oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen;

5. Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen, soweit es nicht dem Monopol unterliegt, sowie Waffenwesen; Kraftfahrwesen;

6. Volkswohnungswesen;

7. Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung sowie die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes auch in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht.

(2) Die Durchführungsverordnungen zu den nach dem Absatz 1 ergehenden Gesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anders bestimmt ist, vom Bunde zu erlassen.

Artikel 12.

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Organisation der Verwaltung in den Ländern;

2. Armenwesen; Bevölkerungspolitik; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortewesen und Heilquellen;

3. Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land;

4. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

5. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;

6. Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

7. Elektrizitätswesen und Wasserrecht, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen;

8. Bauwesen;

9. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(2) Die Entscheidung oberster Instanz in Angelegenheiten der Bodenreform (Absatz 1, Z. 5) wird einer vom Bunde eingesetzten, aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehenden Kommission übertragen.

Artikel 13.

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung hinsichtlich der Regelung, welche Abgaben dem Bunde, den Ländern und den Gemeinden zustehen, der Regelung der Anteilnahme der Länder und der Gemeinden an den Einnahmen des Bundes und der Regelung der Beiträge und Zuschüsse aus

Bundesmitteln zu den Ausgaben der Länder und der Gemeinden.

(2) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung hinsichtlich der Regelung, welche Abgaben der Länder den Gemeinden übertragen werden, der Regelung der Anteilnahme der Gemeinden an den Einnahmen der Länder und der Regelung der Beiträge und der Zuschüsse aus Landesmitteln zu den Ausgaben der Gemeinden.

Artikel 14.

Auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundes-Verfassungsgesetz geregelt.

Artikel 15.

(1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereiche der Länder.

(2) Soweit dem Bunde bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, liegt die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens ob. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Lande nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.

(3) Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 für mehrere Länder wirksam werden soll, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Falls sie sich nicht einigen können, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes an das zuständige Bundesministerium über. Das Nähere können die nach den Artikeln 11 und 12 ergehenden Bundesgesetze regeln.

(4) In Angelegenheiten, die nach Artikel 11 und 12 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bunde das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(5) Die Länder sind im Bereiche ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

Artikel 16.

(1) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereiche zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere auch zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über.

(2) Ebenso hat der Bund in Durchführung von Verträgen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bunde die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 103).

Artikel 17.

(1) Durch die Bestimmungen der Artikel 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.

(2) Der Bund kann in allen diesen Rechtsbeziehungen durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden als das betreffende Land selbst.

Artikel 18.

(1) Die Organisation der Gütererzeugung und der Güterverteilung regeln im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Wirkungsbereiches der Bund, die Länder und die Gemeinden. Durch planmäßigen Aufbau dieser Organisation ist die politische Demokratie zur wirtschaftlichen Demokratie zu entwickeln.

(2) Wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper und Berufsorganisationen sind zur Vorbereitung der Gesetzgebung und zur Teilnahme an der Verwaltung in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten heranzuziehen.

Artikel 19.

(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

(2) Jede Verwaltungsbehörde kann im Rahmen der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.

Artikel 20.

(1) Mit der Leitung der Vollziehung des Bundes und der Länder sind Volksbeauftragte betraut, die von den Vertretungen des Volkes im Bunde und in den Ländern bestellt werden. Volksbeauftragte sind der Bundespräsident, die Bundesminister, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen.

(2) Die Geschäftsführung der Volksbeauftragten unterliegt der Aufsicht der Volksvertretung, von der sie bestellt sind.

(3) Sie können wegen ihrer Handlungen und Unterlassungen, soweit es die Bundesverfassung oder die Landesverfassungen bestimmt, vor dem Verfassungsgerichtshofe zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 21.

Unter der Leitung der Volksbeauftragten führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Bundes- oder die Landesverwaltung. Sie sind, soweit nicht durch die Verfassung des Bundes oder der Länder anderes bestimmt wird, an die Weisungen ihrer vorgesetzten Volksbeauftragten gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.

Artikel 22.

(1) Das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes, wird für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz geregelt (Artikel 10, Z. 16, und Artikel 12, Z. 9). Hiebei wird insbesondere auch festgesetzt, inwieweit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten, unbeschadet der Diensthoheit des Bundes und der Länder, Personalvertretungen teilzunehmen haben.

(2) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber seinen Angestellten wird von den Volksbeauftragten des Bundes, die Diensthoheit der Länder gegenüber ihren Angestellten von den Volksbeauftragten der Länder ausgeübt.

(3) Die Bestellung und das Dienstrecht jener Angestellten der Gebiets- und Ortsgemeinden, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, werden im Zusammenhange mit der Organisation der Verwaltung geregelt.

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienste beim Bunde, den Ländern und den Gemeinden bleibt den öffentlichen Angestellten jederzeit gewahrt. Der Dienstwechsel wird im Einvernehmen der zur Ausübung der Diensthoheit berufenen Stellen vollzogen. Durch Bundesgesetz können besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden.

(5) Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden können durch Bundesgesetz einheitlich festgesetzt werden. Sie sind gesetzlich geschützt.

Artikel 23.

Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Artikel 24.

(1) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung oder der Gerichtsbarkeit betrauten Personen sind für jeden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung wem immer zugefügten Schaden haftbar. Der Bund, die Länder oder die Gemeinden haften für die Rechtsverletzungen der von ihnen bestellten Personen.

(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Zweites Hauptstück.

Gesetzgebung des Bundes.

A. Nationalrat.

Artikel 25.

Die Gesetzgebung des Bundes übt der vom ganzen Bundesvolk gewählte Nationalrat gemeinsam mit dem von den Landtagen gewählten Bundesrate aus.

Artikel 26.

(1) Der Sitz des Nationalrates ist die Bundeshauptstadt Wien.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Nationalrat in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

Artikel 27.

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolke auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten hatten, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Bundesgebiet wird innerhalb der Landesgrenzen in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

Artikel 28.

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert vier Jahre, vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

(2) Der neugewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Bundesregierung so anzuordnen, daß der neugewählte Nationalrat am Tage nach dem Ablaufe des vierten Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Artikel 29.

Der Nationalrat kann nur durch seinen Beschluß vertagt werden. Die Wiedereinberufung erfolgt durch seinen Präsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Nationalrat sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Bundesregierung es verlangt.

Artikel 30.

Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Nationalrat durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen. Auch in diesem Falle dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritte des neugewählten Nationalrates.

Artikel 31.

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten.

(2) Die Geschäftsführung des Nationalrates erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Nationalrate zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung. Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 32.

Zu einem Beschlusse des Nationalrates ist, soweit in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindesten einem Drittel der

Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 33.

(1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 34.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Bundesrat.

Artikel 35.

(1) Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Lande gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.

(2) Für die Vertretung und Stellung im Bundesrate gelten Wien und Niederösterreich-Land (Artikel 109 bis Artikel 115) als selbständige Länder.

(3) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnisse seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Lande gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.

(4) Die Zahl der demnach von jedem Lande zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

Artikel 36.

(1) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatze der Verhältniswahl gewählt, jedoch muß wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, welche die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtage oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(2) In den Bundesrat kann nur gewählt werden, wer zum Landtage wählbar ist.

(3) Nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode eines Landtages oder nach seiner Auflösung bleiben die von ihm entsendeten Mitglieder des Bundesrates solange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels können nur abgeändert werden, wenn im Bundesrate — abgesehen von der für seine Beschlußfassung überhaupt erforderlichen Stimmenmehrheit — die Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern die Änderung angenommen hat.

Artikel 37.

(1) Im Vorsitze des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitze berufenen Landes; die Bestellung der Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

(3) Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden an den Sitz des Nationalrates einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bundesrat sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Bundesregierung es verlangt.

Artikel 38.

(1) Zu einem Beschluß des Bundesrates ist, soweit in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluß. Dieser Beschluß kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(3) Die Sitzungen des Bundesrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung durch Beschluß aufgehoben werden. Die Bestimmungen des Artikels 26 gelten auch für öffentliche Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse.

C. Bundesversammlung.

Artikel 39.

Nationalrat und Bundesrat treten als Bundesversammlung in gemeinsamer öffentlicher Sitzung zur Wahl des Bundespräsidenten und zu dessen Angelobung, dann zur Beschlußfassung über eine Kriegserklärung am Sitze des Nationalrates zusammen.

Artikel 40.

(1) Die Bundesversammlung wird — abgesehen von den Fällen des Artikels 64, Absatz 2, des Artikels 54, Absatz 2, und des Artikels 69, Absatz 2 — vom Bundespräsidenten einberufen. Der Vorsitz wird abwechselnd vom Präsidenten des Nationalrates und vom Vorsitzenden des Bundesrates, das erstemal von jenem, geführt.

(2) In der Bundesversammlung wird die Geschäftsordnung des Nationalrates sinngemäß angewendet.

(3) Nationalrat und Bundesrat können den Gegenstand der Abstimmung vorher auch gesondert beraten.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 34 gelten auch für die Sitzungen der Bundesversammlung.

Artikel 41.

(1) Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden von ihrem Vorsitzenden beurkundet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet.

(2) Die amtliche Kundmachung liegt dem Bundeskanzler ob.

D. Der Weg der Bundesgesetzgebung.

Artikel 42.

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Bundesregierung. Der Bundesrat kann im Wege der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen.

(2) Jeder von 200.000 Stimmberechtigten oder von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden.

Artikel 43.

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich durch dessen Präsidenten dem Bundeskanzler zu übermitteln, der ihn sofort dem Bundesrate bekanntzugeben hat.

(2) Ein Gesetzesbeschluß kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluß keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.

(3) Dieser Einspruch muß im Wege des Bundeskanzlers dem Nationalrate innerhalb acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrate schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Absatz 2 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluß zu beurkunden und kundzumachen.

(5) Gegen Beschlüsse des Nationalrates, die ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, die Bewilligung des Bundesvoranschlages, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Aufnahme und Konvertierung von Bundesanleihen oder die Verfügung über Bundesvermögen betreffen, kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben. Diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind ohne weiteres zu beurkunden und kundzumachen.

Artikel 44.

Einer Volksabstimmung ist ferner jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.

Artikel 45.

(1) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrate nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind künftighin als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen.

(2) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 43, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.

Artikel 46.

(1) In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren.

Artikel 47.

(1) Das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger.

(3) Der Bundespräsident ordnet die Volksabstimmung an.

Artikel 48.

(1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird durch die Unterschrift des Bundespräsidenten beurkundet.

(2) Die Vorlage zur Beurkundung erfolgt durch den Bundeskanzler.

(3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler und von den zuständigen Bundesministern gegenzuzeichnen.

Artikel 49.

Bundesgesetze und die in Artikel 51 bezeichneten Staatsverträge werden mit Berufung auf den Beschluß des Nationalrates, Bundesgesetze, die auf einer Volksabstimmung beruhen, mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundgemacht.

Artikel 50.

(1) Die Kundmachung der Bundesgesetze und der in Artikel 51 bezeichneten Staatsverträge ist durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatte zu veranlassen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet.

(2) Über das Bundesgesetzblatt ergeht ein besonderes Bundesgesetz.

E. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes.

Artikel 51.

(1) Alle politischen Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden Inhalt haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

(2) Auf Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen werden die Bestimmungen des Artikels 43, Absatz 1 bis 4, und, wenn durch den Staatsvertrag ein Verfassungsgesetz geändert wird, die Bestimmungen des Artikels 45, Absatz 1, sinngemäß angewendet.

Artikel 52.

Dem Nationalrat ist spätestens acht Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

Artikel 53.

Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

Artikel 54.

(1) Der Nationalrat kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(3) Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch das Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt.

Artikel 55.

Der Nationalrat wirkt an der Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen mit. Diese Mitwirkung wird durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

Artikel 56.

Außer den in den Artikeln 51 bis 55 und sonst in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes findet eine solche Mitwirkung des Nationalrates durch den aus seiner Mitte nach dem Grundsatze der Verhältniswahl gewählten Hauptausschuß statt. Diesem liegt die Mitwirkung an der Bestellung der Bundesregierung ob (Artikel 71, Absatz 2). Außerdem kann durch Bundesgesetze festgesetzt werden, daß bestimmte Verordnungen der Bundesregierung an das Einvernehmen mit dem Hauptausschusse gebunden sind.

F. Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates.

Artikel 57.

Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

Artikel 58.

(1) Die Mitglieder des Nationalrates können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Kein Mitglied des Nationalrates darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Nationalrates verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

(3) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

(4) Wenn es der Nationalrat verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

(5) Die Immunität der Organe des Nationalrates, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

Artikel 59.

Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat.

Artikel 60.

(1) Niemand kann gleichzeitig dem Nationalrat und dem Bundesrat angehören.

(2) Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat oder im Bundesrate keines Urlaubes. Bewerben sie sich um Mandate im Nationalrat, ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstesvorschriften.

Drittes Hauptstück.

Vollziehung des Bundes.

A. Verwaltung.

1. Bundespräsident.

Artikel 61.

(1) Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gemäß Artikel 39 in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Sein Amt dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

(3) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat und

vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das fünfunddreißigste Lebensjahr überschritten hat.

(4) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen für sich hat. Die Wahlgänge werden so lange wiederholt, bis sich eine unbedingte Mehrheit für eine Person ergibt.

Artikel 62.

Der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

Artikel 63.

Der Bundespräsident leistet bei Antritt seines Amtes vor der Bundesversammlung das Gelöbnis:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

Artikel 64.

(1) Eine behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten ist nur zulässig, wenn ihr die Bundesversammlung zugestimmt hat.

(2) Der Antrag auf Verfolgung des Bundespräsidenten ist von der zuständigen Behörde beim Nationalrat zu stellen, welcher beschließt, ob die Bundesversammlung damit zu befassen ist. Spricht sich der Nationalrat dafür aus, hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung sofort einzuberufen.

Artikel 65.

(1) Wenn der Bundespräsident verhindert oder wenn seine Stelle dauernd erledigt ist, gehen alle Funktionen des Bundespräsidenten auf den Bundeskanzler über.

(2) Dieser hat im Falle der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten sofort die Bundesversammlung zur Neuwahl des Bundespräsidenten einzuberufen.

Artikel 66.

(1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab.

(2) Weiter stehen ihm — außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen — zu:

a) die Ernennung der Bundesangestellten (einschließlich der Offiziere) und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche;
b) die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln;
c) für Einzelfälle: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenwege, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen;
d) die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern.

(3) Inwieweit dem Bundespräsidenten außerdem noch Befugnisse hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, Ernennungs- oder Bestätigungsrechten und sonstigen Befugnissen in Personalangelegenheiten zustehen, bestimmen besondere Gesetze.

Artikel 67.

(1) Der Bundespräsident kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.

(2) Der Bundespräsident kann zum Abschlusse bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Artikels 51 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen.

Artikel 68.

(1) Alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von dieser hiezu ermächtigten zuständigen Bundesministers. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.

(2) Alle Akte des Budespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister.

Artikel 69.

(1) Der Bundespräsident ist für die Ausübung seiner Funktionen der Bundesversammlung gemäß Artikel 143 verantwortlich.

(2) Zur Geltendmachung dieser Verantwortung ist die Bundesversammlung auf Beschluß des Nationalrates oder des Bundesrates vom Bundeskanzler einzuberufen.

(3) Zu einem Beschluß, mit welchem eine Anklage im Sinne des Artikels 143 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder jedes der beiden Vertretungskörper und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. Bundesregierung.

Artikel 70.

(1) Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitze des Bundeskanzlers.

(2) Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamten Wirkungskreis berufen.

Artikel 71.

(1) Die Bundesregierung wird vom Nationalrat in namentlicher Abstimmung auf einen vom Hauptausschuß zu erstattenden Gesamtvorschlag gewählt.

(2) In die Bundesregierung kann nur gewählt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist; die Mitglieder der Bundesregierung müssen nicht dem Nationalrat angehören.

(3) Ist der Nationalrat nicht versammelt, so wird die Bundesregierung vorläufig vom Hauptausschusse bestellt; sobald der Nationalrat zusammentritt, hat die Wahl zu erfolgen. Nach seinem Zusammentritt hat der Nationalrat der so bestellten Regierung sein Vertrauen in der ersten Sitzung durch Beschluß auszusprechen. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, so ist dies einem Beschluß gemäß Artikel 75, Absatz 2, gleichzuachten.

(4) Auf die Bestellung einzelner Mitglieder der Bundesregierung finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß Anwendung.

Artikel 72.

Ist die Bundesregierung aus dem Amte geschieden, so hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Regierung oder höhere Beamte der Bundesämter mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Diese Bestimmung findet sinngemäß Anwendung, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind.

Artikel 73.

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Bundespräsidenten angelobt.

(2) Die Bestallungsurkunden des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers und der übrigen Bundesminister werden vom Bundespräsidenten mit dem Tage der Angelobung ausgefertigt und vom neu bestellten Bundeskanzler gegengezeichnet.

(3) Diese Bestimmungen sind auch auf die Fälle des Artikels 72 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 74.

Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident einen der Bundesminister oder einen höheren Beamten eines Bundesamtes mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Artikel 77).

Artikel 75.

(1) Versagt der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen, so ist die Bundesregierung oder der betreffende Bundesminister des Amtes zu entheben.

(2) Zu einem Beschlusse des Nationalrates, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates erforderlich. Doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

(3) Die gesamte Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch vom Bundespräsidenten ihres Amtes enthoben.

Artikel 76.

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesversammlung sowie der Ausschüsse dieser Vertretungskörper teilzunehmen, an den Beratungen des Hauptausschusses des Nationalrates jedoch nur auf besondere Einladung. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Nationalrat, der Bundesrat und die Bundesversammlung sowie deren Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen.

Artikel 77.

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung (Artikel 70 und 72) sind dem Nationalrate gemäß Artikel 143 verantwortlich.

(2) Zu einem Beschlusse, mit welchem eine Anklage gemäß Artikel 143 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 78.

(1) Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

(2) Die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungskreis und ihre Einrichtung werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(3) Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung der anderen Bundesministerien je ein Bundesminister betraut.

(4) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister können ausnahmsweise auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.

Artikel 79.

(1) In besonderen Fällen kann die Bestellung von Bundesministern auch ohne gleichzeitige Betrauung mit der Leitung eines Bundesministeriums erfolgen.

(2) Den Bundesministern können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden, die in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amte scheiden.

(3) Der Staatssekretär ist dem Bundesminister unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

3. Bundesheer.

Artikel 80.

(1) Dem Bundesheer liegt der Schutz der Grenzen der Republik ob.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßig bürgerliche Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern überhaupt und zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges bestimmt.

Artikel 81.

(1) Über das Heer verfügt der Nationalrat. Insoweit diesem nicht durch das Wehrgesetz die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Bundesregierung oder innerhalb

der von dieser erteilten Ermächtigung der zuständige Bundesminister betraut.

(2) Inwieweit auch die Behörden der Länder und Gemeinden die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Artikel 80, Absatz 2, erwähnten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

Artikel 82.

Durch Bundesgesetz wird geregelt, inwieweit die Länder bei der Ergänzung, Verpflegung und Unterbringung des Heeres und der Beistellung seiner sonstigen Erfordernisse mitwirken.

B. Gerichtsbarkeit.

Artikel 83.

(1) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bunde aus.

(2) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt.

Artikel 84.

(1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.

(2) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

(3) Ausnahmsgerichte sind nur in den durch die Gesetze über das Verfahren in Strafsachen geregelten Fällen zulässig.

Artikel 85.

Die Militärgerichtsbarkeit ist — außer für Kriegszeiten — aufgehoben.

Artikel 86.

Die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ist abgeschafft.

Artikel 87.

(1) Die Richter werden, sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist, gemäß dem Antrage der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senate einzuholen.

(2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viel Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.

Artikel 88.

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetze und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluß der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

(3) Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im vorhinein zu verteilen. Eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden.

Artikel 89.

(1) In der Gerichtsverfassung wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.

(2) Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Falle wird durch das Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.

Artikel 90.

(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu.

(2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Artikel 91.

(1) Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

Artikel 92.

(1) Das Volk hat an der Rechtssprechung mitzuwirken.

(2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.

(3) Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtssprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.

Artikel 93.

Oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien.

Artikel 94.

Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen werden durch Bundesgesetz erteilt.

Artikel 95.

(1) Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

(2) Wenn eine Verwaltungsbehörde über Privatrechtsansprüche zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung Benachteiligten frei, wenn nicht im Gesetze etwas anderes bestimmt ist, Abhilfe gegen die andere Partei im Rechtswege zu suchen.

(3) In den Angelegenheiten der Bodenreform (Artikel 12, Absatz 1, Zahl 5) steht den aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehenden Kommissionen das ausschließliche Entscheidungsrecht zu.

Viertes Hauptstück.

Gesetzgebung und Vollziehung der Länder.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 96.

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird durch die Landtage ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesangehörigen gewählt, die in dem Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat.

(3) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

Artikel 97.

(1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates; die Bestimmungen des Artikels 58 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 33 und 34 gelten auch für die Sitzungen der Landtage und ihrer Ausschüsse.

Artikel 98.

(1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

Artikel 99.

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesminister bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesminister eingelangt ist, einen mit Begründung versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag wiederholt.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Artikel 100.

(1) Die durch Landesgesetz zu erlassende Landesverfassung kann — insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird — durch Landesgesetz abgeändert werden.

(2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 101.

(1) Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden. Die Zustimmung des Bundesrates muß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen die Vertreter des aufzulösenden Landtages nicht teilnehmen.

(2) Im Falle der Auflösung sind nach den Bestimmungen der Landesverfassung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben; die Einberufung des neugewählten Landtages hat binnen vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen.

Artikel 102.

(1) Die Vollziehung jedes Landes wird durch eine vom Landtag zu wählende Landesregierung ausgeübt.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.

(3) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(4) Der Landeshauptmann wird durch den Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden durch den Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

Artikel 103.

(1) Im Bereiche der Länder wird die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt (mittelbare Bundesverwaltung).

(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des durch das Bundesverfassungsgesetz festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar durch Bundesbehörden versehen werden:

Grenzvermarkung, Waren- und Viehverkehr mit dem Auslande, Zollwesen, Bundesfinanzen, Monopolwesen, Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen, technisches Versuchswesen, Justizwesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Patentwesen, Schutz von Marken, Mustern und anderen Warenbezeichnungen, Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, Verkehrswesen, Bundesstraßen, Strom- und Schiffahrtspolizei, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung von Gewässern, Bau und Instand-

haltung von Wasserstraßen, hydrographischer Dienst, Vermessungswesen, Arbeiterrecht, Arbeiter- und Angestelltenschutz, Sozialversicherungswesen, Denkmalschutz, Bundespolizei, Bundesgendarmerie, militärische Angelegenheiten, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene, Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen.

(3) Dem Bunde bleibt es vorbehalten, auch in den im Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen.

(4) Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen.

(5) Inwieweit die Landeshauptmänner über die Bundespolizei und die Bundesgendarmerie verfügen, wird durch das im Artikel 121, Absatz 1, bezeichnete Bundesgesetz geregelt.

Artikel 104.

In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesministerien gebunden; der administrative Instanzenzug geht in diesen Angelegenheiten — wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anders bestimmt ist — bis zu den zuständigen Bundesministerien.

Artikel 105.

Die Bestimmungen des Artikels 103 sind auf Einrichtungen zur Besorgung der im Artikel 17 bezeichneten Geschäfte des Bundes nicht anzuwenden.

Artikel 106.

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 143. Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtage gemäß Artikel 143 verantwortlich.

(3) Zu einem Beschlusse, mit dem eine Anklage im Sinne des Artikels 143 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 107.

Zur Leitung des gesamten inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Artikel 108.

Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

B. Die Bundeshauptstadt Wien und das Land Niederösterreich.

Artikel 109.

(1) Der Landtag von Niederösterreich gliedert sich in zwei Kurien. Die eine (Kurie Land) wird gebildet von den Abgeordneten des Landes ausschließlich Wien. Die Wahl der anderen Abgeordneten (Kurie Stadt) wird durch die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geregelt.

(2) Die Zahl der Abgeordneten ist auf die beiden Kurien im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen.

Artikel 110.

Als Landtag von Niederösterreich treten beide Kurien zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches zusammen, die von der gemeinsamen Landesverfassung für gemeinsam erklärt werden. Zu diesen Angelegenheiten gehört insbesondere die gemeinsame Landesverfassung selbst.

Artikel 111.

(1) In den nicht gemeinsamen Angelegenheiten hat jeder der beiden Landesteile die Stellung eines selbständigen Landes.

(2) In diesen Angelegenheiten hat für Wien der Gemeinderat der Stadt Wien, für Niederösterreich-Land die Kurie Land die Stellung des Landtages. Die Bestimmungen des Artikels 58 gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Wiener Gemeinderates.

Artikel 112.

(1) Zu den nicht gemeinsamen Angelegenheiten gehört die Verfassung jedes der beiden Landesteile, sowie die Wahl der Mitglieder zum Bundesrate (Artikel 35).

(2) Ebenso steht die Gesetzgebung hinsichtlich der Abgaben, soweit sie in den Wirkungsbereich der Länder fällt, dem Gemeinderat der Stadt Wien und dem Landtag (Kurie Land) zu.

(3) Die Aufbringung der Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten regelt die gemeinsame Landesverfassung.

Artikel 113.

Für beide Landesteile gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Hauptstückes. Für Wien hat

dabei der vom Gemeinderat gewählte Bürgermeister auch die Stellung eines Landeshauptmannes, der vom Gemeinderat gewählte Stadtsenat auch die Stellung einer Landesregierung und der Magistratsdirektor der Stadt Wien auch die Stellung eines Landesamtsdirektors.

Artikel 114.

(1) Die gemeinsamen Angelegenheiten werden durch eine vom Landtage von Niederösterreich aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählende Verwaltungskommission verwaltet.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Wien und der Landeshauptmann von Niederösterreich-Land gehören der Verwaltungskommission an und führen abwechselnd den Vorsitz.

Artikel 115.

Ein selbständiges Land Wien kann durch übereinstimmende Gesetze des Wiener Gemeinderates und des Landtages von Niederösterreich-Land gebildet werden.

C. Gemeinden.

Artikel 116.

Die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung eingerichtet.

Artikel 117.

(1) Verwaltungssprengel und Selbstverwaltungskörper, in welche sich die Länder gliedern, sind die Ortsgemeinden und die Gebietsgemeinden.

(2) Die Ortsgemeinden sind den Gebietsgemeinden und diese den Ländern untergeordnet.

Artikel 118.

(1) Ortsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sind auf ihren Antrag zu Gebietsgemeinden zu erklären. Bei ihnen fällt die Bezirksverwaltung mit der Gemeindeverwaltung zusammen.

(2) Die bisherigen Städte mit eigenem Statut werden Gebietsgemeinden.

Artikel 119.

Die Ortsgemeinden und Gebietsgemeinden sind auch selbständige Wirtschaftskörper; sie haben das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen und zu erwerben und innerhalb der Schranken der Bundes- und Landesgesetze darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben einzuheben.

Artikel 120.

(1) Die Organe der Ortsgemeinde sind die Ortsgemeindevertretung und das Ortsgemeindeamt, die Organe der Gebietsgemeinde die Gebietsgemeindevertretung und das Gebietsgemeindeamt.

(2) Die Wahlen in alle Vertretungen finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger statt, die im Bereich der zu wählenden Vertretung ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Erlassung der Wahlordnungen liegt der Landesgesetzgebung ob; in diesen Wahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtage; doch kann für die Wahlen in die Vertretungen der Ortsgemeinden das Wahlrecht von der Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für die Wahlen in die Gebietsgemeindevertretungen ist der Gerichtsbezirk Wahlkreis. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen.

(3) In die Gebietsgemeindevertretungen sind nur Personen wählbar, die im Bereiche der Gebietsgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Landtag wählbar sind.

(4) Die Vertretungen können nach dem Grundsatze der Verhältniswahl aus ihrer Mitte für die einzelnen Zweige der Verwaltung besondere Verwaltungsausschüsse bestellen, die, soweit bestimmte Berufs- oder Interessentengruppen in Betracht kommen, auch noch durch die Heranziehung von Vertretern dieser Berufs- oder Interessentengruppen erweitert werden können.

(5) Die Leiter der Gebietsgemeindeämter müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein.

Artikel 121.

(1) Die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Artikeln 116 bis 120 ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung liegt den Landesgesetzgebungen ob.

(2) Welche Verwaltungsgeschäfte sachlich und instanzenmäßig den Vertretungen und Verwaltungsausschüssen sowie den Ämtern zukommen, bestimmen die Bundesgesetzgebung und die Landesgesetzgebungen innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.

(3) Hiebei ist jedoch den Gemeinden ein Wirkungskreis in erster Instanz in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
2. Hilfs- und Rettungswesen;
3. Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde;
4. örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutz und Flurpolizei;
6. Markt- und Lebensmittelpolizei;
7. Gesundheitspolizei;
8. Bau- und Feuerpolizei.

Fünftes Hauptstück.

Rechnungskontrolle des Bundes.

Artikel 122.

(1) Zur Überprüfung der Gebarung der gesamten Staatswirtschaft des Bundes, ferner der Gebarung der von Organen des Bundes verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten ist der Rechnungshof berufen. Ihm kann auch die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen übertragen werden, an denen der Bund finanziell beteiligt ist.

(2) Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor.

(3) Alle Urkunden über Staatsschulden (Finanz- und Verwaltungsschulden), insoweit sie eine Verpflichtung des Bundes beinhalten, sind vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen; durch diese Gegenzeichnung wird lediglich die Gesetzmäßigkeit und rechnungsmäßige Richtigkeit der Gebarung bekräftigt.

Artikel 123.

(1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrate.

(2) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

Artikel 124.

(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.

(2) Er kann durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden.

Artikel 125.

(1) Der Präsident wird von dem im Range nächsten Beamten des Rechnungshofes vertreten.

(2) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Artikels 124.

Artikel 126.

(1) Die Beamten des Rechnungshofes ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.

(2) Die Hilfskräfte ernennt der Präsident des Rechnungshofes.

Artikel 127.

Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen, die dem Bunde oder den Ländern Rechnung zu legen haben oder zum Bunde oder einem Lande in einem Subventions- oder Vertragsverhältnisse stehen, beteiligt sein. Ausgenommen sind Unternehmungen, die ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Angestellten oder deren Angehörigen zum Zwecke haben.

Artikel 128.

Durch die Landesverfassungsgesetze können dem Rechnungshofe die ihm nach diesem Gesetze bezüglich der Gebarung des Bundes zustehenden Funktionen auch bezüglich der Gebarung des Landes übertragen werden.

Artikel 129.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Rechnungshofes erfolgen durch Bundesgesetz.

Sechstes Hauptstück.

Garantien der Verfassung und Verwaltung.

A. Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 130.

(1) Wer durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des

administrativen Instanzenzuges Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(2) Erachtet in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 der zuständige Bundesminister die Interessen des Bundes durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Landesbehörde verletzt, so kann auch er namens des Bundes wegen der Rechtsverletzung beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erheben.

(3) Eine Rechtsverletzung liegt nicht vor, soweit die Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Entscheidung oder Verfügung nach freiem Ermessen befugt war und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Artikel 131.

Für Angelegenheiten, in denen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, kann der administrative Instanzenzug durch Bundes- oder Landesgesetz gemäß den Zuständigkeitsbestimmungen der Artikel 10 bis 15 abgekürzt werden.

Artikel 132.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen die Angelegenheiten:

1. die zur Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes gehören;

2. über die den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

3. über die eine Kollegialbehörde zu entscheiden oder zu verfügen hat, der in erster oder höherer Instanz wenigstens ein Richter angehört.

Artikel 133.

Jedem Senate des Verwaltungsgerichtshofes, der über die angefochtene Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde eines Landes zu erkennen hat, soll in der Regel ein Richter angehören, der aus dem Justiz- oder Verwaltungsdienst in diesem Lande hervorgegangen ist.

Artikel 134.

(1) Das stattgebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der rechtswidrigen Entscheidung oder Verfügung.

(2) Die Verwaltungsbehörden sind bei der neu zu treffenden Entscheidung oder Verfügung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann in der Sache selbst entscheiden, soweit nicht die Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Entscheidung oder Verfügung nach freiem Ermessen befugt ist.

Artikel 135.

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Wien.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten.

(3) Wenigstens die Hälfte der Mitglieder muß die Eignung zum Richteramt haben.

Artikel 136.

Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf bezüglich des Präsidenten und der Hälfte der Mitglieder der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, bezüglich des Vizepräsidenten und der anderen Hälfte der Mitglieder der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 137.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes werden durch Bundesgesetz geregelt.

B. Verfassungsgerichtshof.

Artikel 138.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über alle Ansprüche an den Bund, die Länder oder die Gemeinden, die im ordentlichen Rechtswege nicht auszutragen sind.

Artikel 139.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte

a) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
b) zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und den Gerichten, insbesondere auch zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof selbst;
c) zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund.

Artikel 140.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber eine solche Verordnung die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bilden soll, von Amts wegen;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung.

(2) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem die Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben wird, verpflichtet die zuständige Behörde zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung; die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel 141.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auf Antrag der Bundesregierung, über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auf Antrag einer Landesregierung, sofern aber ein solches Gesetz die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bilden soll, von Amts wegen.

(2) Der im Absatze 1 erwähnte Antrag kann jederzeit gestellt werden; er ist vom Antragsteller sofort der zuständigen Landesregierung oder der Bundesregierung bekanntzugeben.

(3) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung; die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf sechs Monate nicht überschreiten.

(4) Die Bestimmung des Artikels 90, Absatz 1, gilt nicht für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof.

Artikel 142.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Anfechtungen von Wahlen zum Nationalrate, zum Bundesrate, zu den Landtagen und allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern und auf Antrag eines dieser Vertretungskörper auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder.

Artikel 143.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.

(2) Die Anklage kann erhoben werden:

a) gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung der Bundesverfassung: durch Beschluß der Bundesversammlung;

b) gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des Nationalrates;

c) gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch die Landesverfassung gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des zuständigen Landtages;

d) gegen einen Landeshauptmann wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung: durch Beschluß der Bundesregierung.

(3) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Absatz 2 unter d) erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof darauf beschränken, festzustellen, daß eine Rechtsverletzung vorliegt.

Artikel 144.

Die Anklage gegen die in Artikel 143 Genannten kann auch wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen erhoben werden, die mit der Amtstätigkeit des Anzuklagenden in Verbindung stehen. In diesem Falle wird der Verfassungsgerichtshof allein zuständig: die bei den ordentlichen Strafgerichten etwa bereits anhängige Untersuchung geht auf ihn über. Der Verfassungsgerichtshof kann in solchen Fällen nebst dem Artikel 143, Absatz 3, auch die strafgesetzlichen Bestimmungen anwenden.

Artikel 145.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden wegen Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges.

(2) Das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der verfassungswidrigen Entscheidung oder Verfügung. Die Behörden sind bei der neu zu treffenden Entscheidung oder Verfügung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden.

Artikel 146.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verletzungen des Völkerrechtes nach den Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes.

Artikel 147.

Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes liegt dem Bundespräsidenten ob.

Artikel 148.

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Wien.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, ferner der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident sowie die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Nationalrat, die andere Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Bundesrat auf Lebensdauer gewählt.

Artikel 149.

Die nähere Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes wird durch Bundesgesetz geregelt.

Siebentes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Artikel 150.

(1) Außer diesem Gesetze haben im Sinne des Artikels 3, Absatz 1, unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetze zu gelten:

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder;

Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit;

Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes;

Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 3;

Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen;

Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden;

Gesetz vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich mit den durch die Artikel 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484, bewirkten Änderungen;

Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919, St. G. Bl. Nr. 303.

(2) Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, sowie das auf Grund dieses Artikels erlassene Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 140, treten außer Kraft.

Artikel 151.

Der Übergang zu der durch dieses Gesetz eingeführten bundesstaatlichen Verfassung wird durch ein eigenes, zugleich mit diesem Gesetz in Kraft tretendes Verfassungsgesetz geregelt. Auf die Abänderung des eben erwähnten Verfassungsgesetzes finden mit Ausnahme der §§ . . . . die Bestimmungen des Artikels 45, Absatz 2, keine Anwendung.

Artikel 152.

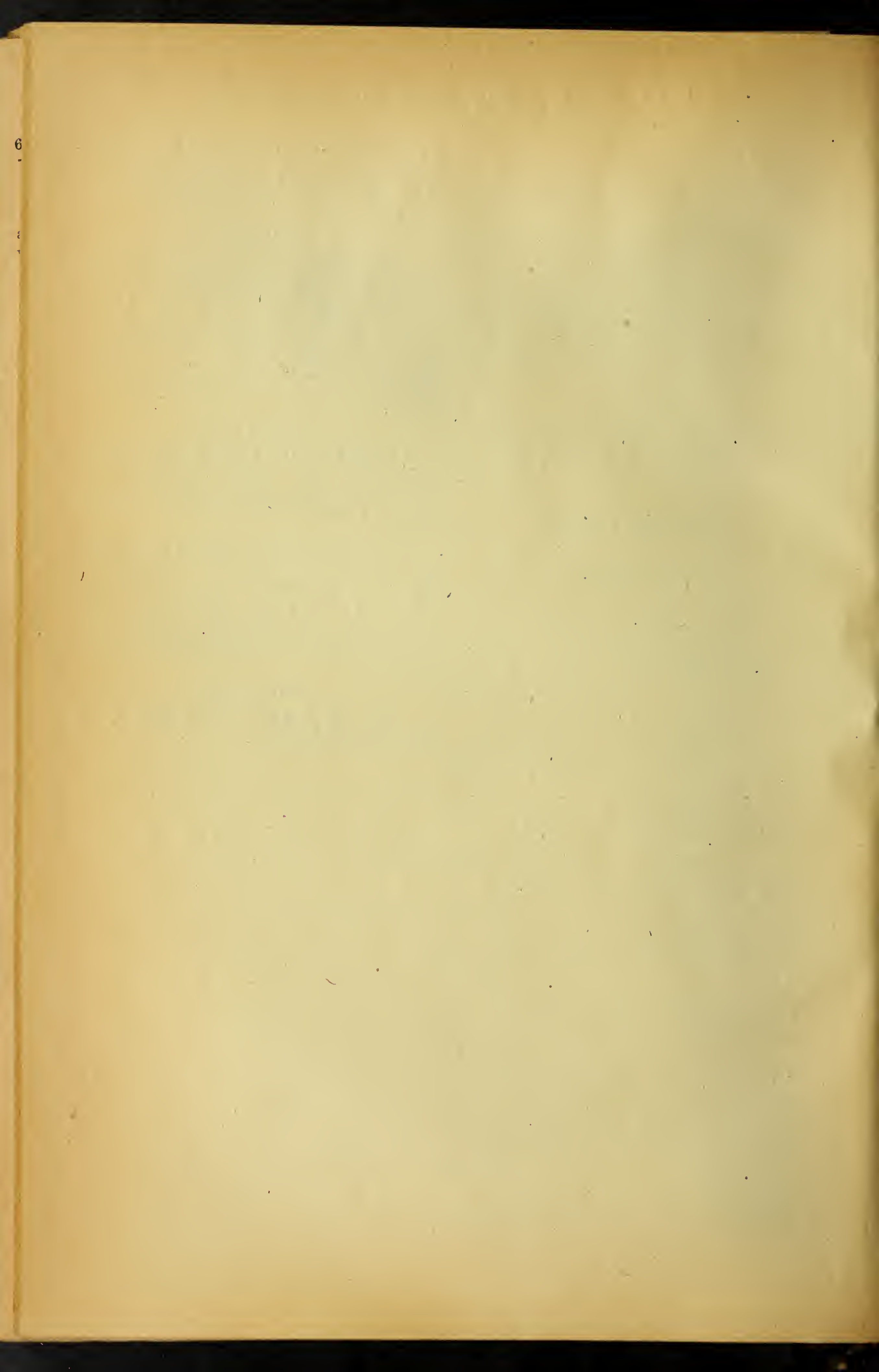
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage des ersten Zusammentretens der Nationalversammlung als Nationalrat in Kraft, soweit nicht durch das im Artikel 151 bezeichnete Gesetz Ausnahmen festgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 50, Absatz 1, und des Artikels 67, Absatz 2, treten jedoch am Tage der Kundmachung in Kraft, wobei bis zum Inkrafttreten der anderen Bestimmungen dieses Gesetzes das dem Nationalrate zustehende Genehmigungsrecht von der Nationalversammlung ausgeübt wird.

Artikel 153.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 563120



Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz).

Sozusagen in letzter Stunde unternimmt es die Nationalversammlung, die als „Konstituierende" gewählt wurde, ihrer größten Aufgabe gerecht zu werden. Schier unüberwindliche Schwierigkeiten haben sie gehindert, früher in die Beratung der Verfassung, die sie unserem Staate geben soll, einzutreten. Zuerst ließen uns die unerwartet lange sich hinziehenden Friedensverhandlungen über die Grenzen des neuen österreichischen Staates im Ungewissen. Dann nahmen der Versuch, die finanziellen Verhältnisse des Staates wenn auch vorläufig nur aufs notdürftigste zu regeln, sowie die Notwendigkeit, täglich neu auf die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, der Volkswirtschaft mit Kohle und Rohstoffen bedacht zu sein, und die infolge der wirtschaftlichen Not sich steigernden sozialen Schwierigkeiten fast die ganze Arbeitszeit der Regierung und der Nationalversammlung in Anspruch. Hemmender jedoch als die genannten äußeren Schwierigkeiten wirkten die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten über den Grundcharakter und die Einzelheiten der Verfassung, die zwischen den Parteien der Nationalversammlung zutage traten, noch mehr aber die Interessengegensätze zwischen dem Gesamtstaate und seinen sich immer mehr als selbständige Staaten fühlenden Gliedern, den Ländern.

Diese Gegensätze zeigten sich übrigens schon vom Zeitpunkt des Entstehens unseres Staatswesens an. Das erste Verfassungsgesetz, das die deutschen Abgeordneten des ehemaligen österreichischen Abgeordnetenhauses in den Tagen des Umsturzes beschlossen haben, nämlich der Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, stellt den Versuch dar, die von Deutschen bewohnten Gebiete des ehemaligen österreichischen Kaiserstaates als strengen nationalen Einheitsstaat zu begründen. Aber gleichzeitig mit diesem Gesetzgebungsakte hat sich ein paralleler Vorgang vollzogen, der der österreichischen Republik schon von ihrer Entstehung an einen föderativen Wesenszug anheftete. Im Einverständnis mit der maßgebenden Zentralstelle in Wien hatten sich die ehemaligen „Kronländer" auf dem gleichen Wege wie der Gesamtstaat, nämlich revolutionär, zu staatsartigen Gebilden konstituiert. Und mit dem Beschluß vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 23, hat die „Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich" „die feierlichen Erklärungen der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes" zur Kenntnis genommen und diese Gebiete unter den Schutz der ganzen Nation gestellt.

Einem solchen Beschluß liegt, wenn er sinnvoll gedeutet werden soll, die Vorstellung einer vertragsmäßigen Begründung des Staates durch den Zusammenschluß bis dahin unabhängiger Staatsteile zugrunde. Der tatsächlichen von Anbeginn staatsähnlichen Stellung der österreichischen Länder im Rahmen

des neugegründeten Gesamtstaates hat auch alsbald das Gesetz vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, durch seine bekannten organisationstechnischen Maßnahmen Rechnung getragen. Zunächst erfolgte die Anerkennung des legislativen Wirkungskreises der Landtage, für die infolge des Wechsels der Staatsform selbstverständlich das Erfordernis der Gesetzessanktion hinweggefallen war. Dann hat dieses Gesetz die durch die eigenen politischen Kräfte der Länder erfolgte Beseitigung der Statthaltereien und die Übertragung der allgemeinen politischen Verwaltung auf die gewählten Landesregierungen vom Standpunkt der zentralen Staatsgesetzgebung aus legalisiert. Schon die angedeutete zwiespältige Entstehung des neuen Staates hat seinem Wesen bundesstaatliche Elemente aufgeprägt. Die weitere Verfassungsentwicklung in Österreich, die sich in einer Reihe mehr oder minder provisorisch gedachter Spezialgesetze und Novellen — es sei insbesondere der sogenannten Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 139, und der ungleich einschneidenderen Gesetze vom 14. März 1919 über die Volksvertretung und über die Staatsregierung, St. G. Bl. Nr. 179 und 180, gedacht — vollzog, hat bei den beschränkten Aufgaben, die sich diese Gesetze gestellt haben, nicht dahin geführt, den angedeuteten Zwiespalt in der Struktur unseres Staates zu überwinden. Es konnte sich, was das Verhältnis zwischen dem Gesamtstaat und den Ländern betraf, nur darum handeln, gewisse Vorsorgen zu treffen, um die bei der Ungeklärtheit dieses Verhältnisses unvermeidlichen Reibungen zwischen den beiden Faktoren zu bereinigen.

Diese provisorische Verfassungsgesetzgebung mußte sich insbesondere damit begnügen, die widerspruchsvolle Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Staat und Ländern, die nach der altösterreichischen Verfassung bestanden hatte, unverändert zu übernehmen. Diese Rezeption des alten Rechtszustandes mußte aber dadurch ungeahnte Schwierigkeiten zeitigen, daß es mit dem Wechsel der Staatsform nunmehr an dem Faktor fehlte, der durch sein unbeschränktes Sanktionsrecht in der Lage gewesen wäre, die bei solch widerspruchsvoller Kompetenzverteilung unvermeidlichen Kompetenzkonflikte zu beseitigen. Die Art der Stellungnahme der Staatsregierung zu den Landesgesetzen, die in dem vorzitierten Gesetze über die Volksvertretung vorgesehen wurde, konnte sich im Zeitpunkte der Regelung auf keine genügenden Erfahrungen stützen und hat sich mittlerweile als wenig glücklich herausgestellt. Die Art und Weise, wie die Rechtsmittel der Staatsregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage eingerichtet waren, hat sich einerseits für die Staatsregierung als nicht brauchbar erwiesen und andrerseits doch in den Ländern den Eindruck unliebsamer Schranken der Landesgesetzgebung hervorgerufen. Auch auf dem Gebiete der Verwaltung hat sich auf Grund der provisorischen Verfassung ein unerfreulicher Zustand im Verhältnis zwischen dem Staate und den Ländern ergeben, der dadurch charakterisiert ist, daß sich die Länder trotz ihrer im Vergleiche zu dem früheren Zustand auch auf dem Gebiete der Verwaltung ungleich erweiterten Selbständigkeit durch die Staatsregierung beengt fühlen. Es soll nicht verkannt werden, daß dieser Zustand vom Standpunkte des gesamtstaatlichen Interesses aus dem Grunde mangelhaft erscheint, weil das Recht der Staatsregierung zur Erteilung von Dienstesanweisungen an die Landesregierungen sanktionslos geblieben ist. Soll die oft beklagte Verwaltungsanarchie, die auch auf dem zuletzt bezeichneten Gebiete eingetreten ist, beseitigt werden, so ist eine Reform in der Richtung geboten, daß einerseits ein bestimmtes Gebiet voller Selbständigkeit der Verwaltung der Länder sichergestellt, anderseits aber, soweit die Landesverwaltung Zwecken des Oberstaates dient, eine wirkliche Verantwortlichkeit der Landesorgane gegenüber dem vorgesetzten Organe des Bundesstaates begründet werde.

Der Ausgleich zwischen den der provisorischen Verfassung zugrundeliegenden Elementen eines zentralistischen Einheitsstaates und einer föderativen Staatenverbindung liegt in dem Gedanken des Bundesstaates. So erklärt es sich, daß diese Staatsform schon vor mehr als Jahresfrist als die geeignetste für jene Ländergemeinschaft erkannt wurde, welche im Zeitpunkte des Zusammenbruches die Deutschen des alten Österreich zusammengeschlossen und fast ein Jahr später, freilich um große und wertvolle Volksteile vermindert, der Friede von St. Germain zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammengeschmiedet hat; so erklärt es sich ferner auch, daß sich auf der Plattform der bundesstaatlichen Idee diametral entgegengesetzte politische Richtungen im gemeinsamen Willen, dieses Staatswesen vor dem politischen Zerfall und materiellen Untergang zu bewahren, begegnet und auf das vorliegende Kompromiß einer bundesstaatlichen Verfassung geeinigt haben.

Die eben geschilderten Gegensätze, die sich natürlich auch innerhalb der drei Regierungen, die seit der Wahl der konstituierenden Nationalversammlung aufeinanderfolgten, geltend machten, sind schuld daran, daß dem hohen Hause auch heute noch kein Regierungsentwurf für das Verfassungsgesetz vorliegt. Freilich, das Interesse der Parteien an der Verfassung hat sich immer wieder gezeigt. Am 14. Mai 1919 legte als erste die christlichsoziale Vereinigung einen fertig ausgearbeiteten Verfassungsentwurf vor (Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Mayr und Genossen, Nr. 231 der Beilagen). Am 18. Mai 1920 folgte die großdeutsche Vereinigung (Antrag der Abgeordneten Dr. Dinghofer und Genossen, Nr. 842

der Beilagen). Der 25. Juni 1920 brachte einen zweiten christlichsozialen Entwurf (Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Mayr und Genossen, Nr. 888 der Beilagen). Am 7. Juli 1920 endlich schloß die sozialdemokratische Vereinigung mit dem Antrag der Abgeordneten Abram und Genossen (Nr. 904 der Beilagen) den Reigen. Alle diese Verfassungsentwürfe vertreten mehr oder weniger den bundesstaatlichen Gedanken.

Die Regierung der Republik hat sich diesen ebenfalls, und zwar bereits im Frühjahr 1919 zu eigen gemacht und seit dieser Zeit datieren die umfangreichen und intensiven Vorarbeiten der berufenen Stellen am Verfassungswerk. Der damalige Staatskanzler Dr. Karl Renner leitete vor seiner Abreise zu den Verhandlungen in St. Germain im Schoße der Staatskanzlei die Reformarbeiten ein und betraute insbesondere den wissentschaftlichen Mitarbeiter des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei Universitätsprofessor Dr. Hans Kelsen mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Bundesverfassung. Später hat die Nationalversammlung ihre Absicht, das Verfassungswerk mit aller Entschiedenheit zu fördern und baldmöglichst zu vollenden, dadurch kundgegeben, daß sie in der Person des gegenwärtigen Vorsitzenden des Kabinetts, Staatssekretärs Professor Dr. Michael Mayr, ein Regierungsmitglied eigens zur Mitwirkung an der Vorbereitung der Verfassungs- und Verwaltungsreform berief. Staatssekretär Dr. Mayr hat dieser Aufgabe vom Augenblicke seiner Bestellung an mit aller Intensität und Hingebung obgelegen. Zugleich hat Professor Dr. Hans Kelsen im ständigen Einvernehmen und unter unermüdlicher Mitwirkung der Leiter der legislativen Abteilungen der Staatskanzlei, Ministerialrates Dr. Georg Fröhlich und Sektionsrates Dr. Egbert Mannlicher, eine ganze Reihe von Bundesverfassungsentwürfen hergestellt, die den verschiedensten politischen Eventualitäten Rechnung tragen. Gleichzeitig drängte das Verfassungsproblem in den Ländern immer entschiedener zu einer Lösung. Die Länder veranstalteten aus eigener Initiative die Verfassungskonferenzen in Salzburg und später in Linz, auf denen die damalige Regierung durch den gegenwärtigen Vorsitzenden des Kabinetts vertreten war. Da aus den angedeuteten Gründen kein eigentlicher Regierungsentwurf vorlag, hat sich Staatssekretär Dr. Mayr damals entschlossen, einen privaten Vorentwurf der Konferenz in Salzburg und nachmals wieder einen jener in Linz im eigenen Namen zu unterbreiten.

Durch die beiden Konferenzen wurde der Gedanke der Verfassungsreform stark gefördert und reichliches Material für die Reformarbeit bereitgestellt, das um so wertvoller war, als die maßgebenden Stimmen der Politiker der drei großen Parteien aus sämtlichen Ländern zu Worte gekommen waren und ihre Wünsche zum Ausdruck gebracht hatten. Die Staatsregierung setzte ihrerseits eine Kabinettskonferenz zur Anbahnung eines Übereinkommens zwischen den im Kabinett vertretenen Parteien ein. Das Ergebnis war eine Gegenüberstellung der von den beiden Koalitionsparteien vertretenen Anschauungen, die unter dem Titel: „Das Ergebnis der Vereinbarungen über die österreichische Bundesverfassung“ in Druck gelegt wurde. Eine Regierungsvorlage kam auch jetzt noch nicht zustande.

Das Verfassungswerk war aber doch mittlerweile soweit gereift und die Ansicht von der Notwendigkeit der Verfassungsreform hatte sich im politischen Denken derart festgewurzelt, daß es trotz des Hinwegfallens des Koalitionspaktes von den politischen Parteien der Nationalversammlung mit Erfolg aufgegriffen und zu Ende geführt werden konnte. Während der Verhandlungen über die große Vermögensabgabe, die im Frühsommer dieses Jahres die Nationalversammlung beschäftigten, war der Gedanke aufgetaucht, zwischen diesem Gesetze und der Verfassung ein Junktim herzustellen. Die Parteien verzichteten dann zwar darauf, ein solches Junktim formal anzuerkennen, aber sie verpflichteten sich anläßlich der Bildung der neuen Regierung, die nach dem Sturze der zweiten Koalitionsregierung die Geschäfte zu übernehmen hatte, alles zu tun, um auch nach Erledigung der Vermögensabgabe noch vor der Wahl der neuen Nationalversammlung, die schon damals für den Herbst dieses Jahres in Aussicht genommen war, die Verfassung fertigzustellen und dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen. Am 15. Juli setzte der Verfassungsausschuß einen siebengliedrigen Unterausschuß ein, der auf Grund aller vorgenannten Anträge zur Verfassungsreform in vielen Beratungen, die mehrfach durch Verhandlungen zwischen den Parteien unterbrochen wurden, unterstützt von den Vertretern der Regierung und namentlich den vorerwähnten Funktionären der Staatskanzlei sowie vom wissenschaftlichen Experten Professor Kelsen, einen Verfassungsentwurf ausarbeitete, den er am 24. September dem Verfassungsausschusse vorlegen konnte. Dieser beauftragte den unterzeichneten Berichterstatter, den in verschiedenen Belangen abgeänderten Entwurf, der diesem Berichte beigegeben ist, dem hohen Hause zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Es geschieht dies nicht, ohne daß vorher mehrere hervorragende Kenner des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes um ihr Gutachten gebeten worden wären. Den Staatsrechtslehrern Professor Dr. Adolf Menzel (Wien), Dr. Max Layer (Graz), Dr. Max Kulisch und Dr. Karl Lamp (Innsbruck), dem Senatspräsidenten Dr. Schuster, den Hofräten Dr. Tezner, Dr. Herrnritt und Dr. Hock sei hiemit für ihre Mühewaltung der geziemende Dank gesagt.

Das Bundes-Verfassungsgesetz, dessen einschränkender Titel sich einerseits durch die Bedachtnahme auf die Landesverfassungen, anderseits durch den Umstand erklärt, daß es selbst nur eines, wenn auch das wichtigste jener Gesetze ist, die in ihrer Gesamtheit die Bundesverfassung ausmachen, gliedert sich in sieben Hauptstücke: Allgemeine Bestimmungen, Gesetzgebung des Bundes, Vollziehung des Bundes, Gesetzgebung und Vollziehung der Länder, Rechnungskontrolle des Bundes, Garantien der Verfassung und Verwaltung, Schlußbestimmungen.

Schon diese Aufzählung läßt erkennen, daß das vorliegende Bundes-Verfassungsgesetz nicht alle Bestandteile einer erschöpfenden Verfassungsurkunde enthält. Vor allem fehlt ihm ein Abschnitt über die Grund- und Freiheitsrechte, der zum typischen Requisit moderner Staatsverfassungen gehört. Über diesen Punkt, in dem mehr als in allen anderen nicht nur die verschiedenen Parteiprogramme, sondern die Weltanschauungen miteinander in Widerstreit stehen, konnte bei der gedrängten Zeit ein Übereinkommen der Parteien nicht zustande kommen, weshalb das geltende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, mit der einen Einschränkung des den Ausnahmszustand vorsehenden Artikels 20 vorläufig übernommen wurde. Auch die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern mußte einem späteren besonderen Bundes-Verfassungsgesetz vorbehalten werden. Desgleichen mußte bei der Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, worüber trotz langwieriger Bemühungen eine Einigung zwischen den Parteien nicht zu erzielen war, zu dem Auskunftsmittel gegriffen werden, den gegenwärtigen Rechtszustand in Geltung zu belassen und eine materielle Neuregelung einem besonderen Bundes-Verfassungsgesetze vorzubehalten (Artikel 14).

Die einleitenden Bestimmungen der Verfassung enthalten zugleich ein entschiedenes Bekenntnis zur demokratischen Republik (Artikel 1) und zum bundesstaatlichen Prinzip (Artikel 2). In jener Hinsicht bot die geltende provisorische Verfassung keinen Anlaß zu wesentlichen Veränderungen; einschneidende Reformen führt die neue Verfassung jedoch in der Richtung einer erschöpfenden Ausgestaltung der bundesstaatlichen Organisation durch. Mit Entschiedenheit proklamiert sie die Selbständigkeit der die Republik konstituierenden Länder, denen bisher staatsrechtlich noch immer der Rest eines provinziellen Charakters angehaftet hatte, während sie jetzt in jeder Hinsicht eine Rechtsstellung erhalten, wie sie nach der üblichen staatsrechtlichen Terminologie den Gliedstaaten eines Bundesstaates eigentümlich ist. Die für den Gesamtstaat grundlegende Bedeutung der Länder kommt darin zum Ausdruck, daß über ihr Gebiet nur mit ihrer Einwilligung verfügt werden kann (Artikel 3) und daß die Zugehörigkeit zu ihnen, die Landesbürgerschaft, die Vorbedingung für die grundsätzlich nur mittelbar aus ihr sich ergebende Bundesbürgerschaft ist (Artikel 4). Indirekt äußert sich diese grundlegende Bedeutung der Länder auch darin, daß die als „Bund" bezeichnete Gesamtheit der Länder terminologisch als eine Verbindung der Länder erscheint; konsequenterweise sind auch alle verfassungsmäßigen Organe des Gesamtstaates als Bundesorgane bezeichnet. In diesem Zusammenhange sei allgemein festgestellt, daß der Entwurf den Ausdruck „Staat" und „staatlich" in einem sowohl den Bund als auch die Länder umfassenden Sinne gebraucht. Über das gegenseitige Verhältnis zwischen Bundesrecht und Landesrecht enthält der Verfassungsentwurf keine grundsätzliche Erklärung; es müssen in dieser Hinsicht die allgemeinen Auslegungsgrundsätze gelten.

Eine grundlegende Aufgabe einer Bundesstaatsverfassung ist die Verteilung der Staatsfunktionen auf Oberstaat und Gliedstaaten. Diese besonders schwierige Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern ist im vorliegenden Entwurf, sorgfältig und unter Berücksichtigung des Urteils von Fachleuten abgesteckt, in den Artikeln 10 bis 13 und 15 niedergelegt. Um Irrtümern vorzubeugen, sei festgestellt, daß diese Kompetenzabgrenzung der durch Bundesgesetz zu vollziehenden Verteilung der Bundeskompetenzen zwischen den Bundesministerien nicht präjudiziert. Der Verfassungsentwurf unterscheidet vier verschiedene Zuständigkeitstypen: ausschließliche Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung; Gesetzgebung des Bundes und Vollziehung der Länder; Gesetzgebung des Bundes über die Grundsätze neben Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder; endlich ausschließliche Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung. Zugunsten des letztgenannten Kompetenzfalles ist eine Generalklausel ausgesprochen, wodurch der Entwurf abermals einem föderativen Prinzip gerecht wird.

Zu den einzelnen Kompetenzfällen, deren Aufzählung hier erübrigt, sei einiges besonders festgestellt.

In der lange strittigen Frage der Kompetenz in Sachen des Elektrizitätswesens und Wasserrechtes wurde der Ausweg gewählt, daß die Regelung der rein technischen Fragen der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes überwiesen, die wirtschaftliche Seite aber innerhalb einer Rahmengesetzgebung des Bundes den Ländern überlassen wurde (Artikel 10, Z. 10, und Artikel 12, Absatz 1, Z. 7). Ähnlich überträgt Artikel 10, Z. 12, die sanitäre Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten, das Kurortewesen und die

Heilquellen nach Gesetzgebung und Vollziehung dem Bunde, während alles übrige teils im Artikel 12, Z. 2, erwähnt, also der grundsätzlichen Regelung durch die Bundesgesetzgebung vorbehalten, teils ganz der Kompetenz der Länder überlassen wurde.

Zu Artikel 14 sei bemerkt, daß das Recht des Bundes (wie übrigens auch der Länder) gleich jeder Privatperson zur Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens innerhalb des gesamten Bundesgebietes, unbeschadet der vorerwähnten Kompetenzverteilung, Unternehmungen zu schaffen und zu erhalten, sowie Veranstaltungen zu treffen, als unbestritten gilt.

Die Gesetzgebung des Bundes soll nunmehr von einem vom ganzen Bundesvolk gewählten Nationalrat gemeinsam mit dem von den Landtagen gewählten Bundesrate ausgeübt werden, wobei die Verfassung eine möglichst demokratische Bestellung dieser wie überhaupt aller politischen Vertretungskörper vorsieht (Artikel 27, 36, 96 und 120). Der Nationalrat hat in der Nationalversammlung sein stark ähnelndes Vorbild. Der Bundesrat stellt sich als Delegation der Landtage dar, wobei sich die im Entwurfe festgelegte Zusammensetzung als billiges Kompromiß zwischen der föderalistischen Forderung einer gleich großen Vertretungsziffer sämtlicher Länder und der zentralistischen Forderung einer dem Bevölkerungsschlüssel entsprechenden Vertreterzahl ergeben hat. Das bundesstaatliche Prinzip der Parität der Gliedstaaten erscheint in diesem spezifisch bundesstaatlichen Organe, das den jedem Bundesstaat eigentümlichen Anteil der Länder an der Bundesgesetzgebung darstellt, auch im vorliegenden Verfassungsentwurf gewahrt und namentlich durch den Wechsel im Vorsitze zwischen den Ländern betont (Artikel 37). Da der Bundesrat von den Landtagen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsendet wird und daher deren parteimäßige Zusammensetzung wiederspiegelt, kann die Abstimmung im Bundesrate nicht nach Ländern, sondern muß sie nach Stimmen erfolgen (Artikel 38). Für gewisse solenne Akte treten Nationalrat und Bundesrat als Bundesversammlung zu gemeinsamen Sitzungen zusammen (Artikel 39 und 41).

Der im Verfassungsentwurf vorgesehene Weg der Bundesgesetzgebung ist im Einklang mit dem bundesstaatlichen Prinzip dadurch gekennzeichnet, daß dem Bundesrate das Rechtsmittel des Einspruches gegen die Beschlüsse des Nationalrates — abgesehen von einzelnen den Bund allein berührenden parlamentarischen Verwaltungsakten — eingeräumt ist (Artikel 43).

Gemäß einer schon im Gesetze vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, gegebenen Verheißung ist im Entwurfe neben dem normalen Weg der repräsentativen Gesetzgebung nunmehr auch der Weg unmittelbarer Gesetzgebung durch das Bundesvolk eröffnet. Die Verfassung läßt drei Varianten der Volksabstimmung zu: Das Volksbegehren, worin die Gesetzgebungsinitiative des Bundesvolkes zum Ausdruck kommt, die Volksabstimmung über Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die zur Voraussetzung hat, daß der Nationalrat die Volksabstimmung beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates sie verlangt; endlich die obligatorische Mitwirkung des Bundesvolkes bei einer Gesamtänderung der Bundesverfassung und die fakultative Mitwirkung bei einer bloßen Teiländerung (Artikel 43, 44 und 45).

Das Hauptstück über die Vollziehung des Bundes schafft in der Person des Bundespräsidenten ein neues, der bisherigen Verfassung fremdes Organ. Die gegenwärtige Personalunion zwischen den Funktionen eines Parlamentsvorsitzenden und obersten Regierungsorganes wird fallen gelassen, die bisher dem Präsidenten der Nationalversammlung vorbehaltenen Regierungsgeschäfte werden nunmehr, um einige Zuständigkeitsfälle erweitert, einem echten Staatspräsidenten übertragen. Erwähnt sei, daß der Entwurf, um einem praktischen Bedürfnisse zu entsprechen, die Delegation gewisser Regierungsgeschäfte des Bundespräsidenten, namentlich das Recht zum Abschluß bestimmter minder bedeutsamer Kategorien von Staatsverträgen, an die Bundesregierung oder an deren einzelne Mitglieder vorsieht. Es soll auf diesem Wege insbesondere die bisherige durch völkerrechtliche Gepflogenheiten bedingte vereinfachte Form des Abschlusses von Ressortsübereinkommen oder Regierungsübereinkommen durch die zuständigen Zentralstellen legitimiert werden. Was die anfänglich bestrittene Form der Bestellung des Bundespräsidenten betrifft, hat sich der Ausschuß für die Wahl durch die Bundesversammlung, die aber nicht aus deren Mitte erfolgen muß, entschieden (Artikel (Artikel 61 bis 69).

Die Abschnitte über Bundesregierung, Bundesheer und Gerichtsbarkeit übernehmen im wesentlichen den gegenwärtigen Rechtszustand. Aus dem zuletzt erwähnten Abschnitt wäre hervorzuheben, daß, da künftig der Verfassungsgerichtshof auch als sogenannter Verordnungsgerichtshof fungieren soll, die Gerichte bei Bedenken über die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen das Verfahren zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung der betreffenden Verordnung zu stellen haben werden (Artikel 90).

Das Hauptstück über Gesetzgebung und Vollziehung der Länder beschränkt sich auf die weiteste Absteckung des Rahmens, innerhalb dessen sich die Landesgesetzgebung und namentlich die Landesverfassungen zu halten haben werden.

Das Verfahren der Landesgesetzgebung wird auf Grund der auf diesem Gebiete reichlich gewonnenen Erfahrungen in einer Weise reformiert, daß die Mitwirkung des Bundes, die übrigens prinzipiell über die Art und das Maß der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung nicht hinausgeht, entsprechend zur Geltung kommt.

Auch die Vollziehung der Länder muß das Bundes-Verfassungsgesetz in ihrem Grundrisse vorzeichnen, da die Landesorgane im übertragenen Wirkungsbereiche die allgemeine Bundesverwaltung in den Ländern besorgen werden. Diese Vollmacht zur sogenannten mittelbaren Bundesverwaltung setzt selbstverständlich eine Verantwortlichkeit des Trägers der Landesverwaltung — des Landeshauptmannes — gegenüber der Bundesregierung voraus, an der es bisher gemangelt hat (Artikel 143).

Der Bundeshauptstadt Wien und dem Lande Niederösterreich wird im Entwurfe ein besonderer Abschnitt gewidmet, der beiden Teilen, ohne die Einheit des Landes grundsätzlich aufzuheben, eine weitgehende Selbständigkeit einräumt. Der Abschnitt über die Gemeinden bahnt die Lösung des schwebenden Gemeindeproblems in der Richtung eines Ausbaues der Selbstverwaltung an.

Das Hauptstück über die Rechnungskontrolle des Bundes fügt die bewährten bestehenden Einrichtungen in die neue staatliche Organisation ein.

Das sechste Hauptstück schafft im Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichthof zwei Grundpfeiler der künftigen staatlichen Organisation, die mit besonderer Absicht unter dem Titel der Garantien der Verfassung und Verwaltung in den Verfassungsentwurf aufgenommen sind. Die grundsätzliche Bedeutung dieser Gerichtshöfe für einen Bundesstaat im allgemeinen wie im besondern für die bundesstaatliche Organisation unseres Staatswesens kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind gewissermaßen als die Klammern gedacht, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einer höheren Einheit zusammenfügen und das nur zu leicht beziehungslose und anarchische Nebeneinanderfunktionieren der beiden organisatorischen Apparate zu einem harmonischen Zusammenwirken verbinden. Schon die vom Entwurf vorgesehene Zusammensetzung der beiden Gerichtshöfe, deren Mitglieder teils vom Bunde, teils von den Ländern bestellt werden, läßt sie gewissermaßen als eine dem Bunde und den Ländern gemeinsame und ihnen zugleich übergeordnete Instanz erscheinen.

Der Verfassungsgerichtshof soll in Hinkunft nicht nur den Wirkungskreis des ehemaligen Reichsgerichtes inne haben und als Verordnungsgerichtshof fungieren, sondern auch zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen berufen sein. Hiebei ist, da die Überprüfung sowohl von der Bundesregierung als auch von den Landesregierungen beantragt werden kann und sich auf Bundesgesetze wie auf Landesgesetze bezieht, wiederum die volle Parität zwischen Bund und Ländern gewahrt. Ferner fungiert der Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof und endlich soll er den beträchtlich erweiterten Wirkungskreis des ehemaligen Staatsgerichtshofes übernehmen. In dieser Eigenschaft ist er die Instanz, bei der die Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung, der Mitglieder der Landesregierungen und insbesondere des Landeshauptmanns in seiner Eigenschaft als Haupt der mittelbaren Bundesverwaltung geltend gemacht wird. Der Verwaltungsgerichtshof wird auch als ein Forum eingerichtet, bei dem der zuständige Minister in dem Falle, daß er die Interessen des Bundes durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Landesbehörde für verletzt erachtet, wegen dieser Rechtsverletzung Beschwerde erheben kann. Zu erwähnen wäre im Rahmen der Neuregelung des Verwaltungsgerichtshofes auch die neue juristisch korrekte Formulierung der Nichtzuständigkeit in den Fällen des freien Ermessens (Artikel 130, Absatz 2).

Die Schlußbestimmungen enthalten einen Katalog der neben dem Bundesverfassungsgesetz im Range von Verfassungsgesetzen rezipierten bisherigen Gesetze (Artikel 150). Hiebei wird als selbstverständlich angesehen, daß die zahlreichen besonderen Gesetze, die zur Gänze oder vermöge einzelner Bestimmungen den Charakter von Verfassungsgesetzen aufweisen — erwähnt seien der Artikel 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform, St. G. Bl. Nr. 5 aus 1918, ferner eine Reihe von Bestimmungen des Wehrgesetzes usw. — als einfache Gesetze weiter in Geltung bleiben, soweit sie zur Bundesverfassung nicht im Widerspruch stehen.

Das Bundesverfassungsgesetz wird nicht in seiner Gänze sofort in Kraft treten können.

Der sofortigen tatsächlichen Aufteilung der dem Bunde oder den Ländern übertragenen Wirkungskreise stehen insolange große Hindernisse entgegen, als nicht die gesamte Verwaltung des Bundes und der Länder neu organisiert ist. Bei der Kürze der Zeit ließ sich das hiezu nötige Verwaltungsorganisationsgesetz ebensowenig wie die Gesetze über die Verteilung der Steuerquellen und über die Schulorganisation gleichzeitig mit der Verfassung fertigstellen. Es bleibt daher nichts übrig, als daß der Verfassungsausschuß dem hohen Hause empfiehlt, jene Teile des Bundes-Verfassungsgesetzes, die das Vorhandensein der eben genannten Gesetze, die sämtlich den Charakter von Verfassungsgesetzen werden

haben müssen, voraussetzen, einstweilen unter Aufrechthaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes zu suspendieren. Das Nähere hierüber wird das Gesetz betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung enthalten.

Dem Gesetze sind einige Minderheitsanträge, die bei der Verhandlung im Verfassungsausschusse gestellt wurden, angefügt. In Anbetracht des großen Umfanges des Gesetzes sind ihrer nur wenige. Als der Entwurf den Unterausschuß verließ, war es anders. Damals begleitete ein ganzes System von Minderheitsanträgen den mit stets wechselnden Mehrheiten beschlossenen Gesetzestext. Daß die meisten Minderheitsanträge bereits zurückgezogen werden konnten, ist den Parteienverhandlungen zu verdanken, die inzwischen geführt wurden. Möge es dem hohen Hause gelingen, in den wenigen offenen Fragen so zu entscheiden, daß der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes kein neues Hindernis erwächst.

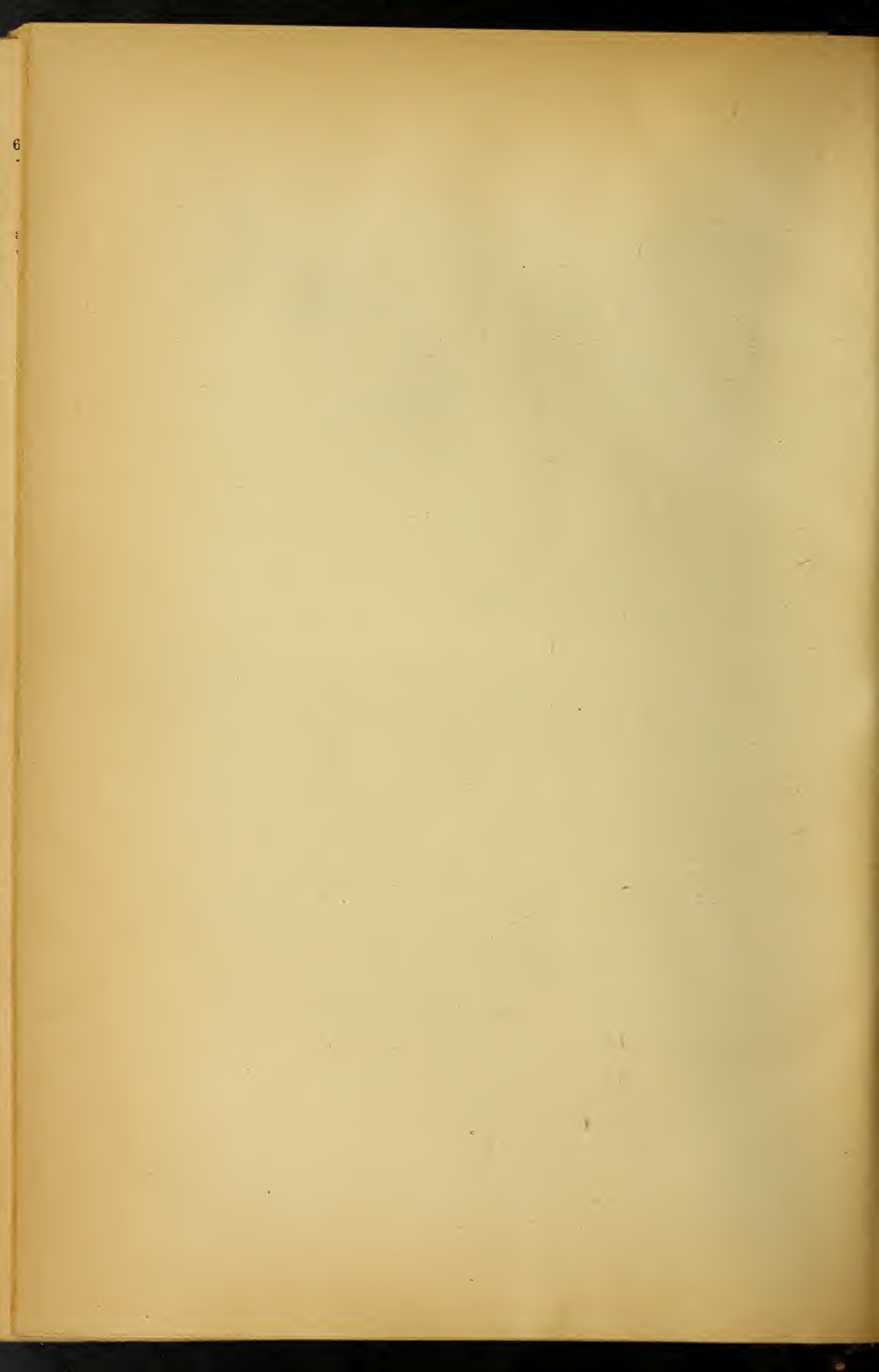
Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung möge den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz), zum Beschlusse erheben."

Wien, 26. September 1920.

Bauer,
Obmann.

Seipel,
Berichterstatter.



Minderheitsanträge.

Minderheitsanträge der Abgeordneten Dr. Robert Danneberg und Genossen.

Nach dem Artikel 3 ist folgender Artikel neu einzuschalten:

„(1) Wenn Gemeinden, deren Einwohner die Mehrheit in einem zusammenhängenden Landesgebiete bilden, es verlangen, hat in diesem Gebiete eine Volksabstimmung darüber stattzufinden, ob dieses Gebiet einem anderen angrenzenden Lande angegliedert werden oder ein neues Land bilden soll.

(2) Entscheidet die Volksabstimmung mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Angliederung an das andere Land, dann erfolgt die Gebietsänderung durch einfaches Gesetz dieses Landes.

(3) Entscheidet die Volksabstimmung für die Bildung eines neuen Landes, dann ist, wenn das Gebiet wenigstens 140.000 Einwohner zählt, durch den Bundespräsidenten nach dem Nationalratswahlrecht ein verfassungsgebender Landtag zur Konstituierung des neuen Landes einzuberufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(4) Über Streitigkeiten, die aus der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Ländern in den im Absatz 1 bis 3 erwähnten Fällen entstehen, entscheidet der Verfassungsgerichtshof."

Im Artikel 28, 1. Absatz, soll es heißen:

„Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert zwei Jahre usw."

Im Artikel 28, 2. Absatz, soll es heißen:

„. . . nach dem Ablaufe des zweiten Jahres . . .".

Im Artikel 120, Absatz 2, ist folgender Satz zu streichen:

„doch kann für die Wahlen in die Vertretungen der Ortsgemeinden das Wahlrecht von der Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden."

Dr. Robert Danneberg.
Schiegl.
Adelheid Popp.

Minderheitsantrag der Abgeordneten Fink und Genossen.

Dem Artikel 3 ist anzufügen:

„(4) Innerhalb der ersten zehn Jahre des Bestandes dieser Verfassung kann ein Land durch Volksabstimmung beschließen, sich einem anderen Staatswesen anzuschließen oder einen selbständigen Staat zu bilden.

(5) Entscheidet die Volksabstimmung mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Einverleibung in ein anderes angrenzendes Staatswesen oder für die Bildung eines selbständigen Staates, so ist dieser Entscheid der Bundesversammlung vorzulegen. Verweigert die Bundesversammlung die Zustimmung, so kann das Land die Entscheidung des Völkerbundes anrufen.

(6) In gleicher Weise kann das Land an den Völkerbund berufen, wenn sich aus Anlaß der Lösung des Bundesverhältnisses finanzrechtliche Schwierigkeiten ergeben, die nicht durch Einvernehmen des Bundes mit dem ausscheidenden Lande behoben werden können."

Fink.
Dr. Aigner.
Dr. Ramek.

Minderheitsanträge der Abgeordneten Dr. Ignaz Seipel und Genossen.

Artikel 10, Z. 11, hat zu lauten:

„Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen;"

Artikel 1, Absatz 1, Z. 2, hat zu lauten:

„Berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 12 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete;"

In Artikel 12, Absatz 1, ist nach Z. 4 unter eigener Zahl einzufügen:

„Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt;"

Artikel 12, Absatz 1, Z. 8 ist zu streichen.

Artikel 18 ist zu streichen.

Seipel.
Kunschak.
Fink.

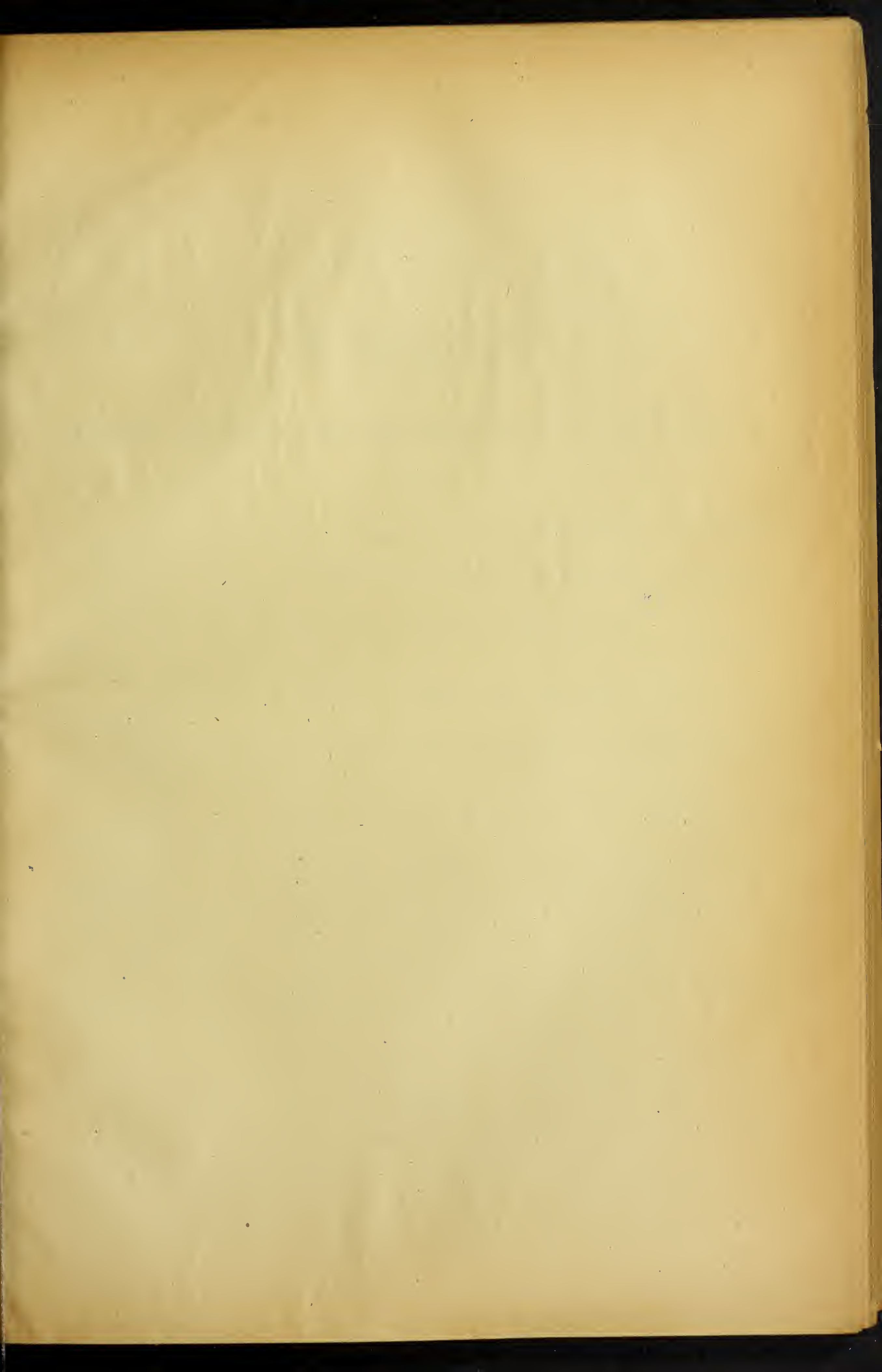
Minderheitsanträge der Abgeordneten Heinrich Clessin und Genossen.

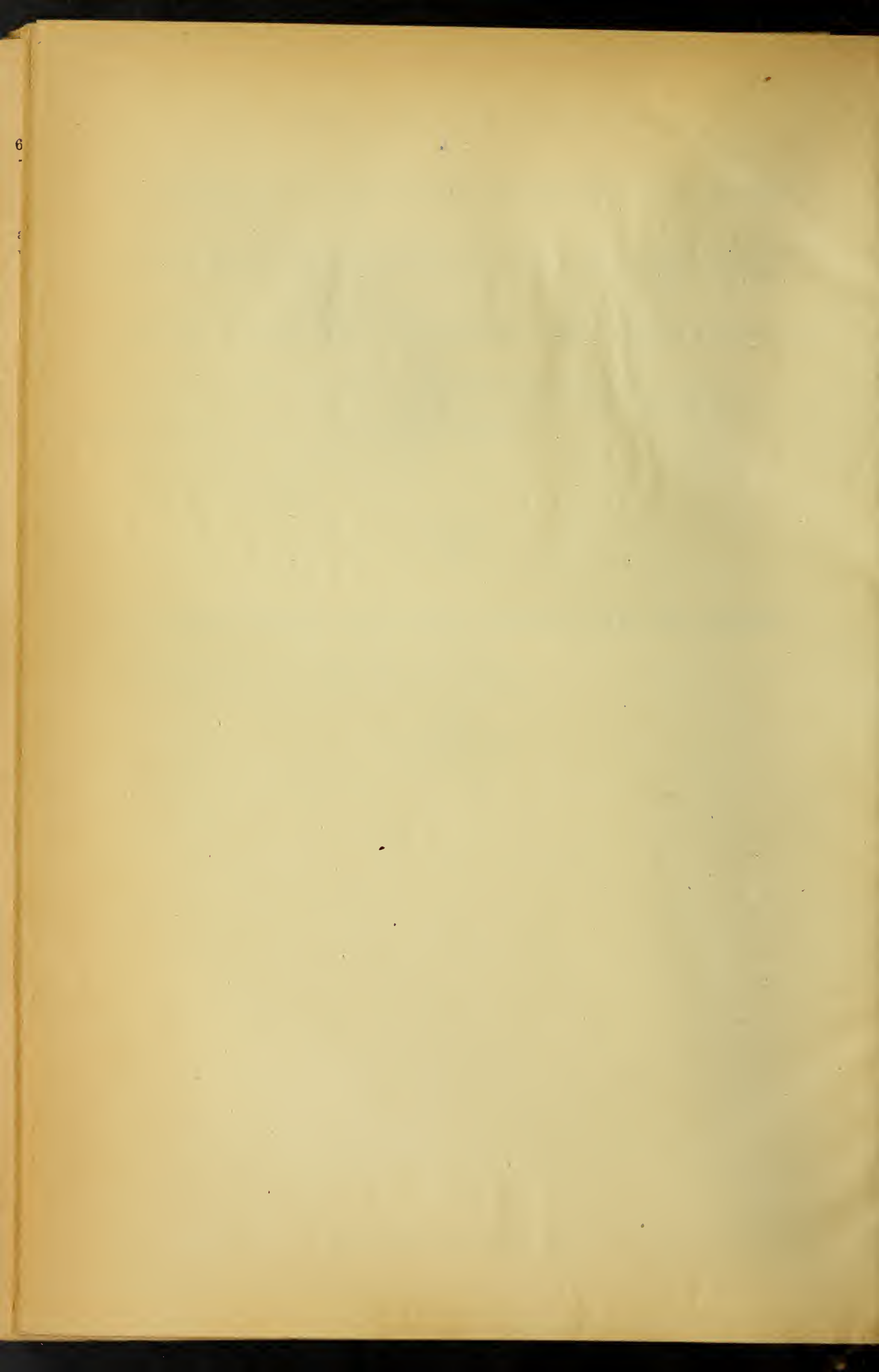
In Artikel 20 ist „die Staatssekretäre" zu streichen.

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 79 sind zu streichen.

Clessin.
Dr. Schönbauer.
Dr. Waber.

Österreichische Staatsdruckerei. 563120





Berichtigungen

zum

Entwurf des Bundes-Verfassungsgesetzes. (991 der Beilagen.)

1. Auf Seite 17 ist im Artikel 61 in der ersten Zeile von unten nach dem Worte „Nationalrat“ einzuschalten: „hat“.

2. Auf Seite 19 haben im Artikel 66, zweiter Absatz a), die Klammern vor „einschließlich“ und nach „Offiziere“ zu entfallen.

3. Auf Seite 22 hat es im Artikel 80, zweiter Absatz, erste Zeile, richtig zu heißen „gesetzmäßige“.

4. Auf Seite 25 hat es im Artikel 92, erster und dritter Absatz statt „Rechtssprechung“ zu heißen „Rechtsprechung“.

5. Auf Seite 25 hat es im Artikel 95, zweiter Absatz, vorletzte Zeile, richtig zu heißen: „im ordentlichen Rechtswege“.

6. Auf Seite 28 haben im Artikel 103, zweiter Absatz, vorletzte und letzte Zeile, die Worte „Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen“ zu entfallen. Demgemäß ist hinter das Wort „Hinterbliebene“ ein Punkt zu setzen.

7. Auf Seite 28 hat im Artikel 107, erste Zeile, das Wort „gesamten“ zu entfallen.

8. Auf Seite 29 hat im Artikel 109, vierte Zeile, nach dem Worte „anderen“ das Wort „Abgeordneten“ zu entfallen.

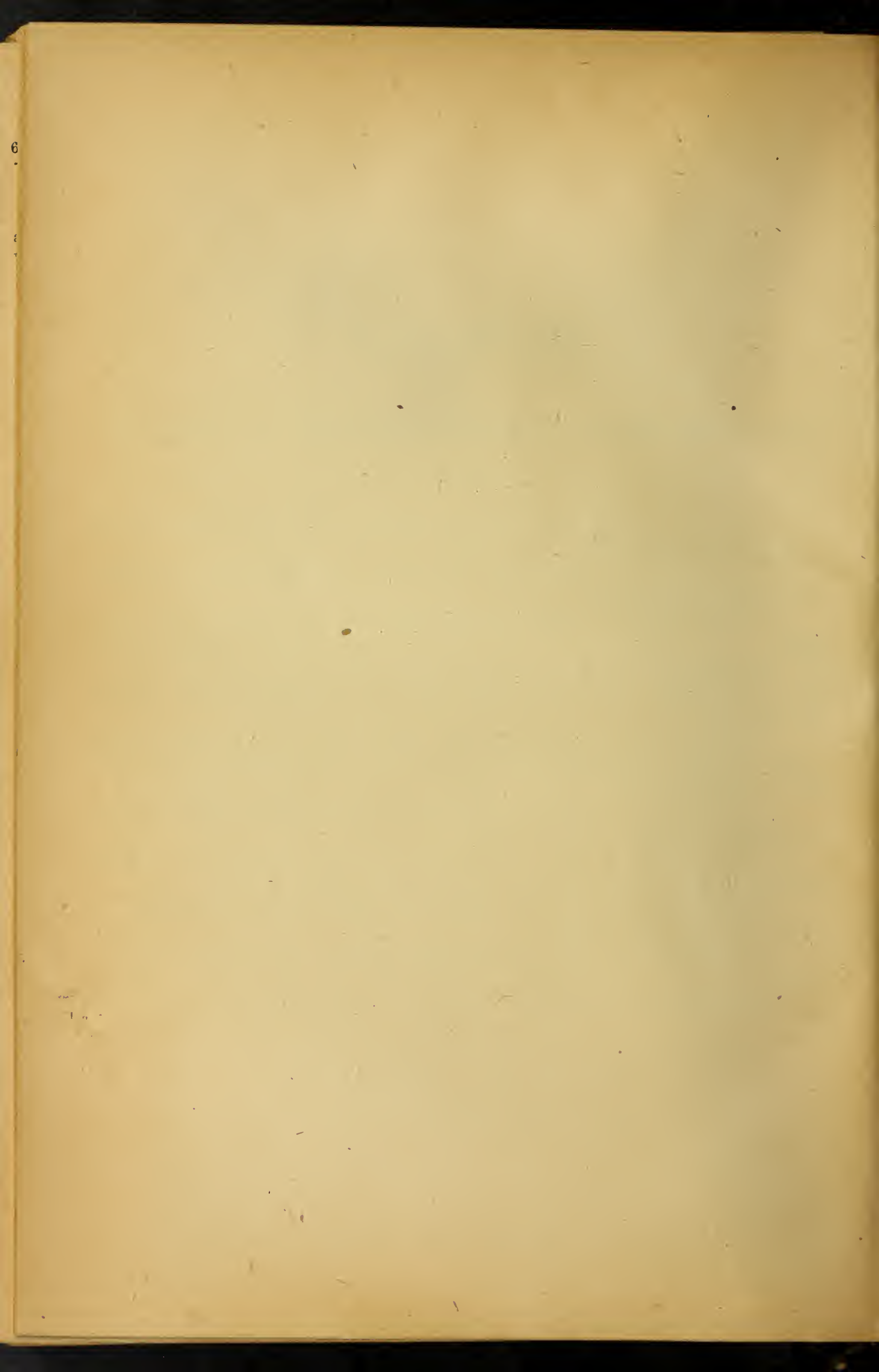
9. Auf Seite 29 sind im Artikel 110, dritte Zeile, an Stelle der Worte „des selbständigen Wirkungsbereiches“ die Worte „der ehemals autonomen Landesverwaltung“ zu setzen.

10. Auf Seite 34 ist im Artikel 130, zweiter Absatz, zwischen die Worte „Landesbehörde“ und „verletzt“ das Wort „für“ einzuschalten.

11. Auf Seite 38 ist im Artikel 150, erster Absatz, zweite Zeile, richtig zu zitieren: „Artikels 45, Absatz 1“.

12. Auf Seite 39 ist im Artikel 152, zweiter Absatz, erste Zeile, richtig zu zitieren: „Artikels 51 Absatz 1“.

Österreichische Staatsdruckerei. 563520



Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

Es ist ganz selbstverständlich, daß dem Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes, den der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung vorgelegt hat, sofort ein Übergangsgesetz folgen muß, denn eine so tief einschneidende Veränderung des Verfassungslebens, wie es der Übergang zum Bundesstaate ist, läßt sich, namentlich infolge des engen Zusammenhanges der Verfassung mit der Verwaltung nicht mit einem Schlage vollziehen. Dazu kommt, daß unsere neue Verfassung, wie im Berichte zu dem Entwurf des Bundes-Verfassungsgesetzes ausgeführt wurde, nicht in allen Teilen zu gleicher Zeit in Kraft treten wird. Daher ist eine Übergangszeit, und zwar eine solche von vielleicht nicht ganz kurzer Dauer in Aussicht zu nehmen. Die Gesetze, von deren Schaffung die Möglichkeit abhängt, jene Teile der Bundesverfassung, die einstweilen suspendiert bleiben müssen, in Kraft zu setzen, betreffen ja keineswegs einfach und leicht zu regelnde Materien. Um welche Gesetze es sich dabei handelt, sagt § 42 dieses Gesetzes. Natürlich werden die dort genannten Bundes-Verfassungsgesetze, damit sie wirksam werden können, selbst wieder einer Reihe von Ausführungsgesetzen, sei es des Bundes, sei es der Länder, bedürfen. Der Ausschuß hat mit Absicht davon abgesehen, diese Ausführungsgesetze eigens anzuführen, da es dem künftigen Nationalrat freisteht, in die zu erlassenden Bundes-Verfassungsgesetze eine etwa notwendige Bindung dieser an andere Gesetze ausdrücklich aufzunehmen.

Der Umstand, daß mit einem zweistufigen Übergang zur neuen Verfassung gerechnet werden muß, machte auch zweierlei Übergangsbestimmungen notwendig: solche, die den Übergang zur neuen Verfassung, wenn diese einmal in ihrer Gänze ins Leben treten wird, ermöglichen sollen, und andere, die bloß für jene Zeit bestimmt sind, in der eben gewisse Teile der Verfassung noch nicht in Kraft stehen. In diese zweite Kategorie gehören die Schlußbestimmungen, die im dritten Teile des vorliegenden Gesetzes enthalten sind.

Aus der Menge der Einzelbestimmungen sei auf jene, die den besonders schwierigen Übergang zur neuen verfassungsrechtlichen Stellung der Bundeshauptstadt Wien und des Landes Niederösterreich betreffen (§ 33), und auf die besonderen Vorkehrungen hingewiesen, die für die Zeit, da die Kompetenzverteilung in den Schul- und Erziehungsangelegenheiten noch nicht geklärt ist, eine präjudizierliche Veränderung des gegenwärtigen Zustandes verhindern sollen (§ 42, Absatz 2 a). Wenn die bestehenden Staatsgesetze, einschließlich der früheren Reichsgesetze, soweit sie das Ausmaß der Bezüge der Lehrpersonen regeln, von der Verfügung, daß an ihnen nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes Änderungen vorgenommen werden dürfen, ausgenommen werden, so liegt schon in der

Beschränkung auf die bestehenden Staatsgesetze klar ausgesprochen, daß nicht etwa durch neue Staats-, das heißt in Zukunft Bundesgesetze auf Materien übergegriffen werden kann, die nach der derzeitigen Rechtslage in die Kompetenz der Länder gehören.

Es liegt nur ein Minderheitsantrag zu diesem Gesetze vor, und zwar zu § 13, Absatz 2. Abgeordneter Fink und Genossen schlagen mit Rücksicht auf die voraussichtlich längere Dauer der außerordentlichen Wirtschaftsverhältnisse vor, die im genannten Paragraphen erwähnte Frist bis zum 31. August 1922 zu verlängern.

Der Verfassungsausschuß beantragt:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verwaltung, zum Beschlusse erheben."

Wien, 27. September 1920.

Bauer,
Obmann.

Seipel,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) des Staates — einschließlich der Reichsgesetze des ehemaligen Staates Österreich, die gemäß § 16 des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, für die Republik in Geltung gesetzt wurden — und der Länder gelten weiter, insoweit sie nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes vom . . . ., St. G. Bl. Nr. . . ., womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), in Widerspruch stehen.

§ 2.

In den Angelegenheiten der Artikel 10 und 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes werden die Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, sowie die Landesgesetze — letztere für das Land, in dem sie erlassen worden sind, — Bundesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 3.

(1) Die Landesgesetze, die die im Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgezählten Angelegenheiten regeln, bleiben weiter Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sobald jedoch in diesen Angelegenheiten Grundsätze durch Bundes-

gesetz festgesetzt werden, sind solche Landesgesetze gemäß Artikel 15, Absatz 2, binnen der bundesgesetzlich festgelegten Frist abzuändern.

(2) Sind die im Artikel 12 bezeichneten Angelegenheiten aber zur Gänze durch Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, geregelt, so bleibt ein solches Gesetz als Bundesgesetz noch durch drei Jahre, von den im § 42, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet, in Gültigkeit, soweit es nicht schon vorher durch ein die gleiche Angelegenheit im Sinne des Artikels 12 regelndes Bundesgesetz außer Kraft gesetzt wird. Mit Ablauf dieser drei Jahre erlischt die Wirksamkeit derartiger Gesetze; die Landesgesetzgebungen können sodann die Angelegenheit frei regeln, solange nicht der Bund von dem ihm nach Artikel 12 zustehenden Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht.

§ 4.

(1) Die Landesgesetze in den Angelegenheiten, die nach Artikel 15, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes ausschließlich in die Gesetzgebung der Länder fallen, bleiben Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Soweit solche Angelegenheiten bisher durch Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, geregelt sind, gelten diese in jedem Lande als Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 über die in diesen bezeichneten Gesetze gelten sinngemäß auch für die auf Grund der Gesetze ergangenen Vollzugsanweisungen (Verordnungen).

§ 6.

(1) Die im § 1 bezeichneten Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) gelten, insoweit sie mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen — namentlich was Zuständigkeit und Zusammensetzung der Behörden sowie deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörden anlangt —, als sinngemäß abgeändert. Insbesondere endet in den Angelegenheiten, die nunmehr in der Vollziehung der Länder stehen, der Instanzenzug beim Lande.

(2) Sofern sich auf Grund dieser Auslegungsregel Zweifel ergeben können, hat je nach den die Zuständigkeiten regelnden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes entweder die Bundesregierung oder die berufene Landesregierung diese Angelegenheit bis zur Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes vorläufig durch Verordnung zu regeln.

§ 7.

(1) Die gesetzlich den bisherigen Organen des Staates und der Länder übertragenen Befugnisse gehen auf die mit einem gleichartigen Wirkungsbereich betrauten Organe des Bundes und der Länder über, soweit nicht die Zuständigkeiten dieser Organe durch das Bundes-Verfassungsgesetz anders geregelt sind. Demnach treten namentlich an die Stelle der Nationalversammlung der Nationalrat, an die Stelle des Präsidenten der Nationalversammlung, soweit er mit Regierungsgeschäften betraut war, der Bundespräsident, an die Stelle der Staatsregierung die Bundesregierung, an die Stelle der Staatssekretäre die Bundesminister, an die Stelle der Unterstaatssekretäre die Staatssekretäre, an die Stelle des Staatsrechnungshofes der Rechnungshof.

(2) Die nach dem Gesetze vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, der Regierung zustehenden Befugnisse gehen sowohl auf die Bundesregierung als auch auf die einzelnen Bundesminister über.

§ 8.

(1) Die staatlichen Behörden — mit Ausnahme jener der allgemeinen politischen Verwaltung in den Ländern (Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften) einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Dienstzweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz — werden Behörden des Bundes.

(2) Die Stellung der im Absatz 1 ausgenommenen staatlichen Behörden wird durch das Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Z. 1 und Artikel 121, Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) geregelt.

(3) Die Behörden und Ämter der bisherigen autonomen Verwaltung der Länder werden Behörden (Ämter) des Landes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(4) Die staatlichen Anstalten gehen an den Bund über, die Landesanstalten sind Anstalten der Länder; die Anstalten der Bezirke, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind Anstalten dieser Körperschaften.

§ 9.

(1) Die Angestellten der staatlichen Behörden, die nach § 8, Absatz 1, Bundesbehörden werden, werden Angestellte des Bundes.

(2) Die Stellung der Angestellten der im § 8, Absatz 1, ausgenommenen staatlichen Behörden wird im Zusammenhang mit dem Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern geregelt.

§ 10.

(1) Die bestehenden staatlichen Polizeibehörden werden Bundesbehörden und führen ihre bisherigen Geschäfte als Bundesgeschäfte fort.

(2) Die bisherige Gendarmerie wird Bundesgendarmerie.

§ 11.

(1) Die den Ländern als ehemals autonomen Körperschaften gehörenden oder von ihnen verwalteten Vermögenschaften, einschließlich der Fonds und Anstalten, gehen in das Vermögen oder in die Verwaltung der Länder im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes über; hinsichtlich der von den Ländern verwalteten Schulfonds verbleibt es jedoch bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens (Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes) beim bisherigen Zustand.

(2) Alles übrige staatliche Vermögen ist Vermögen des Bundes; die endgültige Auseinandersetzung über das staatliche Vermögen wird im Verfassungsgesetze des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern geregelt.

II. Zu einzelnen Artikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 12.

Zu Artikel 2, Absatz 3.

Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den Bund werden durch ein besonderes Verfassungsgesetz des Bundes festgesetzt.

§ 13.

Zu Artikel 4.

(1) Beschränkungen oder Erschwerungen des Verkehrs von Personen oder Waren zwischen den Ländern und innerhalb der Länder sind nur zulässig, insolange die im Artikel 10, Z. 15, erwähnten außerordentlichen Verhältnisse fortdauern (§ 17 dieses Gesetzes) und können nur von Bundes wegen verfügt werden.

(2) Bestehende Verkehrsbeschränkungen, die nicht vom Staate ausgegangen sind, treten, soferne sie nicht vom Staate genehmigt wurden oder vom Bunde nachträglich genehmigt werden, spätestens mit 30. Juni 1921 außer Kraft.

§ 14.

Zu Artikel 6.

(1) Jeder Staatsbürger der Republik ist Landesbürger des Landes, zu dem seine Heimatgemeinde gehört, und zugleich Bundesbürger.

(2) Personen, die österreichische Staatsbürger sind, ohne in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt zu sein, werden Bundesbürger. In welcher Gemeinde sie das Heimatrecht und damit die Voraussetzung für eine Landesbürgerschaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt; bezüglich der Personen, die auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain durch Option oder auf Grund einer bloßen Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht, die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes erworben haben, steht auch die Vollziehung dem Bunde zu.

§ 15.

Zu Artikel 10, Z. 9.

Die Verwaltung der Staatsstraßen (ehemaligen Reichsstraßen) ist bis zur Erlassung des im Artikel 10, Z. 9, vorgesehenen Bundesgesetzes über die Erklärung von Straßenzügen als Bundesstraßen nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher mit dieser Verwaltung betrauten Organe aus Bundesmitteln zu besorgen.

§ 16.

Zu Artikel 10, Z. 10.

Die Feststellung jener Gewässer, deren Regulierung und Instandhaltung nach Artikel 10, Z. 10, Aufgabe des Bundes ist, erfolgt im Einvernehmen mit den einzelnen Ländern. Bis zu dieser Feststellung ist die Regulierung und Instandhaltung dieser Gewässer nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher damit betrauten Organe vorbehaltlich einer nachträglichen Aufteilung der Kosten weiterzuführen.

§ 17.

Zu Artikel 10, Z. 15.

(1) Gemäß Artikel 10, Z. 15, steht für die Fortdauer der durch die kriegerischen Ereignisse der

Jahre 1914 bis 1918 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse bezüglich der zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bunde zu.

(2) Der Zeitpunkt, von dem an die erwähnten außerordentlichen Verhältnisse als behoben anzusehen sind, wird durch Bundesgesetz festgestellt.

§ 18.

Zu Artikel 15, Absatz 3.

(1) In den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 bleiben, solange neue Bundesgesetze noch nicht erlassen sind, entgegen den Bestimmungen des § 6 die in den bisherigen Gesetzen und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) enthaltenen besonderen Vorschriften über die Zuständigkeit der Zentralstellen für die im Artikel 15, Absatz 3, gedachten Fälle weiter in Geltung.

(2) In den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12, in denen die bestehenden Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) derartige Fälle nicht regeln, tritt die Bestimmung des Artikels 15, Absatz 3, sofort in Kraft.

§ 19.

Zu Artikel 24.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112 (Syndikatsgesetz), bleiben mit den durch § 12, Absatz 2, des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt, vorgenommenen Änderungen bis zur Erlassung des zur Durchführung des Artikels 24 erforderlichen Gesetzes in Wirksamkeit.

§ 20.

Zu Artikel 25.

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316, gewählte Nationalversammlung ist der erste Nationalrat im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Die Gesetze vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 317, über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung, und vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316, über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, bleiben für den ersten Nationalrat in Kraft. Die Gesetzgebungsperiode des ersten Nationalrates bleibt demnach mit drei Jahren festgesetzt und beginnt mit dem Tage seines Zusammentrittes.

(3) Die Mitglieder des Nationalrates haben, soweit nicht im Bundes-Verfassungsgesetze anderes bestimmt ist, bis zu neuer gesetzlicher Regelung die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Nationalversammlung. Sie haben auf die Aufforderung des Präsidenten der Nationalversammlung über Namensaufruf durch die Worte: „Ich gelobe" unverbrüchliche Treue der Republik, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(4) Die Beamten und Diener der Nationalversammlung werden Angestellte der Kanzlei des Nationalrates; sie sind hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den Bundesangestellten gleichgehalten.

§ 21.

Zu Artikel 35 und 37.

(1) In den ersten Bundesrat entsenden:

Wien 12 Mitglieder,
Niederösterreich-Land 10 Mitglieder,
Steiermark 6 Mitglieder,
Oberösterreich 6 Mitglieder,
Tirol 3 Mitglieder,
Kärnten 3 Mitglieder,
Salzburg 3 Mitglieder,
Vorarlberg 3 Mitglieder.

(2) Sobald das Burgenland einen Landtag gewählt hat, wird die Anzahl der vom Burgenland zu entsendenden Mitglieder vom Bundespräsidenten nach Artikel 26 ermittelt.

(3) Der Bundesrat versammelt sich zu seiner ersten Sitzung am 21. Tage nach dem ersten Zusammentritte des Nationalrates in dem vom Bundeskanzler bezeichneten Sitzungsraum des Parlamentsgebäudes. Als erster Vorsitzender fungiert der an erster Stelle von Wien entsendete Vertreter.

§ 22.

Zu Artikel 50.

(1) Bis zur Erlassung des im Artikel 50, Absatz 2, vorgesehenen Gesetzes gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 7, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, soweit sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz abgeändert sind, sinngemäß für das Bundesgesetzblatt, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

(2) Als erste Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes sind das Bundes-Verfassungsgesetz und dieses

Gesetz sowie die im § 41 bezeichnete Kundmachung neu kundzumachen; die so neu verlautbarten Gesetzestexte sind maßgebend.

§ 23.

Zu Artikel 55.

Das Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, gilt als das im Artikel 55 vorgesehene Verfassungsgesetz des Bundes, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

§ 24.

Zu Artikel 61 und 63.

(1) Zur ersten Wahl eines Bundespräsidenten tritt die Bundesversammlung (Artikel 39) ohne besondere Einberufung am 28. Tage nach der ersten Sitzung des Nationalrates um 11 Uhr vormittags im Parlamentsgebäude zusammen.

(2) Kann die Angelobung des neugewählten Bundespräsidenten nicht noch in derselben Sitzung der Bundesversammlung erfolgen, so hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zur Angelobung des Bundespräsidenten einzuberufen.

(3) Bis zur Angelobung des Bundespräsidenten werden alle ihm übertragenen Funktionen vom bisherigen Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung versehen.

§ 25.

Zu Artikel 66, Absatz 3.

(1) Das Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 94, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, ergänzt wird, gilt als einfaches Bundesgesetz im Sinne des Artikels 66, Absatz 3.

(2) Die nach den bisher bestehenden Gesetzen dem Präsidenten der Nationalversammlung zustehenden Bestätigungsrechte gehen auf den Bundespräsidenten über, soweit nicht durch den Übergang zum Bundesstaat solche Bestimmungen als abgeändert anzusehen sind.

(3) Unvorgreiflich der Neuregelung des Dienstrechtes der Bundesangestellten steht dem Bundespräsidenten auch das Recht zu, von den Disziplinarbehörden über Bundesangestellte verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen und zu mildern, deren

Rechtsfolgen nachzusehen, sowie anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

§ 26.

Zu Artikel 70.

(1) Die Staatskanzlei und die Staatsämter führen ihre Geschäfte vorläufig bis zur Erlassung des im Artikel 78, Absatz 2, vorgesehenen Bundesgesetzes mit ihren bisherigen Aufträgen und Vollmachten als Bundeskanzleramt und Bundesministerien fort.

(2) Die Staatsregierung ist die erste Bundesregierung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 27.

Zu Artikel 80.

Das auf Grund des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, gebildete Heer ist das Bundesheer im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 28.

Zu Artikel 83 bis 95.

Die geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Zivil- und Strafgerichte bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 29.

Zu Artikel 96.

Die bestehenden Volksvertretungen in den Ländern sind die ersten Landtage im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 30.

Zu Artikel 99.

(1) Der Artikel 99 wird auch auf Landesgesetze angewendet, die vor dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes beschlossen worden sind, sofern die Staatsregierung hiezu noch nicht im Sinne der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, Stellung genommen hat oder die in den letztbezogenen Gesetzesstellen bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist. Für die Berechnung der Frist des Artikels 99, Absatz 2, gilt der Tag des Einlangens des Gesetzes bei der Staatsregierung als der Tag des Einlangens bei der Bundesregierung.

(2) Vorstellungen der Staatsregierung gegen Landesgesetze, über die der Landtag im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes noch nicht neuerlich Beschluß gefaßt hat, gelten als Vorstellungen der Bundesregierung.

§ 31.

Zu Artikel 100.

Die in Wirksamkeit stehenden Landesverfassungen (Landesordnungen) gelten, soweit sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz als abgeändert anzusehen sind, vorläufig als die in diesem vorgesehenen Landesverfassungen.

§ 32.

Zu Artikel 102.

(1) Die bisherigen Landesregierungen sind die Landesregierungen im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Der Bundespräsident beruft binnen 14 Tagen nach seinem Amtsantritte die Landeshauptmänner zu ihrer Angelobung (Artikel 102, Absatz 4). Der Landeshauptmann führt jedoch auch schon vor der Angelobung die Geschäfte des Landeshauptmannes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(3) Die Bezüge der Mitglieder der Landesregierungen, die nach dem im § 42, Absatz 1, bezeichneten Zeitpunkte fällig werden, tragen die Länder.

§ 33.

Zu Artikel 109 bis 115.

(1) Der jetzige Landtag von Niederösterreich ist der Landtag von Niederösterreich im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Die aus dem Gemeindegebiete von Wien gewählten Landtagsabgeordneten bilden die Kurie Stadt, die übrigen Landtagsabgeordneten die Kurie Land.

(2) Die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der ehemals autonomen Landesverwaltung sowie das sonstige bisherige Gesetzgebungsrecht des Landtages verbleiben den bisher hiefür zuständigen Organen, bis die in der gemeinsamen Landesverfassung vorgesehenen Organe bestellt sind. Insbesondere führt die jetzige Landesregierung die Geschäfte der Verwaltungskommission (Artikel 114) bis zu deren Wahl. Die in Artikel 112, Absatz 1 und 2, bezeichneten Angelegenheiten gehören aber hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung sofort in die Zuständigkeit der beiden Landesteile.

(3) Für Wien übernimmt im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes der Gemeinderat auch die Funktionen des Landtages, der Stadtsenat auch

die Funktionen des Landesregierung und der Bürgermeister auch die Funktionen des Landeshauptmannes.

(4) Für Niederösterreich-Land führen bis zur Wahl der neuen Landesregierung vorläufig die nicht aus einem Wiener Wahlkreis gewählten Mitglieder der jetzigen Landesregierung und des derzeitigen Landesrates die Geschäfte der Landesregierung und der nicht aus einem Wiener Wahlkreis gewählte Landeshauptmannstellvertreter die Geschäfte des Landeshauptmannes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(5) Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Zahl 1) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Lande endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Diese Bestimmungen gelten bereits für die Entscheidung in den im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsmittelverfahren.

(6) Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge der Volksbeauftragten in den Ländern gelten nicht für Wien.

§ 34.

Zu Artikel 116 bis 120.

(1) Bis zur Einrichtung der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Bestimmungen der Artikel 116 bis 120 bleibt die dermalige Bezirksverwaltung bestehen, jedoch wird im Bereiche jeder Bezirkshauptmannschaft eine Bezirksvertretung gewählt. Den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung bestimmen die Bundesgesetzgebung und die Landesgesetzgebungen innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.

(2) In den Städten mit eigenem Statut übernimmt die Gemeindevertretung zugleich die Aufgaben der Bezirksvertretung. Diese Aufgaben können einem besonderen Ausschusse der Gemeindevertretung, in Wien den dort bestehenden Bezirksvertretungen oder Ausschüssen dieser Bezirksvertretungen, übertragen werden.

(3) Die Wahl der Bezirksvertretungen wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes aller Bundesbürger durchgeführt, die im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen wird auf die

Gerichtsbezirke nach dem Verhältnis ihrer Bürgerzahl aufgeteilt. Die Bestimmungen des Artikels 120, Absatz 2, werden sinngemäß angewendet.

(4) In die Bezirksvertretung sind nur Personen wählbar, die in deren Sprengel ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Landtage wählbar sind.

(5) Die näheren Bestimmungen für die Durchführung dieser Wahlen werden von der Landesgesetzgebung getroffen.

(6) Die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Ausgestaltung der dermaligen Bezirksverwaltung nach den voranstehenden Bestimmungen ist Sache der Bundesgesetzgebung; ihre Ausführung liegt den Landesgesetzgebungen ob. Das Bundesgesetz ist binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Landesgesetze sind binnen weiteren vier Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu erlassen.

§ 35.

Zu Artikel 123.

(1) Der bisherige Staatsrechnungshof wird zum Rechnungshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Bis zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes versieht der bisherige Präsident des Staatsrechnungshofes dessen Funktionen.

§ 36.

Zu Artikel 132.

(1) In Verwaltungsstrafsachen wird der Verwaltungsgerichtshof erst zuständig, sobald das Verwaltungsstrafverfahren neu geregelt ist. Diese Regelung hat bis 1. Juli 1921 zu erfolgen.

(2) Die in einzelnen Verwaltungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes für bestimmte Fälle ausdrücklich ausschließen, bleiben vorläufig in Wirksamkeit.

§ 37.

Zu Artikel 135 und 136.

(1) Der dermalige Verwaltungsgerichtshof wird zum Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Sein Präsident und die Mitglieder bleiben bis zu der gemäß Artikel 136 erfolgenden Neubesetzung im Amte. Die Neubesetzung hat bis 1. Jänner 1921 zu erfolgen.

(3) Innerhalb dieses Zeitraumes können der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des Artikels 89, Absatz 2, auch ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten in den Ruhestand versetzt werden, insofern sie nicht gemäß Artikel 136 neu ernannt werden.

§ 38.

Zu Artikel 137.

Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, bleibt, soweit es nicht durch die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und dieses Gesetzes abgeändert wird, bis auf weiteres als das im Artikel 137 vorgesehene Bundesgesetz in Kraft, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

§ 39.

Zu Artikel 148.

(1) Der dermalige Verfassungsgerichtshof wird zum Verfassungsgerichtshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Sein Präsident, sein Vizepräsident, die Mitglieder und Ersatzmänner bleiben bis zu der gemäß Artikel 148 erfolgenden Neubesetzung im Amte.

§ 40.

Zu Artikel 149.

Die Gesetze, welche die Organisation und das Verfahren des dermaligen Verfassungsgerichtshofes regeln, gelten bis auf weiteres als das im Artikel 149 vorgesehene Bundesgesetz.

§ 41.

Zu Artikel 152.

Sobald die am 17. Oktober 1920 zu wählende Nationalversammlung gemäß § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 317, inberufen ist, hat die Staatskanzlei den damit bestimmten Tag, an dem das Bundes-Verfassungsgesetz und dieses Gesetz in Kraft treten, durch Kundmachung im Staatsgesetzblatt zu verlautbaren.

III. Schlußbestimmungen.

§ 42.

(1) Die Artikel 10 bis einschließlich 13 und der Artikel 15 werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung der Länder handelt, erst an dem Tage wirksam, an dem die folgenden Gesetze in Geltung getreten sind:

1. das Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bunde und den Ländern;

2. das Verfassungsgesetz des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volks-

bildungswesens (Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes);

3. das Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Artikel 121 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Bis dahin gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung wird die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber der bestehenden zwischen Staat und Ländern nicht geändert.

b) Alle Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung werden von den Ländern im selbständigen Wirkungsbereiche vollzogen.

c) Alle übrigen Angelegenheiten der Vollziehung werden von den Ländern als Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes geführt, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich der eigenen Bundesbehörden (Artikel 103 des Bundes-Verfassungsgesetzes) fallen; für die Führung dieser mittelbaren Bundesverwaltung in Wien gilt § 33, Absatz 5.

d) Die im § 8, Absatz 1, ausgenommenen Behörden sind vorläufig Bundesbehörden, die im § 9, Absatz 1, bezeichneten Angestellten vorläufig Bundesangestellte. Die nach den bisherigen Vorschriften den Landeshauptmännern und den Landesregierungen zustehenden Befugnisse in den Personalangelegenheiten der im § 9, Absatz 1, bezeichneten Angestellten bleiben bestehen.

e) Die Bestimmungen des § 6, Absatz 1, finden nur insoweit Anwendung, als sie nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Absatzes stehen.

f) Auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens können Änderungen der Staatsgesetze, einschließlich der früheren Reichsgesetze, nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder erfolgen; hievon sind jene gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen, die das Hochschulwesen oder das Ausmaß der Bezüge der Lehrpersonen betreffen. Änderungen der bestehenden Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.

§ 43.

(1) Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Bundes-Verfassungsgesetz in Kraft.

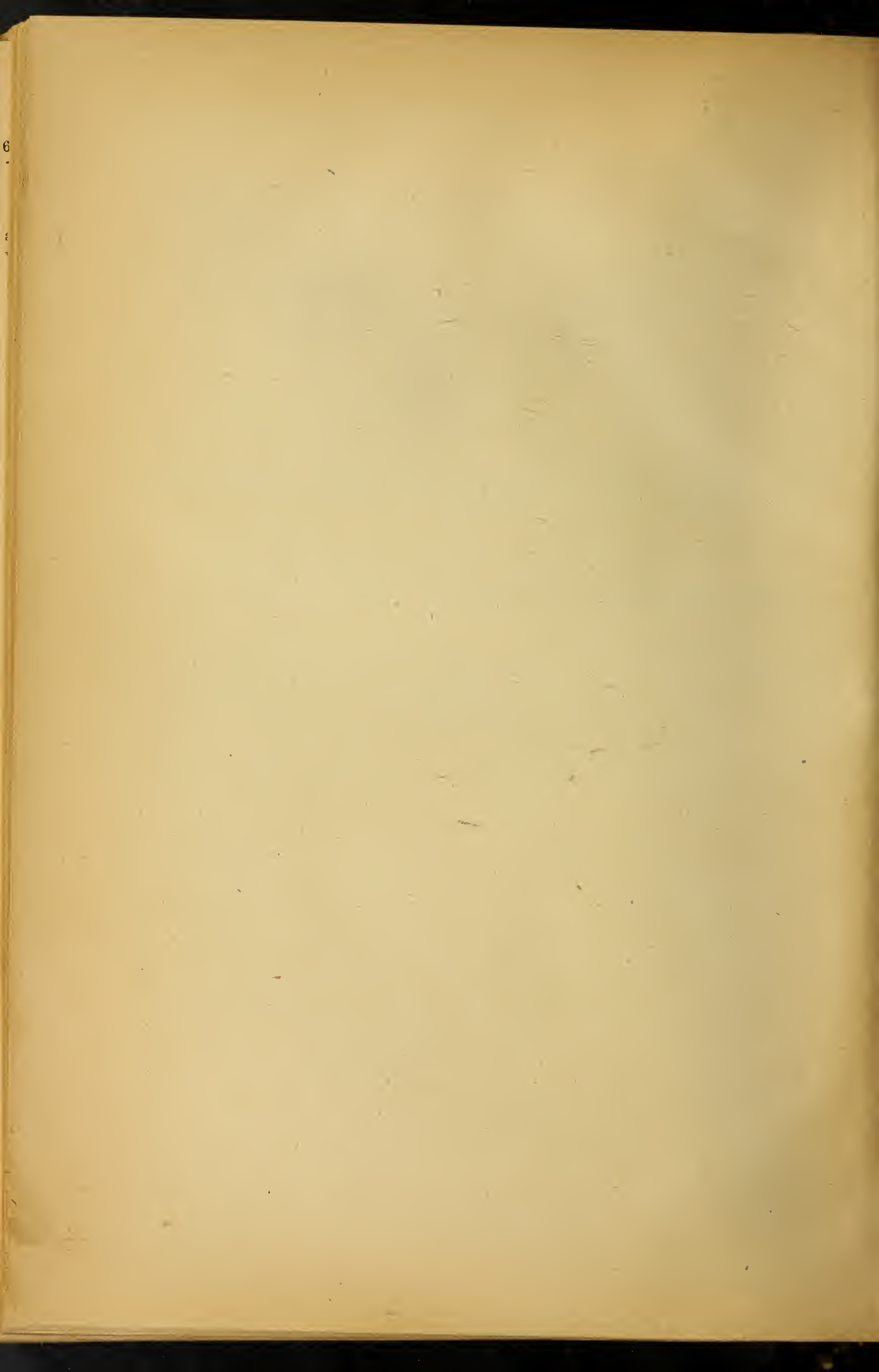
(2) Mit seinem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

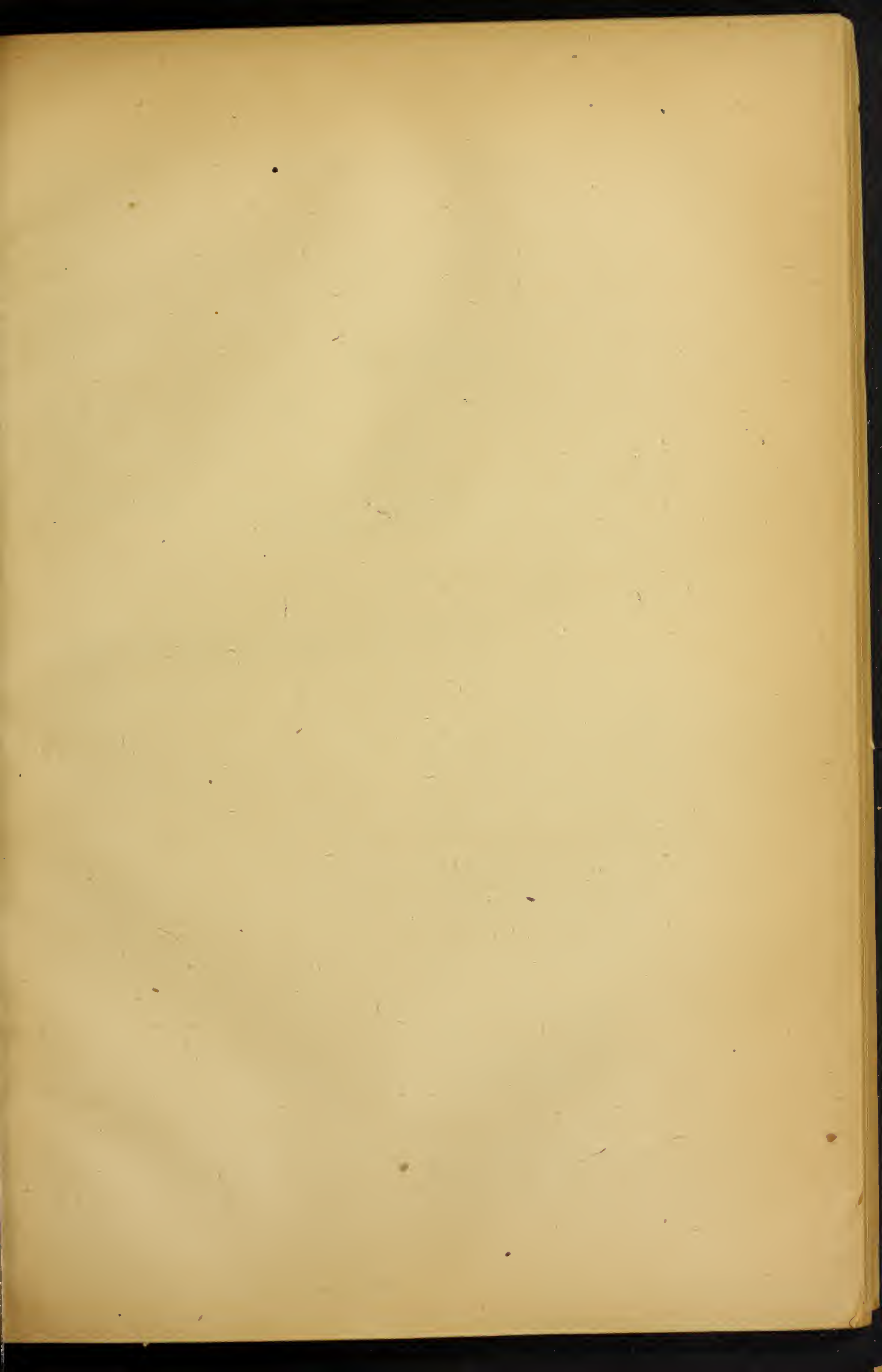
Minderheitsantrag des Abgeordneten Fink und Genossen.

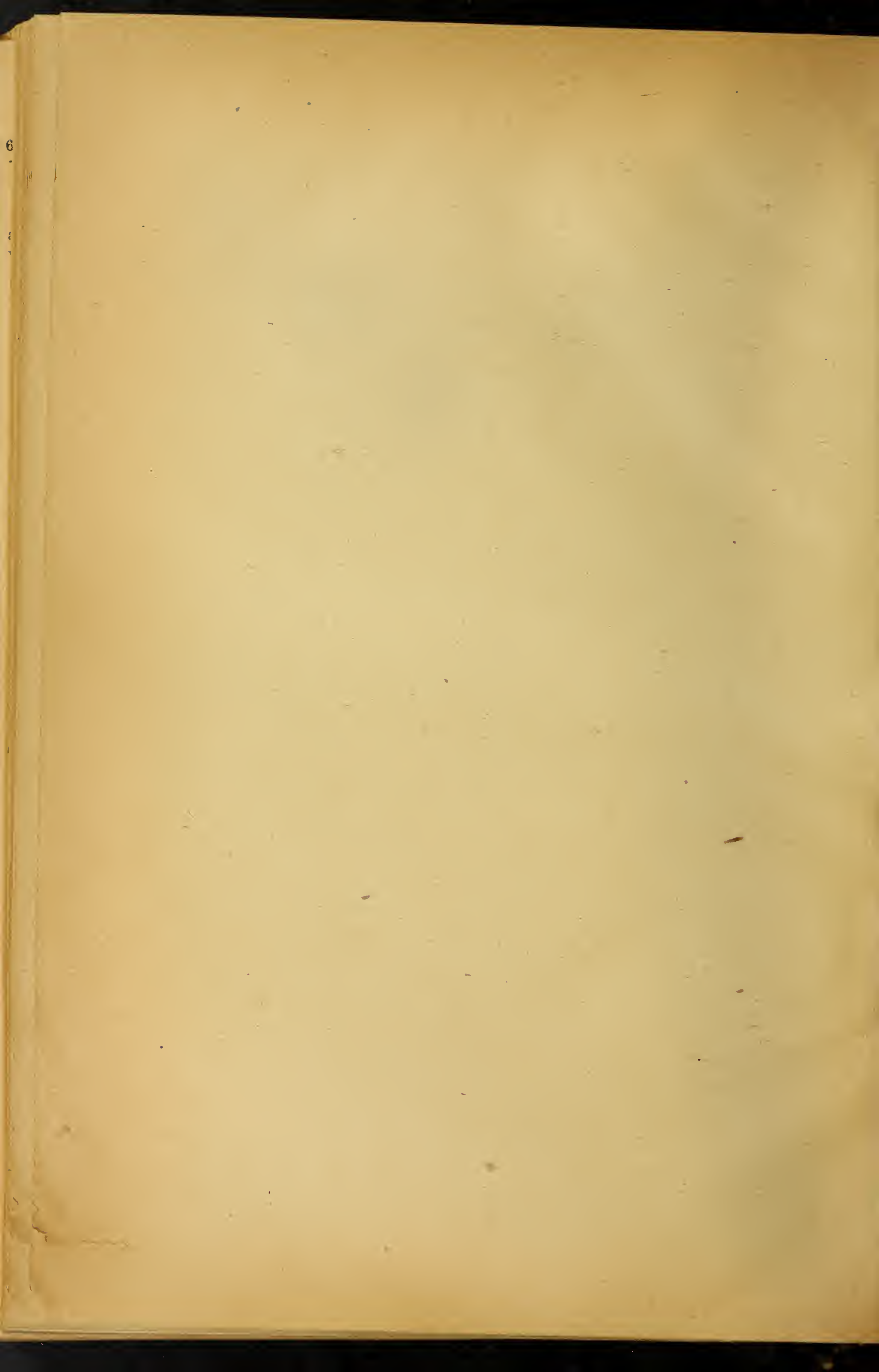
In § 13, Absatz 2, letzte Zeile, soll es statt: „mit 30. Juni 1921" heißen: „mit 31. August 1922".

Fink.
Dr. Aigner.
Dr. Gürtler.

Österreichische Staatsdruckerei. 563220







Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Eigentümer der für die Grenzregelung in Betracht kommenden Grundstücke sind verpflichtet, alle auf ihren Grundstücken vorzunehmenden Arbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung der von den Grenzregelungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Führung der Staatsgrenzen erforderlich sind, zu dulden, so insbesondere das Betreten ihres Grundes, die Verpflockung und das Setzen der Grenzzeichen. Sie sind ferner zur Schaffung und Erhaltung eines sichtfreien meterbreiten Grenzstreifens verpflichtet.

(2) Brauchbare Grenzsteine, die im Grenzzuge bereits vorhanden sind, können zugleich zur Bezeichnung der neuen Grenze in Anspruch genommen werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen einer Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen.

(4) Den Grundeigentümern steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

§ 2.

Kommt der Grundeigentümer einem Auftrage der politischen Behörde, der sich auf die Schaffung und Erhaltung eines sichtfreien Grenzstreifens bezieht, innerhalb einer ihm bestimmten Frist nicht nach, so

ist die Ausführung der erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen von der Verwaltungsbehörde zu veranlassen.

§ 3.

(1) Wer die vom Grenzregelungsausschusse aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfähle oder Grenzsteine versetzt, beseitigt, beschädigt, unkenntlich macht, oder wer vorsätzlich die Sicht von einem Grenzzeichen zum anderen beeinträchtigt, wird, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, von der politischen Behörde mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 10.000 K bestraft. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist auf eine dem Verschulden entsprechende drei Monate nicht übersteigende Arreststrafe zu erkennen.

(2) Der gleichen Strafe wie der Täter unterliegt, wer zu den im Absatz 1 angeführten Handlungen anstiftet, oder Beihilfe leistet.

§ 4.

(1) Das Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Begründung

zum

Gesetzentwurf, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Der Staatsvertrag von St. Germain ordnet im II. Teil („Österreichs Grenzen") ausdrücklich an, daß die Grenzsteine auf Sehweite voneinander aufgestellt werden sollen (Artikel 34). Im Artikel 33 hat sich Österreich ferner ausdrücklich verpflichtet, den von den internationalen Grenzregelungsausschüssen aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfählen oder Grenzsteinen Achtung zu verschaffen. Sonstige Einzelheiten erwähnt der Vertrag im Zusammenhang mit der neuen Grenze nicht.

Der vorliegende Entwurf ist von dem Hauptgedanken geleitet, daß eine Enteignung des Eigentums nicht notwendig sei, sondern daß es vollkommen hinreiche, die rechtliche Grundlage zur Schaffung von Reallasten und Dienstbarkeiten festzulegen. Einer der wichtigsten Punkte ist die Schaffung der rechtlichen Handhabe zur Herstellung eines sichtbaren Grenzstreifens in unübersichtlichem Gelände, wie insbesondere in Wäldern und Auen.

Dieser Streifen soll, soweit darüber bisher ein Meinungsaustausch zwischen den Delegationen der internationalen Grenzregelungsausschüsse stattgefunden hat, je einen Meter beiderseits der Grenzlinie breit sein. Da die Frage, wie angedeutet, durch Auferlegung einer gesetzlichen Reallast geregelt werden soll, würde der Grundeigentümer selbst für die Schaffung und Erhaltung des Streifens zu sorgen haben.

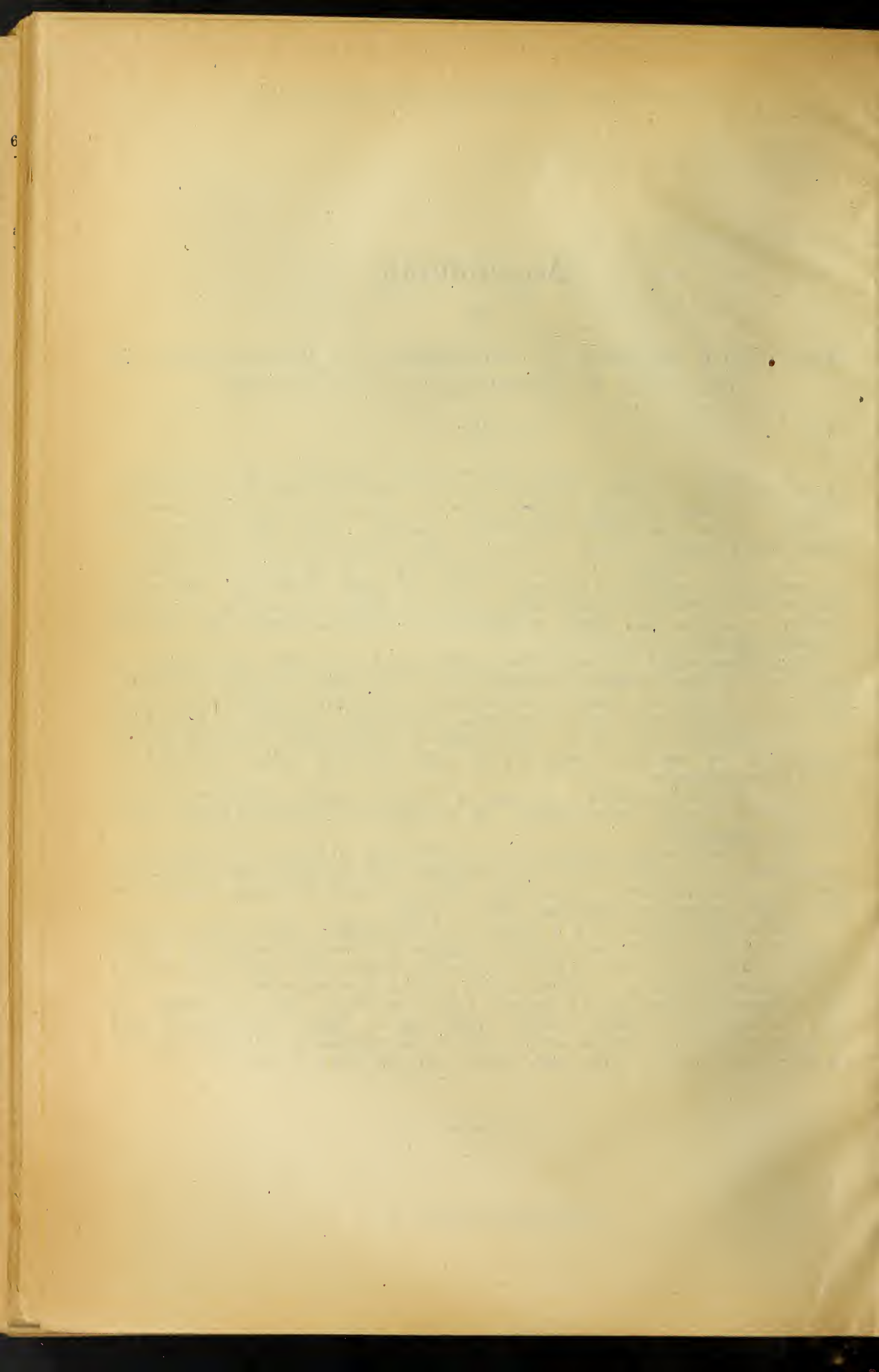
Die Dienstbarkeiten, die nach § 1 des Entwurfes in Betracht kommen (Dulden des Betretens der Grundstücke usw.), sind nach der ganzen Sachlage ebenso unvermeidlich, bedeuten aber sichtlich eine weitaus geringere Belastung.

Um die Gesamtlasten möglichst zu erleichtern, ist in Aussicht genommen, brauchbare Grenzsteine, die allenfalls im Grenzzuge bereits vorhanden sind und Gemeinden oder Privaten gehören, für die neue Grenze mitzubenützen.

Was das Verfahren selbst anbelangt, so wird als Grundlage der Reallasten und Dienstbarkeiten die Entscheidung des internationalen Grenzregelungsausschusses über die Führung der Staatsgrenze zu dienen haben. Diese Entscheidung ist für den Staat selbst rechtsverbindlich und vermag ohneweiters den sonst verlangten Ausspruch einer inländischen Behörde zu ersetzen.

Was die Strafbestimmung des § 3 anbelangt, so ist hervorzuheben, daß vor allem die Bestimmungen der §§ 199 e und 468 des allgemeinen Strafgesetzes als Grundlage strafrechtlicher Ahndung in Geltung stehen. Es handelt sich nur noch darum, eine entsprechende verwaltungsbehördliche Ahndung solcher strafbarer Handlungen zu ermöglichen, die nicht unter das Strafgesetz fallen. Als Norm hiefür steht die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zur Verfügung. Da jedoch diese Norm ganz unzureichende Strafsätze enthält, sieht der Entwurf als Strafausmaß Arrest bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 10.000 K vor. Außerdem ist in Aussicht genommen, den Anstifter oder Gehilfen in gleicher Weise wie den Täter selbst strafbar zu erklären.

Österreichische Staatsdruckerei. 563120



Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920,

betreffend

Änderungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 94, über die Ablösung der Zinsgründe.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 94, über die Ablösung der Zinsgründe wird in folgender Weise geändert:

1. § 1, Absatz 1, hat zu lauten:

„Ehemals gutsherrschaftliche Gründe (obrigkeitliche uneingekaufte Grundstücke, obrigkeitliche Zinsgründe, Dominikalzinsgründe, herrschaftliche Zinsgereuter, Erbzinsgründe und ähnliche), die nach den grundbücherlichen Eintragungen auch noch gegenwärtig im Eigentum der Gutsherrschaft stehen und in tatsächlicher Fortsetzung eines früheren Erbpacht-, Erbzins- oder ähnlichen Verhältnisses mindestens seit dem 1. Jänner 1890 ununterbrochen verpachtet oder sonst gegen Entrichtung eines Zinses zur Nutznießung überlassen waren, sind dem Pächter (Nutznießer) auf seinen Antrag gegen Entschädigung in das Eigentum zu übertragen."

2. Dem § 1 wird als dritter Absatz angefügt:

„Der Anspruch auf Eigentumsübertragung besteht nur insoweit, als die Zinsgründe für sich allein oder zusammen mit anderen dem Pächter (Nutznießer) gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken das Ausmaß eines Besitzes mittlerer Größe nicht überschreiten. Besteht hienach der Anspruch des Pächters (Nutznießers) nur in Ansehung eines Teiles der Zinsgründe, so ist, mangels gütlicher Einigung der Beteiligten, für die Auswahl dieses Teiles die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit maßgebend."

3. §. 4, Absatz 2, hat zu lauten:

„Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere auch des Maßes der bisherigen Gegenleistung des Erwerbers derart festzusetzen, daß eine gedeihliche Wirtschaftsführung möglich ist, der Erwerber jedoch nicht zum Nachteil des bisherigen Eigentümers bereichert wird; im allgemeinen sind die Bestimmungen des § 29, Absätze 1 und 3, des Gesetzes vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 371, über die einmalige große Vermögensabgabe zur Grundlage zu nehmen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; es findet auch auf Rechtssachen Anwendung, die an dem bezeichneten Tage bereits bei Gericht anhängig, aber noch nicht rechtskräftig entschieden sind. Die Abweisung eines Ablösungsantrages auf Grund der früheren Bestimmungen steht einem neuen Begehren nach diesem Gesetze nicht im Wege.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Begründung.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 94, über die Ablösung der Zinsgründe, das in erster Linie die Ablösung der in den deutschen Teilen Böhmens bestehenden, unter der Bezeichnung „Zinsgründe" im Riesengebirge und „Zinsgereuter" im Böhmerwalde bekannten landwirtschaftlichen Grundstücke ermöglichen sollte, konnte sein Ziel nicht erreichen, da die in Betracht kommenden Gebiete dem tschecho-slowakischen Staate zugeschlagen wurden und dort das deutschösterreichische Gesetz naturgemäß nicht angewendet wird. Das Gesetz ist aber nach seinem Wortlaute nicht auf die bezeichneten Teile Böhmens beschränkt, sondern gilt für das ganze Staatsgebiet der Republik Österreich.

Zur Zeit der Erlassung des Zinsgründeablösungsgesetzes waren die in Betracht kommenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse lediglich für Böhmen in gründlichen Anträgen an das Abgeordnetenhaus des alten Österreich ausreichend dargelegt, während bezüglich der Alpenländer keine ausreichenden Daten vorlagen. Die seither bei verschiedenen Gerichten von Parteien überreichten Ablösungsanträge und die in letzter Zeit durch das Staatsamt für Justiz bei den Gerichten und durch das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft durch die Agrarbezirksbehörden eingeholten Äußerungen und Gutachten ergeben, daß in der Sache gleichartige Verhältnisse auch in den Alpenländern bestehen, die Anwendung des Zinsgründeablösungsgesetzes aber in Zweifel stellen, weil die in Betracht kommenden Grundstücke nicht gerade eine der im § 1 hinter „ehemals gutsherrschaftliche Gründe" zwischen Klammern gesetzten Bezeichnungen, wie „obrigkeitliche uneingekaufte Grundstücke", „obrigkeitliche Zinsgründe", „Dominikalzinsgründe", „herrschaftliche Zinsgereuter", „Erbzinsgründe" tragen, wiewohl in einzelnen Fällen der Rechtstitel für den Ablösungswerber hinter dem Rechtstitel, wie er bei den gleichartigen Grundstücken in Böhmen besteht, an Gewicht nicht zurückzustehen, sondern vielleicht noch stärker zu sein scheint. Für diese Fälle Vorsorge zu treffen, entspricht einem Gebote der Billigkeit. Um zum Ausdrucke zu bringen, daß die Bezeichnungen, die im § 1 des Gesetzes in Klammer angeführt sind, keine erschöpfende Aufzählung bedeuten und die Ablösung nach dem Zinsgründegesetze nicht von dem Vorkommen einer dieser Bezeichnungen in den alten Grundbüchern abhängig ist, wird die Aufzählung durch die Anfügung der Worte „und ähnliche" ergänzt. Um aber andrerseits auch keinen Zweifel darüber zu lassen, daß das Zinsgründegesetz auch in seiner neuen Fassung nur auf Verhältnisse anzuwenden ist, welche nach den Absichten, die mit den Grundlasten-Ablösungsvorschriften verfolgt wurden, der Ablösung zu unterziehen gewesen wären, wenn man mehr auf die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse und weniger auf die Rechtsform im einzelnen Falle gesehen hätte, wird weiter ausgesprochen, daß das gegenwärtige Pacht- oder Nutznießungsverhältnis eine tatsächliche Fortsetzung eines früheren Erbpacht-, Erbzins- oder ähnlichen Verhältnisses sein muß, damit ein Antrag auf Ablösung zulässig ist.

Der bei der Erlassung des Zinsgründegesetzes verfolgten Absicht entspricht die in Artikel I, Punkt 2, vorgesehene Bestimmung, wonach durch die Ablösung höchstens landwirtschaftlicher Mittelbesitz geschaffen werden soll. Was als Besitz mittlerer Größe anzusehen ist, wird allerdings nicht ausdrücklich erläutert. Die Entscheidung kann aber wohl der Rechtsprechung überlassen werden. Gewisse Anhaltspunkte bietet das Höferechtsgesetz vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, und das auf dessen Grundlage erlassene Kärntner Landesgesetz, L. G. Bl. Nr. 33 von 1903.

In den Fällen, in denen bisher das Bestehen von Zinsgründen in der Republik Österreich behauptet wurde, hat sich ferner gezeigt, daß namentlich die Bestimmungen über die dem bisherigen Eigentümer zu leistende Entschädigung den hiesigen tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend Rechnung tragen. Eine Entschädigung in der Höhe des Fünfundzwanzigfachen des Katastralreinertrages bedeutet gegenwärtig nicht viel anderes als eine unentgeltliche Enteignung. Nach dem Entwurfe sollen an Stelle dieser Vorschrift im wesentlichen die gleichen Bestimmungen treten, die, teilweise in Anlehnung an das Wiederbesiedlungsgesetz, im Entwurfe eines Luftkeuschen-Ablösungsgesetzes vorgesehen sind. Hienach sollen bei Ermittlung der Entschädigung die Vorschriften als Grundlage dienen, nach welchen der Land- und Forstwirtschaft gewidmetes Vermögen für die einmalige große Vermögensabgabe zu veranschlagen ist.

Österreichische Staatsdruckerei. 563620

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom .. September 1920,

womit

Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, abgeändert wird (dritter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) hat zu lauten:

(2) Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird in der Bezugsklasse I mit . . . . . . 315 K
" " " Ia " . . . . 298 "
" " " II " . . . . 280 "
" " " IIa " . . . . 263 "
" " " III " . . . . 245 "
festgesetzt.

(3) Die gleitende Zulage wird mit obigem Betrage am 15. jedes Monates ausgezahlt.

(3) Die übrigen Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) bleiben aufrecht.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. September 1920 in Kraft tritt, ist die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Nach dem Gesetze vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) beträgt die gleitende Zulage dermalen

für Orte der Bezugsklasse	I	215 K
" " " "	I a	198 "
" " " "	II	180 "
" " " "	II a	163 "
" " " "	III	145 "

was einer Erhöhung der für den Monat April festgesetzten gleitenden Zulage um 75 Prozent entspricht.

Schon seit geraumer Zeit machen sich besonders in den unteren Kategorien der Angestelltenschaft Bestrebungen nach einer neuerlichen Erhöhung der gleitenden Zulage bemerkbar, denen bisher unter Hinweis auf die dadurch bewirkte unangebrachte Betonung des Alimentationsprinzipes, sowie dadurch entgegengetreten werden konnte, daß für den Monat Juli eine einmalige Geldaushilfe von 800 K bis 1000 K und für den Monat August eine entsprechend abgestufte Vorschußzahlung auf die erhöhten Bezüge des neuen Besoldungsgesetzes im Betrage von 400 K bis 1000 K bewilligt wurde.

Die Vertreter der Staatsangestellten haben nun die Forderung erhoben, daß außer diesen Zuwendungen im Monat September auch mit einer Erhöhung der gleitenden Zulage vorgegangen werden muß. Begründet wird diese Forderung mit der in den letzten Monaten eingetretenen und für die Zukunft weiter befürchteten Steigerung der Lebensmittelpreise.

Obzwar diese Begründung insofern nicht stichhältig ist, als bisher eine Erhöhung der Preise der staatlich bewirtschafteten Lebensmittel nicht eingetreten ist, erweist es sich als notwendig, den Forderungen der Angestellten, die auf ihre Zurücksetzung gegenüber den Angestellten im Privatdienste hinweisen und ihre Forderungen mit allen Mitteln des Lohnkampfes durchzusetzen gewillt sind, entgegenzukommen.

Die aus dieser Maßnahme erwachsenden Mehrauslagen betragen: Für aktive Staatsangestellte (einschließlich der Staatsbahnangestellten) bei einem Gesamtstande von 662.700 Köpfen (einschließlich der Familienangehörigen . . . 795,000.000 K
für die Pensionsparteien (145.000 Köpfe) . . . 174,000.000 "

daher Gesamtaufwand . . . 969,000.000 K
jährlich oder 80·6 Millionen monatlich.

Es ist klar, daß sich die Regierung angesichts dieses Mehraufwandes zur Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes, der das Alimentationsprinzip neuerlich gegenüber der Bezahlung nach der Leistung in den Vordergrund rückt, nur schwer entschließen konnte.

Eine weitere Steigerung der Personalausgaben in dieser Richtung würde aber die Regierung nicht vertreten können, vielmehr glaubt sie schon jetzt darauf hinweisen zu müssen, daß nur durch einen Abbau des Personals in Verbindung mit einer Reform der Verwaltung und eine entsprechende Ausgestaltung der neuen Besoldungsordnung eine Gesundung der Verhältnisse angebahnt werden kann.

Österreichische Staatsdruckerei. 563720

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit jenen auswärtigen Staaten, für die sich Vereinbarungen über die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen als notwendig erweisen, provisorisch auf Grund der Meistbegünstigung zu regeln.

§ 2.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kundmachungen und Vollzugsanweisungen der Nationalversammlung vorzulegen und über deren Verlangen außer Wirksamkeit zu setzen. Die Vorlage hat, falls die Nationalversammlung versammelt ist, spätestens am Ende jedes Monates, sonst bei ihrem Zusammentritt zu erfolgen.

§ 3.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt mit 31. Dezember 1921.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Entwicklung Österreichs zu einem nach allen Seiten abgeschlossenen Zollgebiet hat sich im Laufe des Jahres 1919 vollzogen und in dem Zollgesetz vom 20. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250, Ausdruck gefunden, durch das die Republik als einheitliches, selbständiges nach außen durch die Zollinie umschlossenes Zollgebiet erklärt wird. Die Handels- und Verkehrsbeziehungen dieses selbständigen Wirtschaftsgebietes sind bisher nur zum kleinen Teil geregelt. Im Verkehre mit dem neutralen Ausland und Deutschland wurden vorläufig, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet war, die Bestimmungen der von der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossenen Verträge angewendet. Dagegen fehlt es im Verkehr mit den alliierten sowie mit den auf dem Gebiete der ehemaligen Monarchie entstandenen Nationalstaaten an einer gesetzlichen Grundlage, welche für die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie der Warensendungen im gegenseitigen Verkehr maßgebend wäre.

Der erste Schritt aus diesem vertragslosen Zustand wurde durch die kürzlich abgeschlossenen Handelsübereinkommen mit dem Königreiche S. H. S. und mit Rumänien gemacht. Dagegen harren unsere wirtschaftlichen Beziehungen zu der Tschecho-Slowakei, Ungarn und Polen der baldigen Ordnung durch Vertragsvereinbarungen. Auch der Verkehr mit anderen Staaten, insbesondere mit dem durch rege Handelsbeziehungen mit uns verbundenen Italien bedarf dringend einer vertragsmäßigen Regelung.

Bei den genannten provisorischen Handelsübereinkommen mit Rumänien und Jugoslawien wurde von einer förmlichen Ratifikation abgesehen und das Inkrafttreten der Verträge an die bloße Genehmigung der Regierung gebunden; dieser Vorgang gründete sich auf das Ermächtigungsgesetz vom 31. März 1909, R. G. Bl. Nr. 50, durch welches die Regierung ermächtigt ist, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit dem Auslande provisorisch auf Grund der Meistbegünstigung zu regeln. Die Anwendung dieses Gesetzes ist durch die allgemeine Rezeptionsklausel in § 16 des Gesetzes vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, gedeckt. Dieser Vorgang wurde deshalb gewählt, weil die genannten Verträge den ersten Schritt aus der einseitigen Bindung in handelspolitischer Beziehung darstellen, welche uns durch den Friedensvertrag auferlegt wurde, und es daher wünschenswert schien, die Genehmigung so rasch als möglich auszusprechen.

Der Hauptausschuß der Nationalversammlung hat die Genehmigung der Verträge durch die Regierung zur Kenntnis genommen und an die Regierung die Aufforderung gerichtet, ein handelspolitisches Ermächtigungsgesetz der Nationalversammlung vorzulegen, welches auf ähnliche dringende Fälle Anwendung zu finden hätte.

Dieser Aufforderung kommt die Regierung durch Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes nach. Die erbetene Ermächtigung beschränkt sich auf reine Meistbegünstigungsverträge provisorischen Charakters; diese werden nur die dringendsten Vorkehrungen auf handelspolitischem Gebiet zu treffen und keine zolltarifarischen Bindungen zu enthalten haben. Vor allem sollen die in Aussicht genommenen Vereinbarungen, die Rechte, welche der Friedensvertrag der Republik Österreich einseitig hinsichtlich der Behandlung von Staatsbürgern, Waren, Natur- und Gewerbserzeugnissen alliierter und assoziierter Staaten auferlegt, nunmehr auch unseren Staatsbürgern in jenen Ländern sichern. Die Inkraftsetzung definitiver Handelsverträge, insbesondere von Tarifverträgen, die allerdings wegen der ungeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse für die nächste Zeit nicht in Frage kommen dürften, bleibt jedenfalls von der Genehmigung durch die Nationalversammlung abhängig.

Als Dauer der Ermächtigung zum Abschlusse provisorischer Handelsabkommen ist die Zeit bis zum Ablauf des nächsten Jahres in Aussicht genommen, innerhalb deren es wohl möglich sein dürfte, eine vertragsmäßige Grundlage für die Beziehungen wenigstens zu jenen Staaten zu schaffen, die für unseren Handelsverkehr von besonderer Bedeutung sind.

Österreichische Staatsdruckerei. 508820

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (988 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, abgeändert und ergänzt werden.

Nach der dermaligen Fassung des § 29 J. E. G. vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, sind dauernde Versorgungsgenüsse, die der Anspruchswerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht, auf die Renten anzurechnen. Auch das sonstige ständige Einkommen des Bezugsberechtigten führt eine Minderung der Rente herbei, wenn es die Grenze von jährlich 6000 K bei Invaliden, von 3000 K bei Witwen und von 1800 K bei Waisen übersteigt, und zwar in der Weise, daß bei je 240 K Mehreinkommen die Rente um 120 K gekürzt wird.

Schon bald nach dem Wirksamkeitsbeginne des J. E. G. trat die Invalidenschaft mit dem Wunsche hervor, diese Bestimmungen zu beseitigen oder doch zu mildern.

Der fortgesetzten Teuerung aller Lebensbedürfnisse gegenüber können die Grenzen von 6000, 3000 und 1800 K füglich nicht länger aufrechterhalten werden; auch ist die Anrechnung von dauernden Versorgungsgenüssen, insofern diese zur Gänze ergriffen werden, eine zwar fiskalisch, nicht aber innerlich gerechtfertigte Maßnahme.

Die Grenze des auf die Rente ohne Einfluß bleibenden Einkommens wird in Anlehnung an die in der Personalsteuernovelle (Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 372) festgesetzte Grenze des steuerfreien Einkommens bei der Invalidenrente auf 9000 K, also um die Hälfte, hinaufgesetzt.

Bei der Witwenrente und der Waisenrente ist eine ausgiebigere Erhöhung angezeigt, da die dermalen geltenden Grenzen der wirtschaftlichen Notlage der Witwen und Waisen nicht genügend gerecht werden. Die Grenze wird daher bei der Witwenrente von 3000 K auf 6000 K und bei der Waisenrente von 1800 K auf 3000 K erhöht.

Ferner erfährt die Invalidenrente bei Rentenempfängern, die für Kinder zu sorgen haben, in Berücksichtigung der durch die Obsorge über die Kinder erhöhten Kosten der Lebensführung eine weitere Erhöhung je nach der Kinderanzahl, jedoch im Höchstausmaße von 4500 K.

Da für die Dauer der dermaligen Teuerung auch diese Grenzen noch offenkundig zu niedrig sind, hat der Ausschuß beschlossen, die Beträge vorläufig bis 30. Juni 1922 auf das vierfache Ausmaß zu erhöhen, während die Regierungsvorlage die Erhöhung nur auf das doppelte Ausmaß vorgesehen hat.

Was die Rentenkürzung bei Mehreinkommen anbelangt, hat der Ausschuß beschlossen, daß bei 960 K eines Mehreinkommens über die im Artikel I, Absatz 2, angegebenen Grenzen jeder Rentenanspruch sich um 480 K jährlich vermindern soll.

Der sich aus diesen beiden, vom Ausschusse beschlossenen Erhöhungen ergebende finanzielle Mehraufwand kann nur annähernd schätzungsweise angegeben werden und ist auf jährlich 36 Millionen Kronen zu veranschlagen.

Als Wirksamkeitsbeginn beantragt der Ausschuß den 1. Oktober 1920.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschlusse erheben."

Wien, 29. September 1920.

Smitka,
Obmann.

Klezmayr,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, abgeändert und ergänzt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes hat zu lauten:

„(1) Auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten werden dauernde Versorgungsgenüsse des Anspruchswerbers, insoweit sie aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses eine Erhöhung erfahren haben oder wenn sie lediglich aus diesem Anlasse gewährt werden, angerechnet.

(2) Das Einkommen eines Bezugsberechtigten, abgesehen von den nach Absatz 1 anzurechnenden Beträgen, bleibt bis zum Betrage von 9000 K jährlich auf die Invalidenrente, bis zum Betrage von 6000 K jährlich auf die Witwenrente und bis zum Betrage von 3000 K jährlich auf die Waisenrente ohne Einfluß. Die Grenze erhöht sich für jedes in der Versorgung eines Invalidenrentenempfängers stehende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um je ein Zehntel, höchstens jedoch um 4500 K jährlich. Bei je 960 K eines Mehreinkommens über obige Grenzen vermindert sich jeder Rentenanspruch um 480 K jährlich. Der Rentenanspruch ruht, wenn das Mehreinkommen das doppelte Ausmaß der Rente erreicht. Der Anspruch auf Invalidenrente und derjenige auf Rentenzuschuß nach § 15 gelten zusammen als ein Rentenanspruch.

(3) Bezüge aus Widmungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind weder auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten anzurechnen, noch dem Einkommen des Bezugsberechtigten zuzuzählen."

Artikel II.

Bis zum 30. Juni 1922 werden die nach Artikel I, Absatz 2, auf die Rente ohne Einfluß bleibenden Einkommensbeträge auf das **vierfache** Ausmaß erhöht.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. **Oktober** 1920 in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzug ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 563920

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . September 1920,

betreffend

Teuerungszulagen für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, seinen Stellvertreter und die ständigen Referenten dieses Gerichtshofes (3. Verfassungsgerichtshofnovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, sein Stellvertreter und drei ständige Referenten, die der Verfassungsgerichtshof aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat, erhalten zu der ihnen nach § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 576, gebührenden Entschädigung eine Teuerungszulage von 1000 K monatlich mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 576, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, abgeändert wird (2. Verfassungsgerichtshofnovelle), bemißt im § 1 die jährliche Entschädigung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes mit 20.000 K, die seines Stellvertreters mit 15.000 K und die der drei ständigen Referenten, die der Verfassungsgerichtshof aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat, mit je 12.000 K. Die seit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretene bedeutende Steigerung der Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse hat seither bei den Bezügen der Staatsangestellten durch eine namhafte Erhöhung derselben Berücksichtigung gefunden. Es bedarf daher kaum der Begründung, daß die Zuwendung von Teuerungszulagen an den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes einem Gebote der Billigkeit entspricht. Von einer Erhöhung der Taggelder der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die sich derzeit auf 50 K für jeden Sitzungstag belaufen, wurde Abstand genommen.

Österreichische Staatsdruckerei. 564026

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . .

über

die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Ruhegenüsse der unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden, in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener werden von Amts wegen auf jenen Betrag erhöht, welcher sich ergeben hätte, wenn der § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und der Artikel IV des letzteren Gesetzes auf sie anwendbar wären.

§ 2.

Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen jener unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, werden von Amts wegen auf jenen Betrag erhöht, welcher sich ergeben hätte, wenn auf diese Zivilstaatsbeamten,

Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener der § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und der Artikel IV des letzteren Gesetzes anwendbar wären.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

Begründung.

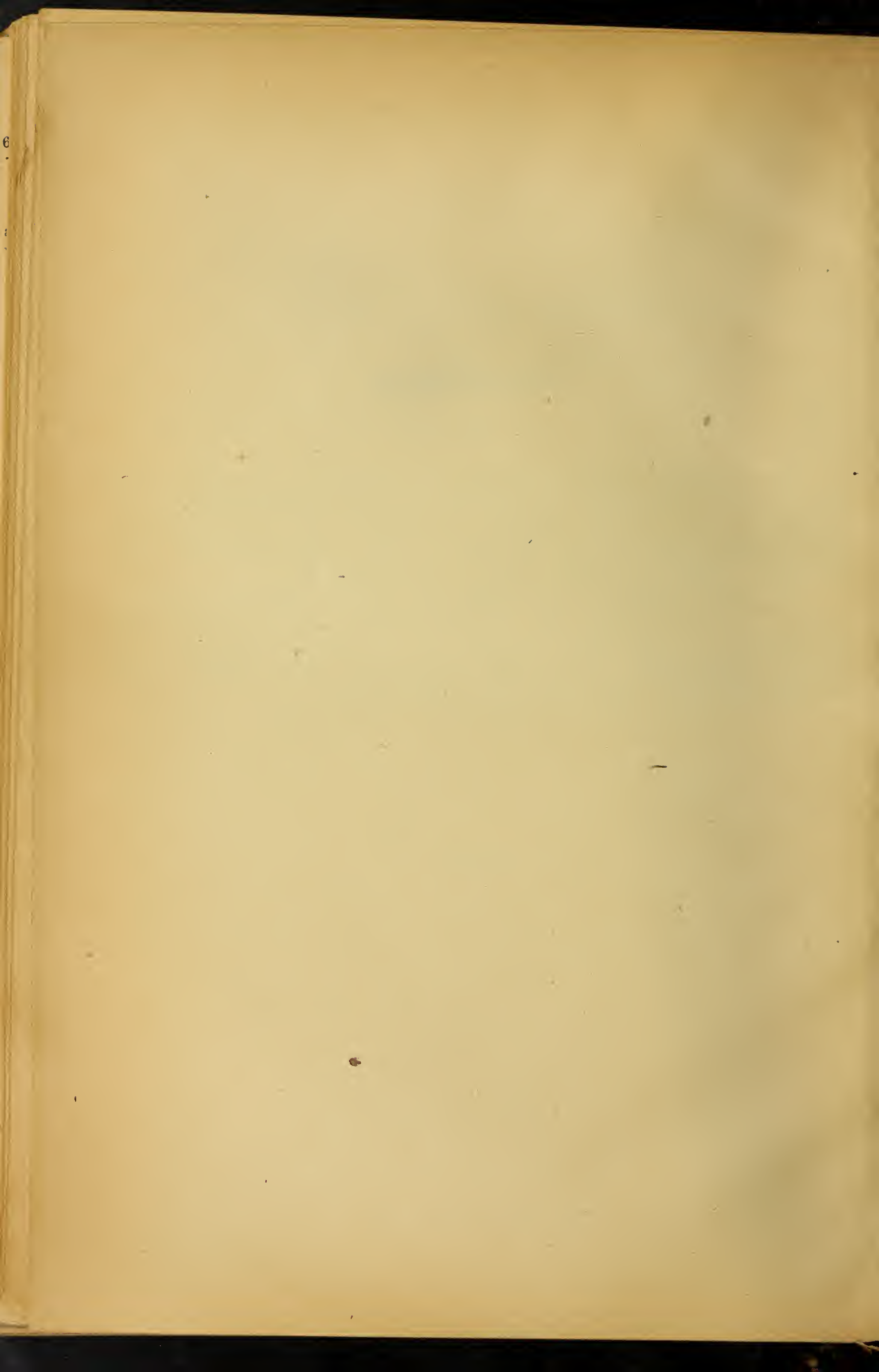
Die in den Monaten Jänner und Februar 1920 unter Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572 pensionierten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener empfinden es als große Härte, daß sie der Begünstigung des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze nicht teilhaftig wurden, im Gegensatze zu jenen Zivilstaatsangestellten, welche nur deshalb am 1. März 1920 noch im aktiven Dienste standen, weil ihre Vorstände ihre Versetzung in den Ruhestand weniger intensiv betrieben hatten.

Die Organisationen haben sich für die Behebung dieser Ungleichheit nachdrücklichst eingesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Begehren Rechnung, indem er die Anwendung des I. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz auf die in den Monaten Jänner und Februar 1920 nach den Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572 pensionierten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener anordnet und analoge Verfügungen hinsichtlich der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen trifft.

Das Mehrerfordernis beträgt im ersten Jahr ungefähr 3 Millionen Kronen.

Österreichische Staatsdruckerei. 564120



Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (987 der Beilagen), betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung.

Die Staatsregierung hat der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die Abänderung und Ergänzung der Arbeitslosenversicherung vorgelegt, wonach der I. Abschnitt des § 9, Absatz 1 und 2, in der Weise abgeändert werden soll, daß anstatt der gesetzlichen Mindestbeträge des bemessenen täglichen Krankengeldes für Familienerhalter von 80 vom Hundert mit 60 vom Hundert, für alle übrigen anstatt von 60 vom Hundert mit 50 vom Hundert bemessen wird, was zur Folge hat, da durch das Gesetz vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 308, betreffend Abänderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter, das tägliche Krankengeld sich bedeutend erhöht, die Arbeitslosenunterstützung für Familienerhalter statt 12 K 18 K, für alle übrigen statt 9 K 15 K pro Tag beträgt.

In Absatz 5 (Übergangsbestimmungen) wurde eine Lücke des Gesetzes dadurch ergänzt, daß ein neuer Absatz, b, eingefügt wurde. Indem das Gesetz als Voraussetzung für den Anspruch auf die Unterstützung eine Mindestdauer kranken- oder pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung in Österreich erfordert und auch, soweit die berücksichtigungswerten Ausnahmsfälle des § 30, lit. A, in Betracht kommen, nur vom Staatsgebiete des ehemaligen Österreich spricht, schließt es alle jene Arbeitslosen von dem Anspruch aus, die einst ihre Existenz in dem ehemaligen Auslande gefunden hatten und durch den Krieg und seine Nachwirkungen zur Rückkehr nach Österreich gezwungen wurden. Gerade sie aber sind, da sie meist nicht nur ihre Lebensstellung, sondern auch ihr Hab und Gut durch den Krieg verloren, um so mehr einer Unterstützung bedürftig, als es ihnen meist doppelt schwer ist, sich in der Heimat eine neue Existenz zu gründen. Das Unrecht, das ihnen durch diese Lücke des Gesetzes zugefügt wurde, wird dadurch nicht geringer, daß ihre Zahl im Vergleich zu denen der übrigen Arbeitslosen nicht ernstlich ins Gewicht fällt. Auch ihnen soll nunmehr durch die Bestimmung des Artikels II, lit. B, ein Anspruch auf die Unterstützung eingeräumt werden.

Im Abschnitte c des Abschnittes V wurde die Höchstdauer der Unterstützung von 20 auf 30 Wochen ausgedehnt, weil den Arbeitslosen infolge der schlechten Lage des Arbeitsmarktes eine Beschäftigung nicht zugewiesen werden kann.

Im § 33, Absatz 2, des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung ist Vorsorge getroffen, daß durch Vollzugsanweisung die Refundierungssumme von höchstens 40 auf höchstens 60 Millionen Kronen eingehoben werden kann.

Schließlich wird auch der Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 308, welcher lautet:

„Auf die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung gemäß § 9 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 173, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung“ außer Kraft gesetzt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 30. September 1920.

Johann Smitka,
Obmann.

Mühlberger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

zur

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 9, Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert wie folgt:

(1) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für jene Arbeiter und Angestellten, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, 60 vom Hundert, für die übrigen 50 vom Hundert des nach dem gesetzlichen Mindestbetrage bemessenen täglichen Krankengeldes, das ihnen auf Grund ihres letzten krankenversicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gebührt.

(2) Für jene anspruchsberechtigten Angestellten (§ 1, lit. a), die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird das tägliche Krankengeld im Sinne des Absatzes 1 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 308, bemessen.

Artikel II.

§ 30 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert, wie folgt:

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens können durch Vollzugsanweisung die industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, in berücksichtigungswerten Fällen:

a) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b), zutreffen und der Arbeitslose während der letzten

24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a), bezeichneten Art gestanden ist;

b) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b), zutreffen und der Arbeitslose, der infolge des Krieges oder seiner Nachwirkungen nach Österreich zurückgekehrt ist, während der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches oder vor dem Beginne seiner Internierung im Auslande in diesem durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, das bei Anwendung der für Österreich gültigen gesetzlichen Vorschriften als Arbeits- oder Dienstverhältnis der in § 1, lit. a), bezeichneten Art zu gelten hätte;

c) die Höchstdauer der Unterstützung (§ 2, Absatz 2) bis zu 30 Wochen zu verlängern.

Artikel III.

§ 33, Absatz 2, des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert wie folgt:

Durch Vollzugsanweisung ist Vorsorge zu treffen, daß in Anrechnung auf die im folgenden Verwaltungsjahr aufzubringende Refundierungssumme ein Betrag von höchstens 60 Millionen Kronen schon während des ersten Rechnungsjahres im Wege des in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Verfahrens eingehoben wird.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1920 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird Artikel II des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 308, außer Wirksamkeit gesetzt.

(3) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 561220

Antrag

der

Abgeordneten Tomschik, Pick und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

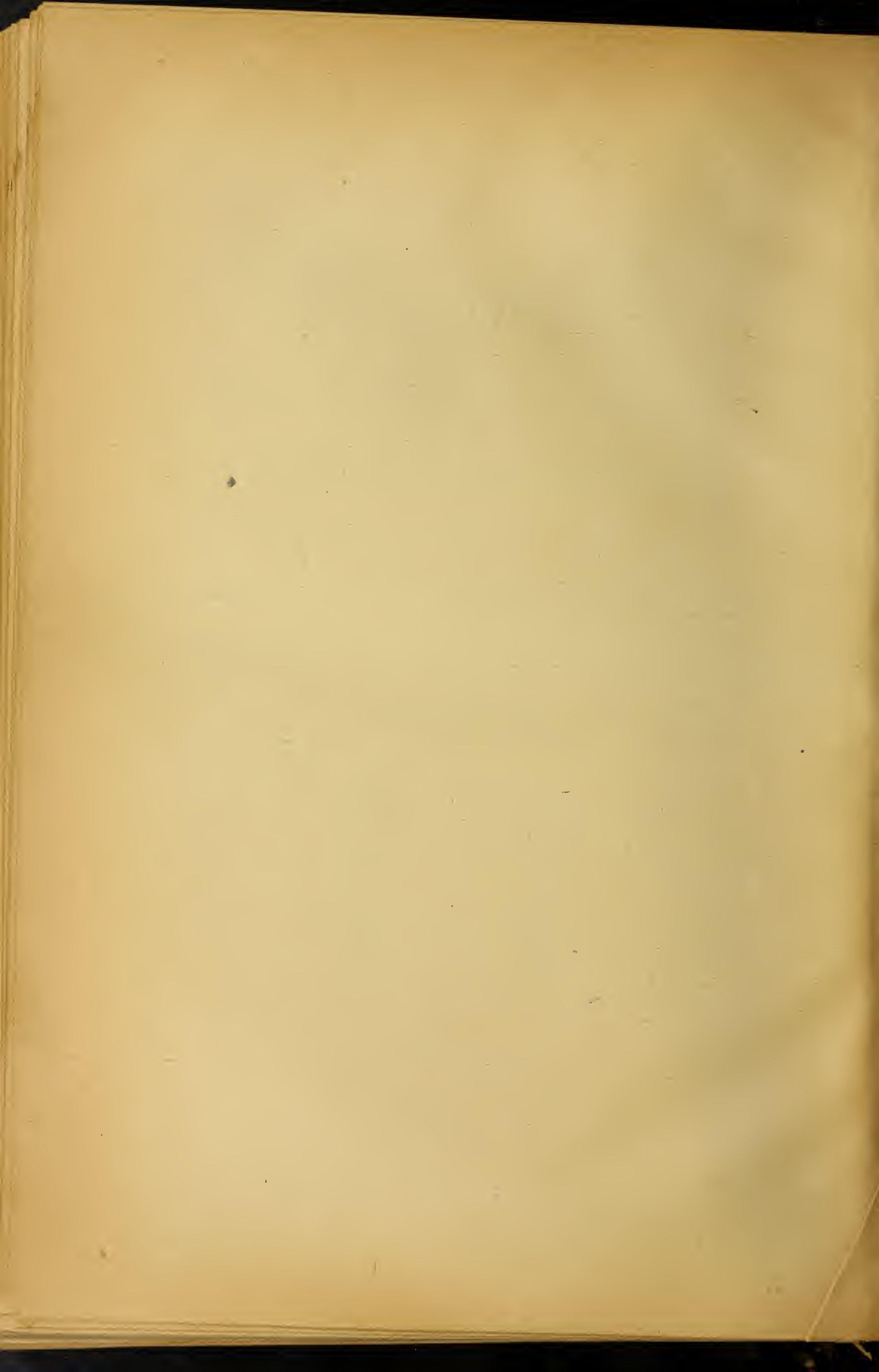
„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes über die Arbeiterkammern betreffend, zum Beschluß erheben.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Gesetzentwurf ohne erste Lesung dem Kammerausschusse zu überweisen.

Wien, 29. Juli 1920.

Josef Tomschik.
Pick.
V. Muchitsch.
Boschek.
Witzany.
Witternigg.
Vogl.
Dannereder.
Bretschneider.
Fohringer.
Hafner.
Regner.

A. Hueber.
Forstner.
Mühlberger.
Schlager.
Schiegl.
Ullrich.
H. Hermann.
Hartmann.
Gabriel.
Tuller.
Adelheid Popp.



./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100 (Arbeiterkammergesetz), hat zu lauten: „Jede Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) gliedert sich in drei Sektionen, und zwar in die Sektion der Arbeiter, in die Sektion der Angestellten und in die Sektion der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten."

Artikel II.

In § 6 des erwähnten Gesetzes haben an Stelle der Worte: „und höchstens 100 Mitgliedern" die Worte zu treten: „und höchstens 130 Mitgliedern".

Artikel III.

In § 8 und in § 9 des erwähnten Gesetzes haben an Stelle der Worte: „des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 115" die Worte: „des Gesetzes über die Wahlordnung zur Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 351" zu treten.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Begründung.

Anläßlich der Vorbereitungen zur Durchführung der Wahlen in die Arbeiterkammern wurde von den in den staatlichen Verkehrsunternehmungen beschäftigten wahlberechtigten Arbeitern und Angestellten der dringende Wunsch ausgesprochen, daß ihnen eine besondere Sektion, die einen eigenen Wahlkörper zu bilden hätte, gewährt werde, damit auf diese Weise in der Arbeiterkammer eine den Personalvertretungen dieser Angestellten vollkommen entsprechende Vertretung geschaffen wird. Der vorliegende Entwurf soll diesem Wunsche Rechnung tragen.

Österreichische Staatsdruckerei. 880220

Antrag

des

Abgeordneten Weber und Genossen,

auf

Erweiterung des Pächterschutzes.

Der durch Vollzugsanweisung vom 5. August 1919 eingeführte und durch Vollzugsanweisung vom 18. Dezember 1919 ausgedehnte Pächterschutz bietet weiten Kreisen ländlicher Bevölkerung einen einigermaßen sicheren Schutz auf der Scholle. Die noch immer ungeklärten Verhältnisse in der Entwicklung unserer landwirtschaftlichen Produktion heischen dringend nicht nur die Aufrechterhaltung des bereits eingelebten Pächterschutzes auch über das Jahr 1921 hinaus, bis durch endgültige Bodenreformgesetze dem dringendsten Bedürfnis der Landwirtschaft Rechnung getragen wird, sondern auch eine Erweiterung des Pächterschutzes, vornehmlich gegenüber dem Grundbesitzertum (Spekulantentum), das nicht selbst landwirtschaftlich tätig ist. Die Bestimmung der littera b des § 1 der zuletzt erflossenen Vollzugsanweisung gewährt einem mittleren Pächter den Pächterschutz nur dann, wenn der gesamte Grundbesitz des Eigentümers mehr als das sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderliche abwirft; damit fällt die große Anzahl jener schließlich doch nicht kleinen vor dem Kriege und während des Krieges von nicht landwirtschaftlichen Kreisen erworbenen Bodenflächen, die nicht vom Eigentümer bewirtschaftet, sondern bloß verpachtet sind, aus dem Bereich des Pächterschutzes heraus, wenn der Grundspekulant nur die Vorsicht gebraucht, die gekaufte Wirtschaft im ganzen (nicht geteilt) als mittlere Pachtung zu vergeben; die Einfügung einer neuen littera c in den § 1, der bestimmte, „daß der Pächterschutz Anwendung zu finden habe, wenn die verpachteten Grundstücke das zweifache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderliche nicht wesentlich übersteigt und wenn die Grundstücke einem Eigentümer gehören, der im Hauptberuf nicht Landwirt ist“, wäre geeignet, eine Aufwärtsbewegung der Pachtzinse und damit der Grundstücke zu hemmen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft werden aufgefordert, die Vollzugsanweisung vom 18. Dezember 1919 über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe dahin zu erweitern, daß der Schutz dieser Vollzugsanweisung jedem mittleren Pächter einer Liegenschaft zukommt, wenn ihr Eigentümer in seinem Hauptberuf nicht Landwirt ist“.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschuß zugewiesen werden.

Wien, 29. September 1920.

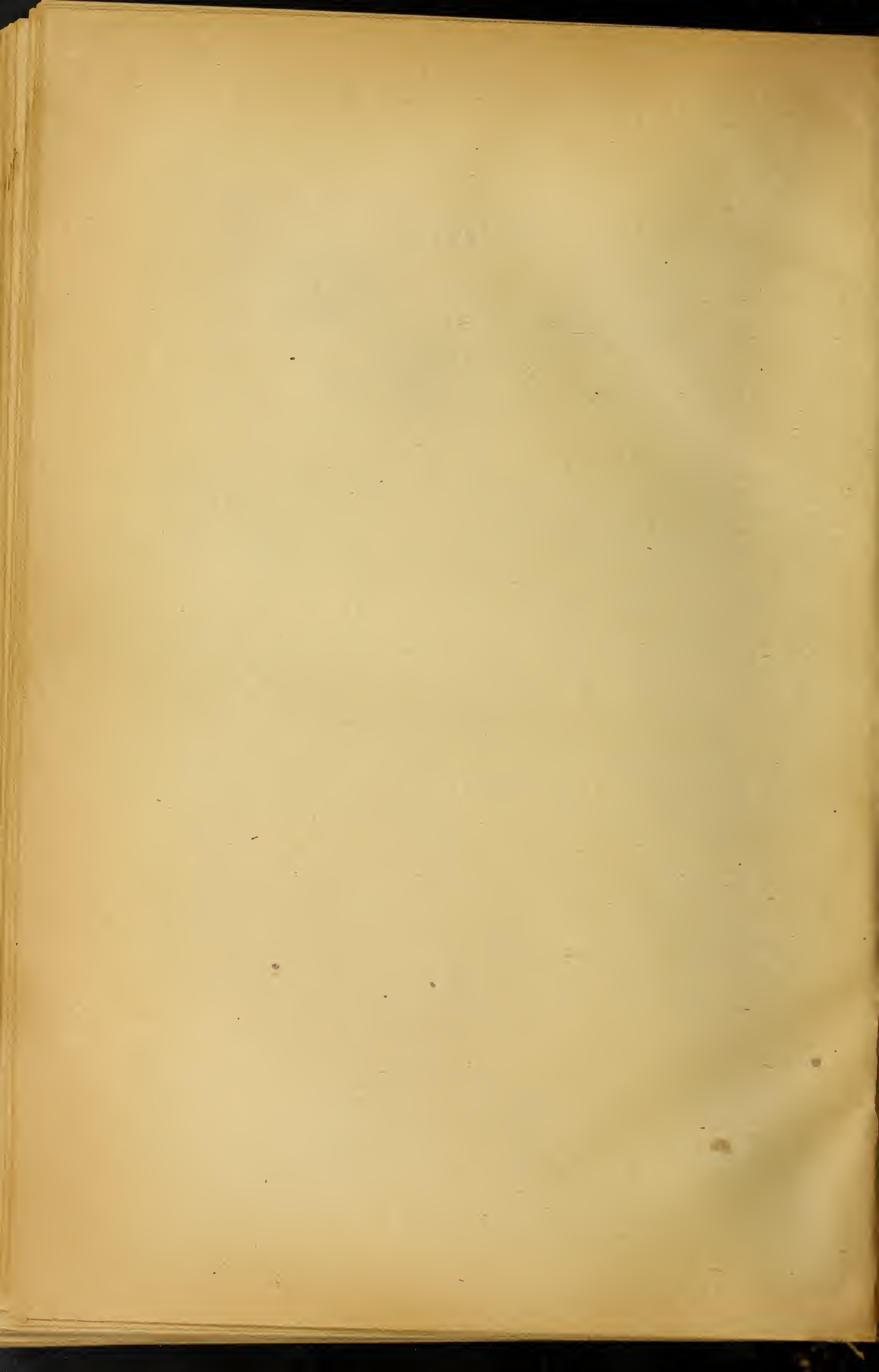
Anton Weber.
Forstner.
Witternigg.
Hafner.
Schiegl.
Witzany.

H. Hermann.
Vogl.
Dr. Danneberg.
Adelheid Popp.
Schlager.

Tomschik.
Th. Schlesinger.
Hartmann.
Skaret.
Regner.

Dannereder.
Gabriel.
Tuller.
Fohringer.
Bretschneider.

Österreichische Staatsdruckerei. 880220



Antrag

des

Abgeordneten Forstner und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Bestimmungen des § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 326, über die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).

Die strikte Durchführung der Bestimmungen des § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 13. Juli 1920 St. G. Bl. Nr. 326, betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz), würde eine schwere Schädigung jener jugendlichen Personen zur Folge haben, die zu einem solchen Zeitpunkt ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechnikergewerbe begonnen haben, daß sie dieselbe nicht bis 31. Dezember 1920 beendigen können. Nur ein ganz geringer Bruchteil der im Zahntechnikergewerbe beschäftigten Lehrlinge wäre daher in der Lage, die Lehrzeit bis zu dem im § 4, Absatz 4, festgesetzten Zeitpunkte beendigen zu können und nach der im Absatz 5 des § 4 normierten sechsjährigen Verwendung als zahntechnischer Gehilfe zur selbständigen Ausübung der Zahntechnik zugelassen werden. Der weitaus größte Teil der Lehrlinge könnte also nicht die Lehrzeit beendigen, sie würden keine Gehilfen und daher nie selbständige, befugte Zahntechniker werden können. Ihre mehrmonatliche, ja selbst mehrjährige Lehrzeit wäre für sie verloren.

Es war daher naheliegend, daß sich die Eltern von solchen Zahntechnikerlehrlingen, die ihre Lehrzeit bis 31. Dezember 1920 nicht beendigen können, zur Wehr setzten, Regierung und Mitglieder der Nationalversammlung mit Petitionen überschütteten, in welchen das Verlangen nach einer Abänderung dieser harten Bestimmungen gestellt wurde.

Da nun weder die Regierung noch die Nationalversammlung eine derartige Schädigung dieser Lehrlinge beabsichtigt hatte, dürfte sich der Abänderung der Bestimmungen des § 4, Absatz 4, kein Widerstand entgegenstellen.

Die Gefertigten beantragen demnach:

„Die Nationalversammlung wolle beigeschlossenem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Wien, 29. September 1920.

Forstner.

M. Hermann.	Gabriel.	Witzany.	Franz Zelenka.
Dannereder.	Hafner.	Vogl.	Bretschneider.
Hartmann.	H. Ullrich.	Tuller.	Schiegl.
Jos. Tomschik.	Witternigg.	Schlager.	Regner.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung des § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 326, über die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 326, über die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz) tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

4. „. . . ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechnikergewerbe (§ 4 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55) bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits angetreten und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1920 in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, dann Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 880220

Antrag

der

Abgeordneten Klug, Dr. Gimpl, Fischer, Lieschnegg, Edlinger und Genossen

in

Notstandsangelegenheit.

Im Stubalpengebiet in Steiermark ist die Maul- und Klauenseuche in einer solch verheerenden Weise zum Ausbruch gekommen, daß die davon befallenen Tiere oft binnen wenigen Stunden der Seuche zum Opfer fielen. Diese Seuche ist sehr katastrophal aufgetreten, so daß manche Besitzer ihren ganzen Viehstand verloren. Wird diesen Besitzern, denen der Viehstand, beziehungsweise die Viehzucht ihre einzige Einnahme bedeutet, nicht geholfen, so sind sie wirtschaftlich und finanziell wohl für immer vernichtet und existenzlos gemacht. Dadurch erleidet nicht bloß der Privatbesitz, sondern auch die Allgemeinheit großen Schaden in bezug auf die Milch- und Fleischversorgung.

Es muß daher eine allgemeine Hilfsaktion eingeleitet werden, um diesen von der Katastrophe so schwer betroffenen Besitzern hilfreiche Hand zu bieten, denn es sind in diesen Seuchengebieten zirka 1000 Stück Rinder zum Opfer gefallen. Die betroffenen Besitzer können sich selbst nicht mehr wirtschaftlich halten, da ja bekanntermaßen viele kein Zug- und Zuchtvieh haben, der Anbau unmöglich gemacht, wie überhaupt eine Weiterwirtschaft unmöglich ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

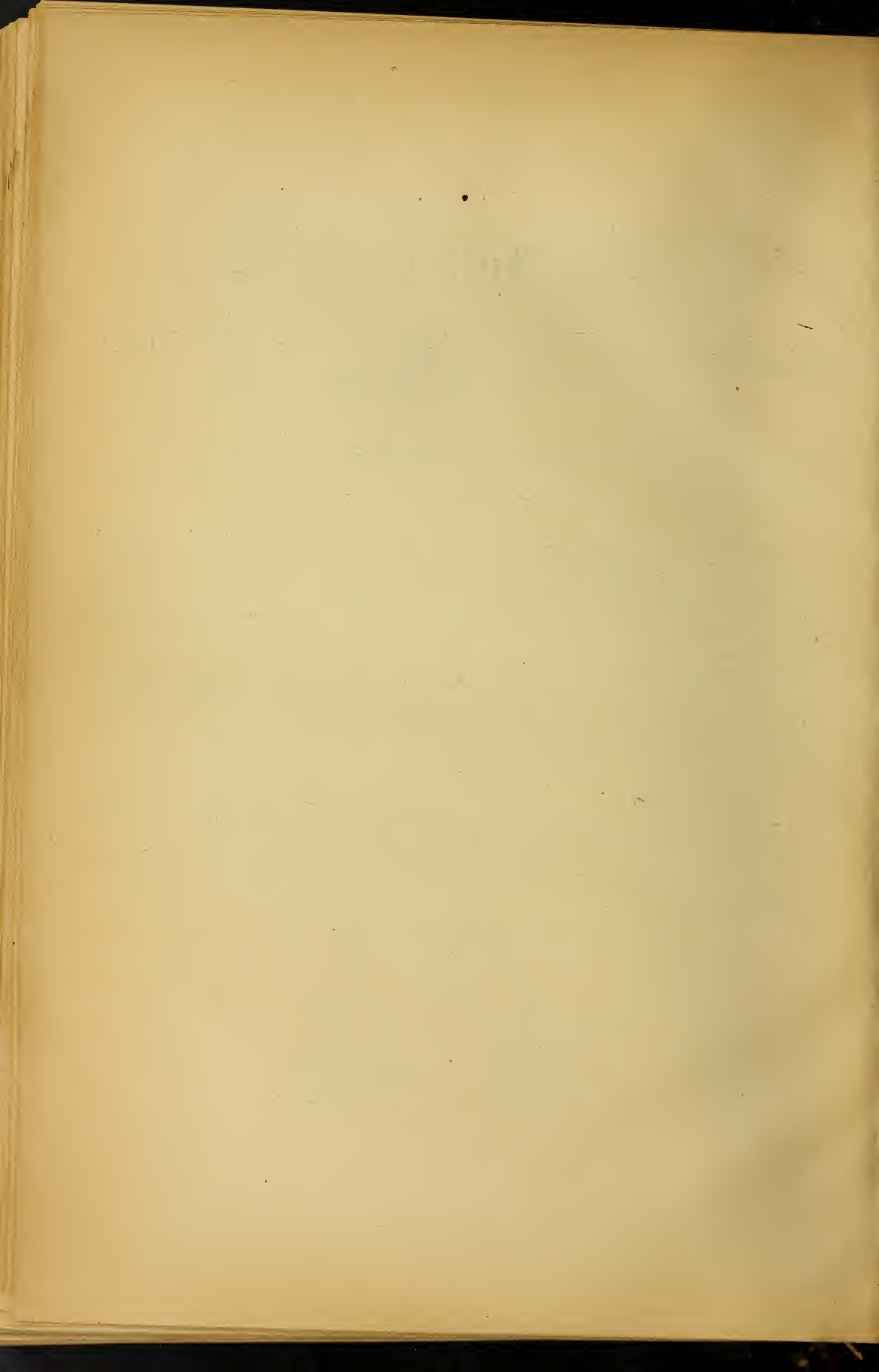
„Die Staatsregierung wird aufgefordert, den durch die Maul- und Klauenseuche in ihrer Existenz schwer bedrohten Besitzern Steiermarks aus Staatsmitteln eine ausgiebige und rasche Notstandsunterstützung zur Wiederherstellung des unbedingt nötigen Viehstandes zukommen zu lassen.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 29. September 1920.

Hosch.	Klug.
Fr. Kocher.	Dr. Gimpl.
Niedrist.	Fischer.
Luttenberger.	Lieschnegg.
S. Geisler.	Wolfgang Edlinger.
Dr. Maier.	Josef Gutmann.
Hollenbacher.	Dr. Gürtler.

Österreichische Staatsdruckerei. 880520



Antrag

der

Abgeordneten Hauser, Aigner, Brandl, Födermayr, Frankenberger, J. Gürtler, Kletzmayr, Pischitz, Traxler, Johann Weiß, Wiesmaier und Genossen

in

Notstandsangelegenheit.

Das letzte Hochwasser der Donau und ihrer Nebenflüsse hat im gesamten Lande Oberösterreich ganz besonders aber im Salzkammergute, ungeheuren Sachschaden an öffentlichem und privatem Gute verursacht.

Die sofort eingetretene Notstandshilfe des Landes, der Gemeinden und der privaten Wohltätigkeit allein kann nicht ausreichen, sodaß die angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Lage gänzlich unerträglich gewordene Not der Betroffenen, insbesondere mit Rücksicht auf den bevorstehenden schweren Winter, die weitestgehende Hilfe auch von seiten des Staates erfordert.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

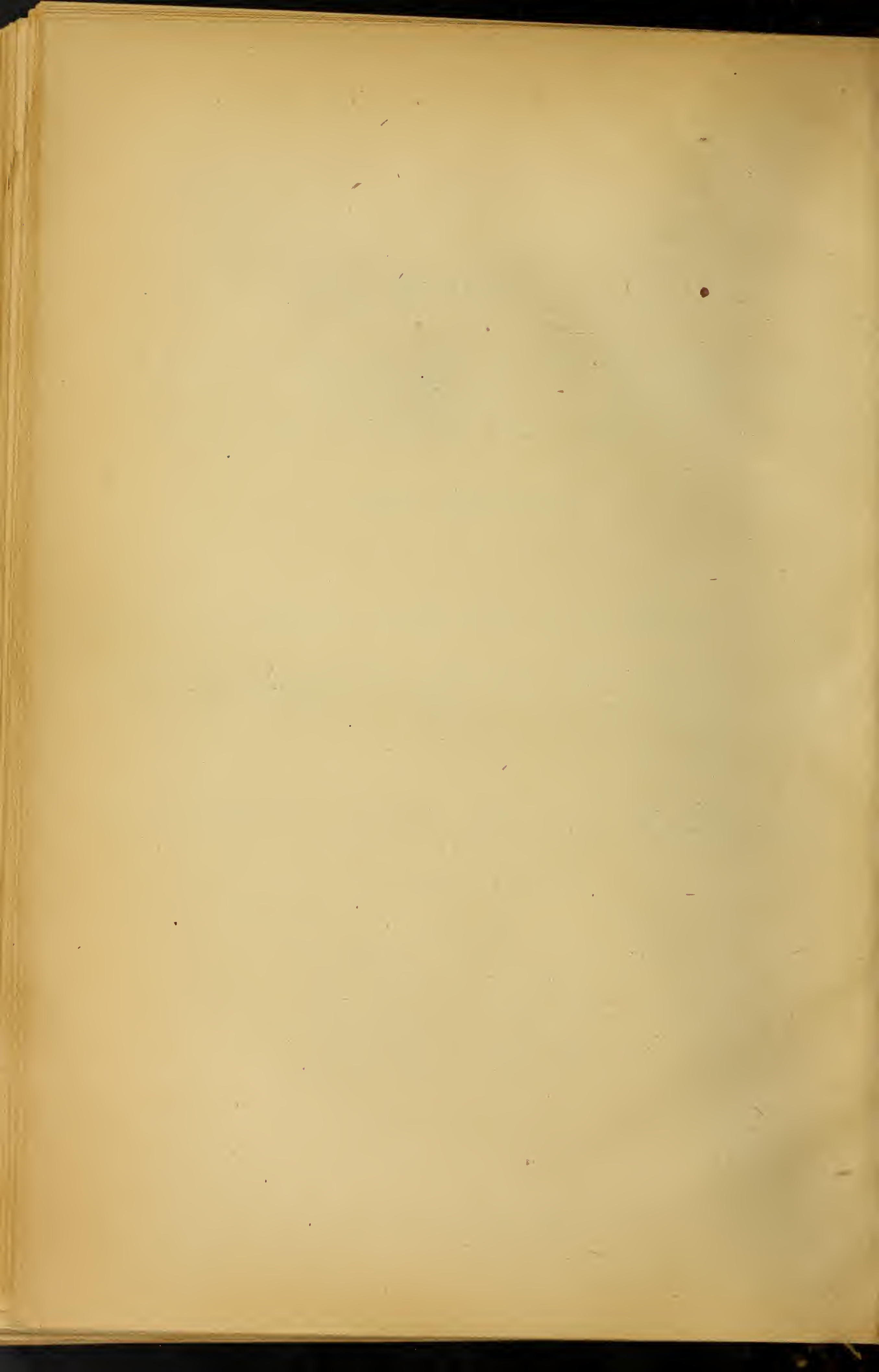
„Das Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, ehestens alle Maßnahmen zur Behebung der unermeßlichen Schäden an Gebäuden, Straßen, Brücken, Wehren, Kulturen usw. im Lande Oberösterreich zu treffen und hiezu auch Staatsmittel in weitestgehender Weise bereit zu stellen."

Wien, 29. September 1920.

Hauser.
Dr. Aigner.
Alois Brandl.
Födermayr.
Frankenberger.
Johann Gürtler.
Kletzmayr.
Pischitz.
Franz Traxler.
Joh. Weiß.
Wiesmaier.
M. Paulitsch.
Karl Lieschnegg.

Österreichische Staatsdruckerei. 880520



Antrag

der

Abgeordneten Hafner, Witzany und Genossen,

betreffend

die Bewilligung dringender ausreichender staatlicher Notstandsaushilfen für die durch das Hochwasser bedrohten Gebiete des Salzkammergutes sowie die Täler der Enns, Alm und Steyr und das Gebiet der unteren Traun in Oberösterreich.

Anfangs September hat in den genannten Gebieten eine Hochwasserkatastrophe Dimensionen angenommen, wie es seit Menschengedenken in Oberösterreich niemand erinnerlich ist. Schwere Beschädigungen an privatem Eigentum, Straßen, Häusern, Feld- und Waldkulturen sowie an der Ernte waren die Folge. Zahlreichen, besonders armen Inwohnern wurde ihr gesamtes Hab und Gut vernichtet, vielen Geschäftsleuten ihre Einrichtung und gesamten Warenbestände, den Bauern und Kleinhäuslern der Gebirgstäler ihre Späternte und das Grummet vollständig zerstört. Der dem privaten Gute sowie den Gemeinden zugefügte Schaden geht in die Hunderte von Millionen. Öffentliche Wege sind teilweise demoliert, Brücken in großer Zahl weggerissen, so daß ganze Bezirke der notdürftigsten Kommunikation beraubt sind. Ein rasches und zureichendes Eingreifen des Staates ist daher unerläßlich.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Die Nationatversammlung wolle beschließen:

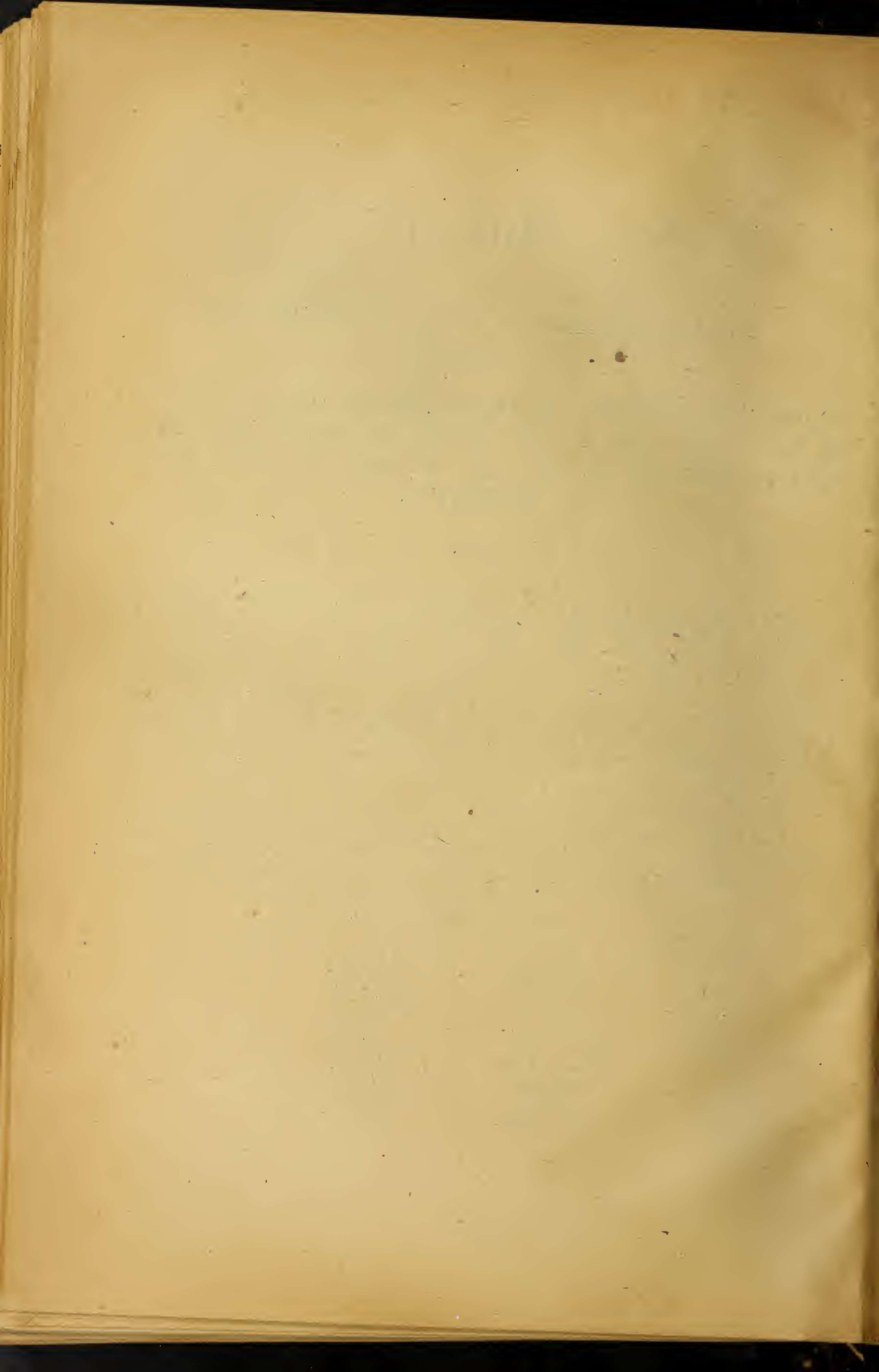
„Die Regierung wird aufgefordert, den durch die Hochwasserkatastrophe betroffenen Besitzern und Gemeinden in Oberösterreich aus Staatsmitteln ungesäumt ausgiebige Notstandsaushilfen zu gewähren.“

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.

Wien, 29. September 1920.

Gabriel.	Hafner.
Dannereder.	Witzany.
Forstner.	Witternigg.
Hartmann.	Vogl.
M. Hermann.	Bretschneider.
Adelheid Popp.	Tuller.
Fohringer.	Regner.
Schiegl.	J. Ulrich.
Jos. Tomschik.	Schlager.

Österreichische Staatsdruckerei. 880520



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Dinghofer, Pauly, Clessin, Stocker, Dr. Straffner und Genossen,

betreffend

die Behebung der Hochwasserschäden in Oberösterreich, Niederösterreich, Steiermark, Salzburg und Tirol.

Die Länder Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol sind von einer schweren Hochwasserkatastrophe heimgesucht worden. Weite Strecken dieser Länder sind vernichtet und harter Arbeit wird es bedürfen, um sie wieder der Ernährung unseres Volkes dienstbar zu machen. Tausende der Bewohner haben Hab und Gut und die Ernte, die ihren und ihrer Familie kargen Bedarf hätte decken sollen, eingebüßt. Groß sind Not und Elend unter Grundbesitzern und Dienstboten. Schleunigste Hilfe ist notwendig.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

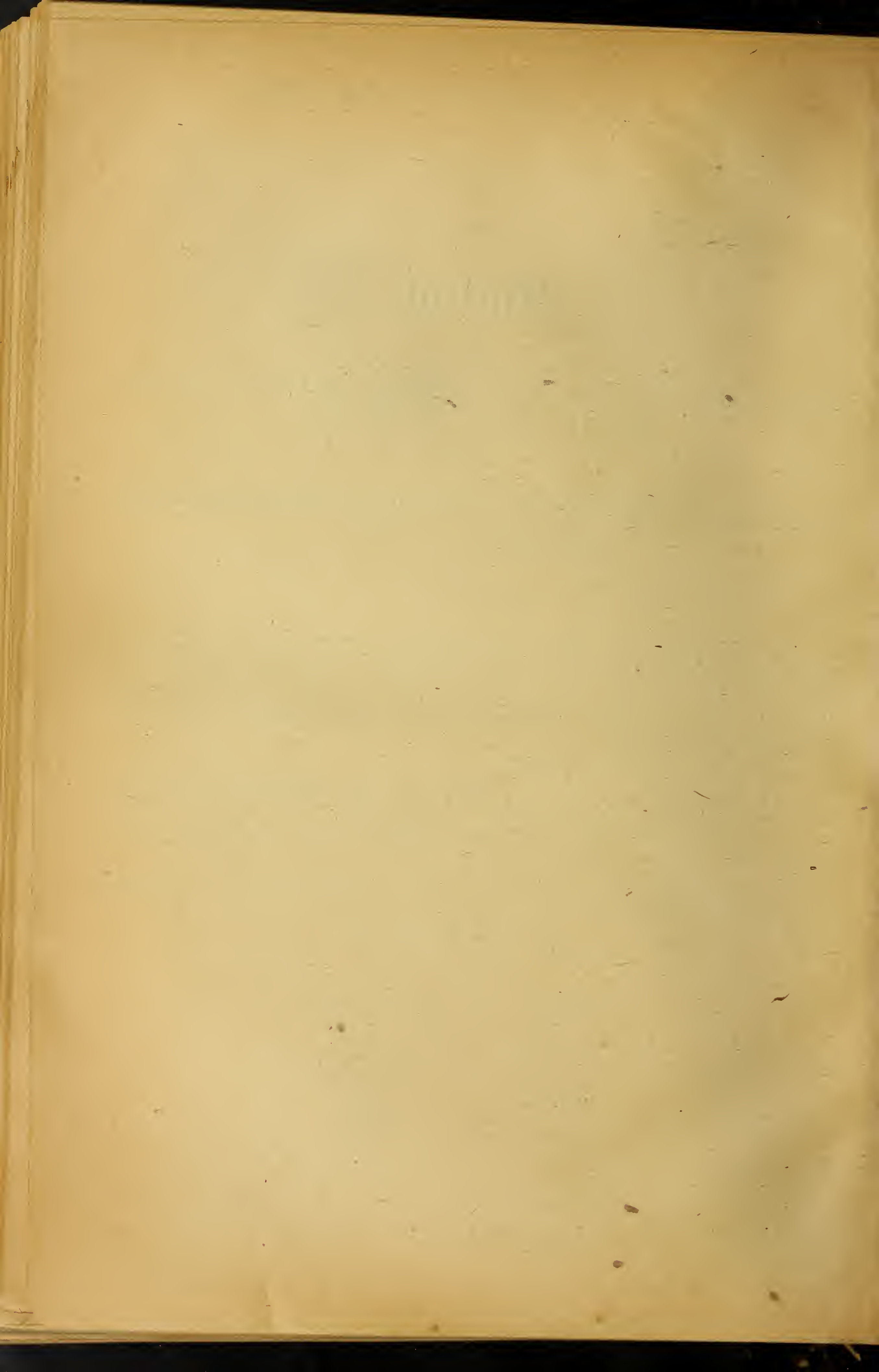
„Die Staatsregierung ist aufzufordern, unverzüglich die nötigen Erhebungen zur Feststellung der Schäden, zur Behebung derselben und Linderung der Not der vom Unglück Betroffenen zu veranlassen und, da die Länder in ihrer finanziellen Bedrängnis außerstande sind, allein ausreichende Hilfe den Betroffenen zu bringen, 50 Prozent des durch die Hochwasserkatastrophe verursachten Gesamtschadens aus Staatsmitteln gutzumachen."

In formeller Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. September 1920.

Schöchtner.	Dr. Dinghofer.
Wimmer.	Pauly.
Dr. Angerer.	Clessin.
Grahamer.	L. Stocker.
Lotte Furreg.	Dr. Straffner.
Größbauer.	Egger.
J. Mayer.	Birchbauer.
Dengg.	Krötzl.

Österreichische Staatsdruckerei. 880520



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Angerer, Größbauer und Genossen,

betreffend

eine Notstandsaushilfe anläßlich der Hochwasserschäden in Kärnten.

In der vorletzten Woche wurden verschiedene Teile des Landes Kärnten durch Hochwasser schwer heimgesucht. Wege und Brücken wurden zerstört, Felder und Wiesen verwüstet, Ernte- und Futtervorräte vernichtet, Gebäude- und Industrieanlagen beschädigt. Durch diese Verheerungen sind nicht allein die betreffenden Besitzer, sondern die Gesamtbevölkerung aufs schwerste in Mitleidenschaft gezogen. Eine rasche Hilfe ist unbedingt notwendig. Die Landesregierung von Kärnten hat bereits die entsprechenden Schritte eingeleitet, die Staatsregierung muß helfend eingreifen.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird angewiesen, unverzüglich den angerichteten Schäden entsprechende staatliche Mittel zur Behebung der Hochwasserschäden in Kärnten zur Verfügung zu stellen.“

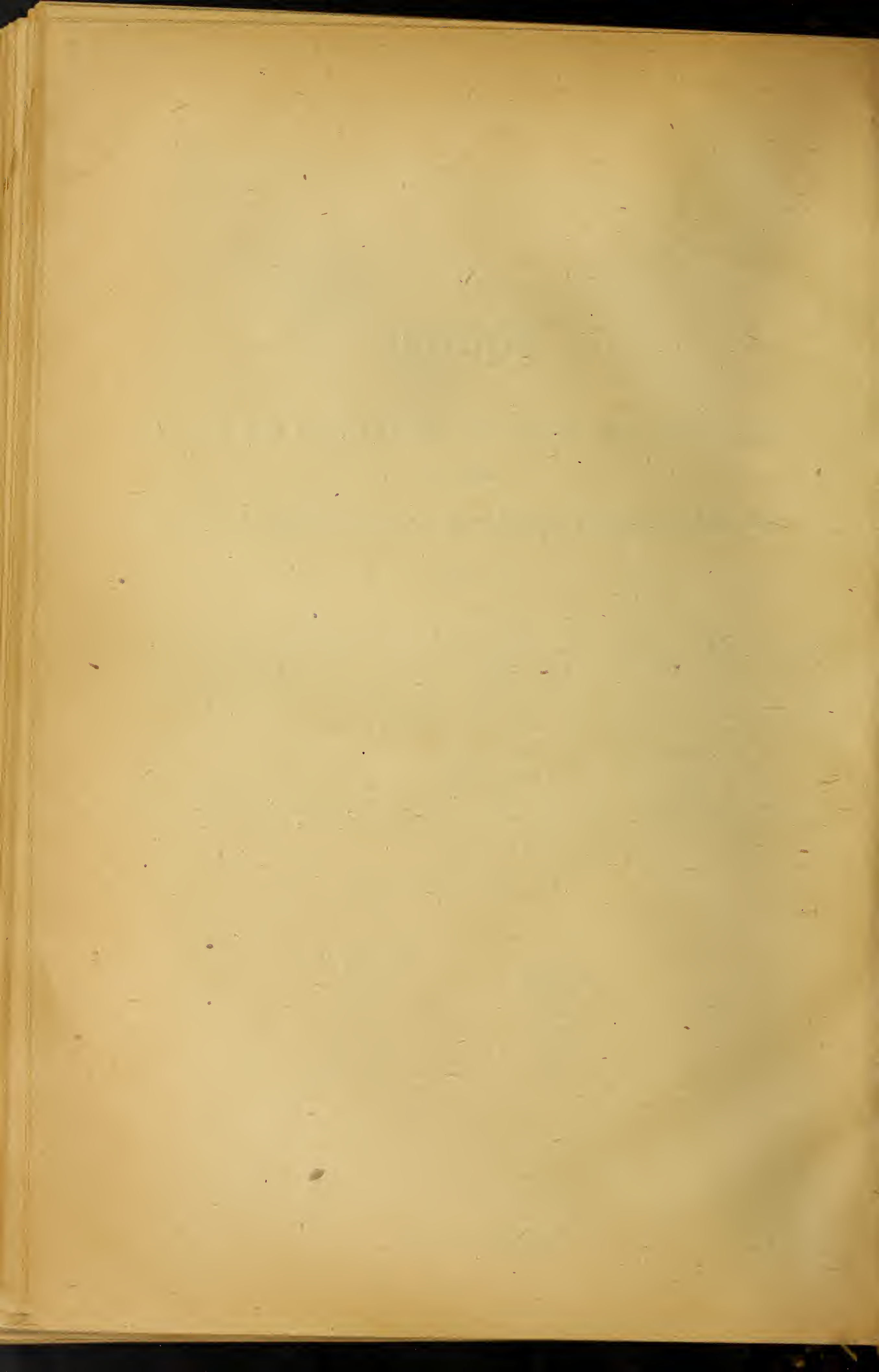
Der Antrag ist dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. September 1920.

Dr. Angerer.
Größbauer.
Clessin.
Egger.
Wimmer.
Thanner.
Lotte Furreg.

Schöchtner.
Dr. Straffner.
Birchbauer.
Wedra.
Pauly.
Krötzl.

Österreichische Staatsdruckerei. 880520



Antrag

der

Abgeordneten Stöckler, Eisenhut, Diwald, Parrer, Gruber, Buchinger, Dr. Buresch, Weigl, Dr. Waiß und Genossen

in

Notstandsangelegenheit.

Das letzte Hochwasser der Donau, der March und Schwarza, Pitten, Leitha, Fischa, Piesting Triesting und Schwechat hat im Lande Niederösterreich außerordentlichen Schaden angerichtet. Auf weit Strecken war das Land überschwemmt, so daß zahlreiche Häuser und Stallungen, insbesondere aber die Kulturen, die vielfach gänzlich vernichtet wurden, schwer gelitten haben.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

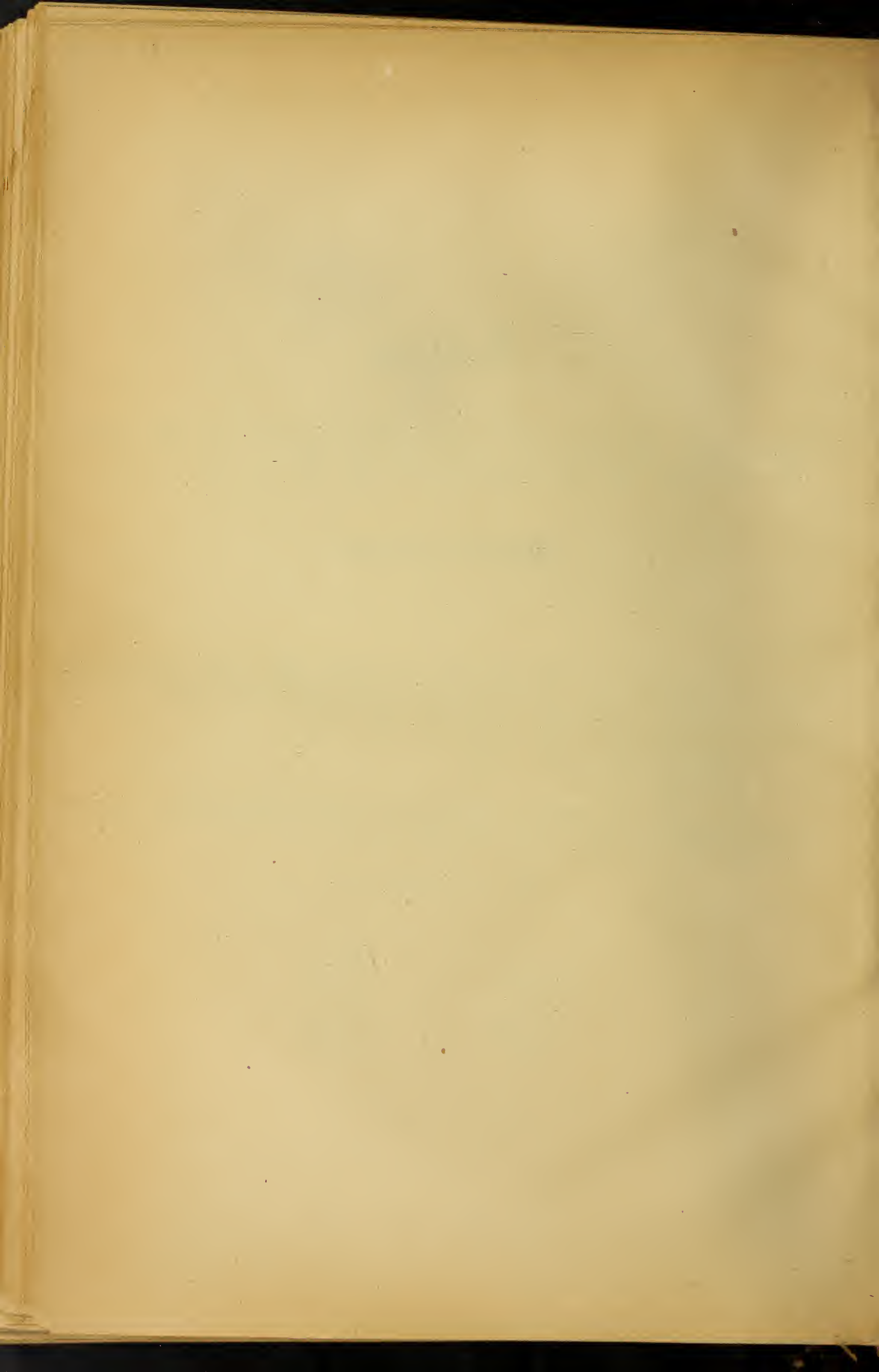
„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich und mit ausreichenden Staatsmitteln eine Notstandsaktion einzuleiten, um die durch die Hochwasserkatastrophe im Lande Niederösterreich entstandenen großen und schweren Sachschäden so rasch als möglich zu beheben."

Wien, 29. September 1920.

Stöckler.
Eisenhut.
L. Diwald.
Parrer.
R. Gruber.
Buchinger.

Dr. Buresch.
Weigl.
Dr. Waiß.
M. Dersch.
Höchtl.

Österreichische Staatsdruckerei. 880520



Antrag

der

Abgeordneten Niedrist, Unterkircher und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Infolge des zu langen Winters 1919/20 ist ein großer Teil Wintergetreide total zugrunde gegangen und mußte im Frühjahr umgeackert werden; zudem waren häufig Hagelschläge, die in manchen Gegenden alles vernichteten. Das vom langen Winter und Hagelschlag übergelassene Getreide wurde vor Abreife von Rost total vernichtet, so daß vieles nicht mehr gedroschen wurde. Zu dem kamen durch die unaufhörlichen Regengüsse anfangs September zahlreiche Wildbachausbrüche, Erdabrutschungen, Untermurungen von Äckern und Wiesen, Überschwemmungen durch Bäche und Flüsse, Beschädigung von Kommunikationen. Dazu kommt noch die schädigende Wirkung der Maul- und Klauenseuche durch Eingehen von wertvollem Zuchtvieh und Dezimierung der Molkereiprodukte. Aus allem diesen geht hervor, daß das Land Tirol mit einem Mißjahr abschließt, was nicht nur die Landwirtschaft, sondern die gesamte Bevölkerung Tirols, welche mit großer Sorge dem kommenden Winter entgegensieht, betrifft.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

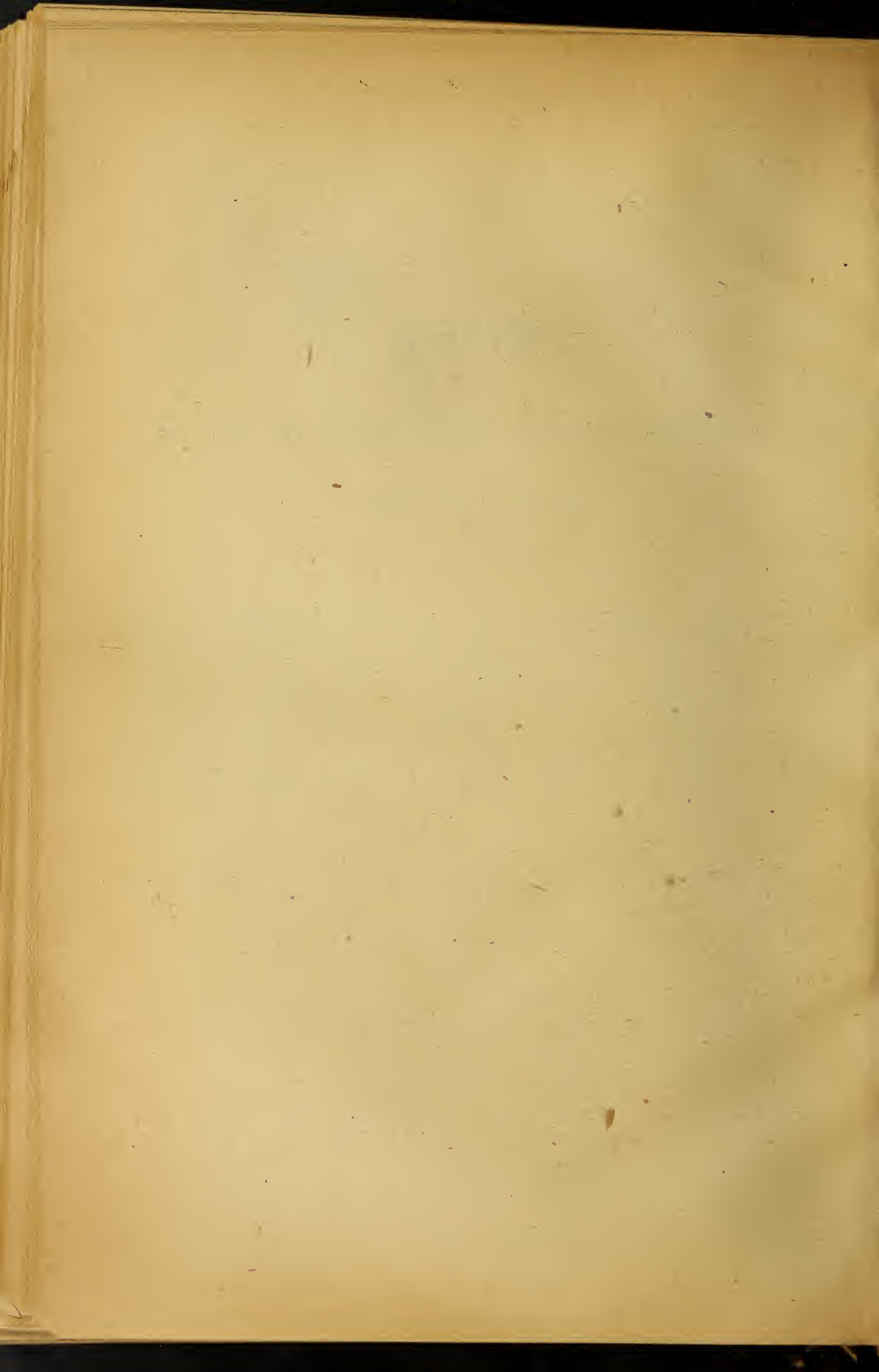
Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dem ungeheuren Notstande in Tirol zu begegnen."

Wien, 29. September 1920.

Joh. Gürtler.	Niedrist.
Parrer.	P. Unterkircher.
S. Geisler.	Stöckler.
Steinegger.	Huber.
Hahn.	Födermayr.
Luttenberger.	Spalowsky.
Gutmann.	Klug.
Fr. Kocher.	Karl Lieschnegg.

Österreichische Staatsdruckerei. 880520



Antrag

der

Abgeordneten Paulitsch, Scharfegger und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Die anhaltenden Regengüsse in der letzten Zeit, vor allem aber gewitterartige Regenbrüche haben im Gailtal, Gurk und Glantal großen Schaden an Äckern, Häusern und Wirtschaftsgebäuden verursacht. Das Wasser drang in Keller und Wohnräume ein. Die vom Unglück Betroffenen wie Gemeinde und Land können aus eigenen Mitteln zur Behebung des Schadens nicht in entsprechender Weise aufkommen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

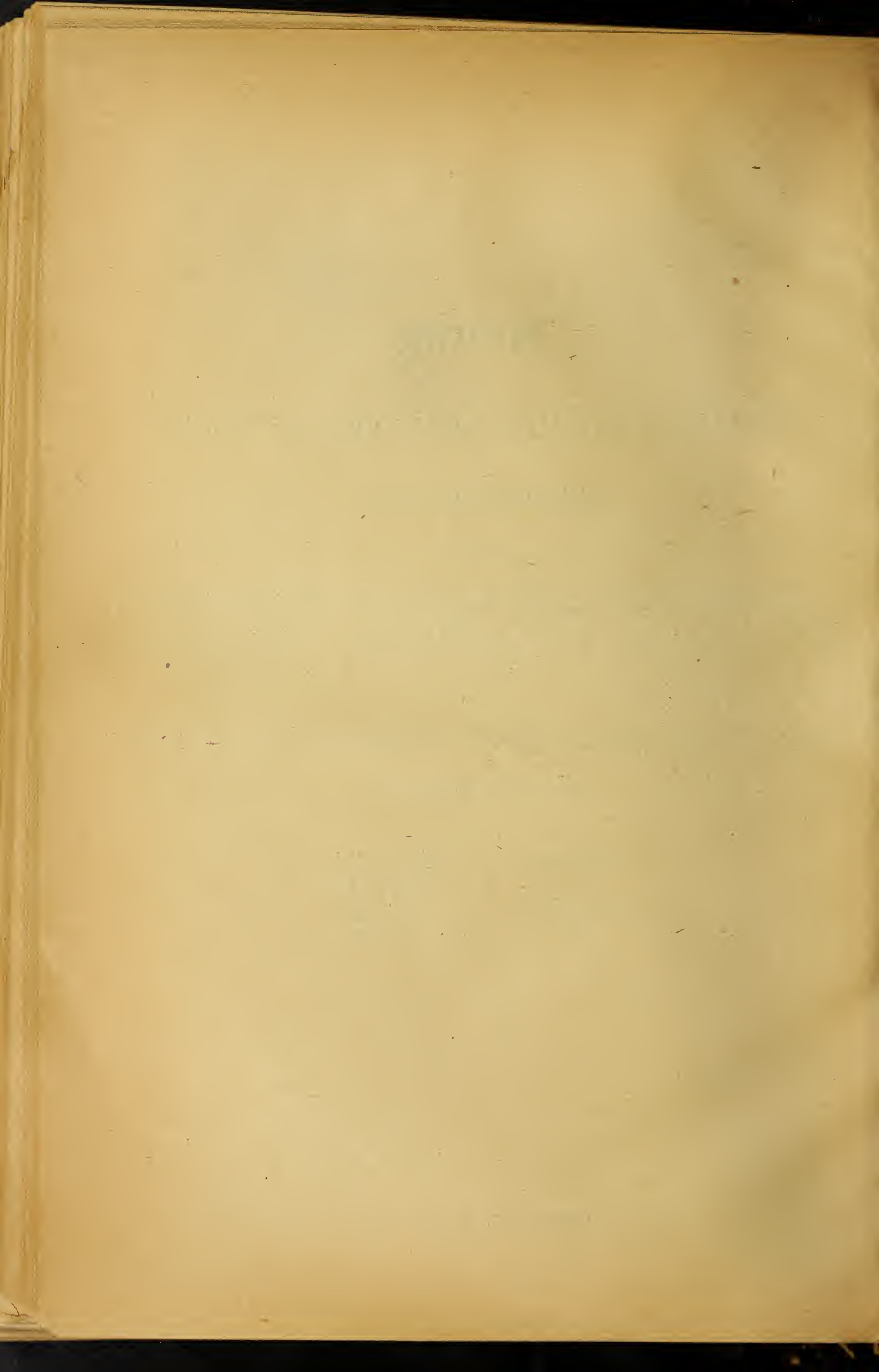
„Die Regierung wird aufgefordert, sogleich alles vorzukehren, was geeignet ist, den Schaden zu beheben und für zukünftige Zeiten zu verhindern."

Wien, 29. September 1920.

Johann Gürtler.
J. Weiß.
Födermayr.
Karl Lieschnegg.
Klug.

Mich. Paulitsch.
A. Scharfegger.
Franz Traxler.
Dr. Aigner.
Fr. Kocher.

Österreichische Staatsdruckerei. 880520



Antrag

der

Abgeordneten Geisler, Ramek, Huber und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Weit über die Grenzen unserer Republik hinaus ist die Katastrophe bekannt, welche das Land Salzburg anfangs September d. J. betroffen hat. Nicht einmal im Jahre 1787 wurde so viel Sachschaden verursacht, wie gegenwärtig zu beklagen ist, obwohl damals die größte Elementarbeschädigung war, welche die Chronik kennt. Ganze Straßenzüge, welche drei bis vier Stunden entlegene Gemeinden, Ortschaften und Dörfer verbunden haben, sind vollends verschwunden und es kann der allernotwendigste Verkehr nur durch unwirtliche Wälder mittels Rucksack sich abwickeln.

Große Industrieunternehmungen sind lahmgelegt und Tausende von Arbeitern plötzlich um ihren Erwerb und teilweise auch um ihr Obdach und um Hab und Gut gekommen.

Die Schäden an Objekten sowie an Grund und Boden sind ins ungeheuerliche gestiegen, so daß bis jetzt die erhobene Schadenssumme auf 300 Millionen Kronen sich beläuft.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

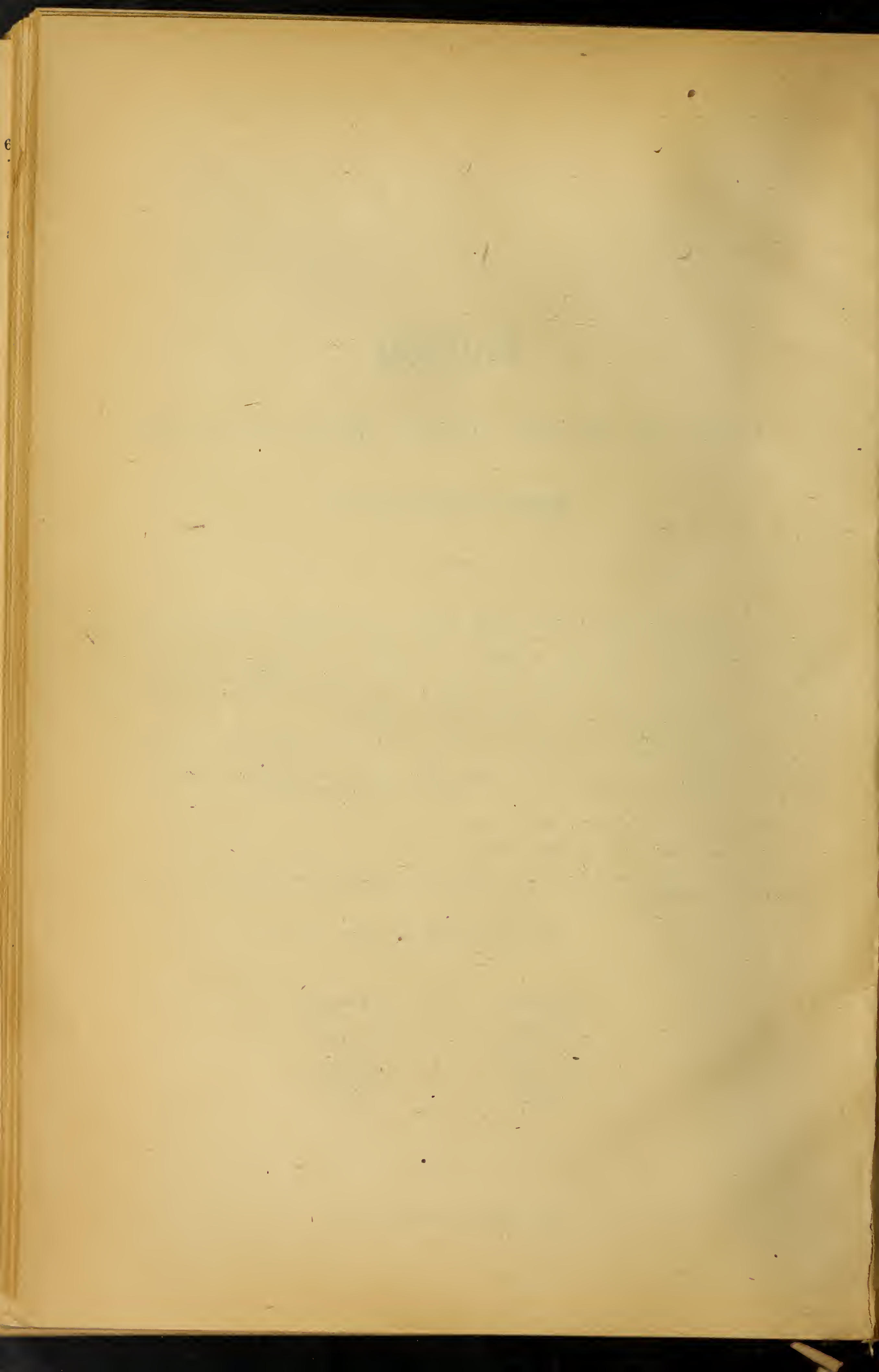
Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, sogleich alles vorzukehren, was geeignet ist, den Schaden zu beheben und für zukünftige Zeiten zu verhindern.“

Wien, 29. September 1920.

Hollersbacher.	L. Geisler.
Steinegger.	Dr. Ramek.
K. Lieschnegg.	H. Huber.
Spalowsky.	Niedrist.
Fr. Kocher.	Födermayr.
Stöckler.	Klug.

Österreichische Staatsdruckerei. 880520



Antrag

der

Abgeordneten Scheibein, Abram und Genossen,

betreffend

die Bewilligung einer staatlichen Notstandshilfe für die im Bezirke Kitzbühel und Umgebung durch eine Hochwasserkatastrophe geschädigten Besitzer.

Anfangs September l. J. hat eine fürchterliche Hochwasserkatastrophe in allen Teilen des Bezirkes Kitzbühel furchtbare Verheerungen und Verwüstungen an Feld- und Waldkulturen angerichtet. Ununterbrochene Regengüsse haben mehr als die Hälfte der Getreideernte des Bezirkes, die zu Beginn der Regenperiode noch auf den Feldern stand, vernichtet. Ein Großteil der durch die Hochwasserkatastrophe in Mitleidenschaft gezogenen Personen ist zu Bettlern geworden. Der Schaden trifft infolge der allgemeinen Not die schwerleidende Bevölkerung umso härter, als das Alpenvieh frühzeitig abgetrieben werden muß und die Heuernte zum Großteil verloren ging.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den durch die Hochwasserkatastrophe im Laufe des September d. J. betroffenen Besitzern des Bezirkes Kitzbühel aus Staatsmitteln eine ausgiebige Notstandshilfe zuteil werden zu lassen."

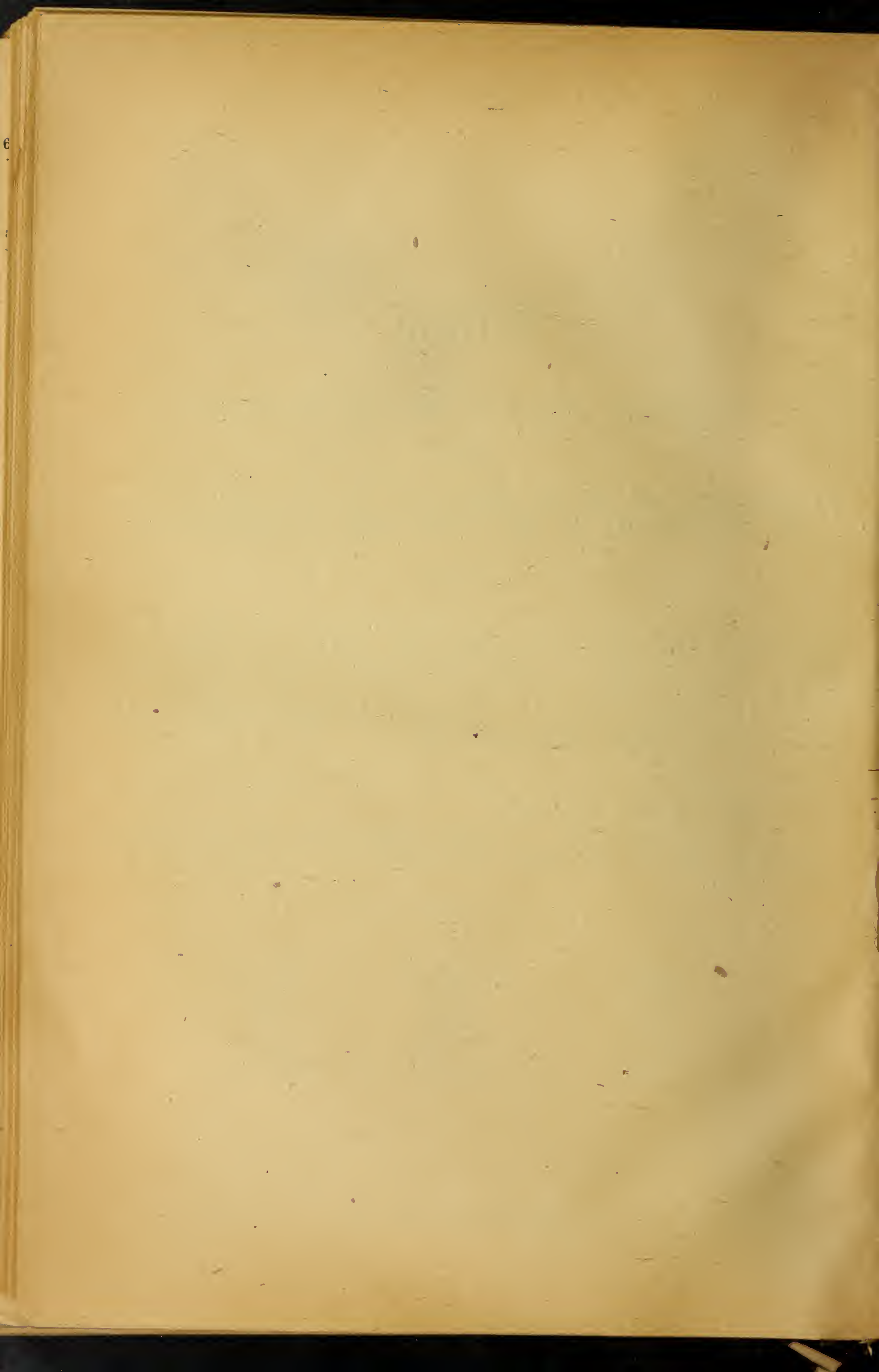
Wien, 28. September 1920.

Tuller.
Schlager.
Regner.
Forstner.
Hartmann.
Schiegl.
Fohringer.

Josef Tomschik.
Bretschneider.
Witzany.
J. Ulrich.
Witternigg.
M. Hermann.
Eldersch.

W. Scheibein.
Abram.
Hafner.
Vogl.
Dannereder.
Gabriel.
Adelheid Popp.

Österreichische Staatsdruckerei. 880520



Antrag

der

Abgeordneten Witternigg, Ulrich und Genossen,

betreffend

die Gewährung einer Notstandsbeihilfe für die durch die Hochwasserkatastrophe heimgesuchten Bewohner des Landes Salzburg.

Am 7. September 1920 wurde das Land Salzburg von einer Hochwasserkatastrophe heimgesucht. Das Land, viele Gemeinden und Tausende von Bewohnern wurden schwer getroffen. Die Salzach und ihre Nebenflüsse, Wildbäche, führten derartige Wassermassen, Gerölle, Baumstämme usw. mit sich, daß fast sämtliche Stege und Brücken fortgerissen, Industrien und Mühlen zerstört, Wirtschaftsgebäude und Wälder arg beschädigt und Getreidefelder vermurt wurden. Die Halleiner Papierfabrik mit 700 Arbeitern und die Oberalmer Marmorindustrie mit 150 Arbeitern mußten ihre Betriebe einstellen. Beim Marmorwerk hat das Wasser eine Stauwehr fortgerissen; dadurch verlor das Werk 170 Pferdekräfte. Der ganze Betrieb steht still, die Arbeiter sind ohne Arbeit, dem Elende preisgegeben. Die arme, fleißige Bevölkerung von Thalgau, Oberndorf, Stadt Salzburg mit den Vororten Nonntal und Elisabeth-Vorstadt, Hallein und Oberalm, Maishofen, Saalfelden, Alm, Lofer, Hintertal und anderen Orten des Landes wurde durch diese Naturkatastrophe äußerst schwer betroffen. Ganze Straßenzüge wurden fortgerissen; manche Gemeinden sind ohne Kommunikationen. Die Gemeinden und das Land sind außerstande, den Notstand zu beheben. Der Schade beläuft sich auf 300,000.000 K. Rasche Hilfe ist notwendig. Vor der nächstjährigen Schneeschmelze müssen die Hauptschäden behoben sein, sonst wird das Land Salzburg im Frühjahre noch schwerer heimgesucht werden.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

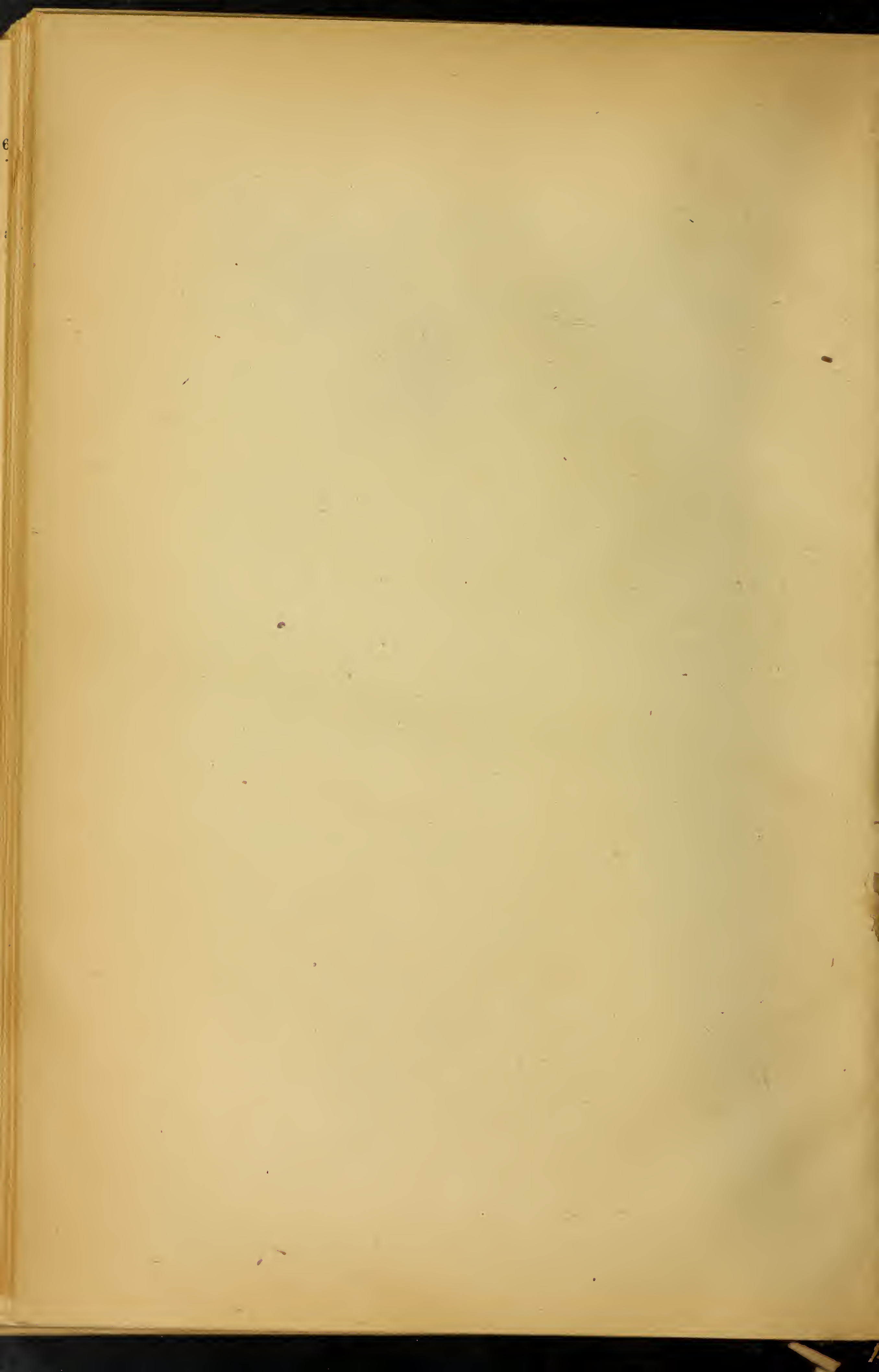
Die Staatsregierung wird aufgefordert, der von der Hochwasserkatastrophe heimgesuchten Bevölkerung des Landes Salzburg sowie den hart betroffenen Gemeinden und dem Lande Salzburg eine entsprechende Hilfe aus Staatsmitteln zu gewähren."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß beantragt."

Wien, 29. September 1920.

M. Hermann.	Witternigg.
Dannereder.	Ulrich.
Franz Zelenka.	Schiegl.
Gabriel.	Witzany.
Bretschneider.	Vogl.
Schlager.	Hartmann.
Fohringer.	Tuller.
Jos. Tomschik.	Hafner.
Regner.	Rauscha.

Österreichische Staatsdruckerei. 880520



Antrag

der

Abgeordneten Pick, Allina und Genossen

auf

ein Theatergesetz.

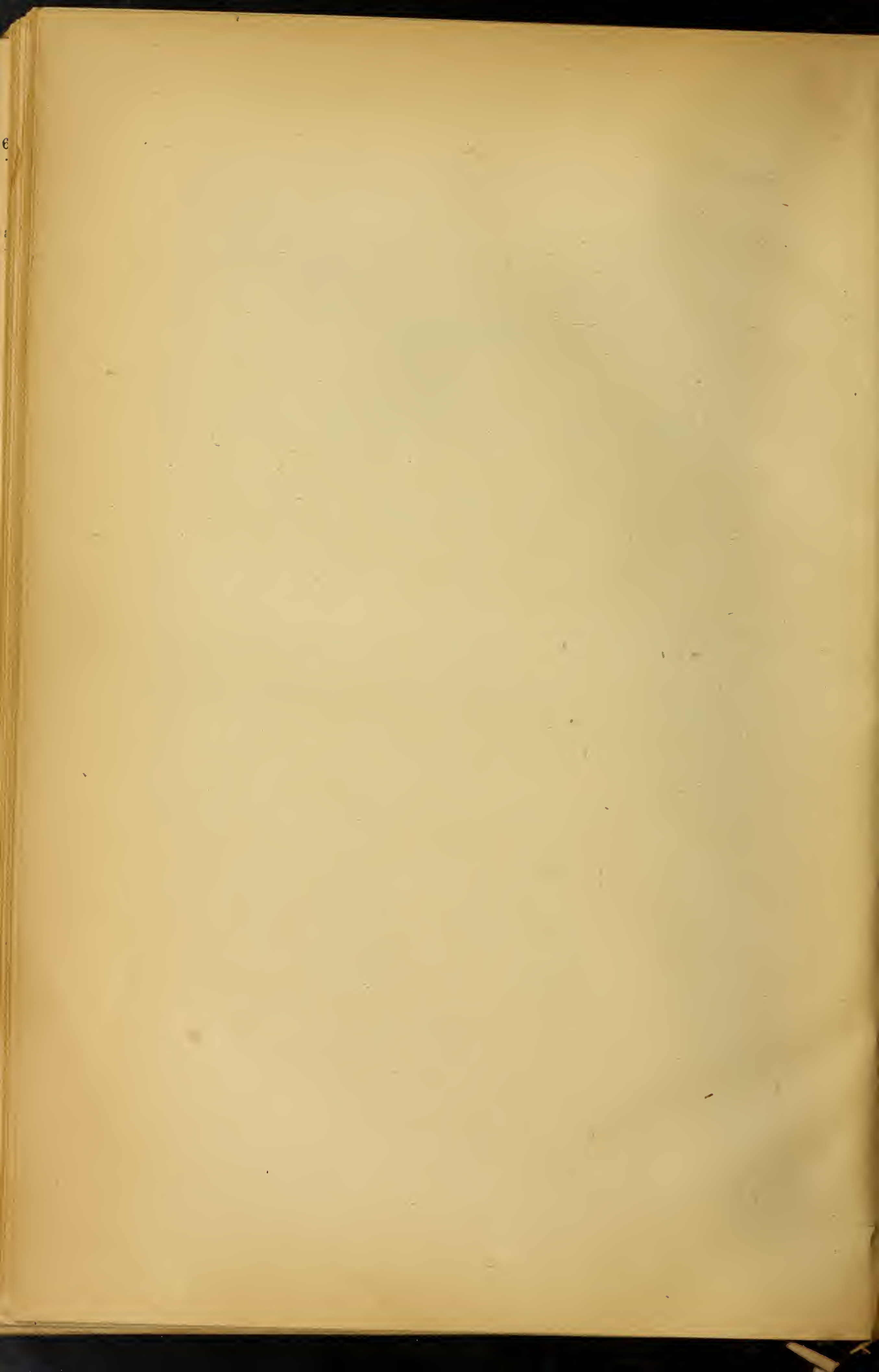
Die Gefertigten beantragen:

„Die Nationalversammlung wolle dem beiliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

Wien, 29. September 1920.

Franz Zelenka.	Pick.
Forstner.	Allina.
Schiegl.	Witternigg.
Witzany.	Vogl.
Dannereder.	Hafner.
Jos. Tomschik.	Regner.
Schlager.	Tuller.
Hartmann.	Bretschneider.
Gabriel.	M. Hermann.
Rauscha.	Ulrich.



Gesetz

vom . . . .

über

die Rechtsverhältnisse der Schauspieler (Theatergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Inhalt des Bühnendienstvertrages.

(1) Wenn sich jemand berufsmäßig zur Leistung künstlerischer Dienste in einer oder mehreren Kunstgattungen bei der Aufführung von Bühnenwerken für einen Theaterunternehmer verpflichtet (Mitglied), so entsteht ein Bühnendienstvertrag.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seiner Kunstgattung entsprechenden Leistungen zu erfüllen.

(3) Ist im Vertrag kein Entgelt bestimmt, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen.

(4) Als Vereinbarung gilt, falls die vertragsschließenden Teile Vereinigungen von Bühnenunternehmern und Bühnenmitgliedern angehören, der zwischen diesen Vereinigungen zustandegekommene Dienstvertrag (Kollektivvertrag), insoweit nicht entgegenstehende Abmachungen getroffen worden sind.

§ 2.

Schriftliche Aufzeichnung des Vertrages.

(1) Der Antrag zum Abschluß eines Bühnendienstvertrages muß innerhalb der vom Antragsteller bestimmten Frist angenommen werden. In Ermanglung einer solchen muß der Antrag, wenn beide Vertragsteile sich in demselben Orte befinden, binnen 24 Stunden angenommen werden.

Ist der Antrag vom Mitglied dem an einem anderen Ort befindlichen Unternehmer gestellt, so ist das Mitglied binnen 24 Stunden nach Verständigung von der Annahme des Antrages von dem Vertrage zurückzutreten berechtigt.

(2) Der Unternehmer hat dem Mitglied eine schriftliche Aufzeichnung über die getroffenen Vereinbarungen (Bühnendienstvertrag) einzuhändigen.

(3) Ist bei Vertragsabschluß auf Schriftstücke Bezug genommen worden, so sind dem Mitglied auch Abschriften dieser Schriftstücke einzuhändigen.

(4) Nicht unterschriebene Aufzeichnungen über abgeschlossene Bühnendienstverträge sind gebührenfrei.

§ 3.

Vertragsschluß durch Minderjährige.

Minderjährige, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, bedürfen nicht der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Abschließung von Bühnendienstverträgen, wohl aber zur Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer den Gehalt eines Monats überschreitenden Konventionalstrafe.

§ 4.

Beginn des Vertrages und der Spielzeiten.

Im Bühnendienstvertrag muß der Tag, mit dem die Tätigkeit des Mitgliedes beginnen soll, nach dem Kalender bestimmt sein; der Vertrag ist aber auch ohne diese Bestimmung wirksam, wenn das Mitglied seine Tätigkeit bereits begonnen oder zum Antritte des Dienstverhältnisses sich bereit erklärt hat.

§ 5.

Bedingungen, Rücktrittsrecht.

(1) Der Unternehmer kann sich nicht auf eine Vereinbarung berufen, nach welcher der Vertrag nur für ihn allein unter einer Bedingung gelten, oder überhaupt nicht verbindlich sein soll.

(2) Die Vereinbarung einer Probezeit, während der ein oder beide Teile vom Vertrage zurücktreten können, ist unwirksam.

§ 6.

Herabsetzung und Einstellung der Bezüge.

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Vereinbarung, daß der Unternehmer die

Bezüge des Mitgliedes ohne dessen Zustimmung während der Vertragszeit herabsetzen oder einstellen darf, unwirksam.

§ 7.

Feste Bezüge.

(1) Als feste Bezüge eines Bühnenmitgliedes im Sinne dieses Gesetzes sind der Gehalt (Gage) und das gewährleistete Mindestmaß des Spielgeldes anzusehen. (§ 9.)

(2) Die Anstellung von unbesoldeten Mitgliedern ist unstatthaft.

§ 8.

Entlohnung von Vorproben.

Ist ein Mitglied verpflichtet, sich vor Beginn der Vertragszeit dem Unternehmer zur Vorbereitung seiner vertragsmäßigen Tätigkeit, insbesondere zur Teilnahme an Vorproben am Vertragsort zur Verfügung zu stellen, so gebührt ihm die volle Entlohnung. (§§ 7 und 9).

§ 9.

Spielgeld.

(1) Das vereinbarte Spielgeld ist monatlich zu gewährleisten und gebührt dem Mitgliede für jede Vorstellung, an der es mitwirkt, ohne Rücksicht auf Art und Umfang seiner Mitwirkung.

(2) Ist Spielgeld ohne Gewährleistung eines Mindestmaßes vereinbart, so gelten fünfzehn Spielgelder im Monat gewährleistet.

(3) Für die Mitwirkung an einer zweiten oder dritten am selben Tage stattfindenden Vorstellung erhält das Mitglied für jede Aufführung ein Dreißigstel der monatlichen festen Bezüge.

§ 10.

Benefizvorstellung.

(1) Gebührt einem Mitgliede das Erträgnis einer Vorstellung, so gilt als solches die Roheinnahme aus dem Verkauf der Theaterkarten für diese Vorstellung. Der Unternehmer hat über die Roheinnahmen Rechnung zu legen.

(2) Gebührt einem Mitgliede ein Teil des Erträgnisses, so muß der Anteil in Bruchteilen des nach Absatz 1 festzustellenden Erträgnisses bestimmt sein.

(3) Kosten dürfen von dem Erträgnisse oder von dem Erträgnisanteil des Mitgliedes nicht abgezogen werden.

§ 11.

Bezüge bei zeitweiliger Dienstverhinderung.

(1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es den vertragsmäßigen Anspruch auf die festen Bezüge (§ 7) mit den Einschränkungen des Absatzes 4.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder Wochenbett an der Leistung der Dienste verhindert ist.

(3) Die in der weiblichen Natur begründeten regelmäßigen Störungen sind einer Erkankung gleichzuhalten.

(4) Der vertragsmäßige Anspruch auf die festen Bezüge (§ 7) steht bei einem Vertrage, der für wenigstens sechs Monate geschlossen worden ist, für eine Verhinderungsdauer bis zu sechs Wochen, bei einem Vertrag, der für eine kürzere Zeit, aber für länger als einen Monat geschlossen worden ist, für eine Verhinderungszeit bis zu drei Wochen zu. Dauert die Verhinderung länger, so gebührt dem Mitgliede höchstens noch durch weitere sechs, beziehungsweise drei Wochen die Hälfte der festen Bezüge.

(5) Es kann vereinbart werden, daß wiederholte Verhinderungen innerhalb einer Spielzeit zusammengerechnet werden.

§ 12.

Reisekosten.

Die Kosten einer Reise, die das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Dienstpflicht unternimmt, hat der Unternehmer zu bestreiten.

§ 13.

Lieferung von Bekleidung, Ausrüstung und Schmuck.

Der Unternehmer hat dem Mitgliede die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Kleidungs-, Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Trikots, Perücken und Frisuren, endlich die erforderlichen Ankleider und Ankleiderinnen kostenlos beizustellen.

Ausgenommen sind solche Sachen, die das Bühnenmitglied zu seinem täglichen Gebrauche besitzt.

Zu liefern sind demnach:

historische, mythologische und Phantasiekostüme, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkostüme, Uniformen, einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbekleidung, sowie die Tracht des anderen Geschlechtes.

Als Sachen, die das Mitglied zu seinem täglichen Gebrauche besitzen muß, sind zu betrachten:

1. Bei Männern:

zwei Straßenanzüge, ein Cutewayanzug, ein Frackanzug, ein Smoking, ein Sommer- und ein Winterüberzieher;

2. bei Frauen:

zwei Straßenkleider, ein Gesellschaftskleid ein Ballkleid, ein Morgenkleid, ein Sommer- und ein Wintermantel;

3. für beide Geschlechter:

das zu 1 und 2 jeweils gehörige Schuhwerk, die dazu gehörige Kopf- und Handbekleidung und Wäsche.

Herren und Damen vom Chor sind bloß die in ihrem Besitz befindlichen Garderobestücke zu verwenden gehalten.

Die Wiederinstandsetzung der ad 1 und 2 genannten Garderobestücke für Zwecke des Bühnengebrauches (kleinere Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) hat der Unternehmer zu besorgen und zu bezahlen.

§ 14.

Fälligkeit der Bezüge.

(1) Soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist, sind die Bezüge nach der Leistung der Dienste zu entrichten.

(3) Sind die Bezüge nach Zeitabschnitten bemessen, so sind sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tage eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

(3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Dienstpflicht eine Reise anzutreten, so sind ihm die angemessenen Verpflegs- und Reisekosten am Tage vor Antritt der Reise zu entrichten.

(4) Spielgelder sind am letzten Tage jedes Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten. Die Entrichtung unbestrittener Bezüge oder des unbestrittenen Teiles von Bezügen darf nicht von dem Verzicht auf streitige Bezüge oder auf den streitigen Teil abhängig gemacht worden.

§ 15.

Öffentliche Bekanntmachungen.

(1) Wenn eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekanntgemacht wird, hat der Unternehmer die Darsteller der im Personenverzeichnis einzeln angeführten Rollen mit ihren bürgerlichen oder Theaternamen anzuführen, es sei denn, daß besondere Umstände dies unmöglich machen.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Darsteller als Chormitglied, Komparse oder als Statist auftritt.

§ 16.

Fürsorgepflicht.

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene Einrichtungen hinsichtlich der Bühnenräume, der Garderoben und der Gerätschaften herzustellen und zu erhalten sowie diejenigen Anordnungen über die Arbeitszeit zu treffen, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bühnenbetriebes zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Mitglieder sowie zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit und des Anstandes erforderlich sind.

(2) Durch Vollzugsanweisungen können nähere Bestimmungen getroffen werden.

§ 17.

Urlaub.

(1) Wenn das Vertragsverhältnis für ein Jahr abgeschlossen ist, ist dem Mitgliede ein ununterbrochener Urlaub in der Dauer von mindestens vier Wochen zu gewähren. Hat das Vertragsverhältnis länger gedauert, so gebührt dem Mitgliede überdies ein Urlaub von zwei Tagen für jedes Vertragsjahr, jedoch im Höchstausmaß von sechs Wochen.

(2) Ist das Vertragsverhältnis für mindestens sechs Monate abgeschlossen, so hat das Mitglied Anspruch auf einen Urlaub, dessen Dauer sich im Verhältnis der Dauer der kürzeren Spielzeit zur ganzjährigen Spielzeit verringert.

(3) Der Antritt des Urlaubes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit zwischen dem 1. Mai und 30. September zu bestimmen und dem Mitgliede drei Wochen vorher bekanntzugeben. Während des Urlaubes behält das Mitglied den Anspruch auf seine festen Bezüge (§ 7).

(4) Die Zeit, während der das Mitglied durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an seiner

Betätigung verhindert ist, darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden.

§ 18.

Vertragsort.

(1) Das Mitglied ist dem Unternehmer im Zweifel nur an der Bühne Dienste zu leisten verpflichtet, die der Unternehmer beim Vertragsabschluß geleitet hat.

(2) Ist das Mitglied verpflichtet, an mehreren Bühnen aufzutreten, so hat der Unternehmer für die Überführung der Garderobe und Schminkutensilien unter seiner Haftung (§ 23) Sorge zu tragen.

§ 19.

Pflicht zur Teilnahme an Proben. Arbeitszeit.

(1) Das Mitglied ist nicht verpflichtet, zur Nachtzeit, an einem Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, sowie nach einer Aufführung an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere, unvorhersehbare Umstände es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

(2) Die Arbeitszeit im Theater beträgt täglich acht Stunden und läuft von Beginn zu Beginn der Abendvorstellungen. Notwendige oder für den Theaterbetrieb erforderliche Überschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit sind mit dem Betriebsrat zu vereinbaren. Zwischen Probe und Vorstellung soll eine vierstündige Pause eintreten.

(3) Für die Beteiligung an Proben an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit ist das Mitglied in gleicher Weise wie für die Mitwirkung bei einer Doppelvorstellung zu entlohnen. Wird jedoch die Probe an einem Sonn- oder Feiertag oder zur Nachtzeit wegen einer zufolge Erkrankung eines Mitgliedes plötzlich notwendig gewordenen Umbesetzung erforderlich, so entfällt die Entlohnung.

§ 20.

Recht auf Beschäftigung.

(1) Das Mitglied hat einen Anspruch auf angemessene Beschäftigung.

(2) Wenn es der Unternehmer trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterläßt, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, kann dieses den Vertrag vorzeitig auflösen und seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt (§ 7) für den Zeitraum geltend machen, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Vertragszeit oder bei mehrjährigen Verträgen durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter

Anrechnung dessen, was es durch anderweitige gleichartige Betätigung an einer Bühne gleichen Ranges erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit jedoch der obengenannte Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort fordern. Das Mitglied ist auch berechtigt, den Ersatz des erweislich höheren Schadens geltend zu machen.

(3) Als wichtiger Grund für die nicht angemessene Beschäftigung eines Mitgliedes ist nur die materielle oder künstlerische Schädigung des Betriebes anzusehen, welche durch die Beschäftigung des Mitgliedes herbeigeführt werden würde.

§ 21.

Rollenverweigerung.

Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den Darsteller ist gerechtfertigt, wenn

1. die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem Darsteller aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;

2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder außerhalb des Faches gelegen ist, für das er vertraglich verpflichtet worden ist;

3. wenn dem Darsteller die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, welche seine wirtschaftliche oder künstlerische Stellung zu schädigen geeignet ist.

§ 22.

Beschränkung anderweitiger Tätigkeit.

(1) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied während seiner freien Zeit in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist unwirksam; doch darf das Mitglied während der Zeit, in welcher die Vorstellung auf der Bühne, in welcher es verpflichtet ist, stattfindet, ohne Genehmigung der Direktion nirgends auftreten. Die Genehmigung der Direktion kann ohne ein berechtigtes Interesse nicht verweigert werden.

(2) Ein für ein ganzes Jahr verpflichtetes Mitglied bedarf zu einer darstellerischen Tätigkeit während des Urlaubes der Genehmigung der Direktion. Tritt ein Mitglied ohne Genehmigung der Direktion an einem gleichartigen Theater im Engagementorte auf, so verliert es während dieser Zeit den Anspruch auf seine Bezüge.

§ 23

Haftung für Garderobestücke.

(1) Der Unternehmer haftet für Verlust und Beschädigung der in der Garderobe hinterlegten Gegenstände des Mitgliedes sowie der während der Probe auf der Bühne oder dem hiezu laut Vorschrift des Direktors bestimmten Orte abgelegten Kleidungsstücke des Mitgliedes. Ist ein absperrbarer Garderoberaum nicht vorhanden und gibt die Direktion keinen Ort bekannt, an welchem die Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des Mitgliedes zu hinterlegen sind, so tritt die Haftung des Unternehmers dann ein, wenn diese Gegenstände an dem gewohnheitsmäßig hiefür bestimmten Orte hinterlegt wurden. Für Verlust und Beschädigung von echtem Schmuck und Gegenständen von besonderem Wert haftet der Unternehmer nur dann, wenn diese Gegenstände bei der Aufführung gebraucht werden oder wenn dieselben der von der Direktion hiezu bestimmten Person übergeben werden. Gibt die Direktion keine derartige Person bekannt, so gilt der Garderobier als volbemächtigter Verwahrer.

(2) Solche Gegenstände, welche bei der Aufführung gebraucht werden, sind jedoch, wenn das betreffende Theaterstück, in welchem diese von dem Mitgliede benutzt wurden, durch vierzehn Tage nicht mehr gespielt wurde, binnen weiteren drei Tagen bei sonstigem Verluste des Haftungsanspruchs von dem Mitgliede abzuholen.

(3) Der Unternehmer haftet auch für Verlust und Beschädigung von Garderobestücken und sonstigen Gegenständen des Mitgliedes während eines Transportes aus Anlaß der Übersiedlung an einen anderen Ort oder der Reise an den Ort eines vom Unternehmer veranstalteten Gastspieles, insoweit diese Gegenstände dem Beauftragten der Direktion zum Transporte übergeben wurden. Auf besonders wertvolle Gegenstände ist seitens des Mitgliedes bei sonstigem Verluste des Haftungsanspruches aufmerksam zu machen, doch dürfen Kostbarkeiten, insbesondere echter Schmuck und Bargeld nicht mitgeführt werden.

§ 24.

Entschädigungsansprüche bei Unglücksfällen im Betriebe.

Bei Uglücksfällen, welche das Mitglied in Ausübung seines Berufes erlitten hat, wird vermutet, daß die Ereignung durch ein Verschulden des Unternehmers oder derjenigen Personen eingetreten sei, deren er sich zur Ausübung des Betriebes bedient. Das Verschulden dieser Personen

hat der Unternehmer ebenso wie sein eigenes Verschulden durch Leistung des Ersatzes nach Maßgabe der §§ 1325 und 1327 a. b. G. zu vertreten.

§ 25.

Änderungen der Theaterbetriebsordnung.

Einseitige Änderungen und Ergänzungen der Theaterbetriebsordnung während der Vertragsdauer sind einem Mitgliede gegenüber nicht wirksam, wenn sie mit dem Vertrage im Widerspruche stehen oder den Bereich einer dienstlichen Anordnung überschreiten.

§ 26.

Konventionalstrafe.

(1) Eine Konventionalstrafe kann nur für den Fall der schuldhaften vorzeitigen Vertragsauflösung vereinbart werden.

(2) Die Vereinbarung ist ungültig, wenn sie bloß zugunsten eines Vertragsteiles getroffen wurde.

(3) Die Höhe der Konventionalstrafe ist durch die Höhe des einjährigen Entgeltes begrenzt und muß für beide Vertragsparteien gleich sein.

(4) Konventionalstrafen unterliegen überdies der richterlichen Mäßigung.

§ 27.

Ordnungsstrafen.

(1) Für die Übertretung der Theaterbetriebsordnungen des Bühnenleiters können in Geld bestehende Ordnungsstrafen bedungen werden.

(2) Die Fälle, in denen die Strafe zu leisten ist, und die Höhe der Strafe müssen in der Theaterbetriebsordnung bestimmt sein.

(3) Die für den einzelnen Fall verhängte Ordnungsstrafe darf den Betrag des halbmonatlichen Gehaltes nicht übersteigen.

(4) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Bühnenunternehmens verwendet werden.

§ 28.

Ende des Vertragsverhältnisses.

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

(2) Ist das Vertragsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen worden, so endet es mit dem Ablauf von zwölf Monaten.

(3) Der Unternehmer kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der er den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.

§ 29.

Kündigung.

(1) Gesetzliche Kündigungsfristen können nicht durch Vereinbarung herabgesetzt werden.

(2) Vereinbarte Kündigungsfristen müssen für beide Teile gleich sein. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

(3) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden.

§ 30.

(1) Verträge, welche auf mindestens ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, gelten stillschweigend auf ein weiteres Jahr erneuert, wenn kein Teil das Vertragsverhältnis längstens vier Monate vor Ablauf der Spielzeit aufkündigt.

(2) Bei mehrjährigen Verträgen ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten.

§ 31.

Gastspielurlaub.

Ist der Vertrag für wenigstens sechs Monate geschlossen worden oder hat das Vertragsverhältnis wenigstens sechs Monate gedauert, so hat der Unternehmer nach der Kündigung oder in der letzten Spielzeit vor Ablauf der Vertragsdauer dem Mitgliede auf Verlangen eine angemessene Zeit in der Gesamtdauer von acht Tagen auf einmal oder geteilt zur Erlangung einer neuen Anstellung zu gewähren.

§ 32.

Übertragung des Unternehmens und Tod des Unternehmers.

(1) Die Übertragung der Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers aus dem Bühnendienstvertrag an einen Dritten ist dem Mitgliede gegenüber nur dann wirksam, wenn der Gesamtbetrieb des Unternehmers übertragen wird. Die Haftung des früheren Unternehmers gegenüber dem Bühnenmitgliede für die Einhaltung des Vertrages dauert jedoch fort, solange das Mitglied den Unternehmer nicht aus der Haftung schriftlich entläßt.

(2) Wenn der Unternehmer stirbt, gehen seine Rechte und Verbindlichkeiten aus Bühnendienstverträgen auf seine Erben über.

(3) In beiden Fällen kann das Dienstverhältnis von jedem Teil binnen vier Wochen für das Ende der laufenden Spielzeit oder, wenn das Ereignis außerhalb der Spielzeit eingetreten ist, für das Ende der nächsten Spielzeit gekündigt werden, unbeschadet der Ersatzansprüche des Mitgliedes, welchem gekündigt wird.

§ 33.

Konkurs des Unternehmers.

(1) Wird nach Abschluß des Vertrages über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet, so kann das Dienstverhältnis vom Mitglied ohne Kündigung sofort, vom Masseverwalter dagegen unter Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist gelöst werden.

(2) Forderungen der Mitglieder des Gemeinschuldners an Dienstbezügen sowie Ansprüche dieser Personen wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses, endlich alle Schadenersatzansprüche gegen den Gemeinschuldner gehören ohne Rücksicht auf die Höhe der gestellten Forderungen in die erste Klasse der Konkursgläubiger.

§ 34.

Dauernde Schließung der Bühne.

Wird das Theater durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstört oder wird es von der Behörde ohne Verschulden des Unternehmers auf die ganze Spielzeit geschlossen, so sind sämtliche Bühnendienstverträge vom achten Tage nach der Betriebseinstellung angefangen aufgelöst.

§ 35.

Vorzeitige Auflösung.

Das Vertragsverhältnis kann vor Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 36.

(1) Der Unternehmer kann insbesondere den Vertrag vorzeitig lösen:

1. wenn ihn das Mitglied bei Abschluß des Vertrages über das Bestehen eines anderen das Mitglied gleichzeitig verpflichtenden Bühnendienstvertrages in Irrtum geführt hat;

2. wenn das Mitglied unfähig wird, die versprochenen oder den vereinbarten Kunstgattungen entsprechenden Leistungen zu erfüllen;

3. wenn das Mitglied durch einen in seiner Person liegenden Grund dauernd oder doch längere Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, unbeschadet der dem Mitgliede nach § 11 zustehenden Ansprüche; doch gilt Schwangerschaft nicht als Auflösungsgrund;

4. wenn das Mitglied die Mitwirkung bei einer ihm rechtzeitig mitgeteilten Aufführung böswillig oder wiederholt schuldhaft versäumt;

5. wenn das Mitglied ohne rechtmäßigen Grund andere wichtige Vertragspflichten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht erfüllt, insbesondere wenn es sich den zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erlassenen Anordnungen trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht fügt;

6. wenn das Mitglied durch Verletzung des Gesetzes, der Sittlichkeit oder des Anstandes offenkundig derart Anstoß erregt, daß seine weitere Verwendung entweder nicht oder nur mit erheblicher Schädigung des Unternehmens möglich ist;

7. wenn das Mitglied ein erhebliches vermögensrechtliches oder künstlerisch Interesse der Unternehmung durch groben Vertrauensmißbrauch ernstlich gefährdet;

8. wenn sich das Mitglied Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder Verletzungen der Sittlichkeit gegen den Unternehmer oder dessen Vertreter, gegen deren Angehörige oder gegen ein anderes Mitglied zuschulden kommen läßt.

(2) Der Unternehmer, der den Vertrag vorzeitig löst, kann Schadenersatzansprüche geltend machen, auch die vereinbarte Vertragsstrafe fordern, jedoch nur dann, wenn das Mitglied durch Verletzung seiner Vertragspflichten die Ursache zur Lösung des Vertrages gegeben hat.

§ 37.

Das Mitglied kann insbesondere den Vertrag vorzeitig lösen:

1. wenn der Unternehmer das Mitglied über die behördliche Erlaubnis zum Betriebe des Unternehmens irregeführt hat oder wenn die behördliche Erlaubnis bei Antritt des Engagements noch nicht erteilt ist;

2. wenn der Unternehmer den ihm nach § 16 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;

3. wenn der Unternehmer das dem Mitgliede gebührende Entgelt ungebührlich schmälert

oder vorenthält, insbesondere wenn er fällige Forderungen trotz Aufforderung nicht spätestens am dritten Tage nach der Fälligkeit bezahlt oder bei Streit über die Höhe der Forderung oder die Zulässigkeit von Abzügen den bestrittenen Betrag nicht ungesäumt gerichtlich hinterlegt oder wenn er andere wichtige Vertragsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt;

4. wenn der Unternehmer dem Mitgliede im Falle zeitweiliger Dienstverhinderung nach Ablauf der im § 11, Absatz 4 festgesetzten Fristen nicht die vollen Bezüge vergütet;

5. wenn der Unternehmer wiederholt die hinsichtlich der Beschäftigung des Mitgliedes getroffenen Vereinbarungen verletzt oder sich ohne Grund weigert, das Mitglied in der seiner künstlerischen Stellung entsprechenden Weise zu beschäftigen (§ 20);

6. wenn sich der Unternehmer oder dessen Stellvertreter Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder eine Verletzung der Sittlichkeit gegen das Mitglied oder dessen Angehörige zuschulden kommen läßt oder sich grundlos weigert, das Mitglied oder dessen Angehörige gegen solche Handlungen eines anderen Mitgliedes oder eines Angehörigen des Unternehmers mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen;

7. wenn das Unternehmen an einen anderen Betriebsort verlegt wird.

§ 38.

(1) Verehelichung eines weiblichen Mitgliedes ist nur für dieses ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages.

(2) Macht ein weibliches Mitglied im Falle der Verehelichung von dem Rechte der vorzeitigen Auflösung des Vertrages Gebrauch, so darf es, wenn der Ehegatte seinen ordentlichen Wohnort im Vertragsorte hat, an keiner Bühne des Vertragsortes innerhalb Jahresfrist auftreten. Im Falle des Zuwiderhandelns steht dem Unternehmer ein Anspruch auf Ersatz des ihm durch das vertragswidrige Vorgehen des Mitgliedes entstandenen materiellen Schadens zu.

§ 39.

Anspruch des vertragstreuen Teiles.

(1) Wenn das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn es ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem Unternehmer der Anspruch auf Ersatz des ihm verursachten Schadens zu.

(2) Wenn der Unternehmer das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt, oder wenn ihn

ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritte trifft, kann das Mitglied unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche außer dem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgeltes das ihm vertragsmäßig gebührende Entgelt für den Zeitraum verlangen, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen.

(3) Das ganze Entgelt wird mit der Auflösung des Vertragsverhältnisses fällig.

§ 40.

Rücktritt vom Vertrage.

(1) Ist das Mitglied unter der ausdrücklichen Bedingung aufgenommen, daß es das Engagement genau an einem fest bestimmten Tage anzutreten habe, so kann der Unternehmer vom Vertrage zurücktreten, wenn das Mitglied schuldhafterweise das Engagement an dem bestimmten Tage nicht antritt oder wenn ein Grund vorliegt, der den Unternehmer zur vorzeitigen Entlassung des Mitgliedes berechtigt.

(2) Das Mitglied kann vor Antritt des Engagements vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Grund vorliegt, der das Mitglied zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Antritt des Engagements infolge Verschuldens des Unternehmers oder infolge eines diesen treffenden Zufalls um mehr als acht Tage verzögert. Tritt das Mitglied in letzterem Falle ungeachtet der Verzögerung das Engagement an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tage, an dem das Mitglied dem Unternehmer seine Dienste vertragsmäßig zur Verfügung gestellt hat.

(3) Ist das Mitglied durch Krankheit oder durch Unglücksfall an dem rechtzeitigen Antritt des Engagements verhindert, ohne daß es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Mitgliede für die im § 11, Absatz 4, festgesetzte Zeit die festen Bezüge zu bezahlen. Das Mitglied ist jedoch berechtigt, unter Verzicht auf diesen Anspruch den Vertrag aufzulösen.

§ 41.

(1) Ist der Unternehmer ohne wichtigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Mitgliede zum Rücktritt begründeten Anlaß gegeben, so hat er dem Mitglied das Entgelt zu ersetzen, das diesem für den Zeitraum gebührt, der bei ordnungsmäßiger Kündigung am Tage des Dienstantrittes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen

Wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, hat der Unternehmer dem Mitglied, falls die vereinbarte Dienstdauer drei Monate nicht übersteigt, das für die ganze Dauer entfallende Entgelt, falls die vereinbarte Dienstdauer dagegen drei Monate übersteigt, den für drei Monate entfallenden Teilbetrag des Entgeltes sofort zu ersetzen. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(2) Ist das Mitglied ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten, oder hat es durch sein schuldbares Verhalten den Unternehmer zum Rücktritt begründeten Anlaß gegeben, so kann dieser Schadenersatz verlangen.

§ 42.

Zwingende Vorschriften.

(1) Ein Bühnendienstvertrag wird dadurch nicht ungültig, daß einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetz unwirksam sind.

(2) Die dem Mitgliede auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Rechte können durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 43.

Mithaftung für Vertragsverletzungen.

(1) Wer ein Mitglied wissentlich zur Verletzung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Unternehmer verleitet, haftet diesem zur ungeteilten Hand mit dem Mitgliede für den entstandenen Schaden.

(2) Die gleiche Haftung trifft einen Unternehmer, der mit einem Mitgliede einen Bühnendienstvertrag schließt oder ein Bühnendienstverhältnis fortsetzt, obwohl er weiß, daß die übernommenen Vertragspflichten des Mitgliedes mit Verpflichtungen gegenüber einem anderen Unternehmer in Widerspruch stehen.

(3) Die gleiche Haftung trifft auch denjenigen, der einen Bühnendienstvertrag mit einem Mitgliede vermittelt, von dem er weiß, daß die übernommenen Vertragspflichten des Mitgliedes mit Verpflichten gegenüber einem anderen Unternehmer in Widerspruch stehen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften zur ungeteilten Hand.

§ 44.

Vermittlung von Bühnendienstverträgen.

Eine Vereinbarung, durch die sich ein Mitglied einer anderen Person gegenüber verpflichtet, Bühnendienstverträge nur unter Vermittlung bestimmter Personen zu schließen, ist ungültig.

§ 45.

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben der Unternehmer und das Mitglied die Vergütung für die Vermittlung eines Bühnendienstvertrages je zur Hälfte zu bezahlen.

(2) Die Vereinbarung, daß das Mitglied für die Vermittlung eines Vertrages mehr als die Hälfte der Vergütung zu bezahlen habe, ist unwirksam.

(3) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnendienstvertrages ist unwirksam:

a) wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des Vermittlers geschlossen worden ist;
b) soweit das Mitglied Zahlungen für eine Zeit leisten soll, während der es kein Entgelt erhält;
c) wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;
d) soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne Verschulden des Mitgliedes herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll.

(4) Es kann jedoch eine Vergütung wirksam werden, wenn in den zwei zuletzt bezeichneten Fällen zwischen denselben Parteien ein neuer Vertrag geschlossen wird. Die Vergütung ist jedoch nur bis zum Ende der Dauer des ursprünglichen vermittelten Dienstverhältnisses zu entrichten.

(5) Eine Vereinbarung, nach der die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Vermittlung eines bedingten Vertrages entstehen soll, ist unwirksam.

(6) Vergütungen, die nicht nach einem behördlich genehmigten Tarif berechnet wurden und die außer Verhältnis zur Mühewaltung des Vermittlers, der Bezüge des Mitgliedes oder der Vertragsdauer stehen, können vom Richter ermäßigt werden.

§ 46.

Die Rückforderung einer Zahlung, die nach § 45 nicht wirksam vereinbart werden kann, ist auch dann zulässig, wenn der Zahlende weiß, daß er die Zahlung nicht schuldig ist.

§ 47.

Haltung für im Ausland geschlossene Verträge.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Verträge, die im Auslande geschlossen werden, wenn die Dienste ausschließlich an inländischen Bühnen zu leisten sind.

§ 48.

Verhältnis zu anderen Gesetzen.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnendienstvertrag nach Bühnengewohnheitsrecht und in dessen Ermanglung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurteilen.

§ 49.

Änderungen auf andere Dienstverhältnisse.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf das administrative Personal des Bühnenunternehmers Anwendung.

§ 50.

Gastspielverträge.

(1) Ist ein Mitglied zu einer die festen Bezüge der übrigen an demselben Unternehmen angestellten Mitglieder weit übersteigenden Gage für nicht länger als 30 Tage im Jahre verpflichtet (Gast), so entsteht ein Gastspielvertrag.

(2) Auf Gastspielverträge finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 5, Absatz 1, 11, 13, 17, 20, 30, 31 sinngemäße Anwendung.

§ 51.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 880520

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920

über

die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatisierungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten im Einvernehmen mit dem Zentralausschusse der Angestellten der österreichischen Postverwaltung aus dem Rahmen des genannten Gesetzes herauszuheben, sofern der einzelne Bedienstete seine Heraushebung binnen sechs Wochen nach Verlautbarung der neuen Besoldungsordnung mittels schriftlicher Erklärung verlangt, und aus ihnen einen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), nicht unterworfenen Beamtenstand zu bilden.

(2) Das Dienstverhältnis der Postbediensteten bleibt unwiderruflich, soweit es bisher unwiderruflich war.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Dienstverhältnis des neuen Beamtenstandes im Einvernehmen mit dem erwähnten Zentralausschusse neu zu regeln.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, und aller anderen das Dienstverhältnis der Postbediensteten, ihre

Pflichten und Rechte, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und dergleichen regelnden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften bleiben für den neuen Beamtenstand insolange in Kraft, als sie nicht im Einvernehmen mit dem Zentralausschusse durch neue Vorschriften ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben werden.

§ 3.

Dienstverleihungsgebühren sind anläßlich der Übernahme der Zivilstaatsbeamten (Diener) des Postdienstes in den neuen Beamtenstand nicht zu entrichten.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses am Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes sind die Staatssekretäre für Verkehrswesen und Finanzen betraut.

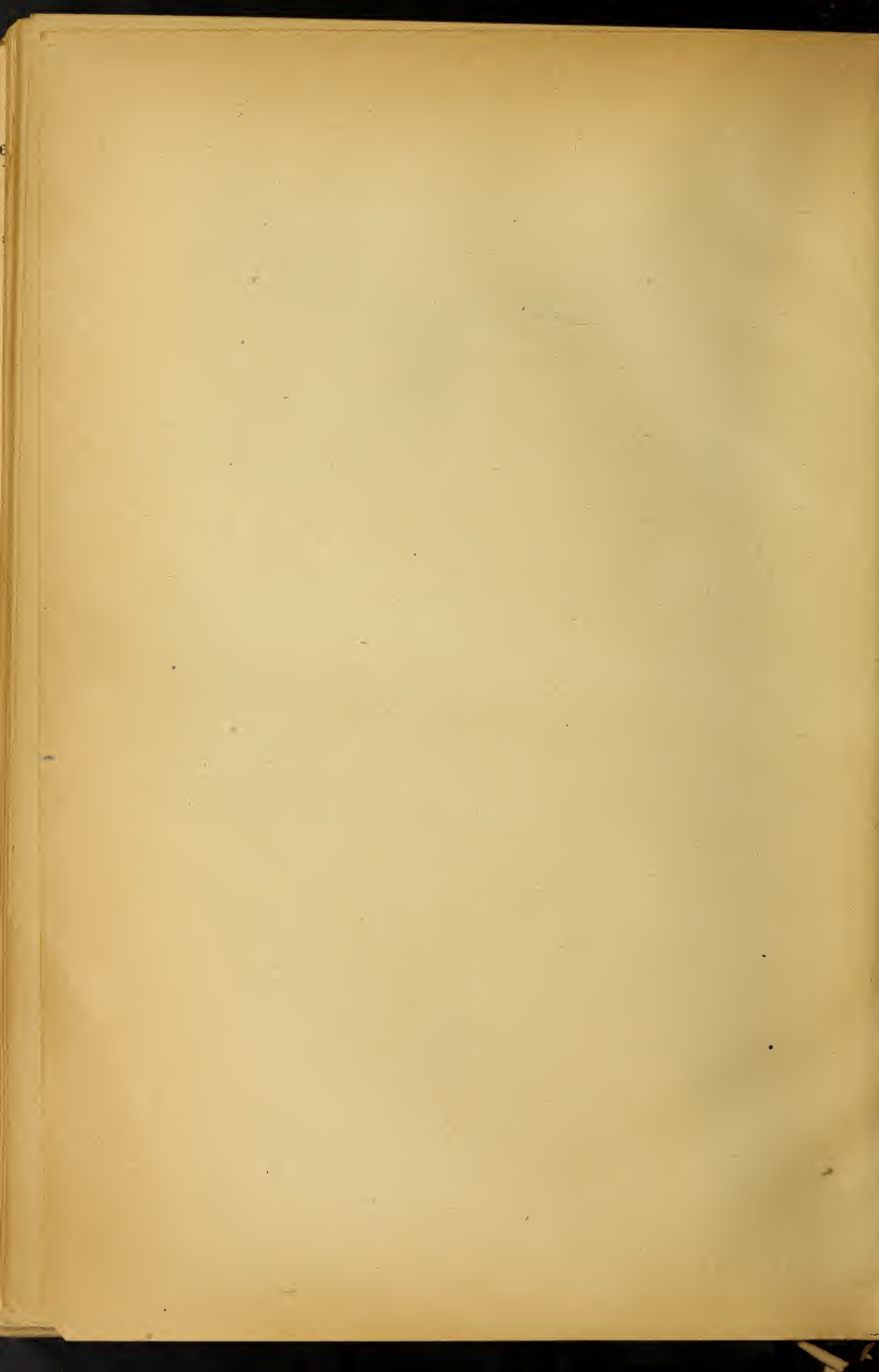
Begründung

zum

Entwurfe eines Gesetzes über die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatisierungsgesetz).

Wie in allen Staatsbedienstetenkreisen ist auch unter den Postbediensteten die Forderung nach einer Besoldungsneuordnung entstanden. Der Zentralausschuß der Angestellten der Postverwaltung hat sich mit Stimmenmehrheit für die Heraushebung der pragmatischen Postangestellten aus dem Gesetze vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), und für eine Besoldungsordnung, die der Besoldungsordnung der Staatseisenbahnbediensteten nachgebildet ist, ausgesprochen, um den Verhältnissen des Postdienstes als eines Zweiges des Verkehrsdienstes gerecht zu werden. Da ein Teil der Postbediensteten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Dienstpragmatik verbleiben und in gleicher Weise wie die anderen Zivilstaatsbediensteten behandelt werden will, ist im vorliegenden Gesetzentwurfe die Heraushebung aus dem Rahmen der Dienstpragmatik und in weiterer Folge die Hinausgabe einer Besoldungsordnung auf Grund einer Ermächtigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung nur für jene Postbediensteten vorgesehen, die sich innerhalb der festgesetzten Frist für die Entpragmatisierung und die Neuregelung des Dienstverhältnisses sowie der Besoldung schriftlich erklären. Die Ansätze des Entwurfes der Besoldungsordnung für die entpragmatisierten Postangestellten wird über die der Besoldungsordnung der Staatseisenbahnbediensteten nicht hinausgehen.

Österreichische Staatsdruckerei. 880320



Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Telegraphen- und Fernsprechbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatisierungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Telegraphen- und Fernsprechbediensteten im Einvernehmen mit dem Zentralausschuß der Angestellten der österreichischen Telegraphen- und Fernsprechverwaltung aus dem Rahmen des genannten Gesetzes herauszuheben, sofern der einzelne Bedienstete seine Heraushebung binnen sechs Wochen nach Verlautbarung der neuen Besoldungsordnung mittels schriftlicher Erklärung verlangt, und aus ihnen einen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), nicht unterworfenen Beamtenstand zu bilden.

(2) Das Dienstverhältnis der Telegraphen- und Fernsprechbediensteten bleibt unwiderruflich, so weit es bisher unwiderruflich war.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Dienstverhältnis des neuen Beamtenstandes im Einvernehmen mit dem erwähnten Zentralausschuß neu zu regeln.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, und aller anderen, das Dienstverhältnis der Telegraphen- und Fernsprechbediensteten, ihre Pflichten und Rechte, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse u. dgl. regelnden, gesetzlichen und sonstigen Vorschriften

bleiben für den neuen Beamtenstand insolange in Kraft, als sie nicht im Einvernehmen mit dem Zentralausschuß durch neue Vorschriften ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben werden.

§ 3.

Dienstverleihungsgebühren sind anläßlich der Übernahme der Zivilstaatsbeamten (Diener) des Telegraphen- und Fernsprechdienstes in den neuen Beamtenstand nicht zu entrichten.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses am Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes sind die Staatssekretäre für Verkehrswesen und Finanzen betraut.

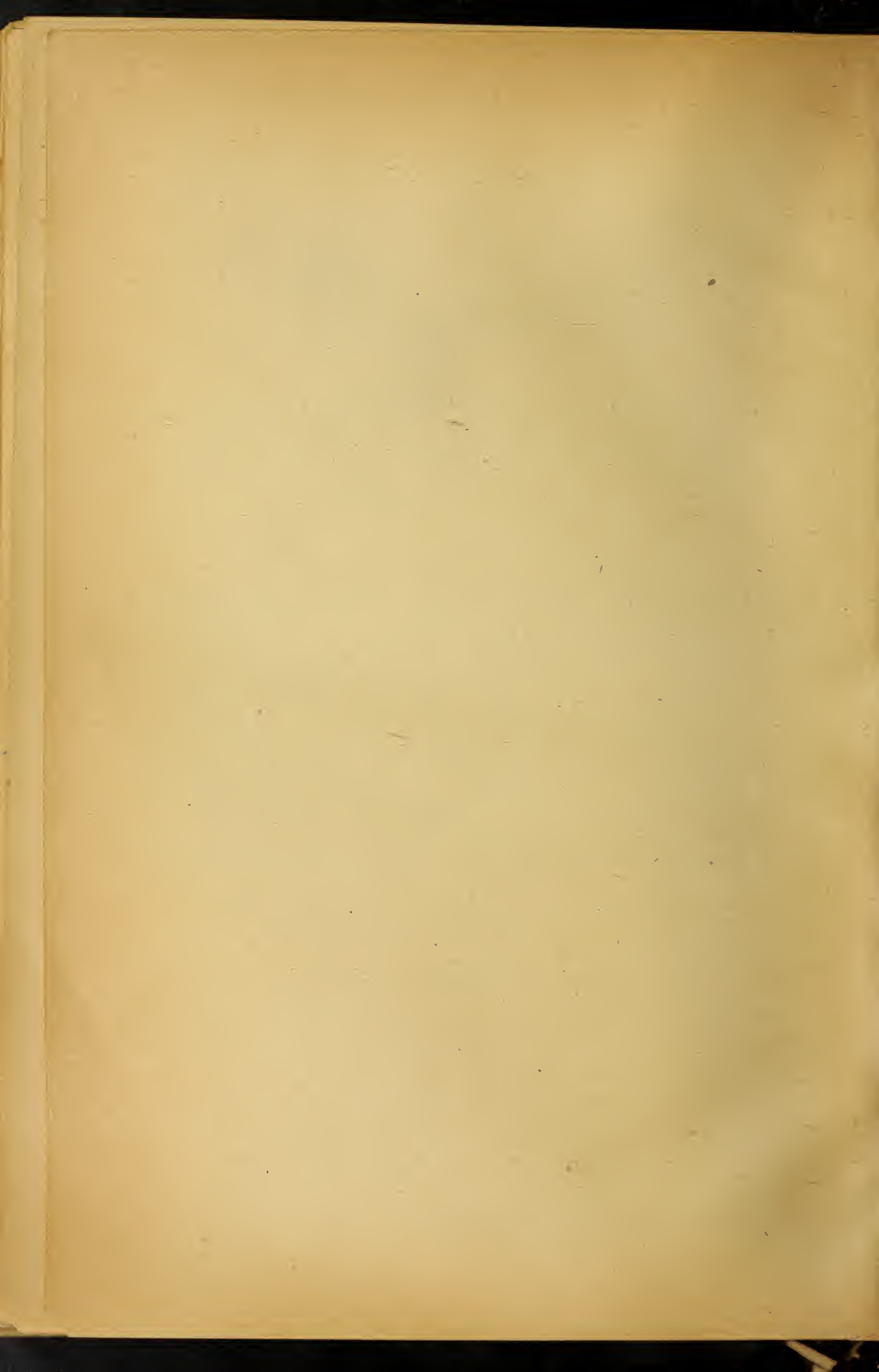
Begründung

zum

Entwurfe eines Gesetzes über die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Telegraphen- und Fernsprechbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatisierungsgesetz).

Wie in allen Staatsbedienstetenkreisen ist auch unter den Telegraphen- und Fernsprechbediensteten die Forderung nach einer Besoldungsneuordnung entstanden. Der Zentralausschuß der Angestellten der Telegraphen- und Fernsprechverwaltung hat sich mit Stimmenmehrheit für die Heraushebung der pragmatischen Telegraphen- und Fernsprechangestellten aus dem Gesetz vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) und für eine Besoldungsordnung, die der Besoldungsordnung der Staatseisenbahnbediensteten nachgebildet ist, ausgesprochen, um den Verhältnissen des Telegraphen- und Fernsprechdienstes als eines Zweiges des Verkehrsdienstes gerecht zu werden. Da ein Teil der Telegraphen- und Fernsprechbediensteten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Dienstpragmatik verbleiben und in gleicher Weise wie die anderen Zivilstaatsbediensteten behandelt werden will, ist im vorliegenden Gesetzentwurf die Heraushebung aus dem Rahmen der Dienstpragmatik und in weiterer Folge die Hinausgabe einer Besoldungsordnung auf Grund einer Ermächtigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung nur für jene Telegraphen- und Fernsprechbediensteten vorgesehen, die sich innerhalb der fortgesetzten Frist für die Entpragmatisierung und die Neuregelung des Dienstverhältnisses, sowie der Besoldung schriftlich erklären. Die Ansätze des Entwurfes der Besoldungsordnung für die entpragmatisierten Telegraphen- und Fernsprechangestellten wird über die der Besoldungsordnung der Staatseisenbahnbediensteten nicht hinausgehen.

Österreichische Staatsdruckerei. 380420



Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (989 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Kreditoperationen.

Dem Staatssekretär für Finanzen wurde mit dem Gesetze vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, eine Kreditermächtigung bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen und mit dem Gesetze vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, eine weitere Kreditermächtigung bis zum Betrage von 4000 Millionen Kronen eingeräumt.

Der Staatssekretär für Finanzen hat von diesen Kreditermächtigungen zum überwiegenden Teile bereits Gebrauch gemacht. Der gegenwärtig zur Verfügung stehende Kreditrest wird möglicherweise nicht hinreichen, um die bis Ende dieses Jahres erwachsenden und durch normale Staatseinnahmen nicht gedeckten Ausgaben zu bestreiten.

Die Ursache liegt zunächst darin, daß unausweichliche Ausgaben in einem höheren Maße erwachsen, als bei Einbringung der vorerwähnten Gesetze erwartet werden konnte. Insbesondere hat sich im Hinblick auf die Erschöpfung der amerikanischen Getreidelieferungen die Notwendigkeit ergeben, durch außerordentliche Getreidekäufe rechtzeitig vorzusorgen, was zum Teil auch durch den Abschluß des Kontingentübereinkommens mit dem Staate S. H. S. ermöglicht worden ist. Infolgedessen mußte die Kriegsgetreideanstalt mit großen Getreideeinkäufen, durch die für den Bedarf der Bevölkerung bis in das Frühjahr des nächsten Jahres vorgesorgt wurde, vorgehen. Ein weiterer großer Geldbedarf ergab sich aus der Vorsorge für die Aufbringung des inländischen Getreides, die der Getreideanstalt sowie der mit der Organisierung eines Warenaustausches auf dem Lande betrauten landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle obliegt. Endlich mußten der Zuckerstelle größere Vorschüsse gegeben werden, die erst in einem späteren Zeitpunkte in die Staatskassen zurückfließen werden.

Diese und ähnliche Umstände haben den Geldbedarf der Staatskasse in den letzten Monaten sehr erheblich gesteigert, so daß eine Ergänzung der Kreditermächtigung notwendig erscheint.

Der Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21, das für die Deckung des gesamten Jahresabganges Vorsorge trifft, ist nahezu fertiggestellt. Da aber mit seiner zeitgerechten Verabschiedung kaum gerechnet werden kann, so muß für die Zeit bis zu seiner Gesetzwerdung vorgesorgt werden.

Der Vorlage der Staatsregierung wurde vom Finanz- und Budgetausschusse zugestimmt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem beigedruckten Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 30. September 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Schiegl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1920

über

Kreditoperationen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, unbeschadet der im § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, und in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, erteilten Kreditermächtigungen in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1920 die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Höchstbetrage von 3000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen. Bezüglich derselben finden alle Bestimmungen des Ermächtigungsgesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 880620

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (999 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Die in den Monaten Jänner und Februar 1920 unter Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, pensionierten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener empfinden es als große Härte, daß sie der Begünstigung des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze nicht teilhaftig wurden, im Gegensatze zu jenen Zivilstaatsangestellten, welche nur deshalb am 1. März 1920 noch im aktiven Dienste standen, weil ihre Vorstände ihre Versetzung in den Ruhestand weniger intensiv betrieben hatten.

Die Organisationen haben sich für die Behebung dieser Ungleichheit nachdrücklichst eingesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Begehren Rechnung, indem er die Anwendung des I. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz auf die in den Monaten Jänner und Februar 1920 nach den Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, pensionierten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener anordnet und analoge Verfügungen hinsichtlich der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen trifft.

Das Mehrerfordernis beträgt im ersten Jahr ungefähr 3 Millionen Kronen.

Um eine vollständigen Regelung der Pensionistenfrage zu erreichen, wurde gemeinsam eine Resolution aller Parteien beschlossen, welche die Regierung auffordert, diese Regelung vorzubereiten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat nach eingehenden Erwägungen, um eine rasche Hilfe wenigstens diesen Kreisen zu gewähren, das Gesetz in der Fassung der Vorlage der Staatsregierung angenommen und stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben und die beigedruckte Resolution annehmen."

/1 /2

Wien, 30. September 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Steinegger,
Berichterstatter.

/1

Gesetz

vom . . . .

über

die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Ruhegenüsse der unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden, in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener werden von Amts wegen auf jenen Betrag erhöht, welcher sich ergeben hätte, wenn der § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und der Artikel IV des letzteren Gesetzes auf sie anwendbar wären.

§ 2.

Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen jener unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, werden von Amts wegen auf jenen Betrag erhöht, welcher sich ergeben hätte, wenn auf diese Zivilstaatsbeamten,

Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener der § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und der Artikel IV des letzteren Gesetzes anwendbar wären.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

/2

Resolutionsantrag

der

Abgeordneten Zelenka, Pauly, Dr. Gürtler und Genossen.

„Die Regierung wird aufgefordert, den Altpensionisten die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen, wie jenen Bediensteten, die nach dem 29. Februar 1920 in den dauernden Ruhestand versetzt wurden. Die Regierung wird weiters aufgefordert, der neuen Nationalversammlung eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, womit die gleiche Behandlung aller Pensionisten durchgeführt wird. Bis zur Erledigung dieser Gesetzesvorlage wird die Regierung aufgefordert, den Pensionisten, die vor dem 1. Jänner 1920 in Pension gegangen sind, durch Pensionistenzulagen den Ausfall zwischen den Bezügen nach dem 1. März 1920 auszugleichen. Die Regierung wird weiters aufgefordert, sofort die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März auf alle Altpensionisten, auch solche mit Gnadengaben, Provisions- und Bruderladenversorgung beteilten Pensionisten durchzuführen, da ein großer Teil des Pensionistenelends seinen Grund in der noch nicht erfolgten Durchführung der von der Nationalversammlung bereits beschlossenen Gesetze hat.“

Österreichische Staatsdruckerei. 880720

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Forstner, Partik und Genossen, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 326, betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).

Die strikte Durchführung der Bestimmungen des § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 326, betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz), würde eine schwere Schädigung jener jugendlichen Personen zur Folge haben, die zu einem solchen Zeitpunkt ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechnikergewerbe begonnen haben, daß sie dieselbe nicht bis 31. Dezember 1920 beendigen können. Nur ein ganz geringer Bruchteil der im Zahntechnikergewerbe beschäftigten Lehrlinge wäre daher in der Lage, die Lehrzeit bis zu dem im § 4, Absatz 4, festgesetzten Zeitpunkte beendigen zu können und nach der im Absatz 5 des § 4 normierten sechsjährigen Verwendung als zahntechnischer Gehilfe zur selbständigen Ausübung der Zahntechnik zugelassen werden. Der weitaus größte Teil der Lehrlinge könnte sonach nicht die Lehrzeit beendigen, sie würden keine Gehilfen und niemals selbständige, befugte Zahntechniker werden können. Ihre mehrmonatige, ja selbst mehrjährige Lehrzeit wäre für sie verloren.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit dem Gegenstande befaßt und stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen."

Wien, 30. September 1920.

J. Smitka,
Obmann.

August Forstner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung des § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 326, über die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 326, über die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz) tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

4. „ . . . ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechnikergewerbe (§ 4 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55) bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits angetreten und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1920 in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, dann Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 880820

Bericht

des

Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über

die Anträge der Abgeordneten Schneidmadl und Genossen, betreffend die Ablösung landwirtschaftlicher Pachtgründe (358 der Beilagen), Stocker und Genossen, betreffend Ablösung langjährig verpachteter Grundstücke (435 der Beilagen), und Haueis und Genossen, betreffend die Enteignung von Pachtgründen (447 der Beilagen).

Das nach dem Umsturz geschaffene Zinsgründegesetz vom 4. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 94, welches auf die böhmischen Zinsgründeverhältnisse zugeschnitten war, konnte infolge der Fassung des § 1 dieses Gesetzes auf österreichische Verhältnisse kaum Anwendung finden. Die Rechtsprechung hat sich auch im allgemeinen den auf Ablösung nach diesem Gesetze gestellten Begehren gegenüber ablehnend verhalten, da sich die im § 1 aufgezählten, in Böhmen und Mähren allgemein gebräuchlichen Bezeichnungen solcher Verhältnisse in Österreich nicht vorfänden.

Nichtsdestoweniger war es von vornherein klar, daß es in Österreich auch Pachtverhältnisse gibt, welche ihrem eigentlichen Charakter nach den Zinsgrundverhältnissen Böhmens sehr ähnlich sind und welche unbedingt eine Berücksichtigung verdienen, wenn auch ihre Bezeichnung und ihr Charakter sich nicht von vornherein feststellen ließ.

Dieser Umstand in Verbindung mit dem Bestreben der Pächter langjährig verpachteter Grundstücke, das Eigentum dieser Grundstücke zu erwerben, hatte die drei Anträge der großen Parteien zur Folge, welche Gegenstand des Berichtes bilden.

Die eingeleiteten Erhebungen durch das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft ergaben, daß die Statistik über die Pachtverhältnisse fast gar keine Auskunft gibt. Die im LVI. Band der österreichischen Statistik verwertete Grundbesitzstatistik der Jahre 1897 bis 1899 beantwortete die verschiedenen gestellten Fragen nur vom Standpunkte des Verpächters aus und brachte insbesondere keine Ergebnisse in bezug auf Zwergpacht und Großpacht, auf Pachtdauer, Beruf der Pächter und Zusammenhang von Pachtgründen mit Eigengründen der Pächter.

Die Grundbesitzstatistik gestattet nur einen annähernden Rückschluß auf die Anzahl der Pächter überhaupt sowie auf das Verhältnis der verpachteten oder nicht verpachteten Besitze.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Ergebnisse der Statistik:

	Nieder-österreich	Ober-österreich	Steiermark	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Kärnten
Fälle des Besitzes	265.084	109.507	100.498	23.006	49.918	37.129	34.326
Fälle der Verpachtung des ganzen Besitzes	2.215	121	413	39	333	48	159
Fälle der Verpachtung eines Teiles des Besitzes	1.753	155	400	105	304	76	304
Fälle der Verpachtung für landwirtschaftliche Zwecke	3.837	240	749	136	630	123	347
Fälle der Verpachtung für sonstige Zwecke	133	40	68	10	10	2	85
Fälle des Besitzes ohne Verpachtung	261.116	109.231	99.681	22.862	49.281	37.005	33.863
Zahl der Pächter	41.544	1.227	3.895	348	1.906	?	2.106

In Niederösterreich als dem am meisten in Betracht kommenden Lande ergibt sich, daß 98·5 Prozent der Besitzungen unverpachtet sind, während 1·5 Prozent verpachtet sind; demgegenüber steht zum Beispiel Belgien mit 67·76 Prozent der verpachteten Betriebe und Deutschland mit 15·70 Prozent, so daß gesagt werden muß, daß in Österreich die Pacht eine sehr geringe Rolle spielt und daß nur in Niederösterreich von einer nennenswerten Anzahl der Pächter die Rede sein kann. Die Bodengestaltung dürfte voraussichtlich allein diesen Umstand hinreichend erklären.

Seitens des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft wurden Erhebungen über zinsgrundähnliche Verhältnisse, teils direkt, teils durch die Agrarbezirksbehörden in Spittal an der Drau im ehemals Porciaschen, jetzt Klingerschen Besitze, in Scheifling im Schwarzenbergschen Besitze, in Hermagor im Khuenbergschen Besitze vorgenommen.

Im Gebiete der Marktgemeinde Spittal an der Drau besitzt die Klingersche Gutsverwaltung einen großen Teil der Äcker und Wiesen, welche zusammen mit denen der Pfarre, der Kaplanei, der Pfarrkirche, des Spitalfonds und einiger kleiner Besitzungen in Parzellenpacht gegeben sind. Der im Norden an die Berglehne und im Süden an die Drau grenzende Markt Spittal ist in seinem alten Teile geschlossen gebaut, so daß die Bewohner auf die in der Längsrichtung des Tales nach Osten und Westen sich erstreckenden landwirtschaftlichen Gründe angewiesen sind. Zum geringsten Teile selbst Grundbesitzer (zirka 36) sind sie auf die Pachtung angewiesen (zirka 90 Pächter), welche naturgemäß die Gründe der Herrschaft und der Toten Hand in Anspruch nahmen. In den Pachtverhältnissen liegt kein Moment, welches auf eine frühere Hörigkeit schließen läßt. Die sich in der letzten Zeit ergebenden Reibungen zwischen Pächter und Verpächter lassen sich auf den Übergang des Porciaschen Besitzes an die Brüder Klinger, welche in Unkenntnis der Verhältnisse zuerst alle Gründe in Eigenbetrieb nehmen wollten, auf die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Ausdehnung des Marktes Spittal (Bau der Tauernbahn, von Eisenbahnerhäusern, Anlage von Holzlagerplätzen, Verbauung eines Teiles der Pachtgründe) und ferner auf die Nahrungsmittelnot des Krieges zurückführen, welche die Besitzer der Herrschaft zwang, ihre Angestellten auf Grund von Brotkarten trotz des großen Besitzes versorgen zu lassen.

Alle Pachtgründe liegen im Gebiete des genehmigten Verbauungsplanes und sind heute schon als Baugründe zu bezeichnen. Gegenwärtig sind die Pächter bis 1923 durch einen von ihnen selbst als angemessen bezeichneten Pachtvertrag gesichert und streben nicht unbedingt die Ablösung an.

Der Bericht über die Pachtverhältnisse im Schwarzenbergschen Besitz im Bezirke Murau besagt, daß sich keine Pachtverhältnisse vorfinden, welche sich aus dem alten Untertänigkeitsverband ableiten lassen. Die Pachtverträge werden gewöhnlich auf sechs Jahre nach einem einheitlichen Muster abgeschlossen, betreffen entweder ganze Huben (gelegte Bauerngüter) oder einzelne Parzellen (meist landtäflicher Besitz). Die Anzahl der Pächter ist bei der Größe des Schwarzenbergschen Besitzes und der Anzahl der gelegten Bauerngüter sehr groß. Die Parzellenpächter stehen meist in keinem Dienstverhältnis zum Verpächter und sind Keuschler oder Gewerbetreibende mit eigenem Grund und Boden. Die Parzellenpachtungen sind zum Teile seit mehr als 40 Jahren an dieselbe Familie vergeben. Der Pachtvertrag enthält nur bezüglich der Auflösung unbillig erscheinende Bestimmungen. Eine Eingabe des Vertreters der Pächter in Scheifling führt Beispiele an, nach welchen sich vielleicht doch unter den Pachtungen zinsgrundähnliche Verhältnisse vorfinden, die sich auf mehr als 150 Jahre zurückerstrecken.

Der Bericht über die zinsgrundähnlichen Verhältnisse im Khuenbergschen Besitz in Egg bei Hermagor ergibt, daß in den Ortschaften Egg und Nampolach in der Ortschaft zwischen den Häusern und außerhalb der Ortschaften liegende Gründe von den nebenwohnenden Keuschlern und Bauern stellenweise seit einer langen Reihe von Jahren (bis 1840 zurück) gepachtet sind und daß die alten Urkunden zinsgrundähnliche Verhältnisse zu zeigen scheinen. Die Pachtverhältnisse in Egg und Nampolach sind gegenwärtig Gegenstand eines Rechtsstreites nach dem Zinsgründegesetz.

Eine Eingabe der Pächter der Lodronschen Fideikommißherrschaft Gmünd in Kärnten, insbesondere aus dem Maltatale zeigt, daß die Beschränkung des landwirtschaftlichen Grundes durch die Talenge und der Nahrungsmangel in der Kriegszeit hier auch zu einem ernsten Konflikt zwischen Verpächter und Pächter geführt haben, ohne irgendwelche Angaben über die Entstehung dieser Pachtverhältnisse zu bringen.

Alle diese Erhebungen haben ergeben, daß gleiche Verhältnisse wie beim Grundbesitze sich auch bei den Gütern der toten Hand, wie Stiften, Pfarreien und dergleichen finden.

Die im Auftrage des Justizamtes von den Gerichten eingesendeten Berichte über den Bestand zinsgrundähnlicher Verhältnisse lassen keinen sicheren Schluß auf den Bestand solcher Verhältnisse zu, da die Berichte naturgemäß von verschiedenen Anschauungen ausgingen und sich zumeist bei der Beurteilung an die Textierung des Zinsgründegesetzes hielten.

Weitere Erhebungen haben aber ergeben, daß es in einzelnen großen Waldgebieten Pachtverhältnisse gibt, welche infolge ihrer eigentümlichen Natur eine Abhängigkeit des Pächters vom Verpächter mit sich bringen, die weit über das zulässige Maß hinausgeht und welche, wenn sie auch nicht mit der alten Untertänigkeit zusammenhängen, ein ähnliches Resultat für den Pächter gehabt haben. Es sind dies die sogenannten Duckhütten und Luftkeuschen, welche bisher im Wienerwald, im Hoyos-Sprinzensteinschen Besitz in der Gemeinde St. Ägyd, im Rothschildschen Besitz in Gaming, im Isbaryschen Besitze bei Puchenstuben, im Besitze des Stiftes Lilienfeld und im Hohenbergschen Besitz in der Radmer bei Eisenerz festgestellt wurden.

Das Eigentümliche dieser Pachtverhältnisse liegt darin, daß das Wohn- und Wirtschaftsgebäude Eigentum des Verpächters ist, jedoch auf gepachtetem Grunde steht und daher mit der Kündigung des Pachtvertrages das Haus für den Pächter wertlos oder zumindest ein schwer zu verwertendes Vermögensobjekt wird.

Die Entstehung dieser Verhältnisse ist darauf zurückzuführen, daß zu jener Zeit, in welcher mit der Ausnutzung der Urwälder begonnen wurde, Forstarbeiter und, in der Radmer auch Bergarbeiter, angesiedelt wurden, welche teilweise den Grund rodeten, teilweise auf Waldblößen die Arbeit begannen, den Grund urbar machten und sich dort mit beigestelltem Holz Häuser bauten, wobei die Gebäude ihr Eigentum blieben, während der Grund in Pacht genommen wurde. Im Laufe der Zeit entstanden so eine Anzahl von Häusleranwesen mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Auszüglerhütten, welche im allgemeinen stets denselben Grund in Pacht hatten. In manchen Pachtverträgen ist heute noch die Verpflichtung des Pächters zur sofortigen Entfernung des Hauses über Verlangen des Verpächters enthalten (ärarischer Besitz im Wienerwald und Lilienfeld), manche Pachtverträge enthalten die ausdrückliche Bestimmung, daß der Pächter samt Familie zur Arbeit auf dem Gute des Verpächters bei sonstiger Kündigung verpflichtet ist (Hoyos-Sprinzenstein, Lilienfeld). In diesen Fällen ist natürlich die ohnehin unsichere Stellung des Pächters noch viel mehr gefährdet, wenn auch im allgemeinen diese Verpflichtung nicht strenge gehandhabt wurde. Die Duckhütten des Forstärars im Wienerwald lassen sich auf Ansiedlungen aus Süddeutschland Mitte und Anfang des 17. Jahrhunderts, die Luftkeuschen bei Hoyos, Isbary, Lilienfeld und Rothschild auf die notwendig gewordene Brennholzversorgung Wiens Anfang des 19. Jahrhunderts zurückführen, welch letztere mit der Protestantenvertreibung aus Salzburg zusammentraf; die donauabwärts gehenden evangelischen Salzburger fanden auf diese Weise ein Unterkommen; ihre Nachkommen haben noch Sitte, Religion und Sprache treu bewahrt. Zu diesen Einwanderern gehörte auch der Holzmeister Huebmer in Naßwald, welcher anfangs des 19. Jahrhunderts den ersten Tunnel und die erste Schienenbahn in Österreich baute.

Diese Duckhütten- und Luftkeuschenverhältnisse drängen ihrer Natur nach auf Ablösung; aus dem alten Lagerbuche des forstärarischen Wienerwaldes ergibt sich, daß zum Beispiel die Ortschaften Preßbaum, Reckawinkel, Wolfsgraben, Breitenfurt, Hochrotherd, Wöglerin, Stangau, Gruberau, Klausleopoldsdorf, St. Corona und Hochstraß aus ehemaligen Duckhüttlern bestehen, welche alle im Laufe der Zeiten abgelöst wurden; ein Bericht aus dem Jahre 1874 weist im forstärarischen Teil des Wienerwaldes noch 199 Duckhütten auf, während eine Erhebung des Jahres 1920 nur mehr 48 Duckhütten vorfindet.

Während die zinsgrundähnlichen Verhältnisse nur einer entsprechenden Charakterisierung, welche den besonderen Verhältnissen der Alpenländer angemessen ist, bedürfen und auch die Verhältnisse der Duckhütten und Luftkeuschen in ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Struktur vollkommen klargestellt sind, haben sich gewichtige Bedenken gegen die Ablösung der sonstigen langjährigen Pachtverhältnisse ergeben.

Bei dem Mangel einer entsprechenden Statistik, bei dem Fehlen von eingehenden Erhebungen, für welche auch keine Rechtsgrundlage vorhanden ist, wäre es im höchsten Grade gewagt, alle langjährigen Pachtverträge der Ablösung zuzuführen, um so mehr als das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die Preisschwankungen im allgemeinen dem Pächter eine sichere Existenz bietet, die Zukunft der kleinen Besitzer bei den exorbitanten Preisen aller industriellen Bedarfsartikel und bei der doch zu erwartenden Preisverminderung der landwirtschaftlichen Produkte in gar keiner Weise sicher ist; überdies ist vorauszusehen, daß nur ein geringer Teil der Pächter in der Lage sein würde, die Ablösungssumme bar zu entrichten und eine Belastung bei dem Schwanken der Valuta ein nicht zu rechtfertigendes Experiment darstellen würde. Die Zusammenlegung ist in den meisten Bezirken noch nicht durchgeführt; unendlich viele Pachtverhältnisse lassen sich auf die Gemenglage zurückführen und werden durch die Zusammenlegung von selbst wegfallen; fast jeder etwas größere Besitzer in Niederösterreich in den bisher nicht zusammengelegten Gemeinden hat Grundstücke in langjähriger Pacht, während eigene Grundstücke in Pacht gegeben wurden.

Bis 31. Dezember 1921 sind die Pachtverhältnisse ohnedies durch die Pächterschutzverordnung vom 18. Dezember 1916, St. G. Bl. Nr. 589, geschützt.

Der Ausschuß beschloß daher, vorläufig nur die Verhältnisse der sogenannten Luftkeuschen der Ablösung zuzuführen, um dieses veraltete und für den Pächter unerträgliche Rechtsverhältnis zu beseitigen, während die Ablösung der zinsgrundähnlichen Verhältnisse einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibt. Da die Duckhüttler und Luftkeuschler durchwegs als Forst-, Berg- oder Fabriksarbeiter auf sicheren Nebenverdienst rechnen können, ist ihre Existenz auch nach der Ablösung gesichert.

Im beiliegenden Gesetzentwurf sind die Duckhütten und Luftkeuschen im § 1 durch die Erbauung der Gebäude auf fremdem Grund in Verbindung mit Pachtungen und durch die Entstehung dieser Ansiedlung durch die Ansiedlung von Arbeitskräften charakterisiert; die Erhebungen haben ein Binden an die Arbeitsverpflichtung oder an eine Vererbung des Pachtverhältnisses als untunlich ergeben, hingegen ist das historische Moment der Ansiedlung unerläßlich, da es noch Luftkeuschen anderer Art gibt, die aus verschiedenen Gründen in neuerer Zeit entstanden sind und deren Übergang in das freie Eigentum sich bereits zum größten Teil durch die Entwicklung vollzogen hat und noch vollzieht.

Eine Ausnahme mußte, abgesehen von Gegenden städtischer Verbauung, für jene besonderen Verhältnisse geschaffen werden, in welchem dem Pächter besondere Dienstverrichtungen übertragen sind, so zum Beispiel sind die Holzklausen im Wienerwald unter der Aufsicht solcher Duckhüttler. Dieser Dienst muß unbedingt von dem betreffenden Haus aus versehen werden. Ferner sind in manchen Gegenden (so bei Hoyos-Sprinzenstein und Lilienfeld) die Pachtgründe der Luftkeuschler der einzige für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehende Boden, so daß auch hier unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme von der Ablösung festzusetzen ist. Diese Ausnahme wird sich aber voraussichtlich nur auf geringe Teile eines Pachtgrundes beziehen.

Als Ablösungspreis wurde die Bewertung nach dem Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 371, festgesetzt.

Im Verfahren wurde im allgemeinen die Anlehnung an das Wiederbesiedlungsgesetz vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, und die hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen gesucht, jedoch von vornherein die Abänderung getroffen, daß bei diesen doch einfachen Verhältnissen, bei welchen es mehr auf die tatsächliche Feststellung ankommt, die Agrarbezirksbehörde in erster und die Agrarlandesbehörde in letzter Instanz entscheidet.

Die wirtschaftlichen Beschränkungen und das Veräußerungs- und Belastungsverbot des Wiederbesiedlungsgesetzes wurden ebenfalls aufgenommen, um eine Gewähr zu haben, daß die Wirtschaft entsprechend fortgeführt wird.

Die schon früher erwähnte Lage der Luftkeuschen, welche es mit sich bringt, daß in einzelnen Gebieten außer den Pachtgründen der Luftkeuschler keine landwirtschaftlichen Gründe zur Verfügung stehen oder geschaffen werden können, so daß ein Ansässigmachen von Forstarbeitern außer auf den Luftkeuschen unmöglich wäre, erfordert im Interesse einer geregelten Waldwirtschaft, daß in diesen Gebieten, und nur dort, wo die Lage eine ansässige Waldarbeiterschaft erfordert, dem Waldbesitzer ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird, falls der abgelöste Luftkeuschler seinen Ansitz an Außenstehende verkaufen will. Die stellenweise sehr schöne Lage der Luftkeuschen würde zu leicht ein die Heimatliebe besiegendes Anbot der Städter hervorrufen.

Im § 12 wurde mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, über die Pachtverhältnisse im allgemeinen und insbesondere über die langjährigen Pachtungen Erhebungen zu pflegen, das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, Auskünfte von Verpächtern und Pächtern einzuholen und es wurden diese Auskünfte als Pflicht unter Strafsanktion gestellt. Damit wäre endlich der Regierung die Handhabe gegeben, Aufklärung über alle agrarischen Verhältnisse zu erlangen und vor dem Außerkrafttreten der Pächterschutzverordnung die Frage des Pachtschutzes so weit zu klären, daß an eine gesetzliche Regelung gegangen werden kann.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den beigeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben."

Wien, 30. September 1920.

Anton Weber,
Obmannstellvertreter.

Schneidmadl,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Ablösung von landwirtschaftlichen Pachtgründen bestimmter Art (Luftkeuschenablösungsgesetz):

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Grundstücke, welche mindestens seit 1. Jänner 1880 ununterbrochen zu landwirtschaftlicher Nutzung in Pacht gegeben sind und zu einem Besitz gehören, welcher das im § 1 des Wiederbesiedlungsgesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, festgesetzte Ausmaß eines Bauerngutes überschreitet, sind auf Begehren des Pächters diesem gegen Entschädigung in das Eigentum zu übertragen, wenn:

a) vor dem 1. Jänner 1890 auf den Pachtgrundstücken, ohne daß dies vom Verpächter untersagt worden wäre, Wohngebäude mit Wirtschaftsgebäuden oder ohne solche errichtet wurden, wenn diese Gebäude nicht im Eigentume des Verpächters stehen und vom Pächter erhalten werden, mag auch der Verpächter das Material hiezu beistellen; (Luftkeuschen und Duckhütten);

b) nach den Verhältnissen anzunehmen ist, daß die Überlassung der Pachtgrundstücke und die Zulassung des Hausbaues ursprünglich der Ansiedlung von Arbeitskräften auf dem Besitze des Verpächters dienten und

c) der Pächter auf den Pachtgrundstücken wohnt, sie selbst oder mit seiner Familie bewirtschaftet und der Durchschnittsertrag der Pachtgrundstücke der Hauptsache nach nur zur Befriedigung der Bedürfnisse der Hauswirtschaft des Pächters und seiner Familie, und zwar unmittelbar dient.

(2) Eine seit 1. Jänner 1880 eingetretene Änderung in der Zusammensetzung der Pachtgrundstücke steht der Ablösung nicht im Wege.

(3) Das Recht auf Ablösung erstreckt sich auf die am Tage der Kundmachung des Gesetzes gepachteten landwirtschaftlichen Grundstücke einschließlich allfälliger Hausgärten, auf den etwa dem Verpächter gehörigen Unterbau der im Absatz 1 a bezeichneten Baulichkeiten sowie auf deren Grundfläche samt Hofraum.

Ausnahmen.

§ 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Grundstücke:

a) welche im Gebiete einer Gemeinde (K. G.) liegen, in welcher wegen ihres vorwiegend städtischen Charakters das Wiederbesiedlungsgesetz vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, keine Anwendung findet,

b) mit deren Pachtung eine Verpflichtung des Pächters zu besonderen, an den Ort gebundenen dauernden Dienstverrichtungen (Klauswärter, Heger und dergleichen) verbunden ist oder welche nur infolge eines dauernden Dienstverhältnisses in Pacht überlassen wurden (Dienstgründe);

c) deren Ablösung überwiegende Nachteile für die Landespflege oder die industrielle Entwicklung nach sich ziehen würde.

Rechtsverzicht.

§ 3.

Auf das Recht auf Ablösung kann nicht verzichtet werden; es ist jedoch binnen einem Jahre nach Infrafttreten dieses Gesetzes bei sonstigem Verluste bei der Behörde (§ 4) geltend zu machen.

Behörden.

§ 4.

(1) Zur Entscheidung über den Ablösungsantrag und in allen anderen auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Fragen ist in erster Instanz die Agrarbezirksbehörde zuständig. Gegen deren Entscheidung steht binnen 14 Tagen die Berufung an die Agrarlandesbehörde mit aufschiebender Wirkung offen. Die Agrarlandesbehörde entscheidet endgültig.

(2) Der Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Aufsicht über die gesetzmäßige Durchführung durch die unter-

stehenden Behörden; sie ist berechtigt, die in dieser Hinsicht erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(3) Soweit die Agrarbehörden nach diesem Gesetze über Privatrechtsansprüche zu entscheiden haben, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Verfahren.

§ 5.

In dem bei der Agrarbezirksbehörde einzubringenden Ablösungsantrage hat der Ablösungswerber die Grundstücke, deren Ablösung er anstrebt, und deren Eigentümer genau zu bezeichnen, darzulegen, daß die im § 1 genannten Voraussetzungen für die Ablösung vorhanden sind, die Vertragsurkunde, falls er eine solche in Händen hat, in Ur- oder Abschrift beizulegen und darzutun, auf welche Art er den Ablösungspreis zu entrichten vermag.

§ 6.

(1) Wenn der Ablösungsantrag sich nicht schon von vornherein als offenbar unbegründet darstellt, hat die Agrarbezirksbehörde den Eigentümer der Grundstücke von der Stellung und dem Inhalte des Ablösungsantrages mit der Aufforderung zu benachrichtigen, binnen einer mit mindestens vier Wochen zu bemessenden Frist entweder den Abschluß eines Übereinkommens mit dem Ablösungswerber über die freiwillige Abtretung der Grundstücke nachzuweisen oder die Umstände, welche gegen die Zulässigkeit der Ablösung sprechen, anzuführen. Gleichzeitig hat die Agrarbezirksbehörde die Anmerkung der Einleitung des Ablösungsverfahrens im Grundbuche zu veranlassen. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Antrag und die über ihn gefällten Entscheidungen ihre Wirksamkeit auch gegenüber jedem Rechtsnachfolger des grundbücherlichen Eigentümers äußern.

(2) Kommt ein gütliches Übereinkommen nicht zustande, so hat die Agrarbezirksbehörde die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Insbesondere hat sie den Eigentümer der abzulösenden Grundstücke zu hören, Einsicht in die sich auf das Rechtsverhältnis beziehenden Bücher, Aufschreibungen, Urkunden und dergleichen zu nehmen, Auskunftspersonen zu hören und eine etwa notwendige Schätzung durch zwei beeidete und mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Sachverständige vorzunehmen. Die Herstellung eines Einvernehmens zwischen dem Eigentümer und dem Ablösungswerber ist zu versuchen.

(3) Die im Laufe des Verfahrens abgegebenen Erklärungen und abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen, denen an

den Grundstücken dingliche Rechte zustehen, noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs- oder Pflegschaftsbehörden; dagegen bedürfen sie der Genehmigung der Agrarbezirksbehörde.

§ 7.

(1) Die Agrarbezirksbehörde erkennt über den Ablösungsantrag nach ihrem durch sorgfältige Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen.

(2) Die Ablösung kann auf einzelne unter im Ablösungsantrage genannten Grundstücke beschränkt werden.

(3) Zur wirtschaftlichen Abrundung können an Stelle getrennt liegender Grundstücke andere angrenzende und wirtschaftlich ungefähr gleichwertige Grundstücke desselben Eigentümers in die Ablösung einbezogen werden, ohne daß es hiezu eines Parteiantrages bedarf.

(4) Grunddienstbarkeiten, welche zur ordentlichen Bewirtschaftung der abgelösten oder anderer Grundstücke unumgänglich notwendig sind, können durch Ausspruch der Agrarbezirksbehörde neu begründet werden, wobei hinsichtlich des Umfanges auf das Maß des Bedarfes und auf allfällig bestehende Verträge Rücksicht zu nehmen ist.

(5) Bei der Entscheidung nach Absatz 3 und 4 ist darauf zu achten, daß in keinem Falle dem Eigentümer die Benutzung seiner übrigen Grundstücke unmöglich gemacht oder erheblich erschwert werde.

Ablösungspreis.

§ 8.

(1) Die Entschädigung des Grundeigentümers (Ablösungspreis) ist im Ablösungserkenntnisse unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere auch des Maßes der bisherigen Leistungen des Erwerbers derart festzusetzen, daß eine gedeihliche Wirtschaftsführung möglich ist, der Erwerber jedoch nicht zum Nachteile des bisherigen Eigentümers bereichert wird.

(2) Im allgemeinen sind die Bestimmungen des § 29, Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die einmalige große Vermögensabgabe vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 371, zur Grundlage zu nehmen.

(3) Inwieweit Grunddienstbarkeiten bei der Ermittlung der Entschädigung zu berücksichtigen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Die Bestimmungen des Wiederbesiedlungsgesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen über die Behandlung dinglicher Rechte, über die Zeit der Übertragung der enteigneten Grundstücke, die Zeit und Art der Entrichtung des Enteignungspreises, die Kosten des Verfahrens, das Erlöschen und die Vollstreckung des Enteignungserkenntnisses, die Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen, die wirtschaftlichen Verpflichtungen des Erwerbers nach § 18, Absatz 1 und 3 des Wiederbesiedlungsgesetzes und, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist (§ 4), über das Verfahren überhaupt finden mit der Änderung sinngemäß Anwendung, daß die Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen nur für eine Zeit von 20 Jahren Geltung haben.

Vorkaufsrecht.

§ 10.

(1) Hängt die ordentliche und zweckmäßige Bewirtschaftung eines Grundbesitzes, von welchem Pachtgrundstücke nach § 1 dieses Gesetzes abgetrennt werden, davon ab, daß diese von forstlichen Arbeitskräften bewohnt werden, so hat die Agrarbezirksbehörde im Ablösungserkenntnisse dem jeweiligen Eigentümer des Grundbesitzes auf Antrag durch 50 Jahre, vom Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten des bisherigen Pächters angefangen, das Vorkaufsrecht auf die abgelösten Pachtgrundstücke einzuräumen, es sei denn, daß es sich um den Verkauf an den Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister oder Miteigentümer des Verkäufers handelt. Das Vorkaufsrecht ist im öffentlichen Buche bei den abgelösten Pachtgrundstücken einzutragen und beim berechtigten Gute ersichtlich zu machen. Besteht der Grundbesitz, von welchem die Pachtgrundstücke abgetrennt wurden, aus mehreren Grundbuchskörpern, so hat die Agrarbezirksbehörde im Ablösungserkenntnisse unter Berücksichtigung der örtlichen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung des Eigentümers jenen Grundbuchskörper zu bestimmen, dessen jeweiligen Eigentümer das Vorkaufsrecht zusteht. Diese Bestimmung findet sinngemäß Anwendung, wenn das berechtigte Gut nachträglich geteilt wird.

(2) Ist der Verkauf der abgelösten Pachtgrundstücke an andere als die im Absatz 1 genannten Personen beabsichtigt, so hat der Verkäufer dem Vorkaufsberechtigten unverzüglich die Einlösung der Grundstücke anzubieten. Soll der Verkauf innerhalb der ersten 20 Jahre nach dem Tage der Einver-

leibung des Eigentumsrechtes des ersten Erwerbers stattfinden, so ist dem Vorkaufsberechtigten die Einlösung anzubieten, sobald die Agrarbezirksbehörde der Veräußerung zugestimmt hat.

(3) Als Vorkaufspreis hat der Vorkaufsberechtigte höchstens den gerichtlichen Schätzungswert der Grundstücke zu entrichten; Nebenbedingungen, die sich durch einen Schätzungswert nicht ausgleichen lassen, braucht er nicht zu erfüllen.

(4) Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn der Vorkaufsberechtigte nicht binnen einen Monate nach der Anbietung gegenüber dem Verkäufer erklärt, daß er vom Vorkaufsrechte Gebrauch macht und zugleich angibt, ob er hiebei den vom Dritten gebotenen Kaufpreis oder den gerichtlichen Schätzungswert bezahlen werde. Erklärt er, den gerichtlichen Schätzungswert entrichten zu wollen, so hat er bei sonstigem Erlöschen des Vorkaufsrechtes innerhalb der bezeichneten Frist auch um die Vornahme der gerichtlichen Schätzung anzusuchen.

(5) Die Übertragung des Eigentumes an den Vorkaufsberechtigten bedarf nicht der Zustimmung der Grundverkehrskommission.

Sonstige Bestimmungen.

§ 11.

(1) Alle Eigentümer und Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke sind auch außerhalb eines Verfahrens nach diesem Gesetze verpflichtet, auf Anordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft Auskünfte über die verschiedenen Arten von Pachtverhältnissen und sonstigen agrarischen Besitz- und Rechtsverhältnissen zu erteilen.

(2) Die Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(3) Die Agrarbezirksbehörde kann nach vorhergegangener Androhung Geldstrafen bis 2000 K oder Arreststrafen bis zu acht Tagen als Ordnungsstrafen verhängen, wenn die Auskünfte verweigert, unvollständig oder unrichtig abgegeben werden.

(4) Gegen die Straferkenntnisse kann binnen 14 Tagen von dem auf die Verkündung des Erkenntnisses nachfolgenden Tage an gerechnet, die Berufung an die Agrarlandesbehörde eingebracht werden, welche hierüber ohne Anhörung des Erkenntnissenates endgültig entscheidet.

(5) Das Strafverfahren ist nach den für das Strafverfahren bei den politischen Behörden geltenden Vorschriften durchzuführen.

(6) Die Strafbeträge fließen in den Landeskulturfonds.

(7) Rechtskräftig verhängte Strafen werden auf Einschreiten der Agrarlandesbehörde von der politischen Behörde erster Instanz vollzogen.

§ 12.

In Ländern, in welchen keine Agrarbehörden bestehen, tritt für die Anwendung dieses Gesetzes die Landesregierung an Stelle der Agrarlandesbehörde und die politische Bezirksbehörde an Stelle der Agrarbezirksbehörde.

§ 13.

Zur Durchführung dieses Gesetzes können nähere Bestimmungen durch Vollzugsanweisung getroffen werden.

§ 14.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung sind die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 880920

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (934 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz).

Jede Kriegsbeschädigtenfürsorge muß unbedingt darauf gerichtet sein, für die Beschäftigung von arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten Mittel und Wege zu schaffen.

Für diese Beschäftigung stellt das von der Staatsregierung eingebrachte Invalidenbeschäftigungsgesetz die entsprechenden Normen auf.

Die dringende Notwendigkeit eines solchen Gesetzes ist in den erläuternden Bemerkungen der erwähnten Regierungsvorlage des weiteren ausgeführt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner heutigen Sitzung das Gesetz einer eingehenden Beratung unterzogen und beschlossen, es mit Ausnahme von zwei kleinen Änderungen unverändert der Nationalversammlung zur Annahme vorzuschlagen.

Der Ausschuß hat im § 4, Absatz 2, nach den Worten „vermindert ist“ die Worte „ferner Blinde“ eingefügt und in demselben Absatze nach dem Worte „Betriebe“ das Wort „wieder“ gestrichen.

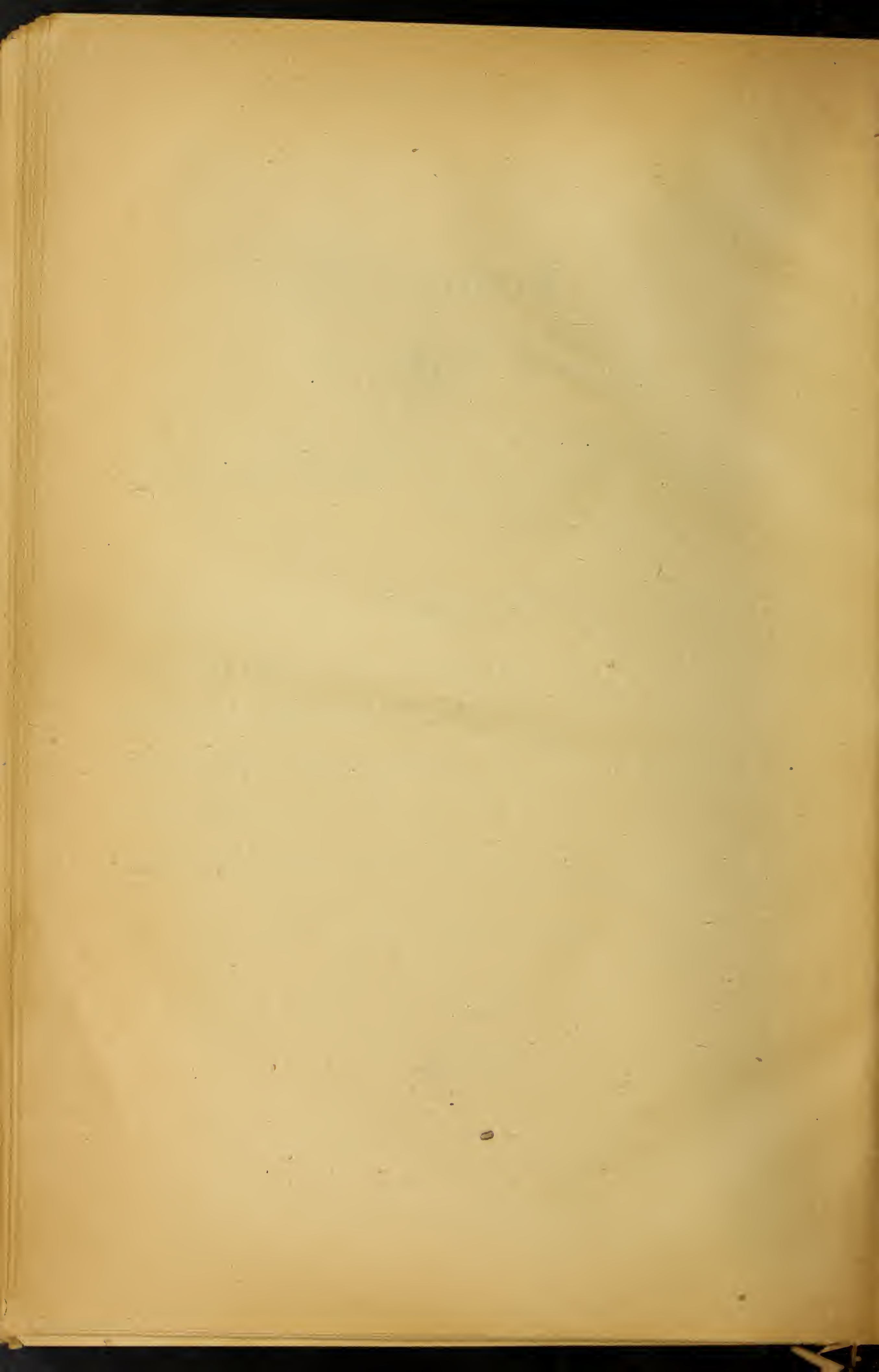
Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit eines solchen Gesetzes den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den zwei vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschlusse erheben.“

Wien, 30. September 1920.

Smitka,
Obmann.

Kletzmayr,
Berichterstatter.



Gesetz

vom 1920

über

die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Beschäftigungspflicht.

§ 1.

(1) Gewerbliche Betriebe aller Art, Bergwerksbetriebe und Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung, ferner land- und forstwirtschaftliche sowie alle sonst auf Gewinn berechneten Betriebe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, auf 20 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) mindestens einen Kriegsbeschädigten und auf je 25 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Kriegsbeschädigten zu beschäftigen.

(2) Durch Vollzugsvorschriften kann die Zahl der nach Absatz 1 zu beschäftigenden Arbeitnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen herabgesetzt werden.

(3) Zwecks gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht können auch Verbände von fachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Aufteilung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichteinstellungen betraut werden (§ 11, Absatz 2 und 3).

Begünstigte Personen.

§ 2.

(1) Kriegsbeschädigte im Sinne des § 1 sind jene nach dem Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, und dem Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 356, anspruchs-

berechtigten Personen, deren Erwerbsfähigkeit aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist.

(2) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 35 bis zu 45 vom Hundert gemindert ist, sind die Vorteile dieses Gesetzes zuzuerkennen (§ 14, Absatz 2, lit. a), wenn sie wegen ihrer Beschädigung ohne die Begünstigung keine Beschäftigung zu finden vermögen.

(3) Der Grad der verminderten Erwerbsfähigkeit wird nach den Bestimmungen der im Absatz 1 angeführten Gesetze und ihrer Durchführungsvorschriften beurteilt.

(4) Um die Begünstigung im Sinne dieses Gesetzes in Anspruch nehmen zu können, müssen die im Absatz 1 und 2 erwähnten Personen die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besitzen.

(5) Auf ausländische Kriegsbeschädigte findet das Gesetz nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

Berechnung der Pflichtzahl.

§ 3.

(1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, von welcher die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), werden die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Arbeitgebers zusammengefaßt. Die nach § 2 begünstigten sowie nach § 4, Absatz 2, gleichgehaltene Personen werden nicht eingerechnet. Nicht eingerechnet werden ferner Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, dann Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und dergleichen, soweit deren Zahl nicht 5 vom Hundert aller übrigen anrechenbaren Arbeitnehmer überschreitet.

(2) Für Betriebe, in denen der Personalstand wechselt, insbesondere für Saisonbetriebe, ferner für Betriebe, welche Heimarbeiter beschäftigen, wird die Berechnung der Pflichtzahl durch Vollzugsanweisung besonders geregelt.

(3) Im Falle eines Zweifels hinsichtlich der Berechnung der Pflichtzahl entscheidet auf Ansuchen oder von Amts wegen die nach dem Gesetze vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, berufene industrielle Bezirkskommission, bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

Erfüllung der Beschäftigungspflicht.

§ 4.

(1) Als im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt zählen nur Kriegsbeschädigte, welche allen persönlichen

Voraussetzungen (§ 2, Absatz 1 oder 2) entsprechen und nach § 6 ausreichend entlohnt werden.

(2) Gleich den im Absatz 1 erwähnten Kriegsbeschädigten sind auf die Pflichtzahl (§ 1, Absatz 2) auch Unfallverletzte des eigenen Betriebes, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist, **ferner Blinde** anrechenbar, falls diese Personen am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes im Betriebe [ ] beschäftigt sind.

(3) Der Beschäftigungspflicht wird auch durch Überlassung von Siedlungsstellen genügt, sofern dadurch den nach § 2 begünstigten Personen und ihren Familien der Lebensunterhalt ermöglicht wird.

Gesundheitsrücksichten.

§ 5.

Bei der Beschäftigung einer im § 2 bezeichneten Person ist auf deren Gesundheitszustand alle nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte mögliche Rücksicht zu nehmen.

Entlohnung.

§ 6.

Die Entlohnung eines im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmers darf nur bei nachweisbarer Unterwertigkeit der betreffenden Arbeitsleistung hinter dem Ausmaße des für Arbeits- oder Dienstleistungen gleicher Art üblichen oder durch Kollektivvertrag festgelegten Entgeltes zurückbleiben, muß aber jedenfalls der Arbeitsleistung entsprechen und hat zur Zeit voller Beschäftigung den Lebensunterhalt zu ermöglichen.

Kündigung.

§ 7.

(1) Das Arbeits- oder Dienstverhältnis einer im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Person kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, sofern nicht durch Gesetz oder Vereinbarung eine längere Frist vorgeschrieben ist.

(2) Für Arbeits- oder Dienstverhältnisse, welche bloß auf Probe eingegangen werden, gilt diese Kündigungsfrist erst dann, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis über vier Wochen hinaus fortgesetzt wird.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses bleiben unberührt.

Ausgleichstaxe.

§ 8.

(1) An Stelle der Pflichteinstellung kann entweder ganz oder teilweise die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorgeschrieben werden.

(2) Eine solche Vorschreibung hat für gewisse Betriebsgattungen oder auch für Einzelbetriebe zu erfolgen, in denen die Einstellung von Kriegsbeschädigten oder die Einhaltung der Pflichtzahl entweder undurchführbar oder doch mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden, insbesondere aber für die beschäftigten kriegsbeschädigten Arbeitnehmer selbst unfallsgefährlich oder gesundheitsschädlich wäre.

(3) Ferner ist die Entrichtung einer entsprechenden Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn und insoweit in einem Betriebe die jeweilige Pflichtzahl durch beträchtliche Zeit nicht eingehalten wurde. Die Vorschreibung hat unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 zu unterbleiben, falls die erforderliche Anzahl von begünstigten Kriegsbeschädigten bei den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen angesprochen (§ 16, Absatz 3), aber von diesen nicht zur Verfügung gestellt wurde. Über die erfolglose Ansprechung hat die gemeinnützige Arbeitsnachweisstelle dem Unternehmer auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung sind von der Entrichtung einer Ausgleichstaxe befreit.

Ausmaß der Ausgleichstaxe.

§ 9.

(1) Die Ausgleichstaxe wird für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, entrichtet und beträgt jährlich ein Viertel des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeitnehmers des Betriebes, wobei jedoch die einzelnen Jahresverdienste nur bis zum Betrage von 10.000 K zu berücksichtigen sind. Für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen kann die Taxe durch Vollzugsbestimmung bis auf ein Fünftel dieses Jahresarbeitsverdienstes ermäßigt werden.

(2) Wenn die Ausgleichstaxe nur für einen Jahresbruchteil vorgeschrieben wird, so ist sie entsprechend der Bemessungszeit, jedoch mindestens mit dem sechsten Teile des normalen Ausmaßes festzusetzen.

(3) Gelangt die Ausgleichstaxe, ohne daß der Unternehmer von der Einstellung im voraus enthoben wäre (§ 18, Absatz 1 und 2), zur Vorschreibung (§ 8, Absatz 3), so ist die Taxe im Fall eines Verschuldens, namentlich schuldhafter Nichteinhaltung der Pflichtzahl, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen (§ 22) mit einem Aufschlage bis zu 20 vom Hundert des normalen Satzes zu verbinden.

(4) Für die Bemessung der Ausgleichstaxe können durch Vollzugsvorschriften im Rahmen der Absätze 1 bis 3 verbindliche Grundsätze aufgestellt werden (§ 18, Absatz 1).

Verwendung der Ausgleichstaxe.

§ 10.

(1) Aus den Erträgnissen der Ausgleichstaxen wird beim Staatsamte für soziale Verwaltung ein besonderer Fonds gebildet, der ausschließlich für Zwecke der Fürsorge für die im § 2 bezeichneten Personen zu verwenden ist.

(2) Die Mittel dieses Fonds werden vorzugsweise verwendet:

a) zur Fürsorge für solche Personen, die nach ihrem Gesundheitszustande für eine Einstellung im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr geeignet sind (§ 2, Absatz 4);

b) für Zuwendungen an andere unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte, welche allen Voraussetzungen des § 2 entsprechen,

und zwar in beiden Fällen in erster Linie auch zur allfälligen Unterbringung solcher Personen in Unterkunftsstätten.

c) zur Förderung landwirtschaftlicher Ansiedlung begünstigter Personen und sonstiger Existenzgründungen.

(3) Die Verwaltung des Fonds erfolgt unter Mitwirkung eines Beirates, in welchem außer den organisierten Invaliden auch Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Der Wirkungskreis sowie die Zusammensetzung des Beirates wird durch Vollzugsanweisung näher geregelt.

Regelung der Beschäftigungspflicht in besonderen Fällen.

§ 11.

(1) Die Vollzugsvorschriften über Herabsetzung der Pflichtzahl in Fällen des § 1, Absatz 2, erläßt das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Anhörung seiner ständigen Invalidenfürsorgekommission und der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(2) Die Betrauung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1, Absatz 3) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung der Vereinbarungen erfolgt auf Antrag je nach Art der Betriebe durch die industrielle Bezirkskommission oder die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung (§ 3, Absatz 3) oder, wenn sich die zugehörigen Betriebe auf die Amtssprengel mehrerer Kommissionen verteilen, durch das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Maßgabe der näheren Vollzugsbestimmungen.

(3) Die Befugnis kann von der Stelle, die sie erteilt hat, entzogen werden, wenn der Verband

den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsvorschriften nicht entspricht oder die mit der Betrauung übernommenen Pflichten ungeachtet vorangegangener Verwarnung nicht gehörig erfüllt.

Obsorge für die begünstigten Personen.

§ 12.

(1) Die allgemeine Obsorge für die Beschäftigung der im § 2 bezeichneten Personen obliegt den Invalidenentschädigungskommissionen und den ihnen nachgeordneten Behörden und Organen.

(2) Zum Zwecke einer wirksamen Wahrnehmung der mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Aufgaben wird bei jeder Invalidenentschädigungskommission ein besonderer Ausschuß (Einstellungsausschuß) gebildet. Diesem Ausschusse gehören außer dem Vorsitzenden als Mitglieder an:

1. Vertreter der organisierten Invaliden.

2. Vertreter der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl. Betrifft der Verhandlungsgegenstand staatliche Betriebe oder Unternehmungen, so hat an Stelle der Vertreter der Arbeitgeber je ein Vertreter der beteiligten Behörde oder Aufsichtsbehörde zu treten.

3. Ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

4. Ein Vertrauensarzt der organisierten Invaliden.

5. Ein Vertreter der Gewerbeinspektion oder, wenn Angelegenheiten eines der Gewerbeinspektion nicht unterstehenden Betriebes verhandelt werden, ein anderes von den nach § 17, Absatz 1, berufenen Überwachungsorganen.

(3) Sonstige Fachleute können mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Im übrigen wird die nähere Zusammensetzung sowie der Wirkungskreis des Einstellungsausschusses, soweit er nicht in diesem Gesetze geregelt ist, durch Vollzugsbestimmungen geregelt.

Einstellungsschein.

§ 13.

Personen, welche allen Voraussetzungen des § 2 entsprechen, erhalten als Ausweis hierüber auf Ansuchen einen amtlich ausgefertigten Einstellungsschein, worin außer dem Grade der verminderten Erwerbsfähigkeit auch alle sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände, wie die Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung u. dgl., vermerkt werden.

Ausfertigung des Einstellungsscheines.

§ 14.

(1) Die Ausfertigung des Einstellungsscheines obliegt dem nach dem Wohnorte des Bewerbers zuständigen Invalidenamt, soweit nicht die Entscheidung der Invalidenentschädigungskommission vorbehalten wird.

(2) Der Invalidenentschädigungskommission bleibt vorbehalten die Entscheidung über:

a) die Ausfertigung des Einstellungsscheines für die im § 2, Absatz 2, bezeichneten Personen;
b) die Ausfertigung des Einstellungsscheines an Personen, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 65 vom Hundert (§ 2, Absatz 4) gemindert ist;
c) die Verweigerung oder nachträgliche Aberkennung des Einstellungsscheines, wenn die Voraussetzungen fehlen oder später entfallen sind;
d) einen vom Bewerber erhobenen Einspruch gegen die Art der Ausfertigung des Einstellungsscheines.

Arbeits- und Stellenvermittlung.

§ 15.

Die Arbeits- und Stellenvermittlung für die im § 2 bezeichneten Personen erfolgt durch die gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen.

Auskunfts- und Anzeigepflicht.

§ 16.

(1) Die Betriebe und Betriebsverbände (§ 1, Absatz 3) haben sämtlichen zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes berufenen amtlichen Organen alle hiezu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Personen ist in jeder Unternehmung, gegebenenfalls auch im Betriebsverband, ein den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, worin — außer den für die Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 3) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, Grad der Erwerbsunfähigkeit des Kriegsbeschädigten, seine Entlohnung und Kündigungsfrist sowie wesentliche Daten des Einstellungsscheines anzugeben sind.

(3) Betriebe und Verbände, welche passende Bewerber nicht im Wege freier Nachfrage ausfindig machen, sind verpflichtet, die zu vergebenden Posten unverzüglich den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen anzuzeigen.

Überwachung der Beschäftigung.

§ 17.

(1) Die Einhaltung der den Betrieben oder Betriebsverbänden nach § 1 obliegenden Beschäftigungspflicht wird in den der Gewerbeinspektion unterliegenden Betrieben von den Organen der Gewerbeinspektion, im Bergbau von Beamten der Revierbergämter überwacht. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Überwachung durch Beamte der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung (§ 3, Absatz 3).

(2) Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Wahrung der Rücksichten auf Leben und Gesundheit (§ 5) der im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Personen.

Vorschreibung und Eintreibung der Ausgleichstaxe.

§ 18.

(1) Allgemeine Weisungen über die Entrichtung und Bemessung der Ausgleichstaxe (§ 8, Absatz 2, und § 9, Absatz 1 und 4) erläßt das Staatsamt für soziale Verwaltung. Die Vorschriften des § 11, Absatz 1, finden Anwendung.

(2) Verfügungen oder Entscheidungen in Angelegenheit der Entrichtung oder Bemessung der Ausgleichstaxe (§ 8 und § 9, Absätze 1 bis 3) erfolgen auf Ansuchen oder von Amts wegen durch die Invalidenentschädigungskommissionen.

(3) Die Eintreibung der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe erfolgt nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

Behörden und Verfahren.

§ 19.

(1) Die Entscheidung, ob ein Betrieb zu den im § 1, Absatz 1, angeführten gehört, obliegt je nach Art des Betriebes (§ 3, Absatz 3) der industriellen Bezirkskommission oder der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung, letzterer nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

(2) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der industriellen Bezirkskommission nach Absatz 1, ferner nach § 3, Absatz 3, sowie nach § 11, Absatz 2 und 3, steht den Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen. Gegen die Entscheidungen oder Verfügungen der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung geht die Berufung in gleicher Frist an das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, das im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung entscheidet.

(3) Auf das Verfahren der im Absatz 1 bezeichneten Behörden finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, beziehungsweise der auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft für die Arbeiterfürsorge erlassenen Bestimmungen Anwendung. Anwendung findet endlich das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

§ 20.

(1) Die Entscheidungen der Invalidenentschädigungskommission nach § 14, Absatz 2, und § 18, Absatz 2, werden im Einstellungsausschusse getroffen.

(2) Gegen die Entscheidungen können die Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung erheben.

(3) Das Verfahren in der Kommission richtet sich nach dem Invalidenentschädigungsgesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, seinen Durchführungsbestimmungen oder sonstigen Vollzugsvorschriften.

Verschwiegenheitspflicht der an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe.

§ 21.

Die zur Einholung von Auskünften (§ 16) befugten oder mit der Überwachung (§ 17) betrauten sowie sonst an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

Strafbestimmungen.

§ 22.

Übertretungen oder Umgehungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen werden an den Schuldtragenden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde, am Sitze einer staatlichen Sicherheitsbehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20.000 K geahndet. Diese Geldstrafen werden dem im § 10, Absatz 1, vorgesehenen Fonds zugeführt.

Unterstützende Mitwirkung der Ämter und öffentlichen Anstalten.

§ 23.

Alle öffentlichen Behörden, Ämter und Anstalten sind zur unterstützenden Mitwirkung bei der Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes verpflichtet.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 24.

Alle zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes dienenden Eingaben der im § 2 bezeichneten Personen und die die Stelle solcher Eingaben vertretenden Protokolle genießen die Stempelfreiheit; die Beilagen dieser Eingaben und Protokolle unterliegen nicht dem Beilagenstempel. Der Einstellungsschein (§ 13) ist, soweit er nicht zu anderen Zwecken als dem der Durchführung dieses Gesetzes verwendet wird, von der Stempelgebühr bedingt befreit.

Zusammentreffen mit anderen Einstellungspflichten.

§ 25.

(1) Arbeitnehmer, die ein Betrieb auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist, werden bei Berechnung der Pflichtzahl (§ 3) nicht gezählt.

(2) Auf die Zahl der Arbeitskräfte, die nach den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zu beschäftigen sind, können die nach diesem Gesetze zu beschäftigenden Kriegsbeschädigten angerechnet werden, gleichviel, ob diese Beschäftigung tatsächlich erfolgt oder durch Entrichtung der Ausgleichstaxe im vollen Ausmaße des § 9, Absatz 1, abgelöst wird.

(3) Nähere Bestimmungen zur Regelung der Einstellungen auf Grund dieses Gesetzes im Falle ihres Zusammentreffens mit anderen Pflichtbeschäftigungen bleiben der Vollzugsanweisung überlassen.

Vollzugsbestimmung.

§ 26.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens am 15. Oktober 1920 in Wirksamkeit und verliert seine Geltung mit 31. Dezember 1924.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 881020

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Tomschik, Pick und Genossen (1001 der Beilagen), betreffend die Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.

Das Gesetz vom 28. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100 (Arbeiterkammergesetz), bestimmt, daß in jeder dieser Kammern zwei Sektionen, und zwar eine für Arbeiter und eine für Angestellte, gebildet werden. Bei der Durchführung des Gesetzes stellte es sich heraus, daß die Zahl der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten eine so große ist, daß dadurch eine einheitliche Sektion für sämtliche Angestellte technisch nur schwer gebildet werden kann. Dieser Erwägung trägt der im hohen Hause eingebrachte Antrag Tomschik, Pick und Genossen (1001 der Beilagen) Rechnung. Der Ausschuß für soziale Verwaltung beschloß, dem Verlangen der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsunternehmungen zu entsprechen. Abweichend von diesem Antrage beschloß jedoch der Ausschuß, je eine besondere Sektion für Angestellte und Arbeiter in Verkehrsunternehmungen zu bilden. Es wird sonach in den Kammern für Arbeiter und Angestellte insgesamt vier ständige Sektionen geben:

a) Sektion der Arbeiter mit Ausnahme der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Arbeiter;
b) Sektion der Angestellten mit Ausnahme der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten;
c) Sektion der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Arbeiter;
d) Sektion der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten.

Entsprechend der größeren Zahl der Sektionen wurde auch die Höchstzahl der Kammermitglieder von 100 auf 130 erhöht.

Die zu den §§ 8 und 9 beantragte Änderung entspricht der seither erfolgten Änderung des Wahlgesetzes für die Nationalversammlung.

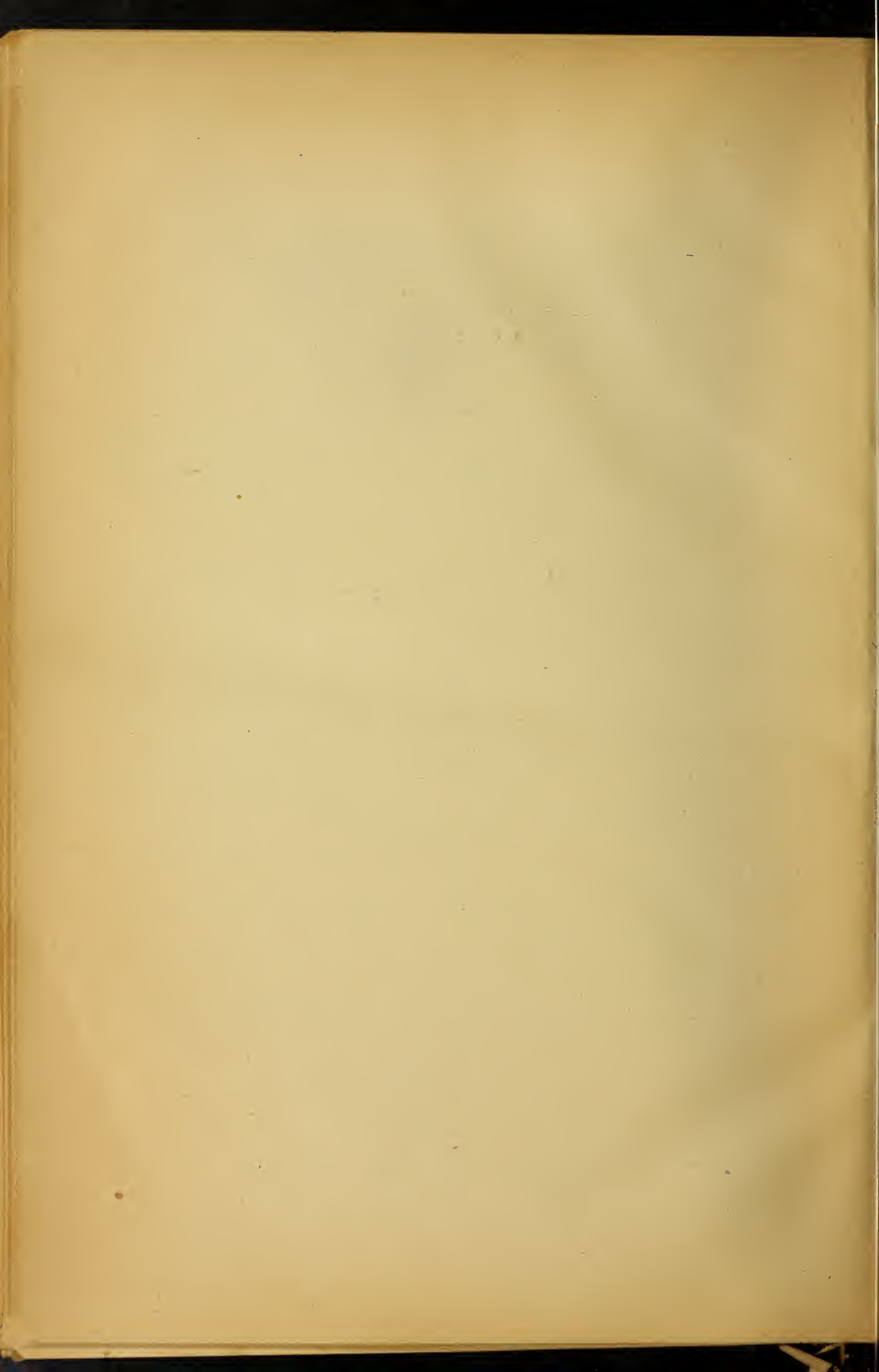
Der Ausschuß hat ferner einer vom Abgeordneten Spalowsky eingebrachten Resolution zugestimmt und stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen und die beigedruckte Resolution annehmen."

Wien, 30. September 1920.

Smitka,
Obmann.

Karl Pik,
Berichterstatter.



/1

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100 (Arbeiterkammergesetz), hat zu lauten: „Jede Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) gliedert sich in vier Sektionen, und zwar in eine Sektion der Arbeiter, in eine Sektion der Angestellten und in je eine Sektion der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten."

Artikel II.

In § 6 des erwähnten Gesetzes haben an Stelle der Worte: „und höchstens 100 Mitgliedern" die Worte zu treten: „und höchstens 130 Mitgliedern".

Artikel III.

In § 8 und in § 9 des erwähnten Gesetzes haben an Stelle der Worte: „des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 115" die Worte: „des Gesetzes über die Wahlordnung zur Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 351" zu treten.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

·/2

Resolution.

„Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird aufgefordert, die Vollzugsanweisung vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 293, dahin zu ändern, daß als Wahltag ausschließlich ein Sonntag bestimmt werde und daß den Wählern die Abstimmung in ihrem Wohnorte ermöglicht wird.“

Österreichische Staatsdruckerei. 881120

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (984 der Beilagen), betreffend die Rechts- anwalts- und Notarsgehilfen.

Der vorliegende Entwurf, der eine Zwangsorganisation der Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen schaffen will, entspricht dem Wunsche dieser Dienstnehmergruppe. Er ist geeignet, die Stellung jedes einzelnen Angehörigen dieses Standes zu bessern und zu sichern und wird auch zweifellos zur Festigung des sozialen Friedens zwischen Dienstnehmern und Dienstgebern beitragen. Seine Grundsätze, insbesondere der Gedanke vollständiger Unabhängigkeit der neuen Organisation von den bestehenden Organisationen der Dienstnehmer, insbesondere der Rechtsanwaltskammer und dem Notarenkollegium, und die Einrichtung einer Beratungsstelle, die der gegenseitigen Aussprache und der Vermittlung der gegenseitigen Wünsche zu dienen bestimmt ist, sind zu billigen. Auch der Durchführung im einzelnen kann der Ausschuß seine Zustimmung erteilen; wenn dennoch einige Änderungen beantragt werden, so dienen sie dem Zwecke, einigen noch in letzter Stunde geäußerten Wünschen der Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen Rechnung zu tragen. So vor allem die Wahl der Bezeichnung „Kammer“, die die Stellung des Verbandes als einer Standesorganisation am deutlichsten zum Ausdruck bringt (Anwaltskammer, Handelskammer, Arbeiterkammer).

Auch der Umfang der Zwangsorganisation bedarf einer Erweiterung. Es sind auch die zu Kanzleiarbeiten berufenen Angestellten der Rechtsanwaltskammer, des Notarenkollegiums, der Gehilfenkammer, der Berufsvereinigungen der Gehilfen und der von ihnen oder den Anwälten oder Notaren geschaffenen oder geführten Wohlfahrtseinrichtungen (Krankenkassen, Pensionsinstitute und ähnliche) in die Organisation einzubeziehen, denn einerseits rekrutieren sich erfahrungsgemäß diese Angestellten aus dem Gehilfenstande, anderseits würden sie sonst überhaupt in keiner Standesorganisation Platz finden, endlich sind sie auch Kraft ihrer Beschäftigung mit den Interessen der eigentlichen Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen vertraut und wenigstens in einem gewissen Sinne auch daran beteiligt. § 1 mußte daher neu gefaßt werden, wobei man aus Gründen der technischen Vereinfachung den Weg wählte, auch diese neuaufgenommenen Dienstnehmer dem Begriffe der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen zu unterstellen.

Da die Angestellten der Gehilfenkammer jetzt ohnedies auch Kammermitglieder sind, bedarf es einer Sondervorschrift für den Sekretär des Ausschusses nicht. § 6, Absatz 5, war daher zu streichen.

Da nach Mitteilung des Reichsverbandes der Advokaturs- und Notariatsangestellten mehr als ein Viertel der Mitglieder, insbesondere die weiblichen Mitglieder im Alter unter 18 Jahren stehen, würde die Vorschrift des § 4, Absatz 1, einen namhaften Teil der Mitglieder vom Stimmrecht ausschließen. Der Ausschuß glaubt daher, um anderseits doch allzu jugendliche Mitglieder vom Stimmrechte fernzuhalten, das vollendete 16. Lebensjahr als Grenze aufstellen zu sollen.

Im § 6, Absatz 4, wurde, abgesehen von einer kleinen stilistischen Änderung, noch ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Gehilfenausschuß auch von der über seine Anzeige ergehenden Erledigung zu verständigen ist.

Die Einhebung der Umlagen erfolgt am billigsten und einfachsten zusammen mit den Krankenkassenbeiträgen. Deshalb wurde dem § 10 als Absatz 2 eine der Bestimmung des § 20, Absatz 4, des Gesetzes über die Arbeiterkammern vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, entsprechende Vorschrift eingefügt.

Im § 14 wurde grundsätzlich die Führung der Mitgliederliste nicht wie im Entwurfe der Anwaltskammer oder der Notariatskammer, sondern dem Gehilfenausschuß übertragen. Wenn es auch richtig ist, daß im Falle, daß die Gehilfenkammer mangels der erforderlichen Mindestzahl (20) nicht zustandekommt oder wieder erlischt, bei dieser Anordnung eine Übertragung der Listenführung an den Ausschuß der Anwaltskammer oder an die Notariatskammer notwendig wird, so kann darin doch ein Bedenken gegen die vom Ausschusse vorgeschlagene Regelung nicht gefunden werden, weil die Mindestzahl so klein ist, daß der Fall einer Übertragung jedenfalls sehr selten sein wird.

Als die geeignetste Beschwerdeinstanz in Sachen der Listenführung erscheint die erste Instanz der Justizverwaltung, das ist der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, weil er besser als etwa die politische Behörde mit den Angelegenheiten des Rechtsanwalts- und Notarenstandes und seiner Gehilfen vertraut ist.

Der Justizausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 30. September 1920.

Rieger,
Obmannstellvertreter.

Dr. K. Buresch,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Rechtsanwalts(Notars)gehilfen im Sprengel einer Rechtsanwaltskammer (eines Notarenkollegiums) bilden, wenn ihre Zahl wenigstens 20 beträgt, die Kammer der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen.

(2) Rechtsanwalts(Notars)gehilfen sind die Personen, die in den Kanzleien der Rechtsanwälte (Notare) zur Leistung von Kanzleiarbeite angestellt und nicht Rechtsanwaltsanwärter (Notariatskandidaten) sind.

(3) Als Rechtsanwalts(Notars)gehilfen gelten im Sinne dieses Gesetzes auch die Personen, die in den Kanzleien

1. der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums),

2. der Kammer der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen,

3. der Berufsvereinigungen der im Absatz 2 genannten Gehilfen oder der Ortsgruppen solcher Berufsvereinigungen,

4. der von den unter Zahl 1 bis 3 genannten Körperschaften für sich oder gemeinsam geschaffenen oder geführten Wirtschafts- oder Wohlfahrtseinrichtungen

zur Leistung von Kanzleiarbeiten angestellt sind.

(4) Wird das Mitglied stellenlos, so erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn die Stellenlosigkeit mehr als sechs Monate dauert.

§ 2.

(1) Die **Kammer** hat die Interessen des Standes der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen und der Angehörigen dieses Standes wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten.

(2) Ihre Organe sind: die Gehilfenversammlung, der Gehilfenausschuß, der Obmann und die Beratungsstelle. Sie hat ihren Sitz am Sitze der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums).

§ 3.

(1) Der Gehilfenversammlung sind alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht nach diesem Gesetz oder nach der Geschäftsordnung anderen Organen der Vereinigung zugewiesen sind, insbesondere:

a) die Festsetzung der eigenen und der Geschäftsordnung des Gehilfenausschusses;
b) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Gehilfenausschusses und der Ersatzmänner;
c) die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Mitglieder des Gehilfenausschusses, der Ersatzmänner und der Mitglieder der Beratungsstelle;
d) die Beschlußfassung über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der **Kammer** und des Gehilfenausschusses;
e) die Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes des Gehilfenausschusses;
f) die Beschlußfassung über die Beschaffung der Mittel für die Zwecke der **Kammer** und die Feststellung der Umlagen;
g) die Abschließung von Kollektivverträgen mit der Rechtsanwaltskammer (dem Notarenkollegium) oder Vereinigungen von Rechtsanwälten (Notaren);
h) die Errichtung von Fachkursen und Fachschulen zur Ausbildung von Rechtsanwalts(Notars)gehilfen und die Einführung von Fachprüfungen;
i) die Errichtung einer Stellenvermittlung;
k) die Errichtung und Förderung von wirtschaftlichen und Wohlfahrtseinrichtungen für Gehilfen.

(2) Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, lit. f) können nur mit **einer Mehrheit von Zweidritteln der Anwesenden** gefaßt werden.

(3) Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, lit. a und f, bedürfen der Genehmigung des Staatsamtes für Justiz. [ ]

§ 4.

(1) In der Gehilfenversammlung ist ohne Unterschied des Geschlechtes jedes Mitglied stimmberechtigt, das

zur Zeit der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wählbar zum Obmann, Obmannstellvertreter, zum Mitglied des Gehilfenausschusses oder der Beratungsstelle oder zum Ersatzmann ist ohne Unterschied des Geschlechtes jedes Mitglied der **Kammer**, das zur Zeit der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, während der letzten fünf Jahre vor der Wahl durch drei Jahre als Rechtsanwalts-(Notars)gehilfe in einer Rechtsanwalts(Notariats)-kanzlei tätig war und nicht vom Wahlrecht in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist.

§ 5.

(1) Die Wahlen sind persönlich, geheim, mittels Stimmzettel vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dabei sind leere Stimmzettel nicht mitzuzählen.

(2) Wird bei dem ersten Wahlgang eine Mehrheit über die Hälfte nicht erzielt, so kommen die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl.

(3) Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte Anzahl der zu Wählenden. Haben mehrere Personen die gleiche Stimmzahl erhalten und kommen sie nicht alle in die engere Wahl, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Jede Stimme, die bei dieser Wahl auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht die Geschäftsordnung (§ 3, lit. a) anderes vorschreibt.

(5) Von dem Ergebnisse der Wahlen ist das Staatsamt für Justiz und die Rechtsanwaltskammer (das Notarenkollegium) zu verständigen.

§ 6.

(1) Der Gehilfenausschuß besteht aus dem Obmanne, seinem Stellvertreter, drei bis sechs Ausschußmitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern; er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Er hat sein Amt bis zur Neuwahl fortzusetzen. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar; das Amt erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen; Abgänge während der Amtsdauer werden durch Ergänzungswahlen ersetzt.

(3) Dem Gehilfenausschuß obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens der **Kammer**, die Einbringung der Umlagen, die Vorbereitung der der Beschlußfassung

der Gehilfenversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse der Gehilfenversammlung.

(4) Der Gehilfenausschuß ist befugt, Verletzungen der zum Schutze der Gehilfen bestehenden Vorschriften oder das Dienstverhältnis betreffende Mißstände dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) oder den Behörden **anzuzeigen. Auf sein Verlangen ist ihm eine Abschrift der Erledigung zuzustellen.**

[ ]

§ 7.

(1) Der Gehilfenausschuß hat die Gehilfenversammlung alljährlich mindestens einmal und stets dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Vorlage einer bestimmten Tagesordnung es verlangt.

(2) Das erstemal hat die politische Behörde erster Instanz am Sitze der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) die Gehilfenversammlung einzuberufen, die zunächst aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zur weiteren Leitung der Verhandlung wählt.

§ 8.

Soweit im Gesetze nichts anderes bestimmt ist, fassen die Gehilfenversammlung und der Gehilfenausschuß ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen; zur Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit mindestens eines Fünftels, zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß eine größere Mehrheit zur Beschlußfassung oder eine größere Zahl von Anwesenden zur Beschlußfähigkeit erforderlich ist.

§ 9.

Der Obmann oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Gehilfenausschusse und in der Gehilfenversammlung und vertritt die Vereinigung nach außen.

§ 10.

(1) Die Mittel zur Bestreitung der Auslagen sind, soweit sie nicht aus dem Vermögen bestritten werden können, durch Umlagen aufzubringen.

(2) **Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Rechtsanwalts(Notariats)gehilfen berufenen Krankenkassen haben gegen Ersatz der Kosten die Umlagen für die bei ihnen versicherten Rechtsanwalts(Notars)gehilfen bei den Dienstgebern einzuheben und der Kammer der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen abzuführen. Auf die Leistung und Einbringung der Beiträge finden die Vorschriften über die Beiträge zur Krankenversicherung Anwendung.**

§ 11.

(1) Zur Beratung der der Rechtsanwaltschaft (dem Notariat) und der Gehilfenschaft gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere des Dienstvertrages, der Stellenvermittlung und der fachlichen Ausbildung der Gehilfen, besteht eine Beratungsstelle, in die die Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und die Gehilfenversammlung je drei Vertreter und eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern aus ihrer Mitte entsenden. Den Vorsitz führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums).

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl der von der Rechtsanwaltskammer zu entsendenden Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 24 [ ] und 25, [ ] R. A. O., für die Wahl der aus dem Notarenstande zu entsendenden Mitglieder sinngemäß die Vorschriften der §§ 128 bis 131 N. O.

(3) Die Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und die Gehilfenversammlung können die Vertreter auch zum Abschlusse bindender Vereinbarungen ermächtigen. Angelegenheiten, über die in der Beratungsstelle eine Einigung nicht erzielt wurde, sind auf Antrag eines Mitgliedes der Beratungsstelle der nächsten Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und der Gehilfenversammlung vorzulegen.

§ 12.

(1) Zur Vertretung der Standesinteressen und zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten können die Gehilfenausschüsse Vertreter in eine ständige Delegation der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen entsenden.

(2) Diese Versammlung kann einen Vollzugsausschuß bestellen und eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung des Staatsamtes für Justiz bedarf.

§ 13.

(1) Sinkt die Zahl der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen unter 20, so erlöschen die **Kammer** und die Aufträge ihrer Organe mit Ablauf des nächsten Kalenderhalbjahres, falls nicht inzwischen die Mindestzahl wieder erreicht wird.

(2) Der Gehilfenausschuß hat die anhängigen Sachen nach Möglichkeit in dieser Zeit zu erledigen, die Rechnungen abzuschließen und samt dem etwa vorhandenen Vermögen dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) zu übergeben. Dort sind sie bis zur Bildung einer neuen Gehilfen**kammer** zu verwahren.

§ 14.

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, vom Eintritt und Austritt eines Gehilfen (§ 1, Absatz 2 und 3) den Gehilfenausschuß zu verständigen; dieser hat eine Liste der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen zu führen, in die den Beteiligten jederzeit Einsicht zu gewähren ist.

(2) Auch der Rechtsanwalts(Notars)gehilfe kann um seine Eintragung oder Löschung in der Liste ansuchen. Von jeder Eintragung oder Löschung oder ihrer Verweigerung ist auch der Dienstgeber zu verständigen.

(3) Zur Erledigung von Beschwerden gegen die Führung der Liste ist der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer berufen.

(4 Solange eine Gehilfenkammer nicht besteht, hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) die Liste zu führen und sind die Anzeigen (Absatz 1) dort zu erstatten.

§ 15.

(1) Erreicht die Zahl der im Sprengel angestellten Gehilfen die Mindestzahl (§ 1, Absatz 1 [ ]), so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) die politische Behörde erster Instanz an ihrem Sitze zu verständigen, damit sie die erste Gehilfenversammlung einberufe.

(2) Ergibt sich aus der Liste, daß die Gehilfenkammer erloschen ist (§ 13), so hat der Gehilfenausschuß den Ausschuß der Rechtsanwalts(Notariats)kammer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 16.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des fünfzehnten auf seine Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit seinem Vollzug ist das Staatsamt für Justiz betraut, das mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung das Einvernehmen zu pflegen hat.

(2) Mit Vollzugsanweisung können insbesondere die Rechtsanwaltskammer (das Notarenkollegium) und die Kammer der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen zur Errichtung und Erhaltung einer gemeinsamen Stellenvermittlung oder einer gemeinsamen Fachschule verhalten und die dazu notwendigen Anordnungen einschließlich der Vorschriften über die Pflicht zum Besuche solcher Schulen und über die Freigebung der dazu erforderlichen Zeit erlassen werden.

Österreichische Staatsdruckerei. 881220

Bericht

des

Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

über

die Vorlage der Staatsregierung (907 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen abgeändert und ergänzt werden.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, der sich mit der Regierungsvorlage, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, abgeändert und ergänzt werden sollen, beschäftigt hat, ist grundsätzlich mit derselben einverstanden und schlägt folgende Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen vor:

In Artikel I sind nach dem Worte „Warenlieferungsverträgen“ einzuschalten die Worte: „einschließlich Holzabstockungsverträgen“, ebenso im Artikel IV.

In Artikel IV hat die erste Zeile zu beginnen: „Die bei den Gerichten und Börsenschiedsgerichten“ . . . .

Dem Artikel V wird noch beigefügt: „Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, und der auf Grund des genannten Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisung vom 26. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 242, wird bis zum 30. Juni 1921 verlängert.“

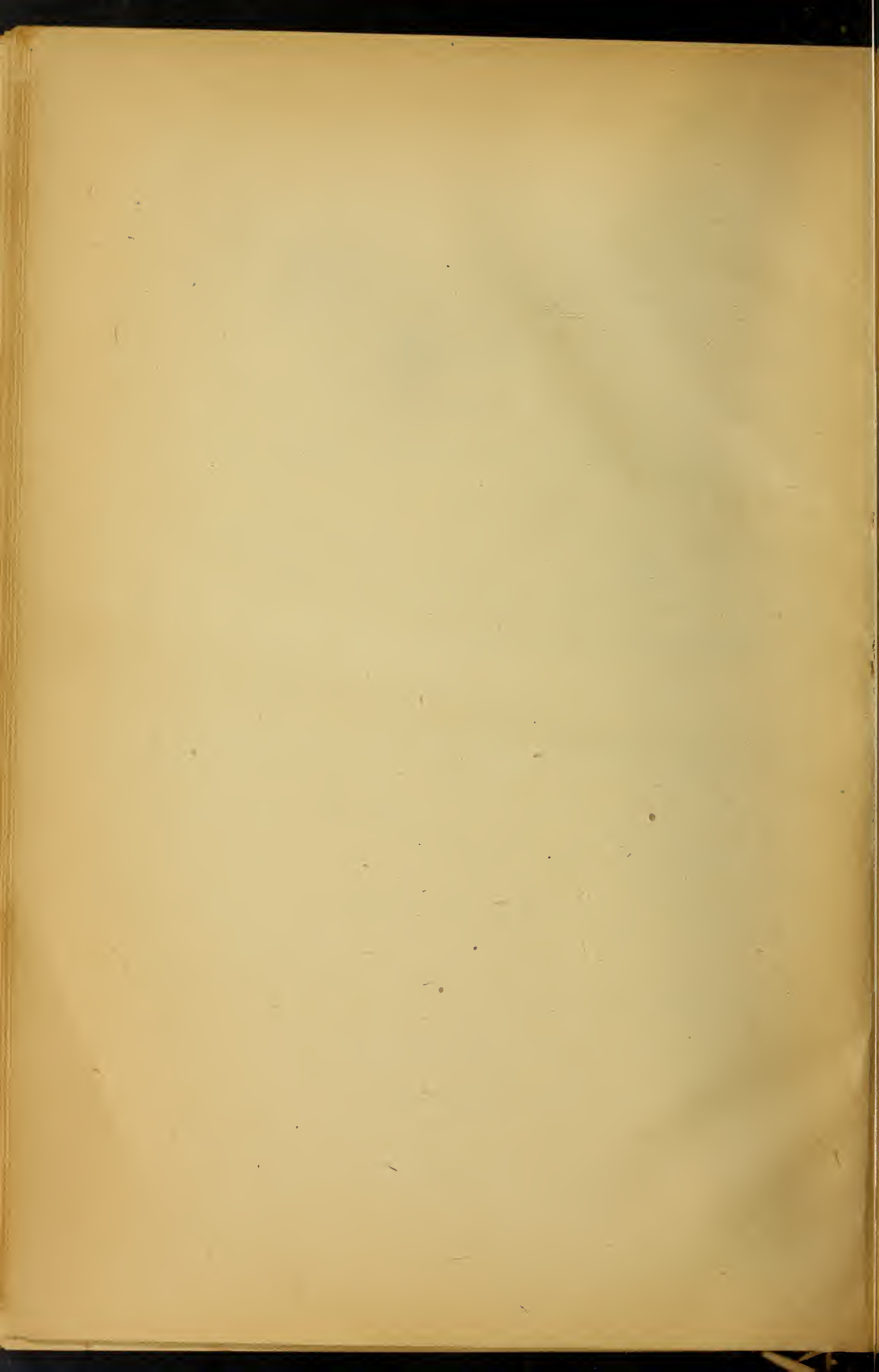
Der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt sohin den **Antrag**:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beantragten Änderungen zum Beschluß erheben.“

Wien, 30. September 1920.

Kollmann,
Obmann.

Alois Brandl,
Berichterstatter.



Gesetz

vom 1920,

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen abgeändert und ergänzt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, hat zu lauten:

Das Einigungsamt ist, sofern nicht die Zuständigkeit der Gerichte nach § 3 eintritt, zuständig für Streitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen **einschließlich Holzabstockungsverträgen,** die zwischen dem 1. Jänner 1915 und dem 31. Dezember 1919 abgeschlossen wurden und durch deren vertragsmäßige Erfüllung einem Teile infolge der durch den Ausgang des Krieges verursachten wirtschaftlichen oder politischen Veränderungen ein unverhältnismäßiger oder unbilliger Nachteil entstehen könnte.

Artikel II.

Der § 5, Absatz 3, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, hat zu lauten:

Die Beisitzer werden vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz derart bestellt, daß für alle in Betracht kommenden Zweige des Handels, der Industrie, des Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft Fachmänner in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen. Zum Zwecke ihrer Auswahl sind von den örtlich zuständigen Handels- und Gewerbekammern und von Fachvereinigungen des Handels, der Industrie, des Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft Vorschläge zu erstatten. Später erforderliche Ergänzungen sind in gleicher Weise vorzunehmen.

Artikel III.

Der § 19, Absatz 2, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, hat zu lauten:

Bleibt eine Partei ungerechtfertigt aus, so ist die Verhandlung auf tunlichst kurze Zeit zu vertagen; über die ungerechtfertigt ausgebliebene Partei ist eine Geldstrafe bis zu 1000 K zu verhängen und es sind ihr die Kosten der fruchtlos verlaufenen Tagsatzung aufzuerlegen. Bleibt sie auch bei der neuerlichen Tagsatzung ungerechtfertigt aus, so ist auf Antrag der erschienenen Partei die Verhandlung unter Bedachtnahme auf das schriftliche Vorbringen der ausgebliebenen Partei (§ 399 ZPO.) durchzuführen und der Schiedsspruch zu fällen. Wird jedoch von der erschienenen Partei bei der Verhandlung ein neues Begehren gestellt, so ist die Verhandlung zu vertagen und das Begehren der Gegenpartei bekanntzugeben. Mangels eines Antrages auf Fällung eines Schiedsspruches ist das weitere Verfahren einzustellen. Die Rechtsfolgen des ungerechtfertigten Ausbleibens sind den Parteien in der Ladung bekanntzugeben.

Artikel IV.

Die bei den Gerichten **und (Börsenschiedsgerichten)** bereits anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen **einschließlich Holzabstockungsverträgen,** die nach dem 31. Oktober 1918 abgeschlossen wurden, sind an das Einigungsamt zu überweisen, wenn dies von einer Partei vor Fällung der Entscheidung erster Instanz, spätestens jedoch einen Monat nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes beantragt wird.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, und der auf Grund des genannten Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisung vom 26. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 242, wird bis zum 30. Juni 1921 verlängert.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Justiz betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 881320

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (981 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwande der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bügerschulen sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1920.

Durch die Gesetze vom 25. Jänner, 26. August, 30. Oktober, 29. Juli und 25. Jänner 1919 wurden den autonomen Körperschaften Beitragsleistungen des Staates zu den Ausgaben für die Besoldung der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen bewilligt. Die Gleichstellung der Bezüge der Lehrpersonen mit jenen der Staatsbeamten erforderte auch im Jahre 1920 so bedeutende Summen, daß der Staat auch für das Jahr 1920 einen Beitrag zu leisten sich veranlaßt fühlt. Im Jahre 1919 betrug die Beitragsleistung 66 Millionen Kronen, sie dürfte für das Jahr 1920 mit etwa 250 Millionen Kronen angenommen werden und entspricht 30 Prozent der für den Aufwand für Gehalte und Pensionen erforderlichen Summe.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschuß erheben.“

Wien, 30. September 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

M. Pauly,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

über

die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwand der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staat leistet zu dem sich für das Jahr 1920 in jedem Lande und in der Gemeinde Wien ergebenden Gesamtaufwand für die Bezüge der definitiv oder provisorisch angestellten aktiven und der pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen einen Beitrag.

§ 2.

(1) Dieser Staatsbeitrag wird für jedes Land und die Gemeinde Wien höchstens mit drei Zehnteln jenes Betrages festgestellt, der sich aus dem für die völlige Gleichstellung der Gesamtbezüge der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit den jeweiligen Gesamtbezügen der entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten und deren Hinterbliebenen erforderlichen Aufwand ergibt.

(2) Für den Vergleich der Gesamtbezüge der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit den Gesamtbezügen der Staatsangestellten und deren Hinterbliebenen gilt folgendes Schema:

(3) Die provisorisch oder definitiv angestellten Volksschullehrpersonen mit Reife- oder Lehr-

befähigungszeugnis sind bei einer Gesamtdienstzeit bis einschließlich 9 Jahre der XI., von über 9 bis einschließlich 15 Jahren der X., von über 15 Jahren bis einschließlich 22 Jahren der IX, und von über 23 Jahren der VIII. Rangklasse der Staatsangestellten gleichzustellen. Die provisorisch oder definitiv angestellten Bürgerschullehrpersonen mit Lehrbefähigungszeugnis sind bei einer Gesamtdienstzeit bis einschließlich 6 Jahre der XI., von über 6 bis einschließlich 11 Jahren der X., von über 11 bis einschließlich 18 Jahren der IX., von über 18 bis einschließlich 28 Jahren der VIII. und von über 28 Jahren der VII. Rangklasse der Staatsangestellten gleichzustellen. Die nicht nach dem angeführten Schema eingereihten Lehrpersonen (Lehrersubstituten und Aushifslehrer ohne Reifezeugnis) sind den Praktikanten der Gruppe C im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (§ 52), gleichzustellen.

(4) Beim Vergleiche der Gesamtbezüge werden alle unter welchem Titel immer gewährten Bezüge mit Ausnahme der Funktions- oder Verwendungszulagen und des Entgeltes für Überstunden und Nebenleistungen berücksichtigt.

§ 3.

Der Staatsbeitrag wird den Landesverwaltungen sowie der Gemeinde Wien flüssig gemacht. Seine Verteilung auf die autonomen Körperschaften, die innerhalb jedes Landes zu dem im § 1 angeführten Gesamtaufwande beizutragen haben, hat im Verhältnis dieser Beitragsleistung stattzufinden und ist durch die Landesverwaltung vorzunehmen.

§ 4.

In den nach §§ 1 und 2 entfallenden Staatsbeitrag werden folgende Beträge eingerechnet:

1. Die nach Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz), für die Dienstbezüge der Lehrpersonen entfallenden Staatszuschüsse;

2. die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes auf Grund administrativer Verfügungen vorschußweise ausbezahlten Staatsbeiträge zu dem im § 1 angeführten Aufwand.

§ 5.

(1) Die Flüssigmachung des Beitrages erfolgt vorschußweise monatlich im vorhinein; die erforderlichen Beträge sind von den Landesverwaltungen im Einvernehmen mit den Landesschulräten, beziehungsweise vom Wiener Magistrat anzusprechen.

(2) Die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bereits fällig gewordenen monatlichen Teilbeträge werden zunächst um die schon vor diesem Zeitpunkt ausbezahlten und nach § 4 einzurechnenden Beträge gekürzt und mit dem verbleibenden Restbetrag zugleich mit dem nächsten fällig werdenden monatlichen Teilbetrag flüssig gemacht.

(3) Nach Ablauf des Jahres 1920 erfolgt die endgültige Abrechnung zwischen dem Staat und den Landesverwaltungen sowie der Gemeinde Wien und die Ausgleichung durch Auszahlung gebührender Restbeträge und Rückerstattung von über Gebühr flüssig gemachten Beiträgen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Österreichische Staatsdruckerei. 881420

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (993 der Beilagen), betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Der Staatsvertrag von St. Germain zwingt uns, auf dem Gebiete des Zivilrechtes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der Vermarkung unserer neuen Staatsgrenze zu ermöglichen.

Die Regierungsvorlage sieht zu diesem Behufe einerseits die Bestellung von Dienstbarkeiten (Duldung des Betretens von Grundstücken, der Vornahme der Verpflockung usw.), und anderseits die Bestellung der Reallast zur Schaffung und Erhaltung eines Grundstreifens entlang der neuen Staatsgrenze vor.

Dieser Streifen soll, soweit darüber bisher ein Meinungsaustausch zwischen den Delegationen der internationalen Grenzregelungsausschüsse stattgefunden hat, je einen Meter beiderseits der Grenzlinie breit sein.

Was das Verfahren anbelangt, so wird als Grundlage der Reallasten und Dienstbarkeiten die Entscheidung des internationalen Grenzregelungsausschusses über die Führung der Staatsgrenze zu dienen haben. Diese Entscheidung ist für den Staat selbst rechtsverbindlich und vermag ohneweiteres den sonst verlangten Ausspruch einer inländischen Behörde zu ersetzen.

Die Machtbefugnis dieses internationalen Grenzregelungsausschusses, welche außerordentlich w itgehend ist, beruht auf dem Artikel 29 des Staatsvertrages von St. Germain.

Wir befinden uns also in der Zwangslage, dieses Gesetz, welches zur Durchführung des mehrfach genannten Staatsvertrages notwendig ist, beschließen zu müssen.

Der Justizausschuß hat an der Regierungsvorlage nur eine unwesentliche Änderung im § 1 vorgenommen, welche den Zweck verfolgt, die Grenze der Inanspruchnahme von Grundstücken bis zum Ausmaße von einem Meter deutlich hervortreten zu lassen. Ferner wurden, um für die Land- und Forstwirtschaft jede unnütze Erschwerung in der Nutzung des beanspruchten Grundstreifens hintanzuhalten, im § 3 die Worte „oder wer vorsätzlich die Sicht von einem Grenzzeichen zum andern beeinträchtigt" gestrichen.

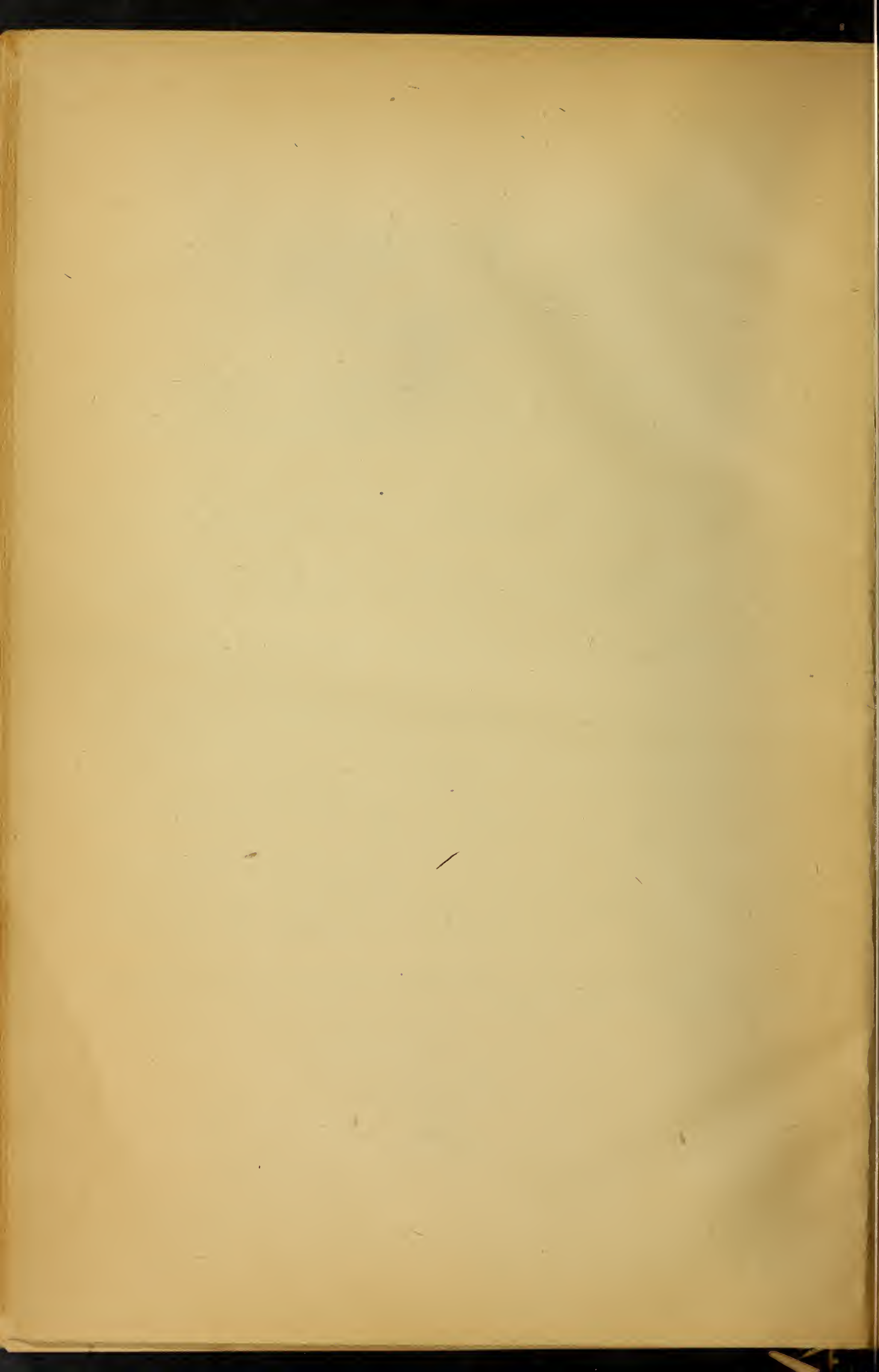
Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Abänderungen zum Beschlusse erheben."

Wien, 30. September 1920.

Dr. Buresch,
Obmann.

Clessin.
Berichterstatter.



Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Eigentümer der für die Grenzregelung in Betracht kommenden Grundstücke sind verpflichtet, alle auf ihren Grundstücken vorzunehmenden Arbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung der von den Grenzregelungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Führung der Staatsgrenzen erforderlich sind, zu dulden, so insbesondere das Betreten ihres Grundes, die Verpflockung und das Setzen der Grenzzeichen. Sie sind ferner zur Schaffung und Erhaltung eines sichtfreien [ ] Grenzstreifens in der Breite bis zu einem Meter verpflichtet.

(2) Brauchbare Grenzsteine, die im Grenzzuge bereits vorhanden sind, können zugleich zur Bezeichnung der neuen Grenze in Anspruch genommen werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen einer Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen.

(4) Den Grundeigentümern steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

§ 2.

Kommt der Grundeigentümer einem Auftrage der politischen Behörde, der sich auf die Schaffung und Erhaltung eines sichtfreien Grenzstreifens bezieht, innerhalb einer ihm bestimmten Frist nicht nach, so

ist die Ausführung der erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen von der Verwaltungsbehörde zu veranlassen.

§ 3.

(1) Wer die vom Grenzregelungsausschusse aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfähle oder Grenzsteine versetzt, beseitigt, beschädigt **oder** unkenntlich macht, [ ] wird, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, von der politischen Behörde mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 10.000 K bestraft. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist auf eine dem Verschulden entsprechende drei Monate nicht übersteigende Arreststrafe zu erkennen.

(2) Der gleichen Strafe wie der Täter unterliegt, wer zu den im Absatz 1 angeführten Handlungen anstiftet, oder Beihilfe leistet.

§ 4.

(1) Das Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 881520

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlagen der Staatsregierung (Nr. 1016 und 1017 der Beilagen), womit die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten (Beilage 1016), und Telegraphen- und Fernsprechbediensteten (Beilage 1017), aus diesem Gesetze vorgenommen wird. (Entpragmatisierungsgesetz.)

Durch die Herausnahme des Post- und Telegraphenwesens aus der Verwaltung des Staatsamtes für Gewerbe, Handel und Industrie und Einverleibung in die Verwaltung des Staatsamtes für Verkehrswesen haben die Post- und Telegraphenangestellten durch ihre Verbände des Gewerkschaftsverbandes der Postangestellten und der Technischen Union an die Regierung das Verlangen gestellt, eine gleiche dienstrechtliche Behandlung mit den Eisenbahnangestellten zu erhalten.

Diesem Wunsche hat die Staatskanzlei im Mai 1919 in einem Rundtelegramm an alle Dienststellen entsprochen, wo klar ausgesprochen wurde, daß die Post- und Telegraphenangestellten bei Durchführung der Besoldungsreform aus der Dienstpragmatik herausgenommen werden, um mit den Eisenbahnangestellten die Gruppe der Verkehrsangestellten zu bilden.

Die im Jänner 1920 gewählten Personalvertretungen der Post- und Telegraphenangestellten beschäftigten sich mit der Ausarbeitung der Besoldungsreform und verlangen nun nach reiflicher Überlegung und Beratung, daß durch dieses Ermächtigungsgesetz die Herausnahme aus dem Staatsangestelltenverhältnis zum Staat erfolge, unter gleichzeitiger Wahrung des unwiderruflichen Dienstverhältnisses, wie es bis jetzt zum Staate bestanden hat. Um nun jedem Bediensteten die freie Wahl zu lassen, selbst zu entscheiden, ob er nach den neuen Bestimmungen der vom Zentralausschusse festgelegten Besoldungsreform behandelt werden will oder abwarten will, um die Einreihung in die später kommende Besoldungsreform der Staatsangestellten zu verlangen, wird jedem Bediensteten das Recht gegeben, nach Verlautbarung der neuen Besoldungsreform durch eine Dienstanweisung des Staatssekretärs für Verkehrswesen unter Benutzung eines Zeitraumes von sechs Wochen sich zu entscheiden.

Es ist daher diesem Ermächtigungsgesetz auch der kleinsten Minorität das gesetzliche Recht gewahrt, selbst ihre Entscheidung zu treffen, obwohl der Zentralausschuß beider Dienstkategorien allein das Recht hat, mit dem Staatsamt für Verkehrswesen alle Dienstesangelegenheiten der genannten Angestelltengruppen zu regeln.

Durch diese Entpragmatisierung bleiben alle Rechte der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie sonstigen rechtlichen Bestimmungen aufrecht, bis im Einvernehmen mit den Zentralausschüssen der Angestelltenvertretung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Verkehrswesen andere Vereinbarungen getroffen werden. Damit sind alle Besorgnisse des einzelnen Angestellten, daß er die Pension verliert,

ebenso das unwiderrufliche Dienstverhältnis verloren geht, richtiggestellt, da mit diesen Gesetzen keine dieser bisher innegehabten Rechte auch mit der Regelung der neuen Besoldungsreform der Post- und der Telegraphenangestellten verloren gehen kann.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle die angeschlossenen Gesetzentwürfe zum Beschlusse erheben."

Wien, 30. September 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Franz Zelenka,
Berichterstatter.

¹/₁

Gesetz

vom 1920

über

die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatisierungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten im Einvernehmen mit dem Zentralausschusse der Angestellten der österreichischen Postverwaltung aus dem Rahmen des genannten Gesetzes herauszuheben, sofern der einzelne Bedienstete seine Heraushebung binnen sechs Wochen nach Verlautbarung der neuen Besoldungsordnung mittels schriftlicher Erklärung verlangt, und aus ihnen einen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), nicht unterworfenen Beamtenstand zu bilden.

(2) Das Dienstverhältnis der Postbediensteten bleibt unwiderruflich, soweit es bisher unwiderruflich war.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Dienstverhältnis des neuen Beamtenstandes im Einvernehmen mit dem erwähnten Zentralausschusse neu zu regeln.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, und aller anderen das Dienstverhältnis der Postbediensteten, ihre

Pflichten und Rechte, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und dergleichen regelnden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften bleiben für den neuen Beamtenstand insolang in Kraft, als sie nicht im Einvernehmen mit dem Zentralausschusse durch neue Vorschriften ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben werden.

§ 3.

Dienstverleihungsgebühren sind anläßlich der Übernahme der Zivilstaatsbeamten (Diener) des Postdienstes in den neuen Beamtenstand nicht zu entrichten.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses am Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes sind die Staatssekretäre für Verkehrswesen und Finanzen betraut.

1/2

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Telegraphen- und Fernsprechbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatisierungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Telegraphen- und Fernsprechbediensteten im Einvernehmen mit dem Zentralausschuß der Angestellten der österreichischen Telegraphen- und Fernsprechverwaltung aus dem Rahmen des genannten Gesetzes herauszuheben, sofern der einzelne Bedienstete seine Heraushebung binnen sechs Wochen nach Verlautbarung der neuen Besoldungsordnung mittels schriftlicher Erklärung verlangt, und aus ihnen einen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), nicht unterworfenen Beamtenstand zu bilden.

(2) Das Dienstverhältnis der Telegraphen- und Fernsprechbediensteten bleibt unwiderruflich, so weit es bisher unwiderruflich war.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Dienstverhältnis des neuen Beamtenstandes im Einvernehmen mit dem erwähnten Zentralausschuß neu zu regeln.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, und aller anderen, das Dienstverhältnis der Telegraphen- und Fernsprechbediensteten, ihre Pflichten und Rechte, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse u. dgl. regelnden, gesetzlichen und sonstigen Vorschriften

bleiben für den neuen Beamtenstand insolang in Kraft, als sie nicht im Einvernehmen mit dem Zentralausschuß durch neue Vorschriften ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben werden.

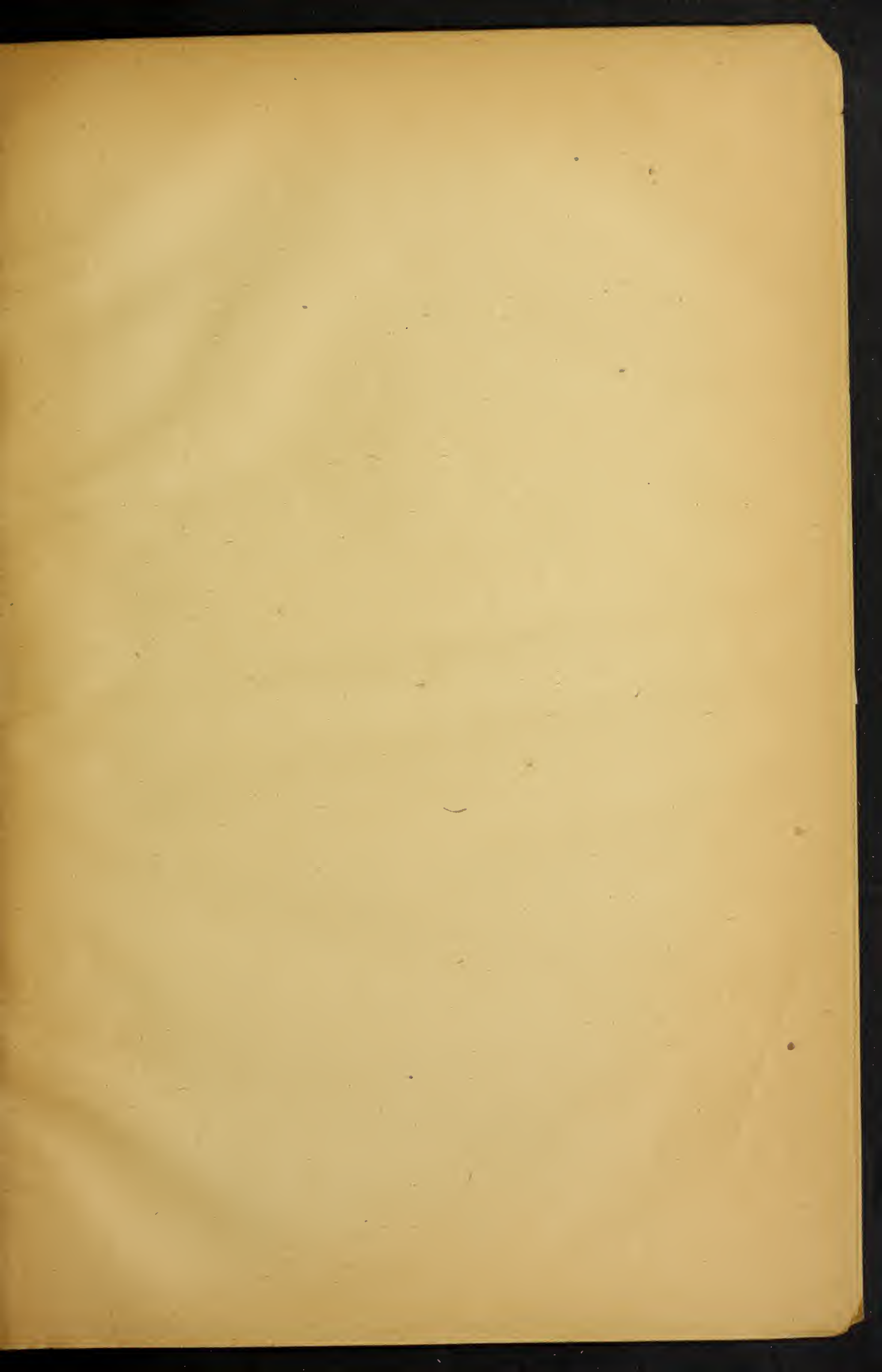
§ 3.

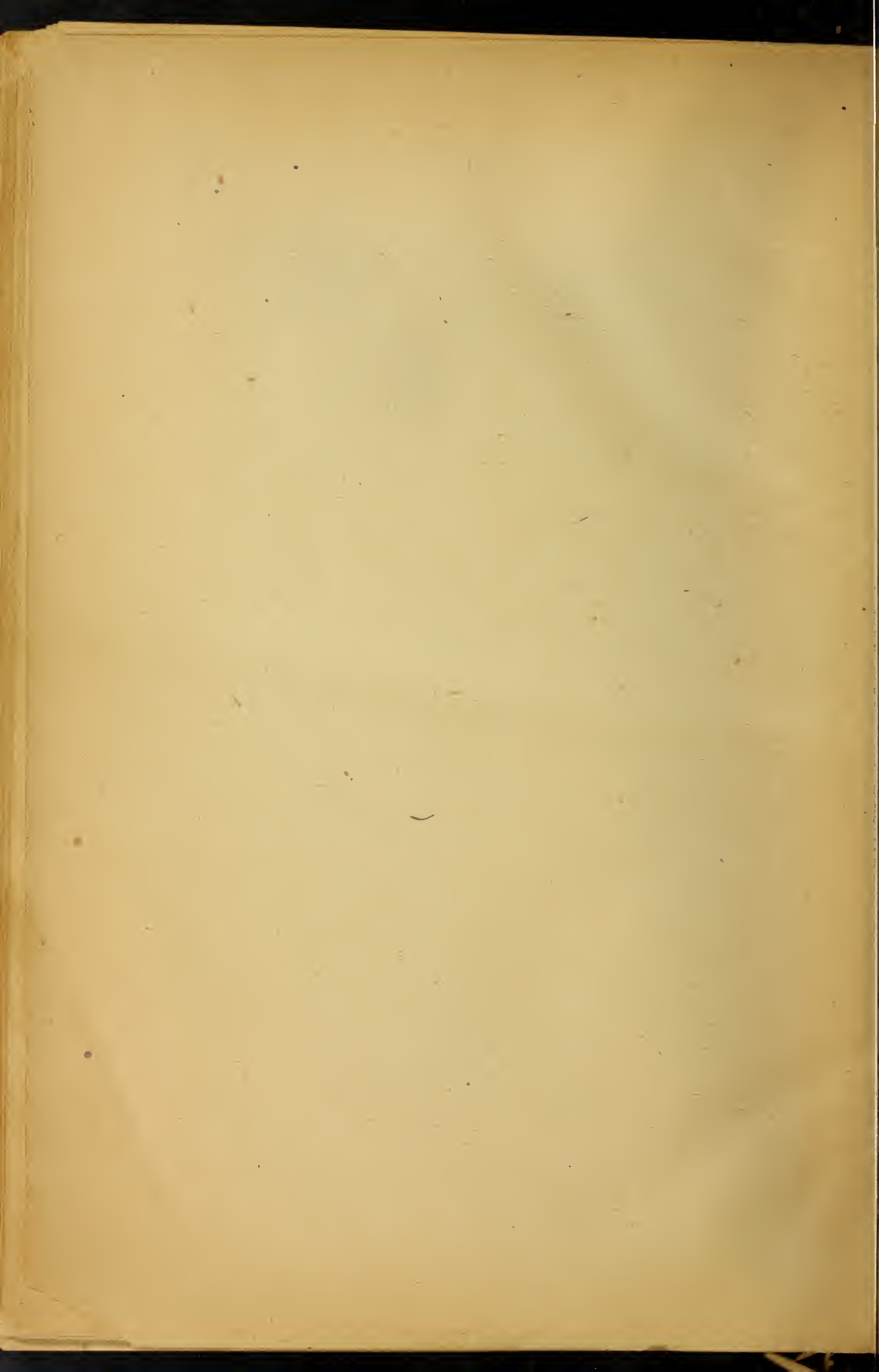
Dienstverleihungsgebühren sind anläßlich der Übernahme der Zivilstaatsbeamten (Diener) des Telegraphen- und Fernsprechdienstes in den neuen Beamtenstand nicht zu entrichten.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses am Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes sind die Staatssekretäre für Verkehrswesen und Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei 381620





Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (995 der Beilagen), womit der Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, abgeändert wird. (Dritter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.)

Die Vertreter der öffentlichen Angestellten sind in der paritätischen Lohnkommission an die Regierung herangetreten, die gleitende Zulage um 100 K zu erhöhen. Die Begründung dieser Erhöhung liegt nicht darin, daß die Lebensmittel im Preise nicht gestiegen sind, sondern weil die Gehälter und Löhne der Staatsangestellten und Staatsarbeiter in keinem nur annähernden Verhältnis zu den heutigen Teuerungsverhältnissen aller Lebensbedürfnisse liegen. Die gleitende Zulage wird nach dem Regierungsentwurf, entsprechend dem Verlangen der Angestelltenvertretung, in der Bezugsklasse I 315 K, I a 298 K, II 280 K, II a 263 K, III mit 245 K festgesetzt. Das Mehrerfordernis wird vom Staatsamte für Finanzen für Staatsangestellte (einschließlich der Staatsbahnangestellten) mit 662.700 Personen (einschließlich der Familienangehörigen) mit . . . . 795 Millionen Kronen,
für Pensionsparteien (145.000 Köpfe) mit . . . . 174 „ „

zusammen mit . . . . 969 Millionen Kronen
berechnet, wobei der monatliche Mehraufwand sich auf 80·6 Millionen Kronen stellt.

So ungeheuerlich diese Summe erscheint, ist die Durchführung unter Einbeziehung der Pensionsparteien berechtigt, wobei sie noch immer nicht jenen finanziellen Ausgleich bringt, der es den Angestellten und Pensionisten ermöglichen würde, annähernd für sich und ihre Familien das Auslangen zu finden.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin in Berücksichtigung der außerordentlichen Notlage der Staatsangestellten den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.“

Wien, 30. September 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Franz Zelenka,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . September 1920,

womit

Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, abgeändert wird (dritter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) hat zu lauten:

(2) Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird in der Bezugsklasse I mit . . . . . . 315 K
" " " Ia " . . . . 298 "
" " " II " . . . . 280 "
" " " IIa " . . . . 263 "
" " " III " . . . . 245 "
festgesetzt.

(3) Die gleitende Zulage wird mit obigem Betrage am 15. jedes Monates ausgezahlt.

(3) Die übrigen Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) bleiben aufrecht.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. September 1920 in Kraft tritt, ist die Staatsregierung betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 881720

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (982 der Beilagen), betreffend die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen nach im Dienste verunglückten Staatsangestellten (Unfallhinterbliebenennovelle).

In vielen Fällen werden Staatsangestellte und Staatsarbeiter in Ausübung ihres Dienstes dienstunfähig oder erleiden durch Betriebsunfall den Tod. Die Gesetze vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), und die Lehrerdienstpragmatik vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, haben jene Fälle besonders berücksichtigt. Diese Berücksichtigung bestand nun darin, die Zuerkennung des Anspruches auf die normalen Versorgungsgenüsse, falls der Verstorbene einen Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht hatte, zu bewilligen, oder bei Ruhegenußberechtigung die rangklassenmäßige Pensionsbehandlung oder bei Behandlung der Hinterbliebenen die nächsthöhere oder zweithöhere rangklassenmäßige Pension zu bewilligen. Da nun die Hinterbliebenenversorgungsnovelle nicht mehr rangklassenmäßig die Witwenpension verabfolgt, sondern eine Prozentualpension eingeführt hat, bedarf es einer Abänderung obengenannter Gesetze unter Berücksichtigung der Gefahrenmomente in einzelnen Dienstzweigen, um in Anerkennung der eingetretenen Umstände die Versorgungsgenüsse auf 80 Prozent und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf 100 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes und Ortszuschlages erhöhen zu können.

Durch den § 1, Absatz 2 und 3, wird dieses Gesetz auch ausgedehnt auf jene Staatsangestellte, die noch nicht den Anspruch auf normalmäßige Versorgung für sich oder im Ablebensfalle für ihre Hinterbliebenen hatten. Damit wird eine gleiche Behandlung, wie es schon früher bei Militärpersonen nach § 14, Absatz 1, beziehungsweise 3 der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464, der Fall war, durchgeführt. In Fällen der Hinterbliebenenversorgung wird statt nach § 1 der Hinterbliebenenversorgungsnovelle mit 50 Prozent der Bemessungsgrundlage bis zu 80 Prozent eine Erhöhung derselben eintreten können, wobei dieselbe Erhöhung auch bei der Waisenversorgung eintritt.

Eine besondere Begünstigung soll den Hinterbliebenen nach Organen der öffentlichen Sicherheit, des im Außendienste stehenden staatlichen Forstpersonals und der im Grenzüberwachungsdienste verwendeten Zollwache durch Festsetzung eines Rechtsanspruches auf ein erhöhtes Versorgungsausmaß in allen Fällen und der allfälligen Bewilligung einer weiteren Erhöhung besonders auch in berücksichtigungswürdigen Fällen zuerkannt werden.

In § 3 werden jene Voraussetzungen zur begünstigten Behandlung nach diesem Gesetze festgelegt.

Da auch bei Dienstleistungen anderer Angestellten derartige Fälle eintreten können, wurde aus Billigkeitsgründen im § 4 festgelegt, daß in solchen Fällen die gleiche Behandlung einzutreten hat. In der Gesetzesvorlage selbst wird nur von den Staatsbeamten, Lehrern und Staatsdienern gesprochen,

während auf alle anderen Organe, die durch Vertragsverhältnis in Vollzugsanweisungen ihr dienstrechtliches Verhältnis zum Staate festgelegt haben, ausgeschlossen erscheinen, ebenso die Staatsarbeiterschaft. Um eine gleiche Behandlung aller Bediensteten des Staates herbeizuführen, wurde über Beantragung des Berichterstatters folgender Resolutionsantrag einstimmig angenommen:

Resolutionsantrag der Abgeordneten Zelenka, Schiegl, Proft und Genossen:

„Die Regierung wird aufgefordert, für die nicht unter dieses Gesetz fallenden Bediensteten die entsprechenden Bestimmungen im Verwaltungswege zu treffen.“

Da durch diese Gesetzesvorlage den Staatsangestellten bei Durchführung ihrer Dienstleistungen, wobei sie unverschuldet sich eine Krankheit oder einen Unfall zuziehen, die Möglichkeit geboten werden soll, von seiten der Regierung erhöhte Versorgungsgenüsse zu erhalten, beantragt der Finanz- und Budgetausschuß in Berücksichtigung dieses Umstandes, die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben und die beigedruckte Resolution annehmen.

/1
/2

Wien, 30. September 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Franz Zelenka,
Berichterstatter.

/1

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen nach im Dienste verunglückten Staatsangestellten (Unfallhinterbliebenennovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) An Stelle des § 63 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), des § 68 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), und des § 14 der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen), treten nachstehende Bestimmungen.

(2) Ist ein Beamter (Unterbeamter, Diener), ein Lehrer oder eine Militärperson infolge eines ohne eigenes vorsätzliches Verschulden in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung erlittenen und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unfalles oder infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

(3) Hatte der Beamte (Unterbeamte, Diener), der Lehrer oder die Militärperson bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen in besonders rücksichtswürdigen Fällen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, die für die Witwe bis zu 80 Prozent der Summe

des vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen und eines Zuschlages von 80 Prozent des letzten Ortszuschlages und für die Waisen mit den entsprechenden Beträgen bemessen werden können.

(4) Ist ein Supplent oder Assistent (Artikel I, Ziffer 3, der Lehrerdienstpragmatik) unter den im zweiten Absatze angeführten Umständen gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgungsgenüsse in derjenigen Höhe, die sich bei Zugrundelegung jener Bezüge ergeben würde, welche ihm im Falle einer Ernennung zum (wirklichen) Lehrer gebührt hätten.

§ 2.

(1) Erleidet ein staatliches Organ der öffentlichen Sicherheit (Polizeibeamter, Angehöriger eines Sicherheitswach- oder Polizeiagentenkorps oder der Gendarmerie), ein Angehöriger des forsttechnischen Personales der Staatsforst- und der politischen Verwaltung bei Ausübung des Außendienstes oder ein im Grenzüberwachungsdienst verwendetes Organ der Zollwache ohne sein vorsätzliches Verschulden in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung einen Unfall, der den Tod desselben herbeiführt, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse, die für die Witwe mit 80 Prozent der Summe des vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen und eines Zuschlages von 80 Prozent seines letzten Ortszuschlages und für die Waisen mit den entsprechenden Beträgen zu bemessen sind.

(2) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen Versorgungsgenüsse in einem noch höheren Ausmaße, und zwar für die Witwe bis zu 100 Prozent der im ersten Absatze für die Witwe geltenden Bemessungsgrundlage und für die Waisen in den entsprechenden Beträgen bewilligen.

§ 3.

Die begünstigte Versorgungsbehandlung nach den §§ 1 und 2 kann nur dann erfolgen, wenn das Ableben des Staatsangestellten innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, beziehungsweise nach jener Dienstleistung, während welcher er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod erwiesenermaßen ausschließlich auf den Unfall, beziehungsweise auf die Krankheit zurückzuführen ist und wenn der Anspruch auf die bebegünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen bei seiner Dienstbehörde geltend gemacht wurde.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 2 haben unter den im § 3 angeführten Voraussetzungen auf die Hinterbliebenen von Staatsangestellten anderer Kategorien Anwendung zu finden, wenn der Angestellte im Zeitpunkte des erlittenen Unfalles in einem der im § 2 bezeichneten Dienste verwendet wurde.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

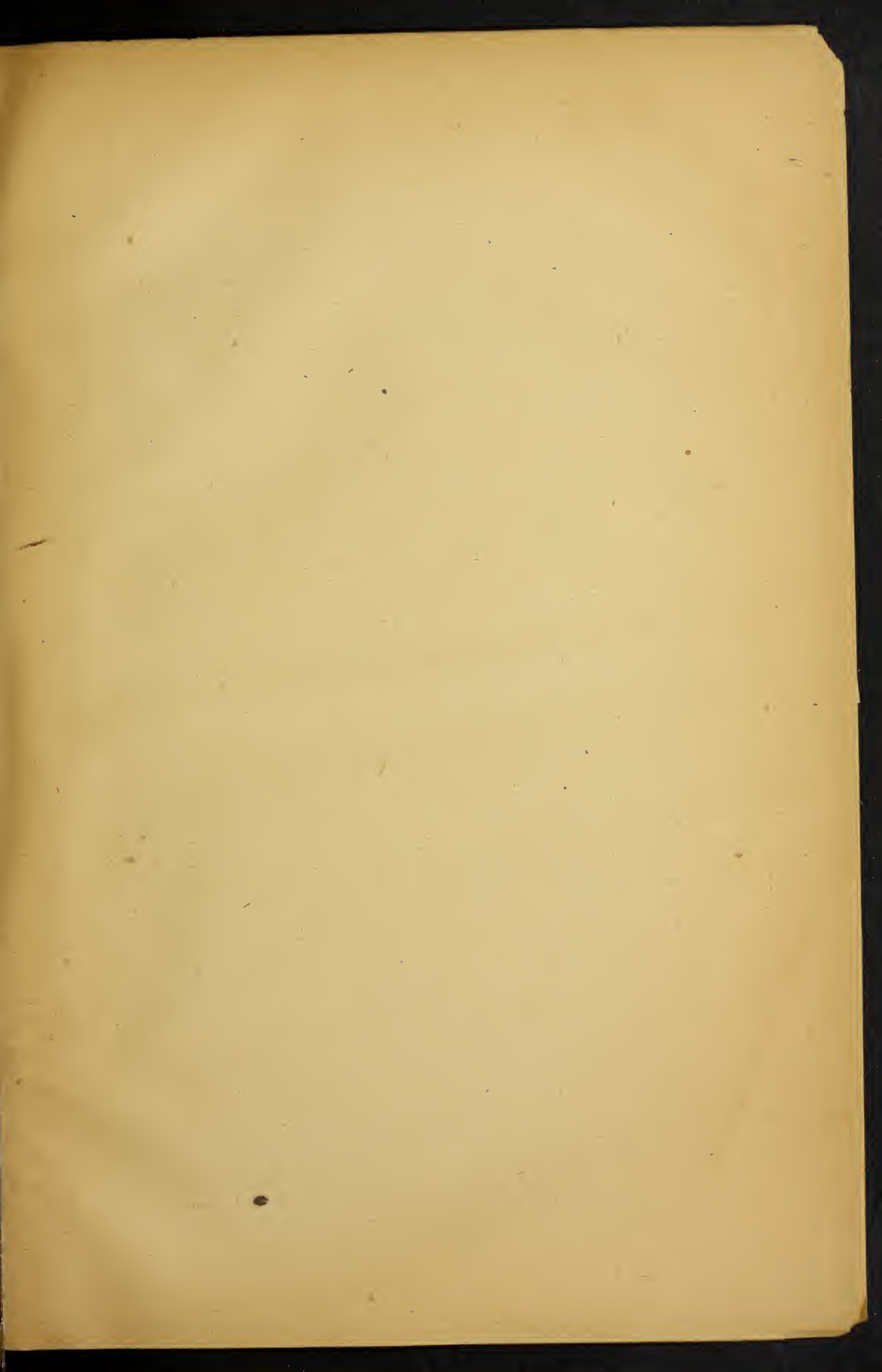
(2) Mit dem Vollzuge desselben ist die Staatsregierung betraut.

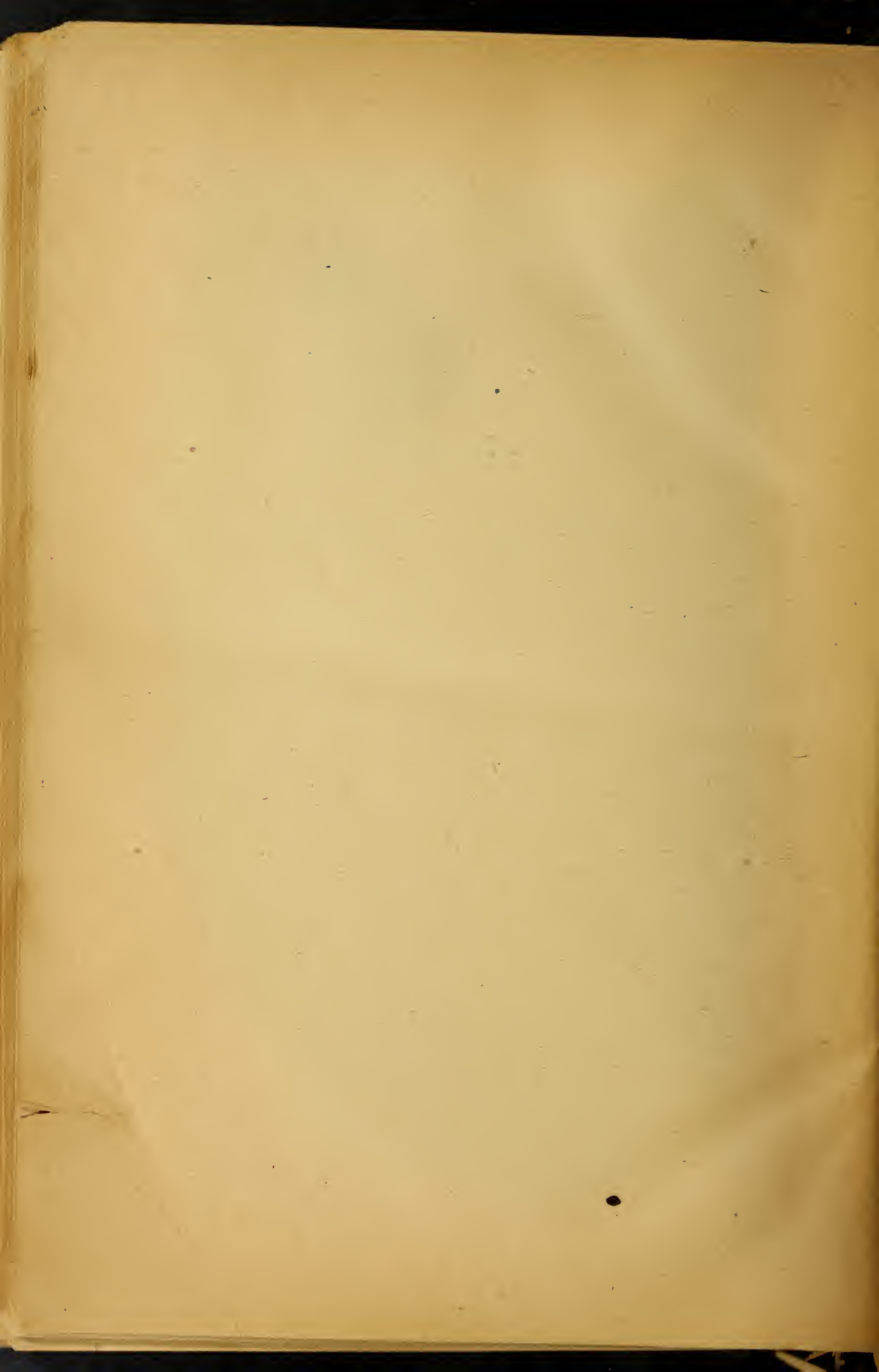
$^{1}/_{2}$

Resolution.

„Die Regierung wird aufgefordert, für die nicht unter dieses Gesetz fallenden Bediensteten die entsprechenden Bestimmungen im Verwaltungswege zu treffen.“

Österreichische Staatsdruckerei. 881820





Bericht

des

Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

über

die Vorlage der Staatsregierung (996 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

Die Republik Österreich ist ein sich abgeschlossenes Zoll- und Handelsgebiet. Es ist daher notwendig, daß mit allen Staaten, sowohl mit den Nachfolgestaaten als auch mit der Entente, günstige Handelsbeziehungen hergestellt werden.

Um dieses zu ermöglichen, ist es unumgänglich notwendig, das entsprechende Handelsverträge geschlossen werden.

Dies war bis jetzt unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich. Nur mit dem S. H. S.-Staate und mit Ungarn ist es in letzter Zeit gelungen, provisorische Handelsverträge sicherzustellen, die im nachhinein die Genehmigung des Hauptausschusses gefunden haben.

Es ist aber durchaus notwendig, der Regierung die Vollmacht zu geben, derartige Handelsverträge mit den umliegenden Staaten selbständig abzuschließen.

Klar ist es, daß solche einschneidende Abmachungen und Verträge, beziehungsweise Kundmachungen und Vollzugsanweisungen nicht ohne die Genehmigung der Nationalversammlung erfolgen können, weshalb im § 2 des Gesetzes die Vorsorge getroffen wird, daß die Nationalversammlung innerhalb kurzer Zeit zu derartigen Vollzugsanweisungen Stellung nehmen kann.

Es hat sich im Zuge der Erörterungen im Ausschusse gezeigt, daß im § 1 noch ein zweiter Absatz eingefügt werden muß, der dringende Vorkehrungen zur Ordnung der Privatschuldverhältnisse zwischen österreichischen und auswärtigen Staatsangehörigen, die sich auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain als notwendig zeigen sollten, ermöglicht.

Der Regierung wird dadurch auch die Möglichkeit gegeben, Sonderverträge, die mit auswärtigen Staaten zur Regelung dieser Verhältnisse geschlossen wurden oder noch geschlossen werden sollten, sofort in Vollzug zu setzen.

Zu diesen Abmachungen gehört besonders der mit der französischen Regierung am 3. August 1920 abgeschlossene Staatsvertrag über die Regelung der österreichischen Schulden an französische Staatsangehörige.

Der Hauptausschuß hat infolgedessen im § 1 eine Alinea b) folgenden Inhaltes angenommen:

„Auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain die Ordnung privater Schuldverhältnisse zwischen österreichischen und fremden Staatsangehörigen zu regeln und die notwendigen Staatsverträge abzuschließen."

Entsprechend diesem Zusatz war es notwendig, auch eine Änderung des Titels vorzunehmen, in welchem nunmehr die Worte „Ermächtigung der Regierung zur provisorischen" wegzufallen haben.

Der Abgeordnete Partik hat einen Resolutionsantrag eingebracht, dem sich der Ausschuß angeschlossen hat.

Dieser Resolutionsantrag, betreffend die Regelung der Vorkriegsschulden, wurde folgendermaßen begründet:

Durch die Vorkriegsschulden werden Gewerbe, Industrie und Handel Österreichs in eine außerordentlich bedrängte Lage versetzt. Viele tausende Betriebe sind dem Ruine preisgegeben. Auch kleine Firmen, welche früher zum Beispiel eine Valutaschuld, deren Friedenskurs 25.000 K betrug, hatten, sind jetzt trotz der vom französischen und englischen Staat zugelassenen privaten Ausgleiche nicht imstande, diese heute auf 1 Million Kronen angewachsene Schuld zu begleichen und stehen unmittelbar vor dem Konkurs, da diese privaten Ausgleiche erfahrungsgemäß nur Zinsnachlässe, Ratenzahlungen usw., dagegen keine oder nur sehr geringe Kapitalsnachlässe mit sich bringen. Der Ruin so zahlreicher Unternehmungen würde auch eine katastrophale Rückwirkung auf die Kreditinstitute, Spar- und Vorschußkassen ausüben und allgemeine Arbeitslosigkeit erzeugen.

Es ist daher im Interesse der Unternehmungen wie der Arbeiterschaft dringend notwendig, einen Ausgleich zu schaffen, wodurch die Schuldner so weit entlastet werden, daß sie nur den Friedenskurs ihrer Schuld zu zahlen haben und die Differenz vom Staate aus dem Erträgnis der Besteuerung der Gewinne von Valutagläubigern gedeckt wird, oder daß, wenn das nicht erreichbar wäre, die Schuldner nur einen wirtschaftlich erträglichen Aufschlag auf den Friedenskurs ihrer Schuld zu leisten haben, da sonst jede Konkurrenzfähigkeit gegenüber den hiesigen Firmen, welche keine Vorkriegsschulden haben, unmöglich wäre.

Es wurde daher beantragt, die Regierung zu veranlassen, einen inneren Ausgleich herbeizuführen.

Der Ausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf samt der vom Ausschusse beantragten Änderung zum Beschlusse erheben und die beigedruckte Resolution annehmen."

Wien, 30. September 1920.

Kollmann,
Obmann.

Dr. Gimpl,
Berichterstatter.

/1 /2

·/1

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die [ ] Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt,

a) die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit jenen auswärtigen Staaten, für die sich Vereinbarungen über die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen als notwendig erweisen, provisorisch auf Grund der Meistbegünstigung zu regeln,

b) **auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain die Ordnung privater Schuldverhältnisse zwischen österreichischen und fremden Staatsangehörigen zu regeln und die notwendigen Staatsverträge abzuschließen.**

§ 2.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kundmachungen und Vollzugsanweisungen der Nationalversammlung vorzulegen und über deren Verlangen außer Wirksamkeit zu setzen. Die Vorlage hat, falls die Nationalversammlung versammelt ist, spätestens am Ende jedes Monates, sonst bei ihrem Zusammentritt zu erfolgen.

§ 3.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

§ 4.

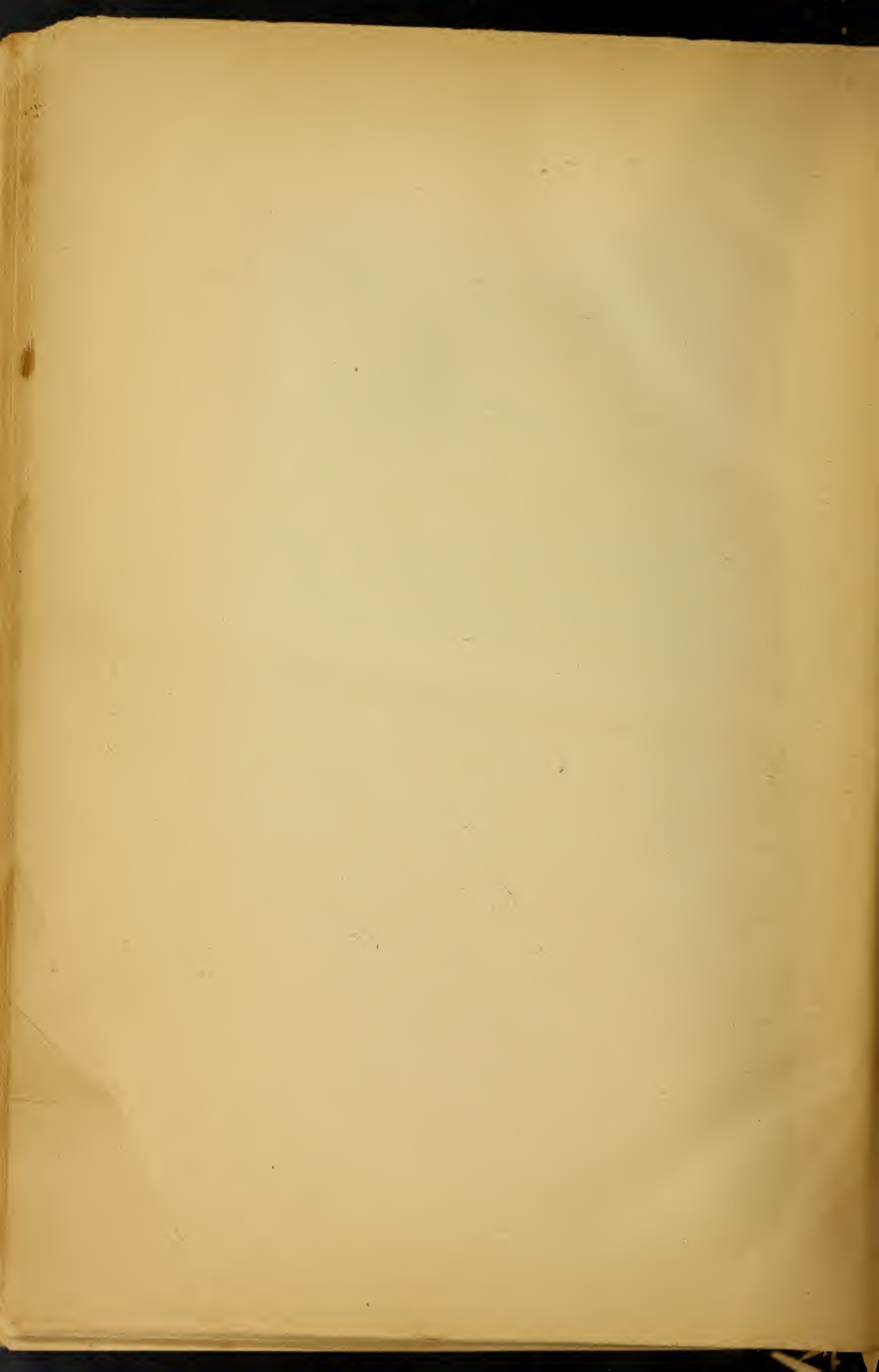
Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt mit 31. Dezember 1921.

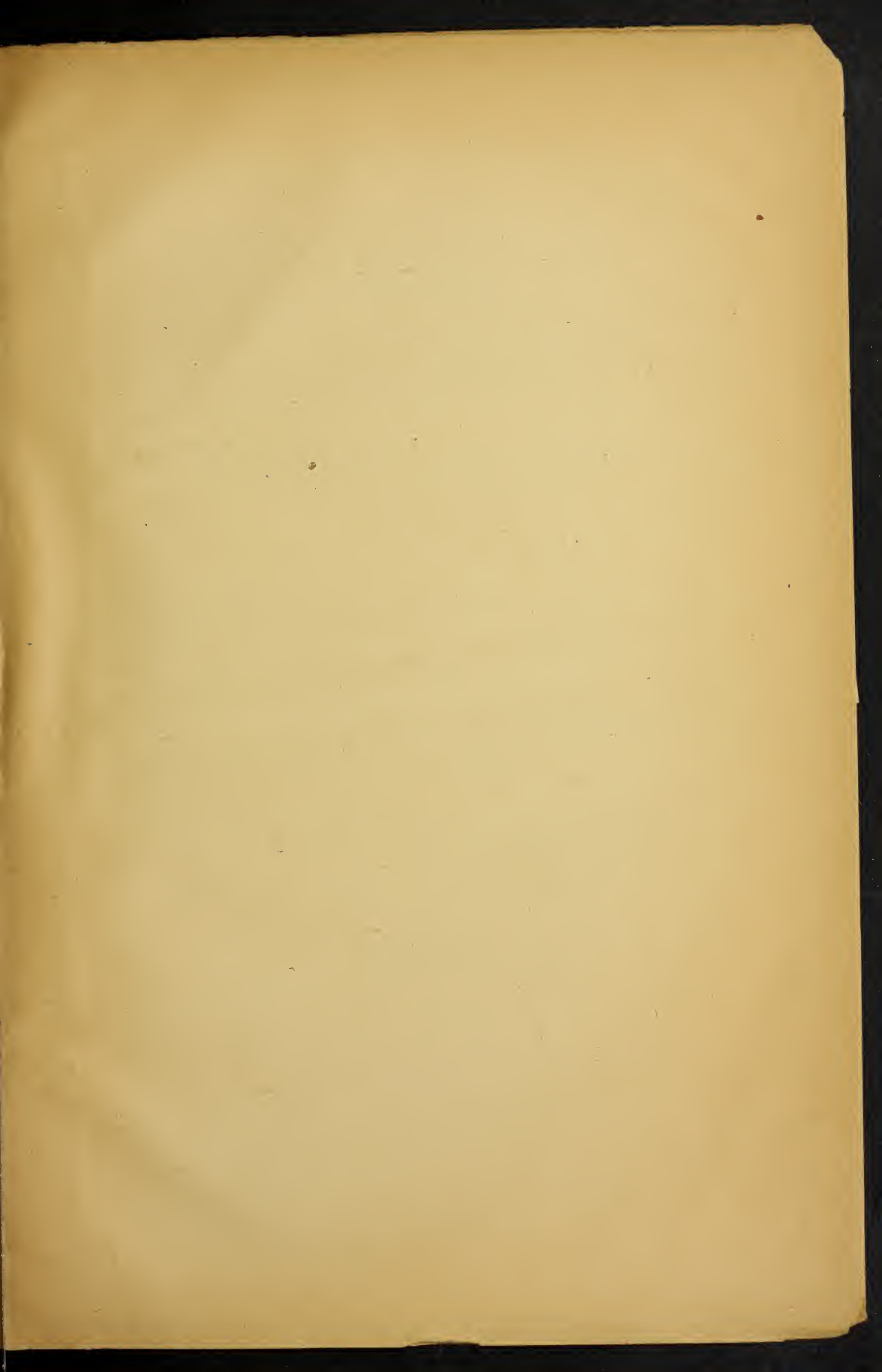
/2

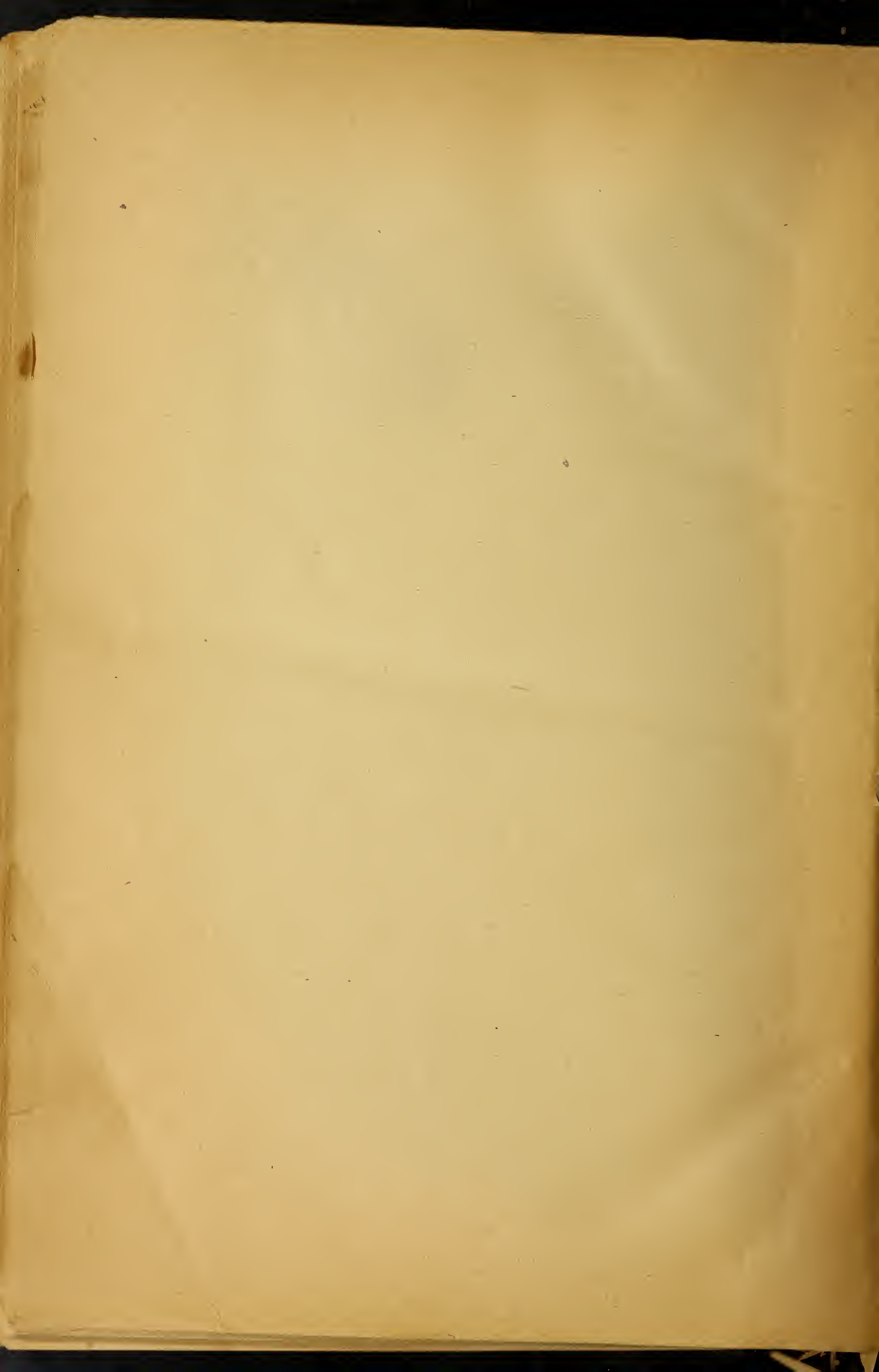
Resolution.

„Die Regierung wird aufgefordert, im Interesse sowohl der Unternehmungen als auch der Arbeiterschaft einen Ausgleich zu schaffen, wodurch die Schuldner so weit entlastet werden, daß sie nur den Friedenskurs ihrer Schulden zu zahlen haben und die Differenz vom Staate aus dem Erträgnis der Besteuerung der Gewinne von Valutagläubigern gedeckt wird, oder daß, wenn das nicht erreichbar wäre, die Schuldner nur einen wirtschaftlich erträglichen Aufschlag auf den Friedenskurs ihrer Schuld zu leisten haben, da sonst jede Konkurrenzfähigkeit gegenüber den hiesigen Firmen, welche keine Vorkriegsschulden haben, unmöglich wäre."

Österreichische Staatsdruckerei. 381920







Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

das Begehren des Bezirksgerichtes Josefstadt auf Auslieferung des Abgeordneten Ferdinand Skaret.

Der Abgeordnete Dr. Heinrich Mataja hat gegen den Abgeordneten Ferdinand Skaret beim Bezirksgericht Josefstadt Privatanklage wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre erhoben, weil Abgeordneter Skaret angeblich am 24. September l. J. in der öffentlichen Sitzung des Wiener Gemeinderates die Äußerung getan hat: „Nicht Sie sind es, aber Seipel, Funder, Mataja, Weiskirchner, Kunschak, die diesen Verrat an Österreich begehen. Sie wissen davon, sie kennen den Inhalt dieser Dokumente und darum steht es ihnen schlecht an, sie ableugnen zu wollen."

Das Bezirksgericht Josefstadt hat mit Beschluß vom 28. September l. J., G. Z. U. 1449/20, an die Nationalversammlung das Ansuchen um Auslieferung des Abgeordneten Ferdinand Skaret gestellt.

Die Mehrheit des Verfassungsausschusses hat dieses Ansuchen für begründet gehalten und beschlossen, der Nationalversammlung den Antrag auf Auslieferung vorzulegen.

Ich stelle daher namens der Mehrheit des Verfassungsausschusses den Antrag:

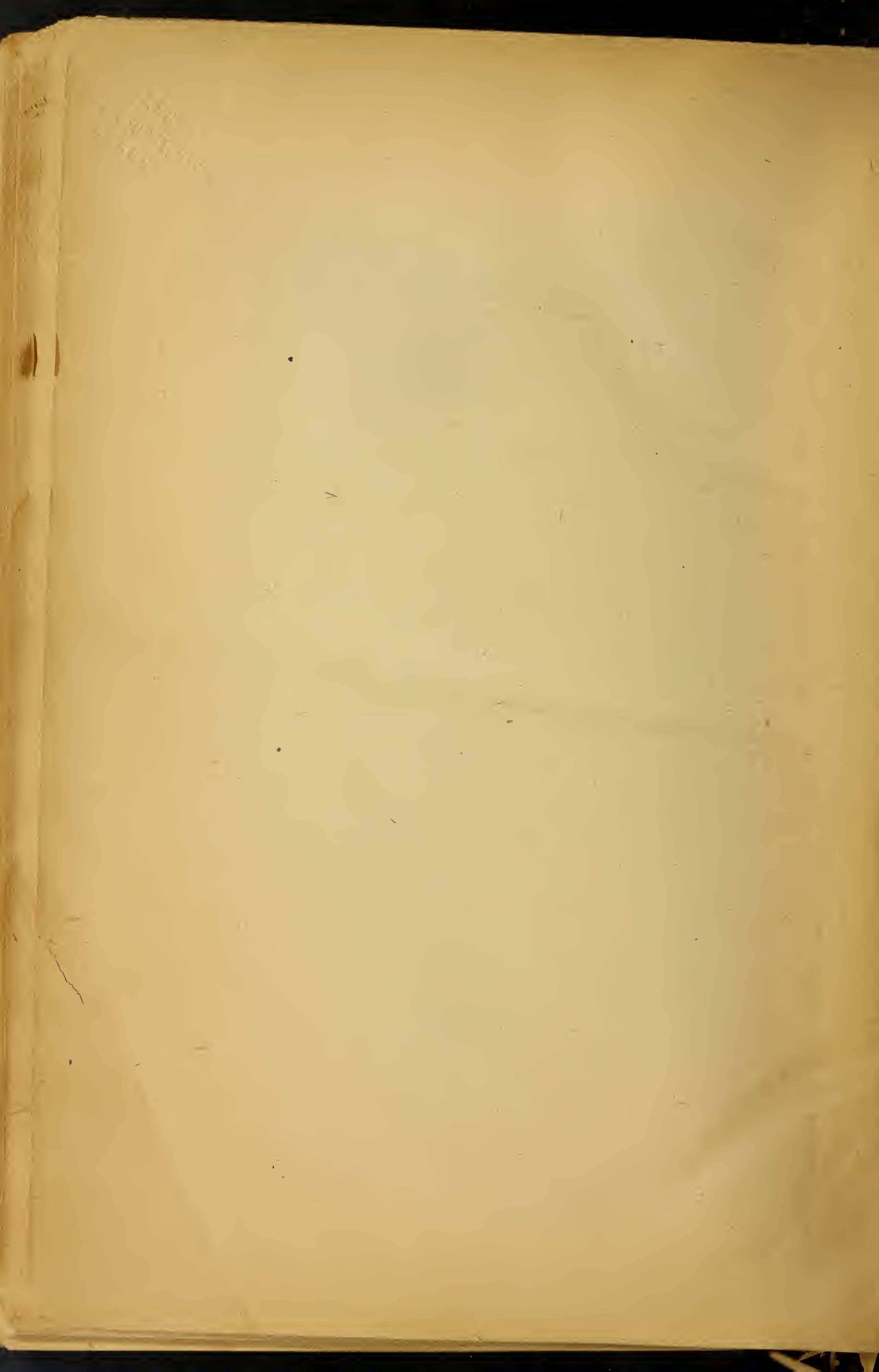
„Die Nationalversammlung wolle über Begehren des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 28. September 1920, G. Z. U. 1449/20, die Auslieferung des Abgeordneten Ferdinand Skaret beschließen."

Wien, 30. September 1920.

Dr. Seipel,
Obmannstellvertreter.

Dr. Ramek,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 882020



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Schoepfer und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Im heurigen Sommer sind über ausgedehnte Strecken des politischen Bezirkes Lienz furchtbare Gewitter niedergegangen, die die Zerstörung von Verkehrswegen, Übermurung von Feldern, besonders aber durch gewaltige Hagelschläge in den betroffenen Gemeinden, die Vernichtung hoffnungsvoller Ernte zur Folge hatte. Dadurch sind zahlreiche Familien ihrer Nahrungsmittel beraubt worden und gehen dem sicheren Hunger entgegen, wenn ihnen nicht durch Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, besonders auch durch Zuschiebung von Lebensmitteln geholfen wird.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den durch Hochwetter und Hagelschlag geschädigten Gemeinden, beziehungsweise Besitzern des politischen Bezirkes Lienz außer der Ausschreibung der Grundsteuer ausgiebige finanzielle Unterstützung aus Staatsmitteln zukommen zu lassen und besonders dort, wo die Ernährung gefährdet ist, durch schleunigen Zuschub der nötigen Lebensmittel die Gefahr des Hungers zu beseitigen."

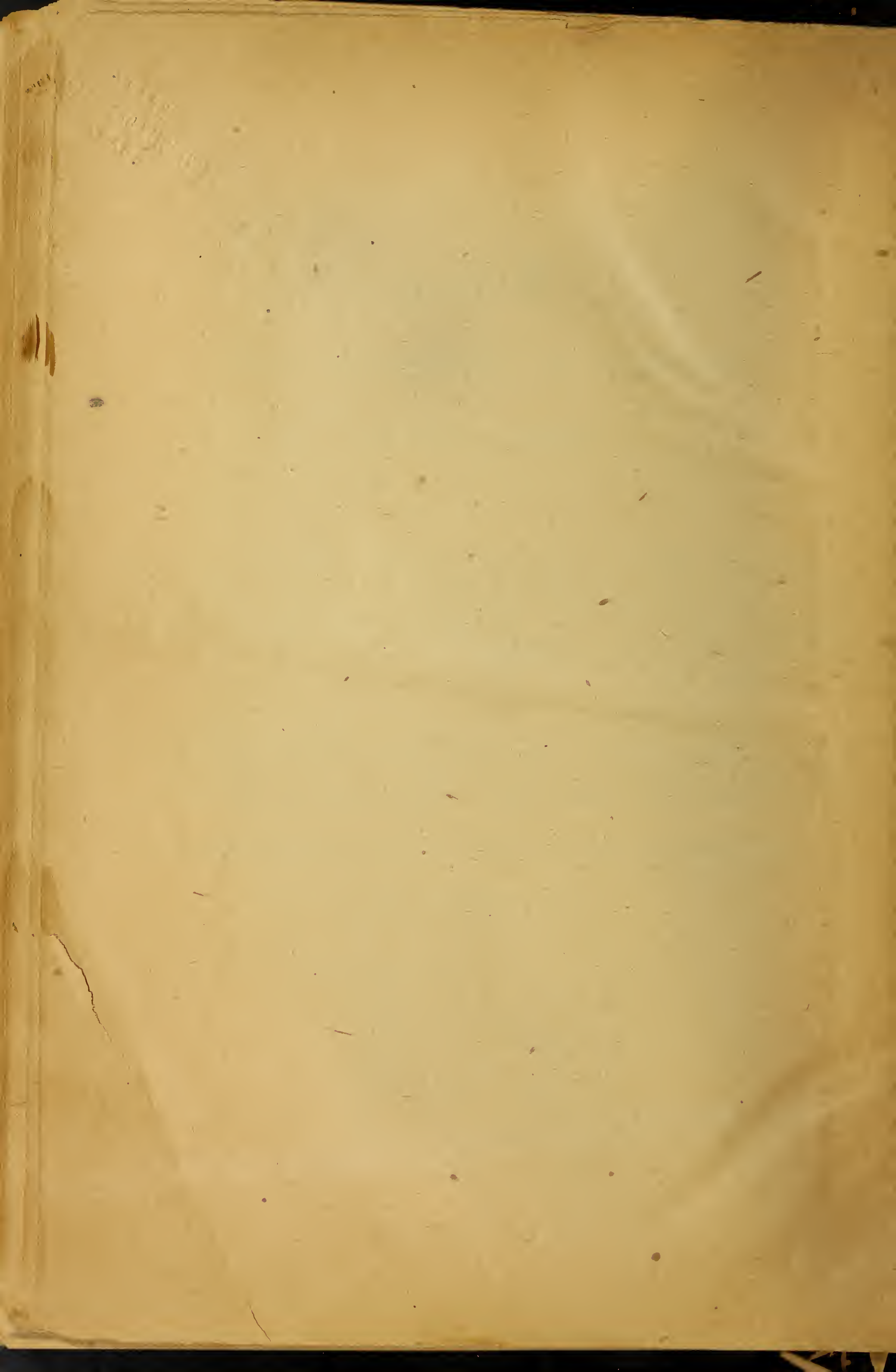
Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zur beschleunigten Behandlung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wien, 30. September 1920.

Dr. Schoepfer.

Dr. Angerer.	Niedrist.
Dr. J. Wagner.	Hahn.
Dr. Molinari.	Höchtl.
Wiesmaier.	Dersch.
L. Diwald.	Födermayr.
Josef Grim.	Eisenhut.
S. Geißler.	R. Weigl.

Österreichische Staatsdruckerei. 382220



Antrag

der

Abgeordneten Schoiswohl, Kocher und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten.

Die wolkenbruchartigen Niederschläge im Monate September d. J. haben im steirischen Salzkammergut sowohl als auch im Ennstale durch Hochwässer furchtbare Schäden an Kulturen, Straßen und Wegen, Brücken und Stegen, Uferschutzversicherungen, Häusern usw. angerichtet.

Obwohl die sämtlichen Schadenserhebungen noch nicht abgeschlossen sind, so läßt sich doch schon sagen, daß der verursachte Gesamtschade mindestens 50 Millionen Kronen an öffentlichem und Privatbesitz beträgt.

Besonders wichtig ist vorerst, daß vor Eintritt des Winters die zerstörten Kommunikationen wieder hergestellt werden, wozu dringendst die nötigen Arbeitskräfte von Staats wegen verlangt werden müssen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, raschestens die nötigen Erhebungen zu pflegen, die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen sowie die geschädigten Landwirte besonders mit Futtermitteln und Saatgetreide beteilen zu wollen."

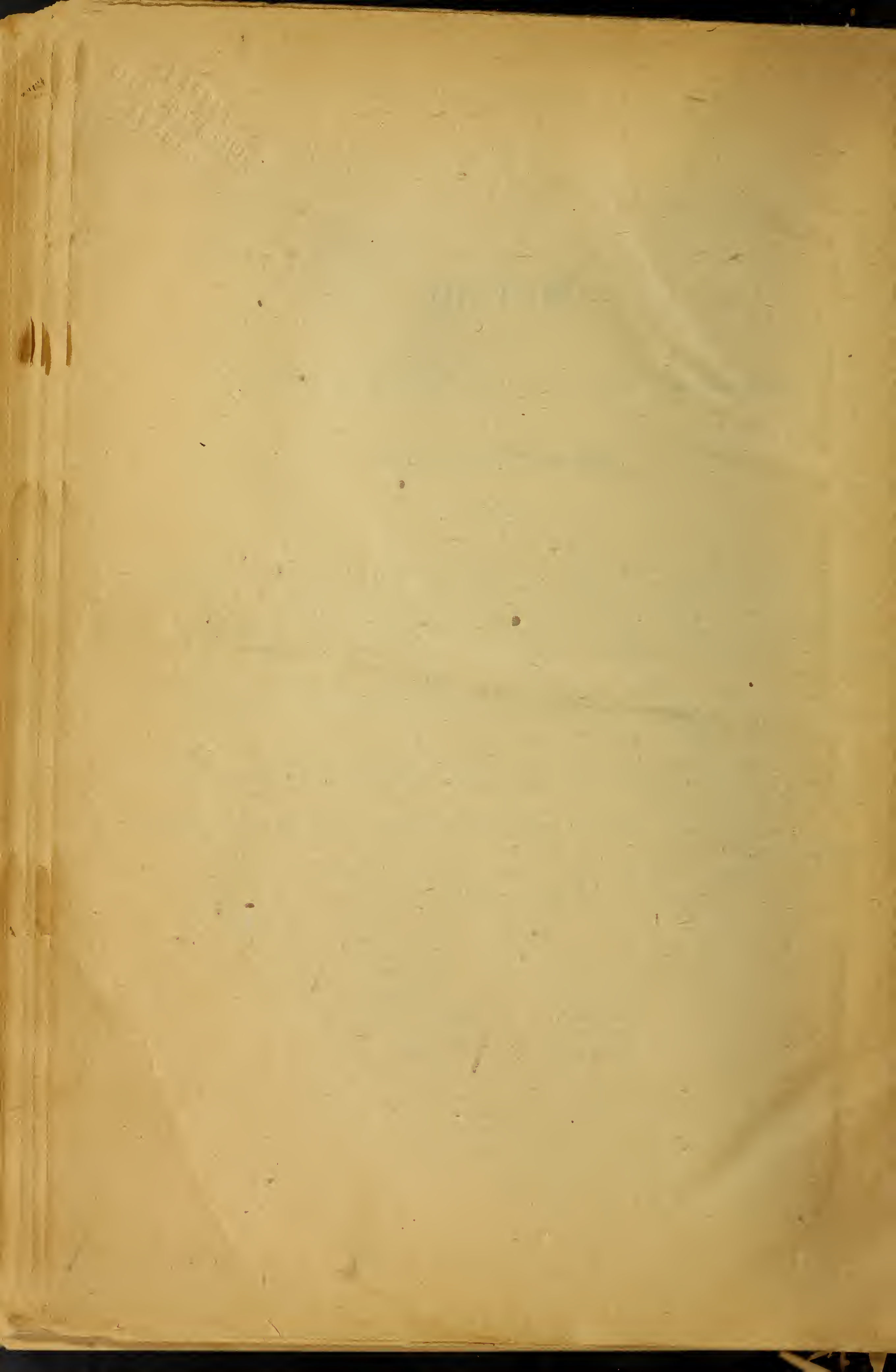
In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschusse zugewiesen werden.

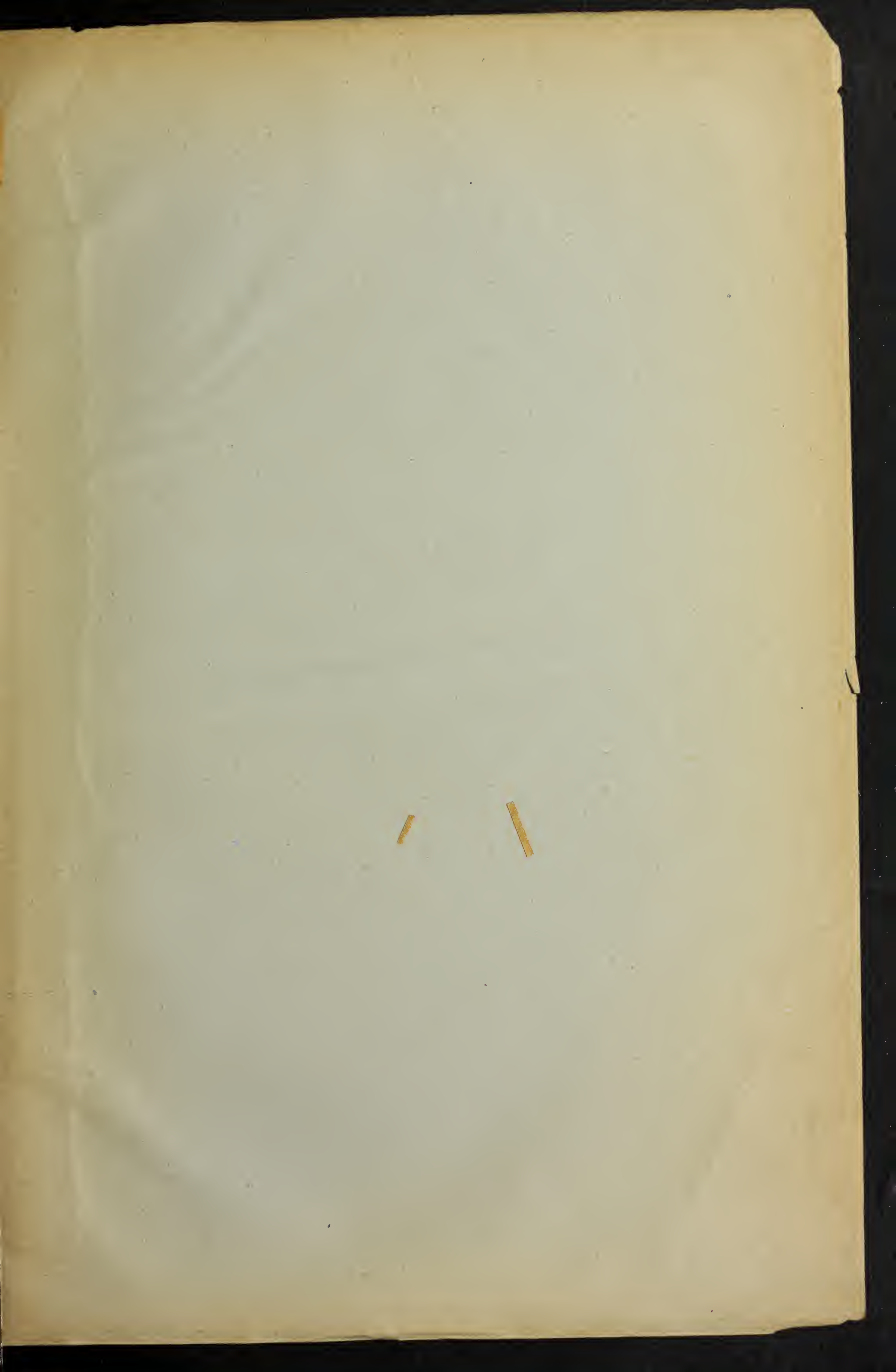
Wien, 1. Oktober 1920.

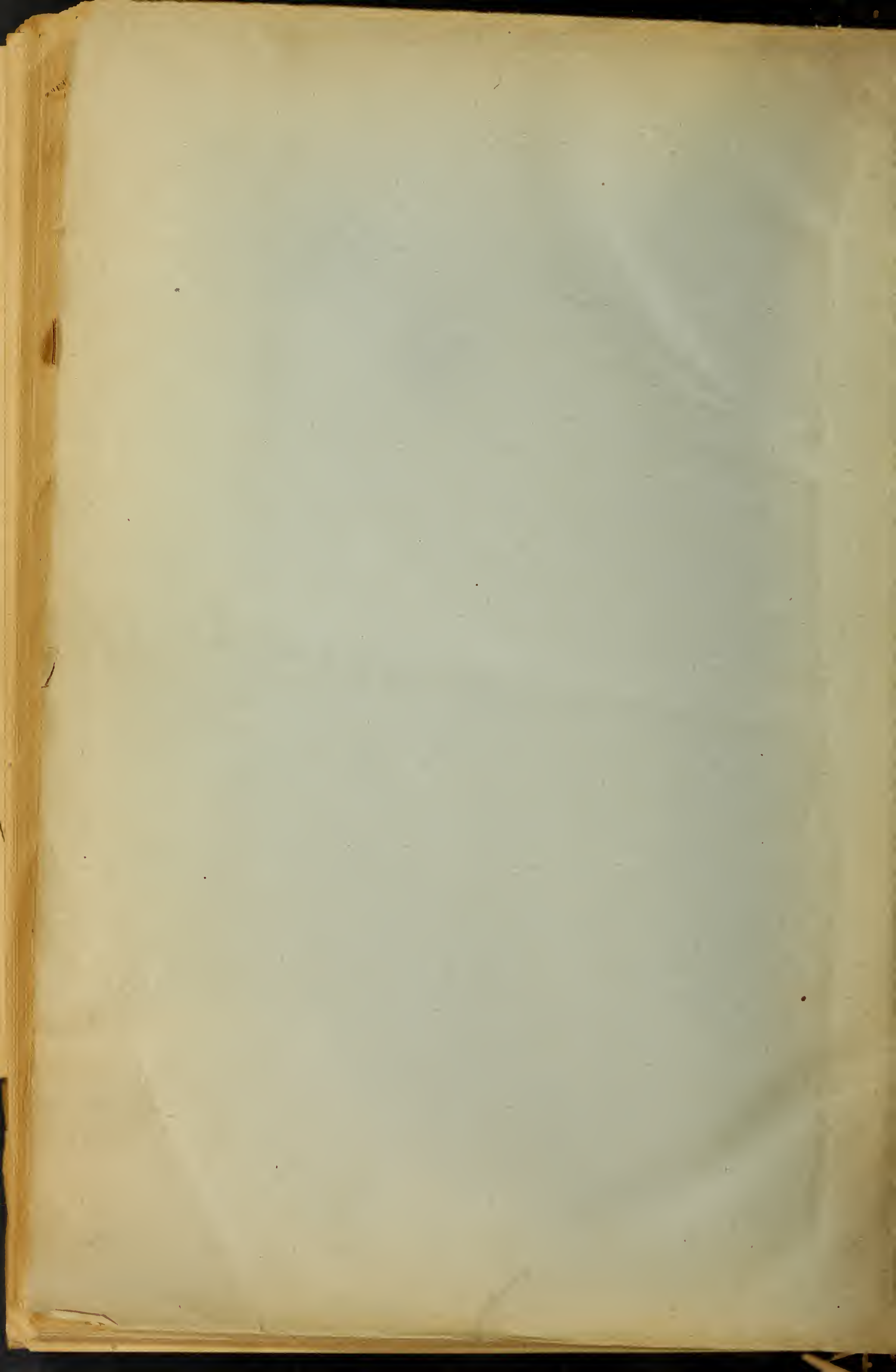
Schoiswohl.
Fr. Kocher.
Schneider.
Ing. Dr. Goldemund.
Johann Gürtler.
Dr. Anton Maier.

Josef Gutmann.
Hollersbacher.
Lieschnegg.
Dr. Gimpl.
Luttenberger.

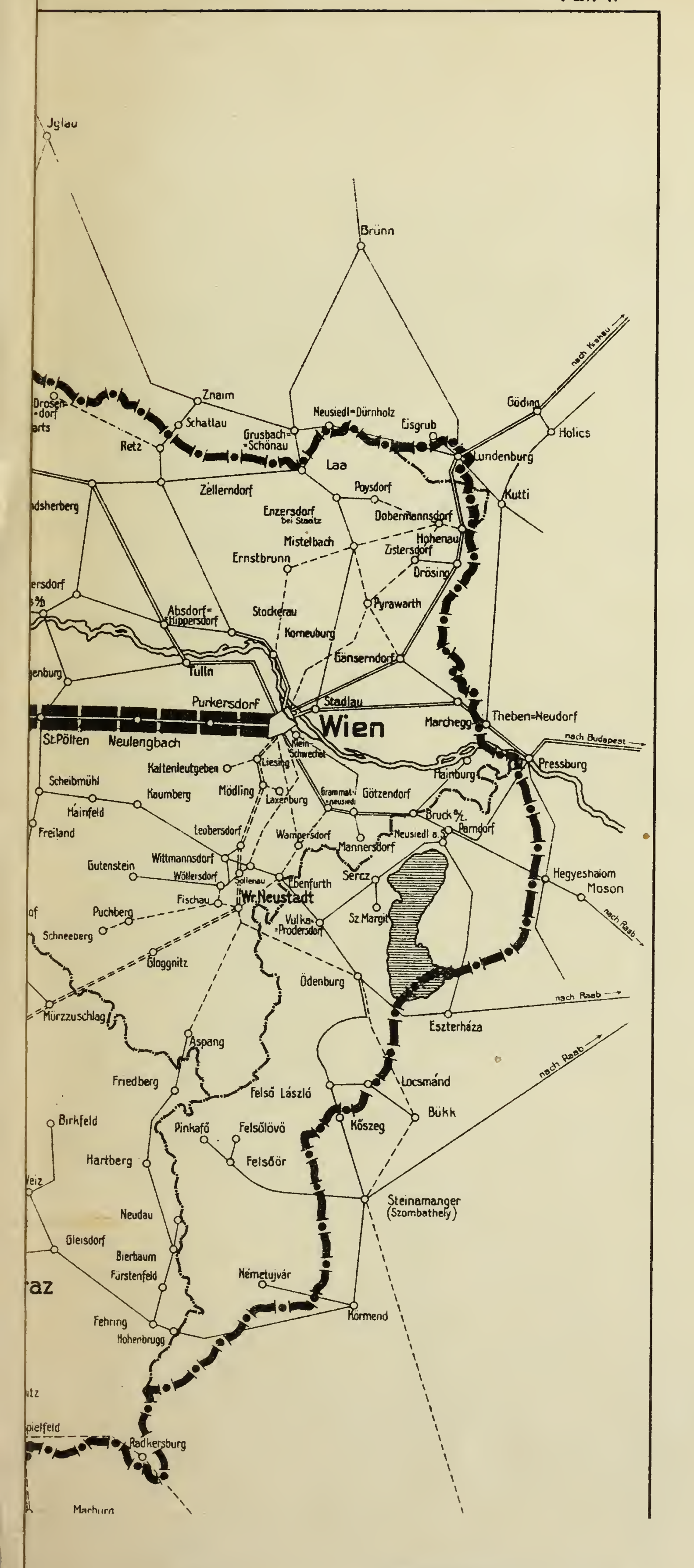
Österreichische Staatsdruckerei. 882320





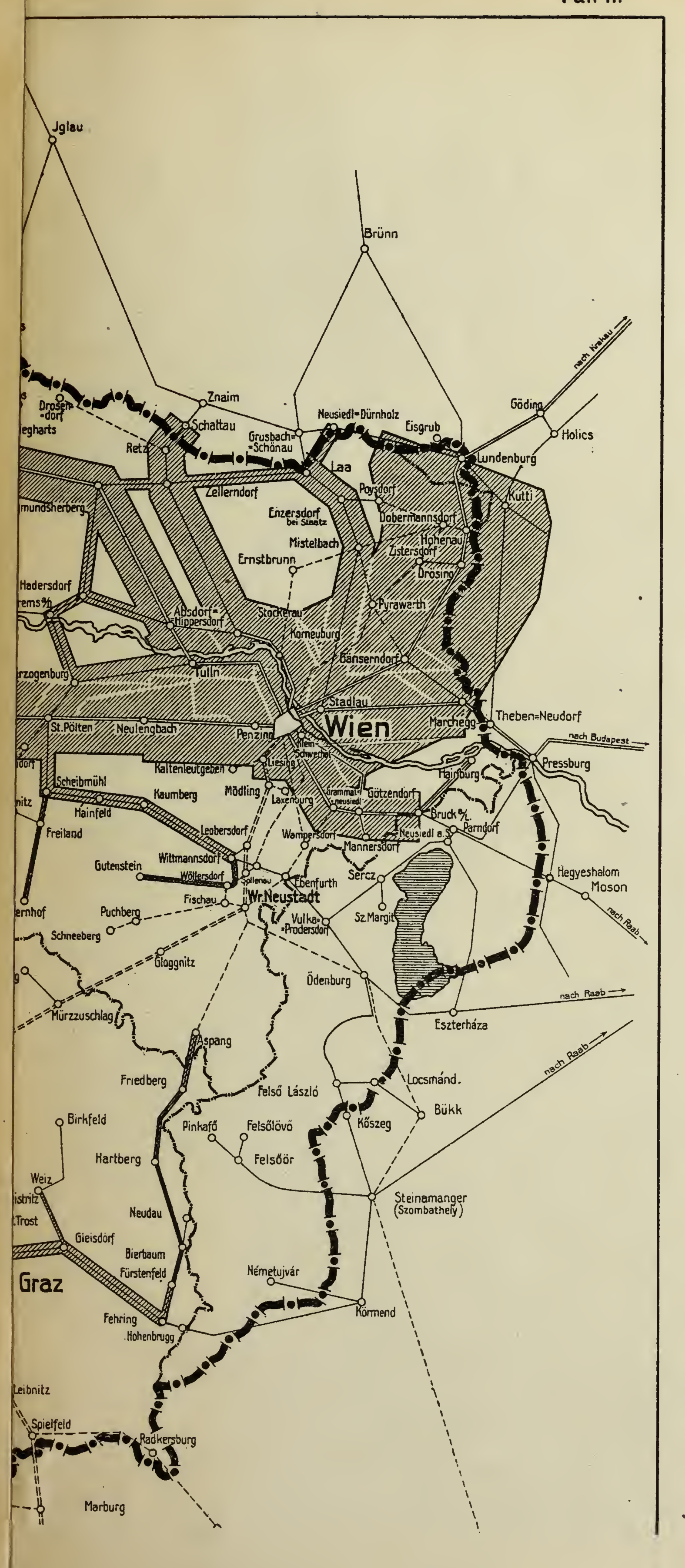


Taf. I.



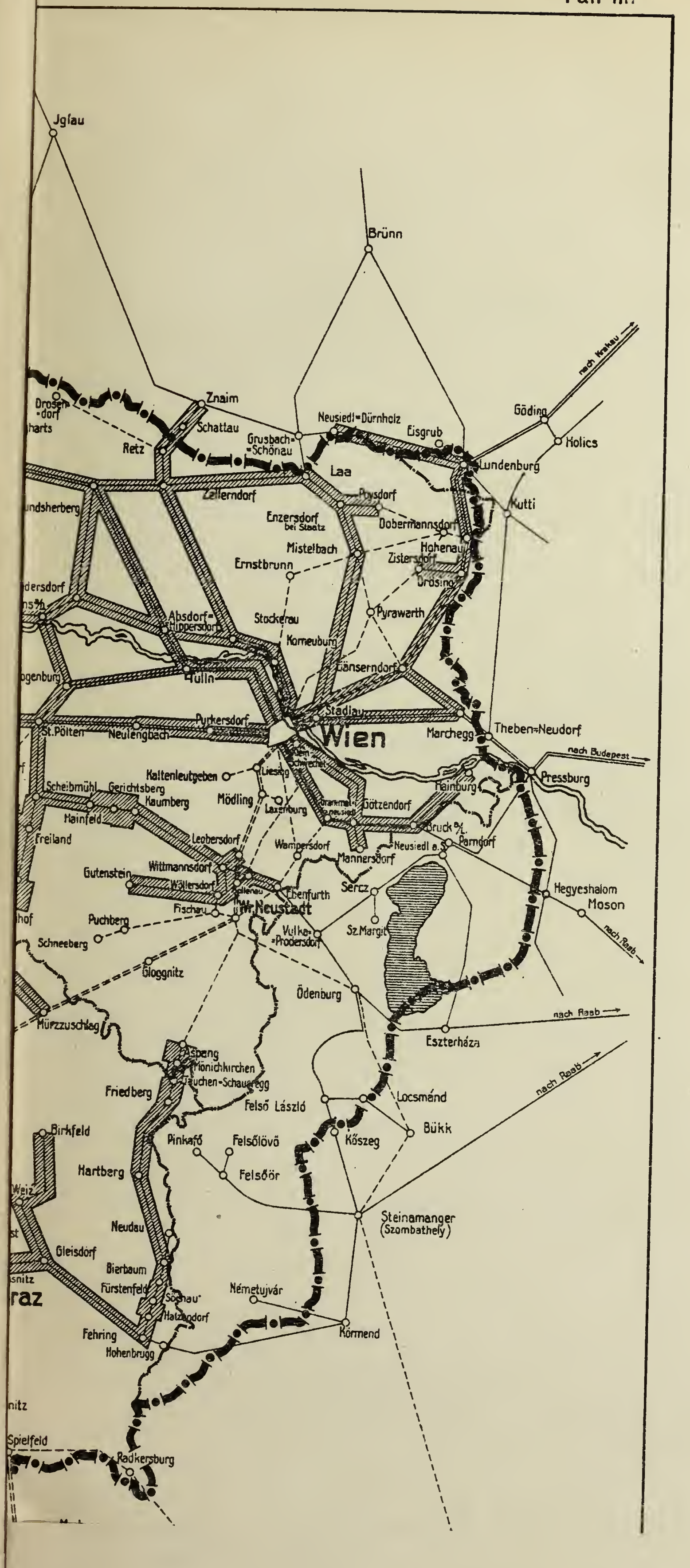
Jglau
Brünn
nach Kaschau
Znaim
Schattau
Retz
Neusiedl=Dürnholz
Grusbach=Schönau
Eisgrub
Göding
Holics
Lundenburg
Laa
Zellerndorf
Poysdorf
Kutti
Enzersdorf bei Staatz
Dobermannsdorf
Mistelbach
Hohenau
Ernstbrunn
Zistersdorf
Drösing
Absdorf=Hippersdorf
Stockerau
Pyrawarth
Korneuburg
Gänserndorf
Tulln
Purkersdorf
Stadlau
Marchegg
Theben=Neudorf
Wien
St.Pölten
Neulengbach
nach Budapest
Pressburg
Kaltenleutgeben
Liesing
Hainburg
Scheibmühl
Mödling
Laxenburg
Götzendorf
Kaumberg
Hainfeld
Bruck a/L.
Freiland
Leobersdorf
Wampersdorf
Neusiedl a.S.
Parndorf
Mannersdorf
Gutenstein
Wittmannsdorf
Wöllersdorf
Ebenfurth
Sercz
Hegyeshalom
Moson
Fischau
Wr.Neustadt
Puchberg
Schneeberg
Vulka=Prodersdorf
Sz.Margit
nach Raab
Gloggnitz
Ödenburg
Mürzzuschlag
nach Raab
Eszterháza
Aspang
nach Raab
Friedberg
Locsmánd
Felső László
Birkfeld
Bükk
Pinkafő
Felsőlövő
Kőszeg
Hartberg
Felsőör
Steinamanger (Szombathely)
Neudau
Gleisdorf
Bierbaum
Fürstenfeld
Németujvár
Fehring
Hohenbrugg
Körmend
Radkersburg
Marburg


Karte mit Angabe der zu elektrisierenden Staatsbahnlinien.
Die voll ausgezogenen dicken Linien bezeichnen die Strecken, deren Elektrisierung in der Regierungsvorlage beantragt wird,
die strichlierten dicken Linien die in einem späteren Zeitabschnitt zu elektrisierenden Strecken.
Die Strichzahl entspricht der Zahl der Gleise.
Mafsstab 1:1,500.000
10 5 0 10 20 30 40 50 Kilometer
Wien
Linz
Salzburg
Innsbruck
Klagenfurt
Graz
München
Passau
Wels
St. Pölten
Neulengbach
Purkersdorf
Amstetten
Pöchlarn
Selztal
Stainach-Irdning
Bischofshofen
Schwarzach-St. Veit
Saalfelden
Zell am See
Wörgl
Kufstein
Landeck
St. Anton
Langen
Bludenz
Feldkirch
Bregenz
Buchs
Villach
Spittal=Millstättersee
Mallnitz
Badgastein
Leoben
St. Michael
Fohnsdorf
Zeltweg
St. Veit a.d. Glan
Attnang-Puchheim
Vöcklabruck
Steindorf
Rosenheim
Brenner
Franzensfeste
Bozen=Gries
Trient
Brünn
Pressburg
Wr. Neustadt
Marchegg
Lundenburg
Budweis
Jglau
Marburg
Druck der Staatsdruckerei in Wien.


Jglau
Brünn
nach Krakau
Znaim
Schattau
Retz
Grusbach=
=Schönau
Neusiedl=Dürnholz
Eisgrub
Göding
Holics
Lundenburg
Laa
Zellerndorf
Poysdorf
Kutti
Enzersdorf
bei Staatz
Dobermannsdorf
Hohenau
Mistelbach
Zistersdorf
Ernstbrunn
Drösing
Hadersdorf
Pyrawarth
Absdorf=
Hippersdorf
Stockerau
Korneuburg
Gänserndorf
Tulln
Stadlau
St.Pölten
Neulengbach
Penzing
Wien
Marchegg
Theben=Neudorf
nach Budapest
Pressburg
Kaltenleutgeben
Liesing
Hainburg
Scheibmühl
Kaumberg
Mödling
Laxenburg
Götzendorf
Bruck a/L.
Hainfeld
Freiland
Leobersdorf
Neusiedl a.S.
Parndorf
Wampersdorf
Mannersdorf
Gutenstein
Wittmannsdorf
Wöllersdorf
Ebenfurth
Sercz
Hegyeshalom
Moson
Fischau
Wr.Neustadt
Puchberg
Vulka=
=Prodersdorf
Sz.Margit
nach Raab
Schneeberg
Gloggnitz
Ödenburg
nach Raab
Mürzzuschlag
Eszterháza
Aspang
nach Raab
Friedberg
Locsmánd.
Felső László
Bükk
Birkfeld
Pinkafő
Felsőlövő
Kőszeg
Hartberg
Felsőőr
Weiz
Steinamanger
(Szombathely)
Neudau
Gleisdorf
Bierbaum
Fürstenfeld
Graz
Németujvár
Fehring
Körmend
Hohenbrugg
Leibnitz
Spielfeld
Radkersburg
Marburg


Karte mit Angabe der Verkehrsstärken
aller Staatsbahnlinien.
Die Breiten der Streifen geben die Verkehrsstärken auf den Linien in täglichen Bruttotonnen für Hin- und Rückfahrt zusammen, im Mittel des Jahres 1913 an.
Maßstäbe
für die Längen
10 5 0 10 20 30 40 50 km
für die Streifenbreiten
10000
0
tägliche Bruttotonnen im Jahresmittel.
Wien
Linz
Salzburg
Jnnsbruck
Graz
Klagenfurt
Villach
Bregenz
München
Pasing
Landsberg
Kaufbeuern
Kempten
Füssen
Immenstadt
Oberstdorf
Rosenheim
Kufstein
Wörgl
Jenbach
Achensee
Landeck
St. Anton
Langen
Bludenz
Feldkirch
Buchs
Schruns
Chur
Bezau
Reutte
Garmisch-Partenkirchen
Mittenwald
Griesen
Fulpmes
Brenner
Mayrhofen
Kitzbühel
St. Johann i. T.
Zell am See
Saalfelden
Krimml
Bischofshofen
Schwarzach-St. Veit
Badgastein
Böckstein
Mallnitz
Spittal-Millstättersee
Lienz
Franzensfeste
Brixen
Bruneck
Meran
Mals
Bozen-Gries
Mendel
Kaltern
Dermulo
Malè
S. Michele
Trient
Tirano
Edolo
Pieve di Cadore
Belluno
Tarvis
Pontafel
Pontebba
Hermagor
Kötschach
Rosenbach
Ferlach
Assling
Neumarktl
Krainburg
Podbrdo
Woch. Feistritz
Völkermarkt-Kühnsdorf
Unter Drauburg
Eisenkappel
St. Veit a.d. Glan
Launsdorf
Hüttenberg
Mosel
Wolfsberg
Klein Glödnitz
Treibach-Althofen
Unzmarkt
Fohnsdorf
Zeltweg
St. Michael
Leoben
Bruck a/M
Kapfenberg
Eisenerz
Vordernberg
Hieflau
Selztal
Stainach-Irdning
Schladming
Mauterndorf
Eben
Aussee
Ischl
Ebensee
Gmunden
Grünau
Attnang-Puchheim
Vöcklabruck
Steindorf
Mondsee
Braunau
Simbach
Ried
Schärding
Passau
Wels
Lambach
Eferding
Urfahr
Mauthausen
Grein
Gaisbach-Wartberg
Summerau
Budweis
Kaplitz
Zartlesdorf
Lippnerschwebe
St. Valentin
Amstetten
Waidhofen a.d. Ybbs
Ybbsitz
Gstadt
Garsten
Klaus
Agonitz
Pöchlarn
Herzogenburg
St. Pölten
Krems a/D
Hadersdorf
Martinsberg
Gr. Gerungs
Gmünd
Schwarzenau
Göpfritz
Sigmundsherberg
Retz
Znaim
Jglau
Brünn
Laa
Mistelbach
Hohenau
Lundenburg
Holics
Göding
Tulln
Stockerau
Korneuburg
Gänserndorf
Marchegg
Theben-Neudorf
Pressburg
Hainburg
Bruck a/L.
Parndorf
Neusiedl a/S
Mödling
Baden
Leobersdorf
Wittmannsdorf
Gutenstein
Wr. Neustadt
Ebenfurth
Puchberg
Schneeberg
Gloggnitz
Mürzzuschlag
Neuberg
Aspang
Friedberg
Hartberg
Birkfeld
Weiz
Gleisdorf
Fehring
Fürstenfeld
Feldbach
Köflach
Lieboch
Wies
Leibnitz
Spielfeld
Radkersburg
Marburg
Luttenberg
Pragerhof
Pöltschach
Cilli
Hundsdorf
Wöllan
Gonobitz
Ödenburg
Eszterháza
Steinamanger (Szombathely)
Körmend
Güns
Kőszeg
Hegyeshalom
Moson
Csáktornya
Nagykanizsa
Polsterau
Druck der Staatsdruckerei in Wien.

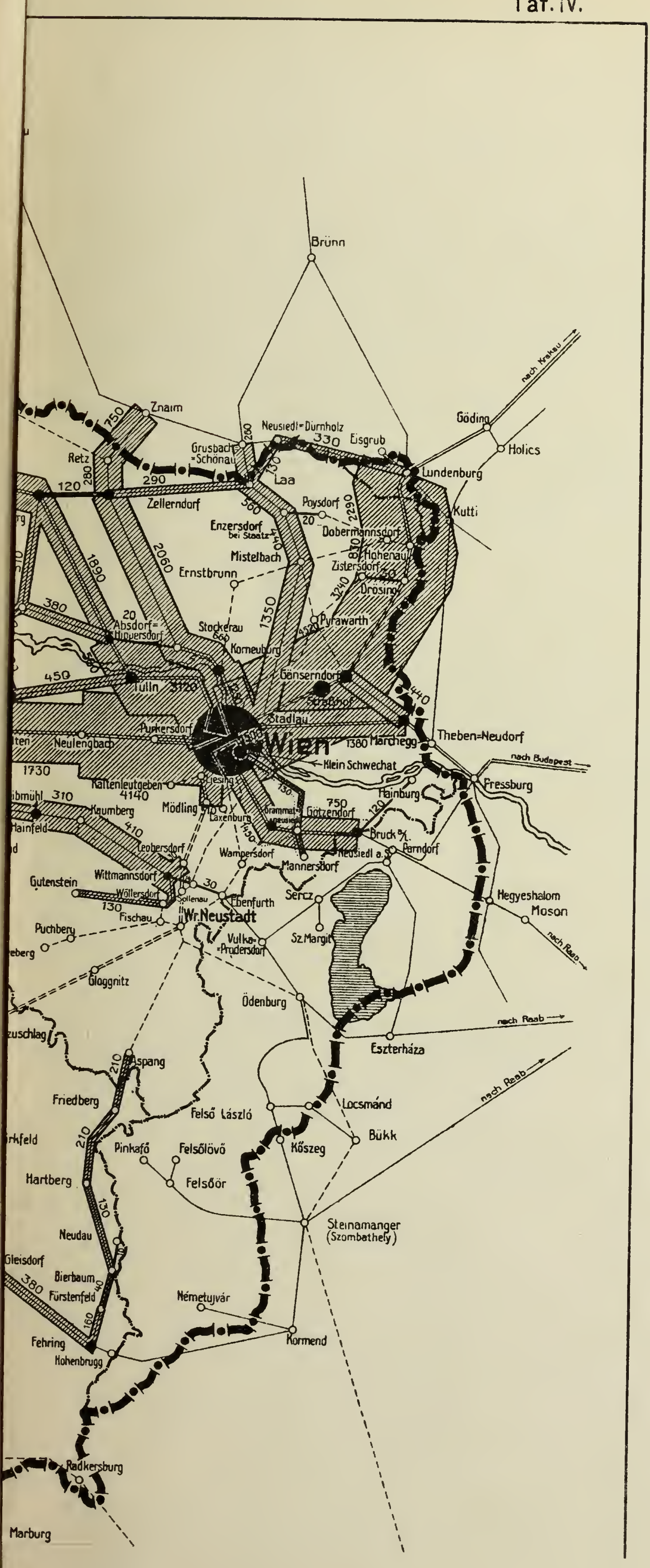
Taf. III.



Jglau
Brünn
nach Krakau
Znaim
Schattau
Retz
Grusbach-Schönau
Neusiedl-Dürnholz
Eisgrub
Göding
Holics
Lundenburg
Kutti
Laa
Zellerndorf
Poysdorf
Enzersdorf bei Staatz
Dobermannsdorf
Mistelbach
Hohenau
Zistersdorf
Ernstbrunn
Drösing
Pyrawarth
Stockerau
Absdorf-Hippersdorf
Korneuburg
Tulln
Gänserndorf
St. Pölten
Neulengbach
Pyrkersdorf
Stadlau
Wien
Marchegg
Theben-Neudorf
nach Budapest
Pressburg
Kaltenleutgeben
Liesing
Scheibmühl
Gerichtsberg
Kaumberg
Mödling
Laxenburg
Hainburg
Götzendorf
Hainfeld
Freiland
Bruck a/L.
Leobersdorf
Neusiedl a. S.
Parndorf
Wampersdorf
Mannersdorf
Gutenstein
Wittmannsdorf
Wöllersdorf
Ebenfurth
Sercz
Hegyeshalom
Moson
Fischau
W. Neustadt
Puchberg
Schneeberg
Vulka-Prodersdorf
Sz. Margit
nach Raab
Gloggnitz
Ödenburg
nach Raab
Mürzzuschlag
Eszterháza
Aspang
Mönichkirchen
Tauchen-Schaueregg
nach Raab
Friedberg
Felső László
Locsmánd
Birkfeld
Pinkafő
Felsőlövő
Kőszeg
Bükk
Hartberg
Felsőőr
Weiz
Steinamanger (Szombathely)
Neudau
Gleisdorf
Bierbaum
Fürstenfeld
Söchau
Németujvár
Graz
Hatzendorf
Fehring
Hohenbrugg
Körmend
Spielfeld
Radkersburg


Karte mit Angabe des verhältnismäßigen Bedarfes an elektrischer Arbeit für Zugförderung
aller Staatsbahnlinien.
Die Breiten der Streifen geben den beim elektrischen Betrieb für jeden Zugstonnenkilometer (einschließlich der Lokomotiven) aufzuwendenden Betrag an elektrischer Arbeit, im Mittel von Hin- und Rückfahrt, in Wattstunden an den Stromabnehmern der Züge an.
Maßstab 1:1,500.000
10 5 0 10 20 30 40 50 Kilometer
0
50
100
Wattstunden für einen Zugstonnenkilometer
Wien
Linz
Salzburg
Innsbruck
Graz
Klagenfurt
Villach
München
Bregenz
Feldkirch
Bludenz
Landeck
St. Anton
Kufstein
Wörgl
Saalfelden
Zell am See
Bischofshofen
Schwarzach-St. Veit
Badgastein
Mallnitz
Spittal-Millstättersee
Leoben
Bruck a/M
St. Michael
Selzthal
Amstetten
St. Pölten
Wr. Neustadt
Passau
Budweis
Jglau
Brünn
Znaim
Lundenburg
Pressburg
Marburg
Pragerhof
Cilli
Tarvis
Pontebba
Franzensfeste
Brixen
Bozen-Gries
Meran
Trient
Brenner
Lienz
Rosenheim
Simbach
Wels
Gmunden
Jschl
Aussee
Eisenerz
Vordernberg
Hieflau
Unzmarkt
Knittelfeld
Mürzzuschlag
Gloggnitz
Mödling
Baden
Ödenburg
Steinamanger (Szombathely)
Druck der Staatsdruckerei in Wien.

Taf. IV.

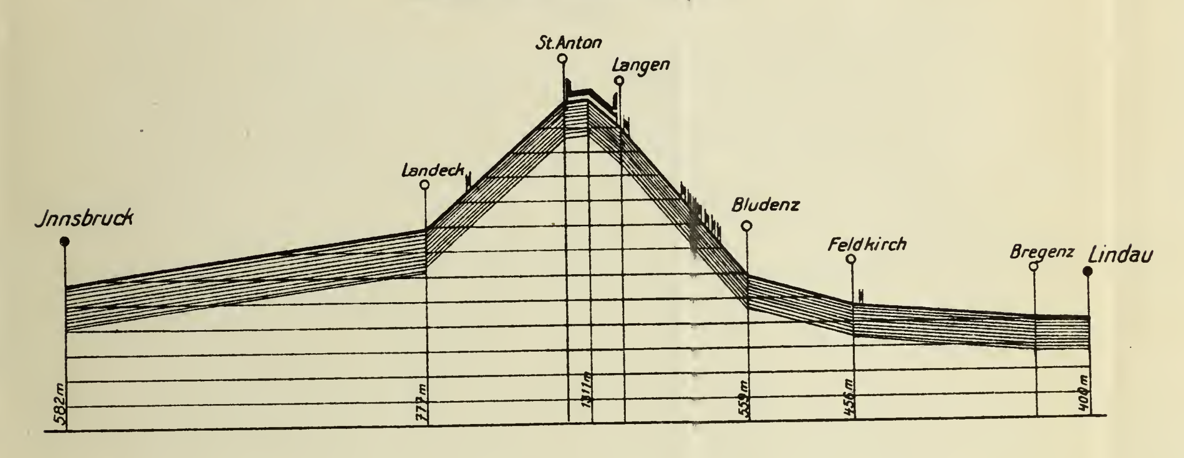

Brünn
nach Krakau
Znaim
Göding
Holics
Neusiedl-Dürnholz
Eisgrub
Grusbach-Schönau
Lundenburg
Retz
Laa
Zellerndorf
Poysdorf
Kutti
Enzersdorf bei Staatz
Dobermannsdorf
Mistelbach
Hohenau
Zistersdorf
Ernstbrunn
Drösing
Absdorf-Hippersdorf
Stockerau
Pyrawarth
Korneuburg
Gänserndorf
Tulln
Strasshof
Stadlau
Purkersdorf
Neulengbach
Wien
Marchegg
Theben-Neudorf
Klein Schwechat
nach Budapest
Kaltenleutgeben
Pressburg
Hainburg
Mödling
Laxenburg
Götzendorf
Bruck a/L.
Kaumberg
Hainfeld
Leobersdorf
Wampersdorf
Neusiedl a.S.
Parndorf
Mannersdorf
Gutenstein
Wittmannsdorf
Wöllersdorf
Ebenfurth
Sercz
Hegyeshalom
Moson
Fischau
Wr. Neustadt
Puchberg
Vulka-Prodersdorf
Sz. Margit
nach Raab
Gloggnitz
Ödenburg
Eszterháza
Aspang
Friedberg
Locsmánd
Felső László
Bükk
Pinkafő
Felsőlövő
Kőszeg
Felsőör
Hartberg
Steinamanger (Szombathely)
Neudau
Gleisdorf
Bierbaum
Fürstenfeld
Németujvár
Fehring
Hohenbrugg
Körmend
Radkersburg
Marburg

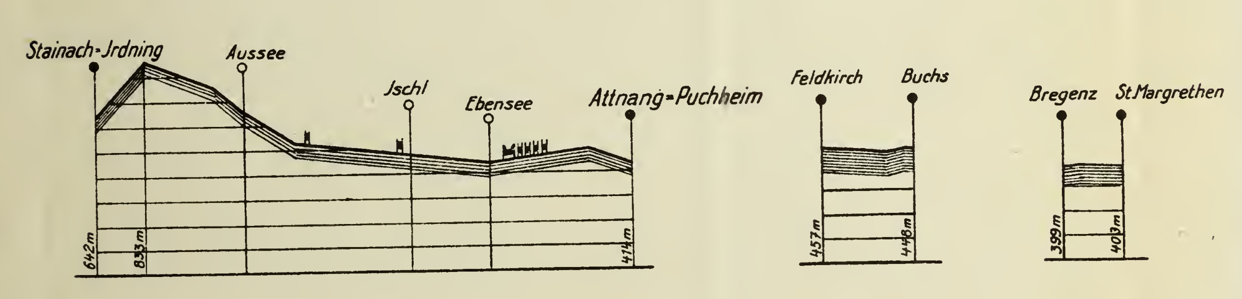


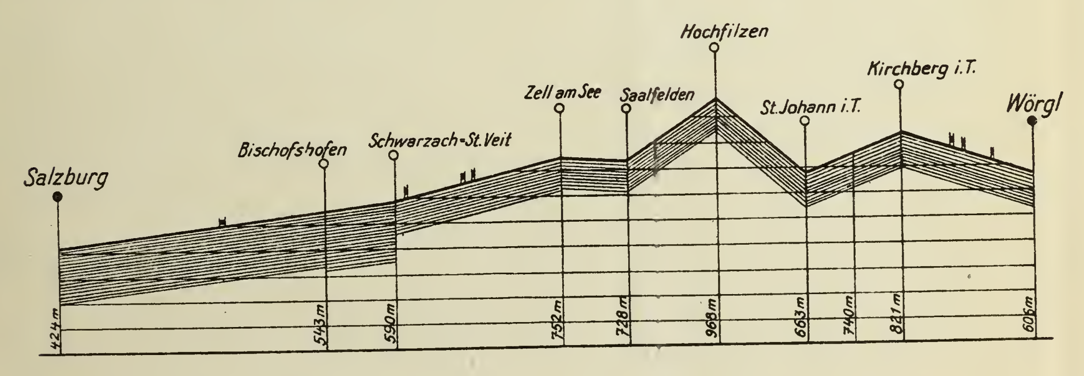
Karte mit Angabe des gesamten Leistungsbedarfes für Zugförderung und Bahnhofsdienst
aller Staatsbahnlinien.
Die Breiten der Streifen geben die für den elektrischen Betrieb der betreffenden Linien erforderliche Leistung in Kilowatt für einen Kilometer im Jahresmittel, die Durchmesser der schwarzen Kreise die in größeren Bahnhöfen überdies für Verschub, Kraft- und Lichtbetriebe erforderliche Leistung in Kilowatt im Jahresmittel, beide an den Stromeintrittsstellen der Unterwerke an; die den Strecken beigesetzten Zahlen bedeuten Pferdestärken im Jahresmittel an den Wellen der Kraftwerksturbinen.
Maßstäbe
für die Längen
10 0 10 20 30 40 50 Km
für die Streifenbreiten
40 Kilowatt im Jahresmittel pro Kilometer
20
0
10
20
für die Kreisflächen
100 Kilowatt im Jahresmittel
300
Wien
Linz
Salzburg
Innsbruck
Graz
Klagenfurt
Villach
München
Bregenz
Feldkirch
Bludenz
Landeck
Kufstein
Wörgl
Kitzbühel
Saalfelden
Bischofshofen
Schwarzach-St. Veit
Badgastein
Mallnitz
Spittal-Millstättersee
St. Pölten
Amstetten
Wels
Selztal
Leoben
Bruck a/M
Wr. Neustadt
St. Michael
Fohnsdorf
Knittelfeld
Zeltweg
Unzmarkt
Jglau
Brunn
Budweis
Passau
Simbach
Rosenheim
Pressburg
Marburg
Eisenerz
Vordernberg
Hieflau
Attnang-Puchheim
Gmunden
Aussee
Schladming
Radkersburg
Spielfeld
Tarvis
Pontebba
Brenner
Franzensfeste
Bruneck
Brixen
Bozen-Gries
Trient
Lienz
Druck der Staatsdruckerei in Wien.

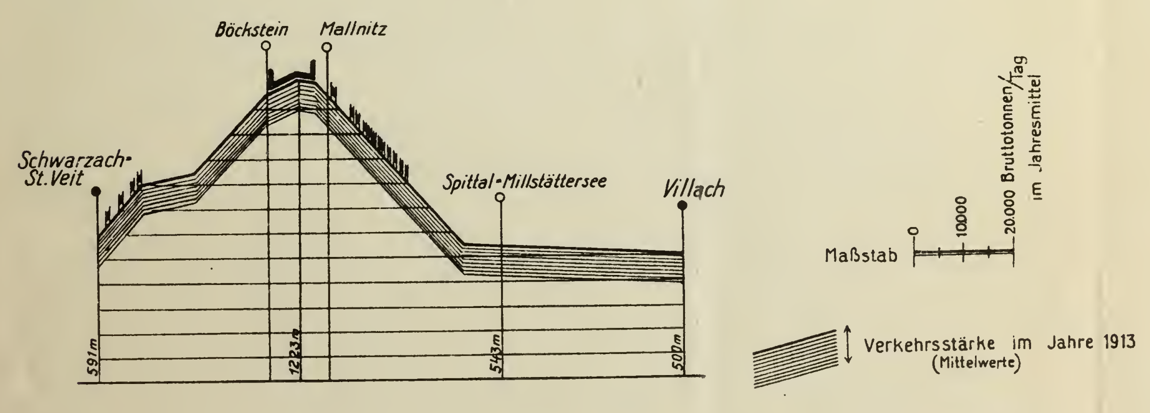
Vereinfachte Längenschnitte

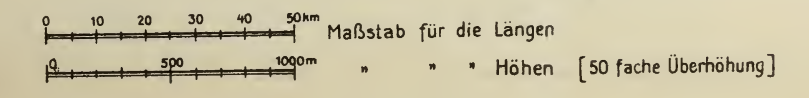
der in der Regierungsvorlage zur Elektrisierung beantragten Staatsbahnlinien. Die Breiten der Streifen geben die Verkehrsstärken in täglichen Bruttotonnen für Hin- und Rückfahrt, im Mittel des Jahres 1913 an.



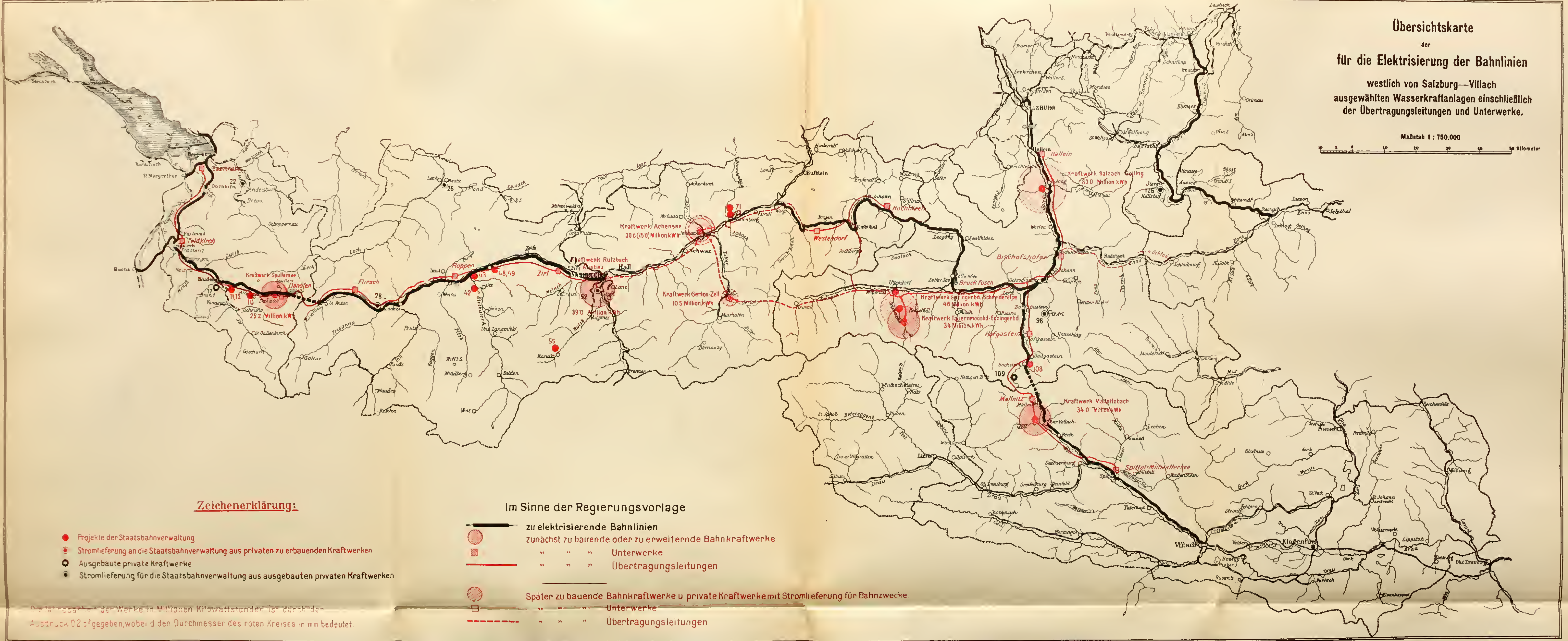









Übersichtskarte
der
für die Elektrisierung der Bahnlinien
westlich von Salzburg -Villach studierten
Wasserkraftanlagen.
Maßstab 1 : 750.000
10 5 0 10 20 30 40 50 Kilometer
Zeichenerklärung:
Projekte der Staatsbahnverwaltung
Ausgebaute Kraftwerke der Staatsbahnverwaltung
Projekte privater Konzessionswerber
Stromlieferung für die Staatsbahnverwaltung
Projektierte Anlagen der Staatsbahnverwaltung, welche nicht weiter verfolgt werden
Ausgebaute private Kraftwerke
Stromlieferung für die Staatsbahnverwaltung aus ausgebauten privaten Kraftwerken
Im Sinne der Regierungsvorlage
zu elektrisierende Bahnlinien
Salzburg
Innsbruck
Hall
Villach
Klagenfurt
Bludenz
Kufstein
Schwaz
Jenbach
Hallein
Selzthal
Lienz
Landeck
Buchs
Dornbirn
Druck der Staatsdruckerei in Wien.


Taf. VII.
Übersichtskarte
der
für die Elektrisierung der Bahnlinien
westlich von Salzburg—Villach
ausgewählten Wasserkraftanlagen einschließlich
der Übertragungsleitungen und Unterwerke.
Maßstab 1 : 750.000
Kilometer
Zeichenerklärung:
Projekte der Staatsbahnverwaltung
Stromlieferung an die Staatsbahnverwaltung aus privaten zu erbauenden Kraftwerken
Ausgebaute private Kraftwerke
Stromlieferung für die Staatsbahnverwaltung aus ausgebauten privaten Kraftwerken
Die Jahresarbeit der Werke in Millionen Kilowattstunden ist durch den
Ausdruck 0·2 d² gegeben, wobei d den Durchmesser des roten Kreises in mm bedeutet.
Im Sinne der Regierungsvorlage
zu elektrisierende Bahnlinien
zunächst zu bauende oder zu erweiternde Bahnkraftwerke
" " " Unterwerke
" " " Übertragungsleitungen
Später zu bauende Bahnkraftwerke u. private Kraftwerke mit Stromlieferung für Bahnzwecke.
" " " Unterwerke
" " " Übertragungsleitungen
Kraftwerk Spullersee
25·2 Million kWh
Kraftwerk Achensee
30·0 (15·0) Million kWh
Kraftwerk Ruetzbach Ausbau
39·0 Million kWh
Kraftwerk Gerlos-Zell
10·5 Million kWh
Kraftwerk Salzach-Golling
80·0 Million kWh
Kraftwerk Mallnitzbach
34·0 Million kWh
Innsbruck
Hall
Schwaz
Kufstein
Salzburg
Hallein
Villach
Klagenfurt
Feldkirch
Bludenz
Landeck
Wörgl
Bischofshofen
Bruck-Fusch
Hofgastein
Mallnitz
Spittal-Millstättersee
Druck der Staatsdruckerei in Wien.

Kraft


2541
2001
2410
2179
Goldenberg
2196
2373
2103
2250
2316
2068
Glong
2243
1931
805 m
Wasserschloß
60 m
318 m
Roh - Gefälle
Rohr - Leitung
Schräg - Aufzug
1587
Talstation
Krafthaus
1017
Wh. 83
1048
Inner
1007
Unt. W. Grab
Wald
964
1062

Taf. VIII.

Kraftwerk am Spullersee bei Danöfen

Übersichtslageplan

1 : 25.000

Nördl. Sperre lg. 163 m
höchster Speicher-Sp. 1825
Spuller See
Inhalt 13,500.000 m³
Entnahme
Südl. Sperre lg. 244 m
Entleerungs-Stollen lg. 130 m
Bergstation
Hauptstollen lg. 1844 m
805 m
Stollenfenster 1, lg. 90 m
Stollenfenster 2, lg. 80 m
Stollenfenster 3, lg. 40 m
Bergstation
Wasserschloß
Schwebebahn
Roh-Gefälle
Rohr-Leitung
Schräg-Aufzug
Talstation
Krafthaus
Bremsberg
Talstation
Unt. W. Graben

Druck der Staatsdruckerei in Wien.

Kraftwerk am Spullersee bei Danöfen

Entnahme

Wasserschloss

Schieberhaus

1825 höchster Stau-Spiegel

1795·3 Spullersee

Höchster Stau-Spiegel 1825·0

Tiefster See-Wasserspiegel 1790

Druckstollen, fällt 3‰, lang 1844·0 m

Übersichtslängenschnitt

LÄNGEN 1:15.000

HÖHEN 1:5.000

Fixp. I 1690

Fixp. II 1520

Fixp. III 1375

Fixp. IV 1217

Fixp. V 1080

Fixp. VI 1025

1020

Unterfahrung der Arlbergbahn

Krafthaus

Unterfahrung der Reichstrasse

Spreubach

H_{min} = 770·0 m

H_{max} = 805·0 m

Druckrohrleitung wagrechte Länge 1128 m

" " " abgewickelte " 1359 m

Unter-W.-Graben

Wasserschloss-Querschnitt 1:400

Zugang und Entluftung

Höchster Wasserstand im Schlosse bei Entnahme von 6 m³/sek auf 0 m³/sek

1828·75

d = 10·0 m

3·75

Höchster Wasserstand im Spullersee beim Vollausbau

1825·00

Ruhe Spiegel

3·30

1821·70

Spiegel d. Beharrungszustandes

1817·17

12·17

Höchster Wasserstand im Spullersee beim I. Ausbau

1805·00

Ruhe Spiegel

3·30

1801·70

Spiegel d. Beharrungszustandes

d = 4·0

Tiefster Wasserstand im Spullersee

1790

Ruhe Spiegel

8·20

5·70

d = 8·0

1784·30

Spiegel d. Beharrungszustandes

Tiefster Wasserstand im Schlosse beim Vollausbau und Entnahme von 0 m³/sek auf 6 m³/sek

1781·80

1·00

1·80

0·80

Druckstollen

1779·0

zu den Rohrleitungen

Vergl. Ebene 950 m

Querschnitt des Druckstollens 1:80

1·80

0·90

1·80

1·80

1·5

r + d / 2

Querschnitt der Sperrmauer 1:250

2·50

1805·0 Höchster Wasserstand im Spullersee b. I. Ausbau

Eisenbetonwand

0·50

Eisenbetonplatte

Stampfbetonpfeiler

Druckverteilende Stampfbetonschichte

Dichtes Bruchsteinmauerwerk

Bruchsteinmauerwerk im mageren Mörtel

1795·3

0·50

1·00

ø 0·50 Schliefbares Eisenbetonrohr mit Sickerschlitzen

Dichtes Bruchsteinmauerwerk

Stampfbetonplatte

Kraftwerk am Rutzbach bei Unterschönberg

Übersichtslageplan

1 : 25.000

Taf. X.

LAGEPLAN DER KRAFTHAUSANLAGE

1:2880

Rutzbach

Ausgleichsbecken Inhalt: 7500 m³

Judenwiese Anschüttung (10.000 m³)

Krafthaus

Druckrohrleitung

2. Rohrstrang

Leerlauf

Vergrösserter Behälter Inhalt: 4600 m³

LAGEPLAN DER VERGRÖSSERUNG DES BEHÄLTERS

1:2000

Vergrösserter Behälter Inhalt: 4600 m³

Bestehender Behälter Inhalt: 3000 m³

Verbindungsstollen

Zuleitungsstollen

von Schönberg

Druckrohrleitung

2. Rohrstrang

Leerlauf

Druck der Staatsdruckerei in Wien.

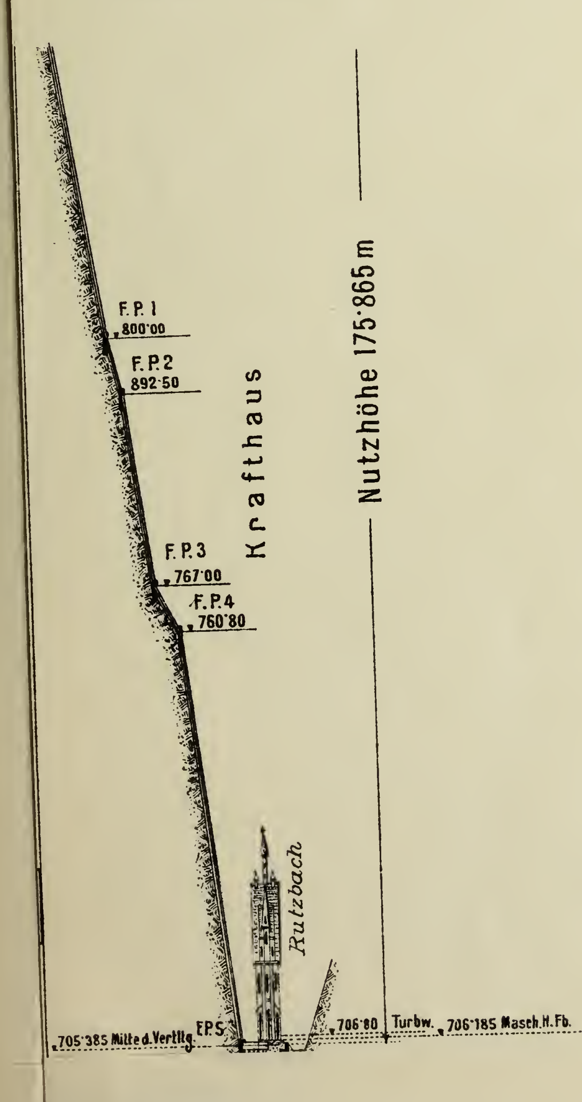
Taf. XI:

881·25 W. Sp. im Wasserbehälter

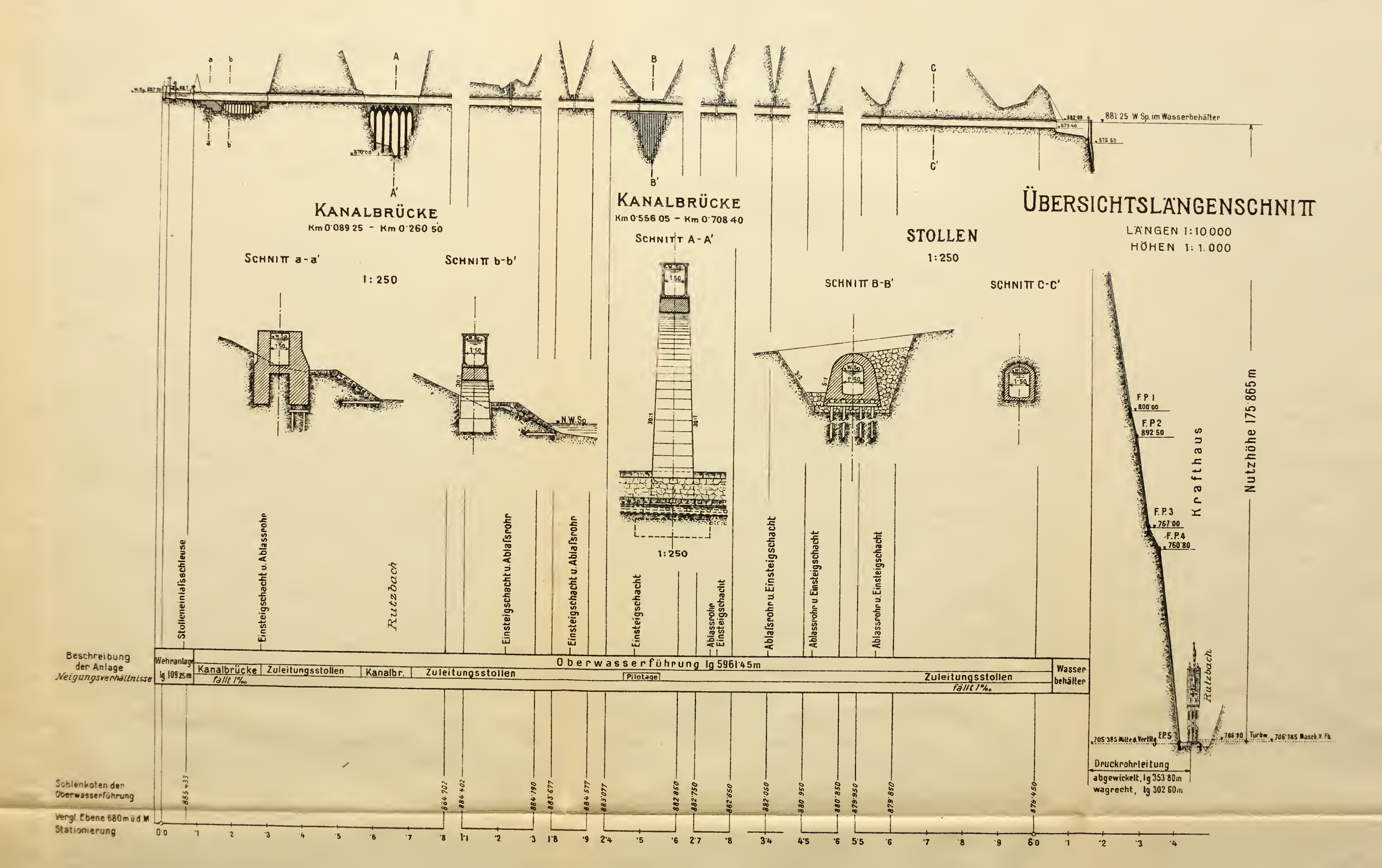
875·50

ICHTSLÄNGENSCHNITT

LÄNGEN 1:10.000
HÖHEN 1:1.000



Kraftwerk am Rutzbach bei Unterschönberg

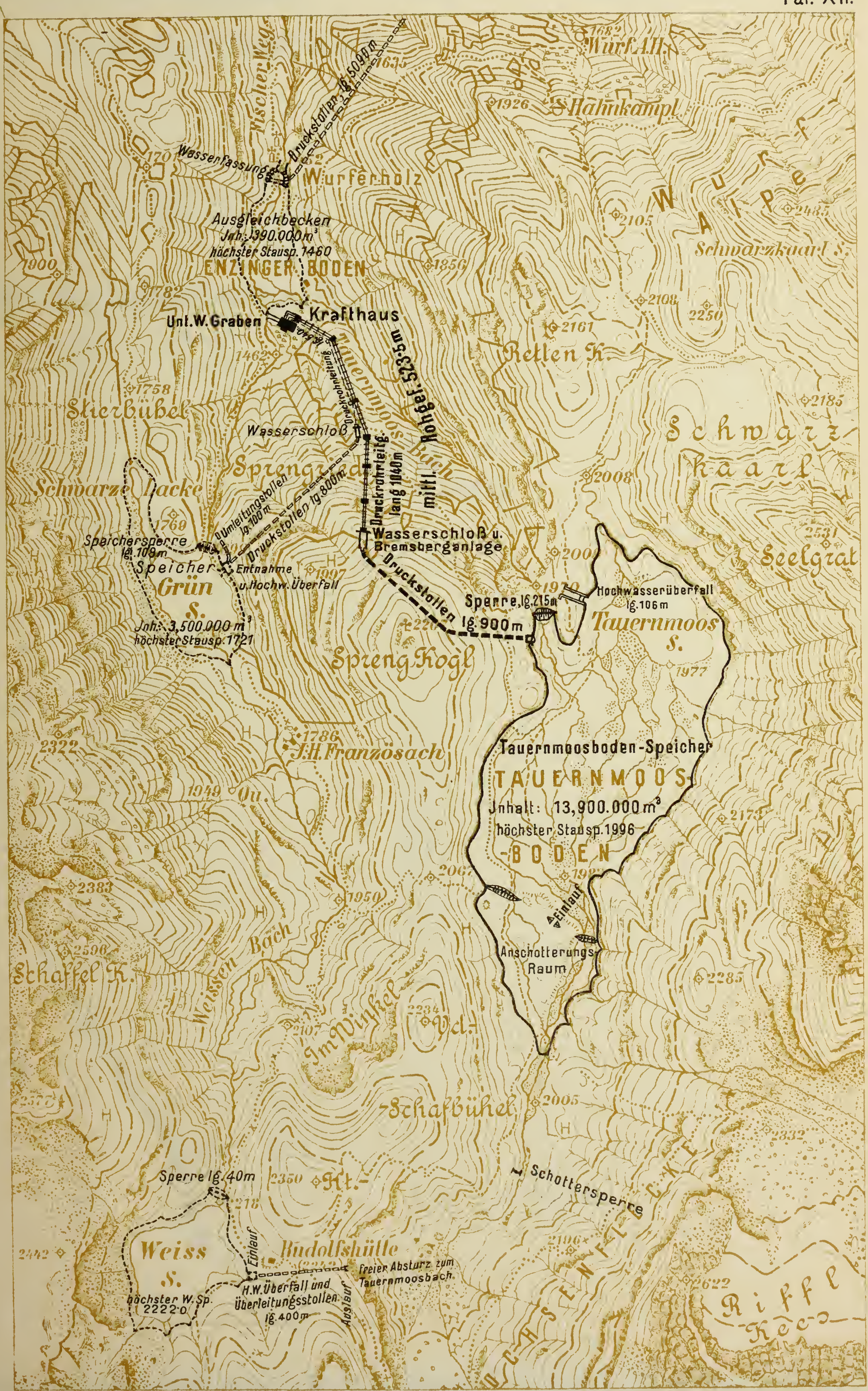


Kraftwerk im Stubachtal. Stufe: Tauernmoosboden-Enzingerboden

Übersichtslageplan

1 : 25.000

Taf. XII.

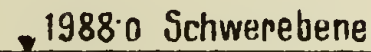


Druck der Staatsdruckerei in Wien.

Kraftwerk im Stubachtal.

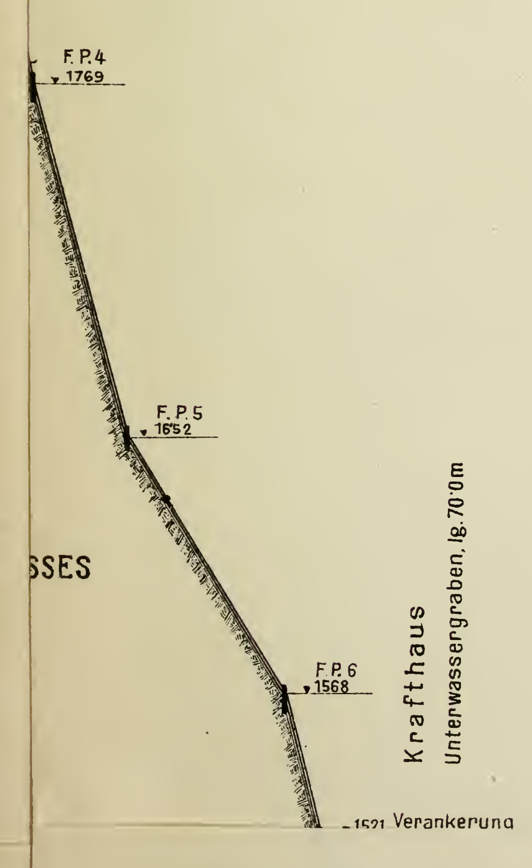
Taf. XIII.

: Tauernmoosboden-Enzingerboden



ERSICHTSLÄNGENSCHNITT

LÄNGEN 1 : 12.500
HÖHEN 1 : 2.500



Kraftwerk im Stubachtal.

Stufe: Tauernmoosboden-Enzingerboden

ÜBERSICHTSLÄNGENSCHNITT

LÄNGEN 1 : 12.500
HÖHEN 1 : 2.500

Schottersperre 2025
Tauernmoosboden
Tauernbach
Verschüttungsboden
Anschotterungsraum
Schottersperren 1997
Tauernmoosboden-Speicher
nutzb. Jnhalt = 13,900.000 m³
1996 höchst. Stausp.
Anschotterung 1983
Gneiss
Sperre lg. 215 m 1998·0
Entnahme
Gneiss
Wasserschloss Schieberstollen u. Bremsbergstat.
1988·0 Schwerebene des Tauernmoosbodenspeichers
F.P. 1 1975·75
Druckstollen
lang 900 m, fällt rd. 1‰
Koten der Stollensohle 1980·5 1979·7 1978·9
V.E. 1900 m ü.d.M.
Stollenstationierung
km 0·0 0·5 +800 +900
F.P. 2 1896
F.P. 3 1853
F.P. 4 1769
F.P. 5 1652
F.P. 6 1568
1521 Verankerung
1499 F.P. 7
F.P. 8 1465
mittl. Rohgefälle = 523·5 m
mittleres Nettogefälle 510 m
Krafthaus
Unterwassergraben, lg. 70·0 m
Enzingerboden
Ausgleichsbecken am Enzingerboden
nutzb. Jnhalt = 390.000 m³
1466·8 M. Fbd.
1464·5 U.W. Sp.
1460 höchst. Stausp.
Druckrohrleitung, wagrecht . . . 1040 m lg
" " " , abgewickelt 1175·5 m lg

WASSERSCHLOSS

Schnitt B-B'

1:500

Stollen für die Wasserschlagdämpfung
25·0
natürl. Gelände
2002·50
2000·60
2000·0 höchst. Wasserschlag
1996·0 Ruhespiegel i. höchst. Speicherspiegel
1994·6 Arbeitsspiegel i. bei höchst. Speichersp. u. 5 m³/sek Entnahme
Steigschacht 1:1
3·0

Schnitt A-A'

1:500

Drosselklappen
natürl. Gelände
Tiefster Speicherspiegel
Arbeitsniveau b. tiefst. Sp. Sp. u. 5 m³/sek Entnahme
z. d. Drosselklappen
Festpunkt I
Ausdehnmuffe
lichte Rohrweite 1200 m/m
1975·75
19·0
8·0
10·0
20·0
40·0
3·5
8·5
6·5
1·5

SPERRMAUER

Schnitt 1:250

3·00
1998·0
1996·0 höchst. Stausp.
Bruchstein in P.C. Mörtel
Bruchstein in magerem Mörtel
1986·0
1980·0
1982·5 Sohle d. wahrsch. Ansch.
nat. Gelände
Entlüftungs- und Entwässerungs-Stollen 1%
ϕ 600 m/m Rohr
4·00
1966·3
2·00
2·50
1967·8
3·00
32·70
2·5

LAGEPLAN DES WASSERSCHLOSSES

1:2000

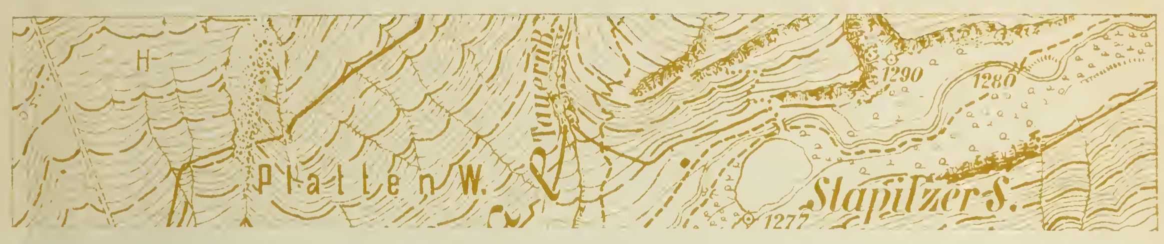
Schräger i. 1:1 geneigten Steig-Schacht lg. rd. 15 m
Stollen für gesteigerte Betriebswasserentnahme lg. 65 m i. Sohlenkote rd. 1983
Rohr- u. Schieberstollen d. Wasserschlosses lg. 19 m
Fixpunkt I Ausdehnmuffe
Zuleitungsstollen (Druckstollen) vom Tauernmoosbodenspeicher i. Sohlenkote rd. 1979
Druckrohrleitung
Bremsberganlage
Stollen für die Wasserschlagdämpfung lg. 25 m Sohlenkote rd. 1998
Verbindungsweg 1·5 m brt. Stegl. 10%
A A' B B'
2030 2020 2010 2000 1990 1980 1970 1960 1950

Kraftwerk an der Mallnitz bei Ober Vellach

Übersichtslageplan

1 : 25.000

Taf. XIV.



Kraftwerk an der Mallnitz bei Ober Vellach

Übersichtslageplan

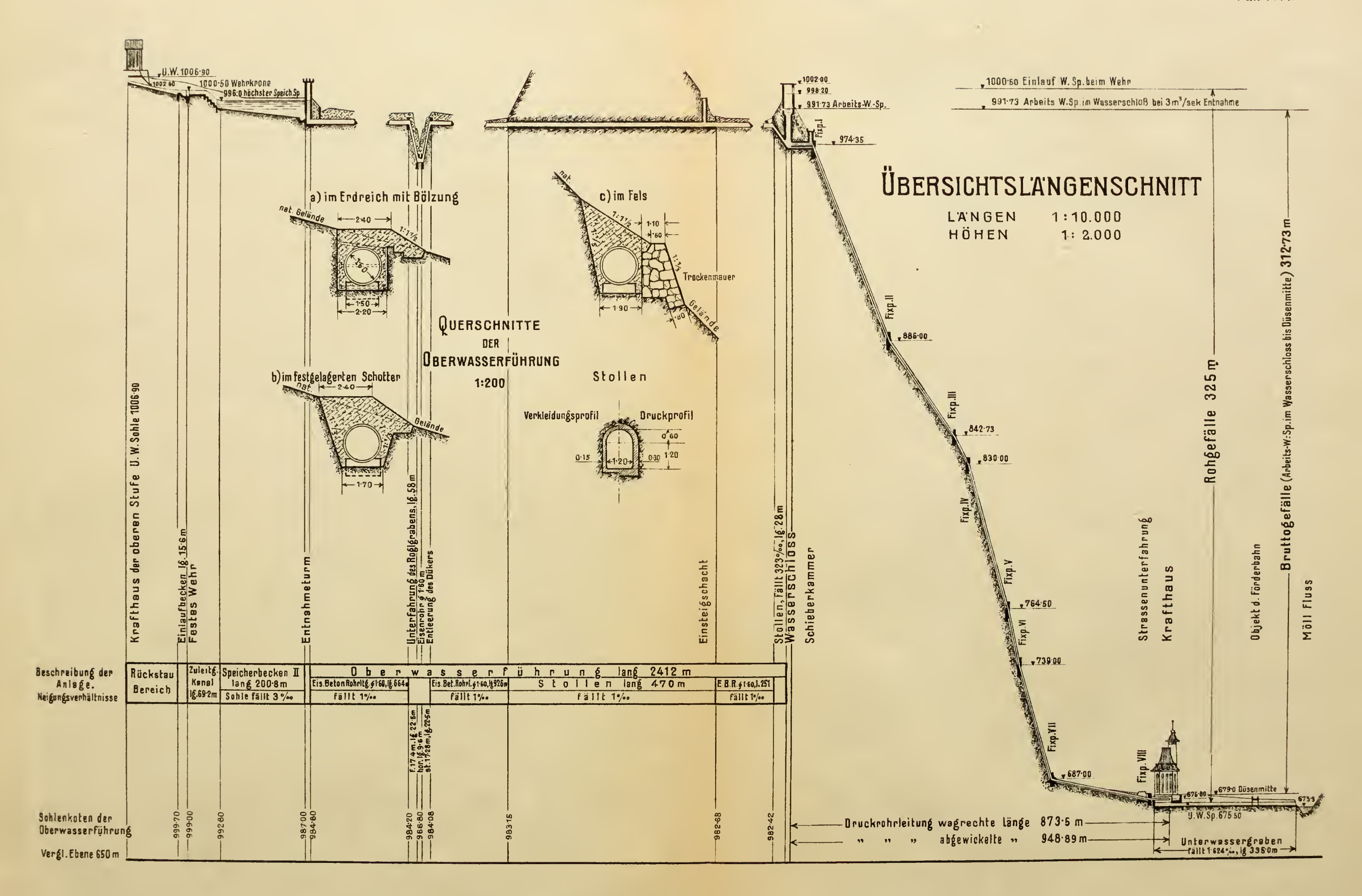
1 : 25.000

Taf. XIV

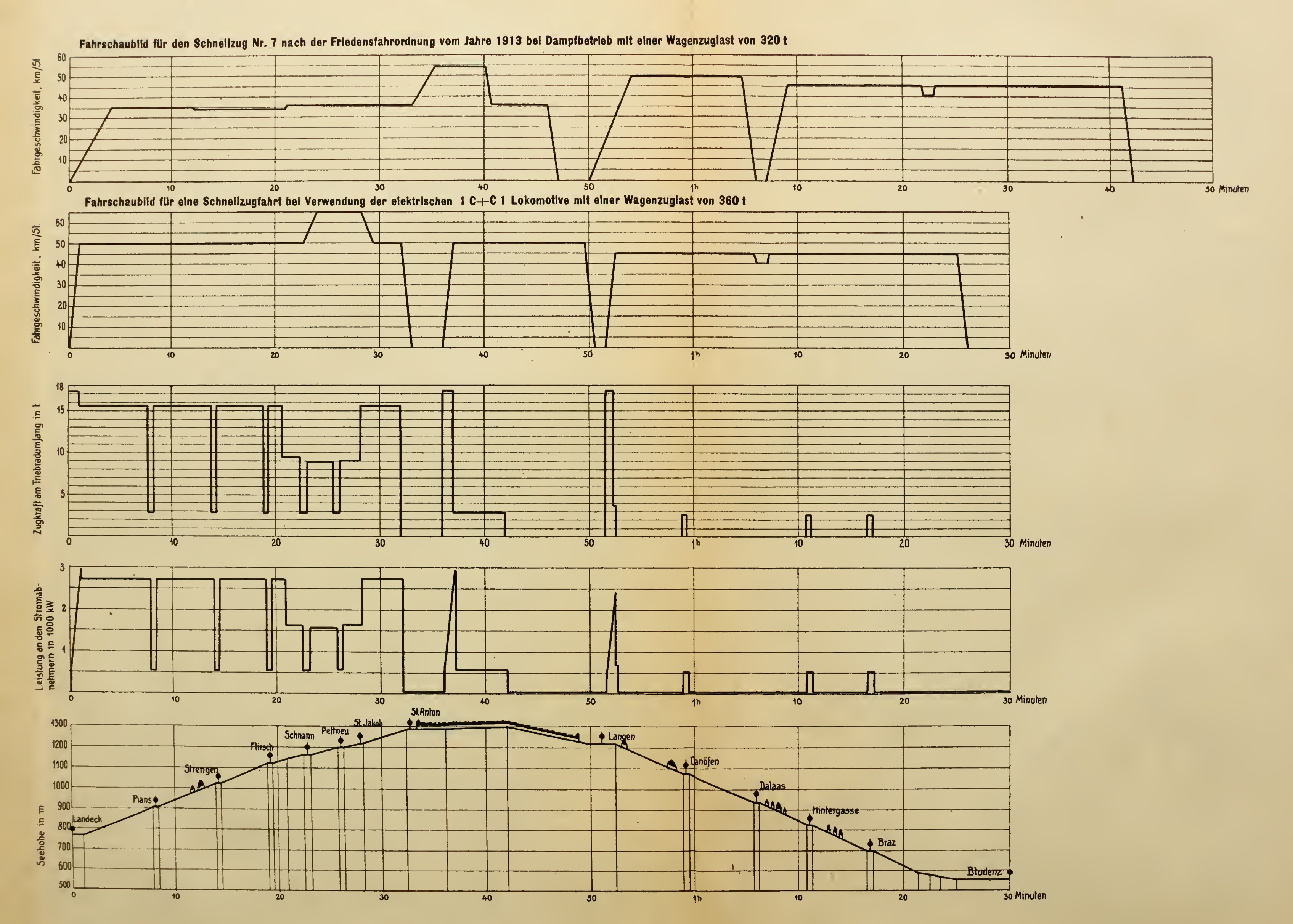
Wehr I.W. 18 m
Einlaufanlage
Speicheranlage I
Inhalt 47000 m³
Abflussvorrichtung
Kraftwerk d. Staats-B. V.
Wehr I.W. 18 m
Speicheranlage II
Inhalt 38000 m³, W.Sp. 996.0
Entnahmeturm
Dükung des Roßgrabens
Gesamt Oberwasserführung lang 2412 m
Eisenbetonrohrleitung lg. 1874 m
Stollen lg. 470 m
Wasserschloss
Inhalt 4000 m³
Druckrohrleitung
abgew. Länge 948.89 m
mittl. Nutzh. Rohgefälle 325 m
Krafthaus
Unterw. Graben
lg. 335 m

Druck der Staatsdruckerei in Wien.

Kraftwerk an der Mallnitz bei Ober Vellach



Fahrschaubilder einer Schnellzugfahrt mit der 1 C+C 1 Lokomotive auf der Strecke Landeck—Bludenz.



Seehöhe in m

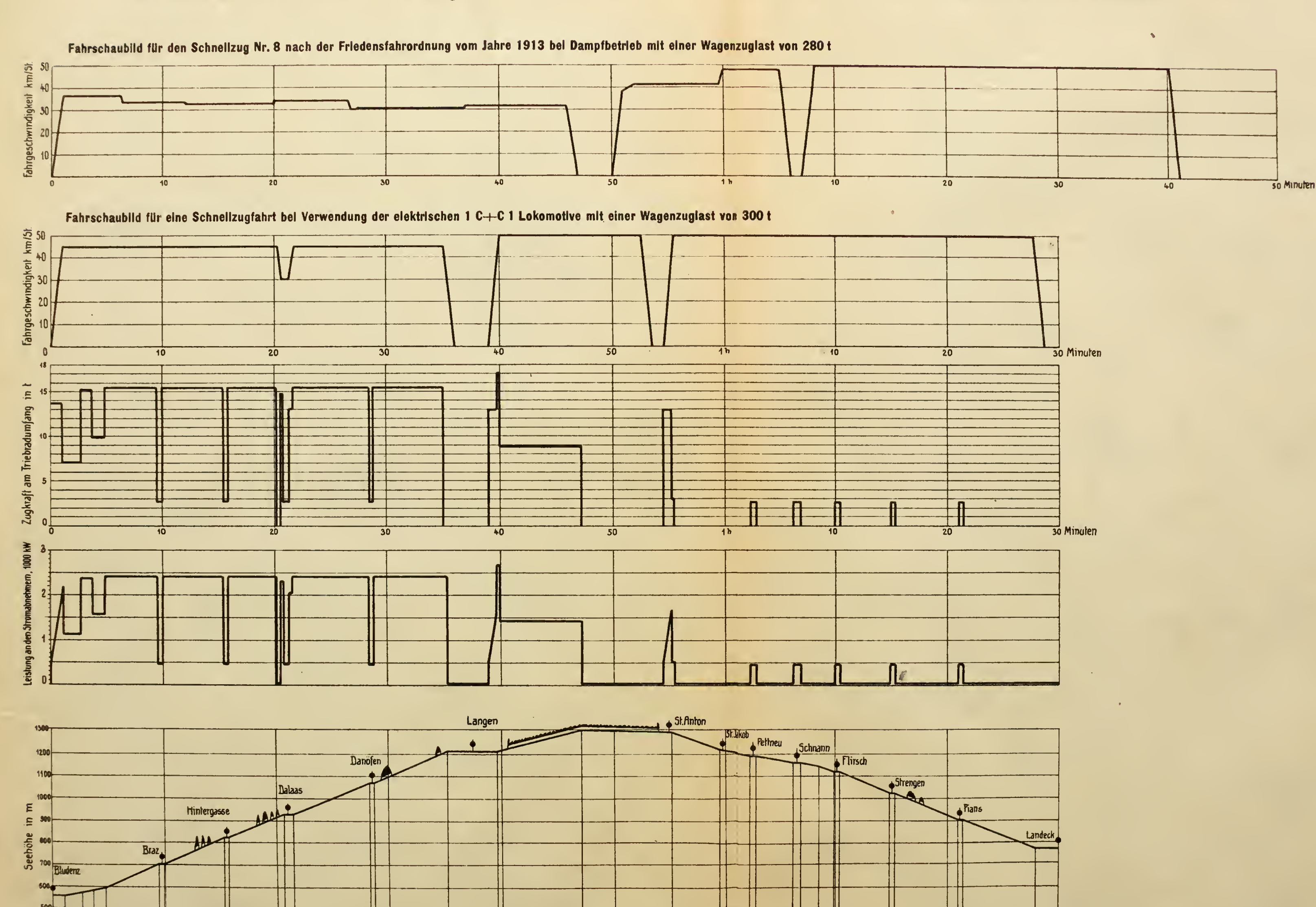
Leistung an den Stromabnehmern, 1000 kW

Zugkraft am Triebradumfang in t

Fahrgeschwindigkeit km/St.

Fahrgeschwindigkeit km/St.

Fahrschaubilder einer Schnellzugfahrt mit der 1 C+C 1 Lokomotive auf der Strecke Bludenz—Landeck.



Elektrische Lokomotiven

1 C+C 1 Schnellzugslokomotive für Gebirgsstrecken

14·3 14·5 14·5 14·5 14·5 14·5 14·5 14·3

1300 2000 3500 1800 1500 1500 1800 3500 2000 1300

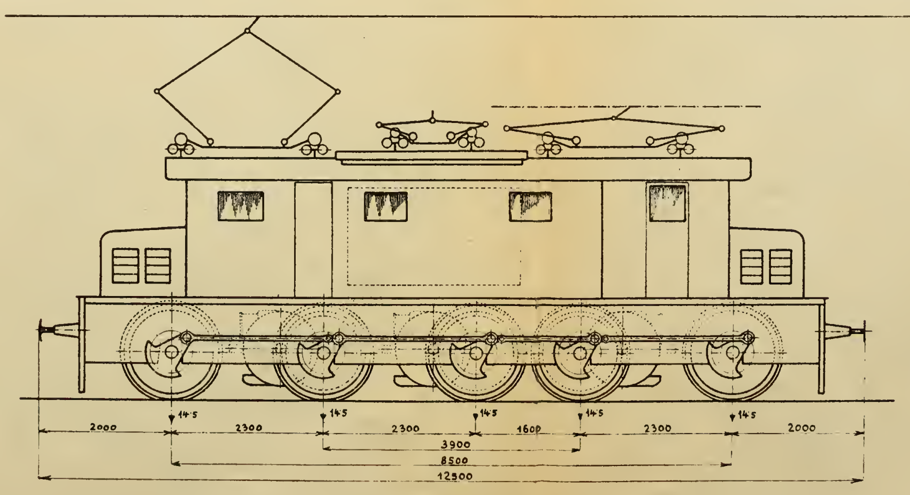
7300 7300

20.200

0 0·5 1 2 3 4 m

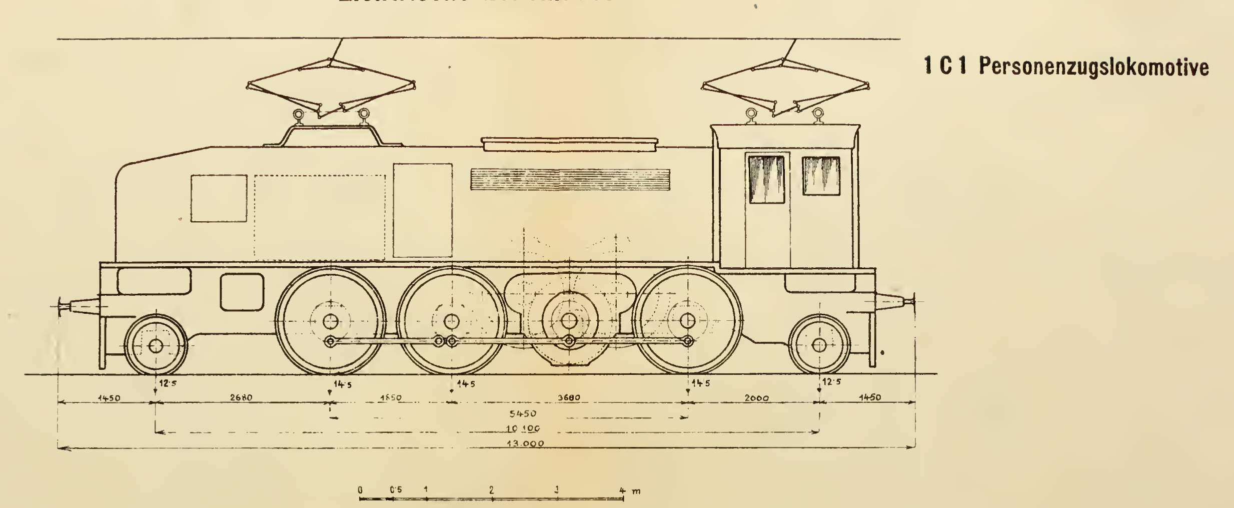
Maßstab

E Güterzugslokomotive für Gebirgsstrecken



Elektrische Lokomotiven

1 C 1 Personenzugslokomotive



2 B B 2 Schnellzugslokomotive für Flachlandsstrecken

